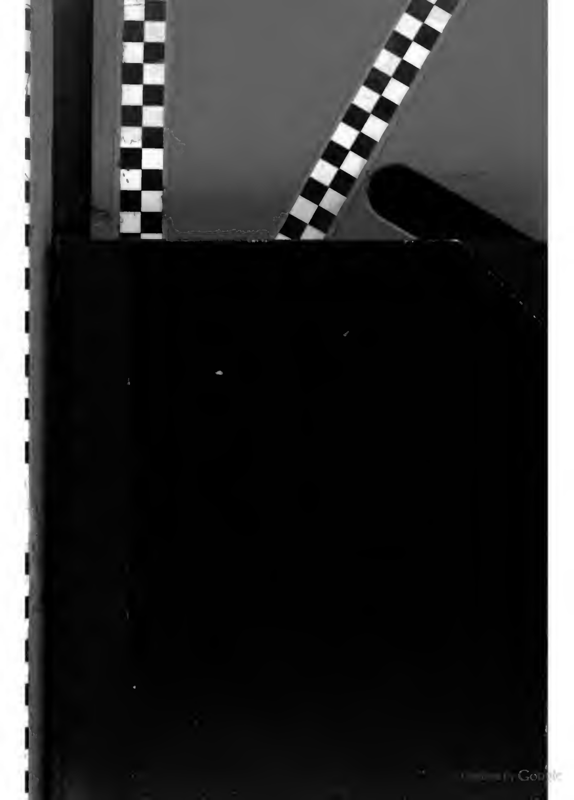

Digitized by Google







THE LIBRARY
OF THE



LAW SCHOOL
Germany



Digitized by Google

Digitized by Google

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle,
Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner,
Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ

des Deutschen Anwalt-Vereins.

Elfter Jahrgang.

Berlin,
W. Moeser Hofbuchhandlung.
1882.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhalts-Register

des

Elften Jahrgangs der Juristischen Wochenschrift.

Seite

FEB 17 1950
171218
Digitized by Google

Digitized by Google

№ 1. Berlin, 1. Januar 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und **M. Kempner,** Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins läßt der bestehenden Uebung gemäß die Nr. 1 des neuen Jahrganges des Vereinsorgans, welche die Satzungen des Vereins enthält, den sämmtlichen Herren Kollegen im Deutschen Reich welche dem Vereine noch nicht angehören mit der Bitte zugehen, die Bestrebungen des Vereins durch den Beitritt zu demselben fördern zu helfen.

Beitrittserklärungen sind zu richten an den Schriftführer, Justizrath Mecke zu Leipzig, Marienstraße 13.

Satzungen des Deutschen Anwaltvereins

in der

am 3. Juni 1876 vom Anwaltstage zu Köln beschlossenen Fassung.

§ 1.

Zweck des Deutschen Anwaltvereins ist:

I. Die Förderung des Gemeinsinns der Standesgenossen und die Pflege des wissenschaftlichen Geistes.

II. Die Förderung der Rechtspflege und der Gesetzgebung des Deutschen Reichs.

III. Die Vertretung der Berufsinteressen.

Zur Verfolgung dieses Zweckes besteht eine Zeitschrift als Organ des Vereins.

§ 2.

Das Recht zum Eintritt in den Verein steht jedem Deutschen Anwalte oder Advokaten zu.

Die Erklärung über den Eintritt erfolgt durch schriftliche Anzeige. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte.

Jedes Mitglied erhält die Zeitschrift unentgeltlich.

§ 3.

Der Beitrag jedes Mitgliedes wird auf zwölf Mark jährlich, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses vom Vorstande erhoben werden, festgesetzt und ist innerhalb 4 Wochen nach Beginn jedes neuen Kalenderjahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuß eingezogen wird.

Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet.

§ 4.

Organe des Vereins sind der Anwaltstag und der Vorstand.

§ 5.

Der Anwaltstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der auf demselben erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 6.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er vertritt den Verein und sorgt für die Ausführung der vom Anwaltstage gefaßten Beschlüsse.
2. Er bestimmt Zeit und Ort des abzuhaltenden Anwaltstages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen und erläßt die Einladungen durch öffentliches Ausschreiben unter Bekanntgabe der von ihm vorläufig festgestellten Tagesordnung.
3. Er ernennt aus der Zahl der Mitglieder Berichterstatter über die zu erörternden Fragen.
4. Er nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen; fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge und legt darüber Rechnung.
5. Er ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere seiner Mitglieder im Laufe der Geschäftszeit ausscheiden.

§ 7.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Schriftführer ist zugleich Rechner. Es kann jedoch auch ein besonderer Rechner aus den Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse wird erfordert, daß wenigstens drei Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

X 1

Digitized by Google

§ 8.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er hat seinen Sitz an dem vom Anwaltstage bestimmten Vororte.

Der Vorstand verwaltet sein Amt auch nach Ablauf seiner Wahlperiode noch so lange, bis der Anwaltstag einen neuen Vorstand gewählt hat.

§ 9.

Abänderungen dieser Satzungen können vom Anwaltstage durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Anwaltstages dem Vorstande zu überreichen ist.

Inhalt.

Eine Neujahrsbetrachtung.

Der Gegenstand, den die „Juristische Wochenschrift“ für ihre Neujahrsbetrachtung zu wählen hatte, liegt nahe genug. Einerseits haben die Verhandlungen des achten deutschen Anwaltstages bereits die Ansichten der deutschen Advokatur über die stattgefundene Neugestaltung unseres Rechtslebens in ihren wesentlichsten Punkten erörtert, so daß in dieser Hinsicht schon besprochen wurde, was zu besprechen war, andererseits haben Verhandlungen und Erlasse unserer gesetzgebenden Faktoren aufs Neue und dringendst die deutschen Anwälte darauf hingewiesen, sich zuvörderst mit den Angelegenheiten ihres Standes zu beschäftigen.

So hält es auch diese Zeitschrift für ihre Aufgabe, ihrer Neujahrsbetrachtung die Frage zu unterstellen, ob durch die neue Gesetzgebung die Würde des Standes gehoben wurde und wie sich seine pekuniäre Lage gestaltet hat.

Als für einen großen Theil des deutschen Reiches durch das neue Verfahren Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zur Einführung gebracht werden sollte, hörte man allgemein die Ansicht aussprechen, durch das lebende Wort anstatt der todten Schrift würden Richter und Anwälte einander viel näher gebracht werden.

Ist das nun Alles wirklich eingetroffen? Wenn man die Urtheile und Erfahrungen einer Reihe unserer Collegen auf dem letzten deutschen Anwaltstage zu hören Gelegenheit hatte, so wird man zu der Ansicht gelangen, daß noch gar Manches in dieser Hinsicht zu erhoffen und zu erstreben ist.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß die besten Freunde, Bekannte, mit denen man in geselliger Beziehung oft und auf dem vertrautesten Fuße zusammen kommt, wenn sie durch die Gerichtsverhandlungen getrennt werden, der eine oben an dem Richtertisch, der andere unten auf der Advokatenbank Platz nimmt, nicht etwa blos, wie selbstverständlich, in dem entsprechenden gemessenen Tone, den die Verhandlung verlangt, mit einander verkehren, sondern daß auch da und dort ein schärferes Wort gehört wird, eine gereizte Stimmung wahrnehmbar wird, und daß dabei dem Richter mit seiner Machtvollkommenheit dem Anwalte gegenüber ein weiterer Spielraum gewährt ist, versteht sich wohl von selbst.

Würden diese Vorkommnisse lediglich auf persönlichen Eigenthümlichkeiten beruhen, so wäre hierüber kein Wort zu verlieren; es ist nicht Jedem, mag er nun auf dem curulischen Sessel oder am Anwaltspulte seinen Sitz haben, gegönnt, in der Hitze der Rede ein Wort des Unmuths oder der Ungeduld zu unterdrücken, und man müßte eben hinnehmen, was menschlich nie und nimmer geändert werden kann: allein die Sache liegt meiner Ansicht nach viel tiefer.

Abgesehen davon, daß die schlechte Meinung über die Advokatur eine Erbschaft ist, welche uns das geheime Verfahren hinterlassen hat, ist schon die Stellung des Anwaltes bei Gericht eine solche, daß sie unwillkürlich den Richter zu Aeußerungen hinreißt, die der Anwalt oft anders aufnimmt, als sie gedacht sind; indem der Richter, bekleidet mit der richterlichen Robe, den Gerichtssaal betritt, sieht er in sich den machtumkleideten Staat, der die Waage hält über Recht und Unrecht, sieht er in dem Anwalt, trotz seiner Robe, die Partei, die stets bereit ist, falsches Gewicht in die Waagschale zu werfen. Daher kommt es daß sich dieser Uebelstand am meisten in der Unterinstanz zeigt. Gar manches Wort, was an den Anwalt gerichtet ist, hat eigentlich der Partei gegolten. Diese nun wird vom Richter eben ganz anders angesehen wie von deren Vertreter. Manches, was dieser nach längerer und öfterer Besprechung für wahr, wahrscheinlich oder doch wenigstens für möglich erachtete, nimmt sich, wenn es so nackt als Behauptung aufgestellt wird, als „frivol“ aus, und wenn es in längerer Geschichtserzählung begründet werden will, als „gesucht“ oder „unnöthig und zeitraubend“. Ungeduld und Ungläubigkeit auf der einen Seite, Mißmuth und Unlust auf der andern **kann** dadurch erzeugt werden. —

Dazu kommt noch ein Anderes. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß nicht blos die Prozeßmanie, sondern überhaupt die Anrufung der richterlichen Autorität in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit als ein Uebel angesehen wird, dem man möglichst vorbeugen muß. Ist doch gerade in der neuesten Zeit im Reichstag die Ansicht ausgesprochen worden, die Gerichtskosten hätten das Gute, daß sie Manchen vom Prozeßführen abhalten. Mag sein, daß Ihering zu weit geht, wenn er in seinem „Kampf um das Recht“ es geradezu für Pflicht eines Jeden erachtet, für das Recht zu kämpfen, er übersieht dabei, daß das Recht, welches in unserer Brust lebt, selten zum Ausdruck in dem Civilrechte, noch seltener zur Ausführung durch das Civil-Urtheil gelangt. Zwischen dem vortrefflichsten Gesetzbuche und den intelligentesten Richtern steht die Mangelhaftigkeit der menschlichen Beweismittel. Aber wenn die Prozeßführung den Leuten verübelt wird, während die Selbsthilfe verboten ist und strafrechtlich verfolgt wird, kann da ein männliches Gefühl für das Recht in dem Staatsbürger aufkommen, kann da nur der Gedanke der Sicherheit und Gesetzmäßigkeit dabei bestehen? Wenn der Rechtsuchende sogar vom Richtertische über die Unsicherheit des Ausganges eines Prozesses, also über die Mangelhaftigkeit der menschlichen Gerechtigkeit, grelle Zweifel vernimmt, wenn ihm dort deshalb gerathen wird, den Frieden mit Aufgabe eines Theils seines Rechtes zu **erkaufen**, wenn von den Kosten gesprochen wird, die möglicherweise erwachsen könnten, um zum Rechte zu gelangen, muß er da nicht an Recht und Gerechtigkeit verzweifeln und den

Digitized by Google

Glauben verlieren, daß der Staat seiner höchsten Aufgabe, der der Rechtsprechung gewachsen sei? Und welch ein widriges Schauspiel bietet der Gerichtssaal, wenn, wie auf dem Markte, um den Vergleich gehandelt wird! Doch genug davon, hierher nur die Bemerkung, daß solche Scenen öfters dazu beitragen, den Anwalt in den Augen des Richters in ein schiefes Licht zu stellen. Gerade weil er die Interessen seiner Partei vertritt, weil ihm ein Vergleich, auf den gar oft der Kläger beim Beginne des Prozesses nur spekulirte, widerstrebt, bekommt es den Anschein, als ob der Anwalt seine Interessen über die seiner Mandantschaft setze. Wenn er dann auch nur eine leise Andeutung hierüber zu hören bekommt, dann kehrt er in gereizter Stimmung nach Hause zurück und die Kluft zwischen Richter und Anwalt ist nur noch mehr erweitert.

Was ferner den Geldpunkt anlangt, so ist der Richter so glücklich, als Organ der Rechtspflege darauf gar keine Rücksicht nehmen zu müssen; wäre es nur auch der Anwalt. Gäbe es staatlich bezahlte Justiz-Commissäre, wie sie Friedrich II. plante, dann würde auch der Advokat leichter den idealen Standpunkt einnehmen, den der Richter von ihm verlangt, der aber im bürgerlichen Leben, wo es sich um den Erwerb handelt, auch von anderen Personen nur ausnahmsweise eingenommen wird.

Noch Eines. Das Verfahren des gemeinen Rechts verlangte, daß durch die Schrift die Thatfrage festgestellt und die Rechtsfragen erörtert werden; der franz. Prozeß überließ Beides fast ganz der mündlichen Verhandlung. Unser Prozeß ging einen Mittelweg. Diese bei Gericht einzureichenden Schriftsätze, wenn sie zu kurz sind, ziehen dem Anwalt den Vorwurf der Oberflächlichkeit zu, und, wenn größer, legen sie ihm die Gefahr nahe, der Richter bilde sich schon im Voraus hieraus seine Ansicht und betrachte die nachträgliche mündliche Ausführung im Grunde als eine überflüssige lästige Zuthat des Decorums. —

Aber noch ein weit wichtigeres Moment liegt, wie ich vermeine, den geschilderten Verhältnissen zu Grunde; es betrifft das, was ich für eine Schattenseite unserer ganzen Justizgesetzgebung halte, daß sie nämlich das richterliche Ermessen auf die Spitze getrieben, ihm eine solche Tragweite eingeräumt hat, von welcher man vielleicht nicht ganz mit Unrecht sagen kann: „mir wird vor dieser Gottähnlichkeit bange." Sind wir nicht von der Scilla in die Charybdis gerathen, von dem Regelzwange bei der Ausübung der Gerechtigkeit zu der ungebundenen Ueberlassung an die individuelle Gewissenhaftigkeit und Einsicht von Einzelnen? Die menschliche Rechtspflege wird immer dem Irrthume unterworfen sein, aber es fragt sich doch, ob die völlig freie individuelle Ueberzeugung nicht eben so viele Nachtheile hat, als die Fessel des Regelzwangs. Läßt dem Richter die Regel keine Wahl, so läßt das „Ermessen" eine unberechenbare Wahl zu. Die Rückwirkung auf die Stellung des Anwaltes ist die, daß er kaum mehr in der Lage ist, seiner Partei auch nur mit annähernder Sicherheit den Erfolg eines Prozesses vorherzusagen. Diese Unsicherheit ist um so größer, je größer das Risiko des Prozesses durch das Gerichtskostengesetz geworden ist. Schauen wir uns einmal um auf dem Gebiete des Rechtslebens. Im Strafrechte: ein undefinirter, ja undefinirbarer Ausdruck des Strafprozesses ermächtigt zur Verweisung in die öffentliche Sitzung. Man entgegnet: der Angeklagte kann ja freigesprochen werden, kann sich dann öffentlich glänzend rechtfertigen. Phrase! Semper aliquid haeret. Und wer giebt dem Angeklagten die Tage der Schmach und der peinlichsten Ungewißheit zurück? Aber er kann auch verurtheilt werden; wenn von den Geschwornen, sie dürfen ihm nicht einmal die Gründe dazu anzugeben, wenn von den Rechtsgelehrten, es giebt keine Berufung dagegen. Der Strafrahmen ist dabei in unserem Strafgesetzbuche so enorm weit, daß man sich unwillkürlich manchmal fragt, ob man da noch von einem Rechte für das ganze deutsche Reich sprechen kann, wo der Richter befugt ist, nach seinem Gutdünken viele Jahre der Haft mehr oder minder zu verhängen.

Wenden wir uns nun zum Civilprozesse. Was „kann" das Gericht oder der Richter da nicht? Er kann trennen und verbinden, Beweis auflegen, ohne Gründe hierzu anzugeben und Beweismittel zurückweisen; seine Beweiswürdigung ist nach keiner Richtung hin gebunden und ebensowenig ist er in dem Ausspruche über den Kostenpunkt gehindert nach freiestem Ermessen zu entscheiden, so daß der Anwalt nicht einmal im Stande ist, seiner Partei zu versichern, es würden ihr die Kosten ersetzt, falls sie den Prozeß gewinnen würde. Die Revision ist in den seltensten Fällen zulässig, so daß hierduch nicht allein der nationale Gedanke der Rechtseinheit, sondern auch die Rechtsbestimmtheit gefährdet wird. Das Gefühl der Sicherheit und Unfehlbarkeit begleitet den Richter in den Sitzungssaal, das Gefühl der Unsicherheit und Hilflosigkeit begleitet den Anwalt in den Sitzungssaal. Darin sehe ich einen Hauptgrund, daß unsere Stellung sich nicht völlig gebessert hat.

Gehe ich nun über zur Besprechung unserer pekuniären Lage. Es ist nicht gerade angenehm darüber zu reden. Wer nur irgend eine höhere Auffassung seines Berufes hat, spricht ungern davon und kämpft noch unlieber dafür, obwohl gerade die neueste Zeit Beispiele genug hat, wie andere Berufsarten für ihre Vortheile zu streiten verstehen.

Man konnte glauben, daß mit der neuen Gebührenordnung endlich einmal das leidige Kapitel abgeschlossen sein würde, allein man hat sich getäuscht. Die unglückliche Parallelisirung mit den Gerichtskosten, gegen welche die Anwälte vom Anfang an sich erhoben, hat ihre Früchte getragen. Man mag die Entstehung der Staaten erklären, wie immer, darin werden Alle überein stimmen, daß ein Hauptgrund der gewesen ist, an die Stelle der rohen Gewalt und der Eigenmacht Friede und Gesetz zu setzen. Wenn nun der Staat sich für diese seine höchste Verpflichtung bezahlen läßt, so läßt sich dies vielleicht noch insoweit rationell denken, als er Ausgaben für die Rechtspflege zu machen hat; diese aber zu einer Finanzquelle zu machen, wird sich schwerlich rechtfertigen lassen, auch nicht von dem Standpunkte aus, daß man hierdurch der Prozeßwuth vorbeugen will. Dieses Mittel der Heilung der Geisteskrankheit der Prozeßmanie möchte, abgesehen davon, daß sich der Arzt hierfür recht gut bezahlen läßt, ein andres Uebel veranlassen, nämlich das, daß dem redlichen und verständigen Rechtsuchenden der Rechtsweg bedeutend erschwert wird.

Allein was haben die Gerichtskosten mit den Anwaltskosten gemein? Der Anwalt, der von seiner Beihilfe zur Rechtspflege seine Subsistenz zu bestreiten hat, dem das Reich nur Verpflichtungen auferlegt, aber ein einziges Recht — um das er nicht gebeten hat und das er gerne mißt, das Vertretungsmonopol ver

Digitized by Google

den Collegialgerichten, — gewährt, ist in der Bemessung seiner Gebühren, obwohl der freien Concurrenz ausgesetzt, mehr eingeschränkt und controllirt als derjenige, der die nöthigsten Lebensmittel verkauft, und es scheint fast, daß, wenn man die Rechtspflege billiger machen will, man es am liebsten auf Kosten der Anwälte thut.

Diese Parallelisirung mit den Gerichtskosten hat ein System der Anwaltsgebührenbemessung zur Folge gehabt, das mir für den Rechtsuchenden ebenso nachtheilig als unverständlich zu sein scheint und welches von vornherein jede Untersuchung der Frage, ob die oder jene Gebühr zu hoch oder zu niedrig gegriffen sei, unpraktisch und unthunlich macht.

Nachtheilig scheint mir die Gebührenordnung für den Rechtsuchenden schon deshalb, weil sie den, der um eine bedeutende Summe streitet, nöthigt, auch für den zu zahlen, der einen Bagatellprozeß führt. Daß ein Rechtsstreit mit 100 Mark, der ebenso große Dimensionen annehmen kann, als ein Prozeß, bei dem es sich um 10,000 Mark handelt, Alles in Allem etwa 12 Mark Gebühren trägt, darüber läßt die Gebührenordnung keinen Zweifel. Man verliert dabei wenigstens zwei, manchmal vier halbe Tage, die Zeit für Conferenzen, Briefe 2c. nicht gerechnet. Und wenn der Anwalt diese Zahlung vielleicht doch etwas zu gering findet, so verweist man ihn auf das steigende Honorar mit der steigenden Höhe des Streitwerthes. Wenn aber denn das hohe Honorar bei einem hohen Streitgegenstand verlangt wird, dann heißt es, das ist ja unerhört, was die Anwälte gut gezahlt sind. Die Partei aber hat Recht, wenn sie darüber sich beschwert, daß sie auf diese Weise auch für andere Prozeßführende mitzuzahlen hat.

Die Gebührenordnung ist unverständlich für die Partei, denn diese begreift nicht, daß der Lohn sich nicht abstufen soll nach der Höhe der Arbeit, daß drei Verhandlungstermine, eine Beweiserhebung, die tagelang fortdauert, gerade so bezahlt wird, als ein Verhandlungstermin, als eine Beweiserhebung, die nur eine Stunde währte. Die Partei denkt und argwohnt, der Anwalt würde oberflächlich, weil er für ein Stadium des Verfahrens, mag es nun kurz oder lang, schwierig oder ohne Verwickelungen gewesen sein, dasselbe Honorar erhält und fühlt sich auch deshalb geschädigt.

Es erscheint aber auch eine Würdigung der Frage, ob **einzelne** Gebühren zu hoch erscheinen, geradezu unthunlich.

Es verstößt doch fürwahr gegen die Gesetze der Logik und Wahrscheinlichkeitsrechnung, daß man bei einem Bauschsysteme, dem die wahrscheinliche **Gesammteinnahme** zu Grunde gelegt ist, einzelne Positionen **ohne Ausgleichung mit andern**, die man hinaufsetzen müßte, herausnimmt und mindert.

Noch Anders nimmt sich die Sache aus, wenn man das Leben betrachtet und die Wirklichkeit ins Auge faßt. Einzelne höhere Ansätze getraut sich der Anwalt gar nicht zu fordern, z. B. einem Kaufmanne gegenüber, der bei allen zweifelhaften Angelegenheiten anfragt, die Consultationsgebühr; andere Ansätze kommen selten vor, denn der Streitwerth übersteigt bei vielen Landgerichten nur ausnahmsweise den Betrag von 1000 Mark.

Auch an den Schreibgebühren will man Reductionen vornehmen. Eine Kürzung dieser bereits kärglich zugemessenen Gebühr ist an und für sich unerheblich, gewinnt den Anschein der Kleinlichkeit, würde der Partei nur unlieb sein und ihr zum Nachtheile gereichen, auch der Rechtspflege schädlich sein, davon gar nicht zu reden, daß die wenigsten Anwälte mit den Copialien ihre Schreiber bezahlen können.

Der Partei wäre eine Kürzung der Schreibgebühren unangenehm, weil sie dann von ihrem Anwalte nicht so auf dem Laufenden gehalten würde wie es bisher geschehen ist. Man frage sie doch, ob sie nicht gerne die Schreibgebühren für die Nachrichten über den Stand des Prozesses bezahlt und ich bin sicher, die überwiegend größte Zahl der Mandanten wird mit Ja antworten.

Eine Kürzung der Schreibgebühren ist ferner auch nachtheilig für die Partei, ja für die Rechtspflege. Natürlich, daß man dem Anwalt nicht zumuthen kann, seinen Schreiber selbst zu machen und andererseits auch nicht, Schreiber, für die ihm lange nicht gezahlt wird, was er ihnen zu zahlen hat, anzustellen. **Der** Satz wird doch wohl nicht aufgestellt werden wollen, daß in dem Honorar für die geistige Arbeit auch die Auslagen mit inbegriffen sind. Zum Bauschsysteme würde eine solche Annahme absolut nicht passen, denn die Auslagen haben mit dem Streitwerthe nichts zu thun. Wenn nun der Anwalt dazu gedrängt wird, so wenig wie möglich schreiben zu lassen, weil in jeder Abschrift auch eine Auslage **für ihn** liegt, dann wird er dazu verleitet, thunlichst wenige Exhibite einzureichen und die Verhandlung wird in einem Grade mündlich, wie es unsere Prozeßordnung, die das System der Schriftlichkeit mit dem der Mündlichkeit zu verbinden suchte, nicht will. Es wird aber auch bei jedem Schriftsatze, welcher sich auf Urkunden beruft, nicht mehr eine Abschrift beigelegt, sondern lediglich Bezug auf das Original genommen werden, das man dann zur Gerichtsschreiberei einreicht. Was wird die Folge davon sein? Einmal, daß die Richter mehr Mühe und Zeit bei der Durchsicht des Originals aufwenden müssen, dann, daß der Gegenanwalt sich eine Abschrift auf der Gerichtsschreiberei machen lassen muß, was ihn aufhält, da der Gerichtsschreiber nicht immer Zeit hat, wobei die gerichtliche Abschrift mindestens ebensoviel kostet als die Copialien des Anwaltes gekostet hätten, endlich daß der Anwalt, der das Original einreichte, selbst Gänge und Scherereien hat, wenn er seine eigene Urkunde nochmals einsehen und studiren will.

In einer der letzten Reichstagssitzungen fiel von einem hochgeachteten Richter die Aeußerung, daß ein Anwalt ein weit reichlicheres Einkommen haben müsse als der Richter, eine Aeußerung, die in manchen Zeitungsberichten — eigenthümlicher Weise — mißverstanden und in das Gegentheil verkehrt wurde. Die Wahrheit des obigen Satzes scheint überhaupt noch nicht von jenen Kreisen verstanden zu werden, in denen die Nachricht von der Herabsetzung der Anwaltsgebühren große Befriedigung erregt haben soll.

Es sei hier nicht untersucht, ob die Arbeit eines Richters oder eines Anwaltes eine mühevollere und aufreibendere ist. Der Richter soll **und** muß Muße haben, um seine Urtheile gehörig zu überdenken, der Anwalt hat sie oft nicht. Wenn er aus dem Gerichtssaale sich entfernt, beginnen erst die Arbeiten zu Hause und die Conferenzen mit den Parteien, Besprechungen, zu denen oft genug gute Nerven und eine wackere Portion Geduld gehört; neben dem Anwaltspulte steht die Sorge als stete

Digitized by Google

Begleiterin, ob nicht eine Frist versäumt, eine Einrede übersehen, eine Zeugenbenennung vergessen wurde u. s. w.

Wenn den Richter ein körperliches oder geistiges Leiden auf das Krankenbett wirft, so bezieht er seinen Gehalt fort, wenn der Anwalt krank wird, bleiben die Mandanten aus und wenn er geistig erkrankt, so schließt ihn sogar die Anwaltsordnung aus. Der Richter kann dem Alter mit Ruhe entgegensehen, der Anwalt nur dann, wenn er ein genügendes Kapital zurückgelegt hat, um damit seinen und der Seinen Unterhalt zu bestreiten, falls er aus der Mode kommt und von jüngern Kräften überflügelt wird. Der Richter kann ruhig seine Augen zudrücken, eine Pension sorgt für seine Erben, der Anwalt muß, wenn er für die Seinen sorgen will, hohe Summen in die Lebensversicherung legen. Dabei sei nur nebenbei erwähnt, daß, worauf natürlich weder Rücksicht genommen werden kann, noch soll, die Anwaltslaufbahn mit der Künstlerlaufbahn das gemein hat, daß gar Manche in den sonnigeren Tagen nicht daran denken, es würden auch trübere kommen. Die Geschichte unseres Standes liefert eine Reihe beklagenswerther Belege zu dieser Behauptung und zu der Erfahrung, daß die Verzweiflung zum Selbstmorde führte.

Sage ich es, man schädigt die Rechtspflege, wenn man dem Anwaltsstand die Mittel nimmt, daß seine Mitglieder bei mittlerer Beschäftigung ein reichliches Auskommen haben. Nicht blos in den untern Ständen giebt es Existenzen, deren Zukunft dem Zufalle unterworfen ist, bei denen Tod oder Krankheit eine völlige Schicksalswendung hervorbringt. Wenn man an das Elend denkt, welches bei den untern Ständen solche Schicksalswendungen hervorbringt und ihnen entgegen wirken will, wird man doch eine der wichtigsten Berufsgattungen der staatlichen Gesellschaft nicht im höchsten Grade benachtheiligen, nicht zu einer durchaus unsicheren Existenz herabdrücken wollen.

S. H.

Vom Reichsgericht.

Der Bericht betrifft die vom 1. — 17. Dezember 1881 ausgefertigten Erkenntnisse.

Zur Civilprozeßordnung.

Der § 304 Abs. 1 C. P. O. ist dahin auszulegen, daß die Einlegung des Einspruchs nach der Verkündung, aber vor der Zustellung des Versäumnißurtheils zulässig ist. Nr. 729/81 V. vom 23. November 1881. — Der Berufungsrichter darf nach Erlaß eines Zwischenurtheils nicht den Streit zur Verhandlung in die I. Instanz zurückverweisen, sondern hat selbst in der Sache weiter zu verhandeln und Endurtheil zu erlassen, wobei er allerdings an seine Zwischenentscheidung gebunden ist. Nr. 435/81 II. vom 17. November 1881. — Die von dem B. R. angewendeten Grundsätze des gemeinen Rechts sind nur insoweit als revisible Gesetze anzusehen, als sie im Bezirke des betreffenden Berufungsgerichts Geltung haben. Nr. 610/81 V. vom 30. November 1881. — Unter Gesetzen deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt — § 511 C. P. O. — sind lediglich solche Landesgesetze zu verstehen, welche bei dem Inkrafttreten der C. P. O. im Bezirke des Berufungsgerichts gelten oder doch später daselbst Geltung erlangt haben, nicht dagegen Landesgesetze, welche ehedem für das jetzt zu dem Bezirke des Berufungsgerichts gehörige Territorium gegeben, jedoch am 1. Oktober 1879 bereits aufgehoben und in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle nur noch anzuwenden waren, weil das streitige Rechtsverhältniß unter der Herrschaft des aufgehobenen Gesetzes entstanden ist. Nr. 309/81 II. vom 22. November 1881. —

Das Handelsrecht.

In dem von dem Uebernehmer eines Geschäfts seiner Firma hinzugefügten durch Vertrag mit dem Geschäftsvorgänger nicht besonders bewilligten Zusatz: vormals N. N. (Firma des übernommenen Geschäfts) kann der unbefugte Gebrauch einer fremden Firma und Grund zur Klage aus Art. 27 A. D. H. G. B. gefunden werden. — Aus Art. 24 Abs. 2 A. D. H. G. B. folgt nicht bloß, daß in Fällen dieses Artikels die frühere den Namen eines ausgeschiedenen Mitgesellschafters enthaltende Firma nicht unverändert fortgeführt werden darf, sondern, daß es auch unerlaubt ist, irgend eine neue Firma zu wählen, welche den Namen des Ausgeschiedenen enthält. Nr. 397/81 II. vom 29. November 1881. — Wenn im Handelsverkehre neben der Deutung eines Schweigens im Sinne des Einverständnisses nur die der böswilligen Nichterfüllung der Pflicht sich zu erklären, möglich ist, so darf der Gegenkontrahent die Deutung des Einverständnisses für sich in Anspruch nehmen; denn er hat ein Recht darauf, sich bei Beurtheitung des Handelns wie Unterlassens seines Geschäftsfreundes diesen als einen loyalen, zur Erfüllung seiner Pflicht bereiter Mann vorzustellen, und es verstieße wider Treue und Glauben, wenn Jemand um der Deutung im Sinne des Einverständnisses zu entgehen, sich auf seine eigene Illoyalität berufen wollte. Nr. 565/81 I. vom 19. November 1881. — Auf einer Verletzung des Art. 354 A. D. H. G. B. beruht die Annahme, daß die Anwendung dieses Artikels voraussetze, es sei nach den Bestimmungen des Kaufvertrags der Kaufpreis vor der Lieferung zu entrichten. Der Artikel ist vielmehr anwendbar, sobald Zahlungsverzug vorhanden und die Waare noch nicht übergeben ist. Dies ist etwas ganz Anderes als verabredete Pränumeration. Der Nichtvollzug der Uebergabe kann seinen Grund in gleichzeitig vorhandenem Annahmeverzuge oder auch darin haben, daß die Zeit der Preiszahlung fest bestimmt und herangekommen ist, während für die Uebergabe solcher fester Zeitpunkt nicht gesetzt war und der Verkäufer noch nicht gemahnt hatte. Insbesondere greift der Art. 354 A. D. H. G. B. in Betreff der weiteren Lieferungsraten Platz, wenn bei Ratenlieferungen für eine gelieferte Rate der Käufer mit dem Kaufpreise im Verzuge ist. Nr. 565/81 I. vom 19. November 1881. — Bei Nichtfixgeschäften gilt die Differenz zwischen dem Marktpreise und dem Kaufpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung als erwiesener Schaden des Käufers, wenn dieser Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordert und nach Art. 355, 356 A. D. H. G. B. zu fordern berechtigt ist. Wenn diese vom Käufer geforderte Differenz gleich ist mit der Differenz zwischen dem vertragsmäßig unter den Parteien bestimmten Kaufpreise und dem wirklich für anderweitig beschaffte Waaren gezahlten Preise, so kommt es darauf, ob und wann diese beschafft worden sind, nicht weiter an, es ist das eine für die Begründung des Klageanspruchs überflüssige und unerhebliche Thatsache. Nr. 725/81 V. vom 19. November 1881. —

Digitized by Google

Einzelne deutsche Reichsgesetze.

Zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868.

Ein Vertrag unter Kaufleuten (eingetragene Genossenschaften) kann auch dann wirksam sein, wenn die kontrahirenden Handelsgesellschaften (eingetragene Genossenschaften) beim Vertragsschlusse durch dieselben Personen vertreten werden. Nr. 82/81 I. vom 23. November 1881. — Stellvertreter eines (Schank-) Gewerbeberechtigten im Sinne des § 45 der Reichsgewerbeordnung bedürfen nicht der polizeilichen Erlaubniß. Nr. 881/80 I. H. vom 22. November 1881. — Die Vorschrift der l. 68 pr. D. ad leg. Falc. (35, 2) über die vermuthliche Lebensdauer eines Menschen ist in gemeinrechtlichen Haftpflichtsfällen nicht anwendbar, weil sie nur für den speziellen Fall der Berechnung der falcidischen Quart gegeben ist. Nr. 193/81 III. vom 22. November 1881. — Die Grundsätze, welche in § 10 der Zusatzkonvention zum Friedensvertrage mit Frankreich vom 11. Dezember 1871 bezüglich des Patentschutzes für Franzosen und Elsaß-Lothringer aufgestellt worden, sind auch auf den Markenschutz anzuwenden. Nr. 394/81 II. vom 29. November 1881. —

Das Gemeine Recht.

Dafür, ob Gründe für eine vorübergehende Scheidung, beziehungsweise ob gerechte Gründe für die Entfernung der Ehefrau von dem Ehemanne vorhanden sind, ist der Gesichtspunkt entscheidend, daß der Ehefrau durch das Benehmen des Mannes ein Zusammenleben mit ihm zu einer unerträglichen Last gemacht worden sein muß. Nr. 466/81 III. vom 8. November 1881. — Bei Familienfideikommissen ist der Agnat als Allodialerbe seines Vaters an die von letzterem ausgesprochene Genehmigung einer bezüglich des Fideikommisses getroffenen Uebereinkunft, auch wenn dieselben Modifikationen der als unabänderlich hingestellten Stiftungsnormen enthielte, obligatorisch gebunden. Nr. 473/81 III. vom 4. November 1881. — Zum Uebergang des Besitzes durch constitutum possessorium genügt nicht die Erklärung des Veräußerers, die Sache fortan für den Erwerber besitzen zu wollen, und die Annahme derselben Seitens des Erwerbers, sondern es bedarf noch eines weiteren rechtlichen Grundes, kraft dessen der Veräußerer die Sache zu behalten berechtigt wird. Nr. 48/81 III. vom 8. November 1881. — Nach gemeinem Recht hat ein Erkenntniß, welches auf der Feststellung eines Rechtsverhältnisses beruht und diese bezweckt, die Wirkung der Rechtskraft nicht blos für den in jenem Rechtsstreite aus der Existenz oder Nichtexistenz des Rechtsverhältnisses hergeleiteten konkreten Anspruch, sondern auch für alle künftigen Fälle, bei welchen das Rechtsverhältniß wiederum in Frage kommt. Nr. 603/81 I. vom 2. November 1881. —

Das Prenßische Allgemeine Landrecht.

Es kann nicht mit dem zweiten Richter eine Vermuthung dafür, daß Jemand, der eine Erklärung abgiebt, sie in eigenem Namen abgebe, in dem Sinne als vorhanden anerkannt werden, daß es Sache des Erklärenden wäre, das Vorliegen entgegenstehender Umstände nachzuweisen, vielmehr hat derjenige, welcher die Erklärung als in eigenem Namen erfolgt beansprucht, bei dem Bestreiten dieser Qualität dieselbe zu beweisen. Dies geschieht dadurch, daß er die Umstände darthut, unter welchen die Erklärung erfolgt ist. Nr. 164/81 I. vom 9. November 1881. — Auch bezüglich derjenigen Abreden, welche nicht zu den Essentialien des Vertrags gehören, dürfen Angebot und Annahme nicht von einander abweichen, soll der Vertrag zu Stande kommen. Die Ergänzung aus dem Gesetze tritt nur ein, wenn die Kontrahenten sich über einen solchen Nebenpunkt ausgeschwiegen haben, nicht aber wenn bezüglich desselben abweichende Parteierklärungen vorliegen. Nr. 86/81 V. vom 5. November 1881. — Wenn der Vertrag über Handlungen nur mündlich geschlossen ist, darf im Falle des Rücktritts für den nicht geleisteten Theil der Handlungen eine Entschädigung nicht verlangt werden. Die §§ 156—164 I. 5 A. L. R. finden Anwendung bei Verträgen, welche für eine bestimmte Zeit mit einer zu gewissen Zeiten zuläßigen Kündigung geschlossen sind. Tritt hier ein Kontrahent ohne Innehaltung der Kündigung zurück, so ist er nicht verpflichtet, den Andern wegen Verweigerung der Annahme von Handlungen, welche in die Kündigungsfrist fallen würden, zu entschädigen. Nr. 248/81 I. H. vom 25. November 1881. — Der Verklagte, welcher nach angenommener Erfüllung sich gegenüber der auf die Gegenleistung gerichteten Klage auf Gewährsmangel beruft und hieraus selbstständige Gegenansprüche zum Zwecke der Elidirung der Klage herleitet, bringt eben damit eine wahre Einrede vor, für welche er in vollem Umfange beweispflichtig ist. Nr. 897/80 I. H. vom 25. November 1881. — Die einseitige Erklärung, redhibiren zu wollen, so lange sie weder ausdrücklich noch stillschweigend von dem Geber acceptirt worden, kann den Empfänger nicht verpflichten, bei derselben stehen zu bleiben und ihm nicht das Recht, auf den Anspruch auf Preisminderung zurückzugreifen, entziehen. Nr. 716/81 V. vom 9. November 1881. — Nur eine wesentliche Veränderung der Sache in der Hand des Empfängers schließt die Redhibition aus. Nr. 892/80 I. H. vom 11. November 1881. — Die Besitzübertragung durch Anweisung muß sich unter den Voraussetzungen des § 58 I 7 A. L. R. vollziehen. Nr. 642/80 II. H. vom 14. November 1881. — Eigenthümer eines Privatflusses sind die an denselben grenzenden Grundstückseigenthümer nach der Ausdehnung ihres Uferbesitzes und bis zur Mitte des Privatflusses. Nr. 139/81 II. H. vom 7. November 1881. — Die §§ 425, 441 I. 11. A. L. R. sind keine Prohibitivgesetze und schließen die anderweite vertragliche Regelung der Gewährleistungspflicht nicht aus. Eine solche anderweite Regelung ist aber in der Abrede: „für die Richtigkeit und Sicherheit der cedirten Forderung leiste ich persönlich Gewähr“ nicht zu erblicken. Nr. 383/81 I. H. vom 2. Dezember 1881. — Dem Ableben des Bevollmächtigten, welcher den Auftrag ausgerichtet hat, ohne Rechenschaft abzulegen, ist nicht die Wirkung zuzuschreiben, daß seine Erben von der Verpflichtung, Rechenschaft abzulegen, frei würden und nunmehr der Auftraggeber seine Forderung nachweisen müsse. Nr. 182/81 I. H. vom 15. November 1881. — Die §§ 609 ff. I 20 A. L. R. beziehen sich nicht auf das Rückforderungsrecht des Verkaufsberechtigten dem Käufer und Besitzer gegenüber, welches nach § 631 a. a. O. durch die vorzeitige Ausführung des Kaufs entsteht und nur in Folge einer vom Besitzer in Gemäßheit des § 644 a. a. O. erlassenen Aufforderung erlöschen kann. Nr. 712/81 V. vom 2. November 1881. — Der Verpächter hat ein Recht auf die rechtzeitige Uebernahme des Pachtgrundstücks durch den Pächter. Nr. 734/81

Digitized by Google

V. vom 30. November 1881. — Die in getrennten Gütern lebende, ein selbstständiges Gewerbe betreibende Ehefrau erwirbt das Eigenthum an den von ihr für den Betrieb ihres Gewerbes erkauften Waaren und zum Nachweise ihres Eigenthums daran bedarf es nur des von ihr in dem Betriebe ihres Gewerbes abgeschlossenen Kaufvertrages. Nr. 573/80 II. H. vom 24. November 1881. — Der Beamte erlangt ein Recht auf Gehalt oder Gehaltserhöhung nicht durch den Staatshaushaltsetat, sondern nur durch die Verleihung seitens der vorgesetzten Behörde, für welche allerdings der Etat die Norm bildet. Nr. 103/81 IV. vom 24. November 1881. —

Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

Die Festsetzung der Valuta bei der Cession ist nicht als besonderes Rechtsgeschäft stempelpflichtig. Vgl. Nr. I Allg. Best. zum Tarif des Stemp. Ges. vom 7. März 1822. Nr. 71/81 IV. vom 21. November 1881. — Aehnlich Nr. 113/81 IV. vom 24. November 1881. — Im Falle des § 38 E. E. Ges. vom 5. Mai 1872 liegt nicht dem hypothekarischen Kläger der Beweis des Erwerbs der Hypothek gegen Entgelt, sondern dem Beklagten der Beweis des nicht entgeltlichen Erwerbes ob. Nr. 192/81 II. H. vom 17. November 1881. — Bei Feststellung des Minderwerthes nach § 8 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 dürfen nachtheilige Folgen, welche erst durch die spätere Anlage auf dem enteigneten Terrain veranlaßt sind, berücksichtigt werden. Nr. 880/80 II. H. vom 5. November 1881. — Eine Erbtheilung, bei welcher Minderjährige betheiligt sind, bedarf nach der Vormundschaftsordnung der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts und diese wird, weil nicht zur Form des Geschäfts gehörig, sondern die Perfektion des Geschäfts selbst bedingend — durch die Auflassung der Theilungsgrundstücke nach Maßgabe der Erbtheilung nicht ergänzt. Für die Genehmigung ist aber eine besondere Form im Gesetz zwingend nicht vorgeschrieben. Aus der Genehmigung der Auflassung durch das Vormundschaftsgericht kann daher auch die nicht ausgesprochene Genehmigung der Erbtheilung entnommen werden. Nr. 715/81 V. vom 1. November 1881. —

Das Französische Recht (Badische Landrecht).

Ein Grundstück ist im Sinne des Art. 682 cc. eingeschlossen, wenn dasselbe keinen für die Bewirthschaftung desselben ausreichenden und legalen Ausweg auf die öffentliche Straße hat. Als solcher kann der Leinpfad nicht angesehen werden. Der Besitz des Nothwegs ist possessorisch zu schützen. Nr. 68/81 II. vom 17. November 1881. — Aus Art. 2076 cc. folgt, daß wenn der Schuldner seinerseits, sei es auch auf Grund eines constitutum possessorium, den Besitz der Pfandsache fortgesetzt hat, von einem wirksamen Pfandrechte nicht die Rede sein kann. Nr. 400/81 II. vom 2. Dezember 1881. — Wenn in einer Inscription die Angabe des Zeitpunktes der Fälligkeit der eingetragenen Forderung fehlt, so ist die Inscription nach der bei der Bestimmung des Art. 2148 Nr. 4 cc. leitend gewesenen Absicht des Gesetzgebers nichtig. Nr. $\frac{392/81}{409}$ II. vom 25. November 1881. —

Provinzial- und Statutarrechte.

In der Neumark haben uneheliche Kinder in den Nachlaß ihres natürlichen Vaters kein Erbrecht, wenn derselbe eine Ehefrau hinterläßt. Nr. 166/81 IV. vom 24. November 1881. — Der § 59 des Westpreußischen Provinzialrechts ist nicht dahin zu verstehen, daß die Gewohnheit nur entscheiden solle, in welcher Höhe, in welchen Gegenständen und zu welcher Zeit die Kalende u. s. w. zu entrichten seien, sondern er will daneben auch besagen, daß die gedachten Abgaben dort, wo sie gewohnheitsmäßig als dingliche entrichtet werden, auch ferner als dingliche zu behandeln sind. Nr. 156/81 IV. vom 28. November 1881. — Im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen war die Klage auf eheliche Folge anerkannt. Nr. 466/81 III. vom 8. November 1881. — Nach dem großherzoglich Hessischen Ausführungsgesetze zur C. P. O. vom 4. Juni 1879 hat der Anwalt, sobald nach Maßgabe der früheren Prozeßgesetzgebung das sogenannte erste Verfahren durch Erlaß eines rechtskräftigen Beweisinterlokuts zum Abschlusse gekommen ist, ein Recht darauf, daß er für diesen Prozeßabschnitt nach der bisherigen Taxordnung honorirt werde und er hat umgekehrt keinen Anspruch auf die Rückanwendung der etwa günstigen Bestimmungen der neuen Gebühren-Ordnung. Dagegen unterliegen die nach dem Inkrafttreten der C. P. O. vollzogenen Handlungen des Anwalts, welche mit den Prozeßabschnitten im Sinne des alten Verfahrens nur in einer äußeren Verbindung stehen, vorliegend also die Beweisaufnahme, allein den Bestimmungen des neuen Gebührengesetzes. B. 110/81 III. vom 25. November 1881. — M. u. F.

Die Rechtsanwälte im Reichstage.

Im Reichstage sitzen 24 Rechtsanwälte, deren Namen und Parteistellung wir in Folgendem angeben:

A. der Fortschrittspartei angehören 7, nämlich: Eysoldt aus Dresden, Dr. Gieschen aus Hamburg, Lenzmann aus Lüdenscheid, Schlüter aus Essen, Träger aus Nordhausen, Meibauer und Munckel aus Berlin.

B. Der liberalen Vereinigung (Secessionisten) angehören 6, nämlich: Dr. Braun beim Reichsgericht, Dr. Lasker aus Berlin, Dr. Lipke aus Berlin, Lüders aus Berlin, Dr. Sello aus Berlin, Wölfel aus Merseburg.

C. Dem Centrum angehörig 5, nämlich: Custodis, Köln, Freytag, München, Dr. Lingens, Aachen, Dr. Porsch, Breslau, Schröder, Breslau.

Als deutsch-conservativ ist aufgeführt: Ackermann aus Dresden,

als nationalliberal: Büsing aus Schwerin (Mecklenburg),

zur Volkspartei zählt sich: Payer, Stuttgart,

und als Demokrat wird bezeichnet: Schott, Stuttgart.

Endlich ist liberal ohne Fraktionszugehörigkeit: Dr. Gutfleisch aus Gießen,

und als „entschieden liberal" (zwischen Fortschritt und Secession) wird Dr. Frieß aus Kassel vermerkt.

Aus den Berichten über die Thätigkeit der Anwaltskammern während des Geschäftsjahres 1880/81.

Celle.

I. Zu einer besonderen Zusammenberufung der Mitglieder der Kammer hat keine Veranlassung vorgelegen. Es hat nur die alljährlich zu berufende ordentliche Versammlung der Kammer zur Abnahme der Jahresrechnung, Feststellung des Jahresberichts und in diesem Jahre zur Neuwahl von 8 ausgeloosten Mitgliedern des Vorstandes am 4. Oktober 1881 in Hannover stattgefunden.

In derselben ist die Jahresrechnung abgenommen, der vorgelegte Geschäftsbericht genehmigt und die Neuwahl des Vorstandes in Gemäßheit des § 44 R. O. vorgenommen.

Digitized by Google

In Gemäßheit der §§ 46 und 67 hat der Vorstand den bisherigen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den bisherigen Schriftführer wiedergewählt und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder des Vorstandes in das Ehrengericht zu berufen sind, sowie bisher, festgestellt. Ein Beitrag der Mitglieder zu den Ausgaben der Kammer war nicht einzuziehen, weil die Kasse der Anwaltskammer noch einen genügenden Bestand ausweist.

Die Kammer hatte am 1. Oktober 1880 einen Mitgliederbestand von 230. In Folge Ablebens sind davon ausgeschieden 6 und durch freiwilligen Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft einer. Neu eingetreten durch Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sind 7, so daß die Mitgliederzahl am Schlusse dieses Geschäftsjahres ebenfalls 230 beträgt.

II. Die Thätigkeit des Vorstandes ist in 57 Fällen von Parteien im Beschwerdewege angerufen. Die bei weitem größte Anzahl dieser Beschwerden stellte sich nach den eingeforderten Erklärungen der betreffenden Kammermitglieder als unbegründet dar und sind die Beschwerden alsdann zurückgewiesen. In den übrigen Fällen ist durch Vermittelung des Vorstandes eine Abhülfe der Beschwerden erfolgt. Nur eine Beschwerde ist noch unerledigt in Folge der Säumniß des betreffenden Kammermitgliedes in der Abgabe der geforderten Erklärung und hat dieserhalb bereits eine Ordnungsstrafe verhängt werden müssen. In einem Falle hat die Königliche Oberstaatsanwaltschaft die Vermittelung des Vorstandes zur Beilegung einer Differenz zwischen zwei Kammermitgliedern und der dieserhalb bei derselben eingereichten Beschwerde in Anspruch genommen, doch ist die Thätigkeit des Vorstandes hier ohne Erfolg geblieben.

Die Köngl. Oberstaatsanwaltschaft und bezw. sonstige Behörden haben dem Vorstande in 6 Fällen ein Vorgehen gegen Kammermitglieder im Aufsichtswege auf Grund des § 49[1] der R. O. zur Erwägung verstellt.

In einem Falle hat der Vorstand Veranlassung genommen, von dem Rechte, im Aufsichtswege vorzugehen, Gebrauch zu machen, in einem Falle steht eine Beschlußfassung noch aus und in den 4 übrigen Fällen glaubte der Vorstand zu einem derartigen Vorgehen keinen genügenden Grund zu haben.

Der Herr Präsident Köngl. Oberlandesgerichts hat eine bei demselben eingereichte Beschwerde zur Erledigung an den Vorstand abgegeben, die derselbe als unbegrüdet zurückgewiesen hat. Durch dessen Vermittelung sind ferner drei, bei Köngl. Justizministerio eingegangene Beschwerden zur Veranlassung des weiter Erforderlichen überwiesen. Zwei derselben stellten sich als unbegründet dar, in der dritten, verweigerte Führung eines Prozesses als beigeordneter Anwalt, ist die Erledigung der Beschwerde dadurch herbeigeführt, daß der betreffende Rechtsanwalt die Zurücknahme der ertheilten Armenrechtsbewilligung wegen offenbarer Unbegründetheit des zu verfolgenden Anspruchs durch das Gericht bewirkt hat. In zwei Fällen, ist dem Vorstande über die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten Mittheilung gemacht.

Die gutachliche Aeußerung des Vorstandes auf Gesuche um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist in 12 Fällen gefordert. In 8 derselben hat der Vorstand Bedenken gegen die Zulassung nicht geltend gemacht, in einem, dem jüngsten Falle, steht das Gutachten noch aus und in drei Fällen hat der Vorstand Veranlassung genommen, die Bitte um Zurückweisung der Antragsteller mit ihrem Gesuche um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auszusprechen.

Sonstige Gutachten sind von dem Vorstande der Kammer in diesem Geschäftsjahre nicht gefordert, es ist aber das bereits im vorigen Jahre von dem Herrn Präsidenten Köngl. Oberlandesgerichts Celle geforderte Gutachten über die Beschränkungen der Wechselfähigkeit erstattet.

III. Das Ehrengericht der Anwaltskammer zu Celle hat eine berathende Sitzung und einen Hauptverhandlungstermin abgehalten. Die Köngl. Oberstaatsanwaltschaft hat gegen 4 Mitglieder der Kammer Anklage im Disciplinarverfahren erhoben. Durch Beschluß des Ehrengerichts ist die Eröffnung des Hauptverfahrens in einem Falle abgelehnt. In einem Falle ist eine Verurtheilung des Angeschuldigten zu 100 Mark, zur Strafe des Verweises und in die Kosten des Verfahrens erfolgt. In dem dritten Falle ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, es findet die Verhandlung aber erst nach Schluß des Geschäftsjahres statt und in dem vierten ist noch Beschluß über die Anklage zu fassen.

Ein Wort an Alle,

die **Französisch, Englisch, Italienisch** oder **Spanisch** wirklich **sprechen** lernen wollen.

Gratis und **franco** zu beziehen durch die **Rosenthal**'sche Verlagshandlung in **Leipzig.**

R. Gaertner's Verlag, H. Heyfelder, Berlin S. W.

Haenschke (Justizrath, Rechtsanwalt in Berlin), **Formulare** zu Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit im Geltungsbereiche der Preuß. **Grundbuchordnung** und des Gesetzes über den **Eigenthums-Erwerb** vom 5. Mai 1872. 0,40 Mark.

Neuer Verlag von **Franz Vahlen** in **Berlin, W.,** Mohrenstrasse 13/14:

Civilprozess.

Fischer. — Termin und Ladung im deutschen Civilprozess. Von Dr. Otto Fischer, Amtsrichter und Privatdocent in Greifswald. 1882. 119 S. gr. 8. Preis: Geheftet 2 Mark.

Gruchot's Beiträge.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts in besonderer Beziehung auf das Preussische Recht mit Einschluss des Handels- und Wechselrechts. Herausgegeben von Rassow, Reichsgerichtsrath und Küntzel, Kammergerichtsrath. Dritte Folge. VI. Jahrgang (1882). Heft 1. Subscriptionspreis f. d. Jahrgang von 6 Heften: 14 Mark.

Konkursordnung.

Jaeckel. — Die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner ausserhalb des Konkurses auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879, mit besonderer Berücksichtigung des Preuss. Rechts systematisch dargestellt von Dr. jur. Paul Jaeckel, Landrichter. 1881. VIII. u. 218 S. gr. 8. Preis: Geheftet 4 Mark.

Sperling. — Die Bearbeitung der Konkurssachen ohne Gläubigerausschuss nach der R.-Konk.-Ordng. vom 10. Februar 1877, insbesondere die sich aus dem Aufsichtsrecht zur Sicherung des Richters ergebenden Anordnungen. Von Sperling, Amtsrichter in Kottbus. 1882. 24 S. kl. 8. Preis: Cart. 60 Pfg.

Subhastationsordnung.

Jaeckel. — Die Subhastationsordnung vom 15. März 1869 ergänzt durch das Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879. Mit einem ausführl. Kommentar in Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung der Deutschen Justizgesetze von Dr. jur. Paul Jaeckel, Landrichter. 1882. **Dritte** vermehrte Auflage. VIII. u. 323 S. gr. 8. Preis: Geh. 6 Mark, geb. 7.20 Mark.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 2 und 3. Berlin, 15. Januar. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von
S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.
und
M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig, im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Inhalt.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Erlaß des Königlichen Justizministeriums zu Stuttgart.

Bei der Berathung des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 29. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt S. 178 ff.), hat der Reichstag in der Sitzung vom 14. Juni d. J. beschlossen:

> die Reichsregierung zu ersuchen, mit der weitergehenden Revision des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu verbinden und desfallsige Vorlagen womöglich schon in der nächsten Session an den Reichstag gelangen zu lassen.

In einer hierdurch veranlaßten, an die diesseitige Regierung ergangenen Mittheilung des Reichsjustizamts ist bemerkt:

Um das erforderliche Material zu einer Prüfung der Frage zu gewinnen, ob und in wieweit eine Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, selbstverständlich im Sinne einer Gebührenermäßigung, geboten erscheine, sei es nach der Natur des Gegenstandes ausgeschlossen, den bezüglich der Gerichtskosten betretenen Weg statistischer Erhebungen zu beschreiten, vielmehr werden sich die erforderlichen Ermittelungen darauf beschränken müssen, zu konstatiren, ob in den einzelnen Bundesstaaten Erfahrungen gemacht seien, welche ergeben, daß und in welchen Richtungen das rechtsuchende Publikum durch die geltende Gebührenordnung unverhältnißmäßig belastet werde.

Für eine genauere Bezeichnung derjenigen Punkte, bei welchen Anlaß zu einer Prüfung der Revisionsbedürftigkeit der Rechtsanwalts-Gebührenordnung gegeben sein könnte, fehle es dem Reichsjustizamt zur Zeit an einem bestimmten Anhalt. Nur drei Fragen wolle das Reichsjustizamt als solche hervorheben, bezüglich deren ihm eine genauere Prüfung insbesondere erwünscht wäre, nämlich:

1. ob und inwieweit das Eingangs erwähnte Gesetz vom 29. Juni d. J. zu einer Revision der den abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte?

2. inwieweit die mehrfach laut gewordenen Klagen über die Höhe der Schreibgebühren, welcher auch wegen Begünstigung übermäßiger Schriftsätze ein das mündliche Verfahren schädigender Einfluß zugeschrieben werde, für begründet zu erachten sein dürften, eventuell ob eine gänzliche Beseitigung oder welche Beschränkung des Anspruchs des Rechtsanwalts auf Ersatz der Schreibgebühren würde ins Auge gefaßt werden können?

3. inwieweit es sich empfehle, dem vielfach, gerade auch in Rechtsanwaltskreisen, geäußerten Verlangen der Einführung eines Maximums für gewisse Gebühren, namentlich für Ertheilung eines Raths (§ 47 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) Rechnung zu tragen?

An den Vorstand der Anwaltskammer ergeht nun die Aufforderung, nach Maßgabe der in den Kreisen der Rechtsanwälte gemachten Erfahrungen sich darüber zu äußern, ob und eventuell bezüglich welcher Bestimmungen und in welchen Richtungen ein Bedürfniß der Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren sich

seither etwa geltend gemacht habe. Hierbei sind die oben hervorgehobenen drei Fragen speziell zu berücksichtigen.

Der Vorlegung der Aeußerung wird, um rechtzeitigen Gebrauch davon machen zu können, binnen vier Wochen entgegengesehen.

Stuttgart, den 23. Oktober 1881.

Faber.

Bericht des Vorstands der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stuttgart.

Hohes Königliches Justiz-Ministerium.

In Folge hohen Erlasses vom 23. Oktober d. J. über nebenbezeichneten Betreff beehren wir uns zu berichten:

„daß sich nach den Erfahrungen der württembergischen Rechtsanwälte ein Bedürfniß der Ermäßigung der Gebühren der Rechtsanwälte nicht geltend gemacht hat und daß nach unserer Ueberzeugung eine nur einseitig, im Sinne einer Gebührenermäßigung vorgenommene Revision der Gebührenordnung nicht nur an sich ungerechtfertigt, sondern entschieden nachtheilig für das rechtsuchende Publikum wäre."

Wir gehen hierbei von folgenden Gründen aus:

Die Klagen über die Gerichtskosten hatten und haben wenigstens in Württemberg ihren Grund nicht bloß darin, daß diese Kosten enorm hoch sind, sondern auch wesentlich darin, daß das ganze System des Gerichtskostengesetzes für uns neu ist und daß die neuen Bestimmungen gegenüber den früheren einfachen Sportelsystem, äußerst complicirt und schwer verständlich sind.

Ganz anders verhält es sich mit der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

An das derselben zu Grunde gelegte System der Pauschgebühren hatte sich das Publikum seit dem Jahre 1868 resp. schon seit 1865 gewöhnt.

Die consequentere Durchführung dieses Systems gegenüber der früheren württembergischen Gebührenordnung war zum Vortheil des Publikums, zum Nachtheil der Anwälte. Während früher neben der Arrha auch für jeden Schriftsatz, für jede Verhandlung eine besondere Gebühr berechnet werden konnte, giebt es jetzt keine Schriftsatz- und nur eine Verhandlungs-Gebühr. Hierzu kommt, daß die Gebühren in den Prozessen der unteren und mittleren Werthsklassen, also in denjenigen, die weitaus am häufigsten vorkommen, entschieden viel niedriger sind als früher.

Wenn wir auch nicht verkennen, daß einzelne Gebührenansätze z. B. für Privatklagesachen (§ 65), ferner für Ehesachen (§ 16 Abs. 1 Satz 2), für Fuhrkosten (§ 78 Ziff. III 1. Schlußzeile Zu- und Abgang) und hauptsächlich die für Prozesse über Streitgegenstände von ca. 100.000 Mark und darüber — welche aber bei uns so selten sind, daß sie für die vorliegende Frage nicht in Betracht kommen — als zu hoch bemessen erscheinen, so glauben wir doch konstatiren zu können, daß den württembergischen Anwälten Klagen und Beschwerden über eine unverhältnißmäßig hohe Belastung des rechtsuchenden Publikums durch die Rechtsanwaltsgebühren nicht zu Ohren gekommen sind. Im Gegentheil! es ist uns schon oft begegnet, daß ein Client ungläubig den Kopf geschüttelt hat, wenn man ihn darauf aufmerksam machte, daß wir — nachdem wir 2—3 halbe Tage vor dem Amtsgericht versäumt haben, hierfür nur eine Verhandlungsgebühr von 2—10 Mark, und daß wir — wenn auch 2—3 Beweisbeschlüsse in ein und derselben Sache ergangen und in Folge dessen 2—3 weitere Verhandlungen nöthig geworden sind — doch nur Eine Beweisgebühr anrechnen dürfen.

Eine weitere Ermäßigung der Gebühren in den zur amtsgerichtlichen Competenz gehörigen Streitsachen hätte zur Folge, daß — was im Interesse der Parteien aufs Höchste zu beklagen wäre — das Publikum ohne jede wirksame Controle den Einzelrichtern und den Winkeladvokaten überliefert und daß — was sicher gleichfalls nicht im Interesse einer guten Rechtspflege liegt — ein Advokatenproletariat geschaffen würde.

Obgleich wir hiernach die Ansicht haben, daß die Frage der Revisionsbedürftigkeit der Rechtsanwaltsordnung im Sinne einer Gebührenermäßigung zu verneinen ist, glauben wir doch auch die einzelnen, von dem Reichsjustiz-Amt gestellten Fragen beantworten zu sollen.

1. Was die erste Frage betrifft:

„ob und inwieweit das Gesetz vom 29. Juni d. J. zu einer Revision der den abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte,"

so dürfte auch diese Frage, nicht nur aus den schon hervorgehobenen allgemeinen Gründen, sondern wesentlich auch deshalb zu verneinen sein, weil für die Frage, ob und inwieweit ein richterlicher Akt für gebührenpflichtig erklärt werden soll und darf, nach der Natur der Sache ganz andere Motive maßgebend sind, als für die Frage, ob und inwieweit ein Anwalt für seine Thätigkeit eine Gebühr verdient hat.

Wir erlauben uns nur einige Fälle hervorzuheben.

1. Nach § 36 des Gerichtskosten-Gesetzes waren für die Entscheidung über Anträge auf Sicherung des Beweises $^{5}/_{10}$ der Gebühr und wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, die volle Gebühr zu erheben.

Nach Art. 1 Ziffer 6 des Gesetzes vom 29. Juni sind diese Gebühren auf $^{3}/_{10}$ und $^{5}/_{10}$ reduzirt.

Hier wäre nur eine analoge Anwendung auf die Bestimmung des § 22 der R. A. G. O. an sich möglich; wir würden sie aber für ganz ungerechtfertigt halten, weil — wie bekannt gerade in solchen dringenden Fällen — der Anwalt viel mehr als dies bei gewöhnlichem Prozeßgang der Fall ist, in seiner sonstigen Geschäftsthätigkeit gestört wird und durch Gänge, die er zu machen hat, eine Menge Zeit verliert.

2. Ebenso verhält es sich mit Ziff. 6 des Gesetzes vom 29. Juni d. J., wonach im Mahnverfahren statt $^{3}/_{10}$ und $^{2}/_{10}$ nur noch 2 und 1 Zehntheile erhoben werden.

Gerade bezüglich dieser Gebühren darf auf die schon oben hervorgehobene allgemeine Erwägung hingewiesen werden.

Gerichtsgebühren für Schuldklagen waren in Württemberg unbekannt, deshalb wurden die durch das Gerichtskostengesetz eingeführten hohen Gebühren als so drückend empfunden.

Die Anwaltsgebühren im Mahnverfahren dagegen sind — wenigstens in den niederen Werthsklassen — nicht höher als früher, es hat sich daher auch Niemand darüber beschwert.

Digitized by Google

In den höheren Werthsklassen — bei Beträgen über 20000 Mark — steht allerdings die Gebühr in der Regel nicht mehr im Verhältniß zu dem Aufwand an Zeit und Mühe, allein es ist dies eine Folge des ganzen Systems der Gebühren-Ordnung; wonach der Anwalt durch die hohen Gebühren des einen Falls entschädigt wird für die zu niedern im andern.

Da nun jedenfalls in den untern Werthsklassen die Gebühren nicht allzuhoch erklärt werden können, so wäre höchstens die Festsetzung eines Maximums gerechtfertigt.

3. Für die Festsetzung der dem Gegner zu erstattenden Gebühren werden jetzt statt 2/10 nur 1/10 erhoben.

Eine analoge Aenderung der parallelen Bestimmung in § 23 der Rechts-Anwalts-Gebühren-Ordnung hätte zwar keine große Bedeutung, da auch 2/10 der Gebühr wohl selten mehr als 1 Mark bis 1 Mark 40 Pf. beträgt; wir müssen uns aber doch dagegegen aussprechen, weil durch das Gerichtsgebührenwesen der Anwalt zu einer complicirten und zeitraubenden Abrechnung mit dem Gegner und seinem Mandanten genöthigt wird: unter den vom Gegner beizutreibenden Gebühren sind immer auch solche Gerichtsgebühren, die von der eigenen Partie schon vorgeschossen sind oder als „nachträglicher Vorschuß" erhoben werden können. Für die mit dieser Abrechnung verbundene Unlust, die vielfachen Schreibereien und den Verkehr mit den Kassenbeamten ist die Gebühr von 1 Mark bis 1 Mark 40 Pf. gewiß nicht zu hoch.

II. Die 2. Frage und deren Begründung hat uns und unsere Collegen, denen wir hievon Mittheilung gemacht, aufs Aeußerste überrascht.

Bis jetzt haben wir nur Klagen der Parteien darüber, daß ihnen zu selten Bericht erstattet werde und Klagen der Richter darüber gehört, daß die Anwälte nicht genug Schriftsätze einreichen. Daß durch die Aussicht auf Ersatz der Schreibgebühren ein Anwalt verleitet werden könnte, übermäßige Schriftsätze zu fertigen, halten wir für ganz undenkbar.

Unsere Gerichte verlangen, daß alle Thatsachen, die mündlich vorgetragen werden wollen, schon in den Schriftsätzen enthalten sind; wenn ein Anwalt eine neue Thatsache vorbringen will, so riskirt er, daß, nicht etwa auf Antrag des Gegenanwalts, sondern von Amtswegen, die Sache vertagt wird „wegen nicht genügender Vorbereitung der Sache."

Dieser Praxis der Gerichte, nicht den Schriftsätzen der Anwälte, müßte daher ein etwaiger, das mündliche Verfahren schädigender Einfluß zugeschrieben werden.

Würde aber je ein Anwalt einen unnöthigen Schriftsatz einreichen oder unnütze Briefe schreiben, so könnte ihm schon nach bestehendem Recht der Anspruch auf Ersatz von Schreibgebühren hierfür gestrichen werden. Mit welchem Rechte man den Anspruch auf Ersatz für nothwendige Abschriften ganz oder theilweise aufheben will, ist uns total unverständlich. Unseres Erachtens könnte man gerade so gut den Anspruch auf Ersatz der Zustellungsgebühren und Portoauslagen streichen.

Eine gänzliche Beseitigung des Anspruchs auf Ersatz der Schreibgebühren hätte in vielen Fällen zur Folge, daß die Gebühr, die der Anwalt zu fordern hat, bei Weitem seine Auslagen nicht deckt.

III. Was endlich die letzte Frage betrifft:

„in wie weit es sich empfehle, dem Verlangen nach Einführung eines Maximums für gewisse Gebühren, namentlich für Ertheilung eines Raths Rechnung zu tragen,"

so hätten wir an sich im Fall des § 47 der Gebühren-Ordnung hiegegen nichts einzuwenden; wir glauben aber, daß auch hierzu ein Bedürfniß nicht vorliegt, weil unsere Verhältnisse und Gewohnheiten von selbst dazu führen, daß nicht die höchsten, zum Theil ganz unvernünftigen Sätze gefordert werden.

Nach unserer Erfahrung könnte es ein Anwalt in Württemberg gar nicht wagen, z. B. für eine Berathung über die Gültigkeit eines Liegenschaftskaufvertrags, die vielleicht 10 Minuten oder eine viertel Stunde in Anspruch genommen hat, 65 Mark 70 Pf. zu verlangen, weil der Kaufpreis 100000 Mark beträgt. Trotz des § 47 der Gebühren-Ordnung werden, soviel uns bekannt, auch bei sehr bedeutenden Streitwerthen für eine Berathung nur sehr mäßige, den Verhältnissen des Clienten und der Sachlage entsprechende Gebühren beansprucht.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig.

Auf die geehrte Zuschrift vom 20/22. v. M. verfehlen wir nicht, unter Wiederanschluß der Anlage die gewünschte gutachtliche Aeußerung folgendermaßen abzugeben:

1. Die Frage, ob und inwieweit eine Ermäßigung der Gebühren für Rechtsanwälte geboten erscheine, ist unserer Ansicht nach nicht mit Bestimmtheit zu beantworten. Man kann nicht einzelne Punkte der Gebührensätze herausgreifen, auch nicht nach einzelnen Sachen, in welchen eine ungewöhnlich und unangemessen hoch erscheinende Honorirung des Anwalts stattgefunden hat, ein allgemeines Urtheil fällen. Nur dann, wenn sich ergeben sollte, daß der Anwalt bei angemessener Beschäftigung eine übermäßig hohe Einnahme erzielte, wenn also das allgemeine Resultat der neuen Gebührenordnung dahin sich herausstellte, daß der Anwalt im Durchschnitt eine zu hohe Einnahme hätte, würde eine Reform geboten sein. Darüber läßt sich aber noch nicht urtheilen. Die alten und neuen Sachen gehen noch neben einander her, die Einnahmen vermischen sich und stecken speciell bei uns in den jetzigen Einnahmen noch so vielfach die nach altem Verfahren von den Anwälten verausingten und nun wieder eingehenden Gerichtskosten, daß nur bei einer ganz genauen und getrennten Buchführung, wie sie aber hier nicht üblich ist, ein sicherer Ueberblick über die aus den neuen Sachen allein sich ergebenden pecuniären Resultate möglich wäre. Vorzeitig, und ohne sichere Erfahrung die Gebühren herabzusetzen, dürfte im öffentlichen Interesse, welchem die Erhaltung eines gesunden Anwaltsstandes entspricht, bedenklich sein.

2. Damit erledigt sich auch die speciellere Frage, ob die Novelle zum Gerichtskostengesetze Anlaß zur Herabsetzung der Anwaltsgebühren gebe. Ob, wenn demnächst die Frage nach Ermäßigung auf Grund gesammelter Erfahrungen bejaht werden müßte, solche Herabsetzung im Anschluß an die Novelle zum Gerichtskostengesetze sich empfehlen würde, kann dahingestellt bleiben, da unserer oben entwickelten Ansicht nach ein reformatorisches Eingreifen für jetzt als verfrüht angesehen werden muß, besonders in die Augen springende Unbilligkeiten, die speciell dringend Abhilfe erheischen, aber unter den vom Gerichtskostengesetze berührten Punkten nicht vorliegen.

Digitized by Google

3. Wie außerordentlich verschieden in Deutschland die Verhältnisse liegen, zeigt der Umstand, daß eine Frage, ob eine Herabsetzung der Schreibgebühren, event. sogar ein völliger Wegfall derselben räthlich sei, überhaupt aufgeworfen wird. Nach den bei uns herrschenden Verhältnissen müssen wir uns entschieden dagegen aussprechen. Bei uns ist nicht ein Bestreben der Anwälte hervorgetreten, übermäßig lange Schriftsätze anzufertigen, sondern im Gegentheil haben die Gerichte wiederholt Veranlassung gehabt, die Anwälte um Einreichung vorbereitender Schriftsätze zur Vorbereitung der Verhandlung zu ersuchen. Diese im Sinne der Civilprozeßordnung liegende wünschenswerthe Vorbereitung der Verhandlung würde aber durch eine Herabsetzung der Schreibgebühren erschwert und durch eine Streichung derselben unmöglich gemacht werden. In Braunschweig hat die Gebührenordnung nicht etwa eine Erhöhung, sondern eine Verminderung der Schreibgebühren für die Anwälte zur Folge gehabt, da früher jeder angefangene Bogen für voll gerechnet und mit 35 Pf. bezahlt wurde, so daß für die kleineren Schriftstücke, kurze Briefe ꝛc. mehr als dreifach höhere Sätze gegen jetzt in Ansatz kamen. Dabei giebt beispielsweise einer unserer Anwälte, welcher 4 Schreiber beschäftigt, jährlich an baaren Schreiberlöhnen 2459 Mark, und ein anderer für 5 Schreiber 2678 Mark aus, und dürfte schon daraus folgen, daß in unseren Verhältnissen die durch das Bureau entstehenden Kosten aus den zur Erstattung kommenden Copialien nicht gedeckt werden. Wie daher eine Herabsetzung der Schreibgebühren zu rechtfertigen, ein Wegfall aber zu ertragen wäre, ist nicht ersichtlich.

4. Bezüglich der letzten uns vorgelegten Frage, ob die Einführung eines Maximums für gewisse Gebühren räthlich sei, geht unsere Ansicht dahin, daß diese Begrenzung der Gebühr für Ertheilung eines Raths sowohl wie für die Erhebung von Geldern und Werthpapieren wünschenswerth ist. In unserer Praxis sind die gesetzlichen Taxen für Ertheilung eines Rathes fast nie zur Anwendung gebracht und läßt sich nicht verkennen, daß die Erhebungsgebühr bei sehr großen Summen eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen kann.

Dafür uns auszusprechen, daß auch in eigentlichen Prozeßsachen Maxima der Gebühren einzuführen seien, haben wir in unseren kleineren Verhältnissen, wo sehr große Prozeßobjecte selten sind, keine Veranlassung.

Braunschweig, den 18. November 1881.

Der Vorstand der Anwaltskammer.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer zu Hamm.

Hamm, den 10. Dezember 1881.

Ew. Excellenz beehrt sich der unterzeichnete Vorstand der Anwaltskammer zu Hamm den mittelst verehrlichen Rescripts vom 4. v. Mts. erforderten Berichts in Folgendem ganz gehorsamst zu erstatten:

ad Nr. 1 des Rescripts.

Da die Praxis unzweifelhaft festgestellt hat, daß der § 47 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die Gebühr für einen ertheilten Rath nicht in sachgemäßer Weise feststellt, insbesondere bei hohen Objekten unverhältnißmäßig hohe Sätze gewährt, so können wir uns nur der Ansicht anschließen, daß dieser Paragraph eine Abänderung zu erleiden hat. Wir halten es indeß für das Angemessenste, die Gebühr für einen ertheilten Rath nicht zu tarifiren, möchten vielmehr befürworten, es dem freien Ermessen des Anwalts zu überlassen, in jedem einzelnen Falle die dem Falle entsprechende Gebühr zu bestimmen und nur durch die Statuirung einer Maximal-Gebühr von 100 Mark eine Beschränkung eintreten zu lassen.

Event. würden wir, wenn die Tarifirung der Gebühr für einen ertheilten Rath im Prinzip angenommen werden sollte, gegen die vorgeschlagene Herabsetzung von $^3/_{10}$ auf $^2/_{10}$ mit einem Maximum von 100 Mark nichts zu erinnern haben.

Soviel uns bekannt geworden, haben die Rechtsanwälte von der ihnen nach § 47 der Gebührenordnung zustehenden Gebühr nur insofern Gebrauch gemacht, als sie ihnen für den einzelnen Fall sachgemäß erschien. Wenn dies nicht der Fall, so ist nur ein angemessenes Honorar liquidirt worden.

ad Nr. 2 des Rescripts:

Nach unserer Ansicht ist eine Aenderung des § 76 der Gebührenordnung nicht geboten, da die Praxis den Nachweis geliefert hat, daß die durch das Gesetz zugebilligten 10 Pf. pro Seite dem Anwalte nicht den Ersatz seiner Auslagen, welche er für das Schreibwerk aufzuwenden hat, gewähren. Die Prozeßgebühr, die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr gewähren dem Anwalte mit Rücksicht auf die von ihm aufzuwendende erhöhte Thätigkeit und mit Rücksicht auf den erhöhten Zeitverbrauch in keiner Weise Entschädigung für die Auslagen, die er für die Besorgung des Schreibwerks zu verausgaben hat.

Event. könnten wir uns nur für die Bestimmung aussprechen, welche der dem Reichstage vorgelegte Entwurf der Gebührenordnung für Rechtsanwälte enthält. Bezüglich der Frage, ob vielleicht noch andere Vorschriften der Gebührenordnung ohne Gefährdung der berechtigten pekuniären Interessen der Rechtsanwälte eine Aenderung erfahren könnten, können wir uns nur dahin aussprechen, daß einerseits die Kürze der Zeit, während welcher die Gebühren-Ordnung in Wirksamkeit ist und andererseits die unzweifelhafte Thatsache, daß durch Einführung der neuen Gebühren-Ordnung die Rechtsanwälte in pekuniärer Beziehung in der erheblichsten Weise geschädigt worden sind, uns zur Zeit noch nicht gestatten, ein sachgemäßes Urtheil abzugeben.

Der Vorstand der Anwaltskammer zu Hamm.

gez. Scheele.

Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München.

Die Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 betr.

I.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 wurde nach eingehender Würdigung aller der bis dahin in Deutschland bezüglich der Anwaltsgebühren in Geltung gewesenen Systeme festgestellt.

Die leitenden Gesichtspunkte waren hierbei einerseits, daß die Rechtsverfolgung den Parteien nicht zu sehr vertheuert, andererseits, daß dem für die Rechtspflege nothwendigen Berufsstande der Anwälte eine angemessene Belohnung für seine

Digitized by Google

Leistungen und damit im Interesse der Rechtspflege selbst zugleich eine würdige Lebensstellung gesichert werde.

Motive zur Geb.-Ordg. (Stenogr. Ber. 4. Legisl. II. Session 1879. Bd. IV. S. 126.)

Diese Normirung der Gebühren erfolgte auf der Grundlage des Pauschsystems, da dies den Vorzug vor allen andern verdiene.

l. c. S. 123 folgende.

Diese Gesichtspunkte werden vor allem festgehalten werden müssen, wenn es sich um die Frage der Revision der Gebührenordnung handelt.

Klagen über die Höhe der Anwaltsgebühren sind uns aus dem Publikum nicht bekannt geworden; Klagen über Vertheuerung der Prozesse beruhen auf der Höhe der Gerichtskosten und in der That wird gerade in Bayern diese sehr schwer empfunden, da bei Streitobjekten von verhältnißmäßig noch nicht hohem Werthsbetrage die Gerichtskosten nach dem dermaligen Zustande, jene der früher geforderten, um ein sehr Bedeutendes übersteigen.

Allseitig wird dagegen von den Anwälten constatirt, daß der Kreis der anwaltlichen Geschäfte sich überhaupt sehr verringert hat, wozu neben der Höhe der Gerichtskosten insbesondere die Ausdehnung des Mahnverfahrens und die Ueberweisung der Konkurse und Subhastationen an die Amtsgerichte erheblich beitrugen.

Diese Momente, in Verbindung mit der vergrößerten Anzahl der Rechtsanwälte, führten naturgemäß zu einer Verringerung des Einkommens des einzelnen Anwalts und zwar in einem Maße, welches eine weitere Herabminderung ohne Gefährdung der Existenz vieler Anwälte nicht mehr zuläßt.

Wenn eine Abminderung der Gebühren unter Hinweis auf den früheren preußischen Tarif vom Jahre 1851 und bezw. 1857 angeregt wurde, so müssen wir hiergegen betonen, daß jener Tarif für damalige schriftliche Prozeßverfahren galt, welches weit weniger anstrengend und zeitraubend war, als das jetzt bestehende.

Letzteres stellt in der Mündlichkeit die höchsten Anforderungen an die geistige Thätigkeit des Anwalts und zwingt ihn, durch das unvermeidliche Zuwarten zu den Verhandlungen im Sitzungssaale große Opfer an Zeitaufwand zu bringen. Daß jener Tarif angesichts der völlig geänderten Prozeßgesetzgebung nicht mehr genüge, hat in den Sätzen der jetzt geltenden Gebührenordnung bei deren Vorbereitung und Berathung derselbe stets im Auge behalten wurde, bestimmten Ausdruck gefunden. Am wenigsten kann aber jener Tarif in Betracht kommen hinsichtlich der Gebührennormirung für die bayerischen Anwälte, denn diesen fehlt jene weitere Einnahmsquelle, die den Anwälten Preußens durch die dort bestehende Verbindung des Notariats mit der Anwaltschaft eröffnet ist und außerdem gestalten sich die Concurrenzverhältnisse bei uns weit ungünstiger, da dort auf 15—20000 Seelen ein Anwalt trifft, während ein solcher bei uns schon auf 5000 Seelen kommt.

Wir müssen hiernach die Frage, ob ein Bedürfniß der Reduzirung der Anwaltsgebühren sich geltend gemacht hat, auf das Bestimmteste verneinen.

Wir müssen uns auch gegen die Reduzirung einzelner Posten selbst da aussprechen, wo in irgend einem Falle die Gebührenordnung ein verhältnißmäßig hohes Honorar mit sich bringt. Denn das Pauschsystem, welches dem Anwalte für eine große Reihe von Geschäften ein nicht genügendes Honorar zuweist, sucht den Ausgleich hierfür durch die höheren Sätze anderer Sachen zu gewähren. Hiernach könnte eine Abminderung einer einzelnen Gebühr keinesfalls eintreten, ohne daß gleichzeitig eine Ergänzung der Gebührenordnung in dem Sinne hinzu käme, daß andere zu niedere Gebührensätze erhöht und für Handlungen des Anwalts, welche dermalen nicht honorirt sind, Gebühren bewilligt werden.

Wir erachten jedoch ein weiteres Eingehen auf Einzelheiten dieser letzteren Art, da eine durchgreifende und prinzipielle Aenderung der Gebührenordnung nicht in Frage steht, hier nicht für geboten, sondern wenden uns sofort zur Beantwortung der ersteren speziellen Frage: ob und in wie weit das Gesetz vom 29. Juli 1881 zu einer Revision der den abgeminderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte. —

II.

Wir bemerken hier zu den einzelnen Positionen der Novelle vom 29. Juni was folgt:

Zu Art. I Ziff. 1, die Beweiserhebung betreffend.

Der Rechtsanwalt bezieht eine Beweisgebühr überhaupt nur da, wo eine Beweisaufnahme zufolge richterlicher Anordnung statt hat und zwar eine Beweisaufnahme im eigentlichen Sinne des Wortes, als welche bloße Vorzeigung der in Händen des Gegners befindlichen Urkunden nicht betrachtet wird.

Hiernach kann die neuerliche Fassung des § 22 einen Anlaß zur Reduzirung der dem Rechtsanwalte zustehenden Beweisgebühr nicht geben.

Dieselbe ist ohnehin in den meisten Fällen zu niedrig, da die Beweisaufnahme meist mehrere Stunden, oft mehrere getrennte Termine erfordert und die Verhandlung nach Aufnahme eines Beweises, obwohl diese häufig ein umfassendes Studium der Beweiserhebungen voraussetzt, nur mit der halben Prozeßgebühr honorirt wird. —

Zu Absatz II, Ziff. 1, sowie Ziff. 2 dieses Artikels.

Die Reduktion der Gerichtsgebühren im Falle eines Vergleiches, Anerkenntnisses und Verzichts stellt sich als eine Prämie dieser den Prozeß abschneidenden Rechtshandlungen dar. Gerade von diesem Standpunkte aus darf aber den mitwirkenden Rechtsanwälten schon im Interesse der Forderung dieser Rechtshandlungen die gewährte volle Gebühr um so weniger entzogen werden, als deren Thätigkeit für Vorbereitung sowohl als in der Verhandlung regelmäßig in solchen Fällen nicht geringer ist als bei einer contradiktorischen Verhandlung selbst.

Zu Ziff. 3, 4 und 7.

Diese Bestimmungen ändern die §§ 34 und 35 des Gerichtskostengesetzes:

a) daß Anträge auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten in § 38 Ziffer 1 verwiesen und mit 1/10 Gebühr belegt werden;

b) daß Anträge auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern solche Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden, oder auf Ertheilung

Digitized by Google

einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gleichfalls in § 38 Ziffer 2 mit einer Gebühr von 1/10 eingesetzt sind.

Auf die Anträge, welche mit der hier behandelten Gerichtsthätigkeit korrespondiren, findet § 24 der Geb.-Ordg. Anwendung; wo hiernach eine Gebühr Platz greift, erhält der Anwalt ohnehin nur eine Vergütung zum geringsten Pauschalsatz, welchen das Gesetz kennt, nämlich 3/10, zugebilligt und es erscheint eine weitere Abminderung hiernach sicher unzulässig.

Ziffer 5 behandelt Anträge auf Entscheidung zur Sicherung des Beweises.

Nach § 22 der Geb.-Ordg. erhält der Anwalt eine Prozeßgebühr von 5/10 ohnehin nur dann, wenn die Hauptsache nicht anhängig ist; er wird sonach diese Gebühr nur sehr selten beziehen; in den Fällen aber, in welchem sie ihm zu Theil wird, ist er mit 5/10 nicht zu hoch belohnt; denn dem Antrage muß stets ein umfassendes Studium der ganzen Rechtssache und ein genaues Erwägen der verschiedenen Eventualitäten vorangehen. Die in § 22 der Gebührenordnung gleichfalls zugebilligte Beweisgebühr aber könnte dem Rechtsanwalte schon deshalb nicht entzogen werden, weil die Thätigkeit des Anwalts in solchen Fällen wesentlich dieselbe ist, wie in den im § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung hervorgehobenen Fällen.

Es besteht somit auch hier in keiner Beziehung ein Anlaß zur Minderung der Anwaltsgebühren.

Zu Ziffer 6, das Mahnverfahren betr., kann eine Reduzirung der Gerichtskosten keineswegs eine Verminderung der Anwaltsgebühr rechtfertigen; denn abgesehen davon, daß die Thätigkeit der Gerichte im Mandatverfahren eine ganz unbedeutende ist, sind die den Anwälten für ihre weit eingehenderen Leistungen im Mahnverfahren zugebilligten Gebühren ohnehin ganz minutiös. Eine Abminderung derselben erscheint um so weniger gerechtfertigt, als nach Absatz 2 des § 38 der Gebührenordnung ohnehin die Aufrechnung der Gebühren für die Erhebung des Widerspruches und für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls auf den nachfolgenden Rechtsstreit bezw. die nachfolgende Zwangsvollstreckung anzurechnen sind.

Absatz II enthält lediglich frühere Bestimmungen und kann, da die Thätigkeit des Anwalts doch immer den ganzen zur Geltung gebrachten Forderungsbetrag betrifft, keinen Grund zur analogen Minderung der Anwaltsgebühr abgeben; die Aufrechnung auf einen entstehenden Rechtsstreit, welche für die Gerichtskosten in Absatz 3 statuirt ist, kann auf die Anwaltsgebühren weiter, als § 38 der Gebührenordnung ohnehin schon vorschreibt, jedenfalls nicht Platz greifen, da außerdem die im Mahnverfahren zur Erwirkung des Zahlbefehls verwendete Arbeit und Mühe des Rechtsanwalts keine Vergütung erhielte. (Motive zu § 38 der Gebührenordnung.)

Ziffer 8 stellt bezüglich der Vollstreckung für die Gerichtskosten einen neuen Grundsatz auf.

Die hier getroffene Bestimmung kann eine entsprechende Reduzirung der Anwaltsgebühren nicht veranlassen, da für die Bewerthung der Anwaltsgebühren in der Zwangsvollstreckung ohnehin nur jede Vollstreckungsmaßregel als Ganzes eine Instanz bildet, die auf einzelne gerichtliche Handlungen gestellten gesonderten Anträge aber ohnehin nicht belohnt werden.

Ziffer 9, welche die Zustellungen durch den Gerichtsschreiber betrifft, kann nach der Natur ihres Gegenstandes keinen Einfluß auf die Anwaltsgebühren ausüben.

Ziffer 10 reduzirt in § 41 die Gebühr für einen im Sühnetermin aufgenommenen Vergleich. Auch hier kann eine Minderung der Anwaltsgebühren nicht eintreten, denn der Anwalt erhält nach § 37 der Geb.-Ordg. im Sühnetermin bei Mitwirkung zum Vergleiche ohnehin nur 3/10 und nur im Falle des Abschlusses eines Vergleichs die volle Gebühr, welche aber mit Recht eine Prämie für dessen Thätigkeit im Interesse des Vergleichs bildet.

Ziffer 11, „das Aufgebotsverfahren betr."

Für die hier getroffenen Fälle sind die Anwaltsgebühren ohnehin äußerst mäßig gegenüber den in den meisten Fällen weitgehenden Recherchen; jedenfalls steht die Thätigkeit der Gerichte in diesem Verfahren in gar keinem Verhältnisse mit der Thätigkeit der Anwälte und es muß deshalb die bestehende Anwaltsgebühr beibehalten werden.

Ziffer 12. Die Minderung der Gerichtskosten im Falle der Zurücknahme einer Klage ꝛc., bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, kann nach der Natur des Gegenstandes keinen Einfluß auf die Anwaltsgebühr und die Frage der Zulässigkeit der Reduzirung derselben üben.

Ziffer 13 reproduzirt die früher schon berührte Bestimmung über Anträge, Einwendungen, Erinnerungen in der Zwangsvollstreckung, soweit die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.

Die Gründe, welche hier den Wegfall der Kosten rechtfertigen mögen, schlagen offenbar nicht an bezüglich der Anwälte und die Bestimmung in Nr. 15 hat Bezug auf Anträge, wie die unter Ziffer 7 oben berührten sind. Für derlei Thätigkeit ist dem Anwalte nach § 27 der Geb.-Ordg. ohnehin nur eine Vergütung zum geringsten Pauschalsatz, den das Gesetz kennt, nämlich 3/10 zugebilligt.

Die Unzulässigkeit einer weiteren Reduzirung ergiebt sich hiernach von selbst.

Zu Nr. 16 daselbst kann die Streichung jeder Gebühr für Ertheilung eines Zeugnisses über die Rechtskraft jedenfalls da, wo der Anwalt sonst mit der Sache nicht befaßt war, nicht Platz greifen, da er außerdem in solchem Falle seine Thätigkeit ganz umsonst ausüben müßte.

Ziffer 14, „die Eröffnung des Konkursverfahrens betr.," enthält keine eigentlichen Gebührenreduktionen, die neuerlichen Bestimmungen können sonach auch keinen Anlaß zur Reduktion der Anwaltsgebühren bieten.

Ziffer 15, „das Verfahren auf Erhebung der Privatklage betr."

Da in diesem Verfahren der Rechtsanwalt im Allgemeinen nur höchst unbedeutende Gebühren, wie solche beim Schöffengerichte üblich sind, zu beanspruchen hat und sich diese nur im Falle einer Beweisaufnahme und da nur um die Hälfte erhöhen, sonach von eigentlichen Verhandlungsgebühren des Vertheidigers im Verfahren auf Privatklage nicht gesprochen werden kann, so können wohl auch die das Gerichtskostengesetz theilweise modifizirenden Bestimmungen der Novelle einen Anlaß zur weiteren Ermäßigung der Anwaltsgebühren nicht gegeben.

Die Ziffern 16 und 17 schließen schon nach der Natur ihres Gegenstandes eine Analogie mit der Gebührenordnung aus.

III.

Klagen über die Höhe der Schreibgebühren sind uns nicht bekannt geworden.

Diese Gebühren sind auch nach dem dermaligen Tarife so niedrig bemessen, daß eine den Parteien fühlbare Erhöhung der Prozeßkosten aus denselben nicht resultiren kann, die übereinstimmende Erklärung unserer Collegen geht dahin, daß die nöthigen Aufwendungen für Kanzleipersonal durch die Schreibgebühren bei Weitem nicht gedeckt werden; da diese Gebühren aber nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzes und nach der Natur der Sache einen Ersatz für die auf das Schreibwesen nöthigen Baarauslagen bilden sollen, so erhellt hieraus, wie grundlos und ungerecht allfällige Klagen gegen die Höhe der Schreibgebühren wären.

Eine übermäßige Ausdehnung der Schriftsätze im Interesse der Gewinnung von Schreibgebühren konnten wir nicht beobachten; Klagen tauchten vielmehr sowohl von den Gerichten, als Anwälten nur darüber auf, daß vielfältig die Anfertigung von Schriftsätzen unterlassen oder solche zu kurz und unvollständig eingereicht und zugestellt wurden. Die Wichtigkeit der Schriftsätze für die Vorbereitung des Richters, des Gegenanwaltes und für die Abfassung des Sitzungsprotokolles bedarf keines weiteren Beweises.

Wir müssen wünschen, daß gründliche und vollständige Schriftsätze abgegeben werden, die Rechtspflege kann dabei nur gewinnen; ebenso liegt es im Interesse des Publikums, daß der schriftliche Verkehr zwischen Anwalt und Partei nicht eingeschränkt werde.

Die Beseitigung der Schreibgebühren würde in all diesen Richtungen die nachtheiligsten Folgen haben und die Anwälte auf das Empfindlichste schädigen.

Aber auch ein von dem gegenwärtigen Modus abweichendes System des Ersatzes der fraglichen Auslagen scheint uns nicht durchführbar.

Der Umfang der Copialien gestaltet sich in den einzelnen Rechtsstreiten sehr verschieden, häufig keineswegs zum Verhältniß der Streitsumme; es wird sich deshalb ein billiger Panschalsatz überhaupt nicht finden lassen; eine Bauschgebühr würde sich in vielen Fällen zu hoch darstellen, in anderen nicht genügen, die Parteien würden hierdurch häufig mehr Schaden als Nutzen haben und zwar gilt dies bezüglich der Schriftsätze und deren Beilagen, der Urtheile &c. ebenso wie bezüglich der Correspondenz.

Es wäre unrichtig, das für Honorirung der Thätigkeit des Anwalts adoptirte Bauschsystem auf die Auslagen, unter welchen Gesichtspunkt die Schreibgebühren fallen, auszudehnen; denn hier müßte die einer Partei, für welche sehr wenig geschrieben wurde, aufgebürdete höhere Leistung geradezu als eine Unbilligkeit von dieser empfunden werden.

Wenn von einer Bauschgebühr für Correspondenz die gänzliche Beseitigung aller Schwierigkeiten bezüglich der Kostenfestsetzung erwartet wird, so müssen wir diese Anschauung schon um deswillen für irrig halten, weil auch hierbei immer noch Fragen für die richterliche Festsetzung z. B. bezüglich des Portos übrig bleiben.

Es erscheint durchaus nöthig, die Schreibgebühren nach ihrem Charakter als Entschädigung für Baarauslagen auch in jeder einzelnen Sache nach dem Maße des wirklichen Umfanges der Copialien zum Ersatze zu bringen; daß bei der gegenwärtigen Normirung der Höhe der Gebühr dieser Ersatz bei weitem nicht vollständig eintritt, wurde oben schon constatirt.

Wir müssen uns hiernach gegen Beseitigung oder Reduzirung der Schreibgebühren, wie gegen einen anderen Modus der Regulirung derselben aussprechen.

Die dritte Frage anlangend, so wäre § 47 der Gebührenordnung allerdings geeignet, zu mancherlei Unzukömmlichkeiten zu führen. Diese blieben dadurch vermieden, daß von dem fraglichen Paragraphen in der Praxis kein Gebrauch gemacht würde.

In vielen Fällen wird der Rath unentgeltlich ertheilt; wo eine Honorirung beansprucht wird, findet ein Satz Anwendung, der weit unter der Gebühr des § 47 bleibt und nach den Umständen, Zeitdauer, Wichtigkeit, Persönlichkeit &c. bemessen wird.

Dieser Weg ist auch der allein das Interesse des Publikums wie der Anwälte befriedigende; die Fixirung eines Maximums würde keine Abhilfe schaffen; denn das Gebiet der Rathertheilung ist zu mannichfaltig, die einzelnen Fälle sind nach den Anforderungen an Zeitaufwand und Mühe, nach ihrer Wichtigkeit für Vermögen oder Person der Parteien zu verschieden, als daß hier nach irgend einem Gesichtspunkte — der Geld-Werth des Objektes allein ist hierfür in keiner Weise genügend — eine allgemeine Norm für die Honorirung aufgestellt werden könnte.

Die Rathertheilung fällt unter dieselben Gesichtspunkte, welche für die Taxirung nach freiem billigen Ermessen des Anwalts in § 88 der Gebührenordnung für das Gutachten mit juristischer Begründung maßgebend waren.

Wir müssen uns hiernach dafür aussprechen, daß § 47 vollständig gestrichen und die Taxirung der Rathsertheilung dem freien Ermessen des Anwalts überlassen bleibe, wobei wir, als dem Geiste der Rechtsanwaltordnung und den Rücksichten der Zweckmäßigkeit entsprechend, noch weiter zu begutachten haben, daß im Falle der Differenz zwischen Anwalt und Mandanten die Entscheidung dem Vorstande der Anwaltskammer zugewiesen werde.

München, den 12. Dezember 1881.

v. Auer.

Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Nürnberg.

Nürnberg, 18. Dezbr. 1881.

Bevor auf die in der Justiz-Ministerialentschließung vom 21. Oktober 1881 gestellten Einzelnfragen eingegangen wird, sei gestattet, folgende Bemerkungen vorauszuschicken:

Es ist allerdings zuzugestehen, daß sich allenthalben Klagen über die Höhe der durch einen Prozeß der Rechtsuchenden entstehenden Kosten erheben und daß in deren Folge eine Minderung der Prozesse fühlbar wird. Allein diese Klage ist weniger über die Höhe der Anwaltskosten laut geworden, als über die unverhältnißmäßige Höhe der Gerichtsgebühren. Ist auch durch das Reichsgesetz vom 21. Juni 1881 eine Minderung einzelner Gebührensätze der Gerichtskosten eingetreten, so läßt dies eine

Digitized by Google

Analogie auf gleichmäßige Minderung der Anwaltsgebühren nicht zu. Denn einmal haben die Gerichtskosten die Bedeutung einer Besteuerung der Ausübung der dem Staate zustehenden Justizhoheit, welche Besteuerung nicht zu sehr angestrengt werden darf, soll nicht die Prozeßführung unmöglich gemacht werden, während der Rechtsanwalt in den Anwaltsgebühren eine Entlohnung seiner aufgewendeten Mühe finden soll. Andererseits wird für manche Thätigkeit des Anwalts ohnehin in der gegenwärtigen Gebührenordnung vergebens eine nach der Größe der Mühe wohl zu erwartende Gebühr erwartet, so daß es wohl nur als Ausgleich betrachtet werden darf, wenn die gegenwärtigen Pauschalsätze in einzelnen Fällen eine höhere Gebühr normiren. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die in nicht seltenen Fällen durch mehrere und längere Sitzungen oder Tagsfahrten sich hinziehenden zeitraubenden Beweiserhebungen, für welche, wenn sie auch noch so umfangreich sind oder durch wiederholte Beweisbeschlüsse öfter vorgenommen werden, im Ganzen nur $^{3}/_{10}$ der Gebühr bewilligt sind. Wir verweisen auf den nicht seltenen Fall, daß, wenn in Folge einer Revision das oberlandesgerichtliche Urtheil aufgehoben wird, für eine wiederholte Verhandlung und Beweiserhebung vor dem Berufungsgerichte eine Gebühr nicht entrichtet wird.

Gegenüber solchen mit dem Grundsatze der Pauschalsätze zusammenhängenden Härten der Gebührenordnung ist es principiell unrichtig, in einzelnen Fällen durch Minderung der Gebühr corrigirend einzugreifen, während nur eine gleichmäßige Correctur zur Ausgleichung vieler zu gering belohnter Thätigkeit des Anwalts angezeigt wäre.

Denn davon kann nach unseren Erfahrungen die Rede nicht sein, daß die gegenwärtige Gebührenordnung im Ganzen das Einkommen der Rechtsanwälte vermehre. Denn wiewohl sich, von München abgesehen, nirgends die Zahl der Anwälte in Folge der Rechtsanwaltsordnung in Bayern vermehrt hat, hat sich das Einkommen der Anwälte durchschnittlich in einem solchen Maße vermindert, daß eine weitere Verringerung ohne Schädigung der Standesintegrität nicht mehr am Platze wäre. Ohnehin leidet das Einkommen der Anwälte durch die Mehrung des Mahnverfahrens und durch die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in gesetzlicher Weise — wozu noch in Bayern durch administrative Verfügung die auch im Interesse der Gegenpartei nicht zu wünschende Competenzerweiterung der Gerichtsvollzieher in Bezug auf einzelne Prozeßanträge gekommen ist.

Gehen wir nun zu den einzelnen Positionen der Eingangs erwähnten Entschließung vom 21. Oktober 1881 über, so muß I. anlangend den Art. 1 des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881 betont werden, daß einzelne dort für Gerichtskosten vorgesehene Fälle auf Anwälte und deren Gebühren eine analoge Anwendung nicht finden.

Dahin rechnen wir
die Aenderung des Gerichtskostengesetzes § 18², weil dem Anwalte bei Wegfall der Beweiserhebung nach deren Anordnung gar keine, für die volle Durchführung des Beweisverfahrens nur $^{3}/_{10}$ der Gebühr zukommt, während die Gerichtskosten, bisher bereits bei der Anordnung des Beweises voll angesetzt und nur bei gänzlichem Wegfall nach § 22 G. K. G. auf $^{5}/_{10}$ reducirt, jetzt auch in anderen Fällen der Nichtdurchführung des Beweises auf $^{5}/_{10}$ normirt sind.

Wir rechnen dahin den Fall des Vergleichs, weil gerade der Vergleich, während er die gerichtliche Thätigkeit erleichtert und verkürzt, die Mühe des transigirenden Anwalts erhöht, ganz abgesehen davon, daß überhaupt der Vergleich nach der Verhandlung für den Anwalt nur mit $^{3}/_{10}$ der Gebühr angesetzt ist.

Die im Ger. Kost. Ges. § 35, § 38, § 40, § 47 Nr. 14 § 78 und 103 vorgesehenen Fälle, für welche im Gesetze vom 29. Juni 1881 eine Gebührenermäßigung bestimmt ist, leiden ohnehin für Anwaltsgebühren keine Analogie.

Die Reduktion der Gerichtskosten für Kostenfestsetzung (durch Transferirung des § 34¹ in § 38) ist belanglos, da nur der oft sehr untergeordnete Kostenbetrag der Gebühr zu Grunde zu legen ist. Der § 36 G. K. G. unterscheidet sich ohnehin von dem analogen § 22 A. G. O., weil letzterer nur Anwendung findet in der Minderzahl der Fälle, wenn der Hauptprozeß nicht anhängt, während § 36 anzuwenden ist, es mag der Hauptprozeß anhängig sein oder nicht, so daß das Gesetz selbst eine gleiche Behandlung ausschließt.

Am wichtigsten erscheinen die Aenderungen im Mahnverfahren, im Konkurse und im Strafverfahren.

Allein hier sind, abgesehn von dem Mangel der Analogie noch andere Gründe maßgebend gegen Reduktion der Anwaltsgebühren.

Anlangend das Mahnverfahren, so ist allerdings in demselben die Thätigkeit und Mühe des Gerichts eine minimale und nur formale, während dem Anwalte bei der Klage auf Einleitung dieses Verfahrens dieselbe Information, dieselbe Prüfung und Sichtung des Materials obliegt, wie bei einer zur förmlichen Verhandlung gestellten Klage. Auch ist, da die Betretung des Mahnverfahrens im Belieben der Partei liegt, nicht ein Mittel zu erschweren, das die Betretung dieses Wegs erleichtert.

Im Konkurse weichen die Gebührensätze nach § 54 A. G. O. so erheblich von den Gerichtskosten ab, daß man von jeder Vergleichung oder Analogie ohnehin absehen muß.

Endlich kommt im Strafverfahren zu beachten, daß die an sich schon gesteigerte anstrengende Thätigkeit durch die bisherigen Gebührensätze nicht belohnt wird und namentlich bei Privatklagen, welche notorisch eine häufige Besprechung mit der Partei zur Folge haben, eine weitere Ermäßigung der Gebühr in keiner Weise möglich ist. Hiernach können wir eine fragmentarische Ermäßigung der Anwaltsgebühren für einzelne Fälle nicht begutachten.

II. Die Schreibgebühren sind bedeutend niedriger, als nach der früheren bayerischen Gebührenordnung; sie ersetzen bei weitem nicht den für das Kanzleipersonal zu machenden Aufwand, namentlich da jeder Anwalt theils wegen vorübergehender Häufung der Mundirungsarbeiten, theils zum vorsorglichen Ersatze Leute halten muß.

Auch an sich betrachtet, ist die Vergütung von 10 Pfg. für eine Seite von 20 Zeilen mit je 12 Silben gering, da der Schreiber zur Mundation mindestens 20 Minuten nöthig hat.

Dazu kommt, daß in Armensachen trotz zeitraubender Mundation und Baarauslagen eine Vergütung dem Anwalte nicht zusteht.

Die Besorgniß, daß die Schreibgebühren zur Vergrößerung

Digitized by Google

der Schriftsätze beitragen, ist unbegründet, jeder Anwalt weiß, daß der Schwerpunkt seiner Thätigkeit in der Verhandlung liegt, kein Anwalt wird wegen der wenigen Pfennige seine Zeit zur Erweiterung des Concepts der Schriftsätze verwenden.

Der beste Beleg für diese Anschauung ist die Wahrnehmung, daß in amtsgerichtlichen Prozessen, wo die Schriftsätze zulässig, jedoch nicht vorgeschrieben sind, fast gar keine Schriften vorkommen.

Daß die abschriftlich beizulegenden Beilagen sich mehren, ist Folge der Vorschrift im § 122 C. P. O.

III. Der Festsetzung eines Maximums in Fällen des § 47 A. G. O. wird zwar nicht entgegengetreten, jedoch nicht ohne die Bemerkung, daß sich hierfür schwer ein Maximum finden laßt.

IV. Wenn man von manchen Seiten auch über die Höhe der Reisekosten klagen hört, so ist dagegen zu beachten, daß die Taggebühr auch bei längerer Entfernung nur einmal angesetzt wird und daß auch die Gebühr für Nächtigung den Aufwand nicht deckt.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Colmar.

Der Vorstand der Anwaltskammer hat sich über die in der Zuschrift Euer Hochwohlgeboren vom 3. November 1881 formulirten Fragen, die Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte betreffend, ausgesprochen wie folgt:

I. Ein Bedürfniß der Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren hat sich in Elsaß-Lothringen nicht geltend gemacht. Wohl mögen, wie früher, so auch jetzt, unter den vielen Beschwerden einzelner Personen, die bei den Organen der Justizverwaltung eingehen, einige auch die Gebührenansätze der betreffenden Rechtsanwälte berühren. Allein das trifft die neue Gebührenordnung nicht. Klagen gegen diese sind in der Art, wie in anderen Theilen Deutschlands, aus Volkskreisen nicht erhoben worden. Es erklärt sich dies daraus, daß die jetzigen Rechnungen der Anwälte die früheren, Gebühren und Honorare enthaltenden Noten im Allgemeinen kaum übersteigen werden, während sie speziell am Oberlandesgericht weit unter denselben bleiben.

Die Gebühren sind heute in gewissen mittleren Werthklassen ungefähr die gleichen, in den untersten Klassen niedriger, in den hohen Klassen freilich erheblich höher als die früheren. Das Drückende der hohen Werthklassen wird aber gemildert, theils durch die leichtere Gewährung des Armenrechts, theils durch die unverkennbare Tendenz der Judicatur, die Streitobjecte so niedrig wie möglich zu taxiren.

II. Zu den Einzelpunkten wird bemerkt:

1. Die entsprechende Herabsetzung der Rechtsanwaltsgebühren in den Fällen des Gesetzes vom 29. Juni 1881 wäre, wie für das Publikum, so für die Rechtsanwaltschaft von geringem Interesse. Für einzelne dieser Thätigkeiten, zum Beispiel die Erwirkung der Vollstreckungsklausel, ist dem Anwalt keine Gebühr ausgeworfen. In anderen Fällen fehlt der Parallelismus, indem der Instruction und Bearbeitung des Prozesses durch den Anwalt, für welche dieser seine Prozeßgebühr bezieht, eine analoge Thätigkeit des Gerichtes nicht gegenübersteht.
2. Die Schreibgebühren sind gewiß nicht zu hoch. Sie vermögen, hier zu Lande wenigstens, den Rechtsanwalt nicht zu langen Schriftsätzen anzuspornen. Die heutigen Schriftsätze haben allerdings ihr Böses. Das Gerichtsdossier enthält den ganzen Prozeß, und die mündliche Verhandlung ist unentbehrlich nur in dem, was sie Neues bringt. Früher war der Vortrag so zu sagen Alles, indem die übergebenen Anträge, wenn sie überhaupt motivirt waren, meistens keine zusammenhängende Darstellung der Sache, sondern nur Ausführungen über streitige Punkte enthielten. Jetzt ist der Richter in der Lage, die Sache schon vorher zu kennen; jedenfalls darf er vertrauen, das Wesentliche in den Gerichtsacten zu finden. Dadurch fällt der Schwerpunkt der Verhandlung in die Schriftsätze, statt in die Vorträge und das Protocoll.

   Allein nachdem das nun einmal, trotz der niedrigen Schreibgebühren, so ist, erscheinen für Nova, und in der zweiten Instanz für die Appellbeschwerden, Schriftsätze unumgänglich, und müßten hier eher prämiirt, als prohibirt werden. Wenn geklagt wird, daß die Schreibgebührenrechnung nie zu Ende kommt, indem stets neue Schreibereien hinzukommen, so ließe sich dem dadurch abhelfen, daß man für Schriftsätze und Correspondenzen mittlere Pauschalbeträge, etwa in einigen Abstufungen, fixirte. Auch für die Portokosten würden sich solche Pauschalsätze empfehlen.
3. Die Consultationsgebühr des § 47 erscheint unangemessen und wird deshalb in Elsaß-Lothringen sehr selten liquidirt. Es möchte sich empfehlen, daß der § 47 einfach aufgehoben würde. Es würde dann der § 89 zur Anwendung kommen.

   Die nöthige Analogie böte § 88.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer.
Grim, Rechtsanwalt.

Die Anwaltsgebührenordnung auf dem Reichstag.

Wir geben hiermit unsern Lesern einen Abdruck der Aeußerungen, die gelegentlich der Debatten über die Redaktion der Gerichtskosten, — also Bruchstücke der Verhandlung — bezüglich der Anwaltsgebühren auf dem Reichstag gemacht worden sind.

A. In der Sitzung vom 3. Dezember 1881 bei der zweiten Berathung über die Reichsjustizverwaltung.

Abgeordneter Freiherr **von Ow** (Freudenstadt): Meine Herren, Sie erinnern sich Alle noch recht gut, daß wir erst im vergangenen Sommer ein Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher im Sinne der Ermäßigung der Gebühren beschlossen haben und daß dieses Gesetz Allerhöchst vollzogen ist; Sie erinnern sich aber auch, meine Herren, daß wir damals zwei Resolutionen angenommen haben. Die eine Resolution ging dahin:

> Die Reichsregierung zu ersuchen, mit der weitergehenden Revision des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu verbinden un-

> desfallsige Vorlagen womöglich schon in der nächsten Session an den Reichstag gelangen zu lassen.

Es ist uns die Entschließung des Bundesraths hierzu mitgetheilt, die dahin geht,

> daß Erhebungen darüber eingeleitet sind, in welchen Punkten die bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Gebührenordnung für die Rechtsanwälte angezeigt erscheinen lassen.

Diese Entschließung wird in den weitesten Kreisen Deutschlands, abgesehen von den Kreisen der Rechtsanwälte natürlich, große Befriedigung hervorrufen, wobei ich allerdings das Eine betonen muß, daß speziell in Süddeutschland, und namentlich in Württemberg, die Gebühren für die Rechtsanwälte nicht in so hohem Maße gegenüber früher erhöht worden sind, wie in den übrigen deutschen Ländern.

Staatssekretär des Reichsjustizamts **Dr. von Schelling:** Meine Herren, ich kann nur bestätigen, was der Herr Vorredner bereits vorauszusetzen so freundlich war, daß nämlich der Bundesrath keineswegs der Meinung ist, daß seine Aufgabe, das Gerichtskostengesetz einer Aenderung zu unterwerfen, bereits durch die Novelle von diesem Jahr erledigt sei.

Meinerseits habe ich den Bemerkungen des Herrn Vorredners nur noch hinzuzufügen, daß die Ermittelungen, um diese Revision vorzubereiten, im vollen Gange sind und, wie schon von dem Herrn Vorredner bereits angedeutet wurde, in neuerer Zeit auch auf die Revision der Anwaltsgebührenordnung gemäß der von dem hohen Reichstag gefaßten Resolution Rücksicht genommen wird.

Abgeordneter **Dr. Hartmann:** Im Zusammenhang mit der Revision der Gerichtskosten steht die Frage wegen Revision der Anwaltskosten. Diese Materie ist meiner Auffassung nach schwieriger als die der Gerichtskosten. Bei den Gerichtskosten giebt es nicht zwei Parteien, es giebt den Staat, die Gesammtheit auf der einen Seite, auf der anderen Seite das rechtsuchende Publikum. Bei der Regelung der Rechtsanwaltskosten steht die Sache anders. Man hat den Rechtsanwaltstand als die eine Partei anzusehen, das Publikum als die andere; was mit der einen Hand dem rechtsuchenden Publikum gegeben wird, muß man zuvor mit der anderen Hand den Rechtsanwälten nehmen. Die Gebühren der Rechtsanwälte sind nicht schlecht, in einzelnen Sätzen, z. B. den Reisekosten, sind sie sogar recht gut gestellt. Gleichwohl wird sich kaum ohne weiteres sagen lassen, daß die finanzielle Stellung dieses Standes im allgemeinen verbessert ist. Es ist weniger Arbeit geworden, das ist die Folge der Aenderung im Verfahren, und damit auch weniger Verdienst; es ist daher auch ganz gewiß sehr am Platze, daß diese Frage mit besonderer Vorsicht behandelt wird. Jedenfalls richten wir an die hohen Bundesregierungen das Ersuchen, die weit dringendere Frage der Revision der Gerichtskosten nicht abhängig zu machen von dem Abschluß derjenigen Erörterungen, welche der Revision der Rechtsanwaltskosten vorangehen müssen.

B. In der Sitzung vom 15. Dezember 1881 bei der Berathung über den Payer'schen Antrag die Ermäßigung der Gerichtsgebühren.

Abgeordneter **Petersen:** Ich brauche es kaum hier auszusprechen, daß ich die große Bedeutung der Rechtsanwaltschaft vollständig erkenne und fest überzeugt davon bin, daß das Gedeihen unserer Rechtspflege wesentlich dadurch bedingt ist, daß wir eine unabhängige, angesehene, tüchtige Rechtsanwaltschaft haben. Ich möchte aber besonders hervorheben, daß, damit diese Bedingungen sich vorfinden, die Rechtsanwälte ein reichliches, weit über den Durchschnitt des Richtergehaltes hinausgehendes Einkommen haben müssen. Dem aber möchte ich noch beifügen, daß es sich um die Frage handelt, ob nicht in vielen Theilen Deutschlands eine Vertheuerung der Rechtspflege auch dadurch eingetreten ist, daß die Gebühren der Rechtsanwälte sich durchschnittlich erheblich erhöht haben, und ich glaube, es ist eine Prüfung dieser Frage mindestens in derselben Weise, wie bezüglich der Gerichtskosten, nothwendig. Ob nicht hier eine Abhilfe einzutreten habe, muß geprüft werden, denn auch hier kommt das Interesse der Rechtsuchenden in Frage, und diesen ist es schließlich einerlei, ob die Vertheuerung der Rechtspflege, unter der sie leiden, durch zu hohe Gerichtskosten oder durch zu hohe Anwaltsgebühren herbeigeführt worden ist.

Einen Punkt muß ich besonders hervorheben, der mir der Erwägung dringend bedürftig erscheint; das ist nämlich die Frage, ob es nicht nothwendig ist, eine Aenderung in der Richtung eintreten zu lassen, daß es den Rechtsanwälten nicht freigestellt bleiben soll, in der bisher bestehenden Weise sich vor Einleitung des Prozesses ein Honorar in beliebiger Höhe versprechen zu lassen. Ich verkenne die Bedeutung der in Frage stehenden Bestimmung nicht und habe bisher das Vertrauen gehabt, daß ein Mißbrauch derselben nicht oder wenigstens nicht in hohem Maße zu befürchten sei. Aber, meine Herren, die Erfahrungen auf diesem Gebiete sind nicht überall günstig. Es wird mir mitgetheilt, daß eines unserer elsaß-lothringischen Gerichte in seinem Gutachten die Behauptung aufgestellt hat, es sei bei den Rechtsanwälten seines Bezirks fast durchweg Gebrauch geworden, auch in den allerunbedeutendsten Sache ihre Rechtshilfe nur dann zu gewähren, wenn ihnen von vornherein außer den Rechtsanwaltsgebühren ein besonderes Honorar versprochen wird. Es ist mir weiter mitgetheilt worden, in dem Briefe eines Rechtsanwalts werde die Behauptung aufgestellt, es werde von sämmtlichen Rechtsanwälten im Reichslande in dieser Weise verfahren, so daß, wenn dies richtig wäre, ein Kläger einen Rechtsanwalt gar nicht finden könnte, wenn er sich nicht von vornherein zur Bezahlung eines besonderen Honorars verpflichten will. Meine Herren, dem habe ich noch beizufügen, daß es sich bei dem in Frage stehenden Fall um einen sehr geringfügigen Prozeß gehandelt haben und trotzdem ein nicht unerhebliches Honorar verlangt worden sein soll. Ich möchte, meine Herren, die Bemerkung nicht unterlassen, daß ich es vorerst nicht glauben kann, daß sämmtliche Anwälte, so wie hier behauptet wird, vorgegangen sind. Noch weniger glaube ich, daß das in anderen Kreisen Deutschlands in der Weise geschehen ist. Ich meine aber, auch dieser Punkt ist wichtig genug, um eine Erwägung zu veranlassen, ob nicht eine Beseitigung der in Frage stehenden Bestimmung als nothwendig erscheint. Ferner meine ich, es sei zweckmäßig, die statistischen Ermittelungen, welche stattfinden, auch auf diesen Punkt zu richten.

Abgeordneter **Birkenmayer:** Nun komme ich noch auf etwas anderes, wovon durch einen Vorredner gesprochen wurde. Ich habe erfahren, daß seitens des Reichsjustizamts vor einigen

Digitized by Google

Monaten bei den Justizministern der einzelnen Staaten angefragt worden ist, ob man denn nicht auch Beschwerden im Volke gehört habe über die Höhe der Anwaltsgebühren, und ob man nicht auch die Anwaltsgebühren herunterſetzen solle, ähnlich wie es in der Novelle zum Gerichtsgebührengesetz geschehen ist. Es wurde sogar angedeutet, ob man nicht auch die Erfahrung gemacht habe, daß die Anwälte zu viel schreiben; daß die Schriftsätze zu groß und deswegen die Schreibegebühren zu hoch würden. Nun, was das letztere betrifft, so haben wir die Erfahrung gemacht, daß die Anwälte zu wenig schreiben und ihre vorbereitenden Schriften eher zu kurz machen, als zu lang. Was aber die Hauptfrage betrifft, so muß ich entschieden dagegen protestiren, daß deshalb, weil die Gerichtskosten zu hoch sind, nun die Anwälte Haare lassen sollen. Meine Herren, wenn Sie den Anwaltsstand in Bezug auf seine Einkommensquellen zurückbringen, so können Sie es thun, wenn Sie wollen, daß Sie später nur mittelmäßige Anwälte bekommen. Die gute Zeit für die Anwälte liegt hinter Ihnen. Wenn Sie bedenken, daß schon durch das viele Zustellungswesen, das ihnen obliegt, ungeheuer viel Arbeitszeit für sie verloren geht, und daß sie auch durch das jetzige strengere Studium viele Zeit aufwenden müssen, so werden Sie denselben nicht zumuthen, daß sie auch an ihrem Einkommen verkürzt werden. Ich müßte dagegen entschieden Einspruch erheben; es ist mindestens eine ebenso große Nothwendigkeit für das Volk, daß tüchtige Anwälte da sind, als es eine Nothwendigkeit ist, daß man tüchtige Richter hat.

Abgeordneter Dr. **Hartmann:** Meine Herren, die deutschkonservative Fraktion erkennt an, daß die Gerichtskosten zu hoch sind, daß die Novelle von diesem Jahre nur eine ungenügende Abhilfe schafft, und daß auf dem von der Novelle betretenen Weg weiter geschritten werden muß, und zwar ohne Verzug.

Wir werden also für den Antrag stimmen in dem Sinn, wie ich es eben entwickelt habe. Einer der Herren Redner ist ausführlich auf die Frage wegen der Revision der Anwaltskosten gekommen. Wenn das auch heute nicht unmittelbar zur Debatte stand, so gehört es doch einigermaßen zur Sache. Habe ich den geehrten Redner richtig verstanden, so kommen seine Ausführungen darauf hinaus, man solle über der Sorge wegen Ermäßigung der Gerichtskosten die Revision der Anwaltskosten nicht vergessen, und damit sind wir vollständig einverstanden.

(Der Payer'sche Antrag

Der Reichstag wolle beschließen:

wiederholt die Erwartungen auszusprechen, daß die verbündeten Regierungen der nächsten Session des Reichstags Vorschläge machen werden, welche eine durchgreifendere Ermäßigung der Gerichtsgebühren herbeiführen, als durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 gewährt worden ist.

wurde bekanntlich angenommen.)

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

Das soeben abgelaufene Geschäftsjahr 1881 brachte dem Reichsgerichte 3382 Strafsachen, in denen die Revision eingelegt war. Es ergab sich also gegen 3533 Strafsachen des Vorjahrs eine Minderung um 151 Sachen. Da aber in jenen 3533 Sachen des Jahres 1880 noch 632 nach altem Verfahren zu behandelnde Sachen inbegriffen waren, nämlich 219 Injuriensachen nach älterem preußischen Verfahren und 413 Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen, im Jahre 1881 aber nur noch 70 ältere Sachen vorlagen, nämlich 57 Injuriensachen und 13 Nichtigkeitsbeschwerden, so ergiebt das Jahr 1881 3312 Revisionssachen nach neuem Verfahren gegen 2901 des Jahres 1880; mithin die beträchtliche Steigerung von 411 Revisionen. Sollte 1882 hierin nicht ein bedeutender Rückschlag eintreten, so würde der Einlauf des Jahres 1882 jenen des Jahres 1880 weit übersteigen. Von jenen 3382 Strafsachen des Jahres 1881 trafen auf den I. Senat 1111, auf den II. 1163, auf den III. 1108. Die Geschäftseintheilung unter denselben war die frühere, nur hatte der I. Senat zur Ausgleichung vom II. drei Landgerichte der Provinz Posen übernommen, vom III. das Oberlandesgericht Kassel, und hatte sich hierdurch bis Ende des Jahres jene annähernde Ausgleichung in der Geschäftsaufgabe ergeben, während in der ersten Hälfte des Jahres der I. Senat hinter den beiden andern weit zurückgeblieben war.

Präjudizien aus dem November und Dezember 1881.*)

1. Zum Strafgesetzbuche.

1. §§ 49, 74.

Durch eine einzelne Handlung, durch welche zu einer Mehrheit strafbarer Handlungen Hülfe geleistet wird, wird Theilnahme an jeder dieser strafbaren Handlungen in realer Konkurrenz begangen. Urth. des I. Sen. v. 3. Nov. 1881 (2454/81).

2. §§ 61, 62, 65.

Für den für einen jugendlichen Verletzten ad hoc bestellten Curator läuft die Antragsfrist nicht von Neuem, sondern nur der Rest der Frist, der dem bisherigen Vertreter gelaufen wäre, wenn nicht gegen diesen selbst der Strafantrag zu stellen war. Urth. des III. Sen. v. 7. Dez. 1881 (2889/81).

3. § 73 Str. Ges. Bch. §§ 292, 295, 309 Str. Pr. O.

In der Verneinung einer Frage wegen mildernder Umstände in der einen Beziehung zweier ideal konkurrirenden Strafthaten und der Bejahung in der andern Beziehung liegt ein sachlicher Widerspruch. Urth. des II. Sen. v. 8. Nov. 1881 (2362/81).

4. § 137.

Ein Schuldner, der wissentlich eine ihm zustehende Forderung cedirt, nachdem seinem Schuldner der Beschluß der Beschlagnahme dieser Forderung zugestellt ist, begeht Arrestbruch, auch wenn ihm selbst der Beschluß noch nicht zugestellt ist. Urth. des II. Sen. v. 8. Nov. 1881 (2058/81).

5. § 137.

Arrestbruch kann an gepfändeten Sachen auch dann noch begangen werden, nachdem bei deren Versteigerung der Zuschlag erfolgt ist, wenn civilrechtlich dadurch das Eigenthum noch nicht auf den Meistbietenden übergegangen ist. Urth. des I. Sen. v. 10. Nov. 1881 (2502/81).

*) Dieselben sind nicht vollständig und bleiben Nachträge für den nächsten Bericht vorbehalten.

Digitized by Google

6. § 141.

Anstiftung oder Beförderung einer nur versuchten Desertion kann nicht als vollendete Anstiftung oder Beförderung, wohl aber als Versuch derselben bestraft werden. Urth. des I. Sen. v. 10. Nov. 1881 (1878/81).

7. § 153.

Die Strafbarkeit eines wissentlich unwahr abgeleisteten, zugeschobenen Eides ist nicht dadurch bedingt, daß der Eid nach Prozeßregeln nicht zugeschoben werden durfte, oder daß er den Schwörenden einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt. Urth. des I. Sen. v. 1. Nov. 1881 (2204/81).

8. § 166.

Die Beschimpfung des apostolischen Glaubensbekenntnisses ist aus § 166 strafbar. Urth. des III. Sen. v. 30. Nov. 1881 (2773/81).

9. § 166.

Die Beschimpfung der in manchen Landeskirchen üblichen Confirmationsscheine ist nur dann aus § 166 strafbar, wenn die Beschimpfung zugleich den Confirmationsakt trifft. Urth. des III. Sen. v. 3. Dez. 1881 (2798/81).

10. § 167.

Lärmen, der zwar außerhalb eines religiösen Versammlungsortes verübt wird, aber in demselben die gottesdienstliche Verrichtung stört, ist aus § 167 strafbar. Urth. des I. Sen. v. 8. Dez. 1881 (2958/81).

11. § 173.

Auch dann, wenn ein Stiefvater mit seiner Stieftochter eine Ehe geschlossen hat, bleibt die Blutschande strafbar und entschuldigt ihn der gute Glaube nicht. Urth. des I. Sen. v. 10. Nov. 1881 (2141/81).

12. §§ 189, 196.

Wegen Beleidigung eines verstorbenen Beamten, die nicht wider besseres Wissen verübt ist, steht den Angehörigen auch dann kein Strafantrag zu, wenn sich die Beleidigung auf den Beruf des Beamten bezieht. Urth. des III. Sen. v. 14. Dez. 1881 (2857/81).

13. §§ 193, 164, 186.

Wenn in Folge einer nicht als wahr erwiesenen Anzeige aus § 186 bestraft wird, muß die Anwendbarkeit des § 193 erwogen werden, auch wenn der Angeklagte sich nicht auf denselben beruft. Urth. des II. Sen. v. 4. Nov. 1881 (2380/81).

14. § 222.

Ein Händler mit Fleischwaaren, der ohne sachverständige Untersuchung trichinöse Schinken verkauft und dadurch den Tod von Menschen verursacht, kann wegen fahrlässiger Tödtung unter Verletzung einer Berufspflicht bestraft werden. Urth. des I. Sen. v. 1. Dez. 1881 (2829/81).

15. § 241.

Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens kann auch dann angenommen werden, wenn nicht der Drohende die eigene Verübung in Aussicht stellt, sondern die Veranlassung eines Anderen zur Verübung. Urth. des III. Sen. v. 30. Nov. 1881 (2767/81).

16. §§ 242, 246.

Dienstboten begehen an den ihnen zum zeitweiligen Gebrauche in der Wohnung der Dienstherrschaft überlassenen Gegenständen durch rechtswidrige Zueignung Diebstahl, nicht Unterschlagung. Urth. des II. Sen. v. 11. Nov. 1881 (2235/81).

17. §§ 242, 246, 350.

Ein städtischer Förster, welcher zum Verkauf zugerichtetes Holz aus dem seiner Obhut übergebenen Wald rechtswidrig sich zueignet, begeht Diebstahl, nicht Unterschlagung, wenn nicht aus besonderen Umständen hervorgeht, daß ihm der Gewahrsam übertragen war. Urth. des II. Sen. v. 2. Dez. 1881 (2514/81).

18. §§ 243, Ziff. 2, 370, Ziff. 5.

Ein mittels Einsteigens verübter Diebstahlsversuch kann nur dann aus § 243 bestraft werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß der Diebstahl nicht blos an solchen Sachen verübt werden sollte, die ihn als einen unter § 370 Ziff. 5 fallenden charakterisiren würde. Urth. des III. Sen. v. 9. Nov. 1881 (2285/81).

19. § 243, Ziff. 4.

Der Diebstahl von Getreide während des Transports mittels Aufschneidens der Säcke, in welchen das Getreide transportirt wird, fällt unter obige Bestimmung. Urth. des III. Sen. v. 9. Nov. 1881 (2643/81).

20. § 247.

Bei Diebstahl unter Verschwägerten auf- und absteigender Linie ist der Antrag des Verletzten auf Strafverfolgung erforderlich, wenn auch die Ehe zur Zeit der That nicht mehr bestand, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde. Urth. des I. Sen. v. 1. Dez. 1881 (2776/81).

21. § 257.

Begünstigung kann durch einen Auswanderungs-Agenten verübt werden, der wissend, daß dadurch der Vollzug einer erkannten Strafe verhindert wird, die Entfernung des Verurtheilten in das Ausland vermittelt. Urth. des I. Sen. v. 8. Dez. 1881 (2223/81).

22. §§ 259, 260.

Die Feststellung mehrerer einfacher Hehlereihandlungen genügt als Begründung der Annahme gewerbsmäßiger Verübung. Urth. des II. Sen. v. 1. Nov. 1881 (2571/81).

23. § 263.

Die Vermögensbeschädigung bei Betrug liegt nicht nur bei damnum emergens, sondern auch bei Verlust eines in sicherer Aussicht stehenden Gewinnes vor. Urth. des III. Sen. v. 7. Dez. 1881 (2596/81).

24. § 267.

Die Absicht, sich ein Beweismittel in einer Strafsache zu verschaffen, um damit die Unschuld darzuthun, schließt den Begriff der Urkundenfälschung nicht aus. Urth. des I. Sen. v. 3. Nov. 1881 (2617/81).

25. § 267.

Urkundenfälschung ist nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn Jemand eine Wechselerklärung eines Andern mit dessen Namen, jedoch nach mündlicher Genehmigung desselben unterzeichnet, insbesondere dann nicht, wenn hierzu civilrechtlich eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist. Urth. des II. Sen. v. 8. Nov. 1881 (2171/81).

26. § 267.

Die von einem Translaten unterzeichnete und untersiegelte Uebersetzung eines ausländischen Geburtsscheins ist eine Privaturkunde. Die Vorzeigung einer gefälschten Urkunde zum Zwecke der Einziehung einer Information enthält keinen Gebrauch derselben. Urth. des II. Sen. v. 29. Nov. 1881 (2726/81).

Digitized by Google

27. § 271.

Die Anzeige der Geburt eines Kindes zum standesamtlichen Geburtsregister unter der unwahren Angabe des Anzeigenden, bei der Geburt gegenwärtig gewesen zu sein, begründet das Delikt intellektueller Urkundenfälschung. Urth. des III. Sen. v. 5. Nov. 1881 (2435/81).

28. §§ 289, 61.

Der zur selbstständigen Verwaltung eines Hauses Bevollmächtigte ist berechtigt, den Strafantrag gegen Miether wegen Entziehung der Illaten aus dem Retentionsrecht des Vermiethers zu stellen. Urth. des II. Sen. v. 7. Dez. 1881 (2233/81).

29. § 302 a (Str. Ges. v. 24. Mai 1880 betr. den Wucher).

Die Annahme, ein Bewucherter habe sich in Geldverlegenheit befunden, genügt nicht zur Feststellung einer Nothlage. Die Unkenntniß der Gelegenheit, Geld zu billigeren Bedingungen zu erhalten, kann als Unerfahrenheit gelten. Urth. des III. Sen. v. 2. Nov. 1881 (2051/81).

30. § 309.

Dem fahrlässigen Brandstifter fällt der Tod eines Menschen zur Last, der das brennende Gebäude schon verlassen hatte, aber dahin zur Rettung von Gegenständen zurückkehrt und dabei den Tod durch Verbrennen oder Ersticken findet. Urth. des III. Sen. v. 3. Dez. 1881 (2525/81).

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. §§ 23, 31 Str. Pr. O.

Die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen finden auf Gerichtsschreiber nur insoweit Anwendung, als sie nicht ausschließlich von Richtern handeln. Urth. des III. Sen. v. 10. Dez. 1881 (2736/81).

2. § 56 Ziff. 3 Str. Pr. O.

Der Umstand, daß ein Zeuge über eine Thatsache aussagen soll, bei der er selbst strafrechtlich betheiligt ist, wenn dieselbe nicht Gegenstand des Verfahrens ist, in welchem er aussagen soll, rechtfertigt seine Nichtbeeidigung nicht. Urth. des III. Sen. v. 5. Nov. 1881 (2216/81).

3. § 242 Abs. 4 Str. Pr. O.

Wenn ein Zeuge der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses oder der Vernehmung des Angeklagten beigewohnt hat, so verfällt deshalb allein das Urtheil nicht der Aufhebung. Urth. des I. Sen. v. 3. Nov. 1881 (2670/81).

4. § 248 Str. Pr. O.

Die Vorschrift, wonach Beweisurkunden in der Hauptverhandlung zu verlesen sind, schließt eine andere Art der Benützung, wie Vorlage zur Einsicht nicht aus. Urth. des III. Sen. v. 10. Dez. 1881 (2736/81).

5. § 251 Str. Pr. O.

Der Untersuchungsrichter kann über Aussagen eines Zeugen zeugschaftlich vernommen werden, der in der Hauptverhandlung von dem Rechte der Zeugnißverweigerung Gebrauch macht. Urth. des I. Sen. v. 1. Nov. 1881 (2453/81).

6. §§ 259, 347 Str. Pr. O.

Ein in der Hauptverhandlung gefaßter Beschluß auf Einstellung des Verfahrens wegen einer abzuurtheilenden That kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Urth. des II. Sen. v. 2. Dez. 1881 (2515/81).

7. § 264 Str. Pr. O. §§ 242, 370 Ziff. 5 Str. G. Bch.

Wenn gegen einen Angeklagten wegen Diebstahls (§ 242) das Hauptverfahren eröffnet war, ist das Urtheil aufzuheben, welches ihn ohne vorhergegangene Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt wegen Genußdiebstahls (§ 370 Ziff. 5) straft. Urth. des III. Sen. v. 30. Nov. 1881 (2777/81).

8. §§ 274, 272, 281 Str. Pr. O.

Die Verkündung des Urtheils ohne Gründe rechtfertigt nicht Aufhebung des Urtheils, sondern nur Berechnung der Revisionsfrist von Zustellung des Urtheils an. Urth. des II. Sen. v. 29. Nov. 1881 (2494/81).

9. §§ 305, 309—311 Str. Pr. O.

Die Bejahung einer Schuldfrage durch die Geschworenen neben Verneinung eines wesentlichen Thatbestandmerkmals bildet keinen sachlichen Widerspruch und berechtigt nicht zum Berichtigungsverfahren. Urth. des III. Sen. v. 21. Dez. 1881 (3094/81).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. § 175 Ger. Verf. Ges. § 274 Str. Pr. O.

Ein Urtheil, welches nach nicht öffentlicher Verhandlung erlassen wurde, obwohl über den Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht verhandelt und ein Grund der Ausschließung nicht publizirt worden war, eignet sich zur Aufhebung. Urth. des II. Sen. v. 1. Nov. 1881 (2288/81).

2. § 187 Ger. Verf. Ges.

Wenn bei der Verhandlung ein geladener Zeuge ohne Zustimmung des Angeklagten unvernommen bleibt, weil er der deutschen Sprache nicht mächtig war, statt einen Dolmetscher zuzuziehen, so rechtfertigt dies Aufhebung des Urtheils. Urth. des I. Sen. v. 10. Nov. 1881 (2743/81).

3. § 211 Konk. Ordng.

Durch eine alsbaldige Zwangsvollstreckung zulassende Anerkennung einer Schuld vor dem Schiedsmann in der Absicht, einen Gläubiger zu begünstigen, kann ein Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat, das Delikt des § 211 begehen. Urth. des II. Sen. v. 1. Nov. 1881 (2274/81).

4. § 249 Ziff. 2 Reichsgef. v. 11. Juni 1870 betr. die Kommanditgesellschaften a. s. w.

Wenn es bei Beurkundung des Gesellschaftsvertrages einer Aktiengesellschaft übersehen wurde, einen Aufsichtsrath zu bestellen, und deshalb die Gesellschaft länger als drei Monate ohne einen solchen bleibt, ist der Vorstand der Gesellschaft strafbar, auch wenn dies aus Unkenntniß geschieht, es sei denn, daß besondere Umstände auch die Fahrlässigkeit bezüglich dieser Unkenntniß ausschließen. Urth. des 3. Sen. v. 12. Nov. 1881 (2451/81).

5. § 249 Ziff. 3 Reichsgef. v. 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften u. s. w.

Auch solche unwahre Vermögensdarstellungen, welche der Vorstand einer Aktiengesellschaft ausschließlich dem Aufsichtsrathe gegenüber macht, bewirken die Strafbarkeit des ersteren. Urth. des I. Sen. v. 7. Nov. 1881 (2001/81).

6. § 10 Reichsgef. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Digitized by Google

Nicht blos Veränderungen in der Zusammensetzung von Nahrungsmitteln, sondern auch Manipulationen, durch welche dieselben den Anschein besserer Beschaffenheit bekommen (z. B. Färben der Kiemen an Fischen) bilden Fälschungen von Nahrungsmitteln. Urth. des II. Sen. v. 2. Dez. 1881 (2708/81).

Gerichtsstand für die Klage auf Empfangnahme der Handelswaare und Zahlung des Kaufpreises. §§ 29, 231 C. P. O., Art. 324, 346, 347 A. D. H. G. B.

Erk. des Reichsgerichts II. C. S. vom 25. Oktober 1881 in S. Jemiller c. Küllmer. Nr. 356/81, II. O. L. G. Karlsruhe.

Der Kläger hat gegen die in Memmingen domizilirte Beklagte beim Landgerichte Mannheim, Kammer für Handelssachen, Klage erhoben, womit deren Verurtheilung begehrt wird, die vom Kläger übersandte Waare anzunehmen und den Kaufpreis von 543 M. 78 Pf. nebst Zinsen zu bezahlen. — Beklagte hatte nämlich ihr auf Bestellung zugeschickte Waare zur Verfügung gestellt, weil sie Quantität und Qualität der Sendung für vertragswidrig hielt. — Im Thatbestande zum erstinstanzlichen Urtheile ist bemerkt, der Kläger verlange die gerichtliche Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Erfüllung des Geschäfts, nämlich zur Annahme der Waare und Zahlung des Kaufpreises.

Beklagte schützte die Einrede der Unzuständigkeit vor, weil sie nicht im Bezirke des Landgerichts Mannheim wohne und in diesem Bezirke auch aus sonstigen Gründen für sie kein Gerichtsstand vorhanden sei.

Die Vorderrichter haben die Einrede verworfen. Der B. R. führt aus:

Welches der Erfüllungsort (§ 29 der Civilprozeßordnung) sei, müsse nach Handelsrecht entschieden werden. Würde es sich um Zahlung des Kaufpreises handeln, so unterläge es nach den Artikeln 324, 325, 342 des Handels-Gesetzbuchs keinem Zweifel, daß die Klage beim Gerichte der Handelsniederlassung des Käufers zu erheben sei. Das Begehren sei aber in erster Reihe auf Abnahme der Waare gerichtet und die Zahlung des Kaufpreises werde als daraus entspringende Verbindlichkeit gefordert. Die Annahme der Waare könne nun allerdings nicht erzwungen werden; allein dem ersten Klagbegehren könne nur die Absicht unterstellt werden, daß der Beklagte verpflichtet sein soll, anzuerkennen, daß alle Voraussetzungen vorliegen, beziehungsweise vom Kläger selbst alle Verbindlichkeiten erfüllt worden seien, um eine Berechtigung der Beklagten auszuschließen, die Annahme der Waare als nicht vertragsmäßig geliefert, zu verweigern. In dieser Richtung sei nach Artikel 346 des Handelsgesetzbuchs die Annahme oder Empfangnahme eine Pflicht des Käufers und der Verkäufer berechtigt, die Anerkennung dieser Pflicht zu verlangen, insofern er ein Interesse daran hat, seiner Verbindlichkeit zur Tradition entledigt zu werden. — Die im Artikel 343 des Handelsgesetzbuchs dem Verkäufer gewährte Befugniß schließe keineswegs dessen Recht aus, einen solchen richterlichen Ausspruch zu erzielen, da das Gesetz nur die Befugniß gewähre, zu deponiren oder zu verkaufen, jedoch keine Verpflichtung hierzu auferlege, dem Verkäufer aber, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die Verpflichtung der Aufbewahrung obliege. Die Empfangnahme der Waare habe aber am Orte der Handelsniederlassung des Verkäufers zu erfolgen; dies erleide auch dann keine Ausnahme, wenn die bestellte Waare an einen anderen Ort zu liefern sei. — Demnach sei Mannheim der Erfüllungsort und daher die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründet. Das Interesse des Klägers, eine solche Entscheidung zu erzielen, erhelle aus der unbestrittenen Thatsache, daß der Beklagte seine Verpflichtung zur Annahme auf Grund mehrfacher Bemängelung der Waare bestreitet. Es bedürfe demnach keines Eingehens auf die Frage, welches Gewicht der Bemerkung auf der Faktur: „Erfüllungsort Mannheim" beizulegen wäre. — Auf Revision des Beklagten ist das B. U. aufgehoben und die Klage wegen Unzuständigkeit des Landgerichts zu Mannheim abgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht erkennt zwar an, daß der Verkäufer nur dann die Anerkennung der Pflicht zur Empfangnahme der Waare verlangen könne, wenn er ein rechtliches Interesse daran, hat, seiner Verbindlichkeit zur Tradition entledigt zu werden; allein dieses Interesse erhellt nicht schon, wie im weiteren Verlaufe der Gründe gesagt ist, daraus, daß der Käufer seine Verpflichtung zur Annahme auf Grund mehrfacher Bemängelung der Waare bestreitet. Würde schon dieser Umstand für sich allein für ausreichend erachtet werden, so müßte die Klage auf Empfangnahme der Waare in der Regel zulässig sein, obgleich das rechtliche Interesse des Verkäufers regelmäßig nur in Leistung des Kaufpreises Seitens des Käufers besteht. — Es verlangen deshalb Doktrin und Rechtsprechung ein besonderes Interesse, wie denn auch Endemann in der vom Berufungsgerichte angeführten Stelle ausdrücklich auf die 1. 9. D. 19. 1. verweist. — Vgl. auch Mommsen die Lehre von der mora § 14 Seite 134. Goldschmidt's Zeitschrift XXIII Seite 567. 568. 569 und 1. 1. § 3 D. XVIII. 6.

Auch Artikel 346 Handelsgesetzbuchs hat nicht die Bedeutung, ein Klagerecht auf die Empfangnahme einzuführen, sondern er bestimmt nur in Bezug auf Artikel 347, daß der Käufer eine vertragsmäßig gelieferte Waare nicht zurückweisen dürfe. —

Würde man die Klage als eine solche auf Feststellung im Sinne des § 231 der Civilprozeßordnung auffassen, so fehlte es abermals an Begründung des hier vom Gesetze geforderten rechtlichen Interesses an dieser Klage; außerdem käme aber in Betracht, daß selbst dann, wenn man unter besonderen Umständen die Klage auf Feststellung auch da zulassen wollte, wo sofort auf Erfüllung geklagt werden kann (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts IV Nr. 130) immerhin die Häufung der Klage auf Feststellung mit der auf Erfüllung unzulässig wäre, oder doch den Erfolg hätte, daß nur die letztere in Betracht käme, also auch allein für den Gerichtsstand maßgebend wäre.

Endlich ist aber die Empfangnahme der tradirten (abgeschickten) Waare etwas ganz Verschiedenes von der dem Verkäufer obliegenden Erfüllung; gerade um diesen Unterschied her-

Digitized by Google

vorzuheben, wurde im Artikel 346 des Handelsgesetzbuchs (vergl. Nürnb. Prot. Seite 642) der ursprüngliche Ausdruck „abnehmen" durch „empfangen" ersetzt. Diese Verpflichtung zur Empfangnahme, wenn man eine solche anerkennen wollte, war aber nicht in Mannheim, sondern in Memmingen zu erfüllen, wohin die Waare geschickt worden war; es ist deshalb auch Artikel 324 irrthümlich angewendet worden. — Das Urtheil, dessen Konsequenz die wäre, daß fast immer der Verkäufer seinen Gerichtsstand für den Käufer dadurch zuständig machen könnte, daß er auf Empfangnahme der Waare und Zahlung klagt, mußte deshalb wegen Verletzung der §§ 29. 231 der Civilprozeßordnung sowie der Artikel 324 und 346 des Handelsgesetzbuchs aufgehoben werden. — In der Sache selbst konnte, da der einseitige Vermerk in der Faktura keine Bedeutung hat, ihm auch nirgends solche beigelegt wurde, und im Uebrigen keine bestrittenen Thatsachen vorliegen, sofort abändernd erkannt und die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ausgesprochen werden.

Zur rechtlichen Stellung der Rechtsanwälte.

Unterm 18. November 1881 hat das Königliche Oberlandesgericht in Marienwerder nach Anhörung der Königlichen Oberstaatsanwaltschaft auf die Beschwerde zweier Rechtsanwälte darüber daß in einer Strafsache, in welcher dieselben über Wahrnehmungen in ihrem Berufe als Zeugen vernommen worden, das Königliche Landgericht Danzig die Gebühren nach Maßgabe der §§ 2, 6, 7, 8 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878, nicht nach Maßgabe des § 14 derselben Gebührenordnung festgesetzt hatte, beschlossen:

in Erwägung:

daß die Annahme der Beschwerdeführer, daß Rechtsanwälte zu den öffentlichen Beamten im Sinne des § 14 der Gebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 zu rechnen seien, gesetzlich nicht gerechtfertigt ist, da die Beamten-Qualität der Rechtsanwälte an keiner Gesetzesstelle, insbesondere nicht in den Verordnungen vom 24. December 1873 und vom 8. Mai 1876, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, anerkannt ist, vielmehr aus der vorwiegenden Stellung des Rechtsanwalts als Geschäftsbesorger anderer Personen die Annahme des Gegentheils zu folgern, dieses auch in Beziehung auf andere Verhältnisse, so z. B. im § 359 R. St. G. B. ausdrücklich ausgesprochen ist;

in fernerer Erwägung,

daß schon hiernach der Anspruch der Beschwerdeführer auf Bewilligung von Reisekosten und Tagegeldern nach den gemäß § 14 der Gebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 zu normirenden Sätzen unbegründet ist, der erhobene Anspruch aber auch durch den in Bezug genommenen § 78 der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte nicht gerechtfertigt wird, weil die daselbst für „Geschäftsreisen", d. h. für die im Interesse privater Auftraggeber unternommenen Reisen, ausgeworfenen Vergütungen nicht ohne Weiteres für „Dienstreisen", d. h. für Reisen im öffentlichen Interesse bewilligt werden dürfen, sonach aber ein Maßstab, nach welchem die gemäß des § 14 Geb. Ordn. vom 30. Juni 1878 zu gewährende Vergütung zu bemessen wäre, nicht vorhanden ist;

in Erwägung endlich,

daß den Beschwerdeführern für die zur Wahrnehmung des Termins erforderliche Zeitversäumniß der höchste nach § 2 Ges. vom 30. Juni 1878 an Zeugen überhaupt zu gewährende Satz von 10 Mark pro Tag bereits gewährt worden, die eventuell beantragte Erhöhung der Vergütung für Zeitversäumniß um 30 Mark pro Tag daher ebenfalls unstatthaft ist, der Kostenpunkt aber durch § 505 Str. P. O. bestimmt wird;

die Beschwerde der Rechtsanwälte M. und K. vom 24. Oktober 1881 gegen die Beschlüsse der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Danzig vom 15. bezw. 18. Oktober 1881 wird als unbegründet zurückgewiesen und werden den Beschwerdeführern die Kosten der Beschwerde je zur Hälfte zur Last gelegt.

Literatur.

Dr. von Sarwey, Königl. Staatsrath: die Konkurs-Ordnung für das deutsche Reich vom 10. Februar 1877. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. I. Abth. Berlin bei Carl Heymann 1882. S. S. 534.

Die deutsche Konkurs-Ordnung zeichnet sich zwar durch eine knappe Fassung der einzelnen Vorschriften sowie durch die sorgfältige Vermeidung jeder Kasuistik aus, sie hat aber gerade hierdurch den Gebrauch von Commentaren zum unabweisbaren Bedürfniß gemacht. Unter der großen Zahl der letzteren nimmt der vorliegende eine hervorragende Stellung ein und es ist durchaus nicht unverdient, wenn schon jetzt nach kurzem Zwischenraume eine zweite Auflage erscheinen muß. Dieselbe hat sich, da gerichtliche Entscheidungen bezüglich des neuen Konkursrechts nur ganz vereinzelt vorliegen, darauf beschränken müssen, die inzwischen erlassenen Landesgesetze nachzutragen und auf Grund der neu erschienenen Literatur die Erläuterungen einer Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen. Namentlich weist der so wichtige Abschnitt 3 „Anfechtung" vielfache Verbesserungen auf. Im Uebrigen hat der Verfasser die bewährte Einrichtung der ersten Auflage beibehalten. Jedem Titel ist eine zusammenhängende historische dogmatische Darstellung seines Inhalts vorangeschickt, es folgt sodann der Wortlaut eines jeden Paragraphen, an welchen sich dann die Erläuterungen in Form von numerirten Anmerkungen anschließen. In den letzteren wird in sehr eingehender Weise die Bedeutung jeder einzelnen Vorschrift dargelegt, das bisher geltende Recht und die zu diesem ergangenen Entscheidungen angegeben, das zur Anwendung kommende bürgerliche Recht erläutert und schließlich die abweichenden Ansichten bekämpft. Wir wollen mit dem Verfasser über Einzelheiten nicht streiten, wir glauben jedoch, daß er Begriffe, welche jedem Juristen geläufig sind, wie z. B. Rechtsgeschäft, Verträge, nicht erst ausführlich darzulegen braucht.

Digitized by Google

Carl Pfafferoth, Geh. Registrator im Reichsjustizamt: Das Deutsche Gerichtskostenwesen, enthaltend das Gerichtskostengesetz und die Geb.-Ordn. für Zeugen und Sachverst. — sowie für Gerichtsvollzieher in der durch die Novelle vom 29. Juni 1881 geänderten Fassung. III. Aufl. Berlin 1881 bei Carl Heymann. S. S. 226.

Die vorliegende Auflage bezeichnet sich mit Recht als eine vermehrte und verbesserte. Abgesehen von den durch die Novelle nothwendig gewordenen Aenderungen hat der Verfasser nicht blos in erschöpfender Weise die Rechtsprechung des Reichsgerichts, sondern auch die Entscheidungen der Landesgerichte und die Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten thunlichst berücksichtigt, auch eine Reihe praktisch schwieriger Fragen einer eingehenderen Erörterung unterzogen. Daneben sind die für die Auslegung so wichtigen Motive in möglichster Kürze mitgetheilt und in erläuternden Bemerkungen die Grundprinzipien des Gesetzes und der Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen klar gelegt. Wenn dagegen viele im Kostengesetze citirte Vorschriften der C. Pr. O. in langen Anmerkungen wie z. B. 55—63, 73—84, 104—113 wortgetreuen Abdruck finden, so vermögen wie hierin einen besonderen Vorzug des Werkes nicht zu erkennen, glauben vielmehr, daß bei einer nur auszugsweisen Mittheilung die Uebersichtlichkeit gewonnen hätte. Daß die Gebührengesetze in der neuen Fassung abgedruckt und der bisherige Wortlaut nur in den Anmerkungen kurz erwähnt ist, ist für die Berechnung der Gerichtskosten praktisch, führt aber bisweilen zu Unzuträglichkeiten, da ältere Gesetze, z. B. die Geb.-Ordn. für Rechtsanwälte, auf den bisherigen Wortlaut Bezug nehmen. —

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rigges bei dem Ober-Landesgericht in Hamm; — Carl Brinkmann bei dem Landgericht in Tilsit; — Heinrich Kirmreuther bei dem Landgericht in Hof; — Carl Bernhard Richter bei dem Amtsgericht in Lübbenau; — Petsch bei dem Landgericht in Stettin; — Anton Schmitz bei dem Landgericht in Elberfeld; — Emil Julius Otto Müller bei dem Amtsgericht in Schlawe; — Richard Stieve bei dem Landgericht in Zabern.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Otto Armbruster bei dem Amtsgericht in Rastatt; — Granzin zu Barth bei dem Landgericht in Greifswald; — Franz Wilhelm Fischer II. bei dem Landgericht in Cöln; — Dr. Joh. Alexander Castendyk bei dem Amtsgericht und Landgericht in Bremen und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Dr. Zingsem bei dem Amtsgericht in Neuß.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt beim Reichsgericht Johannsen ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Todesfälle.

Albert Meyer in Ehrenfriedersdorf; — Franz Dütting in Münster.

Für Rechtsanwälte.

Mohrenstraße 13/14 ist die halbe Belle-Etage, bestehend aus 11 Zimmern nebst Zubehör, wovon sich drei Zimmer durch ihre Lage besonders zu Bureauräumlichkeiten eignen — zum 1. April r. zu vermiethen.

Näheres daselbst im Papiergeschäft. —

Ein mit vorzüglichen Zeugnissen versehener **Gerichtskanzlist** sucht per sofort oder zum 1. Februar als Kanzlist beim Gericht oder bei einem Rechtsanwalt Stellung. Adressen unter **O. G. 100** in der Expedition der Zeitung niederzulegen.

Akademische Verlagsbuchhandlung
von **J. C. B. Mohr** (Paul Siebeck)
in **Freiburg i/B.** und Tübingen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Das **Ende des Aktenversendungsrechtes**, eine Gerichtsverfassungsfrage. Von **Oskar Bülow**, ordentlichem Professor der Rechte in Tübingen.
8. (IV. 58 Seiten.) br. 1 M. 50 Pf.

Die **Civilprozeßordnung** für das **Deutsche Reich** nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einführungsgesetzen. Mit eingehender Berücksichtigung des Württembergischen Landesrechts erläutert von **Dr. L. Gaupp**, Landgerichtsrath, k. J. Mitglied der Justizkommission des Reichstags.
Gr. 8. **Jetzt vollständig** (mit ausführlichem Sachregister) in **3 Bänden: 32 Mark.**

Die Kritik bezeichnet einstimmig Gaupp's Commentar z. C.-P.-O. als einen der besten und erschöpfendsten, der für Richter und Anwälte jedes deutschen Gerichtsbezirks (also nicht bloß für württembergische) gleich werthvoll und praktisch sei. Jede Buchhandlung ist in den Stand gesetzt, um die Anschaffung zu erleichtern, das Werk gegen Ratenzahlungen zu liefern.
Als Separat-Abdruck daraus erschien:

Die **Zwangsvollstreckung** nebst dem **Mahnverfahren** in Erläuterungen zur Civilprozeßordnung. Bequemes Taschenformat kl. 8. (mit ausführlichem Sachregister). 629 Seiten in Calicoband: 5 Mark.

Archiv für die **civilistische Praxis.** Herausgegeben von **Bülow, Degenkolb, Franklin, Mandry,** Professoren der Tübinger Juristenfakultät.

63. Band (Neue Folge 13. Band). 8. (470 Seiten.) br. M. 8. —
Mit Beiträgen von: H. Altvater, A. v. Brinz, H. Degenkolb, Fr. Eisele, H. Fitting, O. Franklin, (Rezensionen), E. Hölder, Huschke, Paul Krüger, G. Mandry, Regelsberger, S. Schloßmann, Th. Schwalbach, O. Wendt, B. Windscheid.

64. Band (Neue Folge 14. Band). 8. (479 Seiten.) br. M. 8. —
Mit Beiträgen von: H. Altvater, O. Bülow, Max Cohn, Gretschmer, Fr. Curtius, H. Degenkolb, L. Gaupp, Hellwig, G. Mandry, C. Ruhstrat, G. A. Schlayer, R. Schneider, Th. Schwalbach, Ad. Wach.

65. Band (Neue Folge 15. Band). Heft 1.
Preis eines Bandes von 3 Heften 8. M. 8. —
Mit Beiträgen von: von Amsberg, Bülow, Eisele, Mandry.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 4 und 5. Berlin, 1. Februar. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig, im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Inhalt.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Bamberg.

Bamberg, den 18. Dezember 1881.

Den vom Höchsten Königl. Staatsministerium unterm 21. Oktober l. Js. geforderten Bericht erstatten wir ehrerbietigst in Folgendem:

Wir würden uns einer Pflichtverletzung schuldig machen, wenn wir nicht vor Allem der überaus trüben Lage, in welche sich die sämmtlichen Rechtsanwälte des Königreichs Bayern mit verschwindend kleinen Ausnahmen seit Einführung der allgemeinen deutschen Civilprozeßordnung und ihrer Nebengesetze, unfreiwillig und gegen alle Erwartung versetzt sehen, mit gerechter Besorgniß für die Zukunft Erwähnung thun wollten! —

Es ist nämlich schon jetzt eine offenkundige Thatsache, daß im Allgemeinen seit Jahr und Tag fast alle Anwälte einen auffallend großen Ausfall in Ansehung der von ihnen beanspruchten Berufsthätigkeit und zugleich trotz der anscheinend hohen Gebühren einen solchen in Ansehung ihres Einkommens zu konstatiren haben, so daß man ohne Uebertreibung im Allgemeinen annehmen kann, daß die allermeisten mehr als die Hälfte, wenn nicht Zwei Drittheile ihres früheren Einkommens verloren haben, und daß darunter viele Familienväter sich befinden, welche bei dem Mangel eines anderweit rentirenden Privatvermögens mit der größten Besorgniß in die Zukunft schauen müssen, wenn nicht bald auf dem Wege der Gesetzgebung eine bessernde Abänderung herbeigeführt werden könnte!

Diese Calamität ist aber nicht allein aus der schon seit Jahren bestehenden allgemeinen Geschäftsflauheit des Verkehrslebens, sondern hauptsächlich aus den uns näher berührenden Evolutionen der neueren Gesetzgebung als nothwendige Folge hervorgegangen, und wir beschränken uns darauf, hier nur kurz anzudeuten, daß die von der jüngeren Juristenwelt so viel begehrte Freigabe der Advokaten-Praxis so manchen jungen Juristen, der sich als Anwalt niedergelassen, in seinen Erwartungen bitter getäuscht haben wird, weil fast überall und insbesondere in größeren Städten die Anzahl derer, welche anwaltschaftliche Praxis ausüben wollen, zu jenen, welche anwaltschaftliche Hilfe aufsuchen müssen, in einem offenbaren Mißverhältnisse steht!

Dazu kommt, daß gerade die neueste Civilprozeßgesetzgebung selbst theils durch Regulirung und resp. Erweiterung der Competenz der Einzeln-Gerichte, sowie durch Einschränkung des Anwaltszwanges und Erweiterung der Befugnisse der Gerichtsvollzieher, hauptsächlich aber durch das nach verschiedenen Beziehungen hin allzuhoch gegriffene Gerichtskostengesetz und dessen strammen Vollzug den größten Anlaß zu der dermaligen Advokaten-Misère gegeben hat. Ohne specialisiren zu wollen, wird es hier schon zum Nachweise des Gesagten genügen, beispielsweise auf § 23 und 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes, ferner auf § 628 ff. der Civilprozeßordnung hinzuweisen, durch welche Gesetzbestimmungen allein schon eine Menge von Streitfällen der anwaltschaftlichen Thätigkeit entzogen worden sind, welche früher nach der bayeischen Prozeßordnung dem Anwaltszwange unterstellt waren. Daher jetzt fast gar keine Servituts, und Viehgewährschaftsprozesse, keine Klagen aus Urkunden, Wechseln 2c. auch wenn letztere den Werthbetrag von 300 Mark weit übersteigen, mehr durch Anwälte zur gerichtlichen Erledigung gebracht

Digitized by Google

werden. Die handelsgerichtliche Praxis allein ist aus demselben Grunde auf kaum 1/6 der früheren Fälle zusammengeschmolzen, weil Wechsel und andere be- und unbescheinigte Waarenforderungen meist nur im Mahnverfahren durch die betheiligten Privaten unmittelbar oder in neuerer Zeit auch wieder durch die Gerichtsvollzieher angebracht zu werden pflegen. In letzterer Beziehung wurden wir erst durch ein allerh. Ministerialausschreiben vom 30. August 1881, welches aus Anlaß einer Seitens des Vorstandes der Anwaltskammer vorgelegten Beschwerde gegen die in neuerer Zeit sich mehrenden Uebergriffe der Gerichtsvollzieher ergangen ist, nicht wenig überrascht und enttäuscht, weil denselben sogar als Nebenbeschäftigung die Anfertigung von Klageschriften, Gesuchen und dergleichen mehr eingeräumt wird, während doch schon bei der Berathung des Reichsgesetzentwurfes über das Gerichtsvollzieherinstitut ein ähnlicher Antrag als mit dem Wesen und der im XII. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes näher präcisirten Aufgabe eines „Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten" in Widerspruch stehend, als unzulässig abgelehnt worden ist, und dies mit vollem Rechte, indem z. B. nach Vorschrift des § 235 der a. C. P. O. jede Klage für alle Instanzen die unabänderliche Grundlage für den ganzen Prozeß bildet, und daher schließlich selbst dem rechtshilfesuchenden Publikum — wie die Erfahrung leider vielfach lehrt — mit einer solchen wohlfeilen Vertretung sehr oft nicht gedient ist, die anwaltschaftliche Thätigkeit aber im höheren Instanzenzuge geradezu lahm gelegt und gleichwohl für den schlimmen Ausgang einer solchen verfehlten Prozeßsache moralisch verantwortlich gemacht wird!

Daß unter solchen Umständen auch die anwaltschaftliche Vertretung bei den Amtsgerichten wesentlich seltener geworden ist, braucht kaum noch erwähnt zu werden, indem theils die Geringfügigkeit der Streitsache an sich gegenüber den *sofort* zu erlegenden Gerichtskosten und den in den ersten 5 Werthsklassen ohnehin sehr niedrig gegriffenen, oft aber durch die Reisegebühren zu sehr vertheuerten Anwaltsgebühren eine solche Vertretung nicht opportun erscheinen läßt.

Wir glauben daher nicht fehl zu schließen, wenn wir schon nach dieser kurzen Erfahrungs- und Prüfungsperiode unsere gemeinsame Ueberzeugung dahin aussprechen, daß bei weitem der größte Theil der (bayr.) Anwälte nicht *dasjenige Einkommen* aus der anwaltschaftlichen Praxis mehr erwerben kann, welches zu einem standesgemäßen Leben insbesondere zur Lebsucht einer gebildeten Familie und Erziehung der Kinder absolut nothwendig ist, und daß nur ein verschwindend kleiner Bruchtheil aller Anwälte in der angenehmen und sorgenfreien Lage sich befinden wird, sich und den Ihrigen für die Tage der abnehmenden Arbeitskraft und des Alters einen Nothpfennig ersparen zu können.

Wenn in Norddeutschland und in einzelnen anderen deutschen Bundesstaaten häufig das *Notariat* mit der Stelle eines Rechtsanwaltes verknüpft ist oder auch landesgesetzlich gestattet ist, nebenbei ein bezahltes öffentliches Amt zu übernehmen, so mag wohl die ökonomische Lage solcher Collegen viel günstiger gestaltet sein, als bei uns in Bayern, wo durch die Freigabe der auf sich selbst angewiesenen Anwaltspraxis nahezu noch einmal so viel Anwälte von ihrer Praxis ein zureichendes Einkommen sich zu verschaffen bestrebt sind, als zur Bewältigung der den Anwälten noch gelassenen Gesammtaufgabe nöthig sein würden! —

Nach diesen Vorbemerkungen schreiten wir zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage, ob nämlich im allgemeinen Interesse eine Ermäßigung der Anwaltsgebühren anzurathen sei?

II. Nach unserer Ueberzeugung ist dem Recht suchenden Publikum sowenig mit einer *Ermäßigung der Anwaltsgebühren* als dem Anwaltsstande selbst mit einer weiteren *Erhöhung dieser Gebühren* nach dem bisherigen System gedient.

Es erscheint uns vielmehr das ursprünglich schon festgehaltene *Bauschsystem*, welches sowohl bezüglich des *Gerichtskostengesetzes*, als auch bei Aufstellung der *Gebührenordnung* für Rechtsanwälte nach dem Werthe des jeweiligen Streitgegenstandes und nach gewissen Abschnitten und Gruppen von Prozeßhandlungen und anderen Thätigkeiten des Gerichts und des Anwaltes parallel nebeneinander in Würdigung gezogen worden ist, ein *prinzipiell unhaltbares* und *verfehltes* zu sein, weshalb die schon nach kurzer Zeit zu Tag getretenen vielfachen Beschwerden nur dann wider verstummen werden, wenn auf legislatorischem Wege dieses *falsche Prinzip* wieder verlassen oder doch so modifizirt wird, daß Gerichts- und Anwaltsgebühren wieder nach ihrem Wesen und Zweck naturgemäß *auseinander* gehalten werden, und der wirklichen Arbeit und Dienstleistung des Anwaltes eine *größere* Berücksichtigung zugewendet wird, als dies bisher der Fall gewesen ist!

Denn die Gerichtskosten sind ihrer Natur nach für Alle, welche die Rechtshilfe und Rechtsprechung des Staates für sich beanspruchen, nichts Anderes als eine Art Steuer, also rein finanzieller Natur, obschon es dem idealen Staatszwecke weit mehr entsprechen würde, wenn derselbe eine seiner vornehmsten Pflichten — die Erhaltung des Rechtszustandes unter seinen Unterthanen — ohne jede besondere Vergütung erfüllen könnte, wie dies ja auch bei so vielen anderen Anstalten gemeinnütziger Art der Fall ist! Leider sind aber diese Gerichtskosten im deutschen Reiche auf eine solche Höhe hinauf geschraubt worden, daß die Rechtspflege schon fast nicht mehr als *Selbstzweck*, sondern in *unwürdiger Abhängigkeit* den Zwecken des Finanzärars dienstbar gemacht erscheint, während doch prinziell das Finanzinteresse bei der Rechtspflege eine ganz untergeordnete Rolle spielen sollte!

Dagegen beruhen die Gebühren des Rechtsanwaltes, welcher sich die hierzu nöthigen Eigenschaften erst in einer langen Reihe von Studien u. s. g. vorbereitenden Praxisjahren oft unter Aufwendung seines ganzen elterlichen Vermögensantheils mit vieler Mühe und Anstrengung erwerben muß, auf der römischen Rechtsformel: do ut facias, oder nach dem deutschen Sprichworte: „ein jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth," auf dem Ablöhnungsverhältnisse. Eben deshalb gehören sich diese Gebühren nach dem Maße der *geleisteten Arbeit*, der *aufgewandten Mühe* bemessen zu werden, und es paßt ebendeshalb von vornherein ein Bauschalsystem nicht, sondern höchstens nur für einen Steuerzweck, wie solchen das Gerichtskostengesetz verfolgt! —

Die früher giltige bayer. Gebührenordnung ist in dieser Beziehung von viel richtigeren Gesichtspunkten ausgegangen, und wenn sie auch nach einer gewissen Werthsskala die Arrha- und Informations- wie Plaidirgebühr im Voraus fixirt hatte, so

Digitized by Google

hatte doch der Anwalt auch für seine sonstigen wesentlichsten Prozeßhandlungen eine entsprechende Gebühr als billige Entschädigung für seine aufgewendete Zeit und Mühe ꝛc. neben den Baarauslagen zu beanspruchen, während die Gerichtskosten hiervon ganz unabhängig nach einem sehr billigen älteren Regulativ erst nach und nach für die einzelnen Verfügungen und Entscheidungen des angegangenen Gerichts zur Erhebung gelangten, und ebendeshalb den rechtsuchenden Unterthanen nicht besonders lästig fielen.

Während ferner dermalen die Gerichtskosten in oft unverhältnißmäßigen Beträgen sofort als Baarvorschuß ohne jede weitere Rücksicht von den die Rechtshilfe des Staates Nachsuchenden durch die Gerichtsschreibereien eingehoben, die weitere Thätigkeit und einzelnen Prozeßhandlungen des Gerichts sogar von der pünktlichen Zahlung dieser Kosten abhängig gemacht werden, muß der Anwalt schon aus Rücksichten der Klugheit und Billigkeit in der Regel mit seinen Gebühren so lange zuwarten, bis der Prozeß beendigt wird, und riskirt dabei sehr oft, daß er dieselben schließlich entweder ganz oder theilweise verliert. Diese Verluste berechnen sich erfahrungsgemäß fast bei jedem Anwalte alljährlich auf 15—20 Prozent, so daß auch bezüglich der Erhebungsart die Gerichtskosten und die Anwaltsgebühren nicht als gleichwerthig betrachtet werden können.

Diese allzuhohen Bauschalsätze der Gerichtskosten haben schon Viele davon abgehalten, ihr bestrittenes, wenn auch noch so gutes Recht vor Gericht zu verfolgen, zumal wenn die Vermögensverhältnisse des Gegners oft auch im Verurtheilungsfalle kaum die volle Deckung der Hauptsache, geschweige auch noch den Ersatz der vorgelegten Kosten und Anwaltsgebühren nicht in sichere Aussicht stellen.

Eine statistische Zusammenstellung der bei den Gerichten nach der neuen Civilprozeßordnung anhängig gemachten Streitsachen wird sicherlich auch einen großen Ausfall gegenüber der früher nach unserer bayrischen Prozeßordnung behandelten Prozeßfälle konstatiren, so daß von Jahr zu Jahr diese staatliche Gerichtskostensteuer in ihrem Gesammterträgnisse nothwendig sinken muß, weil die Rechtspflege von ihrem eigentlichen Selbstzwecke abgewichen und mehr einem Finanz-Interesse untergeordnet worden ist.

Welche Last ferner die zum Armenrecht belassenen Parteien für den Anwalt sind, ist so allgemein bekannt, daß es nicht erst noch nothwendig erscheint, diesen krankhaften Zustand unserer Rechtspflege noch näher bloß zu legen. Wie viele Zeit und Mühe muß oft der beigegebene Pflichtanwalt für seinen streitsüchtigen und in der Regel höchst rücksichtslosen Clienten ohne jede Vergütung aufwenden, ja er muß sogar noch Baarauslagen für diesen, z. B. Porto und Schreibgebühren, bestreiten, ohne daß an einem Rückersatz zu denken ist. Unter 10 Armenprozessen gehen kaum 2—3 für den zum Armenrechte Gelassenen günstig aus, d. h. Hauptsache und Kosten können endlich nur in diesen wenigen Fällen vom solventen Gegner erhoben werden. Den Verlust der übrigen 70—80 Prozent solcher Prozesse haben dieselben selbst verschuldet, weil sie entweder in verbissener Rechthaberei schon bei ihren Gesuchen um Zulassung zum Armenrecht oder bei ihren weiteren Informations-Ertheilungen theils absichtlich theils in schuldvoller Verblendung die Wahrheit verschweigen oder geradezu falsche und erdichtete Angaben gemacht haben! — Und doch soll und muß der Anwalt solche Prozesse oft gegen seine eigene bessere Ueberzeugung fortführen, was er als ehrlicher Mann solventer Clienten gegenüber entschieden verweigern würde, und eingedenk seiner Berufspflichten sogar auch verweigern müßte! —

So gut man aber aus Gründen der Gerechtigkeit dem vermögenslosen Angeschuldigten einen Offizial-Vertheidiger auf Staatskosten beigesellt, wäre es auch billig und recht, dem Pflichtanwalte in Armenprozessen eine angemessene Vergütung für seine Mühewaltung und Auslagen aus öffentlichen Staats- oder Gemeindemitteln zu gewähren. Hat doch sogar der Arzt, obschon hier Gründe der Nächstenliebe Hilfeleistung befürworten, einen gesetzlich gebilligten Anspruch auf Honorirung, wenn er einen „Armen“ in Behandlung nimmt.

Wir erlauben uns über diesen Punkt auf eine sehr gut motivirte Auslassung in der Zeitschrift des Anwalts-Vereins für Bayern Bd. XXI Nr. 14 aufmerksam zu machen, und würden dem höchsten Staatsministerium der Justiz zu großem Danke verpflichtet sein, wenn die dort hierüber gemachten Vorschläge einer eingehenden Würdigung unterstellt und eine wirksame Abhilfe dieses Mißstandes auf dem Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden könnte! —

Wenn daher dem an sich verfehlten Bauschalsystem für die anwaltschaftliche Thätigkeit auch in dieser Beziehung Rechnung getragen werden soll, so können allenfallsige scheinbare höhere Gebühren in anderen Prozessen keine Ermäßigung vertragen, weil der Anwalt das Jahr hindurch eine ganz unverhältnißmäßige Anzahl von Armenprozessen ohne jedwede Vergütung durchführen muß und nur hierdurch einigermaßen eine nur entfernt billige Ausgleichung erlangen kann!

Würden ferner neben den bereits gesetzlich dekretirten Ermäßigungen der Gerichtskosten auch in analoger Weise die bezüglichen Gebühren der Anwälte herabgesetzt werden, so würde bei den zur einzelrichterlichen Zuständigkeit ressortirenden Streitigkeiten der beigezogne Anwalt kaum höher als ein einfacher Handarbeiter honorirt werden, und wenn jetzt schon sehr oft über die Unzulänglichkeit der Gebühren z. B. für Assistenz bei Zeugenverhören, Eidesleistungen u. dgl., welche oft ½ Tag Zeit und länger in Anspruch nehmen und ein Honorar von oft nur 1—3 Mark zulassen, mit Recht geklagt wird, so würde dies in um so höherem Grade der Fall sein, wenn die Anwaltsgebühren für diese 5 ersten Klassen eine nochmalige Schmälerung erleiden würden.

Da aber für die Vertretung bei Einzelngerichten ein Anwaltszwang nicht besteht, würde der Rechtsuchende, wenn er nicht ein höheres Honorar dem Anwalte im Voraus zusichert, das nur einigermaßen seinen Leistungen entspricht — eben in Zukunft ohne anwaltschaftlichen Beistand bleiben, und das dürfte doch kaum in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein. —

Wie unzutreffend endlich auch das Bauschalsystem bezüglich der Anwaltsgebühren sich in der Praxis gestaltet, ist sofort ersichtlich — wenn man z. B. zwei gleichwerthige Streitgegenstände nebeneinander hält. Für den Einen klagt beispielsweise ein Anwalt eine D a r l e h n s- oder K a u f s f o r d e r u n g von 8 bis 10,000 Mark ein, für die sich Klage und Replik — weil nur einfacher Widerspruch oder gar nur eine dilatorische oder auch peremtorische Einrede in Frage ist, sehr leicht gestaltet und

Digitized by Google

fast keine besondere Mühe erfordert, für den Andern aber muß er einen sehr schwierigen und höchst verwickelten Erbschafts-Prozeß oder aber einen Prozeß über eine in Anspruch genommene Zehendbaupflicht an einer Kirche oder einem Pfarrhause durchführen, wozu er oft mehrere Wochen höchst beschwerliche Vorstudien aus älteren Vorakten und oft kaum leserlichen alten Urkunden und dgl. machen muß, bevor er nur das Sach- und Rechtsverhältniß in feinen Schriftsätzen näher und eingehend erörtern kann und gleichwohl hat er nur dieselbe Prozeß- und Plaidir-Gebühr von 60—64 Mark zu beanspruchen, wobei auf die ungleich schwierige und mühevolle Bearbeitung des einen Falles gegenüber dem an sich ganz einfachen nicht die mindeste Rücksicht genommen wird. Dazu kommt, daß Streitwerthe von 8 bis 10,000 Mark bei uns zu den seltensten Ausnahmen zählen. Daß dieses Mißverhältniß bei niederen Werthsklassen — und diese bilden die Regel, ja man kann sogar behaupten, 9/10 aller Rechtsstreite bewegen sich in den ersten acht Werthsklassen — noch greller zu Tage tritt, ist selbstverständlich, und höhere sind so selten, daß eine beabsichtigte Gebührenermäßigung praktisch fast keinen Werth mehr hat, wenn auch diesseits gegen eine entsprechende Abminderung der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren der höchsten Werthsklassen an sich eine Einwendung nicht besteht.

Ebensowenig wäre gegen eine entsprechende Einschränkung der Reise-Gebühren, sofern solche das wirkliche Kostenbedürfniß bei weiteren Entfernungen thatsächlich überschreiten, nichts zu erinnern, und könnte z. B. bei Entfernungen von mehr als 20 Kilometern ein Ansatz von 10 und resp. 40 Pf. per Kilometer genügen, wenn nicht der früheren bayr. Gebühren-Ordnung, welche ein Tagegeld von 14 Mark und für Uebernachter 6 Mark statt jetzt 12 und resp. 5 Mark sowie die wirklichen Vehiturkosten statuirte, wieder beigetreten werden will.

Wenn ferner noch beabsichtigt wird, die Anwaltsgebühren in Strafsachen nach Analogie der bereits ermäßigten Gerichtskosten abzumindern, so ist hierfür gar kein stichhaltiger Grund ersichtlich, weil diese Gebühren an sich äußerst mäßig gegriffen und für den Mühe- und Zeitaufwand für Vorbereitung durch Information und Akteneinsicht ohnehin nur eine höchst mäßige Honorirung sind, übrigens auch von Seite der zahlungsfähigen Betheiligten noch niemals als zu hoch bezeichnet worden sind, vielmehr sehr häufig hinter der wohlverdienten Entschädigung zurückbleiben.

Vollends gar kein Grund besteht für eine Abminderung der Anwaltsgebühren bei Privatklagen, welche gegenüber den (nach Röm. Recht) ästimatorischen Injurienklagen, die oft Jahre lang durch alle Instanzen mit sehr beträchtlichen Kosten durchgeführt wurden, nach dem jetzt geltenden Rechte fast durchgehends in der ersten Schöffengerichtssitzung zum Abschlusse gelangen, wenn nicht die allermeisten Anlässe hierzu in dem gemeindlichen Sühnetermine schon beseitigt werden, so daß solche Klagen schon jetzt sehr selten geworden sind.

III. Anlangend endlich die Beantwortung der gestellten drei besonderen Fragen, so erscheint uns — wie das mehrbewegte Bauschpeinzip selbst — die Bestimmung des § 11 der Anwaltsgebühren-Ordnung eine total unrichtige und verfehlte und deren Aufhebung geradezu eine Anforderung der Gerechtigkeit zu sein.

a. Denn wenn im Hinblick auf Art. 1 Ziffer 1 und ff. des neuesten Gesetzes vom 29. Juni 1881 die Abänderung ꝛc. betr. z. B. ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine einfache Entscheidung des Gerichts genügt, um den ganzen Rechtsstreit rechtsförmlich abzuschließen, so ist zwar für die Erhebung einer ermäßigten Gerichtstaxe ein ganz offen und klar vorliegender Grund gegeben; aber ebendeshalb auch die Anwaltsgebühr auf einen oft kaum nennenswerthen Betrag herabzusetzen, würde der Billigkeit und Gerechtigkeit geradezu Hohn sprechen, weil erfahrungsgemäß in 9 von 10 Streitfällen gerade durch die Umsicht und die redlichen Bemühungen des Anwaltes, die Sache bis zur oder in der öffentlichen Sitzung klarzustellen, dieses Anerkenntniß oder dieser Vergleichsabschluß herbeigeführt und ebendadurch jede weitere richterliche Thätigkeit wesentlich erleichtert, wenn nicht ganz überflüssig gemacht wird. Und für diese selbstlose lediglich das beiderseitige Partei-Interesse wesentlich fördernde Thätigkeit soll der pflichtgetreue Anwalt weniger erhalten, als wenn er alle diese Mühen nicht aufgewendet und in den meisten Fällen noch durch einfaches Negiren ein zeit- und kostenraubendes Beweisverfahren hervorgerufen hätte. Wo ist da die ratio legis zu suchen? —

Gerade für solche eklatante Fälle sollte der anwaltschaftliche Berufseifer und lobenswerthe Ehrgeiz durch den vollen Gebührenbetrag stets wach erhalten, unter allen Umständen aber nicht unter die schon jetzt zugesicherte Hälfte der Gebühr herabgegangen werden.

Aehnlich verhält es sich in allen anderen Fällen, wo der Anwalt oft eine angestrengte Thätigkeit in Aufsuchung von Beweis- und Informationsbehelfen oder Sicherungsmitteln und anderen provisorischen Anträgen ꝛc. entfalten mußte, während die gerichtliche Thätigkeit nur sehr oft ganz einfacher Natur ist und deshalb mit jener des Anwalts bezüglich der Honorirung gar nicht zusammengehalten werden kann.

Dabei ist sicherlich nicht außer Betracht zu lassen, daß eine Abänderung derjenigen Rechtsanwaltsgebühren, welche den kürzlich abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufen, doch wohl nur dann in Erwägung gezogen werden könnte, wenn überhaupt das Princip des Parallelismus der Rechtsanwaltsgebühren und der Gerichtskosten durchgeführt wäre; dies ist aber sowohl bezüglich der Skalahöhe an sich, wie insbesondere in sehr wesentlichen Einzelpunkten nicht der Fall.

So erhebt, um nur einige Beispiele herauszugreifen, der Staat die halbe Beweisgebühr, auch wenn die Beweisaufnahme nicht stattfindet; der Anwalt erhebt in diesem Falle nichts; für Verhandlung über Ergänzung eines Urtheils werden Gerichtskosten erhoben (§ 29), der Anwalt erhält nichts; ist im Urkunden- und Wechselprozesse geklagt, und dann zum ordentlichen Verfahren übergegangen, so erhebt der Staat die Gebühr einmal nach § 25 und nochmals nach § 18 mit 33, der Anwalt aber muß sich die Gebühr im Wechselprozesse auf die Gebühr des ordentlichen Prozesses aufrechnen lassen (§ 28 der Anw. Geb. Ordg.).

Der Anwalt muß sich die Gebühr für Erwirkung der Vollstreckungsklausel auf die Gebühr im Zwangsvollstreckungsverfahren aufrechnen lassen (§ 38 Abs. 2); für den Fiskus werden die Kosten nach § 37a und § 35a je eigens erhoben; in der

Digitized by Google

Berufungsinstanz erhöhen sich die Gerichtskosten (§ 49), nicht aber die Anwaltsgebühren.

Die parallele Herabsetzung der Anwaltsgebühren mit der von der ganzen Bevölkerung des deutschen Reiches allenthalben verlangten Herabsetzung der Gerichtskosten hat also keine Berechtigung, da Wesen und Grund der Anwaltsgebühr völlig verschieden von den Gerichtskosten ist und parallele Gleichstellung beider Gebühren schon in der Gesetzgebung nicht eingehalten worden ist.

1. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den Schreibgebühren. Der Staat als solcher, der für seine Rechtsprechung außer den allgemeinen seine Existenz und seinen Zweck ermöglichenden Steuern durch das viel verfolgte Gerichtskostengesetz eine Extra-Steuer von seinen rechtsuchenden Unterthanen erhebt und welcher von jeher die Unterhaltungskosten auch für sein richterliches Kanzlei-Personal als in dem Aufwande für die Rechtspflege mit enthalten betrachtet, mag sich in Rücksicht auf diese hohen Gerichtskosten ganz leicht dazu verstehen, mit Erhebung dieser Schreibgebühren ganz und gar zu verzichten. Sind ja doch die Gerichtskostensätze in der Skala je so viel höher als die Anwaltsgebühren, daß das Plus die Schreibgebühren vollauf deckt.

Allein etwas ganz Anderes ist dies bei den Anwälten. Dieselben sind Kraft des Gesetzes genöthigt, alle wesentlichen Prozeßhandlungen, als Klage, Vernehmlassung, Replik und nöthigenfalls auch Duplik überhaupt alle Mittheilungen, ohne deren Einsicht der Gegenanwalt gar nicht wissen kann, worüber in der öffentlichen Sitzung verhandelt werden soll, schriftlich zu redigiren und einmal für das Gericht, ein zweites Exemplar für den Gegenanwalt und ein drittes zu seinen eigenen Manualakten reinschreiben, erforderlichen Falls auch zur Erleichterung und Vereinfachung des Gerichtsprotokolls wesentliche Urkunden als Beilagen anfertigen zu lassen, sonst wäre weder der Gegner, noch das Gericht in der Lage, hierüber Antwort zu geben oder beziehungsweise eine Entscheidung zu treffen. —

Daß er aber dies Alles nicht selbst besorgen kann, sondern von einem von ihm selbst besoldeten Schreiberpersonale bewerkstelligen lassen muß, ist männiglich bekannt. Dies sieht ja auch täglich der einfachste Landmann als eine ganz unerläßliche Einrichtung an, und noch niemals ist uns darüber eine Beschwerde von den Betheiligten aus dem größeren Publikum zu Ohren gekommen, daß sich Jemand über die Höhe der Schreibgebühren überhaupt nur beschwert hätte. Jedermann hält es vielmehr für recht und billig, daß dem Anwalte, — der ohnehin für das hierfür nöthige Schreibmaterial, für Packung und andere Utensilien eine Vergütung nicht erhält und herkommensgemäß auch gar nicht fordert, unter allen Umständen diese Schreibgebühren wieder vergütet erhält. Ihm ist diese Auslage durch das Gesetz auferlegt, und deshalb ist auch der Rückersatz ein nothwendig gerechtfertigter. Zudem sind diese Schreibgebühren von nur 10 Pfennige per Seite so gering tarifirt, daß ein mit wenigstens 60—80 Mark per Monat zu besoldender Skribent kaum im Stande sein wird, sich das betreffende Tagesgeld zu verdienen, und nachdem oft in den jetzigen Zeitverhältnissen manche Advokaten-Kanzlei kaum mehr als 1 oder 2 Schreiber und diese selten konstant beschäftigen kann, so ergiebt sich von selbst die Grundlosigkeit und Unbilligkeit des den Anwälten angesonnenen Fortfalles dieser Schreibgebühren. Wenn man endlich die im Allgemeinen nicht entfernt begründete Meinung haben sollte, die dermalige Höhe dieser an sich so geringfügigen Schreibgebühren könnte einen oder den anderen Anwalt zu einer nicht gern gesehenen Vielschreiberei verleiten, so ließe sich einem solchen Mißstande am leichtesten dadurch vorbeugen, wenn nach dem Muster früherer bayr. Verordnungen entweder gewisse Schriften und Abschriften (jedenfalls aber auch die nothwendige Correspondenz, die sonst zum Nachtheile der Partei sehr darunter leiden und nur kostspieligere persönliche Gänge verursachen würde) ausdrücklich bezeichnet werden, oder wenn für den ersten Bogen ein höherer und für die folgenden ein niedrigerer Satz für Schreibgelder gebilligt werden würde. —

Unter allen Umständen besteht gegen Ausschreitungen bezüglich ungebührlicher Breite von Schriftsätzen und bezüglich unnöthiger Abschriften des Correctiv richterlichen Abstrichs der Schreibgebühren.

c. Anlangend endlich die dritte Frage, so ist in Bayern und wohl auch in ganz Süddeutschland weder das rechtsuchende Publikum, noch der Anwaltstand selbst bei derlei Anlässen an ein feststehendes Gebührenfixum gewöhnt, sondern wenn für Ertheilung eines Rathes oder mündlichen Rechtsgutachtens zc. eine Gebühr überhaupt angeboten oder verlangt wird, — in vielen Fällen geschieht aber keines von beiden — so wird dies von Fall zu Fall dem billigen Ermessen des Anwaltes oder dem Fragesteller selbst überlassen und es läßt sich bei der Verschiedenheit der einzelnen Fälle, der Schwierigkeit oder Einfachheit der dabei unterlaufenden Rechtsfragen, der Zeit und Mühe, welche der Anwalt auf solche Fragen zu verwenden hat, sowie die Rücksicht auf die Wichtigkeit und Werthsgröße des Gegenstandes und endlich der eigenen Vermögensverhältnisse des Fragestellers kaum ein bestimmter Taxvorschlag machen oder ein minimum und maximum im Voraus empfehlen, weil man immer mit anderen Faktoren zu rechnen hat.

Am besten dürfte die Beantwortung dieser Frage nach Analogie des § 88 der Gebührenordnung dem billigen Ermessen des Anwalts anheimgestellt werden. —

Erklärt sich der betheiligte Private hierdurch für beschwert, so kann er, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, eine Remedur bei dem Vorstande der einschlägigen Anwaltskammer beantragen, was nicht mehr zulässig erscheinen würde, wenn nach Vorschrift der Gebührenordnung § 47 $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr als allgemeine Regel festgehalten werden.

Ehrerbietigst gehorsamst

der Vorsitzende
F. Kreitmair.

Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Augsburg.

Es ist zweifellos im allgemeinen öffentlichen Interesse gelegen, daß der Rechtsanwaltstand in seiner Integrität erhalten werde. Die Erreichung dieses Zweckes ist wesentlich davon abhängig, daß die Rechtsanwälte durch Ausübung ihres Berufes auch ein angemessenes Einkommen erlangen und sich dadurch eine ihres Standes würdige Lebensstellung sichern. Schon in jenem öffentlichen Interesse ist es nothwendig, daß die Recht-

Digitized by Google

anwälte nicht nur für die Dauer ihrer Arbeitsfähigkeit ein standesgemäßes Einkommen finden, sondern auch in die Lage versetzt werden, für die Zeit des Alters wenigstens bescheidene Ersparnisse zurückzulegen.

Diesem Bedürfnisse gegenüber muß für Bayern die Thatsache hervorgehoben werden, daß seit Einführung der mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze von denjenigen Rechtsanwälten, welche zuvor als k. Advokaten angestellt waren, die allermeisten in ihrem Einkommen erheblich zurückgekommen und daß von denjenigen, welche seither als neue Rechtsanwälte zugelassen wurden, nur wenige bisher zur Erzielung eines angemessenen Einkommens gelangt sind. Es giebt — was leider für Bayern constatirt werden muß — bereits eine große Zahl von ganz tüchtigen und bewährten Rechtsanwälten, welche mit ernstlichen Nahrungssorgen in die Zukunft blicken und mit dem Gedanken der Erwählung eines anderen Berufes sich vertraut machen.

Wenn man nach den Ursachen dieser Minderung des Einkommens forscht, so ist für Bayern gegenüber dem Zustande, wie er früher unter der Herrschaft der bayr. Civ.-Prozeßordnung v. J. 1869 geschaffen war, namentlich hervorzuheben, daß seit Einführung der Reichsjustizgesetze in Folge der bedeutenden Ausdehnung des Mahnverfahrens, in Folge Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit, sowie in Folge Wegfalles des Anwaltszwanges in Arrestrechtfertigungs-Prozessen, in den Subhastationssachen, in den meisten dinglichen Prozessen u. s. w. nunmehr in einer sehr großen Reihe von Fällen, in welchen früher die Thätigkeit eines Rechtsanwaltes in Anspruch genommen wurde, eine solche Inanspruchnahme in der Regel nicht mehr stattfindet, ferner daß die Rechtsanwälte früher nach dem Systeme der bayer. Advokaten-Gebührenordnung nicht nur eine richtiger vertheilte, sondern auch eine durchschnittlich viel höhere Vergeltung ihrer Leistungen erhalten haben, als dies nach dem Systeme der Reichsgebührenordnung der Fall ist.

Es darf ferner für Bayern im Unterschiede gegen Norddeutschland der Umstand nicht außer Berücksichtigung gelassen werden, daß das rechtsuchende Publikum in dem so tief eingreifenden Mahnverfahren nur ausnahmsweise die Thätigkeit eines Rechtsanwaltes in Anspruch nimmt, und daß die bayerischen Rechtsanwälte nur selten in der Lage sind, sich Nebenverdienste zu erwerben, wie dies anderwärts z. B. durch Besorgung von Notariatsgeschäften geschieht.

Die in der 35. Sitzung des Reichstages vom 28. April 1881 Seitens eines Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe gemachte Aeußerung, daß seit Einführung der neuen Reichsjustizgesetze die Hilfe des Rechtsanwaltsstandes in größerem Maße als früher in Anspruch genommen werde, trifft nach dem Gesagten für Bayern jedenfalls nicht zu.

Eine häufigere Inanspruchnahme der Rechtsanwälte hat sich in Bayern bedauerlicher Weise nur in Armensachen gezeigt, von welchen Armensachen namentlich die mehr und mehr zunehmenden unerquicklichen Ehestreitigkeiten hervorzuheben sind.

Obwohl die bayerischen Rechtsanwälte unter der Herrschaft der bayer. Civilprozeßordnung v. J. 1869 und der bayer. Advokaten-Gebührenordnung früher, wie erwähnt, ein besseres Einkommen erzielt haben, so sind doch früher in Bayern von dem rechtsuchenden Publikum Klagen über die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren nicht geführt worden. Wenn nunmehr seit Einführung der Reichsjustizgesetze solche Klagen laut geworden sind, so sind diese Klagen zumeist auf Rechnung der Gerichtskosten zu setzen. Die Höhe der Gerichtskosten ist in der That eine der hauptsächlichen Ursachen, aus welcher gegenwärtig weniger Rechtsstreite als früher durchgeführt werden, und aus welcher in ihren Consequenzen auch eine Minderung des Einkommens der Rechtsanwälte bewirkt wird.

Ein ganz bedenklicher Fehler wäre es, wenn den vielfachen Klagen über die Höhe der Gerichtskosten durch eine Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren abgeholfen werden wollte. Eine solche Maßnahme würde in Wahrheit nur zu dem Ergebnisse führen, daß auf Kosten der Rechtsanwälte eine Einnahme für die Staatskasse geschaffen wird.

Es ist nicht schwer, an einem einzelnen, durch die verschiedenen möglichen Stadien mehrerer Instanzen beispielsweise durchgeführten Prozeßfalle darzulegen, daß die Rechtsanwaltsgebühren zu hoch sind, und es mag auch für solche einzelne Fälle die Richtigkeit dieser Darlegung zugegeben werden.

Allein durchaus unrichtig ist es, wenn aus solchen herausgegriffenen einzelnen Fällen gefolgert werden will, daß im Allgemeinen die Rechtsanwaltsgebühren zu hoch seien.

Man muß auch die weitaus zahlreicheren Fälle in Betracht ziehen, in welchen die Gebührensätze viel geringer normirt sind, als dies nach den Leistungen des Rechtsanwaltes angemessen ist.

Man wird das Gesammteinkommen in das Auge zu fassen haben, welches von der Mehrzahl der Rechtsanwälte durch Ausübung ihres Berufes gegenwärtig thatsächlich im Durchschnitte erworben wird.

Die bisherige Erfahrung hat nun, wie erwähnt, gezeigt, daß dieses durchschnittliche Gesammteinkommen eine wesentliche Minderung erfahren hat, und zwar in einer Weise, daß sich die Besorgniß nicht zurückdrängen läßt, es möchten bei einer längeren Fortdauer dieses Zustandes die besagte Intregrität des Rechtsanwaltsstandes und damit gleichmäßig auch das allgemeine öffentliche Interesse geschädigt werden. —

Der Fehler der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte liegt in dem darin durchgeführten Bauschsysteme und darin, daß die dort normirten Gebührensätze in den unteren Klassen, welche zumal in Bayern — weitaus am häufigsten zur Anwendung kommen, zu nieder bemessen sind.

Es sind allerdings vielfach Wünsche nach einer Revision jener Gebührenordnung laut geworden, aber nicht in dem Sinne einer Ermäßigung jener Gebühren, sondern vornehmlich in dem Sinne, daß das Bauschsystem jener Gebührenordnung verlassen und daß diese Gebührenordnung nach dem Vorbilde der früheren bayerischen Gebührenordnung und mit dem Ziele einer richtigeren Vertheilung der Gebühren auf die einzelnen Leistungen abgeändert werden möge.

Das besagte Bauschsystem ist nachtheilig und ungerecht, weil es zwar in einzelnen Fällen der höheren Klassen oft mehr, als billig ist, gewährt, in viel zahlreicheren Fällen der unteren Klassen aber dem Rechtsanwalte das nicht giebt, was derselbe mit Recht für seine Leistung als verdient beanspruchen könnte.

Nach den Bestimmungen der Reichsgebührenordnung wird die Thätigkeit des Rechtsanwalts selbst in solchen Fällen, in welchen Anwaltszwang besteht, häufig in einer Art und Weise

Digitized by Google

abgelohnt, die des Anwaltsstandes geradezu unwürdig ist. Es wird hier nur erinnert an die Rechtsstreitigkeiten der ersten 3 Gebührenklassen, in welchen, wenn sie in Folge Berufung mit Anwaltszwang in die landgerichtliche Competenz übergehen, dem Rechtsanwalte eine Verhandlungsgebühr von 2, 3 oder 4 Mark zukommt, mögen auch die Verhandlungen noch so lange gedauert haben und noch so oft in späteren Terminen fortgesetzt worden sein.

Es muß auf der anderen Seite als richtig anerkannt werden, daß in der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte auch einige Sätze sich finden, welche, für sich allein betrachtet, zu hoch sind. Dazu sind namentlich die Beträge zu zählen, welche den Rechtsanwälten für Geschäftsreisen als Fuhrkosten, dann für Zu- und Abgang gewährt werden. Es würde an und für sich viel natürlicher und richtiger sein, wenn dem Rechtsanwalte nur das ersetzt werden würde, was er an solchen Fuhrkosten u. s. w. wirklich baar ausgelegt hat. Allein der Rechtsanwalt muß mit dem Plus, das er in einem solchen Falle bekommt, wieder das Minus ausgleichen, das er in gar vielen anderen Fällen erleiden muß.

Es ist ferner richtig, daß beispielsweise die Gebühren im Concursverfahren manchmal zu hoch sich berechnen, wenn der Rechtsanwalt eine größere Forderung zu vertreten und wenn das Concursverfahren aus Gründen, die meist von der Thätigkeit des Rechtsanwaltes unabhängig sind, zu einem günstigen Endergebnisse geführt hat.

Auf der anderen Seite stehen aber die häufiger vorkommenden Fälle, in welchen die vertretene Forderung mit wenigen Prozenten befriedigt wird oder ganz leer ausgeht und in welchen bei gleicher Thätigkeit des Rechtsanwaltes die diesem zukommende Gebühr eine zu geringe ist. Es ereignet sich in Fällen der letzteren Art, daß der Rechtsanwalt, welcher unter den schwierigsten Verhältnissen eine größere Forderung vertreten und in dem Prüfungstermine ein großes Maß von Zeit und Mühe aufgewendet hat, schließlich nach langem Warten auf die Concursbeendigung für seine Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen eine Gebühr von 1 Mark in Anspruch nehmen darf.

Solche und andere Ungleichheiten und Unbilligkeiten ergeben sich als nothwendige Consequenzen des in der Reichsgebührenordnung durchgeführten Systems.

Nach dem Erörterten muß die gestellte allgemeine Frage, bezüglich welcher Bestimmungen und in welchen Richtungen sich ein Bedürfniß der Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren seither geltend gemacht hat, dahin beantwortet werden:

> daß sich ein solches Bedürfniß der Ermäßigung in keiner Richtung geltend gemacht hat, und daß eine etwaige Ermäßigung der Gebühren in den höheren Klassen nur dann als unbedenklich angesehen werden könnte, wenn gleichzeitig in den unteren Klassen die Gebühren entsprechend erhöht werden würden. —

In Ansehung der weiter gestellten besonderen Fragen ist — unbeschadet der oben im Allgemeinen abgegebenen gutachtlichen Aeußerung — Folgendes zu bemerken:

1. Anlangend zunächst die Frage, ob und inwieweit das Gesetz vom 29. Juni 1881 zu einer Revision der den abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte, — so wird diese Frage dahin beantwortet:

> daß ein solcher Anlaß in keiner Beziehung gegeben ist, da sich bezüglich keiner der hier in Betracht kommenden speciellen Vorschriften ein Bedürfniß nach einer Ermäßigung gezeigt hat. —

2. Die Frage, inwieweit die mehrfach laut gewordenen Klagen über die Höhe der Schreibgebühren als begründet zu erachten sind, giebt zu nachstehender Aeußerung Anlaß.

Es muß zunächst constatirt werden, daß aus dem Oberlandesgerichtsbezirke Augsburg solche Klagen über die Höhe der Schreibgebühren dem Vorstande der Anwaltskammer nicht bekannt geworden sind. Es würden auch solche Klagen, wenn sie etwa da oder dort erhoben werden sollten, eines jeden berechtigten Grundes entbehren.

Es ist eine in Anwaltskreisen bekannte Thatsache, daß die Schreibgebühren nicht ausreichen, um die Auslagen für das mit den Schreibereien beschäftigte Kanzleipersonal zu decken, und daß vielmehr diese Auslagen zu einem namhaften Theile aus anderen Einnahmen gedeckt werden müssen.

Es ist diese Thatsache für die bayerischen Rechtsanwälte um so fühlbarer, als die Schreibgebühren von der früheren bayerischen Gebührenordnung in gerechter Würdigung des bestehenden Bedürfnisses wesentlich höher normirt waren.

Es wird hierbei ganz abgesehen von den Auslagen für Schreibmaterialien und von den in Armensachen unentgeltlich zu leistenden Schreibereien.

Wenn die besagten Klagen auch geltend machen, daß die Höhe der Schreibgebühren die Anfertigung übermäßiger Schriftsätze begünstige und damit einen schädlichen Einfluß für das mündliche Verfahren zur Folge habe, so kann darauf nur erwidert werden, daß eine solche Erscheinung dem Vorstande der Anwaltskammer Augsburg bis jetzt nicht im Geringsten zur Kenntniß gekommen ist. Es konnte im Gegentheile nur die Wahrnehmung gemacht werden, daß der von der Gebührenordnung gewährte Ersatz für die Schreibauslagen zu nieder ist, und daß wohl zumeist aus diesem Grunde häufig die nothwendigen vorbereitenden Schriftsätze nicht oder nicht mit der wünschenswerthen Vollständigkeit angefertigt werden.

Es ist ohnedies schon in der Natur der Sache gelegen, daß ein Rechtsanwalt blos deshalb, um etwa mehr Schreibgebühren zu verdienen, kaum jemals auf den Gedanken kommen wird, zahlreichere oder umfangreichere Schriftsätze zu concipiren.

Zudem ist, wenn je in einzelnen Fällen ein bezügliches Uebermaß eintreten sollte, in dem Verfahren der richterlichen Kostenfestsetzung ausreichende Gelegenheit zur entsprechenden Correctur an die Hand gegeben.

Es muß hiernach die Frage, ob zu einer Ermäßigung der Schreibgebühren ein Anlaß gegeben ist, ganz entschieden verneint werden.

3. Hinsichtlich der Frage, inwieweit es sich empfehle, dem Verlangen der Einführung eines Maximums für gewisse Gebühren, namentlich für Ertheilung eines Rathes (§ 47 der Geb. O. f. R. A.) Rechnung zu tragen, so ergiebt sich die allgemeine Verneinung aus den bereits oben gemachten Ausführungen. Es ist dort schon dargelegt, daß zunächst die Minimalbeträge der unteren Klassen zu erhöhen wären, und daß erst dann, aber auch nur unter dieser Voraussetzung, eine ent-

Digitized by Google

sprechende Abminderung der Gebühren in den höheren Klassen gebilligt werden könnte.

Was speciell die Gebühr für Ertheilung eines Rathes betrifft, so hat die gestellte Frage nur geringen praktischen Werth. Denn erfahrungsgemäß wird der anwaltschaftliche Rath überhaupt in den meisten Fällen ganz unentgeltlich ertheilt.

In anderen Fällen wird Alles darauf ankommen, welcher Zeitaufwand und welches bestimmte Maß von prüfender Thätigkeit der Ertheilung des Rathes vorausgegangen sind.

Wenn hiernach in einem concreten Falle die gesetzlich zulässige Gebühr als unbillig hoch sich erweisen sollte, so wird nach den gemachten Erfahrungen von dem Rechtsanwalte in der Regel nicht diese zulässige Gebühr, sondern nur eine den Umständen entsprechende geringere Gebühr in Anspruch genommen.

Wenn der § 47 der Reichsgebühren-Ordnung etwa ganz gestrichen werden wollte, so würde durch solche Streichung das pecuniäre Interesse der Rechtsanwälte kaum berühret werden. —

Am 18. Dezember 1881.

Vorstand der Anwaltskammer Augsburg.

gez. Dr. Völk. gez. Jung.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer Bezirk des Oberlandesgerichts zu Darmstadt.

Es ist zuzugeben, daß vielfache Mißstimmung im Publikum über die Höhe der Prozeßkosten herrscht, volle Urtheilsfähigkeit in dieser nicht einfachen Materie haben aber nur die bei der Rechtspflege aktiv Betheiligten. Alle anderen, welche hierüber Erfahrungen machen, spüren nur den Druck, welchen die Nöthigung, dem Anwalt Vorlage zu leisten oder gar als unterliegender Theil Kosten zu tragen, mit sich bringt. Beides ist mehr oder minder unerwünscht und treibt zu Klagen über die Höhe der Prozeßkosten, welche auch im alten Verfahren nicht fehlten. Dabei pflegen diese Laien Gerichts- und Anwaltskosten nicht zu trennen; für sie stellen sich beide als eine Einheit, als die Summe des für die Prozeßführung nöthigen Kostenaufwands dar, und zwar zu Ungunsten des Anwalts, indem sich meist die Erhebung aller dieser, also auch der Gerichts- und Gerichtsvollzieher-Kosten, nur durch die Person des Anwalts vollzieht. Dieser muß dann in der Meinung des — nicht unterscheidenden — Publikums die Mißstimmung über die Höhe der Gesammtkosten tragen. Schon hiernach darf gesagt werden, daß ein Theil der gegen die Anwaltsrechnungen erhobenen Klagen schwinden wird, wenn eine Herabsetzung der Gerichtskosten eintrete.

Hierneben kommt noch speziell für unser Land in Betracht daß alle Prozeßkosten-Vorlagen früher mehr nach und nach zur Erhebung kamen, namentlich in dem rechtsrheinischen Hessen mit seinem schriftlichen sich langsam hinziehenden Verfahren. Die jetzige summarische und in Folge des rascheren, konzentrirten Prozeßverlaufs rasche Anforderung der Kosten wird schwerer getragen, als die frühere sehr allmähliche Erhebung, wenn auch die Beträge der letzteren sich schließlich vielleicht höher summirten.

Soviel zur Richtigstellung des öffentlichen Urtheils. Das Urtheil der hessischen Anwälte geht wohl einstimmig dahin, daß die Gesammtsumme aller Anwaltsgebühren, welche von ihnen jährlich vereinnahmt werden, jetzt eine weit geringere ist als früher. Ein direkter Nachweis dessen wird zwar zur Zeit nicht leicht zu führen sein; allein ein annäherndes Bild der einschlagenden Verhältnisse bietet wenigstens die anliegende für den Bezirk Großh. Landgerichts in Gießen gefertigte Zusammenstellung bezüglich der da in 1880 und 1881 in Landgerichtssachen verdienten Gebühren. Es wird hieraus eine Durchschnitts-Einnahme des Anwalts ersichtlich, welche, wenn man sie auch durch amtsgerichtliche und andere Sachen auf 3500 und selbst auf 4000 Mark erhöhen wollte, durchaus nicht entfernt dem Einkommen entspricht, welches dem Anwalt für seine schwierige und verantwortliche Arbeit und angesichts der Unsicherheit seiner ökonomischen Existenz gebühret. Selbst bei der vorsichtigsten Geschäftsführung kann der Anwalt den Verlust eines Theiles seiner Gebühren und sogar seiner Auslagen nie vermeiden; denn in zahlreichen Fällen ist er (auch außerhalb der Armenpraxis) auf eine wenigstens mäßige Kreditgewährung angewiesen, wenn er seinen Beruf nicht rein als Broderwerb betreiben will. Die Auslagen-Ansätze der Gebührenordnung decken durchschnittlich den Aufwand für ein wohlbesetztes Büreau nicht; es ist also noch ein Theil des Gebührenbezugs hierfür zu verwenden. Die freie Advokatur steigert naturgemäß die Konkurrenz und gefährdet und vermindert hierdurch nicht nur das Einkommen des Anwalts, sondern wird ihn künftig auch, zumal der Beruf anstrengender geworden ist, nöthigen, thatsächlich weit früher aus der Mitbewerbung auszuscheiden, als dies seither üblich war. Wie bei dieser Sachlage es künftig dem Anwalt, der sich nicht besonderer Gunst des Publikums erfreut und demgemäß ein Einkommen über dem Durchschnitt hat, möglich sein soll, für die Tage der Arbeitsruhe etwas zurück zu legen, ist kaum abzusehen.

Wenn aus diesen Gründen eine weitere Ermäßigung des Einkommens der Anwälte im Allgemeinen ausgeschlossen ist, so erübrigt nur noch die Frage nach etwaigen zweckmäßigen Aenderungen im Einzelnen.

Wir lassen hierbei die Folgen gewisser prinzipieller Einrichtungen außer Betracht. Der Anwaltszwang nöthigt Manchen, der sehr wohl im Stande wäre, sich selbst vor Gericht zu vertreten, zum Aufwand von Anwaltskosten. Die Berufungsinstanz, weil Wiederholung der ganzen Prozeßarbeit in zweiter Instanz, veranlaßt naturgemäß eine Wiederholung der Gebühren erster Instanz und damit, gegen die frühere Berufung im schriftlichen Prozeß, vielfach eine Gebührenvertheuerung. Die Mündlichkeit des Verfahrens erzeugt bei Verhandlungen außerhalb des Wohnsitzes des Anwalts durch die Nothwendigkeit, sich an diesen Gerichtssitz zu begeben, gegen früher erhebliche Mehrkosten. Aber alle diese prinzipiellen Einrichtungen, wenn man sie wirklich ändern wollte, ließen sich nicht auf dem Weg der Gebührengesetzgebung, sondern nur auf dem der Revision der Civilprozeßordnung ändern. Dies aber ist hier von vornherein ausgeschlossen.

Nicht minder die grundsätzliche Beseitigung des Bausch- und Klassensystems, obgleich es ja richtig ist, daß hiernach nicht im Verhältniß zur wirklichen Mühe und Arbeit honorirt wird und daß von der Ausgleichung, welche sich bei dem — viele Sachen betreibenden — Anwalt vollzieht, die einzelne Prozeßpartie nichts erspart. Die Partei, welche von jenem

System bei einem schwierigen Prozeß über geringem Streitgegenstand Vortheil hat, wird es kaum anschlagen; und der in einfacher Sache über einen hohen Betrag Prozeßführende wird die hohen Gebühren schmerzlich empfinden und nicht wohl verstehen, wie auf seine Kosten jener andere Fall ausgeglichen werden soll. Man wird aber diesen Uebelstand tragen müssen, so lange kein besseres System gefunden ist.

Allein jene Ausgleichung findet sich nicht einmal in der Weise, wie wohl vielfach angenommen, auf Seiten des Anwaltsstandes. Es ist für die Anwälte eines Bezirks mit mehr ländlicher Bevölkerung und geringer entwickeltem Verkehr, und wo es sich demgemäß meist um kleinere Streitgegenstände handelt, die Thatsache, daß dafür ihre Kollegen in der großen Handelsstadt sehr viel verdienen, ein schlechter Trost und ganz gewiß keine Ausgleichung. Allein auch innerhalb desselben Bezirks vollzieht sich solche Ausgleichung nur ungenügend. Insbesondere wird der gesuchtere Anwalt kleinere Sachen — weil weniger lohnend — minder gerne annehmen; diese gehen dann an den minder Beschäftigten.

Soll hier Abhülfe geschaffen werden, so könnte dies nur dadurch geschehen, daß einer etwaigen Verringerung der Gebühr für Rechtsstreite großen Gegenstands eine Erhöhung der Gebühr für solche mittleren und kleineren Gegenstands gegenüber gestellt würde. Jedenfalls ist es für den Sachkundigen rein unverständlich, wie man für die unteren Klassen Ermäßigung der Gebühr vorschlagen mag.

Vielfachen Anstoß erregen die Reisekosten der Anwälte. Dieselben sind nicht allzuhoch bei landgerichtlichen Sachen, in welchen ja ohnedem zu Reisen selten Anlaß ist, auch der bedeutendere Streitgegenstand eher solche Kosten verträgt. Auch hat der Anwalt, weil am Landgerichtssitz lokalisirt, ein Recht zu verlangen, daß da, wo ihn sein landgerichtlicher Beruf vom Sitze des Gerichts entfernt, ohne daß er in jedem Fall hierfür eine Gebühr bezieht, ihm wenigstens eine Versäumnißgebühr neben den Auslagen bewilligt werde. Dagegen könnten die Fuhrkosten für solche amtsgerichtliche Sachen, welche wegen Kleinheit des Gegenstands der amtsgerichtlichen Zuständigkeit unterworfen sind, herabgemindert werden, weil diese Kosten, welche an sich die wirklichen Auslagen regelmäßig weit übersteigen, bei der derzeitigen Höhe eine unverhältnißmäßige Vertheuerung der Amtsgerichtsprozesse herbeiführen und weil grundsätzlich kein Bedenken besteht, sie nach der Größe des Gegenstands verschieden zu bemessen, insoweit sie (wie bei der Berathung der Gebühren-Ordnung seiner Zeit ausdrücklich anerkannt) auch eine Gebühr für Zeitversäumniß und nicht blos für baare Transportauslagen enthalten.

Soviel über die allgemeine an uns gerichtete Frage.

Was speziell die Schreibgebühr anlangt, so wird diese nur selten Anlaß zu Beschwerden geben, und dann wohl nur da, wo sie wegen Kleinheit der eigentlichen Gebührenansätze zu diesen im Mißverhältniß steht. Eine Herabsetzung derselben wäre höchst bedenklich. Zunächst ist kaum anzunehmen, daß der im hohen angezogenen Reskript angeführte Fall absichtlicher Schriftenvergrößerung zum Zwecke der Vergrößerung der Schreibgebühr-Einnahme sich häufig ereignet. Es wäre dies ein schlechtes Geschäft. Verdienen die Anwälte auch nur halbwegs so viel, als diejenigen glauben, welche eine Herabminderung der Anwaltsgebühren für nöthig halten, so werden sie nicht versucht sein, wegen der Schreibgebühr eines Bogens von 40 Pf., von denen sie doch mindestens einen erheblichen Theil dem Kopisten abgeben müssen, unnützer Weise diesen Bogen zu beschreiben. Wo seither etwa mit Recht die Ausführlichkeit anwaltlicher Schriften getadelt wurde, waren dies wohl Fälle, in welchen die Gewohnheiten des früheren rechtsrheinischen schriftlichen Verfahrens nachwirkte. Je mehr man sich hiervon entfernt und die Bedürfnisse des mündlichen Verfahrens verstehen lernt, umso mehr wird man sich in seinen schriftlichen Arbeiten auf das Nothwendigste beschränken.

Andererseits erzeugt das neue Verfahren eine so große Anzahl kleinerer schriftlicher Arbeiten, Anträge, Anzeigen, Gesuche, Schreiben rc., daß es schwer verständlich ist, wie man die Vergütung hierfür, ohne der Billigkeit und den Interessen aller Betheiligten zuwider zu handeln, einschränken will. Daß sorgfältige vorbereitende Schriftsätze und schriftliche Anträge das mündliche Verfahren in bestimmte Bahnen leiten und den Prozeßstoff möglichst sichten, ist gesetzliche Vorschrift und liegt im Interesse aller Betheiligten, insbesondere auch des Gerichts. Daß durch Korrespondenz ununterbrochene Beziehungen der Partei zum Prozesse unterhalten werden, ist ein unabweisliches Bedürfniß für den Rechtsuchenden wie für den instruktionsbedürftigen Anwalt. Auch muß der Anwalt jetzt mehr als früher durch eine wohlbesetzte Schreibstube die gute und präcise Erledigung der ganzen prozeßleitenden Thätigkeit ermöglichen, die früher zum großen Theil dem Gerichte oblag. Endlich erfordert die Regelung des Kostenwesens vielen Zeitaufwand und großes Sachverständniß. Sie kann jetzt noch weit weniger, als früher, dem gewöhnlichen Kopisten überlassen werden. Sie, wie die ganze äußere Leitung des Prozeßbetriebs, setzt die Zuziehung eines intelligenteren und besser besoldeten Gehülfen voraus.

Die frühere rechtsrheinische Schreibgebühr (in Sachen über 60 Mark) betrug: 4 Seiten zu 22 Zeilen zu 25 Buchstaben, also zusammen 2200 Buchstaben 46 Pf.; die Schreibgebühr der Rechtsanwalts-Gebührenordnung 4 Seiten zu 20 Zeilen zu 12 Silben (2 Silben zu nur 5 Buchstaben gerechnet), also zusammen 2400 Buchstaben 40 Pf., — also eine sehr erhebliche Verringerung gegen früher. Würde diese Gebühr abermals gekürzt oder gemindert, so wäre eine für eine gedeihliche Prozeßbehandlung höchst bedenkliche Einschränkung der schriftlichen Anwaltsthätigkeit unvermeidlich; kleinere amtsgerichtliche Sachen kann dann der Anwalt kaum noch übernehmen, da seine Gebühr durch nicht vergütete Auslagen aufgezehrt würde.

Daß die Kosten der Schreibstube durch die eingehende Schreibgebühr wohl durchschnittlich weitaus nicht gedeckt werden, ist schon oben bemerkt.

Die Bestimmung des § 47 R.-A.-G.-O. über die Gebühr für Rathsertheilung ist von den Anwälten stets als eine höchst bedenkliche empfunden und wohl kaum von Einem strikt durchgeführt worden. Wo es sich um hohe Beträge handelt, kann man sie einfach nicht zur Anwendung bringen und so ist es auch — wohl ziemlich allgemein — in der That nicht geschehen. Demgemäß sind uns auch bis jetzt keine beachtenswerthen Beschwerden des Publikums über die Höhe der (wirklich geforderten) Konferenzgebühr kund geworden. Nur die Anwälte haben sich dadurch belästigt gefühlt, weil die Meinung

Digitized by Google

entstehen konnte, es sei gegen den anwaltlichen Anstand unter die gesetzliche Gebühr selbst in den Fällen, wo diese zu hoch, herunter zu gehen. Es wird daher den Interessen beider Theile gedient, aber auch genügt sein, wenn fragliche Bestimmung dahin abgeändert wird, daß der Anwalt für die Ertheilung eines Raths eine Gebühr „bis zu" $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr erhält.

Eine feste Gebühr würde wegen der großen Verschiedenheit der Fälle sich als unzuträglich erweisen, eine Ermäßigung auf $^{3}/_{10}$ bei großen Beträgen meist noch eine zu hohe Gebühr belassen, bei kleineren aber, in schwierigeren Fällen, dem Anwalt eine nur ungenügende Vergütung gewähren.

Hervorheben dürfen wir schließlich noch, daß die gesetzgebenden Faktoren bei Schaffung des Gerichtskostengesetzes betonten, daß es sich dabei um einen Versuch handele, welcher spätere Ermäßigung nicht ausschließe, während man umgekehrt die Anwaltsgebühren in geringerer, als der vielfach beantragten Höhe beschloß, weil die Gerichtskosten damals bereits hoch fixirt waren und man später eine Erhöhung der Anwaltsgebühren, falls nöthig, für leichter hielt, als eine Herabsetzung. Vergleiche die Erklärungen des Berichterstatters Laporte und des Bundeskommissars Kurlbaum II im Reichstage, 1879, 35. Sitzung, Seite 895 und 905, Spalte 1 der stenographischen Verhandlungsprotokolle.

A. Buchner. Dr. G. Gervinus.

Bericht des Vorstands der Hanseatischen Anwaltskammer zu Hamburg.

Auf die Anfrage Einer Hohen Justizverwaltung vom 27. October d. J. beehrt sich der unterzeichnete Vorstand, die nachfolgende Erklärung abzugeben:

Im Allgemeinen ist seit der Einführung der Reichsjustizgesetze in dem Kreise der Beobachtungen der Vorstandsmitglieder viel häufiger, als früher, der Fall vorgekommen, daß die Parteien sich durch die Höhe der Prozeßkosten von der Verfolgung ihrer für begründet erachteten Ansprüche haben abschrecken lassen. Der Partei ist es bei ihrer desfallsigen Entschließung natürlich gleichgültig, ob der in Aussicht stehende Kostenbetrag durch Gerichts- oder Anwaltsgebühren in Anspruch genommen wird. Daß es aber vorzugsweise die Gerichtskosten sind, welche abschreckend wirken, ergiebt sich daraus, daß sie fast durchgängig den weitaus größeren Betrag ausmachen, und daß auch da, wo die früher gesetzlichen oder gerichtlichen Anwaltsgebühren im Allgemeinen höher waren, als die jetzigen, dieselbe Erscheinung hervorgetreten ist. Es ist selbstverständlich, daß das betheiligte Publikum, wenn es sich über die Höhe der Prozeßkosten beschwert und Abhülfe dafür verlangt, sich gegen alle ihm zur Last fallenden Gebühren, also eben sowohl gegen die Anwalts- und gegen die Gerichtsgebühren wendet, da ihm die Erleichterung auf jedem der beiden Gebiete gleich wünschenswerth ist. Andererseits ist es für den Fiskus weit angenehmer, wenn die Erleichterung der Prozeßparteien durch Herabsetzung der Anwalts- als durch Minderung der Gerichtsgebühren erfolgt. Aber es wäre unbillig, wenn die Gesetzgebung diesen Weg mit besonderer Vorliebe verfolgen und den Beschwerden vorzugsweise auf Kosten des Anwaltsstandes abhelfen wollte. Soll wirklich ein Opfer gebracht werden, so ist der Fiskus viel leichter in der Lage und viel mehr dazu berufen, ein solches Opfer zu bringen, als die dem Anwaltsstande angehörigen Individuen. Es sollte deshalb der Versuch, die Klagen vom Fiskus auf den Anwaltsstand abzulenken, nicht weiter in der Weise begünstigt werden, wie es vielfach bisher geschehen ist.

Ungerecht ist es auch, wenn man behufs Beurtheilung der Gebührentaxe für die Rechtsanwälte einzelne Fälle aussucht, um die Höhe der Anwaltsgebühren an denselben zu demonstriren. Die Gebührenordnung beruht einmal auf dem Gedanken, daß die reichlichere Bezahlung in der einen die zu geringe in der anderen Sache ausgleichen soll. Das wird bei jeder Ordnung, welche die Taxe nach der Höhe der in Frage stehenden Beträge und nicht nach der aufgewandten Arbeit bemißt, unvermeidlich sein. Der Partei, die in Folge dieses Systems mehr bezahlt, als der in ihrem Interesse aufgewandten Arbeit entspricht, wird es freilich nicht gerade zum Troste gereichen, daß ein Anderer, der für geringere Zahlung mehr Arbeit in Anspruch nimmt, dafür desto weniger zahlt. Und auch dem Anwalt ist es unerwünscht, wenn er für geringere Arbeit viel berechnen soll, um sich für die schlechte Zahlung bei anderer Arbeit zu entschädigen. Aber diesen Uebelständen würde nur durch eine Veränderung des Systems der Gebührenordnung abgeholfen werden können, der man zur Zeit wohl auf allen Seiten abgeneigt sein würde. Im Allgemeinen wird aber nicht behauptet werden können, daß die Anwaltsgebührensätze zu hoch sind. Wenn die Reichsregierung in der Diskussion über die Anwaltsgebührenordnung durch ihren Kommissar erklärt hat, daß sie bei ihren Vorschlägen erwogen habe, was ein Anwalt einnehmen müsse, wenn er so mäßig beschäftigt sei, daß ihm auch für seine Fortbildung noch genügende Zeit übrig bleibe,

S. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1879, pag. 901,

so fehlt es bis jetzt jedenfalls noch an jedem Nachweise, daß diese von der Gesetzgebung genehmigten Vorschläge für diesen Zweck zu hoch seien. Was das Verhältniß der jetzigen Gebühren zu den früher in den Hansestädten gesetzlichen und üblichen betrifft, so ist ein einigermaßen präciser Vergleich nur für Bremen möglich, weil nur dort eine feste klassificirte Taxe existirte. In der Anlage ist der Versuch einer solchen Vergleichung für Bremen gemacht, und ergiebt derselbe durchgängig eine Verringerung der Anwaltsgebühren. In Bezug auf Hamburg und Lübeck, in welchen Orten die Honorirung der Anwälte nach ganz anderen Grundsätzen Statt fand, die einen Vergleich unthunlich machen, läßt sich im Allgemeinen sagen, daß für amtsgerichtliche Sachen die Rechtsanwaltsgebühren bei denselben jetzt wohl höher sind, als sie es früher waren. Dabei ist aber die Stellung der Amtsgerichtsanwälte nicht zu übersehen, deren Praxis durch die beschränktere Competenz der Amtsgerichte sehr erheblich geschmälert ist, während andererseits die mit der einzelnen Sache verbundene Arbeit gewachsen ist. Es ist anzunehmen, daß die, ausschließlich auf die Amtsgerichtspraxis angewiesenen Anwälte zur Zeit eine viel geringere Einnahme haben, als es früher der Fall war. Was dagegen die größeren Sachen betrifft, so leidet es sowohl für Hamburg als für Lübeck keinen Zweifel, daß die Gebühren der Anwälte bei denselben jetzt viel geringer sind, als früher. Dazu kommt, daß, soweit es sich ohne statistischen Nachweise beurtheilen läßt, die Zahl der Pro-

Digitized by Google

zesse, namentlich in Folge der hohen Gerichtsgebühren und somit auch die Einnahme der mit größeren Sachen befaßten Anwälte sehr abgenommen hat.

Im Einzelnen mag zunächst in Anknüpfung an die vom Reichsjustizamt aufgestellten Fragen Folgendes bemerkt werden:

1. Das Gesetz vom 29. Juni 1881 läßt nur in sehr geringem Maße eine analoge Anwendung auf die Rechtsanwaltsgebührenordnung zu. Es ist überhaupt mißlich, zwischen dem Gerichtskostengesetz und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte eine Vergleichung anzustellen. Die einzelnen Bestimmungen der Gesetze laufen gar nicht parallel. Die Gesetze beruhen auf ganz verschiedenen Principien. Bei Abmessung der Höhe der Gerichtskosten sind insbesondere finanzpolitische Rücksichten maßgebend. Hier ist besonders zu berücksichtigen und ist auch stets berücksichtigt, daß durch eine zu große Ermäßigung das Gleichgewicht des Etats der einzelnen Landesfinanzverwaltungen nicht gefährdet wird, während andererseits die Kosten auch nicht so hoch sein können und dürfen, daß die gesammten Kosten der Rechtspflege durch die Gerichtskosten gedeckt werden. Bei Festsetzung der Gerichtskosten wird darauf zu sehen sein, daß einerseits die Ansätze nicht so hoch sind, daß dem rechtsuchenden Publikum das Prozeßführen allzusehr vertheuert wird, und daß andererseits die Ansätze auch nicht so gering sind, daß dem frivolen Prozessiren Thür und Thor geöffnet wird.

Alle diese Gesichtspunkte treten bei Bemessung der Anwaltsgebühren vollständig in den Hintergrund. Hier ist vor Allem davon auszugehen, daß der Anwalt für seine Thätigkeit angemessen belohnt wird. Das kann der Anwalt verlangen, weil ein gut situirter Anwaltsstand ein nothwendiges Glied einer geordneten Rechtspflege ist, und mehr verlangt der Anwalt auch nicht, weil die pekuniären eigenen Interessen vor den Forderungen einer guten Rechtspflege zurücktreten müssen.

Daß bei dieser Verschiedenheit der Grundprinzipien von einem Parallelismus zwischen Gerichtsgebühren und Anwaltsgebühren keine Rede sein kann, ergiebt sich auch sofort, wenn man die abgeänderten Paragraphen des Gerichtskostengesetzes mit den angeblich parallel laufenden Paragraphen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vergleicht. Wenn in Z. 1 der Novelle zu § 22 des Gerichtskostengesetzes bestimmt ist, daß die Beweisgebühr nur zur Hälfte erhoben werden soll, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen wird, so erhält der Rechtsanwalt nach § 18 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte schon jetzt die Vergleichsgebühr nur zur Hälfte, wenn er eine volle Verhandlungsgebühr erhält, einerlei, ob er eine Beweisgebühr erhält oder nicht. Die obige Bestimmung der Novelle hat übrigens, eben so wie die Bestimmung unter Z. 2 zu § 23, den Zweck, durch diese Herabsetzung der Gerichtskosten den Abschluß von Vergleichen zu fördern,

S. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages 4. Legislaturperiode 4. Session 1881, pag. 524,

während in den Motiven zur Geb.-Ordg. für Rechtsanwälte, Anlagen u. s. w. 4. Legislaturperiode 2. Session 1879, pag. 132

als Grund für die Vergleichsgebühr der Rechtsanwälte angeführt ist, daß es im Interesse der Parteien, wie der Rechtspflege überhaupt liegt, „die Rechtsanwälte durch Bestimmung einer besonderen Gebühr vorzugsweise für das Zustandekommen eines Vergleiches zu interessiren." Dieselben Gründe, die im Vergleichsfalle für Herabsetzung der Gerichtsgebühren sprachen, sprechen also dafür, die entsprechende Gebühr des Rechtsanwaltes nicht herabzusetzen. Dieselbe Rücksicht kommt bei Z. 10 der Novelle zu § 41 in Betracht, wo die bisher für den im Sühnetermin zu Stande gekommenen Vergleich berechnete volle Gebühr auf drei Zehntel herabgesetzt wird, während der Anwalt nach § 37 der G. O. für R. A. die volle einmalige Gebühr erhält, in welcher Gebühr aber auch die Prozeßgebühr enthalten ist. Daß übrigens Vergleichsverhandlungen für den Anwalt regelmäßig ein gründliches Eingehen in den Rechtsstreit und den Aufwand von Zeit und Arbeit erfordern, ist an der eben citirten Stelle der Motive zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte ausdrücklich anerkannt.

Nach denselben Ziffern der Novelle sollen auch für die auf Grund von Verzichten oder Anerkenntnissen ergehenden Entscheidungen Ermäßigungen der Beweis- beziehungsweise Entscheidungsgebühr eintreten. Dem entspricht theilweise der § 16 der G. O. für R. A., welcher die Verhandlungsgebühr für eine nicht kontradiktorische Verhandlung auf die Hälfte herabsetzt. Eine vollständige Gleichstellung der Gerichts- und Anwaltsgebühren in diesen Fällen ist deshalb ausgeschlossen, weil der Rechtsanwalt erst in der Verhandlung mit Sicherheit erfährt, ob die Sache kontradiktorisch ist oder nicht, sich also auf eine kontradiktorische Verhandlung vorbereiten muß, während der Richter bei seiner Entscheidung schon weiß, daß ein Verzicht oder Anerkenntniß vorliegt.

Indem die Entscheidung über Feststellung der vom Gegner zu erstattenden Kosten aus § 34 (Z. 3 der Novelle) in § 38 (Z. 7) versetzt ist, ist die Gebühr für die Entscheidung von $^{2}/_{10}$ auf $^{1}/_{10}$ reduzirt. Da es sich hier fast ausnahmslos um kleine Beträge handelt, für welche also auch die Gebühr nur gering ist, so ist auch kein Grund dafür vorhanden, die dem Anwalt zustehende Gebühr weiter herabzusetzen. Die festzustellenden Kosten müssen übrigens schon mehr als 60 Mark betragen, wenn nach Maßgabe § 8 der G. O. f. R. A. der Unterschied zwischen einem Zehntel und drei Zehnteln überhaupt in Betracht kommt.

Durch Versetzung aus § 35 (Z. 4) in § 38 (Z. 7) ist die Gebühr für Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel theilweise, und die Gebühr zur Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in allen Fällen von $^{2}/_{10}$ auf $^{1}/_{10}$ reduzirt. Der Anwalt erhält für die entsprechende Thätigkeit nach § 24 der G. O. f. R. A. zwei Zehntel der Gebühr. Aber er erhält diese Gebühr nach § 35 desselben Gesetzes nur dann, wenn seine Thätigkeit ausschließlich hierauf beschränkt ist, während er keine Gebühr dafür erhält, wenn er die Partei in der betreffenden Instanz oder in Bezug auf Zwangsvollstreckung vertritt. In dem nur höchst selten vorkommenden Fall, daß der Anwalt nur diese Thätigkeit auszuüben hat, ist die Gebühr von $^{2}/_{10}$ nicht zu hoch.

Unter Z. 5 zu § 36 ist die Gerichts-Gebühr für die Entscheidung über Anträge auf Sicherung des Beweises von $^{2}/_{10}$

Digitized by Google

auf 5/10 und bei Erhebung des Beweises von der vollen Gebühr auf 5/10 reduzirt. Diese Gebühr wird nach § 39 immer erhoben, auch wenn die Hauptsache anhängig ist. Dagegen erhält der Anwalt nach § 22 der G. O. f. R. A. 5/10 der Prozeß- und Verhandlungsgebühr und die volle Beweisgebühr. Ist aber die Hauptsache bereits anhängig, so erhält er nach § 30 Nr. 1 für die betreffende Thätigkeit gar kein besonderes Honorar. Wenn die Hauptsache nicht anhängig ist, so ist auch die Thätigkeit des Anwalts eine viel umfassendere, als die des Gerichts. Denn während das Gericht nur zu prüfen hat, ob die formalen Voraussetzungen des § 449 der C. P. O. vorliegen, muß sich der Anwalt über den ganzen Prozeßstoff genau instruiren.

Unter Z. 7 zu § 37 werden die Gerichtsgebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls von drei Zehnteln auf zwei Zehntel und für den Vollstreckungsbefehl von zwei auf ein Zehntel reduzirt. Auch sollen bei rechtzeitiger Erhebung des Widerspruches und Erhebung der Klage die Kosten des Mahnverfahrens auf die Gebühr des Rechtsstreites angerechnet werden. Der R.-A. erhält nach § 38 der G. O. f. R. A. drei Zehntel der einmaligen Gebühr für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, zwei Zehntel für Erhebung des Widerspruchs und zwei Zehntel für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls. Doch soll die Gebühr für den Widerspruch auf die Prozeßgebühr, im nachfolgenden Rechtsstreite die für den Vollstreckungsbefehl auf die nachfolgende Zwangsvollstreckung angerechnet werden. Unter dieser Beschränkung ist die Gebühr, da in ihr zugleich die Prozeßgebühr, also der Ersatz für den Verkehr mit der Partei liegt, in der Regel nicht zu hoch. Doch würde bei dieser Gebühr die Bestimmung eines niedrig zu greifenden Maximums angemessen sein, da die Arbeit des Anwalts bei höheren Beträgen in der Regel nicht größer sein wird, als bei geringen.

Unter Z. 11 werden die Gerichtsgebühren im Aufgebotsverfahren für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages für die Verhandlung und die Entscheidung von je 2/10 auf je 1/10 ermäßigt. Der Rechtsanwalt erhält nach § 40 für Prozeßgebühr, für den Antrag auf Erlaß des Aufgebotes und die Wahrnehmung des Aufgebotstermins jedesmal drei Zehntel. In den meisten Fällen ist diese Gebühr, da die Thätigkeit des Anwalts auch die dem Antrag vorausgehende, oft recht mühsame Instruktion der Sache und die Beschäftigung mit den stattgefundenen Anmeldungen umfaßt, nicht zu hoch. Dagegen ist sie in Fällen, wo das Objekt des Aufgebotes besonders groß ist, wie z. B. bei großen Erbschaften, allerdings unverhältnißmäßig hoch, und es rechtfertigt sich also bei dieser Gebühr eine Minderung des Gebührensatzes für die, eine gewisse Höhe übersteigenden Beträge, also eine Art gleitender Skala.

In Z. 12 zu § 46 wird die Gerichtsgebühr für Zurücknahme der Klage von 5/10 auf 1/10 reduzirt. Der Anwalt erhält in diesem Falle die Prozeßgebühr, die er durch die Instruktion der Sache, Aufstellung und Einreichung der Klage verdient hat, aber keinen Theil der Verhandlungsgebühr. Eine analoge Ermäßigung ist also in diesem Falle ausgeschlossen.

Das zu Z. 13 Erforderliche ist schon bei Z. 7 gesagt worden.

In Z. 14 zu § 53 wird bestimmt, daß für den Beschluß über den Antrag eines Gläubigers auf Konkurseröffnung, wenn die Forderung des Gläubigers nicht höher ist, als der Betrag der Aktivmasse, die Gerichtsgebühren von 3/10 beziehungsweise 1/10 nur nach Maßgabe der Höhe der Forderung berechnet werden sollen. Der Anwalt erhält nach § 54 der G. O. f. R. A. für seinen Antrag 3/10 der einmaligen Gebühr, welche nach § 59 desselben Gesetzes immer nach dem Nennwerth der Forderung berechnet wird. Da diese 3/10 auch die Instruktion der Sache umfassen, so ist sie nicht zu hoch. Ueberdies ist sie ganz unabhängig von der Höhe der Aktivmasse, steigert sich also nicht mit der Größe derselben, sondern richtet sich, wie in allen anderen Fällen der anwaltlichen Thätigkeit, nach der Höhe der vertretenen Forderung. Anderenfalls würde der Rechtsanwalt bei einer leeren Masse für seine Arbeit gar nichts erhalten.

In Z. 15 zu § 70 wird die Gerichtsgebühr für die Privatklage von 16, 20 und 40 Mark auf je 5, 15 und 20 Mark erniedrigt. Nach § 63 beziehungsweise 73 der G. O. f. R. A. erhält der Anwalt für die Vertretung in der Privatklage, da dieselbe immer vor dem Schöffengericht verhandelt wird, 12 Mark, nach § 65, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, 18 Mark und nach § 64 keine Erhöhung, wenn die Verhandlung sich auf mehrere Tage erstreckt. Es entspricht diese Gebühr ungefähr der Gebühr für Civilsachen in Höhe von 120 Mark. Da der Satz von 12 Mark neben der Verhandlung auch für die Instruktion der Sache, für den Verkehr mit dem Klienten und für den Klagantrag valedirt, so kann derselbe nicht als zu hoch betrachtet werden.

ad 2. Die Schreibgebühren betreffend, muß der unterzeichnete Vorstand sich im Namen der zur hanseatischen Anwaltskammer gehörigen Rechtsanwälte gegen die Supposition verwahren, als ob die Aussicht auf Ersatz der Schreibgebühren Veranlassung zur Ausarbeitung weitläufiger Schriftsätze und somit zur Schädigung des mündlichen Verfahrens geben könnte. Es ist auch kaum denkbar, daß dieser Verdacht bei den Anwälten irgend eines anderen deutschen Staates begründet wäre, und zwar schon deshalb, weil, selbst wenn im einzelnen Falle der Rechtsanwalt an den Schreibgebühren Etwas erübrigen würde, dieser minimale Vortheil ihn niemals zu der mit der Conzipirung weitläufiger Schriftsätze verbundenen Arbeit reizen könnte. Eine Herabsetzung oder gar vollständige Streichung der Kopialien ist entschieden unzulässig. Namentlich an größeren Orten ist es ganz unmöglich, die entsprechenden Büreaukosten für Gehalt des Schreibers, Schreibmaterialien u. s. w. durch die Schreibgebühren aufzubringen. Ueberdies darf nicht vergessen werden, daß für eine Reihe von Arbeiten, die mit der Prozeßführung verbunden sind, und die in der Regel durch das Büreaupersonal verrichtet werden, gar keine Entschädigung gegeben wird, wohin namentlich die durch den Verkehr mit dem Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, dem gegnerischen Anwalt Behufs Zustellungen, durch die Ordnung der Akten und das Rechnungswesen veranlaßten Arbeiten gehören. Soll nun der Anwalt für alle diese Auslagen in der Pauschgebühr seine Entschädigung finden, so wäre das allenfalls bei größeren Sachen zulässig, bei denen aber die Schreibgebühren kaum in Betracht kommen, nicht aber bei kleineren, bei denen unter Umständen die unentbehrlichen Kopialien für

die mitzutheilenden Urkunden, Urtheile, für die Korrespondenz u. s. w. die ganze Gebühr absorbiren könnten.

3. Was die Einführung eines Maximums für gewisse Gebühren betrifft, so ist schon im Vorstehenden angeführt, daß ein solches beim Mahnverfahren wohl anwendbar sein möchte, während sich für das Aufgebotsverfahren eine gleitende Skala empfiehlt. Was ferner die Gebühr für einen ertheilten Rath nach § 47 der G. O. f. R. A. betrifft, so findet die Befragung eines Anwalts in Bezug auf eine nicht von ihm geführte oder zu führende Sache, in welchem Falle allein der Ansatz in Betracht kommt, in der Regel nur bei bedeutendem Interesse Statt, und deshalb wird denn auch die gesetzliche Gebühr in solchen Sachen gewöhnlich sehr hoch ausfallen. So ist denn dem unterzeichneten Vorstand kaum ein Fall bekannt, in dem der in dieser Weise befragte Rechtsanwalt nicht Bedenken getragen hätte, die gesetzliche Gebühr in Anspruch zu nehmen. Am angemessensten würde es sein, wenn ein derartiger Rath eben so behandelt werden würde, wie nach § 88 ein Gutachten, die Gebühr sich also nach der aufgewandten Mühe, der Schwierigkeit der Sache und der Höhe des Objektes richten würde.

Schließlich will der unterzeichnete Vorstand noch auf zwei Punkte aufmerksam machen. Die Gebühr für die Vertretung eines Gläubigers im Konkursverfahren, wenn diese Vertretung sich vor dem allgemeinen Prüfungstermin erledigt, ist nach § 54 der G. O. f. R. A. auf 4/10 angesetzt. Dieser Satz ist durchschnittlich zu hoch und könnte auf 3/10 ermäßigt werden. Damit entsprechend wäre die Gebühr des § 57 für die Anmeldung einer Forderung von 2/10 auf 1/10 zu reduziren.

Andererseits ist die mit 3/10 bestimmte Gebühr für das Arrestverfahren (§ 23), welche überdies nach § 29 und 30 nur zu zahlen ist, wenn das Arrestverfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist, entschieden zu niedrig und steht im Mißverhältniß zu der in den meisten Fällen sehr erheblichen, mit der Instruktion der Sache, dem betreffenden Schriftsatze, der Ausführung des Arrestes und dem Verkehr mit dem Drittschuldner verbundenen Mühe, zu der dann häufig noch persönliche Bemühungen im Interesse der Beschleunigung der Sache kommen. Eine Erhöhung auf 6 oder mindestens 5 Zehntheile ist hier durchaus erforderlich.

Der Vorstand der hanseatischen Anwaltskammer.
gez. J. Wolffson, Dr., Vorsitzender.

Vom Reichsgericht.

Der heutige Bericht betrifft die vom 29. Dezember 1881 bis zum 14. Januar 1882 ausgefertigten Urtheile in Civilsachen.

Zur Civilprozeß-Ordnung.

Nachdem der Beruf.-R. die Berufung des Beklagten gegen ein seine prozeßhindernde Einrede verwerfendes Urtheil erster Instanz (§ 348 C. P. O.) deshalb als unstatthaft zurückgewiesen hatte, weil inmittelst über den Klaganspruch selbst ein rechtskräftig gewordenes Urtheil ergangen war, mißbilligte das R. G. diese Anschauung und erklärte umgekehrt den Bestand oder Nichtbestand des die Hauptsache betreffenden Erkenntnisses von der Entscheidung über die prozeßhindernde Einrede für abhängig. Nr. 496. 81. III. vom 28. Oktober 1881. — Als der Beruf.-R. einen Schadensanspruch deshalb verwarf, weil die Höhe des Schadens nicht gehörig begründet worden sei, fand der 5. Civ. S. hierin eine Verletzung des § 260 C. Pr. O., da sich der Richter der ihm hier zugewiesenen Pflicht, über die Höhe des Schadens nach freier Ueberzeugung zu befinden, nicht habe entziehen dürfen. Nr. 718. 81. V. vom 12. November 1881. — Einen Thatbestand, welcher „an einige dürftige Sätze eine allgemeine Bezugnahme von vier umfänglichen vorbereitenden Schriftsätzen" enthielt, erachtete der 1. Civ. S. für nicht ausreichend, und hob wegen dieses Mangels auf. Nr. 622. 81. I. vom 14. Dezember 1881. — Die Gewährung oder Ablehnung eines Vertagungsantrages ist der pflichtmäßigen Beurtheilung des Prozeßgerichts anheim gestellt und kann die Ablehnung eines solchen Antrages einen Revisionsgrund nicht bilden. Zu Nr. 430. 81. II. vom 3. Januar 1882. — Die Anwendung des § 411 C. Pr. O. auf unwahrscheinliche Behauptungen läuft den Absichten des Gesetzgebers zuwider. Zu Nr. 398. 81. II. vom 2. Dezember 1881. — Daß im Sinne des § 276 C. Pr. O. nur dann über den Grund eines Anspruchs vorab entschieden ist, wenn das Gericht vorher beschlossen hat, daß über den Grund des Anspruchs vorab entschieden werden solle, und daß deshalb, wenn sich der 1. Richter ohne einen solchen Beschluß thatsächlich auf eine Entscheidung über den Grund des Anspruchs beschränkte, der Berufungsrichter eventuell die Sache behufs Entscheidung über die Höhe des Anspruchs nicht in die erste Instanz zurück zu verweisen, sondern diesen Punkt selbst zu erledigen hat, wurde wiederum ausgesprochen vom 1. Civ. S. am 10. Dezember 1881 zu Nr. 62. 81. I. — Da nach § 487 C. Pr. O. vor dem Berufungsgericht der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wird, so hat das Berufungsgericht auf Grund der gesammten vor ihm stattgehabten Verhandlungen über die Begründung der von den Parteien gestellten Anträge zu entscheiden, ohne Rücksicht darauf, wie die Parteien in rechtlicher Beziehung ihre Anträge gerechtfertigt haben. Zu Nr. 454. 81 vom 19. November 1881. — Wegen unzureichender Begründung (§ 513 C. Pr. O. Nr. 7 wurde ein Erkenntniß aufgehoben vom IV. Civ.-Sen. am 5. Dezember 1881 zu Nr. 761. 81. — Wenn schon im Allgemeinen eine Entscheidung des Beschwerdegerichts, durch welche die Beschwerde als unzulässig verworfen ist, als einen neuen selbstständigen Beschwerdegrund enthaltend mit einer weiteren Beschwerde angefochten werden kann, so ist dies doch nicht anzunehmen, wenn die Zulässigkeit der Beschwerde aus demselben Grunde verneint worden ist, auf welchem auch die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung erster Instanz beruht, so daß die Entscheidung zugleich die materielle Billigung der mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung in sich schließt. So der 1. Civ.-S. unter dem 10. Dezember 1881 zu Nr. 41 I. 81 B. S. — Während in der Klageschrift die verklagten Erben des Schuldners sämmtlich namhaft, wurden in der Revisionsschrift nur „die Erben" des Schuldners, ohne spezielle Bezeichnung der Einzelnen, als Revisionskläger aufgeführt; doch nahm der 1. Civ.-S. hieran keinen Anstoß, indem er aussprach, daß der vom § 515 bezogene § 1·

C. Pr. O. nur instruktioneller Natur sei. Zu Nr. 620. 81 vom 10. Dezember 1881. — Daß auch ein in Gemäßheit des § 821 C. Pr. O. vom Ober-Landesgericht in erster Instanz erlassenes Urtheil mit der Revision angefochten werden könne, hat der II. Civ.-S. anerkannt am 6. Dezember 1881 zu Nr. 401. 81. II. —

Wechselrecht.

Obwohl der Wechsel als Wohnort des Adressaten G. angab, war der Protest in der Wohnung desselben zu O. erhoben. Da jedoch der Berufungsrichter festgestellt hatte, daß G. die theilweise in der O'schen Feldmark belegene Besitzung des Adressaten bezeichne, so wurde angenommen, daß nur zwei Bezeichnungen für denselben Zahlungsort vorlägen, und die Gültigkeit des Protestes anerkannt. Zu Nr. 841 81. V. vom 14. Dezember 1881. —

Handelsrecht.

Wer ein Handelsgeschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, und dieses öffentlich erklärt, wird den Geschäftsgläubigern haftbar, und zwar für alle Schulden, welche das Geschäft belasten, ohne daß es darauf ankommt, wie sie kontrahirt werden. Nr. 119. 81. vom 2. Dezember 1881. — Für Anwendung des Art. 290 H. G. B ist nicht erforderlich, daß Dritten gegenüber Rechtsgeschäfte eingegangen sind und ebenso nicht, daß, wenn solche eingegangen sind, sie Handelsgeschäfte sind; in Betracht kommt nur das durch Geschäftsbesorgung oder Dienstleistung und deren Annahme zwischen dem Leistenden und demjenigen, für welchen die Leistung erfolgt, begründete Verhältniß und nur darauf kommt es an, ob gedachtes Geschäfte-Besorgen und Dienste-Leisten in Ausübung einer handelsgewerblichen Thätigkeit geschieht. Nr. 135. 81. I. vom 4. Januar 1882. — Die Zusage einer Krediteinräumung braucht nicht erfüllt zu werden, wenn vor ihrer Ausführung die Kreditwürdigkeit des Promissars beeinträchtigt wurde, namentlich wenn letzterer, wie im entschiedenen Falle, inzwischen seine Zahlungsunfähigkeit brieflich zugestanden und Akkordvorschläge gemacht hat. Nr. 605. 81. I. vom 23. November 1881. — Die Vorschriften des 5. Buchs des H. G. B. sind an sich nicht auf Flußschifffahrt anzuwenden; insbesondere ist nach Art. 450 „Rheder“ nur der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffes, und daher auf Art. 451 ein Anspruch gegen den Rheder eines Schiffes dann nicht zu gründen, wenn letzteres ein Flußschiff ist. Zu Nr. 630. 80. I. vom 21. Dezember 1881. —

Einzelne Reichsgesetze.

Der Anfechtung nach Gesetz vom 21. Juli 1879 unterliegen nicht solche Rechtshandlungen des Schuldners, durch welche der Bestand seines Vermögens zur Zeit der Rechtshandlung nicht vermindert, sondern nur eine Vermehrung dieses Bestandes abgelehnt worden ist, namentlich also nicht die Ablehnung des Erwerbs einer angefallenen Erbschaft. Nr. 819. V. 81 vom 17. Dezember 1881. — Das Viehseuchen-Gesetz vom 7. April 1869 stellt in § 3 die Vergütungspflicht der Bundeskasse als Regel hin; die Bundeskasse muß daher die die Ausnahmen des § 4 begründenden Thatsachen beweisen. Urth. vom 9. Januar 1882 zu Nr. 804. 81. IV. — Zum Patentgesetz vom 25. Mai 1877 ist ausgesprochen worden, daß die Entscheidung über den Kostenpunkt für sich allein nicht Gegenstand der Berufung sein könne. U. v. 20. Dez. 1881 zu Nr. 146. II. 81. —

Gemeines Recht.

Abwesend im Sinne der Nov. 4 Cap. 1 erscheint heutzutage nur derjenige, welcher außerhalb des deutschen Reichs wohnt; die Einrede der Vorausklage des Bürgen fällt also nicht schon dann weg, wenn der Hauptschuldner in einem anderen Bundesstaat, als der Bürge, seinen Wohnsitz hat. U. v. 2. Dezember 1880 zu Nr. 485. III. 81. — Das heutige Recht hat die Möglichkeit der Bestellung von Realservituten ohne herrschendes Grundstück und ohne die römisch-rechtlichen Beschränkungen auf die Lebenszeit des Berechtigten bezw. 100 Jahre erweitert und solche in mannigfacher Anwendung zu Gunsten territorialer oder personaler Kreise zugelassen, sofern nur die dienende Sache den vorausgesetzten vermögensrechtlichen Vortheil dauernd zu gewähren vermag. Nr. 464. III. 81 vom 4. November 1881. — Ein Vertrag zwischen dem Eigenthümer eines Grundstücks und einem Dritten, durch welchen dem letzteren gegen Entgelt das Recht gewährt wird, aus dem Grundstück während der Vertragszeit ein beliebiges Quantum Steine zu brechen, erscheint nicht, wie das O.-L.-G. annahm, als Kaufvertrag bezüglich der Steine, sondern als Pachtvertrag bezüglich des Grundstücks. Deshalb, und weil der Pächter die Steine produzirt, also nicht anschafft (Art. 271, 273 H. G. B.), erscheint ein solcher Vertrag auch nicht als Handelsgeschäft. Zu Nr. 140. 81 vom 19. November 1881. — Die Meinung der zweiten Instanz, daß die actio Pauliana außerhalb des Konkurses nicht zulässig sei, wurde mißbilligt am 29. November 1881 zu Nr. 119. 81. III. — Die Streitfrage, ob eine Forderung, namentlich bei erfolgter Uebergabe der Schuldurkunde, Gegenstand eines Faustpfandrechts sein könne, ist verneint worden am 2. Dezember 1881 zu Nr. 99 I. Hülfs-Senat. —

Preußisches Landrecht.

Aus den Vorschriften der §§ 443—445 T. I., Tit. 5 A. L. R. ergiebt sich, daß derjenige von mehreren Korrealschuldnern, welcher auf Grund der durch ihn erfolgten Zahlung der Schuld seinen Regreß an die Mitschuldner nehmen will, beim Nichtvorhandensein eines Vertrags unter den mehreren Mitschuldnern die Umstände, unter denen die Begründung der Korrealschuld erfolgt ist, in der Art klar zu legen hat, daß sich daraus sein Regreßrecht, sei es vermöge des Vortheils, den der verklagte Mitschuldner aus der Begründung der Schuld gezogen hat, sei es vermöge anderer besonderer Verhältnisse, sei es vermöge des Rechtssatzes, daß beim Nichtvorhandensein anderer Direktiven eine Theilung zu gleichen Theilen einzutreten hat, ergiebt. U. des 1. H. S. vom 9. Dezember 1881 zu Nr. 263 81. — Der § 26 Tit. 6, T. I. versteht unter Polizeigesetzen ins Einzelne gehende Anordnungen, nicht aber allgemeine Rechtsgrundsätze, so daß also der § (108) 120 R. Gewerbe-O. zu den Polizeigesetzen im Sinne des § 26 nicht zu rechnen ist. Zu Nr. 732. 81. V. vom 23. November 1881. — Der Entschädigungsanspruch wegen Beschädigung einer Sache steht dem bloßen Inhaber derselben, insbesondere dem Verwahrer, nur insoweit zu, als er demjenigen, für welchen er detinirt, für den Werth der Sache aufkommen muß. 1. H. S. zu Nr. 508. 81 am 6. Dezember 1881. — Der Eigenthümer eines geschlossenen

Digitized by Google

Privatgewässers ist ohne Weiteres auch Eigenthümer der in demselben befindlichen Fische. 2. H. S. am 24. November 1881 zu Nr. 299. 81. — Die Vorschrift des § 535 Tit. 9, T. I. leidet auch auf die kurze Verjährung des § 54 Tit. 6, T. I. Anwendung. Zu Nr. 746. 81. V. vom 10. Dezember 1881. — Unter einem zur Erlangung des Eigenthums geschickten Titel (§ 579 Tit. 9, T. I.) ist, wie der Plenarbeschluß des Obertribunals vom 15. Februar 1841 richtig ausführt, ein Titel zu verstehen, welcher sowohl seinem materiellen Inhalt als seiner Form nach zur Erwerbung des Eigenthums geeignet ist. Zu Nr. 761. V. 81 vom 4. Januar 1882. — Die Bestimmung in § 66 Tit. 12, T. I. ist nicht dahin zu verstehen, daß die Erklärung mit Worten geschehen müsse, sondern auch Handlungen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuversicht geschlossen werden kann, haben mit ausdrücklichen Willenserklärungen gleiche Kraft. U. vom 5. Dezember 1881 zu Nr. 766 IV. 81. — Der Rücktritt des Miethers wegen Gewährsmängel der ihm vermietheten Sache ist nicht davon abhängig, daß derselbe zunächst den Vermiether auf Leistung der fehlenden Eigenschaft klagend in Anspruch genommen hat; es genügt, daß der Vermiether zur Gewährung der fehlenden Eigenschaft vergeblich aufgefordert worden ist. Zu Nr. 29. 81. 1. H. S. vom 6. Dezember 1881. — Aus § 170 der Verordnung vom 20. Juni 1877 ergiebt sich, daß nach erfolgter Separation gesetzliche Einschränkungen des Eigenthums im Sinne der §§ 33 ff. Tit. 8, T. I. bestehen bleiben, auch wenn sie im Rezeß nicht ausdrücklich vorbehalten sind; das bloße Bedürfniß aber, daß eine vordem bestehende Grundgerechtigkeit, insbesondre ein Wegerecht erhalten bleibe, hindert nicht das Erlöschen des im Rezeß übergegangenen Wegerechts. U. des 2. H. S. vom 21. Nov. 81 zu Nr. 899. 80. — Daß sich der § 211 Tit. 1 T. II nur auf den Erwerb der Frau durch häusliche Thätigkeit und gemeine Dienste, nicht aber auf den Erwerb derselben durch lästige Verträge mit Dritten bezieht, ist wiederum ausgesprochen vom 2. H. S. am 1. Dezember 1881 zu Nr. 867. 80. — Die im § 36 Tit. 12 T. II bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude von „gemeinen Schulen" den Gutsherrschaften auf dem Lande auferlegte Verpflichtung, die auf dem Gut, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien unentgeltlich zu verabfolgen, ist zwar keine öffentliche Abgabe im Sinne der §§ 78, 79 Tit. 14, T. II, wohl aber eine gemeine Last im Sinne des § 175 Tit. 11 T. I A. L. R. Zu Nr. 92. 81 vom 1. H. S. am 9. Dezember 1881. —

Sonstige Preußische Gesetze.

Zu den Eisenbahnen, welche nach § 8 des Gesetzes vom 3. November 1838 die Natur öffentlicher Straßen haben, gehört nicht nur der eigentliche Bahnkörper, sondern jede Anlage, welche zu dem Behuf nöthig ist, damit die Bahn als öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, oder welche in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse nöthig ist; sobald zu einer solchen Anlage die Genehmigung des Ministers für Handel ertheilt ist, steht es weder in der Befugniß des Eisenbahnunternehmers, noch in der eines sonstigen Eigenthümers oder dinglich Berechtigten, Verfügungen über den Grund und Boden zu treffen. 2. H. S. am 5. Dezember 1881 zu Nr. 87. 81. — Zur Subhastationsordnung. Pertinenzstücke des subhastirten Grundstücks, welche vom Subhastaten einem Dritten verpfändet und in Besitz gegeben waren, wurden als dem Zuschlag mit unterworfen angesehen, da in der Verpfändung und Uebergabe eine dauernde Trennung vom Grundstück nicht zu erblicken sei. Erk. d. 2. H. S. vom 1. Dezember 1881 zu Nr. 331. 81. — Damit die bewegliche Sache eines Dritten als Gegenstand der eingeleiteten Subhastation eines Grundstücks gelte, genügt es nicht, daß die Sache sich zur Zeit der Subhastation in den Räumen des subhastirten Grundstücks befinde, sondern sie muß entweder ausdrücklich mit zum Gegenstand der Subhastation gemacht sein, oder sie muß ihrer Natur und Beschaffenheit nach als Pertinenz des subhastirten Grundstücks erscheinen. 2. H. S. am 15. Dezember 1881 zu Nr. 647. 81. — Grund-Erwerbs-Gesetz. Die Vorschrift des § 30 des Eig. Ges., wonach für das eingetragene Kapital auch die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder haften, hat rückwirkende Kraft, so daß die Frage, ob dem Gläubiger auch in Ansehung seiner vor dem 1. Oktober 1872 eingetragenen Kapitalien ein dingliches Recht an den Feuerversicherungsgeldern für einen nach jener Zeit stattgehabten Brand zusteht, zu bejahen ist. U. v. 3. Dezember 1881 zu Nr. 742. V. 81. — Erbschaftssteuer-Gesetz. Nach § 27 des Gesetzes vom 30. Mai 1878 haften die Erben für die von den Legataren zu entrichtende Erbschaftssteuer nicht als Bürgen, sondern als Solidarschuldner; aus § 39 dess. Ges. folgt nicht, daß die von dem Erbschaftssteuer-Amt ertheilte Bescheinigung der Steuerfreiheit für den Fiskus bindend sei und diesen hindre, die gesetzliche Steuer nachträglich zu fordern. U. v. 9. Dezember 1881 zu Nr. 493. III. 81. —

Französisches und Badisches Recht.

Die in einem Vertrag enthaltene Stipulation, daß die Zinsen der anerkannten Schuldsumme alljährlich berechnet, aber ohne Weiteres zu Kapital geschlagen wieder Zinsen tragen sollten, wurde vom II. Civ. S., im Gegensatz zum O. L. G., als mit Art. 1154 B. G. B. unvereinbar erachtet. U. v. 9. Dezember 1881 zu Nr. 406. 81. — Die in der Badischen Praxis bisher herrschende Auslegung des Landrechtssatzes 1305, wonach auch die vom Vormund eines Minderjährigen innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse eingegangenen Geschäfte der Anfechtung wegen Verkürzung unterworfen sein sollen, ist für unrichtig erklärt worden am 16. Dezember 1881 zu Nr. 415. 81. II. —

F. u. M.

Ungültigkeit der Zustellung an einen Gehülfen des Rechtsanwalts außerhalb des Geschäftslokals.

Erk. des R.-G. IV. C.-S. vom 9. Januar 1882 i. S. Knappe c. Kirchner Nr. 801/81 IV. O.-L.-G. Breslau.

Das Berufungsurtheil war ordnungsmäßig am 9. Juli 1881; dagegen der die Einlegung der Revision enthaltende Schriftsatz am letzten Tage der einmonatlichen Frist, am 9. August v. Js., an den Bureauvorsteher des Justizraths N., Anwalts des Beklagten in zweiter Instanz, Namens X in des Letzteren Wohnung zugestellt worden.

Die Revision ist als unzulässig verworfen.

Gründe:

Nach § 168 Civil-Prozeßordnung kann die Zustellung eines Schriftsatzes an einen Rechtsanwalt, welcher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen. Die Voraussetzung für die Gültigkeit einer solchen Zustellung ist, daß dabei der Gehülfe oder Schreiber in dem Geschäftslokal seines Prinzipals anwesend ist und also die Zustellung in diesem Geschäftslokale erfolgt. Da im vorliegenden Falle die Zustellung nicht im Geschäftslokal des betreffenden Anwalts, sondern in der Wohnung seines Bureauvorstehers stattgefunden hat, ist die Revision nicht in der gesetzlichen Form eingelegt und gemäß §§ 497, 529 Civil-Prozeßordnung als unzulässig zu verwerfen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Alfred Lustig, — Dr. Erich Simon Meyßner, — Dr. Arnold Seligsohn, — Dr. Hermann Veit Simon, — Julian Wehlau, sämmtlich bei dem Landgericht I. in Berlin; — Schüller bei dem Landgericht in Cöln; — Grunwald aus Labiau bei dem Amtsgericht in Saalfeld; — Ludwig Mausen bei dem Landgericht in Dortmund; — Paul Glaser bei dem Amtsgericht in Neumarkt; — Paul Glaeser bei dem Amtsgericht in Lüben; — Kitzel bei dem Amtsgericht in Lublinitz; — Dr. Heinrich Matthias Johannes Oldenburg bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Heinrich Forche bei dem Landgericht in Insterburg; — Dr. Wilhelm Lange bei dem Amtsgericht in Bremen und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Richter in Lübbenau bei dem Landgericht in Cottbus; — Dr. Ascan Bruno Fritz Müller — und August Carl Julius Stemann, beide bei dem Landgericht in Flensburg; — Georg Wilhelm Eduard Hermann Wex in Gütersloh bei dem Landgericht in Bielefeld; — Dr. Bernhard Stephun bei dem Landgericht in Breslau; — Franz Wilhelm Fischer II. bei dem Landgericht in Mülheim a. Rh.; — Geilen bei dem Amtsgericht in Haspe; — von Rabenau bei dem Landgericht in Schweidnitz; William Archibald Spangenberg bei dem Landgericht in Hannover; — Josef Olt bei dem Amtsgericht in Kelheim; — Rener bei dem Amtsgericht in Euskirchen; — Rudolf Eduard Hanaw bei dem Amtsgericht in Naugard.

In der Liste der Rechtsanwälte wurden gelöscht:

M. W. Becker bei dem Ober-Landesgericht in Oldenburg; — Wilhelm Schroeder in Itzehoe bei dem Landgericht in Altona; — Geh. Justizrath Salzmann bei dem Landgericht in Breslau; — Fusbahn bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Paul Glaser bei dem Landgericht in Breslau; — Hermann Flemming in Oschatz bei dem Amtsgericht in Oschatz und dem Landgericht in Leipzig; — Immanuel Sigismund Frenzel in Stadt-Wehlen bei dem Amtsgericht in Pirna; — Cöster bei dem Landgericht in Hanau; — Justizrath Walleiser zu Schrimm bei dem Landgericht in Posen.

Ernennungen.

Rechtsanwalt Hansen in Meldorf zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Kiel.

Todesfälle.

Die deutsche Advokatur hat den Tod eines ihrer hervorragendsten Mitglieder zu beklagen. In der Nacht vom 21. auf den 22. d. Mts. starb Dr. Josef Völk, kgl. Advokat und Rechtsanwalt in Augsburg, Vorsitzender des Vorstandes der dortigen Anwaltskammer und Mitglied des bayerischen Anwaltsrathes; gleichbedeutend und tüchtig als Rechtsanwalt, wie als Staatsmann, wie als Schriftsteller auf dem Gebiete der neuen Justizgesetzgebung. Wir haben an ihm einen warmen Vertreter unseres Standes und einen äußerst liebenswürdigen und gefälligen Collegen verloren.

Leopold Fürst in Eichstätt; — Justizrath Schuster in Eisleben; — Justizrath Schmiedel in Ratibor; — Justizrath Delhees in Cleve; — Hink in Offenburg.

Ordensverleihungen.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Justizrath und Rechtsanwalt Götz zu Cöln; — den Justizräthen, Rechtsanwalten und Notaren von Groddeck zu Marienwerder; — Humbert zu Berlin; — Dr. Köhler zu Stolp; — Krahmer zu Königsberg i. Pr.; — Simson zu Berlin.

Ein Referendar,

der seit 4 Jahren absolvirt hat, sucht gegen mäßiges Honorar Beschäftigung bei einem Rechtsanw. Off. sub. **H. M. 100.** Expedition d. Ztg.

Ein Büreauvorsteher

mit dem materiellen und formellen Recht vollkommen vertraut, sucht im Gebiete des Preußischen Landrechts Stellung in einem größeren Rechtsanwaltsbureau als Büreauvorsteher oder als juristischer Hülfsarbeiter. Gefl. Offerten mit Angabe des Gehalts wolle man gefl. unter **G. H. Nr. 190** dieses Blattes niederlegen.

Ein Gerichtsassessor,

der beide Prüfungen mit dem Prädicat bestanden und dem vorzüglichste Empfehlungen zur Seite stehen, Dr. jur., evang., wünscht sich als Anwalt mit einem älteren Rechtsanwalte in einer größeren Stadt des landrechtlichen oder gemeinrechtlichen Gebiets zu verbinden. Gefl. Schreiben nimmt die Expedition d. Bl. entgegen unter **A. D.**

Im Verlage der **Hahn'schen Buchhandlung** in Hannover ist so eben erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Civilprozeß-Ordnung

und ihre Nebengesetze.

Erläutert

von

Louis Freiherr von Bülow,

Landgerichtspräsident.

Mit einem Anhange und ausführlichem Sachregister

Zweite Auflage. gr. 8. 1882. Preis 12 Mark.

In dieser zweiten vermehrten Auflage hat die reiche Literatur über den Civilprozeß, wie die Judikatur des Reichsgerichts Berücksichtigung gefunden, einzelne Disciplinen sind eingehender als in der ersten Auflage behandelt. Der Anhang, welcher die zur Ausführung der Reichsjustizgesetze erlassenen Gesetze des Reichs und Preußen enthält, ist durch inzwischen neu erlassene Gesetze vermehrt, und kann auf Vollständigkeit Anspruch erheben.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 6 und 7. Berlin, 15. Februar. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach
und
M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel.

In Folge des hohen Rescripts vom 4. November d. J., betreffend eventuelle Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, ermangelt der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand der Anwaltskammer zu Kiel nicht, gehorsamst Folgendes zu berichten.

Der Vorstand hat das gedachte Rescript sämmtlichen Anwälten des hiesigen Bezirks mitgetheilt, und dasselbe auch zum Gegenstand der Besprechung der jüngsten Sitzung der Anwaltskammer gemacht, und darf nach Inhalt der zahlreichen eingegangenen schriftlichen Aeußerungen einzelner Anwälte, wie nach dem Ergebnisse der bezüglichen Verhandlungen in der gedachten Sitzung behaupten, daß seine im Nachstehenden niedergelegte Anschauung im Allgemeinen auch als diejenige der Anwälte unseres Bezirks zu bezeichnen ist.

Zunächst steht der Vorstand zu der Frage einer Revision der jetzt geltenden Gebührenordnung im Allgemeinen so, daß er nach so kurzer Anwendung derselben es kaum für thunlich hält, zu beurtheilen, ob Abänderungen derselben mit den berechtigten Interessen der Anwälte vereinbar, resp. wegen ihrer Interessen rathsam sind, wenn auch schon jetzt schwere Bedenken gegen Herabsetzung von Anwaltsgebühren der unverkennbare Umstand erregen muß, daß die langen Gerichtsverhandlungen und die zu Gunsten der richterlichen Beamten den Anwälten aufgeladene Betreibung der Zustellungen so viel Zeit und Arbeitskraft des Anwalts in Anspruch nehmen, daß er in gleicher Zeit wie früher nicht mehr die gleiche Zahl von Sachen betreiben kann, wenn er sich selbst genügen will.

Dagegen sind die speziellen in dem hohen Rescripte in Anwendung gebrachten Fragen der Art, daß es unbedenklich erscheint, zu denselben schon jetzt bestimmte Stellung zu nehmen.

1. Eine Einschränkung der im § 117 der Gebührenordnung bestimmten Conferenzgebühr kann nach diesseitigem Erachten beschlossen werden, ohne thatsächlich eine Einbuße der Anwälte mit sich zu bringen.

Schwerlich wird ein Anwalt bisher unbedingt von dem Rechte Gebrauch machen, für einen ertheilten Rath $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr zu berechnen; vielmehr beschränkt bei hohen Objekten der Anwalt seine tarifmäßige Forderung für ertheilten Rath auf denjenigen Betrag, den er für angemessen erachtet.

Immerhin aber ist eine gesetzliche Beschränkung vorzuziehen, und findet der Vorstand gegen die Festsetzung eines Minimalsatzes von 100 Mark nichts zu erinnern, wogegen die Herabsetzung der Gebühr von $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr auf $^{1}/_{10}$ in solchen Fällen, wo das Objekt gering, die zu erledigenden Zweifel aber schwierig zu lösen sind, zu einer Unbilligkeit gegen die Anwälte führen könnte.

2. Was den in Anregung gekommenen gänzlichen oder theilweisen Wegfall der Schreibgebühren betrifft, so hat es wohl allgemein in den Anwaltskreisen Erstannen erregt, daß nach Inhalt des hohen Rescripts vom 4. November d. J. von gewisser Seite die Beseitigung der Schreibgebühren für Schriftsätze als ein geeignetes Mittel zur Erreichung wünschenswerther Abkürzung der letzteren bezeichnet worden ist.

In einer Zeit, wo man erhöhte Anforderungen an die Anwälte stellt, sollte man doch nicht an die Möglichkeit denken, daß ein Anwalt seine Schriftsätze lang machen könne, um 10 Pf. pro Seite zu erhalten. Ob ein Anwalt seine vorbereitenden Schriftsätze länger oder kürzer zu machen pflegt, hängt theils davon ab, wie weit er sich auf die Fähigkeit des Richters, das mündlich Vorgebrachte auch ohne schriftlichen Anhalt im Gedächtnisse zu behalten, verläßt, theils von seiner Fähigkeit, mit kurzen Zügen alles Wesentliche scharf hervorzuheben. Hierin wird ein Wegfall der Schreibgebühren Nichts ändern.

Viel näher liegend, als die Erwartung, durch Wegfall der Schreibgebühren eine Abkürzung der Schriftsätze zu erreichen, könnte die Befürchtung gefunden werden, daß bei Wegfall oder Einschränkung von Schreibgebühren Anwälte in bedenklicher

Digitized by Google

Weise die Anfertigung von Schriftstücken einschränken würden.

Entscheidend scheint aber dem Vorstande der Umstand zu sein, daß die tarifmäßigen Schreibgebühren nur eine und zwar nach dem jetzigen Prozeßverfahren bei weitem nicht ausreichende Vergütung für die Bureaukosten, also für baare Auslagen sind. Hielte man gleichwohl dafür, daß die Schreibgebühren ganz oder theilweise eingeschränkt werden könnten, weil die wirklichen Gebühren zu hoch wären, so wäre das ein Fehlschluß.

Kann es zur Anerkennung gebracht werden, daß wirkliche Gebühren zu hoch sind, so erniedrige man diese, verlange aber nicht von den Anwälten unentgeltliche Baarausgaben.

Wie unangemessen und hart Letzteres sein werde, erhellt am deutlichsten, wenn man die Folgen davon sich klar macht, welche der gänzliche oder theilweise Wegfall der Schreibvergütungen auf das Einkommen derjenigen Anwälte haben würde, welche selten Prozeßsachen von großen Werthobjekten zu führen, daher nur eine bescheidene Gebühreneinnahme haben, dagegen vielleicht wegen der Menge ihrer Sachen mehr Auslagen machen müssen, als manche Anwälte, welche große Pauschquanten verdienen.

Auch möchte der Vorstand daran erinnern, daß während man die eigentlichen Gerichtsgebühren einer Revision unterzogen hat, an einen Wegfall der Minderung der Schreibgebühren bei den Gerichten seines Wissens bisher nicht gedacht worden ist, obwohl die Berechnung und Einziehung von gerichtlichen Schreibgebühren kaum weniger Unbequemlichkeiten mit sich bringen dürfte, als die Anwaltschreibgebühren, und obwohl manche Bedenken, welche dem Wegfall der Schreibgebühren der Anwälte entgegenstehen, bei den Schreibereien der Gerichte nicht in Betracht kommen.

Schließlich erlaubt sich der Vorstand auch noch speciell darauf hinzuweisen, daß es auch zu einer erheblichen und unbilligen Belastung und Belästigung der Anwälte führen würde, wenn sie nicht mehr berechtigt sein sollten, für Mittheilungen und sonstige Correspondenzen mit der Partei Schreibgebühren zu berechnen. Wie unbillig schon jetzt die Anforderungen sind, welche die Klienten in dieser Beziehung durch unnöthige Anfragen an die Anwälte stellen, das wissen wohl nicht diejenigen, welche die Beschränkung der Schreibgebühren befürworten; wohl aber weiß jeder Anwalt, wie viel Zeit er an diesem Theil seiner Praxis vergeuden muß, wenn er sich nicht Beschwerden aussetzen will, deren Beantwortung ihm noch mehr Zeit kosten würde, als die Correspondenz mit den Klienten.

Fielen die Schreibgebühren für derartige Correspondenzen weg, so würde der Anwalt und seine Zeit in dieser Beziehung noch mehr gemißbraucht werden; denn gerade diejenigen Klienten sind erfahrungsmäßig in dieser Beziehung am unbescheidensten, welche am meisten darauf sehen, ob es ihnen Geld kostet, wenn sie den Anwalt in Anspruch nehmen.

Der Vorstand muß sich aus diesen Gründen entschieden gegen jede Abänderung der jetzt über Schreibgebühren der Anwälte geltenden Bestimmungen erklären.

Ehrerbietigst
der Vorstand der Anwaltskammer für den Bezirk
des Oberlandesgerichts Kiel.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Jena.

Dem hohen Reskript vom 8. Dezember vorigen Jahres zufolge erstattet der unterzeichnete Vorstand der Anwaltskammer nach eingehender Berathung den nachstehenden Bericht über die vorgelegten, auf Revision der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte bezüglichen Fragen.

Wenn wir auch im Allgemeinen der Ansicht beipflichten, daß das wahre Interesse des Anwaltsstandes mit der unbedingten Aufrechterhaltung höherer Gebühren nicht zusammenfällt, so glauben wir doch an die Spitze unseres Gutachtens die unbestreitbare Thatsache stellen zu sollen, daß durch das neue Prozeß-Verfahren die Anstrengung des Anwalts in jeder Hinsicht eine weit größere, seine Thätigkeit eine aufreibendere, seine Verantwortlichkeit eine viel bedeutendere geworden ist als früher, und daß die Gebühren des Anwalts in entsprechendem gerechten Verhältniß hierzu stehen müssen, wenn der für die gesammte Rechtspflege nach den jetzigen Prozeßordnungen doppelt wichtige Stand der Rechtsanwälte seine Aufgaben voll erfüllen und seine Würde wahren soll. Es ist unsere Ueberzeugung, daß die bestehende Gebühren-Ordnung, welche ausschließlich die Höhe des Streitobjekts zum Maßstabe nimmt, ohne hierneben auch dem Umfange der Mühe und Anstrengung des Anwalts und dem Zeitaufwande billige Rücksicht zu schenken, diesen Erfordernissen nur theilweis entspricht.

Wenden wir uns zunächst zu den besonders vorgelegten 3 Fragen, so haben wir

zu 1.

die Frage: ob und inwieweit das Gesetz vom 29. Juni 1881 zu einer Revision der Gebühren-Ordnung Anlaß geben dürfte? einfach zu verneinen. Die Gerichtskosten, welche aus fiskalischen Rücksichten außerordentlich hoch normirt sind, bedürfen, wie wir in unserem Gutachten vom 16. Januar 1881 dargelegt haben, sehr erheblicher Ermäßigung. Die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1881 bilden nur unzulängliche Abschlagszahlungen auf die große Schuld, welche der Staat zur Ermöglichung einer gesunden, wohlgeordneten Rechtspflege schuldet; noch immer bestehen die unbillig hohen Ansätze des § 8 des Gerichtskosten-Gesetzes, noch immer die drückenden Bestimmungen über die Kosten-Vorschüsse; noch immer liquidirt das Gericht auch für Versäumnißurtheile die volle Gebühr, während der Anwalt nur die halbe Verhandlungsgebühr erhält, und noch immer kommen bei contradictorischer Verhandlung für die Verhandlung und Entscheidung doppelte Gerichtskosten in Ansatz, obwohl die eigentliche Verhandlung den Anwälten zufällt. Auf die Gebührenordnung für Rechtsanwälte aber können die Bestimmungen des obengenannten Gesetzes vom 29. Juni 1881 nicht übertragen werden. Insbesondere würde es an jedem Grunde fehlen, die bereits auf nur $^{5}/_{10}$ gestellte Verhandlungsgebühr im Fall eines Anerkenntnisses (§ 16 der Gebührenordnung) oder die Gebühren des Rechtsanwalts für seine oft mit vielfachen Verhandlungen mit dem Gericht, dem Gerichtsvollzieher, der eigenen Partei und dem Gegner verbundene Thätigkeit in der Executionsinstanz herabzusetzen, und ebenso würde es unbillig und unweise sein, die bereits ohne genügenden Grund auf nur $^{3}/_{10}$ bestimmte Gebühr für einen gerichtlich ab-

geschlossenen Vergleich (§ 18) noch weiter zu mindern. Nur eine geringe Ermäßigung der Gebühr für die anwaltliche Thätigkeit im Verfahren auf erhobene Privatklage dürfte vielleicht gerechtfertigt erscheinen.

Zu 2.

Klagen über die Höhe der Schreibgebühren sind niemals zu unserer Kenntniß gekommen und niemals hat sich wegen Begünstigung übermäßiger Schriftsätze ein das mündliche Verfahren schädigender Einfluß gezeigt. Im Gegentheil sind oft genug Seitens der Gerichte Klagen über *Mangel* an Schriftsätzen laut geworden. Die Frage:

> ob eine gänzliche Beseitigung oder welche Beschränkung des Anspruchs des Rechtsanwalts auf Ersatz der Schreibgebühren ins Auge gefaßt werden könne?

müssen wir nach jeder Richtung auf das Entschiedenste *verneinen*. Was

a) die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen oder Beschlüssen anlangt, so sind dieselben durch das ganze System der Prozeßordnungen und durch das nun einmal bestehende Zustellungs-Verfahren wesentlich erfordert. Für einzelne Prozeßarten, z. B. den Urkunden- und Wechselprozeß, bilden sie wesentliche Voraussetzungen. Schon der Entwurf der Gebühren-Ordnung enthielt daher in § 75 die Bestimmung, daß Schreibgebühren für dergleichen Abschriften dem Rechtsanwalt zustehen sollten. Die Verhandlungen hierüber im Reichstage haben zu der *Erweiterung* jener Bestimmung, zu dem § 76 der Gebührenordnung geführt. Kein Kundiger wird jetzt *unter* jene Bestimmungen herabgehen und dem Anwalte sogar den Ersatz für die Herstellung dieser *gesetzlich nothwendigen* Schreibereien verweigern wollen, — man würde durch dergleichen Maßregeln die ordnungsmäßige, geregelte Prozeßführung selbst gefährden. Schutz gegen etwaigen Mißbrauch bieten die Vorschriften in § 122 der Civilprozeß-Ordnung und die Kostenfestsetzung.

b) Was ferner die übrigen Schreibereien, den schriftlichen Verkehr des Anwalts mit dem Gericht, dem Gerichtsvollzieher, dem Gegner und namentlich die Correspondenz mit der eigenen Partei und die derselben zu sendenden Abschriften anlangt, so haben, wie auch die Motive zur Gebührenordnung selbst anerkennen, schon vor Erlaß der großen Reichs-Justizgesetze fast alle Gebührenordnungen der einzelnen Bundesstaaten, und zwar sowohl diejenigen, welche auf dem System der Einzelgebühren, als auch die, welche auf dem System der Bauschgebühren beruhen, dem Anwalt Vergütung für dergleichen im Betrieb des Prozesses anzufertigende Abschriften zugesprochen. Das Bedenken, daß dies mit dem Grundgedanken des Bauschsystems unvereinbar sei, war somit schon hierdurch widerlegt. Da auch diese Schreibereien mit dem ganzen System der Prozeßordnung zusammenhängen und die Verweigerung einer angemessenen Vergütung hierfür sowohl eine höchst bedenkliche Gefährdung gründlicher Rechtsvertretung als auch einen durch nichts zu rechtfertigenden Eingriff in die pekuniären Interessen und Rechte des Anwalts involviren würde, ist in § 76 der Gebührenordnung eine Vergütung von 10 Pfg. à Seite auch hinsichtlich solcher Schreibgebühren bestimmt worden. Es liegt zur Wiederaufhebung dieser Bestimmung nicht der entfernteste Grund vor. Man darf nicht außer Betracht lassen, daß es sich auch hier lediglich um den *Ersatz baarer Beträge*, um den Ersatz des mit Anfertigung jener Schreibereien *verbundenen Aufwandes von baaren Auslagen*, nicht aber um irgend einen *Gewinn* handelt. Bei keinem Auftragsverhältniß wird dem Mandatar angesonnen, für den Mandanten Aufwände ohne Ersatz zu bestreiten. Wie sollte insofern der Rechtsanwalt zu einer Ausnahmestellung kommen?

Der gesetzlich bewilligte Betrag von 10 Pfg. Schreibgebühr à Seite ist an sich nur gering, er deckt kaum die Herstellungskosten, es ist daran absolut nichts zu erübrigen. Für den Anwalt werden aber die Schreibgebühren, indem sie bei *jeder* Geschäftssache wiederkehren müssen und wiederkehren, in ihrem Gesammtbetrage von hoher pekuniärer Wichtigkeit. Der Bureauaufwand, der einen sehr erheblichen Theil seiner Gesammteinnahme in Anspruch nimmt, wird mit den Schreibgebühren theilweis, aber auch *nur* theilweis gedeckt. Wollte man dieselben in Wegfall kommen lassen, so würde der Anwalt unverdienter und ungerechter Weise *gar keine* Vergütung für seine oft beträchtlichen baaren Aufwände für das Bureaupersonal und dergl. haben.

Insbesondere bezwecken die *Briefe* des Anwalts an die von ihm vertretene Partei zunächst die gründliche und vollständige Informationsertheilung zur Klageerhebung, bezüglich zur Vertheidigung. Für die Concipirung der Briefe kann der Anwalt, da sie unter der Prozeßgebühr untergeht, nichts berechnen. Wenn er außer dem Opfer an Zeit, das er insofern bringen muß, auch noch den Schreibaufwand ohne Ersatz tragen, also für gründliche Informationseinholung noch pekuniäre Verluste haben soll, so wird er zum Nachtheil der Partei und des Prozesses sich in der Regel genöthigt sehen, auf das Allernothwendigste sich zu beschränken. Er wird ebenso die brieflichen Nachrichten bezüglich Auskunftsertheilungen an die Partei über den Stand des Prozesses, soweit irgend thunlich, unterlassen oder doch beschränken und wie unerwünscht und nachtheilig dies dem rechtsuchenden Publikum werden würde, weiß jeder, der in das anwaltliche Geschäft jemals einen Blick gethan oder selbst einen Prozeß zu führen gehabt hat. Es wäre fürwahr ein schlechter Dienst, der mit solcher Aenderung dem rechtsuchenden Publikum erwiesen würde, und vor allem würden die *auswärtigen* Parteien empfindlich darunter leiden.

Es kommt noch ein anderes Bedenken hinzu. Bei wichtigen Prozeßsachen fallen die Schreibgebühren weniger in das Gewicht, bei Prozessen über geringe Werthsobjecte aber stehen diesen Auslagen auch nur geringe, zum Theil äußerst geringe *Gebührenansätze* nach § 9 der Gebührenordnung gegenüber. Wenn bei Gegenständen im Werthe bis 20 Mark der Gebührensatz nur 2 Mark, in der 2., 3., 4., 5. Klasse nur 3, 4, 7 und 10 Mark beträgt, — wie könnte hierneben der Rechtsanwalt noch die baaren Schreibaufwände ohne Vergütung tragen sollen?! Da dieselben oft ebensoviel, oft sogar mehr als die Gebühren ausmachen, so würde dem Rechtsanwalt, der in treuer Pflichterfüllung die Sache seiner Partei vertreten hat, oft gar keine Vergütung, ja bisweilen noch ein effectiver Schade für seine Mühewaltung verbleiben! Der Anwalt würde zu erwägen haben, ob solchen Eventualitäten nicht die Ablehnung des Auftrags vorzuziehen sei; Amtsgerichtsanwälte, welche ni[...] gleichzeitig bei Landgerichten thätig sind, würden ferne[...]

Digitized by Google

schäftlich und pekuniär kaum mehr bestehen können. Für Parteien, die vom Orte des Gerichts entfernt wohnen, müßten solche Zustände bald unerträglich werden. Wollte man gleichwohl die Schreibgebühr in den unteren Werthsklassen ausschließen, so würde man gleichzeitig die Gebührensätze des § 9 in diesen Klassen angemessen erhöhen müssen.

Will man sich endlich (wie die Motive zum Entwurf der Gebührenordnung gethan) darauf berufen, der Wegfall der Schreibgebühr bringe eine Erleichterung der Aufstellung und der Festsetzung der Kostenrechnungen, so ist auch dies Argument augenscheinlich hinfällig. Kein Anwalt wird in der Aufgabe, die ihm erwachsenen Aufwände in Rechnung zu stellen, eine Beschwerde erblicken. Pekuniäre Schädigung der Anwälte aber, nur um dem Richter die Arbeit der Kostenfestsetzung zu erleichtern, wäre eine offenbare Ungerechtigkeit gegen einen für geordnete Rechtspflege hochwichtigen Stand. Ueberdies würde ja doch die Festsetzung der einzelnen Portoverläge verbleiben, die spezielle Rechnung also nicht vermieden werden.

Müssen wir somit nach den von uns in allen Staaten Thüringens gemachten Erfahrungen die zweite der uns vorgelegten Fragen ebenfalls entschieden verneinen, so geht

zu 3.

unser Gutachten dahin, daß die in § 47 der Gebührenordnung bestimmte Gebühr für einen ertheilten Rath in Höhe von $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr allerdings bei Objecten der höheren Werthklassen unbillig hoch ist. Sie ist wohl auch in dieser Höhe von den thüringischen Anwälten kaum jemals liquidirt worden, dieselben haben vielmehr wohl stets nur einen nach dem Aufwand von Zeit und Mühe bemessenen geringern Betrag beansprucht. Indem wir auch in eigenem Interesse die Ordnung eines bestimmten, billig angemessenen Ansatzes zu Herstellung gleichmäßiger Liquidirung wünschen, befürworten wir,

a) daß der Ansatz für ertheilten Rath auf $^{2}/_{10}$ der Prozeßgebühr gemindert und

b) als Höchstbetrag die Summe von 100 Mark normirt werde.

Wir wenden uns schließlich zu der Frage, ob auch in andern Punkten der Gebührenordnung eine Ermäßigung eintreten könne?

Unseres Erachtens werden die Gebührenansätze der höheren Werthsklassen im § 9, etwa bei Objecten von mehr als 50,000 Mark, ermäßigt werden können, selbstverständlich unter gleichmäßiger Herabsetzung der für dergleichen Werthsklassen außerordentlich hohen Gerichtskosten, wie denn überhaupt eine Gleichstellung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kostenansätze angemessen erscheint und die Beschwerden des Publikums vorwiegend gegen die Höhe der Gerichtskosten gerichtet sind. Jedenfalls sind aber auch bei Minderung der Gebühren der höheren Klassen, wenn die vom Gesetz beabsichtigte Ausgleichung eintreten und dem Anwalt für vermehrte Anstrengung und Verantwortlichkeit auch die entsprechende Vergütung zu Theil werden soll, andere Ansätze der Gebührenordnung der Erhöhung bedürftig. Wir halten es in dieser Hinsicht insbesondere für dringend wünschenswerth, ja im Interesse des Anwaltsstandes und der Rechtspflege geradezu für geboten, daß

a) die Ansätze des § 9 der Rechtsanwaltsgebührenordnung für die geringern Werthklassen, namentlich aber für die mittleren Klassen von 300—1600 Mark (welchen Klassen sub 1—10 die große Mehrzahl der hierzulande vorkommenden Prozeßsachen angehört) angemessen erhöht werden, da mit den jetzt für diese Klassen geordneten Ansätzen in Mangel der Ausgleichung durch Prozesse höherer Werthklassen die oft sehr mühsame Information, die vielfachen außergerichtlichen Verhandlungen und die durch die Sache selbst oft nöthig werdenden Terminsvertagungen und anderweiten Termine mit stets erneuter Vorbereitung durchaus nicht genügend vergütet werden;

b) daß ferner die Minderung der Gebühren für die Vertretung im Urkunden- und Wechselprozeß (§ 19 der Gebührenordnung), da sie unseres Erachtens im Hinblick auf die gerade bei diesen Prozeßarten erforderliche besondere Sorgfalt und Vorsicht jeden inneren Grundes entbehrt, hinwegfalle und sonach die vollen Sätze des § 9 auch im Urkunden- und Wechselprozeß mindestens dann in Anwendung kommen, wenn contradictorisch verfahren wird; —

c) daß für die oft sehr mühsame Vertretung im vorbereitenden Verfahren, in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen (§§ 313 flg. der Civilprozeßordnung) eine besondere angemessene Gebühr von wenigstens $^{5}/_{10}$ der Verhandlungsgebühr bestimmt werde.

Endlich gedenken wir noch eines Umstandes, der zu einem wahren Uebelstande zu werden droht, der Armensachen. Die dadurch entstehende Belastung der Rechtsanwälte, sogar ohne alle Erstattung ihrer baaren Auslagen (selbst etwaiger nothwendiger Reisekosten!) ist um so drückender, als die Leichtigkeit, das vom Gesetz erforderte behördliche Zeugniß über Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten und eine günstige Beurtheilung der Frage, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheine, zu erlangen, die Zahl der Armenanwaltschaften von Tag zu Tag in bedauerlicher Weise steigert.

Wir begreifen nicht, wie man von dem Rechtsanwalt — dem Einzigen, an den überhaupt ein dergleichen Ansinnen gestellt wird — sogar verlangen kann, baare Auslagen ohne Erstattung zu machen, halten es auch für erforderlich, daß die Controle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zum Gesuch um das Armenrecht vorliegen, strenger geübt, sowie daß entsprechend der Bestimmung des Großherzoglich Weimarischen Gesetzes vom 29. Oktober 1840 geordnet werde, daß Schreibgebühren und andere Verläge dem Offiziatanwalt aus der Staats- bezüglich Gerichtskasse zu erstatten sind.

So lange aber nicht durch diese oder ähnliche Normen die unbillige Belastung der Rechtsanwälte aufgehoben, bezüglich gemindert wird, würde eine Herabminderung der Rechtsanwalts-Gebühren oder Nichtvergütung ihrer Auslagen vollends ein Fehlgriff von den bedenklichsten Folgen sein. Es würden insbesondere die Anwälte sich in solchem Falle genöthigt sehen, von dem Rechte der vertragsmäßigen Feststellung höherer Vergütung (§ 93 der Gebührenordnung) Gebrauch zu machen, und so die Anwaltsgebühren gewissermaßen Gegenstand eines Handels werden. Es würde auch zu besorgen sein, daß der oder jener Anwalt, um den pekuniären Ausfall zu decken, in der Annahme und Führung von Sachen weniger wählerisch verfahren werde. Dies sind Gefahren, welche im Interesse der Rechtspflege, soweit nur irgend möglich, verhütet werden sollten.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt muß zu angemessener Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft entsprechende Vergütung seiner anwaltlichen Bemühungen haben, er muß für die Tage des Alters, bezüglich der Arbeitsunfähigkeit auch Ersparnisse zurücklegen können. Will man einen anständigen Anwaltsstand, so muß man dem Anwalt auch ein anständiges Einkommen lassen.

Ehrerbietigst

Der Vorstand der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Jena.

(gez.) Fr. Forkel.

Die Gründung des Anwaltstandes.

(Eine zweite Neujahrsbetrachtung.)

Der Aufsatz in Nr. 1 dieser Wochenschrift: „Eine Neujahrsbetrachtung" hat mich veranlaßt, „die Bedeutsamkeit der neuen Reichsgesetzgebung für die Anwaltschaft" von einer Seite in Betracht zu ziehen, welche in der „Neujahrsbetrachtung", als einer praktischen Behandlung des Thema's, keine Berücksichtigung finden durfte. Es betrifft ein neues Thema, zu dessen Behandlung mir jener Aufsatz die Anregung gegeben hat, nämlich das Thema: Die Anwaltschaft hat ihre Bildung zu einem „Stande" der neuen Reichsgesetzgebung, in specie der Rechtsanwaltsordnung, zu danken.

Das Wesen eines Standes besteht in der Gemeinsamkeit eines Interesses, welches die Mitglieder einer Gesellschaftsklasse vereinigt. Dieser Vereinigungspunkt ist nach den nationalen Anlagen der Völker wie nach deren Ausbildung verschieden. Im deutschen Mittelalter war dasjenige Interesse, dessen Gemeinsamkeit gewisse Klassen der Bevölkerung zu „Ständen" verband, ein gemeinsames Streben nach sozialer Erhebung, nach faktischer und politischer Machterweiterung, nach privatrechtlichen Privilegien, nach materiellen Vortheilen. Rechte und Vortheile waren das Interesse, welches zu Ständen verband, obwohl freilich die Pflichten als Correlate der Rechte niemals fehlen konnten. Ich erinnere an die geschichtliche Bildung des ersten Standes der nobiles auf Grund des gemeinsamen Strebens nach faktischer Machterweiterung, welche zu politischer Anerkennung der Machtstellung dieses Standes führte. Die erste Anerkennung seiner politischen Macht Seitens der Krone finden wir im Coblenzer Vertrage von 860; und wie groß ist er seitdem in anerkannter politischer Machtstellung bis zu den Verordnungen Friedrich II. von 1220 und 1232 emporgewachsen. Ich erinnere ferner an die Ausbildung der Stände in den Städten. Die Städtegründung, welche dem Kaiser Heinrich I. (919 bis 936) zugeschrieben zu werden pflegt, gewährte dem deutschen Volke die bisher unbekannte Wohlthat geschützten Lebens und Besitzes; und seitdem beginnt hinter den Mauern und Thürmen der Städte eine Ständebildung; zunächst der Kaufleute, welche vermöge ihres Reichthums eine hervorragende soziale und politische Machtstellung erwarben, sogar regierender Stand wurden oder den Regierenden zur Seite traten; sodann der Handwerker, welche so viel Stände bildeten, als Handwerke betrieben wurden. In sämmtlichen Ständen bestand das Interesse, dessen Gemeinsamkeit den Stand bedingt, in der Ausschließung Anderer von der erworbenen sozialen, respektive politischen Stellung, insbesondere in der Ausschließung Anderer aus den von jedem Stande eingenommenen Arbeitsgebieten; und zwar zu eigenem Vortheile, nämlich zur Erreichung privatrechtlicher Privilegien, zur Erhöhung der eigenen sozialen respektive politischen Stellung.

Ein weiteres Eingehen auf die mittelalterlichen Stände würde über die Grenzen dieses Aufsatzes hinausführen; es genügt, daß bei diesen bedeutendsten Standesbildungen als das Gemeinsame, welches gewisse Klassen der Bevölkerung im deutschen Mittelalter zu Ständen schuf, das Streben nach sozialer, politischer, privatrechtlicher Bevorzugung und nach Erwerb materieller Mittel sich darstellt, und daß Pflichten nur als Correlate der Rechte in Betracht kommen.

Heute hat sich eine andere Anschauung im Volke gebildet, welche die Verbindung von Classen der Bevölkerung zur Erreichung von Recht, Macht und Vortheil nicht als berechtigt anerkennt. Für diesen Umschwung der Anschauung hat das Deutsche Volk seine Lehrjahre im 18. Jahrhundert bestanden. Das Resultat war eine mehr traumhafte Erkenntniß*); aber der ideale der Praxis abgewandte Standpunkt stieg plötzlich nach 1806 (unter Preußens Vorgange) zu der wachen Erkenntniß auf, daß das Recht der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft nur insofern Anerkennung fordern darf, als es Correlat der Pflicht ist. Das neue, das ganze Volk innerlich durchdringende Gefühl der Pflicht gegen das Vaterland erzeugte als Correlat das bewußte Recht an dem Vaterlande. Die praktische Probe der neuen Lehre erfolgte schnell und glänzend — und ein neues Volk stand da. Naturgemäß war es, daß die alten Stände fielen oder krankten, denn die Gesellschaft erkannte sie nicht mehr an. Wo ist beispielsweise der Stand der Kaufleute, der Handwerker? Aus diesen „Ständen" sind bloße Concurrenten geworden. Und alle in neuerer Zeit gesuchten Verbindungen der Kaufleute, Gewerbetreibenden, Landwirthe, rc. sind, als Versuche zu Standesbildungen, Anachronismen, denn sie haben das Wesen der modernen Standesbildung nicht aufgenommen. Zwei Stände aber sind der modernen Anschauung entsprechend neu erstanden: „Der Beamtenstand und der Militärstand". Sie sind von der Gesellschaft anerkannt und haben ihre sociale Stellung mit Recht erworben, denn die Mitglieder dieser Stände haben dem Prinzip nach ihr Leben in besonderer Pflichtübernahme dem Staate hingegeben. Und der Anwaltstand? Heute ist er ein neu geschaffener Stand, weil seine Pflichten als Standespflichten erkannt, in der Rechtsanwaltsordnung gesetzlich anerkannt, und weil ein Organ geschaffen ist, welches über die Erfüllung der Anwaltspflichten wacht und ebenso das Correlat der Pflicht, das Recht der Standesgenossen und die Ehre des Standes, vertritt.

Das Resultat erscheint vielleicht zu überraschend, um sofort Glauben zu finden. Es wird deshalb zur näheren Begründung die nachstehende kurze Ausführung wohl nicht überflüssig sein:

Die Kaiser Leo und Anthemius rescribiren anno 469 an

*) Freitag: „Aus neuerer Zeit." S. 317 folgende.

Digitized by Google

den Präfekten der Provinz Illyrien: (const. 14. de advoc. divers. judiciorum 2. 8.) „Advocati, qui dirimunt ambigua fata causarum, suaeque defensionis viribus in rebus saepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quamsi proeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Nec enim solos nostro imperio militare credimus illos, qui gladiis, clipeis et thoracibus nituntur, sed etiam advocatos. Militant namque causarum patroni, qui gloriosae vocis Munimine laborantium spem, vitam et posteros defendunt.“ Diese Auffassung von der Bedeutung des Anwaltstandes des fünften Jahrhunderts steht auch heute hoch genug.

Wir wollen nun den Anwalt der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts ansehen, von dem uns Durandi in seinem berühmten: Speculum juris berichtet: Lib i Particula IV des Speculum juris „de advocatis“, beginnt mit derselben Coderstelle und fügt hinzu: De his igitur gloriosis militibus et eorum moribus dicendum est et videndum, quae contra eos possunt objici.“ Hierauf beginnt eine unendliche Reihe kleinlicher und herabwürdigender Vorschriften gemischt mit Verboten, welche keineswegs eine besonders ehrenfeste Advokatur vermuthen lassen. Beispielsweise wird verboten, daß derselbe Advokat für beide Theile zugleich auftrete; „quod idem possit esse advocatus utriusque partis et tunc allegabit pro ista nunc pro illa.“ Einen komischen Effekt, wenn nicht einen bedauerlichen, machen die Vorschriften über das Benehmen des Advokaten dem Richter gegenüber. Ich allegire aus der überaus großen Menge derselben nur einige Proben: „Dicendum est, qualiter advocatus se debet habere, cum primo judicem aggreditur. Et quidem in ejus conspectum veniens eum reverenter salutet; si judex est epsicopus, vel rex, vel comes, deposito bireto seu caputio, vel genibus flexis, vel vultu ad terram demisso, vel cum alio signo humilitatis etc.“ „Humanum enim est, illum vereri, cujus voluntate et judicio quis nunc erigitur nunc deprimitur.“ — „Item humiliter audiat judicem loquentem et ejus dicta laudibus extollat, dicens ei: Domine Deus noster, quam admirabilis est sapientia tua, et servus tuus delexit illud. Laetabor ego super eloquentia tua; quam dulcia faucibus meis eloquia tua, super mel ori meo, justitia tua sicut montes Dei etc.“ Und wenn der Advokat das Wort ergreifen darf, soll er in drei Punkten sich beherrschen: „in vultu, in gestu et voce: In vultu: ut vultum effabilem, jucundum et benignum judici ostendat; in gestu: ut caput vel pedes non ducat indebite, officium teneant lingua pedesque manus, ac etiam oculus; in voce: ut eam non plus debito deprimat vel exaltet; in cunctis enim medium servet.“ Die humilitas wird dem Richter gegenüber ganz besonders empfohlen: „nihil enim est, quod lumine clariore praefulgeat quam humilitas.“ Zugleich wird dem Gebote des unverschämten Lobens ein Zügel soweit angelegt, daß der Advokat sich hüten soll, es geradezu zu machen: sicut vulpes, qui commendavit decorem corvi et dulcedinem cantus ejus. Auch wird ihm bedeutet, daß, wenn er loquax sei, „judex bene faciet, si eum ex officio excludat, tanquam sui auditorii turbatorem“.

Diese kleine Blumenlese mag genügen, um die Stellung unserer Collegen des 13. Jahrhunderts zu kennzeichnen.

Das Speculum juris*) war so berühmt, daß es in vielen Punkten in die Reichskammergerichtsordnung Eingang gefunden hat. Auch die Stellung der Advokaten und Prokuratoren ist nach der Kammergerichtsordnung von 1521 und 1555 im Wesentlichen die des Speculum juris geblieben. Namentlich folgt den Advokaten wie den Prokuratoren auf Schritt und Tritt der Verdacht; in den einzelnen Sachen müssen sie juramenta calumniae und juramenta malitiae leisten, „daß sie ihre Sache für eine gute halten, daß sie die Wahrheit nicht verhalten, daß sie auch nicht aus Gefährde und böser Meinung, noch zur Verlängerung der Sache handeln wollen.“ Ihr äußeres Verhalten unterliegt kleinlichen und herabwürdigenden Vorschriften und scharfer richterlicher Kontrole. Die Disziplin des Gerichts geht soweit, daß es „zur Macht und Bescheidenheit des Kammerrichters und der Beisitzer steht, jeden Advokaten oder Prokuratoren für Ueberfahrung und andere Ungeschicklichkeiten inner- oder außerhalb des Gerichtes mit Strickung etlicher Tage in einem Gemach oder sonst mit dem Thurm, auch zeitlicher oder gänzlicher Entsetzung seines Amtes zu straffen.“ Für eine würdige Auffassung des Anwaltsberufes gab es also damals kein Verständniß.

Wesentlicher scheint mir aber die Frage, ob der aus dem Canonischen Prozesse entwickelte Gemeine Prozeß sich der Anwälte angenommen, die Bedeutung ihres Berufes erkannt und ihnen eine Stellung anvertraut hat, welche zu treuer Pflichterfüllung anregen konnte? Aber das ist leider nicht der Fall. Die hergebrachte Stellung des Anwalts blieb bestehen; der Richter war dominus litis, der Advokat Handlanger. Die vollkommene Souveränetät des Richters auch über das Faktum war namentlich durch die Schriftlichkeit begünstigt. Denn, wenn der Richter den todten Parteischriftsatz wie die neu aufgefundene Handschrift eines alten Classikers mit allen sprachlichen und logischen Interpretationsmitteln, nur nicht mit dem gesunden Menschenverstande, zu einem ebenso oft falschen als richtigen Verständnisse interpretirte, wenn auch enge Gewissenhaftigkeit oder böser Wille die interpretatio ad absurdum gelten ließ, dann lag ja das Schicksal des Prozesses lediglich in der benignitas judicis; der Advokat aber war trotz seiner dem Richter humillime implorando vorgetragenen clausula salutaris von Rechtswegen vollkommen schutzlos. Solches Verhältniß mußte nothwendig zu einer persönlichen Gereiztheit zwischen Richter und Anwalt oder zu einer Unterwürfigkeit des Anwalts führen, wie sie Durandi praktisch empfiehlt: „quia humanum est, eum vereri, cujus voluntate et judicio quis nunc erigitur nunc deprimitur.“ Solche Zustände schädigten das Ansehen des Advokaten nicht weniger in den Augen des Richters wie in den Augen des Publikums und konnten nur dazu dienen, in ihm den Eifer treuer Berufserfüllung lahm zu legen, dagegen die Schlauheit in der Kampfesführung um das formelle Recht als die einzige Waffe zu zeigen, welche Erfolg versprach.

---

*) Das Prooemium sagt: „Tantus ac talis est liber iste, ut absque illo si quis juris peritiam sibi voluerit arrogare, semetipsum irrideat.“ Heute wird Niemanden eine Hochachtung für den Verfasser des Werkes überfallen, wohl aber ein Schwindel über den alle Grenzen übersteigenden trockenen Fleiß eines Mannes, welcher nur das 30. Lebensjahr erreicht hat.

Digitized by Google

Der herrliche Ausbau des Gemeinen Processes in voller Gleichstellung der processualischen Parteirechte war natürlich als eine zu erstürmende Schanze gegeben, um formelle processualische Vortheile über den Gegner zu erringen. Als die Gesetzgebung zur Einführung der Eventualmaxime schritt, um den Proceß überhaupt auf einen rationellen Weg zu bringen, hatte sie gerade der gefährlichen Kriegsführung der Advokaten Thür und Thor geöffnet. Es war ja sehr einfach, daß der Advokat, seine Intention verschleiernd, den Gegner verlockte, auf Scheinangriffe Geständnisse, wenn auch nur in Form von Bestreitungen, abzugeben und das Bestreiten verborgener Behauptungen zu übersehen, und daß er, nachdem die Eventualmaxime ihr unauslöschliches Siegel auf das entwickelte Proceßfaktum gedrückt hatte, dem Richter ex scriptis bewies, daß der Gegner zu seinem Nachtheile das Eine bestritten resp. zugestanden, das Andere dagegen nicht bestritten habe. Solche Behandlung der Streitsachen erwarb den Advokaten das Ansehen gefürchteter Menschen, konnte aber die Anwaltschaft ebensowenig in den Augen des Richters als des Publikums erhöhen. Wenn ich auch weit entfernt bin, dieses wenig lobenswerthe Benehmen vieler Advokaten als ein allgemein und jederzeit verbreitetes zu behaupten,*) so ist doch soviel erwiesen, daß der Advokatur die Lebensbedingungen für einen geachteten Stand im gemeinen Processe möglichst abgeschnitten waren. Hinc illae lacrimae.

Eine Fürstlich Braunfelsische Verordnung vom 11. März 1786, also auch bereits aus einer späten Zeit, fühlt sich aus landesväterlichem Pflichtgefühl gedrungen, die Advokaten auf Behandlung bestimmter besonders schwieriger und verwickelter Streitsachen zu beschränken. Denn der Fürst hat mit gerechtem Unwillen und nicht ohne Rührung wahrgenommen, zu welch drückendem Verschleif der Justiz und chikanöser Vervielfältigung und Erweiterung der Processe die Advokaten Anlaß geben, so daß man zweifeln muß, welche Justiz, ob die türkische Paschajustiz oder die der Deutschen Reichsständischen die Vorzüglichere sei? Obgleich nun anerkannt wird, daß die Advokaten nach unserer allgemeinen Gerichtsverfassung unentbehrlich sind, so lege doch ihre Existenz den evidenten Beweis wahrer Justizverbrechen vor, und wolle Er sie nicht mehr admittiren, um mit ihrer Bosheit und Eigennutz freien Traffik zu treiben 2c. Dies Zeugniß weicht von dem Zeugniß der Imperatores Leo und Anthemius recht wesentlich ab.

Ich lege auf dieses Zeugniß zwar schon deshalb überhaupt keinen Werth, weil es Uebertreibung und Gereiztheit zeigt, aber soviel geht daraus hervor, daß ein böser Ruf, einerlei ob verdient oder unverdient, die gemeinrechtlichen Advokaten noch bis in die letzte Hälfte des vorigen Jahrhunderts verfolgte.

Friedrich der Große, dessen neue Prozeßgesetzgebung einen verständigen Mann wie Gönner zu unerhörten Lobpreisungen, zur Ankündigung einer neuen Aera auf dem Gebiete des Prozeßrechtes begeistert, hat in der Allg. Gerichtsordnung Bestimmungen in Betreff der Advokaten gegeben, welche sogar in ihren gesellschaftlichen Verkehr mit den Richtern eingreifen und keineswegs ehrend sind.

Soviel ist gewiß: Den modernen Advokaten dieses Jahrhunderts ist eine böse Erbschaft ihrer Vorfahren deferirt. Daß sie aber die Erbschaft angenommen haben, bestreite ich. Sie haben, so laut sie konnten, ihre Erbschaftsentsagung erklärt. Sie haben sich bestrebt, durch aufopfernde uneigennützige Vertretung ihrer Clientel, durch hervorragende Rechtlichkeit und Selbstlosigkeit, durch ehrenhaftes Benehmen überall zu glänzen. Was hat es genutzt? Die einzelnen Anwälte haben vielfach eine geachtete soziale Stellung errungen und bei den Verständigen des Volkes das alte Mißtrauen niedergekämpft. Die Preußischen Anwälte haben auch die erwähnten Bestimmungen der Allg. Gerichtsordnung in desuetudinem geführt. Aber ein Stand sind die Anwälte darum nicht geworden. Besonders ungünstig für die Preußischen Anwälte war die Erfindung einer eigenthümlich zwitterhaft gearteten Beamteneigenschaft derselben. Unter diesem wohlklingenden Namen war nämlich eine Art Belagerungszustand verborgen, welcher jede freie Bewegung des Anwalts hemmte und möglichst demoralisirend wirkte. Die preußischen Anwälte waren förmlich verurtheilt, sich als ruhige Philister lediglich damit zu beschäftigen, jeder seine gewerbetreibende Person mit Anstand und Redlichkeit zu ernähren.

Nicht überall in Deutschland herrschte die unbedingte Todesstille. Im Jahre 1844 wurde auf Anregung Württembergischer Anwälte ein allgemeiner Deutscher Anwaltstag nach Frankfurt a. M. ausgeschrieben. Die Nähe des hohen Bundestages ließ demnächst die Wahl der Stadt Mainz günstiger erscheinen, nachdem die Großherzogliche Regierung sich bereit erklärt hatte, die polizeiliche Erlaubniß zu der Versammlung zu ertheilen. Das Programm des auf den 18. Juli 1844 nach Mainz ausgeschriebenen Anwaltstages war eine Berathung der Anwälte unter Ziehung richterlicher Beamten und Juristen über eine allgemeine Deutsche Gerichtsverfassung und Rechtsgesetzgebung. Jedenfalls war dieses Auftreten in die Oeffentlichkeit ein bedeutender Schritt nach der Richtung einer Standesbildung. Aber der Preußische Justizminister Mühler verbot den Preußischen Anwälten und eingeladenen Justizbeamten durch Rescript vom 6. Februar 1844 den Besuch der Versammlung; Bayern folgte; Oesterreich konnte selbstverständlich nicht erscheinen; die Großherzoglich Hessische Regierung versagte die Oeffentlichkeit der Versammlung und stellte die Anforderung, daß ein Regierungs-Kommissar die Versammlung leite, und daß die Vor- und Anträge vorher der Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt würden. Deshalb wurde „in Folge eingetretener Hindernisse" der erste Deutsche Anwaltstag abbestellt. Die Anwälte hatten im Begriffe gestanden, dem Vaterlande einen großen Dienst zu thun, hatten freiwillig eine der größten Pflichten, die Aufrichtung der rechtlichen Einigung Deutschlands, auf sich genommen, und der Erfolg war, daß das mit Hoffnungen der Vaterlandsfreunde befrachtete Schiff im Anblicke des Hafens scheitern mußte.

In Preußen erschien hierauf eine Verordnung vom 30. April 1847, welche, vorgeblich ein großer Fortschritt, in der That nur eine neue Auflage der unaufrichtigen Idee der Staatsdienereigenschaft der Anwälte war.

Aber trotz dieser Unterdrückung gab es doch grade

*) Ich nenne nur als Gegenstück unseren braven Justus Möser, der wahrhaft den Namen eines miles gloriosus verdient, freilich der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, also schon aufgeklärterer Zeit angehörend.

in Preußen Collegen, welche die den Anwälten angethane Schmach tief fühlten, und in denen die gefangene Seele mächtig nach Befreiung rang. Am 15. October 1860 schrieb der Kollege M. aus K. an den Vorsitzenden des Ehrenraths zu J. einen geharnischten Brief, welchen er zugleich an Anwälte aller Gerichte in Preußen versandte und in welchem er die Forderung aufstellte: „Gründung eines allgemeinen Preußischen Anwalts-Vereins zur Wahrung und Förderung aller unserer Berufsinteressen." Verschiedene Antworten auf dieses Schreiben warnten vor dem Versuche, eine größere Selbstständigkeit erstreben zu wollen, da die Luft, welche in den oberen Regionen wehe, diesem Versuche völlig ungünstig sei, und schon jetzt sich die Anwälte keiner besonderen Protection erfreuten; man würde das Unternehmen nur dazu benutzen, um uns rückwärts statt vorwärts zu bringen. Aus sieben Appellationsgerichtsbezirken liefen zustimmende Antworten einzelner Collegen ein, darunter eine, welche thätige Theilnahme zusagte und Berufung eines Anwaltstages, Vorlage einer Anwaltsordnung und Reform des Ehrenraths forderte. Später kamen noch drei ablehnende und eine zustimmende Antwort nach. Das war Alles. Nachdem der College L. aus B. die Angelegenheit im Anwaltsverein zu B. zur Sprache gebracht, zeigte dieser sich geneigt, die Sache in die Hand zu nehmen, aber nur, um bald von diesem Entschlusse zurückzutreten. Dieses Faktum veranlaßte den Collegen M. unter Mitunterschrift dreier Collegen einen Anwaltstag auf den 23. und 24. August 1861 nach Berlin zu berufen. Das Programm lautete im § 1: „Der Verein hält darauf, daß seine Mitglieder in jeder Beziehung das Vertrauen in ihre Rechtlichkeit, Diensteifer, Uneigennützigkeit, welches sie vom Publikum begehren, verdienen. Er wirkt in dieser Hinsicht durch Erweckung und Belebung der Standesehre, durch Feststellung und Verbreitung leitender Grundsätze für das Verhalten, durch Censur, Ausschließung aus dem Vereine ꝛc., sorgt für eine entsprechende Wirksamkeit der Ehrenräthe, auf deren Zusammensetzung aus seinen Mitgliedern er Bedacht nimmt ꝛc.

Im § 3 heißt es: „Der Verein bemüht sich um Verbesserung der Rechtspflege und betheiligt sich an der Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung im ganzen Umfange des Rechtsgebiets. Er macht auf die Lücken und Mängel in der Gesetzgebung aufmerksam, unterzieht die Vorlagen zu neuen Gesetzen seiner Beurtheilung, projektirt selbst neue Gesetze ꝛc.

Wir sehen also, daß der Verfasser des Programms sehr wohl wußte, daß nur die Uebernahme gemeinsamer Pflichten das Band sei, welches einen Stand zu schließen vermöge. Es folgen sodann im Programme die Rechte, welche Correlat dieser Pflichten sind.

Auf die Einladung meldeten 261 Anwälte ihre Mitgliedschaft an. Der Anwaltstag ging auf das Programm nicht näher ein, sondern entwarf ein kurzes geschäftliches Statut, vertagte den Antrag des Geheimen Justizraths J. aus B. betreffs Aufhebung der Staatsdienereigenschaft der Preuß. Anwälte, und vertagte sodann sich selber. Er fristete mehrere Jahre ein nicht glänzendes Dasein, bis nach 1866 eine Regeneration erfolgte, die auch den Erwartungen nicht voll entsprach. Erst nach Gründung des Deutschen Reiches ist der Anwaltsverein, als Deutscher Anwaltsverein, auf die Stufe getreten, auf der er heute steht. Wir wollen ihm ein großes Verdienst um die Gründung des Anwaltstandes zuerkennen, aber ein Stand sind wir de facto erst geworden, seit unsere Pflichten wie auch deren Correlat, unsere Rechte, anerkannt und durch selbst gewählte Organe bewacht und geschützt werden. Ich will keineswegs sagen, daß die Rechtsanwaltsordnung voll genügend ist, aber was sie uns geboten hat, wollen wir erhalten und es liegt jetzt in unserer Macht, Alles, was unserem Stande noth thut, selbst zu verdienen.

v. M.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

IV.

Nachtrag zu den Präjudizien vom November und Dezember 1881.

I. Zum Strafgesetzbuch.

1. §§ 48, 73, 74.

Mehrere Anstiftungshandlungen zu einem und demselben Delikt bilden nur eine Strafthat, die durch eine Handlung bewirkte Anstiftung zu mehreren selbstständigen Delikten dagegen so viele Strafthaten als Delikte begangen wurden. Urth. des II. Sen. v. 9. Dez. 1881 (2419/81).

2. §§ 48, 66, 67, 242, 259.

Der Anstifter eines Diebstahls kann auch Hehlerei in Bezug auf die gestohlenen Sachen in realem Zusammenfluß begehen. Die Anstiftung verjährt erst vom Zeitpunkte der Begehung der angestifteten That. Urth. des II. Sen. vom 30. Dez. 1881 (2857/81).

3. § 60.

Anrechnung erlittener Untersuchungshaft kann nach Verkündigung des Urtheils nicht mehr erfolgen. Urth. des II. Sen. v. 22. Nov. 1881 (2727/81).

4. § 61.

Die Antragsfrist beginnt mit dem Tage einschlüssig, an welchem der Antragsberechtigte Kenntniß der That und des Thäters erhalten hat, endigt also mit demselben Tage des dritten Monats. Urth. des III. Sen. v. 16. Nov. 1881 (2297/81).

5. § 74.

Die Annahme eines gewohnheitsmäßigen Delikts schließt die einer wiederholten Strafthat nicht aus, wenn letztere nach der Aburtheilung in 1. Instanz, wenn auch vor Erledigung einer eingelegten Revision, geschehen ist. Urth. des II. Sen. v. 25. Nov. 1881 (2700/81).

6. § 117 St. G. Bch., § 293 Str. Pr. O.

In dem Verfahren vor den Geschworenen steht diesen die Entscheidung zu, ob die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung Voraussetzung zur Anwendung des § 117 bei thätlichem Angriffe auf Beamte ist, und ist deshalb nicht erforderlich, abweichend vom Wortlaute des Gesetzes jene Voraussetzung in die Fragestellung aufzunehmen. Urth. des I. Sen. v. 22. Dez. 1881 (3082/81).

7. § 137.

Forderungen gehören nicht unter diejenigen „Sachen", deren Entziehung aus der Beschlagnahme § 137 mit Strafe bedroht. Urth. des I. Sen. v. 8. Dez. 1881 (2135/81).

Digitized by Google

8. § 137.

Das im Interesse eines Bestohlenen u. s. w. dem Besitzer des Diebstahlsobjekts durch die Polizeibehörde ertheilte Verbot, sich jeder Disposition zu enthalten, ist keine Beschlagnahme im Sinne des § 137. Urth. des II. Sen. v. 9. Dez. 1881 c. S. (2920/81).

9. § 137.

Durch die Einweisung eines Sequesters in ein Hausgrundstück allein wird weder eine Beschlagnahme noch sonst eine Exekutionsmaßregel gegen Miether bewirkt, welche die Einziehung der Miethzinsgelder durch den Eigenthümer als strafbar nach § 137 erscheinen ließe. Urth. des III. Sen. v. 23. Dez. 1881 (2722/81).

10. § 172.

Im Geltungsbereiche des A. Pr. Land-R. genügt es als Vorbedingung der Bestrafung wegen Ehebruchs, wenn die Ehe wegen eines die dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründenden unerlaubten Umgangs getrennt ist. Urth. des II. Sen. v. 16. Dez. 1881 (2002/81).

11. § 174, Ziff. 2.

Privatpersonen, welche von einer Polizeibehörde mit dem Transport eines Gefangenen beauftragt sind, sg. Transporteurs, sind nicht Beamte im Sinne des § 174 Ziff. 2. Urth. des I. Sen. v. 22. Dezember 1881 (3042/81).

12. § 196.

Nicht nur der unmittelbare Vorgesetzte eines Beamten, sondern auch die höheren Vorgesetzten können Strafantrag wegen Beleidigung des Beamten stellen, so bei Polizeibeamten die Regierungen, Abtheilung des Innern. Urth. des II. Sen. v. 13. Dez. 1881 (2900/81).

13. §§ 242, 246.

Wenn ein Pfarrer die in seiner Dienstwohnung aufbewahrte, unter mehrfachem Verschluß stehende Kirchenkasse durch Nachschlüssel öffnet und Kirchengelder wegnimmt, begeht er Unterschlagung, nicht Diebstahl. Urth. des II. Sen. v. 13. Dez. 1881 (2873/81).

14. § 253.

Drohung kann nur dann als gegeben erachtet werden, wenn ein in Aussicht gestelltes Uebel geeignet ist, die Willensfreiheit des Bedrohten zu beschränken. Urth. des II. Sen. v. 22. Nov. 1881 (2787/81).

15. § 259.

Eine Mitwirkung zum Absatze liegt schon in jeder Handlung, die die Bewirkung des Absatzes, wenn auch erfolglos, bezweckt. Zur Bestrafung genügt die alternative Feststellung, daß der Hehler die durch eine strafbare Handlung erlangte Sache an sich gebracht oder zum Absatze bei Anderen mitgewirkt habe. Urth. des II. Sen. v. 20. Dez. 1881 (2967/81).

16. § 263. Str. G. Bch. §§ 266, 688—690 Civ. Proz. Ordng.

Wenn eine Prozeßpartei auf einseitige Behauptungen hin, ohne Versuch der Glaubhaftmachung, den Antrag stellt, eine Exekution zu sistiren, und der Richter darauf eingeht, so liegt keine Vorspiegelung vor, welche den Thatbestand des Betruges begründen könnte. Urth. des III. Sen. v. 30. Dez. 1881 (3021/81).

17. § 267 Str. G. Bch. §§ 266, 800 Civ. Proz. Ordnung.

Bescheinigungen von Zeugen über ihre Wissenschaft, welche dem Civilrichter Behufs Glaubhaftmachung eines Arrestgrundes vorgelegt werden, sind Urkunden. Urth. des II. Sen. v. 16. Dez. 1881 (2350/81).

18. §§ 267, 268.

Dadurch, daß Jemand eine Urkunde als Vormund einer bei dem beurkundeten Rechtsverhältniß betheiligten Person unterzeichnet, obwohl er dies nicht ist, begeht er keine Urkundenfälschung. Urth. des III. Sen. v. 14. Dez. 1881 (2691/81).

19. §§ 267, 268.

Wenn zum Handel für einen Anderen civilrechtlich schriftliche Vollmacht erforderlich ist, bildet die ohne eine solche auf eine Urkunde erfolgte Unterschrift mit dem Namen eines Anderen objektiv eine Fälschung der Urkunde. Urth des II. Sen. v. 20. Dezember 1881 (2990/81).

20. § 271.

Die dolose Angabe eines falschen Geburtsortes bei Anmeldung einer Geburt zum Standesregister ist als intellektuelle Urkundenfälschung strafbar. Urth. des III. Sen. v. 16. Nov. 1881 (2588/81).

21. § 284.

Um die Gewerbsmäßigkeit in der Betreibung von Glücksspiel anzunehmen, kann auf Fälle zurückgegriffen werden, deren Strafbarkeit verjährt ist. Urth. des II. Sen. v. 15. Nov. 1881 (2194/81).

22. § 286 Str. G. Bch. Art. IV. Preuß. Verordnung v. 25. Juni 1867.

Der Verkauf von Loosen zu einer für bestimmte Provinzen Preußens gestatteten Lotterie ist weder als unbefugtes Unternehmen einer Lotterie, noch als Theilnahme an einem solchen strafbar, wenn nicht nachgewiesen ist, daß hierdurch die ursprünglichen Unternehmer die Concessions-Bedingungen überschritten haben. Urth. des III. Sen. v. 23. Nov. 1881 (2008/81).

23. § 288.

Die Abwendung einer Zwangsverwaltung durch Verkauf eines Grundstücks ist aus § 288 strafbar, wenn sie die Zwangsvollstreckung auch nur zeitweise hindert. Urth. des II. Sen. v. 9. Dez. 1881 (2881/81).

24. § 302a (R. G. v. 24. Mai 1880 betr. den Wucher).

Ein Vortheil, der für die Stundung eines Wechsels vor dem 14. Juni 1880 in Aussicht gestellt ist, wenn auch nicht in bestimmter Höhe, und nach jenem Tage geleistet wird, ist Zahlung, nicht ein „sich gewähren Lassen von Vortheilen". Urth. des II. Sen. v. 30. Dez. 1881 (3000/81).

25. § 303 Str. G. Bch.

Die Berechtigung des Jagdberechtigten, freilaufende, ungeknüppelte Hunde zu tödten, erstreckt sich unter der Herrschaft des preußischen Landrechts nicht auf solche Hunde, die sich unter der Aufsicht einer Person befinden. Urth. des III. Sen. v. 17. Dez. 1881 (2627/81).

26. § 316.

Hülfstelegraphisten, welche mit Bedienung des Bahntelegraphen beauftragt sind, sind zur Aufsicht über den Beförderungsbetrieb einer Eisenbahn angestellte Personen. Urth. des II. Sen. v. 20. Dez. 1881 (2964/81).

Digitized by Google

27. § 330.

Zur Anwendung dieses Paragraphen genügt es nicht, wenn nne festgestellt werden kann, daß bei Fortsetzung eines Baues Gefahr entstehen würde, es ist vielmehr eine bereits entstandene Gefahr erforderlich. Urth. des II. Sen. v. 22. Nov. 1881 (2758/81).

28. § 370 Ziff. 5.

Die Entwendung von einigen Cigarren fällt unter § 370 Ziff. 5 und ändert es nichts am Thatbestande, wenn der Entwendende nachträglich einen Theil davon wegschenkt. Urth. des III. Sen. v. 31. Dez. 1881 (3172/81).

II. Zue Strafprozeß-Ordnung.

1. §§ 218, 245, 249 St. Pr. O.

Auch solche Thatsachen können durch Zeugen bewiesen werden, die za ihrer Beurtheilung gewisser Schlußfolgerungen bedürfen, wie finnlose Trunkenheit. Urth. des II. Sen. v. 20. Dez. 1881 (2918/81).

2. § 244 Str. Pr. O.

Um Urkunden als herbeigeschafte Beweismittel erscheinen zu lassen, genügt nicht, daß sich dieselben bei den Akten befinden und in der Anklage als Beweismittel bezeichnet wurden, sondern es muß auch die Urkunde in der Hauptverhandlung erwähnt und ihre Herbeischaffung dem Gerichte konstatirt werden. Urth. des II. Sen. v. 16. Dez. 1881 (2872/81).

3. § 250 Str. Pr. O.

Die Protokolle übee Vernehmung verstorbener, in Geisteskrankheit verfallener oder verschollenee Zeugen können bei dee Hauptverhandlung verlesen werden, auch wenn die Vernehmung nicht Behufs Aburtheilung des betreffenden Angeklagten vorgenommen worden, wie bei der getrennten Verhandlung gegen einen Mitangeklagten. Urth. des II. Sen. v. 25. Nov. 1881 (2700/81).

4. § 262 Ste. Pr. O.

Wenn die Schuldfrage in der Art dejaht ist, daß bei getheilter Abstimmung je ein Mitglied dee Strafkammer ein wesentliches Thatbestandsmerkmal verneint, so kann die Schuld nicht als angenommen betrachtet werden. Urth. des III. Sen. v. 14. Dez. 1881 (2898/81).

5. §§ 263—265 Str. Pr. O.

Ein wegen Diebstahls Angeklagter kann, nachdem er gemäß § 264 auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen ist, wegen Hehlerei verurtheilt werden. Das Verfahren des § 265 ist nicht erforderlich. Urth. des I. Sen. v. 19. Dez. 1881 (2959/81).

6. § 264 Str. Pr. O. §§ 186, 187 Str. G. Bch.

Ohne Hinweis auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt darf ein aus § 187 Angeklagtee nicht aus § 186 verurtheilt werden. Urth. des III. Sen. v. 26. Nov. 1881 (2780/81).

7. § 297 Str. Pe. O.

Die Frage, ob mildernde Umstände vorliegen, darf zwar nicht nuf einzelne Umstände beschränkt werden, kann aber in Verbindung mit jeder einzelnen zur Anklage gestellten Strafthat gestellt werden. Urth. v. 30. Dez. 1881 (2912/81).

8. § 308 Str. Pr. O.

Es ist nicht erforderlich, daß das Protokoll die Form konstatirt, in welcher der Obmann der Geschwoenen deren Spruch kundgiebt, sondern hat die Konstatirung im Allgemeinen die Präsumtion der legalen Form für sich, wenn die Parteien die Konstatirung einer Abweichung von der legalen Form im Protokoll nicht veranlassen. Urth. des II. Sen. v. 30. Dez. 1881 (3029/81).

9. § 377 Ziff. 8 Str. Pe. O.

Entlastungszeugen können nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Angeklagte sie nicht im Voraus befragt hat, was sie anzugeben vermögen, oder weil sie mit einem bereits vernommenea glaubwürdigen Zeugen in Widerspruch stehen würden. Urth. des II. Sen. v. 7. Dez. 1881 (2363/81).

10. § 384 Str. Pr. O.

Die Revisionsbegründung dahin gehend, es feien durch das Urtheil Rechtsnormen über das Verfahren sowie andere Rechtsnormen verletzt, ist ungenügend, insbesondere dann, wenn eine Mehrzahl von Angeklagten und eine Mehrzahl konkurrirender Strafen vorliegt. Beschl. des I. Sen. v. 12. Dez. 1881 (3109/81).

III. Zu veeschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. § 174 Ger. Verf. G.

Wenn nach Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung das Urtheil ohne Wiederherstellung der Oeffentlichkeit verkündet wird, unterliegt dasselbe dee Aufhebung. Urth. des III. Sen. v. 26. Nov. 1881 (2359/81).

2. § 210 ³ Konk. O.

Es bedarf keines Causalzusammenhangs zwischen unordentlichee Buchfüheung und Zahlungseinstellung. Das Bestehen einee ordentlichen Buchführung zur Zeit dee Zahlungseinstellung schließt die Strafbarkeit nicht aus, wenn die frühere Unordnung die Vermögensübersicht ausschließt. Urth. des I. Sen. v. 21. Nov. 1881 (1829/81).

3. § 211 Konk. O.

Gläubigee, welche ihren insolventen Schuldner bestimmen, sie vor ihren übrigen Gläubigern durch Sicherung oder Befriedigung zu begünstigen, machen sich der Anstiftung zum Delikte des § 211 schuldig. Urth. des III. Sen. v. 21. Dez. 1881 (2935/81).

4. §§ 151, 44 Vereins-Zoll-G. v. 1. Juli 1869.

Die Verletzung des zollamtlichen Waarenverschlusses erfoedert zur Strafbarkeit aus § 151 nicht den Nachweis eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Waarenführers, vielmehr muß auch diesee, um sich zu entschuldigen, den Nachweis eines unverschuldeten Zufalls führen; allein nue dann, wenn ihm nachgewiesen ist, daß ihm der Verschluß unverletzt übergeben wurde. Urth. des III. Sen. v. 10. Dez. 1881 (2937/81).

5. § 20 Preß-G. v. 7. Mai 1872.

Wenn eine Zeitung einer andern beigelegt wird, so erscheint sie als Bestandtheil derselben, füe welche mit der Zeitung, zu der die Beilage erfolgt, ein neuer Veröffentlichungsakt begründet ist. Der Redakteur des Beiblatts erscheint als Einsender, der des Hauptblattes ist als Redaktene haftbae. Urth. des III. Sen. v. 23. Dez. 1881 (2754/81).

6. § 21 Preß-G. v. 7. Mai 1874.

Die Anwendung des § 21 setzt nur objektive Strafbarkeit

Digitized by Google

der Druckschrift voraus. Eine mit der Absicht der Verbreitung angefertigte Druckschrift gilt als veröffentlicht, wenn auch nur ein Anfang der Verbreitung durch Abgabe an einen Abnehmer vorliegt. Wegen Fahrlässigkeit ist nur der Geschäftsleiter, nicht der Eigenthümer eines Verlagsgeschäfts als solcher haftbar. Es bedarf, damit die Strafbarkeit einer der im § 21 benannten Personen ausgeschlossen sei, nicht nothwendig des Nachweises des Vormanns durch einen sich exkulpirenden Nachmann, sondern schließt die Möglichkeit der Bestrafung des Vormanns überhaupt die Verfolgung des Nachmanns aus. Urth. des III. Sen. v. 23. Dez. 1881 (3093/81).

7. §§ 3, 10, 14, 15 Mark.-Schutz-G. v. 30. Nov. 1874.

Wenn in einer Anklagesache wegen Verletzung des Markenschutzgesetzes das Vorliegen eines sogen. Freizeichens behauptet wird, muß hierüber der Strafrichter entscheiden. Für solidarische Haftung für die Buße entscheidet nicht die gleichzeitige Verhandlung in einer Prozedur, sondern nur das Verhältniß der Mitthäterschaft oder Theilnahme an derselben Strafthat. Urth. des II. Sen. v. 19. Nov. 1881 (2548/81).

§ 8. Preuß. G. v. 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. §§ 73—76 Allg. Preuß. Berg-G. v. 24. Juni 1860.

Aus § 3 des Gesetzes von 1856 kann auch der Betriebsleiter, gleichviel welchen Titel er führt, nicht blos der Bergwerkseigenthümer bestraft werden. Urth. d. III. Sen. v. 26. Nov. 1881 (2625/81).

Zu § 150 der Strafprozeßordnung.

Mitgetheilt von Dr. Herz, Rechtsanwalt in Mannheim.

Die nachfolgende Entscheidung des Oberlandesgerichts Carlsruhe dürfte auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein:

Das Großherzogliche Landgericht Mannheim hatte in einem Falle, in welchem der Unterzeichnete als Officialvertheidiger für mehrere jugendliche Angeklagte bei der Strafkammer ernannt worden war, den für Abschriftsgebühren aus den Untersuchungsacten in Ansatz gebrachten Betrag von 7 Mark mit der Motivirung gestrichen, daß der Vertheidiger nur bezüglich der ihm gesetzlich zustehenden Vertheidigungsgebühr Anspruch auf Ersatz aus der Staatskasse habe.

Es war hierdurch ausgesprochen, daß auch nothwendige und nachgewiesene Auslagen dem Vertheidiger aus der Staatskasse nicht zurückerstattet werden sollten.

Auf die hierwegen erhobene Beschwerde, in welcher diese Auslegung des § 150 St. P. O. als unbegründet bekämpft, außerdem aber auch die Nothwendigkeit der betreffenden Auslagen dargelegt wurde, erließ nun das Großherzogliche Oberlandesgericht, Strafsenat, folgenden Beschluß:

In Erwägung, daß es nach dem Wortlaute des § 150 Str. Pr. O. nicht gerechtfertigt ist, den Anspruch der zu Vertheidigern bestellten Rechtsanwälte an die Staatskasse auf die Gebühr für die Hauptverhandlung zu beschränken, daß vielmehr diese Vertheidiger alle Gebühren ersetzt verlangen können, welche ihnen nach Maßgabe der Gebührenordnung überhaupt zukommen;

in Erwägung, daß für diese Auslegung auch die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzstelle spricht, indem in den betreffenden Verhandlungen der Justiz-Commission (vergl. 68. Sitzung S. 520 sq.) nur bezüglich der Reisegebühren eines auswärts wohnenden Vertheidigers eine Beschränkung des Anspruchs dem Staat gegenüber in Anregung gebracht wurde, im Uebrigen aber eine Unterscheidung zwischen dem gewählten und dem bestellten Vertheidiger hinsichtlich der Höhe der anzusprechenden Gebühren in diesem Gesetz überhaupt nicht gemacht werden wollte;

in Erwägung, daß nach der — später erlassenen — Gebührenordnung für Rechtsanwälte eine solche Unterscheidung nicht gemacht wird und daß nach § 76 Geb. Ordg. und in analoger Anwendung des § 87 C. Pr. O. der Vertheidiger Abschriftsgebühren zu beanspruchen hat, soweit diese Abschriften zur zweckentsprechenden Vertheidigung nothwendig waren;

in Erwägung, daß für die Frage, ob die Fertigung der betreffenden Abschriften nothwendig war, nicht der Verlauf der Hauptverhandlung, nicht die nach vollständiger Information von dem Vertheidiger gestellten Anträge maßgebend sind, sondern daß vielmehr zu prüfen ist, ob der Vertheidiger, als er die Nachricht von seiner Bestellung erhielt, diese Abschriften zu seiner genauen Information für nothwendig erachten konnte;

in Erwägung, daß inhaltlich der Acten der Vertheidiger erst unter dem 27. Mai benachrichtigt wurde, daß er in dem Termin vom 31. Mai die Vertheidigung von vier jugendlichen Angeklagten zu führen habe, daß inhaltlich des Beschlusses vom 20. Mai diese Personen wegen einer ganzen Reihe von Strafthaten vor die Strafkammer verwiesen waren und daß unter diesen besonderen Umständen der Vertheidiger es wohl für nothwendig erachten konnte, sich vollständige Abschriften der Anklageschrift, der wichtigsten Meldungen und der Angaben der Angeklagten zu verschaffen, um möglichst rasch genau zu wissen, welche Punkte er bei der Vertheidigung besonders zu berücksichtigen habe und ob etwa Veranlassung gegeben sei, noch vor dem Termin Anträge zu stellen;

in Erwägung, daß hiernach die Beschwerde des Vertheidigers begründet erscheint.

Nach Ansicht der §§ 346, sq. Str. P. O., § 80 G. K. G. ergeht

Beschluß:

1. Der Beschluß des Gr. Landgerichts Mannheim, Strafkammer I, vom 15. Juni 1881 Nr. 11910, durch welchen die von dem bestellten Vertheidiger, Rechtsanwalt Dr. Herz angesetzten Abschriftsgebühren gestrichen worden sind, wird aufgehoben.
2. Als weitere Vertheidigungsgebühren des Rechtsanwalts einschließlich der Kosten der Beschwerde werden 7 Mark 80 Pfennig auf Gr. Amts-Kasse Mannheim angewiesen.

Digitized by Google

Verurtheilung des Anwaltes der Vorinstanzen (Kontradiktors einer Konkursmasse) in die Kosten der Revisionsinstanz.

Erkenntniß des R.G. III. C.S. vom 25. November 1881. Nr. 480/81. III.

In einem gemeinrechtlichen Gebiete ist vor dem 1. Oktober 1879 über den Nachlaß des X. Konkurs erkannt und der Rechtsanwalt N. zum Kontradiktor bestellt. In dem Liquidationstermin hatten die Kinder des X. eine Illatenforderung ihrer Mutter angemeldet, dieselbe ist bestritten und gegen die Masse beziehungsweise den Kontradiktor auf deren Anerkennung geklagt.

Der Kontradiktor verweigerte die Einlassung auf diese Klage; er verlangte von den Klägern auf Grund des § 92 der Reichs-Konkursordnung und des § 313 der Civilprozeßordnung Auskunft und Rechnungsstellung über die Gestaltung der X.'schen Vermögensmasse, sodann über die Verwaltung des väterlichen Nachlasses, endlich Angabe der Zeit und Art des ehelichen Einbringens der Mutter, unter Vorlage aller darüber errichteten Urkunden.

Nach verhandelter Sache verwarf der 1. Richter durch Zwischenerkenntniß vom 5. Januar 1881 die Anträge der Beklagten auf vorläufige Entbindung von der Einlassung und vorerstige Auskunftsertheilung beziehungsweise Rechnungsstellung, indem es in den Entscheidungsgründen erwog, daß eine rechtliche Verpflichtung der Kläger zur Rechnungsstellung nicht bestehe, die Frage, ob solche bezüglich einzelner Urkunden editionspflichtig seien, unentschieden bleiben müsse, bis ein spezielles Editionsgesuch erhoben werde, endlich ein Grund zur Befreiung der Beklagten von der Einlassung nicht vorliege, da die vorgeschützte Einrede nicht zu den prozeßhindernden gehöre. Zugleich erließ das Landgericht Beweisbeschluß über den Betrag der Illatenforderung.

Gegen jenes Urtheil erfolgte die Beklagte *Berufung* und *Beschwerde* mit dem Antrage auf Aufhebung des erstinstanzlichen Erkenntnisses und Beweisbeschlusses und auf Abweisung der erhobenen Klage eventuell — statt dieser Abweisung — auf Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens.

Beide Rechtsmittel hat der B.-Richter durch Urtheil vom 25. April 1881, als *unzulässig* verworfen.

Die Beklagte hat nunmehr *Revision* eingelegt. Ihr Prozeßbevollmächtigter beantragte in der mündlichen Verhandlung Aufhebung des Berufungsurtheils und Rückverweisung der Sache an die vorige Instanz. Er rügte Verletzung des § 472 der Civilprozeßordnung, da die Widerklage nicht als unbegründet habe abgewiesen werden dürfen und bemerkte, daß die Revision wesentlich prophylaktischer Natur sei, um einen Ausspruch des Reichsgerichts darüber herbeizuführen, ob der Entscheidungsgrund des 1. R.: „daß eine rechtliche Verpflichtung der Kläger zur Rechnungsstellung nicht bestehe", definitiv diesen Anspruch der Beklagten beseitigt habe.

Der Vertreter der Kläger beantragte Verwerfung der Revision und zugleich Verurtheilung des *Kontradiktors* in die Kosten dieses Rechtsmittels. Letzterer führe diesen Rechtsstreit als gesetzlicher Vertreter und auf Kosten der im X.'schen Konkurse aufgetretenen Gläubiger, also auch der Kläger, und diese müßten, gleichviel ob sie in diesem Rechtsstreite obsiegten oder unterliegen, dessen Kosten tragen. Die Kläger hätten ausdrücklich verlangt, daß dieser Antrag im Hinblick auf § 97 der Civilprozeßordnung bei dem Reichsgerichte gestellt werde.

Ueber diesen Schlußantrag der Revisionsbeklagten wurde zunächst dem Kontradiktor rechtliches Gehör nach Maßgabe des § 97 der Civilprozeßordnung verstattet. Es langte ein:

a) eine schriftliche Eingabe des Prozeßbevollmächtigten der Revisionsinstanz, worin derselbe ausführt, daß der Kontradiktor, bevor er den Auftrag zur Ausführung des Rechtsmittels der Revision gegeben, zunächst bei ihm, dem Anwalt dritter Instanz, über die Räthlichkeit dieses Rechtsmittels angefragt und eine zustimmende Antwort erhalten habe, so daß, wenn hier überhaupt ein Grund zur Verurtheilung eines Vertreters in die Kosten dritter Instanz vorliege, das nur ihn, den Prozeßbevollmächtigten, treffen können, ganz abgesehen von der Frage, ob der Kontradiktor zu den in § 97 erwähnten Personen gehöre und als Anwalt erster Instanz für die Kosten dritter Instanz verantwortlich zu machen sei;

b) eine schriftliche Eingabe des Kontradiktors, in welcher derselbe unter Vorlage einer Abschrift des von dem Prozeßbevollmächtigten dritter Instanz erhaltenen Schreibens die Möglichkeit, ihn in die Kosten der Revisionsinstanz zu verurtheilen, aus thatsächlichen und rechtlichen Gründen bestritt.

Das R. G. hat die Revision zurückgewiesen und dem Kontradiktor die Kosten zur Last gelegt.

Entscheidungsgründe.

Mit Recht hat das Oberlandesgericht angenommen, daß das Erkenntniß erster Instanz einen unter den Parteien anhängigen *Zwischenstreit* entschieden habe und deshalb nach § 472 der Civilprozeßordnung der Anfechtung mit dem selbstständigen Rechtsmittel der Berufung nicht unterliege. Bei der Unzulässigkeit dieses und jedes weiteren Rechtsmittels ist ein Eingehen auf die materiellen Streitpunkte von selbst ausgeschlossen. Es bedarf daher mit Rücksicht auf den erhobenen Revisionsangriff nur noch der Bemerkung, daß eine *Widerklage* von Seiten der beklagten Konkursmasse gar nicht angestellt wurde.

Das Reichsgericht hat kein Bedenken getragen, dem Antrage der Revisionsbeklagten entsprechend, den *Kontradiktor* der beklagten Konkursmasse auf Grund des § 97 der Civilprozeßordnung in die Kosten der Revisionsinstanz zu verurtheilen.

Der Konkurs über den X.'schen Nachlaß ist bereits vor dem 1. Oktober 1879 erkannt worden, folglich im alten Verfahren zu erledigen, während die gegen die Masse anhängigen oder anhängig werdenden Liquidations- und Prioritätsprozesse nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung weiter zu führen sind. Die Stellung eines nach gemeinem Rechte der früheren Landesgesetzgebung der Konkursmasse bestellten Kontradiktors ist nun diejenige eines *Beistandes des Konkurskurators*, mithin eines *gesetzlichen Vertreters* der Masse in allen diese betreffenden Rechtsstreitigkeiten. Indem das frühere Landesrecht vorschreibt, daß dem curator bonorum, „wenn derselbe wegen Vermögensweitläufigkeit die judicialia des Konkurses nicht zu besorgen vermöge", zu deren Beobachtung ein besonderer Kontradiktor beigegeben werden soll, weist diese Bestimmung in An-

Digitized by Google

schluß an das gemeine Recht dem Kontradiktor seine Rechte und Pflichten von selber zu. Sowie derselbe einerseits auch ohne besondere Vollmacht die Befugniß hat, in allen für und gegen die Masse geführten Prozessen Rechtsmittel nach seiner Ueberzeugung zu verfolgen, so hat er andererseits die Obliegenheit, im Interesse der von ihm vertretenen Masse zu handeln, namentlich auch, gleich dem Konkurskurator, für die Erhaltung des Massenvermögens zu Gunsten aller Konkursgläubiger Sorge zu tragen. Zu diesen Befugnissen und Verbindlichkeiten treten in allen Fällen, in welchen einem öffentlichen Anwalte die Stellung eines Kontradiktors übertragen wird, die Berufspflichten und Rechte solcher Anwälte.

Keinem Zweifel unterliegt es hiernach, daß Rechtsanwalt N. zu denjenigen „gesetzlichen Vertretern" gehört, auf welche der § 97 cit. Anwendung leidet, sobald er durch grobes Verschulden die Kosten der Revision veranlaßt hat, ohne daß es einen Unterschied zu begründen vermöchte, daß er in der dritten Instanz als Prozeßbevollmächtigter der Konkursmasse weder aufgetreten ist noch auftreten konnte.

Ein grobes Verschulden im Sinne jener Vorschrift ist nun nicht blos bei Formfehlern — Nachlässigkeiten und Versäumnissen von Vertretern einer Partei im Prozesse — sondern nach der allgemeinen Fassung des § 97 überall anzunehmen, wo dem Vertreter eine frivole Prozeßführung, insbesondere eine unverantwortliche Verletzung von Dienstpflichten zur Last fällt. Eine solche Prozeßführung und Verletzung liegt nach Ansicht des Reichsgerichts im gegenwärtigen Falle vor.

Es ist ein durchgreifender Grundsatz der Civilprozeßordnung, daß das Rechtsmittel der Berufung nur gegen Endurtheile und gegen solche Urtheile der ersten Instanz zuläßig erscheint, welche gesetzlich in Ansehung der Rechtskraft dem Endurtheil gleichgestellt sind. Ausgeschlossen von der Berufung sind daher alle Zwischenurtheile, da sie das Endurtheil nur vorzubereiten bestimmt sind. Daß das Urtheil I. Instanz nicht zu einem der Rechtskraft fähigen Urtheile gehörte, konnte nach dessen Form und Begründung von vornherein nicht zweifelhaft sein. Jedes mögliche Bedenken über die Tragweite jenes Erkenntnisses wurde aber durch das Berufungsurtheil gehoben, da dieses in vollkommen klarer und zutreffender Begründung die verfolgte Berufung als unzuläßig verwarf und es ausdrücklich ablehnte, auf das Materielle der Sache einzugehen.

Ob diese Erwägung allein schon genügend wäre, um die Verfolgung der Revision gegen das Berufungsurtheil als eine frivole Prozeßführung zu charakterisiren, kann dahin gestellt bleiben. Denn es kommt hinzu, daß das vorhandene Massenvermögen ausweislich der Konkursacten nicht zureicht, um die von den Klägern und jetzigen Revisionsbeklagten angemeldete und in Streit befangene bevorzugte Forderung zu decken, selbst wenn die Kläger auch nur mit dem größeren Theile ihres Anspruchs durchdringen sollten. Die letzteren hätten danach, gleichviel ob die Konkursmasse im Instanzenzuge obsiegte oder unterlag, die durch das Rechtsmittel der Revision entstandenen Kosten zu tragen, wenn nicht in anderer Weise Abhülfe geschaffen wurde. Der Kontradiktor, indem er es unterließ, diesen Sachverhalt bei der nach seinem eigenen Vorbringen nur vorsichtshalber („aus prophylaktischen Gründen") angemeldeten Revision in Betracht zu ziehen, verletzte damit in unverantwortlicher Weise seine Pflichten als Beistand des Konkursverwalters, insofern er sowohl bei der Führung des Prozesses im Allgemeinen, als auch bei der Verfolgung von Rechtsmitteln insbesondere, das Interesse aller Konkursgläubiger und darunter auch der Kläger im Auge behalten und alle Kosten vermeiden mußte, welche der Zweck des Prozesses nicht unumgänglich erforderte.

Dem gegenüber vermag sich auch der Kontradiktor mit Rechtsbestand nicht darauf zu berufen, daß ihm der Prozeßbevollmächtigte dritter Instanz zur Einlegung der Revision gerathen habe. Ganz abgesehen davon, daß es der letztere nach dem vorgelegten Schreiben in Wirklichkeit für zweifelhaft erachtete, ob mit dem gedachten Rechtsmittel durchzudringen sei, war derselbe weder verpflichtet, noch in der Lage, den Stand der Masse zu prüfen und sich danach zu entscheiden, ob die Revision durchgeführt werden soll oder überhaupt deren Einlegung sich mit den durch das Partikularrecht einem Contradiktor auferlegten Pflichten vereinigen lasse.

Die Kosten der Revisionsinstanz mußten zunächst der Konkursmasse als unterliegenden Revisionsklägerin auferlegt werden. Daneben haftet aber der Kontradiktor aus § 97 der Civilprozeß-Ordnung nicht blos den Klägern und Revisionsbeklagten persönlich und solidarisch für die von diesen aufgewendeten Kosten, sondern er hat auch der Masse diejenigen Kosten der Revision zu erstatten, welche dieselbe etwa vorgelegt hat oder noch zu erstatten angehalten werden sollte.

Voraussetzungen für Erlaß und Aufhebung einer einstweiligen Verfügung.

Erkenntniß des R.G. I. C.S. vom 16. Januar 1882 i. S. von Kaufmann c. Rumänische Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Nr. 679/81. I. Kammergericht Berlin.

Auf den Antrag des Klägers, vermittelst einstweiliger Verfügung der beklagten Aktiengesellschaft die Verlegung ihres Sitzes nach Bukarest bis zum Nachweis der Befriedigung des Klägers zu untersagen, auch den Registerrichter des Königlichen Amtsgerichts I zu Berlin zu ersuchen, eine etwa an ihn gelangende Anmeldung betreffs der Verlegung des Sitzes der beklagten Aktiengesellschaft nach Bukarest sammt den bezüglichen Statutänderungen in das Handelsregister nicht einzutragen, wurde vom 1. Richter erkannt:

1. Der Beklagten 1, Rumänischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, sowie den Vorstands- und Aufsichtsrathsmitgliedern dieser Gesellschaft wird hierdurch im Wege einstweiliger Verfügung verboten, den Sitz der Gesellschaft nach einem Orte außerhalb des deutschen Reichs und insbesondere nach Bukarest zu verlegen, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen oder darauf abzielende Statutenänderungen vorzunehmen, und es wird angeordnet, daß die mit Führung des Handelsregisters betraute Abtheilung 54 des Königlichen Amtsgerichts I zu Berlin durch Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen ist.

Digitized by Google

2. Durch Hinterlegung einer Summe von 500 000 Mark wird der Vollzug dieser einstweiligen Verfügung gehemmt, beziehungsweise das durch die einstweilige Verfügung zu Nr. 2 erlassene Verbot wieder aufgehoben.

Kläger hat gegen diese Entscheidung Berufung, Beklagte Anschlußberufung eingelegt. Auf letztere hat der II. R. die Klage vollständig abgewiesen. Kläger hat Revision eingelegt. Das R.-G. hat das B.-U. aufgehoben und die Beklagte lediglich nach dem Klageantrage verurtheilt.

Gründe:

Der Kläger nimmt in seiner Eigenschaft als Aktionär der beklagten Aktiengesellschaft auf Grund des Gesellschaftvertrages das Recht in Anspruch, der von der Beklagten beabsichtigten und nach der Behauptung des Klägers in einer außerordentlichen Generalversammlung am 18. August 1881 bereits beschlossenen Verlegung des Gesellschaftssitzes von Berlin nach Bukarest entgegenzutreten und die Ausführung eines solchen Beschlusses, insbesondere dessen Eintragung im Handelsregister, zu verhindern. Er verlangt zur Sicherung dieses Rechts im gegenwärtigen Rechtsstreit den Erlaß einer einstweiligen Verfügung im Sinne der §§ 814, 819 Civilprozeßordnung, während über die Frage, ob die Beklagte berechtigt sei, ihren Sitz nach Rumänien zu verlegen, ein anderer Rechtsstreit zwischen denselben Parteien schwebt und bereits in der zweiten Instanz anhängig ist.

Das Berufungsgericht verwirft den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, weil derselbe unter § 814 Civilprozeßordnung überhaupt nicht falle, nach § 819 aber, abgesehen davon, ob dessen sonstige Erfordernisse vorhanden seien, um deswillen nicht begründet erscheine, weil Kläger nicht dargelegt habe, daß nach dem für sein Verhältniß zur Gesellschaft maßgebenden alten Statut die Beklagte zur Verlegung ihres Sitzes nach Rumänien nicht befugt sei.

Ob die beantragte einstweilige Verfügung unter § 814 falle, welcher von Sicherungsmaßregeln handelt, die den Streitgegenstand selbst, also das streitige Rechtsverhältniß unmittelbar betreffen, oder unter § 819, welcher von solchen handelt, die das streitige Rechtsverhältniß nur mittelbar berühren, indem sie einen zu demselben in Beziehung stehenden einstweiligen Zustand regeln, kann dahin gestellt bleiben. Sollte das Berufungsgericht geirrt haben, indem es den § 814 für unanwendbar erachtet, so würde dies doch unerheblich sein, weil die Voraussetzungen, unter welchen eine einstweilige Verfügung zu erlassen ist, ein zu sichernder Anspruch und eine die Ergreifung von Sicherungsmaßregeln rechtfertigende Gefahr, in beiden Fällen im Wesentlichen dieselben sind.

Das Berufungsgericht verletzt aber die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 814 ff. über einstweilige Verfügungen insofern, als es die erste dieser Voraussetzungen unrichtig beurtheilt. Es fordert von dem Kläger die Darlegung, daß er berechtigt sei, die Gültigkeit eines Sitzverlegungsbeschlusses anzufechten und dessen Ausführung zu hindern. In dem gegenwärtigen, nur den Erlaß einer einstweiligen Verfügung betreffenden Rechtsstreit handelt es sich jedoch weder um eine endgültige, noch auch nur um eine vorläufige Entscheidung der — in einem anderen Rechtsstreit zu entscheidenden — Frage, ob dem Kläger dieses Recht zustehe. Vielmehr handelt es sich um die hiervon verschiedene Frage, ob, **wenn** dem Kläger das in Anspruch genommene Recht zusteht, wegen Gefährdung der Verwirklichung desselben die Ergreifung von Sicherungsmaßregeln zur Beseitigung dieser Gefahr gerechtfertigt erscheint. Zur Begründung eines hierauf gerichteten Antrags gehört die Bezeichnung des Anspruchs, dessen Sicherung begehrt wird, die Angabe und Glaubhaftmachung derjenigen Thatsachen, auf welche der Anspruch gestützt wird, endlich die Bestrittenheit desselben, keineswegs aber eine solche Begründung und Nachweisung, wie zum Zwecke eines Urtheils über den streitigen Anspruch erforderlich wäre.

Allerdings würde dem Antrage auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nicht stattzugeben sein, wenn die Grundlosigkeit des dadurch zu sichernden Anspruchs nach der eigenen Darstellung des Antragstellers oder nach der Darlegung des Gegners so offenbar zu Tage läge, daß die Möglichkeit des Obsiegs des Ersteren in dem über seinen Anspruch anhängigen oder anhängig zu machenden Rechtsstreite gänzlich ausgeschlossen erschiene. Ließe sich das angefochtene Erkenntniß so verstehen, daß das Berufungsgericht diesen Fall als hier vorliegend erachtet habe, so würde zwar die Rüge einer Verletzung der Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Erfordernisse einstweiliger Verfügungen nicht zutreffen, nichtsdestoweniger aber der Revisionsangriff begründet erscheinen, weil die Annahme, daß die Möglichkeit des Obsiegs des Klägers in dem bereits anhängigen anderen Prozesse völlig ausgeschlossen sei, auf ungenügende Gründe gestützt ist.

Zunächst ist es irrig, daß die Zulässigkeit der Verlegung des Gesellschaftssitzes von Berlin nach Bukarest durch das Reichsgerichtserkenntniß vom 5. Februar 1881 bereits anerkannt sei. Es handelte sich bei diesem Erkenntniß um die Frage, ob durch die Abänderung des alten Statuts die Rechte der nicht zustimmenden Aktionäre verletzt seien, was in gewissen Beziehungen bejaht, bezüglich des von der Verlegung des Gesellschaftssitzes handelnden § 2 dagegen verneint wurde, weil die einzige Abweichung des § 2 des revidirten Statuts von dem § 2 des alten Statuts, bestehend in der Uebertragung der Beschlußfassung bezüglich der Sitzverlegung vom Aufsichtsrath auf die Generalversammlung, die Rechte der Aktionäre nicht beeinträchtige. Ueber die jetzt streitige Frage aber, welche Rechte dem einzelnen Aktionär kraft des § 2 des alten Statuts in Ansehung der Sitzverlegung zustehen, ist damals nichts ausgesprochen worden.

Sodann rechtfertigen die von dem Berufungsgericht angeführten Gründe nicht die Annahme, daß der Obsieg des Klägers in dem anhängigen Prozesse über die Berechtigung der Beklagten zur Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Bukarest unmöglich sei. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der Zweifelhaftigkeit der einschlagenden Rechtsfragen und der Befugniß des Klägers, Gründe für eine einschränkende Auslegung des § 2 des Statuts aus der Entstehungsgeschichte desselben oder aus anderen Umständen beizubringen, die Möglichkeit eines ihm günstigen Ausgangs des gedachten Rechtsstreits nicht für völlig ausgeschlossen zu erachten.

Aus diesen Gründen ist das Urtheil zweiter Instanz, insoweit es angefochten worden, gemäß dem Antrage des Revisionsklägers aufzuheben.

Die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen, liegt kein Anlaß vor.

Digitized by Google

Vielmehr ist gemäß § 528 Absatz 3 Civilprozeß-Ordnung von dem Revisionsgerichte in der Sache selbst zu entscheiden.

Was nun

1. die Anschlußberufung der Beklagten betrifft, so kann dem Antrage derselben, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses sämmtliche Anträge des Klägers abzuweisen, nicht Folge gegeben werden.

Der zu sichernde Anspruch ist von dem Kläger in einer nach Obigem genügenden Weise dargelegt worden und eine Glaubhaftmachung der demselben zum Grunde liegenden Thatsachen nicht erforderlich, weil dieselben unbestritten sind.

An dem Vorhandensein einer die Ergreifung von Sicherungsmaßregeln rechtfertigenden Gefahr ist nach den festgestellten Thatsachen nicht zu zweifeln. Würde das von dem Kläger in Anspruch genommene Recht, die Verlegung des Gesellschaftssitzes von Berlin nach Bukarest zu verhindern, durch ein zu seinen Gunsten ergehendes Erkenntniß rechtskräftig anerkannt, so würde die Verwirklichung dieses Rechts wesentlich erschwert werden können, wenn die Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Bukarest vor ausgemachter Sache bereits stattgefunden hätte. In diesem Falle würden Zwangsmittel zu dem Zwecke, die Sitzverlegung rückgängig zu machen, nur von den Rumänischen Behörden in Anwendung zu bringen sein, hierin aber, selbst wenn die Rumänischen Behörden zu solchen Zwangsmitteln die Hand zu bieten geneigt sein sollten, eine wesentliche Erschwerung der Rechtsverfolgung, welche den Erlaß einer einstweiligen Verfügung rechtfertigt (§§ 814, 815, 797 Civilprozeß-Ordnung), gefunden werden müssen. Daß aber die Absicht der Beklagten dahin gerichtet ist, ihren Sitz nach Bukarest zu verlegen, ist als feststehend zu erachten. Denn wenn auch die vom Kläger behauptete, vom Vertreter der Beklagten in der Revisionsinstanz aber als ihm unbekannt bezeichnete Thatsache, daß die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch eine am 18. August 1881 stattgehabte außerordentliche Generalversammlung der beklagten Aktiengesellschaft bereits beschlossen worden, von dem Berufungsgericht im angefochtenen Erkenntniß nicht festgestellt und deshalb von dem Revisionsgericht für feststehend nicht anzusehen ist, so ist doch von dem Berufungsgericht festgestellt worden, daß der Aufsichtsrath der beklagten Gesellschaft eine außerordentliche Generalversammlung zum 18. August 1881 mit der Tagesordnung: „Beschlußfassung über die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Berlin nach Bukarest und über die dementsprechenden Aenderungen des Statuts der Gesellschaft" berufen hat.

Es ist eingewendet worden, daß, wenn auch bei der Beklagten die Absicht der Sitzverlegung bestehe, doch hieraus für den Kläger keine Gefahr erwachse, weil der Antrag der Beklagten auf Eintragung der Sitzverlegung in das Handelsregister trotz der Aufhebung der einstweiligen Verfügung in allen Instanzen bis zur Entscheidung des Hauptprozesses abgewiesen worden sei. Dieser Einwand kann schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil nicht erweisbar ist, daß die ihm zum Grunde liegenden Thatsachen Gegenstand der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz gewesen sind. Sie sind zwar in einem vorbereitenden Schriftsatze der Beklagten vom 28. Oktober 1881 enthalten. Aus dem Sitzungsprotokoll vom 28. Oktober 1881 erhellt aber nicht, daß der Inhalt dieses Schriftsatzes vollständig bei der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden sei; vielmehr ist die Bemerkung im Sitzungsprotokoll, der Anwalt der Beklagten habe „den anliegend übergebenen Antrag" verlesen, wegen § 128 Absatz 3 Civilprozeß-Ordnung nur auf den im Schriftsatze enthaltenen Antrag, welcher lediglich die Beklagten 2 und 3 anging, nicht aber auf die in dem Schriftsatze außerdem enthaltenen Behauptungen zu beziehen. Im Thatbestand des angefochtenen Urtheils sind letztere nicht erwähnt. Sind sie aber in der Berufungsinstanz nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, so können sie in der Revisionsinstanz nach § 524 Civilprozeß-Ordnung nicht mehr geltend gemacht werden. Es ist daher unnöthig, zu untersuchen, ob durch Nichteintragung des Sitzverlegungsbeschlusses im Handelsregister wegen Artikel 214 Absatz 3 Handelsgesetzbuchs der Anspruch des Klägers genügend sicher gestellt sei, und ob eine auf Beschwerde der Beklagten nach §§ 25, 40, 51 ff. des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 ergangene Entscheidung dem Kläger bezüglich der Nichteintragung des Sitzverlegungsbeschlusses im Handelsregister genügende Sicherheit gewähre.

Erscheint hiernach die im Erkenntniß erster Instanz unter 1 erlassene einstweilige Verfügung an sich gerechtfertigt, so gereicht es der Beklagten auch nicht zur Beschwerde, daß dieselbe ohne zeitliche Begrenzung erlassen worden ist. Denn bei der Eigenschaft der Verfügung als einer einstweiligen versteht es sich von selbst, daß dieselbe aufzuheben ist, sobald durch rechtskräftiges Erkenntniß oder auf andere Weise festgestellt wird, daß das Recht, zu dessen Sicherung die einstweilige Verfügung erlassen worden ist, dem Kläger nicht zusteht.

Was sodann

2. die Berufung des Klägers betrifft, so erachtet derselbe sich mit Recht dadurch beschwert, daß im Erkenntniß erster Instanz unter 3 die erlassene einstweilige Verfügung für den Fall der Hinterlegung einer Sicherheit von 500,000 Mark wieder aufgehoben worden ist.

Abweichend von den Bestimmungen über die Aufhebung eines Arrest's gegen Sicherheitsleistung (§§ 803, 805, 807, 813) bestimmt § 818 Civilprozeß-Ordnung, daß die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung nur unter besonderen Umständen gestattet werden kann. Der Grund der verschiedenen Behandlung beider Arten von Sicherungsmaßregeln besteht darin, daß es sich bei dem Arrest um Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs, welcher in eine Geldforderung übergehen kann, handelt, diese Sicherung aber durch Leistung einer genügenden Kaution regelmäßig bewirkt wird, wogegen es sich bei der einstweiligen Verfügung entweder um Sicherung des Anspruchs auf eine individuelle Leistung oder um Regelung eines einstweiligen Zustandes bis zur Entscheidung des Rechtsstreites handelt, in diesen Fällen aber eine Kaution in der Regel keine genügende Sicherheit gewährt. Demgemäß wird in den Motiven zu dem im Königlich Preußischen Justizministerium bearbeiteten Entwurf einer Deutschen Civilprozeß-Ordnung zum § 735 desselben, welcher mit § 818 der Reichscivilprozeßordnung wörtlich übereinstimmt, bemerkt: „die Sicherung des individuellen Streitgegenstandes selbst kann ihrer Natur nach durch keine andere Sicherheit vollständig ersetzt werden; dieser Ersatz ist daher, abweichend von dem, was im Falle des Arrestes gilt, als Regel

Digitized by Google

nicht gestattet." Wie es hiernach nur unter besonderen Umständen gestattet ist, nach Erlaß einer einstweiligen Verfügung dieselbe gegen Sicherheitsleistung wieder aufzuheben, so erscheint es auch nur unter derselben Voraussetzung zulässig, bei Erlaß einer an sich gerechtfertigten einstweiligen Verfügung deren Wiederaufhebung für den Fall der Stellung einer vom Gericht festgesetzten Kaution anzuordnen. Solche besondere Umstände sind aber im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Im Gegentheil bestätigt derselbe die Richtigkeit der angeführten Bemerkung der Motive. Denn wenn die Beklagte unter Stellung der in erster Instanz festgesetzten Kaution ihren Sitz nach Bukarest verlegte, würde ungeachtet der Sicherheit, welche die gestellte Kaution bezüglich des Gerichtsstandes (§ 24 Civilprozeß-Ordnung) und bezüglich der Beitreibung von Entschädigungsforderungen und Geldstrafen (§ 774 Civilprozeß-Ordnung) gewährte, dem Kläger keine Sicherheit dafür geleistet sein, daß im Falle seines Obsiegs in dem anhängigen Rechtsstreite sein Recht auf Zurückverlegung des Gesellschaftssitzes in das Inland würde verwirklicht werden.

Es ist daher Satz 2 zu beseitigen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Justizrath Neumann bei dem Amtsgericht in Brandenburg a. H.; — Dr. Richter bei dem Amtsgericht in Belgard; — Settegast bei dem Amtsgericht in Creuznach; — Dr. Carl Paul Schmidt, Sekretair des Börsenvereins der deutschen Buchhändler bei dem Landgericht in Leipzig; — Samuel Austerlitz bei dem Amtsgericht in Myslowitz; — Daniel Friedrich Robert Bentz bei dem Amtsgericht in Colberg und dem Landgericht in Cöslin; — Dr. Eugen Claasen bei dem Landgericht in Cöln; — Dr. Wilhelm Lange bei dem Landgericht in Bremen und der Kammer für Handelssachen in Bremerhaven; — Dr. v. Sikorski bei dem Amtsgericht in Wirsitz; — Senn bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.; — Ollmann bei dem Landgericht in Greifswald; — Hanow bei dem Amtsgericht in Naugard; — Johannes Partensky bei dem Amtsgericht zu Barth; — Leweck bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg; — Keil bei dem Amtsgericht in Neumarkt; — Wyczynski bei dem Amtsgericht in Colberg; — Ernst Albert Oscar Carl Westphal bei dem Landgericht I Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Justizrath Neumann bei dem Landgericht II in Berlin; — Westphal in Luckau bei dem Landgericht in Potsdam; — Max Wilhelm Becker I bei dem Landgericht in Oldenburg; — Zink bei dem Landgericht in Saargemünd; — Justizrath Philipp Graebe bei dem Amtsgericht in Rinteln; — Dr. Meyer Heckscher bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Hamburg.

Ernennungen.

Ernannt sind: Die Rechtsanwälte Dr. jur. Sauerlaender und Dr. jur. Konrad Wilhelm Jucho zu Frankfurt a. M. zu Notaren im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. M., mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande; — der Rechtsanwalt Landmann zu Iserlohn zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm.

Todesfälle.

Bendix in Hagen; — Ehrhard in Cöln; — Geheimer Justizrath Salzmann in Breslau; — Justizrath Kahleyß in Zerbst; — Pingéra in München; — Justizrath Graebe in Rinteln; — Batiché in Birnbaum; — Justizrath Offenberg in Münster; — Joseph in Straßburg.

Ein Referendar,

der seit 4 Jahren absolvirt hat, sucht gegen mäßiges Honorar Beschäftigung bei einem Rechtsanw. Off. sub. **M. M. 100.** Expedition d. Ztg.

Ein Büreauvorsteher

mit dem materiellen und formellen Recht vollkommen vertraut, sucht im Gebiete des Preußischen Landrechts Stellung in einem größeren Rechtsanwaltsbureau als Büreauvorsteher oder als juristischer Hülfsarbeiter. Gefl. Offerten mit Angabe des Gehalts wolle man gefl. unter **G. M. Nr. 190** dieses Blattes niederlegen.

Ein Gerichtsassessor,

der beide Prüfungen mit dem Prädicat bestanden und dem vorzüglichste Empfehlungen zur Seite stehen, Dr. jur., evang., wünscht sich als Anwalt mit einem älteren Rechtsanwalte in einer größeren Stadt des landrechtlichen oder gemeinrechtlichen Gebiets zu verbinden. Gefl. Schreiben nimmt die Expedition d. Bl. entgegen unter **A. D.**

Ein tüchtiger Büreauvorsteher

bei einem Rechtsanwalt sucht anderweite Stellung als solcher. Eintritt kann sofort erfolgen. Gefl. Off. sub **O. S.** d. Blattes.

Ein älterer Anwalt

in einer der größten Städte Süddeutschlands wäre geneigt, sich mit einem jüngeren Collegen zu verbinden. Gefl. Schreiben sub **G. c. 6323** durch Haasenstein & Vogler, Frankfurt a. M.

Ein gewiegter

Büreau-Vorsteher,

der seit Jahren in dieser Stellung thätig ist, sucht **Placement bei einem Rechts-Anwalt oder bei einer Actien-Gesellschaft.** Beste Zeugnisse stehen zur Verfügung. Gefl. Offerten werden sub **J. U. 1896** an Rudolf Mosse, Berlin S.W. erbeten.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 8 und 9. Berlin, 1. März. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Wie ist das Rechtskraftzeugniß zu erlangen, wenn zwar ein Schriftsatz behufs Terminbestimmung eingereicht, aber nicht zugestellt wurde?

Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt in Mainz.

Vergl. die Aufsätze in Nr. 23, 24, 30 dieser Zeitschrift 1881 und Busch, Zeitschrift III S. 332.

I. Brettner hat in Busch's Zeitschrift S. 332 die gestellte Frage dahin beantwortet: Der Gerichtsschreiber giebt derjenigen Partei, welche den Schriftsatz einreichte, auf, innerhalb x Tage die Zustellungsurkunde anzulegen, andernfalls die Ausstellung des Rechtskraftzeugnisses erfolge. — Diese Ansicht wäre ganz vernünftig, allein kein Paragraph der P. O. ertheilt dem Gerichtsschreiber die Befugniß, Akten von den Parteien einzufordern, im Gegentheil aus § 134 P. O. folgt, daß nur das Gericht diese Befugniß hat.

II. Der Autor des Aufsatzes in Nr. 23 dieser Zeitschrift erkennt dies mit Recht und seine ganze Theorie geht schließlich darauf hinaus, daß das Gericht dem angeblichen Appellanten die Vorlage der Zustellungsurkunde aufgiebt. Zu diesem Zwecke muß mündliche Verhandlung anberaumt werden. Dieselbe könne diejenige Partei, welche das Rechtskraftzeugniß begehre, auf zwei Wegen erreichen:

1. Direkt, indem sie die thatsächlichen Verhältnisse auseinandersetzt und den frivolen Appellanten vor den Appellrichter zur mündlichen Verhandlung ladet. — Dies ist offenbar unzulässig, weil der Appellrichter durch die Einreichung des Schriftsatzes überhaupt nicht mit der Sache befaßt wird; erst die Zustellung desselben eröffnet die Berufungsinstanz.

2. Indirekt durch Beschwerde gegen die abweisende Verfügung des Gerichtsschreibers; das Gericht habe unter solchen Umständen jedenfalls mündliche Verhandlung anzuordnen, und der Gegner sei hierzu zu laden. — Gegen ein solches Verfahren wäre an sich nichts einzuwenden. Allein wie soll eine Beschwerde gegen den Gerichtsschreiber zulässig und begründet sein, dessen Verfahren als ein korrektes bezeichnet wird!

III. Der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 24 will die Frage durch die Ehrenhaftigkeit der Anwälte beseitigt wissen, — ein ebenso moralisches, wie gesetzlich unbegründetes Mittel. — Auch kann der Fall eintreten daß am Amtsgericht ein Versäumnißurtheil erwirkt wird, dessen vorläufige Vollstreckbarkeit Mangels eines Antrags nicht verordnet wurde. Der Contumax erscheint auf der Gerichtsschreiberei, erklärt seinen Einspruch zu Protokoll, der Gerichtsschreiber begeht aber das Versehen, die Zustellung zu versäumen, deren Vornahme jenem nach § 457 P. O. obliegen dürfte. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Gerichtsschreiber trotz der erfolgten Terminbestimmung das begehrte Rechtskraftzeugniß ausstellen müssen.

IV. In Nr. 30 endlich ist eine Lücke im Gesetze entdeckt; dieselbe werde am besten geheilt, wenn die Berufung durch Einreichung des Schriftsatzes bereits ergriffen sei. — Richtig ist, daß eine gesetzgeberische Remedur nach irgend einer Richtung eintreten müßte, wenn in der That sich die Lücke im Gesetze befindet, ob gerade die angegebene Remedur die geeignete sei, ist eine andere Frage.

V. Alle Vertreter der vorher entwickelten Ansichten sind darin einig, daß das Rechtsmittel nicht durch die Einreichung des Schriftsatzes behufs Terminbestimmung, sondern erst durch

die Zustellung desselben eingelegt wird. Hierüber existirt kein Streit.

1. Hieraus folgt aber nach den Grundsätzen der Logik, daß derjenige, welcher ein Urtheil mit einem Rechtsmittel angegriffen wissen will, dies nachzuweisen hat. Er kann einen solchen Beweis nur durch Niederlegung der Zustellungsurkunde, eines Prozeßaktes, zu den Gerichtsakten auf der Gerichtsschreiberei führen.

2. Ausdrücklich steht allerdings im Gesetze nicht geschrieben, daß der Appellant die Zustellungsurkunde auf der Gerichtsschreiberei zu den Gerichtsakten niederzulegen habe. Wenn aber andrerseits das Gesetz die Bestimmung enthält, daß der Gerichtsschreiber Zeugnisse darüber auszustellen hat, ob ein Rechtsmittel eingelegt sei, so steht implicite auch darin, daß derjenige, welcher ein Rechtsmittel einlegt, dem Gerichtsschreiber die Beweise über die Einlegung zu behändigen hat.

3. Wenn eine Partei ein Rechtskraftzeugniß haben will, so muß sie dem Gerichtsschreiber vorher die Zustellung des Urtheils nachweisen, also die Zustellungsurkunde vorlegen. Dies steht auch nirgends im Gesetze geschrieben; in den Motiven zu § 559 f. ist es aber als selbstverständlich vorausgesetzt. Das Correlat dieser Verpflichtung des Appellaten ist die gleiche Verpflichtung des angeblichen Appellanten, die Zustellungsurkunde über die Berufung dem Gerichtsschreiber ohne Antrag sofort vorzulegen. Beiden Parteien wird mit gleichem Maße gemessen.

4. Deshalb sagt auch der § 646 P. O.: Auf Grund der **Prozeßakten** sind die Rechtskraftzeugnisse auszustellen, und nicht blos auf Grund der **Gerichtsakten**. Die Zustellung der Berufung ist ein Prozeßact, gehört also zu den Prozeßakten und nicht zu den Gerichtsakten.

5. Diese Ausdrucksweise wäre geradezu ein Unsinn, wenn der Gesetzgeber nicht auch die Absicht gehabt hätte, daß die Prozeßakten dem Gerichtsschreiber vorgelegt werden müssen. Da das Gesetz weiter keine ausdrückliche Bestimmung enthält, daß der Gerichtsschreiber jene einfordern muß, so müssen die Parteien sie freiwillig vorlegen, wie dies bezüglich der Urtheilszustellung unter 3 nachgewiesen ist.

6. Wer den Effect eines Urtheils und einer Urtheilszustellung hemmen will, muß den competenten Behörden, hier dem Gerichtsschreiber, den Nachweis liefern, daß er Alles gethan hat, was das Gesetz hierzu vorschreibt. Suspensiveffect ist aber nur mit der Einlegung, d. h. Zustellung des Rechtsmittelschriftsatzes verbunden.

7. Man berufe sich nicht auch Absatz 2 des § 646 P. O. Dasselbe ist exemplifikativ und nicht exklusiv gefaßt. Hier ist der gewöhnliche Fall als Beispiel herausgegriffen. Wenn ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminbestimmung überhaupt nicht eingereicht würde, so fehlt das gesetzliche praeliminare appellationis; sollte also der Appellant den Gegner direkt vor das Berufungsgericht geladen haben, so ist eine solche Berufung nichtig. Der Gesetzgeber ermächtigt daher den Gerichtsschreiber unbedingt in diesem Falle zur Ausstellung des Zeugnisses. — Sollte ein solcher Schriftsatz zwar eingereicht, aber dessen Zustellung nicht zu den Gerichtsakten nachgewiesen sein, so tautet alsdann das Rechtskraftzeugniß:

Aus den Prozeßakten geht nicht hervor, daß ein Rechtsmittel eingelegt ist.

Wenn der Gerichtsschreiber zum Ueberfluß von dem angeblichen Appellanten die Zustellungsurkunde der Berufungsschrift einfordert, so wahrt er hiedurch nur den Anstand gegen den Anwalt, erfüllt aber keine gesetzliche Pflicht. Weiter geht aus den Motiven zu § 559 des Entwurfs hervor, daß dem Gerichtsschreiber bezüglich der Prüfung der Rechtskraft ein gewisses freies Ermessen eingeräumt ist.

Zu § 247 Ziffer 5 der C. P. O.

Die Firma B. & Co. hatte den Mühlenbesitzer J. S. in M. bei dem Landgericht in Berlin verklagt, war aber dort wegen Unzuständigkeit des Gerichts rechtskräftig abgewiesen worden. Die Gläubigerin verklagte darauf den S., ohne die Kosten des in Berlin anhängig gewesenen Prozesses erstattet zu haben, bei dem Landgericht Meiningen, bei welchem derselbe seinen ordentlichen Gerichtsstand hatte. S. schützte als prozeßhindernde Einrede vor, daß die Kosten des früheren Prozesses noch nicht erstattet seien.

Das Landgericht Gotha und in Uebereinstimmung hiermit der II. Civilsenat des Oberlandesgerichts Jena hatten laut der in

„Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt n. F. Band VIII. S. 252."

abgedruckten Entscheidung ausgesprochen, daß § 247 Ziffer 5 der C. P. O. auch dann Anwendung finde, wenn die frühere Klage auf Grund der Inkompetenzeinrede abgewiesen worden sei.

Im Widerspruch hiermit verwarf jedoch das Landgericht Meiningen die vorgeschützte Einrede und wurde das Urtheil durch den I. Civilsenat des Oberlandesgerichts Jena aus folgenden Gründen bestätigt:

Die Annahme der ersten Instanz, daß die prozeßhindernde Einrede des § 247 unter 5 der Civilprozeßordnung den hier vorliegenden Fall, wo die Klage bereits bei einem andern Gericht wegen Unzuständigkeit abgewiesen ist, nicht treffe, sondern blos den Fall des § 243 Absatz 4 begreife, mußte für richtig gehalten werden.

Der § 247 cit. schreibt zunächst und abgesehen von der in seinem Schlußalinea statuirten Ausnahme vor, daß Prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorgebracht werden müssen, und er bezeichnet sodann sechs bestimmte Einreden, darunter auch sub Nr. 5

> die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei,

als diejenigen, welche allein als prozeßhindernde Einreden sollen angesehen werden. Der dispositive Inhalt dieses Paragraphen ist also lediglich der, daß da, wo nach den Umständen eines konkreten Streitfalles dem Beklagten eine oder mehrere dieser sechs Einreden zur Seite stehen, dieselben von ihm wirksam nur als prozeßhindernde Einreden, d. h. gleichzeitig und vor seiner Verhandlung zur Hauptsache, vorgebracht werden dürfen resp. müssen. Dagegen disponirt § 247 in keiner Weise über die thatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen diese Einreden überhaupt gegeben sind. So wenig, wie er sich zu der sub Nr. 1 gedachten Einrede darüber, wann ein Gericht unzuständig, oder

Digitized by Google

zu Nr. 2 darüber, wann der Rechtsweg unzulässig sei, ausspricht, so wenig trifft er bei Nr. 5 Bestimmung darüber, wenn die Erstattung der Kosten eines früheren Verfahrens zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderlich und wenn sie dazu nicht erforderlich sei.

So wenig insbesondere, als in Nr. 4 des mehrgedachten Paragraphen eine selbstständige Disposition dahin gefunden werden kann, daß in jedem Falle vom Kläger Sicherheit für die Prozeßkosten zu stellen sei, ebensowenig läßt sich in den Worten bei Nr. 5:

„die zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens"

eine selbstständige Disposition dahin erblicken, daß, falls ein früheres Verfahren stattgehabt, zur Erneuerung des Rechtsstreites die Erstattung der Kosten dieses früheren Verfahrens, ohne alle Unterscheidung erforderlich sei. Hätte der Gesetzgeber unter Nr. 5 einen derartigen Rechtssatz aufstellen wollen, so hätte er sich klarer ausdrücken müssen, auch wäre dann nicht wohl erklärlich, wie er dazu gekommen, in § 243 al. 4 Civilprozeßordnung die Hervorhebung eines besonderen Falls der dann statuirten ganz allgemeinen Erstattungspflicht für nothwendig zu erachten.

Ebensowenig kann man etwa sagen wollen, daß schon nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen ein Beklagter dagegen zu schützen sei, in Folge eines erneuten Vorgehens des Klägers zum zweiten Male Kosten aufwenden zu müssen, bevor ihm die durch das erste Vorgehen desselben verursachten Kosten erstattet seien. Denn aus der Natur des Civilprozesses folgt die Nothwendigkeit einer solchen vorherigen Erstattung keineswegs. Es bedarf daher eines bestimmten Ausspruches des Gesetzgebers darüber, unter welchen Voraussetzungen eine solche vorherige Kostenerstattung für die Erneuerung des Rechtsstreites nothwendig sei, und jedenfalls kann da, wo ein solcher bestimmter Ausspruch des Gesetzgebers vorliegt, nicht über dessen Inhalt mit Hülfe allgemeiner Grundsätze der Doctrin hinausgegangen werden. Da nun die Civilprozeßordnung in der That im § 243 al. 4 vorschreibt, daß der Beklagte, wenn der Kläger nach erfolgter Zurücknahme seiner Klage dieselbe von Neuem anstellt, die Einlassung verweigern könne, bis die Kostenerstattung erfolgt sei, und da für irgend einen anderen Fall eines stattgehabten früheren Verfahrens eine gleiche Disposition in der Civilprozeßordnung sich nicht findet, so liegt hiernach klar, daß jene vorherige Kostenerstattungspflicht, welche § 247 Nr. 5 im Auge hat, eben nur im Falle einer erfolgten Zurücknahme der Klage, nicht aber in anderen Fällen eines bereits früher stattgehabten Verfahrens dem den Rechtsstreit erneuernden Kläger hat auferlegt werden sollen. Daß das die Meinung des Gesetzgebers sei, ergeben auch die Motive zu § 247. Denn wenn es in diesen heißt:

„Wegen der Nr. 1 ist auf die §§ 39, 40, wegen Nr. 2 auf das Einführungsgesetz §§ 3, 4, 5, wegen Nr. 3 auf den § 235 Nr. 1, wegen Nr. 4 auf die §§ 102—104, wegen Nr. 5 auf § 243 Abs. 4 und wegen Nr. 6 auf die §§ 50—55, 84 zu verweisen,"

so sind diese Allegate von Gesetzesstellen nicht etwa nur beispielsweise, sondern erschöpfende. Insbesondere findet sich außer dem al. 4 § 243 keine weitere Stelle in der Civilprozeßordnung, welche zu der Nr. 5 noch hätte allegirt werden können. Auch ist aus den Motiven zu § 243 zu entnehmen, daß der Gesetzgeber nur für den Fall der freiwillig erfolgten Zurücknahme der Klage die Einrede des § 247 Nr. 5 zu geben für nöthig erachtete, um den Beklagten gegen Vexationen des Klägers zu schützen. Mit Recht aber bemerken die Vorderrichter, daß es an einem ausreichenden Grunde gebrechen würde, den Fall der freiwilligen Zurücknahme der Klage dem Falle der wider Klägers Willen erfolgten Abweisung seiner Klage rücksichtlich der Frage nach der vor einer Erneuerung des Rechtsstreits zu erfüllenden Kostenerstattungspflicht gleichzustellen. Denn nur in dem ersten, nicht aber auch in dem zweiten Falle gründet es sich lediglich auf den freien Willen des Klägers, wenn der Beklagte sich eine anderweite Klageerhebung gefallen lassen muß. Eine Befürchtung von Vexationen wird daher auch nur in dem ersten Falle in Frage kommen können, wogegen in dem zweiten Falle der Beklagte eines besonderen Schutzes um deswillen nicht bedarf, weil ihm in diesem der Weg der Zwangsvollstreckung bereits offen steht, um den Kläger zur Erfüllung seiner Kostenerstattungspflicht zu dringen, während er im Falle der freiwilligen Klagezurücknahme, um die Exekutionsinstanz beschreiten zu können, erst noch ein Urtheil, welches jene Verpflichtung ausspricht, extrahiren muß. Daß, wenn Beklagter ein solches Urtheil extrahirt hat, er streng genommen des Schutzes jener Einrede sub Nr. 5 247 cit. auch im Falle der erfolgten Klagzurücknahme nicht mehr bedarf, kann hieran nichts ändern. Es würde der Gesetzgeber sich in das Minutiöse verlieren müssen, wollte er solcher Casuistik Rechnung tragen. Zwar könnte man sagen wollen, derselbe habe gerade mit gutem Vorbedacht auch für diesen Fall die fragliche Einrede noch bei Wirkung erhalten, weil ja möglicher Weise die Exekution im Mangel von Hülfsobjekten erfolglos bleiben könne. Auch könnte man gerade von diesem Gesichtspunkte aus dazu kommen wollen, jene Einrede als ganz allgemein für alle Fälle eines stattgehabten früheren Verfahrens gegeben zu erachten; allein eine solche Erwägung würde wohl de lege ferenda an ihrem Platze sein, de lege lata dagegen erscheint sie ohne Boden.

Beschwerde gegen die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren.

Zu § 17, Abs. 3 der Geb. O.; § 539 der R. Civ. P. O.

Von der Erwägung geleitet, daß es sich zwar bei Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren meist nur um geringe Beträge handelt, und die Entscheidung nur selten rechtliche Schwierigkeiten bietet, daß jedoch andererseits in einzelnen Fällen eine unrichtige Entscheidung das Interesse sowohl des Zeugen oder Sachverständigen als auch der Staatskasse und des Ersatzpflichtigen erheblich schädigen kann, hat die R. Geb. O. vom 30. Juni 1878 in § 17, Abs. 3 gegen die Festsetzung das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 531—538 der Civilprozeßordnung und des § 4, Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach § 346—352 der Strafprozeßordnung zugelassen.

Indem aber hierin des § 539 der R. Civ. P. O., des Falles also, wo die beschwerende Entscheidung von dem beauftragten oder ersuchten Richter ausgegangen, nicht gedacht und keine Rede davon ist, daß gegen solche Festsetzungen zu-

Digitized by Google

nächst die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen sei, entsteht die Frage, ob demnach für Beschwerden gegen die Gebührenfestsetzung durch einen ersuchten Richter das dem letzteren vorgesetzte Gericht zuständig ist.

Man denke sich z. B. den Fall, daß in einer Civilprozeßsache vor einem bayerischen Landgerichte ein Zeuge in Leipzig zu vernehmen wäre, welcher sich nun durch die Gebührenfestsetzung des um seine Vernehmung ersuchten Amtsrichters in Leipzig beschwert fühlte.

Ergreift dieser Zeuge nach dem Wortlaute des § 17, Abs. 3 und somit nach Maßgabe von § 531—538 hiegegen Beschwerde, so hätte nach § 531, Abs. 1 der R. Civ. P. O. das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht, folglich das Kgl. Landgericht Leipzig, darüber zu entscheiden.

Insofern bei Bemessung der Gebühren für Zeitversäumniß, Aufwand und Reiseentschädigung gerade die örtlichen Verhältnisse von großer Bedeutung sind, erscheint es sogar als zweckmäßig, daß die Beschwerde nicht von einem bayrischen Gerichte, welchem diese Verhältnisse fremd sind, sondern dem damit vertrauten Leipziger Gerichte zum Austrag gelange.

Gleichwohl dürfte aber eine solche Auslegung des § 17, Abs. 3 der G. O. und Nichtanwendung des § 539 der R. Civ. P. O. auf Irrthum beruhen.

Der Umstand nämlich, daß im § 17, Abs. 3 nur des § 531—538, nicht auch des § 539 Erwähnung geschieht, findet schon darin seine Erklärung, weil eben nur die § 531—538 vom Verfahren über die Beschwerde handeln, und berechtigt daher keineswegs zur Annahme, der Gesetzgeber habe, während er doch nur schlechthin auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung verweist, durch sein bloßes Schweigen über § 539 eine so ganz abweichende Bestimmung über die Zuständigkeit treffen wollen.

In § 539 wird nicht, wie in den vorhergehenden § 531 bis 538, das Beschwerdeverfahren geregelt; es wird nur der Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers nicht das Ansehen verliehen, als wäre sie von dem Gerichte selbst erlassen.

Denn der beauftragte oder ersuchte Richter hat nur übertragene Rechte des Gerichtes auszuüben, auf den Gerichtsschreiber aber ist der Grundsatz des § 539 um deswillen ausgedehnt, da dieser lediglich als Organ des Gerichts handelt, seine Amtshandlungen daher zunächst der Rektifikation durch das Gericht unterliegen, welche kurzer Hand herbeigeführt werden kann.

Begrdg. des Entw. in Hahn's Mat. Bd. I, S. 377.

Erst dann, nachdem das Gericht selbst gesprochen, findet hiegegen Beschwerde, aber nach keinem anderen, als dem in §§ 531—538 vorgezeichneten Verfahren statt.

Wäre es richtig, daß in dem oben angeführten Beispiele gegen die Gebührenfestsetzung des ersuchten Amtsrichters in Leipzig sofort das Beschwerdegericht anzugehen sei, so wäre durch § 17, Abs. 3 der G. O. ein Gesichtspunkt zur Geltung gebracht, welchen die Motive zu § 539 der R. Civ. P. O. geradezu als prinzipwidrig verwerfen.

Hahn a. a. O.

Dies tritt auch alsbald zu Tag, wenn man einen beauftragten an die Stelle des ersuchten Richters setzt.

Bei letzterem kann doch noch von einem im Instanzenzuge zunächst höheren Gerichte im Sinne von § 531, Abs. 1 die Rede sein, da er als Amtsrichter in seinem Wirkungskreise selbständig zu handeln pflegt.

Der beauftragte Richter hingegen gehört einer Civil- oder Strafkammer als Mitglied an, repräsentirt also nicht selbst sein Gericht, und weder letzteres als Prozeßgericht noch das darüber stehende Oberlandesgericht ist ihm, dem beauftragten Richter, im Instanzenzuge vorgesetzt.

Käme auch bei diesem der § 539 nicht zur Anwendung, so würde es an einem Beschwerdegerichte nach § 531 fehlen, während doch § 17, Abs. 3 auch gegen seine Festsetzung die Beschwerde einräumt.

Gilt aber, wie hiermit erwiesen sein dürfte, § 539 auch bei Gebührenbeschwerden für den beauftragten Richter, so muß er ebensowohl für den ersuchten Richter Geltung haben, da beide einander völlig gleichgestellt sind.

Wie in Civilsachen auf § 531—538 der R. Civ. P. O., so verweist § 17, Abs. 3 der G. O. in Strafsachen auf § 346—352 der R. St. P. O.

In Folge dessen kann bei letzteren ohnehin kein Zweifel aufkommen, wie es mit Gebührenfestsetzungen des ersuchten oder beauftragten Richters zu halten sei.

Allerdings ist dagegen nach § 346 der R. St. P. O. Beschwerde zulässig und in Abs. 2 sogar ausdrücklich auch Zeugen und Sachverständigen gestattet.

Aber nicht ein im Instanzenzuge höheres Gericht, sondern die Strafkammer des nämlichen Gerichts hat nach § 72 des R. G. Verf. G. über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters oder Amtsrichters zu entscheiden.

So wenig hier an dem gewöhnlichen Verfahren durch § 17, Abs. 3 etwas geändert ist, so wenig kann für die analogen Beschwerdefälle in Civilsachen eine Absicht des Gesetzgebers, den § 539 außer Geltung zu setzen, gefolgert werden vorstehende Erörterung führt vielmehr zu dem Ergebnisse, daß, in dem angeführten Beispiele gegen die beschwerende Festsetzung des ersuchten Amtsrichters in Leipzig zunächst die Entscheidung des Prozeßgerichts, dessen übertragene Rechte jener ausübte, nachzusuchen, eine Beschwerde gegen letztere aber bei dem vorgesetzten bayrischen Oberlandesgerichte anzubringen wäre.

Bernh. Hofmann.

Aus den Berichten der Vorstände der Anwaltskammern.

Bericht des Vorstandes der Hanseatischen Anwaltskammer für das Jahr 1881.

Der Vorstand hat in diesem Jahre 6 Sitzungen gehalten.

2. Der Bestand an Mitgliedern war am 28. November 1880: 215.

Hiervon sind gelöscht:

In Folge Uebergangs zum Notariat 1, zur Amtsanwaltschaft 1, Eintritts in den Reichsdienst 1, durch Todesfall 2, in Folge Antrags 1, Abgang 6. Neu hinzugekommen ist keiner. Der jetzige Bestand ist demnach 209.

3. Wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist ein Gutachten erfordert. Der Vorstand hatte gegen die Zulassung kein Bedenken. Dieselbe ist jedoch nicht erfolgt.

Die Thätigkeit des Vorstandes für Vermittlungen und Beschwerden wurde von Privaten seit der Erstattung des letzten Berichtes in Anspruch genommen in 64 Fällen, wovon 10 bis zum 31. December 1880, 54 vom 1. Januar bis zum 27. November 1881.

Von den erstgenannten 10, von denen 8 die Führung der Rechtssachen, 2 Kosten betrafen, wurden unbegründet gefunden 1, wurden durch Vermittlung erledigt 5, ungeeignet zur Vermittlung erschienen 2, an die Staatsanwaltschaft gingen 2, zusammen 10.

Von den seit dem 1. Januar eingegangenen 54 Anträgen auf Vermittlung und Beschwerden, von denen 48 sich auf die Führung der Rechtssachen, auf die Gebührenforderung der Rechtsanwälte 6, zusammen 54 bezogen, wurden unbegründet gefunden 11, durch Vermittlung erledigt 29, ungeeignet zur Vermittlung erschienen 4, die Vermittlung wurde durch Anwälte abgelehnt in 4 Fällen, durch Parteien abgelehnt in 1 Fall, an die Staatsanwaltschaft gingen 5, zusammen 54.

Von diesen gaben 3 Fälle der Staatsanwaltschaft Veranlassung zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens, während in 2 Fällen dieselbe die Einleitung eines solchen Verfahrens ablehnte.

In den meisten Fällen konnten die den Beschwerden zu Grunde liegenden Mißverständnisse der Parteien aufgeklärt oder denselben durch Einwirkung auf die Rechtsanwälte abgeholfen werden. Letzteres war besonders dann der Fall, wenn es sich um Saumseligkeit in der Führung der Rechtssachen handelte. Ueber alle diese Fälle wurde im Vorstande Bericht erstattet, in zweifelhafteren wurden die Beschlüsse des Vorstandes eingeholt.

Ein Schreiben, in welchem von einem Privatmanne über das Betragen und die Führung eines Anwaltes Beschwerde erhoben wurde, wurde der Staatsanwaltschaft überwiesen, und sind die dadurch veranlaßten Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

4. Die Vermittlung des Vorstandes zwischen Mitgliedern der Kammer wurde zweimal in Anspruch genommen, und einmal mit Erfolg geleistet, einmal von einem der Betreffenden abgelehnt. Bei einer Differenz zwischen einem Mitgliede der hanseatischen und dem einer anderen Kammer wegen Einziehung von Gebühren wurde die Vermittlung vergeblich versucht.

5. Abseiten der Gerichte gelangten drei Denunciationen gegen Rechtsanwälte an den Vorstand. Dieselben wurden der Staatsanwaltschaft zur Anheimgabe ehrengerichtlichen Verfahrens überwiesen, welches in zwei Fällen eintrat, in dem dritten wurde nach stattgehabtem Ermittelungsverfahren die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens abgelehnt. In einem ferneren Falle wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Veranlassung einer bei ihr eingegangenen Denunciation die Voruntersuchung eröffnet, nach Schluß derselben aber auf Grund des ermittelten Sachverhaltes die Einstellung des Verfahrens beschlossen.

Die in Veranlassung der Beschwerden und Anträge auf Vermittlung verlangte Auskunft ist fast in allen Fällen von den Kollegen auf das Bereitwilligste ertheilt worden. Nur selten waren die mit der Erledigung der Angelegenheit beauftragten Mitglieder des Vorstandes genöthigt, von dem ihnen zustehenden Rechte, die Auskunft durch Strafandrohung zu erzwingen, Gebrauch zu machen. Nur in einem Falle, in dem die verlangte Auskunft mit Hintenansetzung jeder Rücksicht trotz aller Strafandrohungen nicht erfolgte, mußten successive Geldstrafen bis zum Maximalbetrage von M. 300 angedroht und erkannt werden, und als auch nach Erschöpfung dieser Strafmittel die Auskunft nicht ertheilt wurde, die Sache der Staatsanwaltschaft überwiesen werden, welche dann anzeigte, daß sie wegen des zu Grunde liegenden Thatbestandes das Strafverfahren gegen den Betreffenden eingeleitet habe.

6. Das Ehrengericht trat in verschiedener Besetzung sechs Mal zur Entscheidung über fünf Fälle zusammen. In drei Fällen wurde auf Antrag des Oberstaatsanwaltes die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen. In einem dieser Fälle mußte das ehrengerichtliche Verfahren wegen eines inzwischen auf Grund derselben Thatsachen eingeleiteten Strafverfahrens sistirt werden. Der Angeklagte ist inzwischen in erster Instanz strafrechtlich verurtheilt worden. In einem vierten Falle wurde die Eröffnung der Voruntersuchung vor Anstellung weiterer Ermittlungen abgelehnt. Ueber die vom Oberstaatsanwalt gegen den letzteren Beschluß eingelegte Beschwerde ist eine Entscheidung noch nicht eingegangen. Endlich wurde in einem Falle auf Antrag des Staatsanwalts die Eröffnung des Hauptverfahrens ohne Voruntersuchung beschlossen. Die Hauptverhandlung, welche zwei Sitzungen in Anspruch nahm, führte zu einem Urtheil auf Verweis gegen den angeklagten Rechtsanwalt.

7. Die Justizverwaltung hat auf Veranlassung von Anfragen der Reichsregierung von dem Vorstande zwei Mal Gutachten verlangt. Zuerst, und zwar vor Erlaß der Novelle zum Gerichtskostengesetz über die Zweckmäßigkeit einer Revision dieses Gesetzes, und neuerdings über eine Revision des Gesetzes über die Rechtsanwaltsgebühren. Das erstverlangte Gutachten ist seiner Zeit ertheilt worden, und hat sich dahin ausgesprochen, daß vorbehältlich einer späteren grundsätzlichen Revision eine Herabsetzung der Gerichtskosten in vielen Beziehungen schon jetzt wünschenswerth, beziehungsweise nothwendig sei. Das Gutachten über die Rechtsanwaltsgebühren ist noch nicht abgegeben.

Außerdem hat die hamburgische Justizverwaltung mehrfach die Vermittlung des Vorstandes zur Kundgabe ihrer die hamburgischen Rechtsanwälte interessirenden Anordnungen in Anspruch genommen.

Die Gerichte haben drei Mal Gutachten über Kostenrechnungen eingezogen, zwei Mal in hamburgischen, ein Mal in einer bremischen Sache.

8. In Folge einer von der hamburgischen Lokalkommission gegebenen Anregung hat sich der Vorstand mit der Frage beschäftigt, ob die Veröffentlichung der Namen Derjenigen, welche den Offenbarungseid geleistet haben, wünschenswerth sei. Für eine solche Veröffentlichung wurde einerseits geltend gemacht, daß von einem Schuldner, der den Offenbarungseid abgeleistet hat, eine abermalige Ableistung nach der C. P. O. nur dann verlangt werden kann, wenn der spätere Erwerb von Vermögen nachgewiesen werden kann, daß also die Thatsache der Eidesleistung schon aus dem Grunde für jeden Gläubiger desselben Schuldners von Interesse sei; andererseits aber, daß durch Veröffentlichung eine Controlle der mit den Verhältnissen des Schuldners be-

Digitized by Google

kannten Personen ermöglicht werde, die Manchen von einer leichtsinnigen Ableistung des Eides zurückhalten werde. Dagegen wurde die Rücksicht auf Diejenigen geltend gemacht, die unverschuldet in Vermögensverfall gerathen seien. Eine Befragung der verschiedenen Lokalcommissionen ergab das Resultat, daß in Lübeck und Hamburg der Wunsch nach Veröffentlichung vorherrschend sei, während man sich in Bremen mit der Anlegung eines Jedermann zugängigen Registers derjenigen, welche den Offenbarungseid geleistet haben, begnügen wollte. Dementsprechende Anträge wurden von dem Vorstande an die drei Senate gerichtet und in Folge deren von den Senaten von Hamburg und Lübeck beschlossen, daß die Namen Derjenigen, welche den Offenbarungseid geleistet haben, in geeigneten Zeitabschnitten amtlich publicirt werden sollen, während der Senat von Bremen angeordnet hat, das Register über solche Personen, welche den Offenbarungseid geleistet haben und gegen welche zur Zeit zur Erzwingung des Eides die Haft angeordnet ist, geführt werden, diese Register zur Einsicht für Jedermann auf dem Gericht zur Verfügung gestellt und Abschriften oder Auszüge aus dem Register gegen Erlegung einer Gebühr verabfolgt werden sollen. Die entsprechenden Einrichtungen sind inzwischen in Hamburg und Lübeck bereits getroffen worden.

9. Aus weiteren Kreisen mag hier darauf hingewiesen werden, daß die Frage wegen Herabsetzung der Gerichtskosten, über die sich auch das obenerwähnte, vom Vorstande erforderte Gutachten ausgesprochen hatte, inzwischen die Reichsgesetzgebung beschäftigt hat, und daß die Novelle vom 29. Juni 1881 einige, wenn auch nicht sehr umfassende Erleichterungen in dieser Beziehung gebracht hat. Es steht zu hoffen, daß auf diesem Wege fortgefahren, daß nicht andauernd das fiskalische Interesse zu sehr in den Vordergrund gestellt und dadurch die Zugängigkeit der Justiz für den Rechtssuchenden erschwert werde. Die Bestrebungen, diesen Rechtsuchenden für die Höhe der Gerichtsgebühren einen Ersatz in der Herabsetzung der Anwaltsgebühren zu verschaffen, sind in ihrer Bedeutung für die Stellung des Anwaltsstandes nicht zu unterschätzen.

10. Der deutsche Anwaltstag hat in seiner in Heidelberg abgehaltenen Generalversammlung, die nur von einer geringen Anzahl hanseatischer Collegen besucht war, über die sich bei der Anwendung der Justizgesetze herausstellenden Beschwerden beachtenswerthe Beschlüsse gefaßt. Auch Fragen der Rechtanwalts-Ordnung, namentlich die Disciplinargewalt der Vorstände der Anwaltskammern betreffend, sind dort zur Sprache gebracht und desfallsige Resolutionen gefaßt worden.

Wir haben wiederholt den Wunsch auszusprechen, daß auch diejenigen Collegen, welche nicht dem Vorstande angehören, in weiterem Umfange, als es bisher geschehen, ihre zur Behandlung durch die Anwaltskammer geeigneten Beobachtungen und Beschwerden dem Vorstande mittheilen mögen. Der Vorstand ist um so mehr auf die Mitwirkung der Collegen für alle allgemeinen Gegenstände des gemeinschaftlichen Interesses angewiesen, als seine Mitglieder durch die laufenden Geschäfte in sehr umfassendem Maße in Anspruch genommen werden.

Ist bei Binnenversicherungen die Doppelversicherung gemeinrechtlich unzulässig?

Erk. des R.-G. Vereinigte Civilsenate vom 17. Dezember 1881 i. S. Friedrich c. Deutscher Phönix. Nr. 103/81 I.

Die vereinigten Civilsenate haben obige Frage verneint.

Gründe:

Positive Vorschriften hat das gemeine Recht betreffs der Doppelversicherung im Bereich der Binnenversicherung überhaupt nicht. Mit der seerechtlichen Doppelversicherung hat sich zwar das Handelsgesetzbuch Art. 792 ff. eingehend beschäftigt und es ist dabei von deren principiellen Unzulässigkeit ausgegangen. Eine analoge Uebertragung auf die verschiedenen Arten der Binnenversicherung, insonderheit der Feuerversicherung erscheint jedoch bedenklich, da nicht mit Sicherheit erkennbar ist, ob sich der Gesetzgeber bei Adoption jenes Princips nicht durch Gesichtspunkte hat leiten lassen, welche für die eigenthümliche Seeversicherung ausschließlich maßgebend sind, Gesichtspunkte, die zum Theil ganz außerhalb des civilistischen Gebiets liegen können und auf Zweckmäßigkeitsgründen und Rücksichten des öffentlichen Wohls beruhen. Abgesehen von den seerechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs enthält aber das gemeine Recht positive Bestimmungen in Betreff der Doppelversicherung nicht. Der Richter sieht sich daher auf das verwiesen, was nach allgemeinen Grundsätzen für sie aus der rechtlichen Natur des Versicherungsgeschäfts selbst (namentlich bei der Feuerversicherung) zu folgern ist. Aus ihr läßt sich nun zwar ableiten, daß eine zweite Versicherung nie den Zweck und den Erfolg zweifacher Vergütung desselben Schadens haben kann — nicht aber die Unmöglichkeit, daß zwei Schuldner für die Leistung der einfachen Vergütung existiren und sich zwei Versicherungsanstalten zum Ersatz eines und desselben Feuerschadens verbindlich machen. Ein solches Verhältniß mehrerer Schuldner ist vielmehr an sich im gemeinen Rechte anerkannt und unter dem Gesichtspunkt der Solidarobligation aufzufassen. Unter diesem gestaltet es sich dann so, daß der Versicherte von jedem seiner Versicherer Befriedigung suchen kann, die Leistung des einen aber den anderen von seiner Pflicht befreit. Es ist nicht ersichtlich, warum eine vertragsmäßige Festsetzung dieser Art gerade auf dem Gebiete des Versicherungsrechts unhaltbar sein sollte. Namentlich ist der Mangel eines rechtlichen Interesses nicht als Gegengrund anzuführen. Das Interesse des Versicherungsnehmers für seine Entschädigungsforderung, zu seinem ersten Schuldner noch einen zweiten hinzuzugewinnen, obwohl er erstere nur einmal geltend machen will und darf, liegt klar zu Tage, die Möglichkeit aber, sie unberechtigter Weise gegen jeden von beiden zur Geltung zu bringen und die in dieser Möglichkeit für ihn liegende Versuchung zu unredlichem Mißbrauch kann zwar zum gesetzlichen Verbot der Doppelversicherung Anlaß geben, ohne solches aber nicht zur Annahme ihrer absoluten Unzulässigkeit und Ungültigkeit führen.

Digitized by Google

Voraussetzungen des Vollstreckungsurtheils bei Schiedssprüchen. Ausländische Schiedssprüche.

Erk. des R. G. f. C. S. vom 5. November 1881 i. S. Menglowski c. de Laet. Nr. 595/81 I. O. L. G. Marienwerder.

Durch Vertrag vom 11. Oktober 1879 hatte der damals in Danzig wohnende Beklagte sich verpflichtet, dem Kaufmann François de l'Arbre in Antwerpen 120000 kg Weizen zu liefern. Die Kontrahenten waren übereingekommen, daß alle etwaigen auf diesen Vertrag sich beziehenden Streitigkeiten mit Ausschluß des Rechtswegs durch die Chambre Arbitrale et de Conciliation d'Anvers entschieden werden sollten. Da der Beklagte angeblich nicht erfüllte, lud der jetzige Kläger, als Cessionar des de l'Arbre den Beklagten vor das erwähnte Schiedsgericht. Dieses verurtheilte den Beklagten in contumaciam zu einem Schadensersatz von 1950 Francs. Der Kläger beantragt in der beim Landgericht in Danzig angestellten Klage, die Zwangsvollstreckung aus diesem Schiedsspruch durch Vollstreckungsurtheil für zulässig zu erklären.

Das angerufene Gericht erkannte diesem Antrage entsprechend, und die gegen dieses Urtheil vom Beklagten eingewendete Berufung wurde zurückgewiesen.

Auf Revision des Beklagten hat das R. G. das Berufungsurtheil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gründe:

I. Die Bestimmungen des zehnten Buchs der Civilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren gipfeln in der Vorschrift über die rechtliche Wirksamkeit des Schiedsspruchs. Nach §§ 866 und 868 kann aus dem Schiedsspruch ein Vollstreckungsurtheil beantragt werden. „Aus dem Schiedsspruch", das heißt aus einem solchen Schiedsspruch, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzbuchs, wie sie in den §§ 851 bis 864 aber auch namentlich im Artikel 867 enthalten sind, ergangen ist. Das Gesetz läßt unberücksichtigt, wo der Schiedsvertrag abgeschlossen und wo der Schiedsspruch erfolgt ist, desgleichen welcher Nationalität die Parteien und die Schiedsrichter angehört haben. Hieraus kann zwar nicht abgeleitet werden, daß das Gesetz die allgemeinen Bestimmungen über Statutenkollision aufheben, insbesondere also feststellen wolle, daß, wenn ein Schiedsspruch gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuchs zu Stande gekommen ist, aus demselben unbedingt ein Vollstreckungsurtheil beantragt werden könne, also auch dann, wenn diese Bestimmungen dem für das fragliche Rechtsverhältniß maßgebenden Recht zuwiderlaufen. Ebenso wenig ist ausgesprochen worden, daß aus einem Schiedsspruch, welcher den im Gesetzbuch aufgestellten Grundsätzen nicht entspricht, überhaupt kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden könne. Allein soweit es sich um die Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs handelt, wird die Ausschließlichkeit jener Bestimmungen allerdings anerkannt. Der Sinn des Gesetzes ist der, daß, wenn ein Schiedsspruch den Bestimmungen der Civilprozeßordnung gemäß rechtmäßig erfolgt ist, die Anerkennung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus demselben durch ein Vollstreckungsurtheil beantragt werden kann, daß das Vollstreckungsurtheil aber auch nur unter dieser Voraussetzung ergehen darf.

Diese Bestimmung hat mit der des § 660 der Civilprozeßordnung nur das Gemeinsame, daß Schiedssprüche im Allgemeinen ebenso wie ausländische Urtheile nicht sofort vollstreckbar sind, sondern daß erst ein Urtheil die Zulässigkeit der Vollstreckbarkeit aussprechen muß. Dagegen stehen im Uebrigen die Bestimmungen in keiner Beziehung zu einander. Es fehlt an jedem Grund dafür, die Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Vollstreckbarkeit ausländischen Erkenntnissen zu versagen ist, auf die im Ausland ergangenen Schiedssprüche anzuwenden.

Vgl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band X Nr. 91 Seite 394, Band XVII Nr. 102 Seite 427.

Foelix, droit international t. II Nr. 424 ff.

Bar, das internationale Privat- und Strafrecht § 126.

Struckmann und Koch, Commentar zur Civilprozeßordnung zu § 868 Anmerkung 1.

Es ist hierbei einerlei, ob die Schiedsrichter von den Parteien direkt gewählt worden sind, oder ob die Parteien auf die Entscheidung durch solche Personen kompromittirt haben, welche von Vereinen oder Berufsklassen an einzelnen Orten zu dem Zweck gewählt worden sind, um als geeignete Schiedsrichter für gewisse Arten von Streitigkeiten angerufen werden zu können; denn, auch wenn der Spruch von einem solchen schiedsrichterlichen Institut ausgeht, so beruht seine Wirksamkeit doch lediglich auf dem Schiedsvertrag, also auf dem Willen der Parteien.

Ebenso ist es gleichgültig, ob ein Schiedsspruch bereits im Ausland exekutorische Kraft erlangt hat, denn dadurch wird er nicht selbst zum Urtheil. Die ausländische Vollstreckbarkeitserklärung selbst aber ist für das Inland bedeutungslos.

II. Ein Vollstreckungsurtheil setzt ein prozessuales Verfahren voraus. In diesem kann der Beklagte die Gründe gegen die Vollstreckbarkeit vorbringen. Es kann dahin gestellt bleiben, ob und wieweit der Richter befugt ist, diese Gründe auch von Amtswegen zu berücksichtigen. Soviel ist jedenfalls anzunehmen, daß er befugt sein muß zu prüfen, ob ein formell perfekter Schiedsspruch vorliegt. Hierfür ist § 865 der Civilprozeßordnung maßgebend. Derselbe enthält drei Bestimmungen.

1. Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tags der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Diese Bestimmung, welche implicite schriftliche Redaktion des Schiedsspruchs vorschreibt, ist zweifellos.

2. Dies gilt auch von der weiteren Bestimmung insofern, als jeder der Parteien eine von den Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen ist. Es kann aber, wenn man lediglich den Wortlaut der Bestimmung ins Auge faßt, darüber Zweifel entstehen, ob die im ersten Satz enthaltenen Worte: „von den Schiedsrichtern" auch in den zweiten hinüberzuziehen sind, ob also ausgesprochen ist, die Zustellung habe durch die Schiedsrichter zu erfolgen, oder ob über die Person des die Zustellung Bewirkenden nichts ausdrücklich bestimmt ist. Für die letztere Auffassung könnte man allenfalls geltend machen, daß es der üblichen Ausdrucksweise mehr entsprochen haben würde, wenn im zweiten Satze bei der Bestimmung, daß die zuzustellende Ausfertigung von den Schiedsrichtern unterschrieben sein müsse, statt der Worte: „von den Schiedsrichtern" eine pronominale Bezeichnung gewählt, der

Digitized by Google

Satz selbst also etwa so gefaßt worden sei: „eine von ihnen unterschriebene Ausfertigung den Parteien zuzustellen". Allein der Annahme, es sei die Zustellung durch die Partei vorgeschrieben oder doch als zulässig erklärt, steht die Fassung: „den Parteien zuzustellen", entgegen. Hierunter kann die Zustellung der einen Partei an die andere nicht verstanden werden, sondern nur die Zustellung von Seiten eines Dritten, also nothwendig von Seiten der Schiedsrichter. Die gleiche Fassung findet sich im § 294 Absatz 3, wo die Zustellung nicht verkündeter Verfügungen des Gerichts angeordnet ist; nur konnten die dort gebrauchten Worte: „von Amtswegen" von der durch die Schiedsrichter erfolgenden Zustellung nicht gebraucht werden.

3. Das Original des Schiedsspruchs (der „Schiedsspruch" im Gegensatz zu der „Ausfertigung") befindet sich in der Hand der Schiedsrichter. Wenn daher der dritte Satz des § 865 dessen Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei anordnet, so kann darunter nur eine von den Schiedsrichtern ausgehende Thätigkeit verstanden werden. Das Gleiche muß dann aber auch von der Beifügung der Beurkundung der Zustellung der Ausfertigung an die Parteien gelten, und damit ist anerkannt, daß diese Beurkundung sich in der Hand der Schiedsrichter befinde, die Zustellung also von ihnen auszugehen hatte.

Diese Auffassung des § 865 findet sich auch in den Kommentaren von Struckmann und Koch, von Endemann, von Petersen, von Puchelt, von Wilmowski angenommen. Der von Seuffert und von Sarwey, von letzterem nur als zweifelhaft („wohl auch"), aufgestellte Satz, daß die Zustellung auch von der Partei bewirkt werden könne, ist nicht mit Gründen unterstützt.

Es ergiebt sich aber auch aus inneren Gründen, daß im § 865 nur eine Zustellung durch die Schiedsrichter gemeint sein kann. Der Schiedsspruch ist wie das richterliche Urtheil kein Vorgang im Inneren des Gerichts, keine Entschließung, sondern eine Aeußerung, eine Erklärung. Der „Spruch" muß begrifflich von dem Schiedsrichter an diejenigen, für welche er maßgebend sein soll, gerichtet sein. Es muß aber auch dem um Erlaß eines Vollstreckungsurtheils angegangenen Richter mit völliger Sicherheit dargethan sein, daß der Spruch gegenüber den Parteien erfolgt ist. Dazu genügt die Unterschrift der schriftlich redigirten Entscheidung allein nicht. An sich würde eine formelle mündliche Erklärung, die „Verkündung", dazu geeignet sein. Allein während eine solche für richterliche Urtheile als zweckmäßig anerkannt wurde, erschien sie wegen des Mangels einer festen und einheitlichen Organisation des schiedsrichterlichen Verfahrens für Schiedssprüche ungeeignet. Der Gesetzgeber substituirte derselben die schriftliche Mittheilung des Schiedsspruchs durch Zustellung an die Parteien. Um aber eine Erklärung der Schiedsrichter zu sein, muß die Zustellung von diesen ausgehen. Diesen Bestimmungen entspricht nun aber auch die weitere, daß die Belege über die den Parteien gemachte Mittheilung dem zum Erlaß des Vollstreckungsurtheils kompetenten Gericht von den Schiedsrichtern zu übergeben sind.

III. Im Thatbestande des erstinstanzlichen Urtheils, auf welches im Berufungsurtheil Bezug genommen ist, heißt es:

— — „der Kläger hat

a) nachgewiesen, daß eine Ausfertigung des in Rede stehenden schiedsrichterlichen Urtheils nebst den Zustellungsurkunden an die Parteien von den genannten Schiedsrichtern nach § 865 Civilprozeßordnung auf der hiesigen Gerichtsschreiberei niedergelegt worden ist (Blatt 39—43 actor.")."

Der Richter erklärt also, daß auch er von den vorstehend entwickelten Anschauungen ausgehe, und wenn in der That das, was im Urtheil als nachgewiesen angeführt ist, wirklich nachgewiesen wäre, so würde ein nach den Grundsätzen der Civilprozeßordnung formell perfekter Schiedsspruch vorliegen.

Allein aus den angezogenen Urkunden, deren Prüfung dem Revisionsrichter um so unzweifelhafter zusteht, als dieselben durch die ausdrückliche, noch dazu unter Anführung der Aktenfolien erfolgte, Bezugnahme Theil des Thatbestandes geworden sind, ergiebt sich, daß die Annahme des ersten Richters, welche der Berufungsrichter zur seinigen gemacht hat, es sei den Bestimmungen des § 865 Civilprozeßordnung nachgekommen, auf einem Rechtsirrthum beruht.

Zwar ist mit einem von zweien der Schiedsrichter unterschriebenen (während die Abwesenheit des dritten bescheinigt ist) und mit dem Siegel der Chambre Arbitrale versehenen Schreiben das von den drei Schiedsrichtern unterschriebene Original des Schiedsspruchs bei der Gerichtsschreiberei des Landgerichts Danzig niedergelegt und sind demselben Urkunden beigefügt, welche im Begleitschreiben als „les preuves que la sentence a été communiquée aux parties" bezeichnet werden. Allein diese Urkunden bestehen

1. in einer schriftlichen Erklärung des Klägers vom 10. Januar 1881, worin derselbe bekennt, „avoir reçu le 19. Décembre 1879 notification de la sentence rendue en date 18. Décembre 1879 par la Chambre Arbitrale etc."

2. in einer von einem Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Danzig unter dem 8. Dezember 1880 ausgefertigten Zustellungsurkunde, wonach der Gerichtsvollzieher „beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs „im Auftrage des Kaufmanns Alfred de Laet in Antwerpen" zum Zweck der Zustellung an den Beklagten zur Post gegeben;

3. in einer Postzustellungsurkunde, wonach die Sendung unter Nr. 2 dem Beklagten am 9. Dezember 1881 zugestellt worden ist.

Es kann nun dahin gestellt bleiben, ob die Unterlassung der Zustellung einer Ausfertigung des Schiedsspruchs an den Kläger als ein Mangel der vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten im vorliegenden Fall zu berücksichtigen sein würde, jedenfalls aber ist darin, daß dem Beklagten nicht die Ausfertigung selbst, sondern eine Abschrift derselben zugestellt wurde, ferner daß die Zustellung auf Betreiben nicht der Schiedsrichter, sondern des Klägers, erfolgte, ein Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 865 und 156 der Civilprozeßordnung enthalten. Da aber nach den obigen Ausführungen die Frage, ob ein formell perfekter Schiedsspruch vorliege, vom Richter von Amtswegen zu prüfen war, so sind die vom Revisionsbeklagten gegen die Zulässigkeit der Erörterung dieses Punktes in der Revisionsinstanz vorgebrachten Gründe hinfällig.

Es war sonach das angefochtene Urtheil aufzuheben und ist, da nach dem festgestellten Sachverhältniß die Sache zur Endentscheidung reif ist, die Klage abzuweisen.

Digitized by Google

Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Bewilligung des Armenrechts. Verurtheilung des Anwalts des Beschwerdeführers in die Kosten.

Beschluß des R.-G. III. C. S. vom 8. Januar 1882. B. III. 124/81.

Eine Partei war auf erhobene Beschwerde vom Oberlandesgericht zum Armenrechte verstattet. Gegen den bezüglichen Beschluß erhob der Anwalt des Prozeßgegners Beschwerde.

Das R.-G. hat die Beschwerde als unzulässig verworfen und den Anwalt des Beschwerdeführers in die dadurch erwachsenen Kosten verurtheilt.

Gründe:

Nach § 118 Absatz 1 der Civilprozeßordnung findet gegen einen Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, eine Beschwerde nicht statt. Es ist dies eine nothwendige Folge des im Buch I. Titel VII. der Civilprozeßordnung, insbesondere in den §§ 108, 111 und 115 durchgeführten Grundsatzes, daß der Gegner der Armenpartei durch die Zulassung der letzteren zum Armenrecht keinen Nachtheil erleiden soll, derselbe mithin kein rechtlich begründetes Interesse an dieser Verstattung hat.

Es muß zugleich als ein grobes Verschulden des Anwalts der Klägerin im Sinne der § 87 der Civilprozeßordnung angesehen werden, daß er dem klaren Wortlaute und Geiste des Gesetzes zuwider eine Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 31. Oktober v. Js. verfolgte. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die betreffende Partei in erster oder — auf erhobene Beschwerde — in zweiter Instanz unter Abänderung der erstinstanzlichen Verfügung zum Armenrecht zugelassen worden ist. Auch § 117 in Verbindung mit § 530 der Civilprozeßordnung kann um deswillen nicht berufen werden, weil die vorige Instanz kein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen hat, und im Uebrigen der § 118 Satz 2 der Civilprozeßordnung nur gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, also ausschließlich der Armenpartei eine Beschwerde gestattet.

Daß sich die Anwendbarkeit des § 97 der Civilprozeßordnung auf Versäumnisse und ähnliche Formfehler der dort genannten Vertreter 2c. der Partei beschränkt, ist eine durch den Wortlaut des Gesetzes nicht unterstützte Behauptung des Beschwerdeführers.

Unwirksame Zustellung einer Rechtsmittelschrift. Welches ist der dritte Tag im Sinne des § 213 C. P. O.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 18. Januar 1882 i. S. Joachim c. Cöllmeyer. Nr. 756/81 V. O. L. G. Hamm.

Der Beklagte hat die Revision eingelegt. Dem Kläger hat die Revisionsschrift durch die Post zugestellt werden sollen. Es ist seinem Prozeßbevollmächtigten auch eine von dem für die dritte Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten des Revisionsklägers beglaubigte Abschrift der Revisionsschrift, auf welcher der zur Verhandlung vor dem Reichsgericht anberaumte Termin vermerkt war, übergeben worden. Derselbe hat aber dabei eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht erhalten, sondern nur ein Formular, auf welchem sich zwar die Adresse des Empfängers und der Name des absendenden Gerichtsvollziehers nebst einer Geschäftsnummer befand (§ 177 der C. P. O.), welches aber im Uebrigen vollständig unausgefüllt geblieben war.

Der Revisionsbeklagte ist der Ansicht, daß eine derartige Zustellung nicht als eine solche angesehen werden könne, wie die Civil-Prozeßordnung sie verlange, und daß deshalb die Revisionsfrist hierdurch nicht gewahrt sei.

Der Revisionskläger hält unter Berufung darauf, daß die ihm behändigte Zustellungsurkunde in Ordnung sei, die Zustellung für ordnungsmäßig und die Revisionsfrist für gewahrt. Eventuell beantragt er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist, indem er anführt, daß die Revisionsschrift am dritten Tage vor Ablauf der Frist dem Gerichtsvollzieher übergeben sei, daß hier also die Vorschrift des § 213 der C. P. O. zutreffe.

Das Erkenntniß des Berufungsgerichts ist am 17. Juni 1881 zugestellt, und der Gerichtsvollzieher am 15. Juli 1881 um Zustellung der Revisionsschrift nebst Terminbestimmung angegangen worden. Der Revisionskläger ist der Meinung, daß der 15. Juli der dritte Tag vor Ablauf der Nothfrist im Sinne des § 213 der C. P. O. sei; Revisionsbeklagter sieht dagegen den vorhergehenden Tag (den 14. Juli) als den dritten Tag an, ist daher der Ansicht, daß die Voraussetzungen des § 213 cit. nicht vorliegen und widerspricht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das Reichsgericht hat die Zustellung der Revision für unwirksam erklärt, aber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt und die Revision selbst als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Der § 173 Absatz 3 der C. P. O. bestimmt: „Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.“ Nach dem Ausdrucke „ist — zu setzen“ muß man die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde als eine wesentliche Voraussetzung einer Zustellung ansehen. Durch die beglaubigte Abschrift wird derjenige, an welchen die Zustellung stattfindet, seinerseits in den Stand gesetzt, den Beweis derselben zu führen. In Uebereinstimmung hiermit steht die Ausführung in den Motiven, daß wenn die bei der Zustellung überreichte beglaubigte Abschrift von dem Original abweicht, für denjenigen, an welchen zugestellt worden ist, der Inhalt der Abschrift, die für ihn das Original bilde, entscheidend sei.

In dem vorliegenden Falle fehlt auf der Abschrift der wesentliche Inhalt der Zustellungsurkunde (§ 174 der C. P. O.). Der Revisionsbeklagte würde daher nicht im Stande sein, hierdurch die an ihn geschehene Zustellung nachzuweisen. Es ist allerdings richtig, daß er aus dem Inhalt der ihm überreichten Schriftstücke mit großer Wahrscheinlichkeit schließen konnte, d

es sich um die Einlegung der Revision in dem betreffenden Rechtsstreit und um die Ladung zu dem auf der Abschrift der Revisionsschrift angegebenen Termin handelte; allein nach dem Angeführten genügt dieses nicht für die Zustellung.

Demzufolge kann nicht angenommen werden, daß die Revisionsschrift dem Revisionsbeklagten in der vorgeschriebenen Nothfrist zugestellt worden ist.

Die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anlangend, so lief die Revisionsfrist am 17. Juli 1881 ab; und es steht fest, daß das zuzustellende Schriftstück am 15. selbigen Monats dem Gerichtsvollzieher übergeben worden ist. Nach dem § 213 der C. P. O. ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider den Ablauf einer Nothfrist zu bewilligen, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Nothfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher übergeben worden ist. Das Ende des 17. Juli war der Zeitpunkt, an welchem die Revisionsfrist ablief (§ 200 der C. P. O.). Der erste Tag vor diesem Zeitpunkt, vor dem Ablauf der Nothfrist, war der 17. Juli, welcher ganz für die Zustellung zur Verfügung stand; der 15. Juli war mithin der dritte Tag vor Ablauf der Nothfrist. Diese Auslegung ergiebt sich aus dem Wortlaut der §§ 200 und 213 der C. P. O.; ein Grund, hiervon abzugehen und dem § 213 einen andern Sinn unterzulegen, liegt nicht vor.

Dem Revisionskläger ist demnach die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist auf Grund des § 213 der C. P. O. zu ertheilen.

Ueber die Bedeutung des Vorbehalts der Rechtsausführung im Urkundenprozesse. § 562 C. P. O.

Erk. des R. G. V. C. S. i. S. Hildebrand c. Wesenfeld. Nr. 768/81 V. O. L. G. Breslau.

Im Vorprozesse — angestellt auf Grund von Wechseln, jedoch nicht in den Formen des Urkundenstreites — hat die Beklagte — nach der Feststellung des Berufungsrichters — abgesehen von anderen — hier nicht in Betracht kommenden — Einreden — auch eingewendet:

> daß sie sich nur bis zum 1. Mai 1877 verbürgt habe, und daß die Bürgschaft erloschen sei, weil Klägerin in der Verfolgung des Hauptschuldners säumig gewesen sei, und weil sie sich in dem Konkurse des Hauptschuldners resp. der Handelsgesellschaft Hildebrand und Guppel durch Zahlung einer Akkordrate, unter Verzicht auf alle Mehransprüche, für abgefunden erklärt, sich auch mit den Baumann'schen Erben verglichen habe.

Diese Einreden sind von dem Richter des Vorprozesses in den Gründen seines — rechtskräftig gewordenen — Urtheiles materiell geprüft, aber — von wechselrechtlichem Standpunkte aus §§ 81, 82 Allgemeinen Deutschen Wechselordnung — als unzulässig und einflußlos verworfen worden.

Dieselben Einreden hat die Beklagte in dem — auf Grund des in dem Urtheile des Vorprozesses zur Ausführung ihrer Rechte gemachten Vorbehaltes (§ 562 Civilprozeßordnung) — fortgesetzten ordentlichen Prozeßverfahren wiederholt, und der Berufungsrichter hat diese Einreden — im Einverständnisse mit dem Richter erster Instanz — als in dem Urtheile des Vorprozesses rechtskräftig verworfen, in dem fortgesetzten ordentlichen Verfahren für nicht berücksichtigungswerth erklärt und die Beklagte verurtheilt. Letztere hat Revision eingelegt. Das R. G. hat aber das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revisionsklägerin greift die Auffassung der Vorderrichter aus dem Gesichtspunkte des Prozeßrechtes und des materiellen Wechselrechtes — nach verschiedener Richtung hin — als rechtsirrthümlich an; allein mit Unrecht.

Daß das Urtheil des Vorprozesses die Rechtskraft beschritten hat, darüber ist kein Streit, und es kommt daher nur darauf an: ob jene Einreden der Beklagten unter die materiellen Wirkungen der Rechtskraft fallen? Diese Frage ist, nachdem der Revisionsklägerin in dem rechtskräftigen Urtheile des Vorprozesses — wenn auch ohne Berechtigung — die Ausführung ihrer Rechte nach § 563 Absatz 1 der Civilprozeßordnung vorbehalten ist, nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu prüfen und zu beantworten. Daß der Berufungsrichter, indem er dieses thut, gesetzwidrig gehandelt habe, ist nicht anzuerkennen. Er stellt auch nicht fest, daß der Richter des Vorprozesses mit jenem Vorbehalte einen anderen, als den gesetzlichen Sinn verbunden habe und hatte daher auch keine Veranlassung, nach dieser Richtung hin — wie die Revisionsklägerin ihm zum Vorwurfe macht — in eine eingehendere sachliche Beurtheilung des Inhaltes und der Tragweite des früheren Urtheiles einzutreten. Es fehlt in dem Berufungsurtheile für die rechtliche Auffassung des Berufungsrichters auch nicht an einer ausreichenden Begründung. Die Wirkung des Vorbehaltes hat der Berufungsrichter — und einen anderen gesetzlichen Anhalt gab es nicht — ganz richtig nach § 563 Civilprozeßordnung ermessen. Und dieser Maßstab muß auch gegenwärtig angelegt werden.

Die prozeßrechtlichen Angriffe sind daher — nach dieser Richtung hin — unzutreffend. Sie sind aber auch in materieller Auffassung, also für die Frage über den Umfang des in dem früheren Urtheile gemachten Vorbehaltes und über den Einfluß des Vorbehaltes auf das Element der Rechtskraft, ohne rechtliche Bedeutung.

Aus dem Prinzipe der Rechtshängigkeit des Hauptstreites mit Erhebung des Urkundenprozesses; aus dem provisorischen Charakter des Urkundenstreites und aus der Kontinuität zwischen dem Urkundenstreite und dem nachfolgenden ordentlichen Verfahren folgt für den materiellen Umfang des, zur Sicherung der Rechte des widersprechenden Beklagten im § 562 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Vorbehaltes, daß alle Verhandlungen und Erklärungen im Urkundenprozesse auch für das fortdauernde ordentliche Verfahren bestehen und fortwirken, wie Erklärungen im ordentlichen Verfahren aus einer früheren Verhandlung fortwirken; daß Einwendungen und Dupliken — im Urkundenprozesse erhoben — als für den ganzen Rechtsstreit erhoben gelten, und daß Einwendungen, welche in dem Urkundenprozesse wegen mangelnden Beweises verworfen, mit neuen Beweisen unterstützt und auch neue Einwendungen uneingeschränkt vorgebracht werden können (Motive). Hahn, Materialien, Band II 1, Seite 394, 395, §§ 251, 255

561, 563 der Civilprozeßordnung. Das Verfahren im Urkundenprozesse und das nachfolgende ordentliche Prozeßverfahren sind daher — nach äußerer Form und innerer Wirkung — nur Abschnitte eines einheitlichen Prozesses, für welchen die Parteierklärungen — und das Unterlassen von Erklärungen — *gemeinsam* sind und *in dem* — dem Urkundenprozesse nachfolgenden — *Verfahren* — nach Angriff und Vertheidigung — ergänzt und vervollständigt werden können. Allein *dieser Freiheit* in der prozessualen Bewegung wird durch das Wesen des Urkundenprozesses und durch die Eigenschaft des darin *ergehenden Urtheiles* doch *in gewisser Beziehung* eine nothwendige und natürliche Grenze gezogen.

Der Urkundenprozeß nach dem System der Civilprozeßordnung verläuft an sich in den Formen des ordentlichen Prozesses und ist für Klage und Einrede nur beschränkt in der Liquidstellung der Ansprüche durch Urkunden und Eideszuschiebung. Soweit diese Beschränkung nicht reicht, gewährt der Urkundenprozeß Raum zum Schutze aller wesentlichen Parteiinteressen. *Bei dieser* — dem Wesen nach — *freien Gestattung* des Urkundenprozesses kann auch das Resultat desselben — verkörpert durch das Urtheil — sehr verschieden sich gestalten. Es kann in dem Urkundenprozesse der Kläger, soweit sich der Anspruch an sich als unbegründet darstellt, mit dem *Anspruche* selbst abgewiesen werden (§ 560 Absatz 1 a. a. O.); *während* die *Abweisung* des *Klägers* mit der *Klage* und die *Zurückweisung* der *Einwendungen* des Beklagten *nur für den Urkundenprozeß erfolgt*, wenn Klage und Einreden den formalen Voraussetzungen des Urkundenstreites nicht entsprechen und *mit der verschiedenen Wirkung*, daß der in der gewählten Prozeßart abgewiesene Kläger, wenn er seinen Anspruch weiter verfolgen will, *von Neuem klagen muß*, *während die zurückgewiesenen Einwendungen* des *verurtheilten Beklagten* zur Kognition gelangen in dem, durch den Vorbehalt seiner Rechte gesicherten fortgesetzten ordentlichen Verfahren (§§ 560 Absatz 2, 561, 562, 563 a. a. O.).

Nach dieser Verschiedenheit der Gestaltung und des Resultates des Urkundenprozesses richtet sich auch das innere Wesen und die Bedeutung des, im Urkundenstreite ergehenden *Urtheiles*. Soweit es den *Urkundenprozeß selbst abschließt*, schafft es für den Urkundenprozeß Recht und gilt als *Endurtheil*; denn es *gestattet* die *Einlegung* von Rechtsmitteln und die Zwangsvollstreckung (§§ 272, 561 Absatz 3 a. a. O.). Aber — vermöge des Prinzipes der Rechtshängigkeit des Hauptstreites auch im Urkundenprozesse — *ergreift es* — über den *Urkundenprozeß* hinaus — das *materielle* Recht selbst, wenn der Anspruch des Klägers an sich für unbegründet befunden und abgewiesen worden ist, und steht — bei diesem Inhalte — in seiner Wirkung einem im ordentlichen Verfahren ergangenen Urtheile gleich. Eine ähnliche selbstständige Natur nimmt das Urtheil im Urkundenprozesse an, wenn der Kläger in der *gewählten* Prozeßform abgewiesen ist (§ 560 Absatz 2 a. a. O.). *Und* so steht das Urtheil im Urkundenprozesse auch nicht außer Beziehung und Einfluß auf das, dem Urkundenstreite in einheitlicher Verbindung sich anschließende ordentliche Prozeßverfahren.

Nach dieser Verschiedenheit des Inhaltes — und damit des Wesens — des Urtheiles im Urkundenprozesse ist auch der Einfluß zu bemessen, welchen das Urtheil auf bestehende Rechtsverhältnisse durch das Element der Rechtskraft äußert.

In wesentlicher Uebereinstimmung mit dieser Auffassung bestimmen den Umfang und den Einfluß des, im Urkundenstreite ergangenen Urtheils auch die Motive, indem sie sagen:

> „Das hierauf (d. i. im Urkundenprozesse) ergehende Urtheil entscheidet über die Zulässigkeit des Angriffs, bezüglich der Vertheidigung im Urkundenstreite definitiv, über das Hauptrecht (abgesehen vom Falle der Versäumung und des Anerkenntnisses) nur provisorisch — quoad executionem und vorbehaltlich einer eingehenderen Kognition im Wege des ordentlichen Prozesses. *Nur insoweit* sich schon jetzt Angriffs- oder Vertheidigungsmittel *als in sich* und nicht blos wegen *mangelhafter Substantiirung* unbegründet darstellen, wird über sie, weil ja das Hauptrecht selbst im Prozesse befangen ist, *endgiltig* erkannt. *Insoweit* kommt das Urtheil im Urkundenprozesse als Zwischenurtheil für den anhängig bleibenden Hauptstreit in Betracht und bindet folgeweise Richter und Parteien. Im Uebrigen haben bei Fortsetzung des Hauptstreites beide Parteien in Vervollständigung des Angriffs und Ausdehnung der Vertheidigung dieselbe Freiheit, wie im ordentlichen Verfahren.“ Hahn Materialien, Band II 1, Seite 389.
>
> „*Mit der Fortdauer desselben Rechtsstreites* sind endlich die Grundsätze über den Umfang der Wirkung des gemachten Vorbehaltes gegeben. Alle Verhandlungen des Urkundenprozesses bestehen danach auch für das fortdauernde ordentliche Verfahren fort ... *Ebenso* ist das Urtheil des Urkundenprozesses im nachfolgenden Verfahren insoweit *unanfechtbar*, als es nicht auf der eigenthümlichen Beschränkung des Verfahrens im Urkundenstreite beruht.“

Hiernach kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß das Urtheil im Urkundenprozesse für den Umfang des Vorbehaltes aus § 562 a. a. O. und für die Begrenzung des nachfolgenden ordentlichen Prozeßverfahrens *definitive*, der Rechtskraft zugängliche *Wirkungen* hat in *Ansehung* aller Punkte, welche — unbeeinflußt durch die Eigenart des Urkundenprozesses — der Richter entscheiden konnte, entscheiden wollte und entschieden hat, und daß in dieser Einschränkung *aus dem Urtheile im Urkundenprozesse* bezüglich des nachfolgenden ordentlichen Verfahrens die *Wirkungen* der *Rechtskraft* hergeleitet werden können.

> Vergl. Wilmowsky & Levy, Kommentar zur Civilprozeßordnung Seite 438; Struckmann & Koch, Seite 484, 485; Endemann, Band II Seite 552, 553; Petersen, Band II Seite 454, 455, 459; Hellmann, Band II Seite 506, 524; Sarwey, Band II Seite 12.

Unter Befolgung dieser Grundsätze hat der Berufungsrichter die in dem rechtskräftigen Urtheile des Urkundenprozesses näher bezeichneten, von der Besonderheit des Urkundenprozesses nicht beeinflußten und aus materiellen Gründen verworfenen Einwendungen mit Recht als endgiltig erledigt angesehen und die Beklagte nicht für befugt erachtet, auf jene Einwendungen in dem nachfolgenden ordentlichen Verfahren zurückzukommen.

Digitized by Google

Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868. Wird die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen Genossenschafters durch Anmeldung der Forderung des Gläubigers zur Konkursmasse der Genossenschaft unterbrochen.

Erk. des R. G., vereinigte Civilsenate, vom 14. Januar 1882 i. S. Lohr c. Herr. Nr. 217/81 II O. L. G. zu Bamberg.

Auf einen von der Stadtgemeinde Lohr am 1. Mai 1875 gestellten Antrag wurde am 30. Juni 1875 gegen den Creditverein Lohr, eingetragene Genossenschaft, die Gant eröffnet.

Am 25. September 1875 liquidirte die Stadtgemeinde Lohr in der Gant eine Forderung von 14 245 Gulden 27 kr. mit Zinsen vom 19. April 1874, welche nicht bestritten wurde und an welcher sie bei der Vertheilung einen Ausfall erlitt, im Betrage von 11 564 Mark 75 Pfennig.

Die Beendigung der Gant erfolgte Anfangs 1878.

Am 13. Juni 1878 erhob die Stadtgemeinde gegen den Schmidt Lorenz Herr als Mitglied der Genossenschaft Klage auf Zahlung von 1000 Mark dieses Ausfalles, sich die Rechte betreffs des Restes vorbehaltend.

Herr hatte schon am 28. August 1874 seinen Austritt aus der Genossenschaft erklärt, welcher am 25. Februar 1875 beim Handelsgerichte angezeigt worden war. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 11. April 1875 hatte sich die Genossenschaft aufgelöst und war in Liquidation getreten, diese Thatsache auch am 10. Mai 1875 in das Genossenschaftsregister eingetragen und bekannt gemacht worden.

Der Beklagte bestritt im Allgemeinen die Forderung.

Der erste Richter verurtheilte, indem er von Amtswegen die Frage der Verjährung prüfte und verneinend löste, den Beklagten zur Zahlung der eingeklagten Summe. Auf Berufung des Beklagten änderte das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg diese Entscheidung dahin, daß es die Klage unter Verurtheilung der Klägerin in den Kosten abwies.

Dasselbe ging von der Ansicht aus, daß die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen Genossenschafters nach § 64 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes nur durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen werden könne, nicht aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren einer aufgelösten Genossenschaft oder deren Konkursmasse und wies deshalb die Klage als verjährt ab. Auf Nichtigkeitsbeschwerde der Stadtgemeinde Lohr wurde das Urtheil II. Instanz vom Reichsgericht II. Civilsenats vom 25. Juni 1880 vernichtet und die Sache vor das Oberlandesgericht zu Bamberg verwiesen.

Das Reichsgericht ging im Wesentlichen von der Ansicht aus, daß § 64 Absatz 1 a. a. O. nicht seinem Wortlaute, sondern dem klar ersichtlichen Zwecke des Gesetzes gemäß auszulegen sei, und daher die Anmeldung der in Frage stehenden Forderung zur Konkursmasse eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt habe.

Das Oberlandesgericht zu Bamberg erkannte im gleichen Sinne wie das Handelsappellationsgericht Nürnberg und wies demgemäß die Klage unter Verurtheilung der Klägerin in sämmtliche Kosten ab.

Dasselbe stellte zunächst die vorstehend vorgetragenen Thatsachen fest, sowie insbesondere auch, daß das Guthaben der Klägerin zur Zeit des Austritts des Beklagten aus dem Vereine am 25. Februar 1875 bestanden habe und erörterte dann weiter:

> „Nach diesen thatsächlichen Feststellungen stehe die Haftung des Beklagten fest, wenn die Einrede der Verjährung nicht begründet sei. Der Ansicht des Reichsgerichts könne in dieser Beziehung nicht beigetreten werden, denn es stehe ihr der Wortlaut des Gesetzes direkt entgegen. Unter keinen der beiden Ausnahmefälle des § 64 lasse sich der vorliegende Fall subsumiren und demzufolge trete die Regel des § 63 a. a. O. ein, nach welcher die Klage gegen den Genossenschafter nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Anzeige des Austritts verjähre. Wenn geltend gemacht werde, es dürfe dem Gläubiger die Unterbrechung der Verjährung nicht unmöglich gemacht werden, so sei zu bemerken, daß das Gesetz keine Klage, sondern nur Rechtshandlungen verlange." —

Auf abermalige Nichtigkeitsbeschwerde hat das R. G., vereinigte Civilsenate, das Urtheil des Ober-Landesgerichts zu Bamberg vernichtet und die eingelegte Berufung verworfen:

Gründe:

Der Rechtsansicht, welche der II. Civilsenat des Reichsgerichts in seinem Urtheile vom 25. Juni 1880 ausgesprochen hat, ist beizupflichten.

Hält man sich bei Auslegung von § 64 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 bloß an den Wortlaut und geht dabei davon aus, daß die Worte „fortbestehende Genossenschaft" in Absatz 1 in strengem Gegensatze zu der aufgelösten Genossenschaft, von welcher in Absatz 2 die Rede ist, zu nehmen seien, so kann man allerdings zu der vom Appellrichter angenommenen Ansicht gelangen, daß dem ausgeschiedenen Genossenschafter gegenüber eine Unterbrechung der Verjährung durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren der aufgelösten Genossenschaft beziehungsweise deren Konkursmasse nicht herbeigeführt werden könne.

Allein eine solche Auslegung erscheint mit dem Zwecke des Gesetzes unvereinbar und kann als dem Willen desselben entsprechend nicht erachtet werden. —

Nach § 12 Absatz 1 und § 51 Absatz 5 des Genossenschaftsgesetzes kann, abgesehen vom Falle, wo die Eröffnung eines Konkurses nicht erfolgen kann, der Genossenschaftsgläubiger die Solidarhaft der einzelnen Genossenschaften nur in Anspruch nehmen, falls der Konkurs gegen die Genossenschaft durchgeführt ist und sich dabei ein Ausfall für die im Konkurse geltend gemachte Forderung ergeben hat. — Die allgemeinen Rechtsgrundsätze würden dazu führen, daß eine Verjährung erst von dem Zeitpunkte an laufen könnte, wo der Ausfall im Konkurse sich ergiebt, also das Klagerecht entsteht.

Wenn trotzdem das Gesetz (§ 63) die für fraglichen Anspruch bestimmte 2jährige Verjährungsfrist schon beginnen läßt mit dem Eintrage des Ausscheidens eines Genossenschafters oder der Auflösung der Genossenschaft in die betreffenden Register, also zu einer Zeit, wo ein Klagerecht gegen den einzelnen Ge-

Digitized by Google

nossenschafter noch gar nicht besteht, so mußte es selbstverständlich auch die Mittel gewähren, diese Verjährung in anderer Weise, als durch eine Klage gegen den Genossenschafter, zu unterbrechen. In diesem Sinne sind die Bestimmungen des § 64 a. a. O. gegeben; sie sollen den Gläubiger in die Lage setzen, sich unter allen Umständen gegen fragliche Verjährung dadurch zu schützen, daß er der Genossenschaft gegenüber die erforderliche Diligenz in Geltendmachung seiner Rechte bewährt.

Mit diesem Zwecke des Gesetzes stände es im offensten Widerspruche, wollte man den § 64 dahin auslegen, daß im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Genossenschafters die Verjährung nur durch Rechtshandlung gegen die in voller Wirksamkeit fortbestehende Genossenschaft unterbrochen werden könnte, denn es würde sich hieraus ergeben, daß in Fällen, wo während der zweijährigen Verjährungsfrist die Genossenschaft sich auflöst (§ 34 a. a. O.) vom Zeitpunkte der Auflösung an eine Unterbrechung der Verjährung überhaupt nicht mehr möglich, also der Gläubiger geradezu rechtlos wäre.

Wenn man, um darzuthun, daß eine Unterbrechung der Verjährung dem Genossenschafter selbst gegenüber nicht unmöglich sei, auf § 231 der Civil-Prozeß-Ordnung und die Bestimmungen einzelner Partikulargesetze hinweist, so ist zu bemerken, daß nur der Rechtszustand zur Zeit des Erlasses fraglichen Bundesgesetzes maßgebend sein kann und zweifellos damals, wenn nicht in allen, doch in sehr vielen derjenigen Rechtsgebiete, für welche das Bundesgesetz Geltung haben sollte, eine Unterbrechung der Verjährung *durch Rechtshandlungen des Gläubigers* bei suspensiv bedingten oder betagten Forderungen völlig unmöglich war. Jedenfalls erscheint zweifellos, daß bei den Bestimmungen des § 64 a. a. O. eine solche Möglichkeit nicht ins Auge gefaßt war, dieselbe daher auch bei Auslegung dieser Bestimmungen nicht maßgebend in Betracht kommen kann.

Daß eine Auslegung, welche zu dem vorbezeichneten Ergebnisse führt, dem Willen des Gesetzes nicht entsprechen könne, ist klar, wird jedoch noch zweifelloser, wenn man die Geschichte der Entstehung des § 64 a. a. O. ins Auge faßt, aus der sich zugleich erklärt, wie die mangelhafte Fassung desselben entstanden ist.

Die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über die Verjährung der Klagen gegen die *Genossenschafter* (§§ 63—66), welche aus dem Gesetzvorschlage von Schulze-Delitzsch unverändert und ohne nähere Diskussion in das preußische Gesetz vom 27. März 1867 und in das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 übergingen, sind nach Inhalt und Form den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter (Artikel 146—149) nachgebildet. So giebt § 64 des Genossenschaftsgesetzes die Bestimmungen in Artikel 148 des Handelsgesetzbuchs mit der einzigen Aenderung, daß in Absatz 1 eine Verneinung in eine Bejahung umgewandelt ist und in Absatz 2 die Worte beigefügt sind: „beziehungsweise gegen die Konkursmasse".

Im Artikel 148 des Handelsgesetzbuchs sind die beiden Fälle, wo ein Gesellschafter ausscheidet, dennoch aber die Gesellschaft fortgesetzt wird (Artikel 127) und wo die Gesellschaft sich auflöst und in Liquidation tritt, getrennt, weil sie verschiedenen Grundsätzen unterworfen werden, nämlich im ersten Falle der Satz gelten soll, daß Rechtshandlungen gegen die *Gesellschaft als solche* die Verjährung den einzelnen Gesellschaftern gegenüber *nicht* unterbrechen, während im zweiten Falle, im Hinblicke darauf, daß die Liquidatoren einer aufgelösten Gesellschaft die bei der Auflösung zu derselben gehörigen Gesellschafter vertreten, das Entgegengesetzte gelten soll.

Wenn nun in Absatz 1 von Rechtshandlungen gegen die *fortbestehende* Gesellschaft die Rede ist, so soll hiermit zunächst nur der Fall bezeichnet werden, daß die Gesellschaft trotz des Ausscheidens eines Gesellschafters *fortgesetzt wird* (Artikel 127 a. a. O.), keineswegs aber war bezweckt, den allgemeinen Prinzipien, gemäß deren auch nach Auflösung der Gesellschaft diese, soweit es der Zweck der Liquidation erfordert, noch *fortbesteht*, entgegenzutreten und auszusprechen, daß *nur* Rechtshandlungen gegen die in voller Wirksamkeit fortbestehende Gesellschaft die Verjährung dem ausgeschiedenen Gesellschafter gegenüber *nicht* unterbrechen sollen. Es kann daher kein Zweifel bestehen und ist auch nie bezweifelt worden, daß in Fällen, wo während des Laufs der fünfjährigen Verjährungsfrist des Artikels 146 die Gesellschaft sich auflöst, die Verjährung dem ausgeschiedenen Gesellschafter gegenüber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren der aufgelösten Gesellschaft *nicht* unterbrochen wird, daß also *nach* der Auflösung dieselben Prinzipien gelten, wie *vorher*.

Die Zweifel, zu denen § 64 a. a. O. Anlaß giebt, entstehen nun daraus, daß der Gesetzgeber, nicht beachtend, daß die Verhältnisse wesentlich verschieden waren, daß insbesondere durch das Setzen einer Bejahung an Stelle einer Verneinung in Absatz 1 der Unterschied zwischen den beiden Absätzen, *wie ihn das Handelsgesetzbuch im Auge hatte*, völlig beseitigt war, einfach die Fassung des Handelsgesetzbuchs adoptirte. In Folge dessen gewinnt es den Anschein, als sei nunmehr der Unterschied zwischen beiden Absätzen darin zu finden, daß in Absatz 1 *nur* von Rechtshandlungen gegen die *fortbestehende*, in Absatz 2 aber von Rechtshandlungen gegen die *aufgelöste* Genossenschaft die Rede ist, und es sei Absicht des Gesetzes, diesen Gegensatz scharf zu markiren und ihm besondere Wichtigkeit zu geben. Es kann aber unbedenklich angenommen werden, daß diese Absicht dem Gesetzgeber ganz fern lag, daß er vielmehr ebenso wie der Gesetzgeber des Handelsgesetzbuchs von der Ansicht ausging, es sei dem ausgeschiedenen Gesellschafter gegenüber nicht zu unterscheiden zwischen Rechtshandlungen, welche *gegen die Genossenschaft vor* oder *nach* ihrer Auflösung bethätigt worden.

Nicht unerwähnt ist zu lassen, daß Schulze-Delitzsch, von dem die Fassung des § 64 a. a. O. herrührt, in seinen „Streitfragen" (Heft I Nr. IV Seite 44—51) mit Entschiedenheit für die vorerörterte Auslegung eintritt und dabei, um die großen Mißstände, welche mit der entgegenstehenden, bloß am Wortlaute haftenden, Auslegung verbunden wären, klar zu legen namentlich hervorhebt, wie die Genossenschafter in der Regel früher Kunde von der mißlichen Vermögenslage der Genossenschaft erhalten, als die Gläubiger und deshalb *kurz vor der Auflösung* zahlreiche Austrittserklärungen zu erfolgen pflegen.

Was schließlich die Bestimmung in § 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, daß die Verjährung im Falle des § 64 Absatz 1 a. a. O. auch durch Anmeldung im Konkurse

unterbrochen werde, betrifft, so erscheint dieselbe für die Auslegung des § 64 ohne Belang, da sie nöthig erschien, um bestehende Zweifel zu beseitigen, übrigens auch den Fall der Liquidation unberührt läßt.

Nach vorstehenden Erörterungen erscheinen die in der Nichtigkeitsbeschwerde erhobenen Rügen begründet und ist die angefochtene Entscheidung zu vernichten, wenn sie nicht etwa nach Maßgabe der thatsächlichen Feststellungen des Appellrichters aus anderen Gründen aufrecht erhalten werden kann.

In dieser Beziehung erhebt sich zunächst die Frage, ob die am 25. September 1875 erfolgte Anmeldung der Forderung in der Gant als Rechtshandlung, welche geeignet ist, die Verjährung zu unterbrechen, betrachtet werden könne. Die Frage ist unbedenklich zu bejahen. In Artikel 148 des Handelsgesetzbuchs sind allerdings, wie bei den Berathungen der Nürnberger Kommission anerkannt wurde (Protokolle Seite 4535), übrigens auch selbstverständlich erscheint, nur solche Rechtshandlungen gemeint, welche nach den maßgebenden Landesrechten geeignet sind, die Verjährung zu unterbrechen und ohne Zweifel ist dies auch der Sinn des § 64 des Genossenschaftsgesetzes, soweit er bloß die Bestimmungen des Artikels 148 a. a. O. wiedergiebt. Weitergehend als dieser Artikel bezeichnet nun aber § 64 a. a. O. auch, Rechtshandlungen gegen die Konkursmasse als Mittel, die Verjährung zu unterbrechen und die Frage, welche Rechtshandlungen hiermit gemeint seien, läßt sich nicht nach den betreffenden Landesrechten, die solche Rechtshandlungen nicht kennen, beantworten, sondern nur nach der Natur der Sache und dem Zwecke des Gesetzes. Hiernach können nur Rechtshandlungen gemeint sein, welche das Konkursverfahren an die Hand giebt, um eine Forderung der Konkursmasse gegenüber zur Geltung zu bringen, also vorzugsweise die Anmeldung der Forderung im Konkurse. Von der am 25. September 1875 erfolgten Anmeldung bis zur Beendigung der Gant konnte hiernach, insofern die Sache der Gantmasse gegenüber als anhängig zu erachten war, von einer Verjährung nicht die Rede sein, um so weniger, da, wie festgestellt, die angemeldete Forderung unbestritten blieb, deshalb als anerkannt erklärt und zum Passivstatus zugelassen wurde, was für das Gantverfahren einer urtheilsmäßigen Feststellung gleichsteht.

Da nun wenige Monate nach Beendigung der Gant bereits Klage erhoben wurde, so war die Einrede der Verjährung unter allen Gesichtspunkten unbegründet.

Das angefochtene Urtheil war daher zu vernichten.

Zugleich war in der Hauptsache zu erkennen, da feststeht und nicht bestritten wird, daß die eingeklagte Forderung begründet ist, schon vor dem Ausscheiden des Beklagten aus der Genossenschaft entstanden war und für dieselbe Befriedigung bei der Gant nicht erlangt wurde. Es war demgemäß die Berufung gegen das Urtheil des Handelsgerichts Würzburg vom 27. Januar 1879 zu verwerfen und der Beklagte als unterliegender Theil in sämmtliche durch den Rechtsstreit veranlaßte Kosten zu verurtheilen.

Tritt die Rechtskraft aller oberlandesgerichtlicher Urtheile erst mit Ablauf der Revisionsfrist ein? §§ 425, 507—509, 645 C.P.O.

Beschluß des R.G. I. C.S. vom 25. Januar 1882 i. S. Rocholt c. Weitze Nr. 1/82 I. O.L.G. Hamburg.

Das O.L.G. hatte durch bedingtes Endurtheil den Beklagten Eide auferlegt und vor Ablauf der Revisionsfrist das Amtsgericht um Abnahme der Eide ersucht.

Die wegen dieses Verfahrens eingelegte Beschwerde ist vom Reichsgericht für gerechtfertigt erklärt und das Ersuchen an das Amtsgericht vorläufig zurückgenommen.

Gründe:

Die Beklagten haben sich mit Recht auf den zweiten Absatz des § 425 der Civilprozeßordnung berufen, wonach die Ableistung eines durch bedingtes Endurtheil auferlegten Eides erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils erfolgen soll. Denn nach § 645 der Civilprozeßordnung tritt die Rechtskraft eines Urtheils, gegen welches ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht vor Ablauf der für die Einlegung des letztern bestimmten Frist ein. Nun ergiebt aber der § 509 Nr. 1, in Verbindung mit § 507 der Civilprozeßordnung in der That, daß sehr wohl gegen ein in der Berufungsinstanz von einem Oberlandesgericht erlassenes (bedingtes oder unbedingtes) Endurtheil die Revision statthaft sein kann, obgleich es sich nur um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt, und der durch § 508 Absatz 1 für solchen Fall verlangte, den Betrag von 1500 Mark übersteigende Werth des Beschwerdegegenstandes nicht gegeben ist. Die Beklagten gehen freilich zu weit, wenn sie meinen, durch § 509 Nr. 1 sei bewirkt, daß gegen alle in der Berufungsinstanz ergangenen Endurtheile der Oberlandesgerichte die Revision stattfinde. Es giebt Fälle, wo schon formell eine Revision, bei der es sich um Unzulässigkeit des Gerichts oder Unzulässigkeit des Rechtsweges oder Unzulässigkeit der Berufung handeln könnte, völlig ausgeschlossen ist, z. B. wenn ein Kläger vom Landgerichte mit seiner Klage abgewiesen, und die dagegen von ihm erhobene Berufung verworfen wäre, ohne daß dabei einer jener drei Gründe in Frage gekommen wäre. Die Rechtskraft bleibt vielmehr wegen der Bestimmung des § 509 Nr. 1 nur dann suspendirt, wenn nach Lage des einzelnen Falles einer jener drei Punkte formell überhaupt als Revisionsgrund denkbar ist, was allerdings in sehr vielen Fällen zutreffen wird. Insbesondere ist es auch in dem jetzt vorliegenden so. Da das die Klage abweisende Urtheil erster Instanz auf Berufung des Klägers abgeändert worden ist, so wäre formell die Möglichkeit gegeben, auf etwaige Revision der Beklagten das Berufungsurtheil wegen Unzulässigkeit der Berufung, falls sich eine solche herausstellen sollte, aufzuheben, obgleich die Beklagten selbst in der Berufungsverhandlung die Unzulässigkeit nicht behauptet haben, weil die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach § 497 der Civilprozeßordnung von Amtswegen zu prüfen gewesen sein würde. Es kann nämlich nicht mit Puchelt, Civilprozeßordnung, Band 2, Anmerkungen 3 und 4 zum § 509, angenommen werden, daß der Fall des § 509 Nr. 1 nur bei Verwerfung der Berufung als unzulässiger, nicht auch bei ihrer Zulassung gegeben sei; selbst wenn dem klaren

Digitized by Google

Wortlaute der Bestimmung gegenüber überhaupt aus ihrer Entstehungsgeschichte argumentirt werden dürfte, so würde doch hier der Umstand, daß nach § 485 des Regierungsentwurfs die Zulässigkeit der Revision nur durch Verwerfung der Berufung wegen Unzulässigkeit, nicht auch durch ihre Zulassung bewirkt werden sollte, nicht ins Gewicht fallen, weil die gegenwärtig geltende Bestimmung mit der damals beantragten, die sich aus der ins Auge gefaßten, aber nicht in das Gesetz übergegangenen Beschränkung der Revision durch conforme Vorentscheidungen erklärte, in keinem inneren Zusammenhange steht. Da mithin jedenfalls die eine, die Unzulässigkeit der Berufung betreffende Bestimmung des § 509 Nr. 1 hier einschlägt, so bedarf es einer entsprechenden Erörterung in Ansehung der „Unzuständigkeit des Gerichts" oder der „Unzulässigkeit des Rechtsweges" für den gegenwärtigen Fall nicht.

Die Ansicht des Oberlandesgerichts, welche darauf hinausläuft, daß im einzelnen Falle zu untersuchen wäre, ob nach den bisherigen Prozeßverhandlungen die Einlegung der formell zulässigen Revision auf Grund des § 509 Nr. 1 der Civilprozeßordnung mehr oder weniger wahrscheinlich sei, findet im Gesetze keinen Anhalt. Auch kann es nicht darauf ankommen, daß die formell zur Einlegung berechtigte Partei selbst gar nicht die Absicht an dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, zu erkennen gegeben, noch das Vorhandensein eines nach § 509 Nr. 1 der Civilprozeßordnung wirksamen Revisionsgrundes behauptet hat. Denn die Rechtsmittelfrist hat eben die Bedeutung, daß die Partei bis zum Ablaufe derselben noch deliberiren kann, ob sie das Rechtsmittel zur Hand nehmen will, oder nicht, und selbst Revisionsgründe geltend zu machen würde sie bekanntlich, sogar in der Revisionsinstanz formell noch nicht nöthig haben. Dabei mag es übrigens unbedenklich erscheinen, nach durchgeführter Revisionsverhandlung die Revision in einem Falle, wo die Beschwerdesumme 1500 Mark nicht übersteigt und ein nach § 509 Nr. 1 in Betracht kommender Revisionsgrund weder vorgebracht ist, noch von Amtswegen irgend welche Veranlassung zu seiner Erörterung gefunden wird, im Anschlusse an die Ausdrucksweise des § 508 Absatz 1 ohne weitere Unterscheidung als „unzulässig" zu verwerfen. Andererseits ist hervorzuheben, daß, wie sich aus der obigen Darlegung ergiebt, die Auffassung, von welcher bei dem gegenwärtigen Beschlusse ausgegangen worden ist, von dem Bedenken der vorigen Richter, daß trotz der Bestimmung des § 508 der Civilprozeßordnung die Rechtskraft aller in der Berufungsinstanz ergangenen Endurtheile der Oberlandesgerichte von dem Ablaufe der Revisionsfrist abhängig gemacht werden würde, nicht getroffen wird, und es darf somit dahin gestellt bleiben, welcher Werth der hierauf bezüglichen Erwägung, daß diese Wirkung kaum vom Gesetzgeber gewollt oder zweckmäßig sein möchte, an sich beizumessen sein würde.

Da nach dem Ausgeführten das Berufungsurtheil vom 29. November 1881 erst dadurch die Rechtskraft erlangen kann, daß die gesetzliche Revisionsfrist verstreicht, ohne daß die Beklagten innerhalb derselben die Revision einlegen, so war der Beschwerde der letzteren zu entsprechen und wie geschehen zu verfügen.

Unzulässigkeit der Revision wegen fehlender Beglaubigung der dem Revisionsbeklagten zugestellten Abschrift der Revision.

Erk. des R. G. III. Civilsenat vom 20. Dezember 1881 i. S. Zächler c. Ritter, Nr. 481/81 III. O. L. G. Darmstadt.

Der Revisionsbeklagte hat die formelle Zulässigkeit der Revision bestritten, weil die dem Anwalte zweiter Instanz zugestellte Abschrift der Revisionsschrift entgegen der Vorschrift des § 156 Absatz 2 der Civilprozeßordnung nicht beglaubigt sei.

Der Vertreter des Revisionsklägers führte aus, daß der § 156 der Civilprozeßordnung die Beglaubigung der zuzustellenden Abschriften durch den Anwalt nicht unter Androhung der Nichtigkeit des Aktes der Zustellung fordere, überdies im vorliegenden Falle die vorgeschriebene Beglaubigung mindestens nothdürftig dadurch gewahrt erscheine, daß das zugestellte Schriftstück am oberen linken Rande der ersten Seite den durch Druck hergestellten Namen des Anwalts trage und zugleich mit dem Stempel des Gerichtsvollziehers „Eingegangen 4. Juni 1881" versehen sei. Wenn daher auch am Schlusse der Revisionsschrift die Beglaubigung durch den zustellenden Anwalt fehle, so könne doch an der Identität der fraglichen Abschrift und deren Uebereinstimmung mit dem Originale ein begründeter Zweifel nicht obwalten.

Die zugestellte Abschrift der Revisionsschrift wurde vorgelegt und ergab die Richtigkeit der thatsächlichen Behauptung des Vertreters der Revisionskläger hinsichtlich der Uebereinstimmung der der Gegenpartei zugestellten Abschrift der Revision mit der bei dem Reichsgerichte unterm 4. Juni 1881 eingegangenen, übrigens ebenfalls nicht beglaubigten „Abschrift für den Gerichtshof". Diese Uebereinstimmung wurde auch von dem Revisionsbeklagten anerkannt.

Das R. G. hat die Revision als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Revisionsschrift konnte nach den §§ 156 und 515 der Civilprozeßordnung nicht für ordnungsmäßig zugestellt angesehen werden.

Der Akt der Zustellung an den Gegner im Prozesse besteht, wenn eine Abschrift zugestellt werden soll, gemäß §§ 156 und 173 der Civilprozeßordnung in der Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks, in dessen Uebergabe an den Empfänger und in der Beurkundung dieses Vorgangs durch den Zustellungsbeamten beziehungsweise den Anwalt der betreibenden Partei. Jene Beglaubigung ist somit ein integrirender Bestandtheil des Zustellungsaktes selber und ihr Mangel macht den letzteren unwirksam. Zwar ist eine bestimmte Form der Beglaubigung, namentlich bei der Zustellung eines Schriftstücks durch den Anwalt, nicht vorgeschrieben. Da jedoch deren Zweck darin besteht, die Uebereinstimmung der von der Partei selbst gefertigten und dem Gegner zuzustellenden Abschrift mit der in der Hand der Partei zurückbleibenden Urschrift in formeller Weise festzustellen, so muß sie sich nothwendig auf den ganzen Inhalt des Schriftstückes erstrecken und kann durch kein anderes Beweismittel für die Uebereinstimmung, insbesondere auch nicht durch ein etwaiges Zugeständniß des ordnungswidrig geladenen Gegners ersetzt werden.

Digitized by Google

Im vorliegenden Falle ist sowohl die dem Gerichte zum Zwecke der Terminsbestimmung überreichte, als auch die dem Prozeßbevollmächtigten des Revisionsbeklagten behändigte Abschrift der Revisionsschrift ein durch Druck hergestelltes, an den offen gelassenen Stellen handschriftlich ausgefülltes Formular, das am oberen linken Rande der ersten Seite und am Schlusse auf der zweiten Seite den (gedruckten) Namen des Anwalts der Revisionskläger enthält. Dies ist weder für sich allein, noch in Verbindung damit, daß die für den Gerichtshof und die für den Gegner bestimmte Abschrift des Schriftsatzes den Stempel des Gerichts beziehungsweise des Gerichtsvollziehers über den Tag des Eingangs der Abschriften bei dem Reichsgerichte (4. Juni 1881) trägt, für eine Beglaubigung des zuzustellenden Schriftsatzes im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Denn hierdurch wurde dem Zustellungsempfänger keine Garantie dafür geboten, daß eine wirkliche Uebereinstimmung der zugestellten Revisionsschrift ihrem gesammten Inhalte nach mit dem Originale bestehe.

Wenn, wie der Vertreter der Revisionskläger hervorhebt, das Reichsgericht bereits in einem früheren Falle eine nothdürftige Beglaubigung der zugestellten Copie der Revisionsschrift in einem derselben aufgedrückten Anwaltsstempel gefunden hat, so lag jener Fall von dem gegenwärtigen verschieden. Dort war die dem Gericht überreichte Abschrift von dem betreibenden Anwalte durch Namensunterschrift beglaubigt und es ergab sich aus den Umständen, daß der Anwalt durch Beifügung seines Trockenstempels auf dem zuzustellenden Schriftstücke auch dessen Beglaubigung bezweckte, während hier der Name des zustellenden Anwalts offenbar im Voraus beigedruckt ist und überdies die am Schlusse des Schriftsatzes befindlichen Worte: „Für die Abschrift" durchstrichen sind, so daß einerseits der aufgedruckte Name des Anwalts nicht den ganzen Inhalt des zugestellten Schriftstücks deckt, anderseits aber auch erhellt, daß der zustellende Anwalt überhaupt nicht die Absicht hatte, eine Beglaubigung vorzunehmen.

Mit Unrecht behauptet der Vertreter der Revisionskläger, es lasse sich aus § 156 der Civilprozeßordnung nicht herleiten, daß der Zustellungsakt bei dem Mangel der Beglaubigung des zugestellten Schriftstücks nichtig sei. Der Zustellungsempfänger hat ein Recht darauf, daß er ordnungsmäßig, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, geladen wird, er begiebt sich seines Rügerechts nur durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht, in Gemäßheit der in § 267 der Civilprozeßordnung enthaltenen, nach § 520 auch für die Revisionsinstanz geltenden Vorschriften, nicht aber auch dadurch, daß er der ordnungswidrigen Ladung Folge leistet, sobald er nur, ohne in die Verhandlung der Sache selbst einzutreten, die Unzulässigkeit des Rechtsmittels geltend macht.

Literatur.

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Mit Kommentar von Dr. Hans Rüdorff. III. Aufl. herausgegeben von M. Stenglein, Reichsanwalt. Zweite Hälfte. Berlin bei J. Guttentag. 1881.

Die nach kurzem Zwischenraum erschienene zweite Hälfte behandelt die §§ 115—370 Str. G. B. und enthält am Schlusse ein ausführliches und zuverlässiges Sachregister. Mit großer Sorgfalt sind die durch das Inkrafttreten der Justizgesetze eingetretenen Aenderungen des bisherigen Rechtszustandes vermerkt und die Rechtsprechung des Reichsgerichts an den einschlägigen Stellen nachgetragen; auch die inzwischen erschienene Literatur hat eingehende Berücksichtigung gefunden. Hin und wieder stoßen jedoch unvermittelte Widersprüche zwischen den Ansichten des Verfassers und Herausgebers auf, so heißt es auf S. 772 a 5 (ad Nr. 7 § 360), daß die Menschen, Thiere oder Gegenstände, wie aus den Worten des Gesetzes „auf" „gegen" „in" folgt, getroffen sein müssen, während bald darauf deducirt wird: „Ganz richtig" und mit dem Wortlaut des Gesetzes allein im Einklange entschied das Reichsgericht, daß ein Treffen überhaupt nicht erforderlich sei. Auch in der vorliegenden Hälfte hat der Herausgeber wiederholt auf die preuß. Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 als noch zu Recht bestehend verwiesen, obwohl dieselbe bis auf die §§ 21—33 und 35—38 durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 außer Kraft gesetzt ist. Auf S. 370 a 5 (Arrestbruch bei Forderungen) hätte der Herausgeber die Einwirkung des § 730 folg. C. Pr. O. berücksichtigen sollen. Doch das sind Einzelheiten, welche die Brauchbarkeit des Werkes nicht zu hindern vermögen.

St. Genzmer, Staatsanw. bei dem Ober-L.-G. Marienwerder: Das Reichs-Haftplicht-Gesetz vom 7. Juni 1881 aus der Rechtlehre und Rechtsprechung erläutert. Berlin, Leipzig bei J. Guttentag. 1882 S. S. 200.

Nach einer kurzen, die Geschichte, Begründung und Literatur des Haftpflichtgesetzes enthaltenden Einleitung erörtert der Verfasser die einzelnen Paragraphen in Form von Anmerkungen, indem er bei jedem zu erläuternden Begriffe seine eigene resp. die recipirte fremde Ansicht unter Bekämpfung der abweichenden Meinungen darlegt und hieran die aus den Entscheidungen des Reichsoberhandels- und des Reichsgerichts (Bd. I und II) sich ergebenden Rechtssätze in chronologischer Reihenfolge anschließt. Eine Uebersicht der Haftpflichtgesetzgebung außerdeutscher Länder wird in einem Anhange gegeben, während ein alphabetisches Sachregister das Werk beschließt.

Gegenüber den gründlichen Arbeiten eines Erdmann, Jacobi, Eger 2c. hat der Verfasser seine Aufgabe darauf beschränken zu müssen, geglaubt, daß er durch einen übersichtlichen, knapp gehaltenen und doch alles Wissenswerthe und Wissensnöthige umfassenden Kommentar den Bedürfnissen des Praktikers entspreche. Diese Aufgabe hat der Verfasser mit Fleiß und Geschick gelöst.

Ein Gerichtsassessor,

der beide Prüfungen mit dem Prädicat bestanden und dem vorzüglichste Empfehlungen zur Seite stehen, Dr. jur., evang., wünscht sich als Anwalt mit einem älteren Rechtsanwalte in einer größeren Stadt des landrechtlichen oder gemeinrechtlichen Gebiets zu verbinden. Gefl. Schreiben nimmt die Expedition d. Bl. entgegen unter **A. D.**

Ein in allen Fächern gewandter Büreauvorsteher sucht Stellung bei einem Rechtsanwalt zum 1. April cr. Offerten besorgt die Exped. d. Bl. unter **M. Nr. 50.**

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Google

№ 10. Berlin, 15. März. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Ueber den Begriff „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen“ im Sinne des § 2 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

§ 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmt in der ihm durch die Novelle vom 29. Juni 1881 gegebenen Fassung:

> „Die Gebühr für jede Zustellung beträgt 80 Pfennig,
> in den amtsgerichtlichen und den schöffengerichtlichen Sachen, soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind . . . . 50 Pfennig.

Der in dieser Vorschrift enthaltene Ausdruck „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen,“ welcher weder in dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz und den Prozeßordnungen vorkommt, noch in der erwähnten Gebührenordnung sich wiederholt, stellt diejenigen, welche diese Gesetzbestimmung zur Anwendung bringen sollen, vor die schwierige Aufgabe, bei dem Gebührenansatz mit einem Faktor zu rechnen, welcher in seiner Begriffsbestimmung für jeden einzelnen Fall erst zu ergründen und festzustellen ist. Da nun aber diese Nothwendigkeit fast in jedem gerichtlichen Verfahren und in so überaus häufigen Fällen auftreten muß, so möchte die Frage, was in jener Vorschrift das Gesetz unter amtsgerichtlichen bezw. schöffengerichtlichen Sachen verstehen will, wohl einer eingehenderen Erörterung und des Versuchs einer Lösung werth sein, und dieses um so mehr, als ja auch das Gerichtskostengesetz im § 40 die dem Gerichtsvollzieher zustehende Gebühr der Berechnung der Gerichtsgebühr für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung zu Grunde legt. Nach dem Ergebniß der folgenden Erörterungen ist die gestellte Frage dahin zu beantworten,

> daß die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher mit dem Ausdruck „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen“ diejenigen Proceduren bezeichnen will, in welchen die Sache bei dem Amtsgericht oder Schöffengericht anhängig ist,

oder mit anderen Worten

> diejenigen Sachen, welche — sei es unmittelbar oder durch Ueberweisung eines anderen Gerichts — an das Amtsgericht gelangt und von diesem zu dem Behufe angenommen sind, dieselben im eigenen Namen zum Gegenstande seiner Prüfung, Bearbeitung und Entschließung zu machen, so lange sie bei dem Amtsgericht schweben; oder welche, um dies zu erzielen, an das Amtsgericht gebracht worden sind.

Die erwähnte Gebührenordnung selbst giebt für die Deutung und Begrenzung des Ausdrucks „amtsgerichtliche“ bezw. „schöffengerichtliche Sachen“ — und zwar im § 1 — nur nach einer Richtung hin einen Anhalt, insofern als nämlich darunter überhaupt nur solche Sachen verstanden werden können, auf welche die deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden.

Der fragliche Ausdruck läßt sich von zwei Gesichtspunkten aus betrachten: einerseits kann man damit solche Sachen bezeichnen, die ihrem Gegenstande nach zur Kategorie derjenigen Rechtssachen gehören, welche nach den gesetzlichen Zuständigkeitsnormen dem Amtsgericht bezw. Schöffengericht zugewiesen sind; andererseits kann man den Begriff ausdehnen und ihn auf alle Sachen, mit welchen überhaupt ein Amtsgericht befaßt wird, anwenden — zwei Merkmale für die Auslegung, welche in ihrer Bedeutung und Tragweite, wie aus den folgenden Erörterungen hervorgehen wird, keineswegs zusammenfallen.

Der letztere Gesichtspunkt scheint der nächstliegende zu sein, wenn man berücksichtigt, daß die Gebührenordnung ihrem Zwecke zufolge in erster Linie Anwendung durch die Gerichtsvollzieher leidet. Aus dieser Bestimmung des Gesetzes darf wohl gefolgert werden, daß dasselbe die von ihm behandelte Materie auch in einer Weise geregelt haben wird, welche die Gerichtsvollzieher in den Stand setzt, danach in allen Fällen und, wie es der Gegenstand erheischt, ohne große Schwierigkeiten zu verfahren. Demgemäß würde dem Gerichtsvollzieher nicht zugemuthet werden können, behufs Entscheidung der Frage, ob für die Zustellung eines Schriftstücks eine Gebühr von 80 oder nur von 50 Pfennig zu erheben sei, die zuzustellenden Schriftstücke lediglich zu dem Zwecke durchzulesen, um daraus den in Frage ste-

henden Gegenstand mit der erforderlichen Genauigkeit zu ersehen, was übrigens auch bei den meisten Zustellungen gar nicht in ausreichendem Maße zu ermöglichen sein würde.

Dagegen dürfte es dem Gerichtsvollzieher leichter sein, bei jeder Zustellung das mit der Sache befaßte Gericht festzustellen. Bei Ladungen wird der Gerichtsvollzieher ohne Weiteres Kenntniß von dem Gericht, vor welchem der Termin ansteht, erlangen, wie denn derselbe z. B. in Preußen nach § 22 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher schon darauf zu achten hat, daß Zeit und Ort des Termins deutlich aus der Ladung zu ersehen sind. Ebenso verhält es sich mit Entscheidungen und Anordnungen der Gerichte; ist die Zustellung von Amtswegen angeordnet, dann soll sogar nach § 174 Nr. 2 der C. P. O. der Gerichtsvollzieher in die Zustellungsurkunde das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht, aufnehmen.

Eine für alle Fälle zutreffende einheitliche Lösung der vorliegenden Frage würde somit zunächst zu entscheiden haben, welches der beiden bezeichneten Merkmale als das maßgebende anzusehen sei.

In dieser Beziehung ist es vonnöthen, die Entstehungsgeschichte und die Motive zu dem § 2 der mehrerwähnten Gebührenordnung kennen zu lernen.

Der im Jahre 1878 dem Reichstag vorgelegte Entwurf einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher wollte die Zustellungsgebühr folgendermaßen normiren:

> Die Gebühr für jede Zustellung beträgt 1 M. — Pf.
> in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehörigen Sachen u. s. w. . . . . — „ 50 „

Die Begründung des Entwurfs führte aus: die mit Rücksicht auf § 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes gewählte Fassung lasse erkennen, daß in den nach den Bestimmungen des fünften Titels desselben Gesetzes von den Strafkammern der Landgerichte den Schöffengerichten zur Verhandlung und Entscheidung überwiesenen Sachen dem Gerichtsvollzieher nur die niedrigere Gebühr zusteht. So lange eine solche Ueberweisung nicht erfolgt sei, werde dagegen die Sache als eine landgerichtliche zu behandeln sein.

Nachdem durch Beschluß des Reichstags die obige Normirung abgelehnt und für die Zustellung eine einheitliche Gebühr festgesetzt war, kam die Novelle zur Gebührenordnung auf den früheren Vorschlag in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1881 zurück. Die Motive enthalten darüber folgende Bemerkungen:

> Der Entwurf greift im Artikel 3 § 2 auf den Gedanken einer Trennung der geringfügigeren, vor die Amts- und Schöffengerichte gehörigen Angelegenheiten von den größeren Sachen zurück, und stellt für erstere den ursprünglich vorgeschlagenen Satz von 50 Pf. wieder her.
>
> Amts- beziehungsweise schöffengerichtliche Sachen, welche in Folge eines eingelegten Rechtsmittels an ein Gericht höherer Ordnung gelangen, unterliegen den für letzteres maßgebenden höheren Sätzen. Ebenso bleiben letztere maßgebend, wenn z. B. in Folge eines Ersuchens (§ 158 G. V. G.), ein Amtsgericht in einer Sache thätig wird, welche bei einem Gericht höherer Ordnung anhängig ist. Dasselbe gilt auch in dem Falle, in welchem auf Grund des § 183 der Strafprozeßordnung die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen wird.

Hieran schließt sich eine Wiederholung der früheren Begründung.

Die Ausdrucksweise des früheren — mit der damaligen Begründung übrigens nicht im Einklang stehenden — Entwurfs hat also in dem zum Gesetz gewordenen Vorschlag des Entwurfs der Novelle eine Aenderung erfahren. Wenn nun die Motive zur Rechtfertigung der Aenderung auf § 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinweisen, so ist damit zunächst nur die Entstehung des Ausdrucks „schöffengerichtliche Sachen" näher beleuchtet. Die gedachte Vorschrift erweitert den Geschäftskreis der Schöffengerichte, indem sie gestattet, daß diesen neben den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen auch noch Sachen überwiesen werden, für welche ursprünglich die Landgerichte zuständig sind. Nach der Terminologie des Gesetzes fallen solche Sachen nicht in die Zuständigkeit der Schöffengerichte, sondern sie „gehören" alsdann vor dieselben (Motive zu § 16 des Entwurfs des G. V. G.); der letztere Ausdruck wird als der umfassendere gebraucht. Eine Berücksichtigung dieser Erweiterung des amtsgerichtlichen Wirkungskreises hätte ja allerdings in Anlehnung an den Wortlaut des § 1 der Gebührenordnung schon ihren Ausdruck — und zwar einen strikteren — in der Fassung „in den vor die Schöffengerichte gehörigen Sachen" gefunden. Diese Ausdrucksweise mag schon deshalb, weil sie eine abstraktere ist, nicht für geeignet befunden worden sein. Für die Wahl der Bezeichnung „amtsgerichtliche Sachen" neben den schöffengerichtlichen ist außer den soeben angeführten Gründen auch wohl noch die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit in der Ausdrucksweise maßgebend gewesen.

Nach Vorstehendem scheint das Gesetz als Kriterium dafür, daß eine amtsgerichtliche bezw. schöffengerichtliche Sache vorliegt, in erster Linie allerdings zu verlangen, daß die Sache dem Geschäftskreis des Amtsgerichts innerhalb der ihm gezogenen sachlichen Zuständigkeitsgrenzen angehört. Auch der Wortlaut der Gebührenordnung läßt darauf schließen, indem nämlich, wenn der Nachdruck auf das zweite der oben bezeichneten Merkmale, also darauf, daß die Sache überhaupt nur bei einem Amtsgericht schwebt, zu legen wäre, der Nachsatz: „soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind" als überflüssig gelten müßte; selbst das diesen Nachsatz beginnende Wort „soweit" dürfte für dieselbe Auffassung sprechen. Und doch kann dieses auf die sachliche Zuständigkeit sich stützende Merkmal, wie später des Näheren dargethan werden soll, nicht als einzige Richtschnur für die Anwendung des in Frage stehenden Ausdrucks dienen; schon der Umstand, daß die Civilprozeßordnung in einigen Fällen den Rechtsuchenden die Wahl zwischen dem Amtsgericht und dem höheren Gericht überläßt, nöthigt dazu, auch das zweite Merkmal mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Daß beide Merkmale nebeneinander in Betracht kommen erhellt auch schon aus dem legislatorischen Gedanken, welcher dem § 2 der neuen Fassung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher zu Grunde liegt. Nach den Motiven zur Novelle beabsichtigt diese den laut gewordenen Klagen über Vertheuerung der Rechtspflege insbesondere bezüglich der sogen. Nebenkosten, welche in allen Sachen ohne Rücksicht auf das Objekt bisher

gleich hoch waren und vornehmlich die geringfügigen Sachen beschwerten, durch die auf einer Trennung der geringfügigen von den größeren Sachen beruhende theilweise Ermäßigung der Zustellungsgebühr abzuhelfen. Diese Trennung ist nun durch die neue Vorschrift des § 2 zwar im Großen und Ganzen, aber doch nicht streng bis ins Einzelne durchgeführt; denn die in den Bereich der Amtsgerichte gehörigen Sachen schließen freilich im Wesentlichen auch die geringfügigen Sachen ein, es ist aber demgegenüber hervorzuheben, daß sowohl dem Amtsgericht, wie auch dem Landgericht gewisse Sachen ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zugewiesen sind (Ger. Verfassungs-Gesetz §§ 23, 70). Dieses Princip der Trennung kommt indessen in manchen Prozeduren gar nicht zur Durchführung und Geltung, wie z. B. beim Mahnverfahren und in der Zwangsvollstreckung, da dort Angelegenheiten ausschließlich vom Amtsgericht erledigt werden, welche ohne Unterschied sowohl die geringfügigen wie auch die größeren Sachen umfassen und welche gleichwohl als amtsgerichtliche Sachen im Sinne des § 2 der qu. Gebührenordnung gelten müssen. Der Grundgedanke der Trennung legt somit auch Gewicht auf das Gericht, welches mit der betreffenden Sache zu thun hat.

Da der Wortlaut des Gesetzes, wie vorstehende Erörterungen ergeben, nicht geradezu nöthigt, dem einen oder dem anderen der beiden aufgestellten Merkmale einen entscheidenden Vorzug zu geben, oder ja nur eins derselben zur alleinigen Richtschnur zu nehmen, so wird man den Ausdruck „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen" nach den Regeln der Auslegung jedenfalls im weitesten Sinne zu verstehen haben, und zwar liegt es nahe, in Zweifelsfällen sich derjenigen Auffassung zuzuneigen, welche mit dem Zwecke des Gesetzes am meisten im Einklang steht, und welche somit der Möglichkeit einer sachgemäßen und gleichmäßigen Ausführung der fraglichen Gebührenvorschrift durch die hauptsächlich dazu Berufenen ausreichend Rechnung trägt.

Zu einer Lösung der erörterten Frage wird man demgemäß nur dadurch gelangen können, daß man an der Hand der entwickelten Grundsätze die sämmtlichen in dem Geschäftsbereich der Amtsgerichte vorkommenden Angelegenheiten darauf prüft, ob sie im Sinne des § 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sich als amtsgerichtliche bezw. schöffengerichtliche Sachen kennzeichnen, für die mit ihnen zusammenhängenden Zustellungen demnach der volle oder der ermäßigte Vergütungssatz zu erheben ist.

Nach § 24 des Ger.-Verfassungsgesetzes wird „die Zuständigkeit und der Geschäftskreis" der Amtsgerichte durch das Gerichts-Verfassungsgesetz und die Prozeßordnungen bestimmt. Daraus, daß diese beiden Bezeichnungen nebeneinander gebraucht werden, geht hervor, daß dieselben nach der Terminologie des Gerichts-Verfassungsgesetzes sich nicht vollständig decken, daß der Begriff „Geschäftskreis" offenbar der umfassendere ist.

(Fortsetzung folgt.)

Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt

kann, selbst wenn ordnungsmäßig erfolgt, unter Umständen den Verlust eines Rechtsmittels zur Folge haben, wie dieses in folgendem Rechtsstreit der Fall war. —

Der Anwalt des Beklagten hatte ein die Klage abweisendes amtsgerichtliches Urtheil dem Anwalt des Klägers nach § 181 P. O. gegen dessen, mit Datum und Unterschrift versehenes Empfangsbekenntniß zustellen lassen. Der Anwalt des Klägers legte rechtzeitig innerhalb der Berufungsfrist, von der erwähnten Zustellung an gerechnet, die Berufung ein.

Als derselbe jedoch in dem Termin, wo beide Anwälte erschienen waren, die Rechtzeitigkeit der Berufung nachweisen sollte, war er in Ermangelung des Besitzes einer Urkunde über Zustellung des Urtheils nicht in der Lage, diesen Nachweis zu führen und es wurde deßhalb, da die Bescheinigung über Zustellung der Berufungsschrift allein nicht genügte, auf Antrag des Gegners die Berufung als unzulässig zurückgewiesen.

Ihren hauptsächlichen Grund hatte dieser für den Kläger eingetretene Nachtheil darin, daß die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgt war.

Der Anwalt des Klägers hatte denjenigen des Beklagten die Beurkundigung über Empfang der Urtheilsabschrift ausgestellt und hiermit war die Zustellung des Urtheils ordnungsmäßig erfolgt. Das betreffende Empfangsbekenntniß befand sich aber in den Händen des beklagtischen Anwalts, während der kläger'sche Vertreter keine Beurkundung über die Zustellung des Urtheils besaß. Zu aller Vorsicht hätte nun allerdings der Anwalt des Klägers mit der Berufungsschrift selbst noch einmal das Urtheil zustellen lassen können, allein er hatte sich darauf verlassen, daß in dem Termin der Anwalt des Berufungsbeklagten das in seinen Akten befindliche Empfangsbekenntniß vorlegen würde. —

Es war dieses aber nicht der Fall; der beklagtische Anwalt lehnte es im Interesse seiner Partei ab, seinem Gegner zum Nachweis der Rechtzeitigkeit der Berufung behilflich zu sein und zu diesem Zweck das in seinem Besitz befindliche, einzig vorhandene, Urtheilszustellungsdokument vorzulegen.

Das Rechtsmittel der Berufung war für immer verloren, da nunmehr die Berufungsfrist, von Zustellung des Urtheils an abgelaufen war. —

Es wurden schon in Nr. 18 und 20 des Jahrgangs 1881 dieser Zeitschrift verschiedene Bedenken hervor gehoben, welche sich hinsichtlich der in § 181 P. O. zugelassenen Art der Zustellung von Anwalt zu Anwalt ergeben und hauptsächlich auf die Gültigkeit der Beurkundung dieser Zustellung Bezug haben. Allein der obige Fall, in welchem die Zustellung des Urtheils ordnungsmäßig erfolgt war, mahnt noch zu weiterer größerer Vorsicht mit dieser Art der Zustellung.

Bei Zustellung des Urtheils durch den Gerichtsvollzieher oder Postboten hätte obiger Fall nicht eintreten können, weil hier sowohl dem Anwalt, welcher zustellen ließ, als auch demjenigen, welchem zugestellt wurde, eine Zustellungsbeurkundung ertheilt worden und somit jeder der beiden Anwälte im Besitz einer solchen gewesen wäre. —

Es kann hier zunächst außer Erörterung bleiben, ob in obigem Fall der Anwalt des Klägers anerkennenswerth gehandelt hat und ob er nicht gemäß § 134 P. O. eventuell § 387 vgl. § 198 Abs. 2 P. O. zur Vorlage der in seinen Handakten befindlichen Zustellungsurkunde genöthigt werden konnte, (eine Frage, welche in obigem Fall vom Gerichtshof verneint wurde),

Digitized by Google

allein selbst im günstigen Fall wären hierdurch unnöthige Schwierigkeiten entstanden.

Es sind auch bereits manche Anwälte von der Bewirkung der Zustellung von Anwalt zu Anwalt abgekommen, andere weisen dieselbe, wenn sie an sie erfolgen soll, überhaupt zurück, weil diese Zustellungsart demjenigen Anwalt, welchem zugestellt wird, einfach Nichts nützt, da er mit seiner beglaubigten Urtheilsabschrift ohne Zustellungsbeurkundung nicht einmal die Rechtskraft des Urtheils nachweisen kann.

Es haben sich einige Anwälte damit helfen wollen, daß sie dem Anwalt, welchem sie zustellen ließen, auf der zugestellten Urtheilsabschrift bemerkten, daß sie die betreffende Urtheilsabschrift dem andern Anwalt an dem bezeichneten Tag haben zustellen lassen. Allein eine solche Bestätigung über eine an den Gegner erfolgte Zustellung dürfte dem Gericht nicht genügen, um darauf hin z. B. die Rechtskraft des Urtheils feststellen zu können.

Die Zustellung und deren Beurkundung und Nachweis ist rein formeller Natur und kann auf keine andere Art nachgewiesen werden, als durch die in der C. P. O. ausdrücklich erwähnten Dokumente.

Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erscheint hiernach in vielen Fällen nicht vollkommen zweckentsprechend, da der andere Anwalt, um ebenfalls eine gültige Zustellungsbeurkundung zu erhalten, meistens selbst noch zustellen lassen muß. Die Kosten der Urtheilsausfertigungen und Abschriften werden also doppelt entstehen. —

Vom Reichsgericht.

Der Bericht bezieht sich auf die in der Zeit vom 15. Januar bis 12. Februar d. J. ausgefertigten Erkenntnisse.

Zur **Civilprozeßordnung** und zum **Gerichtsverfassungsgesetz.**

Sowohl § 70 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes als auch § 39 des Preuß. Ausführungsgesetzes zu demselben vom 24. April 1878 (Ansprüche der Beamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse) umfassen den Fall, wo der Fiskus gegen den Beamten klagt und gezahltes Gehalt zurückfordert. Nr. 784/81 IV. vom 22. Dezember 1881. — Der § 41 Nr. 4 C. P. O. betrifft nur den Fall, daß die Sache, in welcher der Richter das Richteramt auszuüben berufen ist, dieselbe ist, in welcher er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt ist oder war. Mangels der Identität des Prozesses kann nur eine Ablehnung wegen Befangenheit auf Grund der Mitwirkung des Richters in einem anderen Prozesse gegen die nämliche Partei nach § 42 C. P. O. eintreten. Nr. 639/81 I. vom 7. Januar 1881. — Der Grundsatz des § 94 C. P. O., wonach die Anfechtung der Entscheidung im Kostenpunkte unzulässig ist, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird, gilt auch für das Rechtsmittel der Beschwerde. Es genügt aber nicht für die Zulässigkeit der Beschwerde im Kostenpunkt, daß die Entscheidung in der Hauptsache formell angefochten wird, daher eine Beschwerde gegen diese gar nicht zulässig ist. Nr. 4/82 vom 24. Dezember 1881. — Der § 259 C. P. O. verpflichtet den Richter nicht, sich bezüglich eines jeden Beweismittels, welches er nicht für geeignet hält, seine Ueberzeugung zu beeinflussen, auszusprechen und Gründe dafür anzugeben. Nr. 831/81 vom 30. Januar 1882. — Aufhebung des B. U. wegen ungenügenden Thatbestandes. Der B. R. hatte auf den vollständigen Thatbestand des I. R. Bezug genommen, dieser hatte aber eine vollständige Darstellung des Thatbestandes nicht gegeben, sondern am Schlusse seiner Darstellung im Weitern Bezug genommen auf den mündlich verhandelten Inhalt der Schriftsätze. Nr. 777/81 V. vom 18. Januar 1882. — Gleiche Entscheidung in Nr. 858/81 IV. vom 26. Januar 1882. — Für den Berufungsrichter sind die Feststellungen des I. Richters über den Inhalt des Beweisergebnisses nicht maßgebend. Es wird deshalb das B. U. aufgehoben, da dasselbe angenommen hatte, daß in dem nämlichen Prozesse die, von dem I. R. als erwiesen angenommene Thatsache nicht noch einmal bestritten werden könne. Nr. 825/81 IV. vom 23. Januar 1882. — Die Entscheidung des Berufungsrichters, daß die Sache zur Entscheidung in die I. Instanz zurückzuweisen sei, ist ein Endurtheil. Nr. 490/81 III. vom 6. Dezember 1881. — Aufhebung des Berufungsurtheils wegen Mangel von Entscheidungsgründen, weil der B. R. versäumt hatte, sich darüber auszusprechen, warum im Streitfalle deutsches Recht anzuwenden sei. Nr. 631/81 I. vom 31. Dezember 1881. — Wenn in Folge Zurücknahme der Revision der Revisionsbeklagte in dem bestimmten Verhandlungstermine beantragt, den Gegner des Rechtsmittels für verlustig zu erklären und demselben die Kosten zur Last zu legen, so ist über diesen Antrag, wenn der Revisionskläger in dem Verhandlungstermine nicht erschienen ist, durch Versäumnißurtheil zu erkennen. Nr. 630/81 I. vom 11. Januar 1882. — In dem Falle, wo in der Vorklage bei einem Streitwerth von unter 1500 Mark Endurtheil erlassen, die Widerklage aber mit einem die Revisionssumme ergänzenden Streitwerth zum besonderen Verfahren verwiesen ist, ist die Revision für unzulässig erklärt worden. Nr. 437/81 II. vom 13. Januar 1882. —

Das **Wechselrecht.**

Im Falle des Art. 88 Nr. 3 A. D. W. O. hat der den Protest erhebende Notar im Geschäftslokale derjenigen Person, welcher der Wechsel zur Annahme oder Zahlung zu präsentiren ist, nach dieser Person sich zu erkundigen, und im Falle sie nicht anwesend ist, die Abwesenheit im Proteste zu beurkunden, er kann aber nicht, ohne diese Abwesenheit des Protestaten zu konstatiren, ohne Weiteres in wirksamer Weise mit dem Dienstpersonale desselben oder andern in dem Geschäftslokale angetroffenen Personen verhandeln, sofern diese nicht entweder allgemein wie die Prokuristen oder speziell bevollmächtigt sind, für den Protestaten Erklärungen über Annahme oder Zahlung des präsentirten Wechsels abzugeben. Wenn des Falles der Abwesenheit des Protestaten in der Protesturkunde keine Erwähnung geschieht, genügt es also nicht, daß lediglich die Ablehnung der verlangten Handlung von Seiten der Geschäftsleute oder sonstigen Personen konstatirt wird. Nr. 517/81 III. vom 20. Januar 1882. — Die Wechselverjährung ist, ebenso wie die Verjährung überhaupt, nicht ein prozeßrechtliches Institut, sondern ein materiellrechtlicher Grund der Aufhebung der Obligation. Hieraus folgt, daß die Anwendung derselben

nicht abhängt von der Prozeßart, in welcher geklagt worden ist, und weiter auch, daß dieselbe zu beurtheilen ist nach demjenigen örtlichen Recht, welches das gesammte Obligationsverhältniß überhaupt beherrscht. Nr. 141/81 III. vom 17. Januar 1882. —

Das **Handelsrecht**.

Wenn nach dem Gesellschaftsvertrage jeder Gesellschafter befugt ist, die Gesellschaft zu vertreten, so wird die Gesellschaft aus den von den einzelnen Gesellschaftern abgeschlossenen Verträge verpflichtet, obwohl die Gesellschafter in das Handelsregister in Bezug auf die Vertretungsbefugniß haben eintragen lassen, daß dieselbe keinem von ihnen allein, sondern nur allen dreien gemeinschaftlich zustehen solle. Denn die Gesellschafter können sich gegen die Konsequenzen eines in Wahrheit vorhandenen Rechtsverhältnisses nicht durch Eintragung eines nicht vorhandenen schützen. Nr. 238/81 I. vom 18. Januar 1882. — Die Vorschrift im Art. 142 A. D. H. G. B., daß die Liquidatoren die schließliche Auseinandersetzung der Gesellschafter herbeizuführen haben, schließt zwar die Befugniß des einzelnen Gesellschafters aus, nach eingeleiteter Liquidation von den übrigen Gesellschaftern für seine Person Inventur und Rechnungslegung zu beanspruchen, nicht aber das Recht desselben von ihnen zu verlangen, daß sie dem bestellten Liquidator gegenüber inventiren und Rechnung legen. Nr. 368/80 III. vom 11. Oktober 1881. — Wenn der Käufer beim Verzuge des Verkäufers nicht einen durch die Nichtlieferung ihm erwachsenen konkreten Schaden ersetzt verlangt, sondern eine sogenannte abstrakte Werthsberechnung aufstellt, also die Differenz zwischen dem bedungenen Preise der Waare und ihrem Marktpreise fordert, so ist für letzteren in der Regel nur der Ablieferungsort d. h. der Ort bestimmend, an welchem nach der Absicht der Kontrahenten die Waare thatsächlich abgeliefert und vom Käufer in Empfang genommen werden soll. Hier wird der Käufer beim Ausbleiben der Waaren geschädigt und sein Anspruch auf Ausgleichung dieses Schadens ist deßhalb regelmäßig nach den Preisverhältnissen des gedachten Ortes zu bemessen. Nr. 506/81 III. vom 10. Januar 1882. — Im Verhältniß zwischen dem Spediteur und seinem Mandanten unter sich gelten Ersatzforderungen wegen Beschädigung der spedirten Waare, auch wenn sie nicht abgetreten sind, als Forderungen des Letzteren. Um sie aber den Schuldnern gegenüber geltend zu machen, ist die wirkliche Abtretung, ein auf Erfüllung der Abtretungspflicht gerichtetes Rechtsgeschäft, ein Cessionsakt erforderlich. Eine solche Abtretung kann aber aus dem Umstande allein, daß der Spediteur seinem Mandanten von einer während der Zeit, wo die Waaren einem dritten (dem Schiffer oder Frachtführer) anvertraut war, eingetretenen Beschädigung der Waaren, Nachricht gegeben hat, unmöglich gefolgert werden. Nr. 623/81 I. vom 14. Dezember 1881. — Zur Begründung des Anspruchs gegen den Frachtführer resp. Verfrachter wegen Verlustes oder Beschädigung des Frachtgutes ist nur erforderlich, daß diese in der Zeit von der Empfangnahme bis zur Ablieferung eingetreten sind. Sache des beklagten Frachtführers ist es behufs Befreiung von seiner Haftung ex recepto zu beweisen, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt sei. Nr. 626/81 I. vom 17. Dezember 1881. — Zur Begründung eines nach Art. 451 A. D. H. G. B. gegen den Rheder von einem Dritten geltend gemachten Schadensanspruchs genügt es, daß irgend eine Person der Schiffsbesatzung der Schaden durch ein Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen herbeigeführt hat, mag auch das betreffende Individuum nicht zu ermitteln sein. Die Person des oder derjenigen Mitglieder der Schiffsbesatzung, welche die Schuld trifft, ist nur für den vom Rheder zu nehmenden Regreß von Erheblichkeit. Nr. 625/81 I. vom 17. Dezember 1881. — Wenn der Verfrachter (Schiffsbesitzer und Korrespondentrheder eines Schiffs) den Frachtvertrag selbst, nicht durch einen Schiffer abgeschlossen hat, so haftet er dem Befrachter mit seinem ganzen Vermögen. Gleichgültig ist, ob er den Transport mit einem eigenen Schiffe oder einem solchen, dessen Korrespondentrheder er war oder mit einem fremden von ihm gecharterten vornahm. (Zweifelhaft, ob die Entscheidung nicht als eine konkrete den besondern Umständen des Falles entnommen anzusehen ist). Nr. 96/80 I. vom 17. Dezember 1881. —

Einzelne Reichsgesetze.

Die Reichs-Gewerbeordnung. Unter den im § 7 Nr. 2 a. a. O. bezeichneten Zwangs- und Bannrechten sind nicht nur diejenigen Gewerbeberechtigungen zu verstehen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der D. R. G. O. noch mit dem Rechte zur Ausschließung Anderer von dem Gewerbebetriebe verbunden waren, sondern überhaupt alle diejenigen, welchen zur Zeit ihrer Entstehung ein solches Ausschließungsrecht verliehen ist. Nr. 751/80 II. H. vom 12. Dezember 1881. — Indem im § 7 Nr. 6 a. a. O. alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, für aufgehoben erklärt werden, ist deutlich ausgesprochen, daß es nur darauf ankommt, ob eine Abgabe vorliegt und ob dieselbe für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß, daß dagegen weder bezüglich der berechtigten und verpflichteten Personen, noch in Betreff des Gegenstandes und Entstehungsgrundes der Abgabenpflicht ein Unterschied stattfindet. (Angewendet auf einen Theil des von dem Erbpächter, welchem die Berechtigung zum Mühlenbetrieb überlassen war, an ein Kloster in Meklenburg zu entrichtenden Kanons). Nr. 645/81 I. vom 18. Januar 1882. — Unter § 120 a. a. O. fallen alle Schutzvorrichtungen, welche geeignet sind, die durch die besondere Beschaffenheit des betreffenden Gewerbebetriebes und der Fabrikstätte entstehenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter zu verhüten oder doch in erheblichem Maße zu verhindern, insbesondere auch solche Ausrüstungsgegenstände, welche bestimmt und geeignet sind, den Arbeitern thunlichst Schutz bei gewissen in dem betreffenden Fabrikbetriebe vorzunehmenden Verrichtungen mit Arbeiten zu gewähren. (Angewendet auf Schutzbrillen). Nr. 503/81 III. vom 7. Januar 1882. — Wenn die Gewerberäthe (§ 139b Ges. v. 17. Juli 1878) auch die Befolgung gewisser im Interesse der Arbeiter getroffenen gesetzlichen Vorschriften zu überwachen haben, so sind sie doch in keiner Weise auf eine einseitige Parteinahme zu Gunsten der Arbeiter hingewiesen. Ihre amtliche Stellung kann daher ihre Unbefangenheit als Sachverständige in Entschädigungsprozessen der Arbeiter gegen die Gewerbeunternehmer (aus dem Haftpflichtgesetz) nicht in Zweifel stellen. B. 8/82 V. Beschl. vom 25. Januar 1882. — Zum Reichshaftpflichtgesetz § 1.

Digitized by Google

Wenn gefordert wird, ein Betrieb im Sinne des § 1 müsse sich durch die dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahren kennzeichnen, so ist dies nicht so zu verstehen, daß diese Gefahren dem Eisenbahnbetriebe ausschließlich eigen sein müssen, daß sie nicht auch in gleicher Weise anderswo vorkommen können; denn bei dieser Auffassung würde selbst der Fall einer Dampfkesselexplosion auszunehmen sein. Gemeint ist nur, es müsse eine der mit dem Eisenbahnbetriebe verbundenen Gefahren vorliegen, welche das Gesetz im Auge hatte, und daß Theile des Betriebes im weitesten Sinne, bei denen solche Gefahren völlig mangeln, zum Betriebe im engeren Sinne des § 1 a. a. O. überhaupt nicht zu rechnen seien. (Das R. G. hat demgemäß im Gegensatz zum II. R. die Beschädigung durch Niederfallen einer über das Geleise transportirten schweren Kiste unter § 1 a. a. O. subsumirt). Nr. 443/81 II. vom 20. Januar 1882. — Gemäß § 3 a. a. O. ist nicht zu prüfen, was der Getödtete bezüglich des Unterhaltes seiner Kinder gethan haben würde, sondern was er vermöge Gesetzes zu leisten verpflichtet war. Nr. 442/82 II. vom 20. Januar 1882. — Zum Patentgesetz. Angenommen die C. P. O. schließe die Einholung von Gutachten bei Fachbehörden grundsätzlich aus, so würden doch für eine Patentstreitigkeit, wie sie hier vorliegt, andere Regeln gelten. Nach § 18 Patentgesetzes sind die Gerichte ermächtigt, das Patentamt um die Begutachtung von Fragen, welche Patente betreffen, anzugehen; und selbstverständlich darf dann auch die Entscheidung der Sache auf das Gutachten des Patentamts gesetzt werden. Die Behörde als solche „das Patentamt" ist es, welche gemäß § 18 a. a. O. das Gutachten abzugeben hat. Von den Mitgliedern des Patentamts spricht das Gesetz nicht. Eine persönliche Vernehmung der Mitglieder nach den Vorschriften der C. P. O. findet somit nicht statt. Nr. 418/81 II. vom 20. Dezember 1881. — Das Reichs-Militärpensionsgesetz v. 27. Juni 1871 § 46 schützt zur Zeit der Erlassung des Gesetzes wohlerworbene Rechte insoweit, als die nach dem Reichsgesetze zu gewährende Pension nicht unter dem Betrage zurückbleiben darf, welche der Offizier erworben hätte, wenn er vor Erlaß des Reichsgesetzes pensionirt worden wäre. Es steht aber mit dem Prinzipe des Gesetzes in Widerspruch, dem partikulären Rechte auch noch bei Berechnung der Dienstzeit einen Einfluß zu gewähren, welcher über den § 46 hinaus und zwar soweit ginge, daß selbst dann, wenn die nach § 18 des Reichsgesetzes berechnete Pension höher ist, als diejenige, welche dem Offizier bei einer Pensionirung vor Erlaß des Reichsgesetzes gebührte, noch eine weitere Erhöhung über das reichsgesetzliche Maß hinaus durch Berechnung der Dienstzeit nach früherem Landesrechte einzutreten hätte. Nr. 449/81 II. vom 31. Januar 1882. —

Das **gemeine Recht.**

Es leidet nach der der Polizei im gegenwärtigen Staate zugewiesenen Aufgabe einerseits, nach dem nur relativen Werthe des Privatrechts gegenüber öffentlichen Interessen andererseits keinen Zweifel, daß die Polizei an den persönlichen und Vermögensrechten der Einzelnen da keine Schranke findet, wo es sich darum handelt, einem gemeingefährlichen Verhalten der Letzteren entgegenzutreten, und daß ferner die Polizei im Falle des Ungehorsams der Einzelnen ihren berechtigten Anordnungen auch mittelst direkten Zwanges Wirksamkeit verschaffen darf. Nr. 644/81 I. vom 14. Januar 1882. — Das an öffentlichen Wegen Jedermann zustehende Recht ist, obgleich es publizistischer Natur ist, nach gemeinem Rechte auch privatrechtlich durch ein den interessirten Personen zustehendes auf Abwehr von Störungen und Behinderungen, Wiederherstellung des früheren Zustandes und Schadensersatz gerichtetes Klagerecht geschützt. Dieses Recht besteht aber nur in einem Gebrauchsrecht und dauert nur so lange, als der Weg nicht von der zuständigen Behörde eingezogen ist. Gegen die Aufhebung des Weges durch die zuständige Behörde besteht kein Widerspruchsrecht. Dieselbe ist überhaupt kein Eingriff in das bestehende Gebrauchsrecht, setzt vielmehr dem Rechte auf den Gebrauch des Weges dadurch ein Ende, daß sie dasselbe vermöge des überwiegenden, der Behörde zustehenden Rechts gegenstandslos macht. Nr. 511/81 III. vom 13. Januar 1881. — Die Einrede der Verletzung über die Hälfte ist bei Verkäufen in öffentlicher Versteigerung nicht zulässig. Nr. 487/81 III. vom 29. November 1881. — Nach gemeinem sächsischen Recht hat der Ehemann der Frau in Prozessen gegen ihn die Prozeßkosten nur dann vorzuschießen, wenn er das Frauengut in der Hand hat. Nr. 507/81 III. vom 10. Januar 1882. — Auf die Geltendmachung der Privatehehindernisse kann sowohl ausdrücklich als durch konkludente Handlungen verzichtet werden. Nr. 519/81 III. vom 24. Januar 1882. — Für das heutige Recht ist davon auszugehen, daß die Begründung eines Kindesverhältnisses als der eigentliche Zweck der Adoption anzusehen ist, die Begründung der väterlichen Gewalt dagegen, wo sie nach den konkreten Verhältnissen zur Entstehung gelangen kann, mit der ihr jetzt noch zukommenden rechtlichen Bedeutung nur als Folge des durch die Adoption begründeten Kindesverhältnisses eintritt, daß also, abgesehen von anderweiter vertragsmäßiger Feststellung, den Adoptirenden gegenüber für die Adoptirten und ihre ehelichen Nachkommen ein von dem Existentwerden der väterlichen Gewalt unabhängiges Erbrecht begründet wird. Nr. 474/81 III. vom 15. November 1881. — Eine die Sozinische Kautel zur Geltung bringende Anfechtung des Testaments ist darin nicht zu finden, daß die Kinder erster Ehe von dem Rechte Gebrauch machen, das der zweiten Ehefrau über das gesetzliche Maß hinaus Zugewendete unter sich zu theilen. Für den überschießenden Theil treten die Kinder erster Ehe kraft Gesetzes an die Stelle des zweiten Ehegatten. Nr. 670/81 I. vom 1. Februar 1882. — Das aus dem Miteigenthum entfließende Recht, auf Theilung der gemeinschaftlichen Sache zu klagen, ist für Erben, welche durch Erbschaft Miteigenthümer der einzelnen zur Erbmasse gehörigen Sachen geworden sind, durch keine Gesetzesvorschrift beschränkt, namentlich besteht keine Vorschrift, wodurch die Geltendmachung dieses Rechts von der vorgängigen Erbschaftstheilung abhängig gemacht wäre. Nr. 75/81 III. vom 20. Januar 1882.

Das **Preußische Allgemeine Landrecht.**

Die mündliche Zusicherung eines bestimmten Flächenmaßes seitens des Verkäufers beim Verkauf ist nicht als eine mündliche Nebenabrede im Sinne des § 128 I 5 A. L. R. anzusehen. Nr. 806/81 IV. vom 12. Januar 1882. — Trotz verschiedener durch die Praxis zugelassenen Ausnahmen bleibt als Regel bestehen, daß der Untergang der Sache die Redhibition ausschließt und daraus folgt namentlich, daß jeder nach der Uebergabe und vor erklärtem Rücktritt eintretende Zufall den Empfänger und

nicht (wie nach Römischem Recht) den Geber trifft. Nr. 449/81 I. H. vom 27. Januar 1882. — Der § 100 I 8 A. L. R. ist nur von *künstlichen* Gräben und Kanälen zu verstehen. Nr. 329/81 II. H. vom 16. Januar 1882. — Bei *Landseen* steht das *Eigenthum* den Anliegern nach Ausdehnung des Uferbesitzes und bis zur Mitte des Gewässers als Pertinenz (Bestandtheil) des am Ufer liegenden Grundstücks zu, und zwar am See selbst und dessen Nutzungen, so lange der See als solcher besteht, und wird das Eigenthum des Seebettes von den Adjazenten nicht erst in Folge der Trockenlegung des Sees erworben. Nr. 145/81 II. H. vom 12. Januar 1882. — Die *Alluvion* gehört nach Wortlaut und Sinn der §§ 225, 226 I. 9 A. L. R. zu den Vermehrungen der Sache *durch Natur* (§ 222 a. a. O.). Zur Feststellung einer solchen genügt aber nicht eine schließliche Mitwirkung der Naturkräfte, denn solche findet auch bei jeder menschlichen Thätigkeit statt, sondern es kommt darauf an, ob die Natur (im Streitfalle die Wasserkraft) das eigentlich Schaffende ist. Nr. 383/81 II. H. vom 16. Januar 1882. — Der § 629 I 9 A. L. R. kann nur dahin ausgelegt werden, daß gegen den Fiskus als *früheren Eigenthümer* der Sache die 44jährige Verjährung stattfindet und er also hierdurch sein früheres Eigenthum verliert. Steht aber dem Verjährenden der Fiskus nicht als früherer Eigenthümer, sondern nur als *Prozeßpartei* gegenüber, so findet die gewöhnliche Verjährung statt. Nr. 145/81 II. H. vom 12. Januar 1882. — Der Verkauf fremden Miteigenthums begründet für den Verkäufer unter allen Umständen die Verpflichtung, dem in gutem Glauben erwerbenden Käufer das Eigenthum des Vertragsgegenstandes zu verschaffen oder Ersatz dafür zu leisten. Nr. 806/81 IV. vom 12. Januar 1882. — Auch bei einer vertragsmäßig verzinslichen Forderung begründet der Verzug des Zahlungspflichtigen den gesetzlichen Anspruch auf *Verzugszinsen* und zwar dergestalt, daß die entsprechende Verpflichtung nicht *neben* die Verpflichtung zur Verzinsung ex pacto, sondern *an deren Stelle* tritt. Nr. 97/81 I. H. vom 16. Dezember 1881. — Der § 947 I 11 A. L. R. ist in seiner Anwendung nicht auf den Fall der vorhergehenden Untersuchung des bedungenen Werkes durch Schaumeister oder beiderseits bestellte Sachverständige beschränkt. Das durch denselben begründete Wahlrecht zwischen Wandlung und Preisänderung ist *erschöpft* durch die *Annahme* des Werkes. Letztere muß aber eine derartige sein, daß daraus der Wille sich ergiebt, das Werk dauernd zu behalten. Nr. 9/81 I. H. vom 13. Januar 1882. — Die *Schenkung von Todeswegen* ist nicht eine letztwillige Verfügung, ein Legat, sondern ein Rechtsgeschäft unter Lebenden. Daher genügt bei *remuneratorischen* Schenkungen von Todeswegen die im § 1173 I 11 A. L. R. vorgeschriebene schriftliche Form. Nr. 19/81 I. H. vom 20. Dezember 1881. — Es *erschwert* die Verpflichtung des *Bürgen nicht*, wenn der Hauptschuldner, welcher eine Zahlung leisten will, sich verbindet, diese auf die *nicht verbürgte* Forderung des Gläubigers zu leisten, also lediglich davon absieht, dem Bürgen durch Zahlung auf die verbürgte Schuld einen Vortheil zuzuwenden. Nr. 14/81 I. H. vom 5. Januar 1882. — *Hauptgegenstand* einer als Vergleich anzusehenden Privaterbtheilung ist nur der *Nachlaß als solcher*, das ist der Inbegriff aller Sachen, Rechte und Verpflichtungen des Erblassers. Ein Irrthum in dieser Beziehung z. B. wenn die theilenden Erben sich irrthümlich für Intestaterben halten, während der Erblasser ein Testament hinterlassen hat, entkräftet nach § 417 I 15 A. L. R. die Willenserklärung. Ein Irrthum dagegen, welcher bezüglich einzelner dem Inbegriffe angehörender Objekte stattgefunden hat, kann nur als ein Irrthum über die *Beschaffenheit* des der Theilung unterworfenen Nachlasses betrachtet werden und begründet nach § 418 I 16 A. L. R. die Anfechtung der Theilung *nicht*. Nr. 148/81 IV vom 2. Januar 1882. — Durch den zessionsweisen Erwerb einer von dem Grundstückskäufer in partem pretii übernommenen Hypothekenschuld Seitens des aus dieser Schuld persönlich haftenden Verkäufers tritt keine *Konfusion* zu Gunsten des Grundstückskäufers ein. Nr. 375/81 I. H. vom 13. Januar 1882. — Wenn die Parteien über ein Loos als *ein noch zu ziehendes* einen Spielgesellschaftsvertrag geschlossen haben, so ist der letztere wegen Irrthums ungültig, wenn das Loos im Augenblicke des Vertragsschlusses *bereits* gezogen war. — Die Erwerbung in Folge eines formlosen Spielgesellschaftsvertrags unterliegt der Theilung, wenn solche auf Grund gemeinsamer Verwendung stattgefunden hat. Der Spielgenosse ist berechtigt, auch die Theilung eines solchen Gewinnes zu verlangen, welcher durch verbotenes Spielen in einer ausländischen Lotterie entstanden ist. Nr. 413/81 I. H. vom 5. Januar 1882. — Der § 610 I 20 A. L. R. setzt eine ausdrückliche Aufforderung des *Verkaufsberechtigten* zur Geltendmachung seines Rechts voraus. Nr. 824/81 IV. vom 23. Januar 1882. — Die in dem § 385 I 41 A. L. R. erwähnte *Untüchtigkeit* der Miethssache setzt voraus, das der Miether fortan in die *Unmöglichkeit* gebracht ist, von der vermietheten Sache den ihm zugesicherten Gebrauch zu machen und zwar in Folge einer Veränderung in der Sache selbst. Für eine *zeitweise Störung* im Gebrauch der Sache gebührt dem Miether nur verhältnißmäßiger Nachlaß am Zinse nach Vorschrift des § 299 a. a. O. Nr. 168/81 II. H. vom 12. Januar 1882. — Die nach § 648 resp. 572 ff. II 1 A. L. R. von den Erben vorzunehmende Bestimmung des Werthes des zum gütergemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Grundstücks hat die Natur einer Vertragsofferte und bedarf daher der schriftlichen Form. Nr. 813/81 IV. vom 16. Januar 1882. — Unter dem Ausdruck „*beharrlich weigert*“ im § 674 II 1 A. L. R. ist die Weigerung gegen einen vorausgegangenen *richterlichen Befehl* zu verstehen. Nr. 798/81 IV. vom 5. Januar 1882. —

Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

Es ist nicht unzulässig, je nach den Umständen des Einzelfalles die *Allerh. K. O.* vom 30. *April* 1847 auf den Verkauf ganzer Waarenlager anzuwenden. Nr. 857/81 IV. vom 16. Januar 1882. — Die vor dem *Ablösungsgesetz* vom 2. März 1850 begonnene Verjährung eines Erbpachtsrechts kann in der Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Wirkung vollendet werden, daß der Verjährende mit vollendeter Verjährung Eigenthümer des Erbpachtsgrundstücks wird. contra O. Tr. Entsch. 59 S. 152. Vergl. § 2 Nr. 2 a. a. O. Nr. 398/81 II. H. vom 12. Januar 1882. — *Zum Grundbuchrecht*: Eine *Vormerkung zur Erhaltung der Auflassung* wird durch die Zwangsversteigerung des Grundstücks jedenfalls dann nicht berührt, wenn die Kaufbedingungen über den Fortfall oder Uebergang der Vormerkung auf den Ersteher Bestim-

Digitized by Google

mungen nicht treffen, auch das vorgemerkte Recht bei seiner Erhaltung die Rechte voreingetragener Gläubiger, denen es unbedingt weichen muß, nicht schädigt. Nr. 754/81 V. vom 17. Dezember 1881. — Ablösungsrenten bedürfen zur Erhaltung der Dinglichkeit auch nach Inkrafttreten des E. E. Ges. vom 5. Mai 1872 und der Grundbuchordnung nicht der Eintragung. Nr. 270/81 II. H. vom 5. Januar 1882. — Zum s. g. Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875. Ein Bebauungsplan kann nicht eher Wirkung äußern, bevor nicht die zuständige Behörde denselben veröffentlicht und damit als ihren Willen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht hat. — Der im Eingang des § 13 a. a. O. gebrauchte Ausdruck „neue Fluchtlinien“ begreift nur diejenigen Fluchtlinien, welche auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgesetzt sind, nicht aber die schon vorher angeordneten. Die polizeiliche Versagung der Bauerlaubniß auf Grund einer in dem (nicht veröffentlichen) Bauplan vor dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgesetzten Fluchtlinie begründet den Anspruch des betroffenen Grundeigenthümers auf Entschädigung. Nr. 733/81 V. vom 14. Januar 1882. — Nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 ist der Vormund einer geisteskranken Ehefrau nicht befugt, für sie auf Scheidung oder zeitweise Trennung der Ehe zu klagen, auch nicht in dem Falle, daß die Ehefrau ihren Willen sich scheiden zu lassen, vor der Entmündigung erklärt hat. Nr. 499/81 III. vom 16. Dezember 1881. —

Das Französische Recht (Badische Landrecht).

Die Haftung der gesetzlichen Gütergemeinschaft und folglicherweise des Ehemannes für eine voreheliche Schuld der Frau kann des Mangels eines Vermögensverzeichnisses bei Eingehung der Ehe ungeachtet nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn mit Auseinandersetzung der Gemeinschaft die Vermischung des Mobilarvermögens der Ehegatten und der Gütergemeinschaft aufgehört hat. Nr. 450/81 II. vom 31. Januar 1882. — Wenn dem Gläubiger auch vertragsmäßige Zinsen in der Anweisung nicht zuerkannt sind, so gebühren ihm doch kompensatorische resp. Verzugszinsen während des Laufes des Kollokationsverfahrens. Die Anmeldung der Forderung in diesem ist als demande judiciaire im Sinne des Art. 1153 B. G. B. anzusehen. Nr. 121/81 II. vom 10. Januar 1882. — Die Art. 8 und 9 des Dekrets vom 23. Prairial XII. sind nicht dahin zu verstehen, daß der politischen Gemeinde ein Eigenthum an den Kirchhöfen verliehen werde, vielmehr passen die Worte: „par les communes aux quelles ils apartiennent“ nur auf den Fall, wenn bereits (aus einem anderen Grunde) die Gemeinde Eigenthümerin ist. Nr. 438/81 II. vom 17. Januar 1882. —

M. und F.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Julius Ulrich von Harburg bei dem Landgericht I. in München; — Dr. Max Steinfeld bei dem Landgericht in Breslau; — Dr. Lohman bei dem Landgericht in Hagen; — Dr. van Koolwyk bei dem Landgericht in Cleve; — Schumacher und Trimborn bei dem Landgericht in Cöln; — Joseph Schweitzer bei dem Landgericht in Elberfeld; — Dr. Albert Asch bei dem Oberlandesgericht in Posen; — Reiling bei dem Amtsgericht in Zeitz; — Kossinna bei dem Amtsgericht in Heinrichswalde; — Herrendörfer bei dem Amtsgericht in Swinemünde; — Dr. Walther Floel bei dem Amtsgericht in Neustadt a. Orla; — Franz Joseph Rosenbaum bei dem Amtsgericht in Solingen; — Francke bei dem Landgericht in Stettin; — August Schneider bei dem Amtsgericht in Myslowitz; — Dr. Carl Willutzki bei dem Amtsgericht in Flatow; — Paelegrimm bei dem Landgericht in Neu-Ruppin; — Dr. Gustav Burgheim bei dem Amtsgericht in Bockenheim; — Dembczak bei dem Oberlandesgericht in Breslau; — W. Bauermeister bei dem Landgericht in Hannover; — Drochner bei dem Landgericht in Danzig; — Altenberg bei dem Landgericht in Essen. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Justizrath Schultze in Spandau bei dem Landgericht II in Berlin; — Justizrath Koschella bei dem Landgericht in Habelschwerdt; — Krüger und Justizrath Hecht in Rawitsch bei dem Landgericht in Lissa; — Purckherr in Kahla bei dem Amtsgericht in Roda; — Heinrich Frenkel in Grimma bei dem Landgericht in Leipzig; — Dr. Roettig bei dem Landgericht in Neuwied; — Albert Linsenmair bei dem Oberlandesgericht in Bamberg; — Dr. Thiemann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bremen, dem Oberlandesgericht in Hamburg und der Kammer für Handelssachen in Bremerhaven; — Dr. Alfred Ziska Grundig bei dem Amtsgericht in Pegau. —

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt Herrmann zu Heydekrug zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i./Pr.; — Rechtsanwalt Voß zu Meschede zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm; — Rechtsanwalt Hennig in Breslau zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau; — Rechtsanwalt Porsch zu Guttstadt zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i./Pr.

Todesfälle.

Dr. Pfeiffer in Wiesbaden; — Golz in Freiberg. —

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rasche zu Wittstock ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

In meinem Verlage ist soeben erschienen:

Theorie und Praxis
des
heutigen gemeinen preußischen
Privatrechts
auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts.
Von
Dr. Franz Förster.

Vierte, veränderte Auflage.
Herausgegeben
von
Dr. M. E. Eccius,
Geh. Justizrath und vortr. Rath im Justizministerium.
Zweiter Band.
Preis: 9 Mark.

Berlin, den 1. März 1882. **G. Reimer.**

Ein in allen Fächern gewandter Büreauvorsteher sucht Stellung bei einem Rechtsanwalt zum 1. April cr. Offerten besorgt die Exped. d. B. unter **M. Nr. 50.**

Ein seit 8 Jahren bei Rechtsanwälten thätiger, mit allen Büreauarbeiten vertrauter junger Mann, welcher gute Zeugnisse aufzuweisen hat, sucht anderweit Stellung u. bittet gefl. Off. an die Exp. d. Bl. sub **W. Z.** gelangen zu lassen.

Ein i. Berlin bereits 2 Jahr als stellv. **Büreauvorsteher** thät. Mann, sucht sofort Stellung i. e. Rechtsanwaltsbüreau. Offerten erb. i. d. Exp. d. Z. unter **U. J. 24.**

Büreauvorsteher theilw. im Just. Subalt. ausg. Ger.-Vollz. Prüf. gut bestd. sucht Stllg. b. e. Rechtsanw. m. umfangr. Praxis. Antritt u. Künd. jetz. Stelle. Off. erbitte u. **St.** d. d. Exp. d. Bl.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Mitglieder des deutschen Anwalt-Vereins

vom

15. März 1882.

№	Name	Wohnort
1.	Ackermann, Hofrath.	Dresden.
2.	Ackermann, R. A.	Berlin.
3.	Ackermann, Wilh., R. A.	Güstrow i. Mecklenburg.
4.	Adams, J. R.	Coblenz.
5.	Adel, R. A.	Berlin.
6.	Adelmann, R. A.	Regensburg.
7.	Adler, R. A.	Stuttgart.
8.	Ahnes, R. A.	Bremen.
9.	Aldefeld, R. A.	Wetzlar.
10.	Dr. Alef, R. A.	Geilenkirchen, R.-B. Aachen.
11.	Dr. Altmann, R. A.	Glogau.
12.	Alscher, J. R.	Königsberg i. Pr.
13.	Alster, R. A.	Cassel.
14.	Andrieszen, J. R.	Labes.
15.	Dr. Andritzschky, R. A.	Leipzig.
16.	Anschütz, J. R.	Leipzig.
17.	Anthes, E., R. A.	Meisenheim.
18.	Dr. Antoine-Feill, R. A.	Hamburg.
19.	Anton, G. J. R.	Dresden.
20.	Anz, J. R.	Essen, R. B. Düsseldorf.
21.	Apel, J. R.	Schwetz.
22.	Armack, Hofrath.	Altenburg.
23.	Arndts, J. R.	Leipzig.
24.	Arndts, J. R.	Berlin.
25.	Arnold, R. A.	Krotoschin.
26.	Dr. Aronheim, R. A.	Braunschweig
27.	Asemissen, R. A.	Detmold.
28.	Aszmann, F., J. R.	Ehrenbreitstein.
29.	Aszmann, B., R. A.	Naumburg a./S.
30.	Aszmy, R. A.	Meseritz.
31.	Aub, R. A.	München.
32.	v. Auer, R. A.	München.
33.	Auer, R. A.	Stuttgart.
34.	Auerbach II, R. A.	Berlin.
35.	Augustin, R. A.	Gnesen.
36.	Bach, R. A.	Bonn.
37.	Bacher, A., R. A.	Stuttgart.
38.	Bachmann, R. A.	Bayreuth.
39.	Bachmann II., J. R.	Bielefeld.
40.	Dr. Bähr, R. A.	Dresden.
41.	Dr. Baer, R. A.	Frankfurt am Main.
42.	Baerwinkel I., Fr. Em., J. R.	Leipzig.
43.	Baerwinkel, R. O., J. R.	Arnstadt.
44.	Bahmann, R. A.	Coburg.
45.	Balz, R. A.	Worms.
46.	Dr. Banks, R. A.	Hamburg.
47.	Dr. Barazetti, R. A.	Mannheim.
48.	Barchewitz, R. A.	Breslau.
49.	v. Bargen, R. A.	Göttingen.
50.	Bartel, R. A.	Bechta i./Old.
51.	Barthel, R. A.	Münchenbernsdorf.
52.	Barthels, R. A.	Dessau.
53.	Dr. de Bary, Ed., R. A.	Frankfurt am Main.
54.	v. Basedow, R. A.	Dessau.
55.	Bassermann, R. A.	Mannheim.
56.	Bauck, R. A.	Lauenburg in Pommern.
57.	Baucke, R. A.	Salzwedel.
58.	Bauer II., Herm., R. A.	Chemnitz in Sachsen.
59.	Bauer, Ludwig, R. A.	Augsburg.
60.	Bauer, R. A.	Höchst a. M.
61.	Baum, R. A.	Lauban.
62.	Baumeister, R. A.	Cannstadt.
63.	Baumgaertel, R. A.	Limbach i. S.
64.	Baumgarten, R. A.	Naumburg an der Saale.
65.	Baumgartner, R. A.	Augsburg.
66.	Baumstark, R. A.	Carlsruhe in Baden.
67.	Bayer, Adolf, R. A.	Ansbach.
68.	Becher, Aug., R. A.	Stuttgart.
69.	Becherer, J. R.	Berlin.
70.	Beck, R. A.	Engen in Baden.
71.	Dr. Beck, R. A.	Gotha.
72.	Beck, Kurt, R. A.	Leipzig.
73.	Beck, R. A.	Pforzheim.
74.	Becker, R. A.	Bockenheim.
75.	Becker II., H. F., R. A.	Oldenburg i. O
76.	Dr. Becker, Ad., R. A.	Rostock.
77.	Becker, Otto, R. A.	Cöln a. Rh.
78.	Dr. Beckh, R. A.	Nürnberg.
79.	Dr. Beer, Ernst, R. A.	Ratzeburg.
80.	Beer, J. R.	Königsberg i. Pr.
81.	Dr. Behm, Paul, R. A.	Rostock.
82.	Dr. Behn, R. A.	Hamburg.
83.	Behr, Carl, R. A.	Cöthen.
84.	Behr II., Ferd., R. A.	Cöthen.
85.	Beitzen, R. A.	Hildesheim in Hannover.
86.	Bellier de Launay, R. A.	Breslau.
87.	Dr. Belmonte, R. A.	Hamburg.
88.	Dr. Benkard, E., R. A.	Frankfurt a./M.
89.	Benkert, G. M., R. A.	Annaberg in Sachsen.
90.	Benecke, Carl, R. A	Siegen.
91.	Bennecke, C. L. H., R. A.	Naumburg an der Saale.
92.	Berding II., R. A.	Bechta.
93.	Dr. Berend, R. A.	Hannover.
94.	Berentzen, A., R. A.	Osnabrück.
95.	v. Berg, R. A.	Offenburg in Baden.
96.	Berg, Carl, R. A.	Rostock.
97.	Berg, B., R. A.	Landau (Pfalz).
98.	Berger, R. A.	Greifswald.
99.	Dr. Berkowitz, R. A.	Breslau.
100.	Bertein, R. A.	Rotenburg an der Fulda.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
101.	Bernau, J. R.	Duisburg.
102.	Berndorf, R. A.	Cöln.
103.	Berner, L., R. A.	Hamburg.
104.	Dr. Berolzheimer, R. A.	Nürnberg.
105.	Berolzheimer, R. A.	Fürth in Bayern.
106.	Dr. Berthold, R. A.	Elberfeld.
107.	Beschorner, Hofrath.	Dresden.
108.	Bessel, J. R.	Cöln.
109.	Beutler, C. E., R. A.	Reichenbach i. Sachsen.
110.	Dr. v. Biema, R. A.	Hannover.
111.	Bierer, R. A.	Tübingen.
112.	Billerbeck, Geh. J. R.	Anklam.
113.	Bindewald, R. A.	Magdeburg.
114.	Dr. Binge, J., R. A.	Frankfurt am Main.
115.	Dr. Binz, R. A.	Karlsruhe in Baden.
116.	Bischoff, R. A.	Neiße.
117.	Bleichrodt, R. A.	Rudolstadt.
118.	Block, J. R.	Magdeburg.
119.	Blecken, R. A.	Regensburg.
120.	Bloem, Jul., R. A.	Elberfeld.
121.	Bloem II., R. A.	Düsseldorf.
122.	Blüher, R. A.	Freiberg i. S.
123.	Blümner, R. A.	Brieg, R. B. Breslau.
124.	Dr. Blum, R. A.	Carlsruhe in Baden.
125.	Boeckh, M., R. A.	Carlsruhe.
126.	Bögner, R. A.	Fürth i. B.
127.	Böhm, Gust., R. A.	Augsburg.
128.	Böhmcker, G., R. A.	Eutin.
129.	Dr. Böhme, R. A.	Annaberg i. S.
130.	Böhmert, W., R. A.	Dresden.
131.	Bönner, H. J., R. A.	Attendorn.
132.	Dr. Bohlmann, J. R.	Leipzig.
133.	Bohm, J. R.	Stettin.
134.	Bojunga, R. A.	Hannover.
135.	Dr. Bolten, R. A.	Rostock.
136.	Boltz, R. A.	Saarbrücken.
137.	Borger, R. A.	Straubing
138.	Bornschlegel, J., R. A.	Forchheim in Bayern.
139.	Bourwieg, J. R.	Stettin.
140.	Boyens, R. A.	Stettin.
141.	Dr. Brackenhoeft, R. A.	Hamburg.
142.	Braunigk, R. A.	Coethen.
143.	Brandt, R. A.	Kiel.
144.	Dr. Braubach, R. A.	Cöln.
145.	Brauer, J. R.	Berlin.
146.	Dr. Braun, J. R.	Leipzig.
147.	Braun, R. A.	Passau.
148.	Dr. Braun, Adolf, R. A.	Berlin.
149.	Braun, Carl, R. A.	Augsburg.
150.	Dr. Brehmer, R. A.	Lübeck.
151.	Breithaupt, R. A.	Braunschweig.
152.	Dr. Brenner, R. A.	Mainz.
153.	Breslauer, Bernh., R. A.	Berlin.
154.	Brickwedde, J. R.	Osnabrück.
155.	v. Briesen, J. R.	Hagen i. Westf.
156.	Dr. Brinkmann, R. A.	Hagen i. Westf.
157.	Broda, R. A.	Leipzig.
158.	Dr. Brox, R. A.	Leipzig.
159.	Dr. Bruch, Ludw., R. A.	Mainz.
160.	v. Bruchhausen, J. R.	Essen an der Ruhr.
161.	Dr. Brück, R. A.	Wiesbaden.
162.	Dr. Brüggemann, R. A.	Saarbrücken.
163.	Brümmer, W., R. A.	Rostock.
164.	Brunnemann, R. A.	Stettin.
165.	Brunner, R. A.	Gudensberg.
166.	Brunswig, Herm., R. A.	Neustrelitz.
167.	Bry, R. A.	Konitz (Westpreußen).
168.	Buchholtz, H., R. A.	Rostock.
169.	Buchmann, R. A.	Regensburg.
170.	Buchner, A., R. A.	Darmstadt.
171.	Büchner, R. A.	Belzig.
172.	Bülowius, J. R.	Königsberg in Preußen.
173.	Dr. Bulle, Albr., R. A.	Bremen.
174.	Dr. Büren, R. A.	Aichendorf.
175.	Dr. Büsing, R. A.	Oldenburg in Oldenburg.
176.	Bütgenbach, R. A.	Aachen.
177.	Dr. Buff, R. A.	Bremen.
178.	Buhl, C., R. A.	Pormont.
179.	Buhlheller, R. A.	Schweinfurt.
180.	Buhtz, R. A.	Calbe a./S.
181.	Dr. Burchard, J. H., R. A.	Hamburg.
182.	Burckas I., H., R. A.	Leipzig.
183.	Dr. Burckas II., Bruno Victor, R. A.	Leipzig.
184.	Burger, Hugo, R. A.	Offenburg in Baden.
185.	Burger, R. A.	Metz.
186.	Burger, Ed., R. A.	Eisenberg in Sachs.-Altb.
187.	Dr. Burmeister, R. A.	Ahrensböck.
188.	Dr. Busch, Ernst, R. A.	Düsseldorf.
189.	Dr. Busch, Heinr., R. A.	Crefeld.
190.	Busch, Hugo, R. A.	Rostock.
191.	Bussenius, J. R.	Leipzig.
192.	Buthut, R. A.	Bernstadt in Schlesien.
193.	Caesar, R. A.	Frankfurt am Main.
194.	Caesar, R. A.	Oldenburg in Oldenburg.
195.	Cardauns, Eugen, R. A.	Cöln.
196.	Dr. Cartebach, Friedr., R. A.	Mainz.
197.	Carstanjen, R. A.	Cöln.
198.	Caspar, J. R.	Berlin.
199.	Dr. Caspari, Fr., R. A.	Frankfurt am Main.
200.	Caspari, A., R. A.	Cassel.
201.	Castagne, J. R.	Kiel.
202.	Dr. Casten, H. R. A.	Chemnitz.
203.	Castringius, R. A.	Essen.
204.	Cerutti, Herm., R. A.	Leipzig.
205.	v. Chappuis, J. R.	Waldenburg i. Schl.
206.	Dr. Christ, R. A.	Frankfurt a. Main.
207.	Claus, R. A.	Straßburg i. E.
208.	Dr. Claußen, Chr., R. A.	Bremerhaven.
209.	Claußen, J. R.	Cappeln.
210.	Clemen, A., R. A.	Lemgo.
211.	Clüsener, H., R. A.	Detmold.
212.	Dr. Cnyrim, R. A.	Frankfurt am Main.
213.	v. Coellen, R. A.	Cöln.
214.	Cohn, A., R. A	Neustrelitz.
215.	Cohn, M., R. A.	Rostock.
216.	Cohn, R. A.	Görlitz.
217.	Commer, J. R.	Cöln.
218.	Contenius, R. A.	Berlin.
219.	Coppenrath, R. A.	Lübbecke.
220.	Cornils, J. R.	Husum.
221.	Corsepius, R. A.	Landsberg an der Warthe.
222.	Costenoble, J. R.	Magdeburg.
223.	Dr. Costa, R. A.	Landshut.
224.	Courth, R. A.	Düsseldorf.
225.	Cremer, R. A.	Gelsenkirchen.
226.	Dr. Crome, J. R.	Leipzig.
227.	Crull, G., R. A.	Rostock.
228.	Dr. Cuno, R. A.	Wittenberg, R. B. Merseburg.
229.	Cunow, R. A.	Potsdam.
230.	Dr. Curtius, R. A.	Lübeck.
231.	Curtmann, R. A.	Friedberg in Oberhessen.
232.	Custodis, R. A.	Cöln.
233.	Czarnilow, J. R.	Sondershausen.
234.	Dahmen, R. A.	Elberfeld.
235.	Dahms, J. R.	Uetersen in Holstein.
236.	Damm, O. F., Hofrath, R. A.	Dresden.
237.	Darmstädter, R. A.	Mannheim.
238.	Daudistel, R. A.	Mainz.
239.	Dr. Daur, R. A.	Stuttgart.
240.	Daus, R. A.	Altona.
241.	David, R. A.	Frankenthal.
242.	Debolph, R. A.	Cottbus.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
243.	Deetz, R. A.	Belgard R. B. Coeslin.
244.	Dr. Dehn, Otto, R. A.	Hamburg.
245.	Dr. Deiß, R. A.	Lübeck.
246.	Desch, R. A.	Landshut.
247.	Dr. Deutrich, R. A.	Leipzig.
248.	Devin, R. A.	Duisburg
249.	Dr. Dieckmann, R. A.	Bremen.
250.	Diederichs, Hofrath.	Güstrow in Mecklenburg.
251.	Dr. Diehl, J., R. A.	Frankfurt am Main.
252.	Diehl, R. A.	Hersfeld.
253.	Diery, R. A.	Gießen.
254.	Dirksen, J. R.	Berlin.
255.	Disse, J. H., J. R.	Münster i. W.
256.	Dittelberger, M., R. A.	Rosenheim.
257.	Dittmann, J. A., R. A.	Aschaffenburg.
258.	Dr. Dittmar, E., R. A.	Gießen.
259.	Dr. Dittmar, R. A.	Meiningen.
260.	Dittmar, R. A.	Berlin.
261.	Dix, Paul, R. A.	Leipzig.
262.	Doebner, R., R. A.	Sonneberg i. Sachs. Meiningen.
263.	Doelitzsch, R. A.	Altenburg.
264.	Döring, R. A.	Berlin.
265.	Dörner, R. A.	St. Johann a. d. Saar.
266.	Dörpinghaus, Th., R. A.	Barmen.
267.	Dr. Donandt, R. A.	Bremen.
268.	Dormann, R. A.	Düsseldorf.
269.	Dorn, Geh. J. R.	Leipzig.
270.	Dorn, R. A.	Berlin.
271.	Dorner, R. A.	Mosbach.
272.	Drews, J. R.	Berlin.
273.	Dr. Dreyer, J. R.	Görlitz.
274.	Drebnig, R. A.	Creuzburg, R. B. Oppeln.
275.	Dröge, J. R.	Arnsberg.
276.	Dubelmann, J. R.	Cöln.
277.	Düesberg, J. R.	Bochum.
278.	Düll, R. A.	Bamberg.
279.	Dumont, R. A.	Cöln.
280.	Dyckerhoff, C., R. A.	Heiligenstadt R.-B. Erfurt.
281.	Dr. Ebner, Herm., R. A.	Frankfurt a. Main.
282.	Ebner, R. A.	Ulm.
283.	Ebel, F., R. A.	Wiesbaden.
284.	Eberhard, J. R.	Hanau.
285.	Dr. Eberlein, R. A.	Nürnberg.
286.	Ebert, R. A.	Dresden.
287.	v. Eck, J. R.	Wiesbaden.
288.	Dr. Eckels, R. A.	Göttingen.
289.	Eckert, Karl, R. A.	München.
290.	Eckstein, M., R. A.	Leipzig.
291.	Ehlers, R. A.	Rostock.
292.	Ehrlich, R. A.	Beuthen O.-Schl.
293.	Ehrlich, R. A.	Erfurt.
294.	Dr. Eich, R. A.	Bonn.
295.	Eichholtz, R. A.	Cöln.
296.	Eichhorn, J., R. A.	Neustadt bei Coburg.
297.	Eichstaedt, R. A.	Allenstein.
298.	Eick, R. A.	Barmen.
299.	v. Eicken, R. A.	Dortmund.
300.	Eickenbusch, J. R.	Hamm i. W.
301.	Eilender, R. A.	Cöln.
302.	Einert, Georg, R. A.	Leipzig.
303.	Eisele, R. A.	Tettnang.
304.	Eisermann, J. R.	Berlin.
305.	Ellendt, J. R.	Königsberg i. Pr.
306.	Elven, J. R.	Cöln.
307.	Elze, R. A.	Halle a. S.
308.	Enderlein, R. A.	Ansbach.
309.	Endres, R. A.	Schweinfurt.
310.	Dr. Engel, Max, R. A.	Leipzig.
311.	Engelhardt, J. R.	Berlin.
312.	Engelmann, J. R.	Königsberg in Preußen.
313.	Engels, J. R.	Potsdam.
314.	Engerer, R. A.	Traunstein.
315.	Dr. Enzmann, Otto, R. A.	Chemnitz.
316.	Dr. Erdmann, R. A.	Leipzig.
317.	Erdmann, R. A.	Egeln.
318.	Erdmannsdorff, R. A.	München.
319.	Erhard, R. A.	Nürnberg.
320.	Erler, Heinr., R. A.	Leipzig.
321.	Ernst, R. A.	Berlin.
322.	Erythropel, R. A.	Leipzig.
323.	Esser I., R. A.	Cöln.
324.	Esser II., Rob., R. A.	Cöln.
325.	Euchel, J. R.	Berlin.
326.	Eule, R. A.	Auerbach i. S.
327.	Dr. Euler, J. R.	Frankfurt am Main.
328.	Euler, R. A.	Düsseldorf.
329.	Euler, Ludwig, J. R.	Cöln.
330.	Euler II., Carl, R. A.	Cöln.
331.	Eyferth, R. A.	Wolfenbüttel.
332.	Faas, R. A.	Mannheim.
333.	v. Fabiankowski, R. A.	Königshütte Stadt.
334.	Dr. Falker, Fr., R. A.	Mainz.
335.	Fasoldt, Th., R. A.	Dresden.
336.	Faul, R., R. A.	Ellwangen.
337.	Fechner, J. R.	Hamm i. W.
338.	v. Feder, R. A.	Mannheim.
339.	Dr. Fehling, E. F., R. A.	Lübeck.
340.	Feigel, R. A.	Ansbach.
341.	Feldhaus, R. A.	Mülheim an der Ruhr.
342.	Feldmann, J. R.	Kiel.
343.	Feldtmann, Carl F., R. A.	Hamburg.
344.	Dr. Fels, G., R. A.	Leipzig.
345.	Felscher, Ludwig, R. A.	Hirschberg in Schlesien.
346.	Fendler, R. A.	Trebnitz in Schlesien.
347.	Fenner, J. R.	Leipzig.
348.	Fenner, G., R. A.	Dortmund.
349.	Ferling, R. A.	Passau.
350.	Ferner, R. A.	Landau (Pfalz).
351.	Dr. Feuit, Philipp, R. A.	Fürth.
352.	Feust, R. A	München.
353.	Ficinus, R. A.	Dresden.
354.	Fiebiger, J. R.	Halle a. S.
355.	Fischer I., J. J., R. A.	Cöln.
356.	Fischer II., R. A.	Hannover.
357.	v. Fischer, Heinr., R. A.	München.
358.	Fitzau, J. R.	Bütow.
359.	Fitzau, J. R.	Templin.
360.	Flatow, R. A.	Berlin.
361.	Fleck, J. R.	Konitz W. Pr.
362.	Fleischmann, F. J., R. A.	Würzburg.
363.	Flosbach, R. A.	Cöln.
364.	Dr. Foesser, Rich., R. A.	Frankfurt am Main.
365.	Dr. Fränkel, R. A.	Berlin.
366.	Framm, Joh., R. A.	Rostock i. M.
367.	Francke, R. A.	Stendal.
368.	Francke, R. A.	Meißen.
369.	Frank, E., R. A.	Altenburg.
370.	Frankenburger, R. A.	Nürnberg.
371.	Franzius, R. A.	Norden Prov. Hannover.
372.	Frauenknecht, R. A.	Erlangen.
373.	Franstaedter, R. A.	Breslau.
374.	Freischem, R. A.	Düsseldorf.
375.	Freisleben, R. A.	Heidenheim i. Würtemberg.
376.	Frenckel, D., R. A.	Kaiserslautern
377.	Frenckel, R. A.	Dessau.
378.	Frenckel, S., R. A.	Kaiserslautern
379.	Frenkel, R. W., J. R.	Leipzig.
380.	Frentzel, J. R.	Berlin.
381.	Frese, F., R. A.	Rostock i. M.
382.	Dr. Fretler, R. A.	Heidelberg.
383.	Frey, Georg, R. A.	Karlsruhe.
384.	Freyberg, Franz, R. A.	Dessau.
385.	Freys, R. A	Fulda.
386.	Freysoldt, A., R. A.	Saalfeld a/S.
387.	Freytag, O. E., R. A.	Leipzig.
388.	Freytag, Bernh. R. A.	Leipzig.
389.	Fröhlich, R. A.	Lichtenstein-Callnberg.
390.	Fromherz, Gustav, R. A.	Freiburg i. B.

1*

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
391.	Fromm, J. R.	Schwedt.
392.	Fromme, J. R.	Seehausen i. Altmark.
393.	Frommer, R. A.	Cottbus.
394.	Frosch, R. A.	Berlin.
395.	Dr. Freudentheil, R. A.	Stade.
396.	Freund, J. R.	Breslau.
397.	Friedemann, Jul., R. A.	Gera.
398.	Dr. Friedemann, E., R. A.	Berlin.
399.	Friedlaender, R. A.	Berlin.
400.	Dr. Friedleben, Jul., J. R.	Frankfurt a. Main.
401.	Friedmann, Herm., R. A.	Carlsruhe.
402.	Friedmann, R. A.	Mannheim.
403.	Friedrich, R. A.	Altenburg.
404.	Frieß, Cart, R. A.	Cassel.
405.	Frik, R. A.	Ellwangen.
406.	Frings II., R. A.	Düsseldorf.
407.	Fürst, A., R. A.	Heidelberg.
408.	Dr. Fuld, J. R.	Frankfurt am Main.
409.	Dr. Full, R. A.	Würzburg.
410.	Furbach, J. R.	Stettin.
411.	Fusbahn, R. A.	Uerdingen.
412.	Gabler, J. R.	Altenburg.
413.	Gaebel, R. A.	Schneidemühl
414.	Gail, Carl, R. A.	Limburg a. d. Lahn.
415.	Gaßner, R. A.	Amberg.
416.	Gatzen, R. A.	Aachen.
417.	Gaul, F., R. A.	Cöln.
418.	Dr. Gaupp, R. A.	Elbing.
419.	Gautier, R. A.	Heidelberg.
420.	Dr. Gebser, R. A.	Allstedt i. S.-Weim.-Eisen.
421.	Dr. Geiger, B., R. A.	Frankf. a. M.
422.	Geißler, R. A.	Gleiwitz.
423.	Geißler, R. A.	Freiberg i. S.
424.	Geldner, R. A.	Beuthen O.S.
425.	Gensel, Herm., R. A.	Schellenberg i./Sachs.
426.	Dr. Gentzsch, Albert, R. A.	Leipzig.
427.	Georgii II., R. A.	Stuttgart.
428.	Geppert, J. R.	Berlin.
429.	Gerard, Otto, R. A.	Elberfeld.
430.	Dr. Gerding I., J. R.	Celle.
431.	Dr. Gerhard, A., R. A.	Leipzig.
432.	v. Gerhard, J. R.	Königsberg i. Pr.
433.	Gerhard, Otto, R. A.	Braunschweig
434.	Gerhardt, R. A.	Gera.
435.	Dr. Gerland, R. A.	Schmalkalden
436.	Gerschel, R. A.	Berlin.
437.	v. Gersdorff, R. A.	Stendal.
438.	Gerson, R. A.	Czarnikau.
439.	Gerstein, F., R. A.	Witten a. d. Ruhr.
440.	Gerth, J. R.	Berlin.
441.	Gerth-Noritzsch, R. A.	Dresden.
442.	Geßner, J. R.	Memel.
443.	Gervinus, F. W. R. A.	Cassel.
444.	Dr. Gervinus, G., R. A.	Darmstadt.
445.	Geyler, Robert, R. A.	Zwickau.
446.	Gießen, Heinr., R. A.	Zweibrücken.
447.	Giessing, J. R.	Duisburg.
448.	Glaß, R. A.	Hof.
449.	Dr. Gloeckner II., G., R. A.	Frankfurt am Main.
450.	Goecke, R. A.	Duisburg.
451.	Goeppert, R. A.	Hirschberg in Schlesien.
452.	Göring, R. A.	Stolp i. P.
453.	Göring, R. A.	Oberstein i. O.
454.	Göring, Richard, R. A.	Jena.
455.	Görlitz, R. A.	Birkenfeld in Oldenburg.
456.	Dr. Görtz, R. A.	Trier.
457.	Dr. Görtz, R. A.	Lübeck.
458.	Görz R. A.	Mainz.
459.	Götz, R. W. H., R. A.	Leipzig.
460.	Götz, J. R.	Cöln.
461.	Dr. Göz, R. A.	Stuttgart.
462.	Goldmann, R. A.	Danzig.
463.	Dr. Goldschmidt, J., R. A.	Berlin.
464.	Goldstein, R. A.	Rügenwalde.
465.	Dr. Golz, J. R.	Berlin.
466.	Gomlicki, J. R.	Graudenz.
467.	Dr. Gorius, R. A.	Cöln.
468.	Goslich, J. R.	Berlin.
469.	Gottdardt, R. A.	Braunschweig.
470.	Dr. Gotthelf, R. A.	München.
471.	Dr. Gottschalk, R. A.	Dortmund.
472.	Gottschalk, R. A.	Dresden.
473.	Grabower, R. A.	Berlin.
474.	Dr. Gräfe, R. A.	Bremen.
475.	Grätzner, R. A.	Magdeburg.
476.	Graff, R. A.	Osnabrück.
477.	Grauer, Fried., J. R.	Neiße.
478.	Gravenhorst, R. A.	Lüneburg.
479.	Gregér, R. A.	Zerbst.
480.	Grenner, R. A.	Lobenstein.
481.	Grieben, J. R.	Angermünde.
482.	Gries-Danicau, A., R. A.	Kiel.
483.	Dr. Grieser, R. A.	Mainz.
484.	Griesing, R. A.	Düsseldorf.
485.	Grille, R. A.	Bischofswerda i. S.
486.	Grille, Paul, R. A.	Loebau i. S.
487.	Grimm, Gottlieb, R. A.	Reichenbach i. Voigtl.
488.	Grimmer, R. A.	Güstrow.
489.	v. Grodbeck, J. R.	Marienwerder
490.	Gröning, R. A.	Arnsberg.
491.	Grommes, R. A.	Cöln.
492.	Gros, R. A.	Kaiserslautern
493.	Große, J. R.	Altenburg.
494.	Großjohann, R. A.	Saalfeld in Ostpr.
495.	Dr. Großmann, J. R.	Wiesbaden.
496.	Dr. Grote, Herm., R. A.	Bremen.
497.	Dr. Groth, Fr., R. A.	Rostock.
498.	Groth, R. A.	Schwerin i. M.
499.	Grube, J. R.	Merseburg.
500.	Grünberg, R. A.	Bartenstein Ostpr.
501.	Grünewald, J., R. A.	Darmstadt.
502.	Grumbacher, R. A.	Karlsruhe.
503.	Grund, Ferd., R. A.	Waltershausen.
504.	Gülde, R. A.	Rochlitz i. S.
505.	Günther, Ludwig, R. A.	Altenburg.
506.	Dr. Günzburger, R. A.	Offenburg.
507.	Dr. Gundermann, R. A.	München.
508.	Gundlach, R. A.	Neustrelitz.
509.	Gunzenhaeuser, R. A.	Fürth.
510.	Dr. Gutfleisch, R. A.	Gießen.
511.	Guth, R. A.	Hof.
512.	Guth, Arnold, R. A.	Heide i. Holst.
513.	Dr. Gutjahr, J. R.	Greifswald.
514.	Frh. v. Gutschmidt, R. A.	Dresden.
515.	Guttenstein, L., R. A.	Karlsruhe in Baden.
516.	Guttfeld, R. A.	Ortelsburg.
517.	Haack, J. R.	Berlin.
518.	Haack, O., R. A.	Neumünster i. H.
519.	Haber, R. A.	Breslau.
520.	Hacke, R. A.	Aurich.
521.	Hacker, R. A.	Königsberg in Pr.
522.	Dr. Haeberlin, R. A.	Frankfurt am Main.
523.	Haenel, R. A.	Dresden.
524.	Dr. Haenisch, R. A.	Berlin.
525.	Haenle, R. A.	Ansbach.
526.	Haenschke, J. R.	Berlin.
527.	Haentzschel, G. E., R. A.	Chemnitz i. S.
528.	Härtel, Otto, R. A.	Rudolstadt.
529.	Hagemann, L. A., R. A.	Leipzig.
530.	Hagen, J. R.	Königsberg i. Pr.
531.	Hagen, A., R. A.	Hamburg.
532.	Hahn, R. A.	Nürnberg.
533.	Halke, J. R.	Ohlau.
534.	Dr. Hamburger, Carl, R. A.	Frankfurt am Main.
535.	Hamburger, R. A.	Hanau.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
536.	Hammer, Gust., R. A.	Altenburg.
537.	Hänsel, R. A.	Bergen a. Rügen.
538.	Hankwitz, R. A.	Wriezen.
539.	Harburger, J., R. A.	München.
540.	Dr. Harnier, R. A.	Cassel.
541.	Dr. v. Harnier, Ed., R. A.	Frankfurt am Main.
542.	Harnisch, Wilhelm, R. A.	Chemnitz i. S.
543.	Dr. Hartmann, R. A.	Würzburg.
544.	Hartmann, B., R. A.	Nürnberg.
545.	Dr. Hartmann, K. M., R. A.	Hamburg.
546.	Hartwich, J. R.	Marienburg i. Westpr.
547.	Hase, O., R. A.	Altenburg.
548.	Hauck, R. A.	Cöln.
549.	Hauck, M., R. A.	Frankfurt am Main.
550.	Hauger, R. A.	Waldshut.
551.	Haupt, E., R. A.	Wismar.
552.	Hecht, J. R.	Rawitsch.
553.	Hecht, Max, R. A.	Frankenthal i. Baiern, Pfalz.
554.	Hecke, J. R.	Breslau.
555.	Hecker, Wilh., R. A.	Dresden.
556.	Hecker, J. R.	Berlin.
557.	Dr. Hegewald, R. A.	Dresden.
558.	Heichlinger, M., R. A.	Kempten.
559.	Dr. Heidenfeld, R. A.	Berlin.
560.	Heidenreich, H., R. A.	Bayreuth.
561.	Heilborn, J. R.	Berlin.
562.	Dr. Heilbut, Iwan, R. A.	Hamburg.
563.	Heiliger, Ernst, R. A.	Hannover.
564.	Heiliger, Arthur, R. A.	Cöln.
565.	Heilpern, R. A.	Leipzig.
566.	Heim, R. A.	Würzburg.
567.	Dr. Heinsen, R. A.	Hamburg.
568.	Heintzmann, J. R.	Hamm in Westf.
569.	Heisterbergk, R. A.	Freiberg i. S.
570.	Hellekessel, R. A.	Bonn.
571.	Heller, R. A.	Gotha.
572.	Heller, R. A.	Hanau.
573.	Hellhoff, J. R.	Perleberg.
574.	Dr. Hellmann, R. A.	München.
575.	Dr. Hempel, Carl, R. A.	Zwickau i. S.
576.	Hemptenmacher, R. A.	Wanzleben.
577.	Hendrichs, R. A.	Cöln.
578.	Dr. Henle, R. A.	München.
579.	Hennecke, R. A.	Soest.
580.	Dr. Henning, R. A.	Greiz.
581.	Henrich, R. A.	Coblenz.
582.	Dr. Henschen, H. Th., R. A.	Bremen.
583.	Hentig, R. A.	Berlin.
584.	Hentschel, R. A.	Zielenzig.
585.	Hentschel, M. F., R. A.	Leipzig.
586.	Hering, R. A.	Döbeln.
587.	Hering, R. A.	Berlin.
588.	Herkner, R. A.	Döbeln.
589.	Herr, J. R.	Cöslin.
590.	Dr. Herrmann, R. A.	Magdeburg.
591.	Hertz, J. R.	Düsseldorf.
592.	Dr. Herz, R. A.	Wiesbaden.
593.	Dr. Herz, J. H., R. A.	Mannheim.
594.	Herzfeld, J. R.	Halle a. S.
595.	Heß, Julius, R. A.	Eisenach.
596.	Heß, Jacob, J. R.	Ulm.
597.	Dr. Heß, G., R. A.	Frankfurt am Main.
598.	Hesse, K. Th., R. A.	Leipzig.
599.	Heucke, Otto, R. A.	Parchim.
600.	Heumann, R. A.	Darmstadt.
601.	Heuser, Wilh., R. A.	Bückeburg.
602.	v. d. Heyden, R. A.	Ballenstedt.
603.	Heyder, Carl, R. A.	Metz.
604.	Heymann, Jul., R. A.	Altona.
605.	Heymann, R. A.	Braunschweig.
606.	Dr. Heymann, Th., R. A.	Berlin.
607.	Hientzsch, R. A.	Magdeburg.
608.	Hildebrandt, J. R.	Stettin.
609.	Hilf, J. R.	Limburg an der Lahn.
610.	Hilgenberg II., R. A.	Wolfhagen.
611.	Dr. Hillig, F. E., R. A.	Leipzig.
612.	Hillmar, Geh. J. R.	Cöslin.
613.	Hilpert, Daniel, R. A.	Nürnberg.
614.	Hippe, Carl Aug., R. A.	Dresden.
615.	Hippell, Carl, R. A.	Neustadt a. S.
616.	Dr. Hirsch, Ad., R. A.	Berlin.
617.	Hirschhorn, R., R. A.	Gießen.
618.	Hirschmann, R. A.	Schw. Hall.
619.	Hoeniger, R. A.	Inowrazlaw.
620.	Hoepner, W., Moritz, R. A.	Leipzig.
621.	Hörner, R. A.	Weinsberg.
622.	Hörner, H., R. A.	Kaiserslautern
623.	Hoesel, Clemens, R. A.	Radeberg.
624.	Hoesel, Th., R. A.	Chemnitz.
625.	Hof, R. A.	Eisleben.
626.	Hofer, Joseph, R. A.	Neuburg a. D.
627.	Dr. Hoffmann, C. E., R. A.	Darmstadt.
628.	Dr. Hoffmann, Max, R. A.	Dresden.
629.	Hoffmann, Conrad, R. A.	Leipzig.
630.	Hofmann, G., R. A.	Würzburg.
631.	Hofmann, R. A.	Meiningen.
632.	Holbein, R. A.	Apolda.
633.	Holdheim, P., R. A.	Frankfurt am Main.
634.	Holl, R. A.	Düsseldorf.
635.	Holle, Wilh., J. R.	Dortmund.
636.	Holthoff, R. A.	Berlin.
637.	Dr. Horch, Herm., R. A.	Mainz.
638.	Horn, R. A.	Elbing.
639.	Horn, R. A.	Insterburg.
640.	Horn, H., R. A.	Frankenthal.
641.	Horwitz, R. A.	Schweinfurt.
642.	Dr. Horwitz, J. R.	Berlin.
643.	Dr. Hothorn, Paul, R. A.	Leipzig.
644.	Dr. Hoyer, R. A.	Oldenburg i. O.
645.	Huber, R. A.	Straßburg i. E.
646.	Huch I., W., R. A.	Braunschweig
647.	Dr. Huch II., R., R. A.	Braunschweig
648.	Huck, A. R., J. R.	Gleiwitz.
649.	Hülsemann, R. A.	Arnstadt.
650.	Hünerbein, R. A.	Elberfeld.
651.	Hugenberg I., C., J. R.	Osnabrück.
652.	Hugenberg II., H., R. A.	Osnabrück.
653.	Humbert, J. R.	Berlin.
654.	Humbroich, R. A.	Bonn.
655.	Dr. Humser, G. A., R. A.	Frankfurt am Main.
656.	Hundt, Otto, R. A.	Grabow i. M.
657.	Hupfeld, G., J. R.	Cassel.
658.	Frhr. v. Hurter, R. A.	Elberfeld.
659.	Huschke, B., J. R.	Erfurt.
660.	Huß, J. R.	Ahrensburg.
661.	Huth, R. A.	Altenburg.
662.	Hutmacher, F., R. A.	Hattingen, R. B. Arnsberg.
663.	Jacob, A., R. A.	Villingen.
664.	Dr. Jacobi, L., R. A.	Berlin.
665.	Jacobs II., R. A.	Gotha.
666.	Jacobsohn, Max, R. A.	Berlin.
667.	Jahn, J., R. A.	Passau.
668.	Dr. Jahn, H., R. A.	Bremerhaven.
669.	Jahn, Bruno, R. A.	Zwickau i. S.
670.	Jahn, Alfred, R. A.	Rudolstadt.
671.	Jansen I., R. A.	Cöln.
672.	Jansen II. Franz, R. A.	Cöln.
673.	Jansen, R. A.	Düsseldorf.
674.	Jansen, R. A.	Berlin.
675.	Jansenius, R. A.	Bonn.
676.	Jaspersen, R. A.	Hadersleben.
677.	Dr. v. Ibell, R. A.	Frankfurt am Main.
678.	Dr. Ickelheimer, R. A.	Frankfurt am Main.
679.	Jessen, P., R. A.	Altona.
680.	Iffland, R. A.	Treysa.
681.	Illgner, R. A.	Berlin.
682.	Joachimi, R. A.	Cöthen.
683.	Joeckel, H., R. A.	Friedberg i. d. Wetterau (Hessen).
684.	Jonas, Albert, R. A.	Wandsbeck.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
685.	Jonas, Paul, R. A.	Berlin.
686.	Dr. Jonen, R. A.	Cöln a. Rh.
687.	Joerissen, R. A.	Aachen.
688.	Jordan, Jüder, R. A.	Stuttgart.
689.	Jordan, R. A.	Karkehmen.
690.	Dr. Joseph, R. A.	Hamburg.
691.	Josephthal, R. A.	Nürnberg.
692.	Irmscher, R. A.	Chemnitz.
693.	Dr. Juchow II. With., R. A.	Frankfurt am Main.
694.	Jung, Th. A., R. A.	Augsburg.
695.	Jungeblodt, R. A.	Dorsten.
696.	Jungermann, J. R.	Berlin.
697.	Kabilinski, R. A.	Graudenz.
698.	Kachrn, J. R.	Salzwedel.
699.	Kaeuffer, R. A.	Aachen.
700.	Kahr, R. A.	Kronach.
701.	Kaiser, R. A.	Kronach.
702.	Kaiser, J. R.	Leobschütz.
703.	Kalau v. Hofe, J. R.	Königsberg in Pr.
704.	v. Kaltenberg, R. A.	Metz.
705.	Kallenbach, R. A.	Konitz.
706.	Kamp, L., R. A.	Crefeld.
707.	Kammer, R. A.	Ansbach.
708.	Karpinsky, R. A.	Schrimm.
709.	Karsten, J. R.	Berlin.
710.	Kassel, Paul, R. A.	Steinau a. O.
711.	Katzenstein, R. A.	Eisenach.
712.	Kauffmann, J. R.	Berlin.
713.	Kauffmann, Gustav, R. A.	Berlin.
714.	Kaulitz, A., R. A.	Braunschweig.
715.	Kaulla, Max, R. A.	Stuttgart.
716.	Kavier, J. R.	Brilon.
717.	Kayser, Fr. Aug., R. A.	Dresden.
718.	Dr. Keil, Robert, R. A.	Weimar.
719.	Keim, R. A.	Mannheim.
720.	Keller, R. A.	Landau (Pfalz).
721.	Keller, R. A.	Meseritz.
722.	Keller, W., R. A.	Limburg an der Lahn.
723.	Kellinghausen, R. A.	Osnabrück.
724.	Dr. Kellinghusen, R. A.	Bergedorf bei Hamburg.
725.	Kempner, A., R. A.	Bromberg.
726.	Kempner, R. A.	Berlin.
727.	Kessels, R. A.	Elberfeld.
728.	Kiese, R. A.	Tübingen.
729.	Dr. Kiesulff, F., R. A.	Hamburg.
730.	Dr. Kitzer, W., R. A.	Frankfurt am Main.
731.	Dr. Kindscher, Fried. R. A.	Bremen.
732.	Kindscher, H. O., J. R.	Dessau.
733.	Kirch, Eugen, R. A.	M. Gladbach.
734.	Kirchhoff, J. R.	Greifswald.
735.	Dr. Kirchhoff, G. H. R. A.	Bremen.
736.	Kircher, Chr., R. A.	Hailer bei Meerholz.
737.	Kirchner, E., R. A.	Rostock.
738.	Dr. Kirger, R. A.	Hamburg.
739.	Kirschner, R. A.	Breslau.
740.	Dr. Kistemaler, R. A.	Osnabrück.
741.	Klein, R. A.	Cöln.
742.	Dr. Kleine, R. A.	Heilbronn.
743.	Kleinschmidt, R. A.	Hochheim am Main.
744.	Kleinschmidt, Hofrath.	Tangerhütte.
745.	Dr. Kleinschmidt, R. A.	Darmstadt.
746.	Kleinschmidt, R. A.	Insterburg.
747.	Klemm, J. R.	Berlin.
748.	Dr. Klemm, R. A.	Leipzig.
749.	Klemme, J. R.	Posen.
750.	Klingemann, J. R.	Höxter.
751.	Klingel, Carl Ludw., R. A.	Heidelberg.
752.	Klinger, Joh. Herm., R. A.	Burgstädt.
753.	Klippert, R. A.	Lichtenau, R. B. Cassel.
754.	Klossowski, R. A.	Bunzlau in Schl.
755.	Dr. Klußmann, R. A.	Osnabrück.
756.	Knirim, R. A.	Flatow.
757.	Knodt, R. A.	Bückeburg.
758.	Knöpfler, R. A.	Marienwerder
759.	Kober, J., R. A.	Passau.
760.	Dr. Koch, F., R. A.	Chemnitz.
761.	Dr. Koch, R. A.	Wiesbaden.
762.	Koch, R. A.	Aachen.
763.	Koch, J. R.	Buchholz in Sachs.
764.	Koch, R. A.	Glatz.
765.	Koechling, R. A.	Bochum.
766.	Dr. Köhler, J. R.	Stolp i. Pom.
767.	Koehn, R. A.	Angermünde.
768.	Kolsch, R. A.	Kaiserslautern.
769.	König, J. R.	Elberfeld.
770.	König, J. R.	Berlin.
771.	v. Könneritz, Carl, Hofrath.	Dresden.
772.	Körner, Herm., R. A.	Dresden.
773.	Körner, Rob., R. A.	Lengenfeld im Voigtl.
774.	Körner, R., R. A.	Braunschweig
775.	Körner, Moritz Emil, R. A.	Zwickau.
776.	Dr. Környei, Ed., Adv.	Budapest.
777.	Koffka, J. R.	Berlin.
778.	Kohlrausch, Th., R. A.	Hannover.
779.	Kohn, R. A.	Braunschweig.
780.	Kollmann, Anton, R. A.	Augsburg.
781.	Konzet, R. A.	Konstanz.
782.	Korb, F., J. R.	Breslau.
783.	Korselt, M. E., R. A.	Zittau.
784.	Kortüm, Ludwig, R. A.	Waren in Mecklenb.
785.	Kosegarten, J. R.	Nordhausen.
786.	Kottmann, R. A.	Perleberg.
787.	Krafft, G., R. A.	Cöln.
788.	Kraft, F., R. A.	Gießen.
789.	Krahmer, J. R.	Königsberg i. Pr.
790.	Kramer, Fr., R. A.	Düsseldorf.
791.	Krampf, R. A.	Würzburg.
792.	Krauß, J. R.	Tilsit.
793.	Dr. Krauß, R. A.	Braunsberg.
794.	Kranz, Hugo, R. A.	Barmen.
795.	Kraus, R. A.	Bamberg.
796.	Dr. Krause, Paul, R. A.	Königsberg i. Pr.
797.	v. Kraynicki, R. A.	Cüstrin.
798.	Krebs, J. R.	Berlin.
799.	Kreitmair, Hofrath.	Bamberg.
800.	Kremnitz, J. R.	Berlin.
801.	Kretschmann, R. A.	Magdeburg.
802.	Kretzschmar, Jul. R. A.	Dresden.
803.	Krieger, J. R.	Tilsit.
804.	Kroeger, R. A.	Elmshorn.
805.	Dr. Krügelstein, R. A.	Ohrdruf.
806.	Krug, Georg, R. A.	Marburg (R.-Bez. Cassel).
807.	Krug, C. W., R. A.	Dresden.
808.	Krupp, R. A.	Bonn.
809.	Kübel, E., R. A.	Stuttgart.
810.	Küchendahl, J. R.	Stettin.
811.	Kühbacher, W., R. A.	Bensberg, R.-Bez. Cöln.
812.	Kühn, R. A.	Trachenberg.
813.	Kühn, E., R. A.	Gößnitz i. S.-Altenburg.
814.	Kuhn, R. A.	Karlsruhe in Baden.
815.	Dr. Kunath, R. A.	Dresden.
816.	Kundt, R. A.	Glatz.
817.	Dr. Kunrenther, J., R. A.	Gotha.
818.	Kurek, R. A.	Leobschütz.
819.	Kurztisch, Wilh., R. A.	Ludwigslust i. Mecklenb.
820.	Kusel, R. A.	Karlsruhe.
821.	Kutscher, J. R.	Stolp i. Pom.
822.	Kuttler, Franz, R. A.	Aichach.
823.	Kyll, Julius, R. A.	Cöln.
824.	Kyll I., Franz Wilh., R. A.	Cöln.
825.	Kyll II., R. A.	Cöln.
826.	Dr. Lambinet, R. A.	Mainz.
827.	Lammfromm, R. A.	Tübingen.
828.	Landwehr P, R. A.	Cöln.
829.	Landwehr, R. A.	Königswinter.
830.	Dr. Lang, Rob., R. A.	Frankf. a. M.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
831.	Dr. Langbein, O., R. A.	Leipzig.
832.	Lange, J. R.	Königsberg in der Neumark.
833.	Lange, R. A.	Kiel.
834.	Langemak, R. A.	Stralsund.
835.	Langenbach, R. A.	Darmstadt.
836.	Langerfeldt, R. A.	Bückeburg.
837.	Langesee, R. A.	Passau.
838.	Lasker, R. A.	Sonnenburg, R.-B. Frankfurt a. O.
839.	Laudenheimer, R. A.	Darmstadt.
840.	Laué, J. R.	Berlin.
841.	Launburg, J., R. A.	Gadebusch i. Meckl.
842.	Lauteren, R. A.	Darmstadt.
843.	Lautner, R. A.	Traunstein.
844.	Laymann, R. A.	Cassel.
845.	Dr. Lazarus, J. R.	Charlottenburg.
846.	Lazarus, F. W., R. A.	Neustrelitz.
847.	Dr. Lebin, R. A.	Berlin.
848.	Lebrecht, R. A.	Stuttgart.
849.	Ledermann, R. A.	Hirschberg in Schl.
850.	Lehmann, Emil, R. A.	Dresden.
851.	Leiber, R. A.	Straßburg i. Elsaß.
852.	Leibl, R. A.	St. Johann a. Saar bei Saarbrücken.
853.	Leipheimer, R. A.	Stuttgart.
854.	Dr. Leisler, E., R. A.	Wiesbaden.
855.	Leiste, E., R. A.	Braunschweig
856.	Leithner, Adolf, R. A.	Ingolstadt.
857.	Lennich, J. R.	Hamm.
858.	Lentze, J. R.	Soest.
859.	Dr. Lenz, J. R.	Greifswald.
860.	Dr. Leo, R. A.	Magdeburg.
861.	Leonhard, J. R.	Magdeburg.
862.	Leonhard, J. R.	Berlin.
863.	Leonhard, R. A.	Offenburg in Baden.
864.	Leonhard, R. A.	Heidelberg.
865.	Lesky, Wilh., R. A.	Dresden.
866.	Lesse, J. R.	Berlin.
867.	Leufgen, P., R. A.	Düsseldorf.
868.	Leutholt, R. A.	Schöneck in Sachsen.
869.	Dr. Levi I., R. A.	Mainz.
870.	Levi, R. A.	Stuttgart.
871.	Levie, R. A.	Cassel.
872.	Levin, J. R.	Berlin.
873.	Leviseur, J. R.	Posen.
874.	Dr. Levita, R. A.	Mainz.
875.	Levy, Gustav, Notar.	Bertin.
876.	Levy, M., R. A.	Bertin.
877.	Lewald, R. A.	Breslau.
878.	Lewald, R. A.	Leipzig.
879.	Lex, R. A.	Essen.
880.	Lezius, Alb., J. R.	Cöthen.
881.	Libawski, J. R.	Creuzburg R. B. Oppeln.
882.	Licht, R. A.	Potsdam.
883.	Dr. Liebe, R. A.	Dessau.
884.	Liebzem, B., R. A.	Cötn.
885.	Liebzem, R. A.	Düsseldorf.
886.	Liman, Wilb., R. A.	Cottbus.
887.	Linden, J. R.	Braunsberg, Ostpr.
888.	Dr. Lindenberg, C. F., R. A.	Lübeck.
889.	Lindenschmidt, Carl, R. A.	Elberfeld.
890.	Linder, R. A.	Nürnberg.
891.	Dr. Lindheimer, R. A.	Frankfurt am Main.
892.	Lindner, J. R.	Danzig.
893.	Lindt, Carl, R. A.	Darmstadt.
894.	Dr. Linhoff, R. A.	Stolp i. Pom.
895.	Dr. Lippert, R. A.	Mainz.
896.	Lippold, W., R. A.	Altenburg.
897.	Lisco, R. A.	Berlin.
898.	Liste, R. A.	Dirschau.
899.	Littenbauer, R. A.	Deggendorf in Baiern.
900.	Litthauer, R. A.	Schrimm.
901.	Dr. Lochte, R. A.	Magdeburg.
902.	Dr. Loebell, R. A.	Marburg, R.-B. Cassel.
903.	Loebnitz, J. R.	Nordhausen.
904.	Loeck, J., J. R	Oldesloe.
905.	Lo:nartz, R. A.	Coblenz.
906.	Loeper, J. R.	Naumburg a. S.
907.	Loerbroks, J. R.	Soest.
908.	Loeser, L. S., R. A.	Fulda.
909.	Loewe, J. R.	Brestau.
910.	Loewenthal, M., R. A.	Schwerin in Meckl.
911.	Loewenthal, F., R. A.	Schwerin in Mecklb.
912.	Loewenstein II., Julius, R. A.	Stuttgart.
913.	Loewenstein, R. A.	Stuttgart.
914.	Dr. Lorey, With., R. A.	Frankfurt am Main.
915.	Lotz, K., R. A.	Hechingen.
916.	Louis, R. A.	München.
917.	Lubowski, J. R.	Breslau.
918.	Luckhardt, Aug., R. A.	Ziegenhain.
919.	Dr. Luden, H., R. A.	Leipzig.
920.	Ludwig, Rob., R. A.	Auerbach in Sachsen.
921.	Lübbe, Gust., R. A.	Wilster.
922.	Lückert, R. A.	Eisenach.
923.	Lüdecke, J. R.	Neuhaldensleben.
924.	Lübicke, R. A.	Naumburg a. S.
925.	Lüders, R. A.	Berlin.
926.	Dr. Lüntzel. J. R.	Leipzig.
927.	Lurje, R. A.	Stettin.
928.	Lurz, R. A.	Zabern i. E.
929.	Luschka, R. A.	Konstanz.
930.	Dr. Maas, Simon, R. A.	Frankfurt am Main.
931.	Maas, R. A.	Aachen.
932.	Dr. Maaß, Georg, R. A.	Rostock.
933.	Maaßen, R. A.	Cöln.
934.	Mader, R. A.	Constanz.
935.	Dr. Maerker, G., R. A.	Frankfurt am Main.
936.	Dr. Magnus, O., R. A.	Braunschweig
937.	Mahta, R. A.	Landau in der Pfalz.
938.	Maier, Eduard, R. A.	Mainz.
939.	Dr. Mainzer, R. A.	Darmstadt.
940.	Makower, J. R.	Berlin.
941.	Mallison, R. A.	Danzig.
942.	Mangelsdorff, R. A.	Graudenz.
943.	Mangold, Aug., R. A.	Offenburg.
944.	Dr. Mann, R. A.	Bremen.
945.	Dr. Mann, R. A.	Mainz.
946.	Mannkopff, J. R.	Cöslin.
947.	Manns, Gustav Adolph, R. A.	Hanau.
948.	Mantell, R. A.	Görlitz.
949.	Marckhoff, J. R.	Bochum.
950.	Marquier, R. A.	Constanz.
951.	Marten, R. A.	Augsburg.
952.	Martens, R. A.	Wismar i. M.
953.	Martens, Paul, R. A.	Wismar i. M.
954.	Martini, R. A.	Leipzig.
955.	Martini, Moritz, R. A.	Weimar.
956.	Martini, Oskar, R. A.	Meerane i. S.
957.	Dr. Martinius, R. A.	Erfurt.
958.	Martiny, J. R.	Danzig.
959.	Marx, Herm., R. A.	Greiffenberg i. Schlesien.
960.	Maßot, R. A.	Darmstadt.
961.	Mattersdorf, R. A.	Liegnitz.
962.	Matthaei, R. A.	Rawitsch.
963.	Matthias, R. A.	Crefeld.
964.	Maubach, R. A.	Cöln.
965.	Maul, R. A.	Weida.
966.	Dr. May, Herm., R. A.	Hamburg.
967.	Dr. May, Val., R. A.	Frankfurt am Main.
968.	Dr. Mayer, Otto, R. A.	Straßburg i. Elsaß.
969.	Dr. Mayer, Cart, R. A.	Cöln.
970.	Dr. Mayer, Friedr., R. A.	Mainz.
971.	Mayer, J. R.	Aachen.
972.	Mayer, J., R. A.	Bonn.
973.	Mayer, jun. M. E., R. A.	Leipzig.
974.	Dr. Mayer, Ferd. R. A.	Mainz.
975.	Mayerhausen, H., R. A.	Ellwangen.
976.	Mecke, J. R.	Leipzig.
977.	Medicus, F., R. A.	Dessau.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
978.	Mehr, G., R. A.	Borna.
979.	Meibauer, J. R.	Coeslin.
980.	Meibauer, R. A.	Berlin.
981.	Meibauer, R. A.	Konitz W. Pr.
982.	Meier, H., R. A.	Kiel.
983.	Meinecke, R. A.	Braunschweig
984.	Meinhard, R. A.	Gnesen.
985.	Meisel, Herm., R. A.	Dresden.
986.	Meißner, R. A.	Bamberg.
987.	Meißner, Fr. Aug., R. A.	Prenzlau.
988.	Meißner, R. A.	Magdeburg.
989.	Meitzen, J. R.	Allenstein O. Pr.
990.	Meitzen, J. R.	Königsberg i. Pr.
991.	Melchior, J. R.	Dortmund.
992.	Mellien, J. R.	Berlin.
993.	Dr. Meltzer, Fr. G. Moritz, R. A.	Leipzig.
994.	Mendthal, J. R.	Königsberg i. Pr.
995.	Menzel, R. A.	Zittau i. S.
996.	Merckle, R. A.	Frankenthal.
997.	Metz, R. A.	Gießen.
998.	v. Metzsch, Hugo, R. A.	Leipzig.
999.	Meurer, R. A.	Cöln.
1000.	Meurin, R A.	Trier.
1001.	Meyen, J. R.	Berlin.
1002.	Meyer, R. A.	Cüstrin.
1003.	Meyer, H., R. A.	Rabingen bei Melle.
1004.	Dr. Meyer, R. A.	Nürnberg.
1005.	Dr. Meyer, G., R. A.	Essen b. Wittlage.
1006.	Dr. Meyer, Fritz, R. A.	Frankfurt am Main.
1007.	Meyer, J. R.	Berlin.
1008.	Meyer, Ad., J. R.	Altona.
1009.	Meyer, Gustav, R. A.	Dresden.
1010.	Meyer, R. A.	Ostrowo.
1011.	Meyer, Gust., R. A.	Bayreuth.
1012.	Meyer, R. A.	Cappeln in Schlesw.
1013.	Meyn, H., R. A.	Altona.
1014.	Dr. Michaelis, J. R.	Hildburghausen.
1015.	Michaelsen, R. A.	Tessin i. M.
1016.	Dr. Michels, R. A.	Duisburg.
1017.	Mirus, R. A.	Leisnig.
1018.	v. Mittelstaedt, J. R.	Neuwied.
1019.	Mittrup, R. A.	Görlitz.
1020.	Moeger, J. R.	Dortmund.
1021.	Mörschell, K., R. A.	Würzburg.
1022.	Mohr, O., R. A.	Rudolstadt.
1023.	Monich, R. A.	Grevismühlen
1024.	Morgenroth, J. R.	Beuthen in Ob.-Schl.
1025.	Dr. Moßner, A., R. A.	Berlin.
1026.	Mosthaf, R. A.	Ellwangen.
1027.	v. Müldner, J. R.	Cassel.
1028.	Dr. Müller, J. R.	Verden i. Han.
1029.	Dr. Müller, R. A.	Cassel.
1030.	Dr. Paul Müller I., R. A.	Flensburg.
1031.	Dr. Müller, E., R. A.	Metz.
1032.	Dr. Müller, Leop. Heinr. Fried., R. A.	Bremen.
1033.	Dr. Müller, Johannes, R. A.	Plauen i./V.
1034.	Müller, Carl, J. R.	Saalfeld in Sachs.-Mei. Hildburghn.
1035.	Müller, R. A.	Frankenthal.
1036.	Müller, J. R.	Berlin.
1037.	Müller, Paul, R. A.	Landsberg a. W.
1038.	Müller, R. A.	Gera.
1039.	Müller, C. H., R. A.	Rostock.
1040.	Müller, J., R. A.	Hofgeismar.
1041.	Müller, R. A.	Oldenburg i. O.
1042.	Müller, R. A.	Schwetz.
1043.	Müller, R. A.	Cöln.
1044.	Müller, Theodor, R. A.	Chemnitz i. S.
1045.	Müller, E. A., R. A.	Gotha.
1046.	Müller, R. A.	Dresden.
1047.	Münz, G., R. A.	Regensburg.
1048.	Müseler, R. A.	Berlin.
1049.	Dr. Muhl, R. A.	Gießen.
1050.	Mummers, R. A.	Hildesheim.
1051.	Munkel, R. A.	Berlin.
1052.	Mundt, R. A.	Preetz.
1053.	Muser, Oskar, R. A.	Offenburg in Baden.
1054.	Dr. Muth, R. A.	St. Johann.
1055.	Muther I., Hans, J. R.	Koburg.
1056.	Naager, F., R. A.	Passau.
1057.	Dr. Nacken, J. R.	Cöln.
1058.	Nagel, J., R. A.	Stade.
1059.	Nauen, R. A.	Rosenberg in Westpr.
1060.	Naumann, Paul, R. A.	Bautzen.
1061.	Neese, R. A.	Barmen.
1062.	Dr. Nelson, R. A.	Berlin.
1063.	Nemitz, Hellmuth, R. A.	Lauenburg in Pommern.
1064.	Nennich, R. A.	Limburg a. d. Lahn.
1065.	Nessig, R. A.	Braunschweig.
1066.	Netcke, Heinrich, R. A.	Chemnitz.
1067.	Neubauer, J. R.	Berent i. Westpreußen.
1068.	Neuhaus, R. A.	Elberfeld.
1069.	Neuhaus, R. A.	Hamm i. Westfalen.
1070.	Neukirch, R. A.	Olpe.
1071.	Dr. Neukirch II., Ad., R. A.	Frankfurt am Main.
1072.	Neumayer, J., R. A.	Kaiserslautern.
1073.	Neuß, H., R. A.	Aachen.
1074.	Ney, Wilh., R. A.	Landau in der Pfalz.
1075.	Nickell, R. A.	Lyck.
1076.	Nicolai, Paul, R. A.	Crimmitschau.
1077.	Niebour, R. A.	Oldenburg in Oldenburg.
1078.	Niemann, W., R. A.	Lingen a. d. Ems.
1079.	Niessen, Aloys, R. A.	Cöln.
1080.	Nissen, R. A.	Süderstapel.
1081.	Dr. Noltenius I., R. A.	Bremen.
1082.	Dr. Noltenius II., Bernh., R. A.	Bremen.
1083.	Nonne, E., R. A.	Hildburghausen.
1084.	Nücker, R. A.	Cöln.
1085.	Dr. Obermeyer, R. A.	Nürnberg.
1086.	v. Obernitz, J. R.	Königsberg in Preußen.
1087.	Obuch, R. A.	Löbau i. Westpreußen.
1088.	Oehl, R. A.	Constanz.
1089.	Oehme, J. R.	Leipzig.
1090.	Oertel, R. A.	Leipzig.
1091.	Oertel, O., R. A.	Eisenberg in Sachs.-Altenburg.
1092.	Offergelt, Aug., R. A.	Aachen.
1093.	Opitz, Richard, R. A.	Dresden.
1094.	Dr. Oppe, R. A.	Chemnitz.
1095.	Dr. Oppenheim, L., R. A.	Mainz.
1096.	Oppenheimer, Anton, R. A.	München.
1097.	Oppermann Andreas, R. A.	Zittau.
1098.	Ornold, R. A.	Berlin.
1099.	Dr. Ortloff, E., R. A.	Meiningen.
1100.	Osner, R. A.	Offenburg in Baden.
1101.	Ostendorff, R. A.	Osnabrück.
1102.	Dr. Oswald, H., R. A.	Frankfurt am Main.
1103.	Ottmann, R. A.	Eichstätt.
1104.	Dr. Otto, R. A.	Heilbronn.
1105.	Otto, J. R.	Halle a. S.
1106.	Padelt, R. A.	Schweidnitz.
1107.	Dr. Pausa, Otto, R. A.	Leipzig.
1108.	Panse, J. R.	Erfurt.
1109.	Dr. Patow, Ernst, R. A.	Hamburg.

Digitized by Google

Nr	Name	Wohnort
1110.	Patzki, R. A.	Leipzig.
1111.	Pause, Eduard, R. A.	Chemnitz.
1112.	Dr. Pavenstedt, R. A.	Bremen.
1113.	Payer II., Friedrich, R. A.	Stuttgart.
1114.	Dr. Peacock, R., R. A.	Lübeck.
1115.	Pelzer II., R. A.	Aachen.
1116.	Peltasohn, R. A.	Liegnitz.
1117.	Dr. Pemsel, R. A.	München.
1118.	Peters, J. R.	Wittenberg R. B. Merseburg.
1119.	Peters, C., R. A.	Schwerin in Meckl.
1120.	Peters, Johannes, R. A.	Kiel.
1121.	Dr. Peters, J. R.	Braunschweig
1122.	Petiscus, J. R.	Oels.
1123.	Petri, R. A.	Mainz.
1124.	Peus, B., R. A.	Münster i. W.
1125.	Peus, Hugo, J. R.	Recklinghausen.
1126.	Pfannenstiel, R. A.	Colmar i. E.
1127.	Dr. Pfefferkorn, Rud., R. A.	Frankfurt am Main.
1128.	Pflügel, R. A.	Bamberg.
1129.	Philipp, F., J. R.	Altona.
1130.	Pieper, R. A.	Rybnik.
1131.	Dr. Pilling, R. A.	Dresden.
1132.	Pillmayr, R. A.	Landshut.
1133.	Pitschky, Geh. J. R.	Stettin.
1134.	Plato, J. R.	Colberg.
1135.	Plitt, R. A.	Borken, R.-B. Cassel.
1136.	Plötz, Johann, R. A.	Deggendorf.
1137.	Podlech, J. R.	Bartenstein in Ostpr.
1138.	Pöhlmann, M., R. A.	Augsburg.
1139.	Pötsch, E., R. A.	Roßlau.
1140.	Dr. Poetzsch, Richard,	Dresden.
1141.	Pohl, R. A.	Landsberg a. W.
1142.	Pohlenz, R. A.	Leipzig.
1143.	v. Pöllnitz, R. A.	Ansbach.
1144.	Poppe, O., R. A.	Breslau.
1145.	Pottien, R. A.	Bromberg.
1146.	v. Praun, R. A.	Nürnberg.
1147.	Prechtl, R. A.	Weiden.
1148.	Dr. Predöhl, R. A.	Hamburg.
1149.	Preller, R. A.	Chemnitz.
1150.	Prengel, R. A.	Insterburg.
1151.	Presso, J. R.	Schneidemühl
1152.	Preuß, J. R.	Tilsit.
1153.	Preuß, Otto, R. A.	Detmold.
1154.	Preyß, J. R.	Cosel.
1155.	Priber, R. A.	Frankenberg i. Sachsen.
1156.	Dr. Pries, R. A.	Schwaan in Mecklb.
1157.	Primker, J. R.	Berlin.
1158.	Prinz, R. A.	Saargemünd.
1159.	Puchta, J. R.	Bütow.
1160.	Puls, W., R. A.	Mirow in Meckl.-Strel.
1161.	Puttrich, R. A.	Leipzig.
1162.	Putz, R. A.	Augsburg.
1163.	Quark, B., R. A.	Coburg.
1164.	Dr. Quaet-Faslem, R. A.	Melle i. Hann.
1165.	Dr. Quenstedt, R. A.	Berlin.
1166.	Rackow, R. A.	Schönberg in Meckl.
1167.	v. Radecke, J. R.	Halle a. S.
1168.	Radermacher, R. A.	Aachen.
1169.	Raht, J. R.	Weilburg.
1170.	Rauft, sen., R. A.	Gößnitz.
1171.	Rang, J., R. A.	Fulda.
1172.	Raiche, J. R.	Wittstock.
1173.	Rath, J. R.	Bonn.
1174.	Rath, R. A.	Marsberg bei Brilon.
1175.	Dr. Rau, R. A.	München.
1176.	Rau, R. A.	Hof.
1177.	Dr. Reatz, Carl Ferd., R. A.	Gießen.
1178.	Dr. Regensburger, R. A.	Karlsruhe in Baden.
1179.	Regge, J. R.	Stallupönen.
1180.	Reichardt, Friedrich, R. A.	Weimar.
1181.	Reichardt, O., R. A.	Eisenach.
1182.	Reigers, R. A.	Werl.
1183.	Dr. Reinach, C., R. A.	Mainz.
1184.	Dr. Reinach, R. A.	Mülhausen i. E.
1185.	Reinartz, Heinrich, R. A.	Düsseldorf.
1186.	Reinboth, R. A.	Berlin.
1187.	Reindel, R. A.	Vohenstrauß.
1188.	Reinecke, R. A.	Schönebeck an der Elbe.
1189.	Reiners, R. A.	Aachen.
1190.	Reinhard, J., R. A.	Mannheim.
1191.	Reinholdt, Th., R. A.	Frankenberg i. Sachsen.
1192.	Dr. Reinken, R. A.	Bremen.
1193.	Dr. Reiß, Paul, R. A.	Frankfurt am Main.
1194.	Reißiger, Ludwig, R. A.	Königstein in Sachsen.
1195.	Rembold, R. A.	Schwäb. Hall.
1196.	Renard, R. A.	Berlin.
1197.	Rendtorff, J. R.	Kiel.
1198.	Rennecke, Philipp, R. A.	Schwerin in Mecklenb.
1199.	Dr. Renner, Fried., J. R.	Cassel.
1200.	Rettig, A., R. A.	Saarbrücken.
1201.	Dr. Reuling, R. A.	Darmstadt.
1202.	Dr. Reuling, R. A.	Leipzig.
1203.	Dr. Reuß-Zäfferer, R. A.	Cöln.
1204.	Reuter, J. R.	Höxter.
1205.	Rheinart, Rudolph, R. A.	Trier.
1206.	Richelot, R. A.	Bartenstein O./Pr.
1207.	Richter, A. E., J. R	Leipzig.
1208.	Richter, R. A.	Coblenz.
1209.	Riederer, R. A.	Neuburg a. D.
1210.	Rieger, Conrad, R. A.	Cöthen.
1211.	Riem, J. R.	Berlin.
1212.	Riemann, J. R.	Berlin.
1213	Rieß, J., R. A.	Cassel.
1214.	Rieth, R. A.	Cöln.
1215.	Rieve, J. R.	Allenstein.
1216.	Riffart, Jos., R. A.	Cöln.
1217.	Riggler, Alb., R. A.	Constanz.
1218.	Ritschl, R. A.	Stargard in Pommern.
1219.	Ritzerow, K., R. A.	Schwerin in Mecklenb.
1220.	Robert, J. R.	Berlin.
1221.	Dr. Robert, A., R. A.	Braunschweig
1222.	Robolski, J. R.	Wanzleben.
1223.	Roch, R. A.	Crimmitschau
1224.	Recholl, J. R.	Essen.
1225.	Roeder, R. A.	Halberstadt.
1226.	Dr. Roentsch, R. A.	Leipzig.
1227.	Dr. Roessing, J. C., R. A.	Frankfurt am Main.
1228.	v. Roeßler, A., R. A.	Limburg a. Lahn.
1229.	Dr. Roettig, R. A.	Montabaur.
1230.	Rogler, R. A.	Schweinfurt.
1231.	Romberg, B., R. A.	Meiningen.
1232.	Romberg, J. R.	Leipzig.
1233.	Romeiß, Hermann, R. A.	Wiesbaden.
1234.	Dr. Roscher, Th., R. A.	Hannover.
1235.	Dr. Rosenberg, R. A.	Gießen.
1236.	Rosenberger, R. A.	Zweibrücken.
1237.	Dr. Rosenfeld, J., R. A.	Mannheim.
1238.	Rosenheim, R. A.	Danzig.
1239.	Roßbach, H. J., R. A.	Leipzig.
1240.	Rothe, C. A., R. A.	Altenburg.
1241.	Dr. Rothfels, Max, R. A.	Cassel.
1242.	Rothlauf, Georg, R. A.	Bamberg.
1243.	Rothmund, A., R. A.	Passau.
1244.	Rothschild, R. A.	Trier.
1245.	Ruediger, R. A.	Kaiserslautern.
1246.	Rumpen I., J. R.	Aachen.
1247.	Rumpen II., R. A.	Aachen.
1248.	Rumpf, R. A.	Varel.
1249.	Runnenberg, W., R. A.	Detmold.
1250.	Sachs, R. A.	Leipzig.
1251.	Sachs, H., R. A.	Kattowitz.
1252.	Saenger, R. A.	Ulm.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
1253.	Dr. Salomon, R. A.	Berlin.
1254.	Salzmann, R. A.	Jena.
1255.	Dr. Sauter, Herm., R. A.	Berlin.
1256.	Sander, R. A.	Guben.
1257.	Sandhaas, R. A.	Darmstadt.
1258.	Dr. Sannemann, E. A. Th., R. A.	Hamburg.
1259.	Sarrazin, R. A.	Gardelegen.
1260.	Sartig, J. R.	Eilenburg.
1261.	Sartorius, R. A.	Coburg.
1262.	Sattler, R. A.	Schweinfurt.
1263.	Saul, R. A.	Berlin.
1264.	Sayn, F., R. A.	Neuwied.
1265.	Schaeffer, R. A.	Oels i. Schl.
1266.	Schaeper, H. C., R. A.	Schleswig.
1267.	Dr. Schaffrath, J. R.	Dresden.
1268.	Dr. Schall II., R. A.	Stuttgart.
1269.	Schall, C., R. A.	Ulm.
1270.	Schaller, J., R. A.	Zabern i. E.
1271.	Schanz, Richard, R. A.	Dresden.
1272.	Dr. Scharlach, R. A.	Hamburg.
1273.	Schauseil, R. A.	Düsseldorf.
1274.	Dr. Schedtich, Fr., R. A.	Dresden.
1275.	Scheele, J. R.	Hamm.
1276.	Scheffer, R. A.	Cassel.
1277.	Dr. Scheidges, R. A.	Crefeld.
1278.	Schenck, R. A.	Essen (R.-B. Düsseldorf.)
1279.	Schenk, R. A.	Wiesbaden.
1280.	Schenk II., Carl, J. R.	Darmstadt.
1281.	Schenk II., Ed., R. A.	Cöln.
1282.	Scherer, K., R. A.	Aschaffenburg.
1283.	Dr. Scherer, M., R. A.	Mainz.
1284.	Dr. Scherlensky, Aug., R. A.	Frankfurt am Main.
1285.	Scheu, R. A.	Heydekrug.
1286.	Scheuch, R. A.	Bockenheim.
1287.	Scheuffler, H. W., R. A.	Meißen.
1288.	Schennemann, R. A.	Neustettin.
1289.	Schidlower, R. A.	Cöpenick.
1290.	Schiebler, R. A.	Essen.
1291.	Schiedges, R. A.	Düsseldorf.
1292.	Dr. Schill, Otto, R. A.	Leipzig.
1293.	v. Schimmelfennig, J. R.	Bartenstein in Ostpreußen.
1294.	Schindling, G., R. A.	Limburg a. d Lahn.
1295.	Schlegel I., Franz Arthur, R. A.	Dresden.
1296.	Schleicher, R. A.	Düren.
1297.	Dr. Schlesinger, R. A.	Mannheim.
1298.	Schlichting, R. A.	Potsdam.
1299.	Schlick, R. A.	Grevenbroich.
1300.	Schlick, R. A.	Ragnit.
1301.	Schlick, R. A.	Schleiz.
1302.	Schlieckmann, J. R.	Halle a./S.
1303.	Schloß, R. A.	Heilbronn.
1304.	Dr. Schlüter, D., R. A.	Hamburg.
1305.	Schlüter, J. R.	Essen, R. B. Düsseldorf.
1306.	Dr. Schmal, Nathan, R. A.	Stuttgart.
1307.	Schmeel, R. A.	Darmstadt.
1308.	Dr. Schmidt, Fr. Victor, R. A.	Marburg (R.-Bez. Cassel).
1309.	Dr. Schmidt, R., R. A.	Gera, Fürstenthum Reuß.
1310.	Dr. Schmidt, Rob., R. A.	Dresden.
1311.	Schmidt I., Ludw., J. R.	Berlin.
1312.	Schmidt II., Rud., R. A.	Berlin.
1313.	Schmidt, Edmund, R. A.	Leipzig.
1314.	Schmidt, Ad., J. R.	Altona.
1315.	Schmidt, J. G. Max, R. A.	Altona.
1316.	Schmidt, Hugo, R. A.	Zweibrücken.
1317.	Schmidt, A., R. A.	Lüneburg.
1318.	Schmidt, J. R.	Bromberg.
1319.	Schmidt, F. Chr., R. A.	Dresden.
1320.	Schmidtmüller, F., R. A.	Colmar i. E.
1321.	Schmits, R., J. R.	Mülheim a. d. Ruhr.
1322.	Dr. Schmitt, R. A.	Bamberg.
1323.	Schmitt, Th., R. A.	Würzburg.
1324.	Dr. Schmitt, R. A.	Mainz.
1325.	Schmitz I., Bald., R. A.	Cöln.
1326	Schmitz, R. A.	Elberfeld.
1327.	Schmitz, Emil, R. A.	Cöln.
1328.	Schneider, R. A.	Arnsberg.
1329.	Schneider, J. R.	Brieg, R.-B. Breslau.
1330.	Schneider, Carl, R. A.	Cöln.
1331.	Schneider, R. A.	Mittweida in Sachsen.
1332.	Schneider, R. A.	Ravensburg.
1333.	Schnitger, J., R. A.	Detmold.
1334.	Schnitzler, R. A.	Cöln.
1335.	Schoedler, R. A.	Darmstadt.
1336.	Schöller, R. A.	Berlin.
1337.	Schömann, F., R. A.	Greifswald.
1338.	Scholz, R. A.	Wiesbaden.
1339.	Schorn, R. A.	Barmen.
1340.	Schoß, R. A.	Stendal.
1341.	Schott, Otto, R. A.	Ulm.
1342.	Schott, Carl, R. A.	Stuttgart.
1343.	Dr. Schrader, R. A.	Bremen.
1344.	Schrader, R. A.	Göttingen.
1345.	Schraps, Reinhold, R. A.	Zwickau i. S.
1346.	Dr. Schreiner, R. A.	Cöln.
1347.	Schroeder, A. F., J. R.	Altona.
1348.	Schubert, Georg, R. A.	Dresden.
1349.	Dr. Schüler, Carl, R. A.	Darmstadt.
1350.	Schüler, R. A.	Gotha.
1351.	Schütt, R. A.	Traunstein.
1352.	Schütz, R. A.	Mainburg in Niederbayern.
1353.	Schultz, J. R.	Magdeburg.
1354.	Schultz, Ferd., R. A.	Hamm.
1355.	Schultze, R. A.	Hirschberg in Schlesien.
1356.	Schulze, G. H., R. A.	Neusalza in Sachsen.
1357.	Schumann, R. A.	Mosbach.
1358.	Dr. Schumann, R. A.	Plauen i. Voigtl.
1359.	Schumann, Paul, R. A.	Berlin.
1360.	Schwerin, J. R.	Berlin.
1361.	Seckel, R. A.	Göttingen.
1362.	Seehausen, R. A.	Bautzen.
1363.	Dr. Seelig, R. A.	Leipzig.
1364.	Seeling, Georg, R. A.	Chemnitz i. S.
1365.	Seger, R. A.	Berlin.
1366.	Seger, A., R. A.	Neiße.
1367.	Sehlmacher, J. R.	Stettin.
1368.	Seibert, R. A.	Darmstadt.
1369.	Seiler, J. R.	Angermünde.
1370.	Selb, G., R. A.	Mannheim.
1371.	Seldis, R. A.	Berlin.
1372.	Seligmann, J. R.	Coblenz.
1373.	Dr. Sello, R. A.	Berlin.
1374.	Semter, R. A.	Braunschweig
1375.	Settels, R. R. A.	Cöln a. Rh.
1376.	Seubich, J., R. A.	Dresden.
1377.	Seume, Th., R. A.	Zwickau.
1378.	Seyd II., Ludwig, R. A.	Friedberg (Hessen).
1379.	Seyler, R. A.	Dresden.
1380.	Dr. Siebert, J. J., R. A.	Frankfurt am Main.
1381.	Dr. Siebert, R. A.	Wiesbaden.
1382.	Siebmann, Fr., R. A.	Rostock.
1383.	Sieger, R. A.	Cöln.
1384.	Siehr, R. A.	Insterburg.
1385.	Siehr, R. A.	Allenstein.
1386.	Sieveking, C., R. A.	Altona.
1387.	Dr. Sievers, Heinr., R. A.	Bremen.
1388.	Silberschmidt, R. A.	Braunschweig
1389.	Simon, Gust., R. A.	Leipzig.
1390.	Simon, Carl Herm., R. A.	Leipzig.
1391.	Simonis, H., R. A.	Rostock.
1392.	Simson, J. R.	Berlin.
1393.	Soenke, J. R.	Berlin.
1394.	Sohn, Josef, R. A.	Aschaffenburg.
1395.	Sommer, R. A.	Grottkau.
1396.	Dr. Sondag, R. A.	Barmen.
1397.	Dr. Sonnenkalb, F., R. A.	Hamburg.
1398.	Speck, A., R. A.	Meerane i. S.
1399.	Spickhoff, R. A.	Düsseldorf.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
1400.	Spohr, J. R.	Cassel.
1401.	Sprenkmann, R. A.	Berlin.
1402.	Springsfeld, R. A.	Aachen.
1403.	Dr. Staadecker, R. A.	Mannheim.
1404.	Dr. Stachow, R. A.	Bremen.
1405.	Stadthagen, Julius, R. A.	Berlin.
1406.	Stambrau, J. R.	Königsberg i. Pr.
1407.	Dr. Stapf, R. A.	Nürnberg.
1408.	Stapff, August, R. A.	Weimar.
1409.	Stapff, Robert, R. A.	Kaltennordheim.
1410.	Stapper, Jakob, R. A.	Düsseldorf.
1411.	Staps, Fr., R. A.	Schmölln in Sachs.-Alt.
1412.	v. Starck, R. A.	Hanau.
1413.	Stargardt, R. A.	Berlin.
1414.	Statz, J. R.	Aachen.
1415.	Dr. Staunau, L., R. A.	Lübeck.
1416.	Stegemann, J. R.	Leipzig.
1417.	Dr. Steidle, R. A.	Würzburg.
1418.	Dr. Steigerwaldt, R. A.	Würzburg.
1419.	Dr. Stein, R. A.	Schweinfurt.
1420.	Steinbach, J. R.	Magdeburg.
1421.	Steinitz, R. A.	Rosenberg O.-Schl.
1422.	Stellter, J. R.	Königsberg i. Pr.
1423.	Steltzer, R. A.	Torgau.
1424.	v. Stemann, R. A.	Husum.
1425.	Stengel, Carl, R. A.	Plauen i. V.
1426.	Dr. Stephan, K., R. A.	Worms.
1427.	v. Stern, R. A.	Chemnitz.
1428.	Stern, R. A.	Berlin.
1429.	v. Sternenfels, Freiherr, R. A.	Ravensburg.
1430.	Stettin, R. A.	Coeslin.
1431.	Stiebler, R. A.	Breslau.
1432.	Stiesberg, J. R.	Düsseldorf.
1433.	Stigler, R. A.	Rastatt.
1434.	Stimmel, R. A.	Plauen i. V.
1435.	Dr. Stockheim, R. A.	Memmingen.
1436.	Stöckel, R. A.	Insterburg.
1437.	Stoeckicht, R. A.	Neuwied.
1438.	Stöhr, J., J. R.	Altenburg.
1439.	Stoepel, R. A.	Potsdam.
1440.	Straub, R. A.	Stokach.
1441.	Straub, P., R. A.	Waldshut.
1442.	Straus, R. A.	Karlsruhe.
1443.	Dr. Strauß, R. A.	St. Johann a. d. Saar.
1444.	Strauven, Adolf, R. A.	Düsseldorf.
1445.	Strecker, G., R. A.	Heiligenstadt R.B. Erfurt.
1446.	Strenge, Carl Fried., R. A.	Gotha.
1447.	Stroebel, Bernh., J. R.	Dresden.
1448.	Struckmann, F., R. A.	Lüdenscheid.
1449.	Strupp, J., R. A.	Meiningen.
1450.	Dr. Struve, R. A.	Mainz.
1451.	Stubenrauch, J. R.	Berlin.
1452.	Dr. Stübel, B., R. A.	Leipzig.
1453.	Stuebel, Carl, R. A.	Dresden.
1454.	Sturm, R. A.	Gera.
1455.	Süpfle, Jul., R. A.	Karlsruhe.
1456.	Sußmann, R. A.	Bromberg.
1457.	Sutro, R. A.	Bochum.
1458.	Spring, R. A.	Danzig.
1459.	Szczasny, R. A.	Cosel.
1460.	Taeichner, Alexis, R. A.	Freiberg i. S.
1461.	Tafel, Herm., R. A.	Stuttgart.
1462.	Tafel, R. A.	Schwäb. Hall.
1463.	Tamms, R. A.	Stralsund.
1464.	Dr. Tannert, R. A.	Leipzig.
1465.	Tarlau, R. A.	Beuthen O.S.
1466.	Taurock, J. R.	Prenzlau.
1467.	Teichert, J. R.	Berlin.
1468.	Temper, Herm., R. A.	Zwickau i. S.
1469.	Tenzler, R. A.	Freiberg i. S.
1470.	Tepfer, R. A.	Oels.
1471.	Dr. Tenscher, R. A.	Sommerfeld.
1472.	Thalmann, R. A.	Frankenthal.
1473.	Dr. Tharandt, R. A.	Dresden.
1474.	Theisen, R. A.	Aachen.
1475.	Thelen, R. A.	Berlin.
1476.	Thiel, R. A.	Crone an der Brahe.
1477.	Thiemer, jun., R. A.	Zittau.
1478.	Thienemann, R., R. A.	Schmölln.
1479.	Dr. Thomsen, R. A.	Leipzig.
1480.	Thon, R. A.	Cassel.
1481.	Thormählen, F., R. A.	Hamburg.
1482.	Thurm, C. E., R. A.	Ronneburg.
1483.	Tietz, R. A.	Greifenberg i. Pommern.
1484.	Dr. Tiltin, G., R. A.	Berlin.
1485.	Timm, R. A.	Schwerin.
1486.	Toelle, R. A.	Schneidemühl
1487.	Dr. Toeplitz, Leon, R. A.	Dresden.
1488.	Tolsdorff, R. A.	Elbing.
1489.	Tolki, R. A.	Neidenburg.
1490.	Toll, R. A.	Eberswalde.
1491.	Tollkiemitt, R. A.	Naumburg a. S.
1492.	Dr. Topp, R., R. A.	Braunschweig
1493.	Tornau, R. A.	Bitterfeld.
1494.	Traut, R. A.	Zabern i. E.
1495.	Trending, J. R.	Burg, R.-B. Magdeburg.
1496.	Trimborn, J. R.	Cöln.
1497.	Troitzsch, Emil, R. A.	Leipzig.
1498.	Trommer, R. A.	Strasburg in Westpr.
1499.	Türkheim, R. A.	Hamburg.
1500.	Uckermann, C., R. A.	Marburg (R.-Bez. Cassel).
1501.	Uckermann, Friedr. R. A.	Schmalkalden
1502.	Unsleber, Gottfr., R. A.	Würzburg.
1503.	Ullrich I., Hermann, R. A.	Chemnitz.
1504.	Ullrich II., J. R.	Chemnitz.
1505.	Unzner, R. A.	Neuburg a. D.
1506.	Urbach, F., R. A.	Festenberg.
1507.	Urban, Jul., R. A.	Zwickau i. S.
1508.	Vagedes, R. A.	Cöln.
1509.	Varnhagen, R. A.	Bochum.
1510.	Vater, R. A.	Breslau.
1511.	Velde, A., R. A.	Diez a. d. Lahn
1512.	Veling, J. R.	Aachen.
1513.	Venzmer, F., R. A.	Ribnitz.
1514.	Vesenbeckh, O., R. A.	Lahr i. Baden.
1515.	Vette, J. R.	Wittenberg (Reg.-Bezirk Merseburg).
1516.	Viebahn, J. R.	Dortmund.
1517.	Vigener, R. A.	Wiesbaden.
1518.	Dr. Vohsen, R. A.	Saargemünd.
1519.	Dr. Voigt, R. A.	Weimar.
1520.	Vorbrugg, R. A.	Regensburg.
1521.	Vorbrugg, A., R. A.	München.
1522.	Votzen, Wilh., R. A.	Barmen.
1523.	Wachendorf, R. A.	Aachen.
1524.	Dr. Wachtel, Fr., R. A.	Leipzig.
1525.	Wagenknecht, R. A.	Jüterbog.
1526.	Wagner, R. A.	Heidelberg.
1527.	Wagner, R., R. A.	Brand b. Freiberg i. S.
1528.	Walter, H., R. A.	Brandenburg a. H.
1529.	Walther, J. R.	Beuthen in Oberschlesien
1530.	Walther, R. A.	Meerane.
1531.	Wannowski, R. A.	Danzig.
1532.	Warda, R. A.	Thorn.
1533.	Warneck, Emil, R. A.	Freiberg i. S.
1534.	Wassermeyer, R. A.	Bonn.
1535.	Dr. Weber, R. A.	Offenbach am Main.
1536.	Weber, R. A.	Aachen.
1537.	Weber, R. A.	Schweinfurt.
1538.	Weber, W., R. A.	Elberfeld.
1539.	Weber, E., R. A.	Leipzig.
1540.	Weber, Th., R. A.	Crossen a. O.
1541.	Weckherlin, Aug., R. A.	Stuttgart.
1542.	Weddige, L., J. R.	Rheine i. W.
1543.	Wegeler, R. A.	Kreuznach.
1544.	Wegner, Max, R. A.	Berlin.
1545.	Dr. Wehl, H., R. A.	Hamburg.

Digitized by Google

№	Name	Wohnort
1546.	Weidenbusch, R. A.	Darmstadt.
1547.	Dr. Weigel, J. R.	Cassel.
1548.	Weiler, Ed., R. A.	Leipzig.
1549.	Dr. v. Weinrich, R. A.	Straßburg i. E.
1550.	Weismann, Otto, R. A.	Coburg.
1551.	Weißker, J. R.	Gera.
1552.	Welcker, R. A.	Marburg, R. B. Cassel.
1553.	Weller, E., R. A.	Aachen.
1554.	Dr. Wendler sen., R. A.	Leipzig.
1555.	Dr. Wendler jun. E., R. A.	Leipzig.
1556.	Wendtlandt, J. R.	Stettin.
1557.	Wenning, Aug. Fried., R. A.	Cassel.
1558.	Wentzel, A., R. A.	Hirschberg i. Schl.
1559.	v. Wenz, R. A.	Hof.
1560.	Wenzel, J. R.	Trier.
1561.	Dr. Wenzig, J. R.	Berlin.
1562.	van Werden, Alfred, R. A.	Elberfeld.
1563.	Werne, J. R.	Siegen.
1564.	Werner, R. A.	Stettin.
1565.	Werner, R. A.	Naumburg a. S.
1566.	Werner, R. A.	Hannover.
1567.	Dr. Wernick, Max, R. A.	Eisenach.
1568.	Westermann, Hugo, R. A.	Mülheim a. d. Ruhr.
1569.	Westphal, R. A.	Berlin.
1570.	Westrum, R. A.	Celle.
1571.	Wetzel, R. A.	Tübingen.
1572.	Weyland, R. A.	Bochum.
1573.	Wiebel, Oskar, R. A.	Neustadt a. Saale.
1574.	Dr. Wieczorek, J., R. A.	Poln. Wartenberg.
1575.	Dr. Wiegand, H., R. A.	Bremen.
1576.	Wiese, R. A.	Mülheim a. d. Ruhr.
1577.	Wiesner, Georg, R. A.	Würzburg.
1578.	Wiester, C., J. R.	Hirschberg in Schl.
1579.	Dr. Wilckens, Joh., R. A.	Bremen.
1580.	Dr. Wilckens, Mart. Heinr., R. A.	Bremen.
1581.	Wilde, J. R.	Oels.
1582.	Wilhelmi sen., G., J. R.	Wiesbaden.
1583.	Wilke, J. R.	Berlin.
1584.	Willert, J. R.	Neu-Ruppin.
1585.	v. Wilmowski, J. R.	Berlin.
1586.	Wilms, Hubert, R. A.	Crefeld.
1587.	Wimmer, E., R. A.	Augsburg.
1588.	Winterer, R. A.	Konstanz.
1589.	Winterfeld, R. A.	Berlin.
1590.	Wirth, Herm., R. A.	Chemnitz.
1591.	Wirth, R. A.	Ravensburg.
1592.	Wirtz, Hugo, R. A.	Düsseldorf.
1593.	de Witt, R. A.	Ortelsburg.
1594.	de Witt, R. A.	Dramburg.
1595.	Witt, E., R. A.	Wismar.
1596.	Dr. Witting, Herm., R. A.	Holzminden.
1597.	Woerner, Adolf, R. A.	Stuttgart.
1598.	Wolbach, R. A.	Stuttgart.
1599.	Dr. Wolf I., A., R. A.	Dresden
1600.	Wolfen, R. A.	Bromberg.
1601.	Dr. Wolff, Alfons, R. A.	Essen, R. B. Düsseldorf.
1602.	Wolff, J. R.	Berlin.
1603.	Wolff, Hugo, R. A.	Karlsruhe.
1604.	Dr. Wolff, J., J. R.	Marburg, R.-B. Cassel.
1605.	Dr. Wolffson, R. A.	Hamburg.
1606.	Dr. Wolfskehl, R. A.	Mainz.
1607.	Wolfsthal, R. A.	Bamberg.
1608.	Wrede, R. A.	Bonn.
1609.	Wrede, J. R.	Schlawe in Pommern.
1610.	Wrzodek, R. A.	Beuthen in Ob.-Schl.
1611.	Wündisch, R. A.	Zabern i. E.
1612.	Wulffleff, H., R. A.	Malchin in Mecklb.
1613.	Wunderlich, R. A.	Ellwangen.
1614.	Wunderlich, A., R. A.	Göttingen.
1615.	Zaengerle, Oskar, R. A.	Landshut.
1616.	Zander, R. A.	Cöln.
1617.	Dr. Zenker, O. J., R. A.	Leipzig.
1618.	Zenker, Hugo, R. A.	Chemnitz.
1619.	Zenker, R. A.	Breslau.
1620.	Zens, R. A.	Elberfeld.
1621.	Dr. Zerbst, R. A.	Jena.
1622.	Dr. Zerener, R. A.	Dresden.
1623.	Ziehm, H., R. A.	Friedland in Mecklenb.
1624.	Dr. Ziesenitz, R. A.	Bremen.
1625.	Zimmermann, J. R.	Cöln.
1626.	Zimmermann, F. W., J. R.	Steinau (R.-Bez. Cassel).
1627.	Zimmermann II., Jacob, R. A.	Cöln.
1628.	Zinkeisen, Alexander, R. A.	Leipzig.
1629.	Dr. Zuckschwerdt, R. A.	Gandersheim.
1630.	Zuckmayer, R. A.	Mainz.
1631.	Zuendorf, Carl, R. A.	Deutz.
1632.	Zurhellen, R. A.	Elberfeld.
1633.	Zutt, R. A.	Karlsruhe in Baden.
1634.	Zwicker, Max, R. A.	Dresden.
1635.	Zwilgmeyer, R. A.	Braunschweig.

W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin, Stallschreiberstraße 34. 35.

Digitized by Google

№ 11 und 12. Berlin, 1. April. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Zur Revision der Anwalts-Gebührenordnung.

An
den Staatssekretär der Justiz Herrn Wirklichen
Geheimen Rath Dr. von Schelling
Excellenz
Berlin.

Excellenz!

Dem Vorstande des deutschen Anwaltvereins ist Seitens des Anwaltstages zu Heidelberg der Auftrag ertheilt worden, im Falle einer Revision der Rechtsanwaltsgebührenordnung die geeigneten Schritte zur Wahrung der Interessen des Anwaltstandes zu thun.

Nachdem durch Euer Excellenz Erlasse an die Landesjustizverwaltungen die Frage dieser Revision angeregt worden ist und die Vorstände der Anwaltskammern über dieselben gehört sind, glaubt der unterzeichnete Vorstand zunächst die Bitte aussprechen zu sollen,

> daß der Einbringung eines Gesetzentwurfs im Sinne einer Gebührenermäßigung noch die Sammlung mehrjähriger Erfahrungen über die Wirkung der bestehenden Gebührenordnung vorausgehen möge.

Nach den bisher möglich gewesenen Ermittelungen scheint gewiß, daß zunächst unter der neuen Gesetzgebung das Durchschnittseinkommen der deutschen Rechtsanwälte auch an denjenigen Orten, an denen eine Vermehrung der Zahl der Anwalte nicht eingetreten ist, sich vermindert hat. Vielfach wird sogar die Befürchtung laut, daß der Anwaltstand in seinen Existenzbedingungen erschüttert sei. Von der Reichsregierung und den Landesjustizverwaltungen ist stets anerkannt worden, daß die Erhaltung eines tüchtigen Anwaltstandes eine Nothwendigkeit sei. Gegenüber den großen Anforderungen, welche die Reichsjustizgesetze an die Leistungsfähigkeit des Anwaltes stellen, tritt diese Nothwendigkeit noch ganz besonders hervor.

Ein tüchtiger Anwaltstand kann nur bestehen und der Thätigkeit des Anwalts wird nur dann der entsprechende Lohn zu Theil, wenn dem Anwalte die von ihm geleisteten Dienste dergestalt angemessen honorirt werden, daß — unter Voraussetzung regelmäßiger voller Beschäftigung desselben — der Anwalt sich und seine Familie standesgemäß ernähren und für die Tage seines Alters beziehungsweise seiner Arbeitsunfähigkeit sich entsprechende Subsistenzmittel sichern kann. Ob dies durch die Sätze der bestehenden Gebührenordnung erreicht wird, ist äußerst zweifelhaft. Aus den Erfahrungen der bisherigen Geltungszeit der Gebührenordnung läßt sich ein sicherer Schluß in dieser Beziehung noch nicht ziehen.

Es mögen zum Theil vorübergehende Zustände sein, welche vielfach die pekuniäre Lage der Anwälte ungünstig gestaltet haben. Gerade deshalb aber darf die Frage einer Gebührenermäßigung nur auf Grund längerer Beobachtungen entschieden werden. Obwohl die Rechtsanwaltsgebührenordnung seit dem 1. Oktober 1879 formelle Geltung hat, ist dieselbe doch in dem größten Theile Deutschlands erst jetzt zur vollständigen Wirksamkeit gelangt. Noch jetzt wechseln die Einnahmen auf Grund der alten Taxordnungen mit dem auf Grund des neuen Gesetzes zu erhebenden Gebühren. Außerdem zwingt das System des neuen Gesetzes zu einer längeren Prüfung seiner Leistungsfähigkeit. Die Gebührenordnung wirkt bei dem ihr zu Grunde liegenden Systeme der Bauschgebühr nur in denjenigen Bezirken angemessen, wo neben geringfügigen Prozessen auch solche mit höheren Streitwerthen vorkommen. Denn die Sätze derselben entsprechen nur bei den mittleren Werthklassen der Aufwendung des Anwaltes an Zeit und Arbeitskraft. Bei den niederen Werthklassen ist die Vergütung an und für sich entschieden ungenügend. Anwälte, welche nur oder fast nur in Angelegenheiten der niederen Werthklassen beschäftigt sind, können durch die angestrengteste Thätigkeit bei den Sätzen der Gebührenord-

Digitized by Google

nung das gerechte Ziel ihrer Arbeit — die Sicherung einer standesgemäßen Existenz — nicht erreichen. Wo daher die von der Gebührenordnung vorausgesetzte Kompensation durch die bei hohen Streitwerthen erwachsenden Gebühren ausbleibt, muß die Einnahme des Anwaltes sich unzureichend und hinter dem Lohne, welcher der Arbeit gebührt, zurückbleibend gestalten. Da in vielen deutschen Landschaften hohe Streitwerthe verhältnißmäßig selten vorkommen, so bedarf es einer mehrjährigen Beobachtung darüber, ob der Anwalt in einer gewissen Periode (von etwa drei oder fünf Jahren) eine Gesammteinnahme erlangt, welche auf die einzelnen Jahre vertheilt als eine angemessene Jahres-Einnahme bezeichnet werden darf. Zu einer Uebereilung der Revision im Sinne einer Gebühren-Ermäßigung dürfte daher kein zwingender Anlaß vorliegen.

Die Klagen des Publikums über die hohen Prozeßkosten würden alsbald verstummen, wenn die Gerichtskosten ermäßigt würden. Das rechtsuchende Publikum ist sich im Allgemeinen wohl bewußt, daß der auf seine Gebühren angewiesene Anwalt für die von ihm beanspruchte anstrengende Thätigkeit sich mit keiner kärglichen Vergütung bescheiden soll. Die Höhe der Gerichtskosten dagegen wird deshalb so schwer empfunden, weil sie neben der einmal unvermeidlichen Honorirung des unbesoldeten Anwaltes erhoben werden und die wohl zutreffende Anschauung besteht, daß im Rechtsstaate die Kosten der Gewährung des Rechtsschutzes im Wege der allgemeinen Besteuerung aufzubringen seien, von den Prozeßführenden aber eine besondere, mäßige Gebühr für die Leistungen in Gerichtsangelegenheiten überhaupt nur zu fordern sei, damit dem leichtfertigen Antreten der Gerichte in etwas vorgebeugt werde.

Insoweit Klagen über die Höhe der Anwaltsgebühren laut geworden sind, betrafen sie zunächst Fälle der Gebührenansätze bei hohen Werthklassen. Diese Klagen sind so lange unberechtigt, als man das Pauschsystem der Gebühren-Ordnung beizubehalten entschlossen ist. Sie sind auch vom gesetzgeberischen Standpunkte aus weniger zu berücksichtigen, da sie naturgemäß von dem vermögenden Theile des rechtsuchenden Publikums ausgehen. Der Vermögendere ersetzt allerdings durch die Entrichtung der hohen Gebühr dem Anwalte einen Theil desjenigen Honorars, welches derselbe nach Maßgabe seiner Leistungen bei Prozessen von geringerem Streitwerthe an sich erhalten müßte. Diese den Vermögenderen treffende Unzuträglichkeit ist jedoch im Systeme der Gebührenordnung begründet; sie kann nicht durch Beschränkung auf gewisse Maximalsätze behoben werden. Praktisch aber wird der verständige Anwalt im Einzelfalle durch Ermäßigung und Stundung etwaige Härten auszugleichen wissen.

Für außerordentlich bedauerlich würden wir es halten, eine alsbaldige Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren mit dem Hinweise zu begründen, daß die Vertragsfreiheit dem Anwalte die Möglichkeit offen hatte, sich im Einzelfalle ein seiner Mühewaltung entsprechendes Honorar zu sichern. Die Vertragsfreiheit ist unseres Ermessens überhaupt nicht als eine geeignete Correctur der gesetzlichen Taxen anzusehen, schon deshalb nicht, weil in den meisten Fällen unmöglich ist, bei Annahme eines Auftrags dessen Tragweite vollständig zu übersehen und weil überdies der feinfühlende Anwalt davor zurückschreckt, mit der Partei in die peinliche Verhandlung wegen der zu leistenden Vergütung zu treten. Die allzuniedrige Bemessung der Gebühren in Strafsachen unter Hinweis auf die Vertragsfreiheit hat zu dem Ergebnisse geführt, daß eine erhebliche Anzahl von Anwälten, deren Mitwirkung im Strafverfahren im Interesse der Rechtspflege sehr erwünscht sein würde, von der Vertheidigung sich zurückzieht. Wir glauben hoffen zu dürfen, daß der gedachte Grund für die Zulässigkeit einer alsbaldigen Herabsetzung der Gebühren in Civilsachen nicht vorgeführt werden wird.

Sollte schon in diesem oder dem nächsten Jahre eine wesentliche Ermäßigung der Prozeßkosten durch einen Gesetzentwurf angestrebt werden, so müßte dieser nach der Ansicht des Anwaltstandes zunächst die Gerichtskosten allein treffen und die Wirkung einer Minderung derselben abgewartet werden. Der Anwaltstand müßte es als eine durch die Umstände nicht gerechtfertigte Härte ansehen, wenn unter Aufrechthaltung der hohen Gerichtsgebühren-Sätze eine wesentliche Ermäßigung der Anwaltsgebühren beschlossen würde. Soweit die Verhältnisse bis jetzt zu überschauen sind, würde durch die Verkümmerung der äußeren Lage ein Anwalts-Proletariat geschaffen und damit ein Ergebniß erzielt werden, welches vermeiden zu wollen sowohl die Reichsregierung wie die Landesjustizverwaltungen wiederholt erklärt haben und welches im staatlichen Interesse wie in dem des rechtsuchenden Publikums vermieden werden muß.

Der deutsche Anwaltverein hält sich für verpflichtet, mit allen Kräften für eine befriedigende Ordnung der Prozeßkostenfrage einzutreten. Sobald sich ergeben wird, daß das Durchschnittseinkommen der Anwälte im Interesse der Rechtsuchenden eine Veränderung erleiden kann, so wird der Verein wie jeder einzelne Anwalt gern einer solchen Minderung zustimmen. Zur Zeit ist aber die Frage noch nicht reif zur Entscheidung.

Wir verharren mit Ehrerbietung

Euer Excellenz

gehorsamster

Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Leipzig, Dresden, Bamberg, Ansbach, Heidelberg und Berlin im März 1882.

Unterschriften.

Zum § 97 der C. P. O.

Der dritte Civilsenat des Reichsgerichts hat kürzlich in mehreren Fällen in Anwendung des § 97 C. P. O. Anwälte zur Tragung der Kosten verurtheilt, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben sollen, weil sie unzulässige Rechtsmittel eingelegt bezw. deren Einlegung veranlaßt haben. Die Anwendung des Begriffs eines „groben Verschuldens" gegenüber den Vorschriften der C. P. O. als einer immerhin noch neuen, von dem bisherigen Verfahren erheblich abweichenden und in vielfacher Hinsicht kontroversen Gesetzgebung fordert die Kritik heraus.

Das Reichsgerichts-Urtheil vom 25. November 1881 (Jurist. Wochenschr. 1882 S. 52) hat das Verhältniß des Zwischenstreits zum Endurtheil zum Gegenstande und erklärt unter Zurückweisung der Revision mit dem Berufungsgerichte die Berufung für unzulässig, weil nach § 472 C. P. O. eine Berufung nur gegen Endurtheile zulässig ist.

Digitized by Google

In einem vor dem 1. Oktober 1879 eröffneten Konkurse über einen Nachlaß war ein Rechts-Anwalt als Kontradiktor bestellt. Er wurde von den Kindern des Erblassers — wohl Erben ihrer Mutter — auf Anerkennung einer Illatenforderung der Mutter verklagt, und verweigerte die Einlassung auf die Klage mit dem Verlangen, daß die Kläger erst Auskunft und Rechnung über die Vermögensmasse des Erblassers und über die Verwaltung des Nachlasses unter Vorlegung aller Urkunden geben müßten. Der erste Richter verwarf „durch Zwischenerkenntniß" vom 5. Januar 1881 die Anträge des Beklagten auf vorläufige Entbindung von der Einlassung und vorgängige Auskunftsertheilung bezw. Rechnungsstellung, da eine rechtliche Verpflichtung der Kläger hierzu nicht bestehe; und erließ Beweisbeschluß über den Betrag der Illaten. Der Beklagte legte gegen jenes Urtheil Berufung und Beschwerde ein mit dem Antrage auf Aufhebung des Urtheils und Beweisbeschlusses und auf Abweisung der Klage event. Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens (§§ 313 ff. C. P. O.). Das Berufungsgericht verwarf beide Rechtsmittel als unzulässig. Beklagter legte dagegen Revision ein mit dem Antrage auf Aufhebung des Berufungsurtheils und Rückverweisung zur vorigen Instanz, da die Widerklage nicht als unbegründet habe abgewiesen werden dürfen. Die Revision solle „aus prophylaktischen Gründen" einen Ausspruch des Reichsgerichts darüber herbeiführen, ob mit dem ersten Richter anzunehmen, daß eine rechtliche Verpflichtung der Kläger zur Rechnungsstellung nicht bestehe. Das Reichsgericht hat die Revision abgewiesen, da im ersten Urtheil nur ein Zwischenstreit entschieden sei und eine Widerklage seitens der Konkurs-Masse nicht erhoben sei; und verurtheilte den Kontradiktor auf den Antrag des Gegners auf Grund des § 97 C. P. O. zur Tragung der Kosten der Revisionsinstanz. Er gehöre zu den „gesetzlichen Vertretern" des § 97 und es liege ein grobes Verschulden „durch frivole Prozeßführung und unverantwortliche Verletzung von Dienstpflichten" vor. Die Berufung sei nur gegen Endurtheile und gegen die einem Endurtheile in Ansehung der „Rechtskraft" (? Rechtsmittel) gleichgestellten Urtheile zulässig. Daß das Urtheil vom 5. Januar 1881 zu solchen Urtheilen nicht gehöre, könnte nach Form und Begründung nicht zweifelhaft sein und sei auch vom Berufungsrichter klar und zutreffend ausgeführt. „Ob diese Erwägung allein schon genügend wäre, um die Verfolgung der Revision gegen das Berufungsurtheil als eine frivole Prozeßführung zu charakterisiren, könne dahin gestellt bleiben." Es komme aber hinzu, daß nach den Konkursakten die vorhandene Masse nicht zureiche, um die streitige, bevorzugte Forderung zu decken, „wenn die Kläger auch nur mit dem größeren Theile ihres Anspruchs durchdringen sollten." Die Kläger hätten darnach, die Konkursmasse möchte siegen oder unterliegen, die Revisionskosten voll zu tragen. Indem der Kontradiktor diesen Sachverhalt nicht in Betracht gezogen habe, verletze er in unverantwortlicher Weise seine Pflichten, da er das Interesse aller Konkursgläubiger und darunter auch der Kläger im Auge behalten und alle Kosten vermeiden müsse, welche der Zweck des Prozesses nicht unumgänglich erforderte.

Gegen die Zurückweisung der Berufung und der Revision ist nach der Sachlage nichts einzuwenden. Desto mehr gegen die Kostenentscheidung. Gerade der als ausschlaggebendes Moment beigebrachte Grund ist der schwächste. Eben weil der Kontradiktor die Interessen aller Konkurs-Gläubiger, also nicht blos der Kläger, sondern auch der anderen Gläubiger zu vertreten hatte, und gerade dann, wenn bei Feststellung der klägerischen Forderung für die andern Gläubiger nichts mehr übrig blieb, mußte der Kontradiktor darauf Rücksicht nehmen, ob es gerechtfertigt war, daß die Kläger allein die vorhandene Masse zu fordern hatten und den anderen Gläubigern nichts zu lassen brauchten. Er würde unverantwortlich gehandelt haben, wenn er nicht auch die Interessen der anderen Gläubiger berücksichtigt hätte. Ob die Kläger ein Recht oder eine Aussicht hatten, mit der Hälfte oder mit dem größeren Theile ihres Anspruchs durchzudringen, steht nach der mitgetheilten Sachlage nicht fest. Nach dem Umstande, daß der erste Richter einen Beweisbeschluß über den Betrag der klägerischen Forderung erlassen hat, scheint eine eventuelle Erklärung darüber erfolgt und die Höhe wenigstens theilweise bestritten zu sein. Für unsere Frage kann dies dahin gestellt bleiben. Selbst wenn die gesammte Forderung begründet war, ergiebt der Einwand des Beklagten, daß Beklagter sich berechtigt hielt, von den Klägern (als Erben ihres Vaters?) Rechnung über den Nachlaß und dessen Verwaltung zu fordern, und daß er durch Monitur eine Vermehrung der vorhandenen Masse auf Kosten der Kläger zu erwirken hoffte; so daß also im Interesse aller Gläubiger der Umfang der „vorhandenen Masse" allein nicht maßgebend sein kann. Es bleibt hiernach immer nur die Frage übrig, ob dem Kontradiktor ein „grobes Verschulden" beizumessen ist, wenn er die Berufung bez. Revision für zulässig hielt, um über seinen Anspruch, daß die Kläger zur Rechnungslegung verpflichtet seien, eine materielle Entscheidung in höherer Instanz zu erzielen.

Die Frage führt, da die Befolgung der Vorschriften der C. P. O. in Rede steht, auf die Frage nach dem Maße der Gesetzeskenntniß hinsichtlich der civilprozessualischen Rechtsgesetzgebung zurück. Daß nicht jede unrichtige Gesetzesauslegung den Folgen des § 97 unterwirft, kann nicht bezweifelt werden. Das Gesetz setzt ausdrücklich nicht blos ein Verschulden, sondern ein grobes Verschulden voraus. Der Rechtsbegriff eines civilprozessualischen groben Verschuldens war im Entwurfe des preußischen Justizministeriums von 1871 noch nicht enthalten. Derselbe unterschied nirgends Grade für das Verschulden der Parteien und ihrer Vertreter, sondern rechnete jede Schuld an, wo eine solche für Rechte bez. Pflichten von Einfluß sein sollte. Durch die Vorkommission und den Bundesrath wurde darauf im Entwurf von 1872 und zwar in den jetzigen §§ 252, 339, 398 der Begriff der „groben Nachlässigkeit" bei der Verzögerung von Vertheidigungs- und Beweismitteln eingeführt. Erst durch die Reichsjustizkommission wurde dann der § 97 mit dem Begriffe des „groben Verschuldens" aufgenommen.

Da die C. P. O. für die Gebiete aller Rechtssysteme des deutschen Reichs gelten soll, und da das Verschulden in der Anwendung des § 97 nicht blos eine Schuld des Bevollmächtigten in seinem Verhältnisse zu seinem Machtgeber, sondern ohne solche Beschränkung jedes Verschulden auch rücksichtlich irgend welcher Betheiligten, der Gegner und des Gerichts umfaßt, so wird man für die Bedeutung des groben Verschuldens nicht unbedingt auf die Feststellung des betreffenden Civilrechts zurückgehen dürfen, soweit es sich nicht direkt um eine Schuld in civilrechtlichen Verhältnissen handelt. Insbesondere wo die un-

Digitized by Google

richtige Anwendung der C. P. O. in Frage steht, ist der Begriff hier ein rein prozessualischer.

Immerhin jedach ist er aus dem rechtswissenschaftlichen Unterschiede des groben Versehens zu anderen Versehen herübergenommen, und für das, dem Gerichte abliegende Ermessen zur Beurtheilung eines groben Versehens wird es einen wesentlichen Anhalt geben müssen, was civilrechtlich als grobe Verschuldung eines Beauftragtea bei Anwendung oder Nichtanwendung von Gesetzesvorschriften sein würde. Gemeinrechtlich unterscheidet sich van der culpa levis, der Nachlässigkeit, welche sich ein ordentlicher Mann (diligens paterfamilias) nicht zu Schulden kommen läßt, die grobe Nachlässigkeit, culpa lata, als solche, welche alle Grenzen überschreitet und welche auch der gewöhnlichste, geistig nicht besonders beanlagte Mann zu vermeiden pflegt. Lata culpa est nimia negligentia i. e. non intelligere, quod omnes intelligunt; latae culpae finis est, non intelligere id, quod omnes intelligunt. L. 213 § 2 und L. 223 pr. D. de verb. sign. 50, 16, Windscheid I. § 101, II. § 265. Das preußische A. L. R. definirt ein grobes Versehen als ein solches, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten und ohne besondere Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden kann. A. L. R. I. 3 §§ 16 — 23. Dernburg Bd. 2 § 120: „culpa lata — grobe Schuld — ist die Verabsäumung dessen, was oben auf liegt, was in die Gewohnheiten der Menschen übergegangen ist und daher gleichsam instinktmäßig von ihnen befolgt zu werden pflegt.“

Eine faßbare begriffliche Unterscheidung zwischen den verschiedenen Graden der Fahrlässigkeit ist hiernach nicht gegeben. Ob im einzelnen Falle ein Versehen van geringerem oder größerem Grade vorliegt, ist eine rein thatsächliche Frage, welche der Richter aus den begleitenden Umständen zu beantworten hat Präjud. Obertrib. Nr. 703. Förster-Eccius Bd. 1 S. 164 165. Indeß wenngleich ein weiter Spielraum für die richterliche Beurtheilung bleibt, ob nach den konkreten Verhältnissen eine Handlung, eine Unterlassung oder eine Kenntniß als eine solche zu erachten ist, welche für Alle ohne besondere geistige Veranlagung und ohne intensive Aufmerksamkeit natürlich bez. zu vermeiden ist; so ist jedenfalls soviel klar, daß der entscheidende Richter das Maß dafür nicht in sich und in seinen eigenen Fähigkeiten und Kenntnissen finden darf. Mit Rücksicht hierauf ist für die Anwendung des § 97 und für die grobe Verschuldung im Sinne desselben jede unrichtige Gesetzesanwendung in solchen Fragen auszuscheiden, welche sich in der Literatur oder in der Praxis als controvers zeigen, und weiter auch die unrichtige Gesetzesanwendung in den Rechtsgebieten neuerer Gesetzgebung, welche noch nicht als allseitig unzweifelhaft aufgeklärt und in Fleisch und Blut der Juristen übergegangen anzusehen ist. Dies ist doch wohl zu beachten, wenn einem Vertreter eine grobe Verschuldung bei Auslegung der immerhin noch neuen C. P. O. aorgewarfen werden sall. Für jetzt und noch auf Jahre wird man daher auf diesem Gebiete mit einem solchen Vorwurfe recht zurückhaltend sein müssen, da unzweifelhaft für alle Gebiete im deutschen Reiche die C. P. O. vielfache Abweichungen vom früheren Verfahren statuirt. Besonders ungehörig dürfte ein solcher Vorwurf aber auf dem, jenem Reichsgerichtsurtheil zu Grunde liegenden Gebiete der Zwischenstreite und Zwischenurtheile sein. Ueber dies Thema ist das System der C. P. O. in vielfacher Beziehung neu. Die ausführlichen Monographien und Auseinandersetzungen der Commentatoren und Anderer darüber, und die Abweichungen derselben unter einander zeigen, wieviel in dieser Lehre noch unklar und wie wenig sie noch als geläufiges Gemeingut für die Juristen anzusehen ist. Man braucht nur an die Controversen darüber zu erinnern, ob außer den Einreden des § 247 C. P. O. noch s. g. gemeinverzögerliche Einreden und welche? durch Zwischenurtheile, welche in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheile anzusehen sind, zu entscheiden sind. Vgl. Bolgiano in Busch Zeitsch. Bd. 1 S. 52 ff., 64 66 ff. und die Literatur darüber. Daß den Richtern selbst die Unterscheidung zwischen Endurtheilen, Zwischenurtheilen und anderen Entscheidungen noch nicht geläufig ist, zeigt die Praxis genugsam. Das Reichsgericht selbst hat darauf aufmerksam machen müssen, daß vom Unterrichter die Urtheilsform gewählt sei, obgleich überhaupt gar kein Urtheil vorliege (Beschluß v. 22. Okt. 1880 Jurist. Wochenschr. 1881 S. 4). In seinem Urtheile vom 17. Juni 1881 Bd. 5 S. 347 ff. hat das Reichsgericht 3. Senat eine Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Darmstadt rectificirt, weil dasselbe die Berufung gegen eine Entscheidung für zulässig erklärt hatte, welche nur ein Zwischenurtheil sei. Unter solchen Umständen dem Parteivertreter vorzuwerfen: ihm falle eine grobe Verschuldung zur Last, weil er die Berufung gegen ein Zwischenurtheil veranlaßt habe, ist m. E. eine entschiedene Verkennung des Begriffs der groben Verschuldung.

Im obigen Falle ist dazu noch zu berücksichtigen, daß der beschuldigte Vertreter in der Revisionsinstanz durch einen beim Reichsgerichte zugelassenen prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten ist, welcher die Revision gegen die Unzulässigkeitserklärung der Berufung aufrecht erhalten hatte und welcher schon vorher dem beschuldigten Vertreter erklärt hatte, daß er es zwar für zweifelhaft, aber doch für möglich halte, mit dem Rechtsmittel durchzudringen. Es mag dies darauf beruhen, daß zwar formell kein Widerklageantrag gestellt war, indeß sachlich in dem Verlangen des Beklagten eine Widerklage enthalten sei. Das Reichsgericht (erster Senat) hatte in einem andern Falle Bd. 4 S. 429 gemißbilligt, daß demjenigen Anwalt, welcher die Einlegung der Berufung — ebenfalls gegen ein Zwischenurtheil — veranlaßt hatte, die Kosten der Berufungsinstanz nach § 97 C. P. O. auferlegt würden, weil der Prozeßbevollmächtigte der Berufungsinstanz das Rechtsmittel habe zurücknehmen können und sollen. Im obigen Urtheile vom 25. November 1881 ist dagegen diese Rücksicht auf den gleichen Irrthum des Revisionsbevollmächtigten für hinfällig erklärt, weil dieser nicht verpflichtet und nicht in der Lage gewesen sei, den Stand der Masse zu prüfen und über die Rathsamkeit der Einlegung mit Rücksicht hierauf zu entscheiden. Dies führt indeß nur auf die vorgedachte Einrede zurück, daß der Kontradiktor das Interesse aller Gläubiger zu vertreten habe, was nach dem Obigen hier gerade nicht zu Gunsten der Kläger allein, sondern auch zu Gunsten der anderen Konkursgläubiger zu berücksichtigen ist.

In einer ferneren Entscheidung vom 8. Januar 1882, Juristische Wochenschrift Seite 65, hat der dritte Senat des Reichsgerichts eine Beschwerde, welche der Gegner einer zum Armenrechte bewilligten Partei über die Bewilligung des Armenrechts erhoben hatte, zurückgewiesen und dabei den Anwalt des

Digitized by Google

Beschwerdeführers in die dadurch erwachsenen Kosten verurtheilt. Sachlich findet allerdings gegen die Bewilligung des Armenrechts nach § 118, Absatz 1 Civilprozeßordnung keine Beschwerde statt, und es ist auch zuzugeben, daß gegenüber dieser Vorschrift die anscheinend für die Zulässigkeit der Beschwerde angezogene allgemeine Regelvorschrift des § 530 nicht anwendbar ist, selbst wenn der Gegner der armen Partei früher schon widersprochen hätte und eine Zurückweisung dieses Widerspruchs als Zurückweisung im Sinne des § 530 anzusehen wäre. Immerhin ist es hart, das Verkennen des Verhältnisses der §§ 118, 530 und selbst das Uebersehen einer positiven Vorschrift der doch immer noch neuen Civilprozeßordnung als grobe Verschuldung zu brandmarken. Eine unverhältnißmäßig strenge Anwendung des § 97 auf die Kenntniß unserer neuen Reichsjustizgesetze bringt unwillkürlich den Gedanken nahe, in wie vielen Fällen erfahrungsmäßig den Parteien dadurch Kosten und Schäden verursacht werden, daß richterlicherseits klare Vorschriften nicht oder falsch angewendet und dadurch Rechtsmittel nothwendig werden, falls solche überhaupt zulässig sind. Dabei mag beiläufig bemerkt werden, daß für Preußen der § 81 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (vgl. V. v. 23. September 1867), welcher in Busch's Zeitschrift Band 4 Seite 400 ff. als im vollen Umfange noch geltend angeführt ist, allerdings durch den § 82 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 insoweit aufgehoben ist, daß nicht mehr „Gerichtsbeamte zum Ersatze von Schäden und Kosten im Aufsichtswege angehalten werden können."

v. Wilmowski.

Ueber den Begriff „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen" im Sinne des § 2 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Was nun

die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

betrifft, so fallen in den Geschäftskreis der Amtsgerichte folgende Angelegenheiten:

1. Die im § 23 des Ger.-Verfassungsgesetzes verzeichneten, gewissermaßen das Hauptpensum ausmachenden Sachen, nämlich, abgesehen von den Aufgebotssachen, die eigentlichen Streitsachen. Diese Angelegenheiten, sog. amtsgerichtliche Prozesse, — ein Ausdruck, der sich zwar in den Reichs-Justizgesetzen nicht findet, welcher indessen als Bezeichnung des Gegensatzes*) zu dem in jenen Gesetzen vorkommenden Ausdruck „Anwaltsprozesse" (vgl. G. V. G. § 189 Abs. 2, C. P. O. §§ 83, 120, 121 Nr. 6, 128 Abs. 4, 156 Abs. 2, 221) geeignet erscheint, — werden ohne Zweifel, so lange sie beim Amtsgericht schweben und soweit sie gemäß § 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher nicht an ein höheres Gericht gebracht sind, recht eigentlich als amtsgerichtliche Sachen sich charakterisiren.

Doch schon auf diesem anscheinend völlig klaren Gebiete ist nicht jeder Zweifel ausgeschlossen. Ein solcher wirft sich zunächst in dem Falle auf, wenn vor das Amtsgericht Streitigkeiten gebracht und dort verhandelt werden, hinsichtlich welcher sich im Laufe des Verfahrens bei Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts ergiebt, daß dieselben ihrem Gegenstande nach nicht vor das Amtsgericht gehören. Es leuchtet ein, daß man hier für die Erhebung der Zustellungsgebühr doch nur von einer amtsgerichtlichen Sache sprechen kann. Alle äußeren Kennzeichen lassen nur auf einen amtsgerichtlichen Prozeß schließen; das Verfahren entspricht bis zur Entscheidung der Sache vollständig den in der Civilprozeßordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten gegebenen Vorschriften, erst durch das Urtheil wird die Unzuständigkeit des Amtsgerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit offenbar. Bis zur Rechtskraft dieses Urtheils gilt der Rechtsstreit laut §§ 11, 466 C. P. O. als bei dem Amtsgericht anhängig, mit diesem Zeitpunkt schließt also das amtsgerichtliche Verfahren endgültig ab, der Prozeß kann demnächst nur bei dem Landgericht weiter betrieben werden. Aehnlich verhält es sich übrigens mit dem umgekehrten Fall, wenn nämlich Streitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören, zu Unrecht vor das Landgericht gebracht werden. Hier kann folgerichtig der Prozeß, der nach § 249 C. P. O. jedenfalls bis zur Rechtskraft des Urtheils vor dem Landgericht anhängig ist, nicht als amtsgerichtliche Sache gelten.

Zu den obigen Gründen tritt noch der beachtenswerthe Umstand, daß die Gebühren der Gerichtsvollzieher nach § 20 der Gebührenordnung mit der Erledigung des Auftrags fällig und einziehbar werden. Für den Ansatz der Zustellungsgebühr ist demnach stets die Lage der Sache entscheidend, wie sie bei Ertheilung des Zustellungsauftrags sich ergab. Eine nachträgliche Aenderung des Gebührenansatzes für die während des Verfahrens bereits vorgenommenen Zustellungen würde bei der Feststellung der Unzuständigkeit des Gerichts also nicht mehr angängig sein; sie wäre auch ungerechtfertigt, weil z. B. im Falle der Zurücknahme der Klage vor Erhebung des Einwandes der Unzuständigkeit des Gerichts kein Anlaß vorliegen würde, auf die Unzuständigkeit Rücksicht zu nehmen und eintretendenfalls daher bei gleichen Grundlagen verschiedene Gebühren für die Klagezustellung zu erheben wären.

Auf den Einwand, daß die vorstehend entwickelte Ansicht nicht mit dem Gedanken der Gebühren-Novelle, rücksichtlich der Zustellungsgebühr eine Trennung der geringfügigen und der größeren Sachen eintreten zu lassen, harmonire, kann nur das vorn Gesagte wiederholt werden. Dieses Prinzip konnte und sollte in seiner Wirkung eben nicht bis zu den äußersten Konsequenzen durchgeführt werden, denn es wäre dies nur durch eine scharfe Scheidung ohne Ansehen der Instanzen nach Höhe des Objekts möglich gewesen.

Der festgestellte Grundsatz findet auch bei der Prorogation Anwendung, umsomehr als in dieser Hinsicht, was auch den obigen Ausführungen zur Bekräftigung gereicht, die Civilprozeßordnung im § 38 ausspricht, daß durch Vereinbarung der Parteien ein an sich unzuständiges Gericht zuständig wird.

Es wird hiernach jede Klagesache, welche beim Amtsgericht anhängig gemacht worden ist, als amtsgerichtliche Sache im Sinne der Gebührenordnung zu betrachten sein, soweit sie nicht, wie § 2 derselben vorschreibt, durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht ist. Diese Bestimmung

*) Motive zu §§ 72, 73 des Entwurfs der Civilprozeßordnung und Struckmann u. Koch, 3. Aufl., Seite 138.

Digitized by Google

scheint, sofern der Nachdruck, was zulässig und korrekt sein dürfte, auf die Worte „durch Einlegung eines Rechtsmittels" gelegt wird, im Widerspruch mit obigen Erörterungen zu stehen, welche ebenfalls Fälle behandeln, die vom Amtsgericht an das Landgericht gelangen. Den letzteren ist noch der Fall des § 467 C. P. O. anzureihen, wenn nämlich in einem bei einem Amtsgerichte anhängigen Prozesse durch Widerklage oder Erweiterung des Klageantrags ein Anspruch erhoben wird, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wenn in Gemäßheit des § 253 C. P. O. die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt wird, für welches die Landgerichte zuständig sind; auch hier gilt der Rechtsstreit, sobald das Urtheil rechtskräftig geworden ist, als bei dem Landgericht anhängig. Doch besteht zwischen dem in der Vorschrift der Gebührenordnung verzeichneten Fall und den anderen vorbesprochenen Fällen der wesentliche Unterschied darin, daß bei jenem die noch nicht endgültig entschiedene Sache, welche den Charakter der amtsgerichtlichen Sache besitzt und behält, in eine höhere Instanz gelangt, von welcher sie demnächst wieder an das Amtsgericht zurückgewiesen werden kann (C. P. O. §§ 500, 501), während in den anderen Fällen die Sache für das Amtsgericht völlig beendigt ist und, sobald sie an das Landgericht gelangt, überhaupt keins der beiden im Anfange aufgestellten Merkmale, welche eine „amtsgerichtliche Sache" kennzeichnen, mehr an sich trägt. Zu einer anderen Auffassung können auch die auf den Uebergang einer Rechtssache vom Amtsgericht auf das Landgericht bezüglichen, singulären Bestimmungen der §§ 30 und 31 des Gerichtskostengesetzes über die Instanz nicht nöthigen, weil sie an und für sich auf die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, wenngleich beide Gesetze in einem gewissen Zusammenhange stehen, nicht anwendbar sind, auch zur Anwendung durch Analogie vorliegend kein Raum vorhanden ist.

2. Die Sicherung des Beweises durch Einnahme des Augenscheins und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen hat nach § 448 C. P. O. durch das Amtsgericht zu erfolgen, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist; auch wenn letzteres der Fall ist, kann in dringenden Fällen das Amtsgericht die Beweisaufnahme bewirken. In dem ersteren Falle sind der Gegenstand des Rechtsstreits und die Zuständigkeit des Gerichts noch gar nicht bekannt, es wird also nur das zweite der beiden mehrerwähnten Merkmale zur Entscheidung der Frage herangezogen werden können. Wie in diesem liegt aber auch im zweiten Fall für die Zustellungsgebühr immer eine amtsgerichtliche Sache vor. Die Prozedur unterscheidet sich bedeutsam von dem in den Motiven zur Novelle als Ausnahme erwähnten Rechtshülfeverfahren in einer bei einem anderen Gerichte bereits anhängigen Sache dadurch, daß die Sicherung des Beweises ohne Ersuchen eines anderen Gerichts allein auf den Antrag eines Rechtsuchenden von dem Amtsgericht kraft eigener Machtbefugniß angeordnet und ausgeführt wird, auch das Ergebniß keinem anderen Gerichte mitgetheilt zu werden braucht, so daß man hier ein völlig abgeschlossenes, für sich bestehendes, selbstständiges Verfahren des Amtsgerichts hat.

Von demselben Gesichtspunkt aus wird auch

3. Der Sühneversuch vor Erhebung der Klage (C. P. O. § 471) und ebenso in Ehesachen (C. P. O. § 571) selbst dann, wenn der eigentliche Rechtsstreit bei dem Landgericht anhängig gemacht wird, für den Ansatz der Zustellungsgebühr stets als amtsgerichtliche Sache anzusehen sein. Der Sühneversuch stellt sich als ein von dem Streitverfahren in der Regel abgesondertes, von dem Amtsgericht aus eigener Machtvollkommenheit vorzunehmendes Verfahren dar. Ob und über welchen Gegenstand demnächst Klage erhoben werden wird, steht noch ebensowenig fest, wie das Gericht, vor welches die Angelegenheit demnächst gebracht werden könnte. Es würde also, selbst wenn das Gericht des Rechtsstreits als Maßstab für die Berechnung der Zustellungsgebühr im Sühneverfahren anwendbar gemacht werden sollte, an dem nöthigen, sicheren Anhalt fehlen. Ganz unzweifelhaft dürfte die Sache in dem Falle sein, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommen und auf Antrag der Parteien gemäß § 471 C. P. O. der Rechtsstreit sofort vor dem Amtsgericht verhandelt wird, wo dann das oben über die Prorogation Gesagte Platz greifen würde.

4. Für das Beschlußverfahren bei der Entmündigung und der Wiederaufhebung derselben (C. P. O. §§ 593, 594, 616, 617, 621, 625) ist nur das Amtsgericht zuständig. Wird die Angelegenheit durch das Rechtsmittel der Beschwerde oder durch die ein neues, selbstständiges Verfahren beginnende Anfechtungsklage vor das Landgericht gebracht, so ist selbstredend zur Ermäßigung der Zustellungsgebühr kein Grund mehr vorhanden.

5. Bei dem Mahnverfahren (C. P. O. §§ 629 ff.), welches ausnahmslos nur bei dem Amtsgerichte stattfindet und lediglich durch Einlegung der Beschwerde an ein höheres Gericht gebracht werden kann, handelt es sich ebenfalls nur um eine „amtsgerichtliche Sache."

6. Bei der Zwangsvollstreckung und der Vollziehung von Arresten sind dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht verschiedene Geschäfte überwiesen, wie die Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen (C. P. O. §§ 684, 808), das Vertheilungsverfahren (C. P. O. § 759), die Abnahme des Offenbarungseides (C. P. O. § 780) u. a. Daneben tritt indessen auch die Thätigkeit des Landgerichts bzw. des höheren Gerichts und zwar in folgenden Fällen ein:

a) für gewisse Fälle kann das Prozeßgericht — in dringenden Fällen aber auch das Amtsgericht — die einstweilige Einstellung und Fortsetzung der Zwangsvollstreckung oder die Hinterlegung des Erlöses bei Interventionen anordnen (C. P. O. §§ 647, 657, 668, 688, 690, 696, 710 Abs. 4);
b) die Zwangsvollstreckung im Auslande erfolgt durch Vermittelung des Prozeßgerichts (C. P. O. § 700);
c) in der executio ad faciendum ermächtigt das Prozeßgericht die Gläubiger, Handlungen auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen (C. P. O. § 733) und erzwingt durch Verhängung von Strafen die Vornahme gewisser Handlungen sowie Duldungen und Unterlassungen (C. P. O. §§ 774, 775);
d) für die Pfändung einer mit Arrest belegten Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig (C. P. O. § 810).

Die Civilprozeßordnung scheidet als einen besonderen Abschnitt des Prozeßverfahrens die Zwangsvollstreckung von dem eigentlichen Streitverfahren. Abgesehen davon, daß auch die Motive zur Civilprozeßordnung, z. B. S. 150 von einer Zwangs-

Digitized by Google

vollstreckungsinstanz reden, ergiebt sich jene Theilung äußerlich schon daraus, daß das sechste Buch die Zwangsvollstreckung behandelt, während das Verfahren 1. Instanz bereits im zweiten Buch geregelt worden ist. Diesem allgemeinen Satz kann auch nicht der Umstand entgegenstehen, daß für einzelne gewisse Verhältnisse, welche für die vorliegende Frage ohne Belang sind, die Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung in die erste Instanz mit einschließt (C. P. O. §§ 110, 163).

Daraus folgt zunächst, daß, weil die Thätigkeit der Gerichte in der Zwangsvollstreckungsinstanz mit der Anordnung der Zwangsvollstreckung beginnt und dem Beginn der Zwangsvollstreckung nach §§ 644, 671 C. P. O. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel vorangehen muß, diese jedenfalls noch nicht zur Zwangsvollstreckung gehören kann*), für die Höhe der Zustellungsgebühr bezüglich der Vollstreckungsklausel also noch der bisherige Charakter der Sache maßgebend ist.

Nachdem die Civilprozeßordnung auch für das Vollstreckungsverfahren den Selbstbetrieb durch die Parteien als Regel aufgestellt und dasselbe dementsprechend aus dem unmittelbaren Bereich der richterlichen Thätigkeit ausgeschieden hat, kommt die Thätigkeit des Gerichts nur noch in einzelnen Handlungen auf den Antrag der Parteien zur Geltung und zwar in der Anordnung gewisser Vollstreckungsakte, Erledigung von Einwendungen und der Beseitigung sonstiger Anstände. Diese in einzelnen Handlungen oder in Gruppen von solchen auftretende Thätigkeit ist dem Vollstreckungsgerichte übertragen, welches grundsätzlich das Amtsgericht und nicht das Prozeßgericht ist. Hieraus könnte man den Schluß ziehen, daß die ganze Zwangsvollstreckungsinstanz als „amtsgerichtliche Sache" zu gelten habe. Von jenem Grundsatz sind nun aber, wie oben unter a bis d gezeigt, gar manche Ausnahmen zugelassen, wonach nicht das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, sondern das Prozeßgericht, also auch das höhere Gericht in der Zwangsvollstreckung thätig werden kann. Berücksichtigt man außerdem, daß nach der Civilprozeßordnung der Gläubiger sich gleichzeitig mehrerer, verschiedenartiger Vollstreckungsmaßregeln bedienen kann, es sonach vorkommen kann, daß in derselben Streitsache ein Amtsgericht und ein höheres Gericht zu gleicher Zeit in Funktion treten, so leuchtet die Unmöglichkeit ein, die hier behandelte Frage für die ganze Zwangsvollstreckungsinstanz nach Maßgabe der am Anfange aufgestellten beiden Merkmale zu einer einheitlichen Lösung zu bringen. Eine solche Lösung in obigem Sinne würde jedenfalls mit der erwähnten Absicht des Gesetzes, für geringfügige Sachen eine Ermäßigung der Gebühr eintreten zu lassen, nicht im Einklang stehen, denn das Vollstreckungsgericht hat es mit allen Ansprüchen, also auch mit den vor dem Landgericht verhandelten zu thun. Andererseits braucht aber auch der Streitgegenstand nicht mit dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung zusammenzufallen, die Zwangsvollstreckung wird sich vielmehr oft nur auf einen Theil des Streitgegenstandes oder gar nur auf die Kosten beschränken.

Läßt sich sonach allein unter Benutzung der gegebenen Anhaltspunkte der Begriff „amtsgerichtliche Sache" für das Zwangsvollstreckungsverfahren als Ganzes nicht von vorn herein in einer einheitlichen Formel feststellen, so bleibt nichts anderes übrig, als für die Erhebung der Zustellungsgebühr das Zwangsvollstreckungsverfahren in einzelne Abschnitte aufzulösen, was auch dadurch gerechtfertigt erscheint, daß vom Standpunkte der gerichtlichen Wirksamkeit die Zwangsvollstreckungsinstanz sich durchaus nicht als ein zusammenhängendes Verfahren darstellt, und ferner, wie schon ausgeführt, bei dem Ansatz der Zustellungsgebühr nur die Lage der Sache zur Zeit der Ertheilung des Auftrags ins Auge gefaßt werden kann. Dieselbe Aushülfsmethode haben auch die übrigen Gebührengesetze benutzt, indem sie bei der Unmöglichkeit, für den Gebührenansatz sich überall an den durch die Civilprozeßordnung gegebenen Begriff der Instanz streng anzuschließen, für einzelne Fälle in diesem Punkte abweichende Begriffsbestimmungen und Verfahrenseintheilungen getroffen haben; vergl. Gerichtskostengesetz §§ 30—33 und Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 26—36.

Insbesondere wird die Bestimmung des § 31 der soeben bezeichneten Gebührenordnung, wonach nämlich in der Zwangsvollstreckung mit jeder Vollstreckungsmaßregel eine besondere Instanz sich abscheidet, als Vorbild dienen können, zumal auch die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in den §§ 3—9 zum Zwecke der Gebührenregelung die Zwangsvollstreckung in einzelne Vollstreckungshandlungen zergliedert, für welche verschiedene Vergütungen gewährt sind, und obendrein bestimmt, daß eine jede dieser Gebühren zugleich die zu der betreffenden Vollstreckungshandlung gehörigen Zustellungen mit umfassen soll (§ 12 Nr. 2 a. a. O.)

Man wird allerdings das gedachte System der Anwaltsgebührenordnung nicht ganz in derselben Art auch für die Zustellungsgebühr zur Anwendung bringen dürfen, vielmehr werden für die vorliegende Frage die verschiedenen Umstände, welche die, eine Zustellung veranlassende gerichtliche Thätigkeit hervorrufen, der Eintheilung der Zwangsvollstreckung in einzelne Akte oder in Gruppen von Akten zu Grunde zu legen sein. Die so gebildeten einzelnen, in sich abgeschlossenen Abschnitte des Verfahrens werden alsdann darauf zu prüfen sein, ob sie gesetzlich dem Geschäftskreis der Amtsgerichte — sei es als Vollstreckungs- oder als Prozeßgericht — oder dem eines höheren Gerichts zugetheilt sind.

Für die Zulässigkeit einer solchen Theilung der Zwangsvollstreckungsinstanz spricht auch der Umstand, daß die Civilprozeßordnung gleichfalls nicht ein und dasselbe Amtsgericht als Vollstreckungsgericht für die ganze Instanz fungiren läßt, sondern je nach Art oder Ort der Vollstreckungshandlung verschiedene Amtsgerichte als für das Verfahren zuständig bezeichnet (C. P. O. §§ 684, 729, 750 ff. 780, 783, 810), wie denn auch z. B. das Verfahren auf Erinnerung gegen das Verfahren des Gerichtsvollziehers (C. P. O. § 683) der Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen, welche ja immer eine besondere Instanz bildet, sehr ähnlich sieht.

Ein anderer Anhaltspunkt für die Unterscheidung, ob für eine Zustellung in der Zwangsvollstreckung eine amtsgerichtliche Sache vorliegt, wird sich dem die Gebührenordnung handhabenden Gerichtsvollzieher in gleicher, nicht versagender Klarheit kaum darbieten. Jedenfalls ist ein solcher nicht in dem Schuldtitel zu finden; denn wollte man auf das Gericht zurückgehen, welches ihn ausgestellt hat, so würde dieses eine völlige Ver-

*) Vgl. Beschl. des Oberlandesgerichts Colmar vom 28. März 1881. Jur. Zeitschr. für Elf.-Lothr. Band VI Seite 364.

leugnung des Prinzips der Novelle zur Gebührenordnung bedeuten; denn man würde bei Vollstreckungsbefehlen eine amtsgerichtliche Sache annehmen müssen, auch wenn der Gegenstand nach seinem Betrage sonst gemäß der Zuständigkeitsnormen vor das Landgericht gehörte und andererseits bei Festsetzungsbeschlüssen eines Landgerichts, die nur einen geringen Kostenbetrag einziehbar machen, nicht auf eine amtsgerichtliche Sache schließen dürfen. Das bezeichnete Unterscheidungsmerkmal würde bei den im § 702 und § 706 C. P. O. bezeichneten Urkunden überdies gar nicht zu verwerthen sein.

Es ergiebt sich aus Vorstehendem die einfache Regel, daß in der Zwangsvollstreckung eine amtsgerichtliche Sache als vorliegend anzunehmen ist, *wenn die Zustellung eine Verfügung oder Entscheidung des Amtsgerichts betrifft oder eine Ladung vor das Amtsgericht enthält*, eine Lösung, welche freilich wohl von vornherein auf der Hand lag, deren Zulässigkeit aber nicht ohne Weiteres feststand.

Nur ein Fall bedarf dabei noch der Erwägung, wenn nämlich in Gemäßheit der §§ 688, 690, 696, 710 C. P. O. in dringenden Fällen das Amtsgericht die oben unter a bezeichneten Anordnungen erläßt. Das Amtsgericht hat dann zugleich eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen ist, mit der Wirkung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Anordnung als aufgehoben gilt. Diese nur bezüglich der einstweiligen Verfügung sich wiederholende, singuläre Bestimmung setzt der Entscheidung der Frage nach der gefundenen Regel Schwierigkeiten entgegen. Die amtsgerichtliche Anordnung ist eine vorläufige Verfügung, welche zu einer definitiven dann erst wird, wenn sie durch die Entscheidung des Prozeßgerichts bestätigt, oder die den Charakter des für sich bestehenden, wenn auch in seiner Geltungsdauer begrenzten Aktes erst dadurch erlangt, daß das Prozeßgericht gar nicht angerufen und demgemäß die Anordnung außer Kraft tritt. In diesen beiden Fällen wird man unzweifelhaft eine amtsgerichtliche Sache zu erblicken haben. Anders aber, wenn die amtsgerichtliche Anordnung zufolge der während der Frist eingeholten Entscheidung des Prozeßgerichts (also auch eines Landgerichts oder höheren Gerichts), welches in erster Linie zur Erlassung der Anordnung berufen war, außer Geltung tritt. Hier wird also eine amtsgerichtliche Verfügung zur Nachprüfung auch an ein höheres Gericht gebracht, ohne daß dies durch Einlegung eines Rechtsmittels geschieht. Nach dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift könnte sonach die Angelegenheit auch dann noch als amtsgerichtliche betrachtet werden, nachdem sie dem *höheren* Gericht zur Bestätigung der amtsgerichtlichen Anordnung unterbreitet worden ist. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß ein geradezu verwirrender und mit dem Sinne des Gesetzes schwer vereinbarer Widerspruch sich ergeben würde, wollte man in diesem Falle bei dem Nachprüfungs- bezw. Bestätigungsverfahren nur die ermäßigte Zustellungsgebühr für gerechtfertigt erachten, während die volle Zustellungsgebühr anzusetzen ist, wenn von demselben höheren Gericht unmittelbar die beantragte Anordnung erlassen wird. Das geschilderte Verfahren zeigt in seiner Wirkung eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Verfahren bei der Zwangsvollstreckung aus amtsgerichtlichen Urtheilen gemäß § 649 C. P. O. Auch hier kann, dem allgemeinen Grundsatz entgegen, aus noch nicht rechtskräftigen Urtheilen die Zwangsvollstreckung stattfinden, die dann aber, wenn das Urtheil in höherer Instanz aufgehoben wird, einzustellen ist (C. P. O. § 691 Nr. 1). Dieser Analogie wird man sich bedienen können, außerdem aber wird man auch hier in erster Linie das über die Bildung von Verfahrungsabschnitten in der Zwangsvollstreckung oben Ausgeführte berücksichtigen müssen. Danach würde nur, so lange das Amtsgericht, sei es als anordnendes oder als bestätigendes Gericht, mit der Angelegenheit befaßt ist, eine amtsgerichtliche Sache vorliegen.

7. Im *Arrestverfahren* fungirt das Amtsgericht als Arrestgericht, fakultativ auch neben dem Gericht der Hauptsache. In dieser Eigenschaft steht ihm, auch wenn die Hauptsache bei einem höheren Gericht anhängig ist, die Beschlußfassung und Entscheidung über die Anordnung, Bestätigung, Abänderung und Aufhebung des Arrestes zu (§§ 799, 805, 806, 807 C. P. O.). Aus den hinsichtlich des Mahnverfahrens, des Sühne- und Beweissicherungsverfahrens geltend gemachten Gründen können diese dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes zur selbstständigen Erledigung überwiesenen Angelegenheiten nur als amtsgerichtliche Sachen im Sinne der qu. Gebührenvorschrift aufgefaßt werden. Anders liegt selbstredend der Fall, wenn die Arrestangelegenheit von dem Gericht der Hauptsache erledigt wird und dieses ein Landgericht oder ein höheres Gericht ist. Ebensowenig kann es ferner noch als amtsgerichtliche Sache gelten, wenn in Gemäßheit des § 807 C. P. O. der von einem Amtsgericht angeordnete Arrest demnächst wegen veränderter Umstände durch ein Landgericht oder ein höheres Gericht als Gericht der Hauptsache aufgehoben wird; denn nach den bei ähnlichen Fällen der Zwangsvollstreckung oben entwickelten Gründen erscheinen hier die Anordnung und die Aufhebung des Arrestes als zwei selbstständige Verfahrensabschnitte.

(Schluß folgt.)

Die Frage des § 646 C. P. O.

ist auch von Dr. *Scherer* in Nr. 8/9 nicht gelöst. Dem Gerichtsschreiber ist im Gesetz überall nur die Befugniß eingeräumt, festzustellen, ob ein *Erkenntniß*, nirgends aber ob eine *Ladung* gehörig zugestellt ist und vor Allem nicht das Recht die — in ihren Einzelheiten bekanntlich höchst zweifelhaft — Frage zu entscheiden, ob ein Schriftsatz denn die nothwendigen Erfordernisse der Berufung beziehungsweise Revision oder des Einspruchs enthalte. Dies letztere steht nur dem **judex ad quem** zu, nicht dem Gerichtschreiber, der also, selbst wenn ihm die Rechtsmittelschrift mit Zustellungsurkunden präsentirt wird, nicht befugt ist festzustellen, ob diese Schrift den gesetzlich nothwendigen Inhalt hat oder gehörig zugestellt sei. Das Gesetz enthält auch nirgends die Bestimmung, „daß der Gerichtsschreiber Zeugnisse darüber auszustellen hat, ob ein Rechtsmittel eingelegt sei", wie Dr. S. zu V. 2 meint, daher fällt die daran geknüpfte Folgerung von selbst.

Der Absatz 2 des § 646 ist gewiß nicht exklusiv, sondern nur exemplifikativ, und es steht nichts entgegen, daß der Gerichtschreiber der Unterinstanz auf seine gehörig zugestellte Erkenntnißausfertigung das Rechtskraftsattest setzt, sobald er — ohne daß das Attest aus § 646 Absatz 2 vorliegt — aus dem

Digitized by Google

Ausbleiben der Akteneinforderung nach § 506 oder 529 während entsprechender Zeit entnimmt, daß die Rechtsmittelschrift bei der Oberinstanz nicht eingegangen ist. Ob der Gerichtschreiber der Unterinstanz nicht sogar das Rechtskraftsattest vor Ablauf der Rechtsmittelfrist ausstellen muß, wenn ihm der Verzicht auf das Rechtsmittel dargethan wird (§ 475 und 529), ist noch bestritten. Ebenso bestritten ist, ob nach dem Wortlaute des Gesetzes, welches nur Ladung vor das **Gericht**, nicht aber Ladung zu einem **Termin** verlangt (§§ 479, 515), die Einholung eines Termines überhaupt erforderlich ist; jedenfalls wäre der Gerichtschreiber zu allerletzt zur Entscheidung dieser Frage befugt. Den Aufsatz in Nr. 30, welchem Dr. S. nur einige Sätze zur Widerlegung der Aufsätze in Nr. 23 und 24. entnimmt, mißversteht er im Resultat gänzlich; die angeblich vorgeschlagene Heilung ist in Nr. 30 nicht einmal angedeutet.

Auf alles dies kommt es aber nicht wesentlich an, denn die von Dr. S. seiner Lösung zu Grunde gelegte Unterscheidung zwischen **Prozeß-** und **Gerichtsakten** ist zwar subtil und blendend, aber unrichtig. Der § 271 C. P. O. giebt den Parteien das Recht, sich aus den **Prozeßakten** durch den **Gerichtschreiber** Ausfertigungen u. s. w. ertheilen zu lassen; es wäre unverständlich (weil unmöglich), wie der Gerichtschreiber aus den Akten der Parteien, die er weder in der Hand hat, noch einfordern darf (cf. § 134, den Dr. S. selbst so auffaßt), Ausfertigungen ertheilen soll oder kann. Ebenso hat bei Eingang der Berufungs- bezw. Revisionsschrift der Gerichtschreiber der Oberinstanz vom **Gerichtschreiber** der Unterinstanz nach § 506 und 529 die „**Prozeßakten**" einzufordern, d. h. also die beim Gericht angesammelten Akten, denn andere besitzt ja der Gerichtschreiber nicht. In diesen aber befinden sich lediglich die Zustellungsurkunden über von Amtswegen zuzustellende Schriftstücke, also auch — außer in Ehesachen — regelmäßig **nicht** die Zustellungsurkunden, betreffs der Erkenntnisse. Die Zustellung der Klage ist gewiß ein Prozeßakt, aber Niemand reicht die Urkunde darüber dem **Gerichtschreiber** ein.

Das Gesetz versteht also unter **Prozeßakten** nicht die Gerichts- und Partei-Akten zusammen, sondern lediglich die Gerichtsakten.

Hiernach erscheint nicht die Basis des Lösungsversuchs von Dr. S. zerstört; eine Lösung aus der lex lata ist **nicht** zu finden. — r —

Wie ist das Rechtskraftzeugniß zu erlangen, wenn zwar ein Schriftsatz behufs Terminbestimmung eingereicht, aber nicht zugestellt wurde?

Auch durch den Aufsatz in Nr. 8 und 9 der Wochenschrift scheint mir die Frage nicht gelöst. Aus der gesetzlichen Pflicht des Gerichtsschreibers, Zeugnisse über die Rechtskraft eines Urtheils auszustellen, folgt nur die Pflicht des Appellanten, eine Zustellungsurkunde vorzulegen, sofern er **selbst** Ausstellung des Zeugnisses verlangt, z. B. im Falle fallen gelassener Berufung. Dieser Deduktion steht auch die Rechtsgleichheit beider Parteien nicht entgegen. Wäre der Appellant verpflichtet, z. B. auf Antrag des Appellanten, dem Gerichtsschreiber eine Zustellungsurkunde vorzulegen, so würde hieraus logischer Weise auch ein **Recht** des Gerichtsschreibers auf Einforderung der Urkunde folgen, während dieses Recht doch von dem Verfasser des Aufsatzes ausdrücklich bestritten wird. Absatz 2 des § 646 der P. O. spricht allerdings nur exemplifikativ; der Gerichtsschreiber ist aber gleichwohl — ohne Vorlegung einer Zustellungsurkunde — nicht in der Lage, die Rechtskraft des Urtheils zu bescheinigen, weil, ohne solche, für ihn der Lauf und bezw. Ablauf der Frist gar nicht zu prüfen ist, der Mangel einer Zustellungsurkunde bei den Gerichtsakten auch keinen Beweis abgiebt, daß eine Zustellung des Urtheils überhaupt noch nicht erfolgt ist. Der alte Satz: „Quod non est in actis non est in mundo" kann hier um so weniger Platz greifen, als ja nach § 646 der P. O. das Zeugniß nicht auf Grund der **Gerichtsakten**, sondern der **Prozeßakten** ausgestellt werden soll. — Dagegen dürfte sich ein anderes Mittel bieten, die Möglichkeit der Ausstellung eines Zeugnisses des Gerichtsschreibers über die Rechtskraft des Urtheils herbeizuführen, auch wenn eine Zustellungsurkunde von Seiten des Appellanten **nicht** zu den Akten gegeben wird. Es besteht darin, daß der Appellat dem Appellanten das Urtheil zustellen läßt. Mit der Zustellung des Urtheils beginnt nach § 477 der P. O. die Berufungsfrist zu laufen. Hat nun der Appellant noch gar nicht zustellen lassen, so ist der Gerichtsschreiber auf Grund der vorgelegten Zustellungsurkunde des Appellaten, in der Lage, den Ablauf der Berufungsfrist zu prüfen und die Rechtskraft des Urtheils zu bescheinigen. Aber auch wenn der Appellant bereits hat zustellen lassen, so ist doch durch den Ablauf der zweiten Berufungsfrist implicite auch der Ablauf der ersten nachgewiesen. Durch die bloße Anberaumung eines Termins wurde der Lauf der Frist nicht gehemmt. Da beide Theile in demselben nicht erschienen sind, so ist der Termin zirkumduzirt, — der Prozeß ruhte. Durch das bloße Ruhen des Prozesses werden aber nach § 218 der P. O. (vergl. auch § 202) Nothfristen nicht unterbrochen. Der Gerichtsschreiber ist daher auch in diesem Falle in der Lage, auf Grund der vorgelegten Zustellungsurkunde des Appellaten den Ablauf der Nothfrist und damit die Rechtskraft des Erkenntnisses zu bescheinigen. Will der Appellant im Falle der Zustellung des Urtheils durch den Appellaten es nicht zum Ablauf der Berufungsfrist kommen lassen, so ist er genöthigt, auf Anberaumung eines neuen Termins durch den Richter anzutragen und den Appellaten in solchen zu laden. Der Letztere ist alsdann in der Lage, wenn der Appellant im Termin ausbleibt, Kontumazialerkenntniß zu beantragen und damit die Rechtskraft des ersten Urtheils herbeizuführen. Erscheint der Appellant im Termin, und es kommt zur Verhandlung, so wird durch diese gleichfalls der Erlaß eines Erkenntnisses herbeigeführt. — Außerdem versteht es sich von selbst, daß der Appellat im Falle **chikanösen** Verhaltens des Gegenanwalts sich beschwerend an den Vorstand der Anwaltskammer wenden und dadurch — mittelbar — die Verfolgung des Rechtsmittels durch die Gegenpartei herbeiführen kann. Ss.

Wonach ist die Gebühr für Hinterlegung einer Caution in Arrestsachen zu liquidiren?

Wenn das Prozeßgericht die Erkennung des Arrestes von der vorgängigen Hinterlegung einer Geldsumme als Caution

Digitized by Google

abhängig gemacht hat und der Arrestkläger die Ausführung der Hinterlegung seinem in der Arrestsache bevollmächtigten Anwalt überträgt, indem er demselben gleichzeitig den als Caution bestimmten Geldbetrag einhändigt, so entsteht die Frage, wonach der Anwalt hierfür zu liquidiren habe.

Hierbei ist zunächst zu bemerken, daß die Partei, welche die Hinterlegung der Caution nicht selbst bewirken will, sondern ihren Anwalt darum ersucht, hierfür gebührenpflichtig erscheint.

Die Hinterlegung einer Caution bei der Regierungs-Hauptkasse ist keine prozessualische Handlung, sondern eine außergerichtliche, welche demgemäß durch die Prozeßgebühr, die der in der Arrestsache bevollmächtigte Anwalt erhält, nicht gedeckt wird.

Die deutsche Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte giebt aber keinen Anhalt, nach welchem die Besorgung von Hinterlegungen tarifirt werden könnte.

Dieselbe findet überhaupt nur dann Anwendung, wenn auf das betreffende Verfahren die Prozeß-Ordnungen Anwendung finden.

cfr. G. B. O. für Rechtsanwälte, erläutert von Kaiserl. Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Fr. Meyer. S. 13 Nr. 4.

Soweit die Gebührenordnung nicht Anwendung findet, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Vergütung der Thätigkeit der Rechtsanwälte unberührt.

Daselbst S. 15 Nr. 6.

Die Hinterlegungs-Ordnung ist aber keine Prozeßordnung. Die nach § 5 derselben nöthige Weisung der Hinterlegungsstelle zur Annahme der Hinterlegungssumme muß durch ein besonderes Gesuch erwirkt werden, oder es muß die nach § 14 erforderliche schriftliche Erklärung in 2 Exemplaren vorgelegt werden.

Dies Gesuch bezw. diese Erklärung wird nach Obigem in Preußen nur nach Maßgabe des § 15 des Ges. v. 12. Mai 1851 tarifirt werden können.

Außerdem erhält der Anwalt noch besonders für die Einnahme und Verausgabung der Hinterlegungssumme die in der Deutsch. Geb. Ord. vorgeschriebene Zählgebühr.

Da die Hinterlegungen von Cautionen sehr häufig dem bevollmächtigten Anwalt mit übertragen werden und die Besorgung dieser Geschäfte einen nicht unbeträchtlichen Aufwand an Zeit und Mühe erfordert, so wäre es sehr wünschenswerth, aus dem Kreise der Berufsgenossen Stimmen darüber zu vernehmen, ob die oben entwickelte Ansicht hinsichtlich der besonderen Gebührenpflichtigkeit der Hinterlegungssachen in Prozessen getheilt und praktisch befolgt werde und ob dieselbe insbesondere auch Anerkennung von Seiten der Gerichte bei Kostenfestsetzungen rc. gefunden habe.

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über die vom 13. Februar bis 18. März 1882 ausgefertigten Erkenntnisse.

Zu den Reichsjustizgesetzen.

Zur Civilprozeßordnung. Die Anwendung des richterlichen Ermessens gemäß § 3 C. P. O. ist ohne Zweifel dann ausgeschlossen, wenn das Streitobjekt in einer bestimmten Geldsumme besteht. Nr. B. III. 9/82 vom 13. Februar 1882. — Der Gerichtsstand des § 32 C. P. O. ist, analog wie der dingliche Gerichtsstand, schlechthin durch die Objektivität des Klagefundaments: unerlaubte Handlung bestimmt. Es ist daher unerheblich, gegen wen aus der betreffenden Handlung beziehungsweise Unterlassung der civilrechtliche Anspruch erhoben wird. Nr. 451/81 II. vom 3. Februar 1882. — Aufhebung des B. U. wegen Verletzung des § 130 C. P. O.: Der I. R. war bei der Eigenthümlichkeit des Falles veranlaßt, von dem ihm durch § 130 C. P. O. zur Pflicht gemachten Fragerechte Gebrauch zu machen, um zu ermitteln, ob es der Wille des Beklagten sei, ein Geständniß zu machen. Indem der B. R. trotz der in II. Instanz erfolgten Protestation gegen die Annahme eines Geständnisses sich einfach auf das laut des Thatbestandes I. Instanz abgegebene Geständniß bezog und dasselbe für maßgebend erachtete, hat er sich den Mißgriff des I. Richters angeeignet. Es fällt ihm aber noch weiter zur Last, daß er die durch jene Protestation angeregte Frage, ob in der That der Wille, ein Geständniß zu machen, vorgelegen habe, einer näheren Erörterung nicht unterzogen hat. Nr. 458/81 II vom 10. Februar 1882. — Unanwendbarkeit des § 231 C. P. O. auf den Streit über die Frage, ob Kläger künftig verpflichtet sein solle, von einem gewissen Theile seines Einkommens die (hamburgische) Einkommensteuer zu zahlen. Da die Einkommensteuer formell nur für ein Jahr bewilligt war und wieder bewilligt ist, so betrifft der materielle Streit der Parteien keineswegs irgend ein Rechtsverhältniß, sondern nur eine allgemeine Rechtsfrage, nämlich die Frage, wie sich das Rechtsverhältniß der Steuerpflicht des Klägers in jedem einzelnen Jahre künftig gestatten würde, falls etwa wieder das gleiche Einkommensteuergesetz gelten sollte. Dies ist aber kein Gegenstand für eine Feststellungsklage. Nr. 660/81 I. vom 11. Februar 1882. — Nach § 260 C. P. O. ist zwar dem Richter betreffs der Frage, ob durch ein Verschulden ein Schaden entstanden sei eine freiere Würdigung als bei Feststellung sonstiger Thatsachen gestattet und zur Pflicht gemacht; allein diese Ausnahme bezieht sich nicht auf die Feststellung des Verschuldens selbst. Der B. R. handelte daher seiner Pflicht gemäß, wenn er bestimmte Anhaltspunkte verlangte, welche ihm die volle Ueberzeugung, daß ein Verschulden stattgefunden, zu gewähren vermöchten, und wenn er die aus der Unklarheit des Vorganges sich ergebenden Zweifel zu Gunsten desjenigen, der wegen Verschuldens verantwortlich gemacht werden sollte, deutete. Nr. 480/81 II. vom 3. März 1882. — Die materielle Rechtskraft des Theilurtheits kann keine stärkere sein wie die eines Urtheils überhaupt. Die richterliche Fürwahr- oder Rechtswirksamkeits-Annahme oder Leugnung für den Rechtsanspruch erheblich erachteten Thatsachen ist nun die Grundlage, auf welcher das richterliche Urtheil beruht, nicht der Gegenstand und Inhalt desselben. Sie selbst vermag nicht zu materieller Rechtskraft zu erwachsen. Bei Geltendmachung eines anderen Anspruchs (in dem nämlichen Prozesse) für welchen dieselben juristischen Thatsachen von Erheblichkeit sind, bedarf es also einer erneuten selbstständigen Prüfung dieser Thatsachen. Nr. 658/81 I. vom 8. Februar 1882. — Gegen ein Urtheil des Berufungsgerichtes auf Zurückweisung der Sache in die I. Instanz ist das Rechtsmittel der Beschwerde nicht zulässig. §§ 485—501, 530 C. P. O. Nr. B. 9/82 I. vom 8. März 1882. — Die Revision ist zugelassen, weil im Zweifel eher für das Vorhandensein der

Digitized by Google

gesetzlichen Revisionssumme zu entscheiden sei. Nr. 656/81 I. vom 11. Februar 1882. — Eine mit der Revision anzufechtende Verletzung einer Prozeßvorschrift ist in der Nichterwähnung der Gründe, welche den Vorsitzenden zur Aussetzung des Sühneversuchs nach § 573 C. P. O. veranlaßt haben, nicht zu finden. Nr. 901/81 IV. vom 23. Februar 1882. — Die Ausschließung prozessualer Rechtsmittel gegen Schiedssprüche ist eine absolute, nicht nur aus dem Inhalte und Zwecke des Schiedsvertrages hergeleitete, sondern auch auf prozessualen Gründen beruhende und deshalb in dem Sinn verfügt, daß eine entgegenstehende auf die Zulassung von Rechtsmitteln gerichtete Vereinbarung der Kontrahenten wirkungslos sein solle. Ob eine solche Vereinbarung nach oder schon vor dem Inkrafttreten der C. P. O. getroffen ist, erscheint dabei der absoluten Natur dieser Bestimmung des § 866 gegenüber an sich unerheblich; er würde einer desfallsigen schon vorher getroffenen Analogie des § 18 Einf. Ges. zur C. P. O. nur dann auch jetzt noch Wirksamkeit beizulegen sein, wenn das Verfahren vor den Schiedsrichtern beim Inkrafttreten der C. P. O. bereits anhängig geworden und in Folge dessen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache die Anwendung der früheren Prozeßgesetze gerechtfertigt gewesen wäre. (Das R. G. hat deshalb ein vor dem 1. Oktober 1879 geschlossenes aber noch nicht ausgeführtes Kompromiß, bei welchem die Kontrahenten sich die zur Zeit des Abschlusses zuläßigen Rechtsmittel vorbehalten, für hinfällig erklärt.) Nr. 662/81 I. vom 11. Februar 1882. —

Zum Gerichtskostengesetz: Ist der Kläger zum Armenrechte zugelassen, so besteht eine Verbindlichkeit des vermöglichen Beklagten zum Kostenvorschusse in der betreffenden Instanz überhaupt nicht und erst dann tritt eine nachträgliche Berechnung und Erhebung der Kosten von dem Beklagten ein, wenn der Prozeß rechtskräftig zum Nachtheil desselben entschieden oder ohne Urtheil über die Kosten beendigt wird. Vergl. §§ 86, 87, 93, 94. Ger. K. Ges. B. Nr. 11/82 III. vom 13. Februar 1882. — Für die von dem Gerichtsschreiber angefertigten Ladungen der nach einem Beweisbeschlusse zu vernehmenden Zeugen sind Schreibgebühren in Ansatz zu bringen. B. Nr. 13/82 III. vom 17. Februar 1882. — Die Beschwerde wegen versagter Beiordnung eines Rechtsanwalts im Sinne des § 35 der Rechtsanwaltsordnung kann von dem Beschwerdeführer selbst zum Protokolle des Gerichtsschreibers zuläßig erhoben werden. B. Nr. 6/82 I. vom 18. Februar 1882. — Konkursordnung und Anfechtungsgesetz. Für die Anwendbarkeit der §§ 15, 16 K. K. O., ist einzig diejenige Sachlage bestimmt, welche objektiv im Augenblicke der Konkurseröffnung bestand, gleichviel, ob der Mangel der Erfüllung von der einen Seite durch einen Verzug auf der anderen Seite veranlaßt war oder nicht. Tritt die Gläubigerschaft, sei es auf Grund des § 15 oder 16 an Stelle des Gemeinschuldners in den Vertrag ein, so verbleiben beiden Theilen die überhaupt aus dem bürgerlichen Recht herzuleitenden Einwendungen. Nr. 207/82 IV. vom 13. Februar 1882. — Die Kündigung eines (Miethe-) Vertrages durch den Konkursverwalter bewirkt nicht die Aufhebung des Vertrags, als wenn derselbe nicht geschlossen wäre, begründet vielmehr nur eine Aufhebung der vertragsmäßigen Dauer des Verhältnisses und einen Entschädigungsanspruch des Gegenkontrahenten des Gemeinschuldners nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Nr. 408/81 II. vom 14. Februar 1882. — Die Befriedigung des Gläubigers mit Wechselrimessen ist nicht einer Zahlung gleichzustellen und unterliegt daher der Anfechtung nach § 23 Nr. 2 K. K. O. Nr. 790/81 V. vom 28. Januar 1882. — Nr. 801/81 V. vom 8. Februar 1882. — Nach § 124 K. K. O. wird durch die Vorschrift des § 121 a. a. O. die Gültigkeit der Rechtshandlungen des Konkursverwalters dritten Personen gegenüber nicht berührt. Seine Legitimation zur Prozeßführung kann daher von dem Beklagten nicht aus dem Grunde bestritten werden, weil der Gläubigerausschuß den Verwalter zur Klage nicht ermächtigt habe. Nr. 516/81 III. vom 20. Januar 1882. — Der Zwangsvergleich hat nicht die Wirkung, den durch den Konkurs zuläßig gewordenen Einwand ungeachtet des entgegenstehenden Vertrages den Gläubiger an das Pfand zu verweisen, zu beseitigen. Nr. 783/81 V. vom 21. Januar 1882. — Der § 3 Nr. 1 Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger nicht mehr erhält, als worauf er ein Zwangsrecht hat. Anders liegt jedoch die Sache, wenn der Gläubiger nicht dasjenige erhält, was ihm noch Inhalt der Verbindlichkeit des Schuldners gebührt. Schließt der Schuldner mit ihm einen neuen Vertrag, durch welchen er Vermögensstücke dem Gläubiger zum Eigenthum überträgt und rechnet er die dadurch auf Seiten des Gläubigers entstandene Schuld gegen dessen frühere Forderung auf, so waltet kein Grund ob, die Anwendung des Anfechtungsgesetzes bei einem derartigen Vertrage, welcher die Tilgung der alten Schuld durch Begründung neuer Rechtsverhältnisse bezweckt, auszuschließen. Hier liegt die betrügerische Absicht darin, daß dem Schuldner die Mittel zur Befriedigung des bevorzugten Gläubigers durch ein Rechtsgeschäft beschafft werden, welches sein Vermögen zu Ungunsten seiner übrigen Gläubiger mindert. Nr. 551/81 III. vom 14. Februar 1882. —

Das Handelsrecht.

Zu den Art. 62, 65 Preuß. Einf.-Ges. A. D. H. G. B. ist angenommen, daß die nach dieser Vorschrift ins Handelsregister eingetragenen älteren Firmen durch die Eintragung nicht als zu Recht bestehend anerkannt sind, daß die Anfechtung dieser Firmen auf Grund des Art. 27 A. D. H. G. B. allgemein zuläßig ist und die Vorschrift des Art. 65 Abs. 3 a. a. O. als eine spezielle Anwendung des im Art. 27 A. D. H. G. B. ausgesprochenen Grundsatzes anzusehen und ein Klagerecht nicht lediglich in dem Falle, wenn es sich um die Eintragung gleichlautender Firmen handelt, gegeben ist. Nr. 100/81 II. vom 10. Februar 1882. — Stadtreisende haben nicht die Inkassovollmacht der Handlungsbevollmächtigten, welche der Prinzipal als Handlungsreisende an auswärtigen Orten verwendet. Vergl. Art. 48 A. D. H. G. B. Nr. 672/81 I. vom 22. Februar 1882. — Es ist anzunehmen, das bei Begründung der Verpflichtung der Volleinzahlung von Aktien (durch Zeichnung oder spätere Uebernahme) die Zuläßigkeit jeder Art der Erfüllung, durch welche das Interesse der Gläubiger gefährdet wird, insbesondere also im Falle des Gesellschaftskonkurses, die Kompensation mit Forderungen des Aktionärs an die Gesellschaft, von den Betheiligten ausgeschlossen wird. Nr. 655/81 I. vom 1. Februar 1882. — Die von den nicht-

Digitized by Google

säumigen Kontrahenten in Gemäßheit des Art. 356 A. D. H. G. B. dem Säumigen gemachte Anzeige berechtigt den letzteren nicht unthätig zu bleiben. Der Nichtsäumige vergiebt sich dadurch kein Recht. Erst wenn ihm nach der Anzeige noch die rückständige Leistung angeboten oder noch rechtzeitig ein Nachfristgesuch vorgetragen wird und wenn er dann die Annahme der Leistung oder das Gesuch grundlos ablehnt, verliert er das Recht, statt der Erfüllung Schadensersatz zu fordern. Nr. 448/81, II. vom 27. Januar 1882. — Die Art. 827 829 A. D. H. G. B. sind nicht dahin auszulegen, daß der Versicherer auf die Frachtgelder einer Reise, wenn das Schiff zunächst eine Reise in Ballast nach dem Abladehafen machen müsse, auch dann Ersatz zu leisten habe, wenn das Schiff vor Einnahme von Ladung oder Ballast im Abladehafen beziehungsweise vor der Abfahrt von dort zu Grunde gehe, sofern nur mit der Einnahme des Ballastes für die Zureise der Anfang gemacht sei oder das Schiff diese Zureise (ohne Ballast) angetreten habe. Es kommen vielmehr nur die Unfälle in Betracht, welche dem Schiff nach dem Beginne der Einladung oder des Ballastes oder nach der Abreise vom Abladehafen zugestoßen sind. Nr. 662/81 I. vom 11. Februar 1882. —

Sonstige Reichsgesetze.

Zum Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Maschinenwärter auf den Bergwerken sind zu den Personen zu rechnen, deren Verschulden nach § 2 a. a. O. die Verantwortlichkeit des Bergwerksbesitzers begründet. Nr. 162/81 V. vom 22. Februar 1882. — Der nach § 2 a. a. O. erforderliche Causalnexus zwischen dem Verschulden einer Betriebsperson und dem Unfall, kann nicht auf Grund einer landesrechtlichen Vermuthung (vgl. §§ 25, 26 I. 6 A. L. R.) festgestellt werden. Der § 2 a. a. O. läßt eine Ergänzung durch partikularrechtliche Vermuthungen nicht zu, letztere sind vielmehr nur anwendbar, soweit die Schadensklage auf das Landesrecht gestützt werden kann. Nr. 468/81 II. vom 10. Februar 1882. — Der § 2 a. a. O. will den Betriebsunternehmern für alle gelegentlich der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes vorgekommenen Fehler, welche den Tod oder die Körperverletzung herbeiführen, verantwortlich machen und zwar selbst dann, wenn der fahrlässig handelnde an sich ein gewöhnlicher Arbeiter ist. Nur darauf kommt es an, daß das fehlerhaft verrichtete Geschäft zur Betriebs-Leitung oder Beaufsichtigung gehört. Nr. 473/81 II. vom 24. Februar 1882. — Bei Festsetzung der Höhe der Entschädigung nach § 7 a. a. O. kommt es nicht darauf an, ob der Verletzte ein Recht auf eine bestimmte lohnende Beschäftigung hatte, vielmehr ist nur entscheidend, wieviel der Verletzte vor dem Unfalle erwerben konnte und um wieviel diese Erwerbsfähigkeit vermindert ist. Nr. 244/81 V. vom 4. März 1882. — Die Verjährungszeit des § 8 a. a. O. bezieht sich auch auf die Fälle, in welchen gemäß § 3 der Unternehmer landesgesetzlich wegen eigenen Verschuldens für einen entstandenen Schaden haftet. Nr. 98/81 III. vom 24. Januar 1882. — Zum Markenschutzgesetz vom 30. November 1874. Es ist als Wille des Gesetzes zu erachten, daß in allen Fällen, wo das geschützte Waarenzeichen in seiner Individualität (identisch oder mit den im § 18 bezeichneten unwesentlichen Aenderungen) auf der Waare eines Unberechtigten angebracht ist, ein widerrechtlicher Gebrauch desselben stattfindet. Ob diesem Waarenzeichen Verzierungen, Worte Zahlen oder andere Unterscheidungen beigefügt sind, erscheint gleichgültig, denn der Consument braucht solche Zuthaten nicht als Bestandtheile eines Waarenzeichens anzusehen, darf vielmehr, wo immer ihm das bekannte Waarenzeichen in seiner Individualität entgegentritt, annehmen, daß die Waare von dem Gewerbtreibenden, welchem dasselbe eigen ist, herrühre. Nur wenn die Individualität verschwindet, wenn Aenderungen der Art stattgefunden haben, daß derjenige, der die Waare besichtigt, den Eindruck nicht mehr hat, das geschützte Waarenzeichen zu sehen, ist eine widerrechtliche Benützung nicht anzunehmen. Nr. 462/81 vom 14. Februar 1882. —

Das Gemeine Recht.

Es kann zwischen Gläubiger und Schuldner ein wirklicher Kauf zu dem Zwecke abgeschlossen werden, um dem Gläubiger Sicherheit wegen seiner Forderung an den Schuldner zu verschaffen. Nr. 527/81 III. vom 31. Januar 1882. — Die actio doli des Käufers, gestützt auf eine arglistige Angabe des Verkäufers, wird durch den Charakter der betreffenden Angabe als Empfehlung oder Anpreisung nicht beseitigt. L. 37 D. de dolo malo 4, 3. Nr. 661/81 I vom 15. Februar 1882. — Nicht jede Erklärung des Verkäufers über die Beschaffenheit des Kaufsgegenstandes schließt die Uebernahme einer Garantie für diese Beschaffenheit in sich. Ob dies der Fall, bestimmt sich nach dem aus den besonderen Umständen des Falles erkennbaren Willen der Kontrahenten. Nr. 687/81 I. vom 1. März 1882. — Die Abtretung eines mit dem Paulianischen Rechtsmittel verfolgbaren Anspruchs ist gesetzlich zulässig. Nr. 58/81 III. vom 21. Februar 1882. Der Vertrag, durch welchen der Cedent die Gewährleistung für Sicherheit und Güte der Forderung übernimmt, ist nur dahin auszulegen, daß die Sicherheit zur Zeit der Cession, nicht etwa für mögliche künftige Ereignisse zugesagt wird. Nr. 902/81 IV vom 23. Februar 1882. — Eine von dem Nichteigenthümer des Miethsgegenstandes mit einem Dritten verabredete Vermiethung wird wirksam und begründet das Klagerecht des vermiethenden Theiles gegen den Miether aus dem Miethsvertrag, wenn der erstere den Miethsvertrag in eigenem Namen geschlossen und er ihn so mit Zustimmung des Eigenthümers abgeschlossen hat. Nr. 181/81 I. vom 25. Januar 1882. — Ein Anspruch auf Maklergebühr ist zwar nur dann begründet, wenn das Geschäft durch Vermittelung des Maklers zu Stande gekommen ist. Dies ist aber nicht dahin zu verstehen, daß Maklergebühr nur dann gefordert werden könne, wenn die Feststellung der Vertragsbedingungen und der Austausch der den Abschluß des Vertrags bewirkenden Erklärungen unter Mitwirkung des Maklers stattgefunden hat. Es genügt vielmehr zur Begründung des Anspruchs, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Thätigkeit des Maklers und dem Abschlusse des Geschäfts besteht; ein solcher Zusammenhang kann aber auch dann vorhanden sein, wenn die Thätigkeit des Maklers nur in der Zuführung oder Zuweisung einer zum Abschluß des Vertrages geneigten Person bestand, der Abschluß des Vertrags mit dieser Person ohne weitere Benutzung der Dienste des Maklers durch den Auftraggeber desselben unmittelbar bewirkt worden ist. Nr. 627/81 I. vom 15. Februar 1882. — Nach Zweck und Veranlassung der Einkindschaft muß im Zweifel, wenn weder das Partikularrecht, noch der Inhalt des Einkindschafts-

Digitized by Google

vertrages dem Stiefparens die Testirfähigkeit wie bezüglich seiner leiblichen Kindern gewähren, der in dem Einkindschaftsvertrag enthaltene Erbvertrag dahin als geschlossen angesehen werden, daß den Vorkindern vertragsmäßig dasselbe Erbrecht eingeräumt werde, welches den leiblichen Kindern gesetzlich zusteht, daß Gegenstand des vertragsmäßigen Erbrechts das Intestaterbtheil, nicht blos der Pflichttheil sei. Nr. 502/81 III. vom 7. Januar 1882. — Die Regel unbeschränkter Widerruflichkeit ist auf korrespektive Testamente nicht anzuwenden und die Widerruflichkeit schon dann ausgeschlossen, wenn der Wille vertraglichen Gebundenseins aus der Verfügung der Testatoren erkennbar ist. Eines ausdrücklichen Verzichtes auf das Widerrufsrecht bedarf es nicht, um die Widerruflichkeit auszuschließen. Nr. 553/81 III. vom 24. Februar 1882. — Der Erbschaftskurator ist der hereditatis petitio gegenüber passiv nicht legitimirt. Nr. 354/81 III. vom 10. Februar 1882. — Der Testamentsvollstrecker ist Dritten gegenüber der Vertreter des Nachlasses. Er ist befugt, mit Personen, die gegen das Testament oder neben demselben ein Intestaterbrecht in Anspruch nehmen, als Vertreter der Testamentserben in dem Sinne gültig zu paktiren, daß jene Personen ihrem angeblichen Intestaterbrechte entsagen und auch für die betreffende Quote die testamentarische Erbfolge anerkennen. Denn er hat gerade die Geltung des Testaments zum Besten der in demselben Bedachten möglichst gegen Anfechtung zu sichern und die hierüber entstehenden Prozesse zu führen. Nr. 666/81 I. vom 18. Februar 1882. —

(Fortsetzung folgt.)

1. Bedeutung des § 260 C. P. O.
2. Ist nach der deutschen Civilprozeßordnung die Abweisung „angebrachtermaßen" noch zulässig?

Erk. des R. G. II. Civilsenat vom 24. Februar 1882 i. S. Heering c. Götz Nr. 471/81 II.
O. L. G. Hamburg.

Auf Grund einer im Reichsgesetzblatte vom 5. April 1879 bekannt gemachten Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen Schutzes von Waarenzeichen, meldete die Firma Peter F. Heering in Kopenhagen am 7. April 1879 beim Handelsgerichte zu Leipzig ein Waarenzeichen an, welches sie für einen von ihr fabrizirten Kirschliqueur „Cherry Cordial" benutzte und auf den betreffenden Liqueurflaschen anbrachte.

Auf ihren Antrag wurde gegen den Kaufmann Karl Hermann Götz in Hamburg Strafuntersuchung eingeleitet wegen wissentlichen widerrechtlichen Gebrauchs dieses Waarenzeichens und derselbe durch Urtheil der Strafkammer I des Landgerichts zu Hamburg vom 1. Dezember 1880, welches rechtskräftig wurde, zu einer Geldstrafe von 600 Mark verurtheilt.

Im Mai 1881 erhob besagte Firma Klage gegen Götz vor dem Landgerichte zu Hamburg, Kammer für Handelssachen, mit dem Antrage, den Beklagten für schadenersatzpflichtig wegen widerrechtlicher Benutzung ihrer Marke zu erklären, auch ihn zu verpflichten, aus seinen Geschäftsbüchern darzulegen, wie viele Flaschen „Cherry Cordial" er seit dem 7. April 1879 in den Verkehr gebracht habe und ihn zu verurtheilen, von dem in den Handel gebrachten Quantum 70 Pfennige per Flasche dem Kläger als Entschädigung zu zahlen.

Der Beklagte bestritt, daß er der Klägerin einen Schaden verursacht habe.

Der I. Richter wies die Klägerin mit der erhobenen Klage angebrachtermaßen ab.

Gegen dieses Urtheil legte die Klägerin Berufung ein, indem sie ihrem Klagebegehren beifügte, jedenfalls den Beklagten zu verurtheilen, den von ihm durch den Vertrieb des mit der nachgemachten Marke bezeichneten Cherry Cordial erzielten Gewinn der Klägerin herauszugeben.

Der II. Richter verwarf die Berufung aus folgenden Gründen:

> „Beklagter räume ein, 25.296 halbe und 288 ganze Flaschen Kirschliqueur, mit der betreffenden Marke versehen in überseeischen Ländern abgesetzt zu haben.
>
> Die Frage, ob Beklagter das Waarenzeichen der Klägerin wissentlich gebraucht, sei zu bejahen, nichtsdestoweniger aber die angestellte Klage angebrachtermaßen abzuweisen.
>
> Soweit bloße Feststellung der Schadenersatzpflicht begehrt wäre, würde es am rechtlichen Interesse zu einer solchen vorausgehenden Feststellung fehlen; allein es sei in der That ein bestimmter Betrag verlangt und wenn auch das Verlangen der Vorlage der Geschäftsbücher nicht berechtigt sei, so liege doch das Anerkenntniß des Beklagten vor, die vorbesagten Quantitäten verkauft zu haben. Dennoch aber sei die Klage abzuweisen.
>
> Obschon das Gericht darüber, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch er sich belaufe, nach seiner Ueberzeugung entscheiden solle (Civilprozeßordnung § 260), seien doch jedenfalls solche Umstände darzuthun, aus welchen erhelle, daß der Klägerin überhaupt ein Schaden durch das widerrechtliche Verhalten des Beklagten entstanden sei.
>
> Es fehle nun aber an jeder thatsächlichen Grundlage für ein Ermessen, ob die angeblich den Preisen nach verschiedenen Fabrikate der Parteien in gleiche Absatzgebiete und in welchem Umfange vertrieben seien. Nach dem vorgelegten Atteste habe Klägerin nur 3 Ordres aus Jamaica, Calcutta und Alexandria ausgeführt. Eine bloße Bezugnahme auf ihre bisher nicht vorgebrachten Geschäftsbücher ohne Beziehung bestimmter Thatsachen, welche dadurch erwiesen werden sollen, könne für eine zulässige Beweisantretung nicht erachtet werden. —"

Kläger hat Revision eingelegt, das Reichsgericht hat das B. U. aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gründe:

Die Rüge, daß der II. Richter die Befugnisse, welche ihm § 16 des Markenschutzgesetzes und § 260 der Civilprozeßordnung verleihen, nicht genügend erkannt habe, erscheint begründet.

Digitized by Google

Die bezeichneten Gesetzesbestimmungen erklären den Richter befugt, nicht bloß über die Höhe des Schadens, sondern auch über die Frage, ob ein Schaden entstanden sei, unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden und zwar ohne Berücksichtigung gestellter Beweisanträge.

Diese freie Würdigung erstreckt sich, wie es die Motive ausdrücklich aussprechen, insbesondere auch auf die Frage des Causalzusammenhangs.

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß betreffs der Frage ob und welcher Schaden durch eine widerrechtliche Handlung entstanden sei, in den meisten Fällen ein strenger und vollständiger Beweis absolut unmöglich sei, also in ganz ungerechtfertigter Weise derjenige, der widerrechtlich handelte, begünstigt und derjenige, dessen Rechte verletzt wurden, benachtheiligt würde, wollte man einen solchen Beweis verlangen. Es gibt daher dem richterlichen Ermessen den weitesten Spielraum; es soll genügen, daß der Richter in Fällen, wo eine genauere Ermittlung nicht möglich ist, nur im Allgemeinen die Ueberzeugung gewinnt, es müsse ein Schaden aus der widerrechtlichen Handlung entstanden sein, und daß er diesen Schaden nach freiem Ermessen schätzt, wobei selbstverständlich, wo bestimmtere Anhaltspunkte fehlen, auf dasjenige Maß zu greifen ist, welches der Sachlage nach mindestens gerechtfertigt erscheint.

Daß sich der II. Richter dieses Rechts der freien Würdigung, welches zu üben zugleich eine Pflicht für ihn ist, vollkommen bewußt gewesen sei, ist aus seinen Gründen nicht zu entnehmen, vielmehr läßt sich aus denselben erkennen, daß er zum Theile wenigstens noch an den Anschauungen des früheren Verfahrens festhält und glaubt seine Ueberzeugung nur in der Hand konkreter und in direkter Weise schlüssigen Thatsachen sich bilden zu dürfen.

Schon die Ansicht, welche der II. Richter ausspricht, daß der Beklagte aus dem Gebrauche der Marke der Klägerin Gewinn gezogen habe, weil er sie nicht gebraucht hätte, wenn sie nicht von den Käufern gesucht wäre, liegt nahe, daß wenn er von dem Rechte freier Würdigung Gebrauch gemacht hätte, er zur Ueberzeugung, daß der Klägerin ein Schaden erwachsen sei, hätte gelangen können, ja wahrscheinlich gelangt wäre. Wenn der Beklagte Gewinn daraus zog, daß seine Abnehmer die Marke der Klägerin kannten und suchten, und wenn er in dieser Weise über 25 000 Flaschen absetzte, wie festgestellt ist, so wird man sich doch wohl der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß mit diesem Gewinn auch irgend ein Schaden für die Klägerin verbunden sein müsse.

Uebrigens beruht die Entscheidung auch in so fern auf Verkennung von Rechtsnormen, als die Klage angebrachtermaßen abgewiesen worden ist.

Es geschieht dies offenbar in dem Sinne, welcher im alten Verfahren mit diesem Ausdrucke verbunden wurde, d. h. es sollte ausgesprochen sein, die Klage werde zwar, so wie sie angebracht ist, als nicht genügend substanzirt abgewiesen, jedoch bleibe es dem Kläger unbenommen, später die nämliche Klage mit besserer Substanzirung wiederholt zu erheben.

Eine derartige Klagabweisung kennt die Civilprozeßordnung nicht; sie steht im Widerspruche mit der Pflicht, welche § 130 Civilprozeßordnung dem Richter auferlegt.

Im früheren schriftlichen Verfahren, wo das prozessuale Vorbringen an bestimmte Fristen gebunden war und auf den Inhalt der Prozeßschriften hin geurtheilt wurde, war es dem Richter unmöglich, Unvollständigkeiten und Unklarheiten, welche sich im thatsächlichen Vorbringen des Klägers zeigten, durch Befragen der Partei oder ihres Vertreters zu beseitigen. Als Mittel, diesen Mißstand unschädlich zu machen und das gute Recht der Partei nicht darunter leiden zu lassen, daß sie oder ihr Vertreter, in Verkennung der maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte oder aus einem sonstigen Versehen, die für die richterliche Entscheidung erforderliche thatsächliche Grundlage nicht erschöpfend geben, diente die Abweisung in angebrachter Art.

Der Richter ertheilte gewissermaßen im Urtheile selbst diejenige Belehrung, welche er vorher nicht geben konnte.

Wesentlich anders ist es im mündlichen Verfahren, wie es von der Civilprozeßordnung geregelt ist.

Hier ist es gestattet, in jeder Lage des Rechtsstreites, sowohl in erster als in zweiter Instanz, neue Thatsachen zur besseren Begründung der Klage geltend zu machen, sofern nur keine Aenderung des Klaggrundes selbst damit verbunden ist. Civilprozeßordnung §§ 240 und 487.

Die Civilprozeßordnung macht ferner in § 130 dem Richter zur Pflicht, durch Fragen darauf hinzuwirken, daß ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erforderlichen Erklärungen abgegeben werden.

Erfüllt der Richter diese Pflicht, so kann er nicht in die Lage kommen, eine Klage deshalb angebrachtermaßen abzuweisen, weil sie nicht genügend substanzirt sei, jedoch besser substanzirt werden könne, denn seine Aufgabe ist es gerade, durch Fragestellung zu ermitteln, ob eine genügende Substanzirung möglich sei oder nicht.

Die Abweisung in angebrachter Art enthält daher in sich selbst schon den Beweis, daß der Richter sich der Pflicht, welche ihm § 130 a. a. O. auferlegt, nicht bewußt gewesen ist.

Ist eine Beweisaufnahme ohne Benachrichtigung der Parteien von dem Beweistermine gesetzlich zulässig, wenn eine der Parteien im Termine nicht erscheint? §§ 294, 322, 323 C. P. O.

Erk. des R.-G. V. C. S. vom 8. Februar 1882 i. S. Gießmann c. Krupp. Nr. 802/81 V. O. L. G. Hamm.

Ueber das Klagefundament ist von einem beauftragten Richter in einem von diesem angesetzten Termine durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen Beweis aufgenommen; der Anwalt des Klägers ist in dem Termine nicht erschienen und eine Zustellungsurkunde über seine Benachrichtigung von dem Termine ist nicht zu beschaffen gewesen. Dem im nächsten Verhandlungstermine gestellten Antrage des Klägers auf Wiederholung der Beweisaufnahme ist nicht stattgegeben, vielmehr hat das Berufungsgericht auf Grund der gedachten

Digitized by Google

Beweisaufnahme das Klagefundament für nicht erwiesen und widerlegt erachtet.

Es ist Revision eingelegt und auf Verletzung der §§ 322, 326, 294 C. P. O. gestützt, das R.-G. hat das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gründe:

Nach §§ 326, 335, 294 der Civilprozeßordnung hatte die Bekanntmachung von dem Beweistermine an den Revisionskläger von Amtswegen und zwar durch Zustellung zu erfolgen. Der Ausführung des Revisionsbeklagten, daß Revisionskläger nachzuweisen habe, ihm sei die Bekanntmachung nicht zugegangen, ist nicht beizutreten, vielmehr mußte die Zustellung nachgewiesen werden; im Mangel dieses Nachweises ist anzunehmen, daß die Bekanntmachung nicht erfolgt ist.

Es fragt sich, ob eine Beweisaufnahme erfolgen darf, wenn eine Partei nicht dem Gesetze entsprechend von dem Beweistermine benachrichtigt worden ist. Ausdrücklich spricht sich die Civilprozeßordnung hierüber nicht aus. Nach § 332 Absatz 1 derselben ist, wenn eine Partei oder beide in dem Beweistermine nicht erscheinen, die Beweisaufnahme gleichwohl insofern zu bewirken, als nach Lage der Sache geschehen kann. Eine gleiche Bestimmung fand sich bereits im § 407 des Preußischen Entwurfs. Dort war hinzugefügt, daß im Falle des § 405, das heißt, wenn der Beweistermin nicht mit dem Beweisbeschlusse vom Richter publizirt ist, vielmehr die betreibungspflichtige Partei den Gegner zum Beweistermine zu laden hat, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen rc. nur zulässig ist, sofern die Ladung des nicht erschienenen Gegners nachgewiesen wird.

Die Fortlassung dieser Bestimmung in der Civilprozeßordnung kann sehr wohl darauf beruhen, daß die Ladung zur Beweisaufnahme nach der Civilprozeßordnung überhaupt nicht mehr durch die Parteien erfolgt, für den Fall solcher Ladung also nichts mehr zu bestimmen blieb; sie könnte aber auch ihren Grund darin haben, daß man die Zulässigkeit der Beweisaufnahme nicht von der Ladung der Parteien, abhängig machen wollte.

Aus der Bestimmung des Preußischen Entwurfs ist danach für Entscheidung der vorliegenden Frage nichts zu entnehmen.

An zwei Stellen der Civilprozeßordnung ist für besondere Fälle Bestimmung über die Benutzbarkeit von Beweisverhandlungen getroffen, falls eine Partei von dem Beweistermine nicht Kenntniß erhalten, beziehungsweise dazu nicht geladen ist.

Nach § 329 hat der Beweisführer, wenn ihm die Erledigung eines Beweisbeschlusses im Auslande überlassen ist, den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme zeitig in Kenntniß zu setzen. Ist diese Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und wieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt ist.

Nach § 454 ist im Falle der Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, wenn der Gegner im Termine nicht erschienen und nicht rechtzeitig geladen ist, der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen berechtigt, wenn er glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt ist.

In diesen beiden Fällen ist die Benutzbarkeit der Beweisverhandlungen nicht unbedingt von der Bekanntmachung des Beweistermines an die Parteien abhängig gemacht.

Es erscheint jedoch nicht zulässig, aus diesen Fällen zu schließen, daß das Gesetz die Bekanntmachung des Termines an die Parteien überhaupt nicht als Bedingung einer benutzbaren Beweisaufnahme angesehen hätte. Die Fälle der §§ 329, 454 sind vielmehr so außergewöhnliche, daß aus ihnen ein allgemeines Prinzip nicht zu entnehmen ist.

Aber selbst für diese außerordentlichen Fälle ist in jenen Paragraphen die Benutzung der Beweisverhandlungen ohne Bekanntmachung des Termines, beziehungsweise ohne Ladung, nicht allgemein gestattet, sondern nur nach dem Ermessen des Richters durch § 329 und nur bei dem Nachweise, daß die Ladung ohne Verschulden des Ladenden nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist, § 454 ebenda. Die Ausnahmebestimmungen beider Paragraphen lassen darauf schließen, daß in anderen gewöhnlichen Fällen die Beweisaufnahme ohne Benachrichtigung der ausgebliebenen Partei von dem Beweistermine vom Gesetzgeber als nicht zulässig angesehen ist.

Dafür spricht aber vor allem, daß die Rechte der Parteien, der Beweisaufnahme beizuwohnen, § 322 der Civilprozeßordnung, und den Zeugen und Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen, § 362 ebenda, nicht dadurch verloren gehen können, daß die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung vom Beweistermine an die Parteien unterblieben ist, daß dieser Verlust vielmehr nur an eine Versäumniß der betreffenden Partei geknüpft sein kann.

Der § 332 Absatz 1 ist daher nur als für den Fall, daß die ausgebliebene Partei vom Beweistermine benachrichtigt ist, gegeben anzusehen, und ist darin zugleich die Anordnung einer Art Versäumnißverfahren zu finden, wofür auch noch spricht, daß im Absatz 2 eine Art Restitution gegen das Versäumen des Beweistermins gegeben ist.

Den § 332 Absatz 1 in dem dargelegten Sinne hat das Berufungsgericht verletzt, unter Verletzung dieses Gesetzes eine thatsächliche Festsetzung getroffen, auf welcher die Entscheidung beruht. Nach §§ 511, 524, 528 der Civilprozeßordnung ist deshalb das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuweisen.

Nicht kontradiktorische Verhandlung im Sinne des § 16 R. A. Gebührenordnung.

Beschl. des R. G. IV. C. S. vom 23. Januar 1882 i. S. Katsch c. Mehring B. 139/81. IV. Kammergericht Berlin.

Die Beschwerde ist zurückgewiesen.

Gründe:

In Erwägung, daß die in der Sitzung abgegebene Erklärung des Klägers, die Klage zurückzunehmen, als ein Verhandeln zur Sache nicht anzusehen ist, eine solche Erklärung vielmehr, soweit ihre Wirkung reicht, ein Verhandeln zur Sache

Digitized by Google

erübrigt, und daß hiernach auch der von Becker, deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte, zu § 16 not. 2 ausgesprochenen Ansicht, daß die nicht kontradiktorische Verhandlung auch den Fall umfasse, in welchem die Gegenpartei lediglich der Klage entsagt, nicht beizutreten ist.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Johann Georg **Schwarz** bei dem Landgericht in Straubing; — **Benno Badlaender**, **Felix Maaß** und **Dr. Schneider** bei dem Landgericht I in Berlin; — **Julius Rosenberg** bei dem Landgericht in Magdeburg; — **Johannes Valentin Geyer** bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — **Dr. Hermann Carl Thiele** bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.; — **Sala Fränkel** bei dem Landgericht in Landsberg a/W.; — **Dr. Rättig** bei dem Amtsgericht in Montabaur; — **Thesing** bei dem Amtsgericht in Ragnit; — **Hampel** bei dem Amtsgericht in Krotoschin; — **Hawahrde** bei dem Amtsgericht in Lennep; — **Carl Florentin Schneider** bei dem Amtsgericht in Lübben; — **Wiese** bei dem Amtsgericht in Züllichau; — **Max Wahlauer** bei dem Amtsgericht in Gr. Strehlitz; — **Heuser** bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen und dem Landgericht in Elberfeld; — **Siebenhaar** bei dem Ober-Landesgericht in Stettin; — **Sieger** bei dem Amtsgericht zu Neustadt a/Aisch; — **Dr. Düntzer** bei dem Landgericht in Cöln. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Justizrath **Heydeich** in Querfurt bei dem Landgericht in Naumburg a/S.; — **Haase** bei dem Landgericht in Chemnitz; — **Dr. Mallet** bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bremen, der Kammer für Handelssachen in Bremerhaven und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — **Hembd** in Soldin bei dem Landgericht in Landsberg a/W.; — **v. Hagen** bei dem Amtsgericht in Duderstadt. —

Ernennungen.

Ernannt sind: Der bisherige Rechtsanwalt **Zink** in Saargemünd zum Richter bei dem Amtsgericht in Forbach; — der Rechtsanwalt **Leporowski** in Jaratschin zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Posen. —

Todesfälle.

Justizrath **Kaschella** in Habelschwerdt; — Justizrath **Stratmann** in Münster; — **Richard** in Iburg; — **Movius** in Nienburg. —

Ordensverleihungen.

Verliehen wurde: Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Kunik** zu Loewenberg i/S. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Bureau-Vorstand

mit sehr guten Empfehlungen sucht anderweite Stellung, wenn möglich bei einem sächs. Rechtsanwalt.

Suchender ist fertiger Stenograph und gewandt und erfahren im Entwerfen aller vorkommenden schriftlichen Arbeiten.

Offerten sub **L. R.** in d. Exped. d. Bl. niederzul.

Ein Gerichtsassessor,

welcher sich in einer größeren Stadt des landrechtlichen oder gemeinrechtlichen Gebietes in Preußen als Rechtsanwalt nieder zu lassen beabsichtigt, sucht dieserhalb mit einem älteren Rechtsanwalte in Verbindung zu treten.

Beste Empfehlungen stehen demselben zur Seite und wird auf gefällige Anfragen (sub **O.** Exped. d. Blattes) gern weitere Auskunft ertheilt.

Soeben erschienen:

Violet's Juristen-Bibliothek.

Für Jünger der **Rechtswissenschaft** bearbeitet von einem **praktischen Juristen**. I. Abth.: Die **römischen Rechtsquellen** in sinngetreuer **deutscher Uebersetzung** nebst sprachlichen und sachlichen **Erläuterungen, Glossarien** und **Indices** à Heft 75 Pf. — **Prospecte gratis.**

Heft 1: **Justinian's Institutionen,** Buch I.

Durch jede Buchhandlung, auch zur Ansicht, zu beziehen.

Verlag von **Wilhelm Violet** in **Leipzig.**

Goldschmidt. Zeitschrift für **Handelsrecht** (das ganze Werk oder auch einzelne Bände) zu kaufen gesucht.

Offerten erbeten i. d. Exp. d. Z. unter **B. L. 25.**

In **R. v. Decker's Verlag**, Marquardt & Schenck in Berlin, ist soeben erschienen:

Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justiz-Gesetzen. Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs-Justizamts herausgegeben von **C. Hahn**, Geh. Ober-Justizrath rc. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von **E. Stegemann.**

Erster Band: **Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz.** Zweite Auflage. 1. Lieferung. Bogen 1—20 gr. Lex.-8°. geh. 6 M.

Dieser Band wird in 6 Lieferungen erscheinen, die schnell aufeinander folgen sollen.

Von diesem Werke sind vollständig erschienen:

Zweiter Band: **Materialien zu der Civilprozeßordnung.** Zweite Auflage, bearb. von **E. Stegemann.** 1880. 113 Bgn. gr. Lex.-8°. geh. 34 M., geb. 38 M.

Dritter Band: **Materialien zu der Strafprozeßordnung.** 157½ Bogen gr. Lex.-8°. geh. 47,35 M., 2 Bände geb 51,85 M.

Vierter Band: **Materialien zu der Konkursordnung.** 53 Bog. gr. Lex.-8°. geh. 16 M., geb. 18 M.

In **J. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in **Breslau** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Straf-Prozeß-Ordnung

für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877

erläutert von

W. Dorendorf,

Oberlandesgerichts-Rath.

In Leinwand gebunden 7 Mk. 50 Pf.

Der Verfasser legt das Hauptgewicht auf die **praktische Brauchbarkeit** des Buches und die, bei aller Vollständigkeit, kurze, klare und übersichtliche Form der Darstellung. Besonders eingehend ist **das Verfahren vor den Schwurgerichten** behandelt. — Neben den inneren Vorzügen des Buches dürfte auch der mäßige Preis der Verbreitung und vielfachen Benützung förderlich sein.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 13 und 14. Berlin, 18. April. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Ueber den Begriff „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen" im Sinne des § 2 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

(Schluß.)

9. Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache, in dringenden Fällen aber auch das Amtsgericht zuständig (§§ 816, 820 C. P. O.). Das letztere hat indessen eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist und nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat es seine Verfügung wieder aufzuheben. Nach den vorangegangenen Erörterungen wird hier gleichfalls das in Anspruch genommene Gericht auf den Charakter der Sache als amtsgerichtliche entscheidend sein. Erfolgt innerhalb der vom Amtsgericht gestellten Frist die Ladung zur Verhandlung vor ein höheres Gericht, so wird auch in diesem Falle entsprechend den Ausführungen am Schlusse von Nr. 8 alsdann nicht mehr von einer amtsgerichtlichen Sache die Rede sein dürfen.

Als Gesammtresultat der vorstehenden Erwägungen ergiebt sich für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten die im Anfange dieser Abhandlung dargestellte Lösung.

Aus dieser Lösung folgt, daß, wenn ein Amtsgericht nur auf Ersuchen eines anderen Gerichts zur Beistandleistung in einer bei diesem anhängigen Sache nach einer von diesem vorgeschriebenen Richtung hin und in den von demselben gezogenen Grenzen thätig wird, dem Gericht also eine Prüfung nur aus den Gesichtspunkten des § 159 G. V. G. zusteht, das ersuchende Gericht für die hier behandelte Frage maßgebend bleibt. Auf diese Ausnahmestellung der Rechtshülfesachen ist auch bereits in den Motiven zur Novelle hingewiesen. Ob solche Requisitionssachen bei einem Amtsgericht oder einem höheren Gericht anhängig sind, dürfte sich in den meisten Fällen aus den zuzustellenden Schriftstücken unschwer ersehen lassen.

Bleibt nun ferner auf die Höhe der Zustellungsgebühr der äußere Umstand unzweifelhaft ohne Einfluß, ob der Auftrag zur Zustellung dem Gerichtsvollzieher durch die Partei oder den Gerichtsschreiber zugeht, so ändert auch nichts an der gefundenen allgemeinen Regel, wenn auf Grund des § 162 G. V. G. die Mitwirkung des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts wegen Ertheilung eines Auftrags zur Zustellung seitens eines Landgerichts oder eines höheren Gerichts in Anspruch genommen wird; es kommt auch hier nur das Gericht in Betracht, bei welchem die betreffende Sache anhängig ist. Daß die vom Amtsgericht ertheilte Erlaubniß zur Zustellung an einem Sonn- und Feiertage (C. P. O. § 171) für den Charakter der Sache ganz ohne Berücksichtigung bleibt, leuchtet ohne Weiteres ein.

Noch ein besonderer und eigenthümlicher Fall ist zu erwähnen, wenn nämlich der Gläubiger schon vor der Pfändung einer Geldforderung auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch einen Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die im § 744 C. P. O. bezeichnete Benachrichtigung zugehen läßt. Da hier schon ein Akt im Zwangsvollstreckungsverfahren vorliegt, kann auf das Gericht, welches in der Sache entschieden und den Schuldtitel geschaffen hat, nicht zurückgegangen werden; vielmehr wird die vorläufige Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung einer Geldforderung, weil diese Vollstreckungsmaßregel nach § 729 C. P. O. durch das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht erfolgen muß, nur als amtsgerichtliche Sache aufzufassen sein, umsomehr als jene Benachrichtigung nur dann den beabsichtigten Erfolg, nämlich die Wirkung eines Arrestes hat, wenn die wirkliche Pfändung durch das Vollstreckungsgericht binnen drei Wochen ausgeführt wird.

Was nun ferner

die Strafsachen

anbelangt, so werden alle zur Aburtheilung vor Amts- bezw. Schöffengerichte gebrachten Sachen, so lange sie bei diesen Ge-

Digitized by Google

richten anhängig sind, als amts- bezw. schöffengerichtliche Sachen gelten. Darauf, daß sie auch zur sachlichen Zuständigkeit dieser Gerichte gehören, kommt es nicht an. Denn unter den genannten Begriff fallen auch, wie schon vorn erwähnt ist, die ursprünglich zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen Sachen, welche von diesen auf Grund des § 29 G. V. G. den Schöffengerichten überwiesen sind, wie auch, in Konsequenz des für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten dargethanen Grundsatzes, diejenigen Sachen, welche beim Schöffengericht unzuständigerweise anhängig geworden und demnächst gemäß § 28 G. V. G. und § 270 St. P. O. an die Strafkammer abgegeben sind, so lange mit ihnen das Schöffengericht befaßt ist. Zu derselben Kategorie sind auch die Fälle zu rechnen, in welchen gegen polizeiliche Strafverfügungen und gegen Strafbescheide von Verwaltungsbehörden die gerichtliche Entscheidung der Schöffengerichte angerufen wird (St. P. O. §§ 453, 459), ebenso wenn auf Grund des § 463 St. P. O. durch Verfügung des Amtsrichters eine Umwandlung der in den Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden festgesetzten Strafen erfolgt.

Von den übrigen Geschäften des Amtsrichters in Strafsachen kommen hier noch besonders die Erlassung von Strafbefehlen und die Thätigkeit im Vorverfahren bei sonstigen Untersuchungssachen in Betracht.

Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen (St. P. O. § 447) kann nur als amtsgerichtliche Sache gelten.

Was sodann die richterliche Thätigkeit im Vorbereitungsverfahren (St. P. O. §§ 156—175) betrifft, so ist eine gewisse Aehnlichkeit mit der Thätigkeit bei der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht zu verkennen. Das Verfahren concentrirt sich vollständig in der Hand der Staatsanwaltschaft als Trägerin und Leiterin desselben. Die Mitwirkung der Gerichte besteht hier nur in der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, wie Vernehmungen, Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, Erlaß von Haftbefehlen u. a., welche jedoch kein zusammenhängendes richterliches Verfahren darstellen. Da nun die gesammte richterliche Thätigkeit im Vorbereitungsverfahren gemäß § 160 St. P. O. ein für alle Mal — abgesehen von dem Ausnahmefall des § 171 St. P. O. — allein dem Amtsrichter übertragen ist, so wird man in allen Fällen, auch wenn die Untersuchung bei Erhebung der Klage in den Geschäftskreis der Strafkammer fällt, hinsichtlich der Zustellungsgebühr immer nur mit einer amtsgerichtlichen Sache zu thun haben, selbstredend auch dann, wenn das Amtsgericht ausnahmsweise von Amtswegen gehandelt hat (St. P. O. §§ 157, 163). Es rechtfertigt sich dies auch dadurch, daß das vorbereitende Verfahren als ein selbstständiges Verfahren gegenüber der eigentlichen Untersuchung, welche erst mit Erhebung der Klage beginnt, anzusehen ist, und bis zu diesem Zeitpunkt die zu verfolgende Strafthat überdies noch nicht feststeht.

In ein anderes Stadium gelangt die Angelegenheit durch die Erhebung der Klage bei dem Landgericht, denn erst damit, sei es durch Einreichung der Anklageschrift oder durch den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung, wird die Sache bei der Strafkammer *anhängig*. Von da ab gilt die Sache, jedenfalls so lange sie beim Landgericht schwebt, nicht mehr als amtsgerichtliche. Zu letzteren Sachen sind denn auch, wie die Motive bemerken, *nicht* die Fälle zu zählen, in welchen durch das Landgericht auf Grund des § 183 St. P. O. die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen ist. Dasselbe wird folglich auch bezüglich der Bestellung eines Amtsrichters zum Untersuchungsrichter auf Grund des § 184 der St. P. O., sowie in dem Falle gelten müssen, wenn der Untersuchungsrichter im Wege der Rechtshülfe den Amtsrichter um die Vornahme von Untersuchungshandlungen ersucht. Für Schöffensachen allein ist die Voruntersuchung laut § 176 Str. P. O. unzulässig.

Eine besondere Erörterung erfordert noch die singuläre Bestimmung des § 173 der St. P. O., wenn nämlich der Antragsteller gegen den die Verfolgung ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung anträgt und das Gericht zur Vorbereitung seiner Entschließung den Amtsrichter mit Vornahme von Ermittelungen beauftragt. Das Verfahren, welches dem Reichsgerichte bezw. Oberlandesgerichte zugewiesen ist, hat den Zweck darüber zu befinden, ob der Antrag des Verletzten auf strafgerichtliche Verfolgung begründet ist; es kann erst stattfinden, nachdem das staatsanwaltliche Vorbereitungsverfahren zum Abschluß gebracht ist. Eine Analogie mit dem Beschwerdeverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen tritt hier klar hervor. Das Gericht kann die ihm erforderlich scheinenden Ermittelungen nach seinem Ermessen außer durch den Amtsrichter aber auch durch ein Mitglied des Gerichts oder den Untersuchungsrichter vornehmen lassen. Der Amtsrichter ist also hier nicht das ein für alle Mal gesetzlich bestimmte Organ für diese Ermittelungen. Schon hieraus dürfte zu folgern sein, daß man in diesem bei dem Reichsgericht bezw. Oberlandesgericht anhängigen Verfahren in der beanspruchten Thätigkeit des Amtsrichters ebensowenig eine amtsgerichtliche Sache erblicken kann, wie in dem Falle, wenn dieselben Handlungen durch ein Mitglied des Gerichts oder den Untersuchungsrichter bewirkt werden. Es kann somit auch dahingestellt bleiben, ob in der „Beauftragung" des Amtsrichters gegenüber der Ausdrucksweise des § 158 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein Akt der Rechtshülfe zu erkennen ist oder nicht.

Die *Konkurssachen* endlich sind, soweit sie nicht durch Beschwerde an ein höheres Gericht gelangen, ausnahmslos amtsgerichtliche Sachen, da für das ganze Konkursverfahren nach § 64 der Konkursordnung die Amtsgerichte zuständig sind.

Es erübrigt noch zum Schluß diejenigen reichsgesetzlich geordneten, *besonderen Verfahrensarten* in den Kreis der Erörterung zu ziehen, in welchen die Zustellungen durch die Gerichtsvollzieher erfolgen.

Was zunächst das *ehrengerichtliche Verfahren* gegen Rechtsanwälte anlangt, so finden auf dasselbe nach § 61 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen, somit auch die Bestimmungen über die Zustellungen Anwendung; dasselbe ist durch § 91 a. a. O. auch für das Verfahren in der Beschwerde- und Berufungsinstanz vorgeschrieben. Daraus erhellt von vornweg, daß für die Berechnung der Zustellungsgebühr hier nie eine amtsgerichtliche Sache zu Grunde liegen kann. Dasselbe gilt demnach auch gemäß den oben für Strafsachen dargelegten Grundsätzen für die Voruntersuchung, mit deren Führung laut § 71 der Rechtsanwaltsordnung der Präsident des Gerichts nach freier Auswahl einen Richter, also auch einen Amtsrichter beauftragen kann, sowie auch ferner für die Vernehmung von Zeugen und

Digitized by Google

Sachverständigen im Wege der Rechtshülfe durch das Amtsgericht (§ 86 a. a. O.).

Anders dürfte jedoch der Fall liegen, wenn auf Grund des § 87 der Rechtsanwaltsordnung durch das zuständige Amtsgericht die Verhängung von Zwangsmaßregeln sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige erfolgt. Dafür daß diese amtsgerichtliche Thätigkeit nicht als ein Akt der Rechtshülfe aufzufassen ist, dürfte schon der äußere Umstand sprechen, daß § 86 des erwähnten Gesetzes für die darin behandelte Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshülfe ausdrücklich für anwendbar erklärt, während diese Anwendbarkeit im § 87 a. a. O. nicht vorgeschrieben ist. Eine Unterstützung findet diese Ansicht ferner auch in der denselben Gegenstand regelnden Bestimmung des § 31 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (R. G. Bl. S. 501 ff.); denn dort wird im ersten Satz ganz allgemein die Verpflichtung der Gerichte zur Leistung der Rechtshülfe ausgesprochen, gleichwohl aber daneben noch besonders angeordnet, daß die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige auf Ersuchen durch die Gerichte erfolgt. Das Patentgesetz hat eine Theilung der Machtsphäre vorgenommen, indem es die Strafgewalt gegen Zeugen und Sachverständige dem Patentamt vorenthielt, dieselbe vielmehr dem Amtsgericht übertrug.

Es handelt sich also bei jener amtsgerichtlichen Mitwirkung im ehrengerichtlichen Verfahren, ähnlich wie im Vorbereitungsverfahren bei Strafsachen, um ein ausschließlich der Zuständigkeit der Amtsgerichte vorbehaltenes, selbständiges, gerichtliches Verfahren und demgemäß kann auch in diesem Falle für die vorliegende Frage nur von einer amtsgerichtlichen Sache die Rede sein.

Das letztere gilt für die bezeichneten Handlungen demnach ebenfalls in Patentsachen und ferner im gleichen Falle bei Untersuchungen von Seeunfällen. § 19 des Gesetzes betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (R. G. Bl. S. 549 ff.) In den letzteren Sachen ist ferner für das Verfahren vor dem Ober-Seeamt, der Beschwerdeinstanz, durch § 13 der Geschäftsordnung desselben vom 3. Mai 1878 (Reichs-Centralblatt S. 276, 371) vorgeschrieben, daß hinsichtlich der Zustellungen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung Anwendung finden. Daß das Verfahren vor dem Ober-Seeamt nicht als amtsgerichtliche Sache gelten kann, steht außer Zweifel.

In den Konsulargerichtssachen erfolgen die Zustellungen gleichfalls nach den Vorschriften der Reichsprozeßordnungen, §§ 14, 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 197). Da die Konsulargerichte die Funktionen der ordentlichen Gerichte wahrnehmen, so wird für den Charakter der Sache im Sinne der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher entscheidend sein, ob die vor den Konsul bezw. das Konsulargericht gebrachten Sachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder Schöffengerichte gehören (§§ 22, 28 a. a. O.). Eine amtsgerichtliche Sache wird also demgemäß nicht mehr in Beschwerdesachen (§ 35 a. a. O.) vorliegen, ebensowenig dann, wenn die Berufung beim Konsul eingelegt ist (§ 20).

Die Maßregeln, welche der Konsul laut § 31 a. a. O. in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts und der Schwurgerichte gehörigen Sachen zu treffen hat, sind, zumal nach § 26 eine Voruntersuchung bei den Konsulargerichtssachen nicht stattfindet, als Handlungen im Vorbereitungsstadium anzusehen, für welche das für die ordentlichen Strafsachen oben Ausgeführte gilt.

Pf.

Kann auf einem gütergemeinschaftlichen Grundstücke ein Anspruch der Ehefrau eingetragen werden?

Die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden S.'schen Eheleute sind eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks. Als die Ehefrau wegen Sävitien auf Trennung der Ehe klagte, erging auf ihren Antrag eine einstweilige Verfügung des Ehegerichts dahin, daß der Ehefrau das getrennte Wohnen gestattet und der Ehemann verurtheilt wurde, ihr allmonatlich bis zur Rechtskraft des in dem Eheprozeß ergehenden Urtheils einen bestimmten Betrag zu zahlen. Unter Ueberreichung dieser mit dem Attest der Rechtskraft versehenen Verfügung beantragte der Mandatar der Ehefrau, auf dem gütergemeinschaftlichen Grundstücke das Recht der letzteren auf die zugesprochenen Alimente, sei es in Abth. II oder Abth. III, einzutragen. Der Grundbuchrichter hat jedoch die nachgesuchte Eintragung verweigert, und dies mit vollem Rechte. Für den Antrag ließe sich allerdings anführen, daß die Ehefrau einen vollstreckbaren Titel erlangt hat und auf Grund desselben zu Vollstreckungshandlungen jeder Art ermächtigt sein müßte. Steht ihr unzweifelhaft das Recht zu, auf Grund jenes Titels wegen der fällig gewordenen Alimente bewegliche Sachen oder Forderungen pfänden und versilbern zu lassen, warum sollte ihr nicht ein gleiches Recht bezüglich der zur Gütergemeinschaft gehörigen Immobilien zustehen? Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß bezüglich der Mobilien und Forderungen der Mann frei schalten und walten kann, so daß die Pfändung ihm Besitz und Verwaltung nimmt und die ausschließliche Verwerthung zu Gunsten der Ehefrau möglich macht. Anders verhält es sich dagegen, wenn ein persönlicher Anspruch der Frau auf dem gütergemeinschaftlichen Grundstücke eingetragen werden soll. Eine solche Eintragung bezweckt nicht die Verwerthung des Grundstücks zu Gunsten der Ehefrau, sondern lediglich die Sicherung ihres Anspruchs; eine Sicherheit kann aber die eigene Sache nicht gewähren. Als eigene Sache der Ehefrau kann aber das Grundstück erachtet werden, weil die Ehegatten während der Ehe an den einzelnen Objekten des gütergemeinschaftlichen Vermögens Quotenrechte nicht zur Geltung bringen können.

Abgesehen von diesen materiellen Gründen steht auch die Einrichtung des Grundbuchs der beantragten Eintragung entgegen. In Abth. II kann das Alimentenrecht nicht eingetragen werden, weil ihm nicht die Eigenschaft der Fortdauer innewohnt, welche das Gesetz für ein in Abth. II einzutragendes Recht verlangt. Denn wenn auch gegenwärtig noch Prozesse einen längeren Zeitraum bis zu ihrer definitiven Erledigung in Anspruch nehmen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie stets nur etwas Vorübergehendes, nichts Fortdauerndes sind. Eine Eintragung in Abth. III ist aber schon deshalb unzulässig, weil ein Maximum, bis zu welchem das Grundstück haften soll, nicht gegeben und zu ermitteln ist. Es kommt hinzu, daß die einst

Digitized by Google

weilige Verfügung des Ehegerichts den Ehemann nur zur Zahlung von Alimenten verurtheilt, ihm aber nicht auch noch die Verpflichtung zur Sicherstellung der künftigen Alimente auferlegt. Eine solche Verpflichtung läßt sich auch, da einstweilige Verfügungen regelmäßig Ausnahmen darstellen und deshalb strict zu erklären sind, im Wege der Auslegung nicht begründen. Kann hiernach die Ehefrau lediglich am Verfalltage die bis dahin aufgelaufenen Zinsen fordern, so könnte sie event. nur in Höhe derselben hypothekarische Eintragung — § 672 C. P. O. — beantragen, wobei die Einwirkung des Satzes „in praeteritum non vivitur" dahingestellt bleiben mag.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß die fragliche Eintragung keinerlei Sicherheit für die Ehefrau zu bieten vermag. Denn eine freiwillige Verpfändung und Veräußerung des Grundstücks ist ohne Beitritt der Frau und gegen ihren Willen nicht zuläßig; die Gläubiger aber, welche einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt, könnten gerade jenes Realrecht der Frau pfänden, weil dieselbe für die Schulden des Mannes mithaftet.*) M—n.

Ueber Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

Die, ob ihrer praktischen Bedeutsamkeit, und als freilich sehr drastische Illustration dessen, was „von Rechtswegen" möglich ist, höchst interessante Mittheilung, welche die Nr. 10 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift unter obiger Aufschrift bringt, giebt Anlaß zu folgenden praktischen Erwägungen:

a) Vorerst wäre wünschenswerth, daß die im mitgetheilten Rechtsfalle angeregten Rechtsfragen durch Einlegung der nach Maßgabe der §§ 497 und 509 Zeile 1 der R. C. P. O. zweifelsohne zuläßigen Revision der oberstgerichtlichen Entscheidung unterstellt worden wäre, resp. daß es bei weiterhin gegebenem Anlasse geschieht.

b) Die besagter Mittheilung beigefügte Bemerkung, es sei im betreffenden Falle, in Folge der dort ergangenen zweitinstanzlichen Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung für die abgewiesene Partei „für immer verloren gegangen", läßt sich, da aus dem dort geltend gemachten Grunde die Abweisung der Berufung doch nur nach Maßgabe des § 477 Abs. 2 der R. C. P. O., d. i. nur zur Zeit wegen Verfrühung, erfolgen konnte, doch wohl nur durch die — Angesichts des Vorausgegangenen freilich sehr nahe gelegte — Voraussetzung erklären, daß in dem Falle, wenn der abgewiesene Appellant nachträglich die Zustellung des erstinstanzlichen Urtheiles an den Gegner durch den Gerichtsvollzieher bethätigt, sich hiedurch die Nachweisung der Urtheilszustellung möglich gemacht, und dann neuerdings Berufung unter Vorlage dieses Zustellungsnachweises eingelegt hätte, bei der Verhandlung hierüber in zweiter Instanz der nämliche Anwalt des Gegners (Appellaten), welcher früherhin die Constatirung der bereits früher geschehenen Zustellung des angefochtenen Urtheiles an den Appellanten durch Verweigerung der Vorlage des in seinen Akten befindlichen Zustellungsnachweises verhindert hat, dann auch die Zuläßigkeit der neuerlichen Berufung eben gerade durch Geltendmachung der Thatsache, daß die Zustellung des angefochtenen Urtheiles an den Apellanten schon früher erfolgt, und sonach die schon mit jener Zustellung in Lauf getretene Berufungsfrist abgelaufen sei, unter Vorlage des früherhin vorenthaltenen Nachweises über jene frühere Zustellung mit Erfolg bekämpft haben würde, resp. dies noch thun könnte.

Allein auch gegenüber einem solchen — wohl kaum qualificirbaren — Verfahren und einem ihm entsprechenden Erfolge würde doch noch eine Abhülfe durch Gebrauch des Rechtsmittels der Wiederaufnahme des Verfahrens — (Restitutionsklage) gegen das die erste Berufung abweisende Urtheil nach § 543, Z. 7 b der R. C. P. O. möglich bleiben, indem die Voraussetzungen hiefür insbesondere auch gemäß §§ 545 und 549 insofern gegeben wären, als in dem Falle, wenn Apellat sich zur Vorlage des mehrerwähnten, vom Berufungsgerichte vermißten Zustellungsnachweises schon in der Verhandlung über die erste Berufung verstanden hätte, deren Abweisung nicht, wie geschehen, erfolgen konnte, und Appellant erst durch die nachträgliche Vorlage der betreffenden Urkunde in den Stand gesetzt worden ist, dieselbe zur Erbringung des vom Gerichte verlangten Nachweises über die Urtheilszustellung benutzen zu können.

Im Uebrigen soll jedoch durch vorstehende Bemerkungen dem Zwecke der hier besprochenen Mittheilung, insoweit diese als Anmahnung zu Vorsicht dienen soll, keineswegs ein Eintrag geschehen. K.

Abermals die Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

Seite 75 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift wird der Civilprozeßordnung ein Vorwurf gemacht, den sie nicht verdient. Es wird dort darüber geklagt, daß bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt kein Ausweis über die Zustellung in den Händen des Gegners des die Zustellung betreibenden Anwalts sich befinde, denn der bloße Zustellungsvermerk genüge nicht zum Nachweise der Zustellung und das Empfangsbekenntniß sei in den Händen des vielleicht gar nicht erschienenen oder zwar erschienenen, aber zur Vorlegung nicht bereiten gegnerischen Berufsgenossen.

Im Wengler'schen Archiv für civilrechtliche Entscheidungen der Königlich Sächsischen Justizbehörden, Jahrgang 1882 S. 132, habe ich auf folgendes Verfahren hingewiesen, durch welches sich der Gegner des die Zustellung betreibenden Theiles einen sicheren Nachweis der Zustellung verschaffen kann. Man denke sich folgenden Fall.

Der Kläger A wird mit der Klage abgewiesen, der Anwalt des siegreichen Beklagten B stellt dem Sachwalter des A das Urtheil zu und der beklagtische Prozeßbevollmächtigte erhält ein mit Datum und Unterschrift versehenes schriftliches Empfangsbekenntniß des gegnerischen Berufsgenossen, dieser letztere erhält nur beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung des Urtheils, das Empfangsbekenntniß muß er dem Anwalte des Beklagten ansantworten. Sein bloßer Zustellungsvermerk genügt nicht.

*) In Bayern werden zuweilen von den Gerichten Hypothekbestellungen des einen Gatten auf gemeinschaftliche Grundstücke der beiden Gatten zugelassen. S. H.

Er muß vielmehr auch auf das ihm übergebene, in seinem Gewahrsam verbleibende Schriftstück ein den Vorschriften des § 181 Abs. 2 der C. P. O. entsprechendes Empfangsbekenntniß setzen. Auf diese Weise weist er nach, daß und wann ihm der Beklagte das Urtheil zugestellt habe. Vielleicht wird hiergegen eingewendet: Scriptura non probat pro scribente. Aber dieser Grundsatz schlägt hier nicht ein. Denn es handelt sich bei dem Empfangsbekenntniß eines Anwalts nicht um eine Privaturkunde, sondern um eine Urkunde, welche von dem nach § 181 Abs. 2 der C. P. O. insoweit mit öffentlichem Glauben versehenen Rechtsanwalte innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist, und welche daher vollen Beweis des durch den Anwalt beurkundeten Vorganges begründet (C. P. O. §§ 383, 380). Nur wenn der gegnerische Anwalt das schriftliche Empfangsbekenntniß verweigert, bleibt dem die Zustellung betreibenden Theile weiter nichts übrig, als in der gewöhnlichen Weise zuzustellen und durch die Zustellungsurkunde den Beweis der Zustellung zu führen.

Wenn in dem obengedachten Falle Kläger A gegen das ihm vom Beklagten zugestellte Urtheil Berufung einlegt, in der mündlichen Verhandlung über die letztere aber der Anwalt des Beklagten die Vorlegung des obigen Empfangsbekenntnisses verweigert oder gar nicht erscheint, so braucht der Berufungskläger nur das Empfangsbekenntniß des klägerischen Bevollmächtigten der ersten Instanz vorzulegen, um den Akt und die Zeit der Zustellung darzuthun.

Dresden, am 25. März 1882. Dr. D.

Ueber die vollstreckbaren Ausfertigungen.

Zwei Rechtsfälle.

I. Durch Urtheil des Landgerichts M. wurde Bekl. nach dem Klageantrage verurtheilt und die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Kläger hinterlegt den erstrittenen Betrag und beantragt unter Ueberreichung der vollstreckbaren Ausfertigung und der Urkunde über die erfolgte Hinterlegung die Zwangsversteigerung eines dem Schuldner gehörigen Grundstücks. Diesem Antrag wird sofort stattgegeben. Nachdem das Urtheil in Rechtskraft übergegangen, fordert Kläger die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung, um auf derselben die Rechtskraft bescheinigen zu lassen und so die Rückzahlung des hinterlegten Betrages und die hypothekarische Eintragung der Judicatssumme zu ermöglichen. Die Herausgabe wird jedoch verweigert, und diese Weigerung im Beschwerdewege für begründet erklärt, und dies mit vollem Rechte.

Wenn nach § 662 C. P. O. die Zwangsvollstreckung nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des zugestellten Schuldtitels beginnen, wenn ferner der Gerichtsvollzieher dem Schuldner und Dritten gegenüber nur durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung sich legitimirt, wenn derselbe endlich nach Empfang der Leistung jene Ausfertigung herauszugeben hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Beginn und Fortsetzung der Zwangsvollstreckung an den Besitz der Ausfertigung geknüpft ist. Die Motive zu § 618 Entw. sprechen dies geradezu aus und geben als Grund dieser Vorschrift folgendes an:

> „Das Erforderniß einer vollstreckbaren Ausfertigung dient auch zur Sicherung des Schuldners gegen mehrfache Zwangsvollstreckung, und da deren Besitz die Vollstreckung ermöglicht, so darf eine zweite Ausfertigung nur unter besonderen Umständen ertheilt werden.“

Allerdings beziehen sich die gedachten Vorschriften (§§ 676, 677) nur auf den Gerichtsvollzieher; da sie jedoch ihren Grund nicht in der Person und Stellung desselben haben, sondern die Sicherung des Schuldners bezwecken, so erscheint es unbedenklich, sie auch auf das Vollstreckungsgericht zu übertragen. Wollte etwa dieses nach begonnener Zwangsvollstreckung die vollstreckbare Ausfertigung dem Gläubiger aushändigen, so würde es ihn in die Lage versetzen, neue Vollstreckungshandlungen ins Werk zu setzen, und so die Tendenz des Gesetzgebers verletzen. Muß hiernach die vollstreckbare Ausfertigung bis zur Beendigung der Zwangsvollstreckung bei den Akten bleiben, so bleibt dem Gläubiger im vorliegenden Falle kein anderes Mittel, als bei dem Prozeßgericht gemäß § 669 eine zweite vollstreckbare Ausfertigung zu erbitten und diese gegen die zu den Akten eingereichte umzutauschen. So in den Besitz der Ausfertigung und der Zustellungsurkunden gelangend, kann er leicht das Attest der Rechtskraft beschaffen. Dagegen dürfte es sich nicht empfehlen, die Subhastationsakten dem Gerichtschreiber des Prozeßgerichts zur Einsicht und Prüfung der Zustellungsurkunden zu übersenden.

II. Der Gläubiger, auf dessen Antrag bereits die Zwangsversteigerung eines Grundstücks eingeleitet worden, beantragte nachträglich auch noch die Zwangsverwaltung jenes Grundstücks. Hierbei entstand zunächst die Frage, ob es der Beibringung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung bedürfe. Das Landgericht M. glaubte diese Frage nur für den Fall verneinen zu müssen, daß der Richter, welcher die Zwangsversteigerung leite, auch die Zwangsverwaltung zu leiten habe. In einer solchen Unterscheidung dürfte aber kein haltbarer Grund vorliegen. Denn das Amtsgericht tritt nach außen hin einheitlich auf und wird von jedem Amtsrichter repräsentirt. Die Geschäftsvertheilung bildet lediglich ein Internum des Gerichts und sowenig eine Partei sich darüber beschweren kann, daß ein Akt von einem nach der Geschäftsvertheilung dazu nicht bestimmten Richter vorgenommen worden, so wenig kann andererseits auf Grund der Geschäftsvertheilung eine besondere Anforderung an die Partei, also vorliegend die Beibringung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung, gestellt werden. Die oben aufgeworfene Frage ist daher allgemein und unterschiedslos zu beantworten und zwar im verneinenden Sinne. Niemand wird an den Gerichtsvollzieher, welcher auf Grund des früheren Schuldtitels zu einer nochmaligen Pfändung schreitet, das Ansinnen stellen, eine zweite vollstreckbare Ausfertigung zu beanspruchen; er ist nach wie vor durch den Besitz der ersten Ausfertigung dem Schuldner gegenüber zu Vollstreckungshandlungen legitimirt. Gleiches muß bezüglich des Vollstreckungsgerichts gelten. Selbstverständlich darf weder letzteres noch der Gerichtsvollzieher über den Zweck der Zwangsvollstreckung, die Befriedigung des Gläubigers, hinausgehen. Für die Mobiliarexekution spricht dies der § 708 C. P. O. ausdrücklich aus, dieser Grundsatz muß aber auch für die Im-

Digitized by Google

mobiliarexekution gelten. Das Vollstreckungsgericht hat also zu prüfen, ob der Gläubiger nicht schon aus der bereits bewirkten Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung gelangen dürfte.

M—n.

Zu § 5 des Gesetzes vom 8. März 1880.

Der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 24 vor. Jahrg. dieser Wochenschrift stellt die Frage auf: hat im Geltungsbereiche der Preuß. Notariatsordnung und des A. L. R. eine nach dem § 5 des Gesetzes vom 8. März 1880 beglaubigte Urkunde die Kraft einer notariellen Urkunde, genügt sie also für alle Fälle, in denen das Gesetz die notarielle oder gerichtliche Form verlangt? — und beantwortet dieselbe mit Nein. Der erste Theil der Frage, ob eine solche Urkunde die Kraft einer notariellen Urkunde hat, ist indessen unbedingt zu bejahen; der zweite Theil der Frage dagegen, ob sie für alle Fälle genügt, in denen das Gesetz eine notarielle oder gerichtliche Form verlangt, als Folgerung angebracht ist, sofern es sich dabei nicht bloß von dem Charakter der Urkunde, sondern von der Gültigkeit des zum Grunde liegenden Rechtsgeschäftes handelt, mit dem ersten Theile der Frage nicht schlüssig und in der Art wie aufgestellt allerdings zu verneinen.

Der Verfasser befindet sich offenbar im Irrthum, wenn er behauptet, daß nur die nach § 8 bis 16 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten aufgenommenen, sowie die nach § 22 daselbst nicht nur der Unterschrift, sondern auch dem Inhalte nach zu notariellem Protokoll anerkannten Urkunden die Eigenschaft notarieller Urkunden haben, während dies rücksichtlich der Urkunden, bei denen die Interessenten nach § 21 des Gesetzes nur die Unterschrift eines von ihnen vollzogenen Instruments vor dem Notar anerkannt haben, nicht der Fall gewesen sei, vielmehr eine dergleichen Urkunde nur den Vortheil gehabt hätte, des Beweises überhoben zu sein, daß die Unterschriften unter der Urkunde von ihnen herrührten. Eine nach § 21 des Gesetzes beglaubigte Urkunde war und ist auch jetzt zweifellos eine notarielle Urkunde. Das von den Interessenten bereits vollzogene Instrument erlangt durch die Anerkennung der Unterschrift in Verbindung mit dem über die Rekognition aufzunehmenden und unter die zu rekognoszirenden Unterschriften zu schreibende Protokolle, welches zugleich die in anderen Fällen zu gebende Ausfertigung vertritt, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde, wird sogar zu einer notariell aufgenommenen Urkunde im Sinne der Ueberschrift und des § 40 des Gesetzes, wenn sie auch nicht zu den aufgenommenen im Sinne des § 2 ff. oder zu den nach § 22 daselbst dem Inhalte nach anerkannten Urkunden gehört. Das Gesetz selbst bezeichnet ausdrücklich ein solches Instrument als Notariatsurkunde. Denn es führt im § 41 unter den von den Notaren bei Aufnahme der Urkunden zu betrachtenden wesentlichen Förmlichkeiten auch die im § 21 enthaltene Bestimmung auf, sagt dann im § 42 weiter, daß die Verletzung jener wesentlichen Förmlichkeiten zur Folge habe, „daß das Instrument nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat," und hebt im § 45 mit allen den Bestimmungen der Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere auch den § 77 Thl. III Tit. 7 A. G. O. auf, wonach die Rekognition der Unterschriften unter einem bereits ausgestellten Instrumente vor dem Notar lediglich den Effekt haben sollte, daß dergleichen Instrumente von den Parteien nachher nicht eidlich diffitirt werden können, wogegen es in anderen Stücken die Qualität und Wirkung eines bloßen Privatinstruments behalte. Darin vermag der Umstand Nichts zu ändern, daß der Notar weder schuldig noch befugt ist, von dem Inhalte des Instruments Kenntniß zu nehmen. Nur muß das Protokoll den in der Verordnung gegebenen Vorschriften entsprechen, und in dieser Beziehung sind nach § 41 des Gesetzes die in den §§ 10, 11, 13, 14, 15 enthaltenen Bestimmungen als wesentliche Förmlichkeiten anzusehen. Nach § 10 des Gesetzes muß das Protokoll also auch nothwendig die dort unter Nr. 5 vorgeschriebene Versicherung enthalten, daß dem Notar sowie dem zugezogenen zweiten Notar oder den Zeugen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach § 5 bis 9 ausschließen. Die §§ 5 und 6 finden mithin allerdings auch bei der bloßen Beglaubigung der Unterschriften Anwendung. Für die Uebertretung des Verbots in § 6, daß er in prozessualischen Angelegenheiten, in welcher er einem der Betheiligten als Anwalt bedient ist oder bedient gewesen ist, keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen darf, ist der Notar freilich nur dann verantwortlich, wenn er trotzdem, daß er weder schuldig noch befugt ist, von dem Inhalte des Instruments Kenntniß zu nehmen, thatsächlich Kenntniß davon hat, sei es, daß ihm die Interessenten bei Vorlegung der ursprünglichen Privaturkunde Mittheilung von dem Inhalte derselben machen oder daß sie ihm die Einsicht in die Urkunde gestatten und er von dieser Erlaubniß Gebrauch macht oder daß er gar im Auftrage der Parteien die Urkunde selbst angefertigt hat. Die §§ 2 bis 4 des Gesetzes dagegen sind der Natur der Sache nach von der Anwendung dabei ausgeschlossen.

Die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 ließ nun im § 33 bei der Beglaubigung von Urkunden die Erleichterung eintreten, daß es der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung und der Zuziehung von Zeugen nicht bedürfen sollte, und das Gesetz vom 8. März 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, hat im § 5, wonach es im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 11. Juli 1845 sowie der Rheinischen Notariatsordnung vom 25. April 1822 bei der Beglaubigung von Unterschriften weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls bedarf, dies einfachere Verfahren allgemein ausgedehnt. Damit ist die Form der Beglaubigung, aber auch nur diese, geändert, die Beweiskraft und Glaubwürdigkeit der beglaubigten Urkunde ist dieselbe geblieben. Eine nach § 5 des Gesetzes vom 8. März 1880 beglaubigte Urkunde hat daher gleich einer nach Vorschrift des § 21 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 beglaubigten Urkunde die Kraft einer Notariatsurkunde.

Nach § 40 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 haben nun die von den Notaren innerhalb ihrer Kompetenz und mit Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten aufgenommenen Urkunden, die Urschriften wie die Ausfertigungen, dieselbe Beweiskraft und Glaubwürdigkeit, wie die gerichtlichen Protokolle und Ausfertigungen. Damit also die Notariatsurkunde ihre Kraft habe,

Digitized by Google

muß der Notar auch innerhalb seiner Kompetenz geblieben sein, und in dieser Rücksicht ist zu untersuchen, wieweit die Gesetze dem Notar die Instrumentirung von Rechtsgeschäften zu deren rechtsverbindlicher Wirkung gestatten. Nur in solchem Sinne läßt sich, die Nothwendigkeit einer öffentlichen Urkunde überhaupt vorausgesetzt, die zweite von der ersten völlig verschiedene Frage, beantworten, ob eine notariell beglaubigte Urkunde für alle Fälle genügt, in denen das Gesetz die notarielle oder gerichtliche Form verlangt. Fordert das Gesetz in Ansehung eines Rechtsgeschäfts unbedingt die gerichtliche Form, z. B. bei Blinden und Taubstummen (§ 171 Thl. I. Tit. 5 A. L. R.) oder bei Verträgen unter Eheleuten, wenn die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, dem Manne verbindlich gemacht werden soll (§ 198 Thl. II Tit. 1 das.), so reicht eine Notariatsurkunde überhaupt nicht aus, und deren Aufnahme ist sogar dem Notar verboten. Ferner genügen notariell — oder auch gerichtlich — beglaubigte Urkunden überall da nicht, wo das Gesetz die Aufnahme einer Erklärung mindestens zu notariellem Protokoll verlangt, wie bei Tauben oder Stummen (§ 11 des Gesetzes) oder bei der eidesstattlichen Versicherung des Erben (§ 3 des Gesetzes vom 12. März 1869) oder wo die Schließung eines Vertrages vor dem Notar erfordert wird, wie bei Eheberedungen und Verträgen vor vollzogener Ehe über das Vermögen der künftigen Eheleute, insonderheit der Frau, dessen Einbringung, Verwaltung und Nießbrauch (§ 82, 209 Thl. II Tit. 1 A. L. R.) oder bei Verpachtung von Landgütern, sobald der jährliche Pachtzins die Summe von 200 Thlr. übersteigt (§ 403 Thl. I Tit. 21 das.). Bei allen übrigen Rechtsgeschäften, soweit eine öffentliche Urkunde erforderlich ist, genügt bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung die der Unterschrift notariell — oder auch gerichtlich — anerkannte Urkunde, genügte auch schon vor Emanation der Grundbuchordnung zur Eintragung in das Hypothekenbuch. Ueberraschend ist es, wenn das Gegentheil behauptet wird, wobei das Gesetz vom 23. April 1821 wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge über unbewegliche Güter gänzlich außer Betracht bleibt, dessen § 1 fortan nur die Beglaubigung der Unterschriften unter den Urkunden durch ein inländisches Gericht oder einen inländischen Notar zur Eintragung in die Hypothekenbücher verlangt. Ebenso genügt eine solchergestalt beglaubigte Vollmacht in dem Falle des § 115 Thl. I Tit. 13 A. L. R., wonach der Richter eine gerichtliche oder von einem Notar ausgestellte oder anerkannte Vollmacht fordern muß, wenn auf den Grund einer solchen etwas gerichtlich verhandelt werden soll, denn gerichtlich aufgenommene und ihrem Inhalte nach gerichtlich anerkannte Urkunden stehen in ihrer Wirkung im Wesentlichen einander gleich (§ 125 Thl. I Tit. 10 A. G. O.), wie dies seit dem Gesetze vom 11. Juli 1845 auch bei notariell aufgenommenen und ihrem Inhalte nach notariell anerkannten Urkunden der Fall ist, und wenn dort einer gerichtlich ausgestellten Vollmacht die anerkannte entgegengesetzt wird, so kann man darunter keine andere verstehen, als eine solche, welche bloß der Unterschrift nach anerkannt ist, welcher Meinung auch die Gesetzrevisoren und hervorragende Rechtslehrer sind.

Im Subhastationsverfahren ermächtigt schon die schriftliche Vollmacht zur Vertretung nicht bloß bei Stellung des Antrages auf Subhastation, sondern zur Vertretung im ganzen Verfahren, soweit es sich um Akte handelt, welche lediglich prozessualischer Natur sind (§ 30, 31 Thl. I Tit. 3 A. G. O.), wohin beispielsweise im Bietungstermine der Antrag auf Sicherheitsleistung des Bieters und die Erklärung über Ertheilung des Zuschlages, im Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder die Erklärung über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden, und das dafür verlangte oder gesetzliche Vorrecht und die Einwilligung in Auszahlung der berechneten Beträge gehören. Handelt es sich dagegen vom Mitbieten auf das zur Subhastation stehende Immobile oder von einer Kautionsbestellung mit Instrumenten über eingetragene Forderungen oder von der Empfangnahme von Geldern und anderen Akten, zu denen es einer Spezialvollmacht bedarf, so muß allerdings die notarielle oder gerichtliche Form hinzutreten (§ 36 das.). Der § 77 C. P. O. aber läßt sich hierbei weder dafür noch dawider anziehen, weil nach § 757 das. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sich nach den Landesgesetzen richtet und daher auch die Form der Vollmacht zur Vertretung im Verfahren nur nach diesen Gesetzen beurtheilt werden kann.

Zu einem Eingreifen in die beregte Materie Seitens der Gesetzgebung scheint keinerlei Bedürfniß vorhanden.

T. in B.

Vom Reichsgericht.

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Es handelt sich um eine sogenannte *kassatorische Klausel*. Der Kläger soll für den Fall der Säumigkeit des Beklagten an den Vertrag, daß das Kapital 4 Jahre lang unkündbar stehen bleiben solle, nicht mehr gebunden sein, dieser Vorbehalt ist zu Gunsten des Klägers getroffen; er kann ihn geltend machen. Will er dieses nicht, giebt er vielmehr in einem Falle der Säumigkeit des Beklagten zu erkennen, daß er für dieses Mal keinen Gebrauch von der Klausel machen will, so folgt aus den Grundsätzen von Treu und Glauben, daß er an eine solche Erklärung gebunden sein muß. Der Form des *Vertrags oder Verzichts* bedarf es *nicht*, um ihn in dieser Hinsicht zu verpflichten, weil die Klausel dahin zu verstehen ist, daß es, wenn der Fall der Säumigkeit vorliegt, noch von einer Erklärung des Gläubigers abhängen solle, ob er von der Klausel Gebrauch machen oder bei der ursprünglichen Vereinbarung stehen bleiben wolle, und für eine derartige Erklärung die Form des Vertrags oder Verzichts nicht vorgeschrieben ist. Nr. 815/81 V. vom 1. März 1882. — Behauptet Verklagter, daß er den Vertrag nicht in eigenem, sondern in fremdem Namen kontrahirt, so leugnet er damit den Klagegrund, der nun vom Kläger zu beweisen ist. Dieser Grundsatz ist im Anschluß an die Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts (vergl. Band XXII. Seite 222, Band XXIII. Seite 59) auch bereits vom Reichsgericht in dem Erkenntniß vom 30. April 1880 (Band II. Seite 194) angenommen worden. Nr. 210/81 I. H. vom 24. Februar 1882. — Der § 165 I. 5 und die entsprechende Vorschrift des § 1177 Theil I. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts verlangen, daß der mündliche Vertrag *vor geleisteter Handlung* geschlossen ist.

Digitized by Google

Geleistet aber ist die Handlung nicht, wenn damit begonnen, sondern wenn sie vollendet ist. Ein nach begonnener, aber vor vollendeter Leistung der Handlung, bei theilbaren Handlungen der Theilhandlung geschlossener mündlicher Vertrag über die Vergütung verpflichtet daher nach dem allegirten § 165 zur Erfüllung. Denn in Erwartung der verabredeten Vergütung ist die Handlung, bezw. die Theilhandlung vollendet, damit erst geleistet und von der anderen Seite angenommen worden; ohne Verletzung der Vertragstreue darf daher die von der andern Seite versprochene Vergütung nicht verweigert werden. Nr. 254/81 I. H. vom 3. Februar 1882. — Der § 342 Theil I. Titel 5 des Allgemeinen Landrechts ist nicht dahin zu verstehen, daß der über eine Mehrheit von Sachen geschlossene Vertrag, um als Vertrag über einen Inbegriff zu gelten, die ausdrückliche Bezeichnung als eines solchen enthalten müsse. Wesentlich allein ist, daß der Vertrag nach der in den Worten erkennbar ausgedrückten Absicht der Paziszenten über einen Inbegriff, d. h. über mehrere besondere Sachen, die mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen und zusammen genommen als ein einzelnes Ganze betrachtet werden (§ 32 Theil I. Titel 2 a. a. O.), kontrahirt ist. Nr. 416/81 I. H. vom 28. Februar 1882. — Im Gebiete des Preußischen Rechts unterbricht die nach den Bestimmungen der P. A. G. O. erklärte Litisdenunziation die Verjährung der Regreßklage gleich der Anmeldung der Klage. Für die Wandlungsklage beginnt die Verjährung erst wieder mit der Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Erkenntnisses wieder zu laufen. Nr. 146/81 I. H. vom 7. Februar 1882. — Der § 129 I. 8 A. L. R. setzt eine unmittelbare Nachbarschaft, d. h. das Verhältniß der Eigenthümer zweier aneinander grenzenden Grundstücke voraus. Nr. 114/81 II. H. vom 30. Januar 1882. — Durch § 138 I. 8 A. L. R. haben nach Absicht des Gesetzgebers dem Eigenthümer insbesondere von einander unabhängige Einschränkungen auferlegt werden sollen, nämlich einmal die Pflicht, die Fenster und Oeffnungen in einer bestimmten Höhe von dem Boden der Zimmer und Behältnisse anzubringen — dies aber nur bei dem Vorhandensein gewisser Umstände — und sodann die Verpflichtung, — diese jedoch unter allen Umständen und in jedem Falle — die Fenster und Oeffnungen mit eisernen Stäben oder mit einem Drahtgitter zu verwahren. Daß zwei besondere von einander unabhängige Rechte dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks haben gewährt werden sollen, geht daraus klar hervor, daß derselbe jede dieser Berechtigungen für sich allein und selbstständig geltend machen kann, die der zweiten Einschränkung entsprechende Berechtigung des Nachbars gehört zu den affirmativen Rechten. Nr. 107/81 II. H. vom 13. Februar 1882. — Ebenso wie Heer- und Landstraßen im gemeinen Eigenthum des Staats, so stehen die innerhalb einer Stadt liegenden öffentlichen Plätze und Straßen im gemeinen Eigenthum der Stadt, so jedoch, daß die Benutzung Jedermann zusteht. Straßen sind sonach sogenannte res publicae. Zur Straße gehört aber nicht blos der in der Mitte liegende hauptsächlich zum Fahrverkehr dienende Straßendamm, sondern auch der zwischen dem Fahrdamme und den Häuserfronten liegende für die Fußgänger bestimmte Bürgersteig. Da derselbe ebenso wie der Fahrdamm dem öffentlichen Straßenverkehr dient, so ist derselbe gleichfalls als res publica anzusehen. An einer solchen res publica kann aber überhaupt nicht, und insbesondere auch nicht durch Verjährung nach § 3 Theil I. Titel 8 und § 581 Theil I. Titel 9 des Allgemeinen Landrechts Eigenthum erworben werden. Nr. 309/81 II. H. vom 23. Februar 1882. — Aus der solidarischen Haftbarkeit der Parteien als Wechselbürgen dem Wechselgläubiger gegenüber für sich allein folgt rechtlich noch keineswegs, daß diejenige Partei, welche die Verbindlichkeit dem Wechselgläubiger gegenüber erfüllt hat, berechtigt ist, von der anderen Partei — ihrer mitverpflichteten — Ersatz zu begehren. Eine gemeinschaftliche Verpflichtung mehrerer Mitbürgen setzt vielmehr voraus, daß jeder derselben bei Uebernahme der Bürgschaft davon, daß auch der oder die anderen sich dem Gläubiger für dieselbe Schuld verbürgen, Kenntniß hatte und mithin bei Uebernahme der eigenen Verpflichtung auch die von dem oder den Anderen übernommene Verpflichtung, sowie die eventuelle Vertheilung des dem Gläubiger zu Zahlenden unter den Bürgen berücksichtigte. Nr. 651/81 V. vom 28. Januar 1882. — Bewegliche Sachen, welche, wenn auch irrthümlich bei einem Zwangsverkaufe als Zubehör des Grundstücks zugleich mit diesem verkauft worden sind, gehen in das Eigenthum des Erstehers. Es folgt dies aus den Bestimmungen der §§ 36, 37 und 43 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869. Will man aber diese Bestimmungen auf bewegliche Sachen, welche irrthümlich als Zubehör einer unbeweglichen Sache verkauft sind, nicht beziehen, so tritt in die Lücke der § 42 des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 15, welcher die Vindikation beweglicher Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung angekauft worden sind, ausschließt. Nr. 809/81 V. vom 15. Februar 1882. — Die Bestimmungen der §§ 52, 53 I. 15. A. L. R. sind durch das Handelsgesetzbuch nicht beseitigt. Nr. 673/81 I. vom 22. Februar 1882. — § 46 I. 16 A. L. R. setzt voraus, daß der dritte der Gläubiger durch Zahlung im gesetzlichen Sinne (§ 28 des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 16), also durch Hingabe von Geld oder geldgleichen, auf jeden Inhaber lautende Papiere befriedigt; eine Befriedigung durch Uebereignung einer Hypothekenforderung an Zahlungsstatt (cessio in solutum) hat nicht die im § 46 cit. ausgesprochenen rechtlichen Folgen. Außerdem ist auch die Anwendung des § 46 der Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 16 dann ausgeschlossen, wenn bei der durch einen Anderen, als den Schuldner erfolgten Befriedigung des Gläubigers durch Zahlung die Tilgung der dem Gläubiger gegen den Schuldner zustehenden Forderung gewollt und bewirkt ist. Nr. 258/81 I. vom 20. Februar 1882. — Die §§ 43 und 149 I. 16 A. L. R. betreffen nur eine Tilgung durch Zahlung (§ 28 I. 16 A. L. R.). Nr. 371/81 I. H. vom 10. Februar 1882. — Der § 66 I. 16. A. L. R. ist auf die Erstattung entzogener Vermögensstücke nicht zu beziehen, vielmehr ist deren Werth mit Zinsen vom Tage der Klage zu ersetzen. Nr. 700/81 I. vom 8. März 1882. — Ein bei der Zahlung gemachter Vorbehalt der Einwendungen schließt zwar das sonst in der Erfüllung liegende Element der Schuldanerkennung aus, hat aber für die Erfüllung selbst präsumtiv nur die Bedeutung einer auflösenden, nicht einer aufschiebenden Bedingung, das heißt der Zahlende behält sich das Recht der Rückforderung für den Fall vor, daß sich seine Nichtverpflichtung ergeben sollte. Die Annahme einer Sus-

pensivbedingung würde unvereinbar sein mit der zu unterstellenden Absicht sowohl des Schuldners, welche vernünftigerweise nur auf sofortige Befreiung von der Schuld und allen Nachtheilen eines Erfüllungsverzuges gerichtet sein kann, als auch des Gläubigers, welchem daran liegt, auf die Gefahr der Verpflichtung zur Rückgabe hin, sogleich die Verfügung über die gezahlte Summe zu erlangen und dem mit der bloßen Detention der Geldstücke nicht gedient sein kann. Ist ein solcher Vorbehalt in der Regel als Resolutivbedingung des Zahlungsgeschäfts aufzufassen, so erzeugt letzteres ganz die nämlichen Wirkungen, wie ein unbedingtes Geschäft und verliert solche erst mit dem Augenblicke der Erfüllung der Bedingung, das heißt sobald rechtlich ausgemacht ist, daß der Zahlende keine Zahlungsverpflichtung hatte und der Empfänger das Erhaltene zurückgewähren muß. Nr. 477/81 I. H. vom 3. März 1882. — Bei der Zahlung mit Vorbehalt verbleibt dem Zahlenden das Recht der Geltendmachung seiner Einwendungen und er ist, sofern er diese zu begründen und darzuthun vermag, an der Rückforderung des Gezahlten nicht behindert. Weiter erstreckt sich aber die dem Vorbehalt im Gesetz beigelegte Wirkung nicht und insbesondere hat das Allgemeine Landrecht nicht angeordnet, daß hinsichtlich der Beweislast der Fall, in welchem Zahlung mit Vorbehalt geleistet ist, dem Falle, in welchem dieselbe überhaupt noch nicht geleistet wurde, gleich stehen sollte. In letzterem fällt dem Gläubiger die Rolle des Klägers zu; er hat seine Forderung, um dieselbe durch Klage geltend zu machen, zu erweisen. Im erstgedachten Falle dagegen ist der Gläubiger bereits befriedigt, er hat den getilgten Anspruch nicht mehr zu verfolgen und zu diesem Zweck Beweise nicht mehr zu führen, vielmehr liegt ihm nur ob, gegen den wider ihn erhobenen Anspruch sich zu vertheidigen. Zur Begründung der Zurückforderungsklage für den Zahlungsleister dagegen genügt nicht die Behauptung und der Nachweis, er habe gezahlt, denn das Gesetz gestattet ihm nicht, die geleistete Zahlung nach bloßer Willkür rückgängig zu machen, sondern nur auf Grund von Einwendungen gegen die erfüllte Schuldverbindlichkeit, welche selbstverständlich begründet sein müssen. Nr. 245/81 I. H. vom 24. Februar 1882. — Es ist außer Streit, daß auch nach Preußischem Rechte das Bestehen einer Forderung des Assignanten an den Assignaten nichts Wesentliches für die Rechtsbeständigkeit der Assignation ist, daß vielmehr eine Assignation rechtsgültig ertheilt werden kann, wenn auch der Assignant keine Forderung an den Assignaten hat, und daß namentlich die Rechtsverbindlichkeit des Accepts des Assignaten von dem Bestehen einer Forderung des Assignanten an ihn nicht abhängt: § 259 des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 16, Entscheidungen des Obertribunals in Berlin Band 46 pag. 109. Unbegründet ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß, wenn eine Forderung des Assignanten an den Assignaten überhaupt besteht, die Uebertragung des Eigenthums derselben auf den Assignatar bezweckt werde; das Gesetz enthält darüber nicht nur nichts, sondern es ergiebt sich das Gegentheil aus dem ganzen Zusammenhange der Bestimmungen des 5. Abschnitts des 16. Titels; namentlich daraus, daß nach § 262 der Assignation die Wirkung einer datio resp. cessio in solutum nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen beigelegt sein soll. Daraus, daß der Assignatar die angewiesene Summe bei dem Assignaten für eigene Rechnung erheben, also das, was ihm von dem Assignaten bezahlt wird, als sein Eigenthum behalten soll, ist nicht zu folgern, daß er Eigenthümer der Forderung des Assignanten an den Assignaten werden soll. Nr. 685/81 I. vom 1. März 1882. — Für die Vollziehung der Aufrechnung ist die Zeit des Erwerbes der Gegenforderung nach § 301 I.16 A. L. R. entscheidend. Nr. 210/82 IV. vom 2. März 1882. — Die Kompensation erfordert eine Thätigkeit der Parteien oder mindestens einer derselben insbesondere einen dem anderen erkennbaren Willensakt des Kompensirenden und kommt ohne einen solchen nicht zu Stande. Nr. 243/81 I. H. vom 17. Februar 1882. — Dem einzelnen Miteigenthümer ist zur Wahrung seiner Individualrechte, auch ohne Beitritt der andern Miteigenthümer alles zu gestatten, wodurch er keine Rechte seinem Theilhaber verletzt und auch der verpflichtete Dritte in keine schlechtere Lage versetzt wird, die möglicher Weise eintretende Belästigung des Letzteren mit einem neuem Prozeß kann nicht in rechtlicher Beziehung als eine Verschlimmerung des von dem Miteigenthümer Verklagten angesehen werden. Nr. 360/81 II. H. vom 23. Februar 1882. — Aehnlich Nr. 900/81 IV. vom 23. Februar 1882. — Der Erbschaftskauf ist auch ein zur Geltendmachung des Vorkaufsrechts geeigneter Vertrag. Nr. 811/81 V. vom 15. Februar 1882. — Eine Wegegerechtigkeit kann von jedem Trennstücksbesitzer zu den Bedürfnissen des (mitherrschenden) Trennstücks ausgeübt und auch im Prozeßwege geltend gemacht werden. Nr. 414/81 II. H. vom 16. Februar 1882. — Ein der im öffentlichen Interesse erlassenen Vorschrift des § 175 II. 1 A. L. R. zuwider laufender Vertrag der Eheleute, durch welchen diese übereinkommen, getrennt von einander zu leben, ist zwar nicht als ein unerlaubter Vertrag im Sinne des § 68 Theil I. Titel 5 des Allgemeinen Landrechts anzusehen, denn unerlaubte Verträge sind nur solche, welche im Gesetze mit Strafe bedroht sind. Verträge jener Art sind indeß doch derart für die vertragschließenden Eheleute unverbindlich, daß jeder Theil von dem Abkommen, getrennt von dem andern zu leben, wieder abgehen, seine Genehmigung des Getrenntlebens jederzeit widerrufen kann. Ist aber ein solcher Widerruf erklärt, dann müssen damit auch nothwendig alle die Abreden als beseitigt angesehen werden, welche lediglich nur mit Rücksicht auf das Getrenntleben getroffen und damit in untrennbaren Zusammenhang gebracht sind. Nr. 840/81 IV. vom 2. Februar 1882. — Eine Sicherstellung des Eingebrachten durch Wiederherstellung desselben ist aber nach § 255 II. 1 A. L. R. nicht für ausgeschlossen zu erachten. Dieser Paragraph will für den Fall Verfügung treffen, wenn der Ehemann Grundstücke nicht besitzt. Er kann also nicht an eine hypothekarische Sicherheit, eben so wenig aber auch an eine Pfandbestellung durch Einräumung des Pfandbesitzes an beweglichen Sachen gedacht haben, weil bei dem ehelichen Verhältniß ein besonderer Besitz der Ehefrau, wie er nach § 104 ff. des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 20 zur Gültigkeit des Pfandrechts erforderlich ist, nur auf ungewöhnlichem Wege, jedenfalls nur unter Wegschaffung des Pfandes aus der ehelichen Wohnung rechtlich sich gestalten lassen würde. Sonach verbliebe, wenn man von der Rekonstituirung des Eingebrachten absehen wollte, nur noch ein

Sicherstellung durch Bürgen übrig, deren Inbetrachtnahme de.u § 255 kaum beizumessen ist, weil die Verhältnisse, wie sie nach dem Gesetze fur die Forderuug auf Sicherstelluug vorausgesetzl werdeu, schwerlich d..nach angethau sind, Bürgschafleu für deu Ehemanu zu gewinaen. Dem Erfolge uach ist die Cessiou eluer dem Ehemaune gegen eineu Dritten zustehenden Forderung au die Ehefrau zu einem das mit dem Vermögen des Maunes vermischte Eiugebrachte nicht übersteigeudeu Betrage nichls weiler als eine Sicherstelluug durch Keunzeichnung, welche die Wirkuug hal, daß der Ehemann nuumehr das cedirte Kapital ohue Bewilliguug der Fraa nichl eiuziehen, verpfäuden, veräußern oder sonst abhanden bringen kann. (§ 233 a. a. O.) Für die Gläubiger des Ehemannes machl es endlich kein..n Unterschied, ob der Ehemana eine Forderuag cedirt oder verpfändet hal, in beiden Fällen enlziehl sich dieselbe ihrer Befriedigung, weun der Werth des Pfandes sich deckt mit der sicher zu stellenden Forderuug. Nr. 817/81 V. oom 1. März 1882. — Die städtischen Sparkassen siud Gemeindeanstalleu, und deren Vermögen muß auch bei formeller Selbststäudigkeit ais Vermögen der Gemeinde erscheineu, bei dessen Veräußerung die §§ 83 Theil II. Titei 6 des Allgemeiueu Landrechls uud 50 Nr. 1 der Städteorduung maßgebeud siud. Ein innerer Grund, das Vermögeu solcher Sparkasseu anders zu behaudelu, als das sonstige Gemeindevermögen, isl um so weniger einzusehen, als die Gemeindeu in subsidium für die Verpflichtuugeu der Sparkasseu verhaftet siud (cf. auch Obertribunalsentscheidungeu Baud 49 p. 164, Striethorsl, Archio Band 48 p. 278). Ne. 809/80 I. H. vom 5. Jauuar 1882. — Der § 599 II. 11 A. L. R. fiudet nur Auwenduug, wenn Jemandem die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern durch Gesetz übertragen ist, uicht aber auch für den Fall, wenn dle Uebertragnug der Verwaituug des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame durch eiuen peivatrechtlichen Titei bewirkt worden ist. Ju letzterem Falle haben die mil der Verwaltung des Jubegriffs, zu welchem ein mil einem Patronat verbundenes Gul gehört, bezüglich des Patrouats kein anderes Rechl, ais diejenigen Personen, welcheu bezüglich eines solchen Gutes die Verwaltung übertragen ist. Dean kein Gesetz überträgt ihnen bezüglich des Patronalsrechts ein weiter gehendes Recht als den Persouen, dereu Verwalluug auf das Gul beschräukt ist. Es gilt daher auch bezüglich ihrer der Satz des § 600 a. a. O. Nr. 836/81 IV. vom 2. Februar 1882. — Der § 36 II. 12 A. L. R. besteht noch zu Recht. Derselbe setzt eiue Gutsherrschaft voraus, der Begeiff der letztereu aber aichl eiae persönliche Uufreiheit der Gutsinsasseu. Nr. 899/81 IV. vom 23. Februar 1882. — Der § 17 II. 15 A. L. R. hat uur den Fall der Umwandlung einer Laudstraße iu eiue Chaussee bezw. Dammstraße im Auge. Derselbe bezieht sich uicht auf Kommuuikationswege. Nr. 851/81 IV. vom 16. Februar 1882. —

Einzelne Allgemeine Preußische Gesetze.

Die Klage des, einem Privatfluß benachbarten Eigenthümers gegeu einen Deitten wegen der belästigendeu Wasserbeuntzuug durch denselben ist als Klage zum Schutze des Eigenthums und Verfolguug privativer Rechte dem Rechtswege vor den ordeutlicheu Gerichen uicht entzogen. Vergleiche Gesetz über die Benutzuug der Peivatflüsse vom 28. Februar 1843. Nr. 827/81 V. vom 11. März 1882. — Streitigkelten über dle Zugehörigkeit zum Deichverbande sind der Entscheidung des ordenllicheu Richlers auch dann entzogeu, wenn der Deichverbaud mit dem Grundstücksbesitzer darüber nueinig ist, ob seiu Grundstück in die statutarisch bestimmten Greuzen falle und deshalb uicht zum Verbande gehöre. §§ 16—22 Preußisches Gesetz vom 28. Jauuar 1848. — Nr. 821/81 V. vom 4. März 1882. — Zum Preußischen Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juui 1865. Ohne Eigeathum an eiaem Bergwerke ist eine Gewerkschaft nicht deukbar. Eine Entstehuug durch Vertrag oder oberbergamtliche Bestätiguug alleiu, ist nichl mögiich. Das Vorhaudensein eines gemeinschaftlichen Vermögensobjekts und zwar eiues Bergwerks ist Vorbedinguug. Nr. 828/81 V. vom 11. März 1882. — Die mehreren Mitglieder eines Grubenvorstandes müsseu gemeinschaftlich handelu, weun die Gewerkschaft verpflichtet werdeu soll. Nr. 160/81 V. vom 22. Februar 1882. — Die Verjährung des § 151 Allgemeinen Berggesetzes wird durch Klageaumelduug (soweit solche zulässig war) unterbrochen. Nr. 119/81 V. vom 22. Februar 1882. — Zur Subhastationsorduuug vom 15. März 1869: Die Vindikation subhastirter Sachen ist ohue Rücksicht auf die Gulgläabigkeit des Erstehers ausgeschlossen und kann ueben deu Bestimmungen der Subhastationsorduung die Gut- oder Schlechtgläubigkeit des Erstehers überhaupt uichl mehr in Frage kommen. Nr. 365/81 II. H. oom 16. Februar 1882. — Die Belegnug nud Vertheiluug der Kaafgelder hat nicht die formelle Kraft eines rechtskräftigen Ausspruchs des Subhastationseichters nud schaeidet dem Ausgebliebenen nicht die noch allgemeinen Rechtsprinzipieu, namentlich nach den Grundsätzen vou der nützlicheu Verwendung begründete Klage auf die Kaafgelder oder eiueu Thell derselben ab. Nr. 201/81 I. vom 11. Februar 1882. — Das Grundbuchrecht: Die Kautionshypothek ist eine wirkliche aber bedingte Hypothek. Genügl der Schuldner einer Kautioushypothek seiner Verbiudlichkeit, sa wird damit nicht die bestellte Hypothek getilgt, vielmehe ist eiu Hypothekenrechl gar nicht eatslanden. Die Feststelluag des durch die Hypothek gesicherteu Auspruchs bildet souach keinen nenen Rechtsgrund füe die Hypothek, die Natur der Hypothek ändert sich dadurch uicht, dnrch die Feststellung wird die Verfolgung des Anspruchs uur ermöglicht. — Ansprüche aus einer Kautioushypothek müssen aus dem Geschäft begrüudet werden, iu Bezug auf welches die Kautionshypothek bestellt ist. Nr. 429/81 II. H. vom 23. Februar 1882. — Das Vierteljahr des § 31 E. E. G. ist dasjenige, iu welchem die gerichtliche Beschlagnahme erfolgt. Nr. 518/81 I. H. vom 10. Februar 1882. — Die Anfechtung einer Pachtzins-Vorausbezahlung uach § 31 a. a. O. durch einen Hypothekeugläubiger setzt deu Nachweis eluer Schädiguug gerade dieses Gläubigers und zwar in bestimmler Höhe voraus. Nr. 141/81 I. H. vom 27. Januar 1882. — Der § 28 Preußische Kreisorduuug vom 13. Dezember 1872 behandelt iu Absatz 4 lediglich das Verhältniß der Gutsherren uud Gemeinden bezüglich der Landdotatioueu, das Rechtsverhältniß zwischeu deu frühereu Schulzeu uud deu Gemeiuden wird durch § 28 a. a. O. überhaupt nichl berührt. Nr. 219/81 II. H. vom 26. Januar 1882. — Zum Enteignungsgesetz vom 11. Juui 1874. Der gegenwärtige Preis eines Grundstücks wird durch die Schätzung des kauflustigen Publikums be-

stimmt, diese aber nicht allein durch den gegenwärtigen Zustand desselben, sondern auch durch dessen künftige Ausnutzungsfähigkeit bedingt, wobei es vollkommen gleichgültig ist, ob der gegenwärtige Besitzer in dieser Beziehung schon irgend etwas projektirt oder gar auszuführen begonnen hat. Es kann daher sehr wohl die Summe des Grund- und Bodenwerthes und des Werthes der vorhandenen Baulichkeiten ohne Rücksicht auf die Ertragslosigkeit der letzteren den richtigen Maßstab für den wahren Verkaufswerth des Grundstückes bieten. Nr. 357 II. H. vom 9. Februar 1882. — Daß eine Entwerthung des Grundstücks, welche mit Rücksicht auf die projektirte und erst künftig auszuführende Anlage eintritt, nicht als Folge der Enteignung anzusehen sei, schreibt das Enteignungsgesetz nicht vor. Da solche Anlagen erst durch die Enteignung möglich werden, bis zur Enteignung der Expropriat das Recht hatte, sie zu verhindern, ihm dies Recht durch die Enteignung entzogen wird, erfahrungsmäßig aber die Entwerthung nicht erst nach der Ausführung der Anlagen, sondern sofort mit der Enteignung eintritt, welche die Möglichkeit ihrer Verhinderung ausschließt, so kann der ursächliche Zusammenhang zwischen der Enteignung und der Werthsverminderung nicht füglich in Zweifel gezogen werden. Nr. 406/81 II. H. vom 20. Februar 1882. — Durch § 18 des sogenannten Dotationsgesetzes vom 18. Juli 1875 sind alle Gebäude auf die Provinzial- resp. Kommunalverbände übertragen, welche bis zum 1. Januar 1876 als Chausseeeinnahmehäuser gedient haben. Nr. 118/81 II. H. vom 15. Januar 1882. —

Das Französische Recht (Badische Landrecht).

Der L. R. S. 682 versteht unter dem zu bewilligenden Nothweg nicht eine Benutzung des Nachbargrundstücks nach jeder nicht zum voraus bestimmten Richtung, sondern nur einen Weg im eigenthümlichen Sinne des Wortes. Ein sogenanntes Riesrecht, d. h. das Stammholz aus dem Walde über das Feld und den Wald des Nachbars zu riesen, kann auf Grund des L. R. S. 682 nicht begehrt werden. — Dem Miteigenthümer kann für sein Alleineigenthum schon nach dem Grundsatze nemini res sua servit — L. R. S. 705 — eine Servitut an dem gemeinsamen Grundstücke nicht zustehen. Nr. 463/81 II. vom 14. Februar 1882. — Der Art. 841 c. c. ist zwar auf den Fall, daß ein Miterbe sein universelles Recht zur Nachfolge an eine dritte Person übertragen hat, eingeschränkt, unter den Begriff dieses universellen Rechts fällt aber auch der Erbantheil des Miterben an der Immobilienmasse des Nachlasses. Nr. 59/81 II. vom 31. Januar 1882. — Die Einrede aus L. R. S. 1184 beruht nicht wie die einer ausdrücklich vereinbarten auflösenden Bedingung entnommen, darauf, daß der Vertrag durch den Eintritt der Bedingung aufgelöst sei, sondern daß sie nur den Anspruch zum Gegenstande hat, daß der Richter (durch Abweisung der auf Erfüllung gerichteten Frage) den Vertrag für aufgelöst erkläre, daß mithin der Vertrag so lange fortbesteht, bis er durch rechtskräftiges Urtheil für aufgelöst erklärt worden ist. — Weil der Vertrag fortbesteht, so lange ihn nicht das rechtskräftige Urtheil aufgelöst hat, kann der Kläger — sofern dies noch nach der prozessualen Sachlage statthaft erscheint — der Einrede mit der Replik begegnen, daß er nunmehr erfülle, es müßte denn die Erfüllung nur zu einem bestimmten, bereits abgelaufenen Zeitpunkte möglich oder annehmbar gewesen sein. — Daraus, daß eine Einrede peremtorisch wirkt, folgt nicht, daß sie nicht durch eine Replik entkräftet werden könne. — Nr. 482/81 II. vom 7. März 1882. — Das Französische Recht kennt den Satz, daß der Syndik eines Falliments die Miethverträge des Gemeinschuldners zu kündigen berechtigt sei, nicht, und kann daher auch eine ausdrückliche Bestimmung über eine an eine derartige Kündigung sich knüpfende Entschädigungspflicht nicht enthalten. Dasselbe statuirt aber eine solche in dem auch in den Motiven zur R. K. V. O. angeführten analogen Falle der Art. 1744 seq. des code civil, welche von dem Bruche des Miethvertrages durch den Verkauf der Sache handeln, — und es entspricht die Annahme dieser Entschädigungspflicht ebenso dem Prinzipe des Art. 2101 Nr. 1 seg. cit., welcher dem Vermiether für alle auch die erst erfallenden Miethbeträge, sowie für alle aus dem Miethvertrage sich ergebenden Ansprüche das Privileg gewährt, als den allgemeinen Grundsätzen, nach welchen die Nichterfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit die Pflicht zum Schadensersatze nach sich zieht; vergleiche Art. 1142 und 1147 a. a. O. Nr. 408/81 II. vom 14. Februar 1882. — Der Art. 2281 c. c., dessen Vorschrift auch auf dem Gebiete des code de commerce Anwendung findet, setzt solche Verjährungen des älteren Rechts voraus, welche auch nach den Grundsätzen des code civil zulässig sind. Nr. 100/81 II. vom 10. Februar 1882. —

Provinzial- und Statutarrecht.

Ostpreußen: Es konnte sich bis zum Eintritt der Gesetzeskraft des Ostpreußischen Provinzialrechts (das heißt für die hier in Rede kommende Materie nach dem Publikationspatent vom 6. März 1802, bis zum 1. September 1802) eine Gewohnheit im Sinne des § 710 Theil I. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts bilden; solche bis zum 1. September 1802 entstandene Observanz ist auch nach diesem Zeitpunkt in Kraft geblieben; es kann sich dagegen seit diesem Zeitpunkte keine Observanz weder bilden, noch fortbilden. Nr. 191/81 IV. vom 9. Februar 1882. — Pommern: Der § 60 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht schließt für die Zeit nach Emanation des Landrechts die Bildung einer dem Pommerschen Wegereglement widersprechenden Observanz aus. Das Wegereglement nimmt auch nirgends auf das Gewohnheitsrecht als prinzipale Rechtsquelle Bezug, so daß also auch die Ausnahme des § VII. des Publikationspatents nicht vorliegt; es regelt vielmehr die Vertheilung der Wegebaulast prinzipal und als erschöpfende Rechtsquelle. Der letzte Absatz des § 17 desselben spricht nur von approbirten Spezialreglements, nicht von Gewohnheiten und Observanzen. Nr. 859/81 IV. vom 20. Februar 1882. — Breslau: Nach der Breslauer Bauordnung vom 30. Mai 1688 ist eine Verjährung bezüglich des Erwerbs des Rechts, Fenster in der Wand gegen den Nachbar zu haben, nur zugelassen:

a) wenn die Fenster sogleich bei Erbauung des Hauses angelegt, und

b) wenn sie vor geraumen Jahren in einer gewissen näher bestimmten baulichen Konstruktion aufgeführt sind.

Die noch vorgeschriebene Vergitterung der Fenster ist eine Einschränkung des Rechts, das Vorhandensein der vorgeschriebenen Vergitterung aber keine Voraussetzung der Verjährung. Nr. 184/81 II. H. vom 13. Februar 1882.

M. und F.

Digitized by Google

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts*).

V.

Präjudizien vom Januar und Februar 1882.

I. Zum Strafgesetzbuch.

1. §§ 11, 185, 193.

Die Erwiderung auf eine von einem Abgeordneten in Ausübung seines Berufes gethane beleidigende Aeußerung, welche lediglich Wahrung berechtigter Interessen im Auge hat und ohne Absicht der Beleidigung erfolgt, ist, wenn auch beleidigend, straflos aus § 193. Urth. des III. Sen. v. 22. Februar 1882 (67/82).

2. §§ 28, 29, 78 Str. Ges. Bch. § 86 Pr. Str. O. v. 8. Febr. 1819.

Wenn bei einem Zusammenfluß von Steuervergehen keine Einzelthat mit mehr als 600 Mark zu bestrafen ist und für jede dieser Strafen eine Haft substituirt wird, kann die Gesammthaftstrafe drei Monate nicht übersteigen. — Die Konfiskation der zur Maischsteuer-Defraudation mißbrauchten Gefäße kann gegen den Eigenthümer nur dann wirksam erkannt werden, wenn er zum Verfahren zugezogen war. Urth. des II. Sen. v. 27. Jan. 1882 (3348/81) Rechtspr. IV. 79 Entsch. V. 372.

3. §§ 41, 42.

Die Unbrauchbarmachung einer Druckschrift mit strafbarem Inhalte wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Verurtheilung der für die Druckschrift haftenden Person aus subjektiven Gründen nicht erfolgen kann. Ob die Unbrauchbarmachung auf einzelne Theile der Druckschrift beschränkt werden kann, gehört zur Thatfrage. Urth. des II. Sen. v. 10. Jan. 1882 (3119/81) Rechtspr. IV. 28.

4. § 44 Abs. 4.

Das Viertheil des einmonatlichen Mindestbetrages einer Gefängnißstrafe, auf welches bei Vorliegen eines Versuchs herabgegangen werden kann, beträgt 8 Tage, nicht eine Woche oder sieben Tage. Urth. des I. Sen. v. 13. Febr. 1882 (389/82).

5. § 46 Ziff. 2.

Ob eine versuchte Strafthat entdeckt ist und ob eine Abwendung des Erfolges den Thäter straflos macht, ist thatsächlich zu entscheiden und genügt zur Entdeckung weder ein allgemeiner Verdacht, noch ist dazu Aufdeckung aller Umstände erforderlich. Urth. des III. Sen. v. 11. Jan. 1882 (3216/81) Rechtspr. IV. 37.

6. § 49a.

Die Aufforderung zu einem Verbrechen ist strafbar, wenn sie auch nur mit einem ganz geringfügigen Darangeld verbunden ist. Urth. des I. Sen. v. 23. Febr. 1882 (314/82).

7. § 51.

Die freie Willensbestimmung ist nicht nur dann als ausgeschlossen zu betrachten, wenn sie in Bezug auf jede Strafthat ausgeschlossen ist; es kann vielmehr angenommen werden, daß sie nur in Bezug auf eine bestimmte That ausgeschlossen war. Urth. des 1. Sen. v. 16. Jan. 1882 (3104/81) Entsch. V. 338.

8. § 58.

Wenn der Thatrichter erkennt, daß ein jugendlicher Thäter, der zur Zeit der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besessen hat, kann er dies nicht in Bezug auf einzelne erschwerende Umstände verneinen. Urth. des II. Sen. v. 18. Jan. 1882 (3208/81) Rechtspr. IV. 50.

9. § 57 Ziff. 4.

Das Vorliegen leichterer Fälle bei Vergehen oder Uebertretungen jugendlicher Personen ist ein Strafzumessungsgrund, über dessen Vorliegen oder Nichtvorliegen der Richter nicht verpflichtet ist, sich auszusprechen. Urth. des II. Sen. v. 10. Febr. 1882 (114/82).

10. §§ 61, 263.

Wenn ein Delikt wegen Mangels des erforderlichen Strafantrags (Betrug an Angehörigen) nicht verfolgt werden kann, so darf wegen desselben auch kein Schuldausspruch erfolgen, gleichviel ob das Delikt bei der Strafzumessung berücksichtigt wurde, oder nicht. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (3330/81).

11. § 65.

Unter der Herrschaft des bayerischen Landrechts ist der Stiefvater eines von dessen Frau unehlich geborenen Kindes an sich nicht dessen gesetzlicher Vertreter. Urth. des I. Sen. v. 5. Jan. 1882 (3148/81) Rechtspr. IV. 17.

12. § 73.

Wenn bei einer größeren Anzahl gegen eine und dieselbe Person gerichteter Betrügereien und Urkundenfälschungen festgestellt wird, der Thäter habe denselben verbrecherischen Willen der Ausbeutung des Beschädigten bei allen diesen Handlungen gehabt, so rechtfertigt dies weder die Annahme einer einheitlichen That, nach ideeller Konkurrenz. Urth. des I. Sen. v. 2. Jan. 1882 (3131/81) Rechtspr. IV. 6.

13. § 73.

Bei ideell konkurrirenden Delikten (§ 230 u. 316 Abs. 2 mit 319) kann nicht dasjenige Strafgesetz, welches die mildere Freiheitsstrafe androht, deshalb als das schwerere erklärt werden, weil damit eine quantitativ nicht vergleichbare Nebenstrafe verbunden werden kann. Urth. des I. Sen. v. 5. Jan. 1882 (3062/81) Rechtspr. IV. 19.

14. §§ 73, 74.

Ob idealer oder realer Zusammenfluß bei Verübung mehrfacher Strafthaten mittels eines Briefes vorliegt, gehört zur Thatfrage, insoweit es nach der Selbstständigkeit der einzelnen Strafthaten zu entscheiden ist. Urth. des II. Sen. v. 13. Jan. 1882 (3170/81).

15. § 74.

Die Versendung einer Druckschrift mit strafbarem Inhalte an verschiedene Personen kann zwar den Thatbestand mehrerer selbstständiger Strafthaten begründen, dies ist aber nicht nothwendig der Fall, sondern muß thatsächlich begründet werden. Urth. des II. Sen. v. 10. Jan. 1882 (3119/81) Rechtspr. IV. 29.

16. § 79.

Wenn in einem zweiten Urtheile eine Gesammtstrafe aus-

*) Anmerk. Um geäußerten Wünschen zu entsprechen, wird künftig, insoweit dies möglich ist, bei den einzelnen Präjudizien auf die Publikationen der vollständigen Urtheile des Reichsgerichts hingewiesen werden; jedoch soll eine Verzögerung der Berichterstattung vermieden werden, und kann deshalb die Citation nur in dem beschränkten Umfange stattfinden, in welchem die Publikationen mit diesen Berichten gleichen Schritt halten.

Digitized by Google

gesprochen wird, ehe das erste die Rechtskraft beschritten hat, muß im Tenor sowohl für den Fall Vorsorge getroffen werden, daß die Rechtskraft eintritt, als auch für den gegentheiligen. Urth. des II. Sen. v. 31. Jan. 1882 (3320/81).

17. § 113.

Ein Gerichtsvollzieher, der auf Grund eines Arrestbefehls eine Pfändung vollziehen will, beginnt die Amtshandlung nicht erst mit Aushändigung des Arrestbefehls an den Exequendus, sondern steht, wenn kein die Legalität der Handlung ausschließender Umstand vorliegt, schon vorher unter dem Schutz des Gesetzes wegen Widerstand. Urth. des II. Sen. v. 31. Jan. 1882 (11/82) Rechtspr. IV. 97.

18. § 113.

Widerstand gegen einen in rechtmäßiger Ausübung des Amtes befindlichen Beamten ist strafbar, auch wenn der Thäter sich in Irrthum über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung befindet. Urth. des II. Sen. v. 7. Febr. 1882 (74/82).

19. § 123.

Eine Ehefrau, welche sich von ihrem Manne getrennt hat, begeht, wenn sie in dessen Haus eindringt oder trotz seiner Aufforderung, es zu verlassen, verweilt, Hausfriedensbruch, wenn sie nicht die Absicht hat, das eheliche Zusammenleben fortzusetzen. Urth. des III. Sen. v. 4. Febr. 1882 (3177/81) Rechtspr. IV. 121.

20. § 125.

Eine Beschädigung der Sachen, gegen welche Gewaltthätigkeiten verübt wurden, gehört nicht zum Thatbestande des Landfriedensbruchs. Urth. des II. Sen. v. 3. Febr. 1882 (78/82) Rechtspr. IV. 113, Entsch. V. 377.

21. § 141 Str. Ges. Bch. §§ 64, 69 Milit. Str. Ges. Bch.

Die Fahnenflucht (Desertion) ist mit der unerlaubten Entfernung des Dienstpflichtigen von seiner Abtheilung in der Absicht dauernder Entziehung aus der Dienstpflicht vollendet und bildet kein Zustandsdelikt während der ganzen Dauer der Dienstpflicht. Ob Entfernung vorliegt, ist Thatfrage und erfordert nicht Erreichung eines definitiven Aufenthalts. Hiernach entscheidet sich, ob eine Beförderung unter § 141 fällt oder als Begünstigung strafbar ist. Urth. des III. Sen. v. 1. Febr. 1882 (2437/81) Rechtspr. IV. 110.

22. § 152.

Die Ableistung eines Meineids in einem Civilrechtstreite wird nicht dadurch entschuldigt, daß der Thäter eidlich nicht hätte gehört werden sollen oder seine Aussage ablehnen konnte. Urth. des I. Sen. v. 30. Jan. 1882 (43/82) Rechtspr. IV. 95.

23. § 172 Str. Ges. Bch. Allg. Pr. Ld. R. Th. II Tit. 1, § 673.

Die Trennung einer Ehe wegen dringender Vermuthung der verletzten ehelichen Treue durch vertrauten Umgang mit einem Dritten gemäß § 673 a. a. O. genügt als Vorbedingung der Bestrafung wegen Ehebruchs. Urth. des III. Sen. v. 8. Febr. 1881 (2897/81).

24. § 176, Ziff. 3.

Der ausdrücklichen Feststellung, daß der Thäter das Alter einer mißbrauchten jugendlichen Person gekannt habe, bedarf es nur, wenn diese Kenntniß bestritten ist. Urth. des I. Sen. v. 2. Jan. 1882 (3118/81) und des III. Sen. v. 4. Jan. 1882 (3172/81) Rechtspr. IV. 5, 9.

25. §§ 185, 196.

Ein städtischer Magistrat kann als Behörde durch einen Angriff auf seine amtliche Thätigkeit beleidigt werden und genügt zum Strafantrag ein Beschluß desselben, auch wenn derselbe nur vom Bürgermeister beglaubigt ist. Urth. des III. Sen. v. 8. Febr. 1882 (3234/81).

26. § 193.

Berechtigte Interessen können allenthalben wahrgenommen werden, wo dies veranlaßt ist, ohne Beschränkung auf eine berechtigte Instanz. Urth. des II. Sen. v. 3. Febr. 1882. (38/82) Rechtspr. IV. 116, Entsch. V. 379.

27. § 196.

Nicht nur der amtlich Vorgesetzte selbst, sondern auch dessen Stellvertreter ist bei Verhinderung des ersteren befugt, wegen Beamtenbeleidigung Strafantrag zu stellen. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (150/82).

28. § 200.

Die Art und Stelle der Bekanntmachung eines wegen Beleidigung in einer Zeitung ergangenen Urtheils unterliegt der Bestimmung des Strafgerichts und muß nicht der in Absatz 2 gegebenen Anleitung entsprechen. Urth. des II. Sen. v. 3. Febr. 1882 (36/82) Rechtspr. IV. 118, Entsch. V. 381.

29. § 221.

Das Aussetzen oder in hülfloser Lage Verlassen einer durch Trunkenheit hülflosen Person kann unter § 221 subsumirt werden. Urth. des I. Sen. v. 9. Jan. 1882 (3101/81) Rechtspr. IV. 24.

30. § 221.

Die Frage, ob sich eine Person in hülfloser Lage befindet, ist thatsächlicher Natur und liegt daher nicht in jedem Niederlegen eines Kindes bei einem Andern. Urth. des II. Sen. v. 27. Jan. 1882 (3124/81) Rechtspr. IV. 78.

31. §§ 222, 230 Str. Ges. Bch., § 14, Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Das Nichtbestehen einer polizeilichen Vorschrift, welche die Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen verordnet, entschuldigt nicht wegen des fahrlässigen Verkaufs von trichinösem Fleisch und des dadurch eingetretenen schädlichen Erfolgs. Urth. des III. Sen. v. 15. Febr. 1882 (3355/81).

32. § 223.

Das Züchtigungsrecht kann für einen einzelnen Fall übertragen werden und schließt die Uebertragung die Strafbarkeit einer in den Grenzen einer Züchtigung gebliebenen Mißhandlung aus. Urth. des III. Sen. v. 11. Jan. 1882 (2923/81) Rechtspr. IV. 38.

33. § 223.

Der bei einer Gewaltthätigkeit verfolgte Zweck kann die Vorsätzlichkeit der durch jene begangenen Mißhandlung nicht ausschließen. Urth. des II. Sen. v. 31. Jan. 1882 (11/82) Rechtspr. IV. 97.

34. § 223a, 201.

Wenn in einem unter zwei Personen verabredeten, nach festgesetzten Regeln mittels Waffen vorzunehmenden Kampf Verletzungen vorgekommen sind, welche aus irgend einem Grunde, wie wegen der Nichtanwendung tödtlicher Waffen, nicht unter den strafrechtlichen Begriff des Zweikampfs fallen, so sind die Bestimmungen über Körperverletzungen anwendbar. Urth. des III. Sen. v. 22. Febr. 1882 (234/82).

Digitized by Google

35. § 224.

Schwere Körperverletzung kann nur dann angenommen werden, wenn die Gesammterscheinung des Menschen entstellt ist, oder die Bewegungsfähigkeit des Menschen im Ganzen leidet, sei es auch nur durch die Entstellung oder Verletzung eines einzelnen Gliedes. Die Lähmung oder Entstellung eines einzelnen Gliedes fällt nicht unter § 224. Urth. des III. Sen. v. 1. Febr. 1882 (48/82) Rechtspr. IV. 102 des I. Sen. v. 23. Febr. 1882 (288/82).

36. § 230.

Ein Gewerbsgehülfe (Schlächtergeselle), dem die Führung des gewerblichen Fuhrwerks übertragen ist, ist in Bezug auf Leitung desselben zur besonderen Aufmerksamkeit auf die Pflichten dieses seines Berufs beim Fahren verbunden. Urth. des II. Sen. v. 13. Jan. 1882 (3088/81) Rechtspr. IV. 39.

37. § 232.

Nicht nur fahrlässig verursachte, sondern auch vorsätzlich verübte leichte Körperverletzungen sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen sind. Die Erziehungspflicht der Eltern ist keine Berufspflicht. Urth. des I. Sen. v. 9. Febr. 1882 (355/82).

38. §§ 242, 43.

Diebstahlsversuch kann angenommen werden, wenn der Thäter ein Behältniß in diebischer Absicht zu eröffnen versucht. Urth. des II. Sen. v. 13. Jan. 1882 (3114/81).

39. §§ 242.

Der Diebstahl geernteter Feldfrüchte aus Mieten, in welchen die Früchte dauernd aufbewahrt wurden, ist als Diebstahl, nicht als Uebertretung der Feldpolizeiordnung strafbar. Urth. des II. Sen. v. 7. Febr. 1882 (59/82) Rechtspr. IV. 127.

40. §§ 242, 246.

Ein Rollkutscher, welcher einen Andern anstiftet oder es genehmigt, daß derselbe Entwendungen an den ihm anvertrauten Gütern begeht, ist wegen Unterschlagung, nicht wegen Anstiftung zum Diebstahl strafbar. Urth. des II. Sen. v. 7. Febr. 1882 (3371/81).

41. § 243 [2].

Ein in einem Hause befindlicher, mit einem Schlosse verschließbarer Taubenschlag ist ein Behältniß im Sinne des Gesetzes und die Beseitigung des die Fugen verschließenden Lehms, um durch die so entstandene Oeffnung das Diebstahlsobjekt wegzunehmen, Einbruch. Urth. des II. Sen. v. 24. Febr. 1882 (260/82).

42. § 243 [7].

Der Diebstahl mittels Einschleichens setzt nur einen leisen, der Wahrnehmung Anderer möglichst entzogenen Eintritt voraus, nicht die Ueberwindung von Vorsichtsmaßregeln gegen einen heimlichen Eintritt. Urth. des III. Sen. v. 25. Jan. 1882 (2828/81) Rechtspr. IV. 69.

43. § 244.

Die wegen Diebstahlversuchs erlittene Vorbestrafung begründet Rückfälligkeit und ein mehrfach Vorbestrafter ist wegen Diebstahlversuchs mit der Rückfallstrafe zu beahnden. Urth. des II. Sen. v. 10. Jan. 1882 (3151/81) Rechtspr. IV. 40.

44. § 246.

Es ist rechtsirrthümlich, wenn ein Thatrichter annimmt, daß durch ein Rückkaufsgeschäft stets nur ein Pfandvertrag geschlossen wird, das Eigenthum des Objekts also nie auf den Rückkaufshändler übergeht, sondern von ihm durch Weiterveräußerung unterschlagen wird. Urth. des III. Sen. v. 4. Jan. 1882 (2796/81) Rechtspr. IV. 14.

45. § 246.

Die Frage, ob der Erlös für eine kommissionsweise verkaufte Waare in das Eigenthum des Kommittenden oder des kaufmännischen Kommissionärs übergeht, ob er also unterschlagen werden kann, oder eine Schuld des Kommissionärs bildet, ist nach Civilrecht zu entscheiden. Urth. des II. Sen. v. 24. Jan. 1882 (3298/81) Rechtspr. IV. 63.

46. § 253.

Ein Vermögensvortheil, auf welchen der ihn Verfolgende ein Recht zu haben glaubt, ist kein rechtswidriger im Sinne des § 253, auch wenn der ihn Verfolgende sich bewußt ist, daß er wegen Mangels an Beweismitteln mit dem Anspruch vor Gericht nicht durchzudringen vermag. Urth. des I. Sen. v. 5. Jan. 1882 (3160/81) Rechtspr. IV. 18.

47. § 263.

Wer in einem Wirthshause Speisen oder Getränke mit dem Bewußtsein der Mittellosigkeit zur Zahlung der Zeche bestellt, ohne diese mitzutheilen, spiegelt seine Zahlungsfähigkeit vor. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (121/82) Rechtspr. IV. 90.

48. § 263.

Die Entziehung oder Schmälerung einer von einem Geschäftsmanne erlangten Kundschaft kann als Vermögensbeschädigung aufgefaßt werden. Urth. des II. Sen. v. 28. Febr. 1882 (284/82).

49. § 267.

Durch die Abänderung von Einträgen in seinem Hauptbuch und dessen Gebrauch als Beweismittel vor Gericht kann ein Kaufmann Betrug, aber nicht Urkundenfälschung begehen. Urth. des I. Sen. v. 23. Jan. 1882 (3181/81) Rechtspr. IV. 61. (Schluß folgt.)

Ungültige Zustellung einer Rechtsmittelschrift durch Einwerfung in den Briefkasten des Adressaten. Zurückweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 20. Januar 1882 i. S. Berg.-Märk. Eisenbahn c. Heiling, Nr. 374/81. II. O. L. G. Cöln.

Die in I. und II. Instanz aus dem Haftpflichtgesetz verurtheilte Beklagte hat Revision eingelegt, der in den Händen der Beklagten befindliche Originalakt über Zustellung der Revision datirt vom 5. Juli 1881.

Gegen dieses am 17. Juni 1881 zugestellte Urtheil legte die Beklagte Revision ein, laut eines vom 5. Juli 1881 datirten Zustellungsaktes.

Bei der Verhandlung vom 4. November 1881 machte der Vertreter des Revisionsbeklagten geltend, es sei die Beurkundung

im Zustellungsakte vom 5. Juli 1881, daß der zuzustellende verschlossene Brief dem Adressaten Justizrath N. in seiner Wohnung übergeben worden sei, der Wahrheit nicht entsprechend, vielmehr habe der Postbote dem Justizrath N. fraglichen Brief nicht übergeben oder ihm betreffs Zustellung desselben eine Erklärung gemacht und sich darauf beschränkt, den Brief in den Briefkasten zu werfen, ohne eine Abschrift der Zustellungsurkunde beizufügen und benannte als Zeugen zum Beweise dieser Thatsache den Justizrath N. sowie den Postboten K.

Das Reichsgericht erließ sofort Beweisbeschluß, durch welchen es die Vernehmung der benannten Zeugen über fragliche Thatsache durch das Amtsgericht anordnete.

Die Vernehmung der beiden Zeugen fand statt.

Inzwischen hatte am 15. November 1881 der Vertreter der Revisionsklägerin dem Vertreter des Revisionsbeklagten ein Wiedereinsetzungsgesuch zustellen lassen, in welchem er für den Fall, daß das Reichsgericht entscheiden würde, die Revision sei nicht innerhalb der Nothfrist eingelegt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Nichteinhaltung der Nothfrist nachsuchte und zugleich erklärte: Revision gegen das in Frage stehende Urtheil einzulegen und den Revisionsbeklagten zur Verhandlung vorzuladen.

In der zur weiteren Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung beschränkten sich die Vorträge der Parteien zunächst auf die Frage der Zulässigkeit der Revision. Der Revisionsbeklagte beantragte, unter Verwerfung des Gesuchs um Wiedereinsetzung, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Revisionsklägerin machte geltend, daß die Revision gültig erhoben sei und beantragte eventuell ihrem Wiedereinsetzungsgesuche statt zu geben. Es wurde festgestellt, daß der die Bemängelung der Zustellung der Revision enthaltende vorbereitende Schriftsatz des Revisionsbeklagten der Revisionsklägerin am 16. August 1881 behändigt worden ist.

Das R. G. hat hierauf die Revision als unzulässig zurückgewiesen und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen.

Gründe:

Von den zufolge Beweisbeschlusses vom 4. November 1881 vernommenen Zeugen hat Justizrath N. mit Bestimmtheit ausgesagt, daß er den Briefumschlag, in welchem sich die in Frage stehende Revisionsschrift befand, in seinem Briefkasten gefunden habe, und zwar ohne daß Abschrift einer Zustellungsurkunde beigefügt war. Diese Aussage wird durch die Aussage des Postboten K. nicht widerlegt, vielmehr insofern bestätigt, als dieser Zeuge erklärt, es sei allerdings möglich, daß ein zur betreffenden Zeit verwendeter Hilfsbriefträger aus Unkenntniß das Schriftstück in den Briefkasten geworfen habe, daß er selbst später den Justizrath N. gefragt, ob er das Schriftstück erhalten, und auf bejahende Antwort nunmehr nachträglich die Zustellungsurkunde gefertigt habe. Er bemerkt sogar, es komme sehr häufig vor, daß in solcher Weise Zustellungsurkunden nachträglich ausgestellt würden.

Hiernach ist als erwiesen zu erachten, daß die Beurkundung im Akte vom 5. Juli 1881, Postbote K. habe dem Adressaten selbst in seiner Wohnung den bezeichneten Brief nebst Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, der Wahrheit nicht entspricht, vielmehr nichts weiter geschah, als daß der Postbote diesen Brief einfach in den Briefkasten des Justizraths N. warf (Civilprozeß-Ordnung § 380, Abs. 2). — Mit Unrecht behauptet die Revisionsklägerin, daß trotzdem die Revision als gültig eingelegt zu erachten sei. Die Civilprozeß-Ordnung (§ 515) bestimmt, daß die Einlegung der Revision durch Zustellung eines Schriftsatzes erfolge.

Was unter einer Zustellung zu verstehen sei (falls sie durch Gerichtsvollzieher oder Postboten erfolgt), ist aus den Bestimmungen der §§ 156, 165—170 bezw. 178 zu entnehmen. Hiernach besteht die Zustellung in der Uebergabe des zuzustellenden Schriftstücks an diejenige Person, welcher die Zustellung zu machen ist, oder, falls diese in ihrer Wohnung oder ihrem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, an eine der im Gesetze bezeichneten anderen Personen. Ist auch letztere Zustellung nicht ausführbar, so soll das Schriftstück bei einer der in § 167 bezeichneten Behörde niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an 2 Nachbarn bekannt gemacht werden. Von alle dem ist im vorliegenden Falle nichts geschehen. Völlig unrichtig ist, wenn geltend gemacht wird, das Einwerfen in einen Briefkasten, der bestimmt ist, alle für eine gewisse Person ankommenden Briefe aufzunehmen, könne einer Uebergabe an diese Person gleichgeachtet werden. Schon thatsächlich erscheint dies unrichtig, denn würde man selbst annehmen, daß nur diese Person den Schlüssel zum Briefkasten in Händen habe und ihn nie aus der Hand gebe, so bliebe immerhin ungewiß, ob sie das im Briefkasten Enthaltene auch an dem Tage der Zustellung in Empfang nehmen werde, da sie ja möglicherweise verreist oder sonst verhindert sein kann.

Zweifellos erscheint jedenfalls, daß das Gesetz eine solche Art der Uebergabe nicht im Auge gehabt hat, vielmehr verlangt, daß der Gerichtsvollzieher oder Postbote der betreffenden Person selbst gegenüberstehe und ihr die Absicht der Uebergabe kund gebe. Dies vorausgesetzt, ist es dann allerdings gleichgültig, wie die Uebergabe erfolgt, ob das Schriftstück der betreffenden Person eingehändigt, oder ob es auf deren Geheiß oder mit deren Zustimmung irgendwo niedergelegt wird. Es erhellt hieraus, daß der in Frage stehende Vorgang als eine Zustellung im Sinne des Gesetzes nicht erachtet werden kann, vielmehr als ein rechtlich ganz bedeutungsloser Akt zu betrachten ist.

Bei dieser Sachlage kann sich nur fragen, ob etwa das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Nothfrist zu berücksichtigen sei.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Revisionsklägerin das Versehen des Postboten als unabwendbaren Zufall geltend machen kann (§§ 210 und 211 der Civilprozeß-Ordnung), denn dem Gesuche um Wiedereinsetzung kann schon deshalb nicht Folge gegeben werden, weil es verspätet gestellt ist.

Die besondere Frist des § 213 Abs. 2 der Civilprozeß-Ordnung — wenn dieser Paragraph angerufen werden wollte — ist jedenfalls versäumt. Im Uebrigen aber muß nach § 212 Civilprozeß-Ordnung die Wiedereinsetzung innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden, welche mit dem Tage beginnt, an welchem das Hinderniß gehoben ist. Wie unbestritten, wurde schon am 16. August 1881 dem Vertreter der Revisionsklägerin ein Schriftsatz zugestellt, in welchem erklärt ist, die zuzustellende

Digitized by Google

Abschrift der Revisionsschrift sei in dem Briefkasten des Justizraths N. gefunden worden; eine Zustellung durch den Briefträger habe nicht stattgefunden. Was hiermit auch keine Gewißheit gegeben, daß die Sache sich wirklich so verhalte, so konnte doch die Revisionsklägerin einer solchen Erklärung gegenüber nicht mehr geltend machen, es sei ihr völlig unbekannt, daß eine ordnungsmäßige Zustellung nicht erfolgt sei, und sie habe deshalb keinen Anlaß, vorsorgliche Schritte zur Wahrung ihrer Rechte zu thun. Vielmehr lag nun allerdings genügender Anlaß vor, sich durch eine mit eventuellem Wiedereinsetzungsgesuche verbundene formrichtige Einlegung der Revision der drohenden Anfechtung gegenüber sicher zu stellen; das in der früheren Unkenntniß bestandene Hinderniß in dieser Beziehung war gehoben. Die Frist des § 212 Civilprozeß-Ordnung war somit auch unter Berücksichtigung des § 201 Absatz 1 der Civilprozeß-Ordnung am 15. November 1881 längst abgelaufen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Max Hertle bei dem Amtsgericht in Mainburg; — Baehr und Ostermeyer bei dem Landgericht in Königsberg i. Preußen; — Carl Ladewig bei dem Landgericht I in Berlin; — Dr. Eugen Joseph bei dem Amtsgericht in Rastenburg; — Dr. William Scharlach bei dem Landgericht in Straßburg i./Els.; — Franz Bernhard Becker bei dem Landgericht in Torgau; — Richard Soltsien bei dem Amtsgericht in Luckenwalde; — Wolff bei dem Landgericht in Lissa; — Maximilian Boeckh bei dem Ober-Landesgericht in Karlsruhe; — Dr. Primo bei dem Landgericht in Stettin. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Knoer in Kulm bei dem Landgericht in Thorn; — Maximilian Boeckh bei dem Landgericht in Karlsruhe; — Peterson bei dem Ober-Landesgericht in Breslau; — Theodor Voß bei dem Ober-Landesgericht in Rostock; — Justizrath Westram in Nimptsch bei dem Landgericht in Schweidnitz; — Justizrath Bethe bei dem Landgericht in Görlitz; — Justizrath Költze in Züllichau bei dem Landgericht in Guben; — Siegmund Schott bei dem Ober-Landesgericht in Stuttgart; — Anton von Trzaska bei dem Landgericht in Ostrowo; — Justizrath Thönges bei dem Landgericht in Wiesbaden. —

Todesfälle.

Geheimer Justizrath Dr. Heitmann in Lüneburg; — Rechtsanwalt Movius in Nienburg; — Geiser in Weilheim. —

Ordensverleihungen.

Verliehen wurde: Dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Schultze zu Spandau — und dem Justizrath Licht zu Potsdam der Rothe Adler-Orden vierter Klasse; — dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Költze zu Züllichau der Kronen-Orden dritter Klasse.

Anwaltssekretair

mit Buch- und Cassenführung vollständig vertraut, sucht anderweitig Engagement. Antritt beliebig. Beste Referenzen. Gefl. Offerten sub **C. P. 13** bef. die Exp. d. Bl.

Ein Büreau-Vorsteher

sucht per 1. Mai oder später eine ähnliche Stelle bei einem Rechts-Anwalt.

Offerten sub **L. B.** in der Exp. d. Bl. niederzulegen.

Bureau-Vorstand

mit sehr guten Empfehlungen sucht anderweite Stellung, wenn möglich bei einem sächs. Rechtsanwalt.

Suchender ist fertiger Stenograph und gewandt und erfahren im Entwerfen aller vorkommenden schriftlichen Arbeiten.

Offerten sub **L. R.** in d. Exped. d. Bl. niederzul.

Goldschmidt. Zeitschrift für **Handelsrecht** (das ganze Werk oder auch einzelne Bände) zu kaufen gesucht.

Offerten erbeten i. d. Exp. d. Z. unter **B. L. 25.**

Ein Gerichtsassessor,

welcher sich in einer größeren Stadt des landrechtlichen oder gemeinrechtlichen Gebietes in Preußen als Rechtsanwalt nieder zu lassen beabsichtigt, sucht dieserhalb mit einem älteren Rechtsanwalte in Verbindung zu treten.

Beste Empfehlungen stehen demselben zur Seite und wird auf gefällige Anfragen (sub **O.** Exped. d. Blattes) gern weitere Auskunft ertheilt.

In unserm Verlage erscheint:

Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts. Herausgegeben von Dr. **Ernst Sigismund Puchelt**, Reichsgerichtsrath. **Dritte, in Folge der neuen Reichs-Justizgesetze vielfach umgearbeitete Auflage.**

Diese neue Auflage erscheint in ca. 11 möglichst schnell aufeinander folgenden Lieferungen à 1 Mark 50 Pf. Die erste Lieferung liegt in jeder Buchhandlung zur Ansicht aus.

Leipzig, Ende März 1882.

Roßberg'sche Buchhandlung.

Soeben erschien:

Anfechtung von Rechtshandlungen

der Schuldner in und außer dem Konkurse.

Von

L. Korn,

Landgerichtsdirector.

228 Seiten. Preis 4 Mark.

Verlag von Gustav Hempel in Berlin.

In einer Provinzialstadt (Westpreußen, Eisenbahnknotenpunkt, Gymnasium) würde **ein Anwalt** lohnende Beschäftigung, und in Folge des nahe bevorstehenden Abganges eines älteren Anwalts, angenehme und zweckmäßige Bureau- und Wohnungslokalitäten finden. Näheres in der Redaction der Juristischen Wochenschrift, Kaiserhofstraße 1.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 15. Berlin, 1. Mai. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Civilprozeßordnung. Anwaltsprozeß.

Die §§ 233 und 234 der C. P. O. verordnen, daß die Klage zum Zwecke der Terminsbestimmung dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichtes einzureichen sei, und daß zwischen der Klagezustellung und dem Termine der beklagten Partei eine Frist von einem Monat als Einlassungsfrist frei bleiben soll. Dasselbe wiederholt sich konsequent für die Berufung resp. Revision.

Ein Antrag in der Reichstagsjustizkommission: behufs Abkürzung der Einlassungsfrist den Beklagten zur vorgängigen Anwaltbestellung zu verpflichten, widrigenfalls der klagende Anwalt in der nächsten Sitzung (unter Voraussetzung des Rollensystems) ein Versäumnißurtheil beantragen könne — ist abgelehnt.

(Wilmowski und Levy Kommentar § 234 Anm. 1. Protokoll der Reichstagsjustizkommission 537—540.)

Was versteht man unter „Rollensystem"? Das s. g. Rollensystem des französischen und bayrischen Prozesses, wonach einer der beiden Anwälte die Sache in die auf der Gerichtsschreiberei aufliegende Generalrolle einträgt, davon den gegnerischen Anwalt benachrichtigt, und beide nun zu erwarten haben, daß die den einzelnen Kammern überwiesenen Sachen nach ihrer Rollenreihenfolge zur Verhandlung kommen, ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht angenommen. Die Betheiligten werden dabei niemals im Voraus sicher sein, wann ihre Sachen zur Verhandlung kommen, und darum durch wiederholte Vorbereitungen und Termine belästigt werden, während der Vorsitzende mit umsichtiger Erwägung und Leitung erhebliche Mißstände vermeiden kann. (Wilmowski und Levy Anm. 2 zu B. I. Abschnitt 3, Titel 3 — Motive 157—160.)

Ich bestätige, daß es eine große Belästigung der linksrheinischen Anwälte war, daß sie keine Gewißheit darüber hatten, ob diese oder jene ihrer Sachen zur Verhandlung komme? Der Anwalt hat sich auf die dritte Sache der Rolle vorbereitet in sicherer Erwartung, zum Plaidoyer zu kommen, aber die erste und zweite Sache, die er nicht kennt, sind so umfangreich, daß er unverrichteter Sache nach Hause wandern muß; — dagegen hat der Anwalt ein anderes Mal auf die 12. Sache gar nicht mehr gerechnet, aber die vorstehenden 11 Sachen sind einfach, oder wegen zufälligen Umstandes fallen einige Sachen aus, und der Anwalt sieht sich plötzlich vor die 12. Sache gestellt. Wie doppelt unangenehm ist dieses Verhältniß, wenn, wie jetzt regelmäßig der Fall, der Präsident respektive Referent gewohnt sind, vorbereitet zur Verhandlung zu erscheinen. Darum ist die Abschaffung dieses s. g. Rollensystems eine Wohlthat. Aber diese Zweckmäßigkeit der Terminsansetzung im Gegensatze zu dem s. g. Rollensystem besteht in Beziehung auf den ersten Termin nicht. Ich werde nachweisen, daß die Ansetzung eines Termins mit Beobachtung der Einlassungsfrist bei Mittheilung der Klage außer anderen Mißständen, welche dieselbe im Gefolge hat, gerade das Gegentheil von dem erwirkt, was das Gesetz beabsichtigt hat:

Es giebt zwei Arten von Prozeduren, und man kann der Regel nach keiner Klage ansehen, zu welcher dieser beiden Arten sie auslaufen wird, nämlich 1. Klagen, auf welche keine Einlassung erfolgt, 2. Klagen, auf welche eine Einlassung erfolgt, die mit der Anwaltsbestellung beginnt. Wenn keine Einlassung erfolgt, so ist die Ladung der Partei eine Inkonsequenz gewesen, denn, wenn die Partei, der Ladung folgend, erscheint, so wird sie nicht gehört, sondern verurtheilt; sie ist, wie der linksrheinische Anwalt sich bis zum Oktober 1879 sehr drastisch ausdrückte, geladen, nicht zur Verhandlung, sondern „um sich verurtheilen zu hören". Die Einlassungsfrist ist auch nicht sehr verständlich, wenn die Partei sich überhaupt nicht einzulassen gedenkt. Also ist ebenso der Verhandlungstermin wie die Einlassungsfrist überhaupt nur für den eventuellen Fall bestimmt, daß die Klage zur zweiten Art der Prozedur d. h. zur Anwaltsbestellung übergeht. Denn der klagende Anwalt ladet nicht die Partei, sondern er ladet den Anwalt, welcher für die beklagte Partei auftreten wird, und für diesen besteht die Einlassungsfrist. Für diese zweite Art der Prozedur ist die Ladung zu einem bestimmten Termine zwar an sich nicht unvernünftig, aber ich werde zeigen, daß gerade in diesem Falle die Terminsanberaumung und die

Einlassungsfrist nicht allein eine überflüssige Zeitversäumniß herbeiführen, sondern daß von demjenigen, was die Terminanberaumung erwirken soll, nämlich: „daß die Betheiligten im Voraus sicher sind, daß die Sache zur Verhandlung komme, und daß sie nicht durch wiederholte Vorbereitungen nnd Termine belästigt werden," gerade das Gegentheil eintritt.

Mit der ersten Art der Prozedur finden wir uns leicht ab; die Terminsansetzung und die Einlassunsfrist bedeutet:

a) für den klagenden Anwalt, daß er auf das dringend gewünschte Versäumnißurtheil 6 Wochen, drei Monate oder, je nach Beschäftignng des Gerichts, oder wenn gar die Gerichtsferien dazwischen treten, noch länger warten mag;
b) für die beklagte Partei, daß sie ausreichende Zeit hat, für vollkommene Unpfändbarkeit oder sonstige Vereitelung jedes Effektes des Urtheils in aller Gemüthlichkeit zu sorgen;
c) für den Präsidenten ist die Verlegenheit, wie er es anfangen soll, eine Umsicht in der Terminsansetzung anzuwenden, bei dieser Art der Prozedur die nämliche wie bei der zweiten Art, weil er erstens nicht weiß, zu welcher Art der Prozedur die Klage sich wenden wird, sodann aber auch nicht weiß, ob die Sache, wenn sie der zweiten Art der Prozedur angehören sollte, große Dimensionen annehmen oder einfach bleiben wird, ob er deshalb eine lange Einlassungsfrist gewähren soll oder eine kurze, ob er deshalb auf einen größeren oder geringeren Zeitraum für die ökonomische Eintheilung der Sitzung rechnen soll? Und wenn der Präsident erst einigemal sich recht gründlich getäuscht hat, so wird ihm nichts übrig bleiben, als alle neuen Sachen auf dieselbe Sitzung anzusetzen, so lange die Einlassungsfrist dies gestattet.

Ich komme nun zu der zweiten Art der Prozedur: Die Civilprozeßordnung stellt sich vor, daß die Partei, sobald sie die Zustellung der Klage erhält, den Anwalt bestellen wird, daß der Anwalt innerhalb der ersten zwei Drittel der Frist den vorbereitenden Schriftsatz zustellt, daß der klägerische Anwalt, si opus, 8 Tage vor dem Termin replizirt und noch eine Duplik so zeitig empfängt, daß er vor dem Termin seine Partei befragen kann, daß beide Anwälte alsdann im ersten Termin wohlgerüstet erscheinen, und die Sache unfehlbar verhandelt wird, weil ja ein Termin angesetzt ist. Ganz abgesehen davon, daß solcher Prozeß außer in ganz einfachen Sachen schon deshalb, weil die Partei erst am Ende der Frist erscheint, selten möglich ist, würde diese Ueberstürzung bei einigermaßen verwickelten Sachen auch zum großen Schaden der Sache ausschlagen. Aber in Wahrheit tragen die streitigen Sachen regelmäßig eine ganz andere Physiognomie: die Partei geht erst am Ende der Frist zum Anwalte, dieser konstituirt sich dem Gegenanwalte gegenüber und parlamentirt mit demselben über den Termin. Das Resultat des Parlamentirens ist eine Verlegung und Bemessung einer neuen Einlassungsfrist, in welcher beide Anwälte glauben, ihre Information beendigt zu haben. Der erste Termin wird mithin verlegt, also haben die Betheiligten durch die Terminsansetzung doch keine Gewißheit gehabt, daß die Sache zur Verhandlung kommen werde. Die Information nimmt aber größere Ausdehnung an, der zweite Termin kommt heran, muß abermals verlegt werden, der dritte vielleicht ebenso. Also die Ansetzung der Termine hat immer nicht die Gewißheit gegeben, daß die Sache zur Verhandlung kommen werde. Auch die wiederholte unnöthige Vorbereitung wird dem Richter nicht erspart werden, wenn nicht, was sehr wünschenswerth ist und von den Anwälten eifrig erstrebt wird, ein gutes Verhältniß mit dem Gerichtshofe besteht, welches zu gegenseitiger vorheriger Verständigung darüber führt, ob Verhandlung oder Vertagung eintreten wird. Ein Uebelstand ist aber regelmäßig nicht zu vermeiden, daß die ökonomische Zeiteintheilung der Sitzungen gestört wird, indem bei der Terminsansetzung nie zum Voraus bestimmt werden kann, ob die Sachen zur Verhandlung kommen oder nicht. Man wende nicht ein, daß der Anwalt dem Gegenanwalt die Vertagung abschlagen soll, daß der Präsident sich der Vertagung widersetzen soll. Das würde ein getrübtes Verhältniß der Anwälte und ein gereiztes Verhältniß der Anwälte zum Gerichtshofe geben, welches zum Schaden der Justiz ausschlagen müßte.

Was bedeutet also die Terminsansetzung und die Einlassungsfrist bei dieser zweiten Art der Prozedur?

a) für den klagenden Anwalt, der sehr gespannt ist, die Antwort des Gegners zu hören, daß er erst Monate lang die Sache vergessen muß, wenn ihn nicht Querelen seiner Partei an die Existenz derselben erinnern;
b) für die beklagte Partei, daß sie die unangenehme Klage mehrmals bei Seite schiebt, endlich glücklich vergißt, bis sie am Ende der Frist in die Nothwendigkeit gesetzt wird, einen Anwalt zu bestellen;
c) für den beklagten Anwalt, daß er die Sache vor Thoresschluß erhält, übereilte Information einziehen und mit dem Gegenanwalt über Verlegung des ersten Termins parlamentiren muß;
d) für den Richter, daß er niemals die Gewißheit hat, ob die Sache zur Verhandlung kommen wird oder nicht, daß er fortwährend in der Lage ist, sich unnöthiger Weise vorzubereiten, wenn ihn nicht die Konnivenz der Anwälte davor bewahrt, daß aber die Oekonomie der Sitzungen jedenfalls gesprengt wird;
e) für alle Betheiligten, daß sich eine fortlaufende Terminsansetzung wie ein Störenfried durch die Vorverhandlungen hinzieht, welche alle gleich belästigt, die Anwälte namentlich noch dadurch, daß auf jeden Termin eine Korrespondenz mit der Partei und regelmäßig eine Mißbilligung der Terminsverlegung Seitens derjenigen Partei, welche den letzten Schriftsatz abgegeben hatte, erfolgt.

Es scheint also wohl bewiesen, daß die Terminsansetzung als solche nicht die Verhandlung der Sache garantirt, aber daß der Termin nicht eher angesetzt werden soll, als bis die Verhandlung garantirt ist. Ist die Verhandlung garantirt, dann ist die Ansetzung eines bestimmten Termins zweckmäßig, weil man im Voraus weiß, daß die Sache zur Verhand-

ıung kommt und keine Belästigung durch unnöthige Vorbereitung stattfinden wird.

Wie stellt sich nun die Sache, wenn dem erwähnten in der Reichstags-Justiz-Kommission gestellten Antrage stattgegeben wäre?

Der Anwalt der klagenden Partei fordert die beklagte Partei auf, einen Anwalt zu bestellen, um die Sache zu verhandeln, und zwar binnen einer von der Zustellung ab gesetzlich zu bemessenden Frist. (Die Ladungen an auswärtige Parteien oder die öffentlichen Ladungen bedürfen besonderer Bestimmungen.) Der Anwalt stellt die Androhung, daß er bei nicht erfolgter Anwaltsbestellung das Versäumnißurtheil beantragen werde. Bestellt sich kein Anwalt, so wird das Gericht ersucht, die Sache in der nächsten Sitzung wegen versäumter Anwaltsbestellung aufrufen zu lassen und der klagende Anwalt beantragt Versäumnißurtheil. Bestellt sich bis zum Aufrufe ein Anwalt der beklagten Partei, so fällt die Sache einfach fort. Diese Prozedur nimmt eine kleine Zeit vor Beginn der eigentlichen Sitzung in Anspruch. Hat sich schon vorher ein Anwalt für die beklagte Partei bestellt, so bleibt die Sache dem Gerichte einstweilen ganz fern. Die Anwälte verhandeln die Sache unter einander, und haben entweder niemals Veranlassung, das Gericht anzurufen, wenn nämlich die Sache verglichen wird; oder sie rufen nach vollständiger Information das Gericht, unter Vorlegung des im Vorverfahren ermittelten Sachverhältnisses, an, mit dem Antrage, einen Termin zu bestimmen. Diese Terminsbestimmung giebt sodann die **Gewißheit, daß die Sache zur Verhandlung kommt.** Der Präsident erkennt auch die Sache, weiß also die Zeitökonomie der Sitzung zu bemessen, kann also **eine Umsicht in der Ansetzung der Termine anwenden und alle Mißstände vermeiden.** Ist ein Anwalt lässig, so tritt der andere als betreibender Theil auf, und wird sich eine Vertagung nicht gefallen lassen.

Vor Allem aber, und das ist der größte Vorzug dieses Verfahrens, giebt es keine günstigere Situation für einen Vergleich, als wenn beide Parteien mit Anwälten versehen sind, welche in das Sachverhältniß eingeweiht sind und das Vertrauen ihres Klienten genießen, und wenn keine Gerichtskosten erwachsen sind, über welche regelmäßig der Vergleich strauchelt. Ein einflußreicher Anwalt zu Cöln hat mir versichert, daß von den streitigen Sachen, welche er zu führen gehabt habe, mehr als die Hälfte auf dem Anwaltsbüreau verglichen seien. Das ist eine Stellung des Anwalts, welche den Stand hebt, und dem Publikum mehr Segen bringt, als alle gerichtlichen Entscheidungen.

Eine genauere Revision der C. P. O., namentlich Bezeichnung der vielen hiernach überflüssig werdenden Bestimmungen, liegt außerhalb der Grenzen dieses Aufsatzes, welcher nur die Unzulänglichkeit und Verderblichkeit der Terminsansetzung bei der ersten Ladung nachweisen soll. Ich bemerke nur, daß der Einspruch gleichfalls dem Gerichte fern bleiben kann; denn ist der Einspruch rechtzeitig erfolgt, so kann im demnächstigen Verhandlungstermin die Rechtzeitigkeit des Einspruches zur Begründung des Antrags auf Aufhebung des Versäumnißurtheils nachgewiesen werden.

Ich komme aber nunmehr zu einem wo möglich noch bedeutenderen Punkte. Er betrifft die Berufung resp. die Revision. Die Partei, welche Berufung einlegen will, geht zu ihrem Anwalt I. Instanz; dieser muß sich an den in dem regelmäßig entfernten Orte des Oberlandesgerichtes wohnhaften Anwalt II. Instanz wenden, welcher der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts die Berufungsschrift zur Termінseinrückung vorlegt. Die Terminseinrückung mag nun auch wirklich in 24 Stunden geschehen, dann erst kann die Zustellung an den Gegenanwalt erfolgen. Kommt also die Partei drei Tage vor Ablauf der Frist, die ihr doch voll zustehen soll, zu ihrem Anwalte, so ist die Einhaltung der Frist kaum möglich. Namentlich kann der Anwalt nicht dafür einstehen, daß die Frist gewahrt wird, und selbst dann nicht, wenn das Spatium ein größeres ist, denn von ihm hängt die Wahrung der Frist nicht ab. Zunächst wirkt nämlich die Post mit, welche den Brief dem Anwalt II. Instanz überbringt, sodann der Gerichtsschreiber, welcher die Berufungsschrift dem Präsidenten zur Terminseinrückung vorlegt, sodann der Präsident, der den Termin ansetzt, wiederum sodann der Gerichtsschreiber, welcher die Schrift dem Gerichtsdiener übergiebt, sodann der Gerichtsdiener, welcher die Schrift dem Anwalte aushändigt, und endlich noch einmal die Post, welche die Ladung dem Anwalte des Gegners zustellt. Wie kann der Anwalt dafür einstehen, daß diese vielen Personen alle sofort zu seinem Dienste bereit sind? Also die Einhaltung der Frist ist in der That zumeist dem Zufalle preisgegeben.

Wenn die Terminsansetzung dagegen fortfällt, so ist die einfache Zustellung von Anwalt zu Anwalt höchstens durch die Post genügend; für die Vermittelung des Anwalts II. Instanz giebt vorherige Verabredung und der Telegraph Aushülfe. Und wenn noch der wenig praktische § 164 der C. P. O. dahin geändert wird, daß die Zustellung an den Anwalt I. Instanz, dessen Benennung im Urtheil vorzuschreiben ist, zu erfolgen hat, so ist diese brennende Frage zu Aller Zufriedenheit und ohne Aenderung des Prinzipes gelöst.

Noch einige Bemerkungen: Wie häufig kommt es vor, daß namentlich bei vorgerückter Frist die Berufung nur vorsorglich eingelegt wird. Alsdann genügt, wenn dieselbe nicht fortgesetzt werden soll, eine einfache Zurücknahme dem Gegenanwalt gegenüber und das Gericht ist mit der Sache nie befaßt worden, auch Kosten nicht entstanden. Auch die Bescheinigung der Rechtskraft kann vom Gerichtsschreiber mit Sicherheit ertheilt werden, sobald der Gegenanwalt auf Aufforderung des Gerichtsschreibers die Einlegung der Berufung nicht nachweist; während jetzt der Anwalt einfach die Berufungseinlegung zur Terminseinrückung vorlegen, demnächst die Zustellung derselben unterlassen kann, wodurch der Erfolg erzielt ist, daß die Rechtskraft nach § 646 der C. P. O. niemals bescheinigt werden kann.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

Präjudizien vom Januar und Februar 1882.

(Schluß.)

50. § 267.

Die alternative Feststellung, daß eine fälschliche Anfertigung oder eine Verfälschung einer Urkunde stattgefunden habe, ist

Digitized by Google

zulässig. Durch die Erschleichung einer ächten Unterschrift des Accepts auf einem Wechsel, der gegen Verabredung auf einen höheren Betrag ausgestellt ist, wird Betrug, nicht Urkundenfälschung begangen. Urth. des III. Sen. v. 1. Febr. 1882 (92/82) Rechtspr. IV. 107.

51. §§ 267, 268.

Die Anfertigung eines Wechselaccepts auf den Namen einer nicht existirenden Person ist Urkundenfälschung. Urth. des I. Sen. v. 26. Jan. 1882 (3258/81) Rechtspr. IV. 74.

52. § 285.

Wirthe, welche in ihren Lokalen Glücksspiele dulden, sind strafbar, wenn sie auch den öffentlichen Zutritt zu den Lokalen verhindert haben und die Glücksspiele nur zur Unterhaltung der Gäste, nicht aus Gewinnsucht, betrieben wurden. Urth. des II. Sen. v. 28. Febr. 1882 (257/82).

53. § 288.

In der Verpachtung einer Sache kann unter Umständen eine Veräußerung gefunden werden. (Preuß. Landrecht.) Urth. des II. Sen. v. 17. Febr. 1882 (164/82).

54. § 289.

Der Verpächter eines ländlichen Grundstücks hat ein gesetzliches Pfandrecht an den Früchten, welche auf dem Pachtobjekt gewachsen sind, (nach preuß. Landrecht) und begeht durch Wegnahme der Früchte das Vergehen des § 289, auch wenn der Verpächter das Pfandrecht nicht ausdrücklich geltend macht, präsumtiv aber sein Wille gegen die Fortschaffung ist. Urth. des II. Sen. v. 20. Jan. 1882 (3141/81) Rechtspr. IV. 56.

55. § 301.

Die Ausstellung von Wechselblanketts durch Minderjährige genügt zur Vollendung des Delikts und ändert die nachträgliche Mitunterzeichnung durch den Vormund nichts vom Thatbestande. Auch die Erlangung einer wechselmäßigen Sicherung, auf welche kein Anspruch besteht, reicht zur Annahme gewinnsüchtiger Absicht aus. — Die Antragsfrist beginnt für den Minderjährigen nicht mit der Unterschrift des Blanketts, sondern erst mit Erlangung der Wissenschaft von der schädigenden Wirkung derselben. Urth. des III. Sen. v. 18. Febr. 1882 (3327/81).

56. § 302a (Wucherges. v. 24. Mai 1880).

Nicht im Voraus bedungene Vortheile, welche ein Rückkaufshändler verlangt, wenn der frühere Verkäufer das Objekt zurückerwerben will, begründen keinen Wucher. Urth. des III. Sen. v. 4. Jan. 1882 (2796/81) Rechtspr. IV. 14.

57. § 302a (Wucherges. v. 24. Mai 1880).

Darlehnsvermittler können wegen Beihülfe aber auch als selbständige Thäter wegen Wuchers strafbar sein. Urth. des I. Sen. v. 19. Jan. 1882 (3229/81) Rechtspr. IV. 53, Entsch. V. 366.

58. § 302d (Wucherges. v. 24. Mai 1880).

Wuchergeschäfte nach der Begriffbestimmung des geltenden Gesetzes, welche vor dem Inkrafttreten desselben gemacht wurden, können zur Feststellung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit eines strafbaren Wuchers, nicht aber zu dem der Gewohnheitsmäßigkeit benützt werden. Urth. des II. Sen. v. 24. Jan. 1882 (3267/81) Rechtspr. IV. 66, Entsch. V. 370.

59. § 302d (Wucherges. v. 24. Mai 1880).

Um die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit des Wuchers festzustellen, können auch wucherische Geschäfte des Angeklagten beigezogen werden, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai 1880 vorkamen, welche also an sich nicht strafbar sind. Urth. des I. Sen. v. 2. Febr. 1882 (7/82) Rechtspr. IV. 113.

60. §§ 306, 309.

Das „in Brandsetzen" eines Gebäudes setzt kein aktives Anzünden oder Anlegen von Zündstoffen voraus, sondern es genügt jede Verursachung des in Brand Gerathens. Urth. des I. Sen. v. 26. Jan. 1882 (8/82) Rechtspr. IV. 72.

61. § 330.

Ein Bauleiter, der einen Bau gegen allgemein anerkannte Regeln der Baukunst herstellt, so daß bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Baues Gefahr für Andere entsteht, ist strafbar, auch wenn die Verwendung noch nicht begonnen hat. Urth. des III. Sen. v. 11. Febr. 1882 (2938/81).

62. §§ 340, 342.

Um die unter diese Paragraphen fallenden Delikte anzunehmen, ist ein Causalzusammenhang zwischen Amtshandlung und Delikt erforderlich, nicht blos eine Verübung gelegentlich einer Amtshandlung. Urth. des III. Sen. v. 8. Febr. 1882 (3047/81).

63. § 345.

Vollstreckungsbeamter im Sinne des § 345 ist Jeder, der amtlich zum Vollzuge oder der Vollstreckung mitzuwirken hat und bildet jede einem solchen Beamten obliegende Amtsthätigkeit ein „vollstrecken lassen". Es fallen also auch untergeordnete Bureaubeamte unter Umständen unter § 345. Urth. des I. Sen. v. 9. Januar 1882 (3196/81) Rechtspr. IV. 25. Entsch. V. 332.

64. § 347 Abs. 2.

Auch die fahrlässig herbeigeführte vorzeitige Entlassung eines Gefangenen, nicht nur die fahrlässige Beförderung des Entweichens fällt unter die Strafbestimmung. Urth. des I. Sen. v. 2. Jan. 1882 (3106/81) Rechtspr. IV. 3. Entsch. V. 324.

65. § 348.

Die von einem Landbriefträger fälschlich angefertigte Zustellungsurkunde betrifft als Nachweis der Erfüllung eines von der Postverwaltung übernommenen Auftrags jedenfalls eine rechtlich erhebliche Thatsache. Urth. des II. Sen. v. 7. Febr. 1882 (77/82).

66. § 359.

Nur solche öffentliche Bedienstete können als Beamte angesehen werden, die Dienste zu staatlichen Zwecken unter eigener Verantwortlichkeit leisten. Urth. des I. Sen. v. 16. Jan. 1882 (3161/81) Rechtspr. IV. 47. Entsch. V. 337.

67. § 367 Ziff. 7.

Diese Strafbestimmung ist durch das Ges. v. 14. Mai 1877, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, nicht aufgehoben. Urth. des III. Sen. v. 11. Febr. 1882 (3276/81).

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. § 9 Str. Pr. O.

Die Ergreifung im Inlande begründet den Gerichtsstand auch für solche im Auslande begangene strafbare Handlungen, wegen welcher die Ergreifung nicht erfolgt war. Beschl. des I. Sen. v. 2. Jan. 1882 (4826/81) Rechtspr. IV. 7.

2. §§ 22, 23 Str. Pr. O.

Der amtliche Vorgesetzte, welcher wegen Beamtenbeleidigung Strafantrag gestellt hat, ist nicht unfähig als Richter zu fungiren. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (150/82).

Digitized by Google

3. § 56^{1} Str. Pr. O.

Ein Urtheil welchem die Aussage eines eidesunmündigen, aber beeideten Zeugen zu Grund liegt, eignet sich zur Aufhebung. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (304/82).

4. § 156 Abs. 2 Str. Pr. O.

Ein bei der Gendarmerie mündlich gestellter Strafantrag, für dessen schriftliche Abfassung die Unterschrift des Antragstellers nicht erholt wird, ist unwirksam. Urth. des I. Sen. v. 5. Jan. 1882 (3148/81) Rechtspr. IV. 17.

5. § 222 Str. Pr. O.

Die Beurtheilung, ob der Aufenthaltsort eines Zeugen oder Sachverständigen so weit vom Vernehmungsort entfernt ist, daß die kommissarische Vernehmung gerechtfertigt ist, hat einen rechtlichen Charakter und unterliegt deshalb der Beurtheilung des Revisionsgerichts. Urth. des II. Sen. v. 3. Febr. 1882 (37/82) Rechtspr. IV. 120.

6. §§ 237, 300, 377^{4} Str. Pr. O.

Eine Rechtsbelehrung von Seite des Vorsitzenden bei anderer Gelegenheit als nach Schluß des Plaidoyers ist unzuläßig. Jedoch kann der Vorsitzende Ausführungen der Prozeßbetheiligten, welche den Fortgang der Verhandlung sachwidrig aufhalten, auf ein richtiges Maß beschränken. Urth. des III. Sen. v. 11. Febr. 1882 (247/82).

7. § 243 Str. Pr. O.

Ein Antrag auf Ladung eines Zeugen kann in der Hauptverhandlung nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Angeklagte den Aufenthalt des Zeugen nicht anzugeben vermag. Urth. des I. Sen. v. 23. Jan. 1882 (3381/82) Rechtspr. IV. 63.

8. § 244 Str. Pr. O.

Dieser Paragraph erscheint nur dann durch Nichtvernehmung geladener Zeugen verletzt, wenn die Ladung dem über die Thatfrage aburtheilenden Richter nachgewiesen worden war. Urth. des III. Sen. v. 4. Jan. 1882 (2796/81) Rechtspr. IV. 14.

9. § 257 Str. Pr. O.

Die Unterlassung der Befragung des Angeklagten nach dem Vortrag des Vertheidigers, ob jener noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe, führt nicht zur Aufhebung des Urtheils, wenn nicht ersichtlich ist, daß der Angeklagte dadurch in seiner Vertheidigung beeinträchtigt wurde. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (66/82) Rechtspr. IV. 94.

10. § 259 Str. Pr. O.

Einstellung des Strafverfahrens kann nicht erfolgen, wenn ein Delikt, wegen dessen es an dem erforderlichen Strafantrag gebricht, in idealem Zusammenfluß mit einem andern steht, wegen dessen es eines Strafantrags nicht bedarf. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (3330/81).

11. § 262 Str. Pr. O.

Wenn bei dem Zweifel, ob Diebstahl (§ 242) oder Entwendung (§ 370^{5} Str. Ges. Bch.) vorliegt, drei Richter für ersteren, zwei für letzteren stimmen, kann nicht Freisprechung erfolgen, sondern muß wegen Entwendung gestraft werden. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (2939/81) Rechtspr. IV. 84.

12. § 262 Str. Pr. O. §§ 197, 198 Gerichts-Verf. Ges.

Wenn in der aburtheilenden Strafkammer über die Schuldfrage verschiedene Meinungen hervortreten, von denen keine vier Stimmen auf sich vereinigt, so darf dies nicht in einer Abstimmung konstatirt und Freisprechung beschlossen werden, sondern muß successive über die schwerere Strafe nach sich ziehende Schuld, sodann über die leichteren Formen derselben abgestimmt werden. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (3214/81).

13. § 264 Str. Pr. O., § 272 Str. Ges. Bch.

Wenn das Hauptverfahren wegen fälschlichen Setzens eines Grenzsteins eröffnet ist, die Verurtheilung aber wegen Grenzverrückung erfolgt, so liegt keine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts vor. Urth. des I. Sen. v. 23. Jan. 1882 (3332/81) Rechtspr. IV. 62.

14. § 267 Str. Pr. O.

Daraus, daß die mündlich mitgetheilten Entscheidungsgründe mit denjenigen des schriftlich abgefaßten Urtheils nicht übereinstimmen, kann eine Revision nicht begründet werden. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (3330/81).

15. § 275 Str. Pr. O.

Aufhebung des Urtheils ist nicht begründet, wenn dasselbe nicht innerhalb dreier Tage nach dessen Verkündung zu den Akten gebracht wurde. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (3182/81) Rechtspr. IV. 91.

16. § 292 Abs. 3 Str. Pr. O.

Eine Fragestellung, ob der Angeklagte eine Strafthat wiederholt durch mehrere selbstständige Handlungen begangen habe, ist unzuläßig. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (119/82), v. 4. Febr. 1882 (153/82) Rechtspr. IV. 86, Entsch. V. 383.

17. § 293 Str. Pr. O., § 176 Str. Ges. Bch.

Bei Mißbrauch einer jugendlichen Person zur Unzucht ist keine Frage dahin zu stellen, ob der Thäter das Alter der jugendlichen Person gekannt habe; die Bejahung liegt vielmehr im Schuldspruch. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (119/82) Rechtspr. IV. 86.

18. §§ 309, $377^{1,2}$ 282, 303 Str. Pr. O.

Die Anwesenheit eines zur Dienstleistung nicht berufenen Ergänzungs-Geschworenen bei Berathung des Wahrspruchs zieht Aufhebung des Urtheils nach sich, selbst wenn im Wege des Berichtigungsverfahrens die Berathung und Beschlußfassung der Geschworenen in regelrechter Weise wiederholt worden war. Urth. des I. Sen. v. 20. Febr. 1882 (155/82).

19. §§ 314, 264, 266 Abs. 4 Str. Pr. O.

Wenn der Thäter verurtheilt wird, aber nicht unter dem, dem Eröffnungsbeschluß zu Grund gelegenen rechtlichen Gesichtspunkt, kann wegen dieses nicht Freisprechung erfolgen. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (119/82) Rechtspr. IV. 86.

20. §§ 381, 440, 441 Str. Pr. O.

Einem Nebenkläger, der bei Verkündung des Urtheils weder persönlich noch durch einen Vertreter anwesend war, läuft die Frist zur Anmeldung der Revision von Zustellung des Urtheils an. Urth. des III. Sen. v. 11. Febr. 1882 (3192/81).

21. §§ 435, 436, 442 Str. Pr. O.

In der schriftlichen Anwendung eines Rechtsmittels von Seiten eines zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten liegt eine Anschlußerklärung. Der zur Verlangung einer Buße Berechtigte ist auch zum Anschluß berechtigt, wenngleich er Buße nicht verlangt. Urth. des II. Sen. v. 13. Jan. 1882 (3185/82) Rechtspr. IV. 42, Entsch. V 335.

Digitized by Google

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. §§ 170, 173, 174 Ger. Verf. Ges.

Die Räumung eines Theils des Zuhörerraums behufs Aufrechthaltung der Ordnung auf Anordnung des Vorsitzenden bildet keine Beschränkung der Oeffentlichkeit der Verhandlung. Urth. des III. Sen. v. 11. Febr. 1882 (247/82).

2. § 210 Konk. O.

Zum Thatbestande des einfachen Bankerutts gehört weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit noch ein mit einem Verschulden des Thäters in ursachlichem Zusammenhang stehender Erfolg. Urth. des III. Sen. v. 11. Jan. 1882 (2825/81), des II. Sen. v. 17. Jan. 1882 (3230/81) Rechtspr. IV. 35, 48.

3. § 210 Konk. O., § 59 Str. Ges. Bch.

Wenn eine Person ein kaufmännisches Geschäft auf ihren Namen in das Handelsregister hat eintragen lassen, sich jedoch um den Umfang des Geschäftes, die Buchführung und Bilanzziehung fahrlässigerweise nicht kümmert, kann sie sich nicht auf Unwissenheit jener Umstände berufen. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (3038/81) Rechtspr. IV. 92.

4. § 210 Konk. O.

Der einfache Bankerutt erfordert nicht vorsätzliche oder fahrlässige Verübung, sondern nur das objektive Vorliegen der Begriffsmerkmale. Den Kaufmann entschuldigt auch nicht die Unkenntniß der ihm gesetzlich obliegenden Pflichten. Urth. des III. Sen. v. 1. Febr. 1882 (29/82) Rechtspr. IV. 104.

5. § 210 Konk. O.

Eine Ehefrau, auf deren Namen ein kaufmännisches Geschäft betrieben wird, die aber dasselbe dergestalt ihrem Ehemanne überläßt, daß sie über den Umfang des Geschäftes und dessen Buchführung ohne alle Kenntniß ist, ist bei Vorliegen der Thatbestandsmerkmale des einfachen Bankerutts durch jene Unkenntniß nur dann entschuldigt, wenn dieselbe nicht auf Leichtsinn beruht. Urth. des III. Strafsen. v. 28. Jan. 1882 (3038/81).

6. § 210 Konk. O., § 67 Str. Ges. Bch.

Einfacher Bankerutt verjährt erst von der Zahlungseinstellung bez. Konkurs-Eröffnung an. Urth. des II. Sen. v. 7. Jan. 1882 (3230/81) Rechtspr. IV. 48.

7. § 210[3] Konk. O.

Die Buchführung eines Kaufmanns muß über dessen ganzes Vermögen die Uebersicht gewähren, also auch über die Einwirkung von anderen Geschäftszweigen, bezüglich deren er zur Buchführung nicht verpflichtet ist. Urth. des III. Sen. v. 1. Febr. 1882 (49/82).

8. § 211 Konk. O.

Ein Gläubiger, welcher die Befriedigung zum Nachtheile der übrigen Gläubiger lediglich vornimmt, ohne den Schuldner zu seiner Handlungsweise zu bestimmen, ist straflos. Urth. des II. Sen. v. 10. Jan. 1882 (2931/81) Rechtspr. IV. 28.

9. § 211 Konk. O.

Ein Gläubiger, welcher den Gemeinschuldner vorsätzlich dazu bestimmt, ihn durch Befriedigung vor den andern Gläubigern zu begünstigen, macht sich der Anstiftung zum Delikte des § 211 schuldig. Urth. des II. Sen. v. 10. Febr. 1882 (88/82).

10. § 211 Konk. O.

Zum Thatbestande der Gläubigerbegünstigung genügt das Bewußtsein, daß durch Befriedigung eines Gläubigers derselbe vor den übrigen begünstigt wird. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (320/82). Dies verneint und fordert die bestimmte begünstigende Absicht. Urth. des I. Sen. v. 13. Febr. 1882 (3060/81).

11. §§ 154, 155 Vereins Zollges. v. 1. Juli 1869.

II. Auf Werthersatz statt der Konfiskation des der Verzollung entzogenen Gegenstandes kann gegen den Defraudanten erkannt werden, welcher nicht Eigenthümer ist, wenn der Eigenthümer nicht strafbar ist, also nicht auch schon dann, wenn der Eigenthümer außer Verfolgung blieb. Urth. des I. Strafsen. v. 9. Febr. 1882 (156/82).

12. §§ 6, 18 R. Pr. Ges. v. 7. Mai 1874.

Für die Unterlassung der Angabe des Druckers auf einer Druckschrift ist Jeder strafrechtlich haftbar, welcher dieselbe vorsätzlich bewirkt hat, nicht blos der Inhaber der Druckerei. Urth des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (94/82).

13. §§ 1, 8 Markenschutzges. v. 30. Nov. 1874.

Ob die Schutzmarken, welche ein Industrieller zum Eintrag in das Register angemeldet hat, einzeln oder nur in ihrer Gesammtheit geschützt sind, hängt von der Art des Eintrags in das Register, nicht von der Intention des Anmeldenden ab. Urth. des III. Sen. v. 11. Febr. 1882 (3192/82).

14. §§ 69, 48 Str. Ges. v. 6. Febr. 1875 betr. die Beurkundung des Personenstandes.

Ein Standesbeamter, der unter Herrschaft des Pr. Ld. R. die Ehe einer Minderjährigen fahrlässiger Weise für geschlossen erklärt, ohne daß die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts vorliegt, ist strafbar. Urth. des II. Sen. v. 20. Jan. 1882 (3269/81) Rechtspr. IV. 57. Entsch. V. 340.

15. §§ 1, 7 Reichsges. v. 11. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Ein Muster, von welchem der Berechtigte vor der Anmeldung zum Musterregister einem Geschäftsfreunde eine Probe zum Zwecke späterer Bestellungen zuschickt, kann nicht als dadurch verbreitet angesehen werden. Wenn der wegen unbefugter Nachbildung eines Musters Angeklagte behauptet, dem Muster fehle die Neuheit, so muß das Gericht über diese Einrede entscheiden. Urth. des III. Sen. v. 11. Jan. 1882 (2820/81) Rechtspr. IV. 32. Entsch. V. 347.

16. § 5 Reichs-Patent Ges. v. 25. Mai 1877.

Der Erfindungs-Besitz schützt den Besitzer gegen die Wirkungen einer Patentertheilung für die von ihm besessene Erfindung, nicht nur in dem Umfange, in welchem er zur Zeit der Ertheilung die Erfindung in Benutzung genommen hatte, sondern, wenn er in jenem Zeitpunkte die Erfindung zu gewerblichen Zwecken benutzt hatte, kann er auch noch später zum Verkauf seiner Produkte übergehen. Urth. des III. Sen. v. 7. Jan. 1882 (3166/81) Rechtspr. IV. 22. Entsch. V. 362.

17. § 5 Patentges. v. 25. Mai 1877.

Derjenige, welcher sich zur Zeit der Patentertheilung an einen Andern im Besitze der Erfindung befindet, kann dieselbe nach allen Richtungen gewerblich ausbeuten, und schützt der Bezug von einem solchen geschützten Besitzer auch den Erwerber bezüglich der Benutzung und des Weiterverkaufs. Urth. des III. Sen. v. 4. Febr. 1882 (3354/81) Rechtspr. IV. 123.

18. § 12 Patentges. v. 25. Mai 1877.

Der inländische Vertreter eines ausländischen Patentinhabers ist nicht ausschließlich befugt, Strafanträge wegen Patentver-

Digitized by Google

setzung zu stellen. Urth. des III. Sen. v. 4. Febr. 1882. (3354/81).

19. § 28[4] R. Ges. v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Ein Theaterdolch, welcher die Bestimmung, als Waffe zu dienen, nicht an sich trägt, ist keine Waffe im Sinne des Gesetzes. Urth. des II. Sen. v. 3. Febr. 1882 (3317/81) Rechtspr. IV. 114.

20. § 10[1] R. Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Der Zusatz einer Farbe zu Fleischwaaren, welcher der normalen Beschaffenheit der Waare nicht entspricht, ist eine Verfälschung derselben, wenn er ihr den Anschein einer besseren Beschaffenheit, z. B. nicht vorhandener Frische, gibt, oder den Genußwerth der Waare verringert, wenn auch nur in der Meinung der den Zusatz kennenden Abnehmer. Urth. des III. Sen. v. 18. Febr. 1882 (3368/81).

21. § 10[2] R. Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Das Feilhalten im Sinne des Gesetzes erfordert weder ein Anpreisen noch eine Ausstellung zur Schau, sondern nur ein Bereithalten zum Verkaufe an einer Verkaufsstelle. Urth. des III. Sen. v. 8. Febr. 1882 (3315/81).

22. § 10[2] R. Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Ein Nahrungs- oder Genußmittel gilt dann als nachgemacht, wenn es ganz oder wesentlich aus andern Stoffen besteht, als die ächte Waare, wenn auch keine Verschlechterung von Stoffen oder Gesundheitsschädlichkeit vorliegt. Urth. des II. Sen. v. 24. Febr. 1882 (229/82).

23. § 10, 12 R. Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Als verdorben können auch solche Nahrungsmittel bezeichnet werden, welche nie zu einem brauchbaren Zustand gelangt waren, wie das Fleisch ungeborener Kälber, nicht blos solche, deren guter Zustand durch äußere oder innere Vorgänge verschlechtert ist. Urth. des II. Sen. v. 3. Jan. 1882 (3077/81) Rechtspr. IV. 8, Entsch. V. 287.

24. § 12, Ziff. 1 R. Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Die Mittheilung gesundheitsschädlicher Eigenschaften eines Nahrungsmittels an den nächsten Käufer schließt nicht unbedingt aus, daß der Verkauf desselben als eines Nahrungsmittels erfolgt und strafbar ist. Dies bedarf aber der ausdrücklichen Feststellung. Urth. des III. Sen. v. 4. Jan. 1882 (2891/81) Rechtspr. IV. 10.

25. § 12 R. Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Ein gesundheitsschädliches Nahrungs- oder Genußmittel als solches in den Verkehr zu bringen, ist Erforderniß der Willensbestimmung des Verkäufers, die Absicht des Erwerbers ist in der Regel ohne Belang, ebenso der desfallsige Erfolg. Urth. des III. Sen. v. 25. Jan. 1882 (3215/81) Rechtspr. IV. 67.

Die Wirksamkeit der Vollziehung des Arrestes ist bedingt durch die Zustellung des Arrestbeschlusses an den Schuldner vor oder bei Vollziehung des Arrestes. § 671, 802, 808 C. P. O.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 4. März 1882 i. S. Baum c. Weiß Nr. 822/81 V. vom 4. März 1882. O. L. G. zu Hamm.

Die Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

Die Voraussetzung des Klageanspruchs ist die Wirksamkeit der Vollziehung des vom Kläger ausgebrachten Arrestes. Ist diese Wirksamkeit, wie der Berufungsrichter annimmt, bedingt durch die Zustellung des Arrestbeschlusses an den Schuldner vor oder bei Vollziehung des Arrestes, so hat das angefochtene Urtheil den Kläger mit Recht abgewiesen. Denn nach der unangefochtenen und soweit erkennbar unanfechtbaren thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters hat eine solche Zustellung nicht stattgefunden. Daß sie durch das Gesetz vorgeschrieben ist, kann nach den Bestimmungen der §§ 808, 802, Absatz 2 und 671 der Civilprozeßordnung nicht zweifelhaft sein. Es fragt sich also nur, ob die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift blos als Verstoß gegen eine das Verhalten des Gerichtsvollziehers regelnde Instruktion aufgefaßt werden muß, oder ob man es mit einem absoluten Verbot zu thun hat, dessen Uebertretung die betreffende Handlung zu einer ungesetzlichen macht und ihr die rechtsbegründende Wirkung, die Entstehung eines Pfandrechts, nach § 810, 709 daselbst, benimmt. Für das Letztere sprechen überwiegende Gründe. Aus dem Sprachgebrauche der Civilprozeßordnung läßt sich nur soviel herleiten, daß die Ausdrucksweise „darf nicht", wie sie im vorliegenden Falle (§ 671) gebraucht ist, nicht blos bei Vorschriften instruktioneller Art, sondern auch dann gewählt ist, wenn ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot die betreffende Prozeßhandlung ungültig macht. So im § 171:

„An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung — nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen . . . . Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist."

Die Entscheidung ist deshalb aus der Bedeutung der Zustellung für den Schuldner zu entnehmen. Nicht jedes Urtheil braucht zugestellt zu werden blos deshalb, weil es erlassen ist. Die Motive Seite 222 bemerken:

„Die Verkündung macht die Zustellung des Verkündeten entbehrlich. Für Urtheile spricht dies Absatz 2 des § 273" — jetzt 283 — . . . . aus . . . . während bezüglich der Endurtheile Abweichungen von jener Regelvorschrift für den Beginn des Laufs der Nothfristen und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus überwiegenden Gründen geboten erscheinen."

Ferner Seite 410:

„die Zustellung des zu vollstreckenden Urtheils . . . . vor der Zwangsvollstreckung vermittelt die Kenntniß des Schuldners von demselben. Zugleich wird damit in gewissem Maße ein vor der Zwangsvollstreckung zu erlassendes Vollziehungs- oder Befriedigungsgebot ersetzt."

Digitized by Google

Das hier in den Vordergrund gestellte Interesse des Schuldners an der Zustellung verdient aber in noch weit höherem Grade Berücksichtigung, wenn es sich um einen Arrest handelt. Nach § 801 kann die Entscheidung über das Arrestgesuch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen, auch eine anderweite Anhörung des Schuldners vor Erlaß des Arrestbeschlusses ist nicht geboten; die Zustellung desselben ist nach § 802 Absatz 2 in die Hand des Gläubigers gelegt. Angesichts dieser Bestimmungen ist es undenkbar, daß die zur Erörterung stehende Vorschrift, welche gleichmäßig an derselben Stelle das Verfahren bei Arrestvollziehungen und Zwangsvollstreckungen regelt, nicht als ein zwingendes Verbot hat gegeben sein sollen. Denn eine andere Annahme müßte dahin führen, dem Gesetze einen Mangel in der Fürsorge für den berechtigten Schutz des Schuldners gegen die Willkür des Gläubigers beizumessen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Arnold Busse, — Dr. Georg Heinrich Gaedeke, — Dr. Julius Guhrauer, — Bruno Richard Fensch, — Paul Michaelis, — Dr. Felix Cohn bei dem Landgericht I in Berlin; — Walter Neubaur bei dem Amtsgericht in Homburg v. d. H.; — Albers bei dem Amtsgericht in Nicolai; — Dingerkus bei dem Amtsgericht in Hoerde; — Dr. Ernst Gemeinhardt, — Dr. Aurelius Schmid — und Dr. Rüdiger Harburger bei dem Landgericht I in München; — Dr. Seelig bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.; — Mahlendorff bei dem Landgericht in Cöslin; — Otto Hallwachs bei dem Landgericht in Darmstadt; — Carl Schuler bei dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht zu Zweibrücken; — Dr. Mallet bei dem Amtsgericht zu Diepholz; — Gottlieb Fleischmann bei dem Landgericht in Metz.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Justizrath Wagner bei dem Ober-Landesgericht in Marienwerder; — Otto Jübell bei dem Ober-Landesgericht in Celle; — Ernst von Blücher bei dem Ober-Landesgericht in Rostock; — Heinrich Richard Haase bei dem Amtsgericht in Chemnitz.

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt Dr. Wehner zu Landeck i./S. zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau; — der Rechtsanwalt Sondag in Barmen zum Notar für den Amtsgerichtsbezirk Elberfeld; — der Rechtsanwalt von Portugall zu Münster zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm; — der Rechtsanwalt Hembd zu Soldin zum Notar im Bezirk des Kammergerichts. —

Todesfälle.

Gjessing in Tondern; — Gulden in Zweibrücken; — Justizrath Philipp Werle — und Karl Liadt in Darmstadt; — Freudenstein zu Rinteln. —

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ernst zu Brieg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen; — dem Rechtsanwalt, Justizrath Haarmann zu Celle ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ehrenkreuzes dritter Klasse des fürstlich lippischen Gesammthauses ertheilt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien:

Die Vorschriften
über die
Führung des Handelsregisters
sowie der
Schiffs-, Genossenschafts-, Muster- und Zeichen-Register.

Von
Otto Rudorff,
Landrichter.

In zwei Theilen.

Erster Theil:
Die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters.

Elegant geheftet 5 M

Die auf diesem Gebiete oft schwierigen juristischen Fragen sind eingehend und unter erschöpfender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts sowie unter Würdigung der kaufmännischen Beurtheilung, soweit sie in Gutachten der Handelskammern Ausdruck gefunden hat, erörtert.

Verlagsbuchhandlung von **Carl Meyer**
(Georg Prior) in **Hannover.**

Ein Gerichtsassessor,

welcher sich in einer größeren Stadt des landrechtlichen oder gemeinrechtlichen Gebietes in Preußen als Rechtsanwalt nieder zu lassen beabsichtigt, sucht dieserhalb mit einem älteren Rechtsanwalte in Verbindung zu treten.

Beste Empfehlungen stehen demselben zur Seite und wird auf gefällige Anfragen (sub **O.** Exped. d. Blattes) gern weitere Auskunft ertheilt.

Ein Büreau-Vorsteher

sucht per 1. Mai oder später eine ähnliche Stelle bei einem Rechts-Anwalt.

Offerten sub **L. B.** in der Exp. d. Bl. niederzulegen.

Hierzu als Beilage: Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Anwalts-Vereins.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 16. Berlin, 15. Mai. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Zur Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts Oldenburg.

An

das Großherzoglich Oldenburgische und Fürstlich Schaumburg-Lippesche Oberlandesgericht

zu

Oldenburg.

Ueber das durch Reskript des hohen Oberlandesgerichts vom 21/23. December 1881 dem Vorstande der Anwaltskammer mitgetheilte Schreiben des Reichsjustizamtes an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, vom 13/16. Oktober 1881, betreffend etwaige Aenderungen der Gebührentaxe für Rechtsanwälte, giebt der Vorstand in Folgendem eine gutachtliche Erklärung ganz gehorsamst ab, wobei er die Verspätung mit dem Kranksein des früheren Vorsitzenden und dem Wechsel in der Person desselben geneigtest zu entschuldigen bittet.

Nachdem den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das obgedachte Schreiben des Reichsjustizamtes mitgetheilt war, hat der Vorstand in einer Sitzung vom 28. Januar d. J. über den Inhalt desselben berathen und dabei das Gesetz vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, durchgenommen.

Die Ueberzeugung, daß eine Ermäßigung der Gebühren der Rechtsanwälte im Allgemeinen als gerechtfertigt erscheine, hat von dem Vorstande nicht gewonnen werden können. Sind viele und mannigfache Klagen über die Höhe der Prozeßgebühren von dem rechtsuchenden Publikum geführt worden, so hat der Vorstand gleiche Beschwerden über die Gebühren der Anwälte kaum vernommen. —

Sind einzelne Sätze in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte reichlich hoch gegriffen, so dürfte die Gebühr für die anwaltliche Thätigkeit in mancher anderen Beziehung als zu gering normirt erscheinen, in welcher Hinsicht sich der Vorstand, namentlich auch wegen der nur nach kurzer Gültigkeit des Gebührengesetzes und deshalb noch nicht gehörig gesammelter Erfahrungen, näherer detaillirter Aufführungen enthalten zu dürfen glaubt.

Es wird hier nicht die bloße Herabsetzung einiger zu hoher Gebühren am Platze sein, vielmehr eine angemessene Ausgleichung stattfinden müssen. Für die Prüfung der Angemessenheit der Gebühren wird auch der Umstand nicht ganz außer Acht zu lassen sein, daß der Anwalt zur Uebernahme von sehr häufig vorkommenden Armensachen verpflichtet ist, aus welchen derselbe in der Regel keine Gebühr erhält, wogegen er die baaren Auslagen ohne deren Erstattung zu bestreiten hat.

Ein gesuchter und beschäftigter Rechtsanwalt muß während der Zeit der vollen Arbeitskraft durch seinen Erwerb in den Stand gesetzt werden, sich und seine Familie anständig und standesgemäß zu ernähren und etwas zurückzulegen für die Zeit, in welcher er weniger leisten kann oder überall nicht mehr zu arbeiten im Stande ist. Kann sich der Anwalt trotz angestrengter Thätigkeit wegen einer zu geringen Vergütung für seine Arbeit eine solche pekuniäre Stellung nicht verschaffen, so wird die Berufsfreudigkeit leicht abnehmen und er nicht so Tüchtiges leisten, als er in dem anderen Falle geleistet haben würde. Ein tüchtiger Anwaltstand ist aber ja bei dem jetzigen Prozeßverfahren von noch größerer Bedeutung als bei dem früheren. —

Es wird hier auch in Betracht kommen, daß die jetzige anwaltliche Thätigkeit eine anstrengendere und aufreibendere ist, als die frühere, und deshalb naturgemäß im Allgemeinen eine

Digitized by Google

Verminderung oder ein Erlöschen der Arbeitskraft nicht erst im späten Alter eintreten wird.

Was sodann die in dem Schreiben des hohen Reichsjustizamtes gestellten 3 besonderen Fragen betrifft, so hat der Vorstand in Betreff der Frage

Zu 1, ob und inwieweit das Gesetz vom 29. Juni 1881 zu einer Revision der den abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (— ein solcher Parallelismus ist auch vielfach nicht durchgeführt —) Anlaß geben dürfte? die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß solche Abänderungen in irgendwelcher Beziehung als geboten oder nuch nur als angemessen erscheinen. Nur können nach seiner Ansicht von den Kosten des Mahnverfahrens (§ 38 der Anwalts-Gebühren-Ordnung) die zwei Zehntheile für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls (Ziffer 3) in Wegfall kommen, da dieselbe eine besondere Thätigkeit des Anwalts nicht erfordert, während es bei den drei Zehntheilen für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mittheilung des Widerspruchs an den Auftraggeber, verbleibt.

Zu 2, sind dem Vorstande Klagen über die Höhe der Schreibegebühren nie zu Ohren gekommen, und würde nach seiner Ansicht ein Wegfall oder eine Herabsetzung derselben durchaus nicht gerechtfertigt sein. Es entspricht diese Gebühr den gerichtlichen Copialien, an denen nichts geändert ist, und werden durch dieselbe die Büreaukosten kaum gedeckt. — In den Gedanken, daß ein Rechtsanwalt sich wegen zu hoher Schreibgebühren veranlaßt sehen könnte, mehr oder längere Schriftsätze als nöthig einzureichen, hat der Vorstand sich nicht hineinzufinden vermocht; dagegen kann er die Befürchtung, daß ein Anwalt sich beim Wegfall der Schreibgebühr veranlaßt sehen könnte, die Schriftsätze zu kurz und nicht vollständig genug abzufassen und das Weitere dem mündlichen Vortrage vorzubehalten, nicht als eine ganz unbegründete ansehen.

Eine Beseitigung der Schreibgebühren würde den Anwalt, welcher nur Prozeßsachen in den niedrigen Werthklassen für eine geringe Prozeßgebühr u. s. w. zu führen hat, besonders hart treffen, und erlaubt sich der Vorstand hier noch ferner hervorzuheben, wie es doch nicht mehr als billig erscheinen dürfte, wenn der Anwalt auch die baaren Auslagen (Copialien) für seine in einzelnen Fällen sehr umfangreiche Correspondenz mit den Parteien ersetzt erhält.

Zu 3, hält der Vorstand die Sätze von $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr für Ertheilung eines Raths bei bedeutenderen Werthobjecten für zu hoch, und ist in solchen Fällen nach Uebereinkunft der hiesigen Anwälte auch immer erheblich weniger als die Taxe berechnet.

Als Maximalsatz dürfte eine Summe von etwa 50 Mark festzusetzen, und das Weitere dem gewissenhaften Ermessen der Anwälte zu überlassen sein.

Varel, März 21., 1882.

Ehrerbietigst
Der Vorstand der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichts-Bezirk Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
A. Rumpf.

Ein Beitrag zur Frage der Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879.

Wir entnehmen einem Berichte des Herrn Kollegen Poppe an die Vorstandschaft der Breslauer Anwaltskammer folgendes interessante statistische Material:

Das auch an den Vorstand der hiesigen Anwaltskammer gelangte Justizministerial-Rescript vom 4. November 1881 hat einer Anzahl hiesiger Kollegen Veranlassung gegeben, in einer gemeinsamen Berathung über den Inhalt desselben zusammen zu treten.

Die auf die Berathung verwendbare Zeit war aber zu kurz bemessen, um alles Wünschenswerthe zur Sprache zu bringen und dem Vorstande bereits vor Abfassung des Berichts an das Justizministerium zu unterbreiten. Vor allen Dingen fehlte es an den erforderlichen statistischen Grundlagen. Einem mir gegenüber von verschiedenen Kollegen ausgesprochenen Wunsche gemäß habe ich auf Grund der von mir seit meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (3. Januar 1880) geführten Bücher einige solche statistische Daten zusammengestellt. Insbesondere habe ich ermittelt, daß unter einhundert mir übertragenen Mandaten betrafen:

1. Untersuchungen auf erhobene öffentliche Klage 8,50 Proz.
2. Privatklagen . . . . 3,50 „
3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 0—20 Mark Objekt . . . . 9,00 „
4. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 20—60 Mark Objekt . . . . 15,00 „
5. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 60—120 M. Objekt . . . . 13,50 „
6. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 120—200 M. Objekt . . . . 12,00 „
7. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 200—300 M. Objekt . . . . 10,00 „
8. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 300—450 M. Objekt . . . . 7,00 „
9. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 450—650 M. Objekt . . . . 3,50 „
10. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 650—900 M. Objekt . . . . 2,50 „
11. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 900 bis 1200 Mark Objekt . . . . 2,75 „
12. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 1200 bis 1600 Mark Objekt . . . . 2,25 „
13. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 1600 bis 2100 Mark Objekt . . . . 4,50 „
14. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 2100 bis 2700 Mark Objekt . . . . 1,00 „
15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 2700 bis 3400 Mark Objekt . . . . 2,00 „
16. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 3400 bis 4300 Mark Objekt . . . . 0,75 „
17. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 4300 bis 5400 Mark Objekt . . . . 0,25 „
18. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 5400 bis 6700 Mark Objekt . . . . 0,75 „
19. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 6700 bis 8200 Mark Objekt . . . . 0,25 „

Digitized by Google

20. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 8200 bis 10000 Mark Objekt . . . . 0,25 Proz.
21. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 10000 Mark Objekt und darüber . . . . 0,75 „

Bei dieser mit größtmöglicher Genauigkeit gefertigten Zusammenstellung habe ich absichtlich Amtsgerichts- und Landgerichtssachen nicht getrennt. Insbesondere sind also auch nicht ausgeschieden die Klagesachen, die ohne Rücksicht auf das Objekt zur Kompetenz des Amtsgerichts gehören.

Etwa 1/10 der 300 Mark im Objekt übersteigenden Sachen gehörten jedoch zu den Amtsgerichtssachen. Die meisten dieser Sachen waren Alimentationsklagen, dann kamen Exmissionssachen und Klagen wegen Viehmängel.

Ebenso sind die Konkurssachen nicht ausgeschieden, die allerdings meistentheils 300 Mark im Objekt erheblich überstiegen.

Im Ganzen waren etwa 1/10 der 300 Mark im Objekt übersteigenden Prozeßsachen, Konkurssachen. Es sind ferner aus der Gesammtzahl der Mandate die Armensachen nicht ausgeschieden. Mit Rücksicht darauf, daß die weitaus meisten Armensachen Ehescheidungssachen waren, in solchen aber meistentheils das Objekt als unschätzbar gleich 2000 Mark angenommen wurde, erklärt sich der verhältnißmäßig hohe Prozentsatz der Sachen mit einem Objekte von 1600 bis 2100 Mark (4 1/2 Prozent). Mehr als die Hälfte der Sachen mit 1600 bis 2100 Mark Objekt waren Armensachen, insbesondere Klagen Armer auf Ehescheidung und auf Befriedigung der Ansprüche aus der außerehelichen Schwängerung, so daß als zahlbare Sachen von den 4 1/2 prozentigen Sachen mit 1600 bis 2100 Mark Objekt höchstens 2 Prozent in Betracht kommen.

Im Uebrigen ist zu berücksichtigen, daß auch die anderen mir zugetheilten Armensachen zum weitaus größten Theile Sachen mit mehr als 300 Mark Objekt waren. Im Ganzen waren etwa 4 Prozent meiner Prozesse Armensachen und sind davon wieder etwa 19/20 im Objekte über 300 Mark, 1/20 im Objekte unter 300 Mark. — Hervorzuheben ist weiter, daß, insoweit die Armensachen nicht Ehescheidungssachen waren, diese meist noch höhere Objekte als 2000 Mark betrafen, z. B. Klagen auf Entschädigungen aus Delikten x. (Objekte 8200—10000 und 10000 Mark und darüber) und Klagen auf Entrichtung der Ehescheidungsstrafen in Gestalt von Alimenten (Objektstufe meist 2700—3400 Mark). Gewonnen wurden die Armensachen in den seltensten Fällen. Wurden sie aber gewonnen, oder wandte sich der Prozeß zu Gunsten des Armen, so war entweder auch beim Gegner die Zwangsvollstreckung fruchtlos, oder aber es verglich sich vor ergangenem Urtheil hinter meinem Rücken der wohlhabende Gegner mit der zum Armenrecht verstatteten Person dahin, daß dieser eine Baarzahlung erhielt und die Kosten übernahm. Von der armen Partei erhielt ich auf meine Kosten natürlich nichts.

Regelmäßig stellte sich also die Sache so, daß ich als in Armensachen beigeordneter Anwalt umsonst arbeiten und die Auslagen aus der eigenen Tasche zusetzen mußte.

Bemerken will ich auch, daß unter 100 Mandaten ich in ca. 14—15 Fällen Gebühren und Auslagen auszuklagen genöthigt war. Diese Gebührenklagen betrafen meist Civilmandate unter 300 Mark. Wegen Vertretung in Strafsachen und Privatklagesachen kamen sehr wenig Gebührenklagen vor, da in diesen das Honorar meist vorausbezahlt wurde. Günstigsten Falls gingen in ca. der Hälfte der ausgeklagten Sachen die Gebühren ein und zwar meist im Wege der Zwangsvollstreckung. Bezüglich der übrigen ausgeklagten Sachen war die Zwangsvollstreckung fruchtlos.

In ca. 1%—2% aller Mandate ist nicht erst geklagt werden, da sich auf die vor der Klageerhebung meiner Gewohnheit gemäß eingezogene Erkundigung über die Bonität des Zahlungspflichtigen die Zwecklosigkeit der Klage von vornherein wegen voraussichtlich fruchtlosem Ausfall der Zwangsvollstreckung herausgestellt hatte.

Es ergiebt sich also, daß unter Zusammenrechnung der Armensachen, der vergeblich ausgeklagten und der nicht erst ausgeklagten Sachen bei ca. 14% aller Mandate die Gebühren und Auslagen nicht beizutreiben waren.

Da in Sachen mit über 300 Mark Objekt meist Vorschuß erfordert werden war, in den Sachen mit kleineren Objekten (obwohl gerade dort es in Anbetracht der Höhe der Auslagen und sonstigen Umstände bei Berücksichtigung meines Vortheils in höherem Grade geboten gewesen wäre, Vorschuß zu erfordern) dies sehr oft nicht geschehen ist, so trafen die Ausfälle der vollen Gebühren und Auslagen fast durchweg die Civilmandate im Objekte unter 300 Mark. Bedenkt man noch, daß die Kosten, welche gerade für die Gebührenklagen aufgewendet werden mußten, ganz unverhältnißmäßig viel höher sind als früher, wo die Anwaltsgebühren in dem billigen Mandatsprozeß ausgeklagt werden konnten (das Mahnverfahren ist, weil lediglich zur Verschleppung der Sache dienlich, nicht anwendbar), berücksichtigt man ferner, daß jeder Prozeß jetzt mehr als das Doppelte an Schreibwerk als früher erfordert, daß aber nach richtiger und möglichst genauer Berechnung der Bogen Schreibwerk den Anwalt im Durchschnitt 0,75 Mark kostet, während wir 0,40 Mark erhalten, berücksichtigt man endlich, daß auch die übrigen Auslagen des Anwalts weitaus höhere sind, als früher, und zwar insbesondere dadurch, daß der Anwalt an die Gerichte die Kosten für ertheilte Abschriften, Ausfertigungen x. und die Gerichtsvollziehergebühren aus der eigenen Tasche vorschießen muß, daß aber namentlich der bei Gerichten I. Instanz zugelassene Anwalt meistentheils nur sehr mäßige Vorschüsse von den Mandanten erfordern kann, so ergiebt sich, daß

1. das Betriebskapital, mit welchem der Anwalt zu arbeiten hat, ein bedeutend größeres sein muß, als früher,
2. der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben geringer sein muß, als früher.

Nach Inhalt meiner Kassenbücher beträgt dieser Ueberschuß 1/3 der Gesammteinnahme, d. h. die zur Erhaltung des Bureaus und zur Fortführung der Prozesse zu machenden effektiven Ausgaben betragen volle zwei Drittheile der Gesammteinnahmen und verbleibt als Einkommen für den Lebensunterhalt nur ein Drittheil der Gesammteinnahmen.

Erfahrungsmäßig werden gegenwärtig viel weniger Prozesse geführt, als früher. Die Zahl der Mandate, die einem beschäftigten Anwalt vor dem ersten Oktober 1879 alljährlich übertragen wurden, ist gegen die Zahl der im neuen Verfahren übertragenen Sachen dieserhalb auch zurückgegangen und zwar um so mehr, als auch die Zahl der nach contradictorischer Verhandlung zur Entscheidung gelangenden Sachen erheblich nie-

Digitized by Google

ger gegen früher ist und andererseits die Zahl der Anwälte eine größere ist.

Als Resultat meiner Betrachtungen dürfte sich daher einmal ergeben, daß die aus einer Zahl von 100 Durchschnittsmandaten erzielte Reineinnahme im Durchschnitt kaum höher als früher ist; daß aber die Gesammtdurchschnittseinnahme der Anwälte erheblich zurückgegangen ist.

Zu § 181 der C. P. Ord.

In einem Urtheile des Ehrengerichtshofes heißt es:

In der vor dem Landgericht zu N. verhandelten Prozeßsache des P. wider den W. ist dem Angeschuldigten, als dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers P., nach Erlaß des den Beklagten verurtheilenden Versäumnißurtheils eine von dem Anwalt des Beklagten Y. zu N. gefertigte Einspruchsschrift im Original ohne Beifügung einer Abschrift am 10. Februar 1881 durch die Post zugegangen. Unter der Einspruchsschrift befand sich der Vermerk:

„Geht kurzer Hand an Herrn Kollegen X. Eine Klagbeantwortung werde ich nachfolgen lassen. Collegialiter

M. 9/2. 81. Y.

Der Angeschuldigte nahm die Schrift, ohne dem Rechtsanwalt Y. ein Empfangsbekenntniß zu übersenden, zu seinen Akten. Als ihn der Rechtsanwalt Y. unmittelbar vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung am 15. März 1881 um Ausstellung der zum Nachweise der rechtzeitigen Zustellung erforderlichen Empfangsbescheinigung ersuchte, weigerte sich der Angeschuldigte dessen mit dem Bemerken, daß die Zustellung nicht ordnungsmäßig erfolgt sei. Nach Inhalt des gerichtlichen Protokolls über die mündliche Verhandlung hat der Angeschuldigte dem Gerichte gegenüber erklärt, daß er nur die Urschrift, nicht auch eine Abschrift der Einspruchsschrift erhalten und deshalb sich zur Ausstellung eines schriftlichen Empfangsbekenntnisses nicht für verpflichtet gehalten habe. Der Einspruch wurde darauf durch Urtheil verworfen.

Das Ehrengericht hat angenommen, daß der Anwalt, an welchen eine Zustellung gemäß § 181 der Civilprozeßordnung ergeht, dem zustellenden Anwalt hierüber auch ohne ausdrückliche Aufforderung eine schriftliche Empfangsbescheinigung zu ertheilen habe, daß zwar darin, daß der Angeschuldigte nicht sofort am 10. Februar 1881 die Empfangsbescheinigung ertheilte, eine Pflichtverletzung nicht gefunden werden könne, daß aber im Termin selbst auf ausdrückliches Verlangen des Rechtsanwalts Y. der Angeschuldigte eine solche Bescheinigung mit vorschriftsmäßigem Inhalte hätte ertheilen müssen und daß deshalb sein Verhalten gegenüber dem Y. am 15. März 1881 nicht im Einklange mit seinen Anwaltspflichten gewesen sei.

Dieser Annahme kann, soweit sie sich auf das Verhalten des Angeschuldigten bezieht, nicht beigetreten werden.

Nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung steht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt dem Zustellenden kein Mittel zu, durch welches er den Gegenanwalt zur Ausstellung der in § 181 Absatz 2 erwähnten schriftlichen Empfangsbescheinigung zu zwingen vermag, und es wird deshalb in den Motiven der Civilprozeßordnung bemerkt, daß der Absatz 2 das Einverständniß beider Anwälte voraussetze. Aus diesem Grunde allein würde indessen die Annahme sich nicht rechtfertigen lassen, daß die Ausstellung der Bescheinigung in dem freien Belieben des Anwalts steht und er durch Weigerung derselben in keinem Falle den Pflichten seines Berufes zuwiderhandelt. Vielmehr würde in dieser Beziehung namentlich in Erwägung zu ziehen sein, ob und in wieweit das Empfangsbekenntniß zum Nachweise der Zustellung nothwendig ist und ob also durch die Weigerung der Nachweis einer vom Gesetze gestatteten Art der Zustellung unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird. Für die vorliegende Sache aber, kann von der Erörterung und Entscheidung dieser Fragen abgesehen werden. Wenn man auch mit dem ersten Richter annehmen will, daß der Anwalt, welchem von einem anderen Anwalt zugestellt wird, verpflichtet ist, darüber ein mit Datum und Unterschrift versehenes schriftliches Empfangsbekenntniß zu ertheilen, so liegt ihm diese Verpflichtung doch dann nicht ob, wenn es an einer gemäß den gesetzlichen Vorschriften bewirkten Zustellung fehlt. Daß in einem solchen Falle nicht die Zustellung als gehörig erfolgt bescheinigt werden darf, versteht sich von selbst. Aber es kann der Anwalt auch nicht für verpflichtet erachtet werden, über einen Akt, welcher an sich ohne rechtliche Bedeutung und Wirkung ist, eine Bescheinigung zu ertheilen. Nach § 156 der Civilprozeßordnung besteht die Zustellung, wenn nicht eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die ausdrückliche Bezeichnung des übergebenen Schriftstücks als Abschrift unbedingt erforderlich ist und nicht vielmehr auch die Uebergabe eines vom Aussteller des zuzustellenden Schriftstücks herrührenden Exemplars genügt, wenn aus demselben die Uebereinstimmung mit der Urschrift, welche in den Händen des Zuzustellenden verbleibt, hervorgeht. Der Rechtsanwalt Y. aber hat weder eine beglaubigte Abschrift, noch ein mit der Urschrift übereinstimmendes Exemplar, sondern das Original der Einspruchsschrift selbst dem Angeschuldigten übersandt. Somit fehlte es an einer Zustellung, wie das Gesetz sie erfordert, und war folglich auch der Angeschuldigte nicht verpflichtet, sich zu dem Empfange der Einspruchsschrift schriftlich zu bekennen. Dadurch, daß er im Termin zur Verhandlung über den Einspruch dem Gericht das Sachverhältniß vortrug, hat er Alles gethan, was zu thun ihm oblag. Daß er dem Wunsche seines Kollegen nicht insoweit nachkam, daß er demselben eine Bescheinigung über den Eingang der Urschrift der Einspruchsschrift ausstellte, mag vielleicht den Anforderungen kollegialischen Entgegenkommens und gesellschaftlicher Gefälligkeit nicht ganz entsprechen, obwohl auch hiervon nicht die Rede sein kann, wenn der Angeschuldigte, wie er behauptet, das Verlangen des Rechtsanwalts G. dahin aufgefaßt hat, als sollte er demselben die Zustellung als gehörig erfolgt bescheinigen. Keinenfalls aber hat durch die Weigerung, das Empfangsbekenntniß auszustellen, der Angeschuldigte die ihm nach § 28 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 obliegende Pflicht, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich der durch seinen Beruf erforderten Achtung würdig zu zeigen, verletzt.

Es war deshalb unter Aufhebung des ersten Urtheils auf Freisprechung des Angeschuldigten zu erkennen.

Digitized by Google

Die Kosten der Arresterwirkung im Fall eines ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergangenen Arrestbefehls und ohne später erfolgenden Widerspruch.

In allen seither dem Verfasser in seiner Praxis und in derjenigen seiner Kollegen bekannt gewordenen Fällen giebt das Gericht bei Erlassung eines Arrestbefehls ohne vorgängige mündliche Verhandlung (und nur von diesem Fall ist hier die Rede) nicht zugleich eine vorläufige Entscheidung über die Kosten, sondern übergeht den Kostenpunkt, indem es die Entscheidung desselben stillschweigend für den eventuellen Fall der Erhebung des Widerspruchs durch den Arrestbeklagten dem Endurtheil über die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorbehält.

Tritt der, hier nicht zu besprechende, Fall des Widerspruchs ein, so liegt die Sache wegen des Kostenpunkts einfach und bedarf keiner Erörterung. Erfahrungsgemäß wird aber nur in sehr wenigen Fällen Widerspruch erhoben und es fragt sich nun:

1. wie in den vielen Fällen, in welchen sich der sofort erlassene und nicht widersprochene Arrestbefehl über den Kostenpunkt nicht ausspricht, der Arrestkläger zu dem Ersatz der Kosten des Arrestantrags und Arrestvollzugs gelangt;
2. ob das Gericht überhaupt nicht befugt wäre, in dem Arrestbefehl auszusprechen, daß der Beklagte die Kosten zu tragen habe;
3. welche praktische Bedeutung ein solcher Ausspruch hätte.

Zu 1.

Dem Arrestkläger, welcher den Arrestbefehl erwirkt hat, steht nach der Reichs-Civilprozeßordnung lediglich kein Mittel zu Gebote, die Fortsetzung des Arrestprozeßverfahrens, sei es auch nur zur Herbeiführung eines Ausspruchs über die Kosten, zu bewirken, sondern nur der Arrestbeklagte kann durch Erhebung des Widerspruchs die Sache in weiteren prozessualischen Lauf bringen.

Wenn deshalb der Arrestkläger einen Arrestbefehl erwirkt hat und letzterer über die Kosten nichts bestimmt, so bleiben dieselben zunächst dem Arrestkläger zur Last, wenn er auch noch so sehr berechtigt und durch die rechtswidrige Handlungsweise des Beklagten veranlaßt war, den Arrest zu erwirken.

Der Arrestkläger kann nun allerdings dem Arrestbeklagten eine Zusammenstellung seiner Kosten mit Zahlungsaufforderung übersenden oder einen Zahlungsbefehl erwirken, allein was dieses, den meisten Arrestbeklagten gegenüber, für einen Erfolg hat, dürfte hinlänglich bekannt sein. Es bleibt somit fast in allen Fällen dem Arrestkläger, wenn er auf seine Kosten nicht verzichten will, nichts übrig, als förmliche getrennte Klage auf Ersatz der ihm widerrechtlich verursachten Kosten zu erheben.

Es kann nun zwar zugegeben werden, daß nach dem, den neuen Reichsgesetzen vorschwebenden, Ideal eigentlich besser Jeder verzichten und Keiner klagen soll; allein, da wir auf diesem, übrigens für die Schaffung eines befriedigenden Rechtszustandes keineswegs empfehlenswerthen, idealen Standpunkt noch nicht angelangt sind, so muß es für den im Recht befindlichen Arrestkläger ein Mittel geben, zu dem Ersatz seiner, unter Umständen hohen, Kosten für die Erwirkung des Arrestes zu gelangen.

Leider läßt sich kein anderes Mittel finden, als besondere Klage auf Ersatz der Kosten, allein es kann die Verfolgung der Kostenforderung durch einen vorausgegangenen Ausspruch des Arrestgerichts wesentlich erleichtert werden.

Es wäre sehr wohl gerechtfertigt, wenn das Arrestgericht in dem Arrestbefehl gleichzeitig aussprechen würde, daß der Arrestbeklagte die Kosten zu ersetzen habe.

Zu 2.

Die Gerichte scheinen Bedenken zu tragen, ob sie zu einem solchen Ausspruch in dem Arrestbefehl überhaupt befugt seien. Allein es dürfte einem solchen Ausspruch Nichts entgegenstehen. Allerdings soll im Allgemeinen nur nach vorgängiger Verhandlung oder wenigstens Ladung, über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, in dem Urtheil erkannt werden (§ 279 Abs. 2 d. P. O.). Die Civilprozeßordnung kennt aber außerdem eine Anzahl von Fällen, in welchen schon vor dem Urtheil in ergehenden Verfügungen über einzelne Kosten erkannt wird, selbst ohne vorgängiges Gehör oder Gelegenheit zu einem solchen.

Es könnte nun allerdings aus der ausdrücklichen Aufführung dieser einzelnen Fälle an verschiedenen Stellen der C. P. O. gefolgert werden, daß in allen anderen Fällen über die Kosten nur in einem Urtheil erkannt werden dürfe, allein diese Ansicht kann wohl nicht als die richtige anerkannt werden.

Es ist allgemeiner Grundsatz (§ 279 P. O.), daß der Ausspruch über die Kosten auch ohne Antrag, also von Amtswegen, erfolgt.

Wenn der Richter das Arrestgesuch zurückweist, so verfällt er unbedenklich den Arrestkläger in die Kosten. Warum sollte er nicht auch in dem Fall, wenn er dem Arrestgesuch entspricht, dem Beklagten die Kosten auferlegen dürfen?

Der Erlassung des Arrestbefehls liegt fast in allen Fällen ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten zu Grund und wenn dasselbe vorläufig auch nicht voll bewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht ist, so würde sich eine einstweilige Verfällung des Beklagten in die Kosten gleichwohl rechtfertigen, umsomehr als demselben freisteht, Widerspruch zu erheben.

Zu 3.

Die praktische Bedeutung einer solchen Kostenverfällung des Beklagten im sofort erlassenen Arrestbefehl wäre allerdings nur die, daß dieselbe, falls zugestellt (§ 802 P. O.) für die nach Ziffer 1 zu erhebende Kostenklage so lange maßgebend sein müßte, als nicht die Erhebung eines Widerspruchs nachgewiesen wäre.

Weitergehende Konsequenzen aus einer solchen Entscheidung des Arrestgerichts über den Kostenpunkt ließen sich allerdings wohl nicht rechtfertigen, insbesondere nicht die Möglichkeit der Erwirkung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Ein solcher kann nach § 98 P. O. nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Als ein solcher Titel kann der ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassene Arrestbefehl nicht betrachtet werden.

Wenn auch Arrestbefehle der Vollstreckungsklausel nicht bedürfen (§ 809 P. O.) und wenn auch auf die Vollziehung des Arrestes die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung finden (§ 808 P. O.), so ist doch der Arrestbefehl kein zur Zwangsvollstreckung, sondern nur zur Sicherung der klägerischen Ansprüche geeigneter Titel. Der sofort erlassene Arrestbefehl ist ferner der Rechtskraft nicht fähig, selbst nicht durch Ablau-

einer gewissen Frist; er ist auch keine Entscheidung, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet (§ 702 Ziffer 3 P. O.).

Eine Kostenfestsetzung kann also nicht erfolgen, die Entscheidung über den Kostenpunkt im Allgemeinen ist somit nur insofern, aber hierdurch immerhin von Bedeutung, als sich die Kognition über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten dem späteren Richter, welcher vielleicht mit der Arrestsache gar nicht befaßt war, entzieht.

Die obigen Fragen lösen sich hiernach bei dem jetzigen Stand der Gesetzgebung nicht ganz befriedigend, indem es jedenfalls als eine Lücke derselben zu betrachten ist, wenn Jemand die Kosten in einer gerichtlich verfolgten Angelegenheit in einem besonderen Prozeß einklagen muß. — Wenn dies an sich schon ein prozessualisches Unding ist, so wäre es noch unnatürlicher, daß unter Umständen ein Richter über die Arrestanlegung, ein anderer über die Kostentragung entscheiden müßte.

Es wäre erwünscht, wenn etwa von anderer Seite eine befriedigendere Belehrung über obige Fragen gegeben würde.

Zur Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts

ist zu berichten, daß die Handels- und Wechselsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirke Hamm, welche bisher der fünfte Civilsenat zu bearbeiten hatte, insoweit auf dieselben die Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung Anwendung finden, und zwar einschließlich derjenigen Sachen, in welchen der Verhandlungstermin über den 15. September d. Js. hinaus bereits angesetzt ist, nunmehr von dem I. Civilsenate des Reichsgerichts zu bearbeiten sind.

Zustellung von Anwalt zu Anwalt. — Gegenbeweis gegen das Empfangsbekenntniß. — Vertagungsantrag §§ 181. 381 C. P. O.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 4. April 1882 i. S. Schudel c. Weber. Nr. 505/81 II O. L. G. Karlsruhe.

Bei der Verhandlung über die Zulässigkeit der Berufung hatte der Berufungskläger durch vorgelegte Bescheinigung dargethan, daß das am 21. Juni 1881 verkündete erstinstanzliche Urtheil Nr. 8276 dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers am 19. Juli 1881 und die Berufungsschrift dem Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers am 18. August 1881 zugestellt worden sei.

Darauf legte der Vertreter des Berufungsbeklagten eine in den Handakten des erstinstanzlichen Vertreters des Berufungsbeklagten befindliche Bescheinigung des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers des Inhalts vor: Ich bescheinige, eine Ausfertigung des am 21. Juni l. J. verkündeten Urtheils Nr. 8276 erhalten zu haben.

Diese Urkunde ist vom 7. Juli datirt. Der Anwalt des Berufungsklägers beantragte hierauf Vertagung, der des Berufungsbeklagten Verwerfung der Vertagungsbitte; das Empfangsbekenntniß wurde von Ersterem als ächt anerkannt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als verspätet verworfen. Dasselbe ging davon aus, daß die Empfangsbescheinigung der Vorschrift des § 181 Prozeßordnung entspreche und daß es unbestritten, daß das darin erwähnte Urtheil das mit der Berufung angefochtene sei; die Angabe des Zustellenden werde von § 181 nicht erfordert; die Person desselben ergebe sich daraus, daß die Bescheinigung sich in den Handakten des Gegenanwalts befinde, mithin dieser die Zustellung von Anwalt zu Anwalt bewirkt haben müsse. Das Empfangsbekenntniß sei vollbeweisend und ganz gleichgültig, was aus dem zugestellten Urtheile später geworden und aus welchem Grunde der Anwalt des Berufungsbeklagten später — am 19. Juli — das Urtheil noch einmal durch den Gerichtsvollzieher zustellen ließ. Ein Schreiben des Gehilfen des erstinstanzlichen Anwalts des Berufungsklägers an den Vertreter zweiter Instanz vom 16. August 1881, worin es heißt, daß die Frist am 19. August ablaufe, sei unerheblich, da der Beginn der Nothfrist nicht von der beliebigen Festsetzung der Betheiligten abhängt; der Vertagungsantrag erscheine verwerflich, da eine vom berufungsklägerischen Anwalte beabsichtigte Aufklärung der Gründe der doppelten Zustellung und Erkundigung über den Sachverhalt auf die Entscheidung der von Amtswegen zu prüfenden Frage der Zulässigkeit der Berufung keinen Einfluß zu üben vermöge.

Der Kläger hat die Revision eingelegt. Unter Vorlage der vorinstanzlichen Handakten seiner Partei giebt er über das Empfangsbekenntniß vom 7. Juli 1881 folgende Aufklärung: Am gedachten Tage habe der Anwalt des Berufungsbeklagten dem Anwalte des Berufungsklägers verschiedene Zustellungen geschickt und letzterer die Empfangsbekenntnisse auf Treu und Glauben unterschrieben, darunter auch dasjenige unter der Urtheilsausfertigung, nachher aber entdeckt, daß ihm nicht die Urtheilsabschrift, sondern ein anderes Schriftstück zugestellt worden sei. Auf bezügliche Mittheilung habe der Gegenanwalt das Versehen eingestanden und versprochen, daß von dem Empfangsbekenntnisse kein Gebrauch gemacht werden soll. In einer Erklärung vom 23. November bestätigt der erstinstanzliche Anwalt des Berufungsbeklagten diesen Hergang und giebt zu, daß die richtige Zustellung des Urtheils erst am 19. Juli 1881 erfolgt sei.

Der Vertreter des Revisionsbeklagten beantragt Zurückweisung und erklärt, daß er keinen Anlaß habe, sich auf das thatsächliche Vorbringen des Gegentheils zu erklären.

Das Reichsgericht hat das Urtheil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gründe.

Das Empfangsbekenntniß vom 7. Juli 1881 beweist allerdings die darin enthaltene Erklärung des Anwaltes des Berufungsklägers, daß er eine Ausfertigung des am 21. Juni verkündeten Urtheils erhalten habe, und ist insofern vollbeweisend, da dessen Aechtheit zugestanden wurde. Dagegen ist der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen, daß diese Erklärung durch einen Irrthum herbeigeführt worden sei; dieser Gegenbeweis durfte dem Vertreter des Berufungsklägers um so weniger abgeschnitten werden, als ihm gegen die Vorschrift des § 245 Prozeßordnung erst im Verhandlungstermine dieses Empfangsbekenntniß vorgehalten wurde, auf das er in Folge des übergebenen Briefes des Gehilfen des erstinstanzlichen Anwalts des Berufungsklägers vom 16. August 1881

Digitized by Google

nicht vorbereitet sein könnte. Indem nun das Berufungsgericht, obgleich der Vertreter des Berufungsklägers den Empfang der Urtheilsabschrift am 7. Juli nicht zugestanden hatte, den nach dem § 245 Prozeßordnung begründeten Vertagungsantrag für verwerflich erklärte „weil eine Erkundigung über den Sachverhalt auf die Entscheidung der von Amtswegen zu prüfenden Frage der Zulässigkeit der Berufung keinen Einfluß zu üben vermöge" macht es von seiner Befugniß, die Vertagung zu gestatten, aus einem Grunde keinen Gebrauch, welcher auf einer Verletzung des § 381 Prozeßordnung beruht, dem gegenüber, wie bereits ausgeführt, keineswegs jeder Gegenbeweis ausgeschlossen ist.

Beschwerde des zum Armenanwalt bestellten Rechtsanwalts wegen dieser Bestellung. § 36 Rechtsanwaltsordnung. Zum § 97 C. P. O.

Beschluß des R. G. I. C. S. vom 22. April 1882 i. S. Lewertoff c. Grieb. B. I 17/82 O. L. G. Hamburg.

Durch amtsgerichtliches Urtheil vom 28. November 1881 mit der erhobenen Klage abgewiesen, legte Kläger durch den schon in erster Instanz von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt X. bei dem Landgericht Berufung ein mit der Bitte um Ertheilung des Armenrechts für die Berufungsinstanz. Durch Beschluß dieses Gerichts vom 20. Januar 1882 wurde dem Kläger nicht allein das Armenrecht gewährt, sondern auch, obgleich darum nicht gebeten worden war, Rechtsanwalt X. von Amtswegen zum Anwalt desselben bestellt. Die gegen den letzten Theil des Beschlusses von X. erhobene Beschwerde wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 7. März 1882 verworfen und X. in die Kosten des Beschwerdeverfahrens verurtheilt. Hiergegen ist von demselben weitere Beschwerde erhoben und beantragt worden, den Beschluß vom 7. März 1882 aufzuheben, der ersten Beschwerde stattzugeben und die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen. Diesem Antrage hat das Reichsgericht seinem ganzen Umfange nach entsprochen.

Gründe.

Die Beschwerde ist von Rechtsanwalt X. in eigenem Namen erhoben, was bezüglich seiner Verurtheilung in die Kosten des Beschwerdeverfahrens keinem Zweifel unterliegt, aber auch in Betreff der gegen den landgerichtlichen Beschluß erhobenen Beschwerde und der gegen die Verwerfung dieser Beschwerde erhobenen weiteren Beschwerde anzunehmen ist, da nach § 36 der Rechtsanwaltsordnung gegen die Verfügung, durch welche der Partei ein Anwalt beigeordnet wird, auch dem beigeordneten Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zusteht, Form und Inhalt der Beschwerdeschrift der Annahme, daß sie von dem Anwalt in eigenem Namen eingereicht werde, nicht entgegensteht, und diese Annahme sich dadurch rechtfertigt, daß einerseits die Partei kein Interesse hatte, sich der Beiordnung des von ihr bevollmächtigten Rechtsanwaltes X. zu widersetzen, andererseits aber Letzterer ein Interesse hat, die Aufhebung dieser Verfügung zu erwirken, weil er als beigeordneter Anwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte der Partei (§ 107 Nr. 3 Civilprozeßordnung) verpflichtet ist und die Partei durch die gerichtsseitige Beiordnung eines Anwalts in die Lage versetzt wird, unter Zurücknahme ihrer, die Verpflichtung zur Gebührenzahlung nach sich ziehenden, Vollmacht sich der unentgeltlichen Dienste des beigeordneten Anwalts bedienen zu können.

Die Beschwerde ist zulässig, soweit es sich um die Beiordnung des X. als Anwalt handelt, weil ein die weitere Beschwerde nach § 531 Absatz 2 der Civilprozeßordnung ermöglichender neuer selbstständiger Beschwerdegrund darin zu finden ist, daß das Oberlandesgericht die Beschwerde lediglich als nebenseiten des klägerischen Prozeßbevollmächtigten im Namen seines Mandanten erhoben angesehen und dieselbe als eine von dem Anwalt im eigenen Namen erhobene zu beurtheilen unterlassen hat. Die Beschwerde ist in der gedachten Richtung auch begründet, da von der Partei die Beiordnung eines Anwalts nicht verlangt war und die nach Einreichung der Beschwerde von dem Kläger auf Befragen abgegebene Erklärung, er wünsche die Beiordnung eines Anwalts und wolle dieselbe hiermit ausdrücklich beantragt haben, bei der Frage, ob die Beschwerde begründet war, nicht in Betracht kommen kann. Die landgerichtliche Verfügung ist daher, soweit sie die Beiordnung des X. als Anwalt betrifft, aufzuheben.

Die Verurtheilung des X. in die Kosten der Beschwerdeinstanz anlangend, würde die Beschwerde desselben, obgleich sie schon deswegen begründet ist, weil die Vorschrift des § 97 Absatz 2 der Civilprozeßordnung wegen vorgängigen Gehörs des Betheiligten von dem Oberlandesgericht nicht beobachtet worden ist, dennoch nicht zulässig sein, weil nach § 97 Absatz 3 der Civilprozeßordnung sofortige Beschwerde einzulegen war und innerhalb der hierfür nach § 540 der Civilprozeßordnung laufenden Nothfrist nicht eingelegt worden ist. Indessen erledigt sich diese Beschwerde dadurch, daß auf Grund des § 6 des Gerichtskostengesetzes die Kosten beider Beschwerdeinstanzen niederzuschlagen sind.

Voraussetzungen der §§ 24 und 29 C. P. O. Schadensanspruch aus zwei Verträgen. Kompensationsforderung des beklagten Ausländers.

Erk. des R.-G. II. C.-S. vom 28. Februar 1882 i. S. Brandeis c. Frenz & Comp. Nr. 474/81 II. O. L. G. Colmar.

Die Klägerin verlangt beim Landgerichte zu Metz Schadensersatz wegen Nichterfüllung zweier angeblich mit der in Wien domizilirten Beklagten geschlossener Verträge, eines Vertrags vom Oktober 1879 über Lieferung von zehn Waggons feuillets und eines Vertrages vom Dezember 1879 über Lieferung von sechs Waggons plateaux und zwei Waggons feuillets und stützt die Zuständigkeit des Landgerichts auf § 24 C. P. O., weil Beklagter aus der Lieferung eines Waggons feuillets gegen Klägerin eine Forderung habe, eventuell wird § 29 C. P. O. angerufen. Beklagter hat die Zuständigkeit bestritten und der I. Richter die Klage abgewiesen. Das O. L. G. hat die Einrede verworfen. Auf Revision des Beklagten hat jedoch das R. G. das B. U. aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Digitized by Google

Gründe:

Zu Entscheidung über den Gesammtanspruch der Klägerin ist das Landgericht Metz auf Grund des § 29 der Civilprozeßordnung zuständig, falls beide Verträge von der Beklagten in Metz zu erfüllen waren, vgl. Civilprozeßordnung § 232 Seite 1. Das angefochtene Urtheil stellt nun nicht fest, daß diese Voraussetzung bezüglich des Vertrags vom Dezember 1879 zutreffe, und enthält, soweit es die Zuständigkeit des Landgerichts zur Entscheidung über den aus diesem Vertrag erhobenen Anspruch ausspricht, keinerlei Begründung, ist mithin in Gemäßheit des § 513, Z. 7 als auf einer Gesetzesverletzung beruhend anzusehen. Dasselbe ist aber auch insoweit, als es den aus dem Vertrag vom Oktober 1879 hergeleiteten Anspruch betrifft, deshalb nicht haltbar, weil es an einer genügenden Feststellung fehlt, daß nach der Klagebegründung dieser Vertrag in Metz zu erfüllen war. In der Klageschrift ist ausdrücklich gesagt, die im Oktober 1879 bestellten zehn Waggons seien franco Paris zu liefern gewesen; in den Gründen des angefochtenen Urtheils wird ausgeführt, daß, wie aus dem Briefe vom 11. Oktober 1879 und dem Notariatsakt erhelle, diese Aufstellung der Klageschrift lediglich eine Ungenauigkeit enthalte, aus dem Thatbestand ist jedoch nicht ersichtlich, daß die Klägerin selbst dies geltend gemacht hat und daß diese Berichtigung des Inhalts der Klageschrift dem mündlichen Vortrag der Klägerin entspricht.

Das Urtheil konnte auch nicht auf Grund des § 24 der Civilprozeßordnung aufrecht erhalten werden. Wenn nämlich die Beklagte der Klägerin den von dieser behaupteten Betrag wegen Vertragsverletzung schuldig geworden ist, so ist, wie die erste Instanz mit Recht angenommen hat, die angebliche Forderung der Beklagten nach der maßgebenden Bestimmung des Art. 1290 C. civ. vor der Klageerhebung durch Kompensation erloschen; es erhellt also aus dem Vorbringen der Klägerin selbst, daß die Voraussetzung des § 24 cit. nicht zutrifft.

Hiernach war das angefochtene Urtheil zu vernichten; es konnte jedoch, soweit die Zuständigkeit des Landgerichts auf § 29 der Civilprozeßordnung gestützt wird, in der Sache nicht erkannt und mußte vielmehr dieselbe zur Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Carl Weydemann bei dem Landgericht in Erfurt; — Dr. Rewoldt bei dem Landgericht in Greifswald; — Otto Jübell bei dem Landgericht in Hannover; — Otto Capellmann bei dem Oberlandesgericht in Cöln; — Maximilian Schulze bei dem Landgericht in Dresden; — Schirmer bei dem Amtsgericht in Homberg; — H. Steiner bei dem Landgericht in Stuttgart; — Justizrath Dr. Goose bei dem Landgericht in Essen; — Kallmann bei dem Amtsgericht in Neusalz; — Fleißner bei dem Amtsgericht in Günzburg; — Emanuel Warmbrunn bei dem Landgericht in Neiße; — Hermann Brefeld bei dem Landgericht in Trier; — Theodor Kruppe bei dem Amtsgericht in Nimptsch.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Back bei dem Landgericht in Cöln; — Andreas Freytag bei dem Landgericht II und dem Oberlandesgericht in München; — Justizrath Klingemann in Hörter bei dem Landgericht in Paderborn; — Schreeder bei dem Landgericht in Altona; — Max Fleißner bei dem Landgericht in Augsburg; — Schiebler bei dem Landgericht in Essen; — Dr. Sondag in Barmen bei dem Landgericht in Elberfeld; — Dr. Theodor Havemann zu Lübeck bei dem Oberlandesgericht in Hamburg; Kundt bei dem Landgericht in Glatz; — Dr. Speyer bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a/M.; — Johann Winter bei dem Landgericht in Kempten; — Neubaur bei dem Amtsgericht in Homburg v. d. H.

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Amtsrichter Dr. Mankiewicz in Driesen unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Birnbaum, zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Birnbaum; — der Rechtsanwalt Laschke zu Kyritz zum Notar im Bezirk des Kammergerichts; — der Rechtsanwalt Stemann in Flensburg zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel; — der Rechtsanwalt Szurminski zu Schildberg zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen; — der Rechtsanwalt Kundt in Glatz zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Habelschwerdt.

Todesfälle.

Carl Albert Speck in Meerane.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Lautz in Cöln ist bei seinem Ausscheiden aus der Anwaltschaft der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Ein Büreau-Vorsteher

sucht per 1. Juni oder später eine ähnliche Stelle bei einem Rechtsanwalt. Nähere Auskunft ertheilt auf Verlangen Hr. Bür.-Vorst. Winkler per Hrn. R.-A. Dr. Quenstaedt und Hr. Bür.-Vorst. Strauch per Hrn. R.-A. Wrenker.

In neuer (16.) Stereotypauflage vor Kurzem erschienen:

Corpus juris civilis

edid. fratres Kriegelii.

3 Bände. Eleg. gebdn. 15 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

LEIPZIG Baumgärtners Buchhandlung

G. Eichler's

Plastische Kunstanstalt und Gipsgiesserei

Berlin W. Behrenstrasse 27.

Büsten von Stein, Suarez, Savigny, Gans, Bismarck, d. Preuss. Regenten v. Gr. Kurfürsten bis Wilhelm I.

Ausführliche Kataloge gratis u. franco.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 17. Berlin, 1. Juni. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Zur Frage über die Tarifirung des Hinterlegungs-Antrages und die gegnerische Erstattungspflicht hinsichts der Gebühr für die Einnahme und Verausgabung der Hinterlegungssummen.

In Nr. 11/12 Seite 89/90 der Juristischen Wochenschrift pro 82 wird, bei Gelegenheit der Erörterung der Frage, wonach die Gebühr für Hinterlegung einer Arrestsicherheit zu liquidiren sei, bemerkt, daß in Ermangelung eines Anhalts in der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, nach welchem die Besorgung von Hinterlegungen tarifirt werden könne und mit Rücksicht darauf, daß die Hinterlegungsordnung keine Prozeßordnung sei, das Hinterlegungsgesuch, beziehlich die nach § 14 H. O. einzureichende Erklärung in Preußen nur nach § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 tarifirt werden könne, ferner, „daß der Anwalt zwar noch besonders für die Einnahme und Verausgabung der Hinterlegungssumme (beziehlich Werthpapiere) die in der D. G. O. (§ 87) bestimmte Gebühr zu erheben habe, jedoch nur die Partei, welche die Hinterlegung nicht selbst bewirken wolle, sondern dieselbe durch ihren Anwalt veranlasse, gebührenpflichtig erscheine.“ — Dem hierbei geäußerten Wunsche, aus dem Kreise der Berufsgenossen Stimmen zu hören, über die praktische Befolgung dieser Ansicht, beziehlich ihre gerichtsseitige Anerkennung bei Kostenfestsetzungen wird durch Mittheilung folgenden Falles entsprochen:

Durch landgerichtliches, gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärtes Theilurtheil war auf den Antrag eines auswärtigen (in einer entfernten Provinz wohnhaften) Gläubigers die sofortige Zahlungspflicht eines Schuldners ausgesprochen worden, dessen bedenkliche frühere und gegenwärtige vermögensrechtliche Verhältnisse, zumal mit Rücksicht auf die offensichtlichen verzögerlichen Einreden (welche das Theilurtheil verworfen hatte) das schleunigste Eingreifen im Wege der Zwangsvollstreckung zur Vermeidung unersetzlichen Verlustes dringend erforderten. Der Anwalt des Klägers ließ sich nun unverzüglich die urtheilsmäßig zu hinterlegende baare Sicherheit einsenden, hinterlegte sie gemäß § 14 H. O. behufs sofortiger Zwangsvollstreckung und liquidirte nach Rechtskraft des Endurtheils bei der Kostenfestsetzung gemäß § 87 D. G. O. die gesetzliche Gebühr für zweimalige Erhebung und Ablieferung jener Sicherheit. Das Landgericht erachtete mit Rücksicht auf die konkrete Sachlage die Erstattungspflicht des Prozeßgegners auch hinsichts dieser Gebühr für vorliegend, indem es — nach anfänglicher Beanstandung der bezüglichen Kostenansätze der Ausführung des Anwalts dahin beipflichtete, daß seine Vermittelung bei Hinterlegung der Vollstreckungssicherheit zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, mit Rücksicht auf die vorhin geschilderte Vermögenslage des Schuldners und die durch etwaige Verabsäumung der Formvorschriften der H. O. bedingte Verzugsgefahr, zumal Kläger nicht am Orte der Hinterlegung wohnhaft, gemäß § 87 C. P. O. nothwendig gewesen sei.

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten hat jedoch das zuständige O. L. G. den Kammerbeschluß insoweit aufgehoben und an Stelle der Erhebungs- und Ablieferungsgebühr des § 87, nur die ohne Vermittelung der Anwaltsthätigkeit entstandenen Porti und Postanweisungsgebühr zugebilligt.

Zur Begründung der Entscheidung wird angeführt:

> Die für Erhebung und Ablieferung der Kaution liquidirten Kosten können nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig erachtet werden. Die Nothwendigkeit der Vermittelung des Anwaltes für die Hinterlegung und Rücknahme der Kaution ergiebt sich weder daraus, daß im konkreten Fall eine Beschleunigung der Zwangsvollstreckung geboten war, noch daraus, daß Beklagter angeblich den Rechtsstreit hinzuziehen gesucht hat. Das Verfahren bei Hinter-

Digitized by Google

legung von Geld ist einfach und ohne Hülfe eines Anwalts leicht durchführbar.

Die Gründe sind nicht überzeugend und es steht dahin, ob, wenn die Partei den hier nach § 531 Absatz 2 C. P. O. wohl zulässigen Weg der weiteren Beschwerde, beschritten, das Reichsgericht nicht den erstrichterlichen Festsetzungsbeschluß wieder hergestellt hätte.

Die Bestimmung des § 87 C. P. O. über die nach freiem gerichtlichen Ermessen zur Rechtsverfolgung beziehlich Rechtsvertheidigung nothwendigen Kosten ist so allgemein, daß keineswegs der Bemerkung des Landgerichtsraths Herrmann Meyer in seiner sonst dankenswerthen „Darstellung des Kostenfestsetzungsverfahrens nebst erläuternder Ausgabe der Geb. O. f. R. A. Berlin 1881. Verlag von Franz Vahlen. Seite 77 zu § 87 D. G. O." dahin beizupflichten ist: „jedenfalls (?) braucht die Gegenpartei solche Kosten nicht zu tragen, die dadurch entstanden sind, daß der Anwalt für die Partei Gerichtskosten bezahlt, die ihm dieselbe einsendet — wie denn überhaupt die Gebühren aus § 87 nicht zu den Prozeßkosten gehören, welche der Gegner zu tragen hätte." — Vielmehr wird die Besonderheit des Falles nach den leitenden Gesichtspunkten des § 87 C. P. O. für die Erstattungspflicht des Prozeßgegners maßgebend sein. Das Verfahren in Hinterlegungssachen ist keineswegs so einfach, daß es von jedem Laien mit Sicherheit gehandhabt werden und daß nicht ein verhängnißvoller formeller Mißgriff zur Ablehnung der Folgeleistung des Gesuchs Seitens der Hinterlegungsstelle führen könnte. Insbesondere kommt in Betracht, daß ein auswärtiger Hinterleger sich gegenüber dem am Orte der Hinterlegung befindlichen in zeitlichem und anderweitigem Nachtheil befindet, da letzterer die Einzahlung, gemäß § 13 H. O., während der ihm bekannten gewöhnlichen Geschäftsstunden, beziehlich in nicht dringenden Fällen an den hiezu bestimmten Tagen und Stunden bequem bewirken und dann sofort dem Anwalt oder dem mit der Vollstreckung des Schuldtitels beauftragten Gerichtsvollzieher die Hinterlegungsbescheinigung aushändigen kann, während nach § 16 H. O. der Kasse eine dreitägige Frist zur Zusendung derselben gewährt ist, innerhalb deren die beabsichtigte Pfändung vereitelt sein kann.

Jedenfalls erscheint der Prozeßgegner (auch) zur Erstattung der, nach landesgesetzlichen Vorschriften zu berechnenden, Gebühr für die Anfertigung des Hinterlegungsgesuchs verpflichtet, da dieselbe lediglich durch seinen Zahlungsverzug, aus dem ihm doch nur Pflichten erwachsen sind, bedingt ist. Es findet aber § 87 C. P. O. in Verbindung mit § 89 Einl. z. A. L. R. (wem die Gesetze ein Recht geben — hier sich der Hülfe eines Anwalts zu bedienen — dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann), so gewiß auf die streitige Frage Anwendung, daß die wohlthätige Absicht des Gesetzgebers, welcher der Abschnitt 2, Satz 1, § 87 seine Entstehung verdankt, vereitelt werden würde, wenn man die Kosten für die Thätigkeit des Anwalts im wichtigsten Theile des Prozeßverfahrens — in der Zwangsvollstreckungsinstanz — der obsiegenden Partei aufbürdete. Endlich unterliegt wohl auch mit Rücksicht darauf, daß nach den Vorschriften des achten Buchs § 808 ff. C. P. O. (cfr. auch § 78) auf die Vollziehung des Arrestes die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung finden, die beregte event. Kostenerstattungspflicht des Arrestschuldners keinem begründeten Bedenken. B.

Gebühr für die Hinterlegung von Geld.

Mit Bezug auf die Aufforderung in Nr. 11/12 dieses Blattes theilt der Unterzeichnete einen ihm aus der Praxis bekannt gewordenen Fall mit.

Kläger, Käufer eines Grundstücks, beabsichtigten gegen den Verkäufer auf Erfüllung des Vertrages, insbesondere auf Ertheilung der Auflassung, zu klagen. Da letztere nur gegen Zahlung des Kaufgeldes zu erfolgen brauchte, wurde die Kaufsumme, besonders, auch damit Kläger von der Verbindlichkeit zur Zahlung der Zinsen befreit würde und ein unbedingtes leichter ausführbares Urtheil erlangte, gemäß § 19 der (preuß.) Hinterlegungsordnung hinterlegt. Der betreffende an die Königliche Regierungshauptkasse zu richtende Schriftsatz wurde vom Vertreter des Klägers in dem demnächst geführten Prozesse verfaßt; auch die weiteren Maßregeln, Benachrichtigung des Gegners durch Zustellung eines Schriftsatzes und Einzahlung der vom Kläger in Empfang genommenen Summe nebst Zinsen bis zum Tage der Hinterlegung bei der Post wurden vom Vertreter bewirkt. Der Klageantrag war dahin formulirt:

1. die Hinterlegung für gerechtfertigt zu erklären,
2. den Beklagten zur Ertheilung der Auflassung zu verurtheilen und
3. dem Beklagten die Kosten des Hinterlegungsverfahrens und des Prozesses zur Last zu legen.

Diesem Antrage entsprechend ist das rechtskräftig gewordene Urtheil erlassen worden.

Im Kostenerstattungsgesuche liquidirte Kläger u. A. für das Hinterlegungsgesuch $^{3}/_{10}$ des Gebührensatzes § 9 (und zwar gemäß § 2 des preußischen Gesetzes vom 2. Februar 1880) und daneben die Gebühr für Erhebung und Ablieferung des Geldes nach § 87 der Gebührenordnung.

Beide Positionen wurden vom Landgericht gestrichen; erstere, weil das Hinterlegungsverfahren einen Theil des Prozesses bilde und durch die Prozeßgebühr abgegolten werde; die zweite, weil die Hinterlegung des Geldes von der Partei selbst hätte bewirkt werden können. In der hiergegen erhobenen sofortigen Beschwerde wurde ausgeführt:

zu 1, das Hinterlegungsverfahren bilde keinen Bestandtheil des Prozesses, sondern hätte nur dazu gedient, die Klage in der Weise, wie sie angestellt worden, vorzubereiten, ähnlich wie die Kündigung vor Anstellung der Darlehnsklage, die Aufnahme eines Protestes vor Anstellung der Wechselregreßklage,

zu 2, nach § 87 C. P. O. komme es nur darauf an, ob die Maßregel an sich nothwendig gewesen, nicht ob die Partei selbst sie hätte vornehmen können, da andernfalls im Parteiprozesse die Erstattung der Anwaltskosten in den meisten Fällen zurückzuweisen wäre.

Die Beschwerde wurde (vom Kammergericht) in beiden Punkten verworfen.

Digitized by Google

Zu 1, aus dem vom ersten Richter angegebenen Grunde, mit dem Zusatze, daß die Absetzung der liquidirten Gebühr um so mehr gerechtfertigt sei, als über die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung im Prozesse selbst verhandelt und entschieden worden sei.

Zu 2, aus dem neuen Grunde, weil § 87 der Gebührenordnung auf eine derartige mit keiner Prüfung der Sachlage verbundene rein mechanische Thätigkeit der Empfangnahme von Geldern bei dem eigenen Machtgeber und deren Beförderung zur Post nicht zu erstrecken sei.

Ob mit dieser Entscheidung die Frage gelöst ist? Ich glaube es nicht. Lr.

Zur Frage der Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

In der Nr. 13/14 dieser Zeitschrift ist jene Entscheidung eines Landgerichts, durch welche die Berufung verworfen wurde, weil der Anwalt, dem zugestellt war, die Zustellungsurkunde vorzulegen sich weigerte, wohl mit Recht als eine drastische Illustration dessen, was von Rechtswegen möglich sei, bezeichnet worden.

Vielleicht dürfte nachstehender Fall als Gegenstück dienen.

Kläger hatte ein von einem Amtsgericht erlassenes Versäumnißurtheil dem Beklagten durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen, so daß auch Beklagter in den Besitz einer Zustellungsurkunde gelangte. Im Termine zur Verhandlung über den Einspruch konnte Beklagter die Zustellungsurkunde, weil sie ihm abhanden gekommen war, nicht vorlegen, sprach vielmehr die Erwartung aus, daß der Anwalt des Gegners die Urschrift produziren würde. Dieser hielt das mit dem Interesse seines Machtgebers nicht für vereinbar und lehnte das Ansinnen mit dem Bemerken ab, daß er dem Gegner die Möglichkeit gewährt habe, selbst den erforderlichen Beweis von der rechtzeitig erfolgten Eintragung des Einspruchs zu führen, daß er sich aber nicht für berechtigt halte, etwaige Nachlässigkeiten des Gegners auf Kosten seines Machtgebers gut zu machen. Der erste Richter verwarf den Einspruch, weil der Nachweis der rechtzeitigen Einlegung nicht erbracht sei. Gegen das Urtheil ist die Berufung eingelegt und in zweiter Instanz die verloren gewesene Urkunde vorgelegt und damit der Beweis geführt worden, daß der Einspruch innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt gewesen. Das Landgericht zu Fr. hat nunmehr den Einspruch für zulässig erklärt und die Sache zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, dabei aber die Kosten der zweiten Instanz dem Kläger zur Last gelegt, mit der Begründung, daß Kläger verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 387 C. P. O. die Zustellungsurkunde als eine für beide Parteien gemeinschaftliche vorzulegen. Lr.

Vom Reichsgericht.

Aus der in der Zeit vom 20. März bis 15. April 1882 ausgefertigten Erkenntnissen der Civilsenate ist mitzutheilen:

Zur Prozeßordnung.

Der Mangel des Nachweises bereits erfolgter Sicherheitsleistung rechtfertigt nach § 98 C. P. O. nicht die Zurückweisung des Kostenfestsetzungs-Antrags, sondern würde nur erforderlich machen, in dem Festsetzungsbeschluß auszudrücken, daß derselbe nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar sei. Beschl. d. IV. C. S. v. 7. März 1882. — Der Umstand, daß der zustellende Postbote dem Zustellungs-Adressaten statt der vorgeschriebenen Abschrift der Zustellungsurkunde (§§ 173, 178 C. P. O.) das unausgefüllte Formular zu derselben einhändigt, beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des Zustellungsaktes. Am 15. März 1882 zu Nr. 696/81 V. (Damit ist also die in Sachen Joachim c. Collmeyer — Wochenschrift 1882 S. 65 — aufgestellte Ansicht wieder aufgegeben.) — Der § 147 C. P. O. greift in der Berufungsinstanz Platz, da das Berufungsurtheil nur der Revision unterliegt, für den Revisionsrichter aber die Feststellungen im Berufungsurtheil maßgebend sind; auch setzt der Paragraph keineswegs voraus, daß das Urtheil sofort im Termin, in welchem die Zeugenvernehmung stattgefunden, publizirt wird, sondern es ist nur erforderlich, daß das Urtheil von denselben Richtern gefällt wird, welche der Zeugenvernehmung beiwohnten. Urth. d. 4. Civ. S. v. 16 März 1882 zu Nr. 877/81. — Zur Substantiirung der prozeßhindernden Einrede aus § 247 Ziff. 5 C. P. O. muß der Verklagte den Betrag der Kosten des früheren Prozesses klarlegen, welchen er von dem Kläger erstattet zu verlangen berechtigt ist und vergeblich von ihm erstattet verlangt hat oder jetzt verlangt. Am 18. März 1882 zu Nr. 704/81 I. — Wenn § 259 C. P. O. dem Richter zur Pflicht macht, seine Ansicht über das Beweisergebniß zu begründen, so fehlt er um so mehr, wenn er eine stattgefundene Beweiserhebung mit Stillschweigen übergeht, obgleich er nach den Parteianträgen Anlaß hatte, sich über deren Ergebniß auszusprechen. Am 28. März 1882 zu Nr. 235/82 II. — Nach § 260 C. P. O. unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts auch die Frage nach der ursachlichen Verbindung der Vermögenseinbuße des Klägers und der rechtsverletzenden Handlung des Beklagten. Am 14. März 1882 zu Nr. 488/81 II. — Als der Berufungsrichter im Thatbestand sich darauf beschränkt hatte, Einreden des Widerbeklagten und eine Entgegnung des Widerklägers vorzutragen, erachtete das R. G. den Thatbestand für mangelhaft und hob deshalb das Urtheil auf. Am 8. März 1882 zu Nr. 825/81 V. — Ein Urtheil, durch welches der Richter auf Eid erkannte, mit der Folge, daß im Falle der Leistung die Klage abgewiesen, im Falle der Nichtleistung aber auf die übrigen Vertheidigungsmittel des Beklagten eingegangen werden sollte, wurde vom 3. Civilsenat für ein nicht appellabeles Zwischenurtheil erachtet. Am 7. März 1882 zu Nr. 588/81 III. — Dagegen erklärte der 2. Civilsenat bei gleicher Sachlage das Urtheil 2. Instanz für ein der Revision unterliegendes Endurtheil. Am 14. März 1882 zu Nr. 223/81 II. — Im Fall einer nach § 138 C. P. O. gerichtsseitig angeordneten Verbindung mehrerer bei demselben Gericht anhängigen Prozesse zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung ist der nach § 508 C. P. O. erforderliche Werth des Beschwerdegegenstandes vorhanden, wenn er sich auch nur aus einer Zusammenrechnung der bei den Beschwerden in Frage kommenden Ansprüche ergiebt. Am 28. Januar 1882 zu Nr. 632/81 I. — Die Annahme des Berufungsrichters, daß der Beweis, es sei betreffs der Vollstreckung von Urtheilen deutscher Gerichte in England und umgekehrt die Gegenseitigkeit verbürgt, dem

Digitized by Google

Kläger obliege, wurde gebilligt. Am 7. März 1882 zu Nr. 475/81 II. — In einem Fall, welcher in Gemäßheit der §§ 33, 34 der Rheinschifffahrts-Akte von den besonderen Rheinschifffahrtsgerichten zu verhandeln und zu entscheiden gewesen wäre, wurde eine stillschweigende Prorogation an die ordentlichen Gerichte und folgeweise die Zuständigkeit des Reichsgerichts angenommen. Am 28. März 1882 zu Nr. 499/81. II. — Im Ehescheidungsprozeß auch über die Frage zu befinden, welchem der streitenden Ehegatten die Erziehung der Kinder zu überweisen ist, erscheint nach § 575 C. P. O. nicht statthaft. Am 7. Februar 1882 zu Nr. 531/82 III. —

Konkursordnung. Voraussetzung der Anfechtungsklage nach den §§ 22 ff. Konk. O. ist ein Konkursverfahren; nach Einstellung desselben oder Beendigung durch Zwangsvergleich kann von Anfechtung nicht mehr die Rede sein und der Gemeinschuldner ist nicht befugt, in einem solchen Falle die vom Konkursverwalter begonnene Anfechtungsklage fortzusetzen. Am 14. März 1882 zu Nr. 487/81 II. — Erwirkt ein Gläubiger innerhalb des im § 23 Ziffer 2 Konk. O. bezeichneten Zeitraums ein Pfandrecht, auf welches er nicht vorher schon einen Anspruch hatte, so ist dieses Pfandrecht auf Grund der Bestimmung in Ziffer 2 anfechtbar, und die Anfechtbarkeit wird dadurch, daß durch Urtheil ein Titel für die Pfändung erlangt war, nicht ausgeschlossen. Am 17. März 1882 zu Nr. 491/81 II. —

Anfechtungsgesetz. Die Thatsache, daß ein vom Schuldner mit einem Dritten abgeschlossener Verkauf *simulirt* war, berechtigt den Gläubiger des Ersteren nicht, den Dritten, welcher die Sache weiter verkaufte, auf Herausgabe des Erlöses zu belangen. Voraussetzung dieses Anspruchs ist vielmehr die Fraudulosität des Kaufs. Am 15. März 1882 zu Nr. 696/81 V. —

Handelsgesetzbuch. Die Bestimmungen des Art. 61 über die Dauer des Dienstverhältnisses zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener gelten nur für Handlungsgehülfen und sind nicht analog auf Bevollmächtigte zu gewissen Handlungsgeschäften auszudehnen. Am 17. März 1882 zu Nr. 177/81 III. — Aus Art. 268 folgt, daß derjenige Theilnehmer einer Gelegenheitsgesellschaft, welcher die Gemeinschaftstheilungsklage auf Zahlung des Betrags anstrengt, welcher bei einer Vertheilung des Reingewinns aus dem auf gemeinschaftliche Rechnung betriebenen einzelnen Handelsgeschäft nach Köpfen auf ihn entfällt, nur verpflichtet ist, die Abrede der Gelegenheitsgesellschaft überhaupt bezüglich dieses Handelsgeschäfts und die Erzielung des behaupteten Reingewinns zu behaupten und zu beweisen hat, während die Darlegung der Verabredung eines anderen Theilungsmaßstabes Aufgabe des Einredebeweises ist. Am 22. Februar 1882 zu Nr. 285/81 I. — Indem der Art. 348 dem Käufer einer übersendeten, von ihm beanstandeten Waare verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen, verpflichtet er denselben auch, das Erforderliche zu thun, um die Waare vor dem Verderb zu schützen; daß die Waare ohne solche Maßregeln verdürbe, berechtigt ihn nicht, nach Abs. 5 zum Verkauf derselben zu schreiten. Am 15. März 1882 zu Nr. 275/81 I. — Der Rechtsprechung des R. O. H. G. (Entsch. V. Nr. 91), nach welcher auch beim Genuskauf der Käufer, dem eine fehlerhafte Waare geliefert wurde, berechtigt ist, die ädilitischen Klagen zu erheben, ist beigepflichtet worden. Am 28. Februar 1882 zu Nr. 209/81 II. — Als ein Schleppschifffahrts-Unternehmer sich verpflichtet hatte, Flößhölzer zum Zweck des Transports zusammenzustellen und zu befestigen, den Transport auszuführen, die Hölzer am Bestimmungsort im richtigen Verband abzuliefern und verloren gegangene zu bezahlen, nahm das R. G. an, daß die Merkmale eines Frachtvertrags vorlägen; daß das Holz dem Schleppschiff angehängt, nicht auf dasselbe übernommen werde, sei gleichgültig. Am 4. März 1882 zu Nr. 219/81 I. — Der Art. 737 ist über seine Wortfassung hinaus dahin auszulegen, daß ein Ersatzanspruch überall da nicht stattfinden soll, wo der Zusammenstoß nicht *ausschließlich* von der Besatzung des beklagtischen Schiffs verschuldet ist, mag auch auf Seiten des anderen Schiffs nicht gerade ein Mitverschulden der *Besatzung*, sondern nur ein solches von Personen, für welche der Rheder nicht haftet, vorliegen. Am 21. Dezember 1881 zu Nr. 616/81 I. — Die Anfechtbarkeit auf Grund des Art. 743 beruht auf der Annahme des Zustandes eines Zwangs und wird nach allgemeinen Grundsätzen beseitigt, wenn der Vertrag von dem Verpflichteten im Zustand voller Willensfreiheit bestätigt oder genehmigt worden ist. Am 11. März 1882 zu Nr. 697/81 I. —

Einzelne Reichsgesetze.

Haftpflicht. Der Ausspruch des Berufungsrichters, daß das Verfahren des Klägers selbst, wenn auch nicht die einzige und unmittelbare, so doch eine mitwirkende, wiewohl eine entfernte Ursache des Unfalls gewesen, enthält eine genügende Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen Unfall und Verschulden; denn dieser wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß neben dem einen noch andere Umstände zur Herbeiführung des Unfalls mitwirkend waren. Am 24. Februar 1882 zu Nr. 556/81 III. —

Reichs-Beamten-Gesetz. Die Frage, ob Jemand im Sinne des § 46 Ziffer 2 im Dienst eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaat gehörigen Gebietes sich befunden habe, ist nicht auf Grund der Gesetze über die Beamten (Dienerpragmatik) des betreffenden Partikularstaats, sondern nach den Prinzipien des Reichsrechts zu beurtheilen. Am 24. März 1882 zu Nr. 497/81 II. —

Gemeines Recht.

Einer auf Bürgschaft gestützten Klage steht der in einem Vorprozeß der Parteien erfolgte Ausspruch, daß die Bürgschaft erloschen sei, als **res judicata** entgegen, obwohl jener Prozeß sich auf eine andere Schuldrate bezog und der fragliche Ausspruch nicht im Tenor, sondern in den Gründen des Urtheils erfolgte. Am 3. März 1882 zu Nr. 148/81 III. — Die l. un. Cod. (7, 47) findet nur dann Anwendung, wenn jemand aus einem obligatorischen Grund eine gewisse Sache zu fordern hat, und wegen Nichterfüllung dieser prinzipalen Obligation das Interesse verlangt wird, nicht aber dann, wenn durch eine rechtswidrige Handlung Schaden zugefügt ist und dieser Schadensersatz den prinzipalen Gegenstand der Forderung bildet. Am 14. März 1882 zu Nr. 155/81 III. — Als ein Schenker die von ihm vollzogene Schenkungsurkunde dem Gericht mit der Bitte übergeben hatte, das Original zu den Akten zu nehmen und ihm zwei Ausfertigungen für ihn und den Schenknehmer zu behändigen, auch mit der Bescheinigung gerichtlicher Insi-

nuation zu versehen, wurde hierin eine die Formvorschrift für große Schenkungen erfüllende gerichtliche Insinuation gefunden. Am 3. Februar 1882 zu Nr. 529/81 III. — Für den Rechtsbesitz ist genügend, wenn der Ersitzende das Recht überhaupt nur in dem Glauben von einem Recht Gebrauch zu machen, ausgeübt hat, ohne daß dies gerade mit der Absicht und dem Bewußtsein der juristischen Qualität des Rechts geschehen zu sein braucht. Am 20. März 1882 zu Nr. 56/81 Va. — Ein constitutum possessorium setzt, um rechtswirksam zu sein, die Begründung eines Rechtsverhältnisses voraus, vermöge dessen das Innehaben als Ausdruck einer rechtlichen Befugniß erscheint; das bloße Uebereinkommen, daß der bisherige Besitzer die Sache fortan für den neuen Erwerber innehaben solle, genügt nicht. Am 17. März 1882 zu Nr. 113/81 III. — Oeffentliche Wege sind nach heutigem Recht nicht schlechthin und in dem Sinne als res extra commercium zu betrachten, daß Privatrechte daran völlig undenkbar wären, vielmehr ist der Erwerb servitutischer Rechte nur soweit gehindert, als der gemeine Gebrauch dadurch aufgehoben oder beschränkt werden würde. Die konfessorische Klage geht auch ohne culpa des Beklagten auf das Interesse. Am 28. Februar 1882 zu Nr. 136/81 III. — Die ordentliche Ersitzung nicht nur des Eigenthums, sondern auch der Servituten ist an Sachen des Fiskus ausgeschlossen. Am 11. März 1882 zu Nr. 206/81 III. — Das Erforderniß der Vizinität bei Prädialservituten ist kein absolutes, der Art, daß ein unmittelbares Nebeneinanderliegen oder ein fortgesetztes privatrechtliches Durchgangsrecht vorauszusetzen wäre; es genügt, wenn solche räumliche Verhältnisse bestehen, daß das eine Grundstück zu Gunsten des anderen benutzt werden kann. Am 3. März 1882 zu Nr. 435/81 III. — Nach gemeinem protestantischen Eherecht bildet die zeitweise Trennung von Tisch und Bett ein Mittel zum Versuch der Aussöhnung der Eheleute, welches zur Scheidung führen kann, dessen Anordnung jedoch nicht, wie die frühere Praxis des kurhessischen Gerichts rechtsirrthümlich annahm, dergestalt als eine bindende Vorentscheidung angesehen werden darf, daß nach fruchtlosem Ablauf der festgesetzten Separationszeit auf Verlangen des einen der beiden Ehegatten die Ehescheidung erkannt werden müßte. Am 7. Februar 1882 zu Nr. 531/81 III. — Wie weit immer die Befugniß der Verwaltungsbehörden, die Verwaltungsangelegenheiten unter Ausschluß des Rechtswegs zu beurtheilen, nach gemeinem Recht reichen mag, jedenfalls findet dieselbe nur innerhalb der objektiven Grenzen der Amtsbefugnisse der betreffenden Behörden statt. Am 15. März 1882 zu Nr. 701/81 I. —

Preußisches Landrecht.

Bei der exceptio quanti minoris ist nicht einfach an Stelle des Kaufpreises der Durchschnittswerth der fehlerhaften Sache zu setzen, sondern es ist der Kaufpreis nach Verhältniß des Durchschnittswerthes der fehlerlosen Sache zu dem der fehlerhaften zu mindern. Am 15. Februar 1882 zu Nr. 663/81 I. — Nach § 54 I, 7 befindet sich im Besitz eines Rechts, wer dasselbe für sich selbst ausübt; durch den bloßen Widerspruch eines Dritten, durch welchen die Ausübung des Rechts an sich nicht gestört worden, wird daher die Wirkung einer Besitzhandlung, wenn es sich nicht um Ergreifung, sondern um Fortsetzung des Besitzes handelt, nicht aufgehoben. Am 6. März 1882 zu Nr. 108/81 Va. — Wenn auch aus § 26—34 I 7 herzuleiten ist, daß der Besitz einer Sache oder eines Rechts für eine Gemeinde oder Korporation nicht blos durch Repräsentanten oder die Vorsteher und Beamten derselben, sondern auch durch ihre Mitglieder, sei es die Gesammtheit, sei es die Mehrzahl, erworben werden kann, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß, wenn eine Besitzerwerbung auf dem letztgedachten Weg für eine Gemeinde ohne vorangegangenen Beschluß oder Auftrag erfolgen soll, wenigstens Umstände dargethan werden müssen, aus welchen zu entnehmen, daß der Besitz für diese ergriffen und ausgeübt wurde. Am 23. März 1882 zu Nr. 150/81 Va. — Dem auf den Ueberrest Substituirten (legatum in id quod supererit) steht nach der insoweit dem Landrecht angehörigen Regel pretium succedit in locum rei ein Anspruch auf den Erlös veräußerter Nachlaßgegenstände unter der Voraussetzung zu, daß sich derselbe bei Eintritt des Substitutionsfalls noch im Vermögen des Fiduziars befindet. Am 4. April 1882 zu Nr. 41/81 IVa. — Der § 153 Tit. 16 I leidet nicht nur auf Quittungen über verzinsliche Darlehen, sondern auch auf Quittungen über verzinsliche Kaufgelder, Erbgelder und andere Forderungen Anwendung. Am 21. März 1882 zu Nr. 286/81 IVa. — Der Beauftragte, welcher vom Darlehnsgeber und vom Darlehnsnehmer Auftrag erhalten hat, das Darlehn unter ihnen zu vermitteln, kann hierbei sehr wohl die Interessen beider Auftraggeber gleichmäßig wahrnehmen und es kann daher sein Anspruch, von jeder Partei die Hälfte des Mäkelgeldes zu beziehen, nicht ohne Weiteres für unzulässig erachtet werden. Am 3. März 1882 zu Nr. 287/81 IVa. — Das „ausdrücklich" in den §§ 150—152 18 I hat keine andere Bedeutung, als daß die Leistung der Zahlung auf eine gewisse Post für den Anderen ersichtlich sein muß. Am 18. März 1882 zu Nr. 287/81 I. — Auch gegen den Erbpächter kann ein Servitut durch Ersitzung erworben werden. Am 13. März 1882 zu Nr. 86/81 Va. — Der § 68 22 I, wonach in dem Recht, über ein Grundstück zu fahren, auch die Befugniß zum Reiten enthalten ist, leidet nicht nur auf ländliche Wegegerechtigkeiten, sondern auch auf städtische Durchfahrts-Gerechtigkeiten Anwendung. Am 18. Februar 1882 zu Nr. 812/81 V. — Nach dem richtigen Verständniß der §§ 427 ff. II, 1 ist die zwischen den Eheleuten selbst getroffene rechtsgültige Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft wegen Unterlassung der Bekanntmachung Dritten gegenüber nur dann unwirksam, wenn ihnen bei Eingehung der betreffenden Rechtsgeschäfte das zwischen den Eheleuten bestehende güterrechtliche Verhältniß nicht bekannt gewesen ist. Am 1. April 1882 zu Nr. 849/81 V. —

Einzelne preußische Gesetze. Stempelgesetz. Daß die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde voraussetzt, daß die darin enthaltene Willenserklärung zur Begründung von Rechten und Pflichten von Bedeutung ist, wurde abermals anerkannt am 24. Februar 1882 zu Nr. 89/81 II. — Nach § 148 Allg. Berggesetzes in Verbindung mit A. L. R. I, 6 § 7 ff. § 79 ff. muß der Bergwerksbesitzer den dem Grundeigenthum durch Betrieb des Bergwerks zugefügten Schaden zunächst durch Wiederherstellung des früheren Zustandes vergüten; wenn dies unthunlich ist, muß er Kapitalentschädigung gewähren; der im A. L. R. II, 16 § 113 aufgestellte Grundsatz einer jährlichen Entschädigung nach Höhe der entzogenen Nutzungen ist im Allg. Berggesetz nicht beibehalten. Am 18. März 1882 zu 218/81 V. —

Digitized by Google

Zur Subhastations-Ordnung. Aus den §§ 66, 67 derselben so wenig, wie aus den jetzt maßgebenden §§ 764—768 C. Pr. O. kann entnommen werden, daß der Interessent, welcher bei einer Kaufgeldervertheilung keinen Widerspruch erhoben hat, auch als in eine Vertheilung einwilligend zu erachten sei, welche später nothwendig geworden ist, und als einverstanden, daß ein ihm nachstehender Gläubiger dadurch eine Befriedigung empfängt, die ihm selbst vorzugsweise gebührt; auch die Entscheidung bei Striethorst Arch. Bd. 88 S. 233 stellt eine andere Ansicht nicht auf. Am 1. April 1882 zu Nr. 442/82. — Wenn im letzten Absatz des Al. 3 des § 64 Subh. O. im Falle des Ausbleibens des Gläubigers die Löschung einer in gänzlich unbestimmter Höhe eingetragenen Forderung angeordnet wird, so ist der gewählte Ausdruck „Forderung" nicht in seinem eigentlichen Sinne als „persönliche Forderung" zu verstehen, vielmehr ist darunter der dem Realberechtigten aus dem eingetragenen Realrecht zustehende dingliche Anspruch bezeichnet; § 68 steht nicht entgegen, da er sich wesentlich darüber verhält, inwiefern einem nicht erschienenen Realgläubiger Zinsen, andere Leistungen, Rückstände, Kosten berechnet werden sollen. Am 23. Februar 1882 zu Nr. 252/81. —

Zu den Grundeigenthums-Gesetzen. Der § 7 des Eigenth. Ges. verbindet die Befugniß zur Ausübung der Klagerechte des Eigenthümers ganz unabhängig von dem wahren Eigenthum und von dessen Erwerb schon mit dem Bucheigenthum des Klägers. Entsch. d. R. G. II. S. 228 ff. Am 20. März 1882 zu Nr. 425/81 Va. — Daß § 10 Eigenth. Ges. auch auf mündliche Nebenabreden zu einem schriftlichen Veräußerungsvertrag zu beziehen ist, mithin die §§ 127 ff. Tit. 5 Th. I. A. L. R. für den Fall einer in Veranlassung des schriftlichen Kaufvertrags erfolgten Auflassung beseitigt hat, ist abermals ausgesprochen am 17. März 1882 zu Nr. 239/81 IVa. — Der Besteller einer Kautionshypothek ist nicht ohne Weiteres für verpflichtet zu erachten, die Umschreibung derselben in eine definitive Hypothek herbeizuführen. Am 11. März 1882 zu Nr. 829/81 V. — Der § 55 Abs. 1 des Eigenth. Ges. ist dahin zu verstehen, daß die Abtretung einer Grundschuld nicht lediglich dadurch bewirkt wird, daß der Cedent seinen Namen auf den Grundschuldbrief setzt und diesen dem Cessionar aushändigt; vielmehr ist die schriftliche Erklärung des Cedenten erforderlich, daß der Andere das abgetretene Recht von nun an als das seinige auszuüben befugt sein soll. A. L. R. I. Tit. 11 §§ 393, 376, 377. Nur der Name des Erwerbers braucht nicht genannt, sondern kann später vom Inhaber eingefügt werden. Am 25. März 1852 zu Nr. 453/82 V. — Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Ein ursächlicher Zusammenhang des Schadens mit der Enteignung ist auch dann anzunehmen, wenn der Nachtheil sich als eine Folge des Unternehmers darstellt, zu welchem das Grundstück in Anspruch genommen wird. Am 13. März 1882 zu Nr. 415/81 Va. — Der Verkaufswerth einer Baustelle bestimmt sich nicht nach der augenblicklichen, unrentablen Bebauung, sondern nach dem Nutzen, den sie bei zweckmäßiger Bebauung gewähren kann, gleichviel, ob der gegenwärtige Besitzer einen solchen Bau schon projektirt hat oder nicht. Am 20. Februar 1882 zu Nr. 363/81 Va. — Als nach erfolgter theilweiser Enteignung eines Grundstücks zum Zweck eines Eisenbahnbaues das Staatsministerium auf Grund der Polizeiverordnung vom 23. Februar 1875 die Erlaubniß zur Bebauung der Restparzelle dem Besitzer versagt hatte, erkannten die Gerichte in der Auferlegung dieser in den Gesetzen nicht vorgesehenen Beschränkung einen Eingriff in das Eigenthum im Interesse der Eisenbahn, welcher die letztere entschädigungspflichtig mache. Am 27. März 1882 zu Nr. 542/81 Va. —

Die Eigenthümer der eine städtische Straße begrenzenden Häuser haben ein wohlerworbenes Recht auf ungehinderte Benutzung der Straße zur Kommunikation, und Veränderungen im Niveau der Straße, welche dieses Recht beeinträchtige, können nur gegen Entschädigung vorgenommen werden. Am 7. März 1882 zu Nr. 126/81 IVa. —

Französisches Recht. Wenn schon die in Doktrin und Praxis herrschende Auslegung des L. R. S. 1443 dahin geht, daß die Klage auf Vermögensabsonderung nicht nur wegen Gefährdung des eigentlichen Sonderguts erhoben werden könne, sondern auch, wenn zwar für dieses keine Gefahr vorhanden, wohl aber zu befürchten sei, daß in Folge der zerrütteten Vermögenslage die Einkünfte daraus, welche dem Ehemann selbst oder der Gemeinschaft gehören, ihrem Zweck, die Lasten der Ehe zu bestreiten, entzogen würden, so darf diese Auslegung doch keinesfalls dahin ausgedehnt werden, die Statthaftigkeit der Klage auch schon deshalb anzunehmen, weil die gedachte Gefahr zwar nicht aus der Vermögenslage des Mannes, wohl aber aus dessen Verhalten folgt, durch welches er sich seiner Verpflichtung zu entziehen sucht. Am 21. März 1882 zu Nr. 493/81 II. —

Sonderrechte.

In Berlin erstreckt sich der dem Nachbar durch das Fensterrecht gewährte Schutz auf dessen gesammtes Grundstück, nicht bloß auf den offenen Hofraum und Garten. Am 20. März 1882 zu Nr. 484/81 Va. — Nach § 14 des Statuts für den Deichverband der rechtsseitigen Nogatniederung muß der Deichverband den Beweis übernehmen, daß außer dem Eigenthum auch die Nutzungen des Deichs auf ihn übergegangen seien. (Anders entschieden bei Striethorst Arch. Bd. 99 S. 356.) Am 27. März 1882 zu Nr. 549/81 Va. — Bei einer auf Tit. 12 Art. 13 Buch III des Lübischen Rechts gestützten Klage nur das Vorhandensein der Fensteranlage, Beklagter aber einredeweise das frühere Vorhandensein von Fenstern zu beweisen. Am 9. März 1882 zu Nr. 418/81 Va. —

F. u. M.

Ist die Zustellung des Berufungsurtheils von Seiten des Prozeßbevollmächtigten I. Instanz an den gegnerischen Prozeßbevollmächtigten der Berufungsinstanz rechtswirksam.

Erk. des R. G. IV. C. S. vom 9. März 1882 i. S. Garl c. Vortriede Nr. 867/81 IV. O. L. G. zu Hamm.

Das Berufungsurtheil ist dem Revisionskläger am 6. Oktober 1881, die Revision am 12. November 1881 zugestellt. Der Einrede, daß die Revision unzulässig sei, begegnet der Revisionskläger mit der Behauptung, die erstgedachte Zustellung sei um deswillen nicht geeignet, die Nothfrist in Lauf zu setzen,

Digitized by Google

weil dieselbe von dem vom Beklagten für die erste Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgt sei.

Das R. G. hat die Revision als unzulässig verworfen.

Gründe.

Die Entscheidung der Frage: ob die am 6. Oktober 1881 erfolgte Zustellung des angefochtenen Urtheils geeignet war, die Revisionsfrist in Lauf zu setzen? hängt, da der von dem Revisionskläger in Bezug genommene § 181 der C. P. O. darüber keine Bestimmung enthält, davon ab:

> ob man die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit einer Zustellung und die demnächstige Entgegennahme der Zustellungsurkunde als eine vor dem Berufungsgericht vorzunehmende Prozeßhandlung im Sinne des § 74 der C. P. O. anzusehen hat?

Denn nach demselben Grundsatze wird dann auch die im § 181 zugelassene Form der Zustellung zu beurtheilen sein.

Die Frage war zu verneinen. Denn bei dem Zustellungsverfahren hat das Prozeßgericht regelmäßig nicht mitzuwirken und die Partei oder ihr Prozeßbevollmächtigter haben sich zur Herbeiführung der Zustellung nicht an das Gericht, sondern unmittelbar an den Gerichtsvollzieher zu wenden. Nur der Nachweis der erfolgten Zustellung, nicht die Herbeiführung derselben ist eine vor dem Prozeßgericht stattfindende Prozeßhandlung. Nichts von dem, was in den Motiven zur Rechtfertigung des Anwaltszwanges gesagt ist (Hahn, Materialien, Seite 185), paßt auf die Zustellung; vielmehr werden die desfallsigen Ausführungen der Motive (Seite 187) abgeschlossen mit dem Satz:

> Der Anwaltszwang wird nicht erfordert für Prozeduracte, welche sich nicht als grundsätzliche Bestandtheile der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte darstellen.

Wenn nun aber die Civilprozeßordnung in dem zweiten Absatze des § 74 (in Uebereinstimmung mit dem Entwurf) **ausdrücklich** nur das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter sowie Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, ausschließt, so darf man hieraus nicht folgern, daß jede andere Prozeßhandlung dem Anwaltszwange unterliegen solle. Dies würde nach dem oben aus den Motiven Mitgetheilten der klaren Absicht des Gesetzgebers widersprechen. Augenscheinlich hat man die im zweiten Absatz des § 74 aufgeführten beiden Fälle nur um deswillen hervorgehoben, weil es bei ihnen allerdings zweifelhaft sein konnte, ob sie nicht als vor dem Prozeßrichter vorgenommene Prozeßhandlungen deshalb angesehen werden könnten, weil der beauftragte und ersuchte Richter an Stelle des Prozeßgerichts thätig ist und der Gerichtsschreiber doch immer in gewissem Sinne als zum Prozeßgericht gehörig angesehen werden kann. Daraus, daß der Gesetzgeber diese letzteren Prozeßhandlungen vom Anwaltszwange befreit hat, ist zu folgern, daß er gewiß nicht die mit dem Verfahren vor dem Prozeßgericht in weit loserer Verbindung stehenden Zustellungsaufträge dem Anwaltszwange hat unterwerfen wollen und daß er es für überflüssig geachtet hat, dies ausdrücklich auszusprechen, weil der Wortlaut des ersten Absatzes des § 74 die Besorgniß ausschließt, daß man sie unter die dem Anwaltszwange unterliegenden Prozeßhandlungen subsumiren werde.

Der Anwaltszwang bezieht sich, mit anderen Worten, wesentlich nur auf die mündliche Verhandlung und gemäß § 121 Nr. 6 auf die Schriftsätze (vergleiche die Kommentare von Endemann und Gaupp zu § 74).

Den § 162 kann man für die entgegengesetzte Ansicht nicht heranziehen. Derselbe beruht nach den Motiven (Hahn, Seite 227) auf der Annahme, daß durch Ertheilung der Prozeßvollmacht die Partei sich des eigenen Prozeßbetriebes begeben hat und hat mit dem Anwaltszwange nichts zu thun. Er betrifft lediglich das Repräsentationsverhältniß des Prozeßbevollmächtigten dem Gegner gegenüber. Etwas ganz Anderes ist die Frage: ob die Partei von der Befugniß ausgeschlossen ist, selbst dem Gerichtsvollzieher einen Auftrag zu einer Zustellung zu ertheilen? und selbst die Zustellungsurkunde in Empfang zu nehmen? und ob beides auch einem für eine andere Instanz von ihr bestellten Rechtsanwalt zusteht? Für diese Frage ist aus § 162 nichts zu entnehmen; vielmehr läßt gerade der Umstand, daß § 162 nur für den anderen Fall Bestimmung trifft, den Schluß zu, daß der Gesetzgeber es für selbstverständlich gehalten hat, daß die Befugniß der Partei, den Auftrag zur Zustellung selbst oder durch einen Rechtsanwalt anderer Instanz zu ertheilen, nicht beschränkt sei.

Der § 27 der Rechtsanwaltsordnung enthält eine Bestimmung darüber, wie weit eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist? nicht, sondern nur Bestimmung darüber, welche Vertretung ein Rechtsanwalt, **soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist**, übernehmen kann?

Die am 6. Oktober 1881 erfolgte Zustellung war also eine wirksame und setzte gegen den Revisionskläger die Revisionsfrist in Lauf. Diese lief daher, da der 6. November auf einen Sonntag fiel, mit dem 7. November ab. Die erst am 12. November erfolgte Zustellung der Revisionsschrift und Ladung an den Revisionsbeklagten war also eine verspätete.

Revisionssumme. Zulässigkeit der Zusammenrechnung des Werths mehrerer Beschwerdegegenstände, falls diese von der nämlichen Partei geltend gemachte Ansprüche betreffen. §§ 3—7, 508 C. P. O.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 21. April 1882 i. S. Zschoch & Comp. c. Buch u. Landauer Nr. 206/82 II. O. L. G. Jena.

Die Klägerin hat bei dem Landgericht gegen die Beklagte Klage auf Bezahlung des Kaufpreises für gelieferte Waaren erhoben und beantragt, die Beklagte zu Zahlung von 805 Mark 60 Pf. nebst Zinsen zu 6% aus 348 Mark vom 12. Juni 1880 und aus 457 Mark 60 Pf. vom 23. August 1880 ab für schuldig zu erkennen.

Die Beklagte hat gegen die Klage eingewendet, die gelieferte Waare sei nicht vertragsmäßig gewesen, und geltend gemacht, es sei ihr durch die nicht gehörige Vertragserfüllung ein Schaden von 983 Mark zugegangen; die Beklagte hat demgemäß Abweisung der Klage und Verurtheilung der Klägerin zu Bezahlung von 983 Mark beantragt.

Digitized by Google

Die Vorinstanzen haben die Beklagte zu Zahlung von 805 Mark 60 Pf. nebst den geforderten Zinsen an die Klägerin verurtheilt und die Widerklage abgewiesen.

Die von der Beklagten eingelegte Revision ist vom R. G. wegen fehlender Revisionssumme zurückgewiesen.

Gründe.

Nach § 508 der Reichs-Civilprozeßordnung kommen in Betreff des Werths des Beschwerdegegenstands, von dessen Betrag die Zulässigkeit der Revision bedingt ist, die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung. Diese letzteren Paragraphen handeln von dem für die Zuständigkeit maßgebenden Werth des Streitgegenstands, sie können daher bei Berechnung des Werths des Beschwerdegegenstands nur analog zur Anwendung kommen. Was insbesondere die Bestimmung des § 5 betrifft, so muß bei Berechnung der Revisionssumme in analoger Anwendung dieser Bestimmung der Werth mehrerer Beschwerdegegenstände zusammengerechnet werden, ohne daß es darauf ankommt, ob die Ansprüche, auf welche sich die verschiedenen Beschwerden beziehen, in einer Klage erhoben worden sind; jedoch kann diese Zusammenrechnung nur dann stattfinden, wenn diese Ansprüche von derselben Partei geltend gemacht worden sind, nicht aber dann, wenn die eine Beschwerde sich auf die Klage, die andere auf die Widerklage bezieht. Würde auch in diesem letztern Fall bei Berechnung der Revisionssumme eine Zusammenrechnung zugelassen, so wäre dies nicht eine analoge Anwendung des § 5, es stände dies vielmehr im Widerspruch mit der ausdrücklichen Bestimmung dieses § 5, wonach eine Zusammenrechnung des Gegenstands der Klage und Widerklage nicht stattfinden soll.

Da nun im gegenwärtigen Fall weder der Gegenstand der Klage noch der der Widerklage den die Zulässigkeit der Revision bedingenden Betrag erreicht, so war dieses Rechtsmittel als unstatthaft zu verwerfen.

Literatur.

Julius Petersen, Senatspräsident in Colmar. Die Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz. II. vermehrte und verbesserte Auflage. I. Abth. Lahr 1882 bei Schauenburg. SS. 480.

Die vorliegende Abtheilung, welche die §§ 1—285 C. P. O. behandelt, zeigt das Bestreben des verdienstvollen Verfassers, das reiche Material, welches seit dem Inkrafttreten der C. P. O. zur Erläuterung derselben Rechtswissenschaft und Rechtsprechung geliefert haben, nach scharfer Sichtung an den davon berührten Stellen nachzutragen. Dabei hat der Verfasser es vermieden, die neuen Bemerkungen blos äußerlich in Form von Zusätzen zur I. Auflage hinzuzufügen, er hat sie vielmehr in den Text der früheren Erläuterungen zu einem einheitlichen Ganzen verarbeitet. Die Citate aus den Motiven und die vielfachen Hinweisungen auf den früheren Prozeß sind mehr zurückgetreten. Die Bedürfnisse der Praxis haben dagegen größere Berücksichtigung gefunden.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Johann Winter bei dem Amtsgericht in Neustadt a./Aisch; — Justizrath Düesberg, — Köchling, — Justizrath Marckhoff, — Sutro, — Varnhagen und Weyland, sämmtlich in Bochum, bei der Kammer für Handelssachen in Bochum; — Dr. Waetcke bei dem Landgericht in Altona; — Dr. Harmening bei dem Ober-Landesgericht in Jena; — Weydemann in Erfurt bei dem Ober-Landesgericht in Naumburg; — Kundt bei dem Amtsgericht in Habelschwerdt; — Dr. Moriz Obermayer — und Dr. Eugen Drey bei dem Landgericht I in München; — Breslauer bei dem Amtsgericht in Rawitsch; — Max Durlacher bei dem Landgericht I in München; — Anton Albert bei dem Ober-Landesgericht in Bamberg. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Richter in Lübbenau bei dem Landgericht in Cottbus. —

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt Tillitz zu Kulm W./Pr zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder und der Rechtsanwalt Krott zu Ruhrort zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm.

Todesfälle.

Justizrath Meitzen in Allenstein; — Francke in Stendal; — Justizrath Ferdinand Schenck I in Darmstadt. —

Ein Büreau-Vorsteher

sucht per 1. Juni oder später eine ähnliche Stelle bei einem Rechtsanwalt. Nähere Auskunft ertheilt auf Verlangen Hr. Bür.-Vorst. Winkler per Hrn. R.-A. Dr. Quenstedt und He. Bür.-Vorst. Strauch per Hrn. R.-A. Wronker.

Ein mit g. Zeugn. versehener **Bureaugehilfe**, welcher bereits 8 Jahre bei Rechtsanwälten thätig u. m. allen Arbeiten ganz bes. auch dem Kostenwesen betraut ist, sucht Stellung. Gefl. Off. werden unter Chiffre: **X. 100** d. d. Exp. d. Bl. bef.



In neuer (16.) Stereotypauflage vor Kurzem erschienen:

Corpus juris civilis

edid. fratres Kriegelii.

3 Bände. Eleg. gebdn. 15 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

LEIPZIG Baumgärtners Buchhandlung

Soeben erschien u. ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Pfafferoth, Carl. Ueber den Begriff „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen" im Sinne des § 2 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. 8. Preis 50 Pf

Berlin. W. Moeser Hofbuchhandlung.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 18 und 19. Berlin, 17. Juni. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.
und
M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Civilprozessualische Entscheidungen des Reichsgerichts.

Band 5 Entsch. in Civilsachen.

Der fünfte Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen bietet wieder eine reiche Ausbeute zur Auslegung der civilprozessualischen Vorschriften. Das theoretische und praktische Interesse an der Auffassung unsers höchsten Gerichtshofes und die Nothwendigkeit der Berücksichtigung der systematischen Verbindung einzelner Grundsätze mit anderen und mit den sich ergebenden Konsequenzen wird eine Skizzirung der prinzipiellen Resultate im Hinblicke auf diese Verbindung wünschenswerth erscheinen lassen, wenngleich die Entscheidung des Reichsgerichts noch nicht in allen Fällen die Ueberzeugung einer abschließenden Lösung von Kontroversen begründen mag.

Zum Ger. Verf. Ges. §§ 13, 17. Von hohem, zugleich staatsrechtlichem Interesse ist zunächst das Urtheil vom 1. Juli 1881, S. 34—38, welches die Prozeßvoraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsweges behandelt. Die Klage war auf Rückzahlung von Zöllen gerichtet, welche theils vom Kais. Hauptzollamte zu Bremen, theils von einem preußischen Zollamte auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Juli 1879 eingezogen waren. Nach der Ausführung der klagenden Handlung, welche einstweilen gezahlt hatte, war die Einziehung zu Unrecht erfolgt. Die beklagte Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover wendete die Unzulässigkeit des Rechtsweges ein. Das Reichsgericht erklärt, entsprechend dem § 13 Ger. Verf. G.: da das Gesetz den Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" an sich nicht definirt, sondern als einen „in jedem Staate gegebenen" voraussetzt, und im § 13 Ger. Verf. G. vor den ordentlichen Gerichten nur solche bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen sind, für welche entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, so sind für die Qualifikation einer von der Gerichtszuständigkeit ausgenommenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeit in erster Linie die Reichsgesetze und in zweiter Linie das Landesrecht des einzelnen Staates maßgebend, bez. in jedem Staate das geltende Reichs- und Landesrecht über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Dies entspricht der gleichen Ausführung im 3. Bande der Entscheidungen S. 409. — Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Reichszöllen ist nach der ferneren Ausführung des Reichsgerichts an sich reichsgesetzlich nicht, insbesondere auch nicht durch das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1879 § 12 von dem Rechtswege ausgeschlossen. Für die Frage, ob der Rechtsweg ausgeschlossen ist, entscheidet nicht (wie das Berufungsgericht angenommen hatte), das Landesrecht des angerufenen Prozeßgerichts, wenn es sich um einen Anspruch gegen das deutsche Reich und nicht gegen den Einzelstaat des Prozeßgerichts handelt; „die Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges, über die Abgrenzung der Gebiete der Justiz- und Verwaltungsbehörden sind nicht Prozeßvorschriften; sie gehören dem inneren Staatsrechte der einzelnen Staaten an und hängen mit dem inneren Staatsorganismus zusammen; sie dienen namentlich zum Schutze der Hoheitsrechte des Staates." Das deutsche Reich ist aber „ein von den einzelnen Bundesstaaten verschiedener selbstständiger Staat, welcher eigene Hoheitsrechte besitzt." Sofern daher die Zolleinigung auf der Ausübung eines Hoheitsrechts des deutschen Reiches beruht, wie dies für die Thätigkeit des „Kaiserl. Hauptzollamts zu Bremen" (Bekanntmachung vom 26. August 1872) gilt, welches als Organ des deutschen Reiches fungirt, ist in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften, die Zulässigkeit des Rechtsweges „nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen über die Abgrenzung der Gebiete der Justiz und Verwaltung" zu entscheiden. Nach diesen allgemeinen Grundsätzen gehören jedoch die zu entscheidenden Fragen, ob die Bekanntmachung vom 7. Juli 1879 zur Zeit der Einführung der Waaren ordnungsmäßig publicirt und in Geltung war, ob die gesetzlichen Voraussetzungen bestanden oder eine

Digitized by Google

Befreiung von den Abgaben eingetreten ist, zum Gebiete der Justiz; darnach ist der Rechtsweg zulässig. Anders betreffs der Zollerhebung seitens der preußischen Zollämter. Sie erheben die Zölle, wenngleich die Netto-Erträge an die Reichskasse abzuliefern sind, als Organe (nicht des Reichs, sondern) des Bundesstaats kraft des ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechts zur Erhebung der Zölle, während hierfür das deutsche Reich neben der Gesetzgebung nur eine beaufsichtigende Gewalt hat. Art. 33, 35, 36, 38 Reichsverf. Dem einzelnen zur Zollerlegung Verpflichteten gegenüber ist der betreffende Bundesstaat der Berechtigte. Hinsichtlich dieser Erhebungen ist das Landesrecht des erhebenden Bundesstaates, in diesem Falle das preußische (A. L. R. II 14 §§ 79 4—9 und Verord. v. 16. September 1867) maßgebend.

Ob das deutsche Reich gerade als selbständiger „Staat" zu bezeichnen ist, mögen die Staatsrechtslehrer entscheiden. Der sachlichen Begründung wird man den Beifall nicht versagen können; insbesondere der Ausführung, daß für die Zulässigkeit der Angriffe gegen staatliche Verfügungen vor den Gerichten nicht die Partikular-Landes-Gesetze des Prozeßorts, oder auch des Territorium der erlassenen Verfügung entscheiden, sondern des Bundesstaats bez. des Reichsverbandes, dessen Organe die angegriffene Anordnung erlassen haben; sowie daß über die Zulässigkeit solcher Ansprüche gegen das deutsche Reich nächst den besonderen Reichsgesetzen die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze über die Grenzen des Gebietes der Justiz maßgebend sind.

Zu §§ 3, 6 C. P. O. S. 408. Der Werth des Streitgegenstandes ist auch dann, wenn es sich um beiderseitige Leistungen handelt, stets der Werth der verlangten Sache bez. Leistungen, ohne Abrechnung der (streitigen oder unstreitigen) Gegenleistung; ein Grundsatz, worauf auch § 8 beruht. Das Interesse der Partei entscheidet nicht.

Zu §§ 19, 20, 22, C. P. O. Für die Ansprüche gegen die preußischen königlichen Eisenbahnverwaltungen ist von praktischem Interesse die Ausfüheung im Urtheile vom 28. Oktober 1881, S. 422, 428, daß die königlichen Eisenbahnbetriebsämter nach § 16 der Organisationsbestimmungen vom 24. November 1879 zur Prozeßvertretung innerhalb ihres Geschäftskreises, insbesondere auch gegen Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetze legitimirt sind. C. P. O. § 20. Dasselbe, sowie dem entsprechend die Zuständigkeit für den Ort des Betriebsamts gemäß § 19 Abs. 3 und § 22 C. P. O. („Niederlassung") ist auch schon in früheren Urtheilen des Reichsgerichts ausgeführt. Vergl. Wallmann Deutsche Jur. Zeitg. VI. S. 317, Jur. Wochenschr. 1881 S. 195. Rassow und Küntzel Beitr. Bd. 26. S. 121.

Zu § 29 C. P. O. Hinsichtlich des praktisch wichtigen Gerichtsstandes für Ansprüche aus einem Waarenkaufe hat sich die Praxis im Allgemeinen den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 1 S. 438 und Bd. 2 S. 121 angeschlossen, daß Art. 325 Abs. 2 H. G. B. eine materiell rechtliche Bestimmung enthält, und durch den § 29 C. P. O. nicht geändert ist, daß sonach für Geldzahlungen der Wohnort des Schuldners nach Art. 324 als Erfüllungsort anzusehen ist. Ebenso ist das Prinzip der Entsch. Bd. 3 S. 181 ff., 412 als allgemein angenommen zu erachten, daß als „streitige Verpflichtung" im Sinne des § 29 C. P. O. stets diejenige maßgebend ist, welche nach der Klage Gegenstand des Streites ist, mag der Kläger deren Erfüllung seitens des Beklagten selbst oder Entschädigung für deren Nichterfüllung fordern oder die Befreiung des Klägers von einer Verpflichtung bez. die Aufhebung seiner Verpflichtung verlangen.

Der Wunsch, im eigenen Gerichtsstande klagen zu können, fördert indeß mitunter noch neue Versuche. Das Urtheil vom 25. Oktober 1881 S. 392 behandelt die Klage eines Verkäufers, welcher bei seinem eigenen persönlichen Gerichtsstande (Mannheim) die Verurtheilung des Käufers beantragte, die übersandte Waare anzunehmen und den Kaufpreis zu bezahlen. In den Vorinstanzen (Mannheim und Karlsruhe) war der Gerichtsstand des Klägers als begründet angenommen, weil dort der Erfüllungsort für die Pflicht und Abnahme der Waaren sei. Das Reichsgericht erklärt indeß das angerufene Gericht für unzuständig, weil unter allen Umständen hinsichtlich des Gerichtsstandes nur die Klage auf Bezahlung in Betracht käme, da der Kläger regelmäßig nur hieran ein Interesse habe, ohne ein nachzuweisendes „besonderes" Interesse nicht auf Empfangnahme der Waare klagen könne, und selbst wenn eine solche Klage als Feststellungsklage im Sinne des § 231 zulässig wäre, dieselbe nicht mit der Klage auf Erfüllung verbunden werden könnte; und da auch für die „Empfangnahme" nicht der Ort der davon verschiedenen, dem Verkäufer obliegenden Erfüllung (Mannheim), sondern der Ort, wohin die Waare bereits geschickt war (Memmingen) maßgebend sei. —

In Betreff der Zuständigkeit dürfte von den in die Begründung der Klage selbst eingreifenden Erwägungen nur das wesentlich sein, daß nach der Sachlage für den Antrag auf Annahme der Waare Memmingen und für den Antrag auf Zahlung nach Art. 324 der Wohnort des Beklagten, also für beide Anträge nicht Mannheim maßgebend sei. Die übeigen Erwägungen, daß die Klage auf Abnahme unbegründet sei, dürften für die Frage der Zuständigkeit verfrüht und unzulässig sein. Der Einwand der Unzuständigkeit ist vielmehr mit der Voraussetzung zu prüfen, daß der geltend gemachte Anspruch begründet sei. Kein Gericht wird deshalb unzuständig, weil die bei ihm erhobene Klage unzulässig oder unbegründet ist. Dies zu entscheiden ist vielmehr ein Recht des zuständig oder für zuständig erklärten Gerichts, nachdem die Prozeßvoraussetzung der Zuständigkeit feststeht. Soweit sie bestritten ist, ist zunächst nur zu prüfen, ob das angegangene Gericht befugt ist, über die Begründung oder Nichtbegründung zu entscheiden.

Auch die Frage, ob mehrere verschiedene Anträge in demselben Prozesse mit einander prozessualisch verbunden werden dürfen, kann bei Gelegenheit der Unzuständigkeitsfrage noch nicht entscheidend sein; sondern auch vor ihrer Prüfung ist zuerst zu entscheiden, ob das angegangene Gericht für alle verschiedenen Anträge (oder etwa für einzelne nicht) zuständig ist, um über die Zulässigkeit der einzelnen bez. ihrer Verbindung zu bestimmen. Der Einwand der Unzuständigkeit ist deshalb sachlich die erste der prozeßhindernden Einreden und als solche im § 247 Nr. 1 mit Recht an die Spitze gestellt. Würde die Zuständigkeit nur für einzelne Klageanträge zu bejahen, für andere aber zu verneinen sein, so ist hinsichtlich der letzteren die Unzuständigkeit auszusprechen und sonach schon wegen nur theilweiser Zuständigkeit, nicht aber wegen einer nur theilweisen prozessualischen Zulässigkeit zu trennen. Für die Praxis folgt daraus immerhin

Digitized by Google

das Resultat, daß, wenn der Kläger Anträge mit einander verbinden will, für welche nach § 29 der Gerichtsstand ein verschiedener sein würde, er sachgemäßer den allgemeinen Gerichtsstand seines Gegners zu wählen hat.

Der Schluß des Urtheils S. 393 bemerkt mit Rücksicht auf die in kaufmännischen Kreisen seit einigen Jahren ziemlich häufige Praxis der Verkäufer, der Factura den Vermerk einzuverleiben, Erfüllungsort sei der Wohnort des Verkäufers: „Der einseitige Vermerk in der Factura habe keine Bedeutung.“ In der That ist ein solcher Vermerk, auch wenn die Factura unwidersprochen angenommen ist, nicht eine Vertragsbestimmung im Sinne des Art. 324 und auch nicht als der Natur des Geschäfts oder der Absicht beider Kontrahenten entsprechend anzusehen. R. O. H. Bd. 16 S. 394. Das Kaufgeschäft ist, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, in der Regel schon vor dem Empfange der Factura durch Bestellung und Absendung abgeschlossen und der Verkäufer hat kein Recht, für eine solche außergewöhnliche, nachträglich von ihm vermerkte Bedingung ohne ausdrückliche Genehmigung seines Kontrahenten dessen Stillschweigen als Genehmigung zu interpretiren.

Zu §§ 74, 191. S. 374. Eine Berufungsschrift war von einem Anwalt zweiter Instanz unterzeichnet; die Zustellung erfolgte jedoch laut des Zustellungsakts auf Betreiben des Anwalts erster Instanz. Die Berufung ist vom Oberlandesgerichte und vom Reichsgerichte (II. Civilsenat vom 21. Juni 1881 S. 374) als unzuläßig verworfen, weil sie nach § 74 gültig nur von einem zugelassenen Anwalt zweiter Instanz eingelegt werden kann. — Daß die Ladung vor das Berufungsgericht nur von einem bei diesem Gerichte zugelassenen Anwalt ausgehen kann, ist allerdings nur eine korrekte Anwendung des § 74 und entspricht dem Grundsatze, daß zur Vertretung vor einem Gerichte im Sinne des § 74 Abs. 1 schon die Ladung vor dasselbe und bez. die Einreichung der Ladung zur Terminbestimmung gehört. Indeß bedenklich ist schon die weitere Folgerung, daß der Anwalt, welcher laden läßt, auch direkt den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen müsse. Dieser Auftrag ist kein Akt der Vertretung vor dem Gerichte und in dem Urtheile des vierten Senats des Reichsgerichts vom 9. März 1882 Jurist. Woch. Seite 134, 135 ist mit Recht ausgeführt, daß auch im Anwaltsprozesse der Auftrag zur Bewirkung einer Zustellung von der Partei oder einem von ihr beauftragten Anwalt früherer Instanz ertheilt werden kann. Selbst wenn man das Betreiben der Zustellung als untrennbaren Theil der Ladung ansehen will, jedenfalls kann und muß in Verbindung mit dem Umstande, daß die Berufungsschrift in der That von einem, beim Berufungsgerichte zugelassenen Anwalts unterzeichnet war, die Thatsache, daß die Zustellungsurkunde eine Zustellung auf Betreiben des Anwalts erster Instanz bekundete, füglich die Auslegung erfahren, daß der Anwalt erster Instanz nur im Auftrage seines Kollegen zweiter Instanz die Zustellung habe bewirken lassen, da er andernfalls nicht wohl die Schrift desselben bekommen haben würde und da er sie doch auch nur zur Veranlassung der Zustellung bekommen haben kann. In einem fast gleichzeitigen Urtheile des III. Senats vom 14. Juni 1881, Jur. Wochenschr. 1881 S. 149, hatte derselbe auch einen solchen aus den Umständen zu entnehmenden Auftrag für zuläßig erklärt. In dem Urtheile des II. Senats vom 21. Juni 1881 wird vermißt, daß eine Behauptung: es sei für den Anwalt zweiter Instanz zugestellt, gar nicht aufgestellt sei. Sollte dies aber nicht schon dadurch genügend ausgedrückt sein, daß die rechtzeitige Einlegung der Berufung vom Anwalt zweiter Instanz behauptet und zum Beweise die gedachte Zustellungsurkunde vorgelegt war? Ein Bestehen auf ausdrücklichster genauester Vorführung eines solchen selbstverständlichen Zusammenhangs dürfte zu einem praktisch höchst verdrießlichen Formalismus führen.

Zu § 138. Das Urtheil vom 5. Juli 1881 S. 304 entscheidet über die Folgen einer Verbindung mehrerer Prozesse nach § 138 dahin, daß die verbundenen Sachen vom Zeitpunkte der Verbindung an so zu behandeln sind, als wären sie ursprünglich schon in der Klage verbunden gewesen; die Ansprüche verschiedener, nun zu einem Prozesse gegen denselben Beklagten verbundenen Kläger werden daher nach §§ 5, 508 Abs. 2 zusammengerechnet, um für die Revision des Beklagten die zuläßige Höhe des Beschwerdegegenstandes zu finden.

Die Art der Verbindung, welche § 138 beabsichtigt, ist verschieden ausgelegt. Für die Wirkung, daß ein Prozeß entstehe, daß die Parteien der bisher verschiedenen Prozesse also nun Streitgenossen werden, und nicht mehr für oder gegen die nunmehrigen Mitparteien Zeugen sein können, haben sich erklärt: Struckmann-Koch, 3. Aufl. Anm. 2, Petersen, 2. Aufl. Anm 3, v. Sarwey, Anm. 1 zu § 138; Kleiner I. S. 539, 541; auch wohl Puchelt I. S. 398 Anm. 3.

Die Gründe des Reichsgerichts für diese Auslegung sind: Die Bemerkungen in den Mot. zu den §§ 56, 57, 138, daß nach § 138 eine objektive und subjektive Klagenkumulation von Amtswegen solle hergestellt werden können; der vermuthbare Zweck des Gesetzes, daß der Richter thun soll, „was der Kläger sachgemäß hätte thun sollen“ und der sonst eintretende Mißstand, daß auch bei sachlich engster Verbindung z. B. der Ansprüche von Mitberechtigten oder gegen Mitverpflichtete oder gleichartiger Ansprüche unter denselben Parteien sonst eine prozessualische Trennung bleiben würde. — Dagegen für die Wirkung des § 138, daß die Prozesse getrennt bleiben und keine Streitgenossenschaft der Parteien entsteht, — mit Rücksicht auf die, einer Verbindung in einen Prozeß widersprechende und sonst unnöthige oder anders auszudrückende bestimmte Vorschrift, daß die Anordnung der Verbindung nur „zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung“ erfolgen soll, und auf die Wirkung betreffs der Zeugenbeschränkung:

Gaupp I. Anm. 3, Seuffert, Anm. 1, v. Wilmowski und Levy, 2. Aufl. Anm. 1 zu § 138.

Zu § 139. Daß die gemeinrechtliche exceptio präjudicii behufs der Entscheidung der major causa vor der minor causa nach der C. P. O. nicht mehr stattfindet, erklärt das Urtheil vom 25. Juni 1881 S. 375. Vergl. Wetzell, 3. Aufl. S. 872 Note 65a. Freudenstein-Rechtskraft S. 140 Anm. 2. Dreyer in Rassow und Küntzel Beitr. Bd. 26 S. 138.

Zu §§ 156 ff. 181. Im Urtheile vom 29. September 1881 S. 413, 414 erklärt das Reichsgericht eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt für nicht erfolgt, weil der Empfänger die Ausstellung eines Empfangsbekenntnisses nach § 181 verweigert hat. Gegenüber der Ansicht des Berufungsgerichts: es reiche aus, daß irgendwie die Zustellung als erfolgt nachgewiesen sei, weil der Beweis der Zustellung durch die C. P. O.

Digitized by Google

nicht auf die Urkunden der §§ 174, 178, 181 Abs. 2 beschränkt sei, wird bemerkt: unter Beiseitelassung dieser allgemeinen Frage sei sicherlich für eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt das Empfangsbekenntniß nach Abs. 2 § 181 das Minimum mit Bezug auf den Ausdruck: „genügt."

Diese Bedeutung ist indeß immerhin bedenklich; der Ausdruck sagt doch nur, daß gegenüber einem solchen Beweise nicht noch größere Erfordernisse verlangt werden dürfen, ohne davon zu sprechen, ob nicht auch gemäß § 259 irgend ein anderer Beweis statthaft ist. Aber selbst zugegeben, daß § 181 Abs. 2 ein Minimum bezeichne, so ist er doch eben deshalb auch für § 181 nicht der einzige zulässige Beweis. Sollte nicht etwa ein gerichtliches Anerkenntniß des Empfängers denselben Nachweis begründen können? und soll etwa der Verlust der Zustellungsurkunde auch den Verlust des Rechtsmittels oder des Einspruchs zur Folge haben müssen, weil die Urkunde nicht producirt werden kann? Es kann nicht die Absicht der C. P. O. sein, von engen formalistischen Auslegungen die Wahrung der Rechte abhängig zu machen. Worin im vorliegenden Falle der „irgendwie" geführte Nachweis bestand und weshalb er hinter jenem Minimum zurückbleibt, ist nicht dargelegt. Wünschenswerth bleibt ein bis jetzt noch nicht erfolgter Ausspruch des Reichsgerichts darüber, ob allgemein der Beweis der Zustellung nach der C. P. O. auf die Urkunden der §§ 174, 178, 181 Abs. 2 beschränkt oder jedes Beweismittel zuzulassen ist.

Zu §§ 162, 164. In sachgemäßer Rücksicht auf das Selbstverständliche erklärt das Urtheil vom 20. September 1881, S. 360: Die Vorschrift des § 164, daß der Rechtsmittelschriftsatz dem inzwischen bevollmächtigten Mandatar der höheren Instanz zuzustellen ist, setze nicht nur voraus, daß ein Prozeßbevollmächtigter für die höhere Instanz bereits bestellt ist, sondern auch daß dies den Betreibenden bekannt ist oder ohne ihr Verschulden zur Zeit der Veranlassung der Zustellung hat bekannt sein müssen. Dabei ist ferner bei Einlegung der Revision seitens beider Parteien angenommen, daß die Unkenntniß der Partei von der bereits vier Tage vor der eigenen Zustellung erfolgten Zustellung eines gegnerischen Prozeßbevollmächtigten dritter Instanz noch keine verschuldete war. Der Grundsatz findet natürlich auch für § 162 seine entsprechende Anwendung.

Zu § 231. Der Grundsatz der Entscheidung Bd. 4 S. 437, 438, daß eine Feststellungsklage nach § 231 alsdann, wenn bereits auf Erfüllung geklagt werden kann, nur unter besonderen Umständen (der Nachweisung eines besonderen Interesses) zulässig sei, ist im Bd. 5 S. 393, 394 mit dem Bemerken wiederholt, daß bei einer Verbindung einer solchen Feststellungsklage selbst da, wo sie zulässig sei, mit der Erfüllungsklage nur die letztere in Betracht käme, d. h. wohl, daß die erstere abzuweisen sei, wenn die Erfüllungsklage zulässig ist.

Zu § 243. Hinsichtlich des gelegentlichen Ausspruchs S. 353, daß die Zurücknahme der Klage seitens des Klägers in der Berufungsinstanz nicht mehr erfolgen könne, vergl. nachstehend zu § 559.

Zu § 259 u. Einf. Ges. § 14 Nr. 2 S. 367. Der Code civil Art. 340 und das großherzoglich hessische Gesetz vom 30. Mai 1821 erfordern ein Anerkenntniß des außerehelichen Vaters, um Ansprüche aus einer außerehelichen Vaterschaft begründen zu können. Diese Gesetze sind nicht Prozeßgesetze und sie sind nicht in Folge des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung als Gesetze, welche nur die Beweismittel für das Rechtsverhältniß der außerehelichen Erzeugung ausschlossen oder beschränkten, durch § 14 Nr. 2 Einf. Ges. aufgehoben. Vielmehr ist hier das Anerkenntniß beziehungsweise Geständniß eine materiell-rechtlich erhebliche Thatsache als eine Voraussetzung des Anspruchs und somit durch die C. P. O. nicht beseitigt. So das Urtheil vom 29. März 1881 S. 367. In gleicher Weise ist das, in den §§ 13 Nr. 2 und 19 Nr. 1 des landrechtlichen Gesetzes vom 24. April 1854 bezeichnete Anerkenntniß der Vaterschaft in öffentlicher Urkunde — soweit die Vaterschaft hierauf und nicht auf sonstiger gesetzlicher beziehungsweise prozessualischer Grundlage beruhen soll — eine materiell-rechtliche Voraussetzung des Anspruchs. Ebenso sind die gesetzlichen „Vermuthungen" über die eheliche Vaterschaft und die Vorschriften über die sachliche Zulässigkeit ihrer Widerlegung des A. L. R. II. 2 §§ 1—5 materiell-rechtliche Grundsätze (vergl. Einf. Ges. § 16 Nr. 1) und dem prozessualischen Prinzipe der freien Beweiswürdigung nicht unterworfen. Zum letzteren Gebiete gehört dagegen allerdings die Vorschrift des § 6 A. L. R. II. 2 darüber, ob und welches Gewicht die Erklärung der Mutter für einen an sich sachlich zulässigen Beweis haben soll. Preuß. Just. Min. Bl. 1882 S. 10. Rassow u. Künzel Beitr., Bd. 25. S. 1027.

Zu § 248. Ueber eine prinzipiell interessante und praktisch wichtige Frage entscheidet das Urtheil vom 28. October 1881 S. 422. Einer Entschädigungsklage war der Einwand mangelnder gesetzlicher Vertretung entgegengesetzt. Diese prozeßhindernde Einrede, § 247 ad 6, wurde in erster Instanz verworfen, es wurde sofortige Weiterverhandlung in der Sache selbst gemäß § 248 beschlossen und in derselben demnächst die Beklagte verurtheilt. Die Beklagte legte nur gegen das erstere Urtheil betreffs jener Einrede die Berufung ein. Das Berufungsgericht wies dieselbe zurück, weil gegen das in der Sache selbst ergangene Urtheil nicht Berufung eingelegt war, dies Urtheil rechtskräftig geworden und damit der Prozeß beendet und die Einrede gegenstandslos geworden sei. Das Reichsgericht erklärt dies auf Revision für rechtsirrthümlich und führt aus: Das in der Sache ergehende (zweite) Urtheil erledigt immer nur den abgetrennten eventuellen Rechtsstoff; es hat die Vorentscheidung über die streitige Prozeßvoraussetzung selbst zur nothwendigen Voraussetzung, gewinnt erst durch die Rechtskraft jener Vorentscheidung die Bedeutung eines vollstreckbaren Urtheils und verliert mit der Beseitigung derselben seine Grundlage. Von der Ermächtigung zur sofortigen Weiterverhandlung nach § 248 kann nur auf die Gefahr hin Gebrauch gemacht werden, daß die Sachentscheidung, wenngleich nicht selbstständig angefochten, durch die Beseitigung der Vorentscheidung von selbst außer Kraft tritt. Auf die Besonderheit des Einflusses der Kontumazialfolgen bei einer durch Versäumnißurtheil erfolgenden Sachentscheidung, § 297, hat sich das Reichsgericht nicht eingelassen, weil hier ein auf kontradiktorische Verhandlung ergangenes Urtheil vorliege.

Die Entscheidung beruht auf der begrifflichen Natur der Prozeßvoraussetzung, welche feststehen muß, bevor in der Sache selbst zu entscheiden ist. Sie hat den Werth einer rationellen Erwägung de lege ferenda, welche ja auch für die lex lata stets die Bedeutung hat, die Grundsätze zu ermitteln, welche den

Digitized by Google

Gesetzgeber sachgemäß geleitet haben werden, weil sie aus der Natur der Sache folgen. Die Entscheidung läßt sich im Uebrigen auf die positiven Vorschriften der C. P. O. über das Verhältniß der möglichen zweifachen Verfahren, über den Einfluß der mündlichen Verhandlung und über das Verhältniß der Zwischenurtheile der C. P. O. beziehungsweise derjenigen des § 248 zur Sachentscheidung nicht ein.

Eine positive direkte Bestimmung über das Verhältniß der Urtheile in solchem Doppelverfahren enthält die C. P. O. nicht. Begrifflich ist die Vorentscheidung ein Zwischenurtheil, § 275, durch welches das erlassende Gericht gebunden ist, § 289. Sie verliert auch dadurch, daß sie nach § 248 „in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen ist" nicht ohne Weiteres und nicht absolut die Natur eines Zwischenurtheils. Dieselbe wird hierdurch nur derartig modifizirt, daß die Vorentscheidung selbstständig mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann, daß also auch die in Folge solcher Anfechtung ergehenden Entscheidungen erst über die Wirksamkeit der Vorentscheidung bestimmen, und daß diese, wenn sie nicht durch Rechtsmittel angegriffen wird, bez. soweit sie in Folge solcher modifizirt oder bestätigt wird, abweichend von §§ 473, 510 auch nicht mehr der Beurtheilung des demnächst über das Sach-Endurtheil entscheidenden Richters höherer Instanz unterliegt, sondern auch für diesen ebenso bindend ist, wie ein anderes Zwischenurtheil für den erlassenden Richter. Einer materiellen Rechtskraft im Sinne des § 293 C. P. O. ist dagegen die Vorentscheidung nicht fähig, weil sie keine Entscheidung über den „Anspruch" oder einen Theil desselben ist. — Sofern also bei der Weiterverhandlung über die Hauptsache dem Gerichte, welches möglicherweise, zumal in ferneren Terminen anders zusammengesetzt ist, als bei der Vorentscheidung, die Thatsache unterbreitet ist, daß für den Prozeß eine Vorentscheidung nach § 248 getroffen bez. noch nicht rechtskräftig ist, treffen die Erwägungen des Reichsgerichts vollständig für das in der Hauptsache erkennende Gericht zu. Es kann in der Hauptsache nur ein bedingtes, eventuelles Endurtheil — vorbehaltlich der Rechtskraft bez. Aenderung der Vorentscheidung — erlassen. Es muß diesem bedingten Charakter indeß auch im Urtheile selbst Ausdruck geben und das Urtheil als ein nur bedingtes bezeichnen, dessen Vollstreckbarkeit und Rechtskraft von dem Resultate des Vorstreits abhängt. Bezeichnet sich das Urtheil als unbedingtes, so würde es schon deshalb durch Rechtsmittel anfechtbar sein, weil es unzulässigerweise mehr Rechte giebt, als nach der Sachlage statthaft ist. Man muß es dabei als Recht und Pflicht des Gerichts ansehen, daß, soweit der Inhalt der von der Vorentscheidung betroffenen Einrede einen von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkt betrifft und der Richter auch abgesehen von einer Einrede solche Punkte von Amtswegen berücksichtigen muß, auch die Existenz der Vorentscheidung über dieselben und ein entsprechender Vorbehalt bei der Sachentscheidung von Amtswegen zu berücksichtigen sind. Als weitere Konsequenz kann man gelten lassen, daß es zur Amtspflicht gehört, daß das Gericht an die von ihm erlassenen Zwischenurtheile bez. an die rechtskräftigen Zwischenurtheile des § 248 gebunden ist und sie daher berücksichtigen muß, soweit die mündliche Verhandlung ihre Existenz konstatirt oder dieselbe in Folge der von Amtswegen zu verfolgenden Fragen ermittelt wird.

Darüber hinaus jedoch dem Endurtheile der Hauptsache die Qualität eines bedingten als eine selbst unausgesprochen immanente zuzuschreiben, dürfte unzulässig sein und der Nothwendigkeit der mündlichen Verhandlung widersprechen. Soweit eine prozeßhindernde Einrede vom Beklagten vorgebracht werden muß, um Berücksichtigung beanspruchen zu können, soweit ist es auch Sache des Beklagten, der Sachentscheidung die Thatsache entgegenzusetzen, daß sie von einem noch schwebenden Streite über eine solche Einrede abhängt. Da — zumal in ferneren Terminen und in höheren Instanzen — die prozessualische Möglichkeit vorliegt, daß diese Thatsache der mündlichen Verhandlung nicht unterbreitet wird, so ist sie in solchem Falle zufolge des Prinzips der mündlichen Verhandlung auch nicht zu berücksichtigen. Vergl. Entsch. Reichsger. Bd. 4 S. 368 ff. Dies ist schon Folge der Versäumung der Entgegnung, § 208. Es gilt also nunmehr auch bei Totalversäumniß, wenn in der Hauptsache ein Versäumnißurtheil erlassen wird bez. der Beklagte gar nicht erscheint oder verhandelt; §§ 297 298. Es ist daher auch Sache des Beklagten, ein unter Ignorirung jener Thatsache erlassenes unbedingtes Sach-Endurtheil durch Rechtsmittel bez. Einspruch anzugreifen. Geschieht dies nicht, so erlangt dasselbe als das erstrebte Endziel des Prozesses die materielle Rechtskraft im Sinne des § 293 und der Umstand, daß noch ein Streit über die Vorentscheidung schwebt, ist dagegen ebenso wirkungslos, wie die Bezahlung einer Schuld vor einem condemnatorischen Urtheil, welchem der Einwand der Zahlung nicht entgegengesetzt ist, oder eine in den Akten enthaltende widerlegende Beweisaufnahme, welche einem Versäumnißurtheile gegenüber nicht geltend gemacht ist.

Diese Lösung beseitigt auch allein die sonst entstehenden praktischen Mißstände, welche sich dafür ergeben würden, daß und wie für ein Urtheil, welches selbständig unbedingt ohne Bezugnahme auf ein anderes Streitverfahren und ohne Vorbehalt verurtheilt und welches durch Rechtsmittel oder Einspruch nicht angegriffen ist, oder als Urtheil letzter Instanz nicht mehr angefochten werden kann, das Attest der Rechtskraft oder die Vollstreckungsklausel zu ertheilen ist. §§ 645, 646, 662. Den Streit in die Entscheidung des Gerichtsschreibers zu legen, ob die Ertheilung des Attestes oder der Klausel wegen des Vorstreits abzulehnen ist, oder die Entscheidung von einer Beschwerde über den Gerichtsschreiber abhängig zu machen, würde schon formell sachwidrig sein und steht im Widerspruche mit dem Grundsatze, daß über die Rechte der Parteien aus den Endurtheilen das erkennende Gericht zu entscheiden hat. Durch eine erst vom Gerichtsschreiber in seinem Atteste Bezug nehmende Verbindung des Sachendurtheils mit dem Vorstreite kann eine solche Verbindung wirkungsvoll nicht hergestellt werden.

Zu denselben Resultaten gelangen hinsichtlich der Absorbirung der Zwischenurtheile durch ein in der Hauptsache ergangenes Versäumnißurtheil: Struckmann-Koch 3. Aufl. Anm. 3 u. § 297; Gaupp Anm. III zu § 248 S. 66 67 (abweichend bei kontradiktorischen Sachurtheilen); v. Bülow Komm., Anm. zu §§ 248, 297 (auch bei kontradikt. Verfahren, Anm. 2 zu § 248); Endemann und Kleiner zu § 297; Petersen Anm. I 3 zu § 297; v. Wilmowski und Levy zu § 297; Hönemann in Rassow u. Küntzel Beitr. Bd. 25 S. 858. — Für die unbedingte Geltung der Entscheidung über den Vorstreit als Vor-

ausſetzung der Sachentſcheidung — auch bei einem Verſäumnißurtheil über die Hauptſache ſpricht ſich aus L.-G.-Rath v. Bülow in Raſſow u. Küntzel Beitr. Bd. 25 S. 852. — v. Sarwey u. Seuffert (zu § 298) ſehen im Falle des § 248 Abſ. 2. die Verſäumniß in der Hauptſache als eine nur partielle, nach § 299 zu behandelnde an, ohne die Konſequenzen für die vorliegende Frage zu erörtern.

Zu §§ 282, 286, 290. Ein Beſchluß vam 25. März 1881, S. 357 illuſtrirt das Verfahren bei Abſaſſung des Urtheils. Ein Urtheil war verkündet, aber noch nicht abgefaßt; es wurde dann in Folge eines Rechenſehlers ein anderes Urtheil, als das verkündete, abgefaßt und die Abweichung durch die Zuläſſigkeit der Berichtigung nach § 290 motivirt. Das Reichsgericht erklärt: dagegen ſei weder die einfache Beſchwerde zuläſſig, um das Gericht zur Abſaſſung des verkündeten Urtheils und zur Beſchlußfaſſung über die Berichtigung zu veranlaſſen, weil keine Zurückweiſung eines das Verfahren betreffenden Geſuchs vorliege, § 530; noch auch die ſofortige Beſchwerde nach § 290, weil kein Berichtigungsbeſchluß vorliege. Iſt indeß nicht ein Berichtigungsbeſchluß in dem abgefaßten Urtheile enthalten, wenngleich nicht abgeſondert? und würde nicht rückſichtlich der Bemerkung, daß die Friſt des § 290 erſt laufe, wenn ein ſolcher Beſchluß von Amtswegen zugeſtellt ſein, eine Beſchwerde betreffs des Verfahrens in der Richtung zuläſſig ſein, daß der im ausgefertigten Urtheile enthaltene Beſchluß von Amtswegen zugeſtellt werden müſſe? Wie kann der Gerichtsſchreiber auf dem abgefaßten Urtheile, welches nicht das verkündete iſt, nach § 286 Abſ. 3 den Verkündungstag vermerken? (Schluß folgt.)

Vom Reichsgericht.

Aus den in der Zeit vom 17. April bis 20. Mai 1882 ausgefertigten Entſcheidungen iſt mitzutheilen:

Zur Civilprozeßordnung.

Die im § 107 C. P. O. der armen Partei gewährte einſtweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskoſten kommt nach § 111 a. a. O. dem Gegner unter der Vorausſetzung zu Statten, daß die arme Partei als Klägerin in der erſten oder höheren Inſtanz aufgetreten iſt. Daraus folgt, daß der Gegner dieſe Vergünſtigung nur zum Zwecke ſeiner Rechtsvertheidigung gegen die Angriffe der armen Partei, nicht aber auch dann genießt, wenn er ſelber Kläger und Berufungskläger oder Reviſionskläger iſt. Beſchl. des III. C. S. vom 2. Mai 1882. Beſchw. III. 11./82. — Die §§ 50, 51 C. P. O. finden auch auf juriſtiſche Perſonen und zwar auch ausländiſche Anwendung. Es gilt auch für ſie das durchgreifende Prinzip, daß auch die ausländiſche Perſon zur Rechtsverfolgung im Inlande zuzulaſſen ſei, ſofern ſie nach dem für ihren Status maßgebenden ausländiſchen Rechte handlungs- und dispoſitionsfähig iſt. Nr. 503/81 II. vom 14. April 1882. — Der Richter hat die aus § 259 C. P. O. abzuleitende Befugniß, die Erhebung eines von der Partei beantragten Beweiſes deshalb abzulehnen, weil nach ſeiner freien Ueberzeugung durch die Erhebung etwas Sachdienliches nicht ermittelt werden kann. Nr. 229/82 I. vam 3. Mai 1882. — Aehnlich Nr. 234/82 IV. vom 13. April 1882, Nr. 223/82 I. vom 29. April 1882, Nr. 866/81 V. vom 26. April 1882. — Soll dem Richter die Befugniß zuſtehen, die Zurückweiſung eines angebotenen Beweiſes für ein zutreffendes Beweisthema aus dem Grunde ſchon vorhandener unerſchütterlicher Ueberzeugung auszuſprechen, ſo ſetzt ihre Ausübung gerade voraus, daß dieſer Grund der Zurückweiſung des Beweisantrags klar ausgeſprochen wird, damit erſichtlich wird, es habe ſich der Richter die Möglichkeit, es würde das Behauptete wirklich bezeugt, zum vollen Bewußtſein gebracht und er ſei ſich darüber klar geworden, daß dieſes Ergebniß doch keinen Einfluß auf ſeine Ueberzeugung gewinnen könne. Andernfalls fehlt es an der nach § 259 C. P. O. erforderlichen Begründung der Ueberzeugung. Nr. 678/81 I. vom 1. April 1882. — Aufhebung des Urtheils wegen Mangels in der Begründung — §§ 259, 513 Nr. 7 C. P. O. — wo der II. Richter, während er die in II. Inſtanz vorgeſchlagenen Sachverſtändigen für ebenſo geeignet erklärt, als die in I. Inſtanz abgehörten, keinen Grund für die Ablehnung der erſteren angiebt. Nr. 897/81 IV. vom 30. März 1882. — Gleiche Entſcheidung, weil ein ſtreitiger und keineswegs ſelbſtverſtändlicher Vorderſatz der Schlußfolgerung, mit der beide Vorinſtanzen zur Klagabweiſung gelangen, ohne jegliche Begründung gelaſſen iſt. Nr. 252/82 II. vam 2. Mai 1882. — Gleiche Entſcheidung wegen innern Widerſpruchs in der Begründung. Nr. 221/82 I. vom 22. April 1882. — Desgleichen wegen Mangels in der Begründung Nr. 221/82 II. vam 9. Mai 1882 und Nr. 920/81 IV. vam 20. April 1882. — Der § 278 C. P. O. ſetzt voraus, daß ſich die Erklärung des Beklagten mit dem Inhalte der Klage deckt. Nr. 227/82 I. vom 26. April 1882. — Aufhebung des Berufungsurtheils wegen ungenügender Darſtellung des Sach- und Streitverhältniſſes. § 284 C. P. O., Nr. 918/81 IV. vom 17. April 1882. — Nach § 427 in Verbindung mit § 439 Abſ. 1 C. P. O. ſind in dem bedingten Urtheile die Eidesfolgen nur ſo genau feſtzuſtellen, als die Lage der Sache dies geſtattet; es kann keineswegs für ſachgemäß gehalten werden, in dieſer Beziehung alle denkbaren Eventualitäten partieller Eidesleiſtung und Eidesweigerung im Voraus durchzugehen. Nr. 216/82 I. vom 19. April 1882. — Die Beſtimmung des § 500 Nr. 3 C. P. O. iſt auf den Fall beſchränkt, daß die Entſcheidung über den Grund des Anſpruchs vorab erfolgt iſt. Die Verletzung des § 500 Nr. 3 C. P. O. hat die Aufhebung des ganzen Berufungsurtheils, d. h. auch über den Klaggrund durch den Reviſionsrichter zur Folge, weil der Berufungsrichter zu einer abgeänderten Entſcheidung über den Klaggrund in einem Endurtheile nicht befugt war, ein Zwiſchenurtheil aber nicht erlaſſen hat. Nr. 897/81 V. vom 3. Mai 1882. — Verſchiedenheit der Gründe der vorinſtanzlichen Entſcheidungen ſtellt keinen neuen ſelbſtſtändigen Beſchwerdegrund im Sinne des § 531 C. P. O. her. Nr. 39/82 III. vom 22. April 1882. — Der § 531 Abſ. 2 findet auch bei Beſchwerden in Gerichtskoſtenſachen Anwendung. Bs. I. 16/82 vam 17. April 1882. — Ergänzungen der thatſächlichen Angaben zur Begründung der Klage, nach Maßgabe der §§ 235 Nr. 3, 240 C. P. O. ſind auch im Urkundenprozeſſe ſtatthaft, müſſen aber durch Urkunden bewieſen werden. Nr. 913/81 IV. vom 13. April 1882.

Zur Konkursordnung.

Die Ceſſion von Miethzinſen, welche der Gemeinſchuldner vor der Konkurseröffnung zu Gunſten dritter Perſonen

Digitized by Google

vorgenommen hat, bindet den Konkursverwalter soweit nicht, als jene Miethzinsen das Aequivalent für die dem Miether von der Konkursverwaltung zu gewährende Miethnutzung darstellen. (Gemeinrechtlicher Fall) Nr. 203/82 I. vom 25. März 1882. — Die §§ 22—34 K. K. O. bieten keinen Anhalt für die Annahme, daß der Schuldner schon beim Abschlusse des angefochtenen Vertrages sich im Zustande des materiellen Konkurses befunden haben müsse. Nr. 582/81 III. vom 4. April 1882. — Voraussetzung der im § 23 Ziffer 1 K. K. O. gegebenen Anfechtungsklage ist selbstverständlich, daß zwischen der der angefochtenen Rechtshandlung vorausgegangenen Zahlungseinstellung und der Konkurseröffnung ein causaler Zusammenhang besteht. Hätte daher der Gemeinschuldner nach dem Zeitpunkte des vom Gläubiger erwirkten und angefochtenen Pfandrechts seine Zahlungen wieder aufgenommen, so würde das gedachte Pfandrecht und folgeweise die Realisirung desselben durch erlangte Befriedigung der Anfechtung nach § 23 Ziffer 1 nicht unterliegen. Nr. 506/81 II. vom 4. April 1882. — Eine Benachtheiligung im Sinne des § 24 K. K. O. liegt vor, wenn durch das angefochtene Geschäft der Stand der Masse beeinträchtigt wird, ob das Rechtsgeschäft auch eine Benachtheiligung des Schuldners enthält oder ob die Vermögenslage desselben nicht geändert wird, erscheint für das Anfechtungsrecht der Gläubiger ohne Bedeutung. Von diesen Gesichtspunkten ist auch bei der an sich zulässigen Anfechtung einer Angabe an Zahlungsstatt auszugehen. Nr. 582/81 III. vom 4. April 1882. — Aus § 26 K. K. O. ist nicht abzuleiten, daß der Tag der Zahlungseinstellung nicht früher als 6 Monate vor der Eröffnung des Konkurses festgestellt werden dürfe. Nr. 203/82 I. vom 25. März 1882.

Das Handelsrecht.

Der Handels-Gesellschafter ist ausnahmsweise wegen der von ihm geführten gesellschaftlichen Geschäfte dem andern Gesellschafter gegenüber rechnungspflichtig, wenn Bücher und Bilanz eine genügende Information nicht ergeben. Die nämliche Rechenschaftspflicht ergiebt sich für den Liquidator einer aufgelösten Handelsgesellschaft bei der durch die früheren Handelsgesellschaften bewirkten Liquidation bezüglich der Geschäfte, welche derselbe der Vorschrift des Art. 136 A. D. H. G. B. zuwider allein ausgeführt hat. Nr. 230/81 V. vom 26. April 1882. — Schon die allgemeine Anzeige des Kommissionärs, daß der Auftrag ausgeführt sei, ohne nähere Angabe, ob er in der einen oder andern Art ausgeführt sei, hat die Wirkung der Ausschließung der Zulässigkeit des Widerrufs Seitens des Kommittenten. Vgl. Art. 377 A. D. H. G. B. Nr. 686/82 I. vom 26. April 1882. — Wenn mit der Eisenbahn ein einzelner Frachtvertrag abgeschlossen ist, für welchen ein bestimmter publizirter (in der Veröffentlichung durch Druckfehler zu hoch berechneter) Tarifsatz maßgebend ist, so ist in demselben zwar den Worten nach der Tarifsatz in der publizirten Höhe vereinbart, der Vertragswille der Eisenbahn zur Zeit des Abschlusses kann aber nur als auf den Frachtsatz, wie derselbe festgestellt worden war, gerichtet angesehen werden. Daher ist die Rückforderungsklage wegen zu viel gezahlter Fracht, gestützt auf die veröffentlichte Berichtigung des Tarifs, für begründet erklärt worden. Nr. 695/81 I. vom 11. März 1882. — Der Umstand, daß eine zur Ausführung der (Seeschiffs-) Reise erforderliche Maßregel (Schleppen) zugleich die thatsächliche Wirkung hat, Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr zu erretten, berechtigt den Verfrachter nicht, die durch diese Maßregel verursachten Kosten als zur großen Havarie gehörig zu behandeln. Nr. 202/82 I. vom 1. April 1882. — Klauseln in Versicherungsverträgen, welche an die Unterlassung der Klageerhebung binnen bestimmter Frist das Erlöschen des Rechts knüpfen, sind nicht nach den Grundsätzen der Verjährung, sondern nach den allgemeinen für Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen geltenden Prinzipien zu beurtheilen. Nr. 224/82 II. vom 9. Mai 1882.

Einzelne Reichsgesetze.

Der § 120 Abs. 3 der Novelle zur Reichsgewerbeordnung ist kein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne des § 26 I. 6 A. L. R. Nr. 907/81 V. vom 15. April 1882. — Bei einer Klage auf Minderung der Rente auf Grund des § 7 R. H. Ges. ist der Tag der Zustellung der Klage auf Herabsetzung, nicht der der rechtskräftigen Entscheidung derjenige Zeitpunkt, von welchem ab die Minderung der Rente berechnet wird. Nr. 838/81 V. vom 15. April 1882. — Zum Münzgesetz vom 9. Juli 1873: Das Reichsgericht verbleibt in der Frage wegen der Berechnung österreichischer Eisenbahn-Obligationscoupons bei seiner bisherigen Praxis unter ausführlicher Widerlegung der Seitens einzelner Schriftsteller gegen dieselbe vorgebrachten Gründe. Nr. 676/81 I. vom 1. März 1882. — Zum Patentgesetz: Die bloße Priorität der Anmeldung giebt kein Recht, die im § 10 des Patentgesetzes vorgesehene Klage auf Vernichtung eines auf spätere Anmeldung erwirkten Patentes zu erheben. Nr. 135/82 II. vom 28. April 1882. — In den §§ 5 und 8 der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes von Seeschiffen vom 7. Januar 1880 wird nicht zwischen unfreiwillig und freiwillig stillliegenden Schiffen unterschieden, vielmehr zwischen dem Falle, daß ein Schiff — sei es in Folge eines Unfalles oder in Folge des Umstandes, daß es ein Telegraphenkabel legt, nicht manövrirfähig d. h. nicht ohne Weiteres zur Fortsetzung der Fahrt im Stande ist, und dem Falle, daß ein Schiff vor Anker liegt. Die dort bestimmten Signale sind ausschließlich für Schiffe, welche sich in der betreffenden Lage befinden, zugelassen. Nr. 708/81 I. vom 29. März 1882.

Das Gemeine Recht.

Nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht ist die Verlängerung einer richterlich auf bestimmte Zeit verstatteten Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett durch ein weiters gerichtliches Erkenntniß auf einen weiteren nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Zeitraum zulässig, wenn nach richterlichem Ermessen erhebliche Gründe hierfür vorliegen. Nr. 211/82 I. vom 12. April 1882. — Bei Ermangelung von Eheverträgen erleidet das unter Eheleuten durch die Gesetze ihres ersten Wohnsitzes begründete eheliche Güterrecht durch den Umzug in ein anderes Rechtsgebiet keine Umänderung, sofern und soweit nicht der Beibehaltung desselben verbietende Gesetze des neuen Wohnortes entgegenstehen. Nr. 127/82 III. vom 18. April 1882. — Die Eltern sind befugt, von einem Dritten die Auslieferung ihres in dessen Gewalt befindlichen unmündigen Kindes durch gerichtliche Klage zu begehren. Der Dritte hat nicht die Einrede, daß die Auslieferung dem Interesse des Kindes widerstreite. Der Abschluß eines Vertrages zwischen den Eltern und einem Dritten

Digitized by Google

über das Erziehungsrecht in Ansehung des Kindes ist zwar zulässig, seine Durchführung aber mittelst Rechtszwanges würde den guten Sitten widerstreiten. Nr. 258/82 I. vom 22. April 1882. — Der Nießbrauch ist ein von dem Recht auf die einzelnen Nutzungen zu unterscheidendes Recht und besteht nicht lediglich in dem Recht auf die einzelnen Nutzungen. Nr. 206/82 I. vom 5. April 1882. — Das Erlöschen der servitutes praediorum urbanorum erfordert eine usucapio libertatis, während zum Untergang der servitutes praediorum rusticorum der zehnjährige Nichtgebrauch genügt. Die Servitut des Wasserholens — aquae haustus — zählt zu den letzteren. Nr. 188/81 III. vom 14. April 1882. — Die dem Vindikanten zu erstattende omnis causa rei umfaßt jeden Erwerb aus der Sache, welcher durch deren Vorenthaltung ihm entzogen ist, aber doch immer nur einen solchen Erwerb, den er hierdurch eingebüßt hat, also bei eigener Benutzung der Sache selbst gemacht haben würde. L 20 Dig. de rei vind. 6,1. Die causa rei erstreckt sich also nicht auf dasjenige, was der Beklagte zwar mit Hülfe der Sache, aber ohne Benachtheiligung des Klägers für sich lediglich gewonnen hat. Nr. 183/81 III. vom 14. April 1882. — Der Nachbar hat die Negatorienklage wegen übermäßigen Lärms, welcher auf dem benachbarten Grundstücke erregt wird. Der beklagte Nachbar kann zur Abstellung des Lärms und Schadenersatz für die Zeit nach Anstellung der Klage verurtheilt werden. Nr. 705/81 I. vom 29. März 1882. — Der Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrags gegenüber hat Kläger die vertragsmäßige Ausführung der übernommenen Arbeiten zu beweisen. Dies ändert sich auch nicht durch die Annahme derselben Seitens des Beklagten. Nur in Folge der Billigung, welche jedoch in der Annahme der Arbeiten allein nicht liegt, wird die Beweislast geändert und sofern die Billigung einen dispositiven Akt enthält, ganz ausgeschlossen. Nr. 176/81 III. vom 14. April 1882. — Die Grundsätze des Handels- und Wechselrechts über den falsus procurator — Art. 55 A. D. H. G. B., Art. 95 A. D. W. O. sind die des gemeinen Rechts. Der falsus procurator schließt seinerseits den Vertrag mit dem Dritten ab, wenn auch im fremden Namen. Die rechtliche Folge, daß der Machtgeber direkt verpflichtet wird, und der Bevollmächtigte außer Verbindlichkeit bleibt, tritt nur ein, wenn die behauptete Vollmacht in Wirklichkeit ertheilt ist. Fällt diese Voraussetzung fort, so haftet der angebliche Bevollmächtigte als Kontrahent. Nr. 94/81 III. vom 17. März 1882. — Das sogenannte Kirchenstuhlrecht ist ein je nach seinem Erwerbtitel verschieden gestaltetes Privatrecht, das zwar den Einschränkungen unterliegt, die aus der Bestimmung des Gegenstandes zum Gottesdienste sich ergeben und durch die kirchliche Ordnung bedingt sind, das aber im Uebrigen gerichtlichen Schutz auf dem Wege petitorischer und possessorischer Rechtsmittel beanspruchen kann. Die einer Klage wegen Störung im Besitz eines Kirchenstuhls von dem beklagten Kirchenvorstande entgegengesetzte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs ist daher zurückgewiesen. Nr. 584/81 III. vom 5. Mai 1882. —

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Für die Wirkung der Verträge ist nicht ohne Weiteres das Recht des Erfüllungsortes maßgebend. Entscheidend ist vielmehr der durch Interpretation zu findende Vertragswille der Parteien darüber, welchem Rechte sie die Beurtheilung der Wirkung des unter ihnen eingegangenen Rechtsverhältnisses haben unterwerfen wollen. Nr. 910/81 IV. vom 13. April 1882. — Die Wirkung einer auflösenden Bedingung — § 114 I. 4 A. L. R. — bei deren Eintritt eine Stiftung nach Bestimmung des Stifters aufgehoben sein soll, besteht nicht allein darin, der Stiftung das Recht auf das zugewiesene Stiftungsvermögen zu entziehen, sondern hat auch das Erlöschen der Stiftung selbst, also die Vernichtung der berechtigten Person selbst zur Folge. Nr. 252/82 IV. vom 24. April 1882. — Die gesetzlichen Vorschriften über Zeitbestimmungen und Willenserklärungen — §§ 99—169 I. 4 A. L. R. — erleiden auch, Anwendung auf Zeitbestimmungen und Bedingungen, die sich in richterlichen Urtheilssprüchen finden. Nr. 332/81 II. H. vom 30. März 1882. — Der § 6 I. 6 A. L. R. findet bei Handelsgeschäften aus dem Geltungsbereich des A. L. R. Anwendung. Nr. 867/81 V. vom 26. April 1882. — Der § 176 I. 9 A. L. R. bezieht sich nicht allein auf den Fall, daß eines der dort bezeichneten Gewässer in den Grenzen eines Grundstücksbesitzers liegt, sondern auch auf den Fall, daß dasselbe von den Grundstücken verschiedener Grundstücksbesitzer (Adjazenten) umgeben wird. Nr. 413/81 II. H. vom 13. April 1882. — Die §§ 833, 834 I. 11 A. L. R. sind durch Art. 283 A. D. H. G. B. für Handelsgeschäfte beseitigt. Nr. 278/81 I. vom 19. April 1882. — Der § 508 I. 12 A. L. R. ist nicht dahin zu verstehen, daß ein Zweck nur vorliegt, wenn die Bestimmung den eigenen Vortheil des Erben oder Legatars im Auge hat, vielmehr ist gesagt, daß wenn der eigene Vortheil des Erben oder Legatars beabsichtigt ist, diese Bestimmung im Gegensatz zur Bedingung nur als Zweck, nämlich als die geringere Beschränkung beziehungsweise die das weitergehende Recht gewährende Anordnung zu erachten ist. Nr. 65/82 I. H. vom 5. Mai 1882. — Der Jemandem ertheilte mündliche Auftrag ist durch dessen Ausführung, der mündlichen Form ungeachtet, gültig geworden. Nr. 926/81 IV. vom 11. Mai 1882. — Der § 52 I. 15 A. L. R. ist nach Art. 308 A. D. H. G. B. auch im Handelsverkehr anwendbar geblieben. Nr. 201/82 I. vom 5. April 1882. — Die §§ 113, 114 I. 16 A. L. R. sind nur unter der Voraussetzung anwendbar, daß sich aus dem Inhalte der Quittung selbst ergiebt, daß die Aufhebung der Schuld nicht durch Zahlung, sondern in anderer Weise erfolgt ist. Nr. 18/82 I. H. vom 21. April 1882. — Es ist, wenn nicht ein besonderes Recht zur Vertretung durch obligatorische oder dingliche Beziehungen gegeben ist, nicht gestattet, die für oder gegen einen Miteigenthümer in Beziehung auf die gemeinschaftliche Sache ergangenen richterlichen Entscheidungen ohne Weiteres wirksam zu erklären für alle Miteigenthümer und die Folgen der Rechtskraft eintreten zu lassen auch für die im Prozesse nicht vertretenen Theilnehmer. §§ 1—4 I. 17 A. L. R. Nr. 933/81 IV. vom 27. April 1882. — Dem Pfandnehmer steht nicht frei, sich einseitig von seinen Vertragspflichten zu befreien. Es ist seine Sache, um letzteres Ziel zu erreichen, vor Annahme der Zahlung eines Dritten sich der Genehmigung des Pfandgebers zu vergewissern (vor Herausgabe des Pfandes). Konsequenter Weise steht es ihm auch nicht zu, sich durch Berufung auf die ohne jene Genehmigung angenommene Zahlung gegen die Pfandvertragsklage zu schützen. Nr. 688/81 I. vom

Digitized by Google

18. März 1882. — Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether den gewöhnlichen Gebrauch des Miethsobjektes dauernd zu gewähren. Genügt er daher dieser Pflicht nicht, was auch dann eintritt, wenn der Miethgegenstand zu einem erheblichen Theile qualitativ oder quantitativ nicht dem Inhalte und Zwecke des Vertrags entsprechend gewährt wird, so kann der Miether vom Vertrage zurücktreten. § 383 I. 21 A. L. R. Ob erhebliche Mängel vorliegen, ist aus dem ausgedrückten oder den Umständen erhellenden Zweck des Miethsvertrages zu entnehmen, mithin nach den Bedürfnissen des Miethers zu bemessen. Nr. 330/81 I. H. vom 14. April 1882. — Der § 800 II. 1 A. L. R. läßt nur die Auslegung zu, daß die über den standesgemäßen Unterhalt der Frau zu hörenden Sachverständigen dem Richter zur Information dienen sollen, nicht aber, daß das im § 799 II. 1 A. L. R. gegebene richterliche Bestimmungsrecht hat beschränkt und dem Richter untersagt werden sollen, über den Maximalsatz der Standesgenossen hinaus oder unter deren Minimalsatz hinunter zu gehen. Nr. 54/82 I. H. vom 14. April 1882. — Ein Vater bedarf weder zur Entsagung noch auch zum vorbehaltlosen Antritt einer seinem minderjährigen Kinde angefallenen Erbschaft der Autorisation des vormundschaftlichen Gerichts. Hieran ist auch durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nichts geändert. Nr. 907/81 IV. vom 3. April 1882. — Kirchhöfe sind nur insoweit dem Verkehre entzogen, als sie dem Zwecke dienen sollen, welchem sie gewidmet sind. Die Einräumung von Erbbegräbnissen ist dem Eigenthümer des Kirchhofs gestattet und der Eigenthümer des Rechts auf ein Erbbegräbniß ist nach § 3 I. 15 A. L. R. befugt, dasselbe gegen jeden Anmaßer zu verfolgen. Nr. 385/81 II. H. vom 17. April 1882. — Der § 960 II. 11 A. L. R. bezieht sich auch auf die Veräußerung von Hypothekenforderungen, zu welcher auch Klöster der staatlichen Genehmigung bedürfen. Nr. 126/81 II. vom 17. März 1882. — Der § 41 II. 19 A. L. R. ist in seiner Anwendung nicht auf die im § 32 a. a. O. bezeichneten Stiftungen beschränkt. Derselbe umfaßt sowohl den Fall der Unmöglichkeit der in der Stiftungsurkunde vorgeschriebenen Verwendungsart, wie den Fall der Unmöglichkeit des Zwecks der Stiftung selbst. Nr. 204/81 IV. vom 3. April 1882. —

Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

Die Klage auf Erfüllung eines von dem Deichlastpflichtigen mit einem Dritten zur Leistung der Unterhaltungspflicht geschlossenen Vertrags ist dem Rechtswege nicht entzogen. Der § 22 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 berührt diesen Fall, in welchem weder die Deichpflicht überhaupt noch eine behördliche Regulirung der Deichpflicht angefochten wird, nicht. Nr. 181/81 II. vom 25. April 1882. — Die zum Betriebe eines gewerkschaftlichen Bergwerks ausgeschriebenen Beiträge gehören zu den Kommunkosten im Konkurse des Gewerken (§ 41 Nr. 2 Pr. K. K. O. vom 8. Mai 1855), falls ihre Ausschreibung nach der Konkurseröffnung erfolgt ist. Nr. 735/81 V. vom 29. April 1882. — Zur Subh. O. v. 15. März 1869 — Kaufgelderbelegung: Zwar ist es richtig, daß der bezahlte Hypothekengläubiger für den ihm verbliebenen Theil der Hypothek kein Vorzugsrecht vor dem bezahlten und durch die Zahlung nicht erloschenen Theile derselben erwerben kann, aber dadurch wird einer persönlichen Verpflichtung des gleichberechtigten Antheilshabers das Recht, mit seinem Vermögen für den Ausfall einzustehen, und letzteren zu ersetzen, nicht ausgeschlossen, und diese Wirkung führt dahin, daß der Verpflichtete von seinem paritätischen Rechte dem Gläubiger gegenüber im Kollisionsfalle keinen Gebrauch machen kann. Strieth. Arch. B. 44 S. 1, B. 64 S. 83. Nr. 850/81 V. vom 5. April 1882. — Der § 41 E. E. Ges. vom 5. Mai 1872 regelt nur die Rechte und Pflichten der betreffenden Hypothekengläubiger gegenüber dem Veräußerer und Erwerber und läßt die vertraglichen Beziehungen des Verkäufers und Käufers zu einander unberührt. Nr. 235/82 IV. vom 11. Mai 1882. — Der im § 13 Nr. 1 des s. g. Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 gebrauchte Ausdruck: „Auf Verlangen der Gemeinde" ist nicht wörtlich zu nehmen. Es hat damit im Gegensatz zu dem allgemeinen Grundsatze, daß für bloße Baubeschränkungen Entschädigung nicht beansprucht werden darf, schärfer betont werden sollen, daß eine Verpflichtung zur Entschädigung allerdings erwachse, sobald an den Eigenthümer das Verlangen herantrete, einen Theil seines Grundstücks im Interesse des öffentlichen Verkehrs ganz aufzugeben. Ob dieses Verlangen direkt von der Gemeinde resp. ihren Vertretern oder von der Ortspolizeibehörde gestellt wird, ist um so weniger von Bedeutung als der Letzteren im § 1 des Ges. vom 2. Juli 1875 gleichfalls ausdrücklich die Befugniß beigelegt ist, aus eigener Initiative, wenn die polizeilichen Befugnisse dies erheischen, die Festsetzung von Fluchtlinien zu verlangen, und es in dem Gesetze an jeder Andeutung fehlt, daß, wenn die Ortspolizeibehörde von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat, die Verpflichtung zur Entschädigung nicht der Gemeinde obliegen, und auf wen dann sonst übergegangen sein sollte. Nr. 155/81 II. H. vom 24. April 1882. — Das s. g. Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 hat keine Universalsuccession der Provinzial- und Kreisverbände in die für den Fiskus bereits am 1. Januar 1876 entstandenen Verbindlichkeiten begründet und sind jedenfalls durch dasselbe die wohlerworbenen Rechte Dritter, namentlich gegen den Fiskus auf Entschädigung wegen eines durch die mangelhafte Beaufsichtigung der Chausseen verursachten Unfalls zu klagen, nicht berührt (rheinisch-rechtlicher Fall). Nr. 104/81 II. vom 4. April 1882. —

Das Französische Recht (Badische Landrecht).

Die Ehefrau kann den ihr gebührenden Unterhalt — L. R. S. 214 — von dem Manne nur unter der Voraussetzung fordern, daß sie ihre Pflicht, bei demselben zu wohnen und demselben überall hin zu folgen, erfülle; andrerseits ist der Mann verpflichtet, die Frau bei sich aufzunehmen und ihr nicht durch sein Betragen das Zusammenleben unmöglich zu machen. Nr. 212/82 II. vom 28. April 1882. — Das L. R. S. 217 gehört dem Personenrechte an und ist kein Satz des ehelichen Güterrechts. Derselbe verliert bei eintretendem Domizilwechsel der Ehegatten ganz ebenso seine Geltung, wie andere Gesetze, welche die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person zu normiren bestimmt sind. Nr. 557/81 III. vom 7. März 1882. Wenn eine Forderung theils durch Bürgschaft gesichert, theils nicht verbürgt ist, sind etwaige Abschlagszahlungen des Schuldners, sofern nicht etwas Abweichendes stipulirt worden oder aus den Umständen sich ergiebt, zu Gunsten des Gläubigers auch den nichtverbürgten Betrag in Anrechnung zu bringen. Nr. 144/81 II. vom 21. April 1882. — Für Fälle der Be-

Digitized by Google

schädigung durch mangelhafte Beaufsichtigung von Staatsstraßen kommt im Gebiete des rheinischen Rechts nicht § 12 II. 15 A. L. R. sondern Art. 1384 B. G. B. zur Anwendung. Nr. 104/81 II. vom 4. April 1882. — Der Art. 1125 B. G. B. findet auch in dem Falle des Art. 1398 B. G. B. Anwendung. Nr. 215/81 II. vom 31. März 1882. —

Provinzial- und Statutarrecht.

Der vom Polizeipräsidium festgestellte am 26. Juli 1882 Allerhöchst genehmigte Bebauungsplan für die Stadt Berlin enthält insofern, als er privative Flächen für öffentliche Straßen und Plätze desiguirt, einen Eingriff in das Privateigenthum, da durch den Plan die Unbebaubarkeit solcher Flächen festgestellt wird; daß derselbe nicht publizirt worden, ist rechtlich ohne Belang. Nr. 435/81 II. H. vom 24. April 1882. —

M. u. F.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

VI.

Präjudizien vom März und April 1882.

I. Zum Strafgesetzbuch.

1. § 41.

Gegen Druckschriften, auf welchen nur gegen eine formale Bestimmung des Preßgesetzes gefehlt ist, wie durch Nichtbenennung des Druckers, kann nicht auf Unbrauchbarmachung u. s. w. erkannt werden. Urth. des III. Sen. v. 8. März 1882 (3376/81) Rechtspr. IV. 235.

2. § 49.

Die Beihülfe (zu einem Diebstahl durch Ueberlassung eines Schlüssels) ist strafbar, auch wenn sie unwirksam war. Urth. des I. Sen. v. 20. April 1882 (580/82).

3. § 55.

Eine Person, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, begeht, auch wenn sie strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, durch Verübung einer strafrechtlich verbotenen Handlung eine strafbare That, welche bei Beurtheilung der Strafbarkeit eines Mitschuldigen zu berücksichtigen ist und nicht blos als der Erfolg eines Werkzeugs aufgefaßt werden kann. Urth. des III. Straffen. v. 12. April 1882 (688/82).

4. § 57.

Bei Vorliegen eines Verbrechens kann gegen den jugendlichen Thäter nicht auf Verweis erkannt werden, wenn auch die Freiheitsstrafe auf das Minimum von einem Tage herabgeht. Bei Bemessen der Strafe sind auch mildernde Umstände zu berücksichtigen, welche neben der Jugend vorliegen, wenn das Gesetz solche zuläßt. Urth. d. I. Sen. v. 20. März 1882 (516/82) Rechtspr. IV. 261.

5. § 60.

Erlittene Untersuchungshaft kann als Strafzumessungsgrund angeführt werden, wenn auch die Vorbedingungen zur Anrechnung der Haft nicht gegeben sind. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1882 (395/82) Rechtspr. IV. 264.

6. § 61.

Die Stellung und Zurücknahme des Antrags auf Strafverfolgung, sowie dessen fristgemäße Stellung sind als prozessuale Vorbedingung der Verfolgung auch in der Revisions-Instanz nach den Akten zu prüfen und bilden keinen in der Form der Beweisaufnahme festzustellenden Theil des Thatbestandes. Urth. des II. Sen. v. 14. April 1882 (637/82).

7. § 63.

Die Erklärung des Antragsberechtigten bei Stellung des Strafantrags, gegen einzelne der Betheiligten keinen Antrag stellen zu wollen, ist ohne Wirkung und muß die Verfolgung gegen alle Betheiligten eintreten. Urth. des III. Sen. v. 1. April 1882 (212/82).

8. § 68.

Die Verjährung wird nur durch solche Untersuchungshandlungen unterbrochen, welche gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, nicht auch durch Erhebungen des objektiven Thatbestandes oder Erforschung des unbekannten Thäters. Urth. des I. Sen. v. 27. April 1882 (757/82).

9. § 74.

Wenn eine Druckschrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthält, an verschiedenen Orten zur Verbreitung gelangte, so kann hierin nach Maßgabe der thatsächlichen Umstände, insbesondere bei Einheit des Entschlusses und des Zusammenhanges der Ausführung eine einheitliche That oder eine Mehrheit selbstständiger Straffachen gefunden werden. Urth. des III. Sen. v. 29. März 1882 (310/82) Rechtspr. IV. 287.

10. §§ 74, 78.

Die Freiheitsstrafen, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit mehrerer Geldstrafen bemessen werden, sind nicht zu einer Gesammtstrafe zusammen zu fassen. Urth. des III. Sen. v. 15. April 1882 (305/82).

11. § 107.

Wer einen Deutschen durch Gewalt oder Drohung mit einer strafbaren Handlung zu bestimmen sucht, daß letzterer in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte eine bestimmte Person wähle oder nicht wähle, ist strafbar aus § 107. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1882 (419/82) Rechtspr. IV. 266.

12. § 116.

Polizeiliche Unterbeamte, welche in eigener Zuständigkeit Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung treffen können, sind auch zuständig, die Aufforderungen zur Entfernung an die versammelte Menge ergehen zu lassen. Urth. des III. Sen. v. 15. März 1882 (449/82) Rechtspr. IV. 248.

13. § 131.

Bei Aeußerungen, welche ebensowohl eine Kritik als die Behauptung thatsächlicher Vorkommnisse enthalten können, ist es Sache thatsächlicher Interpretation, welches der gewollte Sinn ist. Zur Anwendung des § 131 ist nicht erforderlich, daß die aufgestellten Behauptungen objektiv geeignet sind, Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, sondern eine hierauf gerichtete Absicht des Thäters. Urth. des III. Sen. v. 8. März 1882 (388/82) Rechtspr. IV. 232.

14. § 137.

Wenn der Gerichtsvollzieher bei der Beschlagnahme eines Gutsinventars und der Vorräthe nur die Wegschaffung derselben untersagt, ohne sie erkennbar in Besitz zu nehmen, liegt keine wirksame Beschlagnahme vor. Urth. des II. Sen. v. 21. April 1882 (707/82).

Digitized by Google

15. § 141.

Ein Auswanderungs-Agent kann sich durch Abschluß eines Beförderungsvertrags mit einem Soldaten des Versuchs der Beförderung der Desertion schuldig machen, auch wenn von Seite des Soldaten noch kein Versuch der Fahnenflucht vorliegt. Urth. des I. Sen. v. 13. April 1882 (677/82).

16. § 159.

Das Unternehmen der Verleitung zum Meineid kann auch gegen solche Personen begangen werden, welche als der That verdächtig nicht beeidet werden könnten, wenn der Verleiter sich dessen nicht bewußt ist. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1882 (421/82) Rechtspr. IV. 267.

17. § 163.

Der Offenbarungseid kann fahrlässig falsch geleistet werden. Ein mündlich vereinbarter Privatgehalt muß bei Leistung des Offenbarungseides angegeben werden, selbst wenn er der Beschlagnahme nicht unterliegen sollte. Urth. des II. Sen. v. 21. April 1882 (712/82).

18. § 166.

Der Begriff der Gotteslästerung ist auf den Begriff Gottes nach dem Bekenntnisse der christlichen Kirchen und der mit Korporationsrechten innerhalb des deutschen Reichs bestehenden Religionsgesellschaften beschränkt. Urth. des II. Sen. v. 3. März 1882 (262/82) Rechtspr. IV. 225.

19. § 166.

Eine Beschimpfung der Amtstracht der Geistlichen ist als Beschimpfung eines kirchlichen Gebrauchs strafbar. Urth. des III. Sen. v. 11. März 1882 (447/82) Rechtspr. IV. 236.

20. § 176^a.

Nur ein in wollüstiger Absicht vorgenommener geschlechtlicher Verkehr mit einem Kinde unter 14 Jahren kann den Thatbestand des § 176^a erfüllen, nicht eine bloße Verletzung des Scham- oder Sittlichkeitsgefühls. Urth. des III. Sen. v. 23. März 1862 (124/82) Rechtspr. IV. 276.

21. §§ 180, 181, 74 Str. Ges. B.

Fälle der Kuppelei, welche nach § 181 zu strafen sind, dürfen mit solchen nach § 180 strafbaren, wenn sie in einer Person zusammentreffen, welche in beiden Richtungen gewohnheitsmäßig handelte, nicht als Collectivreat zusammengefaßt werden, sondern konkurriren einzeln real mit dem Collectivreat des § 180. Urth. des III. Straffen. v. 1. März 1882 (3134/81) Rechtspr. IV. 220.

22. § 182.

Ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, gilt als verführt, wenn ein Mann, dessen Willen zur Befriedigung seiner sinnlichen Begierden durch Vollziehung des Beischlafs dienstbar gemacht hat, wenn dabei auch kein besonderer Widerstand zu überwinden war. Urth. des III. Sen. v. 23. März 1882 (513/82) Rechtspr. IV. 269.

23. § 186.

In dem Vorlesen oder Mittheilen einer Schrift beleidigenden Inhalts liegt an sich noch keine Verbreitung des Inhalts, sondern es muß der Vorsatz des Handelnden auf Verbreitung gerichtet sein. Urth. des I. Sen. v. 30. März 1882 (574/82)

24. §§ 200, 73.

Die Befugniß zu öffentlicher Bekanntmachung der Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen kann dem Beleidigten nicht zugesprochen werden, wenn der Beleidiger durch eine und dieselbe Handlung eine schwerere Strafe androhendes Gesetz verletzt hat. Urth. der verein. Strafsenate v. 17. April 1882 (3153/81).

25. §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2.

Ein gewerbsmäßiger Kurpfuscher, der bei Heilung einer Krankheit sich gegen die anerkannten Regeln der Arzneiwissenschaft nach ihrem dermaligen Stande verfehlt, ist wegen fahrlässiger Körperverletzung bezw. Tödtung unter Verletzung einer Gewerbspflicht strafbar, wenn seine falsche Behandlung eine Steigerung der Krankheit bezw. den Tod des Kranken zur Folge hat. Urth. des III. Sen. v. 12. April 1882 (657/82).

26. § 223a.

Eine ätzende Substanz wie Vitriol ist kein gefährliches Werkzeug. Urth. des II. Sen. v. 31. März 1882 (223/82).

27. § 230.

Zur Annahme fahrlässiger Körperverletzung genügt es, daß der Thäter eine Gesundheitsbeschädigung überhaupt, wenn auch nicht alle Einzelheiten des Erfolgs voraussehen konnte. Urth. des I. Sen. v. 23. März 1882 (463/82) Rechtspr. IV. 271.

28. § 239.

Freiheitsberaubung setzt die völlige Aufhebung der persönlichen Freiheit und einen darauf gerichteten Vorsatz des Thäters voraus, liegt also bei nur erfolgter Beschränkung oder Erschwerung der freien Bewegung, wie durch zeitweise Wegnahme der Kleider eines an einem für die öffentliche Sittlichkeit ungeeigneten Orte Badenden, nicht vor. Urth. des III. Sen. v. 26. April 1882 (442/82).

29. § 240.

Wegen Nöthigung kann derjenige nicht bestraft werden, welcher zu der angedrohten oder verübten Gewalt berechtigt war oder irrthümlich sich berechtigt glaubte, wie durch Annahme berechtigter Selbsthülfe oder Nothwehr. Urth. d. III. Sen. v. 22. April 1882 (447/82).

30. § 242.

Die Entwendung von Feldfrüchten aus Mieten, in welchen sie bis zum Gebrauche oder der Verwerthung auf dem Felde aufbewahrt waren, ist ohne Rücksicht auf den Werth, Diebstahl, nicht Feldpolizeiübertretung. Urth. des II. Sen. v. 18. April 1882 (703/82).

31. § 243 Ziff. 2.

Das Einkriechen durch eine Oeffnung in einem Zaun ist nicht Einsteigen im gesetzlichen Sinn. Urth. des III. Sen. v. 12. April 1882 (688/82).

32. § 243^3.

Ein fremder Schlüssel, welchen der Eigenthümer eines Behältnisses, aus dem gestohlen wurde, nach Verlust des rechten Schlüssels zeitweise zur Aushilfe bei Oeffnung des Behältnisses benutzt hatte, ist für den Dieb dennoch ein falscher Schlüssel. Urth. des III. Sen. v. 12. April 1882 (737/82).

33. § 243^4.

Das Losbinden eines Sackes mit Transportgegenständen von einem auf offener Straße stehenden Wagen fällt als Ablösen eines Befestigungs- oder Verwahrungsmittels unter § 243 Ziff. 4. Urth. des III. Sen. v. 25. März 1882 (53/82) Rechtspr. IV. 279.

34. § 244.

Vorstrafen wegen Anstiftung zum Diebstahl oder wegen

Digitized by Google

Theilnahme am Diebstahl begründen Rückfall. Urth. des II. Sen. v. 3. März 1882 (140/82) Rechtspr. IV. 223.

35. § 249.

Eine durch Zwang erlangte Herausgabe einer Sache durch den Inhaber kann nicht als Wegnahme derselben, die That also nicht als Raub aufgefaßt werden. Urth. des I. Sen. v. 30. März 1882 (610/82) Rechtspr. IV. 288.

36. §§ 252, 244.

Wenn gegen den Angeklagten sowohl die Voraussetzungen des § 244, als die des § 252 festgestellt werden, so ist die Strafe nur nach letzterem zu bemessen, wenn auch nach § 244 eine strengere Strafe zu verhängen sein würde. Urth. des III. Sen. v. 29. April 1882 (936/82).

37. § 259.

Erbettelte Sachen fallen nicht unter die mittels einer strafbaren Handlung erlangten, durch deren Ankauf unter den sonstigen Voraussetzungen Hehlerei begangen werden kann. Urth. der ver. Strafsen. v. 17. April 1882 (2751/81).

38. § 263.

Ein Käufer, der über Bestandtheile des Kaufobjektes getäuscht wurde, kann beschädigt sein, wenn er auch in Pausch und Bogen kaufte und der Werth des Kaufobjekts den gezahlten Preis erreichte. Urth. des I. Sen. v. 20. April 1882 (679/82).

39. § 266.

Dienstboten, welche im Auftrage des Dienstherrn Waaren zu den Kunden bringen und Bezahlung dafür erhalten, sind Bevollmächtigte im Sinne des Gesetzes. Urth. des I. Sen. v. 27. April 1882 (860/82.

40. § 267.

Eine mit Bleistift durchkreuzte Quittung kann noch als Urkunde erscheinen. Die Aushändigung einer gefälschten Urkunde an einen Dritten zum Zweck des Gebrauchs kann als Mitthäterschaft aufgefaßt werden. Gebrauch einer gefälschten Urkunde liegt auch dann vor, wenn dabei noch weitere Täuschungsmittel angewendet wurden. Urth. des I. Sen. v. 16. März 1882 (472/82) Rechtspr. IV. 249.

41. § 267.

Das schriftliche Empfangsbekenntniß eines Gerichtsvollziehers über seine Gebühren und Auslagen ist eine Privat-, keine öffentliche Urkunde. Urth. des I. Sen. v. 20. April 1882 (730/82).

42. §§ 267, 268.

Ein Ehemann, der eine Wechselerklärung seiner Ehefrau ohne Ermächtigung mit deren Namen, jedoch mit Wissen des Empfängers des Wechsels unterzeichnet, begeht zwar Fälschung, aber er macht, abgesehen von einer auf spätere Wechselnehmer gerichteten Absicht, keinen Gebrauch zum Zwecke der Täuschung von der Urkunde, selbst wenn der Empfänger des Wechsels in den Irrthum versetzt ist, der Ehemann habe die Ermächtigung zur Unterschrift. Urth. des III. Sen. v. 18. April 1882 (788/82).

43. §§ 267, 348.

Die fälschliche Anfertigung einer Urkunde bezüglich ihres Inhalts durch den zur Anfertigung zuständigen Beamten ist nur aus § 348, nicht aus § 267 strafbar. Urth. des I. Sen. v. 17. April 1882 (808/82).

44. § 284.

Die Wettbureaux oder sog. Buchmacher bei Pferderennen betreiben ein gewerbsmäßiges Glückspiel. Urth. des III. Sen. v. 29. April 1882 (122/82).

45. § 289.

Für die vormals hannöver'schen Landestheile ist durch Gesetz v. 14. Dezember 1864 das Retentionsrecht des Vermiethers aufgehoben. Die Konk.-Ordng. § 40 hat dasselbe nicht wieder eingeführt. Urth. des III. Sen. v. 19. April 1882 (151, 192 718/82).

46. § 289.

Die Wegnahme der Illaten eines Miethers gegen den anzunehmenden Willen des Vermiethers ist strafbar, auch wenn dieser die Absicht, von seinem Retentionsrecht Gebrauch machen zu wollen, nicht ausdrücklich erklärt hat, da das Pfand- und Retentionsrecht durch die Einbringung in die gemiethete Wohnung entsteht (Braunschweig'sches Recht). Urth. des III. Sen. v. 29. April 1882 (614/82).

47. § 294.

Die Gewerbsmäßigkeit unbefugter Jagdausübung beruht auf dem Entschluß, durch fortgesetzte Jagdausübung sich eine Erwerbsquelle zu verschaffen, setzt also an sich weder voraus, daß das erlegte Wild verwerthet, nicht vom Thäter verzehrt werden soll, noch wird sie dadurch, daß die Jagdausübung der Beute halber, nicht aus Passion erfolgte, begründet. Urth. des III. Sen. v. 25. März 1882 (588/82) Rechtspr. IV. 280.

48. § 302b (Wuchergeſ. v. 24. Mai 1880).

Wenn sich der Angeklagte bei einem Wuchergeschäft eine Darlehnssumme durch Wechsel oder Schuldschein beurkunden läßt, während er dieselbe nicht voll, sondern nur nach Abzug eines größeren Betrags für Zinsen auszahlte, kann hierin die Verschleierung wucherlicher Vermögensvortheile erblickt werden. Urth. des III. Sen. v. 26. April 1882 (459/82).

§ 302d (Wuchergeſ. v. 24. Mai 1880).

Es ist nicht rechtsirrthümlich, wenn zur Feststellung der Gewerbsmäßigkeit des Wuchers wucherliche Geschäfte herangezogen werden, welche vor 14. Juni 1880 gemacht wurden, wenn nur das bestrafte Geschäft nach jenem Datum geschlossen ist. Urth. des III. Sen. v. 26. April 1882 (459/82).

50. § 328 Str. G. B. § 66 R. G. v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Wissentliche Verletzung von Maßregeln und Einfuhrverboten zur Verhütung von Viehseuchen sind aus § 328, nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Juni 1880 zu strafen. Urth. des I. Sen. v. 13. April 1880 (776/82).

51. § 343.

Polizeiunterbeamte, welche aus eigener Entschließung Zwangsmittel gegen einen Verdächtigen anwenden, um denselben zur Ablegung eines Geständnisses zu bringen, sind strafbar aus § 343. Urth. des II. Sen. v. 14. März 1882 (359/82) Rechtspr. IV. 244.

52. § 347 Abs. 2.

Nach dieser Bestimmung können Gendarmen strafbar werden gegenüber von Personen, die sie selbst nur vorläufig festgenommen haben, und deren Selbstbefreiung sie durch fahrlässige Unterlassung befördern. Urth. des III. Sen. v. 19. April 1882 (323/82).

Digitized by Google

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. § 34 Str. Pr. O.

Prozeßleitende Verfügungen und Beschlüsse während der Hauptverhandlung bedürfen keiner Motivirung, sondern nur solche Beschlüsse, durch welche Anträge abgelehnt, oder Widersprüche der Prozeßbetheiligten verworfen, oder über Erhebung von Beweismitteln verfügt wird, deren Gebrauch das Gesetz an gewisse Voraussetzungen und Vorbedingungen geknüpft hat. Urth. des III. Sen. v. 15. April 1882 (763/82).

2. § 36 Str. Pr. O.

Die Zustellung von Entscheidungen, welche durch Vermittelung des Staatsanwalts erfolgen soll, verliert die Wirksamkeit nicht, wenn sie im Auftrage der Strafkammer durch eine zur Vornahme von Zustellungen befugte Person erfolgt. Beschl. des II. Sen. v. 14. April 1882 (VII. 9/82).

3. § 56[a] Str. Pr. O.

Zeugen, welche vom Angeklagten der Thäterschaft beschuldigt werden, können unbeeidigt vernommen werden. Urth. des III. Sen. v. 11. März 1882 (3367/81) Rechtspr. IV. 237.

4. §§ 201, 202, 263 Str. Pr. O.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, soll nicht zugleich eine Ablehnung der Eröffnung wegen derselben That unter einer anderen rechtlichen Beurtheilung aussprechen. Ist dies geschehen, so ist es für das erkennende Gericht ohne alle Wirkung. Urth. des III. Sen. v. 15. April 1882 (305/82).

5. §§ 215, 232, 233 Str. Pr. O.

Auch Angeklagte, welche vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind, müssen zu derselben vorgeladen werden. Urth. des II. Sen. v. 7. März 1882 (397/82) Rechtspr. IV. 230.

6. § 223 Str. Pr. O.

Ein Rechtsanwalt, welcher sich gegen eine Anklage selbst vertheidigt, hat keinen Anspruch auf Vorlage des Protokolls über eine kommissarische Zeugenvernehmung. Urth. des III. Sen. v. 19. April 1882 (762/82).

7. § 223 Str. Pr. O.

Wenn ein Zeuge kommissarisch vernommen werden soll, so kann die Gefahr auf Verzug, welche die Unterlassung der Benachrichtigung des Angeklagten und Vertheidigers rechtfertigt, nicht darin gefunden werden, daß eine Verlegung der auf einen der nächsten Tage anberaumten Hauptverhandlung nothwendig werden würde. Urth. des III. Sen. v. 26. April 1882 (9378/2).

8. § 248 Str. Pr. O.

Die Verlesung des früheren Revisionsurtheils bei der wiederholten Hauptverhandlung ist keine Beweis erhebende Handlung und überhaupt gesetzlich nicht geboten. Urth. des III. Sen. v. 1. April 1882 (3143/81).

9. § 251 Str. Pr. O.

Die Vernehmung von Zeugen über Angaben von Personen, welche von ihrem Rechte der Zeugnißverweigerung Gebrauch gemacht haben, ist nicht unzulässig. Urth. des III. Sen. v. 23. März 1882 (324/82) Rechtspr. IV. 271.

10. § 264 Str. Pr. O.

Im schwurgerichtlichen Verfahren ist die Fragestellung wegen eines erschwerenden Umstandes, der im Eröffnungsbeschluß nicht erwähnt ist, eine genügende Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt. Urth. des II. Sen. v. 14. März 1882 (401/82) Rechtspr. IV. 242.

11. § 264 Str. Pr. O.

Ohne Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt darf eine Verurtheilung aus § 223a Str. G. B. nicht erfolgen, wenn der Eröffnungsbeschluß nur die §§ 223, 224 angeführt hatte. Urth. des II. Sen. v. 31. März 1882 (223/82).

12. § 267 Str. Pr. O.

Die Urtheilsformel muß vor der Publikation niedergeschrieben sein, es ist aber nicht erforderlich, daß dies im Protokolle geschehen ist. Urth. des I. Sen. v. 24. April 1882 (855/82).

13. § 267 Str. Pr. O.

Der Umstand, daß im Sitzungsprotokoll nicht ausdrücklich die Verlesung der Urtheilsformel konstatirt, während diese im Protokoll vollständig enthalten ist, rechtfertigt nicht die Aufhebung des Urtheils. Urth. des I. Sen. v. 27. April 1882 (757/82).

14. § 293 Str. Pr. O.

Wenn auch in eine an die Geschwornen gestellte Frage weitere thatsächliche Merkmale aufgenommen sind, als die zur Feststellung der Identität der That erforderlichen, so kann das Revisionsgericht dennoch nicht prüfen, ob die angenommenen rechtlichen Merkmale der That mit Recht in den festgestellten Thatsachen gefunden wurden. Urth. des III. Sen. v. 26. April 1882 (836/82).

15. §§ 307, 309, 310, 311, 379 Str. Pr. O.

Wenn der Geschwornenspruch den Angeklagten mit sieben Stimmen schuldig spricht, liegt ein sachlicher Widerspruch des Verdikts vor, und ist sachliche Aenderung des Spruchs zulässig. Hat hierüber der Vorsitzende die Geschworenen irrig belehrt, so steht dem Staatsanwalt die Revision offen und eignet sich das Urtheil zur Aufhebung. Urth. des III. Sen. v. 12. April 1882 (714/82).

16. §§ 309—312 Str. Pr. O.

Wenn der Geschwornenspruch nicht Widersprüche in sich enthält, sondern solche nur bei Würdigung des Beweisergebnisses hervortreten, darf das Berichtigungsverfahren nicht eingeleitet werden. Ist es doch geschehen, so wird im Wege der Revision der erste Spruch wieder hergestellt. Liegen Widersprüche vor, so müssen die Geschwornen hierüber und über ihre Befugniß, den Spruch zu ändern, belehrt werden. Urth. des III. Sen. v. 29. April 1882 (746/82).

17. §§ 346, 374, 502 Str. Pr. O.

Wenn ein Urtheil die Kosten für ein Verfahren, welches wegen Zurücknahme des Strafantrags eingestellt wurde, nicht dem Antragsteller, sondern der Staatskasse überbürdet, so steht dem Staatsanwalte hiergegen die Revision und dem Revisionsgerichte sofort die Auferlegung der Kosten auf den Antragsteller zu. Urth. des II. Sen. v. 14. April 1882 (602/82).

18. §§ 374, 398 Str. Pr. O.

Urtheile des Reichsgerichts beschreiten sofort die Rechtskraft, auch wenn bei deren Schöpfung eine Verletzung prozessualer Normen vorgekommen ist. Das Revisionsgericht kann die von ihm in einer Sache adoptirte rechtliche Beurtheilung bei wiederholter Revision nicht ändern. Urth. des III. Sen. v. 1. April 1882 (3143/81).

Digitized by Google

19. § 376 Str. Pr. O. § 56 Str. G. Bch.

Die Annahme des Richters, der Thäter habe das achtzehnte Lebensjahr überschritten, kann, weil thatsächlicher Natur, als irrig nicht im Wege der Revision angefochten werden. Urth. des III. Sen. v. 23. März 1882 (356/82) Rechtspr. IV. 273.

20. § 377⁴ Str. Pr. O. §§ 170, 173, 175 Ger. Verf. Ges.

Die Vornahme von Prozeßhandlungen, welche bei Ausschluß der Oeffentlichkeit hätten vorgenommen werden sollen, in öffentlicher Sitzung, insbesondere die öffentliche Verhandlung über Ausschluß der Oeffentlichkeit begründet keine Aufhebung des Urtheils. Urth. des III. Sen. v. 29. März 1882 (482/82) Rechtspr. IV. 286.

21. § 385 Str. Pr. O.

Ein Rechtsanwalt, welcher nicht Vertheidiger war, bedarf zur Begründung der Revision eines Verurtheilten einer Vollmacht. Urth. des III. Sen. v. 8. März 1882 (402/82) Rechtspr. IV. 236.

22. §§ 435, 436, 441 Str. Pr. O.

Die Anschlußerklärung, welche ein zur Nebenklage Berechtigter bei Einlegung eines Rechtsmittels zu Protokoll des Gerichtsschreibers, jedoch mit Unterzeichnung desselben, abgiebt, ist genügend und hat über die Berechtigung zum Anschluß das für das Rechtsmittel kompetente Gericht zu entscheiden. Beschl. des III. Sen. v. 23. März 1882 (700/82).

23. §§ 438, 443, 444 Str. Pr. O.

Wenn die Hauptsache zur Entscheidung reif, genügende Anhaltspunkte für eine beantragte Buße aber nicht gegeben sind, kann der Strafrichter Urtheil erlassen, ohne über die Buße zu erkennen. Urth. des II. Sen. v. 3. März 1882 (299/82) Rechtspr. IV. 224.

24. §§ 437, 503 Str. Pr. O.

Der Nebenkläger hat wie der Privatkläger Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen selbst dann, wenn sein Anspruch auf Buße abgewiesen wird. Urth. des I. Sen. v. 27. April 1882 (878/82).

25. §§ 441, 376 Str. Pr. O.

Der Nebenkläger kann bezüglich des Kostenpunkts allein, ohne das Urtheil in der Hauptsache anzufechten, Revision ergreifen. Urth. des I. Sen. v. 27. April 1882 (878/82).

(Schluß folgt.)

Zu den §§ 185 und 186 des Strafgesetzbuchs.

In einem Erkenntniß des Oberlandesgerichts Breslau (Revision) heißt es u. A.:

Die Ausführung des Angeklagten, daß eine Beleidigung im Sinne des § 185 l. c. nicht durch eine gegenüber einem Dritten, sondern nur durch eine an den Beleidigten selbst gerichtete oder doch für dessen Kenntnißnahme bestimmte Aeußerung begangen werden könne, findet in dem Gesetz keinen Anhalt.

Zum Thatbestande des § 185 gehört die aus dem Willen des Thäters hervorgegangene, eine Beleidigung einer Person enthaltene Kundgebung an einen Anderen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kundgebung in Gegenwart des Beleidigten erfolgt und an diesen gerichtet worden, oder ob sie einem Dritten gegenüber gethan ist; es genügt, wenn der Beleidigte selbst davon Kenntniß erlangt hat. Die irrige Rechtsansicht des Angeklagten ist augenscheinlich durch die Vorschriften der §§ 186, 187 l. c. beeinflußt worden, welche allerdings voraussetzen, daß die beleidigende Kundgebung gegenüber einem Dritten erfolgt ist, indeß darum keineswegs zu dem Schluß führen, daß im Gegensatze zu dieser Voraussetzung der §§ 186 und 187 der Thatbestand des § 185 erheische, daß die Beleidigung gegenüber dem Beleidigten selbst geschehen oder doch zu seiner Kenntnißnahme bestimmt gewesen sei. Die §§ 186 und 187 haben einen von dem des § 185 ganz verschiedenen Thatbestand zum Gegenstande, den der üblen Nachrede und der Verleumdung, — Strafthaten, die begrifflich darin bestehen, daß die beleidigenden Thatsachen, welche den Beleidigten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, Dritten gegenüber behauptet oder verbreitet worden sind.

Für den Thatbestand des § 185 ist es dagegen begrifflich ohne Bedeutung, ob die beleidigende Handlung oder Aeußerung, welche eine Mißachtung gegen die Person des Beleidigten zum Ausdruck bringt, in dessen Gegenwart bezw. gegen ihn direkt begangen, oder aber ob sie vor einem Dritten erfolgt und dem Beleidigten selbst auf irgend einem anderen Wege zugänglich geworden ist.

Gerichtsstand im Sinne des § 24 C. P. O. Dinglicher Arrest auf eine von einem Ausländer zur Abwendung des demnächst für ungerechtfertigt erklärten Personalarrestes hinterlegte Summe Seitens des ursprünglichen Personal-Arrestklägers.

Entsch. des R. G. I. C. S. vom 5. April 1882 i. S. Valentini c. Ruhm. Nr. 209/82 I. O. L. G. Königsberg.

Auf Antrag des Klägers hatte das Amtsgericht zu Stallupönen am 10. Januar 1881 wegen einer angeblich dem Kläger zustehenden Forderung von 923,11 Mark mit Zinsen wider den Beklagten, Valentini, welcher von Königsberg auf der Reise nach St. Petersburg Eydtkuhnen passirte, einen Zahlungsbefehl und in Folge beantragten persönlichen Sicherheitsarrestes einen Haft- und Arrestbefehl erlassen. Der Haftbefehl wurde in Eydtkuhnen vollzogen, die Aufhebung des vollzogenen Arrestes aber entsprechend dem Inhalte des Haftbefehls durch Hinterlegung von 1000 Mark Seitens des Beklagten bewirkt. Der Beklagte erhob bei dem Landgerichte zu Insterburg gegen den Kläger als den Arrestausbringer Klage auf Einwilligung in die Aufhebung des Haft- und Arrestbefehls und Auszahlung der hinterlegten Summe. Diesem Antrage entsprechend erkannte das Landgericht am 9. März 1881 mit der Begründung, daß es beim Mangel jeden Gerichtsstandes des Valentini im Inlande, da auch kein Vermögen desselben im Inlande als zur Zeit der Arrestanordnung vorhanden nachgewiesen sei, an der rechtlichen Möglichkeit, im Inlande ein vollstreckbares Urtheil zu erlangen, gefehlt und deshalb der Arrest unbegründet gewesen sei. Dieses Urtheil wurde rechtskräftig.

Gegen den am 14. Januar 1881 zugestellten Zahlungs-

Digitized by Google

befehl erhob der Beklagte Widerspruch und lud seinerseits provozirend den Kläger zur Verhandlung des Streits mit dem Antrage die — von diesem noch gar nicht erhobene — Klage abzuweisen, vor das Landgericht zu Insterburg. Auf diese Provokation ließ Kläger dem Beklagten einen „Klage" genannten Schriftsatz vom 16. Februar 1881 zustellen, in welchem der Antrag gestellt war, den Beklagten zur Zahlung von 923,11 Mark nebst 6% Zinsen seit dem 14. Januar 1881 und Tragung der Kosten, einschließlich derer des Mahnverfahrens, zu verurtheilen. Eine Ladung war in dem Schriftsatz nicht enthalten. Vielmehr erklärte Kläger darin, daß, obwohl die Provokation des Beklagten, der ihn habe laden lassen, den gesetzlichen Vorschriften des § 637 der Civilprozeßordnung nicht entspreche, er sich auf diese Provokation einlassen wolle. Das Gericht, auf die Ladung des Beklagten mit der Sache befaßt, beschloß nach einmaliger Vertagung Abwartung der sechsmonatlichen Frist gemäß § 637 der Civilprozeßordnung. Dies geschah am 4. Mai 1881.

Am 22. April 1881 beantragte Kläger wegen seiner Forderung bei dem Landgericht Insterburg den dinglichen Arrest auf die zur Wiederaufhebung des persönlichen Sicherheitsarrestes hinterlegten 1000 Mark, zur Zeit in den Händen der Hinterlegungsstelle der Regierung zu Gumbinnen. Nach Hinterlegung einer Kaution Seitens des Klägers wurde von dem Landgericht am 9. Mai 1881 der Arrestbefehl erlassen.

Sodann erhob Kläger bei dem Landgericht zu Insterburg eine vom 19. Mai 1881 datirte Klage gegen den Beklagten mit dem Antrage, diesen zur Zahlung von 923,11 Mark nebst 6% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung und Tragung der Kosten zu verurtheilen.

Diese Klage nahm weder auf den Zahlungsbefehl vom 10. Januar 1881 noch auf die in Folge des Widerspruchs des Beklagten gegen denselben erwachsenen Provokations- und Einlassungsverhandlungen, vielmehr nur auf den Befehl des dinglichen Arrestes vom 9. Mai 1881 und das Vorhandensein des Anspruchs aus der Hinterlegung als den Gerichtsstand nach § 24 der Civilprozeßordnung begründend Bezug.

Beklagter erhob die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts in erster Instanz und beantragte Abweisung der Klage und Aufhebung des Arrestes, sowie vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung der Arrestaufhebung.

Das Landgericht hat die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen und den Arrest aufgehoben. Auf Berufung des Klägers ist das I. E. geändert und der Arrest aufrecht erhalten.

Die vom Beklagten gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision ist verworfen.

Gründe.

Es ist richtig, daß in Folge der Erwirkung des persönlichen Sicherheitsarrestes gegen den Beklagten und der deshalb geschehenen Hinterlegung des streitigen Betrages diejenige Forderung im Inlande entstanden ist, auf deren Vorhandensein jetzt der Gerichtsstand des § 24 der Civilprozeßordnung gestützt wird, und daß sodann rechtskräftig auf Aufhebung des gedachten persönlichen Sicherheitsarrestes erkannt worden ist. Damit wurde die Thatsache nicht beseitigt, daß in Folge der Hinterlegung Beklagter eine Forderung an die inländische Hinterlegungsstelle hat. Ob beim objektiven Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen eines Gerichtsstandes im Inlande individuelle Verhältnisse unter den Parteien insoweit beachtlich sein können, daß, wer durch Arglist Jemanden dazu bringt, Vermögen ins Inland zu bringen, in der Absicht, darauf hin den Gerichtsstand zu erzielen, auf diesen Gerichtsstand nicht soll rekurriren dürfen, braucht hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls kann ohne das Vorhandensein solcher Voraussetzung der gedachte Gerichtsstand nicht bestritten werden. Das Berufungsgericht erachtet solche subjektive Rechtswidrigkeit auf Seiten des Klägers nicht als vorliegend und diese Annahme erscheint auch bei Berücksichtigung des Arrestaufhebungsurtheils und seiner Gründe nicht rechtsirrthümlich. Aus gedachtem Urtheil folgt neben der objektiven Unbegründetheit des Arrestes subjektiv nicht mehr, als daß sich entweder Kläger im Rechtsirrthum über die Erfordernisse eines persönlichen Sicherheitsarrestes befunden hat oder dessen Voraussetzungen nicht hat genügend darthun können. Daß es darauf abgesehen gewesen wäre, unter bewußter Sachentstellung durch die Haft erst die Hereinbringung eines im Inlande zur Zeit noch gar nicht vorhandenen Vermögensobjekts zu erzielen, dafür fehlt es an Anhalt.

Auch aus dem Umstande, daß in dem rechtskräftigen Arrestaufhebungsurtheil der jetzige Kläger zur Einwilligung in die Auszahlung der hinterlegten Summe an den jetzigen Beklagten verurtheilt worden, ist die Unanwendbarkeit des § 24 der Civilprozeßordnung nicht herzuleiten. Der durch jenes Urtheil erledigte Streit betraf lediglich die Rechtmäßigkeit des angeordneten persönlichen Arrestes und in Folge hiervon das Recht des Arrestklägers, die gedachte Summe als zur Abwendung der Vollstreckung des Arrestes hinterlegt festzuhalten. Beklagter hatte das Geld nicht zur Beseitigung des Arrestprozesses überhaupt als Kaution für eine Befriedigung des Klägers aus einem von diesem in einem Hauptverfahren zu erlangenden obsieglichen Urtheil, sondern als schuldiges Surrogat für eine Vollstreckung der Haft hinterlegt, auf dessen Wiederherausgabe er ein Recht hatte, wenn jener Arrest unrechtmäßig war. Jenes Urtheil erfolgte auf Grund der Rechtsmittel der §§ 803, 804 der Civilprozeßordnung, vergl. Commentar von Wilmowski und Levy zu diesen Paragraphen, Gaupp Band 3, Seite 467, Endemann Civilprozeß Band 3, Seite 366 und sprach in Verfolg der Annahme der Unrechtmäßigkeit des Arrestes den Wegfall der Hinterlegungsfrist aus. Aber es hat nicht über das Recht des Klägers, die Forderung auf Herausgabe jenes Betrags aus anderen Gründen zum Gegenstande der Vollstreckung wegen seiner Forderung zu machen, erkannt.

Unzutreffend erscheint endlich der Versuch, die Unzuständigkeit des Prozeßgerichts daraus herzuleiten, daß zur Zeit des Erlasses des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren kein Gerichtsstand im Sinne des § 629 der Civilprozeßordnung begründet war. Dieser Mangel bewirkt, daß eine später beim zuständigen Gericht erhobene Klage — § 637 der Civilprozeßordnung — nicht die aus dem Erlaß des Zahlungsbefehls begründete Rechtshängigkeit auf sich zu übertragen im Stande ist. Keinesfalls kann aber eine beim zuständigen Gericht erhobene Klage, die, wie hier, offensichtlich jede Beziehung zu jenem Zahlungsbefehl vermieden hat, deshalb wegen Unzuständigkeit abgewiesen werden, weil sie einen schon mittelst des extrahirten Zahlungsbefehls verfolgten Anspruch innerhalb der sechsmonatlichen Frist des § 637 der Civilprozeßordnung erhebt und zur Zeit des Zahlungsbefehls

Digitized by Google

eine Zuständigkeit für diesen nicht begründet war. Aus dem Erlaß des Zahlungsbefehls hat Kläger keine Rechte hergeleitet.

Wie hat der Rechtsanwalt zu liquidiren, wenn seine Thätigkeit betrifft: die Erwirkung und Vollziehung eines Arrestes, sowie die Verhandlung über die Aufhebung dieses Arrestes. R. A. Geb. O. §§ 20, 23, 36.

Beschl. des R. G. IV. C. S. vom 1. Mai 1882 i. S. Fiskus c. Zimmer Nr. 34/82 B. IV. O. L. G. Posen.

Der Rechtsanwalt N. hat für den Gläubiger Arrestbefehl erwirkt und die demnächst auch erfolgte Vollziehung des Arrestes beantragt.

Der Arrestbeklagte hat gegen die Vollziehung des Arrestes durch einen dem Rechtsanwalt N. zugestellten Schriftsatz Widerspruch erhoben. Es hat eine kontradiktorische mündliche Verhandlung über den Widerspruch stattgefunden, bei welcher der Gläubiger wieder durch den Rechtsanwalt N. vertreten war. Der Widerspruch ist zurückgewiesen.

Im Kostenerstattungsverfahren hat der Rechtsanwalt N. liquidirt:

1) für die Thätigkeit bei Erlaß des Arrestbefehles gemäß § 23 des Ges. v. 7. Juli 1879 . — Mark — Pf.
2) für die Thätigkeit bei Vollziehung des Arrestbefehls gemäß § 36 a. a. O. — . — .
3) Prozeßgebühr in dem Verfahren wegen Aufhebung des Arrestes gemäß § 20 a. a. O. . . . . . . — . — .
4) Verhandlungsgebühr in demselben Verfahren . . . . — . — .

Das Landgericht hat die liquidirten 4 Posten zugelassen, auf Beschwerde des Gegners sind aber vom O. L. G. die beiden ersten Posten gestrichen.

Die weitere Beschwerde des R. A. N. ist vom Reichsgericht verworfen, da der Gebrauch des Wortes „ausschließlich“ in § 20 der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte nur den Gegensatz zu dem in § 29 Nr. 4 daselbst bezeichneten Falle ausdrückt; da der Gebrauch des Wortes „oder“ hinter dem Worte: „Abänderung“ in § 26 Nr. 9 des Gerichtskostengesetzes ebenfalls die in der Beschwerde gemachte Folgerung:

> daß der Gebührensatz des § 20 für die Anordnung des Arrestes und für die Aufhebung desselben neben einander zu liquidiren sei,

nicht rechtfertigt, vielmehr dieser Auslegung, sowie der ferneren Ausführung:

> daß im vorliegenden Falle zwei vollständig gesonderte Verfahren vorhanden sind,

die §§ 36, 31, 25 der Rechtsanwalts-Gebührenordnung entgegenstehen; da ferner der Arrest sich als eine die Zwangsvollstreckung vorbereitende Vollstreckungsmaßregel darstellt, und daher nach § 31 mit seiner Vollziehung nur eine Instanz bildet; wie denn auch die Vorschriften über den Arrest in dem über die Zwangsvollstreckung überhaupt handelnden 8. Buch der Civil-Prozeß-Ordnung gegeben sind.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Carl Schmidt-Polex bei dem Landgericht in Frankfurt a./M.; — Rudolph Praetorius bei dem Amtsgericht in Langen; — W. Betles bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Salzmann bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Siegen; — Neumann bei dem Amtsgericht in Spandau; — Back bei dem Amtsgericht in Mayen; — Dr. Schwering bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Bochum; — Georg Albrecht bei dem Amtsgericht in Dingolfing; — v. Mittelstaedt bei dem Landgericht in Neuwied; — Gersdorf bei dem Landgericht in Guben; — Dr. Johann Gustav Adolf Zeidler bei dem Landgericht I in Berlin; — v. Krogh bei dem Amtsgericht in Apenrade; — Dr. Mankiewicz bei dem Amtsgericht in Birnbaum; — Joseph Siepmann bei dem Landgericht in Cöln. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Geheimer Justizrath Engelmann bei dem Landgericht in Ratibor; — Justizrath Pickering zu Marienburg bei dem Landgericht in Elbing. —

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt Hanow zu Naugard zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Stettin; — der Rechtsanwalt Richter in Lübbenau zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, und der Rechtsanwalt Herzog in Quedlinburg zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Naumburg a./S.

Todesfälle.

Wede in Bonn; — Justizrath Schoenau in Danzig; — Eimann in Militsch; — Schiebler in Essen; — Dr. Hagemann in Hannover; — Justizrath Spiegelthal in Frankfurt a./O.; — C. v. Berg in Coburg; — v. Wedell in Frankenstein. —

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar a. D., Justizrath Pickering zu Louisenwalde, Kreis Stuhm, bisher zu Marienburg, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Ein Gerichtsassessor

wünscht die Vertretung eines Rechtsanwalts zu übernehmen. Offerten sub **M. K. 108** in der Exp. d. Jur. Wochenschrift erbeten.

Ein älterer Referendarius

w. selbstständig vertr. b., w. geg. angemessenes Honorar Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt in Berlin. Offerten unter **A. Z.** an d. Exped. dies. Zeitung.

Ein Bureauvorsteher,

der im Gebiete des gemeinen und preußischen Landrechts bei Anwälten gearbeitet und mit dem formellen wie auch materiellen Recht gut vertraut ist, sucht Stellung in einem größeren Rechtsanwaltsbureau. Antr. n. Kündigung.

Gefl. Offerten sub **R. 1** d. Bl. erbeten.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 20 und 21. Berlin, 1. Juli. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Dem deutschen Anwalt-Verein sind ferner als Mitglieder beigetreten: Die Herren R. A. Dr. Fraude in Stettin; — R. A. Dr. Clemens Gneipelt in Dresden; — R. A. Hofmann in Wurzen; — R. A. Dr. Alfred Kühtmann in Bremen; — R. A. Dr. Landau in Berlin; — R. A. Dr. Seligsohn in Berlin; — R. A. Lewaag in Dortmund.

Civilprozessualische Entscheidungen des Reichsgerichts.

Band 5 Entsch. in Civilsachen.

(Schluß.)

Zu § 293. 1. Die Bedeutung und Wirkung der Rechtskraft eines Urtheils ist nach den zur Zeit desselben bez. für den damaligen Richter geltenden Gesetzen zu entscheiden. Bd. 5 S. 335, 337 Vgl. Bd. 3 S. 390 u. Jurist. Wochenschr. 1881, S. 195.

2. Die Frage, ob gegen ein Urtheil, welches nur einen Theil der Forderung zuspricht, ein Rechtsmittel mit der Begründung statthaft ist, daß der Tenor aus den Gründen dahin ergänzt werde, das Uebrige sei aberkannt, erübrigt sich, wenn sich das Urtheil nur als Theilurtheil bezeichnet und auch aus den Gründen die Absicht einer sofortigen Abweisung des Restbetrages nicht konstirt. S. 389. Vergl. Rassow u. Küntzel Beitr. Bd. 24, S. 1085.

Zu § 381. Die Beweisregel des § 381 betrifft nicht die Frage der materiellen Wirksamkeit der urkundlichen Erklärung und schließt den Beweis nicht aus, daß die Erklärung keinen gültigen Rechtsakt enthalte. S. 385.

Zu § 411. „Sogar die äußerste Unwahrscheinlichkeit der Parteibehauptung berechtigt den Richter nicht, die Eideszuschiebung darüber für unstatthaft zu erklären." Das Gericht muß die Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache haben, und die Unmöglichkeit, eine andere Ueberzeugung durch die angebotenen Beweismittel zu erlangen, muß vorliegen, um diese zurückweisen zu dürfen. S. 429.

Zu §§ 425, 426. Ein durch Eid bedingtes Zwischenurtheil über ein selbstständiges Angriffsmittel gemäß § 426 Abs. 2 kann nicht mit einem Endurtheile über den Anspruch selbst verbunden werden, welches durch einen andern, nach Leistung oder Nichtleistung jenes Eides abzuleistenden Eid bedingt wird. Grund: die Unmöglichkeit der Abnahme jenes ersten Eides vor der Endentscheidung nach § 426 Abs. 2. Das letztere eventuelle Urtheil, welches den eventuellen Eid auferlegt, ist daher auch noch nicht als Endurtheil anzusehen und mit der Berufung nicht anzufechten, sondern es ist die (bedingte oder unbedingte) Gesammtentscheidung abzuwarten, um gegen diese nöthigenfalls die Berufung einzulegen. S. 347. Urtheil des 3. Civilsenats vom 14. Juni 1881. Die Frage, ob bei einem solchen allerdings unzulässigen Gemisch von Zwischenurtheil und Endurtheil die für einen Theil der Entscheidung beabsichtigte und ausgesprochene Endurtheil-Qualität einfach von der Partei ignorirt werden kann und darf, oder ob sie nicht vielmehr durch Rechtsmittel zu beseitigen ist, scheint bei dem Reichsgerichte nach den Mittheilungen der Jurist. Wochenschr. 1882 S. 131 über die verschiedenartigen Urtheile des 3. und 2. Senats vom 7. und 14. März 1882 noch nicht endgültig ausgetragen zu sein.

Zu §§ 475, 529. Das Urtheil v. 8. Oktbr. 1881 S. 384, 385, erklärt: Die Erstattung der Prozeßkosten seitens des Unterliegenden an seinen Gegner begründe noch keinen Verzicht auf ein Rechtsmittel, es sei bedenklich aus dem, nur jene Thatsache dokumentirenden Begleitschreiben an den Anwalt des Gegners einen Schluß auf die Absicht eines rechtsverbindlichen Verzichts auf Rechtsmittel zu ziehen. Es war behauptet, daß der Verzicht durch dies Schreiben ausgedrückt sei. Die Frage, ob ein Verzicht auch durch konkludente Handlungen erklärt werden könne, soweit

Digitized by Google

das bürgerliche Recht diese Verzichtform als verbindlich zulasse, — welche mit Rücksicht auf die Beseitigung des entsprechenden Zusatzes aus dem Bundesrathsentwurfe durch die Reichstagsjustizkommission von den Kommentatoren mit Ausnahme von Petersen, Puckelt und Siebenhaar verneint wird, — kam hier nicht zur Erörterung.

Zu § 488. S. 404. Hat das Berufungsgericht auf den Thatbestand des ersten Richters Bezug genommen, so ist anzunehmen, daß dessen Inhalt in der Berufungsinstanz vorgetragen ist, und eine Behauptung daraus kann nicht mit dem Bemerken außer Betracht gelassen werden, daß die Partei nicht darauf zurückgekommen sei. Vergl. Entsch. Reichsg. Bd. 4 S. 368 und Vierhaus in Busch Zeitschr. Bd. 5 S. 100.

Zu §§ 497, 529, 526. S. 413—415. Ist eine Berufung, welche nach § 497 als unzulässig zu verwerfen war, als unbegründet zurückgewiesen, so werden die Parteien dadurch nicht verletzt. Da das Wesentliche der Entscheidung in der Verwerfung besteht, so stellt sich die Entscheidung „aus anderen Gründen" im Sinne des § 526 als richtig dar. Die dagegen eingelegte Revision ist daher als „unbegründet" zurückzuweisen, wenngleich sie nach den Voraussetzungen der §§ 507 bis 509 und bei Einlegung in gehöriger Form und Frist nicht „unzulässig" ist.

Zu §§ 499, 500 ad 3. In wiederholten Entscheidungen (S. 376, 411, vergl. Jurist. Wochenschr. 1881 S. 195, 1882 S. 5) erklärt das Reichsgericht, daß das Berufungsgericht außer in den im § 500 bezeichneten Fällen die Sache nicht an das Gericht erster Instanz zurückverweisen kann. Das Gegentheil ist ein prozessualischer Verstoß.

Der Fall des § 500 Nr. 3, daß vorab über den Grund eines, nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs entschieden sei, ist nicht schon allemal dann vorhanden, wenn der erste Richter einen Anspruch als unbegründet abgewiesen hat, ohne sich über den Betrag auszusprechen; sondern dazu ist bei Abweisung eines Anspruchs „mindestens" nöthig, daß das Gericht vorher beschlossen hätte, nur über den Grund des Anspruchs zu verhandeln und zu entscheiden. S. 412.

Das Berufungsgericht kann selbst sein Urtheil gemäß § 276 zunächst auf den Grund des Anspruchs beschränken, ohne noch im Uebrigen auf die Sache einzugehen. S. 413.

Zu §§ 507, 472. S. 430. Als ein in der Berufungsinstanz ergangenes Endurtheil des Oberlandesgerichts, gegen welches nach § 507 die Revision zuläßig ist, ist auch ein solches anzusehen, durch welches das O. L. G. gemäß § 821 über einen erst in der Berufungsinstanz angebrachten Arrestantrag (also an sich über diesen in erster Instanz) entschieden hat. Denn der Zweck, weshalb in solchem Falle dem Berufungsgerichte als dem Gerichte der Hauptsache die Entscheidung übertragen ist, nämlich eine abweichende Beurtheilung der Hauptsache zu verhüten (Mot.), könne vollständig nur durch Zulassung der nämlichen Rechtsmittel erreicht werden. — In der That ist auch in solchem Falle nach dem Wortlaute des § 821 der Antrag als ein Theil des Rechtsstoffs der Berufungsinstanz anzusehen, so wie auch für die zuläßigen Erweiterungsansprüche § 491 die Entscheidung selbst dann ein in der Berufungsinstanz ergangenes Endurtheil ist, wenn diese Ansprüche nicht schon Gegenstand der Entscheidung erster Instanz waren. Konsequent ist danach die Entscheidung eines Landgerichts über einen vor ihm in seiner Berufungsinstanz erst angebrachten Arrestantrag nicht ein in erster Instanz im Sinne des § 472 erlassenes Endurtheil.

Zu § 508. Revisible Summe. Das Reichsgericht entscheidet S. 387, 388: Wenn „zur Zeit der Zustellung der Revisionsschrift" der Revisionskläger durch eine Bestimmung des Berufungsurtheils um einen Werth von mehr als 1500 Mark beschwert war, so ist die Revision zuläßig, auch wenn durch spätere Theilanerkenntnisse, Theilverzichte oder Theilzahlungen des Revisionsbeklagten der Werth bis unter 1500 Mark gemindert wird. — Man wird, — was in jenem Falle ohne Einfluß war, — prinzipiell mit Struckmann-Koch, v. Sarwey, Gaupp, Endemann, Puchelt, v. Bülow zu § 508, Fitting § 72 Anm. 2 weiter gehen und annehmen müssen, daß der Rechtsstandpunkt des Revisionsklägers zur Zeit des Berufungsurtheils (als der Grundlage der Bemessung des Beschwerdegegenstandes) maßgebend ist. War der Revisionskläger durch das Berufungsurtheil um mehr als 1500 Mark beschwert, so ist für ihn die Revision, welche stets gegen das Berufungsurtheil sich richten muß (§ 507), rücksichtlich der Vorschrift des § 508 mit dem Antrage zuläßig, den Beschwerdegegenstand zu- bez. abzuerkennen; und die Erklärungen des Revisionsbeklagten, sowohl spätere, als auch frühere, können in dieser Beziehung keinen Einfluß haben. Die Vergleichung der in der mündlichen Verhandlung sich ergebenden Revisionsanträge und der Entscheidung des Berufungsurtheils ist unter allen Umständen entscheidend.

Zu § 511. Ueber das revisible Recht verbreiten sich mehrere Entscheidungen des fünften Bandes.

1. In Uebereinstimmung mit der früheren Entscheidung Bd. 2 S. 182 ist im Bd. 5 S. 367, 372 die Revision für zuläßig erklärt, weil bei der Auslegung und Anwendung des (nicht revisiblen) Partikularrechts gegen gemeinrechtliche Grundsätze verstoßen ist, insbesondere weil bei der Berücksichtigung der konstanten Rechtsübung der Gerichte als Rechtsquelle eine darnach erhebliche Frage nicht erwogen ist.

2. Sind gemeinrechtliche Rechtssätze zugleich für ein einzelnes Gebiet durch eine landesrechtliche Rechtsquelle sanktionirt, — hat insbesondere eine Partikulargesetzgebung nur das gemeine protestantische Kirchenrecht sanktionirt, — so ist dies als gemeines Recht im Sinne der §§ 1, 2 Verordng. vom 28. September 1879 der Revision unterworfen. Das gemeine Recht ist dann nur in seiner Geltung landesgesetzlich bestätigt; es gilt nach wie vor, soweit ihm nicht eine abweichende Norm des Partikularrechts entgegentritt. Dies sei als jener Verordnung entsprechend deshalb anzunehmen, weil es hinsichtlich des Gewohnheitsrechts und mit Rücksicht auf fragmentarische Kodifikationen älteren Rechts allein „praktikabel" sei und sonstige Schwierigkeiten abschneide. S. 403—406. Vergl. dagegen Eccius: Die Revisionsinstanz und das Landesrecht (in Rassow und Küntzel Beitr. Bd. 24 S. 28).

3. In Uebereinstimmung mit Eccius a. a. O. S. 26 ff. wird S. 358, 361 ausgeführt: Die Revisibilität eines Rechtssatzes ist nicht dadurch bedingt, daß er für verschiedene Orte über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus durch denselben Gesetzgebungsakt zum Recht geworden ist. Sie ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein für andere Territorien erlassenes Gesetz als Ganzes unverändert in ein neues Geltungsgebiet

Digitized by Google

eingeführt ist, was insbesondere für die Einführung preußischer Gesetze in einzeine später preußisch gewordene Provinzen und für die landesgesetzliche Einführung von Reichsgesetzen (H. G. B., Wechselordng.) in Elsaß-Lothringen Anwendung findet.

4. Das Urtheil vom 22. Nov. 1881 S. 417 führt aus: Unter Gesetzen, deren „Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt," seien nur solche Landesgesetze zu verstehen, welche beim Inkrafttreten der C. P. O. für den Bezirk des Berufungsgerichts galten oder später daselbst Geltung erhalten, nicht Landesgesetze, welche früher für das Gebiet gegeben, jedoch am 1. Oktober 1879 bereits aufgehoben und in dem zu entscheidenden Falle nur deshalb noch anzuwenden waren, weil das streitige Rechtsverhältniß unter der Herrschaft des aufgehobenen Gesetzes entstanden ist und neues Recht für frühere Rechtsverhältnisse keine rückwirkende Kraft hat. Dies wird gestützt I. auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch, welcher von aufgehobenen Gesetzen nicht mehr sage, daß sie noch theilweise bez. für früher begründete Verhältnisse „gelten," — wenigstens werde dann dies Wort in uneigentlicher Bedeutung gebraucht, — fondeen daß sie dafür anwendbar seien; der Ausdruck: Geltungsbereich bezeichne demnach sprachüblich nicht blos die räumlichen, sondern auch die zeitlichen Geltungsgrenzen.

II. Für den Zweck des § 511 bez. der Revision: Erhaltung der Rechtseinheit ständen die Verletzung eines örtlich für einen solchen Bezirk nicht geltenden Rechts und die eines zeitlich für denselben nicht geltenden Rechts sich gleich. Die ohnehin vorhandenen Schwierigkeiten hinsichtlich der Feststellung des Geltungsgebiets würden bei einer Revisibilität aufgehobener Gesetze noch vermehrt werden.

III. Die Begründung (Motive) der Verordng. vom 28. September 1879 (Stenogr. Ber. d. Reichstags 1880 Bd. 3 S. 296) bejahe zwar die Revisibilität aufgehobener Gesetze ohne nähere Rechtfertigung; der Kommissionsbericht (S. 486) erkläre indeß die Frage ausdrücklich für eine offene, welche der richterlichen Entscheidung zu überlassen sei und durch die Verordnung nicht präjudicirt sein soll.

Die Entscheidung tritt zur bisherigen Litteratur und zur eigenen bisherigen Praxis des Reichsgerichts in Gegensatz. Dafür, daß auch die aufgehobenen Rechtsnormen zum revisiblen Rechte zu rechnen sind, sofern sie noch für Rechtsverhältnisse anwendbar sind, haben sich ausgesprochen: Eccius in Rassow und Küntzel Beitr. Bd. 24 S. 28, 29, 36 und in besond. Ausgabe: die Revision und das Landesrecht; desgleichen ihm folgend: Struckmann-Koch Anm. 6 zu § 511; Gaupp Bd. 2 S. 551; v. Wilmowski-Levy Anm. 5 zu § 511.

Die Gründe der reichsgerichtlichen Entscheidung vermag ich nicht als überzeugend anzuerkennen. Der Sprachgebrauch ist in gleicher Weise dafür geltend zu machen, daß Rechtsnormen, welche für die Zukunft nicht mehr anwendbar sein sollen, immer noch insoweit „gelten," als in Ermangelung rückwirkender Kraft neuer Gesetze die letzteren nicht gelten. Der Ausdruck: „Geltungsbereich" hat in der gebrauchten Verbindung mit dem Erstrecken über den Bereich des Bezirks eines Berufungsgerichts nach der ganzen Entstehungsgeschichte der Vorschriften über die Revision nur in Beziehung auf den örtlichen Umfang der Geltung eine Beschränkung der Revision zur möglichsten Entlastung des Reichsgeeichts herbeiführen sollen. Für den Zweck bez. das Bedürfniß der Erhaltung der Rechlseinheit ist es ungleich wichtiger, daß der Revision auch die Rechtsnormen unterbreitet werden, welche für große Bezirke, wenngleich nur noch beschränkt, für früher begründete Verhältnisse gelten, — z. B. frühere preußische Gesetze, bisheriges gemeines Recht — als daß auch solche Rechtsnormen revisibel sein sollen, welche örtlich auf das Gebiet eines Oberlandesgerichts oder eines Theils desselben beschränkt sind. Schwierigkeiten macht gerade die Zeit der Geltung aufgehobener Rechtsnormen am wenigsten, da in den meisten und erheblichsten Fällen die allgemeine Aufhebung durch Gesetzgebungsakte präzisirt ist. — Die Begründung der Verordng. vom 28. September 1879 mag allerdings nur den Werth einer juristischen Autoeität haben.

Den jetzt von ihm aufgestellten Grundsatz hat das Reichsgericht selbst bisher nicht befolgt, sondern den entgegengesetzten. Konsequent müßte sonst auch das mit dem 1. Oktober 1879 als Regel beseitigte Recht, also auch das Konkursrecht der preuß. Konk. O. vom 8. Mai 1855 nicht mehr revisibel sein. Das Reichsgericht hat aber als unbedenklich z. B. Bd. 3 S. 294 die Verletzung der Vorrechtsvorscheiften der preuß. Konk. O. in einem vor dem 1. Oktober 1879 eröffneten Konkurse als nach § 512 C. P. O. die Revision begründend erklärt.

Dadurch, daß wohlerworbene Rechte als nach dem bisherigen Gesetze zu beurtheilen reichgesetzlich (vgl. Einf. Ges. z. Konk. O. §§ 8 ff.; Ges. vom 21. Juli 1879 § 14 Abs. 2) oder landesgesetzlich geschützt werden, funktioniren auch die jetzigen Gesetze die insoweit fortdauernde Geltung der im Uebrigen aufgehobenen bisherigen Rechtsnormen. Da jede Rechtsnorm im Sinne der C. P. O. Gesetz ist, Einf. Ges. § 12, so kann es keinen Unterschied begründen, ob ein solcher durch bisherige Gesetze zu gewährender Schutz auf dem ausdrücklichen Ausspruche eines jetzigen Gesetzes oder auf der, den jetzigen Gesetzen nach den allgemeinen Grundsätzen über rückwirkende Kraft innewohnenden Beschränkung beruht.

Zu § 528. S. 89. 94. Ist nur eine prozeßhindernde Einrede Gegenstand der Entscheidung, so kommt es für die Pflicht des Revisionsgerichts zur Selbstentscheidung nach § 528 Nr. 1 nur noch darauf an, ob die Sache zur Endentscheidung über diese Einrede reif ist.

Zu § 531. Für das viel umstrittene Gebiet der weiteren Beschwerde ist der S. 432 aufgestellte Grundsatz zu registriren: Wenn auch im Allgemeinen eine Entscheidung des Beschwerdegerichts, durch welche eine Beschwerde als unzuläßig verworfen wird, als einen neuen und selbstständigen Beschwerdegrund enthaltend der weitern Beschwerde unterworfen ist, so ist diese doch nicht zuläßig, wenn die Zuläßigkeit der Beschwerde aus demselben Grunde verworfen wird, auf welchem die zuerst angegeiffene Entscheidung beruht, so daß die Entscheidung über die Zuläßigkeit zugleich eine materielle Billigung der angefochtenen Entscheidung in sich schließt. Dann sei der Beschwerdegrund zwar inhaltlich verschieden und neu, aber nicht selbstständig.

Urkundenprozeß. 1. Zu § 555 S. 381. Dem im § 555 unterschiedslos ausgesprochenen Erfordernisse entsprechend müssen im Urkundenprozesse auch diejenigen erst in der mündtichen Verhandlung vom Kläger vorgetragenen Thatsachen, welche nicht eine Aenderung des Klagegrundes oder eine Replik, sondern eine nach § 240 zuläßige Klageergänzung enthalten, durch

Digitized by Google

Urkunden bewiesen werden, wenn die Thatsachen zur Begründung des Klageanspruchs erforderlich sind.

2. Zu § 559. S. 351. Die Kontroverse, ob die Umleitung des Urkundenprozesses in das ordentliche Verfahren nach § 559 auch in der Berufungsinstanz noch zulässig sei oder nicht, entscheidet das Reichsgericht gegen die Zulässigkeit. In gleicher Weise: Struckmann-Koch, Puchelt und v. Bülow zu § 559. Für die Zulässigkeit in zweiter Instanz: Gaupp zu § 559, Endemann II S. 545, v. Wilmowski-Levy und Hellmann zu § 559. Ihre Gründe für die Zulassung in zweiter Instanz sind gestützt auf die allgemeine Fassung des § 559: „bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung," auf die Natur des novum judicium in der Berufungsinstanz bez. § 485 und auf die Motive, nach welchen sich „in der höheren Instanz selbstredend die Eigenthümlichkeiten, wie sie für die erste Instanz gelten, §§ 557 ff., fortsetzen." Kleiner II. S. 662, 663 will nur bei einer Verurtheilung des Beklagten ohne Vorbehalt der Rechte die Umleitung in zweiter Instanz gestatten, um nicht eine Instanz zu übergehen.

Die Gründe des Reichsgeichts gegen die Gestattung der Umleitung in der Berufungsinstanz sind im Wesentlichen: Der Kläger könne nicht durch seine Erklärung die Wirkungen eines Urtheils beseitigen und nicht dem Beklagten das Recht entziehen, seinerseits durch Berufung das ergangene vollstreckbare Urtheil erster Instanz im gesetzlich zulässigen Prozeßwege zu beseitigen; auch nicht dem Berufungsrichter, welcher über die gegen das erstinstanzliche Urtheil gerichtete Berufung zu erkennen habe, nöthigen, in einer anderen Prozeßart zu entscheiden. Der Zusammenhang der Vorscheiften der §§ 555—562 ergebe, daß sie das Verfahren bis zum ersten Urtheil darstellen. Zu den nach § 485 „entsprechend" anwendbaren Vorschriften der ersten Instanz für das „weitere Verfahren" gehörten nicht die Vorschriften über die Erfordernisse der Klage und der Beweiszulässigkeit.

Francke in Busch Zeitschr. Bd. 5 S. 242—248 macht zu Gunsten der Beschränkung des § 559 auf die erste Instanz namentlich noch geltend, daß der Paragraph für die Berufungsinstanz nicht gelten könne, weil er bei der Natur der Revisionsbegründung nicht für die Revisionsinstanz, also nicht für alle Instanzen anwendbar sei.

Man mag jene Argumentation des Reichsgerichts insbesondere nach der Richtung hin gelten lassen, daß der Kläger nicht berechtigt ist, seinem Gegner und dem Berufungsrichter behufs der vom Kläger erstrebten Aufrechthaltung eines auf bestimmte prozessualische Voraussetzungen gegründeten und deshalb mit besonderen entsprechenden Wirkungen versehenen Urtheils einen anderen Prozeßstoff zu substituiren, welcher anderen Voraussetzungen entspricht; sowie daß der Kläger dem Beklagten, welcher mit Vorbehalt seiner Rechte verurheilt ist, auch für die Ausführung der vorbehaltenen Rechte nicht eine Instanz entziehen kann. Dagegen hat das Reichsgericht ohne Nothwendigkeit für diese Frage noch ein anderes Argument herangezogen und behauptet: die Befugniß, die Klage als Urkundenklage aufzugeben, habe eine vollständige Analogie mit der einseitigen Klagezurücknahme (§ 243); auch diese könne nicht die Wirkungen eines Urtheils und bez. nicht die Berufung des Beklagten gegen ein für den Kläger günstiges Urtheil beseitigen. Beides ist zu bestreiten. Abgesehen von einer quantitativ-theilweisen Zurücknahme, von welcher das Reichsgericht nicht spricht und welche allerdings dem höheren Richter noch einen Rechtsstoff zur Entscheidung belassen soll (vgl. oben zu § 508), beseitigt eine vollständige Klagezurücknahme nach § 243 Abs. 3 den gesammten Prozeß, also wenn mit Einwilligung des Gegners nach § 243 Abs. 1, in höherer Instanz erfolgt, auch die Wirkung der Urtheile unterer Instanz. Der Beklagte hat, wenn er sich nur vertheidigt und nicht selbst eine Widerklage anstrengt, auch nur das Interesse und das Recht, den Angriff vollständig zu beseitigen. Dagegen würde die Befugniß zur Umwandlung des Urkundenprozesses in das ordentliche Verfahren in höherer Instanz das dem Kläger günstige Urtheil erster Instanz und dessen Voraussetzungen gegen das Interesse des Beklagten und gegen sein Recht theilweise bestehen und benutzen lassen und theilweise ignoriren; sie hat auch nach § 559 nicht die Einwilligung des Gegners zur Voraussetzung. Eine „vollständige Analogie" ist also nicht vorhunden. Die vom Reichsgerichte ohne sonstige Begründung vorausgesetzte Unzulässigkeit der Klagezurücknahme in höherer Instanz wird auch mit Recht in der Litteratur bestritten. Vgl. Gaupp Band 2 Anm. II zu § 243.

Ehesachen. 1. Zu § 575 Abs. 2. Der Grundsatz, daß mit der Klage auf Ehescheidung nicht vermögensrechtliche Ansprüche — auf Herausgabe des Eingebrachten, des vierten Theils des Vermögens des Beklagten, auf Zahlung von Alimentengeldern, auf Herausgabe mitgenommener Sachen — verbunden werden dürfen, ist S. 166, 167, 415, 417 wiederholt eingeschärft und ist dabei hervorgehoben, daß die Vorschriften der §§ 232, 575 als das Wesentliche des Verfahrens betreffend, nicht der Parteiverfügung unterliegen und von Amtswegen zu berücksichtigen sind. — S. 167. —

Das Verhältniß des § 745 A. L. R. II. 1, nach welchem im Scheidungsurtheile die Schuldfrage entschieden werden soll, zum § 575 wird im Urtheile vom 27. Mai 1881 S. 198, 199 nur gestreift. Es wird bemerkt, daß dies eine prozessualische Anweisung sei, welche für das auswärtige Ehegericht (Dresden in einem Prozesse vor dem 1. Oktober 1879) als obligatorische Vorscheift nicht bindend sei und einer nachträglichen besonderen Entscheidung aus dem Fundamente der Schuld nicht entgegenstehe. Als obligatorische Vorschrift ist die Anweisung auch in die C. P. O. nicht aufgenommen und mithin nicht mehr in Geltung; die Entscheidung der Schuldfrage ist indeß im Sinne des § 575 nicht als „andere Klage" im Gegensatze zur Ehescheidungsklage anzusehen, sondern der nothwendigen Fundamentirung der Ehescheidung entsprechend als jedenfalls zulässiger Theil derselben. Vergl. auch Mot. zu § 552 Entw.

2. Zu § 576. S. 377. Durch Zurücknahme seiner Widerklage kann sich der Beklagte der Vorschrift des § 576 nicht entziehen, so lange die Klage nicht zurückgenommen ist. Auch durch Vorbehalt einer Partei, durch Uebereinkunft beider Parteien oder durch Vorbehalt im Urtheile kann die Anwendung des § 576 nicht ausgeschlossen worden, weil diese Vorscheift aus Gründen des öffentlichen Interesses das Dispositionsrecht der Parteien beschränkt.

Arrestbegründung. Zu §§ 800, 804. S. 364. Nach Anordnung eines Arrestes ohne mündliche Verhandlung sind, wenn auf Widerspruch mündliche Verhandlung erfolgt, für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes auch die erst in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Thatumstände zu berücksichtigen (§ 800 „soll").

Digitized by Google

Schiedsspruch. Zu §§ 868, 865, 660. S. 397.

1. Die Vorschriften der §§ 660 ff. über die Vollstreckbarkeit der Urtheile ausländischer Gerichte haben für die Aussprüche ausländischer Schiedsgerichte keine Anwendung (R. O. H. Bd. 10 S. 394, Bd. 17 S. 427). Dagegen finden § 868 und die im 10. Buche der C. P. O. enthaltenen Voraussetzungen des Schiedsspruchs auch auf ausländische Schiedssprüche Anwendung, ohne Rücksicht, wo der Schiedsvertrag geschlossen, wo der Schiedsspruch erfolgt und welcher Nationalität Parteien oder Schiedsrichter angehören.

2. Behufs der Erwirkung der Vollstreckbarkeit gemäß § 868 sind die Vorschriften des § 865 obligatorisch, insbesondere auch, daß die Zustellung auf Betreiben der Schiedsrichter (nicht einer Partei) erfolgen und in der Aushändigung einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung (vergl. § 156) bestehen muß.

Zur Konk. O. §§ 134, 135. S. 413. In einem Rechtsstreite, welcher auf Feststellung einer Konkursforderung gegen mehrere bestreitende Gläubiger erhoben ist, ist hinsichtlich dieser als Streitgenossen § 59 anwendbar.

Zur Konk. O. §§ 178, 57. S. 395. Der Faustpfandgläubiger kann aus einem Zwangsvergleiche nicht die Akkordrate nach seinem muthmaßlichen Ausfalle (§ 88) fordern, sondern, soweit er nicht aus dem Pfande befriedigt wird (oder darauf verzichtet), nur nach dem wirklichen Ausfalle, da er nur insoweit Konkursgläubiger ist.

Zur Gebühr. Ordng. f. Rechtsanw. § 84. S. 416. Als angemessener Vorschuß für den Rechtsanwalt gemäß § 84 Geb. Ordng. ist der Betrag der muthmaßlichen künftigen Gesammtforderung desselben zu erachten.

v. Wilmowski.

Vom Reichsgericht.

Der Bericht betrifft die in der Zeit vom 22. Mai bis 15. Juni 1882 ausgefertigten Entscheidungen.

Zur Civilprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Der § 23 Abs. 3 des G. V. Ges. ist ausdehnend dahin zu interpretiren, daß die amtsgerichtliche Zuständigkeit auch für solche Alimentationsansprüche für gegeben zu erachten, welche die Mutter eines unehelichen Kindes im eigenen Namen auf Grund eines von dem Vater abgegebenen Anerkenntnisses oder besonderen Versprechens erhebt. Nr. 593/81 III. vom 16. Mai 1882. — Der § 29 C. P. O. umfaßt zwar alle obligatorische Verbindlichkeiten aus Verträgen nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts, selbst wenn solche an sich familienrechtliche Beziehungen zur Folge haben, es sei denn, daß für letztere ausschließliche Gerichtsstände vorgesehen sind. Vgl. § 568 C. P. O. Allein das Verlöbniß als bloß vorbereitender Vertrag erzeugt als hauptsächlichste Wirkung die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe. Indem hierin dessen Erfüllung besteht, ist der Natur der Sache gemäß ohne besondere anderweite Uebereinkunft der Verlobten auch nur der Wohnort (des zukünftigen) Ehemannes in derselben Weise als der Erfüllungsort des Eheverlöbnisses zu betrachten, wie er der Sitz des ehelichen Verhältnisses selber ist. Der Wohnort des Verlobten ist auch als Erfüllungsort anzusehen, wenn nicht auf Vollziehung der Ehe sondern Entschädigung wegen Verlöbnißbruches geklagt ist. Nr. 593/81 III. vom 16. Mai 1882. — Die unterliegende Partei hat auch die dem Gegner durch die Streitverkündung verursachten Kosten zu ersetzen, wenn der Gegner Veranlassung hatte, behufs zweckmäßiger Vertheidigung den Streit zu verkündigen und der Litisdenunziat Veranlassung hatte, behufs zweckmäßiger Verfolgung ihrer Ansprüche dem Rechtsstreite beizutreten. Nr. 253/82 I. vom 24. Mai 1882. — Die exceptio spolii ist materiell rechtlicher Natur und durch die Civilprozeßordnung nicht beseitigt. Zwar wird dieselbe im § 247 C. P. O. nicht unter den prozeßhindernden Einreden aufgezählt; daraus folgt aber nur, daß ihre Vorschützung dem Beklagten nicht mehr die Befugniß giebt, die Verhandlung der Hauptsache zu verweigern, nicht auch, daß deren Gebrauch als selbstständiges Vertheidigungsmittel unzulässig geworden sei. Nr. 248/82 III. vom 24. März 1882. — Aufhebung des B. U. wegen Verletzung des § 259 C. P. O. Es wird ausgeführt, daß der B. R. die Beurtheilung der Beweisaufnahme nicht erschöpft habe. Es wird bemerkt, daß, wollte man versuchen, dem Urtheil des B. R. durch Subintelligiren der fehlenden Feststellung zu Hülfe zu kommen, man sich auf das Feld der ungewissen Vermuthung begeben würde. Es heißt dann: Sache des Berufungsrichters ist es, sich klar auszudrücken; es liegt nicht in der Befugniß des Revisionsrichters, in der Feststellung und Beurtheilung des Berufungsrichters etwas zu finden, was in derselben in der That keinen Ausdruck gefunden hat. Nr. 241/82 IV. vom 15. Mai 1882. — Ueber den Grund einer Einrede kann kein Zwischenurtheil nach Maßgabe des § 276 C. P. O. erlassen werden, es ist vielmehr nur ein Zwischenurtheil nach § 275 C. P. O. zulässig, wobei vorausgesetzt wird, daß die Einrede zur Entscheidung — auch dem Betrage nach — reif sei. Nr. 230/82 II. vom 16. Mai 1882. — Ein Erkenntniß, in welchem auf einen Eid erkannt, aber nur für die eine Eventualität definitiv erkannt ist, stellt sich mit Nothwendigkeit als Zwischenurtheil dar und kann als solches mit der Berufung nicht selbstständig angefochten werden. Nr. 237/82 I. vom 10. Mai 1882. — Die bei Gericht offenkundigen Thatsachen bedürfen auch im Urkundenprozesse nach § 267 C. P. O. keines Beweises. Nr. 254/82 I. vom 3. Juni 1882. — Die Verbindung des Anspruchs auf Ehescheidungsstrafe und Vermögensabfindung mit der Ehescheidungsklage ist nach § 575 C. P. O. nicht zulässig und der B. R. hat eine Sonderung der beiden Klagen selbst dann auszusprechen, wenn der Beklagte sich bei dem eine Ehescheidungsstrafe und Vermögensabfindung festsetzenden ersten Urtheil beruhigt hat. Nr. 240/82 IV. vom 15. Mai 1882. —

Zum Wechselrecht.

Die ganz allgemein lautende Quittung des letzten Wechsel-Inhabers, welcher den Protest erheben läßt, ist nicht geeignet, die Kraft der Wechselurkunde zu zerstören, wenn die Quittung nur im Hinblick auf Art. 39 A. D. W. O. für den Fall der Zahlung auf den Wechsel geschrieben wurde und dieser Fall nicht eingetreten ist. Nr. 15/82 II. vom 19. Mai 1882.

Zum Handelsrecht.

Die Bestimmung des Art. 23 A. D. H. G. B. ist eine auf öffentlichem Interesse beruhende, die Verhütung von Täu-

Digitized by Google

schungen des Publikums bezweckende Prohibitivbestimmung. Es ist nicht gestattet, diese Bestimmung dadurch zu umgehen, daß man sich das Recht, eine fremde (ausländische) im Sinne des Gesetzes unerlaubte Firma zu führen, im Auslande übertragen läßt. Nr. 4/82 II. vom 2. Mai 1882. — Der Kommanditist kann sich mit der von einem Gläubiger auf Grund des Art. 165 A. D. H. G. B. erhobenen Klage wegen unberechtigten Rückempfangs seiner Einlage mit der Behauptung wirksam vertheidigen, daß er in Höhe seiner Einlage Gesellschaftsschulden bezahlt habe. Daß diese von dem Kommanditisten zugleich persönlich besonders verbürgt waren, ist rechtlich unerheblich. Nr. 17/82 II. vom 16. Mai 1882. — Die durch Art. 347 A. D. H. G. B. vorgeschriebene Untersuchung der Waare muß nicht nothwendig unmittelbar nach der Empfangnahme, bezüglich am nächstfolgenden Tage geschehen, das Gesetz überläßt es vielmehr dem richterlichen Ermessen zu beurtheilen, ob die zwischen der Empfangnahme und der Untersuchung liegende Zeit bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange als unmotivirter Vorzug des Käufers erscheint. Nr. 221/82 III. vom 9. Mai 1882. —

Einzelne Reichsgesetze.

Zum Haftpflichtgesetz: Der Betrieb auf Anschlußgeleisen an Fabriken kann nach den Umständen selbst dann als Eisenbahnbetrieb im Sinne des § 1 a. a. O. erachtet werden, wenn die Bewegung der Eisenbahnwagen lediglich mittelst menschlicher Muskelkraft erfolgt. Nr. 211/82 III. vom 16. Mai 1882. — Zu den Pflichten des Aufsehers einer Fabrik gehört es, wenn die ihm obliegende Aufsicht sich auf ein an sich gefährliches Geschäft bezieht, gegen ein ungeeignetes Verhalten der Arbeiter einzuschreiten, um diese vor Schaden zu bewahren. Unterläßt es ein Aufseher, diese Pflicht zu erfüllen, so wird die Haftung des Fabrikherrn für den dadurch herbeigeführten Unfall nicht deshalb schlechthin ausgeschlossen, weil der verunglückte Arbeiter die Gefahr seinerseits erkennen konnte und er auch wissen konnte, auf welche Weise er dieselbe vermied, sofern nicht ein überwiegendes grobes Verschulden des Arbeiters vorliegt. Nr. 232/82 I. vom 10. Mai 1882. — Die Dauer einer Unterhaltsrente für die Wittwe nach dem Haftpflichtgesetz bemißt sich nach der Zeit, während welcher der verunglückte und unterhaltspflichtige Ehemann noch gelebt haben würde. Nr. 295/82 II. vom 26. Mai 1882. — Zur Strandungsordnung vom 17. Mai 1874: Ansprüche wegen Berge- und Hülfslohn sind bei dem Strandamte anzumelden und ist über dieselben von der Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Die gerichtliche Verfolgung derselben ist ausgeschlossen, so lange nicht die vorläufige Entscheidung der bezeichneten Verwaltungsbehörde herbeigeführt ist. Die wegen Mangels dieser Entscheidung begründete Unzulässigkeit des Rechtswegs ist von Amtswegen geltend zu machen. Nr. 242/82 I. vom 17. Mai 1882. — Zum Markenschutzgesetze vom 30. November 1874: Nach den Prinzipien des Markenschutzgesetzes ist es unstatthaft, das Recht auf ein Waarenzeichen, von der Firma, für welche es angemeldet und eingetragen ist, loszulösen und selbstständig zu übertragen. Nr. 4/82 II. vom 2. Mai 1882. —

Das Gemeine Recht.

Die Versagung der ehelichen Pflicht ist unter dem Gesichtspunkt der Quasi-Desertion nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht ein Ehescheidungsgrund. Dieser Rechtssatz kommt auch in Mecklenburg zur Anwendung. Nr. 264/82 I. vom 3. Juni 1882. — Der Grundeigenthümer braucht sich von Seiten seines Nachbars nur diejenigen Eingriffe und Einwirkungen gefallen zu lassen, die das Maß der Belästigung nicht überschreiten, welche der nach Zeit und Ort gewöhnliche Gebrauch des Nachbargrundstücks mit sich bringt, und darf weitergehende Eingriffe mit der Eigenthumsklage (actio negatoria) zurückweisen. Es ist nicht erforderlich, daß die Nachbarschaft eine unmittelbare sei. Nr. 220/82 III. vom 23. Mai 1882. — Verträge zu Gunsten eines Dritten können für Letzteren durch seinen Zutritt nur unter der Voraussetzung ein klagbares Recht begründen, daß dies der Wille der Kontrahenten gewesen. Ein solcher Wille wird sich bei manchen Verhältnissen schon aus der Natur der Verhältnisse ergeben, welche sie zu regeln bestimmt sind. Bei letztwilligen Dispositionen, welche zu Gunsten eines Dritten in einem Erbvertrage Aufnahme gefunden haben, wird umgekehrt die Natur dieser nur auf den Todesfall berechneten Bestimmung regelmäßig zu der Annahme führen müssen, daß es nicht der Wille der Kontrahenten gewesen, dem Dritten die Möglichkeit zu schaffen, durch seinen Hinzutritt die zu seinen Gunsten getroffene Disposition zu einer unabänderlichen zu machen. Nr. 575/81 III. vom 9. Mai 1882. — Der Käufer ist nicht berechtigt, den höheren Preis, welchen der säumige und kontraktbrüchige Verkäufer der Sache durch deren anderweiten Verkauf erzielt, als ein Commodum zu fordern, welches der Verkäufer unberechtigter Weise aus der Sache gezogen hat, welche er dem Käufer zu liefern gehabt hätte. — Ein Gleiches gilt rücksichtlich des Miethers dem Vermiether gegenüber, der die vermiethete Wohnung unberechtigter Weise anderweit vermiethet hat. Der Käufer (Miether) kann nur sein Interesse fordern, den Schaden welcher ihm dadurch erwachsen ist, daß ihm die verkaufte (vermiethete) Sache nicht geliefert ist, den Gewinn welchen er gemacht haben würde, wenn der Verkäufer den Vertrag erfüllt hätte. Nr. 235/81 I. vom 6. Mai 1882. — Bei dem Kaufe ad mensuram geht auch vor dem Zumessen, Zuzählen, Zuwägen die Gefahr auf den Käufer über, wenn derselbe das Zumessen u. s. w. schuldvoll verhindert. Nr. 405/81 I. H. vom 9. Mai 1882. — Bei einer bewußten Besorgung fremder Angelegenheiten ist die Absicht, Erstattung der Auslagen zu verlangen, regelmäßig ohne Weiteres anzunehmen, so lange nicht besondere Umstände auf eine gewollte Liberalität hindeuten. Die Quellen lassen eine Vermuthung gegen den animus recipiendi nur für den Fall zu, daß Eltern ihre Kinder alimentiren. Würde auch eine Ausdehnung auf den umgekehrten Fall unbedenklich sein, so reicht doch diese Präsumtion nicht über den ersten Verwandtschaftsgrad hinaus und erstreckt sich schon nicht auf das Verhältniß zwischen Großeltern und Enkeln sowie auf Fälle bloßer Verschwägerung. Ferner kommt es auf das Verhältniß zu dem Alimentirten dann gar nicht in erster Reihe an, wenn es sich um den Regreßanspruch gegen den Alimentationspflichtigen handelt, zumal ja in einem solchen Falle von einer actio negotiorum gestorum contraria gegen den Alimentirten selbst überhaupt nie die Rede sein könnte. Nr. 238/82 I. vom 13. Mai 1882. — Wird das bisherige Schuldverhältniß dergestalt getilgt, daß an die Stelle des Schuldners ein neuer tritt, so erlischt die Haftung des Bürgen, wenn er die Bürgschaft für den neuen

Digitized by Google

Schuldner aufrecht erhält resp. erneuert. Nr. 583/81 III. vom 12. Mai 1882. — Nach heutigem gemeinem Recht bedürfen die Eltern, welche kraft Schoßfallsrechts in weiterem Umfange, als nach römischem Recht zur Erbschaft berufen sind, der Antretung der Erbschaft, um Erben zu werden. Nr. 210/82 I. vom 15. April 1882. —

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Die Frage über die Dauer der erwerbenden Verjährung von Servituten nach gemeinem Recht und ob nach diesem Recht Sachen der Städte der Usucapion entzogen waren, sind streitige im Sinne der §§ 8 und 9 Publ. Pat. vom 5. Februar 1794, § 4 Publ. Pat. vom 5. April 1803, §§ 3 und 4 Patents vom 9. September 1814. Nr. 534/81 II. H. vom 1. Mai 1882. — Soll bei versprochener Handlung eines Dritten der Promittent für den Erfolg haften und daher eventuell zum Schadenersatz verbunden sein, so muß die Uebernahme der Haftung für den Erfolg aus dem Vertrage selbst erhellen. Vergl. § 45 I. 5 A. L. R. Nr. 359/81 II. H. vom 15. Mai 1882. — Für den Erwerb des Besitzes an einem affirmativen Recht genügt es, wenn die Leistung in der Meinung einer bestehenden dauernden Verpflichtung gemacht und in der Meinung eines dem Empfänger zustehenden Rechts angenommen ist. § 80 I. 7 A. L. R. Nr. 51/82 I. H. vom 16. Mai 1882. — Die Verpflichtung des Hauseigenthümers zur Herrichtung und Unterhaltung des Bürgersteigs erstreckt sich nicht nur auf die der Straße anliegenden Hausgrundstücke, sondern auf all zur Bebauung bestimmten und geeigneten anliegenden Grundstücke überhaupt. Vergl. § 81 ff. I. 8 A. L. R. Nr. 892/81 V. vom 24. Mai 1882. — Wenn der Baulustige an einer öffentlichen Straße, deren Areal im Privateigenthum eines Dritten steht, bauen will, so weicht der § 148 I. 8 A. L. R. dem § 80 I. 8 A. L. R. vollständig und zwar so lange, als die Straße für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird. Nr. 423/81 II. H. vom 4. Mai 1882. — Zur Anwendung des § 680 I. 9 A. L. R. genügt nicht die Möglichkeit aus einem Ablösungs-Rezesse nach dessen gesetzlicher Wirkung die Eigenthumsrechte der Parteien an ihren Grundstücken zu ermitteln und festzustellen, sondern es ist dazu erforderlich, daß die Eigenthumsgrenzen in dem Rezesse genau und deutlich angegeben und durch denselben klar bestimmt sind. Nr. 568/81 II. H. vom 8. Mai 1882. — Der § 59 I. 11 A. L. R. setzt nicht voraus, daß das dort vorgesehene Mißverhältniß zwischen dem Kaufpreise und dem Werthe der Sache ein ganz offenbares sei. Nr. 248/82 IV. vom 25. Mai 1882. — Der § 95 I. 11 A. L. R., welcher bei freiwilligen Verkäufen, abgesehen von Verkäufen in Pausch und Bogen, den Uebergang der Gefahr auf den Käufer an die Uebergabe des Kaufgegenstandes knüpft, findet auf Grundstücksverkäufe Anwendung und ist durch die neuere Grundbuchs-Gesetzgebung nicht aufgehoben. Nr. 881/82 V. vom 13. Mai 1882. — Der § 66 I. 16 A. L. R. ist auf Beschädigungen am Körper oder an Sachen zu beschränken und findet keine Anwendung auf den Fall der widerrechtlichen Entziehung von Vermögensgegenständen. Nr. 554/81 II. H. vom 1. Mai 1882. — Dem Kompensationsvertrage steht an sich weder die Ungleichartigkeit der beiderseitigen Ansprüche noch der Umstand entgegen, daß der eine Theil für die zur Kompensation gestellte Forderung dem andern Theil nicht persönlich verhaftet gewesen ist. Nr. 84/82 I. H. vom 26. Mai 1882. — Der Gläubiger, welcher nur einen Theil seiner Forderung einklagt, kann den Kompensationseinwand des Beklagten nicht durch Zurückgreifen auf den nicht eingeklagten Theil seiner Forderung elidiren. Nr. 16/82 I. H. vom 19. Mai 1882. — Der § 375 I. 16 A. L. R. findet Anwendung, wenn dem klagenden Gläubiger nicht mehrere verschiedenartige Forderungen zustehen, sondern derselbe von einem aus einem gewissen Rechtsverhältnisse ihm erwachsenen Anspruche nur einen ziffermäßigen Theil einklagt, ohne auf den Rest zu verzichten. Nr. 16/82 I. H. vom 19. Mai 1882. — Die mündliche Genehmigung des Afterpachtvertrags durch den Verpächter ist genügend, wenn es sich nur um die gesetzlichen Rechte des Verpächters gegen den Afterpächter gemäß §§ 317, 318 I. 21 A. L. R. und nicht gemäß § 153 I. 5 A. L. R. um einen förmlichen Beitritt des Verpächters zu dem Afterpachtvertrage handelt. Nr. 261/82 IV. vom 8. Juni 1882. — Die im § 242 I. 22 vorgesehene Anweisung hat nicht die Bedeutung einer Bedingung für die Ausübung des Rechts, mithin auch nicht die Bedeutung einer Bedingung für den Eigenthumserwerb an im § 240 a. a. O. bezeichneten Gegenständen. Nr. 399/81 II. H. vom 15. Mai 1882. — Der Bestimmung des § 198 II. A. L. R. sind auch zweiseitige Verträge, insbesondere auch Kaufverträge zwischen Mann und Frau, unterworfen. In Ermangelung der für solche Verträge gesetzlich vorgeschriebenen Formvorschriften sind dieselben für die Frau unverbindlich, die Frau erwirbt aus denselben ein klagbares Recht, sofern sie bereit und im Stande ist, den ganzen Vertrag mit den von ihr versprochenen Gegenleistungen zu erfüllen. Nr. 251/82 IV. vom 25. Mai 1882. — Die §§ 318, 320 II. 1 A. L. R. sind nicht dahin aufzufassen, daß unkonsentirte Schulden der Ehefrau gültig und nur bezüglich des eingebrachten Vermögens der Ehefrau unwirksam seien, sondern alle Schulden der Ehefrau sind Mangels des ehemännlichen Konsenses der Regel nach ungültig und bleiben es auch nach aufgelöster Ehe. Nr. 564/81 I. H. vom 16. Mai 1882. — Nach preußischem Recht ist die juristische Person (Stadtgemeinde) in Kontraktsverhältnissen für das Verhalten ihrer Vertreter, wie für eigene Willensakte verhaftet. Nr. 88/82 I. H. vom 9. Mai 1882. —

Einzelne allgemeine preußische Gesetze.

Die an die Rentenbanken zu zahlenden Ablösungsrenten sind keine Staatssteuern, sondern nur in gewissen Beziehungen den Staatssteuern gleichgestellt. §§ 18, 20 Rentenbankgesetz vom 2. März 1850. Nr. 887/81 V. vom 17. Mai 1882. — Der Provokant auf Ablösung von an einem Grundstück haftenden ablösbaren Dienstbarkeiten setzt das Eigenthum des Provokanten an dem belasteten Grundstücke voraus und hat Provokant dieses Eigenthum vorab zu beweisen. Nr. 203/81 II. H. vom 4. Mai 1882. — Die Frage über die Fündigkeit als Voraussetzung einer gültigen Muthung im Sinne des § 15 A. B. G. vom 24. Juni 1865 ist dem Rechtswege nicht entzogen. — Die Fündigkeit im Sinne des § 15 a. a. O. setzt nur voraus, daß das Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt wird, erfordert aber nicht die Auffindung einer bestimmten Lagerstätte, eines Ganges oder Flötzes. (Man kann an einem Rollstück fündig werden). Nr. 165/81 II. vom 23. Mai 1882. — Die Worte im § 150 Abs. A. Pr. Bergges. bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit, sind gleichbedeutend mit den Worten

Digitized by Google

„ohne grobes Versehen". Nr. 245/81 V. vom 24. Mai 1882. — Entschädigungsberechtigt nach dem Gesetze vom 18. März 1868 (Schlachthauszwang) sind nicht nur diejenigen Besitzer von Privatschlachtanstalten, welche zu letzteren ausdrücklich Concession erhalten haben, sondern auch alle, welche, ohne besonders concessionirt zu sein, Privatschlachthäuser nicht rechtswidrig besitzen. Nr. 113/81 II. vom 17. Mai 1882. — Zur Subhastationsordnung vom 15. März 1869. Eine für ein angebliches, in Wirklichkeit aber nicht gegebenes Darlehn bestellte und deshalb ungültige und bis zur Belegung der Kaufgelder nicht konvalescirte Hypothek kann nicht mehr konvalesciren. Nr. 437/81 II. H. vom 1. Juni 1882. — Zum Grundbuchrecht: Dem Vindikationsanspruche des Erstehers in der Subhastation steht die für den Besitzer des erkauften Grundstücks eingetragene Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung entgegen. Nr. 342/81 II. H. vom 25. Mai 1882. — Für denjenigen, welcher von dem als Eigenthümer eingetragenen Nichteigenthümer Rechte erwirbt, wird der redliche Glaube an die Richtigkeit des Grundbuchs durch die Kenntniß solcher Thatsachen ausgeschlossen, aus welchen nach den Gesetzen das Nichteigenthum des Eingetragenen folgt. Nr. 256/82 IV. vom 5. Juni 1882. — Dem Hypothekengläubiger ist auf Grund des § 31 E. E. G. vom 5. Mai 1872 die unmittelbare Einforderung der gesetzwidrig voraus erhobenen Zinsen von dem Pächter oder Miether gestattet. Nr. 889/81 V. vom 20. Mai 1882. — Zum Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874: Der Enteignete hat Anspruch auf Entschädigung für die in Folge des Unternehmens seinem Restgrundstück neu auferlegten Lasten (Herstellung des Bürgersteigs im Falle einer Straßenverbreiterung). Nr. 892/81 V. vom 24. Mai 1882. — Der Unternehmer ist nicht befugt, die Legitimation des im Administrativverfahren als entschädigungsberechtigt Angenommenen in dem späteren gerichtlichen Verfahren zum Gegenstande der Entscheidung zu machen. Nr. 552/81 II. H. vom 20. April 1882. — Zum s. g. Provinzialdotationsgesetz vom 8. Juli 1875. Veräußerungen von Chausseewärter- und Einnehmer-Häusern, welche der Fiskus vor dem 12. August 1875, Tag der Sanktion des Gesetzes, sind auch den Provinzialverbänden gegenüber gültig, auf welche nach dem gedachten Gesetz das Eigenthum an den gedachten Gebäuden übergehen sollte. Nr. 245/82 II. vom 2. Juni 1882.

Das Französische Recht.

Ein Schienengeleise, welches eine Fabrik mit einem benachbarten Steinbruche verbindet, ist als ein nothwendiges Zubehör dieser Fabrik nach Art. 524 B. G. B. anzusehen, wenn die Anlage zum Zwecke der Fabrik gemacht worden ist und derselben ausschließlich dient. Hieran ändert auch der Umstand Nichts, daß das Geleise, und zwar in Folge kündbarer Verträge, zum Theil auf fremdem Grund und Boden liegt. Nr. 236/82 II. vom 19. Mai 1882. — Der Art. 1599 B. G. B. findet auch auf den Fall der Veräußerung von Sachen Anwendung, welche dem Verkäufer in Gemeinschaft mit andern Personen gehören, für die Antheile der letzteren Anwendung. Nr. 221/81 II. vom 9. Mai 1882. —

Provinzial- und Statutarrecht.

Nach dem Provinzialrecht der Mark Brandenburg bedurfte es zur Gültigkeit der Vererbpachtung von Pfarrgrundstücken der Genehmigung der Kirchenvorsteher und letztere wurde nicht durch die ohnehin nothwendige Bestätigung des Erbpachtvertrages durch die kirchliche Aufsichtsbehörde ersetzt. Nr. 66/82 I. H. vom 5. Mai 1882. — In Westfalen und zwar im Geltungsbereiche der kurkölnischen Verordnung vom 30. Mai 1781 liegt die Unterhaltung der Kommunikationswege und der Bau der auf denselben befindlichen Brücken den Gemeinden ob, in deren Bezirk sich die Wegstrecke befindet, sofern nicht zufolge speziellen Titels ein Dritter verpflichtet ist. Nr. 493/82 I. H. vom 26. Mai 1882. —

M. u. F.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

Präjudizien vom März und April 1882.

(Schluß.)

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. § 176 Ger.-Verf.-Ges.

Durch Nichtzulassung einzelner Personen zu den Gerichtssitzungen Seitens der Unterbeamten ohne Vorwissen des Gerichts ist die Oeffentlichkeit nicht beschränkt. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1882 (405/82) Rechtspr. IV. 268.

2. §§ 209, 210, 211 Konk.-Ordng.

Ein Schuldner, der nach Zahlungseinstellung einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen Gläubiger durch Zahlung begünstigt, kann nur aus § 211, nicht aus § 209 bestraft werden. Betrüglicher und einfacher Bankerutt konkurriren bei ein und derselben Zahlungseinstellung nicht real. Urth. des II. Sen. v. 17. März 1882 (387/82) Rechtspr. IV. 257.

3. § 210^a Konk.-Ordng.

Jeder Kaufmann muß bei Beginn des Geschäfts eine Eröffnungsbilanz ziehen und zwar in dem Zeitpunkt, in welchem er den ersten Akt des Geschäftsbetriebs vornimmt. Auch wenn er das Geschäft ohne Vermögen beginnt, muß dies buchmäßig festgestellt werden. Urth. des III. Sen. v. 12. April 1882 (531/82).

4. §§ 115, 119, 146 Reichs-Gew.-Ordng. v. 21. Juni 1869. (Ges. v. 17. Juli 1878).

Die Delikte aus den §§ 115, 119 können nur von selbstständigen Gewerbetreibenden begangen werden, Familienglieder derselben können weder als Thäter noch als Mitthäter, sondern nur als Gehülfen strafbar erscheinen. Urth. des I. Sen. v. 30. März 1882 (599/82).

5. §§ 136, 146 Reichs-Gew.-Ordng. v. 21. Juni 1869.

Bei Gewerbebetrieb durch Gesellschafter haftet jeder von diesen für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, wenn jene sich auch in die Geschäfte so getheilt haben, daß einzelne mit den Arbeitern nichts zu thun. Dauernde Ueberbeschäftigung jugendlicher Arbeiter kann als eine That beurtheilt werden. Das Minimum der Strafe für jede That ist drei Mark Geldstrafe. Urth. des I. Sen. v. 16. März 1882 (470/82). Den ersten Satz sprach auch aus Urth. des III. Sen. v. 23. März 1882 (24/82) Rechtspr. IV. 253.

6. § 136 Ziff. 7 Vereinszollges. v. 1. Juli 1869.

Gewerbetreibende, welche zollpflichtige Waaren bezogen

Digitized by Google

haben, ohne sich über deren Verzollung oder deren zollfreie Abstammung ausweisen zu können, begehen die strafbare Handlung durch den Mangel des Ausweises, nicht durch deren Bezug, es liegt also nur ein Delikt beim jedesmaligen Mangel des Ausweises vor, nicht eine Mehrheit von Delikten nach Mehrheit der Bezüge. Urth. des III. Sen. v. 22. April 1882 (787/82).

7. §§ 50, 54 Reichs-Ges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w.

Die Genehmigung des Verfassers eines dramatischen Werkes oder dessen Rechtsnachfolgers zur Aufführung muß vor dieser eingeholt werden. Eine entgegenstehende Usance schützt den Thäter nicht gegen die Fahrlässigkeitsstrafe. Urth. des II. Sen. o. 4. April 1882 (640/82).

8. § 20 Reichs-Preß-Ges. o. 7. Mai 1874.

Die Verantwortlichkeit des Redakteurs als präsumtiven Thäter ist keine Vertretung des physischen Urhebers, von dessen Straflosigkeit also nicht beeinflußt. Urth. des III. Sen. o. 4. März 1882 (193/82) Rechtspr. IV. 228.

9. § 20 Reichs-Preß-Ges. v. 7. Mai 1874.

Dem Redakteur einer periodischen Druckschrift stehen nur dann besondere Umstände zur Seite, die ihn nicht als Thäter durch Aufnahme eines Artikels strafbaren Inhalts erscheinen lassen, obwohl er als verantwortlicher Redakteur bezeichnet ist, wenn die Aufnahme von ihm weder vorsätzlich noch fahrlässig verschuldet ist. Urth. des III. Straffen. v. 19. April 1882 (485/82).

10. §§ 3, 14, 20 Markenschutz-Ges. v. 30. Nov. 1874.

Ein in Elsaß-Lothringen vor 1871 geschütztes Waarenzeichen eines französischen Gewerbetreibenden gilt auch nach 1871 als landesgesetzlich geschützt. § 20 fordert keine Gegenseitigkeit, sondern nur überhaupt einen Schutz des Deutschen Waarenzeichens im Auslande, gleichviel auf welchem Wege er realisirbar ist. Die Wissentlichkeit der Verletzung des Schutzrechtes ist durch dolus eventualis erfüllt. Urth. des III. Sen. v. 18. April 1882 (720/82).

11. § 14 Reichs-Ges. v. 30. Nov. 1874 über den Markenschutz.

Wenn der Nachahmer eines fremden Waarenzeichens weiß, daß der Inhaber desselben möglicher Weise für dieses Zeichen den gesetzlichen Schutz erlangt habe, aber auch für diesen Fall die Nachahmung will, so genügt dies als dolus eventualis für die Strafbarkeit. Urth. des III. Sen. v. 19. April 1882 (464/82).

12. §§ 4, 5, 34, 44 Patent-Ges. o. 25. Mai 1877.

Wer eine Erfindung vor Ertheilung des Patents an einen Andern in Benutzung genommen hatte, ist nach dieser Ertheilung zur gewerbsmäßigen Herstellung und Vertreibung des Patentgegenstands ohne Beschränkung berechtigt. Urth. des II. Sen. v. 14. März 1882 (312/82) Rechtspr. IV. 239.

13. §§ 4, 5, 10, 34 Patent-Ges. o. 25. Mai 1877.

Der Irrthum, eine patentirte Erfindung sei identisch mit einer von dem Angeklagten schon zur Zeit der Patentirung in Benutzung genommenen, entschuldigt denselben vor Strafe, nicht aber der Irrthum, das Patent sei wegen mangelnder Neuheit der Erfindung ungültig. Urth. des I. Sen. o. 20. April 1882 (609/82).

14. §§ 12, 20 Patent-Ges. o. 25. Mai 1877.

Der inländische Vertreter eines ausländischen Patent-Inhabers hat nur im Patentverfahren und bei Civilrechtsstreiten aufzutreten. Den Strafantrag kann der Patentinhaber selbst oder ein Spezialbevollmächtigter desselben stellen; und läuft die Antragsfrist von der Kenntnißnahme der strafbaren Handlung Seitens des Patentinhabers an. Urth. des II. Sen. o. 24. März 1882 (467/82) Rechtspr. IV. 276.

15. § 24 Reichs-Ges. v. 21. Okt. 1878, betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Das Verbot der öffentlichen Verbreitung von Druckschriften begreift auch das Verbot in sich, bei Wahlen gedruckte Wahlzettel zu vertheilen. Urth. des III. Sen. v. 15. März 1882 (486/82) Rechtspr. IV. 247.

16. § 12 Reichs-Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Der § 12 setzt voraus, daß es sich um Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen handele, und daß dieselben für Menschen gesundheitsschädlich seien und als für Menschen bestimmt in Verkehr gebracht wurden. Urth. o. 7. März 1882 (349/82) Rechtspr. IV. 231.

17. § 14 Reichs-Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Die Unterlassung einer Untersuchung von Nahrungsmitteln auf ihre Gesundheitsschädlichkeit, welche nicht geboten ist, genügt allein noch nicht, die in § 14 geforderte Fahrlässigkeit zu begründen, sondern es muß in jedem Einzelfalle untersucht werden, ob dadurch eine pflichtgemäße Aufmerksamkeit unterlassen wurde. Urth. des I. Sen. o. 27. März 1882 (582, 583/82) Rechtspr. IV. 282.

Die Vertretung der Sparkassen in Grundbuchsachen.

In Nr. 13 des Preuß. Just. Min. Bl. vom 31. März 1882 theilt der Justizminister mit, daß zwischen den Ressortministern eine allseitige Uebereinstimmung dahin festgestellt sei, daß sowohl die Gemeindekirchenräthe und die Kirchenvorstände, wie auch, sofern nicht besondere Bestimmungen des Statuts der Kasse in dem einzelnen Fall eine andere Auffassung begründen, die städtischen Sparkassen und die Kreissparkassen im Sinne des § 35 der Grundbuchordnung als öffentliche Behörden anzusehen seien. In einem dem Reskript beigefügten Reskript des Ministers des Innern vom 26. April 1880, welches eine städtische Sparkasse betrifft, heißt es:

„Die gedachte Sparkasse ist von der Stadtgemeinde S. auf Grund des Reglements vom 12. Dezember 1838 (G. S. 1839 S. 5) mit Genehmigung des Oberpräsidenten errichtet worden. Sie ist daher — mag sie die Eigenschaft einer juristischen Person besitzen oder nicht — eine städtische Anstalt, deren dauernde Verwaltung, wenn eine besondere Bestimmung nicht getroffen wäre, nach § 56 Nr. 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 dem Magistrat zustehen würde, aber auf Grund des § 59 a. a. O. auch einer aus Mitgliedern der Gemeindebehörden, mit oder ohne Zuziehung noch anderer stimmfähiger Bürger gebildeten Deputation übertragen werden konnte und übertragen

worden ist. Derartige, in Gemäßheit des § 59 der vorerwähnten Städte-Ordnung — zur dauernden Verwaltung kommunaler Anstalten oder Geschäftszweige von den städtischen Gemeindebehörden — niedergesetzte Deputationen oder Kommissionen haben die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde."

Wir theilen nachstehend eine auf weitere Beschwerde ergangene Entscheidung des Kgl. Kammergerichts vom 27. Oktober 1881 mit, welche die Frage zum Gegenstand hat, wer für eine städtische Sparkasse über Hypotheken, die auf den Namen derselben eingetragen sind, formell zu verfügen habe.

Der Magistrat zu Schmiedeberg hat über eine für die Sparkasse der Stadt Schmiedeberg eingetragene Hypothek quittirt.

Die von dem Magistrat ausgestellte Quittung wurde von dem Amtsgericht deshalb bemängelt, weil die quittirte Hypothek für die Sparkasse der Stadt Schmiedeberg eingetragen ist, zu deren Vertretung aber nicht der Magistrat, sondern nur nach Maßgabe des Statuts der Sparkasse das Curatorium derselben, welches nach § 15 aus dem Bürgermeister, einem Senator und zwei Stadtverordneten besteht, legitimirt sei. Das Landgericht hielt die Verfügung des Amtsgerichts aufrecht.

Die weitere Beschwerde findet hierin, so fagt die Entscheidung des Kammergerichts, mit Recht eine Verletzung des § 56 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Hiernach hat der Magistrat die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen, das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren, die Urkunden und Akten der Stadt aufzubewahren, endlich die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Personen und Behörden zu verhandeln, die Gemeindeurkunden zu vollziehen und Ausfertigung davon in näher vorgeschriebenen Formen zu ertheilen.

Die Vorinstanzen bestreiten dem Magistrat das Recht der Vertretung der Sparkasse, weil mit deren Verwaltung das erwähnte Curatorium befaßt sei. Sie weisen darauf hin, daß das Reglement vom 12. Dezember 1838, auf Grund dessen das Statut errichtet ist, im Interesse der Commune, wie der Sparkasseneinlagen machenden Personen fordert, daß Sparkassenfonds gesondert zu verwalten sind und nur mit höherer Genehmigung zu Darlehen an die Stadtgemeinde verwendet werden dürfen, und folgern hieraus, daß dem Magistrate die Verfügung über derartige Fonds, deshalb aber auch die Vertretung der Sparkasse nach außen entzogen sei.

Diese für die Verwaltung gegebenen Normen sind aber nicht dahin aufzufassen, daß den Sparkassen damit selbstständige Persönlichkeit neben der Stadtgemeinde beigelegt sei, daß der getrennt zu verwaltende Fonds in deren besonderem Eigenthum stände, und daß in den mit der Verwaltung desselben betrauten Organen selbstständige Behörden gegeben seien, welche dem Magistrate ebenbürtig zur Seite ständen. Das Reglement von 1838 hat derartige Bestimmungen nicht getroffen, sondern sich mit den Garantien begnügt, welche die erwähnten Verwaltungsnormen thatsächlich in hohem Maße gewähren müssen, während die Ausstattung der Sparkassen mit Corporationsrechten dieselben in einer mit den verfolgten Zwecken unvereinbaren Weise von den Communal-Verbänden losgelöst haben würde. Wenn dort allerdings von Geschäften der Sparkassen mit den Communen die Rede ist (Nr. 8), so hat dies nur im Sinne der Verwaltung geschehen können, welche den einzelnen Stationen eines größeren Verbandes für deren geschäftlichen Verkehr eine gewisse Selbstständigkeit beilegen kann, ohne deshalb alle Consequenzen ziehen zu wollen, welche hieraus im Gebiete des Privatrechts geboten erscheinen würden. Privatrechtlicher Natur ist aber nur das Rechtsverhältniß der Einleger zu der die Einlage empfangenden Commune, nur die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Reglements und der Statuten gehören dem Civilrechte an, während es sich im Uebrigen nur um Normen des Verwaltungsrechts handelt, welche unmittelbare Bedeutung zunächst nur für die Organe der Verwaltung haben. In dieses Bereich fallen die von den Vorinstanzen hervorgehobenen Bestimmungen, wie sich aus den Nrn. 3—9 des Reglements ergiebt, wenn dieselben in ihrem Zusammenhange aufgefaßt werden.

Das Statut befaßt das Curatorium nur mit der „Verwaltung" der Sparkasse nach Maßgabe seiner Bestimmungen, nach welchen auch die Verantwortlichkeit der betheiligten Personen zu beurtheilen ist: mit der vollen Vertretung des Sparkassenfonds nach außen wird das Curatorium hierdurch nicht betraut, der Verwalter fremden Vermögens vertritt den Geschäftsherrn nur nach Maßgabe der ihm ertheilten Vollmacht Dritten gegenüber. Diese Vertretung überträgt § 56 cit. gesetzlich dem Magistrat (ähnliche Bestimmungen trifft für die Kreise § 137 der Kreisordnung) auch bezüglich der Gemeinde-Institute, welche unter seiner Aufsicht eine besondere Verwaltung haben. —

Die weitere Beschwerde weist mit Recht darauf hin, daß auch der Magistrat an das Statut gebunden, nach demselben verantwortlich ist, und deshalb anzunehmen sei, daß er bei der ihm obliegenden Vertretung die gedachten Verwaltungsnormen nicht außer Acht gelassen habe und nicht damit unvereinbare Verfügung treffe. Die Grundbuchbehörden haben die Einhaltung solcher Normen nicht zu kontroliren im Interesse der Einleger oder der Commune, sondern nur das Interesse der unmittelbar bei der Eintragung betheiligten Personen zu wahren. Gläubigerin der hier fraglichen Hypothek ist in der That nur die Stadtgemeinde Schmiedeberg, welche aus der für die Sparkasse erfolgten Eintragung allein als juristische Person Rechte erwerben konnte und erworben hat und welche nach § 56 cit. durchweg vom Magistrat vertreten wird.

Hiernach war den Anträgen der weiteren Beschwerde stattzugeben.

K—r.

Berechtigung zum Antrage auf Nachlaßregulirung nach preußischem Rechte.

Der am 11. Juni 1879 verstorbene Rentier B. hatte in einem zu gerichtlichem Protokolle erklärten Testamente seine Ehefrau zur Universalerbin ernannt, seinen mit derselben erzeugten Sohn dagegen (wegen verschwenderischer Lebensweise) bona mente enterbt. Durch Vertrag vom 20. November 1881 hat nun der letztere sein Erbrecht gegen den Nachlaß seines Vaters einem gewissen P. verkauft, welcher unter Ueberreichung des Vertrages

den Antrag auf Nachlaßregulirung stellte; er wurde jedoch mit diesem Antrage, als zu demselben nicht legitimirt, zurückgewiesen und diese Entscheidung auf erhobene Beschwerde aus folgenden Gründen bestätigt:

Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß das Nachlaßgericht die Berechtigung des Antragstellers zur Provokation vor Einleitung der Nachlaßregulirung zu prüfen und hierüber nicht erst in dem späteren Termine mit den Interessenten zu verhandeln hat.

So lange nun das von dem Provokanten selbst beigebrachte Testament nicht mit Erfolg angefochten ist, muß der Nachlaßrichter davon ausgehen, daß auf Grund dieses Testaments die Auseinandersetzung zu erfolgen habe. Eine andere Grundlage für die Auseinandersetzung kann beim Mangel einer Vereinbarung unter den Betheiligten selbstverständlich nur im Prozeßwege geschaffen werden. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß nicht möglicherweise die Betheiligten, vielleicht auf richterliche Anregung, sich gütlich einigen und so eine andere Grundlage als das Testament schaffen; allein hierauf kann der Nachlaßrichter bei Prüfung der Zulässigkeit der beantragten Nachlaßregulirung, welche die Auseinandersetzung auch gegen den Willen der Provokaten herbeizuführen hat, keine Rücksicht nehmen.

Soll die Auseinandersetzung auf Grund einer derartigen Einigung erfolgen, so mag sie als einfacher Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden.

Vorliegenden Falls ist nun der Provokant zum Antrage auf Nachlaßregulirung nicht legitimirt. Der Erbschaftskaufvertrag ist nach dem Testament, welches dem Sohne B. jede Verfügung über die Substanz seines Erbes untersagt, unwirksam; er ist, da er über das ganze Erbe und nicht etwa blos über die Ausübung des Nießbrauchs geschlossen worden, auch nicht etwa hinsichtlich dieser Ausübung des Nießbrauchs, welche den Gegenstand des Vertrages nicht bildet, zu Recht bestehend. Hätte aber auch der Provokant die Ausübung des Nießbrauchs erlangt — der Nießbrauch selbst ist unveräußerlich —, so würde er doch die Nachlaßregulirung nicht beantragen dürfen, weil er zu dem Nachlasse nicht direkt in Beziehung treten würde, sondern sich nur an seinen Kontrahenten halten müßte.

M—n.

Ist der Ansatz einer Anwaltsgebühr für die Hinterlegung einer Kaution in Prozeßsachen überhaupt zulässig? Anw. Geb. O. §. 13 Z. 1 § 87.

I.

Vorstehende Frage wurde, im Gegensatz zu der in Nr. 11 12 der Juristischen Wochenschrift, geäußerten Ansicht, vom I. Civil-Senat des Oberlandesgerichts Stuttgart, für den Fall der Kautionsleistung bei Erhebung einer Widerspruchsklage gegen Zwangsvollstreckung durch Beschluß v. 17. Januar 1882 verneint. Derselbe lautet:

In der Beschwerdesache des Rechtsanwalts X. X., Widerspruch gegen eine Zwangsvollstreckung betreffend, wird in Erwägung:

1. daß die Beschwerde gehörig und rechtzeitig eingereicht ist,

2. daß die Prozeßgebühr nach § 13 Ziff. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts außerhalb der mündlichen Verhandlung und insbesondere den zur Prozeßführung erforderlichen Verkehr desselben mit der Partei und dem Gericht umfaßt, daß aber die Sicherheitsleistung bei einer Widerspruchsklage gegen eine Zwangsvollstreckung auf Grund des § 690 der R. C. P. O. als Bedingung für die Durchführbarkeit der Klage einen prozessualischen Akt enthält, dessen Ausführung durch Uebergabe zu Händen des Gerichts, beziehungsweise durch Zurücknahme und Rückgabe des Sicherheitsmittels an die Partei innerhalb der Grenzen dieses Verkehrs fällt,

3. daß zwar nach dem im 7. Abschnitt der Gebührenordnung unter den Schlußbestimmungen enthaltenen § 87 für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren eine besondere Gebühr vorgesehen ist, die neben den Gebühren des § 13 der Gebührenordnung Platz greift und bei welcher es auch nach den Motiven zu § 87 des Entwurfs der Gebührenordnung unerheblich ist, ob die Vereinnahmung oder Verausgabung innerhalb oder außerhalb des Prozesses stattfindet, daß aber diese Gesetzesbestimmung nicht auch auf den Fall der Sicherheitsleistung im Prozeß, also auf einen Fall ausgedehnt werden kann, wo es sich nicht um einen Auftrag zu Einziehung von Geldern bei Dritten, sondern um Erhebung von Geldern bei der eigenen Partei und Ablieferung an das Gericht, beziehungsweise von dem Rückempfang dieses Geldes handelt, da sich nicht annehmen läßt, der Gesetzgeber habe für diese unter den Prozeßbetrieb fallende Thätigkeit des Anwalts neben der Pauschalsumme noch eine besondere Belohnung gewähren wollen, letzteres auch dazu führen würde, daß selbst auf Einforderung und Ablieferung von Vorschüssen an Gerichtsgebühren und Beweiseinzugskosten durch den Anwalt die Gebühr des § 87 Anwendung finden müßte, während wenigstens für das Beweisaufnahmeverfahren noch eine besondere Gebühr zugelassen ist, daß aber gegen die Anwendbarkeit des § 87 auf derartige Fälle auch der Schlußsatz des § 87 spricht, wonach der Anwalt berechtigt erklärt wird, seine eigenen Gebühren aus den von ihm erhobenen Geldern zu entnehmen, sofern von einer derartigen Befugniß bei der Ablieferung von Geld oder Werthpapier an das Gericht keinesfalls die Rede sein könnte,

beschlossen:

die gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß vom 30. November v. J. erhobene Beschwerde wird unter Verfällung des Beschwerdeführers in die Kosten derselben zurückgewiesen.

II.

Mit Bezug auf die Aufforderung in Nr. 11 12 dieses Blattes theile ich gegenüber den in Nr. 17 dieses Blattes vom 1. Januar d. J. mitgetheilten Fällen folgenden Fall mit:

In einer Zwangsversteigerungssache (Landeskreditkasse gegen Mardorf), welche beim Amtsgericht Melsungen anhängig ist, machte ein nachstehender Gläubiger gegenüber dem vorstehenden betreibenden Theile von dem jus offerendi Gebrauch und hinterlegte die Forderung des Letzteren bei der Regierungshauptkasse zu Cassel, da derselbe Annahme des Geldes verweigerte und die Zulässigkeit des jus offerendi bestritt, womit er jedoch unterlag,

da der nachstehende Gläubiger in Folge der Hinterlegung an Stelle des betreibenden Theiles in die Activ-Rubrik aufgenommen und als Erwerber der betreffenden Forderung anerkannt wurde.

Der Anwalt dieses obsiegenden Gläubigers liquidirte gegenüber dem verdrängten Gläubiger die Hinterlegungsgebühr nach § 87 Geb. O., da er die Hinterlegung bei der Regierungshauptkasse besorgt, insbesondere auch den Hinterlegungsantrag verfaßt hatte.

Das Amtsgericht Melsungen strich diese Gebühr, indem es bemerkte, daß nicht ersichtlich sei, warum die Hinterlegung durch den Bevollmächtigten habe geschehen müssen.

In der sofortigen Beschwerde wurde ausgeführt:

„Der Erwägung des angefochtenen Beschlusses, daß nicht ersichtlich sei, warum die Hinterlegung durch den Bevollmächtigten habe geschehen müssen, setze ich zunächst die Regel des § 87 Abs. 2 C. P. O. entgegen, wonach die Gebühren des Rechtsanwaltes der obsiegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten sind. Diese Bestimmung wird nicht vom Absatz 1 des citirten § 87 beherrscht, bildet vielmehr eine Ausnahme davon. Es handelt sich hier um eine Gebühr für eine Handlung, welche zur Geltendmachung und Durchführung des jus offerendi nothwendig war.

Diese Handlung bestand nicht einfach nur in der Erhebung und Ablieferung von Geldern, sondern es war dazu noch die Abfassung der Hinterlegungserklärungen nöthig, dazu sind aber immerhin bestimmte Rechtskenntnisse erforderlich und es muß wohl angenommen werden, daß die Partei, um eben die Hinterlegung zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung auszurichten, genöthigt war, sich hierbei der Hülfe eines Rechtsanwalts zu bedienen. Abgesehen hiervon würde es auch besondere Kosten verursacht haben, wenn der Vorschußverein das Geld durch einen Beamten hätte dahier hinterlegen wollen."

Das Landgericht zu Cassel erkannte wie folgt:

„Auf die sofortige Beschwerde des Vorschußvereins zu Melsungen vom 10. März d. J. gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des Königlichen Amtsgerichts Melsungen vom 25. Februar 1882 wird derselbe dahin abgeändert, daß die Firma Goldberg Söhne außer den bereits festgesetzten 146 Mark 30 Pfennigen dem Vorschußverein zu Melsungen auf Grund des Beschlusses vom 19. November 1881 noch weitere 28 Mark außergerichtliche Kosten für Hinterlegung des Geldes zu erstatten hat."

Gründe:

Da die Deponirung des Geldes zur Geltendmachung und Durchführung des jus offerendi nothwendig und von den Gebrüdern Goldberg bei ihrer Weigerung, die angebotene Zahlung anzunehmen, selber veranlaßt war, zur Ausführung derselben aber der Vorschußverein zu Melsungen persönlich nicht verbunden erachtet werden kann, die Uebertragung der Hinterlegung an den hier wohnenden Anwalt vielmehr sachgemäß erschien und somit nach § 87 Abs. 1 C. P. O. eine Verpflichtung der Gegenpartei, die durch die Deponirung erwachsenen Kosten des Rechtsanwalts zu erstatten, anerkannt werden muß, so war, wie geschehen, der Kostenfestsetzungsbeschluß des Königlichen Amtsgerichts Melsungen abzuändern."

Voraussetzungen des § 23 Nr. 1 und 2 und § 28 R. K. K. O.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 19. April 1882 i. S. Sixtus c. Schulz. Nr. 446/82 V. Kammergericht Berlin.

Im Auftrage der Beklagten wurde für eine vollstreckbare Forderung derselben zum Betrage von 1713 Mark 40 Pf. gegen den Kaufmann Karl Schulze in Charlottenburg am 19. Dezember 1879 die Zwangsvollstreckung bewirkt. Die gepfändeten Sachen wurden am 27. Dezember 1879 verkauft. Der Erlös belief sich einschließlich von 40 Mark gepfändeten baaren Geldes auf 1599 Mark 50 Pf., und ist an die Beklagte gezahlt worden. Am 30. Dezember 1879 wurde über das Vermögen des Karl Schulze Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter ficht nunmehr die Rechtshandlungen vom 19. und 27. Dezember 1879 an, indem er behauptet, daß der Gemeinschuldner schon vor dem 19. Dezember 1879 seine Zahlungen eingestellt habe, und daß dieses der Beklagten am 19. Dezember 1879 bekannt gewesen sei.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Gemeinschuldner bereits am 19. Dezember 1879 zur Zeit der Pfändung seine Zahlungen eingestellt gehabt habe, und daß der Beklagten zur Zeit des Verkaufs der Pfandsachen am 27. Dezember 1879 die Zahlungseinstellung bekannt gewesen sei. Er nimmt indessen an, daß, soweit die Pfändung vom 19. Dezember 1879 zu Recht bestanden, die Beklagte mithin am 27. Dezember 1881 Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus den gepfändeten Sachen gehabt habe; der Kläger mit alleiniger Anfechtung der am 27. Dezember erfolgten Befriedigung nicht durchdringe; daß aber die Vorschrift des § 23 Nr. 2 der Konkursordnung auf die Pfändung am 19. Dezember Anwendung finde, indem der vollstreckbare Schuldtitel der Beklagten zwar ein Recht auf Befriedigung, nicht aber auch ein Recht auf Sicherung gegeben habe, und daher die Pfändung sich als eine nach der Zahlungseinstellung erfolgte Rechtshandlung charakterisire, welche der Beklagten eine Sicherung, die sie nicht zu beanspruchen gehabt, gewährt habe. Der Berufungsrichter kommt hiernach zu dem Ergebnisse, daß die Pfändung nur aufrecht erhalten werden könne, wenn die Beklagte beweise, daß sie zur Zeit derselben von der Zahlungseinstellung keine Kenntniß gehabt habe. Da der Berufungsrichter einen derartigen Beweis vermißt, so hat er die Anfechtungsklage für begründet erklärt.

Beklagter hat Revision eingelegt. Das R. G. hat das B. U. aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gründe.

Der Angriff der Revisionsklägerin, daß der Berufungsrichter mit Unrecht den § 23 Nr. 2, anstatt § 23 Nr. 1 der Konkursordnung auf das festgestellte Sachverhältniß angewendet habe, erscheint begründet.

In Betreff der Leistungen des Schuldners an die Gläubiger steht die Konkursordnung auf dem Standpunkte, daß der Gläubiger, welcher nicht mehr erhält, als worauf er ein Zwangsrecht hat, sich durch Annahme dessen einer Rechtsverletzung oder einer Theilnahme an einer solchen nicht schuldig macht, auch wenn er weiß, daß der Schuldner in so schlechter Vermögens-

Digitized by Google

lage sich befindet, daß nicht alle anderen Gläubiger gleich ihm befriedigt werden können, und daß in Folge seiner Befriedigung die übrigen Gläubiger eine Einbuße erleiden müssen. Erst von dem Zeitpunkt an, wenn in Folge der Zahlungseinstellung oder des Antrags auf Konkurseröffnung sämmtliche Gläubiger den Anspruch auf gleichmäßige und gemeinschaftliche Vertheilung des Vermögens erhalten, liegt in der Leistung an einen Gläubiger, mag selbige freiwillig durch den Schuldner oder auf Drängen des Gläubigers oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erfolgt sein, eine Verletzung des Rechts der andern Konkursgläubiger. (vergl. Motive zur Konkursordnung, Ausgabe von Hahn Seite 128 und 129). Die nach jenem Zeitpunkte einem Konkursgläubiger gewährte Sicherung und Befriedigung ist daher anfechtbar, wenn dem Gläubiger damals die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war.

In gewissen Fällen liegt dem Anfechtungskläger der Beweis ob, daß der Anfechtungsbeklagte von der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage Kenntniß gehabt habe (Konkursordnung § 23 Nr. 1). In anderen Fällen stellt das Gesetz dagegen die Vermuthung auf, daß dem Gläubiger die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt gewesen sei; hier liegt dem Gläubiger der Beweis seiner bona fides ob. Es sind dieses die Fälle, in welchen nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten 10 vorhergehenden Tagen einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt worden ist, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte (§ 23 Nr. 2 der Konkursordnung). Nach den Motiven hat man hierbei zunächst an Rechtsgeschäfte zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger gedacht. Das Gesetz bezieht sich aber auch auf diejenige Sicherung und Befriedigung, welche der Schuldner nicht selbst vornimmt, sondern welche durch Vermittelung des Gerichts vollstreckt wird. Um dieses klar hervortreten zu lassen, wurde der Ausdruck des von den verbündeten Regierungen dem Reichstage vorgelegten Entwurfs „vorgenommene Rechtshandlungen des Gemeinschuldners" von der Reichstagskommission in den Ausdruck „erfolgten Rechtshandlungen" umgeändert (Verhandlungen der Reichstagskommission in der Ausgabe von Hahn pag. 534). Die Vorschrift des § 23 Nr. 2 bezieht sich auf Fälle, wo die Rechtshandlung, weil sie nach der Zahlungseinstellung, beziehungsweise dem Antrage auf Eröffnung des Konkurses erfolgt ist, den Verdacht erregt, daß der Gläubiger von der Zahlungseinstellung, bezw. dem Eröffnungsantrage, oder einer fraudulosen Absicht des Gemeinschuldners Kenntniß gehabt habe. In dieser Beziehung heißt es in den Motiven: „Andererseits verkennt der Entwurf das Vorliegen der objectiven Begünstigung nicht. Wenn der Gläubiger kurz vorher oder nach dem Ausbruch der Zahlungsunfähigkeit eine Sicherstellung oder eine Befriedigung erlangt, auf welche er keinen rechtlichen Anspruch zu erheben hatte, so wird man zu der Vermuthung gedrängt, daß der Gläubiger die Lage des Schuldners, die stattgehabte Zahlungseinstellung oder die Einbringung des Konkursantrags gekannt, oder daß er gewußt habe, daß der Schuldner ihn vor Thoresschluß habe begünstigen wollen; wenigstens wird man von ihm verlangen dürfen, daß er sich nach den bestehenden Verhältnissen erkundige" (vergl. Ausgabe von Hahn pag. 134). Zu einem derartigen Verdacht oder einer derartigen Vermuthung giebt nun eine Zwangsvollstreckung, wenn sie, wie hier, in dem gewöhnlichen Laufe des Verfahrens stattfindet, keinen Anlaß. Der Gläubiger erhält in Folge der Zwangsvollstreckung durch Pfändung nach § 709 der Civilprozeßordnung allerdings ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande und hierdurch eine Sicherung, auf welche er einen *vertragsmäßigen* Anspruch nicht hatte. Er hatte aber, da er ein vollstreckbares Erkenntniß erwirkt hatte, ein Recht auf Zwangsvollstreckung, und mithin auf die Sicherung, welche hiermit verbunden ist. Diese Sicherung bildet hier eine nothwendige Vermittelung der Zahlung. Danach liegt im vorliegenden Falle die von dem Berufungsrichter als vorhanden angenommene Voraussetzung des § 23 Nr. 2 der Konkursordnung, daß der Beklagten eine Sicherung gewährt worden sei, welche sie nicht zu beanspruchen hatte, nicht vor. Unterstützt wird diese Ausführung durch die Vorschrift der Civilprozeßordnung in Betreff der Pfändung von Geld. Bei einer solchen gilt die Wegnahme des Geldes nach § 716 Absatz 2, abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme, als Zahlung von Seiten des Schuldners. Auf die Pfändung von Geld kann daher nur der § 23 Nr. 1 Anwendung finden. Nun fehlt aber jeder Grund, weshalb man annehmen könnte, daß in Betreff der Anfechtung zwischen der Pfändung von Geld oder Pfändung von anderen Sachen ein Unterschied habe gemacht werden sollen. Die Motive scheinen an einer anderen Stelle allerdings darauf Gewicht zu legen, ob das Urtheil, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung stattgefunden hat, vor dem kritischen Zeitraum ergangen sei. Es heißt nämlich bei der Erörterung der Frage, in wie weit Hypothekenrechte nach § 23 Nr. 2 anfechtbar seien: „Die Anfechtbarkeit eines durch Urtheil oder Zwangsvollstreckung begründeten Hypotheken- oder Pfandrechts wird sich danach richten, ob das Urtheil erst nach Beginn der zehn Tage ergangen war und nicht schon vorher dem Gläubiger ein klagbarer Anspruch auf die Sicherung zustand. Hatte der Gläubiger schon vor Beginn des kritischen Zeitraums eine richterliche oder eine vertragsmäßige Hypothek gültig erworben oder einen Rechtsanspruch auf den Erwerb erlangt, so ist die demnächst erfolgende Eintragung der Hypothek nicht nach der Nr. 2 des § 23 anfechtbar."

Es ist indessen nicht klar, ob sich diese Ausführung auf einen Fall der vorliegenden Art bezieht; auch ist eine nähere Begründung für den Unterschied zwischen den Fällen, in welchen das zu vollstreckende Urtheil vor oder nach Beginn der kritischen Frist ergangen ist, nicht gegeben. Die Revisionsbeklagte hat sich für die Ansicht des Berufungsrichters auf den § 28 der Konkursordnung berufen. Dieser besagt, daß die Anfechtung dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrests erwirkt worden ist. Diese Vorschrift setzt also eine *anzufechtende Rechtshandlung* neben der Zwangsvollstreckung 2c. voraus, und bestimmt nicht, daß eine innerhalb der betreffenden Frist stattgehabte Zwangsvollstreckung ohne Weiteres nach § 23 Nr. 2 ib. anfechtbar sei.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß der Berufungsrichter den § 23 Nr. 2 der Konkursordnung irrthümlich auf den vorliegenden Fall angewendet hat. Das Erkenntniß ist daher, so weit es durch die Revision angefochten ist, aufzuheben,

Digitized by Google

weil es auf einer unrichtigen Auffassung dieser Vorschrift beruht. In der Sache selbst fragt es sich noch, ob, wie Klägerin behauptet, die Voraussetzungen des § 23 Nr. 1 der Konkursordnung vorhanden sind. Die Sache ist hienach zur weiteren Verhandlung und anderweitigen Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Einwendungen und Klagen im Sinne der §§ 686, 687 C. P. O.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 19. April 1882 i. S. Fils c. Weißgerber-Innung zu Erfurt. Nr. 859/81 V. O. L. G. Naumburg.

In einem Vorprozeß zwischen der jetzigen Beklagten als Klägerin gegen den Vorbesitzer der jetzigen Klägerin als Beklagten ist der letztere rechtskräftig verurtheilt worden, sich die hypothekarische Eintragung einer Gerechtigkeit auf sein Grundstück gefallen zu lassen. Er hat dies Grundstück nach Zustellung der Klage im Vorprozeß an einen Dritten veräußert, von welchem es die jetzige Klägerin käuflich erworben hat. Gegen dieselbe ist jenes Urtheil für vollstreckbar erklärt und die Eintragung bewirkt worden, ehe die erst nachträglich geschehene Zustellung der Vollstreckungsklausel an sie erfolgt war. Nach Zurückweisung ihrer dieserhalb erhobenen Beschwerde hat sie die jetzige Klage erhoben. Sie stützt dieselbe, wie die Beschwerde, auf folgende Momente:

1. Die Vollstreckungsklausel sei zu Unrecht ertheilt, weil ihr Erwerb durch § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb geschützt sei und deshalb § 238 der Civilprozeßordnung Platz greife, event. auch die Anwendung des § 9 Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Titel 24 unstatthaft erscheine.

2. Die Eintragung der in Frage stehenden Gerechtigkeit habe als ein Akt der Zwangsvollstreckung nach § 671 Civilprozeßordnung nicht vor Zustellung der Vollstreckungsklausel vorgenommen werden dürfen und dieser Mangel habe durch die nachträgliche Zustellung nicht geheilt werden können.

Die Beklagte hatte dem widersprochen, außerdem aber die selbstständige Einrede erhoben, die Veräußerungsakte, durch welche das Grundstück an die Klägerin, die Ehefrau des im Vorprozesse verurtheilten Beklagten, gekommen, seien nur zum Scheine und unter der Abrede geschlossen worden, es solle das Eigenthum bei dem Letzteren verbleiben.

Ohne diesen Einwand zur Instruktion zu ziehen, hat der Berufungsrichter die erste Entscheidung bestätigt, welche den Antrag, die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin für unzulässig zu erklären, die Vollstreckungsklausel zu kassiren und die Löschung der Eintragung anzuordnen, abgewiesen hatte. Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung in erster Linie durch die Erwägung, daß der Klägerin gegen die gerichtlichen Maßregeln, welche die Klage angreife, nur das Rechtsmittel der im vorliegenden Falle bereits erledigten Beschwerde zugestanden habe. Event. sei nicht § 238 der Civilprozeßordnung, sondern § 9 Allgemeiner Gerichtsordnung Theil I. Titel 24 anzuwenden, weil das Urtheil, um dessen Vollstreckung es sich handele, in einem nach den früheren Vorschriften durchgeführten Verfahren ergangen sei. Der Spezialvorschrift dieses § 9 gegenüber könnten aber die abweichenden Bestimmungen des citirten Gesetzes vom 5. Mai 1872 nicht in Frage kommen. Der Mangel bei Zustellung der Vollstreckungsklausel endlich sei geheilt durch die nachträglich erfolgte Zustellung.

Klägerin hat Revision eingelegt. Das R. G. hat das B. U. aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gründe:

Die Ausführung des B. R. schien in doppelter Beziehung rechtsirrthümlich. Zunächst was die Verneinung des Klagerechts angeht, wenigstens in dem von dem Berufungsrichter bestimmten Umfange. Die Klägerin bestreitet, daß der Anspruch aus dem im Vorprozesse ergangenen Urtheil gegen sie verfolgt werden könne, weil es nicht gegen sie ergangen und sie ihre Rechte nicht bloß von dem Verurtheilten, sondern, soweit es sich um die Freiheit des erworbenen Grundstücks von Beschränkungen handle, unmittelbar aus dem Gesetze vom 5. Mai 1872 herleite. Das ist ein materieller Einwand, dessen Geltendmachung im Wege der Klage die Civilprozeßordnung nicht abgeschnitten hat. Will man diesen Einwand nicht unter die Bestimmung des § 686 bringen, so fällt er in den Bereich des § 687 daselbst. Denn nach § 665 soll gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners, an welchen die im Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits veräußert ist, eine vollstreckbare Ausfertigung unter Berücksichtigung der §§ 236, 238 ertheilt werden. Hat diese Berücksichtigung nicht stattgefunden, so liegt der Fall vor, in welchem die Voraussetzung des Gesetzes für den Eintritt der Rechtsnachfolge bezüglich der Zwangsvollstreckung fehlt, in welchem also gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel nach § 687 Klage gegeben wird. Nun findet zwar nach zutreffender Ausführung des Berufungsrichters hier nicht § 238 Civilprozeßordnung, sondern § 9 Allgemeiner Gerichtsordnung Theil I. Titel 24 Anwendung. Aber es kann nicht zugegeben werden, daß durch denselben der § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 ausgeschlossen werde. Das Einzelninteresse des Exekutionssuchers muß dem allgemeinen Interesse weichen, welches das gedachte Gesetz wahren will und bereits die frühere Gesetzgebung rücksichtlich des dem Hypothekenbuche beizulegenden öffentlichen Glaubens gewahrt hatte. So ist auch schon von dem früheren Preußischen Obertribunale in seiner Band 35 Entscheidungen Seiten 40 ff. abgedruckten Entscheidung auf Grund der alten Hypothekenordnung und der Bestimmungen im 10. Titel Allgemeinen Landrechts Theil I. befunden worden.

Das angegriffene Urtheil mußte deshalb aufgehoben werden. In der Sache selbst konnte eine definitive Entscheidung noch nicht erfolgen. Selbst wenn man zugeben wollte, es sei gegen die Gegenpartei eine Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, welcher durch die Zwangsvollstreckung geändert worden, zulässig, wenn es an der im § 671 Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Vorbedingung der Zwangsvollstreckung gefehlt hat, so würde hier doch der Klage der Umstand entgegenstehen, daß die Zustellung der Vollstreckungsklausel nachträglich geschehen ist. Ob damit der anfängliche Mangel bei der Zwangsvollstreckung vollständig geheilt worden ist, mag dahin gestellt bleiben. Jeden-

Digitized by Google

falls liegt in dieser nachträglichen Zustellung eine Aufrechthaltung der streitigen Eintragung und somit mindestens eine Wiederholung des betreffenden Aktes der Zwangsvollstreckung. Daraus folgt, daß ein Anspruch, gegründet auf den ursprünglichen Mangel, wenn überhaupt, doch nicht in der Art und dem Umfange, wie ihn die Klage geltend machen will, sondern nur wegen etwaiger Nachtheile, entstanden durch die verfrühte Eintragung bis zur Zustellung der Vollstreckungsklausel, erhoben werden könnte.

Unter allen Umständen bedarf der oben erwähnte Einwand der Beklagten noch der Instruktion, daß die Klägerin das Eigenthum des fraglichen Grundstücks nicht erworben, solches vielmehr bei dem im Vorprozesse verurtheilten Schuldner verblieben sei.

Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle des § 213 C. P. O. Niederschlagung der Gerichtskosten. § 6 Ger. K. Ges.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 16. Mai 1882 i. S. Zumkeller c. Dohrer. Nr. 284/82 II. O. L. G. Karlsruhe.

Kläger hat die Berufung eingelegt; das angegriffene Urtheil war seinem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz am 1. Dezember 1881, die Berufungsschrift nebst Terminsbestimmung ist dem gegentheiligen Prozeßbevollmächtigten am 3. Januar 1882 zugestellt worden. Kläger beantragte im Termine vom 16. Februar 1882 Wiederherstellung auf Grund des § 213 Absatz 1 und des § 211 der Prozeßordnung; zur Begründung des Gesuchs in erster Richtung legte er eine Beurkundung vor, wonach die Berufungsschrift vom 30. Dezember am 31. gleichen Monats dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung und von diesem der Post übergeben, von dieser aber erst am 3. Januar zugestellt worden sei. Der Anwalt des Berufungsbeklagten hat die Aechtheit der Urkunden nicht beanstandet. Als Wiederherstellungsgrund im Sinne des § 211 wurde die Säumniß der Post geltend gemacht. — Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet und die Berufung als unzulässig verworfen. Die Gründe führen aus: Der auf § 213 gestützte Antrag sei nach Absatz 2 dieser Gesetzesstelle, wonach die Wiedereinsetzung innerhalb einer einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Nothfrist beantragt werden müsse, verspätet, da der Antrag erst im Termine (16. Februar) mündlich nach § 214 Absatz 3 eingebracht worden sei. — Die Verzögerung seitens der Post könne nicht als ein besonderer Grund zur Wiedereinsetzung neben solchem des § 213 geltend gemacht werden; es wäre auch die zweiwöchige Frist des § 212 Absatz 1 der Civilprozeßordnung nicht gewahrt und der Antrag nicht in der Form des § 214 Absatz 1 durch Zustellung eines Schriftsatzes erfolgt. — Auf Revision des Klägers ist das Urtheil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die beantragte Wiedereinsetzung bewilligt.

Gründe:

Nach der Bestimmung des § 200 der Civilprozeßordnung ging die vom 1. Dezember an laufende Berufungsfrist erst am 2. Januar zu Ende, dieser Tag war also der erste vor Ablauf der Nothfrist und ist daher die am 31. Dezember erfolgte Uebergabe der Berufungsschrift an den Gerichtsvollzieher innerhalb der in § 213 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Zeit bewirkt worden, da dem Gerichtsvollzieher beziehungsweise der Post volle zwei Tage zur Zustellung an den Anwalt des Berufungsbeklagten übrig geblieben sind.

Demnach finden hier §§ 213 und 214 Absatz 3 der Civilprozeßordnung Anwendung; der letztere ändert aber, wie sich aus seinem Wortlaute und der Geschichte seiner Entstehung ergiebt, sowohl den zweiten Absatz des § 213 als auch den ersten Absatz des § 214 ab, indem unter der, hier zutreffenden Voraussetzung, daß die Zustellung der Ladung zum Termine innerhalb der einmonatigen Frist nach der versäumten Nothfrist erfolgt sei, die Wiedereinsetzung auch ohne vorgängige Zustellung eines Schriftsatzes und noch in dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Termine, welcher der Natur der Sache in der Regel erst nach Ablauf der einmonatigen Frist des Absatzes zwei des § 213 stattfindet, beantragt werden kann. —

Die angefochtene Entscheidung beruht daher auf einer unrichtigen Auslegung des § 214 Absatz 3 der Civilprozeßordnung, indem sie nicht anerkennt, daß der im Termine gestellte Antrag noch rechtzeitig war, obgleich die Ladung zum Termine bereits am 3. Januar zugestellt worden ist. Der Vertreter des Revisionsbeklagten bestreitet die Unrichtigkeit der Auslegung des § 214 Seitens des Berufungsgerichts nicht, macht dagegen geltend, daß der Antrag nicht nach § 269 Absatz 2 der Civilprozeßordnung gestellt worden sei; diese Rüge wird jedoch durch den Inhalt des Protokolls vom 16. Februar widerlegt, wonach der Anwalt des Berufungsklägers den schriftlich übergebenen Antrag auf Wiederherstellung verlesen hat. —

Das Urtheil war daher aufzuheben und konnte die beantragte Wiederherstellung sofort ausgesprochen werden, da inhaltlich des Thatbestands zum Berufungsurtheile der Berufungsbeklagte die Aechtheit der vorgelegten Urkunden, aus denen sich die Wahrung der Fristen ergiebt, nicht beanstandet hat. —

Was die Kosten betrifft, so wurden in Anwendung des § 6 des Gerichtskostengesetzes die Gerichtsgebühren der Revisionsinstanz niedergeschlagen, weil sich der Berufungsbeklagte der Ertheilung der Wiedereinsetzung nicht widersetzt, sondern die Entscheidung hierüber dem Gerichte anheimgestellt, dieses aber den § 214 Absatz 3 unrichtig ausgelegt hat.

Personal-Veränderungen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Justizrath Heilbron bei dem Landgericht I. in Berlin; — Franz Weyland bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld; — Dr. E. Gompertz und Dr. J. Lazarus bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Hamburg.

Todesfälle.

Justizrath Mellien in Berlin; — Berlin in Strelitz; Rütenick und Wenzmer in Neustrelitz; — Schroeder in Friedland; — Kreuger in Rawitsch.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Uhse zu Pillkallen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse.

Zuschriften an die Redaktion der Juristischen Wochenschrift zu Händen des Herrn Rechtsanwalt Kempner sind nach Berlin W., Kaiserhofstraße Nr. 1 zu richten.

Ein Büreauvorsteher

(bereits 12 Jahr beim Fach) sucht Stellung in einem größeren Rechtsanwalts-Büreau mit Notariat, per 1. September c. oder auch eher. Gütige Offerten unter **T. K. 30.** in der Expedition dieses Blattes erbeten.

Ein Referendar,

welcher über 2 Jahre von der Universität, auch schon längere Zeit bei einem Rechtsanwalt thätig gewesen ist, sucht anderweit Stellung bei einem Sachwalter außerhalb Leipzigs. Ev. sucht derselbe die Vertretung eines Rechtsanwaltes während der Ferien zu übernehmen. Offerten werden an Herrn Rechtsanwalt Dr. Hothorn, Leipzig, welcher zur Auskunftsertheilung bereit ist, erbeten.

Ein im 4. Jahre des Vorbereitungsdienstes stehender

Referendar

wünscht die Vertretung eines berliner Anwalts in den Ferien zu übernehmen. Adr. erb. **T. Z. 14** postl. Postamt 24 Berlin.

Ein vormaliger Anwalt, der seit mehren Jahren in einer größern Anwaltskanzlei den Parteiverkehr sowie die Anfertigung der Schriftsätze ausschließlich besorgt, wünscht seine gegenwärtige Stelle zu ändern. Gef. Off. m. Chiffre **C. F.** besorgt d. Exped.

Vom 1. Juli an erscheint:

Periodische und nach Materien geordnete Uebersicht der literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der **Deutschen Rechtswissenschaft** (des Privat- und öffentlichen Rechts), ihrer **Hilfsfächer**, sowie der **Justiz- und Verwaltungsgesetzgebung u. -praxis** (unter Berücksichtigung von einschlagenden **Zeitschriften**), mit kurzen und allgemeinen **Bemerkungen** über deren Inhalt, Zweck, Umfang und spezielle Brauchbarkeit.

Wegweiser für Justiz- und Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte und Studirende bei Anschaffung juristischer Werke. Jährlich erscheinen in annähernd gleichen Zeitabständen etwa **sechs Hefte.** Preis 80 ₰ pro Jahrgang.

Freiberg. **J. G. Engelhardt'sche** Buchhandlung.

Das Antiquariat von **Paul Lehmann** Berlin W., Französischestraße 33e gab soeben seinen sehr reichhaltigen **juristischen Lagerkatalog** heraus, welcher auch die Bibliotheken der verstorbenen Herrn Oberlandesgerichtsrath Colberg zu Stettin und Senats-Präsident Kaangießer zu Berlin enthält.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. Mohrenstr. 13/14.

Soeben erschien:

Die Rechtsmittel der Berufung u. der Beschwerde

nach der deutschen Reichscivilprozeßordnung. Von Dr. juris **Cäsar Barazetti**, Rechtsanwalt in Mannheim. 1882. XII u. 279 S. gr. 8. Geh. 5 Mark.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. Mohrenstraße 13/14.

Neu erschienen und sind zu beziehen durch jede Buchhandlung:

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts in besonderer Beziehung auf das Preuß. Recht mit Einschluß des Handels- u. Wechselrechts. Begründet von Dr. J. A. Gruchot. Herausgeg. v. Rassow, Reichsgerichtsrath u. Küntzel, Kammergerichtsrath. 1882. III. **Folge. VI. Jahrg.** (der Reihe XXVI. J.) 2/3. Heft. Subscr.-Preis f. d. Jahrg. von 6 Heften M. 14,—

Daubenspeck. — Die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers aus der Beschädigung des Grundeigenthums nach Preuß. Recht. Von Daubenspeck, Oberlandesgerichtsrath. Cart. M. 2,—

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen. Bearbeitet und herausgegeben von Wohlers, Geh. Ober-Regierungsrath, Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. 1881/1882. **Heft XIII.** Cartonnirt M. 2,—

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgeg. v. Reinhold Johow, Geh. Ober-Justizrath rc. und Oskar Küntzel, Kammergerichtsrath. II. **Band.** Geh. M. 5,—. Geb. M. 6,20.

Meyer. — Die Zustellung der Beschlüsse und Verfügungen von Amtswegen. Von Hermann Meyer, Landgerichtsrath. Geh. M. 1,20.

Olshausen. — Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von Dr. Justus Olshausen, Richter am Kgl. Landgericht I Berlin. II. **Band. 2. Lieferung.** (Bog. 46—61.) Geh. M. 4,—. (I. II, 1. 2. M. 15,—. Schlußlieferung im Jahre 1883.)

Schmidt. — Die Geschäfts-Revisionen bei den Amtsgerichten, dargestellt von Schmidt, Oberlandesgerichtsrath. Geh. M. 2,—.

Vormundschaftsordnung. Textausgabe mit erläuterndem Vorwort und Sachregister. (Von K. Kurlbaum, Geh. Ober-Justizrath.) 24. Aufl. Cart. M. 0,50.

Wohlers. — Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 nebst den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen, Instruktionen und Entscheidungen des Bundesrathes und der preußischen Ministerien, nach den Ministerialakten bearbeitet und herausgegeben von Wohlers, Geh. Ober-Regierungsrath, vortrag. Rath, Mitglied des Bundesamtes f. d. Heimathwesen. 1882. Zweite vermehrte Auflage. Cartonnirt M. 2,80.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 22 und 23. Berlin, 15. Juli. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Das Aufsichtsrecht des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ein Beschluß des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu M.

Mehrere Rechtsanwälte in Gr. hatten an einen ihrer Kollegen ein Schreiben gerichtet, in welchem sie demselben wegen seines Verhaltens gegen einen dritten Kollegen im Interesse der Ehre ihres Standes ihre Mißbilligung aussprachen. Der Rechtsanwalt, an welchen jenes Schreiben gerichtet war, übersandte dasselbe dem Vorstand der Anwaltskammer mit einer Darstellung des ganzen Sachverhalts und der Gründe seines Auftretens. Er erklärte dabei, daß er dies zur Wahrung seiner amtlichen Ehre thue, stellte übrigens keinerlei Anträge.

Der Vorstand der Anwaltskammer fand hierin Veranlassung, im Aufsichtswege nach Einziehung einiger Erkundigungen den Rechtsanwälten, welche das Schreiben erlassen hatten, einen Beschluß mit Gründen mitzutheilen, in welchem dies Schreiben als ein „übereiltes“ bezeichnet wurde. Trotz des lebhaften Protestes gegen die Begründung und insbesondere gegen die Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses, hielt der Vorstand seinen Beschluß aufrecht.

In Folge einer Beschwerde auf Grund des § 59 der Anwaltordnung, hob das Königl. Preuß. Oberlandesgericht zu M. die beiden Beschlüsse auf, und sprach sich eingehend über die gesetzmäßigen Grenzen des Aufsichtsrechts des Vorstandes der Anwaltskammer aus.

Da dieser Beschluß wohl ein allgemeineres Interesse finden dürfte, wird aus den Gründen wörtlich Folgendes mitgetheilt:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Beschluß vom 5. Juni, indem er das Vorgehen des Beschwerdeführers als ein „übereiltes“ bezeichnet, eine Mißbilligung dieses Vorgehens ausspricht, welches Aussprechen, da es von einer Aufsichtsbehörde, die das **Recht** zur Kundgebung ihrer Mißbilligung aus dem Aufsichtsrechte herleitet, geschehen ist, sich als Ertheilung eines Verweises characterisirt.

Der Vorstand selbst faßt auch die Tragweite seines Beschlusses in dieser Weise auf, indem er sein Recht zum Erlasse des seine Mißbilligung ausdrückenden Beschlusses aus seinem Aufsichtsrecht herleitet. Diese Ausführung des Vorstandes hat jedoch in den Vorschriften der Anwaltsordnung keine rechtliche Grundlage. Der § 28 l. c. bestimmt:

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Wenn der Rechtsanwalt die ihm im § 28 auferlegten Pflichten erfüllt, so ist kein Grund zu einer disciplinarischen Ahndung vorhanden, mag dieselbe im Aufsichtswege oder im ehrengerichtlichen Verfahren stattfinden.

Für den Fall der Verletzung der im § 28 dem Rechtsanwalte auferlegten Pflichten, trifft nun der § 62 l. c. Fürsorge, indem er eine **jede** Verletzung der nach § 28 obliegenden

Pflichten dem ehrengerichtlichen Verfahren überweist. Für die Ausübung einer als Ausfluß des Aufsichtsrechts sich charakterisirenden Befugniß zu disciplinarischer Ahndung läßt hiernach die Rechtsanwaltsordnung keinen Raum.

Daß lediglich im Wege des ehrengerichtlichen Verfahrens eine Zuwiderhandlung gegen die den Rechtsanwälten obliegenden Pflichten (§ 28) geahndet werden kann, ist auch in den Motiven zu den §§ 28 (24 des Entwurfs) und 62 (57 des Entwurfs) ausdrücklich ausgesprochen. Aus dem Aufsichtsrechte als solchem, welches ja nur die Befugniß zur Ueberwachung der amtlichen Thätigkeit und des außeramtlichen Lebens des zu Beaufsichtigenden verleiht, ist überdies die Berechtigung zur disciplinarischen Ahndung nicht herzuleiten; es ist mit Rücksicht hierauf auch in denjenigen Fällen, in denen der Gesetzgeber den Aufsichtsbeamten eine derartige Befugniß verliehen hat, eine besondere diese Verleihung aussprechende Bestimmung den betreffenden Gesetzen eingefügt. Vergl. Ges. vom 21. Juli 1852 §§ 18 ff., Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 21. März 1873, §§ 72—74, 80—84, §§ 78—80 des Ausf. Ges. zum G. V. G., § 23 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 9. April 1879.

Als ein Ausfluß der dem Vorstande obliegenden Vermittlung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer kann aber der angefochtene Beschluß nicht aufgefaßt werden, weil eine Vermittlung die Befugniß zur Ertheilung eines Verweises nicht einschließt, zu einer Vermittlung im vorliegenden Falle überdies in Ermangelung eines darauf gerichteten Antrages kein Recht vorlag. — § 49 Nr. 2 l. c.

Der angefochtene Beschluß characterisirt sich hiernach als ein gesetzwidriger — die Vorschriften §§ 28 und 62 der Rechtsanwaltsordnung verletzender — und war deshalb in Gemäßheit des § 59 l. c. aufzuheben.

Dasselbe gilt von dem Beschlusse vom 20. November 1881, durch welchen der Beschluß vom 5. Juni aufrecht erhalten ist."

W.

Zu § 162 der C. P. O.

Ein württembergisches Landgericht hat folgendes Urtheil erlassen:

„Nach § 497 C. P. O. hat das Berufungsgericht von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Die Prüfung der Formalien ergiebt aber, daß die Zustellung des Urtheils an einen nicht legitimirten Dritten erfolgt ist.

Nach § 162 C. P. O. müssen Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreit geschehen sollen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Ist für die Instanz ein Prozeßbevollmächtigter nicht bestellt worden, so hat dagegen die Zustellung stets an die Partei selbst zu geschehen. Im vorliegenden Fall war nun der Rechtsanwalt F., so lange der Streit vor dem Amtsgerichte A. schwebte, nicht Prozeßbevollmächtigter des Klägers.

Mit der Erlassung des Endurtheils war aber, wenn auch die Zustellung der Urtheile nach §§ 162, 221, 226 3, 288 noch zum Verfahren der untern Instanz gehört, doch die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht erledigt und fehlte es für Rechtsanwalt F. an aller und jeder Gelegenheit, sich gemäß § 84 2 C. P. O. bei dem Amtsgericht A. als Prozeßbevollmächtigter zu legitimiren. Die Einsendung der Vollmacht an letzteres, 11 Tage nach Verkündung des Urtheils war — vom Standpunkt des geltenden mündlichen Prozesses aus — (?) ein völlig bedeutungsloser Akt und war das Amtsgericht A. gar nicht schuldig, die ihm ohne jeden Zweck eingesandte Vollmacht zu den Akten des bei ihm erledigten Prozesses zu nehmen. Die aber noch vorhandene Möglichkeit eines Berichtigungsverfahrens (auch der Erwirkung der Vollstreckungsklausel bei dem Gerichtsschreiber I. Instanz im Falle Obsiegens in II. Instanz nach § 662, 2 C. P. O. cfr. §§ 684, 77, 163 das.) schließt nicht aus, daß mit der Verkündung des Urtheils, das Prozeßverfahren I. Instanz sein normales Ende erreicht.

Die Berufung war hiernach als verfrüht und folgeweise unzulässig zurückzuweisen."

Im Gegensatze steht folgender Ausspruch des Baierischen Oberlandesgerichts Nürnberg in einem ähnlichen Falle:

Die Zustellung des verkündeten Urtheils gehöre offenbar noch zu den Akten der betreffenden Instanz, welche das Urtheil erlassen hat, — cfr. Kleiner, Kom. I. S. 584 — es könne aber der betreffenden Partei nicht verwehrt werden, sich auch noch zur Vornahme dieses Aktes und der einleitenden Schritte hierzu eines Anwaltes zu bedienen, sei es, daß sie bis dahin noch unvertreten war, sei es, daß sie ihren bisherigen Anwalt durch Tod, Wegzug oder dergl. verloren habe, denn es können auch hier noch Fragen vorkommen, für welche der Partei die Mitwirkung eines Anwalts erwünscht sein müsse oder die Thätigkeit eines solchen in der Instanz nothwendig werde (Erhebung des Einspruchs nach §§ 163, 305, Geltendmachung von Unrichtigkeiten nach §§ 290, 291 u. s. w.). Somit habe sich Advokat Z. seiner Partei und gegenüber der Gegenpartei noch mit voller Rechtswirksamkeit als Anwalt I. Instanz bestellen können und ergebe sich hiernach die Unstichhaltigkeit der hiergegen erhobenen Bedenken.

cfr. Busch, Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, Bd. IV S. 438 f.

Ebenso: Hegler, Kommentar zu § 163 C. P. O.

Die Vergleichsgebühr nach §§ 23 und 101 des deutschen Gerichtskostengesetzes.

Nach § 23 G. K. G. werden für die auf ein Anerkenntniß oder Verzicht erlassene Entscheidung sowie für Aufnahme des zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs $^{3}/_{10}$ der Entscheidungsgebühr erhoben; betragen dieselben jedoch weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist nach § 101 der Mehrbetrag des letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

Während Pfafferoth und Simeon in ihren Kommentaren eine Erörterung dieser Bestimmungen unterlassen, legt Rintelen

system. Darstellung III S. 74) dieselben dahin aus: „Außer der Vergleichsgebühr ist in allen Fällen des Vergleichs noch derjenige Betrag zu erheben, um welchen die landesgesetzlichen Gebühren für den Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit jene übersteigen.“ Nach dieser Ansicht wären also im Gebiete des preußischen Gerichtskostengesetzes von 1851 als Vergleichsgebühr bei einem Objekte bis 3 Mark 0,50 Mark
3 bis 15 Mark 1,00 Mark
15 bis 75 Mark 1,50 Mark ꝛc.
zu erheben, während nach § 23 bei einem Objekte bis 20 Mark nur 30 Pfg. in Ansatz kommen könnten. Für diese Rinteln'sche Ansicht, welche in der Praxis weite Verbreitung gefunden hat, läßt sich zunächst anführen, daß die höhere Belastung des Vergleichs als Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenüber dem prozessualen Vergleich eine durch nichts gerechtfertigte Härte enthielte, die sich überdies dadurch rächen könnte, daß die Parteien, welche an der Errichtung einer öffentlichen Urkunde ein Interesse haben, zu einem fingirten Rechtsstreite und dessen vergleichsweiser Erledigung ihre Zuflucht nehmen. Daß hierbei noch außergerichtliche Kosten entstehen können, kann schon mit Rücksicht auf § 461 C. P. O. (freiwilliges Erscheinen der Parteien am Gerichtstage) nicht in Betracht kommen. Der Wortlaut des § 101 G. K. G. steht ferner nicht entgegen; zwar spricht derselbe nur von einem Vergleiche außerhalb des Rechtsstreits, ohne des gerichtlichen Abschlusses zu erwähnen, dies läßt sich jedoch zur Genüge daraus erklären, daß § 101 auch für Länder gilt, wo die Gerichte freiwillige Gerichtsbarkeit nicht besitzen resp. wo von allen Vergleichen Abgaben erhoben werden.

Die hier vorgebrachten Gründe können jedoch bei näherer Erwägung als stichhaltig nicht erachtet werden. Sie stehen mit der in den Motiven S. 109 folg. deutlich niederlegten Absicht des Gesetzgebers im Widerspruche und führen zu Consequenzen, welche nicht gebilligt werden können. Die Motive besagen wörtlich:

„Da eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gerichtsgebühren nicht statthaft ist, die von Urkunden nach den Landesgesetzen zu erhebenden Abgaben aber zum Theil den Betrag der zu erhebenden Gebühr übersteigen, so liegt die Gefahr einer Umgehung der landesgesetzlichen Abgabe auf dem Wege der Simulation eines Rechtsstreits und einer vergleichsweisen Erledigung desselben nahe und diesem Anreize zur Steuerumgehung muß nicht bloß im finanziellen Interesse der Bundesstaaten, sondern auch im Interesse der öffentlichen Ordnung entgegengetreten werden Wie stark der Anreiz zu solchen Umgehungen sein würde, ergiebt z. B. die Steuergesetzgebung Elsaß-Lothringens. Dort werden Vergleiche, welche eine Pflicht zur Zahlung von Geld oder Geldwerthen nicht begründen, zwar nur mit einer fixen Gebühr von 3 Fr. besteuert; soweit dagegen der Vergleich eine derartige Verbindlichkeit begründet, wird regelmäßig eine proportionelle Gebühr von 1% erhoben. Enthält der Vergleich eine Schenkung oder stellt derselbe den Preis einer nicht registrirten Mobiliar- oder Immobiliar-Mutation dar, so ist die für die Beurkundung geschuldete höhere (bei Schenkungen bis auf 9% steigende) Gebühr begründet. Von Strafandrohungen ist ein ausreichender Schutz nicht zu erwarten . . . Eine im ganzen Reichsgebiete gleichmäßig anzuordnende Erhöhung der Gebühr für die Aufnahme des Vergleichs bis zum Betrage der höchsten Gebühr der von einer außergerichtlichen Urkunde zu erhebenden Landesabgabe würde freilich eine sichere Abhilfe gewähren, aber dieses Auskunftsmittel hat wiederum das gegen sich, daß es da, wo die Landesabgabe für den außergerichtlichen Vergleich niedriger wäre, den gerichtlichen Vergleich ohne Bedürfniß belasten würde. Es bleibt also nur das im Entwurf vorgeschlagene Mittel, nämlich die Erhebung der Abgabe, welche nach den Landesgesetzen von einer außerhalb des Rechtsstreits über den Vergleich errichteten Urkunde zu erheben wäre . . .“

Hiernach ging die Absicht des Gesetzgebers dahin, durch die Vorschrift des § 101 die Landeskassen gegen die Entziehung solcher Gefälle zu schützen, auf welche sie landesgesetzlich einen begründeten Anspruch hätten. Es würde dahin außer den in den Motiven selbst hervorgehobenen Stempeln und Steuern noch der Fall zu rechnen sein, daß das dem Vergleiche zu Grunde liegende Geschäft nach den Landesgesetzen zu seiner Gültigkeit des gerichtlichen Abschlusses bedarf. In allen übrigen Fällen, in welchen eine gerichtliche Form nicht geboten ist, können deshalb auch nicht die für einen solchen Abschluß festgesetzten Kosten bei Berechnung der Vergleichsgebühr in Betracht kommen; denn da es Parteien freisteht, durch eine privatschriftliche Urkunde das Rechtsverhältniß zu fixiren, so ist nicht abzusehen, was sie veranlassen sollte, dasselbe Ziel auf dem kostspieligeren Wege der Simulation eines Rechtsstreits und seiner vergleichsweisen Erledigung zu erreichen, und welches Interesse der Gesetzgeber dergleichen zu verhindern.

Was endlich die Folgerungen, welche sich aus der gegentheiligen Ansicht ergeben müssen, anlangt, so beschränkt sich § 101 G. K. G. auf Anerkenntniß, Verzicht und Vergleich, weil lediglich diese zur Steuerumgehung benutzt werden könnten, er bezieht sich dagegen nicht auf Versäumnißurtheile, weil bei diesen das dem Anspruche dienende Rechtsgeschäft bereits in der Klageschrift aufgedeckt sein muß, so daß es zur Versteuerung herangezogen werden kann, resp. bei Nichtwahrung der vorgeschriebenen Form zur Abweisung führt. Bleibt nun Beklagter im Verhandlungstermine aus, so hat das Gericht die Förmlichkeiten nicht minder wie die Schlüssigkeit der Klage zu prüfen; hiefür ist bei einem Objekte von 20 Mark eine Entscheidungsgebühr von 1 Mark zu erheben. Erscheint dagegen Beklagter und erkennt den Anspruch von 20 Mark an, so ist das Gericht jener Prüfung enthoben, gleichwohl soll es nach Rinteln 1,50 Mark zum Ansatz bringen, so daß also die Unterlassung der richterlichen Thätigkeit noch obendrein bezahlt werden müßte. Die nach schweren Kämpfen durchgesetzte Novelle vom 29. Juni 1881 würde also bezüglich des § 23 für den größten Theil des Reiches ohne Werth sein und bleiben.

M—n.

Digitized by Google

Die Arrestkosten.

Unter Bezugnahme auf den Aufsatz in Nr. 16 dieser Zeitschrift theile ich aus der hiesigen Praxis Folgendes mit:

Falls gegen den Arrestbefehl Widerspruch vom Schuldner nicht erhoben und also eine mündliche Verhandlung über die Rechtmäßigkeit des Arrests nicht stattfindet, ist es hier stets zugelassen, über die Arrestkosten mit der Hauptsache zu verhandeln.

Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, so kann ein besonderer Antrag, den Beklagten zur Zahlung der Arrestkosten zu verurtheilen, neben dem Hauptantrage niemals beanstandet werden, weil — gleichviel wie man das Verhältniß der Kosten des Arrest's zum Hauptanspruch auffassen mag — immerhin eine durchaus zulässige Häufung zweier Klagen vorliegt. (§ 232 C. P. O.)

Aber auch dann, wenn die Hauptsache schon anhängig ist, wird bei den hiesigen Gerichten der nachträglich im Hauptprozeß gestellte Antrag auf Verurtheilung des Beklagten in die Arrestkosten für zulässig erachtet. Und mit Recht: denn der Anspruch auf Erstattung der Arrestkosten steht in engem Zusammenhange mit dem Hauptanspruch; die Rechtsmäßigkeit der Hauptforderung ist eine nothwendige und die hauptsächlichste Voraussetzung der Rechtmäßigkeit des Arrestes und also des Anspruchs auf Erstattung der Arrestkosten. Dieser Anspruch kann daher in Wahrheit als eine Nebenforderung angesehen werden, welche als solche mit der Hauptforderung zugleich geltend gemacht werden kann und deren nachträgliche Geltendmachung als eine Erweiterung des Klagantrags das Gesetz gestattet. (§ 240 Nr. 2 C. P. O.).

Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß zur Begründung des Anspruchs auf Erstattung der Arrestkosten außer der Rechtmäßigkeit des Hauptanspruchs (Arrestanspruch) auch noch andere Thatsachen, nämlich solche, welche einen Arrestgrund darthun, nachgewiesen, oder doch glaubhaft gemacht werden müssen; denn ein Gleiches ist auch bei anderen Nebenforderungen der Fall. Zur Begründung des Anspruchs auf Verzugszinsen z. B. gehört außer dem Vorhandensein einer Hauptforderung der Nachweis der Mahnung oder anderer Thatsachen, die mit der Hauptforderung nichts zu thun haben, deren Richtigkeit für das Vorhandensein der Hauptforderung ganz unerheblich ist.

Das Verfahren, mit der Hauptsache auch über die Arrestkosten zu entscheiden, empfiehlt sich überdies aus vielen praktischen Gründen.

Zunächst ist es praktisch, daß über den Hauptanspruch und die Arrestkosten dasselbe Gericht entscheidet.

Liegt die Entscheidung verschiedenen Gerichten ob — wie das bei dem verschiedenen Streitwerth beider Ansprüche gar leicht vorkommen kann — so ist das Gericht, welches über die Arrestkosten entscheidet, in der Lage, die Rechtmäßigkeit des Hauptanspruchs, über welchen das Gericht der Hauptsache schon entschieden hat, einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen; denn gebunden ist das erstere Gericht nicht an die Entscheidung des letzteren und kann über die rechtliche Möglichkeit und das thatsächliche Vorhandensein des Anspruchs gewiß eine andere Meinung haben. Eine solche besondere Prüfung des Hauptanspruchs ist aber stets nöthig, wenn das Gericht der Hauptsache ein Urtheil überhaupt noch nicht gefällt hat.

Zum Zweiten ist es von Werth, daß beide Ansprüche in einem Prozesse erledigt werden und nicht zwei besondere Prozesse — möglicherweise an verschiedenen Orten — geführt werden müssen, wodurch eine unnütze Vervielfältigung der Arbeit und größere Kosten entstehen. Besonders der Kostenpunkt ist nicht unwichtig; denn es muß berücksichtigt werden, daß, wenn die Arrestkosten besonders eingeklagt werden, nach ihrem Werthe die vollen Prozeßkosten erwachsen, während durch die Geltendmachung derselben mit der Hauptsache, da es sich um eine Nebenforderung handelt, Mehrkosten gar nicht entstehen. (§ 4 C. P. O.)

Endlich bietet die Verbindung der Forderungen Gelegenheit, noch einen Punkt zu erledigen, welcher in Arrestsachen, die ohne mündliche Verhandlung bleiben, zu Schwierigkeiten und Prozessen führen kann, das ist die Rückzahlung der etwa vom Kläger zur Sicherheit wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile hinterlegten Kaution. (§ 801 C. P. O.)

Auch der Antrag, den Beklagten zur Einwilligung in Rückzahlung dieser Kaution zu verurtheilen, kann mit dem Hauptanspruch als Nebenanspruch verbunden werden, weil die Entscheidung dieses Punktes davon abhängig ist, ob für den Beklagten durch das Vorgehen des Klägers Nachtheile also Schäden (§ 4 C. P. O.) entstanden sind.

So wird also ohne neue Prozesse und ohne besondere Kosten von demselben Gericht über Hauptforderung, Prozeßkosten und Rückzahlung der Kaution abgeurtheilt.

Dies Verfahren bietet eine sehr einfache und befriedigende Lösung der Frage: wie kommt der Kläger zur Erstattung der Arrestkosten?

Das Verfahren, welches in dem am Eingange erwähnten Aufsatze vorgeschlagen wird, nämlich, daß das Gericht dem Beklagten schon im Arrestbefehl die Kosten des Arrestes auferlegen solle, erscheint durchaus unzulässig. Richtig ist es ja, daß eine Entscheidung über die Kosten auch in solchen Fällen ergeht, wenn die Entscheidung in der Hauptsache ohne mündliche Verhandlung erlassen wird.

Sieht man diese Fälle aber genauer an, so ergiebt sich, daß immer der Antragsteller es ist, welcher die Kosten zunächst zu tragen hat, daß die Gerichtskosten auch stets von ihm erfordert werden, und daß nur gleichzeitig, wie im Kostenfestsetzungsbeschluß, im Zahlungsbefehl und im Vollstreckungsbefehl dem Beklagten aufgegeben wird, die Kosten zu erstatten, oder daß die Kosten der Entscheidung — wie bei allen Entscheidungen in der Zwangsvollstreckungsinstanz, — als Kosten der Zwangsvollstreckung mit eingezogen werden (§ 697 C. P. O.).

Wenn der Verfasser nun fragt, warum der Richter nicht auch im Arrestbefehl die Kosten dem Beklagten auferlegen dürfe, so ist darauf zu antworten, daß dies dem Wesen und Zweck des Arrests widersprechen würde. Der Prozeß ist eine prozessualische Maßregel, welche auf Gefahr des Klägers vorgenommen wird, welche schon zugelassen wird, wenn ein Arrestgrund (mag sein ein Verschulden des Beklagten) auch nur glaubhaft gemacht wird, und welche allein den Zweck hat, dem Kläger die künftige Zwangsvollstreckung zu sichern. Der Kläger könne unter solchen Umständen zwar im Arrestbefehl eine Sicherstellung auch wegen der Kosten des Arrestes verlangen, welche ihm ja auch anstandslos gewährt wird, nicht aber die Verurtheilung des Beklagten zur Tragung dieser Kosten.

Dies würde nothwendig zur Folge haben, daß die Kosten vom Beklagten beigetrieben werden können. Der Beklagte müßte also die Arrestkosten bezahlen, obgleich die Hauptforderung noch gar nicht festgestellt ist, er müßte Kosten für Sicherung des Klägers bezahlen, obgleich es noch nicht entschieden ist, ob Kläger überhaupt eine Forderung hat. Außerdem würde ein Prozeß über die Arrestkosten in vielen Fällen doch nicht vermieden werden. Denn wie soll der Beklagte, wenn Kläger den Arrest aufhebt, oder in der Hauptsache unterliegt, die Rückzahlung jener Kosten anders erlangen, als daß ein besonderer Prozeß über die Arrestkosten geführt wird?

Soweit will der Verfasser jenes Aufsatzes denn auch nicht gehen. Welche praktische Bedeutung er aber nun der „Verfällung" in die Kosten beilegt, ist nicht ganz klar, wenn er sagt: die Bedeutung der Kostenverfällung des Beklagten im Arrestbefehl wäre nur die, daß dieselbe für die (also doch) anzustellende besondere Kostenklage maßgebend (?) sein würde.

Diese Lösung erscheint allerdings nicht ganz befriedigend.

W.

Sichelschlags- und Streurechte*).

Das Streurecht, das hier gemeint ist, bezieht sich lediglich auf die Wasserstreu, hauptsächlich auf die Fluß- und Bachstreu; hat demnach mit der anderwärts vielbesprochenen Waldstreufrage keine nähere Verwandtschaft. Es ist das Recht, die in einem fremden Gewässer wachsenden Pflanzen, z. B. Rohr, Schilf, Gras auszuschneiden und sich anzueignen.

Das Sichelschlagsrecht gewährt die Befugniß, die an den Hängen und Säumen eines fremden Ufers wachsenden Pflanzen, hauptsächlich Futtergewächse, abzugrasen und sich anzueignen. Die Ausübungsform des Sichelschlages ist in verschiedenen Gegenden verschieden. Meistens darf der Berechtigte nur vom Wasser aus, also in einem Kahne stehend oder auf der Spitze eines Kahnes liegend, soweit er mit ausgestrecktem Arm, die Sichel in der Hand reichen kann, die Futtergräser abernten. Anderwärts ist die Ausübungsgrenze präciser festgestellt, z. B. der Sichelschlag auf 2½ Fuß, oder ein Beispiel aus dem Grundsteuerkataster: Das Sichelschlagsrecht an beiden Ufern der Rezat auf 3 Fuß vom Mühlenstege an flußaufwärts bis zur Flurgrenze auf den Plan-Nummern 315, 316 rc. Wieder anderen Ortes ist der Sichelschlag vermarkt oder doch verpflockt und dann darf gewöhnlich das fremde Ufer bei der Ausübung betreten werden. Ueberhaupt kommt die Form, wonach der Sichelschlag nicht vom Wasser aus, sondern ganz zu Lande ausgeübt wird, häufiger vor, als man vielleicht glauben sollte; damit ist dann jedesmal nothwendiger Weise das Recht verbunden, über die zwischenliegenden Wiesen zu gehen und zu fahren.

Ihr Vorkommen ist in sechs Regierungsbezirken des Königreichs Bayern constatirt, nämlich in allen Kreisen mit Ausnahme der Rheinpfalz und von Unterfranken. Am häufigsten begegnet man ihnen in Mittelfranken und zwar in den Flußgebieten der Altmühl, Woernitz, Rezat, Rednitz und Aisch. Daß übrigens nicht allein im Bundesstaate Bayern sondern auch anderwärts im Deutschen Reiche die gleichen oder doch ähnliche Rechte bestehen, dürfte daraus zu schließen sein, daß die Ablösbarkeit derselben in mehreren Gebietstheilen bereits gesetzlich geregelt ist.

So hat die kgl. preuß. Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen in § 1 Abs. I Ziff. 4 ausdrücklich bestimmt, daß auch die als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthume lastenden Nutzungsberechtigungen „zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und in Privatgewässern aller Art" der Ablösung unterstellt seien. — Aus dieser Stelle darf wohl ohne Weiteres geschlossen werden, daß in den älteren Provinzen Preußens die gleiche Ablösungsbefugniß schon aus früherer Zeit besteht.

Das kgl. sächsische Gesetz vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeintheilungen begreift unter den ablösbaren Dienstbarkeiten nach § 101 lit. c. auch die Berechtigung zum Gras-, Schilf- und Rasenholen sowohl in Waldungen als auf anderen Grundstücken. Die gleiche Bestimmung ist in § 1 Nr. 7 des sächs. Weimar'schen Gesetzes vom 28. April 1869 über die Ablösbarkeit grundherrlicher und sonstiger Rechte enthalten.

Sonach dürfte das Bestehen der gedachten Rechte auch außerhalb Bayern's, wenn auch unter anderen Namen, bewiesen sein. An Flüssen mit trägem Lauf, in welchen das Wachsthum von Wasserpflanzen am meisten begünstiget ist, treten sie am häufigsten auf. Sie kommen getrennt, d. h. jedes für sich bestehend vor, so daß der Berechtigte lediglich die Streunutzung unter Ausschluß des Sichelschlages anzusprechen hat und umgekehrt; häufig jedoch sind beide Rechte in einem einzigen Berechtigten vereinigt. Nicht selten findet man sie verbunden mit dem Fischereirechte, oft auch mit dem Mühlbesitze. Als Rechtstitel werden gewöhnlich die unvordenkliche Verjährung, das Herkommen genannt; als dingliche Rechte finden wir sie vorgetragen im Grundsteuerkataster und im Fischwasserkataster; als Realrechte können sie sogar den Gegenstand der Hypothekbestellung bilden.

Als thatsächliche Ursache und Veranlassung, aus welcher ihre Entstehungsgeschichte abgeleitet werden kann, wird anzunehmen sein, daß ursprünglich, d. h. in der ersten Entwicklungsphase das Wasserstreurecht eingeräumt worden ist als Recompense für die Flußbettreinigung. Alsbald aber wird der Streuberechtigte, gewöhnlich der Fischer, es für ersprießlicher und lohnen-

*) Bei der XXIV. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe am 5. Juni c. zu Ansbach wurde von dem kgl. Bezirksamts-Assessor Herrn Trümmer daselbst über die sog. Sichelschlags- und Streurechte Vortrag erstattet und unter Erörterung der Rechte und der Belästigungen und Nachtheile, welche sie für die Wiesenbesitzer im Gefolge haben, beantragt, die Wanderversammlung möge sich für die Nothwendigkeit eines Gesetzes über deren Ablösbarkeit in einer Resolution aussprechen, was denn auch schließlich geschah.

Die besondere Art dieser Rechte, sowohl was deren Ausübungsform als juridische Eigenschaften betrifft, dürfte es um so mehr rechtfertigen, daß der juristische Theil des Vortrags — mit Ergänzungen — hier wiedergegeben wird, als die Lehrbücher gerade dieser Rechte nur spärliche Erwähnung thun. Vergleiche auch Arnold, Beiträge zum Deutsch. Privatrecht Bd. II. Seite 743. Die Red.

Digitized by Google

der gefunden haben, seinem Vieh anstatt lauter Streu, womöglich auch Futter heimzubringen. Es wird zuerst der unterste Streifen am Uferhange abgegrast worden sein und hiergegen haben sich die Wieseneigenthümer vielleicht gar nicht gewehrt, weil ja ohnehin eine scharfe Linie, wo die Flußstreu aufhört und das Wiesengras anfängt, sich nicht wohl ziehen läßt und weil das Gras am untersten Uferhange vom festen Lande aus nur schwer zu erreichen ist. Hatte aber einmal der Streuberechtigte einen Finger, so wollte er die ganze Hand; allmählig wird der ganze Uferhang und gradatim auch der Ufersaum unter die Sichel gebracht worden sein. So entstand aus einer Anmaßung, aus einem rechtswidrigen Uebergriff in Folge langjährig fortgesetzter Uebung und Duldung durch Gewohnheit, Verjährung und Herkommen ein erworbenes Recht, das sich bis auf unsere Zeit fortgeerbt hat.

Ueber die rechtliche Natur der Streu- und Sichelschlagsrechte wird in den Compendien des gemeinen römischen und deutschen Privatrechtes, dann des preußischen Landrechtes vergeblich gesucht; nicht einmal dem Namen nach scheint der Sichelschlag unseren Rechtslehrern bekannt geworden zu sein. Gerber, Bluntschli, Roth, Seuffert prakt. Pand., Hagemann Handbuch des Landwirthschaftsrechtes, Förster, Koch Commentar zum preuß. Landrecht, alle schweigen, nirgends ein Wort der Erklärung oder Erörterung. Endlich gelang es in einem Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes für Bayern vom Jahre 1874 (Sammlung von Entscheidungen IV. Band S. 432) den Ausspruch zu finden, daß das Fischereirecht und das damit häufig verbundene Wasserstreurecht auf Grund des bayr. Landrechtes Theil II. Kap. 7 und 6 als Servitut oder servitutähnliches Recht zu behandeln sei; ferner in einem andern Erkenntnisse desselben Gerichtshofes vom Jahre 1878, daß die allgemeinen Grundsätze über Servituten auch auf die deutschrechtliche Dienstbarkeit des Fischereirechtes und des damit nicht selten verbundenen Streu- und Sichelschlagsrechtes anerkanntermaßen Anwendung zu finden habe. (Sammlung VII. Band Seite 262.)

Also servitutähnliche, deutschrechtliche Dienstbarkeiten, Realrechte von ganz besonderer Art sind die Streu- und Sichelschlagsrechte, die auffallender Weise in der Rechtsprechung und in der juridischen Literatur bis jetzt noch wenig Untersuchung und Ausbildung erfahren haben, obwohl sie sich durch specifisch deutschrechtliche Eigenthümlichkeiten, die sie namentlich dem römischen Rechte völlig entfremden, auszeichnen.

Sie sind veräußerlich und vererblich, dinglich, untheilbar, sind als Rechte jedesmal verbunden mit einem Anwesen und setzen jedesmal ein dienendes Grundstück (den Fluß, das Ufer) voraus, verlangen sonach zu ihrer Existenz ein praedium dominans und ein praedium serviens; — lassen sich aber gleichwohl nicht unter den Begriff der römischrechtlichen Prädialservitut oder der dieser nachgebildeten Grundgerechtigkeit des preußischen Landrechtes bringen. Die Prädialservitut steht zu dem herrschenden Grundstücke im Verhältniß einer solchen Pertinenz, daß sie ohne dasselbe nicht veräußert noch verpachtet, auch nicht von demselben auf ein anderes übertragen werden kann; die beiden Grundstücke müssen praedia vicina sein; die Prädialservitut muß dem herrschenden Grundstücke seiner Bestimmung nach Vortheil gewähren und dieser Vortheil darf nicht über den Bedarf des herrschenden Grundstückes hinausgehen. — Alle diese Merkmale finden sich bei dem Streu- und Sichelschlagsrechte nicht vor. Diese tragen den deutschrechtlichen Charakter der Realrechte an sich, können von einem Grundstücke (Anwesen) auf ein anderes durch Kauf, Tausch, überhaupt durch Vertrag unter notarieller Verbriefung, oder auch durch Vermächtniß übertragen werden, ohne daß eine Nachbarlichkeit des herrschenden und dienenden Grundstückes vorausgesetzt werden müßte. Der Vortheil ist nicht für das Grundstück berechnet und bestimmt, sondern für den jeweiligen Träger des Rechtes, für die Person des Realrechtsinhabers, gleichviel ob dieser ein Oekonomie-Anwesen, eine Mühle oder eine Fischerhütte besitzt. Ein Maß der Nutzung ist ihm lediglich durch die räumliche Abgrenzung, keineswegs aber dem Quantum nach vorgeschrieben und wenn allenfalls ein sichelschlagsberechtigter Fischer gar kein Vieh hält, sondern den eingeernteten Grasertrag jedesmal verkauft oder die Nutzung pachtweise einem Anderen überläßt, so wird ihm Niemand den Fortbestand seines Rechtes streitig machen können. — Noch weniger als unter die Prädialservitut passen die Rechte unter den römischrechtlichen Ususfructus; denn dieser kann nur persönlich verliehen werden und erlischt spätestens bei dem Tode des Usufructuars. Dieser hat alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten zu tragen, darf es an der erforderlichen Reparatur nicht fehlen lassen ꝛc., was Alles bei unseren Rechten nicht zutrifft. Daß sowohl das Streurecht als auch das Sichelschlagsrecht in der Form des Ususfructus sich constituiren lasse, kann keinem Zweifel unterliegen; dann aber sind sie als persönliche und vorübergehende Rechte von den vorstehend behandelten dinglichen und bleibenden Nutzungsrechten des Vortrages grundverschieden und deshalb vorstehend als volkswirthschaftlich bedeutungslos gar nicht gemeint.

Wenn nun unsere deutschrechtlichen Grunddienstbarkeiten sich auch unter keinen Paragraphen der recipirten Civilgesetzbücher einzwänzen lassen, so wird ihnen doch die Existenz von keinem Richter abgesprochen werden können, sie werden vielmehr gleichwohl ganz in der besonderen Art und Form, wie sie durch Ersitzung, Herkommen, unvordenkliche Verjährung — tantum praescriptum quantum possessum — oder auch durch anderen Rechtstitel erworben sind, respectirt und gewahrt werden müssen.

Trümmer.

Vom Reichsgericht.

Der Bericht betrifft die in der Zeit vom 16. Juni bis 8. Juli 1882 ausgefertigten Entscheidungen.

Zur Civilprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Regelung der Frage, welche Rechtsstreitigkeiten zu den bürgerlichen zu rechnen seien, ist zur Zeit noch der Landesgesetzgebung überlassen. Das G. V. Ges. zählt zu den Verwaltungsbehörden im Sinne des § 13 a. a. O. auch diejenigen Behörden, welche die Geschäfte der Justizverwaltung besorgen, unter Andern auch die Vormundschaftsbehörden. Nr. 251/82 II vom 6. Juni 1882. — Der Anspruch auf Rechnungslegung hat an sich keinen erkennbaren Werth, er erhält solchen nur im Hinblick auf den Werth des Anspruchs, welcher auf sie gegründet werden soll. Ihr Werth kann daher den Werth des Anspruchs nicht übersteigen und da es zunächst vom Kläger

Digitized by Google

abhängt, zu bestimmen, in welcher Höhe ihm durch die Rechnungslegung ein Anspruch begründet werden könne, so ist beim Mangel einer Widerlegung der klägerischen Behauptungen durch Beklagten, der vom Kläger angegebene Streitwerth maßgebend. Bs. 53/82 IV. vom 5. Juni 1882. — Aufhebung des B. U. wegen Mangels von Gründen und weil der B. R. es unterlassen, von dem ihm nach § 130 C. P. O. zustehenden Fragerechte Gebrauch zu machen, um die ungenügenden Angaben (des Klägers) zu ergänzen und die dem Geiste des neuen Prozeßrechts nicht entsprechende Abweisung der Klage in dem angebrachten Maße zu vermeiden. Nr. 255/82 I. vom 27. Mai 1882. — Die Nichtbeobachtung des § 130 C. P. O. kann nur dann einen Revisionsgrund bilden, wenn die Eigenthümlichkeit der Sachlage erkennen läßt, daß bei Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 130 und 488 C. P. O. der Entscheidung eine Wiederaufnahme der Verhandlung hätte vorausgehen müssen; im Allgemeinen hat man davon auszugehen, daß keine Partei einen Anfechtungsgrund daraus entnehmen kann, daß nicht vorausgesetzt worden, sie habe ihrer Aufgabe nicht genügt und werde auf gegebene Veranlassung ihr thatsächliches Vorbringen oder ihren Beweisantritt zu ergänzen im Stande sein. Nr. 580/81 III. vom 9. Mai 1882. — Der dritte Tag des § 213 C. P. O. wird von dem Tage zurück gerechnet, an welchem der Ablauf der Nothfrist eingetreten ist, nicht der Tag, nach dessen Beendigung der Ablauf eintreten würde. Beispiel: Ablauf der Nothfrist: 11. August, dritter Tag: 9. August. Nr. 206/82 III vom 6. Juni 1882. — Aufhebung des B. U., weil der B. R. angenommen hatte, daß das Ergebniß der seitherigen Beweisaufnahme durch die Wahrnehmungen der neu benannten Zeugen nicht entkräftet werden könnte. Nr. 207/82 III. vom 9. Juni 1882. — Aufhebung des B. U. wegen Verletzung des § 284, § 513 Nr. 7 C. P. O., weil, wenn auch das Gericht nach § 260 C. P. O. das Dasein und die Höhe des Schadens nach freier Ueberzeugung entscheide, es doch alle Umstände zu würdigen und seine Entscheidung mit Gründen zu versehen habe. Nr. 249/82 II. vom 6. Juni 1882. — Aehnlich Nr. 263/82 II. vom 6. Juni 1882. — Die Vorschrift des § 359 C. P. O., wonach Zeugen getrennt vernommen werden sollen, gilt nicht für die Vernehmung von Sachverständigen, mag solche mündlich oder schriftlich erfolgen. Nr. 261/82 II. vom 20. Juni 1882. — Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schaden und angeblich schädlicher Handlung ist der Konstatirung durch Eid nicht zugänglich erklärt. Es handelte sich darum, ob der Kläger einen Bruchschaden in Folge der Mißhandlung des Beklagten erlitten. Nr. 226/82 III. vom 16. Juni 1882. — Zulässigkeit der Eideszuschiebung darüber, daß der Gegner eine bestimmte Thatsache gewußt habe. Nr. 281/82 I. vom 7. Juni 1882. — Läßt sich nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung annehmen, daß die Parteien einen in 1. Instanz vorgebrachten Streitpunkt bei der Fortsetzung der Sache vor dem B. R. diesem unterbreiten wollten, so ist solcher in II. Instanz einer nochmaligen Entscheidung zu unterziehen, der Aufstellung einer besonderen Beschwerde bedarf es dabei nicht, sobald nur der Streitpunkt in den Rahmen der erhobenen allgemeinen Beschwerde paßt und zugleich der B. R. solchen für erheblich erachtet. Nr. 202/82 III. vom 2. Juni 1882. — § 500 Nr. 3 C. P. O. bezieht sich nur auf den Fall, wo der I. Richter über den Grund des Anspruchs vorab durch Zwischenurtheil entschieden hat. Nr. 598/81 III. vom 19. Mai 1882. — Aufhebung des B. U., weil es an der nach § 524 C. P. O. für den Revisionsrichter nothwendigen Voraussetzung an einer der rechtlichen Beurtheilung der Streitfrage zu Grunde zu legenden thatsächlichen Feststellung fehle. Nr. 405/82 IV. vom 17. Juni 1882. — Aufhebung des B. U., weil nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der B. R. zu einer dem Thatbestande zuwiderlaufenden (erheblichen) Annahme gelangt sei. Nr. 273/82 I. vom 17. Juni 1882. — Aufhebung des B. U. wegen unzulänglicher Begründung § 513 Nr. 7 C. P. O. Nr. 243/82 II. vom 2. Juni 1882. — Aufhebung, weil der B. R. für das Bestehen eines von ihm angewendeten partikularrechtlichen Rechtssatzes keinen Grund angegeben. § 513 Nr. 7 C. P. O. Nr. 216/82 III. vom 13. Juni 1882. — Ein Mangel der Zustellung der Ladung darf nicht mit einem Mangel der Vertretung identifizirt werden und fällt nicht unter § 542 Nr. 4 C. P. O. Nr. 236/82 I. vom 10. Juni 1882. — Der § 543 Nr. 7b C. P. O. fordert nur, daß die zum Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens angerufene Urkunde, wenn sie in dem früheren Verfahren hätte benutzt werden können, eine dem Produzenten günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Der § 573 C. P. O. versteht unter Urkunden nicht nur solche Schriftzeugnisse und Dokumente, welche für Rechte des Produzenten von Erheblichkeit seien. Der Werth der Urkunde ist in Verbindung mit dem Resultate des früheren Verfahrens zu beurtheilen. Nr. 902/81 V. vom 7. Juni 1882. — Der Gerichtsvollzieher hat die Pfändung im Auftrage des Gläubigers vorzunehmen. Ohne einen solchen Auftrag darf er nicht thätig sein. Eine nachträgliche Genehmigung des Gläubigers kann daher nicht als genügend angesehen werden. §§ 674, 675 C. P. O. Nr. 908/83 V. vom 7. Juni 1882. — Die Pfändung, soweit solche weder durch Anlegung von Siegeln oder in anderer Weise ersichtlich gemacht ist, gewährt dem Gläubiger, in dessen Auftrag sie vollzogen ist, ein Pfandrecht nicht. Es folgt dies aus § 712 C. P. O. Nr. 908/82 V. vom 7. Juni 1882. — Die Frage, zu welchem Maße mehrere Beklagte oder Kläger die von einem derselben bezahlten Anwaltsgebühren zu übernehmen haben, ist nicht nach § 91 Ger. Kostengef. und 95 C. P. O., sondern nach dem bürgerlichen Rechte zu entscheiden. Bs. Nr. 55/82 IV. vom 8. Juni 1882. —

Das Handelsrecht.

Der Beschluß der zuständigen Organe einer deutschen Aktiengesellschaft, den Sitz der Gesellschaft in's Ausland zu verlegen, hat dieselbe Wirkung wie der einer Auflösung der Gesellschaft. — Das Recht zu verlangen, daß der Gesellschaftswille sich dem Gesetze und Statute gemäß bethätige, steht den Aktionären der Aktiengesellschaft kraft des Gesellschaftvertrages, nicht aber den Gläubigern derselben zu. — Die gesetzliche Bestimmung der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens unter die Aktionäre (Art. 245 Abs. 1 H. G. B.) ist nicht eine zwingende in der Art, daß nicht durch das Statut andere Bestimmungen getroffen werden könnten. Nr. 291/82 I. vom 5. Juni 1882. — Sg. Legitimationspapiere (z. B. Sparkassenbücher) fallen

nicht unter die Bestimmung des Art. 306 A. D. H. G. B. Nr. 270/82 I. vom 10. Juni 1882. — Es widerspricht dem Art. 315 A. D. H. G. B. nicht, wenn der Gläubiger bei dem für ihn zuständigen Gericht die Verurtheilung des Schuldners zur Zahlung bei Vermeidung des richterlich zu verordnenden Verkaufs der zurückbehaltenen Gegenstände beantragt. Nr. 279/82 I. vom 17. Juni 1882. — Eine Klage des Käufers auf Rückerstattung der Auzahluug ist, ohne Darlegung des eigenen Rechts vom Vertrage abzugehen, nur begründet, wenn der Verkäufer die Erklärung vom „Vertrage abzugehen gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre" abgegeben, der Käuser dieselbe angenommen und seinen Anspruch auf Rückerstattung der Anzahlung beschränkt hätte. Nr. 251/82 I. vom 24. Mai 1882. — Dadurch, daß die von dem Einkaufs-Kommissionär angeschafften Sachen noch in dessen Eigenthum sich befinden, wird die Anwendung der Art. 374, 375 A. D. H. G. B. nicht ausgeschlossen. Die Ausübung der in den gedachten Vorschriften dem Kommissionär gegebenen Rechte setzt aber das wirkliche Vorhandensein eines Kommissionsgutes voraus. Es genügt nicht, daß der Einkaufs-Kommissionär die für den Kommittenten anzuschaffenden vertretbaren Sachen dem Kommittenten in der bedungenen Quantität und Qualität verschuldet und in einem aus rechnungsmäßig nicht thatsächlich bestehenden Depot desselben bucht. Nr. 1/82 I. H. vom 6. Juni 1882. Die Haftung des Spediteurs ist nicht allgemein für den Fall, daß derselbe bei seinen Geschäften sich dritter Personen bedienen muß, auf culpa in eligendo beschränkt. Bei den Verrichtungen, welche Zwecks Ausführung des übernommenen Auftrags dem Spediteur selbst (nicht zu wählenden Frachtführer, Schiffer ꝛc.) obliegen, haftet er auch für die Diligenz der bei der Ausführung verwendeter Personen, insbesondere derjenigen, deren er sich Zwecks Empfangnahme und Verpackung des Gutes bedient hat. Art. 380 A. D. H. G. B. Nr. 271/82 I. vom 14. Juni 1882. —

Nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 wird sowohl bei Berechnung der Pension wie des Wartegeldes das gesammte Diensteinkommen zum Grunde gelegt. Der im § 26 gebrauchte Ausdruck „Gehalt" ist mit dem gesammten Diensteinkommen gleichbedeutend. Zu dem letzteren sind auch die den elsaß-lothringischen Landesbeamten zustehenden Ortszulagen zu rechnen. Nr. 253/82 II. vom 9. Juni 1882. —

Das gemeine Recht.

Der Verkäufer muß für seine das Maß des verkauften Grundstücks betreffende Dicta, sofern sie nicht unter die nicht zu vertretenden leeren Anpreisungen fallen, namentlich dann, wenn das Gesammtmaß richtig, aber die eine Gattung der verkauften Grundstücke zu groß, die andere zu klein angegeben ist, dem Käuser mit der actio emti aufkommen. Nr. 286/82 I. vom 24. Juni 1882. — Nach einem allgemeinen deutschen Gerichtsgebrauche steht den Angehörigen eines widerrechtlich Verletzten oder Getödteten ein selbstständiger Anspruch auf lebenslängliche Unterstützung nach dem Maße, wie sie solche von jenem zu erwarten hatten, gegen den Thäter zu. Nr. 209/82 III. vom 9. Juni 1882. — Die Haftpflicht eines Beamten erstreckt sich auf alle Folgen seiner (groben) Verschuldung, nicht blos auf die unmittelbaren, sondern auf die mittelbaren. Nr. 591/81 III. vom 12. Mai 1882. —

Das Preußische Landrecht.

Der § 120 der Gewerbeordnung ist nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, im Sinne des § 26 Theil I Titel 6 Allgemeinen Landrechts ein Polizeigesetz, auf welches die Vermuthung jenes Paragraphen anwendbar ist, und auch § 26 erfordert zur Anwendung dieser Vermuthung, daß es sich um einen Schaden handelt, zu dessen Verhütung das Polizeigesetz erlassen ist, vergl. Striethorst's Archiv Band 81 Seite 31, Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 20 Seite 171, Dernburg Theil 2 § 259. Nr. 410/82 V. vom 21. Juni 1882. — In der vom Gesetz nicht gemißbilligten Ausübung einer lärmenden Hantirung kann weder ein körperlicher Eingriff in die Eigenthumssphäre des Nachbarn noch ein Mißbrauch des Eigenthums oder sonst eine unerlaubte Handlung, beim Fall der Kollision von Rechten, insbesondere auch nicht die Verletzung eines wohlerworbenen Rechtes des Nachbarn gefunden werden. (Vergl. Seuffert, Band XII Nr. 123, Förster, Theorie und Praxis Band III Seite 143 3. Auflage. Vergl. auch § 27 der Reichsgewerbe-Ordnung). — Nr. 94/82 I. H. vom 20. Juni 1882. — Bei der Frage des Ersatzes für durch Thiere verursachten Schaden ist es rechtlich gleichgiltig, ob ein Thier zu einer Art im engeren Sinne gehört, in der alle Individuen von Natur schädlich sind, während die ganze Gattung von Natur unschädlich ist, oder ob es sich einzeln von dieser ganzen Gattung durch seine Schädlichkeit absondert. Es kommt nur darauf an, daß ein Thier schädlich ist und daß der Eigenthümer dies weiß, um diesen zu verpflichten, Maßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen zu treffen und im Fall der Verabsäumung den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. — §§ 71 und 74 Titel 6 Theil I des allgemeinen Landrechts. Der Unterschied besteht nur darin, daß bei den ihrer Art nach schädlichen Thieren dem Eigenthümer der Beweis nicht geführt zu werden braucht, daß er ihre Schädlichkeit gekannt habe, während bei den ihrer Art nach unschädlichen Thieren dem Eigenthümer der Beweis geführt werden muß, daß er gewußt habe, es sei dies Individuum wider die Natur seiner Art schädlich. Nr. 419/82 vom 24. Juni 1882. — Zur Begründung des im § 938 I A. L. R. gewährten Rücktrittsrechts des Bestellers genügt, wie mit dem vormaligen R. O. H. G. (Entscheidungen Band XXI Seite 1 ff.) anzunehmen, die Darlegung, daß innerhalb der verabredeten Frist die Lieferung nicht erfolgt ist. Es bedarf nicht außerdem der Darlegung, daß ein Verschulden des Werkmeisters oder ein in dessen Person eingetretener Zufall die Nichteinhaltung der Frist veranlaßt habe; dem Werkmeister ist nachgelassen, einredeweise die Nichteinhaltung derselben durch Darlegung eines außerhalb seiner Person eingetretenen Zufalls oder eines Verschuldens des Bestellers zu entschuldigen. Nr. 287/82 I. vom 24. Juni 1882. — Der § 115 I. 12 A. L. R. ist zwar nicht unter denjenigen Bestimmungen enthalten, welche sich speziell auf dorfgerichtliche Testamente beziehen. Derselbe verordnet aber für „alle Fälle," daß, wo der Testator das seinen letzten Willen enthaltende Protokoll,

„sei es aus welcher Ursache es wolle,"

nicht selbst unterschreiben kann, die Beglaubigung seiner Handzeichen durch zwei glaubwürdige Männer erfolgen soll, und befindet sich diese Vorschrift unter denjenigen, bei deren Verabsäumung nach § 139 a. a. O. der erklärte letzte Wille nicht zu Recht bestehen kann. Der § 115 bezieht sich überhaupt

Digitized by Google

auf alle gerichtlich aufgenommenen Testamente, und unter der Rubrik über die Form gerichtlicher Testamente und Kodizille (§§ 66 bis 188 a. a. O.) befinden sich auch die über dorfgerichtliche Testamente sich verhaltenden §§ 93 bis 97; den Gerichten sind hier auch die Dorfgerichte zugerechnet. Aber die von denselben aufgenommenen Testamenturkunden haben für sich allein nicht denjenigen unbedingten öffentlichen Glauben, welcher den von den ordentlichen Gerichten aufgenommenen beiwohnt; die Dorfgerichte dürfen sich deshalb auch nur in äußersten Nothfällen mit der Aufnahme befassen, und müssen die von ihnen aufgenommenen Testamente ohne Verzug dem ordentlichen Richter aushändigen, welcher die Personen des Dorfgerichts über den Hergang der Sache zum Protokolle vernehmen muß. Aus diesen Bestimmungen folgt mit Nothwendigkeit, daß eine Formvorschrift, zu deren die Rechtsbeständigkeit eines Testaments bedingenden Beachtung die ordentlichen Gerichte verpflichtet sind, umsomehr für die Dorfgerichte bindend ist. Nr. 263/82 IV. vom 12. Juni 1882. — Aus § 489 I. 12 A. L. R. folgt nicht, daß der Erbe, wenn ihm der Gegenstand des bedingten Legates mit dem Eintritte der Bedingung zufällt, dadurch in Ansehung dieses Gegenstandes zum Legatar wird. Denn wenn auch einem oder einigen von mehren Miterben Vermächtnisse mit der Wirkung zugewendet werden können, daß die Bedachten dadurch unbeschadet ihrer Erbesqualität in die rechtliche Stellung von Legatarien kommen, so ist es doch rechtlich unmöglich, die Erben, die zusammen den ganzen, nach Abzug der Vermächtnisse verbleibenden Nachlaß haben sollen, darum, weil ihnen auch noch eine zum Gegenstande des Vermächtnisses für einen Anderen gemachte Sache beim Eintritte eines bestimmten Ereignisses zufallen soll, als Legatare aufzufassen. Sie haben die in Rede stehende Sache in Folge des Eintrittes der fraglichen Bedingung nicht als substituirte Legatare, sondern als Erben, und der Nachlaß, auf Höhe dessen sie als Beneficialerben den Gläubigern zu haften haben, ist um das in Rede stehende Objekt vermehrt. Nr. 204/82 IV. vom 12. Juni 1882. — Auf die Vindikation eines Hypothekeninstruments sind die Grundsätze von der Erstattungspflicht gegen den redlichen Besitzer anwendbar. § 80 I. 20 A. L. R. Nr. 407/82 V. vom 14. Juni 1882. — Das bei dem Eintritt in eine Erwerbsgemeinschaft nach den §§ 397, 398 II. 1 A. L. R. aufzunehmende Verzeichniß des Sonderguts der beiden Eheleute soll die Grundlage der künftigen Auseinandersetzung bilden; es kann sich also nur auf den für die Auseinandersetzung rechtlich maßgebenden Zeitpunkt der Beendigung der Gemeinschaft (§§ 427, 634 a. a. O.) erstrecken. Auf diesen Zeitpunkt der rechtlich fällig gewordenen Auseinandersetzung muß deshalb auch die gesetzliche Vermuthung des § 401 bezogen werden. Die letztere Vorschrift ist also von einer auf Grund eines Status, welcher den Vermögensstand zur Zeit der Endigung der Gemeinschaft klarstellt, erfolgenden Auseinandersetzung zu verstehen. Vergl. §§ 664, 653 a. a. O. Nr. 564/81 I. H. vom 2. Juni 1882. — Kinder aus einer für nichtig erklärten Ehe können zwar nicht überhaupt als legitime Kinder angesehen werden. Sie treten nicht in die Familie weder des Einen noch des Andern der Eltern; sie stehen den Kindern aus einer von vorn herein nichtigen Ehe gleich. In Ansehung ihrer unmittelbaren Eltern haben sie dagegen alle Rechte ehelicher Kinder und unter sich alle Rechte ehelicher Geschwister (§§ 50 flg. 57 Theil II. Titel 2 A. L. R.). Dies gilt freilich nur von Kindern, welche in einer solchen Ehe vor erfolgter Nichtigkeitserklärung derselben erzeugt, nicht auch von solchen, welche nur in derselben geboren sind. Aber auch den letzteren muß nach § 1 Theil II. Titel 2 des A. L. R. die Vermuthung zu Statten kommen, daß sie von dem Ehemanne erzeugt worden sind, also auch dem Verklagten, welcher unstreitig vor der richterlich erkannten Auflösung derselben geboren worden ist. Nr. 275/82 IV. vom 19. Juni 1882. — Der Jagdberechtigte darf auch fremde Jagdhunde, welche innerhalb seines Reviers aufsichtslos und ungeknüppelt umherstreifen, tödten. § 66 II. 16 A. L. R. Nr. 119/82 I. H. vom 9. Juni 1882. —

Das Französische Recht (Badische Landrecht).

Das eigenhändige Testament ist nur gültig, wenn das in ihm angegebene Datum das wahre ist. Art. 970 B. G. B. — Der Beweis der Unrichtigkeit des Datums kann in Fällen wo die C. P. O. Anwendung findet, durch Zeugen nach den Grundsätzen der C. P. O. geführt werden. Nr. 258/82 II. vom 16. Juni 1882. — Der Irrthum über den Werth des Vertragsgegenstandes ist als ein wesentlicher im Sinne des Art. 1110 B. G. B. nicht zu betrachten und begründet nicht die Aufhebung des Vertrages. Nr. 187/81 II. vom 6. Juni 1882. —

Provinzialrecht.

Das Gesetz über die Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz vom 18. Dezember 1831 gehört nicht zu den Rechtsnormen, deren Verletzung die Revision begründet. Nr. 259/82 II. vom 16. Juni 1882. — M. u. F.

Aus dem Geschäftsbericht des Vorstands der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Jena auf das Jahr vom 1. Juni 1881 bis 31. Mai 1882.

Die Zahl der Mitglieder der Anwaltskammer ist im Laufe des verflossenen Geschäftsjahres von 158 auf 159 gestiegen: 3 sind gestorben, 2 freiwillig ausgeschieden und 8 neu hinzugekommen. Beim Oberlandesgerichte sind jetzt 7 Rechtsanwälte zugelassen, 79 wohnen an Landgerichts-, 72 an Amtsgerichtssitzen; ein beim Landgerichte Rudolstadt zugelassener preußischer Rechtsanwalt hat seinen Wohnsitz in Naumburg.

An der Zusammensetzung des Vorstands hat sich in dem abgelaufenen Geschäftsjahre nichts geändert.

Das Geschäftsjournal weist 364 Eingänge aus.

Vorstandssitzungen fanden 4 Statt.

Ueber die geschäftlichen Vorkommnisse ist Folgendes besonders zu berichten:

1. Zulassungsgesuche lagen 12 vor; gegen 8 hatte der Vorstand nichts zu erinnern, eines derselben wurde aber von dem betr. Staatsministerium auf Grund des § 110 Abs. 1 der R. A. O. abgelehnt.

Ein Gesuch erstreckte sich auf die gleichzeitige Zulassung bei einem Landgerichte und beim Oberlandesgerichte. Da bisher alle Rechtsanwälte bei Collegialgerichten außerhalb Jena's von der gleichzeitigen Zulassung beim Oberlandesgerichte grund-

Digitized by Google

sätzlich ausgeschlossen worden sind und, wie aus dem vorjährigen Bericht hervorgeht, auch eine vom Vorstand der Anwaltskammer dagegen erhobene Vorstellung keinen Erfolg hatte, so konnte der Vorstand das jetzt vorliegende Gesuch nur unter der Voraussetzung und für den Fall befürworten, daß zu gleicher Zeit ähnlichen, schon früher gestellten Gesuchen anderer Rechtsanwälte ebenfalls noch Statt gegeben würde. Der Gesuchsteller wurde nur bei dem Landgericht zugelassen.

Zwei erst kürzlich bei Amtsgerichten zugelassene Rechtsanwälte wollten von ihren dortigen Wohnsitzen aus auch bei dem betr. Landgerichte zugelassen werden und ein bei einem Landgerichte zugelassener, am Sitze desselben wohnhafter Rechtsanwalt wollte an einen Amtsgerichtssitz übersiedeln, aber gleichzeitig die Zulassung beim Landgerichte beibehalten. Diese drei Gesuche wurden vom Vorstande abfällig begutachtet, weil er es für bedenklich hält, ohne die dringendsten, durch das Interesse der Rechtspflege gebotenen Gründe, welche seiner Ansicht nach in den erwähnten Fällen nicht vorlagen, von dem gesetzlichen Prinzip der Lokalisirung abzuweichen. Die Landesjustizbehörden entschieden in 2 Fällen in Uebereinstimmung mit den Gutachten des Vorstands, im dritten Falle steht die Entscheidung noch aus.

Ein bei zwei Amtsgerichten zugleich zugelassener Rechtsanwalt verlor die Zulassung bei dem zweiten Amtsgerichte auf Grund des § 22 Abs. 3 der R. A. O., weil er seit länger als einem Monat keinen Zustellungsbevollmächtigten dort ernannt hatte.

2. In großem Umfang wurde die Thätigkeit des Vorstands wieder durch Beschwerden gegen Mitglieder der Anwaltskammer in Anspruch genommen. Die Zahl solcher Beschwerden beträgt 56. Davon wurden 38 als materiell unbegründet oder auch wegen Unzuständigkeit des Vorstands zurückgewiesen, 9 aber auf erfolgte Erklärung der betr. Rechtsanwälte, bezw. auf Verständigung Seitens des Vorsitzenden oder eines beauftragten Vorstandsmitglieds theils ausdrücklich theils stillschweigend wieder zurückgezogen; 4 Beschwerden, die wirklich begründet waren, fanden sofortige Abhülfe, 3 befinden sich noch im Gange. Ein Fall mußte an die Oberstaatsanwaltschaft zur Erhebung einer ehrengerichtlichen Anklage abgegeben werden und in einem anderen sah sich der Vorstand veranlaßt, dem Anwalt wegen seines Verfahrens eine Mißbilligung zu erkennen zu geben.

Die Beschwerdeführer behaupteten theils säumige oder unrichtige Ausführung ihrer Aufträge und lässige Auskunftsertheilung, theils übertriebene oder ungerechtfertigte Kostenanforderungen, theils widerrechtliche Verweigerung der Aktenherausgabe, endlich auch Einschüchterungs- und Erpressungsversuche. Der Vorstand mußte dabei die bedauerliche Wahrnehmung machen, daß sich die Parteien oft nicht scheuen, auch gegen solche Anwälte, die ihren Pflichten eifrig und gewissenhaft nachkommen, in rücksichtslosen, beleidigenden Ausdrücken die haltlosesten Beschuldigungen vorzubringen; er zählt es mit zu seinen Aufgaben, solche Ungebühr, wo er ihr begegnet, im Interesse des Anwaltsstandes ebenso entschieden zurückzuweisen, wie er anderer Seits wirklichen Pflichtwidrigkeiten von Collegen mit Ernst und, wenn es sein muß, mit Strenge entgegentritt.

Aus den Mittheilungen anderer Anwaltskammern geht hervor, daß der Vorstand mit den Darlegungen in seinem Berichte vom 26. Juni 1881 über die aus der disziplinären Aufsicht fließenden Befugnisse nicht vereinzelt dasteht. Inzwischen hat sich auch der deutsche Anwaltstag in seiner vorjährigen Versammlung zu Heidelberg ganz in gleichem Sinne ausgesprochen.

3. Gegen 2 Mitglieder der Anwaltskammer mußten, weil sie den Aufforderungen des Vorstands, sich auf die ihnen zugefertigten Beschwerden zu erklären, nicht nachkamen, Ordnungsstrafen verfügt werden.

4. In 3 Fällen suchte der Vorstand Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältniß zwischen dem Rechtsanwalt und dem Clienten auf Antrag des Letzteren gütlich beizulegen, einmal mit, zweimal ohne Erfolg.

5. Zur Schlichtung einer Differenz zwischen mehreren an dem nämlichen Orte wohnhaften und bei dem nämlichen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälten setzte der Vorstand bei der Wichtigkeit, welche er der Angelegenheit beilegen zu müssen glaubte, eine besondere Commission nieder, deren Bemühungen auch nicht ohne günstiges Resultat geblieben sind. Ein Vermittelungsversuch zwischen zwei anderen Collegen schwebt noch.

6. Die Landesjustizverwaltungen der verschiedenen Deutschen Staaten haben aus Anlaß der bekannten Anträge im Reichstage die Vorstände der Anwaltskammern zu gutachtlichen Aeußerungen darüber aufgefordert, ob und wieweit eine Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte geboten erscheine, „natürlich im Sinne einer Gebührenermäßigung", wie in dem Anschreiben des Großherzogl. Staatsministeriums, Departement der Justiz in Weimar an den unterzeichneten Vorstand ausdrücklich hervorgehoben wurde. Nach eingehenden Erörterungen hat der Vorstand dasjenige Gutachten abgegeben, welches sich in der Juristischen Wochenschrift vom 15. Februar 1882 abgedruckt findet.

7. Die im vorjährigen Berichte erwähnte Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorstande der Anwaltskammer und der Oberstaatsanwaltschaft über die Frage, ob die Anwaltskasse die baaren Auslagen für Vorerörterungen zu tragen hat, welche von der Staatsanwaltschaft ohne Antrag, Einwilligung und Wissen des Vorstandes gegen Mitglieder der Anwaltskammer eingeleitet und ohne Anklage beim Ehrengericht wieder eingestellt worden sind, hat ihre Lösung noch nicht gefunden. Die Frage hängt mit der Stellung der Staatsanwaltschaft zum Vorstande und mit der Handhabung der dem Letzteren allein übertragenen Disziplinaraufsicht so eng zusammen, daß ihre prinzipielle Wichtigkeit gewiß auch von der Anwaltskammer nicht unterschätzt werden wird. Die Oberstaatsanwaltschaft hat neuerdings bei dem Oberlandesgerichte unter Berufung auf Art. 59 Abs. 2 der R. A. O. die Aufhebung des den Ersatz verweigernden, angeblich „gesetzwidrigen" Vorstandsbeschlusses beantragt, der Vorstand aber diesen Antrag als formell unzulässig und materiell unbegründet angefochten; die Entscheidung steht noch aus.

8. Das ehrengerichtliche Verfahren kam in 3 Fällen zur Anwendung.

Im ersten wurde der Angeschuldigte, dem eine Reihe von Lässigkeiten und Säumnissen zur Last gelegt war, eines Theils

Digitized by Google

derselben für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 M., sowie in die Hälfte der Kosten verurtheilt, während im Uebrigen Freisprechung erfolgte.

Im zweiten Falle verurtheilte das Ehrengericht den Angeschuldigten wegen fortgesetzter Säumigkeit in der Ausführung eines übernommenen Auftrags und in der Befolgung einer Anordnung des Vorstands (s. oben Nr. 3) unter Annahme erheblicher Milderungsgründe zur Strafe der Warnung sowie in die Kosten des Verfahrens. Im dritten Falle, welcher eine Anklage wegen Pflichtverletzung durch einen Erpressungsversuch, wegen dessen der Angeklagte bereits strafgerichtlich abgeurtheilt worden ist (Art. 65 Abs. 3 der R. A. O.), sowie durch Vernachlässigung einer ihm übertragenen Rechtssache betraf, mußte die Hauptverhandlung kurz vor dem Schlusse der Beweisaufnahme wegen Benennung eines neuen Entlastungszeugen abgebrochen und vertagt werden. Die anderweite Hauptverhandlung fällt ins neue Geschäftsjahr.

In einem vierten Falle hatte das Ehrengericht darüber zu beschließen, ob wider einen Rechtsanwalt, gegen welchen wegen Beleidigung eines Beamten im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen war, auch noch das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen sei. In Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ober-Staatsanwalts wurde die Frage verneint, weil kein eigentlicher Verstoß gegen die Ehre und Würde des Berufs vorlag.

Aus dem Jahres-Bericht betreffend die Anwaltskammer im Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg.

In dem Personalstande der Kammer traten folgende Veränderungen ein:

Durch Tod oder Niederlegung des Amtes schieden aus 5 Mitglieder, dagegen suchten die Zulassung nach 9 und traten bisher ihre Stellen an: 8 Mitglieder, so daß der Zugang im Ganzen 3 betrug.

Unter den neu zugelassenen Mitgliedern befinden sich 2 Amtsrichter, 5 Assessoren und 1 älterer Anwalt. Von denselben ließen sich 6 bei Amtsgerichten und 2 bei Landgerichten nieder.

Das Personal des Vorstandes und seines ehrengerichtlichen Ausschusses blieb in diesem Jahre unverändert.

Es gingen im Ganzen 116 Beschwerden ein, wovon 43 als unbegründet zurückgewiesen sind. Die meisten betrafen Verschleppungen im Geschäftsbetriebe, verzögerte Bearbeitung und unterlassene Auskunfts-Ertheilung (Rücksendung von Acten, Urkunden und dergl.). Keine einzige Beschwerde führte zu einer ehrengerichtlichen Untersuchung, so daß das Ehrengericht im vergangenen Jahre keinen Anlaß hatte, in Function zu treten. Dies Resultat ist ein Zeichen guter und treuer Amtsführung der Kammermitglieder, zugleich eine der günstigen Folgen der Rechtsanwalts-Ordnung. Indem das Disciplinargesetz gegenwärtig den Anwälten selbst die Handhabung der Disciplin über ihre Berufsgenossen anvertraut und uns nicht bloß, wie früher in Gemäßheit der Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrathes, zur Mitwirkung an den meist auf Initiative des Oberstaats-Anwalts eingeleiteten Untersuchungen berufen hat, ist dem Vorstande die Möglichkeit gewährt, da, wo Ordnungswidrigkeiten hervortreten, rechtzeitig mahnend und warnend einzuschreiten, Irrthümer zu berichtigen, Tadel und Mißbilligung auszusprechen und so schon im Aufsichtswege durch mildere Mittel der Disciplin das zu erreichen, was sonst nur durch Disciplinarstrafen möglich war.

In dieser Beziehung darf daran erinnert werden, daß die Frage: inwieweit der Vorstand nach der Rechtsanwalts-Ordnung das Recht hat, Rügen gegen die Kammermitglieder auch ohne förmliche ehrengerichtliche Untersuchung auszusprechen, auf dem im September v. Js. zu Heidelberg stattgehabten Anwaltstage discutirt wurde und die Versammlung dieselbe einstimmig bejaht hat, indem sie der Ansicht war, daß dieses Rügerecht als ein nothwendiges Mittel der Disciplin aus dem Begriffe des Aufsichtsrechts von selbst folge und auch in praxi allgemein geübt und anerkannt werde, daß insbesondere derartige vom Vorstande ausgehende Rügen von den betreffenden Mitgliedern erfahrungsmäßig auch ohne vorgängige Untersuchung bereitwilligst acceptirt würden. Man war daher zugleich bezüglich der ferneren Frage: ob nicht dem betreffenden Mitgliede gegen eine derartige, vom Vorstande ausgesprochene Rüge ein Rechtsmittel — Beschwerde oder Berufung auf ehrengerichtliche Untersuchung — einzuräumen sei, darin einig, daß nach den bisherigen Erfahrungen sich ein Bedürfniß zu einer gesetzgeberischen Aenderung nicht herausgestellt habe.

Die vermittelnde Thätigkeit des Vorstandes wurde im vergangenen Jahre mehrfach, und zwar zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern in 1 Falle, zwischen Mitgliedern und Auftraggeber in 3 Fällen (Kostensachen und Schadensansprüche) in Anspruch genommen und hatte in allen Fällen den gewünschten Erfolg.

Ein Gutachten des Vorstandes wurde bezüglich der bei einer Revision der Anwaltsgebühren-Ordnung abzuändernden Puncte mittelst Rescripts vom 4. November v. Js. erfordert und vom Vorstande unter dem 20. November v. Js. erstattet.

Ohne auf die Frage über die Nothwendigkeit einer Revision der Gebühren-Ordnung näher eingehen zu wollen, sei bemerkt, daß nach den bisher gemachten Erfahrungen die Anwaltsgeschäfte insbesondere in Proceßsachen seit Einführung der C. P. O. im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk im Rückgange begriffen sind und die Einnahmen der Anwälte, zumal bei der eingetretenen freien Concurrenz, sich im Allgemeinen vermindert haben; daß daher eine erhebliche Herabsetzung der Gebühren die Folge haben dürfte, die Existenz vieler Anwälte zu gefährden.*)

Im Zusammenhange mit der vorgelegten Frage hat der Vorstand in seinem Gutachten auch den Umstand, daß die Auslagen an Portis und Unkosten in Armensachen gegenwärtig von dem, der armen Partei zugeordneten Anwalte getragen werden müssen, zur Sprache gebracht und unter Hinweis auf das im Herzogthum Anhalt befolgte Beispiel den Erlaß einer gleichen

---

*) Wir fügen hinzu, daß dies n. E. namentlich von den Anwälten der Amtsgerichte gelten möchte, also gerade da, wo die Niederlassung neuer Anwälte auch dem Herrn J.-M. besonders nothwendig erscheint.

Digitized by Google

Bestimmung auch für Preußen vorgeschlagen. Es beruht dies in Anhalt befolgte Verfahren nicht auf einer landesgesetzlichen Anordnung, sondern auf einem vom L. G. Dessau in einer Proceßsache gefaßten Beschlusse vom 7. März 1880.

Darin wird die Erstattungspflicht jener Auslagen an den Armenanwalt als eine auf dem öffentlichen Recht beruhende Last der Gerichtsbarkeit charakterisirt, und dieser Grundsatz dürfte auch für Preußen nach den Theil II. Tit. 17 §§ 1, 3 und 102 des allgemeinen Landrechts gegebenen Vorschriften über die Lasten der Gerichtsbarkeit zutreffend sein.

Kammerversammlungen fanden im vorigen Jahre 1, Sitzungen des Vorstandes 2 statt; im Uebrigen wurden die Geschäfte durch schriftliches Votiren mittelst Umlaufschreiben erledigt.

Im Rückblick auf diese gesammte Geschäftsthätigkeit kann über die Wirkungen und den Einfluß der R. A. O. auf unser Anwaltsleben auch aus dem vorigen Jahre nur Günstiges berichtet werden. Auch der Anwaltstag in Heidelberg, wenngleich er in der R. A. O. noch nicht alle Wünsche unseres Standes erfüllt sah, erkannte doch an, daß dieselbe dem Letzteren eine befriedigende Organisation gegeben und die Beziehungen der Anwaltschaft zu den Justizbehörden, wie der Mitglieder unter einander, in richtiger Weise geordnet habe; einzelne abweichende Auffassungen, wie sie beispielsweise in dem Beschlusse des O. L. G. Dresden vom 16. December 1880 — mitgetheilt in der Juristischen Wochenschrift de 1881 S. 53, 127 — hervorgetreten sind, — welcher Beschluß das Geltungsgebiet der R. A. O. auf die neueren Justizgesetze beschränken will, im Uebrigen aber noch die früheren Disciplinargesetze als in Kraft bestehend betrachtet —, wurden als Irrthümer bezeichnet, die eine Abänderung im Wege der Gesetzgebung nicht erheischten.

Auch wir können aus den in unserem Bezirk gemachten Erfahrungen dem nur beistimmen, möchten aber das Gebiet der R. A. O. noch nach einer Richtung hin erweitert sehen.

Es betrifft dies die Frage der Bildung von Pensions-Vereinen für arbeitsunfähig gewordene Anwälte und für Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder. Bei den Vorarbeiten zu dieser Frage gelangt man immer mehr zu der Ueberzeugung, daß wegen der verschiedenartigen Interessen und Lebensstellungen der Anwälte die Bildung eines Allgemeinen Pensions-Vereins für das gesammte Deutsche Reich schwerlich zu erhoffen ist und eine Lösung dieser Frage nur in kleineren Kreisen möglich sein wird. Naturgemäß würde diese Aufgabe nach unserer gegenwärtigen Verfassung den Oberlandesgerichts-Bezirken zufallen, die einzeln oder mehrere zusammen sich zu Pensions-Vereinen zu vereinigen hätten.

Die Erfahrung lehrt jedoch, wie schwer es ist, derartige Institute lediglich aus der freien Entschließung der Betheiligten in's Leben zu rufen oder auch nur da, wo sie bereits bestehen, am Leben zu erhalten. Wir sind in unserem Bezirk in der glücklichen Lage, einen Pensions-Verein zu besitzen, welcher, ursprünglich auf die 3 Appellationsgerichts-Bezirke der Provinz Sachsen berechnet, gegenwärtig auf den ganzen Oberlandesgerichts-Bezirk Naumburg ausgedehnt ist.

Obschon seit 1862 in segensreicher Wirksamkeit bestehend, erfreut sich auch dieser Verein noch nicht der Theilnahme, der er zur vollen Erfüllung seiner Aufgabe bedarf, und von den 169 Mitgliedern unseres Bezirks zählt er nur 92 zu seinen Mitgliedern.

Da liegt es nach des Vorsitzenden Dafürhalten der R. A. O. ob, diesen Bestrebungen zu Hülfe zu kommen.

Will man auch nicht so weit gehen, eine obligatorische Beitritts- und Beitragspflicht sämmtlicher Anwälte zu derartigen Vereinen im Wege der Gesetzgebung zu statuiren, so wäre doch schon viel gewonnen, wenn die R. A. O. die Pensionsfrage wenigstens zu denjenigen Angelegenheiten, welche einer Beschlußfassung durch die Kammer unterliegen, zählen und dem § 48 der R. A. O. als Nr. 4 eine entsprechende Bestimmung hinzufügen wollte. Es würde damit für diese, für die socialen Interessen der Anwaltschaft so hochwichtige Angelegenheit ein gesetzlicher Boden geschaffen und dem Vorstande eine Handhabe für die Inangriffnahme derselben gegeben sein, an der es bis jetzt noch fehlt.

Zulässigkeit der Berufung gegen die Entscheidung im Kostenpunkte, wenn der Streit über die Hauptsache erledigt ist. § 94 C. P. O.

Erk. des R. G. I. C. S. vom 3. Mai 1882 i. S. Vogeler c. Radde. Nr. 232/82 I. O. L. G. Hamburg.

Die vorliegende Prozeßsache hat ihrem ursprünglichen Hauptgegenstande nach, während sie beim Gerichte erster Instanz anhängig war, ohne Urtheil ihre Erledigung gefunden; das Urtheil des I. Richters hatte zu seinem einzigen Inhalte die Verurtheilung des Klägers in die Kosten des Rechtsstreites. Die hiergegen von dem Kläger erhobene Berufung ist, unter Verurtheilung desselben in die Instanzkosten vom Oberlandesgericht als unzulässig verworfen worden. Auf Revision des Klägers ist das Urtheil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Berufung für zulässig erklärt.

Gründe.

Der Wortlaut des § 94 der Civilprozeßordnung:

> „Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird,"

läßt die Frage mindestens offen, wie es mit der Zulässigkeit eines gegen die Entscheidung des Kostenpunktes gerichteten Rechtsmittels in solchen Fällen stehen soll, wo eine Entscheidung in der Hauptsache überhaupt nicht vorliegt. Schon von diesem Standpunkte aus müßte man, so lange keine für das Gegentheil sprechenden inneren Gründe ersichtlich sind, für solche Fälle Rechtsmittel für statthaft erklären, da man sich im Zweifel immer für die Zulassung der im Allgemeinen in dem geltenden Prozeßsysteme anerkannten Rechtsmittel zu entscheiden hat. Es läßt sich aber sogar sagen, daß, sobald überhaupt nur noch über den Kostenpunkt zu entscheiden ist, der Gegensatz zwischen Kostenpunkt und Hauptsache ganz wegfällt, und die Kostenentscheidung zugleich die Entscheidung über die Hauptsache darstellt. Nimmt man dies an, so bleibt hier für eine Anwendung des § 94 sogar überhaupt kein Raum mehr.

Welcher von diesen beiden Auffassungen man auch den Vorzug geben zu müssen glaubt, in jedem Falle gelangt man dazu, mit

Digitized by Google

Birkmeyer, in der Mecklenburger Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, Band 1, Seite 82 f. und Seite 320 ff.,

die freilich bisher meistens angenommene Auslegung des § 94, wonach derselbe jedes lediglich gegen eine Kostenentscheidung gerichtete Rechtsmittel ausschlösse, zu verwerfen. Für die beschränktere Tragweite der fraglichen Gesetzesbestimmung läßt sich auch ein guter innerer Grund denken, nämlich daß innerhalb derselben Rechtssache keinesfalls einander widerstreitende Rechtsauffassungen verschiedener Instanzen bei Entscheidung der Hauptsache und des Kostenpunktes sollen zur Geltung kommen können, während andererseits die höhere Instanz eben so wenig genöthigt sein soll, auf Grund derjenigen Rechtsauffassung, nach welcher von der unteren Instanz die Hauptsache beurtheilt worden ist, ohne eigene Nachprüfung derselben den Kostenpunkt zu entscheiden. Dies ist in der That auch als der legislative Grund der im § 94 enthaltenen Bestimmung in den Begründungen der verschiedenen Vorarbeiten zur geltenden Civilprozeßordnung von dem Preußischen Entwurfe von 1864 an bezeichnet worden. Es liegt aber auf der Hand, daß dieser Grund da gar nicht zutreffen würde, wo eine Entscheidung über eine vom Kostenpunkte verschiedene Hauptsache überhaupt nicht mehr zu fällen war und daher auch nicht gefällt ist. So hat denn auch der Referent der Norddeutschen Civilprozeß-Commission es laut Seite 1547 der Protokolle der letzteren als selbstverständlich angesehen, daß gegen ein lediglich den Kostenpunkt betreffendes Urtheil die Berufung zulässig sein werde. Dem gegenüber fällt natürlich nur wenig ins Gewicht, daß in den Berathungen der Reichstags-Commission laut Seite 519 der Protokolle derselben auch eine entgegengesetzte Auffassung hervorgetreten ist.

Unterstützt wird das engere Verständniß des § 94 der Civilprozeßordnung noch dadurch, daß auf diese Weise das jetzt geltende Recht mit der herrschenden Lehre des früheren gemeinen Civilprozeßrechtes in Einklang bleibt. Da dort die Prozeßkosten nicht mit in Anschlag gebracht wurden, wenn es sich darum handelte, die Höhe der Beschwerdesumme mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der Appellation zu ermitteln, so ließ man folgerichtig wegen des Kostenpunktes allein die Appellation gar nicht zu, und doch wurde die letztere dann nicht ausgeschlossen, wenn die Kosten den ausschließlichen Gegenstand des anzufechtenden Erkenntnisses bildeten und in ihrem Betrage die gesetzliche Appellationssumme erreichten.

Vergl. die Nachweisungen bei Birkmeyer a. a. O. Seite 322 ff. Freilich waren diejenigen Bestimmungen des früheren Preußischen Rechtes, welche Beschränkungen der Rechtsmittel wegen des Kostenpunktes enthielten, nicht von eben derselben Beschaffenheit; aber die Civilprozeßordnung stellt sich, was die Behandlung der Kosten anlangt, in der Beziehung eben ganz auf den Standpunkt des früheren gemeinen Rechtes, daß dieselben nach § 4 einerseits bei der Werthsberechnung unberücksichtigt bleiben, andererseits aber doch nur dann, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, also nicht wenn sie den alleinigen Streitgegenstand bilden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn man einmal Rechtsmittel in Fällen, wo eine von der Kostenentscheidung verschiedene Entscheidung über eine Hauptsache gar nicht vorliegt, als statthaft betrachtet, dann manche Consequenzen dahin zu führen scheinen, solche auch da zuzulassen, wo das Urtheil zwar eine Entscheidung über die Hauptsache enthält, der Partei aber ein zulässiges Rechtsmittel in dieser Beziehung nicht zu Gebote steht;

vergl. Birkmeyer a. a. O., Seite 340, Anmerkung 36.

Anderentheils würden aber doch nicht alle Gründe, die für die hier zunächst zu entscheidende Frage maßgebend sind, auch bei dieser weiteren Folgerung zutreffen; vielmehr würden derselben erhebliche Einwendungen aus dem Wortlaute der Civilprozeßordnung entgegenstehen. Da nun doch diese beiden Fragen innerlich nicht untrennbar verbunden sind, so wird die zweite hier dahin gestellt gelassen.

Eine mögliche Einwendung gegen die hier getroffene Entscheidung muß aber noch berührt werden. Der § 94 erklärt seinem Wortlaute nach die Einlegung des Rechtsmittels gegen die in der Hauptsache ergangene Entscheidung für maßgebend. Gewöhnlich wird im Anschlusse hieran angenommen, es schade nicht, wenn nachher das Rechtsmittel theilweise, nämlich in Ansehung der Hauptsache, zurückgenommen werde; so auch Birkmeyer a. a. O. Seite 344. Genauer muß man jedenfalls sagen, daß es eigentlich eine partielle Zurücknahme der Berufung oder der Revision überhaupt nicht giebt; gemeint sein kann hier nur die Einschränkung der Berufungs- oder Revisionsanträge, wie auch z. B. von Wilmowski und Levy zu § 94 bemerken.

Es scheint aber meistens übersehen zu sein, daß vor Allem eine partielle Einlegung der Berufung oder der Revision, nur den Kostenpunkt betreffend, sobald nur überhaupt eine für die Partei formell anfechtbare Entscheidung in der Hauptsache vorliegt, gar nicht vorkommen kann. Eingelegt wird die Berufung und die Revision nach den §§ 479 und 515 der Civilprozeßordnung immer nur im Ganzen; bestimmte Anträge sind dabei nicht wesentlich, und wenn sie nach den §§ 480 und 516 in den Schriftsätzen enthalten sind, so sind sie ohne Bedeutung für die Sachentscheidung; mit Wirkung werden sie erst in der mündlichen Verhandlung gestellt. Die Einlegung betrifft also in dem vorausgesetzten Falle nothwendig immer auch die Entscheidung in der Hauptsache. Hieraus würde folgen, daß für die mögliche Anwendung des § 94, wenigstens so viel die Berufung und die Revision anlangt, überhaupt nur die Fälle übrig bleiben, welche nach der hier angenommenen Ansicht gerade derselben nicht unterliegen sollen, und dies könnte als Gegengrund ins Gewicht zu fallen scheinen. Allein es kann wohl kaum bezweifelt werden, eben weil es eine partielle Einlegung der Berufung und der Revision überhaupt nicht giebt, und weil auch nicht anzunehmen ist, daß nach dem Willen des Gesetzgebers diese Rechtsmittel in Betreff der durch § 94 geregelten Frage praktisch anders gestellt sein sollten, als die Beschwerde, daß das Wort „eingelegt“ hier nur versehentlich gebraucht, und daß die Ansicht, wonach es für die Anwendung des § 94 auf die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge nicht ankommen soll, für irrig zu halten ist, daß vielmehr der § 94 gelesen werden muß, als ob er lautete: „wenn nicht auch die Entscheidung in der Hauptsache angefochten wird,“ nämlich: „durch Rechtsmittel-Antrag angefochten wird.“ Damit fällt jener scheinbare Gegengrund dahin.

Digitized by Google

Darf der Anwalt des Beklagten, der eine schriftliche Klagebeantwortung eingereicht hat, die im § 13 Ziffer 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte festgesetzte Prozeßgebühr nach dem Werthe des in der Klage angegebenen Streitgegenstandes berechnen, wenn die Klage vor dem Verhandlungstermine durch einen bei dem Vorsitzenden des Landgerichts eingereichten Schriftsatz in der Hauptsache zurückgenommen und die mündliche Verhandlung selbst demnächst auf den Kostenpunkt beschränkt wird?

Beschluß des R. G. III. C. S. vom 5. Mai 1882 i. S. Habeler c. Seipp. O. L. G. Darmstadt.

Der I. Richter hatte obige Frage bejaht, der II. Richter solche verneint. Das R. G. ist dem I. Richter beigetreten und hat dessen Verfügung wieder hergestellt.

Gründe:

Nach § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte werden die Gebühren der Rechtsanwälte nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben. Auf die Werthsberechnung finden nach § 10 ibid. die Vorschriften der §§ 9 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung und diese verweisen wiederum (§ 9) auf die §§ 3 bis 9 der Civilprozeßordnung. Nach § 4 der letzteren ist aber für jene Berechnung der Zeitpunkt der Erhebung der Klage maßgebend und wann die Klage als erhoben gilt, bestimmen die §§ 230 und 460 der Civilprozeßordnung.

In Gemäßheit dieser Vorschriften war vor Allem für den Anwalt der Klägerin, bezüglich der Gebührenansätze zunächst der unbeanstandet auf 2100 Mark gewürdigte Werth der Grundstücke, wegen welcher die Solennisirung des gerichtlich ausgefertigten Theilzettels verlangt wurde, als in Streit befangen anzusehen und unbedenklich hatte derselbe die in § 13 Ziffer 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zugebilligte Prozeßgebühr nach § 9 Ziffer 11 ibid. als die dem Anwalte gesetzlich zustehende Vergütung für seine gesammte Thätigkeit außerhalb der mündlichen Verhandlung anzusprechen. Dasselbe muß aber auch für den Anwalt des Beklagten, in Rücksicht auf den Prozeßbetrieb, zum Zwecke der Rechtsvertheidigung gelten. Zwar hat die Unterlassung der Einreichung einer Klagebeantwortung (§ 244 der Civilprozeßordnung) keine Nachtheile in der Sache selbst zur Folge, falls nur Beklagter in der mündlichen Verhandlung sich erklärt; allein es liegt aus verschiedenen Gründen im Interesse des Beklagten, einen vorbereitenden Schriftsatz einzureichen. Und wenn dies, wie hier, geschehen ist, so hat der Anwalt des Beklagten den Prozeß gerade so außerhalb der mündlichen Verhandlung betrieben, wie der Anwalt des Klägers. Ob die Prozeßgebühr dem ersteren auch in dem Falle zuzugestehen sei, wenn er seinen vorbereitenden Schriftsatz überreicht, liegt außerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Entscheidung.

Nun konnte allerdings eine Beschränkung des durch die Klageerhebung fixirten Streitobjects auf die Prozeßkosten durch die Zurücknahme der Klage in der Hauptsache stattfinden und diese Zurücknahme nach § 243 der Civilprozeßordnung ebensowohl schriftlich vor dem Verhandlungstermin, wie durch Erklärung bei der mündlichen Verhandlung erfolgen. Allein zur Wirksamkeit einer Zurücknahme durch Schriftsatz gehört nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes die Zustellung jenes Aktes. Eine nur bei dem Vorsitzenden des Gerichts oder sonst außergerichtlich dem Beklagten gegenüber erklärte Zurücknahme ist als solche ganz bedeutungslos; sie bindet nicht den Kläger und erzeugt keine Rechte für den Beklagten. Erst von dem Momente an, als Klägerin vor dem Eintritte in die mündliche Verhandlung erklären ließ, daß sie den Klageanspruch auf die Prozeßkosten beschränke, bildeten letztere daher ausschließlich den Streitgegenstand und war die Verhandlungsgebühr für beide Anwälte nach § 13 Ziffer 2 resp. § 9 Ziffer 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte anzusetzen. Irgend welche rückwirkende Kraft auf die Bemessung der Prozeßgebühr kann aber jener Erklärung nicht beigelegt werden. Dies Alles ist eine nothwendige Folge des in § 12 des Gerichtskostengesetzes ausgesprochenen, nach § 10 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte auch für die Anwaltsgebühren maßgebenden Grundsatzes, daß für Akte, welche einen Theil des Streitobjects betreffen, die Gebühren nach dem Werthe dieses Theils in Ansatz kommen.

Mit Unrecht nimmt das Oberlandesgericht zum Ausgangspunkte seines Beschlusses die thatsächliche Erwägung, daß der Prozeß durch die Unterzeichnung des Theilzettels von Seiten des Curators des Beklagten in der Hauptsache vor der mündlichen Verhandlung erledigt gewesen sei. Der materielle Anspruch war allerdings dadurch außergerichtlich beseitigt; der formelle Anspruch (die Klage) in der Hauptsache fand aber erst bei dem Eintritte in jene Verhandlung seine Erledigung und für die im Interesse seines Mandanten bis dahin aufgewendete Thätigkeit ist der Anwalt des Beklagten nach dem Vorausgeschickten nach Maßgabe der Rechtshängigkeit der Streitsache (§ 235 der Civilprozeßordnung) zu honoriren. —

Inwieweit kann wegen eines Verstoßes gegen das Preußische Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen die Gültigkeit einer Eheschließung angefochten werden.

Erk. des R. G. I. H. S. vom 5. Mai 1872 i. S. Lange c. Lange. Nr. 52/82 I. H. O. L. G. Hamm.

Es ist die Ehelichkeit eines Kindes bestritten, weil die im ehemaligen Herzogthum Westfalen am 9. März 1874 geschlossene Ehe der Eltern nicht gültig zu Stande gekommen sei. Der I. Richter hat die Gültigkeit der Ehe angenommen, der II. solche verneint. Auf Revision der Vertreter des Kindes ist das Urtheil des I. Richters wieder hergestellt.

Gründe:

Mit Recht hat der Appellationsrichter die präjudicielle Frage nach der Gültigkeit der am 4. August 1874, also vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. März 1874 von den Eltern des Klägers in Bontkirchen im Herzogthum Westfalen, woselbst die ersten drei Titel des zweiten Theils des Allgemeinen

Landgerichts nicht eingeführt sind, (Publ. Patent vom 21. Juni 1825 Gesetz-Sammlung Seite 153) geschlossenen Ehe nach kanonischem Recht und insbesondere nach dem Conc. Trident. (cap. XXIV. decret. d. natr. ref. cap. 1) beurtheilt und danach angenommen, daß der mit der Verwaltung des Pfarramts zu Bontkirchen schon vor Erlaß der Maigesetze widerruflich beauftragte katholische Priester Metten, welcher die Trauung vorgenommen hat, zu Assistenz bei Schließung der Ehe insoweit berechtigt war, als nicht die Maigesetze von 1873 eine Aenderung geschaffen haben.

Letzteres nimmt der Appellationsrichter an, jedoch mit Unrecht.

Der § 18 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 bestimmt:

> Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung — dauernd zu besetzen.
>
> Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen zu erzwingen. Die Anordnung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.
>
> Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

Es ist zuzugeben, daß dieser Vorschrift, sowie die sich anschließende des § 19 a. a. O. gegen das Dasein eines Rechtsinstituts, nämlich gegen die Besetzung der Pfarr- und Seelsorge-Aemter mit ad nutum amovibeln Geistlichen sich richtet. Hieraus folgt aber für die vorliegende Frage nichts. Außer den im zweiten und dritten Absatz des § 18 für den Fall der Säumniß in der dauernden Wiederbesetzung einer erledigten Stelle gegebenen Zwangsmitteln ordnet unter den im vierten Abschnitt des Gesetzes enthaltenen „Strafbestimmungen" der § 23 Absatz 2 die Bestrafung desjenigen an, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle (§ 18 Absatz 2) eingeleitet sei. Weitere Folgen sind für den hier in Rede stehenden Fall in dem gedachten Gesetz nicht angeordnet. Insbesondere ist darin nicht bestimmt, daß der früher gültig ertheilte Auftrag zur Verwaltung eines erledigten Pfarramts nach Ablauf der einjährigen Frist kraft des Gesetzes annullirt sei, oder durch Anordnung der Staatsbehörde annullirt werden könne. Die Bestimmung des § 17 a. a. O.:

> Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen;

gestattet keine analoge Anwendung auf einen Fall, wo die, wenngleich widerrufliche Uebertragung des geistlichen Amtes vor Erlaß des Gesetzes erfolgt ist. Denn in diesem Fall ist die Uebertragung des geistlichen Amts keine gesetzwidrige gewesen. In dem Ungehorsam des Bischof, bezüglich der definitiven Besetzung der fraglichen Stelle kann aber eine stillschweigende Erneuerung des ursprünglichen Auftrages, mithin eine dem Gesetz zuwider erfolgte neue Uebertragung des geistlichen Amtes nicht gefunden werden. Es hätte daher einer besonderen Bestimmung bedurft, die früher gültig erfolgte Uebertragung zu entkräften. Eine solche Bestimmung wird nicht ersetzt durch Anordnung des Zwangsverfahrens nach § 18 Absatz 2 a. a. O. auch nicht durch die Strafbestimmung des § 23 Absatz 2. (Vergl. Hinschius, die Preußischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 Seite 10 Art. 22 Note 1 Absatz 2).

Ebensowenig wird die Gültigkeit der einzelnen Amtshandlung schon dadurch ausgeschlossen, daß dieselbe einem staatlichen Verbot zuwider angenommen und deshalb strafbar ist (vergl. § 78, 79 Titel 10 Theil II Allgemeinen Landrechts). Es kommt indessen dieser Gesichtspunkt bei einer unter der Herrschaft des Concilium Tridentinum geschlossenen Ehe nicht wesentlich in Betracht, weil danach die Ehe nicht durch die Trauung, überhaupt nicht durch eine Amtshandlung des Geistlichen vollzogen, sondern durch die vor dem eigenen Pfarrer in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen abgegebene Consenserklärung der Brautleute geschlossen wird (Schutte und das katholische Kirchenrecht Band 2 Seite 599, Handbuch des katholischen Eherechts Seite 56. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 14. Auflage Seite 659). Dem eignen Pfarrer ist gleichgestellt: alius sacerdos, de ipsius parochi seu ordinarii licentia. Es kommt also nur immer auf die Eigenschaft des Geistlichen, vor welchem die Ehe geschlossen wird, an, ob derselbe nämlich der eigne Pfarrer der Brautleute (oder eines derselben), oder in gültiger Weise delegirt ist. Daß letzteres bei dem durch den Bischof (ordinarius) mit der Verwaltung des Pfarramts zu Bontkirchen beauftragten Priester Metten der Fall war, kann keinem Bedenken unterliegen, ist auch, wie oben bereits hervorgehoben, von dem Appellationsrichter angenommen worden. Dieser Eigenschaft aber konnte der genannte Priester nur durch Widerruf seines Auftrages Seitens des Bischofs, oder aber durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung entkleidet werden, welche, wie bereits dargethan, in dem Gesetz vom 11. Mai 1873 nicht enthalten ist.

Da nun nach Inhalt des von dem rc. Metten bei seiner eidlichen Zeugenvernehmung wahrgehaltenen Attestes vom 1. September 1879 die Trauung (Eheschließung) in Gegenwart zweier Zeugen stattgefunden hat, und die Brautleute in Bontkirchen einheimisch waren, so liegt eine vollgültige Ehe zwischen dem Josef Lange jun. und der Mutter des Klägers vor, durch welche nach § 596 Titel 2 Theil II des Allgemeinen Landrechts der vor Eingehung der Ehe geborene Kläger, für dessen Erzeuger Josef Lange jun. durch gerichtliches Erkenntniß rechtskräftig erklärt worden ist, die Rechte eines ehelichen Kindes erlangt hat.

Ist die Beschwerde zum Reichsgericht gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß vom Anwaltszwange befreit? §§ 74, 98 C. P. O.

Beschluß des R. G. IV. C. S. vom 11. Mai 1882 i. S. Pfister c. Aßmann IV. Bs. 42/82 O. L. G. Hamm.

Das R. G. hat die obige Frage unter Verwerfung der von einem Anwalte nicht unterzeichneten Beschwerde als unzulässig verneint.

Digitized by Google

Gründe:

Nach § 74 der Civil-Prozeß-Ordnung und dem Beschluß der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts vom 29. April 1880 (Civil-Entschd. 1. Seite 431) muß eine vom Reichsgericht zu entscheidende Beschwerde, wenn die Beschwerdeschrift beim Reichsgericht eingereicht wird, der Regel nach von einem bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Eine der im § 532 daselbst aufgeführten Ausnahmen liegt nicht vor und es kann auch daraus, daß nach § 98 das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages der Prozeßkosten vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden kann, die Befreiung der gegen den Festsetzungsbeschluß erhobenen Beschwerde vom Anwaltszwange nicht gefolgert werden, da diese Bestimmung nur für das bei dem Gericht erster Instanz anzubringende Gesuch gegeben ist. Denn, wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß in allen Fällen, in welchen der Antrag oder das Gesuch, auf welches die erste Entscheidung ergeht, vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden kann, auch die Beschwerde vom Anwaltszwange befreit sein sollte, so hätte es in Hinblick auf §§ 109, 346, 351, 352, 367 nicht der Bestimmung des § 532 bedurft, daß die Einlegung der Beschwerde zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen könne, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

Die vorliegende, beim Reichsgericht eingereichte Beschwerdeschrift ist aber von einem bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt nicht unterzeichnet und daher wegen Mangels der gesetzlichen Form nach § 537 als unzulässig zu verwerfen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Georg Michael Ottowebee bei dem Landgericht in Eichstädt; — Friedrich Hexsamer bei dem Ober-Landesgericht in Zweibrücken; — Boedner bei dem Landgericht in Görlitz; — Dr. Sigismund Robert Reichel bei dem Amtsgericht in Dresden; — Lüdicke bei dem Landgericht in Naumburg a./S.; — Leopold Jung bei dem Landgericht in Konstanz; — Hugo Theile bei dem Landgericht in Leipzig; — Rosenthal bei dem Landgericht in Ratibor; — Max Rosengart bei dem Amtsgericht in Heidenheim; — Scheop bei dem Amtsgericht in Hoerde; — Dr. Wolter bei dem Amtsgericht in Rinteln; — Stemeich bei dem Landgericht in Wiesbaden; — Bürgermeister Werner Passon zu Marlon bei dem Amtsgericht in Sülze; — Dr. Karl Paul Mehnert und Dr. Sigismund Robert Reichel bei dem Landgericht in Dresden; — Peters bei dem Landgericht in Stendal; — Kramberg bei dem Landgericht in Dortmund; — Julius Teutsch bei dem Landgericht in Metz; — Rhode bei dem Amtsgericht in Schlochau; — Goldstein bei dem Amtsgericht in Stargard i./P.; — Victor Miernicki zu Strelno bei dem Amtsgericht in Inowraclaw; — Ernst Croissant bei dem Landgericht in Mülhausen i./E.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Dr. Stephan Alexander Matti bei dem Landgericht in Frankfurt a./M.; — Wilhelm Göppinger bei dem Amtsgericht in Heidenheim; — Dr. Richter bei dem Amtsgericht in Belgard; — Friedrich Meyer, Syndicus a. D., bei dem Ober-Landesgericht in Rostock; — Goldstein in Rügenwalde bei dem Landgericht in Stolp; — Kalkowski bei dem Landgericht in Breslau; — Caedauns bei dem Landgericht in Cöln; — Kabath bei dem Amtsgericht in Pr. Eylau.

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt Goldmann zu Danzig zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder; — der Rechtsanwalt Kabath zu Pr. Eylau zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i. Pr. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mehlauken; — der Rechtsanwalt Koßinna zu Heinrichswalde zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg; — der Rechtsanwalt Dr. Baumann zu Ohlau zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau, und der Rechtsanwalt Kalkowski zu Breslau zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zobten.

Todesfälle.

Justizrath Nissen in Neustadt i. H.; — Jansen in Oldenburg; — Lenk in Würzburg; — Justizrath Drews in Berlin; — Justizrath Arndts in Berlin; — Ostendorff in Osnabrück; — Schmidt in Stolberg.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt beim Ober-Landesgericht Grim in Colmar ist der Charakter als Kaiserlicher Justiz-Rath verliehen.

Orbensverleihungen.

Verliehen wurde: Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kloer zu Dt. Crone der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife.

In unserm Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Praktisches Handbuch für Rechtsanwälte von

Dr. Rudolf Osius, Amtsrichter. Carl Bendix, Rechtsanwalt. XVI u. 480 S. 12° brochirt 5 M. In Ganzleinwand solid gebunden 6 M.

Das Augenmerk der Verfasser war stets auf die **praktische Brauchbarkeit** des Buches gerichtet, und besonders darauf, dem Rechtsanwalte das Nachschlagen in den verschiedenen Gesetzbüchern und Kommentaren möglichst zu ersparen, sowie ihm ein bequemes und brauchbares Mittel zu liefern, sich im täglichen Geschäftsverkehre über das Prozeßrecht rasch zu orientiren.

Düsseldorf. L. Schwann'sche Verlagshandlung.

Ein Büreau-Vorsteher

sucht sofort oder später eine ähnliche Stelle bei einem Rechtsanwalt. Nähere Auskunft ertheilt auf Verlangen Hr. Bür.-Vorst. Winkler per Hrn. R.-A. Dr. Quenstedt und Hr. Bür.-Vorst. Strauch per Hrn. R.-A. Wronker.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 24. Berlin, 1. August. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Aufhebung gesetzwidriger Beschlüsse des Vorstandes der Anwaltskammer. § 59 der R. A. O.

Der Vorstand der Anwaltskammer zu Hamm hatte eine Beschwerde über einen Rechtsanwalt als unbegründet zurückgewiesen; der Beschwerdeführer beschwerte sich darüber bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Hamm und dieses hob durch Beschluß

> den Beschluß des Voestandes der Anwaltskammer, betreffend die Zurückweisung der Beschwerde als gesetzwidrig auf,

indem es annahm, daß aus materiellen Gründen die Beschwerde mit Unrecht zurückgewiesen sei.

Der Vorstand sah darin einen unberechtigten Eingriff in seine Rechte und wandte sich mit der Bitte um Schutz dagegen in einer Voestellung an den Justizminister, von welchem er darauf folgenden Bescheid erhalten hat:

Berlin den 9. Juni 1882.

„Dem Vorstande der Anwaltskammer erwidere ich auf die Vorstellung vom 8. v. Mt. bei Rücksendung der Anlage, daß die Beantwortung der Frage, ob ein Beschluß des Vorstandes einer Anwaltskammer eine Gesetzwidrigkeit im Sinne des § 59 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung enthält, ausschließlich der Entscheidung des Oberlandesgerichts unterliegt und daß ich mich daher nicht für ermächtigt erachten kann, die Oberlandesgerichte mit einer Anweisung darüber zu versehen, in welchen Grenzen sie sich bei Ausübung der ihnen ertheilten Befugniß zur Aufhebung „gesetzwidriger" Beschlüsse einer Anwaltskammer oder des Vorstandes derselben zu halten habe.

Ich habe indessen Veranlassung genommen, die Vorstellung vom 8. v. Mts. dem Herrn Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichts mit dem Ersuchen zu übersenden, die in derselben ausgeführten erheblichen Bedenken gegen die Auslegung, welche dem Ausdrucke „gesetzwidrig" in dem Beschlusse vom 8. April d. J. zu Theil geworden ist, bei sich darbietender Gelegenheit dem Oberlandesgerichte zur Kenntnißnahme und erneuten Erwägung der der bezüglichen Bestimmung beizulegenden Tragweite zu unterbreiten. Der Justizminister."

Es ist ganz richtig, daß die Beantwortung der Frage, ob ein Beschluß des Vorstandes der Anwaltskammer eine Gesetzwidrigkeit im Sinne des § 59 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung enthält, ausschließlich der Entscheidung des Oberlandesgerichts unterliegt. Der Vorstand hatte sich deshalb auch nicht mit einer Beschwerde, sondern mit einer Vorstellung an den Justizminister gewandt.

Was er erreichen konnte und wollte, hat er erreicht; seine vom Justizminister für erheblich erklärten Bedenken gegen die Auslegung des Ausdrucks „gesetzwidrig" sollen bei sich darbietender Gelegenheit zur Kenntnißnahme und erneuten Erwägung der der bezüglichen Bestimmung beizulegenden Tragweite dem Oberlandesgerichte unterbreitet werden.

Es fragt sich, ob solche Vorfälle nicht eine Beschwerdeinstanz wünschenswerth machen.

Die Frage ist bereits angeregt auf dem deutschen Anwaltstage zu Heidelberg 1881.

College v. Wilmowski äußerte sich damals dahin:

> Die Frage ist meines Erachtens viel zu intrikat, um bei einer solchen Gelegenheit nebenbei beantwortet zu werden. Ich möchte vorschlagen, das einer späteren Erwägung und Vorbereitung zu unterbreiten, da die Frage jetzt neu auftaucht.

Es ist also zu erwarten, daß auf einem späteren Anwaltstage die Frage auf die Tagesordnung kommen wird.

Digitized by Google

Eine andere Frage ist, wie hat sich der Vorstand zu verhalten, wenn sein Beschluß als gesetzwidrig seinem Dafürhalten nach gesetzwidrig aufgehoben ist.

Da sein Beschluß von der gesetzlich dazu befugten Behörde aufgehoben ist, ist ein neuer Beschluß zu fassen; selbstredend ist der Vorstand an die Ansicht des Oberlandesgerichts nicht gebunden und wird einen gleichen Beschluß wie früher fassen, wenn er seine Ansicht nicht ändert; aber auch das Oberlandesgericht wird diesen neuen Beschluß als gesetzwidrig wieder aufheben, wenn es den Begriff von „gesetzwidrig" festhält.

Wo ist das Ende? S.

Die Kosten der Arresterwirkung im Falle eines ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergangenen Arrestbefehls und ohne später erfolgenden Widerspruch.

Die thatsächlichen Anführungen des Collegen unter dieser Ueberschrift in Nr. 16 Seite 125 dieser Zeitschrift sind zweifellos zutreffend. Der erhobene Vorwurf, daß in dem Gesetze eine Lücke enthalten ist, kann indeß nicht für begründet erachtet werden.

Die C. P. O. entscheidet die Frage wegen der Kosten ausreichend und sachgemäß im § 808:

> „Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung",

welcher im vorliegenden Falle durch den § 697:

> „Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (§ 87), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben"

zu ergänzen ist. Hiernach und somit dem Grundsatz entsprechend, daß der Arrest eine anticipirte Execution ist, werden also die Kosten der Arresterwirkung, das heißt des Arrestantrages und Arrestbeschlusses von dem Arrestrichter in den Arrestbefehl gleichzeitig mit der Hauptforderung aufzunehmen sein. Es muß dies in derselben Weise geschehen, in welcher ganz unbedenklich auch in der Praxis seither in allen Fällen da, wo die Zwangsvollstreckung nicht durch den Gerichtsvollzieher sondern durch das Vollstreckungsgericht erfolgt, die Gebühren für den Antrag und die Gerichtskosten der Vollstreckungshandlung gleichzeitig in die Vollstreckungs-Verfügung aufgenommen werden.

Die Kosten der Vollziehung des Arrestes aber werden gleichermaßen wie die Kosten der Vollziehung der eigentlichen Zwangsvollstreckung von dem Gerichtsvollzieher, welcher diese Vollziehung erledigt, oder aber von dem die Vollziehung des Arrestes bewirkenden Arrestgericht uno actu mit der Vollziehung selbst festgestellt bezw. beigetrieben. Eine besondere „Festsetzung" der Vollstreckungskosten im eigentlichen Sinne findet, wie auch in den Motiven ausgeführt ist, um deswillen nicht statt, weil dann wieder die Festsetzung der Festsetzungskosten in infinitum erforderlich sein würde.

Allerdings ist dabei nicht zu übersehen, daß alle diese, wie oben erwähnt, festgestellten resp. beigetriebenen Kosten und Gebühren nicht dem Antragsteller (Arrestkläger) ausgeliefert, sondern bestenfalls d. h. sogar wenn sie baar beigetrieben werden, zu hinterlegen sind; dieser Umstand aber entspricht eben dem Wesen des Arrestes als einer Sicherheits- nicht aber definitiven Vollstreckungsmaßregel.

Die in dieser Weise festgestellten oder beigetriebenen Kosten gelangen dann mit dem Hauptanspruch selber zur Erledigung bezw. Auszahlung. Auf welche Weise die vollständige Erledigung eines ohne mündliche Verhandlung angeordneten Arrestes zu ermöglichen ist, falls nicht der Arrestbeklagte Widerspruch erhebt, ist dabei allerdings eine offene und im Rahmen dieser Auseinandersetzung nicht zu entscheidende Frage.

Zweck des Vorstehenden ist lediglich darzuthun, daß auch die Kosten des ohne mündliche Verhandlung angeordneten Arrestes vom Beklagten beizutreiben, mindestens aber Sicherheit für deren Beitreibung zu erreichen, innerhalb des provisorischen Verfahrens eines Arrestes auch nach der C. P. O. möglich ist.

Ein Anderes ist es allerdings, diese theoretische Ueberzeugung zu haben und zu verfechten, ein Anderes die Richter und gar die Gerichtsvollzieher zur Annahme und Ausführung derselben Principien, welche das Gesetz nur implicite nicht explicite enthält, zu veranlassen.

Der Unterzeichnete kämpft in dieser Beziehung einen bisher nur selten erfolgreichen Kampf. — r —

Die Liquidation der Beweisgebühr ohne Wahrnehmung eines Beweistermins.

Die schon vielfach ventilirte Frage, ob ein Rechts-Anwalt die Beweisgebühr auch dann zu liquidiren habe, wenn kein Beweistermin von ihm wahrgenommen, aber im Uebrigen eine Thätigkeit im Beweisverfahren von ihm ausgeübt worden ist, ist neuerdings Gegenstand einer Entscheidung des Reichsgerichts geworden. In einer Prozeßsache hatte der IV. Senat des Königlichen Kammergerichts auf eine Beschwerde des Anwalts des Beklagten die vom Königlichen Landgericht zu Potsdam wegen Nichtwahrnehmung der Beweistermine gestrichenen Gebühren für die Beweisaufnahme zur Erstattung festgesetzt und zwar in Erwägung

1. daß nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 13 Nr. 4 der Deutschen Gebühren-Ordnung für Rechts-Anwälte nicht anzunehmen ist, die Anwesenheit des Anwalts im Beweistermine sei eine nothwendige Voraussetzung der Berechtigung desselben, die Gebühren für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren zu beanspruchen; daß es daher zur Begründung eines solchen Anspruchs genügen muß, wenn der Anwalt für die von ihm vertretene Partei überhaupt in irgend einer Weise seine Thätigkeit aufgewendet, also thatsächlich die Vertretung seines Auftraggebers im Beweisverfahren ausgeübt hat;
2. daß der Anwalt des Beklagten, wie die Prozeßacten und die Handacten ergeben, nicht allein die Ladung zum Beweisaufnahmetermin entgegen genommen, sondern auch mehrere Schreiben, welche die Ermittelung und Anzeige der Wohnung eines Zeugen betrafen, an den Beklagten und an das Gericht gerichtet und ein Antwortschreiben des Beklagten in

Digitized by Google

Empfang genommen hat; daß hiernach die Voraussetzung für die Gebührenforderung des Anwais des Beklagten für die Vertretung des Letzteren im Beweisaufnahmeverfahren vorhanden ist.

Klägerischerseits war hiergegen weitere sofortige Beschwerde beim Reichsgericht eingelegt und dahin begründet:

Die Auslegung, welche der § 13 Nr. 4 der Gebühren-Ordnung vom 7. Juli 1879 in dem angefochtenen Beschlusse gefunden hat, kann nach dem Wortlaut dieser Bestimmung, welche die **Vertretung** in einem Beweisaufnahme-Verfahren voraussetzt, nicht für zutreffend erachtet werden. Die gegentheilige Ansicht ist in dem Meyer'schen Commentar zur Gebühren-Ordnung (Seite 32 Note a), woselbst es heißt:

> Die Beweisgebühr steht dem Rechts-Anwalt **nicht** zu, wenn er die Partei in dem Beweisaufnahmeverfahren nicht vertreten hat,

geltend gemacht.

Vom Anwalt des Beklagten wurde dagegen Folgendes ausgeführt:

1. die Gebühr des § 13 Nr. 4 ist bestimmt:
   a) für die **Vertretung** in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil anferlegten Eides, oder
   b) für die **Vertretung** in einem Beweisaufnahme-Verfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht.

Der Ausdruck: Vertretung, kann in verschiedenem Sinne aufgefaßt werden, entweder so, daß darunter die Vertretung der Interessen einer Partei, oder so, daß die Vertretung ihrer Person gemeint ist. In ersterem, weiteren Sinne würde der mündliche und schriftliche Verkehr zwischen dem Anwalt und seinem Machtgeber, namentlich die Informations-Einziehung, die Rathertheilung, die Uebermittelung von Nachrichten dazu gehören, in letzterem Sinne ist die Entwickelung einer Thätigkeit **an Stelle** der Partei darunter zu verstehen. In ersterer Bedeutung scheint der Ausdruck Vertretung in der Gebühren-Ordnung aufgefaßt worden zu sein; denn in den Motiven zu § 4, in welchem die Vertretung der Thätigkeit als Beistand gegenüber gestellt wird, heißt es:

> Gegen die Bestimmung, daß für die bloße Assistenz dieselben Gebühren wie für die Vertretung beansprucht werden können, läßt sich nur geltend machen, daß die Correspondenz, welche dem Prozeßbevollmächtigten obliegt, im Fall einer bloßen Beistandleistung wegfällt.

Hier ist also offenbar die Correspondenz als ein Theil der Vertretung betrachtet. Ebenso sprechen die Motive zu § 55 von der **Vertretung** im Allgemeinen, insbesondere auch für die Einziehung der Information und für den ganzen Betrieb der Sache, einschließlich der Anmeldung der Concursforderung. Im engeren Sinne ist im § 27, Alinea 2 der Rechts-Anwalts-Ordnung von Vertretung die Rede. Sie wird dort der Ausführung der Parteirechte in der mündlichen Verhandlung, also einer bloßen Interesse-Vertretung, entgegengesetzt.

Im Uebrigen kann sich eine Vertretung im engeren Sinne in der verschiedensten Weise äußern: durch das Auftreten in Terminen, durch Einreichung von Schriftsätzen und Stellung von Anträgen beim Prozeßgericht, durch einen Verkehr mit anderen Behörden oder mit dritten Personen, sei es, um Informationen zu erhalten, sei es zu anderen Zwecken.

Daß unter Vertretung im Sinne der Gebühren-Ordnung nicht blos ein Auftreten vor Gericht in Terminen zu verstehen ist, ergiebt sich aus § 39 der Gebühren-Ordnung, wo von einer Vertretung im Vertheilungs-Verfahren die Rede ist, auch wenn es zu einem Termine nicht gekommen ist, aus § 40, wo von einer Vertretung im Aufgebots-Verfahren in dessen verschiedenen Stadien gesprochen und auch der Antrag auf Erlaß des Aufgebots als ein Akt der Vertretung bezeichnet wird und aus verschiedenen anderen Bestimmungen.

2. Was insbesondere die Vertretung in einem Beweisaufnahme-Verfahren betrifft, so ergiebt sich aus dem fünften Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs der Civil-Prozeß-Ordnung, welcher von dem Beweisaufnahme-Verfahren handelt (§ 323 ff.), daß der Gesetzgeber darunter nicht blos die Beweiserhebung in den Terminen verstanden hat. § 329 bestimmt:

> Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer **das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.**
>
> Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer **eine den Gesetzen des fremden Staats entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.** — Der Beweisführer hat den Gegner **in Kenntniß zu setzen.**

§ 332 spricht von Anträgen, die während des Beweisaufnahme-Verfahrens zur Vervollständigung der Beweisaufnahme gestellt werden können. § 371 handelt von Ablehnungsgesuchen, die nach Anordnung der Beweisaufnahme in Betreff von Sachverständigen während des Beweisaufnahme-Verfahrens angebracht werden können. Nach § 400 kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer Thatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der verlangten Vorlegung einer öffentlichen Urkunde in Urschrift verhindern.

Nach § 406 kann in verschiedenster Weise eine Thätigkeit nothwendig werden zur Beschaffung von Urkunden behufs der Schriftvergleichung und Beweisantritt über die Echtheit derselben.

Alle diese Acte kommen **im** Beweisaufnahme-Verfahren vor und es können außer den vorstehend erwähnten noch in den verschiedensten Beziehungen Anzeigen, Anträge, Schreiben erforderlich werden, die sich auf das Beweisaufnahme-Verfahren beziehen. Wenn der Anwalt dabei die Partei vertritt, so wird er Anspruch auf die Beweisgebühr haben.

3. Zur Unterstützung der Ansicht, welche der Beschwerdeführer vertritt, ist angeführt worden, daß die Thätigkeit des Anwalts im Beweisverfahren, soweit sie nicht in Wahrnehmung von Beweisterminen bestehe, schon durch die Prozeßgebühr abgegolten sei. Denn nach den Motiven des Gesetzes umfasse die Prozeßgebühr in ihren verschiedenen Abstufungen die gesammte Thätigkeit des Rechts-Anwalts außerhalb der mündlichen Verhandlung, insbesondere die Information, die Anfertigung aller vorkommenden Schriftsätze oder schriftlichen Anträge, **die Wahr-**

Digitized by Google

nehmung von Terminen, soweit solche neben der mündlichen Verhandlung etwa vorkommen und den zur Prozeßführung erforderlichen Verkehr mit den Parteien, dem Gericht und den Gerichtsvollziehern.

Wenn diese Argumentation richtig wäre, dann würde auch die Wahrnehmung der Beweistermine durch die Prozeßgebühr abgegolten sein. Es zerfiele dann die Thätigkeit des Anwalts in der Instanz lediglich in zwei Theile: in die mündliche Verhandlung und in die gesammte Thätigkeit außerhalb der mündlichen Verhandlung.

Das Gesetz bewilligt aber als Ausnahme noch eine Beweisgebühr in Sachen, wo es zu einem Beweisaufnahme-Verfahren gekommen ist, für die Vertretung in diesem Verfahren. Es sondert also das ganze Verfahren als einen Theil des Prozesses aus, wie es auch das Vergleichsverfahren und das Beschwerdeverfahren bei der sofortigen Beschwerde als besondere Theile aussondert und dafür wegen der vermehrten Thätigkeit des Anwalts besondere Gebühren bewilligt.

Daß unter dem Verfahren nicht blos die Termine zu verstehen sind, ist schon oben dargelegt worden. Entgegengesetzten Falls würde der Gesetzgeber im § 13 Nr. 4 gesagt haben:

> für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, sowie in einem oder mehreren Beweisaufnahme-Terminen

oder, wie es im § 22 heißt:

> bei der Beweisaufnahme.

4. Nach den Motiven soll die Aufstellung einer besonderen Beweisgebühr dem Mehraufwande an Zeit und Thätigkeit Rechnung tragen, welchen unzweifelhaft eine Beweisaufnahme bedingt. Dieser Mehraufwand an Zeit und Thätigkeit ergiebt sich aber nicht blos bei der Wahrnehmung der Termine, sondern oft in weit bedeutenderem Maße in den häuslichen Arbeiten, welche durch das Beweisaufnahme-Verfahren und in Bezug auf dasselbe veranlaßt und erforderlich geworden sind.

5. Aus dem Umstande, daß im § 13, Nr. 4 und § 45 die Beweisgebühr bewilligt wird für die doch nur ein sehr geringes Maß von Zeit und Thätigkeit beanspruchende Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, läßt sich nicht schließen, daß für die Vertretung in einem Beweisaufnahme-Verfahren, welche sich doch sondern läßt in eine Vertretung bei der Beweisaufnahme, resp. in den Terminen und in eine Vertretung außerhalb der Termine, die Beweisgebühr nur habe bewilligt werden sollen für die Vertretung in den Terminen. Im Gegentheil lassen die §§ 22 und 45 erkennen, daß der Gesetzgeber auch die außerhalb der Termine liegende Thätigkeit des Anwalts in einem Beweisverfahren hat honorirt wissen wollen und es wird ihm die dafür bewilligte Gebühr, wenn das Beweisverfahren zur Sicherung des Beweises getrennt vom Hauptverfahren stattfand, auch nicht etwa auf die ihm für das Hauptverfahren zukommende Prozeßgebühr angerechnet werden.

6. Allerdings aber genügt der bloße Auftrag oder der Besitz einer Vollmacht zur Vertretung in einem Beweisaufnahme-Verfahren nicht, sondern es muß auch eine Vertretung der Partei zu Tage getreten sein. Diese hat im vorliegenden Falle stattgefunden, sowohl wenn man den Ausdruck: Vertretung im weiteren, als wenn man ihn im engeren Sinne auffaßt.

Ob die Mühwaltung im einzelnen Falle eine umfangreiche oder nur eine geringere gewesen ist, darauf kommt es nach den Principien, von denen die Gebühren-Ordnung ausgegangen ist, nicht an.

Das Reichsgericht hat beschlossen:

> da der in dem angefochtenen Beschlusse enthaltenen Ausführung, nach welcher eine Vertretung der Partei durch den Anwalt im Beweisaufnahme-Verfahren als Voraussetzung der nach § 13 Nr. 4 der Gebühren-Ordnung für die Rechts-Anwälte vom 7. Juli 1879 dem zum Prozeß-Bevollmächtigten bestellten Rechts-Anwalte zukommenden Beweisgebühr nicht davon abhängig ist, daß der Anwalt, wenn die Beweisaufnahme in der Vernehmung von Zeugen besteht, im Termine zur Zeugenvernehmung erscheint, nach richtigem Verständnisse der allegirten gesetzlichen Bestimmung beigetreten werden muß, und der Anspruch des Anwalts auf die Beweisgebühr auch dann anzuerkennen ist, wenn derselbe es für angemessen hält, der ihm zugegangenen Ladung zum Zeugenvernehmungstermine nicht zu entsprechen,
>
> wird die weitere Beschwerde des Klägers zurückgewiesen.

Kann der Armenanwalt kostenfreie Ertheilung von Abschriften aus den Gerichtsakten und Ersatz von Schreibgebühren für von ihm aus den Gerichtsakten gefertigte Abschriften der Staatskasse gegenüber liquidiren?

Beschluß des R. G. III. C. S. vom 16. Mai 1882 i. S. Reinhard c. Gascard Beschw. III. 50/82 O. L. G. Darmstadt.

Für die Verwerfung einer Beschwerde giebt das R. G. folgende

Gründe:

Nach § 271 der Civilprozeßordnung können die Parteien von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften ertheilen lassen; dem letzteren steht jedoch gemäß § 97 des Gerichtskostengesetzes das Recht zu, die Ertheilung des Schreibwerks von vorgängiger Zahlung eines die Schreibgebühr deckenden Betrags abhängig zu machen. In Armensachen erlangt nun die Partei durch Bewilligung des Armenrechts nach § 107 der Civilprozeßordnung die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten, einschließlich der baaren Auslagen, mithin auch von den zu diesen gehörigen Schreibgebühren (§§ 79 und 80 des Gerichtskostengesetzes), und es muß daher die Gerichtsschreiberei den bestellten Officialanwälten auf deren Verlangen der Regel nach kostenfreie Abschriften oder Auszüge aller zur Rechtsverfolgung erforderlichen, bei den Gerichtsakten befindlichen Schriftstücke ertheilen.

Damit ist indessen die Befugniß des Gerichts nicht ausgeschlossen, in den dazu geeigneten Fällen den beigeordneten Officialanwälten Einsicht der Gerichtsakten auf dem Gerichte oder in der Wohnung der Anwälte zu gestatten und denselben

Digitized by Google

die Anfertigungen von Abschriften und Auszügen zu überlassen. Müssen sich hierbei die Anwälte nach Lage der Sache des Beistandes von Schreibgehülfen bedienen, so erlangen sie dadurch einen *Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten nothwendigen Schreibgebühren aus der Staatskasse*.

Im vorliegenden Falle hatte das Oberlandesgericht dem Beschwerdeführer durch Beschluß vom 10. Mai 1881 die Akten „zur Einsicht beziehungsweise Anfertigung von Abschriften oder Notizen" auf die Dauer von 8 Tagen zugestellt und damit dessen Gesuch um „*kostenfreie Abschrift*" des Zeugenprotokolls vom 26. Februar 1881 stillschweigends verworfen. Hieraus und aus der auf die Eingabe vom 19. Mai 1881 ergangenen Verfügung des Oberlandesgerichts vom 25. ejusd. mußte der Beschwerdeführer entnehmen, daß das Gericht der Ansicht war, es seien für die demnächstige mündliche Verhandlung der Sache in der Berufungsinstanz *bloße Auszüge* aus den *relevanten* Aussagen der abgehörten Zeugen hinreichend und es könne der Anwalt die erforderlichen Notizen sich selber machen. War nach gewissenhafter Erwägung des Anwalts ein Mehreres nöthig und wollte sich derselbe demzufolge einen Anspruch auf Vergütung besonders aufzuwendender Schreibgebühren aus der Staatskasse sichern, so mußte er den Sachverhalt abermals dem Gerichte vortragen und im Falle der Ablehnung Beschwerde führen. Er kann diese aber jetzt nicht mehr, nachdem der Rechtsstreit seine Erledigung gefunden hat, auf Grund des § 530 der Civilprozeßordnung erheben.

Unter diesen Umständen ist auf die Frage, ob eine vollständige Abschrift des Beweisbeschlusses und Zeugenvernehmungs-Protokolls überhaupt als gerechtfertigt anzusehen war, nicht einzugehen.

Glaubhaftmachung der Revisionssumme. Geständniß der Parteien bezüglich des Werthes des Streitgegenstandes.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 20. Mai 1882 i. S. *Gewerkschaft Graf Schwerin c. Velleuer*. Nr. 893/81 V. O. L. G. Hamm.

Die Revision ist als unzulässig verworfen.

Gründe:

In der Klage war beantragt, die Beklagte nicht für befugt zu erklären, ihr Grubenwasser oberhalb der Besitzung des Klägers in den Castroper Mühlenbach zu leiten, und dieselbe zu verurtheilen, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, welcher ihm durch diese Zuleitung entstanden ist und noch entstehen wird. Den Werth dieses Streitgegenstandes haben die Parteien in der Verhandlung vom 3. Juni 1881 übereinstimmend auf 1600 Mark angegeben. Im ersten Erkenntniß ist der Kläger abgewiesen worden. Im zweiten Urtel ist die Verklagte nur verurtheilt, sich der Zuleitung von *schädlichem* Grubenwasser zu enthalten und dem Kläger den Schaden zu ersetzen, welcher dem Kläger in den letzten drei Jahren vor Zustellung der Klage und später entstanden ist und weiter noch entsteht; mit den früheren Entschädigungsansprüchen ist der Kläger abgewiesen. Das Streitobjekt und der Gegenstand der Beschwerde ist also gegenwärtig in zwei Beziehungen eingeschränkter als in den Vorinstanzen. Die Beklagte überreicht eine Bescheinigung, unterschrieben von zwei unbekannten Personen, worin diese begutachten, daß der Beklagten durch die Anlage von Vorrichtungen, um die angeblich schädlichen Grubenwasser nicht in den Castroper Mühlenbach abzuleiten oder um dieselben zu klären, ein Aufwand von wenigstens 3000 Mark erwachsen würde, und sich also der Beschwerdegegenstand, ganz abgesehen von dem Entschädigungsanspruch, auf so hoch belaufe. Nach Civilprozeßordnung § 508 hat der Revisionskläger den Werth der Beschwerde glaubhaft zu machen. Ob unter Berücksichtigung des § 266 a. a. O. zu diesem Zwecke eine Beweisaufnahme statthaft ist, welche nicht spätestens in dem zur Verhandlung über die Revision bestimmten Termine erfolgen kann, und ob auf den Antrag der Revisionsklägerin, die unter der Bescheinigung unterschriebenen Personen als Gutachter zu vernehmen, eingegangen werden dürfte, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn ein von qualificirten Personen abgegebenes Gutachten des Inhalts, wie die Bescheinigung vom 24. Dezember 1881, in an sich beweisender Form vorläge, würde durch dessen Inhalt nicht glaubhaft gemacht sein, daß der Beschwerdegegenstand 1500 Mark übersteigt. Zunächst ist der begutachtete Kostenaufwand nicht ohne weiteres mit dem Beschwerdegegenstand zu identificiren, und sodann liegt in der übereinstimmenden Erklärung der Parteien in der Verhandlung vom 3. Juni 1881, daß das damalige höhere Streitobjekt 1600 Mark werth sei, seitens der Revisionsklägerin ein Zugeständniß, welches nur unter den Bedingungen der Civilprozeßordnung § 263 widerruflich ist. Dem gegenüber ist es nicht glaubhaft, daß der gegenwärtige viel geringere Gegenstand der Beschwerde mehr als 1500 Mark werth sein soll.

Eigenthumsbeschränkungen und Beschränkungen im Verfügungsrechte des Grundeigenthümers. Verhältniß des § 11 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 zu § 73 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 20. Mai 1882 i. S. *Herlemann c. von Schelver*. Nr. 888/81 V. O. L. G. Hamm.

Der verstorbene Rittergutsbesitzer Friedrich von Schelver hat in seinem am 20. September 1867 publizirten Testament vom 1. Juni 1864 seine sieben Kinder zu Erben seines Nachlasses eingesetzt, seiner Gattin Henriette geb. von Duderstaedt jedoch im § 2 den lebenslänglichen Nießbrauch seines Nachlasses vermacht, und im § 6 bestimmt:

> Meine Gattin soll befugt sein, über das ganze Vermögen, insbesondere über das Gut Schafhausen unter Lebenden zu disponiren, also auch, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, dasselbe sowohl öffentlich meistbietend als auch unter der Hand zu verkaufen. Sie allein hat die Höhe des Kaufpreises zu bestimmen und denselben in Empfang zu nehmen, der alsdann den Gegenstand ihres Nießbrauch bildet.

Die im § 6 enthaltene Bestimmung ist im Grundbuche nicht verlautbart.

Digitized by Google

Der Beklagte hat von Kindern der Frau von Schelver deren Gutsantheile gekauft und aufgelassen erhalten. Die Klägerin, Frau von Schelver erachtet diesen Kauf ihr gegenüber für unverbindlich, weil der Beklagte die Beschränkung der Kinder von Schelver bei der Auflassung gekannt habe. Ueber diese Kenntniß ist dem Beklagten vom zweiten Richter der Eid auferlegt und von dessen Leistung die Entscheidung abhängig gemacht. Die gegen das B. U. eingelegte Revision ist verworfen.

Gründe:

Der Berufungsrichter hat aus § 6 des Testaments vom 1. Juni 1864 gefolgert, daß die Geschwister von Schelver zwar nicht für bloße fideikommissarische Substituten zu erachten sondern Testamentserben ihres Vaters und mithin auch Eigenthümer der Nachlaßgrundstücke desselben geworden seien, daß dies Eigenthum jedoch durch das der Klägerin legirte Nießbrauchs- und freie Verfügungsrecht über den ganzen Nachlaß unter Lebenden beschränkt sei. Der Berufungsrichter hat zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß nach seiner Auffassung der testamentarischen Bestimmung die Dispositionsbefugniß der Geschwister von Schelver über die Nachlaßgrundstücke in der Weise beschränkt worden, daß ihnen jede Veräußerungsbefugniß entzogen sei. Der Zusammenhang seiner Ausführungen läßt indeß keinen Zweifel darüber, daß er von dieser Annahme ausgegangen ist und aus der der Ehefrau legirten freien Verfügung über den Nachlaß unter Lebenden hergeleitet hat, daß den Erben das Recht der Veräußerung habe entzogen werden sollen. Dies erhellt namentlich daraus, daß er das der Ehefrau legirte freie Verfügungsrecht in seiner Wirkung auf das Eigenthumsrecht der Erben mit der Fideikommißeigenschaft der Grundstücke, mit Beschränkungen durch Resolutivbedingungen und Substitutionen auf gleiche Linie stellt. Auf eine solche Beschränkung des Eigenthumsrechts hat sodann der Berufungsrichter nicht den § 73 der Grundbuchordnung sondern den § 11 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 für anwendbar erachtet und demgemäß die Entscheidung der Sache von dem Nachweis abhängig gemacht, daß dem Beklagten vor und bei der Auflassung die gedachte Eigenthumsbeschränkung bekannt gewesen sei.

Der Revisionskläger wirft dem Berufungsrichter Verletzung des § 11 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 und des § 73 der Grundbuchordnung vor, weil es sich hier lediglich um eine Beschränkung des Verfügungsrechts des Eigenthümers, nicht aber um eine solche des Eigenthumsrechts selbst handle, mithin § 73 der Grundbuchordnung Anwendung finden müsse, dem übrigens auch, selbst wenn ersteres angenommen werden müßte, der Vorzug vor dem § 11 des Eigenthumserwerbgesetzes gebühren würde, weil er mit der ganzen auf Beschränkung der Einwirkung des guten und bösen Glaubens gerichteten Tendenz des Gesetzes mehr im Einklang stehe.

Dieser Ansicht kann indeß nicht beigestimmt werden. Die Versuche, den zwischen den beiden gedachten Gesetzesstellen offenbar bestehenden Widerspruch aus der Verschiedenheit der gewählten Ausdrücke „Beschränkung des Eigenthumsrechts" im § 11 des Gesetzes und „Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers" im § 73 der Grundbuchordnung zu lösen, müssen für verfehlt erachtet werden. — cfr. darüber die zutreffenden Ausführungen von Dalcke in Gruchot's Beiträgen Band 17 Seite 476 flgd. und von Achilles — Grundeigenthum und Hypothekenrecht Seite 127. — Beschränkungen des Eigenthümers in seinem Verfügungsrecht über ein Grundstück, welche nicht in einer Beschränkung seines Eigenthumsrechts ihren Grund haben, werden in der Regel auf einem Mangel seiner Handlungsfähigkeit beruhen, wie denn auch Heidenfeld — Juristische Wochenschrift 1873 Seite 26 — zu dem Resultat gelangt, daß der § 73 der Grundbuchordnung sich auf die Beschränkung der Verfügungsfähigkeit der Minderjährigen, Geisteskranken und Verschwender beziehe. Daß indeß der § 73 der Grundbuchordnung diesen Sinn nicht haben kann, erhellt daraus, daß das Grundbuch überhaupt nicht den Zweck hat, Auskunft über die Handlungsfähigkeit der eingetragenen Berechtigten zu geben, in dieser Beziehung also der öffentliche Glaube des Grundbuchs garnicht in Frage kommen kann — cfr. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 1 Seite 127. —

Es fehlt aber auch an jedem bestimmten Anhalt dafür, welche Begriffe das Gesetz mit den verschiedenen Ausdrücken „Beschränkungen des Eigenthums, des Eigenthumsrechts und des Verfügungsrechts des Eigenthümers" habe verbinden wollen, insbesondere, ob die Wahl der verschiedenen Ausdrücke in den beiden hier in Reden stehenden Paragraphen eine absichtliche gewesen und ob nicht vielmehr in dem § 73 der Grundbuchordnung lediglich die in den §§ 11 und 12 des Gesetzes gedachten Fälle haben bezeichnet werden sollen.

Die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen spricht für die letztere Annahme. Nach der Regierungsvorlage war nämlich beabsichtigt, die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts, nach denen derjenige, welcher sich mit dem im Grundbuch eingetragenen Eigenthümer in Verhandlungen eingelassen hatte, Beschränkungen des Eigenthumsrechts des Eingetragenen, die seinem Rechtserwerb entgegenstanden, trotz der Unrichtigkeit des Grundbuchs gegen sich gelten lassen mußte, sobald ihm deren Existenz anderweit bekannt geworden war, allgemein dahin abzuändern, daß alle solche Beschränkungen, mochten sie nun in dem dinglichen Recht eines Dritten oder in sonstigen Rechtsverhältnissen ihren Grund haben, Wirksamkeit gegen Dritte nur durch Eintragung ohne Berücksichtigung etwaiger anderweitiger Kenntniß des Erwerbers erlangen sollten. Dies bestimmte für dingliche, auf privatrechtlichem Titel beruhende Rechte der § 12 und für sonstige Beschränkungen des Eigenthumsrechts der § 11 des Entwurfes.

Da nun neue Gesetze auf bereits früher wohlerworbene Rechte keine dieselben beschränkende Einwirkung üben dürfen, so würden alle vor dem 1. Oktober 1872 bereits begründeten dinglichen Rechte und sonstigen Eigenthumsbeschränkungen in ihrer Wirksamkeit gegen Dritte lediglich nach dem bisher geltenden Recht zu beurtheilen gewesen sein, und es einer Nachholung der nur in Betreff der Begründung künftiger dinglicher Rechte und Eigenthumsbeschränkungen vorgeschriebenen Eintragung nicht bedurft haben. Da hierdurch indeß die Wirksamkeit des neuen Gesetzes auf lange Zeit hinausgeschoben und wesentlich beengt worden sein würde, so erachtete man es für geboten, den Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Gesetzes ausnahmsweise rückwirkende Kraft beizulegen und die Nachholung der Eintragung für beide Fälle — jedoch mit der Milderung anzuordnen, daß eine Frist für diese Nachholung bis zum 1. Oktober 1873 bewilligt wurde. — cfr. Motive Werner Band II. Seite 156. —

Digitized by Google

Der § 73 der Grundbuchordnung hat hiernoch lediglich den Zweck, den §§ 11 und 12 des Gesetzes rückwirkende Kraft zu leihen, keineswegs aber den, für Rechtsverhältnisse, welche in jenen beiden Paragraphen garnicht berührt sind, anderweitige materielle Rechtsregeln aufzustellen. Solche würden auch nicht in der Grundbuchordnung sondern lediglich in dem Gesetz selbst ihre richtige Stelle gefunden haben. Es konn daher nicht füglich zweifelhaft sein, daß in § 73 der Grundbuchordnung mit dem Ausdruck „Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers" lediglich dasselbe hat bezeichnet werden sollen, was der § 11 des Gesetzes unter dem Ausdruck „Beschränkungen des Eigenthumsrechts" versteht.

Die in dem Regierungsentwurf beabsichtigte Aenderung des bisherigen materiellen Rechts wurde jedoch im Herrenhause in Betreff der sonstigen Beschränkungen des Eigenthumsrechts verworfen und deshalb der § 11 des Gesetzes dahin gefaßt:

> Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind.

Nach dieser Aenderung des § 11 des Gesetzes konnte selbstverständlich von der Anordnung einer rückwirkenden Kraft desselben und von Bewilligung einer Frist für die Nachholung der nicht erforderlichen Eintragung nicht mehr die Rede sein, und es hätte daher die Erwähnung der Beschränkungen des Eigenthumsrechts (§ 11 des Gesetzes) in § 73 der Grundbuchordnung gestrichen werden müssen, da die in demselben getroffene, überhaupt nur transitorische und nur auf Rechte bezügliche Anordnung, welche am 1. Oktober 1872 bereits erworben waren, nur noch für die dinglichen Rechte (§ 12) überhaupt einen Sinn behielt. Der Widerspruch zwischen § 11 des Gesetzes und § 73 der Grundbuchordnung beruht also lediglich auf einem offenbaren Redaktionsfehler, der allein den § 73 der Grundbuchordnung betrifft, und es konn mithin keinem Zweifel unterliegen, daß allein der § 11 des Gesetzes die maßgebende materielle Bestimmung enthält.

Wenn der Revisionskläger, gestützt auf die Ausführungen von Dalcke — Gruchot Band 17 Seite 483 —, im Gegentheil die Bestimmung des § 73 der Grundbuchordnung für die allein maßgebende angesehen wissen will, so können die dafür angeführten Gründe für stichhaltig nicht erachtet werden. In den Motiven zu dem Gesetz ist allerdings die Tendenz mehrfach betont, die landrechtliche Theorie von dem überwiegenden Einfluß des guten und bösen Glaubens zu beschränken und den Grundsatz von dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs zu voller Anerkennung zu bringen. Es konn hier dahin gestellt bleiben, wieweit diese Tendenz vom legislatorischen Standpunkt eine berechtigte war, und ob nicht der öffentliche Glaube des Grundbuchs vollkommen gesichert ist, wenn jeder, der durch den unrichtigen Inhalt des Grundbuchs in einen Irrthum versetzt ist und dadurch in Schaden gerathen würde, durch Aufrechterhaltung seiner vermeintlich erworbenen Rechte vor solchem geschützt wird. Hier kommt es lediglich darauf an, wieweit in dem Gesetz, wie es vorliegt, jene Tendenz zur Geltung gelangt und wieweit es bei der Theorie des Allgemeinen Landrechts belassen ist.

Dabei ist anzuerkennen, daß beide Theorien zugleich Einfluß auf die Fassung des Gesetzes geübt haben, und dasselbe daher mehrfach an Inkonsequenzen leidet. Aus einer Vergleichung der §§ 9, 11, 12, 15, 38 und 49 des Gesetzes ergiebt sich jedoch, daß die landrechtliche Theorie, nach welcher es auf die Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht ankommt, wenn dem Erwerber dieselbe bekannt war, überwiegende Anerkennung in dem Gesetz gefunden hat. Namentlich enthält der § 4 des Gesetzes keine Abweichung von derselben, da durch diese Bestimmung der auf einer Vermischung der Gebiete des Obligationen- und Sachenrechts beruhende landrechtliche Grundsatz modifizirt wird, daß das freie Verfügungsrecht des Eigenthümers bereits durch die Uebernahme einer rein persönlichen Verpflichtung auf Uebertragung des Eigenthums oder eines dinglichen Rechts beschränkt werde. Steht eine solche persönliche Verpflichtung dem Rechtserwerb eines Dritten nicht mehr entgegen, so kann ihn auch die Kenntniß derselben nicht in bösen Glauben versetzen.

Das Gleiche würde sich von dem Grundsatz des § 12 des Gesetzes behaupten lassen, wenn danach dingliche Rechte gleich Hypothekenrechten nur durch Eintragung begründet werden könnten, das Eigenthum also ohne Eintragung garnicht dinglich belastet und beschränkt würde. Da indeß nach § 12 dingliche Rechte an Grundstücken auch ohne Eintragung rechtliche Existenz erlangen können, und nur deren Wirksamkeit gegen Dritte durch die Eintragung bedingt ist, so enthält diese Bestimmung allerdings eine wesentliche Abweichung von der landrechtlichen Theorie, nach welcher der dritte Erwerber dingliche Rechte, deren Dasein ihm bei dem Erwerbe bekannt waren, anerkennen mußte, während er nach § 12 trotz seiner Kenntniß dazu nicht verpflichtet ist, wenn sie nicht in das Grundbuch eingetragen sind. Diese Bestimmung muß aber vielmehr für eine exceptionelle, mit den sonst in dem Gesetz anerkannten Prinzipien in Widerspruch stehende erachtet werden als die Bestimmung des § 11 des Gesetzes.

Wenn der Revisionskläger versucht, die Anwendbarkeit des Grundsatzes des § 12 des Gesetzes auf den vorliegenden Fall daraus herzuleiten, daß sich die der Ehefrau testamentarisch eingeräumte freie Dispositionsbefugniß als eine bloße Qualifikation des ihr vermachten Nießbrauchs auffassen lasse, so erscheint das verfehlt. Denn der bloße Nießbrauch ist ein wesentlich anderes Recht als die freie Verfügung über die Substanz. Durch den Nießbrauch wird das freie Veräußerungsrecht des Eigenthümers nicht aufgehoben, sondern die Konstituirung eines solchen hat nur die Wirkung, daß er das Eigenthum nur als ein durch den Nießbrauch beschränktes auf einen Dritten übertragen kann. Durch die Legirung der freien Verfügung über das Grundstück an die Nießbraucherin ist aber nach der Feststellung des Berufungsrichters den Erben jede Veräußerungsbefugniß entzogen, ihrem Eigenthumsrecht daher testamentarisch eine viel weiter gehende Beschränkung auferlegt, als aus dem bloßen Nießbrauchsrecht folgt. Als eine bloße Qualifikation des Nießbrauchs läßt sich daher diese Eigenthumsbeschränkung nicht auffassen; sie unterliegt vielmehr unzweifelhaft der Bestimmung des § 11 des Gesetzes.

Digitized by Google

Gerichtsstand für die Klage auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses. §§ 29, 231 C. P. O.

Erk. des R. G. IV. C. S. vom 23. Mai 1882 i. S. von Schauroth c. von Werthern. Nr. 246/82 IV. O. L. G. Naumburg.

In den Vorinstanzen ist nur darüber entschieden, ob das Landgericht zu Naumburg zur Entscheidung über die auf Grund des § 231 der Civilprozeßordnung angestrengte Klage zuständig ist. Diese Frage ist von den Vorderrichtern in entgegengesetztem Sinne beantwortet.

Der erste Richter hat sie unter Abweisung der Klage verneint; er hat ausgeführt,

> es handle sich nicht um die Erfüllung eines Vertrages, sondern um Ausführung eines Erkenntnisses — des Lokationsurtheils d. d. Dresden den 19. September 1725 —; jetzt sei nur streitig, ob der Beklagte Erbe des in jenem Lokationsurtheil locirten Gläubigers Carl Friedrich von Schauroth geworden, und als solcher zur Theilnahme bei der Vertheilung des auf jene Post gefallenen Percipiendums berechtigt ist.

Diese seitens der Kläger auf Grund des § 231 der Civilprozeßordnung gegen den Prätendenten gerichtete Klage sei nach § 12 der Civilprozeßordnung in dem allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten anzubringen, die Bestimmungen § 29 der Civilprozeßordnung und § 134 der Konkursordnung fänden darauf keine Anwendung.

Dem gegenüber hat der Berufungsrichter auf Grund des Inhalts des Lokationsurtheils vom 19. September 1725 festgestellt, daß die locirte Forderung des Carl Friedrich von Schauroth auf einem Darlehnsvertrage beruht. Er hat dann aus dieser Feststellung gefolgert, daß über den in der Klage gestellten Antrag,

> den Beklagten als Erben oder Rechtsnachfolger jenes Carl Friedrich von Schauroth nicht zu erachten,

nach § 29 der Civilprozeßordnung von dem Landgerichte in Naumburg zu erkennen sei, weil die Auszahlung der locirten Post aus den Beständen der Konkursmasse bei dem Amtsgerichte in Naumburg zu erfolgen habe. Der Berufungsrichter hat demgemäß den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts verworfen und die Sache zur Erörterung und Entscheidung in der Hauptsache in die erste Instanz zurückverwiesen. Beklagter hat Revision eingelegt. Das R. G. hat unter Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urtheils die eingelegte Berufung verworfen.

Gründe:

Wie in der Berufungsinstanz, handelt es sich auch gegenwärtig nur darum, ob der Einwand der Unzuständigkeit des Landgerichts zu Naumburg begründet ist.

Der § 231 der Civilprozeßordnung bestimmt nur, daß auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden kann. Bei welchem Gerichte eine derartige Klage anzustellen ist, darüber enthält jener Paragraph keine Bestimmung. Der § 134 der Konkursordnung aber schreibt nur vor, daß die Klagen auf Feststellung einer von einem Gläubiger angemeldeten Forderung bei dem Konkursgerichte anzubringen und von diesem zu entscheiden sind. Um einen solchen Streit handelt es sich hier nicht. Es hat der Konkurskurator dahin geklagt, daß der Beklagte Julius von Schauroth als Erbe und Rechtsnachfolger des locirten von Schauroth nicht zu betrachten sei und auf die locirte Post und das auf dieselbe jetzt fallende Percipiendum keinen Anspruch habe.

Die Vorschriften über den Gerichtsstand befinden sich in dem Titel 2 Abschnitt 1 Buch 1 der Civilprozeßordnung. Als allgemeiner Gerichtsstand einer Person, in welchem alle Klagen gegen dieselbe anzubringen sind, gilt das Gericht des Wohnsitzes §§ 12, 13, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Einen solchen ausschließlichen Gerichtsstand bestimmt der § 29 für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen; für solche Klagen ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Diese Vorschrift enthält somit eine Ausnahme von jener an die Spitze gestellten generellen Bestimmung; sie darf deshalb nicht ausdehnend angewendet, muß vielmehr auf den dort bestimmt bezeichneten Fall beschränkt werden. Nun hat zwar der Berufungsrichter abweichend von dem der ersten Instanz festgestellt, daß die streitige Forderung — jene in dem Locationsurtheil von 1725 für den Carl Friedrich von Schauroth locirte Post von 1000 Kaiserthalern nebst Zinsen — auf einem Darlehnsvertrage beruht; er hat aber nicht festgestellt, und auch die Sachdarstellung ergiebt in keiner Weise, daß der Erfüllungsort Naumburg gewesen ist oder daß dort beziehungsweise in dem Bezirk des dortigen Landgerichts das Darlehn gegeben oder dort zurückgezahlt werden sollte; es findet sich für solche Annahme nirgends der mindeste Anhalt. Der Berufungsrichter scheint der Meinung zu sein, daß Naumburg als Konkursgericht, weil dort in Folge der Konkurseröffnung die Zahlung der im Locationsurtheil angesetzten Forderung erfolgen soll, auch als Erfüllungsort im Sinne des § 29 gelten muß. Durch die Eröffnung des Konkurses wird aber der im Darlehnsvertrage bestimmte Erfüllungsort nicht geändert. Eine dahin gehende Vorschrift enthält die Konkursordnung nicht. Der Gläubiger liquidirt seine Forderung auf Grund des mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Vertrages. Er würde auch dadurch, daß er die auf ihn fallenden Beträge bei dem Konkursgerichte erheben muß, nicht behindert sein, die aus solcher Aenderung des vertragsmäßigen Erfüllungsortes entstehenden Nachtheile mit in Anrechnung zu bringen und erstattet zu verlangen. Ist somit durch die Konkurseröffnung der vertragsmäßige Ort der Rückzahlung des Darlehns nicht geändert und haben Kläger und Intervenient auch nicht behauptet und konstirt auch nicht, daß Naumburg oder der Bezirk des Landgerichts als Erfüllungsort anzusehen, so kann auch das Landgericht in Naumburg nicht als das für die vorliegende Klage zuständige Gericht angesehen werden.

Ein Büreau-Vorsteher

(bereits 12 Jahr beim Fach) sucht Stellung in einem größeren Rechtsanwalts-Büreau mit Notariat, per 1. September c. oder auch eher. Gütige Offerten unter **T. K. 30** in der Expedition dieses Blattes erbeten.

Für die Redaktion verantw.: S. Haente. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 25. Berlin, 16. August. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Die Stellung des Vertheidigers im französischen und deutschen Strafprozeß.

Vom Rechtsanwalt Dr. Eduard Levita in Mainz.

I.

Nachdem in den Landen des linken Rheinufers während vieler Jahre mit den übrigen französischen Gesetzen auch der französische Strafprozeß in Geltung war und jetzt überall durch den deutschen Strafprozeß längst beseitigt ist, läßt sich eine Parallele zwischen den Einrichtungen beider Gesetzgebungen und deren Werth für die Praxis ziehen.

Die Verschiedenheit der Stellung der Vertheidigung in beiden Gesetzgebungen gibt uns Anlaß zu diesen Betrachtungen, bei welchen wir an dasjenige anknüpfen, was wir vor Jahren über die Mangelhaftigkeit des französischen Strafprozesses nach dieser Richtung schrieben. In dem betreffenden Aufsatz abgedruckt in der Zeitschrift „der Gerichtssaal" (II. Jahrgang I. Band Seite 148) versuchten wir eine Begründung unserer Ansicht über die Stellung der Vertheidigung im französischen Strafprozeß, wie folgt:

Die Strafjustiz wird nur dann Achtung und Vertrauen beim Volke finden wenn sich bei demselben die Ueberzeugung begründet hat, daß der Strafrichter im gegebenen Fall die Gründe der Schuld und Unschuld in gleichem Maße würdigt, und daß dem Angeschuldigten die freieste Vertheidigung gestattet ist. Wiewohl es daher zu allen Zeiten Pflicht des Inquirenten und des entscheidenden Richters war in ihrem Streben für Herstellung der materiellen Wahrheit alle entschuldigenden Momente ex officio zu berücksichtigen und festzustellen, so hielt man dennoch seit den ältesten Zeiten diese Officialthätigkeit des Richters für nicht ausreichend und gestattete den Beschuldigten unter mehr oder weniger Modifikationen den Beistand eines Defensors. Schon der römische Strafprozeß gab dem Angeklagten das Recht sich einen patronus beizugesellen, welcher die Vertheidigungsgründe aufsuchte und bei der Verhandlung mit Beredsamkeit ausführte. Der Angeklagte konnte diesen Patron aus dem Kreise seiner Freunde und Bekannten wählen und jeder Bürger durfte diese Wahl annehmen. (fr. 1 D. der equis. fr. 19 D. de poen.) In der Ausdehnung, daß das Gericht dem Beschuldigten ex officio einen Vertheidiger beigab war das Institut der Vertheidigung den Römern unbekannt, und verdankt diese Einrichtung dem deutschen Rechte ihren Ursprung. Bereits vor der C. C. C. war dem Angeklagten der Beistand eines Vertheidigers gestattet, und dieses Recht ward durch jenes Gesetzbuch in der ausgedehntesten Weise anerkannt. (C. C. C. Art. 88.) Wiewohl bei Ausbildung des Inquisitionsprozesses die Vertheidigung des Angeklagten mehr und mehr beschränkt wurde, so erhielt dennoch eine humane Praxis demselben das Recht der formellen Vertheidigung durch einen selbstgewählten oder von Amtswegen beigesellten Defensor. Die neueren deutschen Strafprozeßordnungen schlossen sich dieser Praxis an und nahmen das Institut der Vertheidigung durch erwählte oder dazu beauftragte Vertheidiger unter mancherlei Modificationen auf.

Die Umgestaltung des deutschen Strafprozesses im Geiste der Zeit durch Einführung des Anklageprozesses, Geschwornen-institute, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit machte auch neue Normen über die Stellung der Vertheidigung in diesem neuorganisirten Verfahren nothwendig. Während es im Inquisitionsprozeß die Hauptaufgabe des Defensors war nach geschlossener Untersuchung eine vollständige Defensionsschrift zu den Acten zu geben in welcher er die Vertheidigungsgründe zusammenstellte, die er aus sorgfältiger Prüfung der Acten, Unterredungen mit dem Angeklagten und außergerichtlichen Informationen gesammelt hatte und während diese Aufgabe durch die obenerwähnte Officialthätigkeit des Inquirenten wesentlich erleichtert ward, ist die Aufgabe des Vertheidigers, da wo neben dem Inquirenten und entscheidenden Richter ein öffentlicher Ankläger steht, der ex professo für Herstellung des Anschuldigungsbeweises sorgt, eine weit größere und ausgedehntere. In dem consequent durchgeführten Anklageprozeß ist es Aufgabe des Defensors, vom Beginn der Untersuchung bis zum Urtheil die Rechte des Angeklagten zu wahren, das Vertheidigungsmaterial zu sammeln, und durch seinen Bei-

Digitized by Google

stand das Schicksal des Angeklagten möglichst zu erleichtern. Anklage und Vertheidigung müssen sich in diesem Prozeß als gleichberechtigte Factoren gegenüberstehen welche dem unparteiischen Richter das zur Fällung des Urtheils nöthige Material an die Hand geben. Der Grundsatz der gleichen Berechtigung der Anklage und Vertheidigung gebietet, daß schon in der Voruntersuchung, insoweit in derselben der öffentliche Ankläger thätig ist, dem Angeklagten der Rath eines Defensors nicht abgeschnitten ist (weshalb auch der nordamerikanische und englische Strafprozeß schon in der Voruntersuchung die Wirksamkeit des Vertheidigers zulassen), und daß bei der Verhandlung der Sache vor dem Richter dem Ankläger wie dem Vertheidiger gleiche Waffen zu Gebote stehen. Das Princip der gleichen Berechtigung der Anklage und Vertheidigung ist im französischen Strafprozeß nicht consequent durchgeführt, weshalb Mittermaier dieser Gesetzgebung mit Recht den gewichtigen Vorwurf macht, „daß sie in der Lehre von der Vertheidigung nicht jene Sicherheit gewähre, welche jeder Bürger zu fordern berechtigt ist.“ Da bei den gesetzgeberischen Arbeiten der Neuzeit für den Strafprozeß Frankreichs code d'instruction criminelle vielfach als Muster und in der öffentlichen Meinung als Maßstab der Beurtheilung dieser Arbeiten dient, so dürfte es nicht ungeeignet erscheinen, in einer Skizze die Stellung abzugrenzen, welche dieses Gesetz der Vertheidigung angewiesen hat sowie die wesentlichsten Mängel des Instituts anzudeuten. —

Bekannt ist die Eintheilung der strafbaren Handlungen in contraventions, délits und crimes welche der code pén in seinem Art. 1 macht, und die hiermit correspondirende Eintheilung der Strafgerichte in solche denen die Cognition über Contraventionen zusteht (tribuneaux de police) (code d'instr. Art. 137, 599), solche die über die Vergehen entscheiden (tribunaux en matière correctionelle) (code d'instr. Art. 179, 299), und solche welche crimes aburtheilen (cours d'assises) code d'instr. Art. 217, 299). Nur bei den crimes, die vor den Assisen entschieden werden, hat der französische Strafprozeß besondere Normen für die Vertheidigung aufgestellt, während weder das für die Polizeigerichte noch das für die Zuchtpolizeigerichte vorgeschriebene Verfahren des Vertheidigers (conseil de l'accusé) erwähnt. Zwar kann bei den einfachen Polizeigerichten der Beschuldigte sich zur Führung seiner Vertheidigung einen Bevollmächtigten beigesellen, und sich durch diesen sogar repräsentiren lassen (code d'instr. Art. 152) und ebenso bei dem Zuchtpolizeigerichte sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen und bei den délits, die keine Gefängnißstrafe nach sich ziehen, durch einen avoué sich vertreten lassen (code d'instr. Art. 185), indessen wird weder bei den Contraventionen noch bei den Vergehen dem Beschuldigten von den genannten Gerichten von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt, und weder bei den Polizei- noch bei den Zuchtpolizeigerichten ist die Stellung des Vertheidigers durch besondere Normen regulirt. Derlei Normen hat das französische Gesetz, wie bemerkt, nur bei dem für die Assisenhöfe vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt und bei diesen allein kann daher von einem besonders ausgebildeten Institute der Vertheidigung die Rede sein. Die positiven Bestimmungen über dieses Institut sind nach dem code d'instr. kurz folgende: Sobald die Anklagekammer die Anklage gegen eine Person erkannt hat und das arrêt de renvoi dem Angeklagten zugestellt worden ist wird derselbe von dem Präsidenten der Assise über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen verhört. Bei diesem Verhöre wird der Angeklagte, bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Verfahrens, von dem Präsidenten zur Erklärung über seine etwa getroffene Wahl eines Vertheidigers aufgefordert, und falls derselbe keinen gewählt hat, muß ihm der Präsident einen solchen auf der Stelle ernennen, und dieses in dem Verhörprotocolle constatiren (code d'instr. Art. 294). Diese Ernennung wird nicht als geschehen betrachtet, wenn der Angeklagte, was ihm in jeder Sachlage freisteht, einen Vertheidiger wählt. Der Vertheidiger des Angeklagten kann von demselben nur aus den Advokaten und Anwälten bei dem Appellhofe oder in dem Umfange des Gerichtssprengels desselben, gewählt werden, ebenso kann der vom Präsidenten von Amtswegen zu bestellende Vertheidiger nur aus dieser Zahl genommen werden. Der Präsident des Assisenhofs kann jedoch nach seinem freien Ermessen dem Angeklagten die Erlaubniß ertheilen, daß ihn einer seiner Verwandten oder Freunde vertheidige (code d'instr. Art. 295). Der also bestellte Vertheidiger darf sich nach diesem Verhöre mit dem Angeklagten besprechen, und ebenso Einsicht von allen Prozeßacten nehmen, ohne die Instruction hierdurch aufzuhalten (code d'instr. Art. 302). Findet der Vertheidiger, daß ein Grund zur Anstellung der Nichtigkeitsquerel gegen das Verweisungsurtheil der Anklagekammer vorliege, so hat er zur Anstellung dieser Querel das Nöthige vorzukehren (code d'instr. Art. 296, 199). Das Material der Vertheidigung sammelt der Defensor zum Theil aus den ihm gesetzlich erlaubten Besprechungen mit dem Angeklagten, zum Theil aus außergerichtlichen Informationen und aus den Acten der Voruntersuchung, deren Einsicht ihm offen steht. Von diesen Acten wird den Angeklagten, wie groß ihre Anzahl auch immer sein mag, nur Eine Abschrift der über den Thatbestand aufgenommenen Protocolle und der schriftlichen Aussagen der Zeugen ertheilt. Hat der Vertheidiger Gründe zu beantragen, daß die Anklage bei der Assisensession, in welche sie fixirt ist, nicht zur Verhandlung komme, so hat er dem Präsidenten des Assisenhofs eine Bittschrift um Fristverlängerung einzureichen (code d'instr. Art. 306). Will der Vertheidiger bei der öffentlichen Verhandlung Entlastungszeugen produciren, welche über die in dem Anklageact enthaltenen Thatsachen oder über die Moralität des Angeklagten deponiren sollen, so hat er solche rechtzeitig auf Kosten des Angeklagten vorladen zu lassen, oder falls der Angeklagte unbemittelt ist, deren Vorladung auf Staatskosten bei dem Generalprocurator zu veranlassen. Der Generalprocurator (!) kann nach seinem Ermessen diese Erlaubniß ertheilen oder versagen (code d'instr. Art. 321). Die Namen der zu vernehmenden Entlastungszeugen muß der Vertheidiger dem Generalprocurator rechtzeitig notificiren lassen (code d'instr. Art. 315). Die Verhandlung vor dem Assisenhofe beginnt mit der nicht öffentlich vorzunehmenden Bildung des Geschwornengerichts. Hierbei kann der Vertheidiger das dem Angeklagten zustehende, nach französischen Gesetzen allzusehr beschränkte Recusationsrecht geltend

Digitized by Google

machen (code d'instr. Art. 401, 299). Sobald die Jury definitiv gebildet ist, beginnt die öffentliche Verhandlung und gleich bei deren Beginn muß der Präsident den Vertheidiger erinnern „**qu'il ne peut rien dire contre sa conscience ou contre le respect dû aux lois, et qu'il doit s'exprimer avec décence et modération!**

Während der ganzen Verhandlung hat der Vertheidiger mit seinem Rathe dem Angeklagten zur Seite zu stehen; er muß daher auf genaue Wahrung der Rechte des Angeklagten wachen und alle im Interesse der Vertheidigung nöthigen Anträge stellen. Bei Abhör der Zeugen kann er **durch das Organ des Präsidenten** an dieselben Fragen stellen und nach Beendigung der Zeugenaussage über den Zeugen und dessen Aussage **die geeigneten Bemerkungen machen.** Ebenso kann der Vertheidiger Confrontationen der einzelnen Zeugen beantragen (code d'instr. Art. 326), die Aussage des Zeugen im Sitzungsprotokolle constatiren lassen (code d'instr. Art. 318) und selbst die Verhaftung des Zeugen wegen eines durch die Deposition sich schuldiggemachten Meineids in Antrag bringen (code d'instr. Art. 330). Bei allen während der Sitzung sich erhebenden, die Interessen des Angeklagten betreffenden Incidentpunkten, sowie bei allen von dem öffentlichen Ankläger gestellten Anträgen muß der Vertheidiger gehört werden. Ein **sehr wichtiges Recht** des Vertheidigers besteht darin, die Stellung der an die Geschwornen zu richtenden Fragen **zu überwachen und die Stellung derjenigen Fragen, die durch die Verhandlungen im Interesse der Vertheidigung geboten erscheinen, zu beantragen.** Sobald die eigentliche Instruction in der Sitzung geschlossen ist und der öffentliche Ankläger die Anklage vor der Jury begründet und ausgeführt hat, steht dem Vertheidiger die Pflicht zu, **die Vertheidigungsgründe zu entwickeln.** Der Staatsanwalt kann repliciren, und **der Vertheidiger hat alsdann in allen Fällen das letzte Wort (code d'instr. Art. 335).** Nach dem Verdicte der Geschworenen und nachdem der Staatsanwalt die geeigneten Strafanträge genommen, kann der Vertheidiger vor dem Assisenhof über die Strafbarkeit und das Strafmaß der dem Angeschuldigten imputirten Handlungen die zweckdienlichen Ausführungen machen.

Hiermit sind die Rechte des Defensors, sowie die bezüglich desselben gegebenen Vorschriften erschöpft, und es erübrigt nur noch das Recht und die Pflicht des Vertheidigers, falls gesetzliche Gründe dazu vorliegen, in gesetzlicher Frist **den Cassationsrecurs gegen das Urtheil des Assisenhofs anzumelden und durchzuführen** (code d'instr. Art. 371). **Wesentliche Mängel des französischen Instituts der Vertheidigung,** wie wir es in flüchtigen Umrissen hier angedeutet haben, sind unserer Ansicht nach die folgenden:

I. **In der ganzen Voruntersuchung entbehrt der Beschuldigte den Rath eines Defensors.** Die franz. Voruntersuchung wird auf die **Anträge des Staatsanwalts hin von dem Untersuchungsrichter** unter fortwährender Controle des Erstinstanzgerichts geführt. Wiewohl der Staatsanwalt die Fälle des délits flagrant und die diesem gleichgestellte ausgenommen, keine Untersuchungshandlungen vornehmen darf, so macht er doch immerhin durch die **Anträge,** die er in der Voruntersuchung stellt, auf dieselbe einen Einfluß geltend. Benützte er sein Amt, um **ohne Leidenschaft und Parteilichkeit** nur die Anträge zu stellen die zur Aufklärung der Wahrheit dienen und ebenso **im Interesse der Vertheidigung wie in jenem der Anklage sind,** dann wäre der Beistand eines Vertheidigers nicht nöthig. Sehr oft jedoch betrachtet sich **der Staatsanwalt nur als die verfolgende Partei** die nur für Herstellung **des Anschuldigungsbeweises** zu sorgen **hat und in einseitiger Auffassung in jedem Beschuldigten schon im Voraus den Schuldigen erblickt.** Um dieser Einseitigkeit vorzubeugen, die Untersuchung zu beschleunigen, und dem Angeklagten Garantien dafür zu geben, daß alle zu seiner Entschuldigung dienenden Momente aufgeklärt werden, sollte dem Beschuldigten schon in der Voruntersuchung der Beistand eines Vertheidigers gestattet werden. Wir sind weit entfernt, den Beistand eines Vertheidigers schon **im Beginne** der Untersuchung für nothwendig oder nützlich zu erachten, hielten solchen vor beendigtem Verhör des Beschuldigten unter Umständen sogar für nachtheilig. Sobald jedoch die Voruntersuchung soweit gediehen ist, daß sie der Rathskammer oder, falls man nicht soweit gehen wollte, der Anklagekammer zur Entscheidung vorgelegt wird, muß dem Beschuldigten der Beistand eines Vertheidigers gestattet sein. Der franz. Gesetzgeber selbst fühlte, daß es eine Härte sei, den Angeschuldigten auf eine möglicherweise einseitig geführte Voruntersuchung einer öffentlichen Verhandlung auszusetzen, und gestattet dem Angeklagten daher, **sobald er durch die Rathskammer an die Anklagekammer verwiesen** ist, dieser Behörde eine **Vertheidigungsschrift** zu überreichen (code d'instr. Art. 217). Consequent müßte zur Abfassung der erwähnten Schrift in diesem Stadium des Prozesses von Amtswegen ein Defensor ernannt werden; indessen ist dieses nicht der Fall und dadurch, daß dies nicht geschieht und daß zur Abfassung derselben weder dem Angeklagten, noch seinem etwa selbst gewählten Vertheidiger Einsicht der Acten oder die Erlaubniß zur Besprechung mit dem erwählten Vertheidiger gewährt werden muß, **wird dieses Recht durchaus illusorisch.** Das Verfahren vor der Anklagekammer ist nach den Aussprüchen französischer Praktiker ohnehin **ein flüchtiges** und entbehrt dadurch, daß dieses Colleg zumeist **auf den Bericht des Generalprocurators,** der allein die Acten kennt, und daher in seinem Berichte nicht controlirt werden kann, entscheidet, jeder Garantie. Der Beistand eines Vertheidigers in **diesem Stadium des Prozesses** erscheint uns daher im Interesse der Justiz dringend geboten, und könnte ohne große Neuerungen diese Verbesserung dadurch eingeführt werden, daß bevor die Anklage vor der Anklagekammer zur Verhandlung kommt durch den Präsidenten dieses Collegs die dem Assisenpräsidenten in dem Art. 294 flg. code d'instr. ertheilte Befugniß geübt würde. Durch diese einfache Vorschrift würde einem von der französischen Theorie und Praxis längst empfundenen Mißstande abgeholfen, und eine Reihe nutzloser öffentlicher Verhandlungen erspart. —

II. **Nach franz. Prozeß ist der Angeklagte in der Wahl seines Vertheidigers allzusehr beschränkt.** Mit Recht bemerkt **Mittermaier,** daß nur dann eine wahrhaft zweckmäßige Organisation der Vertheidigung vorhanden sei, wenn der Angeschuldigte in der Wahl seines Vertheidigers nicht beschränkt ist und dabei seinem Vertrauen folgen kann.

Digitized by Google

Steht dem Angeklagten der Natur der Sache nach das freiste Recht, sich selbst zu vertheidigen, zu, so darf er auch in der Uebertragung dieses Rechts auf andere nicht allzusehr gehindert sein. Wie wir oben gesehen, läßt der code d'instr. als Vertheidiger nur die Advokaten und Anwälte zu, welche in dem Bezirk des Appellationshofes, wo die Anklage verhandelt wird, ihren Sitz haben. Nur ausnahmsweise kann der Präsident des Assisenhofs nach freiem Ermessen und ohne daß die Verweigerung ein Cassationsmittel begründete, dem Angeklagten erlauben, daß ihn eine andere Person als Freund vertheidige. Diese Vorschriften sind unzweckmäßig und müssen erweitert werden. Im Interesse des Angeklagten wie in jenem der Würde der Justiz liegt es, daß nur solche Personen als Vertheidiger zugelassen werden, die ihre Qualification hierzu nachweisen können; mit Rücksicht hierauf wären daher die angeführten Artikel des code d'instr. zu erweitern.

III. Bei der Verhandlung vor der Assise, die auf die vom öffentlichen Ankläger mit Rücksicht auf das Verweisungserkenntniß gefertigte Anklageakte basirt ist, stehen sich Ankläger und Vertheidiger nicht mit gleichen Waffen gegenüber, vielmehr ist der öffentliche Ankläger mit weit größeren Rechten ausgerüstet, als der Vertheidiger.

a) Die Verhandlung vor der französischen Assise beginnt damit, daß, nachdem die oft einseitig abgefaßte Anklageakte verlesen ist, der Staatsprokurator in einem Vortrage den Geschworenen den Gegenstand der Anklage auseinandersetzt (code d'instr. Art. 314: il exposera le sujet de l'accusation). In diesem Exposé kann der Staatsprokurator die Jury auf die Hauptpunkte der Anklage aufmerksam machen, beliebige Bemerkungen über den Character des Angeklagten und dessen früheres Leben einstreuen, und die Vertheidigungsmittel des Angeklagten im Voraus schwächen. Dem Angeklagten und dessen Vertheidiger ist es nicht erlaubt, auf dieses Exposé, das oft die ungünstigste Stimmung der Geschworenen gegen die Angeklagten erzeugt, zu antworten. Erfahrene französische Praktiker halten daher dieses Recht der Staatsbehörde für ein gefährliches und unbilliges und dürfte es vielleicht zweckmäßiger erscheinen, wenn im Beginne der Verhandlung diese Auseinandersetzung durch den unparteiischen Präsidenten gegeben würde, wenn man nicht besser hiervon ganz absehen wollte.

b) Während dem Staatsanwalt bei dem Zeugenverhör das Recht zusteht direct alle ihm dienlich scheinenden Fragen an die Zeugen zu stellen, kann der Vertheidiger solche Fragen nur durch das Organ des Präsidenten stellen. Das dem englischen Strafprozeß zur Grundlage dienende Kreuzverhör (cross-examination), wobei die Zeugen direct durch den Ankläger und Vertheidiger befragt werden, ist im französ. Prozeß ausgeschlossen. Da es von dem Präsidenten abhängt, ob er die vom Vertheidiger begehrten Fragen an die Zeugen stellen will, und da bei dem großen Uebergewicht das die Autorität des Präsidenten bei der Verhandlung hat auf die Art der Stellung dieser Fragen, sowie selbst auf den Ton, in welchem der Präsident dieselben an die Zeugen richtet, viel ankommt, so zeigt es sich bei jeder Assisenverhandlung, wie sehr der Staatsanwalt dem Vertheidiger gegenüber durch sein directes Fragerecht begünstigt ist.

c) Auch bezüglich der Beweismittel ist die Vertheidigung der Anklage gegenüber beschränkt. Während der Staatsanwalt alle Zeugen, die er zur Begründung der Anklage geeignet hält, in die Sitzung laden lassen kann, steht es dem Angeklagten, der unbemittelt ist, nur frei, diejenigen Zeugen zu produciren, welche der Staatsanwalt nach seinem Ermessen auf seine Zeugenliste nimmt. Ob der Vertheidiger im Interesse der Vertheidigung Sachverständige produciren oder die vom Staatsanwalte producirten recusiren kann ist durch die franz. Strafprozeßordnung nicht entschieden, daher bezüglich dieses Beweismittels dem Angeklagten keine Sicherheit gegeben.

d) Ergibt sich im Laufe der Verhandlung ein Umstand, der nach der Ansicht des Vertheidigers als Strafmilderungsgrund (fait d'excuse) erscheint, über dessen Existenz er sohin eine Entscheidung durch die Jury verlangt, so müßte consequent diese Frage unter allen Umständen den Geschwornen als den Richtern der ganzen That unweigerlich gestellt werden. Statt dessen giebt die französische Jurisprudenz dem Vertheidiger nur das Recht die Stellung der Frage beim Assisenhof zu beantragen, der dann diesen Antrag annehmen oder ablehnen kann und damit auf eine gewiß inconsequente Weise über einen Theil des der Cognition der Jury unterbreiteten Factums entscheidet. Daß hierin eine Beschränkung des Rechts der Vertheidigung vor den Richtern der That liegt, ist klar, wenn gleich hier das Gesetz auch den Staatsanwalt bezüglich der in die Fragen aufzunehmenden circonstances aggravantes auf gleiche Weise beschränkt. Nimmt man zu diesen Beschränkungen der Vertheidigung noch den Umstand, daß an die Verletzung der dem Vertheidiger zustehenden Rechte nicht immer die Strafe der Nichtigkeit geknüpft ist (code d'instr. Art. 295, 302, 305, 315, 319, 326, 335), so ergibt sich aufs klarste die Mangelhaftigkeit der Lehre. Das ganze Institut der Vertheidigung wurde vom höchsten Gerichtshof Frankreichs für so unwesentlich gehalten, daß nach Entscheidungen des Cassationshofs zu Paris vom 9. Juni 1816 und 3. Oktober 1820 eine Nullität des Verfahrens in dem Falle nicht ausgesprochen wurde, wo dem Angeklagten ein Vertheidiger ernannt war und dieser die Wahl entweder nicht annahm, oder bei der Verhandlung nicht anwesend war. Nach diesen Entscheidungen wäre die Ernennung des Vertheidigers eine leere Formalität.

Aufgabe einer neuen Gesetzgebung, welche sich die französische zum Vorbild nimmt, ist es diese Ungleichheit der Rechte der Anklage und Vertheidigung aufzuheben und dafür zu sorgen, daß der Kampf zwischen beiden Faktoren mit gleichen Waffen geführt wird. Nur in diesem Falle kann, wenn würdige Vertheidiger diese Waffen führen, von beiden Seiten Alles zur Aufklärung der Wahrheit geschehen, und nur in diesem Falle wird sich beim Volke sowie bei dem Angeklagten die Ueberzeugung begründen, daß das gefundene Urtheil auf vollständiger Grundlage beruht und ein gerechtes ist.

II.

Die neue Strafprozeßordnung für das deutsche Reich hat der Vertheidigung eine würdige Stellung eingeräumt und

Digitized by Google

die von uns in dem ersten Theile dieser *vor vielen Jahren* erschienenen Abhandlung hervorgehobenen und gerügten Mängel des französischen Strafprozesses beseitigt.

Wir betonten, daß im Anklageprozeß Ankläger und Vertheidiger sich als *gleichberechtigte* Faktoren gegenüber stehen müssen und daß jede Verkümmerung des Vertheidigungsrechts *dahin* führt das Vertrauen des Volkes an eine unpartheiische Justiz zu schwächen. *Mit Freuden haben wir daher die Fortschritte der deutschen Strafprozeßordnung auf diesem so wichtigen Gebiete des Rechtslebens begrüßt.*

Der eilfte Abschnitt des I. Buchs der Strafprozeßordnung enthält die gesetzlichen Bestimmungen über „Vertheidigung."

An der Spitze derselben ist durch § 137 verfügt: „der Beschuldigte kann sich *in jeder Lage des Verfahrens* des Beistandes eines *Vertheidigers* bedienen. Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbstständig einen Vertheidiger wählen." Die *Motive* des Entwurfs des Strafprozesses sagen, daß die Beschränkung der Vertheidigung auf das Stadium der Hauptverhandlung schon lange angefochten worden sei und daß die *Wissenschaft* sowie auch die *Praktiker* mit immer größerem Nachdruck die Forderung gestellt hätten, daß schon in dem Vorverfahren ein Vertheidiger für den Beschuldigten zugelassen werde. Die Motive führen dann weiter aus, daß einzelne deutsche Gesetzgebungen bereits begonnen hätten, dieser Forderung nachzukommen. So gestatte die *hessische* Strafprozeßordnung ein beschränktes Maß der Vertheidigung im Vorverfahren, indem sie im Art. 200 bestimme, daß der Beschuldigte während der Voruntersuchung *Beschwerden* durch einen Rechtsbeistand ausführen lassen könne. Aehnlich sei die Bestimmung der *bremischen* Str. Pr. O. § 266.

Die *preußische* Strafprozeßordnung von 1867 bestimme im § 208 „zu der Einnahme des *Augenscheins* soll der *Vertheidiger* auf sein Verlangen schon in der Voruntersuchung zugezogen werden. Im Uebrigen findet zu Untersuchungshandlungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens die Zulassung eines Vertheidigers *nicht* statt."

Weiter gingen die Bestimmungen der *sächsischen* und *württembergischen* Strafprozeßordnungen. Der Art. 39a der ersteren verfügte „der Angeschuldigte kann sich eines Rechtsbeistandes als Vertheidiger bedienen und der Art. 212 der württemberg. Str. Pr. O. bestimmte: „dem Beschuldigten ist schon während der Voruntersuchung die Zuziehung eines Vertheidigers gestattet."

Am weitesten ging in Ansehung der Zulassung und der Befugnisse des Vertheidigers die *braunschweigische* Str. Pr. O. welche im § 7 bestimmte: „der Angeklagte kann sich in *allen* Strafsachen des Beistandes eines Vertheidigers und der Zahl der Advokaten auf seine Kosten bedienen, *in jedem Verhör mit ihm erscheinen* und sich in jeder Lage der Untersuchung mit ihm ohne Zeugen besprechen."

Die *badische* Str. Pr. O. bestimmt im § 197: „zur Ausführung von Beschwerden oder Anträgen kann sich der Beschuldigte *schon in der Voruntersuchung* eines Rechtsbeistandes bedienen.

Dem Rechtsbeistand ist die Einsicht der Akten oder einzelner Theile derselben zu gedachtem Zwecke zu gestatten, *soweit dies nach richterlichem Ermessen ohne Nachtheil* für die *Untersuchung geschehen kann. Unter der gleichen Voraussetzung* kann der Vertheidiger den Untersuchungshandlungen, welchen der Staatsanwalt beiwohnen kann, gleichfalls anwohnen. Von der Vornahme eines Augenscheins ist derselbe zu diesem Zweck, wenn thunlich, rechtzeitig zu benachrichtigen." In *Oldenburg* sind die Vorschriften der Str. Pr. O. Art. 173 durch die Novelle vom 10. September 1868 ersetzt werden, deren Art. 4 lautet: „der Beschuldigte kann schon *während der Voruntersuchung* sich eines Vertheidigers bedienen, um *Anträge und Beschwerden* zu erheben.

Der Vertheidiger darf, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, mit dem verhafteten Beschuldigten sich unterreden. Er ist berechtigt, allen Augenscheins-Einnahmen beizuwohnen und ist zu diesem Behufe von der Vornahme solcher Handlungen, soweit thunlich, rechtzeitig zu benachrichtigen. Auf Verlangen ist dem Vertheidiger *von der Erhebung* des *Schlußantrages* an die Einsicht der Akten zu gestatten." In ähnlicher Weise sind die Bestimmungen der *hamburgischen* Str. Pr. O. § 132.

Die übrigen deutschen Gesetzgebungen schließen die förmliche Vertheidigung im Vorverfahren aus. Dies thut auch der *bayerische* Strafprozeßentwurf von 1870, in dessen Motiven bemerkt wird, daß die Vertheidigung in der *Voruntersuchung* ein *fremdartiges Element* sei welches ohne Nutzen, theilweise aber von Schaden sein würde. Gegenüber allen diesen Verfügungen der deutschen Partikulargesetze muß daher die oben allegirte Bestimmung des *§ 137 der deutschen Strafprozeßordnung* ein Fortschritt genannt werden, dessen Tendenz durch die *Motive*, wie folgt, begründet wird: „Der vorliegende Entwurf will die Vertheidigung schon *im Vorverfahren* zulassen. Er ist hierbei von der Erwägung geleitet worden, daß es als *eine Forderung der Gerechtigkeit* erscheint, schon von Anbeginn des Verfahrens an, gleich wie dem auf die Ueberführung des Beschuldigten gerichteten Angriff des Klägers, so auch der *Vertheidigung* des Beschuldigten freie Bewegung zu gestatten. Ist auch nicht zu leugnen, daß es Fälle geben wird, in denen die Zulassung der Vertheidigung im Vorverfahren der Ermittelung der Wahrheit hinderlich sein kann, so ist es dem gegenüber doch außer Zweifel, daß die Vertheidigung in vielen Fällen dieser Ermittelung förderlich sein und dazu dienen kann, *die Verweisung schuldloser Personen vor das erkennende Gericht zu verhindern.* Eine Mitwirkung des Vertheidigers im Vorverfahren ist namentlich dann von besonderer Wichtigkeit, wenn Beweisaufnahmen stattfinden, welche sich in der Hauptverhandlung nicht wiederholen lassen, wie z. B. die Einnahme des *Augenscheins*, die *Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht erscheinen können, und dergleichen mehr.*

Zu diesen allgemeinen Erwägungen tritt für den Entwurf noch der *besondere Grund* hinzu, daß derselbe *die Berufung gegen die Urtheile der Strafgerichte beseitigt.* Mit dieser Beseitigung *fällt eine derjenigen prozessualischen Einrichtungen, welche als Schutzmittel für den Angeschuldigten angesehen werden, fort, und es liegt die Nothwendigkeit vor, die erste Instanz mit desto größeren Garantien für den Beschuldigten auszustatten.*

Eine solche Garantie ist in der Zulassung des Vertheidigers im Vorverfahren zu finden.

Gegenüber dieser Erwägung mußten die Bedenken als untergeordnet erscheinen, welche gegen die Einführung der Vertheidigung in das Vorverfahren zur Zeit noch geltend gemacht werden. Uebrigens hat der Entwurf in den §§ 130, 131 darauf Bedacht genommen, einem Mißbrauch des Vertheidigungsrechts im Vorverfahren vorzubeugen."

Die betreffenden Bestimmungen des Entwurfs lauten: § 130: der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der Untersuchungsakten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten zu gestatten, falls dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

§ 131. Dem in Untersuchungshaft oder Verwahrung befindlichen Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet. So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter anordnen, daß den Unterredungen eine Gerichtsperson beiwohne, auch schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

In der vom Reichstag zur Prüfung des Entwurfs eingesetzten Kommission wurde der oben angeführte § 137 des heutigen Gesetzes welcher mit dem § 124 des Entwurfs völlig gleichlautend ist, ohne Debatte angenommen.

Es beweist dies, daß man von allen Seiten über die Zulassung der Vertheidigung im Vorverfahren so einig war, daß darüber nicht einmal eine Discussion stattfand.

Zu obigen §§ 130 und 131 wurden in der besagten Reichstagskommission Zusätze von Dr. Grimm und Dr. Wolffson, sowie Dr. Struckmann beantragt und von der Kommission angenommen welche die Aufgabe des Vertheidigers im Stadium der Voruntersuchung erleichtern und in der Strafprozeßordnung in den Absätzen 3 und 4 des § 147 Gesetzeskraft erlangten. Es lautet dieser § 147: „der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über Vernehmung des Beschuldigten, Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Ueberführungsstücke dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden." Weiter bestimmt § 148 Str. Pr. O.: „dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne."

Zur Charakterisirung der gerechten und humanen Anschauungen dieser Reichstagskommission möge auch eine Aeußerung dienen welche der für die neue Strafgesetzgebung so eminent thätige und verdiente Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze in der betreffenden Sitzung dieser Kommission vom 9. Sept. 1875 machte:

„Viele Gebrechen des Strafprozesses würden geheilt werden wenn man sich von dem alten odium defensorum losmachen und dem Vertheidiger eine wirksamere Stellung einräumen wollte."

Und dieser Wunsch des hochverdienten Mannes ist in der Strafprozeßordnung in Erfüllung gegangen! —

Nach der Bestimmung des § 138 Str. Pr. O. können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen zu Vertheidigern gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

Der Angeschuldigte hat daher die Wahl des Vertheidigers unter allen bei irgend einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälten und ist damit der im ersten Theile dieses Aufsatzes sub II angeführte, bereits von Mittermaier gerügte Mangel des französ. code d'instr. crim. beseitigt. Nach § 146 Str. Pr. O. (§ 129 des Entwurfs) kann die Vertheidigung mehrerer Beschuldigten, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Gebühren des Officialvertreters der unbekannten Erben bei Eröffnung eines Testaments.

Zur Eröffnung eines Testaments stand am 7. Mai 1881 Termin vor dem Amtsgericht an. Ein Anwalt nahm diesen Termin als vom Gericht bestellter Officialanwalt der unbekannten Erben durch einen Vertreter wahr, und erforderte demnächst von den Erben die Gebühren für Wahrnehmung des Termins. Er hat diese Gebühren von dem Werth des Nachlasses, welcher mindestens 900 000 Mark betrug, unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 Ausführungsgesetz zu der Gebührenordnung der Rechtsanwälte und § 9 der Gebührenordnung mit $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr mit 305 Mark 70 Pfennig liquidirt. Die Beklagten haben diese Liquidation als unrichtig bemängelt, ihrerseits das Objekt von 60 000 Mark auf Grund der Bestimmung des § 16 des Tarifs zum Gerichtskostengesetz vom 10. Mai 1851 als maßgebend erachtet, die Gebühren des Klägers hiernach auf 47 Mark 70 Pfennig berechnet und diesen Betrag an Kläger gezahlt. Kläger verlangt auch den Mehrbetrag von 258 Mark. Die Beklagten führen aus, daß das Interesse der von dem Officialanwalt vertretenen unbekannten Erben sich im

Google

Gelde nicht abschätzen lasse, die Liquidation daher von einem unschätzbaren Objekt in maximo nach § 10 des Gerichtskostengesetzes von 50 000 Mark anzustellen sei, Kläger mithin bei der Berechnung nach § 2 Ausführungsgesetz zu der Gebührenordnung und § 9 der Gebührenordnung nur 45 Mark 20 Pfennig beanspruchen könne, in jedem Falle aber seine Gebühren nicht mehr als die ihm gezahlten 47 Mark 70 Pfennig betragen, da unter Berücksichtigung des § 11 der Gebührenordnung das vom Gericht der Kostenberechnung zu Grunde gelegte Objekt von 60 000 Mark und darüber auch für die Liquidation der Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend sei.

Das Amtsgericht nahm an:

Der Ausführung der Beklagten, daß das Interesse der vom Kläger vertreten gewesenen unbekannten Erben ein unschätzbares sei, könne nicht beigetreten werden.

Nach § 224 I 12 Allgemeines Landrecht muß der Richter zur Handhabung der Testaments-Publication den Intestaterben, wenn sie ihm nicht bekannt oder am Orte nicht gegenwärtig sind, einen Bevollmächtigten von Amtswegen bestellen, das Interesse dieser Intestaterben, welches der bestellte Bevollmächtigte vertritt, ist ein durchaus vermögensrechtliches und besteht in dem Anspruch auf Succession an den Nachlaß ihres Erblassers. Daß dieser Anspruch durch die Festsetzungen des errichteten Testaments unter gewissen Bedingungen theilweise, selbst ganz beseitigt werden darf, macht den Anspruch nicht zu einem „nicht vermögensrechtlichen" im Sinne des § 10 Gerichtskostengesetz. Es kann der Liquidation des Bevollmächtigten daher nicht ein nach § 10 cit. zu berechnendes Objekt zu Grunde gelegt werden. Es ist vielmehr der Werth des Anspruches der Intestaterben, d. i. der Werth des Nachlasses, für die Aufstellung der Liquidation maßgebend. In dieser Beziehung sind aber bei Annahme des Objekts gewisse Grenzen gezogen. Nach § 11 der Gebührenordnung ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Werthes maßgebend. Diese Vorschrift gilt nach § 2 Absatz 1 Ausführungsgesetz zur Gebührenordnung auch für Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, wie die vorliegende. Für die Berechnung der Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist aber nach § 16 des Tarifs zum Gesetz vom 10. Mai 1851 der Betrag von 60 000 Mark als höchstes Objekt festgesetzt, mit der alleinigen Maßgabe, daß bei höheren Werthbeträgen noch ein Zusatzpauschquantum von 6 Mark zu erheben ist. Von diesem Betrage von 60 000 Mark hatte somit Kläger seine Gebühren für Wahrnehmung des Publikationstermins zu berechnen. Da Kläger diese 47 Mark 70 Pfennig betragenden Gebühren bereits durch die Beklagten erhalten hat, ein Mehranspruch ihm aber nicht zusteht, müsse die Klage abgewiesen werden.

Das Landgericht Y erkannte auf eingelegte Berufung im Wesentlichen bestätigend.

Der Berufungsrichter führt aus: Es ist dem Vorderrichter darin beizupflichten, daß der § 10 des Deutschen Gerichtskostengesetzes hier nicht anwendbar, daß vielmehr der Gegenstand, von dessen Werthe die Gebühren des Klägers zu berechnen sind, ein vermögensrechtlicher ist und daß für diese Gebührenberechnung nach § 2, Abs. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Verbindung mit § 11 dieser Gebührenordnung derjenige Werthsbetrag maßgebend ist, nach welchem die Gerichtskosten in der in Rede stehenden Angelegenheit berechnet worden sind. Dies aber ist hier unstreitig die in dem § 16 des Tarifs zum Preußischen Gerichtskostengesetze vom 10. Mai 1851 gedachte letzte Werthstufe von mehr als 20 000 Thaler oder 60 000 Mark. Ob eine ausdrückliche richterliche Festsetzung des der Gerichtskostenberechnung zum Grunde zu legenden Werthsbetrages stattgefunden hat, erscheint im vorliegenden Falle gleichgültig, weil im Hinblick auf den angeführten § 16 und auf die unstreitige Thatsache, daß der Werth des Nachlasses 60 000 Mark übersteigt, es keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß eben nur die schon gedachte letzte Werthstufe des § 16 für die Gerichtskostenberechnung maßgebend ist. Der § 11 des Deutschen Gerichtskostengesetzes aber muß nach dem Zwecke dieser Gesetzesbestimmung offenbar dahin verstanden werden, daß, soweit der Betrag der Gerichtskosten sowohl wie der Anwaltsgebühren nach dem Kosten- resp. Gebührentarif sich in gewisser Weise nach dem Betrage des Objektswerthes abstuft, die Anwaltsgebühren nach derjenigen Werthstufe des Gebührentarifs zu berechnen sind, welche der nach dem Gerichtskostentarif für die Gerichtskostenberechnung maßgebenden Werthstufe entspricht. Dies kann im vorliegenden Falle, wo der zur Anwendung kommende Gerichtskostentarif über 60 000 Mark hinaus eine Steigerung in der Kostenberechnung nicht kennt, alle Objecte über 60 000 Mark also zusammen nur eine und zwar die höchste Werthstufe bilden, der zur Anwendung kommende Anwaltsgebührentarif aber auch über 60 000 Mark hinaus die Gebühren noch stufenweise steigen läßt (§ 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) füglich nur dazu führen, daß die Berechnung der Anwaltsgebühren nach derjenigen Werthstufe geschieht, welche gegenüber einem Betrage von 60 000 Mark die nächsthöhere ist. Dies ist nach dem § 9 cit. die Werthstufe von mehr als 60 000 Mark bis 62 000 Mark. In dieser aber beträgt die nach § 2, Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Gebührenordnung zum Ansatz kommende Gebühr nicht 47 Mark 70 Pfennig sondern 48 Mark 60 Pfennig. Es waren deshalb dem Kläger noch 90 Pfennig nebst den von ihm geforderten, nach §§ 64, 71, I, 16 A. L. R. gerechtfertigten Zinsen zuzusprechen, während hinsichtlich des Mehranspruches Abweisung eintreten mußte.

Ehrengerichtliche Bestrafung wegen Verletzung der Berufspflichten. § 62 der R. A. O.

Der Ehrengerichtshof hat am 25. Januar 1882 die Berufung gegen ein Urtheil des Ehrengerichts der Anwaltskammer im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Nach § 62 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 sollen die Verletzungen der den Rechtsanwälten obliegenden Pflichten zur ehrengerichtlichen Bestrafung gezogen werden, und hierbei wird auf den § 28 Bezug genommen, welcher dem

Digitized by Google

Rechtsanwalt die Pflicht auferlegt, seine Berufungsthätigkeit gewissenhaft auszuüben. Eine Verletzung dieser letzteren Pflicht, einer speziellen Berufspflicht des Rechtsanwalts ist es also, welche die ehrengerichtliche Bestrafung nach sich zieht, und diese besonders charakterisirte Berufspflicht fällt nicht zusammen und ist nicht identisch mit der allgemeinen Pflicht, die Gesetze zu beobachten, namentlich die in der Civil-Prozeß-Ordnung enthaltenen Vorschriften über das Verfahren und die Erfüllung gewisser Förmlichkeiten bei speziellen Prozeßakten zu befolgen. Die Nichtbeobachtung einer solchen Formvorschrift ist nicht an und für sich schon als Verstoß gegen ein zu befolgendes Gesetz auch eine Verletzung der in § 38 a. a. O. charakterisirten Berufspflicht, sondern muß, um sich hierzu zu qualificiren, noch das thatsächliche, besonders festzustellende Moment aufweisen, daß durch die Zuwiderhandlung gegen die gesetzliche Vorschrift sich der Mangel einer gewissenhaften Ausübung der Berufungsthätigkeit kund giebt, und nur beim Vorhandensein dieses Moments kann eine ehrengerichtliche Bestrafung gemäß § 62 stattfinden. Für die Beantwortung der Frage, ob im speziellen Falle das gedachte Moment vorliegt, läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen; jedoch ist hierbei nach der bestimmten Fassung des § 28 genau im Auge zu behalten, daß der einzelne Verstoß entweder an sich mit einer gewissenhaften Geschäftsübung nicht verträglich, also der Art ist, daß er im Gegensatz zu einer gewissenhaften Geschäftsführung steht, oder daß er, wenn auch nicht für sich allein doch im Zusammenhang mit der übrigen Berufsthätigkeit den Mangel der gewissenhaften Ausübung derselben dokumentirt. Von dieser Alternative ist der letztere Fall hier nicht in Frage, und der zuerst erwähnte muß verneint werden.

Aus den vorgelegten Gerichtsakten und den Anlagen der Akten der Königlichen Staatsanwaltschaft, betreffend den gegenwärtigen Straffall ergiebt sich Folgendes:

Die Urschrift der Klage sowie die beiden Abschriften derselben, welche zu den Prozeßakten gelangt resp. dem Beklagten zugestellt sind, enthalten in ihrem Kontext nicht den angesetzten Verhandlungstermin mit Angabe des Datums, sondern übereinstimmend am Schluß den Satz:

Verklagter wird vor hiesiges Landgericht zu dem anzusetzenden Termin zu mündlicher Verhandlung geladen, — —

Auf der ersten Seite der Urschrift der Klage und zwar in der Form einer abgesonderten Verfügung findet sich die Bestimmung des Verhandlungstermins mit Datum und Unterschrift des Vorsitzenden der zweiten Civilkammer des Königlichen Landgerichts und Abschrift dieser Verfügung steht ohne eine Beglaubigung auf der zu den Gerichtsakten gelangten Abschrift der Klage, nicht aber auf der dem Beklagten zugestellten Klageabschrift. Nach § 191 Civil-Prozeß-Ordnung soll die mit Zustellung eines Schriftsatzes verbundene Ladung zu einem Termine in den Schriftsatz aufgenommen werden und von dieser Vorschrift ist hier abgesehen worden, da der Termin die förmliche Aufnahme in die Klageschrift nicht erhalten hat,*) sondern daneben in einer besonderen Verfügung niedergeschrieben worden ist. Letzteres entspricht nicht dem § 191 Civil-Prozeß-Ordnung und trotz dieser Abweichung vom Gesetz, hat der Angeklagte nicht dafür gesorgt, daß jedenfalls der Zweck des Gesetzes erfüllt wurde, welcher dahin geht, daß die Ladung zu dem anberaumten Termine unter der Unterschrift des Anwalts dem Gegner zugestellt wird. Das Verfahren des Angeklagten hat bewirkt, daß geschehen konnte, was nicht geschehen sollte, und seinem Versäumniß ist es zuzuschreiben, daß nicht dasjenige geschah, was geschehen mußte. Der Vorwurf eines Versehens trifft ihn. Worin aber auch dieses Versehen gefunden werden mag und ob man es darin sieht, daß er ein noch nicht vollständiges nachträglich erst durch den beauftragten Schreiber zu vervollständigendes Schriftstück beglaubigt und nachher die Niederschrift der Terminsladung auf dem Schriftstück nicht kontrolirt hat, so ist einerseits der Fehler bei der Beglaubigung kein absichtlicher, wissentlicher, sondern in gutem Glauben begangen, da man nach seiner Versicherung in der schriftlichen Auslassung annehmen darf, daß er sein Verfahren für gesetzlich zulässig erachtet hat und andererseits ist die Verabsäumung der Kontrole über den beauftragten Schreiber eine nur ein einzelnes Geschäft betreffende Unterlassung, welche keinen Schluß darüber zuläßt, ob und inwieweit der Angeklagte mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit die ihm übertragenen Geschäfte betreibt. Unter allen Umständen ist ihm nur ein Ver- und Uebersehen zum Vorwurfe zu machen, welches bei einem vereinzelten Vorkommen nicht zu der Annahme und Ueberzeugung führen kann, daß er die gewissenhafte Ausübung seiner Berufsthätigkeit vermissen läßt, und ein Grund zu einer ehrengerichtlichen Bestrafung nach §§ 28, 62 der Rechtsanwaltsordnung liegt nicht vor.

*) Aber wie ist das möglich? S.

Ein gut empfohlener **Kreisrichter** a. D., ledig, mit allen Anw.- u. Bür.-Gesch. vertr., sucht unter besch. Ansp. sof. Besch. Adr. unter **K. 37.** in dieser Zeitung.

Ein Büreau-Vorsteher,

mit den sämmtlichen in dem Büreau eines Rechtsanwalts und Notars vorkommenden Arbeiten vertraut, der polnischen Sprache mächtig, sucht pro 1. October cr. oder später anderweitig Stellung, am liebsten in einer schlesischen Stadt. Gefl. Offerten bitte in der Expedition dieses Blattes sub **M. P. 21.** niederzulegen.

Ein Büreau-Vorsteher,

welcher mit allen Arbeiten vertraut ist, wünscht seine jetzige Stellung mit einer anderweitigen zu vertauschen. Gefl. Offerten unter **C. L.** dieses Blattes erbeten.

In meinem Verlage erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pfafferoth, Carl. Ueber den Begriff „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen" im Sinne des § 2 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. 8. Preis 50 ₰

Berlin. **W. Moeser** Hofbuchhandlung.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 26. Berlin, 16. September. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Heymann'sche Terminkalender für 1883 wird den Herren Vereinsmitgliedern Mitte October 1882 unentgeltlich geliefert werden. Die Herren, welche durchschossene Exemplare wünschen, wollen solches gefälligst der Verlagsbuchhandlung Carl Heymann's Verlag, Berlin W., Mauerstraße 63. 64. 65 unter Einsendung von 50 Pf. in Briefmarken mittheilen.

Leipzig, 1. September 1882.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt.

Die Stellung des Vertheidigers im französischen und deutschen Strafprozeß.

Vom Rechtsanwalt Dr. Eduard Levita in Mainz.

(Fortsetzung.)

III.

Wenn dem Angeschuldigten auch die Annahme eines Vertheidigers in der Voruntersuchung sowie in der Hauptverhandlung nach vorstehenden Bestimmungen freisteht, so mußte zur wirksamen Regelung der Materie das Gesetz auch dafür sorgen, daß, wo *keine eigene Wahl* eines Vertheidigers seitens des Angeschuldigten erfolgt oder erfolgen kann, die *Ernennung eines Vertheidigers von Amtswegen* erfolge.

In *allen* Straffällen dem Angeschuldigten einen Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, wäre ebenso wenig nöthig als ausführbar. Das *Gesetz* hat daher die Fälle festgesetzt in denen die Vertheidigung so absolut *nothwendig* erscheint, daß von *Amtswegen* ein Vertheidiger ernannt werden muß.

In dieser Beziehung sagen die *Motive*: „In allen Strafsachen, die in *erster Instanz* zur Zuständigkeit des *Reichsgerichts* gehören oder *vor den Schwurgerichten* verhandelt werden, soll die *Vertheidigung* eine *nothwendige* sein dergestalt, *daß sie selbst gegen den Willen des Beschuldigten vor Gericht angeordnet werden muß.*

Die ratio hierfür folgt einerseits aus der Erwägung, daß, je größer das den Angeklagten vielleicht treffende Strafübel ist, desto ausgiebiger die Schutzmittel gegen die Möglichkeit einer unbegründeten Verurtheilung zu bemessen sind, andrerseits aus dem verwickelten Gange des schwurgerichtlichen Verfahrens, welcher einen rechtskundigen Beistand des Angeklagten erfordert. In Gemäßheit des letzten Gesichtspunktes findet die Vorschrift, wie die Fassung derselben andeutet, auch auf solche Personen Anwendung, welche einer an sich nicht zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörigen strafbaren Handlung angeklagt, wegen des Zusammenhangs dieser Anklage mit einer anderen, dieser Zuständigkeit unterliegenden Strafsache vor das Schwurgericht verwiesen sind, während sie bei solchen Verbrechen außer Anwendung bleibt, deren Aburtheilung auf Grund des § 60 des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes der Strafkammer überwiesen worden ist.

Die Nothwendigkeit der Vertheidigung tritt immer erst *mit der Eröffnung des Hauptverfahrens* d. h. mit der *Verweisung der Sache vor das erkennende Gericht ein.* Abgesehen davon, daß im Vorverfahren noch nicht feststeht, ob das Reichsgericht oder ein Schwurgericht zuständig und demgemäß die förmliche Vertheidigung nothwendig sein werde, kann auch im heutigen Verfahren, dessen *Schwerpunkt in der mündlichen Hauptverhandlung* ruht, die Noth-

wendigkeit der Vertheidigung nur für die letztere anerkannt werden, wenn schon in manchen Fällen die Mitwirkung des Vertheidigers bereits in der Voruntersuchung erwünscht sein mag. Daß die Zuordnung eines Vertheidigers von Amtswegen nur Mangels eines erwählten Vertheidigers erfolgt, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

In Betreff derjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Strafkammern und Schöffengerichte gehören, begnügt sich der Entwurf damit dem Gericht beziehungsweise dem Vorsitzenden die Befugniß einzuräumen, die Bestellung eines Vertheidigers auf Antrag oder von Amtswegen anzuordnen. Bezüglich der Strafkammern würde der Entwurf weit über das Maß des Nothwendigen hinausgehen, wenn er die Zuordnung eines Vertheidigers durch das Gericht unbedingt vorschreiben wollte, in dem Verfahren vor den Schöffengerichten aber würde die Zuordnung von Vertheidigern in allen, auch den geringsten Sachen, gradezu etwas Unausführbares sein. Es darf indeß erwartet werden, daß auch ohne eine dazu verpflichtende Vorschrift einem etwaigen Antrage des Beschuldigten auf Zuordnung eines Vertheidigers überall da entsprochen werden wird, wo eine solche mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Beschuldigten oder auf die Schwierigkeit der Sache angemessen erscheint.

In der Reichstagskommission war beantragt, den Beistand eines Vertheidigers dann als nothwendig zu erachten:

§ a.

1. wenn von der Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens, welches zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehört oder welches vor dem Geschwornengericht zu verhandeln und zu entscheiden ist, beantragt wird,

2. wenn das Gericht auf den Antrag der Staatsanwaltschaft den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen oder das Hauptverfahren wegen einer zur Zuständigkeit eines erkennenden Gerichts anderer Ordnung gehörigen That zu eröffnen, beschließt, das Hauptverfahren wegen eines zur Zuständigkeit der Geschwornengerichte (oder des Reichsgerichts) gehörigen Verbrechens zu eröffnen (oder die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Reichsgerichte zur Entschließung vorzulegen),

3. in Sachen, welche vor die Landgerichte gehören, wenn der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, taubstumm, taub oder stumm ist, oder wenn derselbe zur Zeit der Eröffnung der Voruntersuchung beziehungsweise des Hauptverfahrens, das 16. Lebensjahr noch nicht erfüllt hat.

§ b.

In den Fällen des § a ist der Beschuldigte, dafern er noch keinen Vertheidiger gewählt hat, und zwar in den Fällen des § a 1 sofort nach Einreichung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, in den Fällen § a 2 bei Bekanntmachung des Beschlusses, und in den Fällen des § a 3 sobald der Beschuldigte als Verdächtiger zum ersten Male vernommen worden ist, zur Wahl eines Vertheidigers aufzufordern und demselben, dafern er dieser Aufforderung nicht sofort nachkommt, ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen.

§ c.

In den übrigen Sachen, welche vor das Landgericht gehören, ist, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen einer strafbaren Handlung beschlossen ist, welche durch die Reichsstrafgesetzgebung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Freiheitsstrafe nicht unter (2) Jahren bedroht ist, dem Beschuldigten auf Antrag des Beschuldigten oder des gesetzlichen Vertreters desselben ein Vertheidiger zu bestellen.

In anderen Strafsachen kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird.

Mit Rücksicht auf die Verhandlungen und Beschlüsse der Reichstagskommission ist die Nothwendigkeit der Vertheidigung durch § 140 der Strafprozeßordnung dahin regulirt: Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgerichte in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfalle begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

Hiernach ist die Nothwendigkeit der Vertheidigung vorhanden d. h. von Amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen, wenn kein solcher gewählt wird:

1. in Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind,

2. in Sachen, welche vor der Strafkammer des Landgerichts in erster Instanz zu verhandeln sind:

a) wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat,

b) wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte.

Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamten, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

In andern als den im § 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende

Digitized by Google

desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen. (Str. Pr. O. § 141.) In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat.

In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 des § 140 ist der Antrag binnen einer Frist von 3 Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

Die Verfügung des vorstehend angeführten § 199 lautet: „Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahres vorbringen wolle. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken. Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 180 Abs. 1 und § 181 statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung."

Die Bestellung des Vertheidigers ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt. (§ 143.)

Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigten kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden. (§ 146.)

Nach der Bestimmung des § 226 können in der Hauptverhandlung auch mehrere Vertheidiger für den Angeklagten mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich theilen.

Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zur Hauptverhandlung zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist. (§ 217.)

In der Hauptverhandlung ist die oben gerügte Ungleichheit des französischen Strafprozesses zwischen Ankläger und Vertheidiger in der deutschen Strafprozeßordnung beseitigt.

a) Während bei der Verhandlung vor der französischen Assise der Staatsanwalt schon bei deren Beginn in einem einseitigen Vortrage die Anklage auseinander setzen soll (Art. 314 code d'instr. crim.) ist dies bei der deutschen Hauptverhandlung nicht der Fall. Dieselbe beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen. Hierau schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Alsdann folgt die Vernehmung des Angeschuldigten nach Maßgabe des § 136 über das, was derselbe auf die Anklage zu erwidern hat.

Daß diese Vernehmung aber nicht einseitig zur Begründung der Anklage, sondern auch im Interesse der Vertheidigung stattfindet, ergiebt sich aus der Vorschrift dieses § 136 welche dahin geht:

„Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben."

Erst nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. (§ 257.)

b) Während in dem französischen Strafprozeß dem Staatsanwalt bei dem Zeugenverhör das Recht zusteht direct alle ihm dienlich scheinenden Fragen zu stellen, dagegen der Vertheidiger solche Fragen nur durch das Organ des Präsidenten stellen kann, ist im deutschen Strafprozeß auch hier volle Gleichheit hergestellt. Wenn Staatsanwalt und Vertheidiger übereinstimmen, so können sie selbst das Kreuzverhör mit dem Zeugen vornehmen.

Es verfügt in dieser Beziehung § 238 Str. Pr. Ord.

„Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten."

Aber auch wenn kein Kreuzverhör stattfindet muß der Vorsitzende dem Vertheidiger ebenso wie der Staatsanwaltschaft gestatten, directe Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen und besteht in dieser Hinsicht also volle Gleichberechtigung zwischen Anklage und Vertheidung. (§ 239.)

c) Während nach dem französischen code d'instr. crim. der unbemittelte Angeklagte nur diejenigen Zeugen in die Sitzung laden lassen kann, deren Ladung der Staatsanwalt nach freiem Ermessen übernimmt, hat nach deutschem Strafprozeß der Vertheidiger die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, unter Angabe der Thatsachen, worüber Beweis erhoben werden soll, bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu beantragen und dieser hat darüber zu verfügen. (§ 218.) Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen.

Hierzu ist er auch ohne vorhergängigem Antrag befugt. Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei. (§ 219.)

d) Wir fanden eine weitere Beschränkung der Vertheidigung nach dem französischen code d'instr. crim. darin, daß falls nach Ansicht des Vertheidigers ein Strafmilderungsgrund (fait d'excuse) vorliegt, derselbe darüber die Entscheidung der Jury nur dann erlangen kann, wenn der Assisenhof nach freiem Ermessen eine darauf bezügliche Nebenfrage stellt, während die Stellung einer solchen Frage unbeschränkt in allen Fällen erfolgen müßte.

Die deutsche Strafprozeßordnung hat in diesem Sinne die Rechte der Vertheidigung gewahrt, indem § 297 vorschreibt:

Digitized by Google

„Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird. Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen."

Hiernach muß über das Vorhandensein mildernder Umstände die darauf gerichtete Nebenfrage jederzeit gestellt werden, wenn die Vertheidigung solche beantragt, so daß es in der Hand des Vertheidigers liegt, die Entscheidung der Geschworenen über jeden Umstand, welcher im Sinne des Gesetzes als mildernd erscheint, herbeizuführen.

Aus den Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung über die Vertheidigung ist noch hervorzuheben, daß nach § 139 der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen übertragen kann, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist. —

Eine Gewähr der Rechte und Befugnisse der Vertheidigung enthalten die §§ 376 und 377 Nr. 8 der St. P. O.

Hiernach kann jede Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über die Vertheidigung durch das Rechtsmittel der Revision beim Reichsgericht zur Sprache gebracht werden und hat die Nichtigkeit des Urtheils sowie des demselben zu Grunde liegenden Verfahrens zur Folge. Ebenso ist das Rechtsmittel der Revision in allen Fällen zulässig, „wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist."

Die Entscheidungen des Reichsgerichts bekunden, daß in allen Fällen wo eine solche Verletzung der gesetzlichen Rechte der Vertheidigung mittelst Revision dem höchsten Gerichtshof devolvirte aufs strengste und unter unzweideutigster Anerkennung des Principes der Freiheit der Vertheidigung die Vernichtung der betreffenden Urtheile erfolgte.

Die Censur des höchsten deutschen Gerichtshofs als obersten Wächters des Gesetzes bietet daher die wirksamste Garantie für die Wahrung aller gesetzlichen Rechte der Vertheidigung.

So wurde, um nur einzelne herauszugreifen, in bisher ergangenen Urtheilen des Reichsgerichts die Nichtigkeit des Urtheils und Verfahrens in folgenden Fällen erkannt:

a) Wo die Vorladung des dem Gerichte rechtzeitig benannten Vertheidigers zur Hauptverhandlung unterblieben war.

Urth. v. 29. April und 17. Sept. 1880.

b) Wo die Bestimmung des § 264 Abs. 4 St. P. O. über die bei veränderter Sachlage dem Vertheidiger auf seinen Antrag zu bewilligende Vertagung verletzt wurde.

Urth. v. 29. Nov. 1879.

c) Wo die Anklageschrift dem Angeklagten nicht zugestellt, sondern nur verlesen wurde.

Urth. v. 6. April 1880.

d) Wo Ablehnung eines von dem Vertheidiger bei der Hauptverhandlung gestellten Antrages ohne motivirten Gerichtsbeschluß im Sinne des § 243 Abs. 2 und 34 St. P. O. erfolgte.

Urth. v. 15. April 1880, — 16. Dec. 1879, — 21. Januar 1880, — 11. Febr. 1880, — 25. Januar 1881, — 20. April 1881.

e) Wo der Antrag des Vertheidigers auf Stellung einer Hilfsfrage abgewiesen wurde.

Urth. v. 26. Nov. 1880.

In diesem letzteren Urtheil ist das Recht der Vertheidigung zur Stellung von Hilfs- oder Nebenfragen aufs Bestimmteste anerkannt und ausgesprochen. Das Interesse bestehe darin, „daß die Geschworenen das gesammte thatsächliche Material zur Prüfung unterbreitet erhalten und auch die von dem Angeklagten geltend gemachten Gesichtspunkte frei zu würdigen in die Lage kommen, insbesondere nicht zur Bejahung einer, die schwerere Qualificirung enthaltenden Frage gedrängt werden, weil sie die That zwar für strafbar erachten, der Beurtheilung einer minder schweren Qualificirung aber mangels der Stellung einer Frage nicht Ausdruck zu verschaffen vermögen."

f) In gleichem Sinne wurde Nichtigkeit erkannt, wo den im § 149 vorgesehenen Personen in der Hauptverhandlung rechtliches Gehör versagt wurde.

Urth. v. 6. Okt. 1881.

Mit Rücksicht auf die erst seit wenigen Jahren bestehende Thätigkeit des Reichsgerichts liegt in diesen Urtheilen und dem sie durchdringenden Geist des höchsten Gerichtshofs die sicherste Gewähr dafür, daß durch die deutsche St. P. O. dem Vertheidiger eine würdige Stellung eingeräumt ist und bleibt und daß das Vertheidigungsrecht in der Praxis selbst vollständig gewährleistet erscheint.

(Fortsetzung folgt.)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist wird nach § 213 C. P. O. auch dann gewährt, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Nothfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher bezw. dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist.

Regelmäßig wird man bis zum Termine zur Verhandlung über den Einspruch oder spätestens in diesem Termine die Wiedereinsetzung beantragen, so daß gleichzeitig über diesen Antrag und über den Einspruch verhandelt und entschieden werden kann.

Wie gestaltet sich aber die Sache, wenn die den Einspruch einlegende Partei den Wiedereinsetzungsantrag bis zu diesem Termine unterlassen hat, und der Einspruch deshalb als unzulässig verworfen worden ist? Kann auch dann noch Wiedereinsetzung beantragt werden?

Die Frage ist, sofern nur die einmonatliche Antragsfrist nicht verstrichen ist, zu bejahen. Denn gemäß § 214 a. a. O. muß der versäumte Einspruch nachgeholt werden. Die Entscheidung ergeht daher nicht auf den vorher unwirksam eingelegten, sondern auf den später nach Ablauf der Frist nachgeholten Einspruch. Daß der erste Einspruch durch Urtheil als unzulässig verworfen worden, ist unerheblich; wie ja auch einem rechtzeitig

und formgerecht eingelegten Einspruche das Urtheil nicht entgegensteht, durch welches ein vorher eingelegter und aus irgend einem Grunde unwirksamer Einspruch verworfen wurde.

In dem oben angenommenen Falle hat also die Partei innerhalb Monatsfrist die Wiedereinsetzung zu beantragen, mit dem Antrage den Einspruch nachzuholen und ihr Gesuch damit zu motiviren, daß die erste Einspruchsschrift innerhalb der kritischen Zeit dem Gerichtsvollzieher bezw. dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben worden ist.

Von den übrigen Nothfristen gilt analog dasselbe.

R.

Voraussetzungen der Restitution im Falle des § 213 C. P. O.

Die in der Wochenschrift S. 167 dieses Jahrgangs mitgetheilte Entscheidung des Reichsgerichts erscheint, *soweit sie sich auf die Auslegung der* §§ 200 und 213 C. P. O. *bezieht*, so bedenklich, daß ich mir im Interesse *der* Collegen, die in gleiche Lage kommen könnten, von dem Beneficium des § 213 C. P. O. Gebrauch zu machen nicht versagen kann, die abweichende Ansicht kurz mitzutheilen, da es wahrscheinlich, jedenfalls aber nicht unmöglich ist, daß die übrigen Civilsenate des Reichsgerichts in anderen gleichartigen Fällen die Ansicht des II. Senats nicht theilen und damit die, eine Restitution begehrende, Partei in Nachtheil kommt.

Das Reichsgericht nimmt an, die Berufungsfrist sei (da am 1. December zugestellt worden) erst am 2. Januar zu Ende gegangen, *dieser* Tag sei also der *erste vor* Ablauf der Nothfrist.

Nun aber erscheint doch gewiß die Frage berechtigt:

> Welcher Tag ist denn (wenn der 2. Januar der erste **vor** Ablauf der Nothfrist sein soll) als der erste Tag **nach** Ablauf der Nothfrist anzusehen?

Soll damit der 3. *Januar* etwa gemeint sein?

Letzteres ist unmöglich, weil nach § 200 C. P. O. mit der letzten Secunde des 1. Januar, also um 12 Uhr Nachts zwischen dem 1. und 2. Januar die Nothfrist abgelaufen war, folglich der 2. Januar als der erste Tag **nach** Ablauf der Nothfrist erscheint. Unterstellt man also einen Augenblick die Richtigkeit der reichsgerichtlichen Entscheidung, so folgt daraus das Paradoxar:

> der erste Tag *vor* Ablauf der Nothfrist ist *identisch* mit dem ersten Tag *nach* Ablauf der Nothfrist!

Da aber dieser Schluß unmöglich zu Recht bestehen kann; da weder der Jurist, noch der mit Zeit und Raum rechnende Mathematiker annehmen darf, daß der Tag *vor* einem bestimmten Zeitpunkte identisch sein könne mit dem Tag *nach* dem nämlichen Zeitpunkte, so folgt daraus von selbst, daß die Auslegung des Reichsgerichts schwerlich die richtige ist; sie entspricht m. E. *weder* dem Wortlaut, *noch* dem Sinne des § 213. Fassen wir zunächst *den Wortlaut* in's Auge, so will ich die allgemeine Bemerkung vorausschicken, daß vom Gesetzgeber zu unterstellen ist, er habe bei seinen Aussprüchen die Sprache des gemeinen Lebens sprechen wollen, wie sie in den Schulen gelehrt und von den Sprachgelehrten für richtig gehalten wird. Daraus ergiebt sich, daß, wenn jemand von *zwei* Tagen spricht, deren einer *vor*, deren anderer aber *nach* einem gewissen Zeitpunkt liegen soll, dies nothwendig voraussetzt, daß der soeben erwähnte *Zeitpunkt weder* mit dem ersten, *noch* mit dem letzten der 2 Tage zusammen fallen kann, und daß diese selben 2 Tage *nicht identisch* sein können, sondern *verschiedene* sein müssen.

Wenn demnach der Gesetzgeber von einem ersten, zweiten oder dritten Tage *vor* Ablauf einer Nothfrist reden wollte, so würde, da in concreto der 1. Januar der *letzte* Tag der *Nothfrist* selber ist, es dem Wortlaute nicht entgegen stehen:

> unter dem ersten Tag **vor** *Ablauf der Nothfrist* den 31. December, unter dem ersten Tag **nach** Ablauf der Nothfrist aber den 2. Januar zu verstehen, und zwar darum, weil der letzte Nothfrists*tag* selber eben der 1. *Januar* gewesen ist.

Daraus würde folgen, daß man unter dem *dritten* Tag vor Ablauf der Nothfrist den 29. December zu verstehen hätte, nicht aber (wie das Reichsgericht annimmt) den 31. December.

Was dagegen *den Sinn* des § 213, den der Gesetzgeber mit den Worten „am dritten Tag vor Ablauf der Nothfrist verbinden wollte, anlangt, so dürfte mit Rücksicht darauf, daß der Zeitpunkt des Ablaufs eben nur ein *Punkt* ist, mithin, gleich dem Punkt des Raumes, keine Ausdehnung, weder nach der Vergangenheit noch nach der Zukunft hin, hat, anzunehmen sein: unter dem *ersten* Tag vor Ablauf der Nothfrist ist im concreten Fall der 1. *Januar*, unter dem 2. Tag der 31. December und unter dem 3. Tag der 30. December zu verstehen.

Marburg, Juli 1882. U.

1. Ist die im § 17 d. G. O. f. R. A. bestimmte erhöhte Verhandlungsgebühr auch dann anforderbar, wenn der R. A. in dem stattgehabten Beweisaufnahme-Verfahren nicht thätig gewesen ist? 2. Ist die im § 44 d. G. O. f. R. A. bestimmte halbe Prozeßgebühr festzusetzen, wenn sich das Oberlandesgericht an einem anderen Orte befindet als das Landgericht, und die Vertretung am O. L. G. ein anderer Anwalt besorgt, als am Landgericht?

Beschluß des 1. C. S. des O. L. G. Celle v. 19. Juni 1882 i. S. Meyer gegen Pecher.

„Daß die Beschwerde des Klägers gegen den Kostenfestsetzungsbescheid der Civilk. I A. des Fürstl. Landgerichts zu Detmold zu verwerfen, weil am 28. Januar 1882 eine kontradictorische Verhandlung stattgefunden hat, wofür die halbe Prozeßgebühr nach § 17 G. O. auch dann zuzubilligen ist, wenn der Satz des § 13[4] daselbst nicht zur Anwendung gebracht ist —

und weil ferner der Liquidation aus § 44 d. G. O. auch dem Gegner gegenüber, sofern die Vermittelung zwischen Partei und dem Anwalt bei dem Berufungsgericht durch den erstinstanzlichen Anwalt zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig war, kein rechtliches Hinderniß entgegen steht, insbesondere die Vorschrift des § 87 C. P. O., daß die Kosten

Digitized by Google

mehrerer Rechtsanwälte nue insoweit zu erstatten sind, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, voraussetzt, daß sich die Parteien dee mehreren Anwälte zu demselben Zwecke, nicht aber, wie hier, des einen zur Vermittelung des sonst etwa durch Reisen dee Partei selbst herzustellenden Verkehes mit dem anderen bedient hat."

Zulässigkeit der Revision zur Klage und Widerklage, auch wenn der Streitgegenstand der Klage 1500 Mark nicht übersteigt. §§ 5, 508 C. P. O.

Erk. des R. G. I. C. S. vom 20. Mai 1882 i. S. Wittich c. Niemlecki. Re. 250/82 I. O. L. G. Königsbeeg.

Es ist Klage und Widerklage erhoben. Der Berufungsrichter hat, falls Kläger bestimmte Eide leistet, den Beklagten in der Vorklage zue Zahlung von 699 Mark verurtheilt und die auf Zahlung von 2276 Muek gerichtete Widerklage abgewiesen, für den Nichtschwörungsfalle die auf Verurtheilung zur Zahlung von 699 Mark gerichtete Vorklage abgewiesen und die Wideeklage in Höhe von 2276 Mark zugesprochen. Beklagte hat Revision eingelegt, deren Zulässigkeit zue Vorklage vom Revisionsbeklagten bestritten ist.

Das R. G. hat die Revision füe zulässig erklärt.

Geünde:

Das von dem Beklagten und Widerkläger eingelegte Rechtsmittel der Revision ist zulässig nicht nur in soweit es gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Widerklage-Anspruch, sondern auch insoweit es gegen das Berufungsurtheil hinsichts der Klageforderung gerichtet ist.

Der § 5 dee Civilprozeßordnung ist unmittelbar bestimmend für die Berechnung des Werths des Streitgegenstandes, insofern dieser Werth für die sachliche Zuständigkeit dee Gerichte von Einfluß ist. In diesee Beziehung gelangt die Bestimmung desselben, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage nicht stattfinde, zu peuktischer Bedeutung, falls bei einem prozessualen Streit über vermögenseechtliche Ansprüche der Klagegegenstand zu dem nach § 4 der Civilprozeßordnung maßgebenden Zeitpunkte der Klageerhebung nicht mehe an Geld oder Geldeswerth betragen hatte, als dreihundert Mark, mithin der Prozeß (gemäß der Bestimmung des § 23 Zusatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) vor dem zuständigen Amtsgerichte anhängig gemacht, demnächst Widerklage erhoben und (auf den von einer Partei vor weiterer Verhandlung zue Hauptsache gestellten Antrag, die Sache, weil nunmehr der füe die Zuständigkeit der Amtsgerichte festgestellte Werth des Streitgegenstandes überschritten sei, an das zuständige Landgericht zu verweisen) gemäß § 467 der Civilprozeßordnung zu verfahren ist.

In einem solchen Falle ist dem Antrage auf Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht nachzugeben und seine Unzuständigkeit Seitens des Amtsgerichts auszuspeechen, wenn der Gegenstand, sei es der Klage für sich allein, sei es der Widerklage für sich allein, an Geld oder Geldeswerth den Beteag von 300 Mark übersteigt. Dagegen ist dee Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht zu verwerfen, wean wedee der Gegenstand der Klage für sich, noch der Gegenstand der Widerklage für sich, mehe als 300 Mark an Geld oder Geldeswerth beträgt, mögen auch die Gegenstände der Klage und der Widerklage zusammengerechnet mehr als 300 Mark an Geld oder Geldeswerth betragen. Besitzen also die Gegenstände der Klage und der Widerklage einen verschiedenen Werth, so ist der höhere Werth des einen der beiden in Verhältniß gedachten Gegenstände füe die Gerichtszuständigkeit in der Art entscheidend, daß, wenn durch denselben die Zuständigkeit des Landgerichts begründet wird, auch der Streit über den anderen Gegenstand, welcher etwa in seinee Isolirung zue Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören würde, mit dem Streite übee jenen ersten Gegenstand bei dem Landgerichte verhandelt wird.

Wollte man nun die Absätze 1 und 2 des § 508 der Civilprozeßoednung, welche bestimmen:

> „In Rechtsstreitigkeiten über vermögenseechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit dee Revision durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt. In Betreff des Werths des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3—9 zue Anwendung"

wirklich dahin auslegen, daß bei Anwendung der Voeschrift des § 5 auf die Bestimmung des Werths des Beschwerdegegenstandes unter der Voeaussetzung des § 508 der Civilprozeßordnung in den besonderen Fällen, in denen von derselben Partei sowohl gegen eine Klageanspeüche betreffende praktische Festsetzung eines Berufungsurtheils, als auch gegen eine Widerklageforderungen betreffende praktische Festsetzung desselben Urtheils, das Rechsmittel der Revision eingelegt sei, überhaupt ein gegensätzliches Verhältniß des betreffenden Werths der hinsichts der Klageforderung, zu dem Werthe der hinsichts des Widerklageanspruchs entschiedenen Punkte anzunehmen sei, so würde doch die Konsequenz (nach dem voeentwickelten Sinne des § 5 auf dem Geltungsgebiete seinee unmittelbaren Anwendung) nue dahin gehen, daß wenn der Werth der, sei es bezüglich der Klageforderung für sich, sei es bezüglich des Widerklageanspruchs für sich, in dem Berufungsurtheil entschiedenen und mit der Revision angegriffenen Punkte mehr als fünfzehnhundert Maek betrage, die Revision in Bezug auf die angegriffenen Theile des Berufungsurtheils überhaupt zulässig sei, niemals aber dahin, daß die Revision, falls dee Werth des die Klage betreffenden angegriffenen Entscheidungspunktes mehr als fünfzehnhundert Mark und der Werth des die Widerkluge betreffenden angegeiffenen Entscheidungspunktes nur fünfzehnhundert Mark oder weniger betrage, die Revision bezüglich eesteeen Entscheidungspunktes zulässig, bezüglich letzteren Entscheidungspunktes unzulässig sei. Ebenso unzutreffend ist der im vorliegenden (umgekeheten) Falle von dem Revisionsbeklagten auf die Unzulässigkeit der Revision gegen den angegriffenen Entscheidungspunkt des Berufungsurtheils in der Konvention gezogene Schluß. —

Im voeliegenden Fall mag also die Frage dahingestellt bleiben, ob es nicht etwa geboten sei, die aus der Verknüpfung des § 508 mit dem § 5 der Civilprozeßordnung herzuleitende Norm überhaupt wesentlich andees zu formuliren, als bisher (insofern zu Gunsten des Revisionsbeklagten) vorausgesetzt wae, nämlich etwa dahin:

Digitized by Google

Zur Berechnung des für die Zulässigkeit der Revision bei Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Gegenstände entscheidenden Beschwerdegegenstandeswerths von mehr als fünfzehnhundert Mark werden die Werthe aller einen selbstständigen Vermögensgegenstand betreffenden, in dem Berufungsurtheil entschiedenen und mit derselben Revision angegriffenen Punkte zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Werthes derjenigen Entscheidungspunkte, welche mit der Revision einer Partei angegriffen sind, mit dem Werthe der den Gegenstand der Revision der Gegenpartei oder einer Anschlußrevision bildenden Entscheidungspunkte findet nicht statt. —

Literatur.

Amtsgerichtsrath Krah: Konkursverwalter nach der Deutschen Reichskonkursordnung. 3. Aufl. Neuwied und Leipzig 1882. Heusers Verlag S. S. 145.

Das Werkchen giebt eine kurzgefaßte Darstellung des geltenden Konkursverfahrens und enthält in einem Anhange ein Muster für die zu legende Schlußrechnung, das Gerichtskostengesetz nebst Tabellen sowie die Reichskonkursordnung und ein zuverlässiges Sachregister zu derselben.

H. Wernecke, Landgerichtsrath. Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. H. Wernecke, die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter 1882.

Die Ausgaben enthalten den wortgetreuen Abdruck des Gesetzestextes, welche durch kurze Inhaltsangaben und durch Verweisung auf Parallelstellen bereichert ist; am Schlusse befinden sich ausführliche Sachregister. Die Ausstattung ist gut.

Friedr. Hellmann, die Stellvertretung in Rechtsgeschäften. München bei Theod. Ackermann 1882. S. 168. Preis 3,60 M.

Das vorliegende Werk versucht den Nachweis, daß bereits die Quellen des römischen Rechts das Institut der freien (directen) Stellvertretung in Rechtsgeschäften gekannt und zugelassen haben. Zu diesem Behufe werden zunächst die gegen diese Zulässigkeit angeführten Belege geprüft und widerlegt, sodann positive Beweismittel für die Ansicht des Verf. beigebracht und namentlich das Verhältniß der act. adj. qual. zur Stellvertretung eingehend besprochen. In 7 weiteren Abschnitten wird demnächst das gefundene Resultat für die Entscheidung von Einzelfragen, wie Person und Handlungsfähigkeit des Vertreters, des Vertretenen, Ratihabition rc., verwendet.

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum von 11. Juni 1874. Für den praktischen Gebrauch erläutert von F. Seydel, Reg.-Ass. Berlin 1882 bei Carl Heymann. S.S. 184. Preis 4 M.

Die vorliegende Bearbeitung berücksichtigt die Materialien zu dem Gesetze und die Rechtsprechung der Gerichte, aber auch die bisher nicht veröffentlichten, in der Ministerialinstanz ergangenen Entscheidungen. In einem Anhange ist der Text des Gesetzes von 2. Juli 1875, der Hinterl. Ordn., des Zuständigkeits- und des Verw.-Organisationsgesetzes abgedruckt, während ein ausführliches Sachregister das Werk abschließt.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Carl Rühr bei dem Landgericht in Essen; — Dr. Meier Rosenthal bei dem Landgericht in Leipzig; — Ziller bei dem Landgericht in Ulm; — Hans von Martini bei dem Landgericht in Constanz; — Dr. Gustav Adolph Barth bei dem Landgericht in Leipzig; — Wilhelm Kabath bei dem Amtsgericht in Mehlauken; — Wilhelm Richter bei dem Amtsgericht in Colberg; — Joseph Krüsemann bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen und dem Landgericht in Elberfeld; — Victor Hugo Zenker bei dem Amtsgericht in Chemnitz; — Landolf Meyer bei dem Landgericht in Potsdam; — Johann Motty bei dem Amtsgericht in Grätz; — Oskar Handschuh bei dem Landgericht in Marburg; — Conrad Wollmer bei dem Landgericht in Nordhausen; — Neukirchner bei dem Amtsgericht in Tarnowitz; — Ruhnke bei dem Landgericht in Halberstadt; — Max Kolberg bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde; — Eugen Gardnuns bei dem Ober-Landesgericht in Cöln; — Max Kükenthal bei dem Amtsgericht in Wittstock; — Fridolin Schleich bei dem Landgericht in Constanz; — P. Vogt bei dem Landgericht in Oppeln; — Krische bei dem Landgericht in Göttingen; — Eggert bei dem Landgericht in Ellwangen; — Dr. Felix Wocke bei dem Amtsgericht in Frankenstein i/Schl.; — Constantin Fehrenbach bei dem Landgericht in Freiburg i/B.; Willenbücher bei dem Amtsgericht in Labiau; — Valentin Barth bei dem Landgericht in Mosbach; — Franz Groeger bei dem Amtsgericht in Neustadt O/S; — Josef Schleifer bei dem Amtsgericht in Dillingen; — Max Ehrlich bei dem Landgericht in Cottbus; — Messerschmidt bei dem Amtsgericht in Rügenwalde; — Kalkowski bei dem Amtsgericht in Zobten; — Carl Viebig bei dem Amtsgericht in Marienburg; — Wippermann bei dem Landgericht Halle a/S.; — Weyland in Treptow a/R.; — Dr. Friedrich Wissen bei dem Landgericht in Breslau; — Landschafts-Syndikus Pritsch bei dem Amtsgericht in Jauer; — Weißler bei dem Amtsgericht in Königshütte; — Urbach bei dem Amtsgericht in Militsch; — Stentzler bei dem Landgericht in Straßburg i/E.; — Dr. Peltesohn bei dem Landgericht I in Berlin; — Bürgermeister Cramer bei dem Amtsgericht in Laage; — Jacob Böhm bei dem Landgericht in Falkenberg O/S.; — August Meisner bei dem Landgericht II in München; — Carl Grebe bei dem Amtsgericht in Schmalkalden und dem Landgericht in Meiningen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Gustav Hermann Peltzner und Paul Friedrich Erfurth bei dem Landgericht in Schwerin i/M.; — Dr. Gerland bei dem Landgericht in Schmalkalden; — Speck in Meerane bei der Kammer für Handelssachen in Glauchau; — Dr. Clemens bei der Kammer für Handelssachen i. M. Gladbach: — Robert

Digitized by Google

Esser II bei dem Landgericht in Cöln; — Carl Ludwig Meyer in Kahla bei dem Landgericht in Altenburg; — Süßerott bei dem Landgericht in Güstrow; — Bierstedt bei dem Landgericht in Schwerin; — Rempe in Lübbecke bei dem Landgericht in Bielefeld; — Biocken bei dem Landgericht in Regensburg; — Wilienbüscher bei dem Amtsgericht in Wehlau; — Justizrath Herbertz bei dem Oberlandesgericht in Cöln; — Dr. O. B. G. Galdbach bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Oberlandesgericht in Hamburg; — Urbach in Festenberg bei dem Landgericht in Oels; — Wirth bei dem Amtsgericht in Chemnitz; — Meixner bei dem Landgericht in Traunstein; — Dr. Crüsemann bei dem Amtsgericht in Bremen und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — van Berg bei dem Landgericht in Offenburg; — Bodensiek in Cuxhaven bei dem Amtsgericht in Ritzebüttel; — Dr. Frick bei dem Oberlandesgericht in Rostock; — Frorath bei dem Amtsgericht in Eisleben; — Justizrath Cloer in Dt. Crone bei dem Landgericht in Schneidemühl; — Dr. Blum bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.; — Justizrath Werner in Langensalza bei dem Landgericht in Erfurt; — Guth in Heide bei dem Landgericht in Kiel.

Ernennungen.

Ernannt sind: Die Rechtsanwälte, Justizrath Franz Arudts, Heinrich Winterfeld und Otta Hentig in Berlin zu Nataren im Bezirk des Kammergerichts; — Rechtsanwalt Wilienbücher zu Wehlau zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i./Pr. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labiau; — Rechtsanwalt Glaeser in Lüben und Rechtsanwalt Leks zu Muskau zu Notaren im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau; — Rechtsanwalt Nehring zu Oschersleben zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Naumburg a./S.; — Rechtsanwalt Mangald zu Geestemünde zum Notar im Bezirk des Landgerichts zu Verden; — Rechtsanwalt Dr. jur. von Sitorski in Wirsitz zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Posen; — Mangeld in Geestemünde zum Notar im Bezirk des Landgerichts zu Verden; — Motty zu Grätz und Beinert zu Kempen zu Notaren im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Posen.

Todesfälle.

Schick in Wiesbaden; — Karl Kummer in München; — Justizrath Moulllard in Oppeln; — Geh. Justizrath Treblin in Glogau; — Ostendorf in Osnabrück; — v. Berg in Coburg; — Westphal in Berlin; — M. Loewenthal und Hobeln in Schwerin in M.; — J. H. Ziel in Wismar; — Hillig in Leipzig; — Elstmayer in München; — Barth in Grimma; — Peucker in Leipzig; — Justizrath Hellhoff in Perleberg; — Dr. Schönau in Camburg a/S.; — Dr. Albert Moßner in Berlin.

Ordensverleihungen.

Verliehen wurde: Den Justizräthen, Rechtsanwalten und Notaren Fassong in Frankenstein — Fischer in Birnbaum — Hieutzsch in Breslau der Rathe Adler-Orden vierter Klasse; — dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Schneider zu Brieg der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse.

Titelverleihungen.

Den Rechtsanwälten und Notaren Riebe in Frankfurt a/O., Weber in Prenzlau, Jansen in Berlin, Lange in Forst, Wolff in Frankfurt a/O., Rieß in Berlin, Doering in Berlin, Kette in Frankfurt a/O., Hankwitz in Wriezen, Herold in Schweidnitz, Fraenkel in Liegnitz, Kade in Breslau, Seger in Neisse, Wrzodeck in Beuthen O/Schl., Weatzei in Hirschberg, Raetger in Görlitz, Dr. Schmidt in Marburg, Weiß in Hofgeismar, Stephan in Treysa, Haarmann in Goslar, Dr. Kistemaker in Osnabrück, Bereutzen in Osnabrück, Dr. Meyer in Verden, den Rechtsanwälten Gericke in Lüneburg, Bach in Bonn, Dumont in Cöln, Courth in Düsseldorf, Schilling in Cöln, Hellekessel in Bonn, Dr. Hamburger in Frankfurt a/M., Thüsing in Neuwied, Dr. Stamm in Wiesbaden, Remnich in Limburg a/L., Neuhaus in Hamm, Laumann in Lüdinghausen, Schlüter in Dülmen, Käller in Dortmund, Keller in Hagen, Gerstein in Witten, Claußen in Heide, Dr. Seestern-Pauly in Kiel, Meyer in Lauenburg, Fiuely in Hadersleben, Paulsen in Kiel, Mack in Pillkallen, Kuwert in Tilsit, Ostermeyer in Tilsit, Weber in Sensburg, Maschke in Lyck, von Werner in Graudenz, Gräber in Marienwerder, Kretschmann in Magdeburg, Becherer in Mühlhausen i/Th., Meißner in Magdeburg, Schetz in Stendal, Bennecke in Naumburg, Höniger in Inowrazlaw, Schatz in Lissa, Mehring in Posen, Scheunemann in Neustettin, Reichhelm in Stargard, Atzmy in Meseritz, Walff in Grottkau und Dr. Altmann in Glogau wurde der Charakter als Justizrath verliehen.

Soeben erschien und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die grundbesitzgleichen Gerechtigkeiten

insbesondere die

Gemeindegerechtigkeiten

und ihre Behandlung zum Grundbuch

von C. F. Münchmeyer, Amtsrichter in Reinhausen.

Preis 68 Seiten groß Octav geheftet nur 1 Mark.

Hannover. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

Ein gewandter Büreauvorsteher

wird von einem Rechtsanwalt gesucht. Offerten mit Attestabschriften, Angabe über Lebens-Gehaltsansprüche und Lebenslauf sub **T. Z. N. 3** an **Rudalf Mosse**, Görlitz.

Zum 1. November d. J. findet ein **Referendar** bei einem Rechtsanwalt gegen Honorar Beschäftigung. Gfl. Off. sind sub littr. **N. N.** an die Expeditian d. Bl. zu richten.

Ein junger Rechtsanwalt,

evang., wünscht sich mit einem älteren Rechtsanwalt in einer größeren Stadt des landrechtlichen oder gemeinrechtlichen Gebiets zu verbinden bezw. bei einem salchen beschäftigt zu werden. Gefl. Schreiben nimmt die Exped. d. Bl. entgegen unter **E. H.**

Ein Rechtsanwalts-Büreauvorsteher

sucht gestützt auf gute Empfehlung und gute Atteste Stellung. Off. unt. **F. S. 100** erb. postl. Post 27 Berlin Wallnertheaterstraße niederzulegen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 27. Berlin, 2. Oktober. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Heymann'sche Terminkalender für 1883 wird den Herren Vereinsmitgliedern Mitte October 1882 unentgeltlich geliefert werden. Die Herren, welche durchschossene Exemplare wünschen, wollen solches gefälligst der Verlagsbuchhandlung Carl Heymann's Verlag, Berlin W., Mauerstraße 63. 64. 65 unter Einsendung von 50 Pf. in Briefmarken mittheilen.

Leipzig, 1. September 1882.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt.

Die Stellung des Vertheidigers im französischen und deutschen Strafprozeß.

Vom Rechtsanwalt Dr. Eduard Levita in Mainz.

(Fortsetzung.)

IV.

Zur Verbesserung der Mißstände bei der Organisation der Vertheidigung legte vor Kurzem die französische Regierung dem Senate einen Gesetz-Entwurf vor (proj. de loi tendant à réformer le code d'instruction criminelle) welcher zugleich die Reformation verschiedener anderer Bestimmungen des besagten Gesetzbuchs zum Gegenstand hat.

Die von dem Senate zur Prüfung desselben erwählte Kommission, zu deren Mitgliedern unter anderen der angesehene Kriminalist Berenger zählt, erstattete in der Sitzung des Senats vom 6. März 1882 darüber Bericht.

In diesem Bericht constatirt die Kommission daß in dem exposé de motifs, welches die Regierung dem Entwurf beigab, mit Recht hervorgehoben werde, „daß der code d'instr. crim. eine Vertheidigung erst von dem Tage an sichere, wo der Beschuldigte vor dem aburtheilenden Gericht erscheine." Sie hebt hervor, daß die fremden Gesetzgebungen in der Materie der Vertheidigung namhafte Fortschritte gemacht hätten, weshalb auch in Frankreich zu einem anderen System, jenem der gleichberechtigten Thätigkeit des Staatsanwalts, der Civilpartien und des Angeschuldigten übergangen werden müsse.

Es dürfte von Interesse sein den Inhalt des exposé de motifs sowie des Kommissionsberichts eingehend zu kennen, weshalb wir solche im Wesentlichen mittheilen. Bezüglich der Mängel welche die französische Gesetzgebung bei dem Institut der Vertheidigung enthält äußert sich der Kommissionsbericht wie folgt:

Alle Strafrechtslehrer seien einig, daß die Garantien welche die zeitige französische Gesetzgebung für die Vertheidigung biete völlig unzureichend sind.

Die dem Untersuchungsrichter verliehene absolute Gewalt schade nicht allein dem Angeklagten sondern auch der Justiz.

Die Nationalversammlung von 1789 habe zu den allgemeinen Rechten des Menschen auch jenes geschrieben de jouir, lors qu'il est soumis à l'épreuve d'une poursuite criminelle, de toute l'étendue de liberté et de sûreté pour sa défense qui peut se concilier avec l'intérêt de la societé, (im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung die vollste und unbeschränkteste Freiheit der Vertheidigung zu besitzen, welche sich mit dem Interesse der Gesellschaft in Einklang bringen läßt.) Um dieses erste Recht der natürlichen Gleichheit zu verwirklichen, hätte sie das System de la contradiction et de la publicité (der Gegenüberstellung von Anklage und Vertheidigung sowie der Oeffentlichkeit) gewählt.

Von dem Tage an wo der Angeklagte wegen eines Vergehens verhaftet war fanden alle Untersuchungshandlungen öffentlich (portes ouvertes) Statt.

Alle belastenden Momente gegen den Angeschuldigten wurden öffentlich vor ihm, seinem Vertheidiger, seinen Freunden sowie vor den Miturhebern und Gehilfen des Delikts, so lange gegen letztere noch kein Verdacht vorlag, gesammelt. Beweisaufnahmen, Berichte, Zeugenverhöre, Verhöre des Beschuldigten vollzogen sich öffentlich.

Der Richter konnte zwar ehe er die Verhaftung erkannte

summarisch eine erste Information vornehmen, aber das Gesetz verpflichtete ihn, dabei sich *von zwei notabelen Bürgern assistiren* zu lassen, welche gehalten waren nach vorgängigen Erkundigungen alle ihnen geeignet scheinenden Aufklärungen demselben zu geben und in den nächsten 24 Stunden, nachdem die Untersuchung gegen einen Beschuldigten erkannt war, mußten dem letzteren sämmtliche darauf bezügliche Aktenstücke mitgetheilt werden, ehe zu seinem Verhör geschritten werden konnte. Der **code d'instruction crim.** — so fährt der Bericht fort — als eine *jener Reaktionen wie sie so häufig auf plötzliche radikale Reformen erfolgen*, — hatte im Gegensatz zu diesen Bestimmungen *einzig und allein* die Sicherung des *öffentlichen Interesses* im Auge.

Indem er die Vermuthung für die Unschuld während der Untersuchung *nicht* gelten ließ, um ihr erst *zu spät* vor dem aburtheilenden Richter Gewicht zu verleihen, hat er den Untersuchungsrichter mit einer *willkürlichen Gewalt* (**d'une puissance arbitraire**) ausgestattet und in allen Stücken das *Gegentheil* des Systems der gleichberechtigten Gegenüberstellung fest gehalten.

Nicht allein stellte er mit gutem Grunde die *Heimlichkeit der Untersuchungen wieder* her, nicht allein beraubte er mit Unrecht („**à tort**") den Angeschuldigten des Rechts vor der Verweisung an das Gericht die Unterstützung eines Vertheidigers in Anspruch zu nehmen — sondern er ermächtigte den Untersuchungsrichter auch denselben, so lange es ihm beliebt, *in Unkenntniß aller Vorkommnisse und Resultate der Untersuchung zu belassen* und ihm die erhobenen Belastungen selbst vor dem Verhöre noch vorzuenthalten.

Die Zeugen werden verhört, ihre Aussagen unterstützen oder heben sich wechselseitig auf — der Angeschuldigte erfährt es nicht. *Gutachten von Sachverständigen* werden erhoben, ohne daß er sie kennt, und kommt es dabei vor, daß solche von Personen herrühren, deren Integrität zwar über allen Zweifel erhaben ist, deren Fachkenntnisse aber in Ermangelung jeder wissenschaftlichen Kontrole so häufig dem Irrthum ausgesetzt sind.

Haussuchungen, Requisitionen, Protokolle der Sicherheitsbehörden kreuzen sich und verbinden sich *hinter dem Rücken* des Angeschuldigten zu einem Conglomerat von Beweisen — und der Angeschuldigte unter dem Banne eines Haftbefehls von unbegrenzter Dauer, getrennt von jedem Rathgeber, von seiner Familie und von seinem Richter, *hat weder Macht noch Gelegenheit, im rechten Augenblicke irgend eine Maßregel zu begehren, welche zum Beweise seiner Unschuld oder der Milderung seiner Schuld dienen könnte*. Später bei seinem Verhör werden dem Angeschuldigten die Belastungen nur nach und nach mitgetheilt, ohne daß er deren *Gesammtergebniß* kennt.

Man interpellirt ihn über Zeugenaussagen deren Tragweite er nur unvollständig erfährt.

Der *Angriff* erfolgt nach *einem durchdachten System* (**l'attaque a son système étudié**) und um sich dagegen zu *vertheidigen* muß sich der Angeschuldigte *auf einem ihm unbekannten Felde bewegen*, entbehrt er des Rathes eines Vertheidigers bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Gerichtsverhandlung.

Es ist dies das System der *Inquisition*. Dasselbe hat seine Vortheile und Nachtheile. Es bewaffnet die Gesellschaft mit scharfen Waffen, setzt dieselbe aber auch den *Irrthümern* aus. Das Uebermaß von Macht ist für denjenigen, der sie in Händen hat gefährlich. Während der Richter nach seiner Willkür den Faden aufrollt, der ihn zur Wahrheit führen soll, kann es vorkommen, daß der *wahrhaft Schuldige* der Verfolgung entgeht und die Spuren des Verbrechens beseitigt.

Der Kampf zwischen Verfolgung und Vertheidigung ist nicht gleich, *es ist daher eine Reform nöthig*.

Regierung und Senatskommission sind darüber *einig*, die Abhilfe *nicht* in der Oeffentlichkeit der Strafuntersuchungen zu finden. Die natürliche Abneigung des Volkes die Strafverfolgung zu unterstützen und die Scheu, sich dadurch der Privatrache auszusetzen würde die Oeffentlichkeit des Verfahrens mit Gefahren umgeben. Mehr als einmal würden die Zeugen dem Gewichte von Drohungen oder Bestechungen unterliegen und die Spuren der Verbrechen verschwinden bevor die Untersuchung solche festgestellt hätte.

Regierung und Kommission sind auch darüber einig, *nicht zu dem* Anklagesystem zu schreiten, welches die Verfolgung dem Verletzten selbst oder dem Denuncianten übergiebt und Ankläger und Angeklagten vor einem theilnahmlosen und passiven Richter sich selbst überläßt.

Diese Einrichtung, wie sie in England sich eingelebt hat, woselbst das Institut des öffentlichen Anklägers nicht besteht, entzieht der Justiz einen Theil ihrer Würde, beraubt den Staat eines großen Stückes seiner Pflichten, — ermuthigt schmutzige Spekulationen zum Nachtheil von Unschuldigen und unsaubere Händel zum Vortheil der Schuldigen.

Der öffentliche Ankläger (**ministère public**) muß der *Depositar der Anklage* bleiben und dem Untersuchungsrichter die Leitung der Untersuchung wie bisher überlassen sein. Der Schutz des öffentlichen Wohls darf nicht von Privatinteressen abhängig sein.

Es handelt sich aber darum zwischen dem Anklage- und Inquisitionssystem ein Verfahren zu finden, *welches von beiden Systemen das beste entlehnend die Vertheidigung sichert, ohne die Verfolgung zu schädigen* (**assure la défense sans compromettre la répression.**)

Dieses *gemischte Verfahren* entnimmt dem *Inquisitorialsystem* das Recht des Untersuchungsrichters die Untersuchung zu leiten, die Beweise aufzusuchen und zu sammeln, Zeugen und Angeschuldigte zu verhören und alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Maßregeln zu treffen; zugleich entlehnt dasselbe auch von dem *Anklagesystem* das *Recht des Angeschuldigten, der Untersuchung in allen ihren Phasen zu folgen, vollständige Kenntniß von allen Akten zu erhalten, allen Belastungen zu widersprechen und bei dem Richter die Vornahme aller Handlungen, welche zur Vertheidigung dienlich sind, zu beantragen*.

Die Verbindung dieser beiden Systeme wird füglich *kontradiktorische Methode* (**méthode contradictoire**) genannt werden können.

Der Entwurf der Regierung sowie jener der Kommission stimmen darin überein ein kontradiktorisches System anzunehmen. Der Unterschied zwischen beiden liegt nur in dessen Anwendung.

Digitized by Google

Das Projekt der Regierung will von dem Beginne der Untersuchung an eine fortgesetzte freie Debatte zwischen dem ministère public und den Beiständen der Civilpartie sowie des Angeschuldigten über jede einzelne Belastung, sobald sich eine solche ergibt.

Diese Debatte hat den Charakter, die Freiheiten und die Garantien der Diskussion wie jene in der Hauptverhandlung. Dieselbe setzt die Freiheit vorgängiger Berathungen zwischen dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger sowie häufige vollständige Mittheilungen der Untersuchungsakten voraus. Sie umschließt das Recht, Inzidenzpunkte anzuregen und Anträge zu stellen. Dieses System findet seine Gewähr in dem Rechte, die Verfügungen des Untersuchungsrichters durch Rekurs an die Rathskammer des Gerichts anzugreifen, deren Aufgabe sohin darin besteht, alle Prozedurfragen zu entscheiden.

Dieses System ist verführerisch (séduisant). Es ist einfach und leicht verständlich, da es darin besteht, in die Voruntersuchung das bekannte Verfahren des Hauptverfahrens einzuführen. Dasselbe stellt vollständige Gleichheit der Rechte der Anklage, sowie der Vertheidigung her.

Dasselbe zerstört jede Besorgniß der Parteilichkeit. Es gestattet die Widerlegung in jedem Momente und verhindert darum falsche Eindrücke und Voreingenommenheit. Dasselbe sichert gewissenhafte Genauigkeit in Redaktion der Beweisaufnahme. Dennoch hat die Mehrheit der Senatskommission dasselbe nicht adoptirt.

Sie ist des Erachtens, daß die vollständige Gleichstellung der Voruntersuchung mit dem Hauptverfahren weder auf einem Prinzipe des Rechtes beruht noch thatsächlich durch Gleichheit der Lage bedingt wird. Nach ihrer Ansicht gehört die mündliche Debatte vor dem Untersuchungsrichter nicht zum Wesen der kontradiktorischen Methode und zwar aus nachfolgenden Gründen: Es ist nicht nöthig, daß jeder Widerspruch sich gegen die Person des öffentlichen Ministeriums oder den Zeugen richte. Es genügt und ist besser, daß derselbe die Anklage selbst und die vorgebrachten Belastungen angreift.

In That und Wahrheit besteht während der Untersuchung und namentlich bei deren Beginn kein Streit zwischen dem ministère public und dem Angeschuldigten. Das ministère public (le parquet) ist zur Zeit ebensowenig wie der Untersuchungsrichter ein Gegner des Angeschuldigten. Man soll nicht vor der Zeit eine besonnene unparteiische Untersuchung in einen Streit verwandeln, in dem nur allzuleicht Eigenliebe und Eifer des einen oder anderen Theils zum Nachtheil des Angeschuldigten selbst in Conflikt gerathen können.

Die Zeugen würden zögern in Gegenwart des Angeschuldigten und seines Beistands, durch ihre Angaben die Verantwortlichkeit der Verfolgung zu übernehmen.

Die Anwesenheit des Vertheidigers bei den Verhören wäre ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen den Richter und ein beständiger Anlaß zu Streitigkeiten über die Fragestellung und den Sinn der Antworten.

Der Richter, der zu seiner Arbeit der Ruhe und Sammlung bedarf, würde von seinem Ziele durch Diskussionen leicht abgelenkt.

Es sei zudem nicht gewiß, ob die Unabhängigkeit des barreau sich an geheime Verhandlungen gewöhnte, bei welchen der Untersuchungsrichter, dem die Disciplin zusteht, persönlich durch die Debatte berührt werden kann.

Endlich und es sei dies der Hauptfehler des Regierungsentwurfes würde die Nothwendigkeit, die Wahrheit zu entdecken, leicht wie in England dahin führen, daß neben der offiziellen Untersuchung ein geheimes Verfahren sich bildete, worin die Gendarmerie, die Agenten der Polizei und Privatermittelungen die Hauptstelle einnehmen und zum Schaden der Justiz bald die Bedeutung der gerichtlichen Untersuchung zerstört würde.

Das kontradiktorische Verfahren vor dem Untersuchungsrichter darf sich demnach nicht in mündlicher Debatte, sondern nur in der Form von schriftlichen Akten geltend machen.

Diese Acten sind die Anträge oder Gesuche (réquisitions). Als unumstößlich nothwendige Reformen hält aber der Kommissionsbericht fest:

1. freien Verkehr des Angeschuldigten mit seinem Vertheidiger und Mittheilung der Akten, um die Anträge in Kenntniß der Sachlage stellen zu können.
2. das Recht des Rekurses gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters.

Auch der Regierungsentwurf löst in befriedigender Weise die Frage des Rechtes zu Anträgen und Requisitionen.

Der Angeschuldigte kann nach demselben Ortsbesichtigungen, Erhebung von Expertisen, Vernehmung neuer Zeugen und Konfrontationen beantragen. Wenn der Richter dem Antrage nicht entspricht, muß er seine Entscheidung motiviren und ist gegen diese Entscheidung Beschwerde (opposition) an die Rathskammer zuläßig.

Auch der Verkehr des Angeschuldigten mit seinem Vertheidiger ist in dem Entwurf weise geregelt.

Der Beschuldigte hat das absolute Recht vom Tage der Verhaftung an mit seinem Vertheidiger zu verkehren mit einziger Ausnahme für die Zeit, auf welche etwa der Untersuchungsrichter — unter Vorbehalt des Beschwerderechts — die Einzelhaft (la mise au secret) des Angeschuldigten verfügen sollte.

Weniger befriedigend ist der Entwurf in seinen Bestimmungen über die Mittheilung der Untersuchungsakten. Indem er fast ausschließlich die Stellung des Vertheidigers im Auge hat und denselben während der ganzen Untersuchung als an der Seite des Angeklagten denkt, hat er die Rechte des Angeschuldigten selbst nicht gewahrt, der bei Correktionellsachen ohne Vertheidiger sein kann und der in allen Fällen persönlich interessirt ist, die gegen ihn vorgebrachten Belastungen zu kennen und bei den Verhören seine Unschuld nachzuweisen.

Hierin liegt aber die ernsteste und wirksamste Garantie. Es muß im Prinzipe festgestellt werden und in die gerichtlichen Gepflogenheiten sich einleben, daß der Angeschuldigte selbst vor dem Verhör von allen Schritten der Untersuchung Kenntniß erhält.

An dem Tage an welchem der Richter, nachdem er nach seinem Ermessen alle Untersuchungshandlungen vorgenommen, sich an den Angeschuldigten selbst wendet und in seiner Antwort den Beweis seiner Schuld finden will, darf demselben nichts verborgen und nichts hinterhalten bleiben und vor

Digitized by Google

diesem Verhör ist der Angeschuldigte berechtigt Alles zu wissen, was die Untersuchung zur Zeit gegen und für ihn vorgebracht hat.

Unter dieser Bedingung allein wird dem Verhör sein wahrer Charakter aufgeprägt, hört dasselbe auf eine Waffe der Anklage zu sein und wird ein Akt der Vertheidigung.

Darum hat die Kommission als Prinzip festgestellt, daß vor jedem Verhör der Richter zunächst das ganze Dossier dem Angeschuldigten mittheilen muß, davon ausgenommen nur die bei etwaigen früheren Verhören schon mitgetheilten Akten.

Dies das kontradiktorische System (pour la contradiction) vor dem Untersuchungsrichter.

Wenn aber ein Streitpunkt aus dem Kabinet des Untersuchungsrichters vor eine andere Jurisdiktion gebracht wird, um des letzteren Verfügungen zu diskutiren, dann entspinnt sich ein wirklicher Streit und das gemeine Recht, welches die Prozedurformen regelt, muß zur Anwendung kommen.

Ohne die Oeffentlichkeit zuzulassen, deren Unzuträglichkeiten in diesem Stadium der Untersuchung später beleuchtet werden sollen, läßt die Kommission den Staatsanwalt, sowie den Vertheidiger des Angeschuldigten und in gewissen Fällen auch jenen der Civilpartie bei der Rathskammer (Chambre du conseil du tribunal) sowie bei der Anklagekammer (Chambres des mises en accusation de la Cour d'apel) zu, um hier Anträge zu stellen und zu plaidiren.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen geht die Kommission auf Prüfung der einzelnen Abschnitte des Gesetzentwurfes, der Legalordnung des code d'instr. crim. folgend, über.

Der Gesetzentwurf will die Art. 8 bis 136 welche das erste Buch des code d'instr. crim. sowie die Art. 217 bis 250, welche das 2. Kapitel des II. Titel des II. Buches desselben bilden aufheben und durch andere Bestimmungen ersetzen.

Ohne auf alle einzelnen vorgeschlagenen Modifikationen einzugehen, heben wir nur deren hauptsächlichste, welche mit der Vertheidigung direkt oder indirekt in Verbindung stehen, hervor.

Zu titre II de l'instruction schlägt der Regierungsentwurf (Art. 32) bezüglich des Untersuchungsrichters vor: pour les affaires qu'il a instruites il ne peut concourir au jugement, ni siéger a la Chambre du conseil (in den von ihm geführten Untersuchungen darf er als Richter weder bei der Hauptverhandlung noch in der Rathskammer fungiren.)

Die Kommission des Senates adoptirt diesen Vorschlag und fügt noch die Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hinzu.

Bei Kapitel II des formes de l'instruction schlägt der Regierungsentwurf vor: „le juge d'instruction est saisi soit par les réquisitions du ministère public, soit par la plainte de la partie civile. Cette plainte n'aura d'effet qu'autant que le ministère public en aura reçn préalablement communication.“

Es soll hiernach nicht allein den ministère public, sondern auch der verletzten Partie das Recht zustehen die Thätigkeit des Untersuchungsrichters ins Werk zu setzen unter der einzigen Bedingung, daß die verletzte Partie zuvor ihre plainte (Anzeige) dem ministère public mitgetheilt hat.

Die Kommission des Senates hat sich diesem Vorschlage aus folgenden Gründen nicht angeschlossen. Ohne Zweifel — so führt sie aus — liege eine gewisse Gefahr darin der Staatsanwaltschaft allein das Recht der Verfolgung in solchen Materien zu überlassen, wo der verletzten Partie nicht das Recht der direkten Vorladung in die Sitzung zusteht. Aber über der Gefahr der Unthätigkeit des ministère public, welche durch das Pflichtgefühl der betreffenden Beamten sowie die öffentliche Meinung wesentlich vermindert wird, müsse die Aufrechthaltung des Prinzips selbst, auf Grundlage dessen Frankreich das minisètre public zu schaffen „die Ehre hatte“, maßgebend sein.

Das ministère public sei der Repräsentant der Interesses der Gesellschaft. Ihm stehe die Verfolgung im öffentlichen Interesse zu, darum gebühre es sich, daß ihm solche als ein Privileg gewährt werde. Dem öffentlichen Ministerium allein müsse überlassen bleiben durch vorgängige Prüfung und Würdigung der Umstände zu ermessen, ob eine geheime Untersuchung anzuordnen sei, welche häufig genüge, um die Ehre eines Menschen schwer zu schädigen.

Das dem Beschädigten zustehende Recht der direkten Vorladung vor das Korrektionell finde sein Korrektiv in der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung; eine zweideutige Ordonanz, welche den Angeschuldigten außer Verfolgung setzt oder eine verspätete Verurtheilung zum Schadensersatz seien dagegen keine hinreichende Rehabilitation für den unschuldig Angeklagten.

Die Civilpartie könne daher erst dann vor dem Untersuchungsrichter interveniren, nachdem dieser mit der Untersuchung von dem Staatsanwalt befaßt worden sei.

Im Wesentlichen übereinstimmend proponiren der Regierungsentwurf sowie die Kommission (Art. 45) folgende Bestimmung (Art. 37):

> „Der Staatsanwalt, die Civilpartie und der Beschuldigte können bei dem Untersuchungsrichter alle Maßregeln, welche sie für die Entdeckung der Wahrheit nützlich halten, beantragen und sind berechtigt im Falle abschläglichen Bescheides der durch eine mit Gründen versehene Verfügung erfolgen muß dagegen Beschwerde bei der Rathskammer zu erheben“.

Als weitere neue Verfügung (zum Schutze der Vertheidigung) schreibt der Regierungsentwurf (Art. 38) vor daß der Untersuchungsrichter, wenn er sich an den Ort der That begiebt hiervon den Vertheidiger des Angeklagten unterrichten muß und noch weiter gehend bestimmt der Kommissionsbericht (Art. 46), daß der Staatsanwalt den Untersuchungsrichter nur dann an Ort und Stelle begleiten darf wenn hiervon zuvor dem Vertheidiger des Angeschuldigten Mittheilung gemacht wurde.

Ebenso bestimmt Art. 48 des Kommissionsberichts daß der Staatsanwalt nur dann den vom Untersuchungsrichter vorzunehmenden Haussuchungen beiwohnen dürfe, wenn hiervon zuvor dem Vertheidiger des Angeschuldigten Mittheilung gemacht wurde. Ist der Angeschuldigte in Haft, so soll die Haussuchung in seiner Gegenwart und wenn er derselben nicht beiwohnen kann oder will, in jener eines von ihm dazu Bevollmächtigten statt finden.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Ueber die verbindliche Kraft revisionsgerichtlicher Urtheile.

Die deutsche Prozeßgesetzgebung hat das Ziel einheitlicher Rechtsprechung, das sie ausgesprochenermaßen anstrebte, bekanntlich nur auf eine sehr unvollkommene Weise erreicht, indem sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Rechtsmittel der Revision dermaßen einengt, daß vielleicht die Mehrzahl aller streitigen Rechtsfragen gar nicht an das Revisionsgericht gelangen kann. Soweit aber das Rechtsmittel der Revision zuläßig ist, hat man den einen seiner Zwecke, die Einheit der Rechtsprechung zu fördern, sowohl durch Gerichtsverfassungsmaßregeln, wie auch durch prozeßrechtliche Vorschriften zu sichern versucht — in ersterer Beziehung durch Errichtung des Reichsgerichts, und durch die Bestimmung, daß die *einmal* von diesem Gerichte ausgesprochenen Rechtsanschauungen in *späteren Fällen* nur mittels Plenarentscheidungen von dem Reichsgerichte selbst sollen aufgegeben werden dürfen (G. V. G. § 137) — in letzterer Beziehung durch die Vorschrift, daß für den konkreten Fall die *Entscheidung* des Revisionsgerichtes die unverrückbare Norm zu bilden habe, m. a. W. daß die Entscheidung des Revisionsgerichts die formelle *Rechtskraft* in sich trage. Dies folgt zwar nicht aus § 19 des E. G. z. C. P. O., da sich dieser nur auf Urtheile in denjenigen Prozessen bezieht, die vor dem 1. Oktober 1879 anhängig geworden sind (§ 18 eodem), ergibt sich aber für civilgerichtliche Urtheile mit Nothwendigkeit aus § 645, vgl. mit § 646 der C. P. O., wonach Rechtskraft jedenfalls eintritt, sobald ein Rechtsmittel im Sinne der C. P. O. gegen ein Urtheil *zuläßig* zu sein aufhört, und auch der Einspruch nicht stattfindet. Die Strafprozeßordnung hat eine ausdrückliche Feststellung über den Eintritt der formellen Rechtskraft zwar nicht getroffen; allein es ergiebt sich auch auf dem Gebiete des Strafprozesses, daß die *Erschöpfung* der *zuläßigen* Rechtsmittel oder die Unzuläßigkeit solcher die formelle Rechtskraft mit sich bringt (vgl. St. P. O. §§ 360 Abs. 2; 386 Abs. 2; 481; 482).

Nur eine Konsequenz der formellen Rechtskraft ist es, daß auch die materielle Rechtskraft des Urtheilsinhalts mit allen daran geknüpften Wirkungen eintritt, *soweit überhaupt der Inhalt des Urtheils der materiellen Rechtskraft fähig ist*. So einfach diese Grundsätze sind, so sehr bedarf es ihrer entschiedenen Formulirung gegenüber der in der oberstrichterlichen Rechtsprechung neuerdings hervortretenden Ansicht über die Möglichkeit und den Erfolg des Rechtsmittels der Revision gegen Urtheile, welche auf Grund eines aufhebenden Urtheils des Revisionsgerichtes erlassen worden sind. Diese Ansicht geht dahin, daß das Revisionsgericht die von ihm in einer Sache adoptirte rechtliche Beurtheilung bei wiederholter Revision nicht ändern kann (vgl. Urtheil des III. Straffenats des Reichsgerichts v. 1. April 1882. Nr. 3143/81. Juristische Wochenschrift 1882. Nr. 18 u. 19, Seite 149. Nr. 18. Dazu Urtheil des Straffenats am Oberlandesgerichte München vom 9. Mai 1882 in der Sache gegen den Mühlbesitzer Brunner wegen Uebertretung in Bezug auf Fischerei). Diese Ansicht steht mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang, und beruht, wie sich zeigen wird, auf einer ungenügenden Distinktion zwischen formeller und materieller Rechtskraft. Die angeführten Urtheile gehören zwar beide dem Gebiete des Strafprozesses an, und erfreuen sich bisher einer Nachfolge auf dem Gebiete des Civilprozesses noch nicht. Da es aber nicht wohl zweifelhaft sein kann, daß die Frage für Civil- und Strafprozeß grundsätzlich die gleiche ist, so soll auch im Folgenden die Erörterung derselben für beide Gebiete in's Auge gefaßt werden.

Die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich ist, wie schon oben angedeutet, in Betreff des Begriffes „Rechtskraft" reicher an Bestimmungen, als die Strafprozeßordnung. Daher wird es sich empfehlen, zunächst zuzusehen, welche Ausbeute dieses Gesetz für die Controverse gewährt. Nach § 507 C. P. O. findet die Revision gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile statt, vorausgesetzt, daß die Entscheidung auf der Verletzung einer in Gemäßheit des § 511 revisiblen Rechtsnorm beruht, und in vermögensrechtlichen Streitigkeiten — von den Ausnahmen des § 509 abgesehen — die Revisionssumme erreicht ist (§ 508). An weitere Schranken ist die Revision nicht gebunden. Insbesondere fehlt es an jeder Andeutung dafür, daß noch weitere Beschränkungen für die *zweite* Revision in derselben Sache gelten sollen, auch für den Fall, daß die *zweite* Revision von demjenigen erhoben wurde, der sich durch das oberlandesgerichtliche Urtheil deshalb als beschwert erachtet, weil dieses der rechtlichen Beurtheilung des das erste oberlandesgerichtliche Urtheil aufhebenden revisionsgerichtlichen Urtheiles gefolgt ist. So bleibt denn gar keine andere Möglichkeit, als die, daß die Revision auch gegen solche oberlandesgerichtliche Urtheile an sich *statthaft* ist. Durch diese Möglichkeit wird die *formelle* Rechtskraft des revisionsgerichtlichen Urtheils, durch welches das erste oberlandesgerichtliche Urtheil aufgehoben, und die Sache zur wiederholten Verhandlung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurde, nicht verletzt. Denn diese formelle Rechtskraft besteht in nichts Anderem als in der formellen *Unanfechtbarkeit*, d. h. sobald von dem Revisionsgerichte ausgesprochen ist, das oberlandesgerichtliche Urtheil werde aufgehoben, und der Rechtsstreit sei noch einmal vor dem Oberlandesgerichte zu verhandeln und von diesem zu entscheiden, steht *unanfechtbar* fest:

a) daß das oberlandesgerichtliche Urtheil aufgehoben sei,
b) daß die Sache noch einmal verhandelt und entschieden werden müsse.

Dazu kommt für das Oberlandesgericht die gesetzliche Verpflichtung (C. P. O. § 528 Abs. 2), seiner wiederholten Entscheidung die rechtliche Beurtheilung zu Grunde zu legen, welche das Revisionsgericht seinem aufhebenden Urtheile zu Grunde gelegt hatte. Ist dies alles geschehen, so würde dem Urtheile des Revisionsgerichtes in allen Punkten Genüge geleistet; von einer Anfechtung *dieses* Urtheils kann nicht die Rede sein, wenn nunmehr das zweite *oberlandesgerichtliche* Urtheil mit Revision angefochten wird. Denn die Anfechtung kommt hier als prozessualer Begriff in Betracht, und setzt als solcher die Angehung eines *höheren* Richters zu dem Ende voraus, um das Urtheil eines *niederen* Richters zur Abänderung oder Aufhebung zu bringen. Die Angehung eines höheren Richters als des Revisionsrichters findet aber nicht statt, da ein solcher gar nicht existirt. Richtig ist nur, daß das Revisionsgericht selbst aufs Neue zu einer Entscheidung der Frage provozirt wird, die es in den Entscheidungs*gründen* seines früheren — des aufhebenden — Urtheils bereits gewürdigt hat; und auch von

diesem Gesichtspunkt aus sind es nur materiell, nicht formell seine eigenen Entscheidungsgründe, die es von Neuem prüfen soll. Formell bleibt das Urtheil des Oberlandesgerichts — gefällt unter dem Druck der revisionsgerichtlichen Entscheidungsgründe — das Objekt der Prüfung. Und nicht einmal materiell sind es in allen Fällen nothwendig die eigenen Entscheidungsgründe, die dem revisionsgerichtlichen Senate wieder vorgelegt werden, da es im Hinblicke auf §§ 62. 63. 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes geschehen könnte, daß die zweite Revision, wenn sie in einem neuen Geschäftsjahre anhängig wird, von einem völlig neu zusammengesetzten Senate des Revisionsgerichtes zu entscheiden wäre.

Steht sohin fest, daß das Revisionsgericht die zweite Revision keinesfalls als unstatthaft zurückweisen darf, so ist weiter zu fragen, welche verschiedenen Möglichkeiten sich dem Revisionsgerichte nun in der Entscheidung des Rechtsstreits selbst darbieten. Daß das Revisionsgericht die Revision in Ermanglung neuer thatsächlicher Feststellungen des Oberlandesgerichts als materiell unbegründet zurückweisen kann, indem es bei seiner früheren rechtlichen Beurtheilung des Falles beharrt, bedarf keiner Beweisführung. Nicht minder zweifellos können neue Gesetzesverletzungen in dem oberlandesgerichtlichen Urtheile auf Antrag beider Parteien Anlaß zu einem wiederholt aufhebenden und zurückverweisenden, oder zu einem wiederholt aufhebenden und in der Sache selbst entscheidenden revisionsgerichtlichen Urtheile sein. Wie aber, wenn in der Revisionsverhandlung — von anderen abgesehen — die Beschwerde geführt wird: es liege in der durch das Oberlandesgericht adoptirten rechtlichen Beurtheilung des Revisionsgerichtes eine Gesetzesverletzung, und wenn nun das Revisionsgericht sich überzeugt, daß diese Beschwerde sachlich begründet sei, daß es sich früher in der rechtlichen Beurtheilung geirrt habe, muß und darf das Revisionsgericht diesfalls unter Zugeständniß seines früheren Irrthums von seiner früheren rechtlichen Beurtheilung abweichen? Man setze beispielsweise den Fall, das Oberlandesgericht habe die Einrede der Verjährung für begründet erklärt, und die Klage abgewiesen, indem es das z. Z. des Urtheils geltende neue Verjährungsrecht zur Anwendung brachte; auf Revision des Klägers hob das Revisionsgericht das oberlandesgerichtliche Urtheil auf, indem es annahm, die Verjährung sei in concreto nach dem früher geltenden Rechte zu beurtheilen, und demnach sei die Einrede der Verjährung unbegründet; zugleich erfolgt die Zurückverweisung der Sache, da der Beklagte noch andere unerledigte Einreden vorgebracht hatte. Auf Grund der neuerlichen Verhandlung erklärt das Oberlandesgericht in Befolgung der revisionsrichterlichen Rechtsansicht die Einrede der Verjährung für unbegründet, verwirft auch die übrigen Einreden, und verurtheilt demgemäß den Beklagten. Dieser erhebt nun die Revision und begründet sie mit der Behauptung, daß die Verjährung nach neuem Rechte zu beurtheilen sei. Bei der Berathung überzeugt sich das Revisionsgericht, daß diese Ansicht zutreffe, und die frühere Meinung des Revisionsgerichts auf einem Irrthum beruhe. Muß und darf nunmehr das zweite oberlandesgerichtliche Urtheil aufgehoben, und die Klage abgewiesen werden?

Wenn nicht derselbe Rechtsstreit in Frage stünde, sondern die gleiche Rechtsfrage in einem anderen Rechtsstreite vor demselben Senate zu entscheiden wäre, so unterliegt es wohl keinem Bedenken zu sagen, daß das Revisionsgericht von seiner ersten Rechtsauffassung abgehen darf. Denn der § 137 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes setzt die Zulässigkeit solcher Abweichung als selbstverständlich voraus, wenn er vorschreibt, daß das Plenum der Civilsenate für *den Fall* zu entscheiden habe, wo ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines *anderen* Civilsenates oder der *vereinigten* Civilsenate abweichen wolle. In diesem Sinne verstehen auch die Motive zu § 108 des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes die angeführte Vorschrift, indem sie bemerken: „Eine Vorschrift, daß die Verweisung an den größeren Spruchkörper auch dann eintreten müsse, wenn ein Senat von seiner eigenen früheren Ansicht abweichen will, scheint prinzipiell nicht gerechtfertigt. Wollte man in der Aenderung einer Rechtsansicht des höchsten Gerichtshofs einen Uebelstand finden, so wäre derselbe ein solcher, der sich durch Gesetz überhaupt nicht verhüten ließe; denn auch das Plenum oder die vereinigten Senate können von einem früheren Beschlusse abgehen. Die Aenderung der Rechtsansicht des höchsten Gerichtshofes, welcher die Irrthümer früherer Ansichten berichtigt, kann aber als ein Uebelstand überhaupt nicht angesehen werden, und es empfiehlt sich im Interesse der Rechtsentwickelung, die Berichtigung für unrichtig erkannter Ansichten eher zu fördern, als zu erschweren."

Diese Erwägungen umfassen nun aber ihrem Wortlaute nach auch den Fall, wo *dieselbe* Prozeßsache in Frage steht, und auch der Wortlaut des § 137 Abs. 1 l. c. deckt diesen Fall, wenn in Folge der Geschäftsvertheilung (§§ 62. 63. 133 G. V. G.) die zweite Revision vor einem anderen Senate zur Entscheidung gelangt als dem, der zuerst entschieden hatte. Sollte trotzdem angenommen werden müssen, daß in solchem Falle die Aenderung der zuerst ausgesprochenen Rechtsansicht unzulässig sei, so ließe sich die Begründung dieser Annahme gewiß nicht in den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes finden; man wäre genöthigt, sie aus dem Prinzip der materiellen Rechtskraft abzuleiten, die nicht blos für das untergeordnete Gericht, sondern auch für das Gericht selbst bindend ist, welches das rechtskräftige Urtheil erlassen hat, sobald eadem res inter easdem personas verhandelt wird. Die Voraussetzung für dieses Argument wäre aber, daß der Inhalt des Urtheils der materiellen Rechtskraft fähig ist. Urtheile sind nach § 293 C. P. O. jedoch nur insoweit der Rechtskraft fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist (vgl. § 520 C. P. O.). Ein revisionsgerichtliches Urtheil, welches das angefochtene Urtheil des Oberlandesgerichts aufhebt, und die Sache an das letztere zur wiederholten Verhandlung zurückverweist, hat einen solchen Inhalt nicht. Es entscheidet überhaupt nicht einen civilrechtlichen Anspruch, sondern lediglich den prozessualen Anspruch auf Vernichtung des angefochtenen oberlandesgerichtlichen Urtheils.

Sohin fehlt es an jedem Grunde für die Annahme, daß das Revisionsgericht im Civilprozesse nicht solle von seiner eigenen Rechtsansicht abweichen dürfen, wenn es über *dieselbe* Sache wegen wiederholter Revision zu entscheiden hat.

Die Strafprozeßordnung enthält über die materielle Rechtskraft ebensowenig direkte Vorschriften wie über die formelle, doch darf es als ein in Theorie und Praxis unbestrittener Satz erachtet werden, daß durch die formell rechtskräftige Entscheidung im strafrichterlichen Urtheile der Anspruch des Staates auf Strafe

konsumirt wird, m. a. W. daß der die sogen. negative Funktion der privatrechtlichen **exceptio rei judicatae** darstellende Satz: **ne bis de eadem re sit actio** auch für das Strafrecht Geltung hat. Das positive Argument für die Richtigkeit dieser Annahme liegt — wie Geyer (Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts § 247 S. 839) zeigt — in der Beseitigung des **absolutio ab instantia** (St. P. O. § 259) und in den Bestimmungen der §§ 399 u. 402 der Strafprozeßordnung, welche in ausschließlicher Weise die Voraussetzungen normiren, unter welchen allein die Wiederaufnahme eines durch formell rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zulässig ist.

Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß die Bedeutung der materiellen Rechtskraft eines strafrichterlichen Urtheils ausschließlich in dem dispositiven resp. decisiven Theil des Urtheils gesucht werden darf, daß mithin den Urtheilselementen oder Entscheidungsgründen die Fähigkeit zur materiellen Rechtskraft ebensowenig zukommt, wie im Civilprozesse. Zwar fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Norm der Strafprozeßordnung, welche dem § 293 der Civilprozeßordnung entspräche, allein die Schlußfolgerung ergibt sich mit zwingender Logik aus dem das Prinzip der materiellen Rechtskraft im Strafprozesse darstellenden Satze: **ne bis de eadem re sit actio. Eadem res** kann im Strafprozesse nur dann gegeben sein, wenn aus den nämlichen Thatumständen, aus welchen bereits einmal ein Strafrecht des Staats gegen eine bestimmte Person zu- oder aberkannt wurde, neuerlich ein Strafrecht des Staates gegen dieselbe Person abzuleiten versucht wird. Auf die Gründe, aus welchen die Zu- oder Aberkennung des staatlichen Strafrechts erfolgt war, hat es nicht weiter anzukommen; wie dieselben auch beschaffen sein mögen, in keinem Falle wird man sagen können, daß in denselben über ein konkretes staatliches Strafrecht entschieden sei. Wenn beispielsweise der wegen Diebstahls, zum Nachtheile des A, Angeklagte freigesprochen wurde, weil das Gericht annahm, die gestohlene Sache sei nicht Eigenthum des A, sondern des Angeklagten selbst, so wird dieser Entscheidungsgrund den Angeklagten vor einer wiederholten Verfolgung wegen Diebstahls zum Nachtheile des B nicht schützen, und ebensowenig wird demjenigen, der wegen Diebstahls zum Nachtheile des A verurtheilt wurde, weil das Gericht annahm, er sei Nichteigenthümer der entwendeten Sache gewesen, die Rechtskraft dieses Entscheidungsgrundes entgegenstehen, wenn er wegen Diebstahls derselben Sache zum Nachtheile des B wiederholt angeklagt, sich vertheidigungsweise auf sein Eigenthum an der gestohlenen Sache beruft. Das Gericht wird in beiden Fällen allerdings bei seiner früheren Anschauung beharren können, allein die Berufung auf die Rechtskraft kann es im ersteren Falle nicht der neuerlichen Prüfung der Anklage, im letzteren Falle nicht der neuerlichen Prüfung der Vertheidigung entheben.

Ist dieser Ausgangspunkt bezüglich der Rechtskraft der Entscheidungsgründe zutreffend, und nimmt man hinzu, daß die formelle Zulässigkeit der Revision keine anderen als die in §§ 374—380 der Strafprozeßordnung aufgestellten Erfordernisse hat, so fehlt es auch im Gebiete des Strafprozesses an jedem Anhalt für die Annahme, daß das Revisionsgericht an seine in derselben Sache, anläßlich der Aufhebung eines angefochtenen Urtheils ausgesprochene Rechtsansicht bei wiederholter Revision selbst gebunden sei. Denn die aus § 398 Abs. 1 der Strafprozeßordnung zu entnehmenden Argumente sind ebenso unstichhaltig als die Bezugnahme auf § 528 Abs. 2 der Civilprozeßordnung für den Civilprozeß.

Es erübrigt nunmehr, die Begründung der oben angeführten oberstrichterlichen Urtheile zu prüfen, welche einen entgegengesetzten Standpunkt zur Geltung bringen.

Die auf unsere Frage bezügliche Stelle des reichsgerichtlichen Urtheils vom 1. April 1882 lautet:

„Die Revision findet nach § 374 der Strafprozeßordnung nur gegen die Urtheile der Landgerichte und Schwurgerichte statt, während die Urtheile des Reichsgerichts einer weiteren Anfechtung durch Rechtsmittel nicht unterliegen. Schon daraus folgt, daß die nach Vorschrift des Gesetzes unangreifbaren reichsgerichtlichen Urtheile mit ihrer Verkündung Rechtskraft erlangen.

Gleiches ergiebt sich aus der Vorschrift des § 398 der Strafprozeßordnung, nach welcher das Gericht, an welches die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung verwiesen wird, die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat. Dieselbe beruht auf der grundsätzlichen Annahme, daß der Rechtspunkt für die entschiedene Sache durch das Revisionsgericht seine endgültige Entscheidung gefunden habe, und es erscheint als nothwendige Konsequenz dieses Grundsatzes, daß auch das Revisionsgericht an die eigene rechtliche Beurtheilung, — wie sie dem Instanzrichter zur Norm zu dienen hat — für das weitere Verfahren in derselben Untersuchung auch seinerseits gebunden ist."

Dies allegirte Urtheil des bayrischen Oberlandesgerichts München als Revisionsgerichts in Strafsachen gemäß § 9 des Einf. Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetze führt aus:

„Das Berufungsgericht hatte in seinem Urtheile vom 13. September 1881 . . . . eine Uebertretung . . . . um deswillen nicht für gegeben erachtet, weil die oberpolizeilichen Vorschriften der oberfränkischen Regierung vom 21. Mai 1873 und 23. Februar 1877 . . . . nicht rechtsgiltig seien . . . .

Dagegen wurde vom Revisionsgerichte am 24. November 1881 bei Aufhebung des ebenbezeichneten landgerichtlichen Urtheils ausgesprochen, daß das treffende, in den vorerwähnten oberpolizeilichen Vorschriften enthaltene Verbot Geltung habe . . . . Wenn nun diese rechtliche Beurtheilung vom Berufungsgerichte seinem Urtheile vom 4. März 1882 zu Grunde gelegt wurde, so hat das Gericht nur der Vorschrift des § 398 Abs. 1 der Strafprozeßordnung entsprochen . . . .

Die (gegen dieses Urtheil) erhobene Revision ist deshalb, insoferne Beschwerde geführt wird, daß das Berufungsgericht den oberpolizeilichen Vorschriften vom 21. Mai 1873 und 23. Februar 1877 gesetzliche Kraft beigelegt hat, ... gegen das Urtheil des Revisionsgerichtes vom 24. November 1881 gerichtet, während die in demselben enthaltene rechtliche Beurtheilung nicht weiter angefochten werden kann, da sie in der vorliegenden Sache nicht blos dem Berufungs-

Digitized by Google

gericht gegenüber, sondern überhaupt maßgebend ist. Es ergiebt sich dies aus § 394 Abs. 1 der Strafprozeßordnung und außerdem ist in den Motiven zu § 319 des Gesetzentwurfs hervorgehoben, daß das Urtheil des Revisionsgerichts als rechtskräftig gelte, daher, soweit es gehe, stets als Entscheidung in der Sache selbst wirke, und daß demgemäß die in demselben ausgesprochene Rechtsanschauung für die weitere Entscheidung der Sache bindend sei (Hahn, Materialien zur St. P. O. I. S. 260).

Dieser Grundsatz ist auch bei den Berathungen der Reichs-Justiz-Kommission anerkannt worden und wurde darauf hin von einer, die wiederholte Prüfung der im Revisionsurtheile beschiedenen Rechtsfrage in der Revisionsinstanz ermöglichenden Aenderung des Gesetzentwurfs Abstand genommen (Hahn l. c. I. S. 1049—1053, II. S. 1404—1406.)

Es kann daher das landgerichtliche Urtheil vom 4. März 1882, soweit demselben die vorbezeichnete, in dem revisionsgerichtlichen Urtheile vom 24. November 1881 enthaltene rechtliche Beurtheilung zu Grunde liegt, mittels Revision nicht angefochten werden ....“

Man sieht, daß das reichsgerichtliche Urtheil sich darauf beschränkt, seine Ansicht aus dem Prinzip der Rechtskraft abzuleiten, das oberlandesgerichtliche Urtheil dagegen außerdem sich auf die Gesetzesmaterialien beruft. Das Letztere halte ich für entschieden unrichtig. Was nämlich zunächst dem Inhalt der Motive zu § 319 des Entwurfs einer Strafprozeßordnung anlangt (Hahn l. c. I. S. 260), so sprechen sie in wörtlicher Uebereinstimmung mit den Motiven zu § 504 des Entwurfs einer Civilprozeßordnung lediglich folgenden Satz aus:

„Daß das Gericht erster Instanz an die Rechtsnormen, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt sind, gebunden sein soll, folgt aus dem Prinzip des Rechtsmittels; das Urtheil des Revisionsgerichts soll, soweit es geht, stets als Entscheidung in der Sache wirken selbst. Als eine Verletzung der Würde des Gerichts erster Instanz kann es nicht angesehen werden, daß dasselbe genöthigt wird, ein rechtskräftiges Urtheil, wie das Revisionsurtheil ist, als solches gelten zu lassen.“

Hierdurch wird zunächst nur beabsichtigt, darzulegen, weshalb man das Untergericht, an welches eine Sache durch das Revisionsgericht zurückverwiesen ist, an die Rechtsansicht des Revisionsgerichts gebunden wissen wollte. Der zu Grunde liegende Gedanke ist der: Das Rechtsmittel hat den Zweck, die angefochtene Entscheidung einer Prüfung zu unterziehen, und dieselbe entweder zu bestätigen oder sie außer Wirksamkeit zu setzen. Der letztere Zweck wird nicht genügend erreicht, wenn man das Revisionsgericht, wie den französischen Kassationshof, darauf beschränkt, auszusprechen, das angefochtene Urtheil sei nichtig, man müsse vielmehr demselben eine direkt verbindliche Korrektur des Unterrichters gestatten, was entweder durch Definitiventscheidung in der Sache selbst, oder durch Zurückverweisung an den Unterrichter zur neuerlichen Verhandlung und Befolgung der vom Revisionsgerichte aufgestellten Rechtsanschauung geschieht.

Wenn daneben bemerkt ist, daß es der Würde des Unterrichters nicht zuwiderlaufe, ein rechtskräftiges Urtheil als solches gelten zu lassen, so ist damit noch durchaus nicht gesagt, ob hiermit die formelle oder materielle Rechtskraft gemeint sei. Würde die letztere wirklich den Entscheidungsgründen innewohnen, so war die Bestimmung des § 398 Abs. 1 der Strafprozeßordnung und des § 528 Abs. 2 der Civilprozeßordnung durchaus überflüssig. Denn daß in eadem re jedes Gericht an den rechtskräftigen Inhalt eines rechtskräftigen Urtheils gebunden ist, folgt nicht sowohl aus dem Prinzip des „Rechtsmittels“, als aus dem der „Rechtskraft“.

Die Verhandlungen der Reichsjustizkommission zu § 319 des Entwurfs einer Strafprozeßordnung (Hahn l. c. I. S. 1049 bis 1053 u. II. S. 1404—1406) befassen sich ebenfalls nicht entfernt mit der Frage, ob das Revisionsgericht an seine eigene Rechtsansicht bei wiederholter Revision in der gleichen Sache gebunden sei, sie haben vielmehr ausschließlich das Problem zum Gegenstande, ob das Untergericht durch die Rechtsansicht des Revisionsgerichts gebunden werden solle oder nicht, und nur ein Kommissionsmitglied berichtete über eine Entscheidung des preußischen Obertribunals, worin es sich an seine eigene Rechtsansicht in derselben Sache für gebunden erklärte, als über ein abschreckendes Beispiel. Allerdings wurde von einigen der Bejahung zuneigenden Kommissionsmitgliedern die Nothwendigkeit der Bindung aus dem Prinzip der Rechtskraft abzuleiten versucht — sie meinten dabei jedenfalls die materielle Rechtskraft — allein von anderen Kommissionsmitgliedern wurde, ohne daß sich eine Widerlegung gefunden hätte, dargelegt, daß die Rechtskraft den Entscheidungsgründen nach dem Systeme der deutschen Prozeßordnungen nicht innewohnen könne, und daß es eine petitio principii sei, wenn man die Gebundenheit des Untergerichts aus der Rechtskraft folgern wolle.

Die Beschlüsse der Justizkommission gingen denn auch schließlich nur dahin, den Vorschlag abzulehnen, der das Untergericht trotz Aufhebung seines Urtheils durch das Revisionsgericht an des letzteren Rechtsauffassung nicht binden wollte.

Daß aus dem Prinzip der Rechtskraft die Gebundenheit des Revisionsgerichts an seine eigene Ansicht ebensowenig abgeleitet werden kann, als diese Meinung eine Unterstützung in den Gesetzesmaterialien findet, wurde bereits oben zu zeigen versucht, so daß die spärlichen Entscheidungsgründe des reichsgerichtlichen Urtheils damit ihre Widerlegung finden, wenn jene Ausführungen als zutreffend erkannt werden. Es soll nur wiederholt hervorgehoben werden, daß man, um die reichsgerichtliche Theorie aus dem Prinzip der Rechtskraft ableiten zu können, vorerst bewiesen haben muß, daß die Entscheidungsgründe der Rechtskraft fähig sind. So lange dies nicht feststeht, wird man bei dem Satze der Motive stehen bleiben müssen:

„das Urtheil des Revisionsgerichts soll, soweit es geht, stets als Entscheidung in der Sache selbst wirken“.

Wo das Revisionsgericht ein Instanzurtheil aufhebt, und die Sache zurückverweist, da geht das revisionsgerichtliche Urtheil eben nur soweit, daß es aufhebt, zurückverweist und dem Instanzgerichte (nicht sich selbst für die Zukunft) eine gewisse Rechtsansicht vorschreibt. Sollte es als weitergehend gelten müssen, so hätte es hierzu einer den Zweifel ausschließenden Gesetzesvorschrift bedurft.

München, August 1882. Dr. Helkmann.

Eben im Begriffe, die heutige Nummer zur Druckerei zu geben, erfahren wir den am 24. d. Mts. zu Leipzig erfolgten Tod des Justizraths Johannsen, Rechtsanwalts am Reichsgerichte und Mitglieds der Vorstandschaft der Anwaltskammer des Reichsgerichts. Einstweilen nur die Bemerkung, daß die Anwaltschaft in ihm einen sehr tüchtigen Berufsgenossen, das deutsche Vaterland einen Mann verliert, der wegen seines energischen, mit persönlichen Opfern verknüpften Eintretens für den deutschen Einheitsgedanken sich die höchste Achtung erworben hat. Johannsen, in Schleswig geboren, starb im Alter von 48 Jahren. Er war von 1878—1879 nationalliberaler Landtagsabgeordneter für Tondern. Bis zum Jahre 1867 Rechtsanwalt in Schleswig, wurde er in diesem Jahre Anwalt beim Berliner Obertribunale und seit der Gründung des Reichsgerichts Anwalt an demselben. Beim Beginn unserer Zeitschrift — unter schwierigen Verhältnissen für dieselbe — war er ihr Mitredakteur. — Seine Leiche wurde nach Bordesholm — Holstein — gebracht und dort beerdigt. Ruhe seiner Asche!

Einer ausführlichen Biographie des Verlebten aus kundiger Hand würden wir gern unsere Spalten öffnen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 28 und 29. Berlin, 15. Oktober. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Heymann'sche Terminkalender für 1883 wird den Herren Vereinsmitgliedern Mitte October 1882 unentgeltlich geliefert werden. Die Herren, welche durchschossene Exemplare wünschen, wollen solches gefälligst der Verlagsbuchhandlung Carl Heymann's Verlag, Berlin W., Mauerstraße 63. 64. 65 unter Einsendung von 50 Pf. in Briefmarken mittheilen.

Leipzig, 1. September 1882.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt.

Die Stellung des Vertheidigers im französischen und deutschen Strafprozeß.

Vom Rechtsanwalt Dr. Eduard Levita in Mainz.

(Schluß.)

V.

Aus den vorgeschlagenen Bestimmungen über Haussuchung und Beschlagnahme ist hervorzuheben daß sowohl Entwurf (Art. 43) als der Kommissionsbericht des Senats (Art. 51) nur dem Untersuchungsrichter allein das Recht einräumen von Papieren, Briefen und Telegrammen vor deren Beschlagnahme Einsicht zu nehmen. Es wird dies damit motivirt, daß hohe Rücksichten der Convenienz und Diskretion es verbieten, bevor feststehe, was davon für den Untersuchungszweck erheblich sei, dem ministère public, dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger den Einblick in Privatgeheimnisse zu gestatten. Der Kommissionsbericht sagt, daß die Verletzung des Briefgeheimnisses als eine der bedauernswerthesten Consequenzen des Strafverfahrens erscheine. Sie müsse gestattet sein, um einen Angeschuldigten zu überführen, niemals aber um dadurch seinen Privatverhältnissen nachzuspüren.

Auch die Bestimmungen über die zu erhebenden Gutachten von Sachverständigen werden in dem Regierungsentwurf abgeändert und dabei die Rechte der Vertheidigung im Auge gehalten, weshalb solche für unser Thema von Bedeutung sind.

Der Kommissionsbericht bemerkt, daß nirgends die Bestimmungen des cod. d'instr. crim. schärfer und mit mehr Recht kritisirt worden seien als bei den Bestimmungen über die Expertisen. Diese Untersuchungshandlungen, welche oft für den Prozeß entscheidend seien und bei der Hauptverhandlung häufig gar nicht kontrollirt oder wiederholt werden könnten, fänden ohne jede Kontrole statt und könne man häufig Sachverständigen begegnen, welche selbst von der ihnen aufgebürdeten Verantwortlichkeit zurückschreckten; hier sei Abhülfe geboten. Dabei müsse sich der Gesetzgeber aber hüten das schwierige Werk der Expertisen nicht durch Zulassung endloser Controversen zu stören und der Fälschung durch gewissenlose Sachverständige preiszugeben.

Der Gesetzentwurf trage diesen doppelten Rücksichten Rechnung. Er lasse bei den Expertisen selbst die Anwesenheit des ministère public, der Civilparthie und des Angeschuldigten nicht zu, gehe auch nicht so weit kontradiktorische Expertisen zu gestatten, bei welchen Experten von der einen und andern Seite gemeinschaftlich operirten, um nach Stimmenmehrheit ihr Gutachten abzugeben oder bei Stimmengleichheit die Ansicht eines Obmannes einzuholen.

Der Regierungsentwurf lasse die von dem Untersuchungsrichter bezeichneten Experten allein operiren und ihr Gutachten abgeben, er gebe aber dem Angeschuldigten das Recht auch seinerseits Experten zu bezeichnen, welche allen Operationen der vom Untersuchungsrichter ernannten Sachverständigen beizuwohnen, etwaige Begehren bei der Expertise vorzubringen und alle ihnen geeignet scheinenden Bemerkungen der Expertise beizufügen verpflichtet erscheinen. Sind mehrere Beschuldigte vorhanden, so müssen sie sich über die ihrerseits vorzuschlagenden Sachverständigen vereinigen. Auch der Staatsanwalt und die Civilparthie können ebenso wie der Beschuldigte die Zuziehung eines von ihnen vorzuschlagenden Experten begehren.

Digitized by Google

Wenn der Angeschuldigte vor der Expertise noch nicht konstituirt und darum nicht in der Lage war, seinerseits einen Experten zu bezeichnen, soll er nach dem Gesetzentwurf berechtigt sein, das Gutachten durch einen von ihm vorzuschlagenden Experten wie oben angegeben, später prüfen und dessen Bemerkungen und Requisitionen zu Protokoll nehmen zu lassen.

Alle sich während des Laufes der Expertise etwa ergebenden Streitpunkte werden durch den Untersuchungsrichter unter Vorbehalt des Rekurses an die Rathskammer entschieden (Art. 51).

Als eine sehr empfehlenswerthe gesetzgeberische Neuerung bestimmen sowohl Art. 54 des Gesetzentwurfs als Art. 62 des Kommissionsberichts: „la liste des experts qui exercent devant les tribunaux est dressée chaque année pour l'année suivante par les cours d'appel sur l'avis des Facultés, corps savants, tribunaux et chambres de commerce suivant les formes fixées par un réglement d'administration publique.

(Die Liste der gerichtlichen Experten wird alljährlich von den Appellhöfen auf der Grundlage von Gutachten von Fakultäten, gelehrten Korporationen, Tribunalen und Handelskammern in der desfalls durch Reglement festzusetzenden Weise aufgestellt.)

Aus dieser Liste hat die Wahl sowohl der vom Untersuchungsrichter als auch der vom Staatsanwalt, der Civilparthie und dem Angeschuldigten zu berufenden Experten zu erfolgen (Art. 49 des Entwurfs).

Dem Ermessen der Rathskammer bleibt es überlassen, nach Lage der Umstände auch die Wahl von Experten zuzulassen, die nicht auf der besagten Jahresliste stehen.

Zu Sect. IV des II. Kapitels „de l'audition des témoins“ werden im Interesse der Vertheidigung sowohl in dem Entwurf als im Kommissionsbericht wichtige Neuerungen in Vorschlag gebracht, über welche jedoch beide auseinandergehen. Art. 64 des Gesetzentwurfs bestimmt: „Die Zeugen können sowohl in Anwesenheit des ministère public, der Civilparthie, des Angeschuldigten und dessen Vertheidiger als auch in deren Abwesenheit vernommen werden. Im letzteren Falle muß der Untersuchungsrichter sobald wie möglich und spätestens vor dem Schlusse der Untersuchung sowohl dem Angeschuldigten, als dessen Vertheidiger Kenntniß der in ihrer Abwesenheit erfolgten Zeugenvernehmungen geben.“

Aus dem exposé des motifs (S. 31) ergiebt sich, daß der Gesetzgeber die in dem Artikel enthaltene fakultative Zeugenvernehmung dahin auffaßt, daß im Princip die Vernehmung in Gegenwart des Angeschuldigten und seines Vertheidigers erfolgen solle. Nur ausnahmsweise könne, im Falle dies durch besondere Umstände gefordert werde, zur geheimen Vernehmung eines Zeugen geschritten werden.

Die Senatskommission bekämpft aufs entschiedenste diesen Vorschlag und proponirt in ihrem Art. 73 wie bisher die Zeugen in Abwesenheit des ministère public, der Civilparthie, des Angeklagten und dessen Vertreters durch den Untersuchungsrichter in Assistenz des Greffier vernehmen zu lassen. — Im Vorübergehen wollen wir bemerken, daß sowohl nach dem Gesetzentwurf als nach dem Gutachten des Senats die Vorladung der Zeugen neben dem bisherigen Modus künftig auch vermittelst eingeschriebener Briefe erfolgen solle.

Wichtige Neuerungen im Interesse der Vertheidigung werden bei Sect. V des mandats et d'arrestation vorgeschlagen. Für das erste Verhör, welches alsbald von dem Untersuchungsrichter zu erfolgen hat, bestimmt der Entwurf in Art. 85: Der Untersuchungsrichter stellt die Identität des Angeschuldigten fest, theilt ihm die Thatsachen mit, deren er beschuldigt ist und nimmt seine Erklärungen auf, nachdem er ihm mitgetheilt hat daß es ihm freistehe, auf die ihm gestellten Fragen die Antwort zu verweigern.

Zugleich benachrichtigt der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, daß er das Recht habe einen Vertheidiger zu bezeichnen, und ernennt ihm einen solchen, falls er dies begehrt und nicht selbst einen solchen wählt.

Die Senatskommission hat diesen im Interesse der Vertheidigung wichtigen Artikel vollständig adoptirt (Art. 93) und nur noch beigefügt daß in dem Verhörprotokoll bei Strafe der Nichtigkeit von der dem Angeschuldigten gemachten Mittheilung, daß es ihm freistehe die Antwort zu verweigern, ausdrückliche Vormerkung gemacht werden müsse.

Bei diesen Vorschlägen gingen sowohl die Regierung als die Kommission von dem Leitmotive aus: daß das Verhör die hauptsächlichste Waffe der Vertheidigung des Angeklagten bilden und darum der Angeschuldigte bei demselben gegen jede Ueberraschung geschützt sein und zuvor die gegen ihn erbrachten Belastungen kennen und mit einem Vertheidiger die Sachlage berathen solle. Da bei der nach erfolgender Verhaftung in kürzester Frist nothwendigen ersten Vernehmung diese Voraussetzungen meist noch fehlen, so soll das erste Verhör sich nur auf Feststellung der Identität des Angeschuldigten und Eröffnung des Gegenstands der Anklage erstrecken und dabei mit der größten Vorsicht nur Aufnahme etwaiger Erklärungen des Angeschuldigten erfolgen, nachdem demselben eröffnet worden, daß ihn keinerlei Präjudiz treffe, wenn er auf die vorgelegten Fragen Antwort verweigere.

Bei Sect. VI „mandats de dépot et mandats d'arrêt“ welche den Angeschuldigten der Untersuchungshaft unterwerfen, wird ausgeführt, daß wenige Materien im Strafprozeß kontroverser seien als die Präventivhaft. Schon im Prinzipe sei diese vorläufige Entziehung der Freiheit, welcher die allgemeine Vermuthung der Unschuld bis zu erfolgendem Urtheil gegenüber stehe, angegriffen worden.

Man habe als Ausgleichungsmittel versucht, für die vorläufige Entziehung der Freiheit Diejenigen, welche die Untersuchung nicht überführen konnte, durch Entschädigung schadlos zu halten.

Die heftigsten Klagen hätten sich gegen das willkürliche Recht des Untersuchungsrichters gerichtet, die Präventivhaft nach eigener Willkür zu verlängern und selbst die Einzelhaft zu verfügen (wie dies Alles in Frankreich seit Decennien ungestört bestanden hat).

Der Entwurf halte die Präventivhaft aufrecht, ohne welche die Verfolgung der Verbrechen oft illusorisch wäre. Er denke nicht an das System der Entschädigung „dont l'effet pratique serait de multiplier les condamnations par la crainte de donner une prime aux

Digitized by Google

coupables“ (deren praktisches Resultat nur darin bestände durch die Furcht, den Schuldigen vielleicht eine Prämie zu geben die Zahl der Verurtheilungen zu mehren).

Er greife daram zu einem neuen System, welches für die Untersuchungshaft gewisse fest abgegrenzte Perioden schaffe und deren Dauer genau bestimme.

Die Tendenz dieser Neuerung gehe dahin, den Richter zu verpflichten, die Untersuchung zu beschleunigen, dieselbe vor jedem Zeitabschnitt für die Haft durchzusehen und womöglich fertig zu stellen, sich über die Gründe der etwaigen Verzögerung Rechenschaft zu geben und solche möglichst zu beseitigen.

Die einzelnen Abschnitte seien nicht derart präklusiv, daß sie den Untersuchungsrichter zum Schluß der Untersuchung absolut zwingen, denn niemand könne den Lauf derselben und die Zeitdauer, welche sie erfordere, vorausbestimmen. Der Untersuchungsrichter solle aber verpflichtet sein in allen Fällen, wo er die Dauer der Haft verlängern müsse, dies durch eine motivirte Ordonanz zu thun, gegen welche sich der Angeschuldigte mit Beschwerde bei der Rathskammer versehen könne.

Der Entwurf setzt im Art. 93 die Dauer der nach einem Verwahrungsbefehl zulässigen Präventivhaft auf 5 Tage fest und schließt deren Verlängerung aus (Art. 94).

Der Vorschlag der Senatskommission geht in dem korrelaten Art. 102 dahin die Dauer dieser Haft auf 15 Tage sowie eine Verlängerung um weitere 15 Tage für zulässig zu erklären unter dem Vorbehalt des Angeschuldigten, gegen diese Verlängerung sich mit Beschwerde vorzusehen. In gleicher Weise werden bestimmte Fristen für die Dauer der Präventivhaft in Folge Haftbefehls (mandat d'arrêt) festgesetzt (Art. 93 des Entwurfs und Art. 102 der Kommission).

Zulässigkeit des Rekurses an die Rathskammer mit der Garantie des freien Worts des Vertheidigers vor derselben — so sagt der Bericht — würden den Untersuchungsrichter und Staatsanwalt gegen jeden Verdacht schützen, als wollten sie durch Motive, welche dem Zwecke der Untersuchung ferne liegen, die Präventivhaft hinausziehen.

In Sect. VII de la détention bestimmen Art. 102 des Entwurfs und Art. 112 des Kommissionsberichts übereinstimmend, daß während der Präventivhaft der Angeschuldigte jederzeit das Recht habe, durch verschlossene Briefe (lettres fermées) an den Justizminister und die Untersuchungsbeamten zu schreiben und daß er stets — ausgenommen wenn ein ausdrückliches Verbot des Untersuchungsrichters dies untersagt — mit seinem Vertheidiger in Verbindung treten dürfe. Der Untersuchungsrichter kann ein solches Verbot nur für die Dauer von 10 Tagen erlassen und muß seine desfallsige Ordonanz in das Gefängnißregister überschrieben werden. Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an die Rathskammer zulässig. Nach dem Vorschlag der Kommission soll die Entscheidung über diese Beschwerde bei der Rathskammer nur in Abwesenheit des ministère public sowie des Angeschuldigten und seines Vertheidigers auf deren schriftliche Ausführung (mémoires) erfolgen.

Sect. VII de la liberté provisoire. Der Gesetzentwurf geht hier weiter als das Gesetz von 1865, welches den cod. d'instr. crim. in dieser Beziehung schon verbesserte.

In Art. 105 bestimmt der Entwurf: „Der Richter muß in allen Sachen, worin Präventivhaft besteht, den Angeschuldigten alsbald in Freiheit setzen, sobald die Haft nicht zur Erforschung der Wahrheit unentbehrlich ist unter der Verpflichtung des letztern, an dem Sitze des Gerichtes Domicil zu wählen und der Zusicherung, sich zu allen Untersuchungshandlungen sowie zum Vollzug des Urtheils, sobald dies gefordert wird, zu sistiren.“

Der Kommissionsentwurf fügt bei, daß sich der Angeschuldigte am Tag vor der Verhandlung bei der Assise zur Haft stellen müsse.

Uebereinstimmend verfügen Art. 106 des Entwurfs sowie Art. 116 der Kommission, daß in Korrektionellsachen der in Frankreich domicilirte verhaftete Angeschuldigte 5 Tage, nachdem er zuerst vor dem Untersuchungsrichter erschienen, von Rechtswegen in Freiheit gesetzt werden müsse, vorausgesetzt daß er nicht im Rückfalle sich befinde und daß die angedrohte Strafe weniger als 2 Jahre Gefängniß betrage. In allen Fällen, wo die Freilassung nicht von Rechtswegen erfolgt, kann dieselbe durch die zuständige Behörde gegen Kautionsleistung verordnet werden. Doch bestimmt Art. 118 des Entwurfs, daß trotz der unbedingt oder gegen Kaution erfolgten Freilassung der Untersuchungsrichter das Recht habe, jederzeit neuen Haftbefehl zu erlassen, sobald die Umstände dies fordern. Für den Fall die Freilassung auf Verfügung der Rathskammer erfolgt wäre, kann der neue Haftbefehl nur mit deren Zustimmung erfolgen. Ebenso ist nach geschlossener Voruntersuchung das zuständige Gericht jederzeit befugt, auf Antrag des ministère public den Angeschuldigten verhaften zu lassen. Ebenso ist bei vorhandener Fluchtgefahr der Angeschuldigte zu verhaften. Auf eine ausführlichere Betrachtung der betreffenden Gesetzesvorschläge kann hier nicht eingegangen werden.

Bei Sect. VIII de l'interrogatoire de l'inculpé kommt die oben angedeutete Verschiedenheit der Anschauung zwischen dem Entwurf der Regierung und jenem der Senatskommission zum Ausdruck.

Art. 118 des Entwurfs bestimmt: „Außer in dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger hat, nur in dessen Anwesenheit oder nachdem derselbe hierzu rite gerufen war verhören.“

Dagegen schlägt die Kommission vor (Art. 129): „Das Verhör des Angeschuldigten findet in Abwesenheit des ministère public, sowie der Civilparthie und deren Conseil, sowie in Abwesenheit des Conseil des Angeschuldigten statt.“

Nach Art. 130 des Kommissionsvorschlags soll der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten beim Beginn des Verhörs ein Resumé aller Proceduakten geben und bei Strafe der Nichtigkeit im Protokolle von der Erfüllung dieser Vorschrift Notiz nehmen. Bezüglich der dem Angeschuldigten zu stellenden Fragen verfügen Entwurf wie Bericht, daß dieselben ni obscures, ni ambiguës, ni captieuses (nicht dunkel, zweideutig oder verfänglich) sein sollen. Weiter bestimmt der Entwurf, daß dieselben so gefaßt sein sollen, daß sie den Angeschuldigten mit den auf ihm ruhenden Belastungen bekannt machen und ihn in die Lage setzen, solche zu zerstören oder zu bestätigen. Wenn sich der Angeschuldigte auf Thatsachen oder Beweise zu seiner Vertheidigung beruft, müssen diese Thatsachen in kürzester Zeit untersucht werden, wenn sie nicht in der

Digitized by Google

augenfälligen Absicht, die Untersuchung aufzuhalten, gemacht werden. Um die häufigen Mißverständnisse und Irrthümer bei Aufnahme des Protokolles zu verhüten, schreiben Entwurf und Kommissionsbericht vor: „Der Untersuchungsrichter muß die Antworten des Angeschuldigten in der Weise zu Protokoll nehmen daß er solche dem Greffier diktirt, nachdem er den Angeschuldigten davon in Kenntniß gesetzt hat, daß er die ihm gutscheinenden Rektifikationen zu machen befugt ist. Das Protokoll muß darauf dem Angeschuldigten vorgelesen und von ihm sowie von dem Untersuchungsrichter und Greffier unterzeichnet werden.

Der Angeschuldigte kann begehren, daß er mit den von dem Untersuchungsrichter verhörten Zeugen konfrontirt werde.

Gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters, welche die beantragte Konfrontation verweigert, ist Beschwerde an die Rathskammer zulässig.

Für den Fall die vom Angeschuldigten beantragte Konfrontation verweigert würde, darf — bei Strafe der Nichtigkeit — keinerlei Gebrauch von der betreffenden Zeugenaussage gemacht werden, ausgenommen der Angeschuldigte begehre dies durch ausdrückliche Erklärung. Für den Fall der Zeuge versterben sollte, tritt dies Verbot außer Kraft.

Diese Verfügung steht mit der Anschauung der deutschen Strafprozeßordnung (§ 58) in Widerspruch, indem es hier heißt: „jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Eine Gegenüberstellung mit andern Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann."

Weiter bestimmen der französische Regierungsentwurf (Art. 126) und Bericht (Art. 137) übereinstimmend, daß der Angeschuldigte vor Schluß der Untersuchung auf desfallsiges Verlangen mit seinem Mitbeschuldigten konfrontirt werden müsse.

Sect. IX du conseil d'inculpé sowie Sect. XI de la communication de la procédure au cours de l'instruction handeln speciell von dem Vertheidiger des Angeschuldigten.

Die der Vertheidigung zugesicherten Rechte und die damit dem Vertheidiger in Frankreich bei der neuen Gesetzgebung in Aussicht stehende würdige Stellung ergeben sich bereits aus vorstehenden Bestimmungen, weshalb wir solche eingehend mitgetheilt haben in der festen Erwartung, daß solche im Wesentlichen die Zustimmung des Senats und der Deputirtenkammer finden werden. Wenn auch Seitens des Senats diese Annahme größtentheils augenblicklich schon erfolgt ist, so müssen wir uns auf Besprechung des Entwurfs und des Kommissionsberichts beschränken und das Resultat der Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften, nachdem solche erfolgt sein werden einer späteren Arbeit vorbehalten.

Uebereinstimmung besteht zwischen Regierung und Senatskommission darüber, daß der Angeschuldigte vom Anbeginn der Untersuchung an die Unterstützung eines Vertheidigers in Anspruch nehmen kann (Art. 125 Entwurf und Art. 138 Kommiss.).

Es wird hervorgehoben daß für eine ernste und intelligente Vertheidigung des Angeschuldigten der Beirath eines Vertheidigers unentbehrlich sei. Ohne solchen sei der rechtsunkundige und häufig ungebildete Angeschuldigte nicht in der Lage, sein eigenes Interesse zu erkennen und befinde sich dem Untersuchungsrichter und der Anklage gegenüber in einer Lage der Inferiorität, welche einer billigen und freien Gesetzgebung nicht entspreche.

Während der Regierungsentwurf die Wahl des Vertheidigers auf die Zahl der bei dem betreffenden Appellhof fungirenden Advokaten oder Anwälte beschränkt, soll nach dem Vorschlag der Senatskommisson hierzu jeder Advokat oder Anwalt ohne Rücksicht auf den betreffenden ressort zulässig sein. Der Angeschuldigte soll den Namen des gewählten Vertheidigers entweder dem Gerichtsschreiber oder dem Chef des Gefängnisses angeben. Nach der Bestimmung des Art. 128 soll der Untersuchungsrichter sobald diese Angabe erfolgt ist verpflichtet sein — dringende Fälle ausgenommen — so oft er zu einem Verhör oder einer Konfrontation des Angeschuldigten schreitet, gleichzeitig dessen Vertheidiger 24 Stunden zuvor hierzu einzuladen. Weiter bestimmt Art. 129 des Entwurfs: „Der Vertheidiger kann jederzeit mit dem Angeschuldigten gleichviel ob derselbe verhaftet oder in Freiheit, bei dem Untersuchungsrichter erscheinen, wenn der letztere zu demselben gerufen wird."

Der Vorschlag der Senatskommission soll diese beiden Art. 128 und 129 streichen.

Nach Art. 130 und 131 des Entwurfs kann der Angeschuldigte wenn er verhaftet ist sofort mit seinem Vertheidiger in Verbindung treten. Nichtsdestoweniger kann der Untersuchungsrichter, wenn er dies für nothwendig erachtet, für eine bestimmte Zeit diese Kommunikation verbieten. Das Verbot muß mittelst Ordonanz erfolgen und wie bereits oben erwähnt in das Gefangenregister überschrieben werden.

Das Verbot kann sich nicht auf länger als 10 Tage von dem ersten Erscheinen des Angeschuldigten vor dem Untersuchungsrichter erstrecken. Doch ist die Rathskammer befugt, wenn die Untersuchung dies fordert, auf den Bericht des Untersuchungsrichters das Verbot auf weitere 10 Tage zu verlängern.

Nach Art. 133 des Entwurfs ist der Vertheidiger des Angeschuldigten befugt, Mittheilung der Untersuchungsakten zu verlangen und ist ihm solche zu gewähren, wenn der Untersuchungsrichter solche mit den Anforderungen der Untersuchung verträglich erachtet. Auf alle Fälle aber muß demselben auf erstes Anfordern jede Verfügung des Untersuchungsrichters, welche durch Beschwerde anfechtbar ist, mitgetheilt werden*).

---

*) Anm.: Der deutsche Strafprozeß, der nur in seinen Bestimmungen über die Hauptverhandlung auf dem akusatorischen Princip beruht, während Vorbereitungsverfahren und Voruntersuchung von dem Inquisitionsprozeß ausgehen, hält in diesen Vorstadien keineswegs Rechtsgleichheit zwischen Anklage und Vertheidigung fest.

So wird im § 194 verfügt: „Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Vorverfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stand der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

Digitized by Google

Die Fassung der betreffenden Bestimmungen der Kommission in Art. 141 geht dahin: „Der Vertheidiger des Angeschuldigten kann Mittheilung der Untersuchungsakten nehmen wenn der Untersuchungsrichter dies mit den nothwendigen Anforderungen der Untersuchung vereinbarlich hält. Mit Ausnahme des Falls wo ein Verbot der Kommunikation vorliegt müssen die Untersuchungsakten einen Tag vor dem Verhör des Angeschuldigten zur Verfügung des Vertheidigers gestellt werden.

Wenn ein Verbot der Kommunikation zwischen dem Angeschuldigten und dessen Vertheidiger besteht, müssen die Untersuchungsakten an dem auf die Aufhebung desselben folgenden Morgen dem Vertheidiger mitgetheilt werden. In allen Fällen muß demselben sofort Kenntniß jeder Verfügung des Richters gegeben werden."

Aus **Sect. XIII de la chambre du conseil et des voies du recours** heben wir die Bestimmung des Entwurfs hervor, daß der betreffende Untersuchungsrichter nie an den Berathungen der Rathskammer Theil nehmen darf (Art. 136). Nach übereinstimmendem Vorschlag der Regierung sowie der Kommission findet vor der Rathskammer mündliche Verhandlung statt. **Ministère public**, sowie die Vertheidiger des Angeschuldigten und der Civilparthie dürfen in der Rathskammer erscheinen. Die Sitzung der Rathskammer ist im Uebrigen nicht öffentlich; selbst der Angeschuldigte darf in derselben nicht erscheinen. Gegen die Entscheidungen der Rathskammer ist mit Ausnahme jener über Gesuche um provisorische Freilassung keine Appellation zulässig.

Sect. XIV des ordonances de clôture: Im Interesse der Vertheidigung schlagen die Art. 144 des Entwurfs und 151 der Kommission eine nützliche „Neuerung" vor. Sobald die Untersuchung geschlossen ist, soll der Untersuchungsrichter solche der Civilparthie und dem Vertheidiger des Angeschuldigten durch Vermittelung der Gerichtsschreiberei, bei welcher die Akten während 48 Stunden zu hinterlegen sind, mittheilen.

Dem Vertheidiger ist nach § 147 Einsicht der gesammten Akten erst nach dem Schlusse der Voruntersuchung oder nach Einreichung der Anklageschrift gestattet und ist ihm hierdurch die Stellung sachgemäßer Anträge während der Voruntersuchung sehr erschwert.

Vielleicht glaubte das Gesetz durch die Bestimmung des § 158 hierfür einigen Ersatz zu schaffen, indem dadurch verfügt ist „daß die Staatsanwaltschaft nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen habe deren Verlust zu besorgen stehe.

Immerhin dürfte im Interesse der Vertheidigung Anerkennung des Rechtes auf frühere Akteneinsicht sowie des Antragsrechts des Vertheidigers in der Voruntersuchung durch das Gesetz selbst geboten erscheinen.

Als maßgebend für die heutige Stellung des Vertheidigers im deutschen Strafprozeß während der Voruntersuchung erscheinen außer den Bestimmungen des elften Abschnittes insbesondere die §§ 167, 179, 180, 181, 191, 193 sowie der § 346 ff.

Nachträglich müssen wir zu den oben aufgezählten Fällen des deutschen Strafprozesses, worin die Bestellung eines Vertheidigers nothwendig ist und von Amtswegen zu erfolgen hat auch jenen des § 81 Str. P. O. beifügen. —

Gegen die Entscheidungen der Rathskammer, welche vor ein Korrektionellgericht verweisen, kann der Angeschuldigte aus folgenden Gründen an die Anklagekammer des Appellhofs appelliren:

1. wegen Inkompetenz,
2. wenn die dem Angeschuldigten imputirte That nach keinem Gesetz strafbar erscheint,
3. wenn die öffentliche Klage erloschen ist,
4. wenn die Untersuchung an einer Nichtigkeit leidet.

Wichtig sind die Bestimmungen des Entwurfs über die Anklagekammern und die Versetzung in den Anklagezustand. Für den Fall durch die Rathskammer eine Verweisung vor die Anklagekammer erfolgt ist, hat der Generalprokurator alsbald die Untersuchungsakten dem Präsidenten der Anklagekammer zu übermitteln (Art. 188 Entwurf). Der Präsident der Anklagekammer ernennt alsbald einen Berichterstatter, der spätestens binnen 5 Tagen seinen Bericht zu erstatten hat.

Wenn der Angeschuldigte sich keinen Vertheidiger gewählt hat, so ernennt ihm der Präsident der Anklagekammer einen solchen (wie wir dies oben im I. Theil dieses Aufsatzes als wünschenswerth bezeichneten). In der Sitzung der Anklagekammer — die nicht öffentlich ist — sind der Staatsanwalt sowie der Vertheidiger des Angeschuldigten und die Civilparthie berechtigt zu erscheinen und ihre Ausführungen zu machen und soll nach dem Gesetz auch hier dem Vertheidiger des Angeschuldigten das letzte Wort gebühren. In Abwesenheit des Staatsanwalts und der Vertheidiger sowie des Greffier tritt die Anklagekammer in Berathung und hat ihre Entscheidung in continenti oder spätestens in 3 Tagen abzugeben. Erachtet die Anklagekammer, daß weder ein crime noch ein délit oder eine Contravention oder daß keine hinreichenden Indicien der Schuld vorliegen, so erklärt sie, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung und sofort in Freiheit zu setzen sei (arrêt de non lieu Art. 199 des Entwurfs). Ist die Anklagekammer des Erachtens, daß das Faktum sich als eine strafbare Handlung darstelle, so erfolgt von ihr die Verweisung an das zur Aburtheilung zuständige Gericht. —

Mit Rücksicht auf die oben angegebenen wesentlichen Verbesserungen des cod. d'instr. crim. welche der betreffende Entwurf im Allgemeinen sowie speciell bezüglich der Stellung der Vertheidigung enthält, wäre zu wünschen, daß derselbe bald durch Annahme Seitens der gesetzgebenden Faktoren in Gesetzeskraft trete.

Die Grenzen unserer Aufgabe würde es überschreiten, wenn wir hier auf die erfolgten Verhandlungen im Senate eingehen wollten.

Erst wenn auch die Diskussionen der Deputirtenkammer erfolgt sein werden, wird es angemessen erscheinen darauf zurückzukommen. Soviel aber dürfte nach Obigem feststehen, daß die heutige französische Gesetzgebung die vielfach gerügte Mangelhaftigkeit des cod. d'instr. crim. insbesondere in der Materie der Vertheidigung aufs klarste erkannte und im Zuge ist, solche in der liberalsten Weise zu verbessern.

Daß ihr hierbei die Fortschritte der neuen deutschen Strafprozeßordnung anregend und fördernd von Nutzen werden, ist um so erfreulicher als bei Einführung des Anklageprozesses, der Jury sowie der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in

Digitized by Google

Deutschland die französische Gesetzgebung besonders zur Grundlage diente und als hiermit die deutsche Gesetzgebung der französischen die von letzterer empfangene Anregung ihrerseits erwidert. Voraussichtlich werden die bevorstehenden Reformen des französischen Strafprozesses bei früher oder später bevorstehender Revision dem deutschen Strafprozeß wieder zu Gute kommen. Zu solcher Wechselwirkung der Fortschritte der Wissenschaft und Gesetzgebung der Völker liegt der Segen des heute so entwickelten internationalen Verkehrs.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die vom 10. Juli bis 15. September 1882 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Die Civilprozeßordnung.

1. Unter „Person" im Sinne des § 24 C. P. O. ist auch eine Handelsgesellschaft zu begreifen, welche im Auslande ihren Sitz hat. Als Vermögen im Sinne dieser Vorschrift ist auch eine Forderung des ausländischen Schuldners gegen den Kläger anzusehen, mit welcher der erstere gegen die höhere Forderung des Klägers kompensiren könnte. (Gemeinrechtlicher Fall). III. C. S. vom 20. Juni 1882 i. S. A. Lisuer Hoopen & Co. c. H. A. Meyer. Nr. 309/82 III.

2. Es ist keineswegs nöthig, daß die Beweisstücke aus den zum Beweise in Bezug genommenen gerichtlichen Akten vollständig vorgelesen worden; dies würde sogar der Vorschrift im § 128 alinea 3 C. P. O. widersprechen; es genügt, daß die beweisführende Partei die Beweisurkunden vorlegt und den erheblichen Inhalt derselben vorträgt; es kann nach richterlichem Ermessen sogar für genügend erachtet werden, daß der Anwalt, namentlich bei weitläuftigen Aktenstücken auf dieselben im Allgemeinen Bezug nimmt, sofern nur nicht diese Bezugnahme die mündliche Verhandlung ersetzen soll. I. C. S. i. S. Müller c. Frankf. Leb. Vers. Ges. vom 12. Juli 1882. Nr. 319/80 I.

3. Der Umstand, daß, wenn die von einer Partei vorgetragenen Thatsachen zur Begründung des Anspruchs nicht ausreichen, von Seiten des Gerichts nicht der Versuch gemacht worden ist, eine Ergänzung der Thatsachen durch Ausübung des Fragerechts zu erwirken, kann allein die Behauptung, der Richter habe die §§ 130 ff. der C. P. O. verkannt, nicht begründen. Vielmehr liegt eine derartige Verkennung der dem Richter in diesen Paragraphen übertragenen Befugnisse nur dann vor, wenn er von dem Fragerechte keinen Gebrauch gemacht hat, obgleich er anzunehmen berechtigt war, daß er sich hierdurch die erforderliche Ergänzung des Thatbestandes verschaffen könne. Wenn der Richter dagegen von dem Versuche, sich eine Ergänzung der vorgetragenen Thatsachen durch Ausübung des Fragerechts zu verschaffen, abgesehen hat, weil er sich hiervon keinen Erfolg versprach, indem er z. B. annehmen zu müssen glaubte, daß die Mangelhaftigkeit des Parteivortrags nicht auf einer Undeutlichkeit oder einer Auslassung in dem Vortrag, sondern auf der irrthümlichen Ansicht beruhe, daß die vollständig vorgetragenen Thatsachen zur Begründung des Anspruchs genügend seien, so liegt ein Rechtsirrthum nicht vor. V. C. S. i. S. Spork c. Bochumer Verein vom 24. Juni 1882. Nr. 425/82 V.

4. Der § 130 C. P. O. enthebt nicht die Partei der Pflicht zur Aufstellung substantiirter Behauptungen; er soll nicht diese Pflicht der Partei dem Richter aufbürden, welcher nur dahin wirken soll, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende thatsächliche Angaben ergänzt und unter Beweis gestellt, sowie alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben, und daß Bedenken bezüglich der von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte gehoben werden. Die Fragepflicht tritt also dann nicht ein, wenn das Vorbringen derartig mangelhaft ist, daß der Richter gar keinen Anhaltspunkt zu einer Erfolg versprechenden Ausübung des Fragerechts findet. I. C. S. i. S. Loillot c. Loillot vom 1. Juli 1882. Nr. 295/82 I.

5. Die Erlassung eines Feststellungsurtheils, welches die Verpflichtung des Beklagten feststellt, für jedes Jahr eines bestimmten Zeitraumes, innerhalb dessen der Beklagte bei einer andern Versicherungsgesellschaft als der Klägerin Versicherung genommen hat, der Klägerin eine bestimmte Konventionalstrafe zu zahlen, ist dann nicht zu begründen, wenn der Eintritt der eventuell festgestellten Verpflichtung des Beklagten auch durch manche künftige zur Zeit noch nicht absehbare Umstände in Frage gestellt werden kann. (Z. B. Ablehnung der beantragten Versicherung seitens der Klägerin — Uebergang des Gutes in andere Hände). — Als Beispiel zum § 231 C. P. O. mitgetheilt. III. C. S. i. S. Vibraus c. Magdeb. F. Vers. vom 30. Juni 1882. Nr. 205/82 III.

6. Bei Geltendmachung des Einwandes der rechtskräftig entschiedenen Sache ist der Revisionsrichter an die Auslegung, welche der Berufungsrichter dem früheren Urtheile giebt, nicht gebunden, vielmehr steht ihm zu, Sinn und Tragweite dieses Urtheils frei zu würdigen. Zu §§ 293 524 C. P. O. II. C. S. i. S. Deichmann & Comp. c. Bock vom 4. Juli 1882. Nr. 287/82 II.

7. Die Anschließung an die Berufung erfolgt erst im Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung, die Anschließung selbst ist also keinenfalls möglich, wenn die Zurücknahme der Berufung vor dem Termin durch Zustellung eines Schriftsatzes erklärt ist. Allein das Recht auf Anschließung ist schon durch die Einlegung des Rechtsmittels (§ 479 der Civil-Prozeß-Ordnung) erworben. Diejenigen Kosten, welche zur Vorbereitung der Anschließung aufgewendet sind, gehören daher zu den durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten in gleicher Weise, wie die zur Vertheidigung gegen die Berufung aufgewendeten. Daß aber zu den zur Vorbereitung mit Recht aufgewendeten Kosten insbesondere die Kosten des die Anschließung verkündigenden Schriftsatzes gehören, ergiebt sich aus § 484 der Civil-Prozeß-Ordnung, aus welchem sogar die instructionelle Vorschrift zu entnehmen ist, daß der Berufungsbeklagte, welcher die Anschließung beabsichtigt, dem Berufungskläger einen solchen Schriftsatz zuzustellen hat. Für die Revisionsinstanz gelten dieselben Grundsätze. I C. S. i. S. Lit. Inst. Bichteler, Lingenberg & Comp. c. Sauerbach vom 10. Juni 1882. Nr. 209/82 I.

8. In der Nothwendigkeit der Glaubhaftmachung der Revisionssumme nach § 508 C. P. O. liegt eine Einschränkung

---

*) Um vielfach geäußerten Wünschen zu entsprechen, werden von jetzt an die mitgetheilten Rechtsfälle numerirt und durch Angabe der Parteinamen genauer bezeichnet werden.

Digitized by Google

und Aenderung des durch § 3 C. P. O. zugelassenen richterlichen Ermessens insofern, als der Revisionsrichter in dem Verhandlungstermine selbst in die Lage versetzt sein muß, entweder nach seinem freien Ermessen oder auf Grund der vom Revisionskläger im Termin beschafften Beweismittel das Vorhandensein der revisiblen Summe festzustellen, und es ist die Anordnung einer zu diesem Behufe außerhalb des Termins noch vorzunehmenden Beweisaufnahme ausgeschlossen. IV. C. S. i. S. Fiscus c. Marggraf vom 6. Juli 1882. Nr. 306/82 IV.

9. Es ist ein 1 500 Mark übersteigender Werth des Beschwerdegegenstandes und deshalb nach § 508 C. P. O. die Zulässigkeit der Revision anzunehmen, da nach diesem Gesetze es nicht ausgeschlossen ist, bei der Festsetzung des Werths den besonderen Werth des Streitstücks zu berücksichtigen, welchen dasselbe für den Beklagten hat, dieser aber auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen als 1 500 Mark übersteigend nach § 3 C. P. O. anzunehmen ist. V. C. S. i. S. von Schwerin c. Pohl vom 1. Juli 1882. Nr. 753/81 V.

10. Die Circularverfügung des Preußischen Ministers des Innern vom 6. Juni 1850 über die formellen Voraussetzungen einer nach dem Polizeigesetz vom 11. März 1850 zu erlassenden Polizeiverordnung ist eine Rechtsnorm, deren Verletzung die Revision begründet. § 511 C. P. O. V. C. S. i. S. Mohme c. Schroeder vom 21. Juni 1882. Nr. 416/82 V.

11. Aufhebung des Berufungsurtheils wegen Mangels an Entscheidungsgründen: II. C. S. Katzmann c. Offermann vom 23. Juni 1882, Nr. 269/82 II; II C. S. von Rauchhaupt c. von Rauchhaupt vom 7. Juli 1882, Nr. 320/82 II; III. C. S. Krause c. Lämmerzahl vom 7. Juli 1882, Nr. 251/82 III; III. C. S. Hansen c. Ohlenburg vom 30. Juni 1882. Nr. 204/82 III.

12. Der Schlußsatz des Absatz 2 des § 514 C. P. O. bezieht sich wie dieser Absatz überhaupt nur auf den Fall der Zustellung des Urtheils durch die Partei. Es ist daher bei der Zustellung des Urtheils von Amtswegen wohl möglich, daß ein Rechtsmittel mit Wirkung eingelegt wird, obwohl dem Gegner, dem der betreffende Schriftsatz zugestellt wird, das angegriffene Urtheil noch gar nicht zugestellt ist. Es wird alsdann die Nachholung der Zustellung von Amtswegen, bevor es zur mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel kommen kann, zu betreiben sein. Dagegen kann die Partei, der rechtsgültig von Amtswegen zugestellt ist, für den Lauf ihrer Rechtsmittelfrist keinen späteren Ausgangspunkt, als den Zeitpunkt dieser Zustellung, in Anspruch nehmen und sich auch gegenüber der Gegenpartei, an welche die Zustellung von Amtswegen unterblieben, nicht einen späteren Zeitpunkt des Beginns der Frist dadurch verschaffen, daß sie derselben das Urtheil zustellt. I C. S. i. S. Rosche c. Rosche vom 21. Juni 1882. Nr. 282/82 I.

13. Die Vorschrift des § 749 Nr. 3 C. P. O. ist auf Renten anzuwenden, welche die in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau des Schuldners auf Grund eines Testamentes bezieht und durch welche für die Befriedigung der Bedürfnisse der Ehefrau und ihrer Familie gesorgt ist, ohne daß der Testator hiezu rechtlich verpflichtet gewesen wäre, oder eine Gegenleistung dafür empfangen hätte. III C. S. i. S. von Boltenstern, Konk. c. von Boltenstern vom 27. Juni 1882. Nr. 248/82 III.

14. Wenn in § 799 C. P. O. für die Anordnung des Arrestes das Gericht der Hauptsache für zuständig erklärt wird, so genügt es, daß zur Zeit des Antrages auf Anlegung des Arrestes die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die Hauptsache begründet ist und kann es nicht entscheidend sein, daß möglicherweise die die Kompetenz begründenden Thatsachen in der Zeit zwischen der Anlegung des Arrestes und der Erhebung der Klage sich ändern. III. C. S. i. S. A. Lisner, Hoopen & Comp. c. Meyer vom 20. Juni 1882. Nr. 309/82 III.

15. Der § 819 C. P. O. ist keine spezielle Anwendung der Bestimmung des § 814 C. P. O. Der § 819 steht selbstständig neben dem § 814 C. P. O. und bezeichnet einen zweiten Grund der Statthaftigkeit einstweiliger Verfügungen III. C. S. i. S. Knutheim c. Müller vom 7. Juli 1882 Nr. 340/82 III.

Zur Rechtsanwalts-Gebühren-Ordnung.

16. Der Ausführung, nach welcher eine Vertretung der Partei durch den Anwalt im Beweisaufnahmeverfahren als Voraussetzung der nach § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung für die Rechtsanwalte vom 7. Juli 1879 dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte zukommenden Beweisgebühr nicht davon abhängig ist, daß der Anwalt, wenn die Beweisaufnahme in der Vernehmung von Zeugen besteht, im Termine zur Zeugenvernehmung erscheint, nach richtigem Verständnisse der allegirten gesetzlichen Bestimmung ist beizutreten und der Anspruch des Anwalts auf die Beweisgebühr auch dann anzuerkennen, wenn derselbe es für angemessen hält, der ihm zugegangenen Ladung zum Zeugenvernehmungstermine nicht zu entsprechen. IV. C. S. i. S. Leppin c. Hosse vom 3. Juli 1882. B. J. 48/82 IV.

Zum Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879.

17. Die Meinung, daß nach § 3 Nr. 1 a. a. O. Rechtshandlungen, welche auf die zuständige Befriedigung eines Gläubigers abzielen, ohne Rücksicht auf die dabei von den Betheiligten angewendete Arglist, als Dritte nicht benachtheiligende, unanfechtbar seien, kann als richtig nicht anerkannt werden. Der Wortlaut der Vorschrift giebt keine Veranlassung, von den anfechtbaren Rechtshandlungen eine Kategorie derselben deshalb, weil sie nicht benachtheiligender Natur sind, auszunehmen; nach derselben wird eine benachtheiligende Absicht erfordert, und deren Möglichkeit vorausgesetzt, die Frage nach ihrer Unmöglichkeit kann nur eine Thatfrage sein. Ein durch die Rechtshandlung selbst hervorgebrachter Nachtheil ist nicht Bedingung der Anfechtung aus § 3 Nr. 1, wie er es für die Anfechtung aus § 3 Nr. 2 ib. ist, und dieser Unterschied kann nicht beliebig übersehen werden. Derjenige allgemeine Nachtheil, welchen das Gesetz für alle Fälle voraussetzt, ergiebt sich aus § 2 des Gesetzes, und die betrügerische Absicht, zu benachtheiligen, ermangelt daher ihres Zieles nicht, sie ist nicht durch die Voraussetzung anderer Nachtheile bedingt. Ebensowenig bietet das Gesetz eine Veranlassung, in dieser Beziehung einen Unterschied in den Anfechtungsgrund, je nachdem er in oder außer dem Konkurse zur Geltung gebracht wird, hineinzutragen, und denselben aus der Verschiedenheit des verletzten Gläubigerrechts abzuleiten. Der § 3 Nr. 1 a. a. O. und § 24 Nr. 1 der Konkursordnung sind ganz gleichlautend, sie beziehen sich auf alle Rechtshandlungen und unterscheiden nicht, ob zur Zeit ihrer Vornahme schon ein bloßer Konkursanspruch der Gläubiger bestand, und verletzt wurde oder nicht; die Verletzung des gleichmäßigen Befriedigungsrechts der Gläubiger liegt nur den Bestimmungen des § 23 der Konkurs-

Digitized by Google

ordnung zu Grunde, eine betrügliche Verletzung bestehender Gläubigerrechte ist hier wie dort allen Einschränkungen entzogen. V. C. S. i. S. Küchler c. Döblin vom 24. Juni 1882 Nr. 960/81 V.

18. So lange die Gläubiger noch nicht ein Recht auf gleichmäßige Befriedigung nach näherer Vorschrift der Konkursordnung erlangt haben, kann der Regel nach in der vorzugsweisen Befriedigung eines Gläubigers eine Benachtheiligung der anderen Gläubiger im Sinne des § 3 Nr. 2 Anf. Ges. vom 21. Juli 1882 nicht gefunden werden, selbst wenn die Befriedigung mit der dem Gläubiger bekannten Absicht der Bevorzugung und mit beiderseitiger Kenntniß einer für die übrigen Gläubiger nicht mehr vollständige Deckung gewährenden Vermögenslage erfolgt. In den Motiven zur Konkursordnung ist an verschiedenen Stellen dieser Ansicht als der Absicht des Gesetzentwurfes deutlicher Ausdruck gegeben worden. Der Entwurf ist aber, soweit er hier in Frage kommt, nur einer redaktionellen Aenderung unterzogen worden und die Konkursordnung stimmt in der Fassung wörtlich überein mit der hier in Rede stehenden Gesetzesstelle. Erhält der Gläubiger nicht mehr und nichts Anderes, als was er zu verlangen berechtigt ist, und haben die Gläubiger ein gesetzliches Recht auf antheilige Befriedigung noch nicht erlangt, so erleiden sie keine Benachtheiligung, das in Erfüllung einer bestehenden und fälligen Verpflichtung Gegebene wird abgegolten durch Tilgung der entsprechenden Forderung. Dies ist nicht der Fall, wenn die Forderung ganz oder doch ihrem Werthe nach dieselbe bleibt, ihr aber eine Deckung gewährt wird, welche den dafür genommenen Gegenstand den anderen Gläubigern entzieht. V. C. S. i. S. Paczkowski c. Woyciech vom 8. Juli 1882. Nr. 435/82 V.

II. **Das Handelsgesetzbuch.**

19. Der Art. 128 A. D. H. G. B. ist weder direkt noch analog auf den Fall anzuwenden, daß eine Handelsgesellschaft nur aus zwei Personen besteht. II. C. S. i. S. Mathias c. Farina, vom 16. Juni 1882. Nr. 7/82 II.

20. Der Liquidator einer Aktiengesellschaft ist gegenüber dem durch seine Vertheilungen verkürzten Gläubiger unmittelbar verantwortlich; diese Verantwortlichkeit folgt, immer ein Verschulden des Liquidators bei jener Nichtberücksichtigung des Gläubigers vorausgesetzt, aus der allgemeinen Tendenz der die Aktiengesellschaft betreffenden Normen wie auch ausdrücklichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. I. C. S. i. S. Keßler c. Berliner Handelsgesellschaft vom 10. Juni 1882. Nr. 252/82 I.

21. Nach Artikel 227 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft jeder Zeit entlassen werden unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Es folgt hieraus, daß im Falle der Entlassung zu prüfen ist, ob dieselbe nach Maßgabe des Dienstvertrages eine berechtigte oder unberechtigte war, ob insbesondere, falls eine Entlassung vor Beendigung der vertragsmäßigen Dienstzeit stattfand, rechtlicher Anlaß gegeben war, den Dienstvertrag ohne Entschädigung aufzuheben. Ueber diese Frage bestimmt Artikel 227 nichts und wollte er nichts bestimmen. Auch findet sich sonst im Handelsgesetzbuche keine bezügliche Bestimmung, denn die Artikel 62—64, welche die Entlassung von Handlungsgehülfen regeln, sind, wie das R. O. H. G. mit Recht angenommen hat (Entsch. Bd. 13 S. 184, Bd. 19 S. 58 und 61 und Bd. 21 S. 375), auf Vorstände einer Aktiengesellschaft nicht anwendbar. Sie können, da die Verhältnisse ganz verschieden sind, auch nicht einmal analoge Anwendung finden. Zur Annahme, daß etwa nach Handelsgewohnheitsrecht oder nach Handelsübung (Artikel 1 und 279 des Handelsgesetzbuchs) Dienstverträge fraglicher Art einen anderen Inhalt hätten, als sonstige Dienstverträge, ist ein Anlaß nicht gegeben. Es müssen daher nach Artikel 1 H. G. B. die bezüglichen Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung kommen. II. C. S. i. S. Actiengesellschaft zu Hennef c. Reuther vom 4. Juli 1882. Nr. 286/82 II.

22. Ertheilt Jemand dem Inhaber eines Bankkonto den Auftrag, von einem Dritten einen Betrag sich zuschreiben zu lassen, und beauftragt er den Dritten, diesen Betrag dem Contoinhaber zuzuschreiben, so hat durch die Ausführung dieses Auftrags der Auftraggeber gegen den Contoinhaber eine Forderung in Höhe dieses Betrags erworben, und zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber ist ein Rechtsverhältniß gleichen Inhalts entstanden, wie wenn der Dritte dem Auftraggeber eine Zahlung in gleicher Höhe geleistet hätte. Umgekehrt hat, wenn der Contoinhaber dem Dritten einen Betrag für Rechnung des Auftraggebers zugeschrieben hat, derselbe eine Forderung in gleicher Höhe gegen den Auftraggeber erworben, und zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber ist ein gleiches Rechtsverhältniß entstanden, wie wenn letzterer dem ersteren den gleichen Betrag ausbezahlt hätte. Weiteres folgt aus dem ertheilten einzelnen Auftrage und aus dessen Ausführung nicht. Ebensowenig aber ist etwas Weiteres daraus zu entnehmen, daß der Contoinhaber und der Auftraggeber in ein dauerndes Verhältniß der Art getreten sind, daß regelmäßig dem Contoinhaber die betreffenden Aufträge zu geben und von ihm auszuführen sind. Dies aber ist das Verhältniß, welches mit dem Ausdruck: „sein Conto unter einem Anderen haben," bezeichnet wird. Es ist daher irrig, wenn man das „Haben des Conto unter einem Anderen" als ein einheitlich geartetes Rechtsinstitut auffaßt und für dasselbe bestimmte Regeln aufstellt, vielmehr können die Verhältnisse zwischen dem Contoinhaber und demjenigen, für dessen Rechnung derselbe Zuschreibungen Dritten macht und von Dritten entgegennimmt, der mannigfaltigsten Art sein, und hiernach gestalten sich auch die aus den Zuschreibungen entstehenden Ansprüche verschieden. Unter den möglichen Gestaltungen dieses Verhältnisses mag diejenige nicht selten vorkommen, daß der Contoinhaber lediglich als Aufbewahrer der Werthe des Anderen erscheint, und daß hierauf seine rechtliche Beziehung zum Anderen in der Art beschränkt ist, daß ein zufällig dazu tretendes anderes rechtliches Verhältniß von jenem gesondert zu halten ist. In einem solchen Falle finden die Grundsätze über depositum beziehungsweise depositum irregulare Anwendung. Allein es ist willkürlich, dieses Rechtsverhältniß ohne Weiteres als das bestehende anzusehen; denn das Haben des Conto unter einem Anderen kann auch zur Realisirung der verschiedensten anderen rechtlichen Beziehungen dienen. Insbesondere kann zwischen den Betheiligten ein umfassendes Contocurrentverhältniß bestehen, ein Verhältniß also, welches so wesentlich auf dem Grundgedanken der gegenseitigen Aufrechnung aller einzelnen Forderungen beruht, daß eine separate Behandlung einzelner Forderungen oder gewisser Gruppen von

Digitized by Google

solchen unthunlich erscheint. Es bedarf aber nicht etwa um die Compensabilität der aus den Zuschreibungen entstandenen Forderungen mit beliebigen anderen Forderungen zu begründen, des Nachweises eines solchen oder eines anderen Verhältnisses, in welchem die Compensation zulässig ist; denn Kompensabilität entgegenstehender Forderungen ist die Regel; um die Ausschließung derselben zu begründen, bedürfte es des Nachweises eines besonderen Verhältnisses, namentlich eines Depositalverhältnisses. (Hamburger Fall.) I. C. S. i. S. Großmann c. Fehlhaber vom 14. Juni 1882. Nr. 276/82 I.

23. Wenn auch die Schifferprobe nicht blos für das Frachtverhältniß maßgebend ist, sondern auch für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verkäufer und Käufer Bedeutung erlangt, sobald sie von Ersterem dem Letzteren als Beweis für die Beschaffenheit der abgesandten Waare übergeben wird, und wenn auch, wie mit dem vormaligen R. O. H. G. (Entschdg. Bd. VII S. 257, Bd. XI S. 54) anzunehmen ist, das Unterlassen einer Bemängelung der Schifferprobe von Seiten des Käufers hinsichtlich der aus der Probe ersichtlichen Beschaffenheit der Waare die Wirkung einer Genehmigung der Waare haben kann, so erfolgt doch diese Genehmigung, mag sie ausdrücklich erklärt oder aus der Nichtbemängelung der Probe zu entnehmen sein, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die noch nicht untersuchte Waare ebenso wie die Probe dem Vertrage entspricht. Es bleibt daher dem Käufer unbenommen, die aus der Genehmigung der Schifferprobe zu entnehmende Billigung der Waare durch den von ihm zu führenden Nachweis zu entkräften, daß seine Voraussetzung irrig gewesen sei, indem die gelieferte Waare nicht die vertragsmäßige Beschaffenheit habe. I C. S. i. S. Müller & Comp. c. Weiß u. Kaphan vom 1. Juli 1882. Nr. 26/82 I.

24. Wenn die Waare vom Verkäufer geliefert, aber angeblich fehlerhafter Qualität ist, dann ist nicht ohne Weiteres ein Verzug in der Uebergabe der Waare als vorliegend anzunehmen. Der Käufer kann die gelieferte mangelhafte Waare behalten und Preisminderung verlangen; er kann aber auch die Annahme weigern resp. die gelieferte Waare zur Verfügung stellen und die Lieferung vertragsmäßiger Waare fordern, als ob der Verkäufer zur seinerseitigen Erfüllung des Vertrages noch nichts gethan hätte; wenn dann in Folge einer solchen Aufforderung des Käufers der Verkäufer nicht liefert, kann ein Verzug des Verkäufers in der Uebergabe angenommen werden. I. C. S. i. S. A. G. Façonschmiede- und Schraubenfabrik zu Berlin c. Beyermann vom 8. Juli 1882. Nr. 301/82 I.

25. Nach Artikel 361 H. G. B. ist der Commissionär verpflichtet, das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Committenten gemäß dem Auftrage auszuführen und dem Committenten nicht nur die erforderlichen Nachrichten, sondern auch über das Geschäft Rechenschaft zu geben. Daraus folgt, daß der Commissionär im Zweifelsfalle regelmäßig den Nachweis getreuer Geschäftsführung zu liefern hat; ein Grundsatz, welchen das Handelsgesetzbuch auch noch für besondere Fälle und für gleichartige Rechtsverhältnisse (Artikel 363, 367 Absatz 1, Artikel 380 Absatz 2) ausdrücklich anerkennt. II C. S. i. S. Thurm c. Zwickauer Bank vom 4. Juli 1882. Nr. 289/82 II.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Das Markenschutzgesetz.

26. Im Sinne dieses Gesetzes ist das Waarenzeichen bestimmt, für sich allein die Waare eines Gewerbtreibenden von den Waaren anderer Gewerbtreibender zu unterscheiden. Dem Gewerbtreibenden soll durch das Waarenzeichen allein ein sicheres Mittel geboten sein, den Konsumenten seine Waare kenntlich zu machen und die Konsumenten sollen, wenn sie das Waarenzeichen eines Gewerbtreibenden auf einer Waare vorfinden, sich darauf verlassen dürfen, daß die Waare auch von demselben herrühre. Daher muß in allen Fällen, wo das geschützte Waarenzeichen in seiner Individualität (identisch oder mit dem in § 18 bezeichneten unwesentlichen Abweichungen) auf der Waare eines Unberechtigten angebracht ist, ein widerrechtlicher Gebrauch desselben angenommen werden. Auf sonstige Merkmale, durch welche der Gewerbtreibende seine Waare kennbar zu machen sucht (Art der Verpackung, Etiquettirung, Versiegelung, Beifügen von Inschriften oder sonstigen Zeichen), ist, soweit es sich um die Frage der Nachahmung eines Waarenzeichens handelt, kein Gewicht zu legen, sie können nur mittelbar in Betracht kommen für den Schluß auf Absicht und Erfolg der Täuschung und dementsprechend für die Bemessung der Strafe und Entschädigung (Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 22 Seite 2 und 3). Auch auf die Firmenbezeichnung, selbst wenn sie dem Waarenzeichen eingefügt ist, kann in der Regel besonderes Gewicht nicht gelegt werden. Das Markenschutzgesetz giebt einen besonderen Schutz für die Firma und einen besonderen Schutz für das Waarenzeichen. Wäre es davon ausgegangen, daß eine klar erkennbare Bezeichnung der Firma genüge, den Gewerbtreibenden zu schützen und Irrthum des Publikums zu verhüten, so hätte es eines besonderen Markenschutzes gar nicht bedurft. Man irrt, wenn man annimmt, weil das Gesetz das Waarenzeichen als Kennzeichen der Waare eines bestimmten Gewerbetreibenden bezeichne, gehe es davon aus, daß ein Mißbrauch nicht möglich sei, wenn der Namen bezw. die Firma eines Gewerbetreibenden im Waarenzeichen erkennbar sei. Das Gesetz setzt keineswegs voraus, daß wenn der Konsument, im Vertrauen auf ein Waarenzeichen eine Waare sucht, er sich dabei des Namens oder der Firma des Gewerbetreibenden bewußt sei und mit Rücksicht hierauf kaufen wolle; es geht vielmehr davon aus, daß der Konsument, so weit es auf den Markenschutz als solchen ankommt, nur das Zeichen suche und die Waare kaufe, weil er vertraut, Waaren, die das nämliche Zeichen tragen, würden aus der nämlichen Quelle herstammen. Ganz abgesehen hiervon ist zu beachten, daß die Firma sich ändern und demnach das Geschäft mit dem Waarenzeichen fortbestehen kann (Markenschutzgesetz § 5 Ziffer 2). Die Firmenbezeichnung in einem Waarenzeichen hat daher für dieses selbst der Regel nach nicht mehr Werth, als sonstige Worte, also hauptsächlich nur insofern, als sich hierdurch das Gesammtbild des Waarenzeichens ändert. (Vgl. im Uebrigen Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 6 Nr. 19 Seite 75). II C. S. i. S. Société anonyme de la distillerie de la liqueur Bénédictine c. Rey & Comp. vom 7. Juli 1882. Nr. 242/82 II.

Zu den Reichsgesetzen vom 25. Mai 1873 und 17. März 1878.

Digitized by Google

27. Eine besondere oberste Reichsmilitär-Verwaltungsbehörde ist nicht vorhanden. Nimmt man nun auch an, daß die Landeskontingents-Verwaltungen innerhalb ihres Verwaltungskreises ermächtigt seien, die Interessen des Reiches hinsichtlich derjenigen Gegenstände zu vertreten, welche im Eigenthum des Reichs stehen, aber in ihrem Besitz sich befinden, so kann doch aus diesem Grund das Preußische Kriegsministerium zur Erhebung der vorliegenden Klage (Negatorienklage im Interesse des Gouvernementsgebäudes der Festung Ulm) nicht für legitimirt erachtet werden; denn es handelt sich in diesem Falle um einen Gegenstand, der nicht zu einer Landeskontingents-Verwaltung gehört, sondern sich auch im ausschließlichen Besitze des Deutschen Reichs befindet. Zu dessen Vertretung ist aber der Reichskanzler oder ein gesetzlicher Stellvertreter desselben (R. Ges. vom 17. März 1878) berufen, sofern nicht durch besondere Bestimmung diese Vertretung einer bestimmten Behörde übertragen ist. Eine reichsrechtliche Norm, wonach das Preußische Kriegsministerium den Reichsmilitärfiskus — sei es allgemein, sei es in denjenigen Angelegenheiten, bei welchen es sich um Eigenthum des Reichs an Festungsgegenständen handelt, zu vertreten hätte, existirt nun aber nicht. Es kann sich daher nur fragen, ob die Legitimation des Preußischen Kriegsministeriums zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus in dem gegenwärtigen Prozeß sich aus der bezüglich der Festung Ulm zwischen Preußen, Bayern und Württemberg getroffenen Vereinbarung vom 16. Juni 1874 ergiebt. Diese Frage muß verneint werden. Für eine reichsrechtliche Norm kann diese Vereinbarung, da ihr die Gegenzeichnung des Reichskanzlers fehlt, nicht erachtet werden (Reichsverfassung Artikel 17). Außerdem kann aber auch die daraus von der Vorinstanz gezogene Folgerung nicht für richtig erachtet werden. Denn es ist weder in den angezogenen Artikeln I. III. VIII. noch sonst in der Vereinbarung eine Bestimmung enthalten, welche einen solchen Schluß rechtfertigen würde. II. C. S. i. S. von Leube c. Reichsmilitärfiskus vom 13. Juni 1882. Nr. 2561/82 II.

28. Die streitige Zinsvereinbarung ist unter der Herrschaft des Bundesgesetzes vom 14. November 1867 zustande gekommen. Die beschränkenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 Artikel 3 lassen sich auf jene früheren Vereinbarungen nicht verwenden. V. C. S. i. S. Grzenkowski c. Jacobsohn vom 5. Juli 1882. Nr. 499/82 V.

III. **Das Gemeine Recht.**

29. Es leidet allerdings keinen Zweifel, daß die Bestimmungen der Römischen Gesetze in Betreff des Rechts der Ehefrau, ihre Aussteuer (Dos) auch abgesehen vom Konkurs des Ehemannes unter Umständen schon während stehender Ehe zurückzufordern, in das System des Sächsischen ehelichen Güterrechts Eingang gefunden und die Grundlage für das Institut der sogenannten Provocatio ad illata gebildet haben. Diese Bestimmungen (L. 22 § 8, L. 24 pr. D. Soluto matr. 24. 3; L. 29. 30 C. de S. D. 5. 12. Nov. 97 cap. 6 cf. cap. IX de don i—v. e. n. 3. 20) berechtigen die Frau, bei eintretendem Vermögensverfall (inopia) des Mannes ihre Aussteuer in Natur oder — soweit der Ehemann überhaupt dazu verpflichtet ist — ihrem Werthe nach zurückzufordern, ohne daß sie deshalb ihrer Bestimmung mit zur Tragung der Ehelasten zu dienen, entzogen würden. Zudem gewähren sie der Frau bei verschwenderischem Gebahren des Mannes einen Anspruch auf provisorische Sicherungsmaßregeln, wie richterliche Sequestration, und legen ihm Kautionen auf, wenn er der Restitutionspflicht entgehen will. So gewiß aber auch dies Alles dazu dienen soll, der Ehefrau ihre Dotalansprüche bei Vermögensverfall ihres Ehemannes zu sichern, so wenig läßt sich doch daraus ein Recht der Frau herleiten, in solchem Falle eine Sicherstellung ihrer Dos durch besonderen Pfandvertrag zu fordern, zumal für den Gesetzgeber bei den zu Gunsten der Dos bestehenden gesetzlichen, generellen Hypotheken kein Anlaß zur Gewährung eines solchen Schutzmittels vorlag, ja kaum Raum für dasselbe gegeben war. III. C. S. i. S. Bollmann c. Frantz vom 23. Juni 1882. Nr. 217/82 III.

30. Unverschuldeter Wahnsinn eines Ehegatten giebt nach gemeinem protestantischem Kirchenrecht für den anderen Ehegatten keinen Ehescheidungsgrund ab. III. C. S. i. S. Eichhorn c. Eichhorn vom 7. Juli 1882. Nr. 252/82 III.

31. Mit querela inofficiosae donationis können nicht bloß reine Schenkungen, sondern auch donationes mixtae angefochten werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Klage gegeben sind. III. C. S. i. S. Kolbe c. Kolbe vom 23. Juni 1882. Nr. 235/85 III.

32. Der B. R. irrt, wenn er einen Erb-Verzicht für rechtlich unwirksam erachtet. Er verkennt, daß Letzteres zwar nach römischem Recht der Fall war, nach deutschem Recht aber wie erwerbende so auch verzichtende Erbverträge rechtlich durchaus wirksam und, wo es sich um Verzichte auf Intestaterbrechte, Pflichttheilsrechte oder (wie hier) vertragsmäßig begründete Erbrechte handelt, von anerkannter Bedeutung sind. III. C. S. i. S. Kettmann c. Runge vom 4. Juli 1882 Nr. 247/82 III.

33. Das Recht des Superfiziars unterscheidet sich von einem als Servitut bestellten Nutzungs- oder Gebrauchsrecht dadurch, daß der Superfiziar, ohne an die dem Servitutsberechtigten gezogenen Schranken gebunden zu sein, gleich dem Eigenthümer ein unbeschränktes Benutzungsrecht hat und sogar berechtigt ist, in gewissen Grenzen über die Substanz des Gegenstandes seines Rechts zu verfügen. Daher muß derjenige, welcher den Erwerb eines superfiziarischen Rechts durch Ersitzung behauptet, den Nachweis erbringen, daß solche Besitzhandlungen vorgenommen seien, aus denen die Ausübung einer über die Grenze des Servitutrechts hinausgehenden Berechtigung sich ergiebt. Derartige Besitzhandlungen hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Es sieht zwar als erwiesen an, daß die Vorbesitzer des Beklagten während eines zur Ersitzung der Superfizies hinreichenden Zeitraums bei Benutzung des in Rede stehenden Raumes sich als Eigenthümer desselben betrachtet haben, und nimmt an, daß diese Absicht zur Ersitzung des superfiziarischen Rechts genügte, obschon die Absicht der Ersitzenden nicht gerade auf die Ausübung dieses Rechts, sondern des vermeintlichen Eigenthums gerichtet war. Wenn aber auch dieser Annahme beizutreten ist (vergl. Entscheidungen des R. G. in C. S. B. IV S. 135), so genügt doch der bloße Wille, ein superfiziarisches oder noch stärkeres Recht auszuüben, zur Ersitzung desselben nicht. Es ist erforderlich, daß dieser Wille sich durch entsprechende Handlungen bethätigt hat. Die Handlungen aber, welche das Berufungsgericht festgestellt hat, sind lediglich Gebrauchshandlungen, welche über die

Digitized by Google

Grenzen einer Servitut nicht hinausgehen. I. C. S. i. S. Schlegel c. Albus vom 5. Juli 1882. Nr. 300/83 I.

34. Es muß der Auffassung beigetreten werden, daß das pactum reserv. dominii ein Nebenvertrag ist, welcher nicht dem obligatorischen Vertrage, worauf der Kauf beruht, sondern dem der Tradition zu Grunde liegenden Vertrage hinzugefügt wird, daß der Kaufvertrag unbedingt geschlossen und nur die Wirkung der Tradition bedingt wird. Der Zweck des Vorbehalts des Eigenthums beim Kaufvertrage besteht — sofern nicht im einzelnen Falle der allerdings zunächst maßgebende Wille der Contrahenten erkennbar ein anderer ist — nur darin, dem Verkäufer die größtmögliche Sicherheit wegen des creditirten Kaufpreises zu verschaffen, dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß die Wirkung der Tradition, der Uebergang des Eigenthums an der verkauften Sache auf den Käufer, sei es aufschiebend, sei es auflösend, was bei Lage der Sache dahin gestellt bleiben kann, bedingt wird. Der Abschluß des Kaufvertrages selbst erfolgt unbedingt, die aus ihm sich ergebenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten entstehen unbeschränkt und es kann die Existenz des Kaufvertrags selbst durch den Eintritt der Bedingung für die Geltendmachung des aus dem Nebenvertrage des vorbehaltenen Eigenthums entspringenden Rechts auf Rückgabe der Sachen nicht berührt werden. Neben der Befugniß, das Kaufobjekt zu vindiciren, steht dem Verkäufer die persönliche Klage aus dem Kaufvertrage auf den ganzen Betrag des Kaufpreises zu und es kann auch die Ansicht nicht gebilligt werden, daß der Verkäufer, welcher auf Grund des Eigenthumsvorbehalts vindicire, dadurch, daß er die actio venditi nicht anstelle, zu erkennen gebe, daß von dem Vertrage zurücktrete und daß der Käufer, wenn er die verkaufte Sache zurückgebe, wozu er verpflichtet sei, sich hiermit einverstanden erkläre und somit der Kaufvertrag durch übereinstimmenden Willen der Contrahenten aufgehoben werde. Bestehen aber der Kaufvertrag und die aus ihm sich ergebenden Verbindlichkeiten fort, so kann der Verkäufer, welcher, von dem Eigenthumsvorbehalte Gebrauch machend, die Rückgabe der Sache fordert, nicht verpflichtet erscheinen, die in Erfüllung des Kaufvertrages gemachten Abschlagszahlungen zurückzuerstatten. Dem Käufer kann, wenn der Verkäufer die Sache vindicirt, unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere, wenn der Werth der verkauften Sache zur Zeit der Herausgabe den noch rückständigen Theil des Kaufpreises übersteigt, ein Anspruch gegen den Verkäufer auf Erstattung der Bereicherung zustehen; allein ein solcher Anspruch ist nicht geltend gemacht und begründet, sondern die Zurückzahlung des bereits gezahlten Theils des Kaufpreises verlangt. III. C. S. i. S. Fink c. Speyer vom 11. Juli 1882. Nr. 354/82 III.

35. Der Satz, daß ein Kauf begriffsmäßig nur die Einigung über Gegenstand und Preis erfordert, ist von dem Berufungsrichter unrichtig angewendet. Denn es folgt daraus nicht, daß durch diese Einigung immer ein perfecter Kaufvertrag wirklich zum Abschluß kommt. Vielmehr setzt dessen vollständiger Abschluß voraus, daß die Vereinbarung der Contrahenten entweder nach ihrer Absicht auf die bezeichnete Einigung beschränkt werden sollte oder zugleich auf alle anderen Punkte sich erstreckt hat, welche sie durch den Vertrag haben ordnen wollen. Ein Kaufvertrag ist daher nicht perfect, wenn es bezüglich einer dieser Punkte an dem Consense der Contrahenten mangelt. L. 9 pr. D. 18,1 — sive in ipsa emtione dissentiant sive in pretio sive in quo alio; vergl. Seuffert's Archiv Bd. 13 Nr. 189. Bei Grundstückskäufen entspricht es der Natur der Verhältnisse, daß die bloße Verständigung über Gegenstand und Preis regelmäßig nur eine vorläufige Verabredung bilden wird, welcher die Feststellung der weiter erforderlichen Vertragsbedingungen über Tradition, Art und Weise der Kaufgeldberichtigung 2c. nachfolgen soll. III. C. S. i. S. Niebuhr c. Magnus vom 9. Juni 1882. Nr. 229/82 III.

36. Aus den Bestimmungen der l. 3 § 1 Cod. de ann. exc. (7,30) in Verbindung mit ihrem Ausspruche „quum contra desides homines et sui juris contemtores odiosae exceptiones oppositae sunt“ muß man die Folgerung ziehen, daß auch diejenige von einem Gläubiger bethätigte gerichtliche Verfolgung seines Anspruchs, welche aus prozessualen Gründen nicht geeignet ist, eine Verurtheilung des beklagten Schuldners herbeizuführen, doch ausreichend ist, eine Unterbrechung der Verjährung zu bewirken. Ebenso, wie auf Grund dieser Auffassung eine wegen mangelhafter thatsächlicher Substantiirung in angebrachtem Maße abgewiesene Klage als die Verjährung unterbrechend anzusehen ist, Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 5 Nr. 32 S. 122, kann man auch nicht Anstand nehmen, diese Wirkung einer im Wege einer unzuläßigen Klagänderung unternommenen Einklagung der Forderung beizulegen. III. C. S. i. S. Gemm c. Fiscum vom 27. Juni 1882. Nr. 237/82 III.

37. Der Fiskus haftet für die Schulden eines ihm angefallenen erblosen Nachlasses überhaupt nur bis zum Belange des Nachlasses. III. C. S. i. der bei 36 mitgetheilten Sache.

IV. Das Allgemeine Preußische Landrecht.

38. Der Begriff der Observanz ist zwar weder in den §§ 3 und 4 der Einl. A. L. R. noch in Nr. VII des Publ. Pat. vom 5. Februar 1794 bestimmt, es wird indeß mit Recht allgemein angenommen, daß die Observanz, im Gegensatz zur Verjährung, nicht als die Erzeugerin subjectiver Rechtsverhältnisse, sondern als die Quelle objectiver Rechtssätze gilt, in ihrer rechtsbildenden Wirkung bedingt durch längere gleichförmige und ununterbrochene Uebung, beschränkt auf einen gewissen örtlichen oder corporativen Verband, in diesem aber alle Glieder erfassend (cf. Entsch. des O. Trib. Bd. 65 S. 196 sqq., Dernburg, Privatrecht Bd. I. § 21). II. H. S. i. S. Fiscus c. Pervenitz vom 12. Juni 1882. Nr. 562/82 II. H.

39. Der auf das Verschulden des anderen Contrahenten gegründete Anspruch des Geschädigten unterliegt nicht der in den §§ 343 ff. I. 5. A. L. R. vorgesehenen kurzen Verjährung. An diesem auch bereits von dem Reichsgericht anerkannten Grundsatze (vgl. Bd. 5 S. 210 der Entsch.) ist festzuhalten. V. C. S. i. S. Möller c. Halter Eisenhütte vom 3. Juli 1882. Nr. 186/81 V.

40. Der § 26 I. 6 A. L. R. setzt voraus, daß es sich um einen Schaden handelt, zu dessen Verhütung das vernachläßigte Polizeigesetz bestimmt war. V. C. S. i. S. Hoffmeister c. Union vom 8. Juli 1882. Nr. 14/82 V.

41. Das A. L. R. sagt im § 58 Thl. I Tit. 7: „Durch Uebergabe wird der Besitz erlangt, wenn der bisherige Besitzer einer Sache sich derselben zum Vortheil eines Anderen entschlägt, und dieser den erledigten Besitz ergreift.“ Das Rechtsgeschäft der Uebergabe umfaßt demnach mehr, als bloße „Erklärungen“ Seitens des bisherigen Besitzers der Sache; es gehört zur Ueber

gabe außer einer thatsächlichen Erledigung des Besitzes zum Vortheile des Anderen — und zu dieser allerdings ist die bloße Willenserklärung des bisherigen Besitzers, sofern dadurch der Andere in den Stand gesetzt wird, über die Sache zu verfügen, hinreichend, § 59 a. a. O. — auch noch die *Ergreifung* des erledigten Besitzes von Seiten des Anderen. Wenigstens gilt dies als die Regel, und nur ausnahmsweise: wenn die Sache bereits vor der Uebergabe sich in des Erwerbers Gewahrsam befindet (§ 70), oder wenn sie trotz der Uebergabe in der Gewahrsam des bisherigen Besitzers verbleiben soll (§ 71) — einzig in diesen beiden Fällen geschieht es, daß die Uebergabe *ohne* eine Besitzergreifung von Seiten des Erwerbers, schon durch eine bloße Willensäußerung des bisherigen Besitzers sich vollzieht. II. H. S. i. S. Schulz c. Müller vom 6. Juli 1882. Nr. 427/81 II. H.

42. Die zur Lehre vom unmittelbaren Erwerbe des Eigenthums gehörenden Vorschriften der §§ 332, 340, 341 I. A. L. R. setzen nothwendig eine Kollision zwischen verschiedenen Eigenthümern voraus und können daher weder unmittelbar noch analog zur Anwendung kommen, wo beide Grundstücke denselben Eigenthümer haben. II. H. S. i. S. Kelch c. Klöpfer vom 13. Juli 1882. Nr. 198/81 II. H.

43. Daraus, daß in einer Schuld- und Hypothekenurkunde die verschriebene Summe wahrheitswidrig als ein gegebenes Darlehn bezeichnet worden ist, wird die Hypothek nicht wirkungslos, sofern nur ein anderes Schuldverhältniß besteht, welches geeignet ist, die Zahlungsverpflichtung zu begründen und sofern die Hypothekenbestellung mit diesem anderen Schuldverhältniß nach dem Willen des Hypothekenbestellers in Verbindung steht. Dies ist von dem Preuß. Ob. Tr. auf Grund des A. L. R. Thl. I Tit. 20 §§ 11—13; Tit. 11 §§ 742, 866, 867, 868 in vielfachen Entscheidungen angenommen worden. Den Beweis dieses anderen Verpflichtungsgrundes muß der führen, der bei Wegfall des Beweises aus dem Schuld- und Hypothekeninstrument die Existenz eines solchen Verpflichtungsgrundes behauptet. V. C. S. i. S. Röhm c. Caro vom 28. Juni 1882. Nr. 440/82 IV.

44. Die für Ehegatten gegebene Bestimmung des § 175 Thl. II Tit. 1 des A. L. R.:

> Sie müssen vereint mit einander leben und *dürfen* ihre Verbindung eigenmächtig *nicht* aufheben,

drückt zugleich aus, daß die Eheleute auch *keine* Verträge schließen *dürfen*, durch welche sie ihre Verbindung eigenmächtig aufheben. Ein solcher Vertrag ist, auch wenn man ihn nicht unter § 68 Thl. I. Tit. 5 des A. L. R. subsumiren will, doch jedenfalls ein Vertrag, durch welchen die Contrahenten sich zu einer durch das Gesetz verbotenen Handlung verpflichten. Denn, wenn Ehegatten nach dem Gesetz ihre Verbindung eigenmächtig *nicht* aufheben *dürfen*, so *verbietet* das Gesetz ihnen damit die eigenmächtige Aufhebung ihrer Verbindung. Es kann daher nach § 8 Thl. I Tit. 4 des A. L. R. durch solchen Vertrag keiner der Contrahenten verpflichtet oder berechtigt werden. IV. C. S. i. S. Jacoby c. Jacoby vom 6. Juli 1882. Nr. 305/82 IV.

45. Die Vorschrift des § 187 II. 1. A. L. R., wonach der Mann für die Frau die Prozeßkosten zu tragen hat, gilt nicht unbedingt und für alle Fälle, sondern wird begrenzt durch das Recht und die Pflicht des Mannes, seine Ehefrau zu vertreten und kann daher nicht Platz greifen in Prozessen, welche die Ehefrau gegen den Ehemann führt. IV. C. S. i. S. Winter c. Winter vom 6. Juli 1882. B.-S. 67/82 IV.

46. Zu den gesetzlichen Beschränkungen der bei gütergemeinschaftlichen Ehen dem Ehemann gebührenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gehört, daß er Grundstücke nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden darf (§ 378 Thl. II. Tit. 1 des A. L. R.). Zwar haftet das gemeinschaftliche Vermögen für alle von dem Manne während der Ehe gemachten Schulden und für diese Schulden können daher die Gläubiger den im Wege der Execution zu realisirenden Pfandtitel auf gütergemeinschaftliche Grundstücke auch ohne Einwilligung der Frau gewinnen. Fraudulose Simulationen aber zwischen dem Ehemann und Dritten sind nicht Acte des ehemännlichen Verwaltungsrechts. Fingirte Schulden unterliegen daher der Anfechtung Seitens der Ehefrau, sowohl gegen den Mann kraft der ihr aus der Gütergemeinschaft zustehenden gesetzlichen Rechte als auch gegen den Mitcontrahenten, dem gegenüber die Ehefrau nach den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft in den von dem Manne eingegangenen Schuldverhältnissen vermöge der Verfügungsgewalt des Mannes mitvertreten und daraus verhaftet, deshalb aber berechtigt ist, die Ungiltigkeit der Schuld wegen fraudulöser Simulation als obligatorischen Anspruch geltend zu machen. Dieses Recht der Frau kann dadurch nicht vereitelt werden, daß der fraudulose Mitcontrahent durch im Proceß erwirkten Agnitionsbescheid oder Contumacial-Erkenntniß ohne Zuziehung der Frau den Titel zum Pfandrechte sich verschafft, durch welchen der Zweck der Simulation erreicht werden soll. IV. C. S. i. S. Franzus c. Preß vom 27. Juni 1882. Nr. 39/82 IV.

47. Wie aus dem § 669 Thl. II. Tit. 1 A. L. R., wonach die Ehe nur aus erheblichen Gründen geschieden werden soll, ferner aus der Verbindung, in welcher § 699 cit. „Lebensnachstellungen oder Thätlichkeiten, welche Leben oder Gesundheit des anderen Ehegatten in Gefahr setzen" als Ehescheidungsgründe aufführt, endlich aus dem Gegensatze der geringeren Thätlichkeiten in den §§ 701, 702 l. c. erhellt, so erfordert das Gesetz — wenn auch nicht, daß die Mißhandlung bleibende Folgen gehabt oder für den mißhandelten Ehegatten erhebliche Nachtheile herbeigeführt habe — eine *objectiv schwere* Mißhandlung, sei sie allgemein oder wegen individueller Zustände des mißhandelten Ehegatten als schwer zu betrachten (cfr. Striethorst Archiv Bd. 71 p. 345). I. H. S. i. S. Hilgendorf c. Hilgendorf vom 20. Juni 1882. Nr. 46/82 I. H. S.

48. Corporationen sind *in ihren Vertragsverhältnissen* für die Verschuldungen ihrer Vertreter wie für eigene Willensakte verhaftet. I. H. S. i. S. Waschmann c. Magdeb. Halberst. Eisenbahn vom 4. Juli 1882. Nr. 152/82 I H. S.

49. Der Strom steht nach § 21 Theil II Titel 14 des Allgemeinen Landrechts im gemeinen Eigenthum des Staates. Ein Privatrecht darauf, sei dies ein Untersagungsrecht, sei es ein negatives Recht (§§ 86, 81 Theil I Titel 7 des Allgemeinen Landrechts), kann von den angrenzenden Grundstücksbesitzern nur auf Grund eines privatrechtlichen Titels erworben werden. Liegt ein solcher Rechtstitel nicht vor, dann beruht der Genuß der Vortheile, welche der Uferbesitzer aus der Benutzung des öffentlichen Stromes zieht, lediglich auf der gesetzlichen Bestimmung der öffentlichen Flüsse zum allgemeinen Gebrauch als Wasserverkehrsstraße und Wasserbehälter. Aus dieser dem öffent-

Digitized by Google

lichen Recht angehörigen Bestimmung sind aber Privatrechte, und namentlich dingliche Rechte, für deren Aufhebung im öffentlichen Interesse in Gemäßheit des § 75 Einl. zum Allgemeinen Landrecht und der Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 Entschädigung zu gewähren ist, nicht herzuleiten. Wenn der Staat über den Strom und das Strombett Verfügungen trifft, mit denen die Fortdauer jenes Genusses unvereinbar ist, so wird damit nur der bisherige faktische Zustand geändert, und wenn dadurch alsdann auch die bisher von den Adjazenten genossenen Vortheile, die gleichfalls nur auf thatsächlicher Grundlage beruhten, aufgehoben oder sonst verändert werden, so erwächst daraus für den Staat noch keine Entschädigungspflicht, weil eben ein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte nicht stattgefunden hat. 11 H. S. i. S. Fiscus c. von Schickler vom 26. Juni 1882. Nr. 5/82 II H. S.

50. Nach landrechtlichen Grundsätzen stehen die Privatflüsse im Eigenthum der Anlieger. Letztere sind berechtigt, die Zuleitung selbst unschädlicher Grubenwasser mit der Eigenthumsklage abzuwehren. V. C. S. i. S. Graf Droste c. Vereinigte Präsident vom 19. April 1882. Nr. 856/81 V.

V. Einzelne allgemeine preußische Gesetze.

Zum Eisenbahngesetz vom 3. November 1838.

51. Die in § 25 a. a. O. gegebene Vorschrift bezieht sich auf allen Schaden sowohl der beförderten als anderer Personen, ohne daß es bei Letzteren darauf ankommt, ob sie sich bei Gelegenheit des Unfalls aus einer berechtigten, mit den Gefahren des Bahnbetriebes in Verbindung stehenden Ursache auf dem Bahnkörper, bezüglich in dessen Nähe befunden haben. Die Worte des Gesetzes ergeben deutlich diesen Sinn, und daß derselbe auch der Absicht des Gesetzgebers entspricht, läßt sich nach dem Gutachten des Staatsraths und dem Protokolle der Staatsrathssitzung vom 6. Juni 1838 nicht bezweifeln. (Vgl. die Aktenstücke bei Lehmann, Körperverletzung und Tödtung auf Deutschen Eisenbahnen Seiten 45 ff.). Die Bahn haftet jedoch nicht, wenn sie beweist, daß der Schaden durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt ist. Ob dieser äußere Zufall als ein unabwendbarer, oder, wie neuere Gesetze sagen, als höhere Gewalt anzusehen ist, hängt davon ab, daß 1. die Unabwendbarkeit durch die nach Lage des Falles gebotene Vorsicht nicht ausgeschlossen, und daß 2. der Eintritt der Schadensfolgen durch menschliches Bemühen nicht beseitigt werden konnte. III C. S. i. S. Holstein. Marschbahn c. Martens vom 16. Juni 1882. Nr. 224/82 III.

52. Der § 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 484) bezieht sich auf die vom Gericht eingeforderten Stempel, d. h. auf diejenigen, welche das Gericht kraft gesetzlicher Anordnung einfordert. Diese Vorschrift ist auf Stempel, welche die Aussteller selbst zu den Urkunden beizubringen haben, nicht auszudehnen. III C. S. i. S. v. Behr c. Fiscum vom 6. Juni 1882. Nr. 230/81 III.

Das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865.

53. Worin die vollständige Entschädigung besteht, welche der Bergwerksbesitzer dem beschädigten Grundeigenthümer nach § 148 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu leisten hat, wird nach den Grundsätzen des Civilrechts bestimmt. Vgl. Reg.-Motive (Seite 88 Nr. 4) zum Allgemeinen Berggesetz. Im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts muß zunächst der frühere Zustand wiederhergestellt werden. Nur soweit dies nicht möglich ist, muß eine Geldentschädigung gewährt werden. V C. S. i. S. Jordan c. von Magnis vom 5. Juli 1882. Nr. 31/81 V.

54. Der § 150 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in Verbindung mit § 148 wird richtig dahin ausgelegt, daß der Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, für den Schaden dem Grundeigenthümer vollständigen Ersatz zu leisten und zwar nach den Grundsätzen des § 148 a. a. O., welcher dem Grundeigenthümer dadurch entsteht, daß er wegen der aus dem Bergbau drohenden Gefahr die Errichtung einer beabsichtigten Anlage unterlassen muß. Dieses „Müssen" ist richtig dann für nachgewiesen anzusehen, nicht blos, wenn ein polizeiliches Bauverbot ergangen ist, sondern auch dann, wenn der Grundeigenthümer bei Fortsetzung des Baues gemäß § 150 Absatz 1 deshalb keine Entschädigung für später hervortretende Beschädigungen erhalten haben würde, weil ihm die Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte. V. C. S. i. S. Dannenbaum c. Gördt vom 1. Juli 1882. Nr. 426/82 V.

Das Eigenthumserwerbgesetz vom 5. Mai 1872.

55. Unter räumlicher Trennung im Sinne des § 30 a. a. O. ist das Fortbringen des Pertinenzstückes von der Hauptsache, die unter allen Umständen äußerlich erkennbare räumliche Trennung zu verstehen. II. H. S. i. S. Paatzsch c. Helling vom 26. Juni 1882 Nr. 31/82 II. H. S.

VI. Das französische Recht (Badische Landrecht).

56. L. R. S. 918 ist nicht anwendbar, wenn es sich nicht um eine Veräußerung gegen eine bis zum Tode des Erblassers dauernde Gegenleistung handelt, ohne daß ein Ersatz für das Veräußerte in der Erbmasse zurückbliebe. II. C. S. i. S. Südd. Bodenkreditbank zu München c. Ungerer vom 7. Juli 1882. Nr. 2851 II.

57. Nach den Grundsätzen des französischen Rechts wird die illoyale Konkurrenz an und für sich als widerrechtliche Handlung betrachtet, eine widerrechtliche Handlung kann aber selbstverständlich den Schutz des Gesetzes nicht beanspruchen. II. C. S. i. S. Hammerschmidt c. Heyden vom 27. Juni 1882 Nr. 278/82 II.

58. Richtig ist, daß sich in Doktrin und Praxis die Ansicht vertreten findet, es sei unter dem „Schaden", der nach Artikel 1382 und 1383 Code civil im Falle einer widerrechtlichen Handlung zu ersetzen ist, auch der sogenannte moralische Schaden (dommage moral) d. h. der Schaden, der blos in Verletzung von Gefühlen (Kränkung des Ehrgefühls, Erregung körperlicher oder physischer Schmerzen) besteht, zu verstehen; allein diese Ansicht kann als dem Willen des Gesetzes entsprechend nicht erachtet werden. Es besteht kein Grund anzunehmen, daß das Gesetz in den bezeichneten Bestimmungen unter „dommage" etwas anderes verstanden habe, als in dem Artikel 1246 flgd., das heißt die Verletzung von Vermögensinteressen, denjenigen materiellen Schaden, der fähig ist, in Geld angeschlagen und durch Geld ersetzt zu werden. Ohne Zweifel können auch Ehrenkränkungen, Verläumdungen und dergleichen einen materiellen Schaden zur Folge haben, den der Richter berücksichtigen muß, ohne daß die Schwierigkeit der Schätzung ein Hinderniß bilden könnte; allein der Zuspruch

Digitized by Google

einer Geldsumme blos mit Rücksicht darauf, daß Schmerzen verursacht, das Ehrgefühl gekränkt worden ist, würde sich nicht als die vom Gesetze gewollte Entschädigung darstellen, sondern als eine reine Privatstrafe, die beim Mangel einer bezüglichen Gesetzesbestimmung als statthaft nicht erachtet werden kann. II. C. S. i. S. Eisenwerk Kaiserslautern c. Wilhelm vom 27. Juni 1882. Nr. 276/82 II.

59. Mit Recht wird L. R. S. 1488 dahin ausgelegt, daß darnach die Ehefrau beziehungsweise deren Erben als Gemeinschaftstheilhaber nur bis zu dem bei der Theilung geschätzten Betrage ihres Gemeinschaftsantheiles haften. II. C. S. i. S. Stößer-Fischer c. Schandelmeier vom 7. Juli 1882. Nr. 290/82 II.

60. Die Bestimmungen des Artikel 2037 C. C. finden bei einer bloßen Realbürgschaft keine Anwendung. II. C. S. i. S. Schürg c. Salomon vom 23. Juni 1882. Nr. 272/82 II.

VII. Sonstige Landesrechte, Provinzial- und Statutarrechte.

61. Den Satz, daß aus dem eingebrachten Vermögen einer nach lübischem Eherecht lebenden Ehefrau einem alimentationsberechtigten Verwandten derselben Alimente überall nicht, jedenfalls dann nicht prästirt werden müssen, wenn die Alimentationsbedürftigkeit des Verwandten erst nach Eingehung der Ehe entstanden ist, spricht das lübische Recht weder ausdrücklich aus, noch ist er aus den Prinzipien desselben herzuleiten. I. H. S. i. S. Felot c. Belgard vom 4. Juli 1882. Nr. 103/82. II. H. S.

62. Durch die allgemeine Gütergemeinschaft (der Pommerschen Bauerordnung vom 16. Mai 1616) wird das Vermögen beider Ehegatten zu einer Masse vereinigt. Unter den Eheleuten können Verbindlichkeiten, welche früher bestanden haben, nicht fortbestehen, weil die Erfüllung nur aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gefordert und geleistet werden könnte, das Geleistete sofort aber wieder Theil des gemeinschaftlichen Gutes werden würde. Derselbe Grund steht auch der Begründung neuer vertragsmäßiger Verbindlichkeiten zwischen den Ehegatten entgegen. III. C. S. i. S. Bahls c. Bahls vom 23. Juni 1882 Nr. 227/82 III.

63. Durch die Allerh. V. O. vom 16. Dezember 1775 betr. die Meliorationshöfe in Pommern wurde ihrem Sinne und unzweideutigen Wortlaute nach den Kolonisten dieser bei den adligen Gütern angesetzten Stellen das volle Eigenthum verliehen, so daß also in der That die Gutsbesitzer das Eigenthum der dazu verwendeten Flächen verloren, wofür ihnen eben in den Meliorationsgeldern Vergütigung gewährt wurde. II. H. S. i. S. von Minnigerode c. Raddatz vom 23. Juni 1882. Nr. 366/81 II. H. S.

64. Das für das Herzogthum Magdeburg erlassene Edikt vom 14. Juli 1742 betr. die Unterhaltung der Land-, Heer- und Poststraßen besteht noch heute mit Gesetzeskraft. IV. H. S. i. S. Groß-Gamersleben u. Gen. c. Fiskus vom 3. Juli 1882. Nr. 299/82 IV.

65. Nach der Entstehungsgeschichte und dem Inhalte des Badischen Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechlichen Folgen der Verbrechen kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe nicht auf strafbare Handlungen und Unterlassungen zu beschränken, vielmehr dazu bestimmt ist, betreffs des entgangenen Gewinnes das im Landrechtssatz 1382b enthaltene Prinzip, wonach auch anderen Personen als dem unmittelbar Verletzten ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, für alle Fälle der Haftung, sei es für eigene unrechte That oder Nachlässigkeit oder für fremdes Vergehen oder Fahrlässigkeit zu begrenzen. II. C. S. i. S. Gerber c. Würtemberger Staatseisenbahn vom 7. Juli 1882. Nr. 291/82 II.

66. Die Bestimmung des § 8 Lippischen Einf. Ges. zur D. C. P. O., wonach der Gemeindevorsteher zu dem Antrage legitimirt ist, einen Gemeindeangehörigen für einen Verschwender zu erklären, steht mit Reichsgesetzen nicht in Widerspruch und ist gültig. III. C. S. i. S. Storch c. Friedrichsmeier vom 30. Juni 1882. Nr. 245/82 III. M.

Intervention.

Die gegenwärtige Behandlung der Interventionsansprüche im Zwangsvollstreckungsverfahren leidet an zahlreichen Uebelständen, die namentlich bei größeren Gerichten, beispielsweise beim Berliner Amtsgericht I., wo drei Abtheilungen für Vollstreckungssachen und sechs für schleunige Prozesse bestehen, und wo überdies die Richter häufig wechseln und die Abtheilungen noch Unterabtheilungen haben, in Folge der schwankenden Praxis schwer empfunden werden.

Nach der Geschäftseintheilung des Amtsgerichts Berlin I. sind in dringenden Fällen die Vollstreckungsrichter zuständig, während sich die Prozeßrichter nur dann für zuständig erachten, wenn wenigstens die Klage zum Zwecke der Terminsbestimmung überreicht ist. Kann man also die Dringlichkeit nicht nachweisen oder fehlt es überhaupt an einem dringenden Grunde, so kann man die Einstellung der Pfändung nur dann erreichen, wenn man die Klage anstellt. Dies wird aber in den meisten Fällen nothwendig sein. Denn die Vollstreckungsrichter erkennen regelmäßig nur dann die Dringlichkeit an, wenn bereits Verkaufstermin anberaumt worden ist und dieser nahe bevorsteht. So wurde das Gesuch einer armen Nähterin, deren Nähmaschine beim Schuldner gepfändet war, abgewiesen, weil die Dringlichkeit nicht nachgewiesen und nicht einmal behauptet worden sei, daß schon Verkaufstermin anstehe, obwohl doch ohne Weiteres einleuchtet, daß hier schon die Androhung der Abholung die behauptete Dringlichkeit genügend begründet. Dazu kommt, daß auch der Nachweis oder die Glaubhaftmachung an sich nicht immer zu ermöglichen ist, da die Gerichtsvollzieher gewöhnlich den Verkaufstermin mündlich verkünden, und sich weigern, eine schriftliche Bescheinigung zu geben. In den meisten Fällen wird man mithin genöthigt sein, sofort die Klage anzustellen, freilich oft zum Nachtheil des Klägers, da nicht immer das Sachverhältniß einfach und sofort aufgeklärt ist.

Häufig stellt sich nun nach Erhebung der Klage heraus, daß diese unnöthig war; der Beklagte erkennt entweder im Termine oder schon vorher den Klageanspruch an. Dann fragt es sich, wer die Kosten trägt. Handelte es sich blos um die Kosten der einstweiligen Verfügung, so würde sich diese Frage schnell erledigen, aber die hohen Prozeßkosten will weder der Kläger noch der Beklagte übernehmen. Eine feste Praxis hat sich noch nicht ausgebildet. Der eine Richter legt dem Beklagten die Kosten auf, weil er der Ansicht ist, daß derselbe sofort nach Zustellung des Einstellungsbeschlusses freigeben mußte. Denn er habe sich sagen

Digitized by Google

müssen, daß der klägerische Anspruch bescheinigt sei, da die Einstellung nur auf Grund glaubhaft gemachter Thatsachen erfolge. Ein anderer hält es für genügend, wenn der Beklagte vorher zur Freigabe aufgefordert und dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, ein Dritter verlangt, daß dem Beklagten der klägerische Anspruch in glaubhafter Form vor der Klage nachgewiesen worden ist. Letztere Regel wird ziemlich allgemein befolgt, und da dem Kläger namentlich auswärtigen Beklagten gegenüber gewöhnlich die Gelegenheit zur Nachweisung des Anspruchs fehlt, so wird regelmäßig der Kläger die Kosten tragen müssen.

Abgesehen von diesem Uebelstande, daß man nämlich nicht mit Sicherheit voraussagen kann, wer im Falle der Erledigung des Prozesses durch Anerkenntniß die Kosten tragen wird, ist die Höhe der unnöthigen Kosten an sich schon eine bedauerliche Kalamität. Der Kläger hat sie nicht vermeiden können, da er die Klage zu erheben gezwungen war, um die einstweilige Verfügung zu erlangen, und der Beklagte hat sie nicht verursacht, da er bei der Zwangsvollstreckung nicht mitwirkt und von dem Interventionsanspruche oft erst durch die Klage Kenntniß erhält. Wem sie also auch auferlegt werden mögen, sie treffen jeden unbillig.

Diese Unzuträglichkeiten erheischen baldige Abhilfe umsomehr, als wir früher ein billiges und sicheres Verfahren hatten, welches sich vorzüglich bewährt hat und welches auch in den Rahmen der neueren Gesetzgebung durchaus paßt. Wurden Interventionsansprüche angemeldet, so beraumte früher der Exekutionsrichter einen Termin an, zu welchem er sämmtliche Betheiligten vorlud, den Intervenienten mit der Androhung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er verzichte auf die Verfolgung seines Anspruchs, und den Interventen mit der Androhung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er bestreite den erhobenen Anspruch. In diesem Termine hatte der Intervenient Gelegenheit, seinen Anspruch darzuthun und etwaige Urkunden vorzulegen, während seine Gegner sich darüber zu entscheiden hatten, ob sie den Anspruch anerkennen oder die Klage gewärtigen wollten. Auf diese Weise wurden unnöthige Prozesse vermieden und andererseits, wenn es zum Prozesse kam, dem Einwande vorgebeugt, daß Beklagter zur Klage keine Veranlassung gegeben habe.

Warum schreibt man nicht auch jetzt dieses Verfahren vor? Das Gesetz steht nicht entgegen. Freilich müßte der Vollstreckungsrichter angewiesen werden, Dringlichkeit schon dann anzunehmen, wenn vor Beendigung jenes Verfahrens die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung zu besorgen ist. Die Frist, welche gemäß § 688 C. P. O. gegenwärtig schon im Einstellungsbeschlusse bestimmt wird, könnte dann nach Abhaltung des Termines gestellt werden.

Da es sich nicht um eine Abänderung des Gesetzes handelt, würde es zur Einführung jener Einrichtung nicht einmal eines Gesetzes bedürfen, vielmehr würde eine Verordnung der Justizverwaltung genügen. R.

Zu § 36 Rechtsanwalts-Ordnung.

Entgegen der in der „Juristischen Wochenschrift" von 1882 S. 127 mitgetheilten Entscheidung des Reichsgerichts, I. Civ.-Sen., vom 22. April 1882, hat das Oberlandesgericht in Stuttgart, trotzdem die angezogene Entscheidung ihm vorlag, auf in eigenem Namen erhobene Beschwerde des zum Armenanwalt bestellten Anwalts, welcher, nachdem die Sache in Folge Bestätigung des landgerichtlichen Urtheils seitens des Oberlandesgerichtes, zur Erledigung des bedingten Urtheils in die I. Instanz zurückgelangt war, um Zulassung seiner in II. Instanz zum Armenrecht verstatteten Partei auch für die I. Instanz gebeten hatte, und auch Zulassung der Partei gleichzeitig zum Armenanwalte für dieselbe bestellt wurde, obgleich darum nicht gebeten war, beschlossen:

> Die Beschwerde unter Verurtheilung des Beschwerdeführers in die Kosten, der Beschwerdeinstanz zurückzuweisen, da

1. Die dem beigeordneten Rechtsanwalt nach § 36 Abs. 2 R.-Anw.-Ord. gegen die Verfügung seiner Beiordnung eingeräumte Beschwerde, wie aus dem Wortlaut des § 36, 1 in Verbindung mit den §§ 31—35 erhellt, und in den Motiven zum Entwurfe einer Rechtsanwaltsordnung ausdrücklich hervorgehoben wird,

> Verh. des Reichstags II. Sess. 1878. 3. Anl. Bd. S. 85. 86.
> 4. Anl. Bd. S. 1101. S. 1120 § 34.
> Meyer, R.-Anw.-Ord. S. 57. Anm. 5.
> Gaupp, Commentar I. S. 328. Anm. II.

dem Rechtsanwalt nur bezüglich der nach §. 36 Abs. 1 von dem Vorsitzenden zu treffenden Auswahl des beizuordnenden Anwalts, nicht aber bezüglich der Entscheidung, daß der Partei ein Anwalt beizuordnen sei, zusteht, während die gegentheilige Annahme zu der der Natur der Sache und der Bestimmung des § 118 C. P. O. widersprechenden Conclusion führen müßte, daß ein bestellter Armenanwalt mittelst der Beschwerde gegen seine Beiordnung auch die von dem zuständigen Prozeßgericht ertheilte Bewilligung des Armenrechts als eine Voraussetzung seiner Beiordnung anzugreifen befugt sei.

2. Die Beschwerde bloß damit zu begründen versucht wurde, daß die Beiordnung eines Armenanwaltes, weil um solche nicht gebeten worden, auch nicht hätte erfolgen sollen, also die angeordnete Beiordnung eines Armenanwaltes überhaupt der gesetzlichen Begründung ermangle.

3. Hiernach derjenige Angriff, mittelst dessen die Beschwerde allein zu begründen versucht wurde, dem Beschwerdeführer als dem beigeordneten Anwalte nicht zusteht.

Eine weitere Beschwerde gegen diesen Beschluß war gesetzlich unstatthaft. F.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Max Reinhold Buhtz bei dem Amtsgericht in Burg b. M.; — Trautmann bei dem Landgericht in Halle a/S.; — Vivroux bei dem Amtsgericht in Dülken; — Dr. Dreves bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.; — Froruth bei dem Landgericht in Halberstadt; — Geisler bei dem Amtsgericht in Löwenberg i./Schl.; — Wronka bei dem Amtsgericht in Soldau; — Dr. Pukow Cuxhaven bei dem Amtsgericht in Ritzebüttel; — Dr. Eickhoff bei dem Landgericht in Duisburg; — Gebauer bei dem Landgericht in Konitz; — Eduard

Digitized by Google

Greiff bei dem Amtsgericht in Halle i/W.; — Rose bei dem Landgericht in Oldenburg; — Dr. Baumert bei dem Amtsgericht in Nauen; — Burelmann bei dem Amtsgericht in Eutin; — Brentano bei dem Amtsgericht in Friedberg i/H. (aus Versehen verspätet mitgetheilt); — Böhm bei dem Landgericht in Brieg; — Rose bei dem Ober-Landesgericht in Oldenburg; — Schmidt bei dem Amtsgericht in Sangerhausen; — Reiche bei dem Amtsgericht in Sprottau; — Dietrich bei dem Landgericht in Prenzlau; — Erlsolli, Goldmann, Brédereck, David Freund, Rätzel, Moller und Modler sämmtlich bei dem Landgericht I in Berlin; — Bildn bei dem Landgericht in Lyck; — Mainoné bei dem Amtsgericht in Mülheim a/Rhein.

In der Liste der Rechtsanwalte sind gelöscht: Justizrath Kloer bei dem Amtsgericht in Dt. Crone; — v. Stieglitz in Mannichswalde bei dem Landgericht in Altenburg; — Dr. Brinkmann bei dem Ober-Landesgericht in Kiel; — Dr. Crüsemann in Bremen bei der Kammer für Handelssachen in Bremerhaven; — Dr. Ernst Patow bei dem Amtsgericht in Hamburg; — Christof Wolff in Baden bei dem Landgericht in Karlsruhe; — Landrock bei dem Amtsgericht in Hirschberg i/S.; — Dr. Carl Theodor Grüther bei dem Landgericht in Leipzig; — Dr. Büsing bei dem Ober-Landesgericht in Oldenburg; — Justizrath Reinecke in Oschersleben bei dem Landgericht in Halberstadt; — Justizrath Krönig bei dem Landgericht in Paderborn; — Breidenbach bei dem Landgericht in Darmstadt; — Heym bei dem Landgericht in Eisenach.

Ernennungen.

Ernannt sind: der Rechtsanwalt Thesing zu Ragnit zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i/Pr.; — Rechtsanwalt Glaser zu Neumarkt i/Schl. zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau; — Rechtsanwalt Brinkmann zu Tilsit zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i/Pr. — Rechtsanwalt Kitzel in Lublinitz zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und Rechtsanwalt Schneider zu Myslowitz zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau.

Todesfälle.

Justizrath Rohman in Elbing; — Dr. W. Nagel — Dr. Wilckens und Dr. Mann in Bremen; — Sebotdt — Petersen — Burchard und Ledder in Rostock; — Genzmer und Rutenick in Neustrelitz; — Kautitz in Blankenburg; — Justizrath Schulze in Schlochau; — Dr. Haiding in Einbeck; — Loewenhardt in Schneidemühl.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fretzdorff zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Ein Anwalt,

der sich in einer Stadt am Rhein mit Landgerichtssitz niederlassen will, findet Gelegenheit zur Uebernahme einer angenehmen Praxis. Offerten an d. Exp. sub. **N. E.**

J. U. Dr. Anton Auředníček,

Landesadvokat, früher in Kuttenberg,
nunmehr in **Prag**, Hybernergasse Nr. 7
wird zur Uebernahme von Vertretungen, insbesondere auch in Bergsachen in Böhmen empfohlen.

Ein junger Rechtsanwalt,

evang., wünscht sich mit einem älteren Rechtsanwalt in einer größeren Stadt des landrechtlichen oder gemeinrechtlichen Gebiets zu verbinden bezw. bei einem solchen beschäftigt zu werden. Gefl. Schreiben nimmt die Exped. d. Bl. entgegen unter **E. H.**

Ein Büreau-Vorsteher,

welcher mit allen Arbeiten vertraut ist, wünscht seine jetzige Stellung mit einer anderweitigen zu vertauschen. Gefl. Offerten unter **C. L.** dieses Blattes erbeten.

Zum 1. November d. J. findet ein

Referendar

bei einem Rechtsanwalt gegen Honorar Beschäftigung. Gefl. Off. sind sub litt. **N. N.** an die Expedition d. Bl. zu richten.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.
Mauerstrasse 63, 64, 65.
Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortiments-Buchhandlung.

Das Allgemeine Landrecht
für die Preussischen Staaten
in seiner jetzigen Gestalt.

Ausgabe mit Anmerkungen von
Paul Landé.
Preis elegant gebunden Mark 10.

Eine billige, handliche Ausgabe des Allgemeinen Landrechts, enthaltend den Text und die daneben geltenden Gesetzbestimmungen. Alle Buchhandlungen halten das Werk vorräthig.

Früher erschienen:

CREA, Examinatorium des preussischen Landrechts. 2 Theile à M. 4, geb. M. 9,50.

VON KRÄWEL, Anleitung für die Referendarien zur Anfertigung der die mündliche Verhandlung vorbereitenden Berichte. Kartonnirt M. 1,20.

ROTH, Frageschatz der Rechtswissenschaft. M. 4, geb. M. 5,50.

Repetitorium des deutschen Privatrechts, des Handelsrechts, des preussischen Privatrechts, des Reichs-Civilprozesses, des Kirchenrechts, des deutschen Strafprozesses à M. 2.

R. Gaertner's Verlag, Berlin S.W.
Soeben erschien:
Staas, W., Die Apotheker-Gesetze nach Deutschem Reichs- und Preussischem Landes-Recht. Mit sämmtlichen Ergänzungen und Erläuterungen für den praktischen Gebrauch zusammengestellt. 4te neu bearbeitete Auflage. gr. 8vo. **3 Mark.** geb. **3,80 Mark.**

Die zuletzt erschienene Auflage wurde Seitens des Königl. Ministeriums den Apothekern zur Anschaffung empfohlen!

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 30 und 31. Berlin, 1. November. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand hat den Vereinsbeitrag für das Jahr 1883 auf 12 Mark festgesetzt. Ich bitte die Herren Vereinsmitglieder, diesen Beitrag an mich gefälligst zu zahlen. Die bis 1. Februar 1883 noch nicht eingezahlten Beiträge werden satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben.

Leipzig, Marienstraße Nr. 13, im Oktober 1882.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt.

Justizrath Johannsen †.

Der am 24. September d. J. nach kurzer Krankheit erfolgte Tod des Justizrath Johannsen in Leipzig, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Mitglied der Vorstandschaft der Anwaltskammer des Reichsgerichts, hat in so weiten Kreisen die Theilnahme der Kollegen erregt, daß es nur als eine Pflicht dankbarer Collegialität erscheint, an dieser Stelle ausführlicher des im kräftigsten Mannesalter verstorbenen Berufsgenossen zu gedenken. Die Wochenschrift hat dazu um so mehr Veranlassung; als der Verstorbene sich in schwierigen Zeiten mit ausgezeichnetem Interesse der Redaction derselben unterzogen hat.

Geboren im Jahre 1834 in Bordesholm, einem Dorfe in der Nähe Kiels, woselbst sein Vater als Organist fungirte, zeigte der junge Johannsen schon früh hervorragende geistige Gaben, die seine Angehöeigen veranlaßten, ihn auf die gelehrte Schule in Kiel zu beingen. Nach erfolgreicher Absolvirung dieser Schule wendete sich Johannsen um die Mitte der fünfziger Jahre dem Studium der Rechtswissenschaft auf der Landes-Universität zu und verließ dieselbe im Jahre 1857 mit dem II. Charakter mit sehr rühmlicher Auszeichnung.

Die Aussichten, welche sich dem jungen Juristen zur damaligen Zeit in der Heimath boten, waren nichts weniger als befriedigende. Der dänische Druck lastete wie ein Alp auf allen Gemüthern, und daß ein Mann, wie Johannsen, der mit Leib und Seele der deutschen Sache zugethan war und die Stunde ungeduldig herbeisehnte, wo das dänische Joch gebrochen werden würde, unter den damaligen Verhältnissen weder Aussicht auf Verwendung im Staatsdienste hatte, noch Neigung dazu verspürte, versteht sich von selbst, und ebenso auch, daß die dänische Gewaltherrschaft nur ungern dem, seiner freimüthigen Gesinnung halber bekannten jungen Mann die Advokatenlaufbahn erschloß, zu der Neigung und Fähigkeit Johannsen besonders qualificirten. Erst nachdem dieser längere Zeit bei einem älteren Kollegen als Hülfsarbeiter fungirt hatte, setzte ihn die Erlangung einer Advokatenbestellung mit dem Wohnsitz in Neumünster in den Stand, die gewünschte Selbstständigkeit zu erreichen. Inzwischen hatte aber die Mißstimmung in den Herzogthümern immer mehr an Umfang zugenommen, die Uebergriffe der Dänen erbitterten immer mehr die Bevölkerung, und Advokat Johannsen war einer von Denjenigen, die am freimüthigsten in Wort und Schrift den Kampf für die deutsche Sache verfochten. Der Tod des letzten Sprossen aus dem oldenburgischen Königshause und die Thronbesteigung Cheistian IX. brachte die schon bisher energisch betriebene Agitation noch mehr in Fluß, setzte aber anderseits auch die Verfechter der deutschen Sache den Verfolgungen der Landesherrschaft aus. Um diesen zu entgehen und den Kampf mit Erfolg fortzusetzen, siedelte Johannsen mit einigen gleichgesinnten Genossen Ende des Jahres 1863 nach Hamburg über, von wo aus der Kampf durch Wort und Scheift und namentlich durch die verschiedensten Preßorgane, an denen Johannsen hervorragend betheiligt war, in unermüdlicher Weise fortgeführt wurde.

Das Einschreiten der deutschen Bundestruppen gestattete Johannsen und seinen Gefährten wiederum den Aufenthalt in der Heimath zu nehmen und seinem Berufe obzuliegen, soweit die Ansprüche, welche die Politik und die Anforderungen der

Digitized by Google

Journalistik machte, dies gestatteten. Der Traum eines selbstständigen Schleswig-Holstein unter einem eigenen Herzog, durch dessen Verwirklichung nur die Kleinstaaterei vermehrt und die Aussicht auf eine Einigung Deutschlands hinausgeschoben werden konnte, vermochte nicht lange einen so klaren Kopf und ein so patriotisches Gemüth, wie das unseres Johannsen, gefangen zu nehmen, der alsbald den Anschluß an Preußen, das seine Befähigung und seinen Willen, die Führerrolle in Deutschland zu übernehmen, durch sein kräftiges Eingreifen in die Geschicke der Herzogthümer kund gegeben hatte, als alleiniges Heil erkannte. Die Erreichung des von Johannsen als erstrebenswerth erkannten Ziels wurde von nun an die Aufgabe seines Lebens, der er jede verfügbare Zeit opferte und der er durch Gründung, beziehungsweise Uebernahme einer eigenen politischen Zeitung in der Provinzialhauptstadt, „die Schleswiger Nachrichten“, in der uneigennützigsten Weise diente. Die energische kraftvolle Natur Johannsens, die ohne Rücksicht auf den Beifall der Menge das Ziel unverrückt verfolgte, die schneidige Schärfe seiner Feder entfremdete ihm zwar manchen bisher befreundeten Genossen, vermochte aber nicht die Hochachtung zu vermindern, die auch die politischen Gegner der Geradheit und Uneigennützigkeit seines Charakters zollten. Als mit dem Weihnachtstage 1867 durch die Annexion der Herzogthümer an Preußen das Ziel erreicht war, in dessen Verwirklichung Johannsen seine Lebensaufgabe erkannt hatte, und als durch die zur selbigen Zeit eingeführte Reorganisation der Justiz in den Herzogthümern in Berlin für dieselben in die dritte Instanz resp. in dem Oberappellationsgericht beziehungsweise in dem Obertribunal geschaffen wurde, entsprach Johannsen gerne der Aufforderung, sich als Anwalt dort niederzulassen. Die schnelle Auffassungsgabe und das scharfe Urtheil Johannsens, verbunden mit einer eingehenden Kenntniß der verworrenen Rechtsverhältnisse seiner engeren Heimath, verschafften ihm in Berlin, namentlich aus den Herzogthümern, eine ansehnliche Clientel, die sich durch seine ausgedehnte Praxis bei dem Oberverwaltungsgericht noch erheblich vermehrte, so daß der Aufenthalt in der Metropole Deutschlands, der seinem auf die politischen Dinge gerichteten Sinne außerdem reiche Nahrung gewährte, sich zu einem sehr anregenden und befriedigenden gestaltete, dessen Annehmlichkeiten durch ein außerordentlich glückliches Familienleben erhöht wurde. Regelmäßige Besuche in der Heimath, die namentlich auch der steten Förderung der von ihm daselbst mit großen Opfern ins Leben gerufenen und unterhaltenen journalistischen Unternehmungen galten, deren stetiger und geistvoller Mitarbeiter er bis an sein Ende blieb, erhielten Johannsen mit seinen Landsleuten und insonderheit mit den Berufs- und politischen Kampfgenossen in steter Verbindung, und die Werthschätzung des begabten Landsmannes und Politikers war es auch, die ihm für eine Session wenigstens das Mandat des Tondern'schen Kreises für den Landtag eintrug. Nicht lange sollte es indessen Johannsen vergönnt sein, als praktischer Politiker seinem Vaterlande zu dienen, sein äußerlich etwas barsches Wesen, das in der Verfolgung des von ihm als richtig erkannten Ziels ihn zu Konzessionen wenig geneigt machte, entfremdete ihm rasch die wandelbare Volksgunst, die für die folgende Legislaturperiode einen anderen Vertreter in das Parlament entsendete.

Die Uebersiedelung des höchsten Gerichts nach Leipzig, zu der auch Johannsen sich nothgedrungen entschließen mußte, versetzte ihn aus einer ihm liebgewordenen Umgebung in neue Verhältnisse, in die er sich noch nicht zurechtgefunden hatte, als ihn schon der Tod aus einem arbeitsreichen Leben abrief, die treue Gefährtin seines Lebens und 5 Kinder an seiner Bahre trostlos zurücklassend.

Seinem Wunsche entsprechend, ruht die Asche des zu früh verstorbenen Kollegen in der Heimath, der, nächst dem großen Vaterland, seine Seele mit glühender Begeisterung anhing. Von Allen aber, die dem Entschlafenen im Leben näher gestanden haben und neben seinen großen Talenten die glänzenden Charaktereigenschaften kennen und schätzen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, wird das Andenken an den Dahingeschiedenen in Ehren gehalten werden, in welchem die Kollegen nicht nur einen hervorragenden Berufsgenossen, die Familie ein fürsorgliches Oberhaupt, sondern das Vaterland einen seiner besten Bürger verloren hat.

Rechtsanwalt Otto Wedekind in Altena.

Vom Reichsgericht.

Der Bericht betrifft die vom 16. September bis 14. October 1882 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Die Civilprozeßordnung.

1. Ein Oberlandesgericht hatte aus dem Grunde die vom Gerichte erster Instanz ausgesprochene Verurtheilung des abgewiesenen Klägers in die sämmtlichen Prozeßkosten beseitigt und eine Theilung der Kosten nach Quoten an deren Stelle gesetzt, weil die Einwendung, daß der Kläger die vertragsmäßige Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung seines Entschädigungsanspruches nicht gewahrt habe, durch ein früheres Urtheil des Oberlandesgerichts rechtskräftig verworfen, mithin ohne Erfolg geblieben sei. Damit ist, wie das Reichsgericht ausführt, gegen die §§ 87, 88, 91 der C. P. O. verstoßen, indem der § 87 als Regel die Verurtheilung der unterliegenden Partei in alle Prozeßkosten hinstellt, und der § 88 die Theilung der Kostenlast nach Quoten nur für den Fall, daß jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, zuläßt, während für den Fall, daß ein einzelnes Vertheidigungsmittel ohne Erfolg geblieben ist, durch den § 91 dem Gerichte nur anheimgegeben wird, die Kosten dieses Vertheidigungsmittels auszusondern und der betreffenden Partei aufzuerlegen, selbst wenn sie in der Hauptsache obsiegen sollte. I. C. S. i. S. Maretzki c. Deutsche Feuerversicherungsgesellschaft vom 20. September 1882. Nr. 324/82 I.

2. Handelt es sich nicht um die Abweisung einer Klage in angebrachter Art, sondern um die Ablehnung einer Beweisantretung wegen mangelhafter Angabe der unter Beweis gestellten Thatsachen, so kann in der Nichtausübung des Fragerechts (§ 130 C. P. O.) ein die Aufhebung des Urtheils rechtfertigender Verstoß gegen eine prozeßgesetzliche Norm nicht gefunden werden. IV. C. S. i. S. Lerisson c. Türk vom 25. September 1882. Nr. 326/82 IV.

3. Die Klage des Curators auf Annullirung der von dem Curanden geschlossenen Ehe wegen fehlender Dispositionsfähigkeit und freier Willensbestimmung ist ihrer Natur nach eine sege-

naunte Präjudicial- d. h. eine Feststellungs-Klage im Sinne des § 231 C. P. O., welche nur die Eigenthümlichkeit hat, daß sie materiell nach den Grundsätzen des Eherechts zu beurtheilen ist und daß sie hinsichtlich des prozessualen Verfahrens den in den §§ 568 bis 592 der C. P. O. für Ehesachen gegebenen besonderen Vorschriften unterliegt. Dieselbe ist vererblich, insbesondere der Reassumtion Seitens der Erben des im Laufe des Prozesses verstorbenen Curanden fähig. I. C. S. i. S. Schröder c. Schröder vom 21. Juni 1882. Nr. 283/82 I.

4. Aufhebung des B. U. wegen Verletzung von §§ 259, 513 C. P. O. Der Thatbestand, welchen der erkennende Richter der Motivirung seiner Entscheidung vorausschickt, bildet die thatsächliche Grundlage der letztern, welche er nicht verlassen und ein Anderes an deren Stelle setzen darf. Die in dem beurtheilenden Theile der Gründe des Berufungsrichters enthaltenen thatsächlichen Abweichungen sind nicht etwa die Ergebnisse einer — überhaupt nicht stattgefundenen — Beweisaufnahme, sondern ein willkürliches Verlassen des Thatbestandes, der nach § 285 C. P. O. rücksichtlich der Parteiaufführungen den Beweis liefert, und nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden kann. IV. C. S. i. S. Tietze c. Bauer vom 25. September 1882. Nr. 327/82 IV.

5. Es ist nicht richtig, daß sich die Rechtskraft des Urtheils weiter erstreckt als der Inhalt der Entscheidung, und daß aus diesem Grunde der Beschwerdegegenstand nach dem zu bemessen wäre, was materielle Rechtskraft gewinnt. Denn das ist gerade der Sinn des § 293 C. P. O., daß die Rechtskraft auch in diesem Sinn nicht weiter reicht, als die über den Klaganspruch gefällte Entscheidung. I. C. S. i. S. Wehrt c. Straß vom 27. September 1882. Nr. 334/82 I.

6. Die für die Zwangsvollstreckung aus Urtheilen, welche nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, erforderliche Rechtskraft dieser Urtheile tritt nach Vorschrift des § 645 der C. P. O. vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels bestimmten Frist nicht ein und der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels gehemmt. Diese Bestimmung, welche die Hemmung des Eintritts der Rechtskraft von der rechtzeitigen Einlegung des an sich zulässigen Rechtsmittels (cf. die §§ 472, 497 und 507 der C. P. O.) abhängig macht, darf aber nicht mit der Vorinstanz in dem Sinne verstanden werden, als wenn beim Rechtsmittel der Revision es weiter auch noch darauf ankomme, ob entweder eine der Voraussetzungen vorliege, unter denen nach § 509 der C. P. O. die Revision ohne Rücksicht auf den Werth stattfindet oder der die Zulässigkeit der Revision bedingende Werth des Beschwerdegegenstandes vorhanden sei (§ 508 eod.). Denn über die Frage, ob die Beschränkungen, denen die Zulässigkeit der Revision nach den Vorschriften der gedachten §§ 508 und 509 unterliegt, im einzelnen Fall die Revision unzulässig machen, hat nur das Reichsgericht nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden, und die dem § 645 gegebene Fassung berechtigt nicht zu der Annahme, daß der Eintritt der Rechtskraft eines Erkenntnisses, gegen welches das an sich statthafte Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt worden, in Beziehung auf die concrete Zulässigkeit des Rechtsmittels von der hierüber zu erwartenden Entscheidung der Instanz habe unabhängig sein sollen. Auch enthält die C. P. O. keine Bestimmungen, aus denen sich entnehmen ließe, daß dem Gerichtsschreiber eine sich auch hierauf erstreckende vorläufige Cognition habe beigelegt werden sollen. Und ohne Weiteres darf nicht vorausgesetzt werden, daß sich die Prüfung des Gerichtsschreibers nicht zu beschränken habe auf die meistens minder schwierigen Fragen, ob das eingelegte Rechtsmittel an sich statthaft und ob bei Einlegung desselben die dafür bestimmte Frist beobachtet worden. III. C. S. Amtssparkasse Bassum c. Koopmann vom 26. September 1882. Beschw. 94/82 III.

7. Die Restitutionsklage ist nach Form und Zweck in gewisser Beziehung einem Rechtsmittel ähnlich. Auf die Erhebung der Restitutionsklage und auf das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften der C. P. O. entsprechende Anwendung, sofern nicht aus den Bestimmungen derselben sich eine Abweichung ergiebt (§ 548 a. a. O.); daher findet auch die Vorschrift des § 662 a. a. O., wonach die vollstreckbare Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig ist, von dem dieses Gerichtes ertheilt wird — entsprechende Anwendung; diese Vorschrift beauftragt also den Gerichtsschreiber des Gerichtes, bei welchem sich — nach dem Instanzenlaufe — die Akten zur Zeit des Antrages befinden. IV. C. S. i. S. Seeger c. Franke vom 2. Oktober 1882. Beschw. Nr. 89/82 IV.

8. Wie der Kläger, wenn er im Rechtsstreit unterliegt, aus diesem Grunde ohne Rücksicht auf ein ihm zur Last fallendes Verschulden nicht allein die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sondern auch im Falle stattgehabter Zwangsvollstreckung die Kosten derselben dem Gegner zu erstatten hat, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird (§ 697 Absatz 2 der C. P. O.), so hat auch der Gläubiger, welcher einen Arrest wider den Schuldner erwirkte, wenn der den Arrest anordnende Befehl auf Widerspruch des Schuldners als ungerechtfertigt aufgehoben wird, aus diesem Grunde ohne Rücksicht auf ein ihm zur Last zu legendes Verschulden gemäß dem nach § 808 der C. P. O. auf die Vollziehung des Arrestes entsprechende Anwendung findenden § 697 Absatz 2 außer den Kosten der Arrestanlegung und des durch den Widerspruch des Schuldners gegen die Arrestanlegung veranlaßten Rechtsstreits auch diejenigen Kosten zu tragen oder dem Schuldner zu erstatten, welche durch die Vollziehung des Arrestes einschließlich der im Falle des § 810 Absatz 3 der C. P. O. angeordneten Versteigerung der Arrestgegenstände entstanden sind oder zu dem Zwecke, letztere in den Besitz des Schuldners zurückzubringen, aufgewendet werden mußten. Abgesehen hiervon kann aus der C. P. O. die unbedingte Verpflichtung des Arrestlegers zum Ersatze des durch ungerechtfertigte Arrestanlage verursachten Schadens nicht hergeleitet werden. I. C. S. i. S. Levinsohn c. Erich vom 7. Juni 1882. Nr. 260/82 I.

II. Das Handelsrecht.

9. Nach dem H. G. B. ist keine Firmenübertragung zulässig, wenn der Firmeninhaber das von ihm betriebene Geschäft in Wahrheit aufgiebt, mag er auch ein Quantum Waaren aus dem Geschäft an den Erwerber übertragen und diese sein Geschäft nennen. Ebenso ist eine Firmenübertragung unzulässig, wenn der Uebertragende ein zu übertragendes Geschäft gar nicht betrieben hat, vielmehr sich erst zur Erfüllung eines die Ueber-

Digitized by Google

tragung seines Namens als Firma bezweckenden Vertrages den Complex von Gegenständen, welche ein Geschäft darzustellen vermögen, anschafft, um, statt eigenen Betriebes eines solchen, sofort mit erlangtem Eintrag des Namens als Firma auf Grund gedachter Veranstaltungen den Namen und jenen Complex in Erfüllung der übernommenen Verpflichtung auf den Gegencontrahenten zu übertragen. Vergl. Entsch. des R. O. H. G. Bd. 6 S. 246 ff. auch Entsch. des Reichsgerichts Bd. I S. 260 ff., Bd. III S. 120 ff. Die betreffenden Vorschriften des H. G. B. bezwecken nicht blos den Schutz desjenigen, dem eventuell die wirkliche Führung des betreffenden Firmennamens durch solche Uebertragung verkümmert wird, sondern es sind zwingende Vorschriften im Interesse des Publikums, wie sich aus den Wortfassungen „darf" in Artikel 16, „muß" in Artikel 17, 18, „nicht zulässig" in Artikel 23 und der Anordnung des Einschreitens Seitens des Handelsgerichts mit Ordnungsstrafen gegen die Zuwiderhandelnden in Artikel 26 Absatz 2 ergiebt. I. C. S. i. S. Scharnke c. Praetorius vom 16. September 1882. Nr. 320/82 I.

10. Es ist nicht zulässig, die im Artikel 47 Absatz 2 H. G. B. für die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten gegebene Ausnahmevorschrift auf die im Artikel 301 vorgesehenen kaufmännischen Verpflichtungsscheine deshalb auszudehnen, weil *einzelne* wechselrechtliche Vorschriften, zu welchen Artikel 47 Absatz 2 H. G. B. *nicht* gehört, auf die Verpflichtungsscheine anwendbar erklärt sind. Die Verpflichtungsscheine sind nicht in *allen* Beziehungen den Wechseln gleichgestellt. I. C. S. i. S. v. Garnier c. Nawack u. Grünfeld vom 16. September 1882. Nr. 322/82 I.

11. Um ein von einem zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft berechtigten Theilhaber, von einem Prokuristen, Liquidator oder dem Vorstande einer Actiengesellschaft im Namen der Gesellschaft, respective des Prinzipals abgeschlossenes Rechtsgeschäft dem *Dritten* gegenüber als unverbindlich anzufechten, genügt es allerdings nicht, daß der Vertreter mit Kenntniß des Dritten die ihm ertheilte Beschränkung seiner Vollmacht bei Abschluß des Geschäftes überschritt oder gegen die ihm ertheilten Instruktionen handelte, respective von der ihm zustehenden Vertretungsbefugniß in seinem eigenen (Privat-) Interesse Gebrauch machte. Vielmehr ist das im Namen des Prinzipals, respective der Gesellschaft geschlossene Rechtsgeschäft nach Artikel 43, 116, 138 und 231 des H. G. B. *nur dann* für dieselben Dritten gegenüber nicht verbindlich, wenn von der durch das Gesetz gegebenen Vertretungsbefugniß Gebrauch gemacht ist in der Absicht, sich oder Anderen zum *Nachtheile* der Gesellschaft, respective des Prinzipals einen *rechtswidrigen* Vortheil zu verschaffen, die Vertretungsbefugniß mithin von dem Vertreter *mißbraucht* ist *und* der Dritte an diesem dolus des Vertreters *theilgenommen*, daß heißt absichtlich zum *Nachtheile* der Gesellschaft respective des Prinzipals mit ihm colludirt hat, mithin nach allgemeinen Grundsätzen die exceptio **doli** gegen ihn begründet ist. I. C. S. i. S. Heimann c. Tennbaum vom 16. September 1882. Nr. 325/82 I.

12. Die Interpretation des Artikel 229 Absatz 1 des H. G. B. im Sinne einer bloßen Ordnungsvorschrift, von deren Erfüllung die Verbindlichkeit der Aktiengesellschaft aber nicht abhängig ist, sofern nur die zu ihrer Vertretung befugten Personen Namens der Gesellschaft aufgetreten sind, ist die allein richtige, die gedachte Vorschrift zu dem Prinzip des Artikel 230 des H. G. B. in das richtige Verhältniß setzende und durch die Entstehungsgeschichte der gedachten Vorschriften bestätigte. Vergl. Entsch. des R. O. H. G. Bd. 18 S. 340. I. C. S. i. S. Oesterr. Hagelvers.-Ges. in Wien c. Lemke vom 20. September 1882. Nr. 54/82 I.

13. Wenn Artikel 354 des H. G. B. vom Falle spricht, wo der Käufer mit Zahlung *des Kaufpreises* im Verzuge ist, so ist hiermit allerdings nicht gemeint, daß der *ganze* Kaufpreis in Frage stehen müsse, allein anderseits ist auch nicht anzunehmen, daß wegen eines jeden auch noch so geringfügigen Theilbetrages, das Recht habe eingeräumt werden wollen, vom ganzen Vertrage abzugehen oder statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Fragliche Rechte werden im Sinne des Artikel 354 und 355 des H. G. B. nur begründet erscheinen können, wenn derjenige Theil der Vertragsleistung, Betreffs dessen ein Verzug stattfindet, im Verhältnisse zum Vertrage, der aufgehoben werden soll, einige Wichtigkeit beanspruchen kann, in der Art, daß ein berechtigtes Interesse des Gegenkontrahenten vorliegen *kann*, zu seiner Sicherung jene Rechte auszuüben. II. C. S. i. S. Heintz c. Forchheimer u. Söhne. Nr. 301/82 II.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zur Reichsgewerbeordnung § 120.

14. Der Gewerbeunternehmer, welcher die Anbringung einer Schutzvorrichtung unterlassen hat, kann sich nicht ohne Weiteres damit entschuldigen, daß er selbige nicht gekannt habe. Anderseits ist es aber auch nicht gerechtfertigt, dem Gewerbtreibenden unbedingt für das Fehlen einer Schutzvorrichtung, welche in einem einzelnen anderen ähnlichen Etablissement angebracht ist, verantwortlich zu machen. Es kommt vielmehr darauf an, ob es ihm als ein *Versehen* angerechnet werden kann, wenn er unterlassen hat, eine bestimmte Vorkehrung zum Schutze der Arbeiter zu treffen. V. C. S. i. S. Bach c. Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 16. September 1882. Nr. 448/82 V.

15. Auch für das Fleisch und die sonstigen Theile eines von dem Besitzer geschlachteten Stückes Rindvieh, ist, wenn dieselben als der Infektion durch Rinderpestgift verdächtig confiscirt werden, nach § 3 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (B. G. B. S. 105) regelmäßig Ersatz zu leisten. Dieser Ersatz hat in dem gemeinen Werth der enteigneten Gegenstände ohne Rücksicht auf deren möglicher Weise vorhandene Infection zu bestehen. I. H. S. i. S. D. Bundeskasse c. Wingartz vom 19. September 1882. Nr. 528/81 I. H. S.

16. Der § 2 des R. H. G. vom 7. Juni 1871 ist auf die Thätigkeit des Baugewerbes und die Herstellung eines Eisenbahntunnels nicht anwendbar. III. C. S. i. S. Thomasini c. Arnoldi vom 26. September 1882. Nr. 260/82 III.

17. Das R. H. G. vom 7. Juni 1871 faßt in den §§ 3 und 7 den Begriff des Vermögens nicht in einem *engen* Sinne auf und als (bei Bemessung der Rente zu berücksichtigende) Gegenstände des Erwerbes keineswegs *nur solche* Vermögenswerthe, auf welche der Verletzte zur Zeit der Verletzung ein *erzwingbares Recht* besitze, oder in Zukunft

Digitized by Google

erwerben müsse, sondern auch alle sonstigen Vermögenswerthe, welche der Verletzte in Folge seiner Berufsthätigkeit, als für seine und der von ihm zu Ernährenden Unterhalt verwendbare Vermögenswerthe, in seinen Lebensverhältnissen zur Zeit der Verletzung erlaubter Weise vereinnahmt habe, und deren fernere Vereinnahmung derselbe nach den Grundsätzen der Lebenserfahrung (so sicher, als eine Sicherheit im praktischen Leben überhaupt bestehe), habe erwarten dürfen, während diese sichere erlaubte Einnahme durch die Verletzung für die Zukunft fortgefallen sei. Gar nicht berechenbare, rein zufällige Geschenke können natürlich aus diesem Gesichtspunkte bei der Berechnung der im § 7 des Reichshaftpflichtgesetzes in das Auge gefaßten Rente nicht in Betracht kommen; wohl aber treffen die gekennzeichneten gesetzlichen Voraussetzungen zu bei in Bezug auf eine gewisse Lebensstellung Seitens einer relativ bestimmten Klasse von Personen dem Inhaber jener Stellung usuell (wenn auch ohne erzwingbare Verpflichtung dazu, indessen erlaubter Weise), entrichteten Vermögenszuwendungen, deren usuelle Höhe und Kontinuität eine durchschnittliche Veranschlagung, als Einnahme innerhalb bestimmter Zeiträume, ermöglicht. I. C. S. i. S. Straßeneisenbahngesellschaft zu Hamburg c. Martens vom 23. September 1882. Nr. 330/82 I.

18. Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876, hat den Begriff der „verbotenen Nachbildung" näher nicht bestimmt und im § 4 bis 6 nur über einzelne Fälle entschieden, in denen die Anwendung des Verbots zweifelhaft sein kann. Von diesen Fällen abgesehen, steht daher die Beantwortung der Frage, ob eine Nachbildung vorhanden sei, in freiem richterlichen Ermessen. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse. Der Richter hat zu erwägen, ob das Original im Wesentlichen identisch wieder gegeben ist; und diese Erwägung unterliegt der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht. II. C. S. i. S. Keitel c. Modes vom 2. September 1882. Nr. 317/82 II.

IV. **Das Gemeine Recht.**

19. Grundsätzlich hat nach gemeinem Rechte — von dem Transportgeschäfte abgesehen — der Unternehmer (Dienstherr) nur dann für das Verschulden seiner Leute einzustehen, wenn er entweder eine untaugliche Person zur Ausführung der Arbeit anstellte (culpa in eligendo) oder wenn der Schaden in Folge einer von ihm selbst getroffenen oder genehmigten Anordnung entstanden ist, oder endlich wenn, ungeachtet einer desfalls bestehenden Verpflichtung des Unternehmers, die schadenstiftende Handlung des Stellvertreters nicht verhindert, der eingetretene schädliche Erfolg nicht abgewendet wurde, obwohl dies geschehen konnte. III. C. S. i. S. Thomasini c. Arnoldi vom 26. September 1882. Nr. 260/81 III.

20. Eine Ehe, welche in gesetzlicher Form geschlossen wurde, ist nach Kap. 3. X. 4, 19 wie auch nach evangelischem Kirchenrechte selbst dann, wenn ihr ein **impedimentum dirimens publicum** entgegensteht, nicht **ipso jure** nichtig, sondern wird dies erst durch eine formelle Erklärung ihrer Nichtigkeit durch den Richter. Das Wesen der auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe gerichteten Klage besteht mithin gerade in dem Antrage auf gerichtliche Feststellung, daß die scheinbar bestehende Ehe rechtlich nicht existire. Aus einem solchen Ausspruche ergiebt sich dann von selbst als rechtliche Folge, daß auch die Wirkungen der nur scheinbaren Ehe nicht eingetreten sind und zwar weder in familienrechtlicher, noch in vermögensrechtlicher Beziehung. I. C. S. i. S. Schröder c. Schröder vom 21. Juni 1882. Nr. 283/82 I.

21. Inhalts des Rechtssatzes, daß die Berufung auf die Erben des Delaten transmittirt wird, ist allein dies, daß die Erben des Delaten das Recht erlangen, eine Erbschaft zu erwerben, welche ihr Erblasser, der Delat, nicht erworben hat. Mag auch das Recht aus der Berufung, welches auf die Erben übergeht, für diese dasselbe Recht sein, wie für den Erblasser, mag man das Recht aus der Berufung zu einem Bestandtheil des Nachlasses des Delaten zählen, — immer gehört zu diesem Nachlaß nicht mehr als dieses Recht, welches ein Befriedigungsobjekt für die Gläubiger nicht ist. Machen die Erben von dem auf sie übergegangenen Rechte demnächst Gebrauch, so erwerben sie für sich eine Erbschaft, welche ihr unmittelbarer Erblasser nicht erworben hatte, die also auch zu dessen Hinterlassenschaft nicht gerechnet werden kann. Da die Benefizialerben aber für die Schulden der Erbschaft nur mit dieser, nicht mit dem eigenen Vermögen haften, so können dieselben für die Schulden ihres Erblassers, dessen Benefizialerben sie geworden sind, nicht mit einem Erwerb haftbar gemacht werden, welchen sie selbst zu ihrem von jener Erbschaft verschiedenen Vermögen gemacht haben. I. C. S. i. S. Stern c. Hinkel vom 20. September 1882. Nr. 316/82 I.

22. In Betreff der Statthaftigkeit der Theilungsklage macht es nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (l. 2 pr. D. 10, 3) keinen Unterschied, ob das Gemeinschaftsverhältniß aus einer Sozietät oder aus anderen Anlässen sich herschreibt. Der Theilungsprozeß hat sich nur mit der Theilung der gemeinschaftlichen Sache zu befassen; alle Ansprüche der Parteien, welche nicht unmittelbar aus dem Miteigenthum, beziehungsweise einer Beeinträchtigung desselben entsprungen sind, haben in diesem Verfahren unerörtert zu bleiben (l. 3 pr. eod.). Der Umstand, daß die Gemeinschaft der Sache durch eine Sozietät der Parteien begründet ist, kann für den Theilungsprozeß nur insofern von Erheblichkeit werden, als die beklagte Partei aus dem noch fortdauernden Sozietätsverhältniß einen obligatorischen Anspruch auf die Fortdauer der Gemeinschaft als Einrede gegen die Theilungsklage geltend zu machen vermag; hiervon kann aber, wenn die Sozietät der Parteien bereits beendigt ist, keine Rede sein. III. C. S. i. S. Heubel c. Busch vom 22. September 1882. Nr. 253/82 III. (Schluß folgt.)

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.*)

Präjudizien vom 1. Mai bis 30. September 1882.

I. Zum Strafgesetzbuch.

1. § 46.

Das Aufgeben der Ausführung eines versuchten Delikts hat nur die Bedeutung eines persönlichen Strafausschließungs-

*) Die Redaktion bedauert einen Theil dieses Berichts erst später als gewöhnlich bringen zu können, weil das Manuskript auf der Post anscheinend verloren ist.

Digitized by Google

grunds, kommt also bei meheeren Mitthätern nur dem zu Statten, der die Ausführuag aufgegeben hat. Urth. des II. Sen. v. 6. Juni 1882 (1235/82) Rechtspr. IV. 533, Entsch. VI. 341.

2. §§ 48, 50.

Die Anstiftung zu einem Amtsdelikt durch einen Nichtbeamten ist an diesem nach den Strafbestimmungen übee das Amtsdelikt strafbar. Urth. des I. Sen. n. 22. Juni 1882 (1407/82) Rechtspr. IV. 599.

3. §§ 48, 56, 153, 154.

Ein wegen Anstiftung zu einem Meineide oder einem falschen eidlichen Zeugnisse schuldig gesprochener Angeklagter ist auch dann zu bestrafen, wenn der Thäter wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen worden wae. Urth. des III. Sen. vom 20. September 1882 (2159/82).

4. §§ 49, 257, 259.

In der Erwerbung der von Anderen eingeschmuggelten Sachen liegt an sich weder Theilnahme noch Hehlerei bezüglich der Zolldefraudation, Begünstignng aber nur dann, wenn sie erfolgt, um den Thäter der Strafe za entziehen oder ihm die Vortheile der That zu sichern. Urth. des I. Sen. v. 15. Mai 1882 (1024/82) Rechtspe. IV. 487.

5. § 56 Abs. 2.

Die Entscheidung des Gerichts gegen einen jugendlichen Angeklagten, dem bei Begehung der That die zue Erkenntniß der Strafbarkeit erfoederliche Einsicht mangelte, kann nue dahin gerichtet sein, daß derselbe entweder seiner Familie überwiesen, oder daß er in eine Erziehungs- oder Besserungsaastalt gebracht werden soll. Ob er in die eine oder andere Anstalt zu bringen sei, hat nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Urth. des III. Sen. v. 30. Septembee 1882 (1347/82).

6. §§ 57, 44.

Die Bestrafung eines zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre stehenden Angeklagten, welcher die zue Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderliche Einsicht besitzt, ist so zu bemessen, daß die Versuchsstrafe zu bemessen und sodann nach § 57 za ceduziren ist. Urth. des I. Sen. vom 12. Juni 1882 (1294/82) Rechtspe. IV. 560.

7. § 81 Str.-G.-B. § 119 Tit. 13 Th. I. Preuß. L. R.

Vermuthete Vollmacht genügt nicht zur Stellung des Strafantrags Namens des Antragsberechtigten. Urth. des III. Sen. v. 17. Juni 1882 (1074/82) Rechtspr. IV. 573.

8. § 74.

Wenn ein Angeklagter durch den Spruch der Geschworenen mehrerer strafbaren Handlungen, die äußerlich unterscheidbae sind, schuldig befunden wird, nnd jede dieser Handlungen den Thatbestand eines Verbrechens enthält, ist reales Zusammenteffen auch ohne ausdrückliche Feststellung anzunehmen. Urth. des III. Sen. vom 13. Mai 1882 (1109/82) Rechtspr. IV. 482.

9. §§ 74, 76, 32.

Auch beim Erkenaen einer Gesammtstrafe kana der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht füe eine längere Zeitdaner als 10 Jahre erkannt werden. Urth. des II. Sen. v. 12. Mai 1882 (991/82 Rechtspr. IV. 479.

10. §§ 79, 74.

Ein zu einer Gesammtstrafe Verurtheilter, gegen welchen später gemäß § 79 eine neue Gesammtstrafe zu verhängen ist, muß hierbei nicht zu einer höheren Strafe verurtheilt werden, als jene der ersten Gesammtstrafe. Urth. des III. Sen. v. 13. Mai 1882 (1048/82) Rechtspe. IV. 480. Entsch. VI. 283.

11. § 108.

Wahlfälschung ist als solche strafbar, auch wenn sich die That auf eine Wahlhandlung bezieht, welche wegen Verletzungen des Wahlreglements der Ungültigkeits-Erklärung ausgesetzt ist. Urth. des II. Sen. v. 23. Juni 1882 (1371/82) Rechtspr. IV. 610.

12. § 112.

Unter § 112 fällt nicht jede Aufforderung an einen Soldaten, Handlungen voezunehmen, welche strafbar wären, sondern es ist erforderlich, daß die Auffoederung darauf gerichtet war, der Soldat solle dem Befehl zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung den Gehorsam verweigern. Urth. des III. Sen. vom 24. Juni 1882 (1431/82) Rechtspr. IV. 616.

13. § 113.

Der Gerichtsvollziehee, welcher auf Grund einer von dem zuständigen Beamten ertheilten Vollstreckungsklausel Exekution vornimmt, befindet sich in eechtmäßiger Ausübung seiner Amtsgewalt, wenn auch die Vollstreckbarkeit nicht rechtsbeständig ist. Urth. des I. Sen. vom 1. Mai 1882 (895/82) Rechtspr. IV. 418.

14. § 117.

Widerstand gegen einen vom Jagdberechtigten aufgestellten Aufseher, welcher nicht öffentlicher Beamter ist, kann als solcher nur dann bestraft werden, wenn dem Aufseher die Einschreitung objektiv zustand, nicht auch, wenn er dies irrthümlich annahm. Urth. des II. Sen. v. 23. Juni 1882 (1292/82) Rechtspr. IV. 605.

15. § 121.

Auch Privatpersonen, welche zur Aushilfe für den ursprünglich mit Bewachung eines Gefangenen beauftragten Polizeibediensteten die Bewachnng übernehmen, gelten als Beauftragte im Sinne des § 121. Urth. des I. Sen. v. 25. Sept. 1882 (1834/82).

16. § 128.

Als Stifter einer geheimen Verbindung kann auch eine Person erscheinen, welche nicht Mitglied derselben ist. Urth. des I. Sen. v. 1. Mai 1882 (898/82) Rechtspe. IV. 422.

17. § 140 Ziff. 1, § 67.

Die Verjäheung der Verletzung der Wehrpflicht durch Verlassen des Bundesgebietes beginnt mit jeder Rückkehr in dasselbe, gleichviel in welcher Absicht und für welche Dauer diese erfolgt. Urth. des III. Sen. v. 21. Juni 1882 (1432/82) Rechtspr. IV. 595.

18. § 141.

Die Beföeberung der Auswanderung von Wehrpflichtigen, welche voe erfüllter Dienstzeit zne Disposition der Truppentheile beurlaubt sind, ist, wenn vorsätzlich verübt, aus § 141 strafbar. Urth. des II. Sen. v. 9. Juni 1882 (1258/82) Rechtspr. IV. 553.

19. § 147.

Das sich Verschaffen und Einführen von nachgemachtem oder verfälschtem Gelde aus dem Auslande zum Zwecke der Verbreitung ist auch strafbar, wenn die Verbreitung nicht im Inlande erfolgen sollte. Urth. des II. Sen. v. 11. Juli 1882 (1600/82) Rechtspr. IV. 685.

20. §§ 156, 163.

Die fahrlässig falsche eidesstattliche Versicherung eines Einkommensteuer-Pflichtigen gegenüber der Steuerkommission

Digitized by Google

bleibt straflos, wenn der Thäter seine Angaben richtig stellt, ehe eine geringere Steuerpflicht gegen ihn festgestellt ist. Urth. des III. Sen. v. 24. Mai 1882 (861/82) Rechtspr. IV. 510.

21. § 159.

Das erfolglose Unternehmen, einen Andern zu verleiten, unbestimmte Personen zur Abgabe eines falschen beeideten Zeugnisses zu erwerben, kann nicht aus § 159, sondern höchstens aus § 49a bestraft werden. Urth. des I. Sen. v. 22. Mai 1882 (1142/82) Rechtspr. IV. 504.

22. § 159.

Der Versuch, einen Eidesunmündigen zur Begehung eines Meineids zu verleiten, ist aus § 159 strafbar. Urth. des III. Sen. v. 10. Juni 1882 (1247/82) Rechtspr. IV. 559.

23. § 159.

Das Delikt des § 159 kann auch gegenüber von Eidesunmündigen begangen werden. Urth. des I. Sen. v. 10. Juli 1882 (1611/82) Rechtspr. IV. 684.

24. § 161 Abs. 1, § 57 Ziff. 5.

In den Fällen des § 161 Abs. 1 ist auch ein jugendlicher Verbrecher zu dauernder Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu verurtheilen. Urth. des I. Sen. v. 29. Juni 1882 (1537/82) Rechtspr. IV. 638.

25. § 162.

Eidesbruch liegt nicht vor, wenn einem in einem Offenbarungseid abgegebenen Versprechen nach stillschweigender oder ausdrücklicher Uebereinkunft der Betheiligten ein anderer Inhalt gegeben, dieser aber nicht beschworen wurde, und demselben zuwider gehandelt wird. Urth. des III. Sen. v. 20. Mai 1882 (1004/82) Rechtspr. IV. 503.

26. § 164.

Wissentlich falsche Anschuldigung erfordert nicht die Absicht, Strafverfolgung herbeizuführen, sondern es genügt das Bewußtsein der Möglichkeit dieses Erfolgs. Urth. des I. Sen. v. 1. Juni 1882 (1226/82) Rechtspr. IV. 522.

27. § 167.

Es ist Frage thatsächlicher Natur, ob bei einer gottesdienstlichen Handlung Unordnung entstanden ist; und muß in dem gleichzeitigen Weggehen mehrerer Personen nicht schon an sich die Erregung von Unordnung gefunden werden. Urth. des III. Sen. v. 6. Mai 1882 (964/82) Rechtspr. IV. 430.

28. § 172.

Wenn ein Ehebruch im Scheidungsurtheil zwar festgestellt, darauf hin aber die Scheidung nicht ausgesprochen ist, kann Bestrafung wegen Ehebruchs nicht eintreten. Urth. des I. Sen. v. 1. Juni 1882 (1219/82) Rechtspr. IV. 522 Entsch. VI. 334.

29. § 175.

Gegenseitige Onanie erfüllt nicht den Begriff widernatürlicher Unzucht. Urth. des III. Sen. v. 17. Mai 1882 (665/82) Rechtspr. IV. 493.

30. § 181 Ziff. 2.

Stiefeltern, welche ihre Stiefkinder verkuppeln, sind aus diesem Paragraph strafbar. Urth. des III. Sen. v. 6. Mai 1882 (617/82) Rechtspr. IV. 440. Entsch. VI. 338.

31. § 182.

Die Vollziehung des Beischlafs mit einem noch nicht 16 Jahre alten, unbescholtenen Mädchen ist als Verführung desselben strafbar, wenn die Initiative dazu vom Manne ausgegangen ist. Vorausgegangene Defloration des Mädchens hebt den Begriff der Unbescholtenheit nicht nothwendig auf. Urth. des III. Sen. v. 10. Mai 1882 (1072/82) Rechtspr. IV. 468.

32. § 186.

Eine Verbreitung von Schriften liegt nicht vor, wenn die Mittheilung solcher nur an eine eng begrenzte Anzahl von Personen stattfand und nicht die Absicht einer Verbreitung des Inhalts der Schriften durch jene Personen an eine unbestimmte Mehrzahl solcher vorlag oder doch ein hierauf gerichteter eventl. Vorsatz. Urth. des III. Sen. v. 27. Sept. 1882 (3175/81).

33. § 196.

Eine statutengemäß organisirte, aus städtischen Beamten gebildete, unter staatlicher Aufsicht stehende städtische Sparkassen-Verwaltung ist eine Behörde. Urth. des I. Sen. v. 1. Mai 1882 (885/82) Rechtspr. IV. 425.

34. § 201.

Die mit geschliffenen Schlägern vorgenommenen Studentenpaukereien sind Zweikämpfe mit tödtlichen Waffen, wenn die Schutzmittel die Lebensgefahr nicht ausschließen. Urth. des I. Sen. v. 10. Juli 1882 (1597/82) Rechtspr. IV 683.

35. §§ 205, 223a, 49.

Wegen Zweikampfes mittels scharf geschliffener Schläger kann nicht deshalb freigesprochen werden, weil Beschaffenheit der Schläger und der angewendeten Schutzmittel nicht bewiesen sei. Ist die Tödtlichkeit der Waffen nicht festgestellt, so ist gegen Thäter und Gehülfen Strafe nach Maßgabe des eingetretenen Erfolges zu verhängen. Urth. des III. Sen. v. 20. Mai 1882 (1154/82) Rechtspr. IV. 501.

36. §§ 218, 43, 46.

Eine Frauensperson, welche sich irrthümlich für schwanger hält und Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht nimmt, in der Meinung dieselben seien hierzu geeignet, ist wegen Versuchs strafbar. Der Entschluß, die Mittel nicht mehr zu nehmen, weil sie doch nicht bei der Einnehmenden bleiben würden, enthält kein Aufgeben des Versuchs. Urth. des III. Sen. v. 7. Juni 1882 (930/82) Rechtspr. IV. 343.

37. § 222.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen einer durch Fahrlässigkeit verursachten Verletzung eines Menschen und dessen Tod wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Verhalten des Verletzten zur Wirkung beitrug. Urth. des II. Sen. v. 2. Mai 1882 (904/82) Entsch. VI. 249.

38. § 224.

Der Verlust zweier Glieder am Zeigefinger der rechten Hand ist kein Verlust eines wichtigen Glieds des Körpers im Sinne des Gesetzes. Urth. des II. Sen. v. 9. Juni 1882 (1214/82) Rechtspr. IV. 551. Entsch. VI. 346.

39. § 230 Abs. 2.

Derselbe ist auf einen Gewerbsmann, zu dessen Gewerbe die Leitung von Bauten gehört, auch dann anzuwenden, wenn der Bau, bei dem er eine Fahrlässigkeit verschuldete, ihm nicht übertragen war, sondern er sich eigenmächtig in die Bauleitung einmischte. Urth. des III. Sen. v. 7. Juni 1882 (1222/82) Rechtspr. IV. 535.

40. § 230 Abs. 2.

Die Uebertretung einer Berufspflicht kann auch gegen denjenigen angenommen werden, welcher sich einen Beruf ohne Er-

Digitized by Google

werbung der erforderlichen Kenntnisse gewählt hat. Urth. des II. Sen. v. 9. Juni 1882 (1188/82) Rechtspr. IV. 547.

41. § 231.

Wenn Mehrere wegen gemeinschaftlich verübter Körperverletzung verurtheilt sind, jedoch der spezielle Thäter der schwersten, der Buße hauptsächlich zu Grunde zu legenden Verletzung nicht erwiesen ist, rechtfertigt der letztere Umstand nicht die Abweisung des Anspruchs auf Buße. Urth. des III. Sen. v. 1. Juli 1882 (1249/82) Rechtspr. IV. 662.

42. § 233.

Die einem Beamten in Ausübung seines Amtes, jedoch ohne Kenntniß der Beamteneigenschaft zugefügte leichte Körperverletzung, welche als Retorsion einer von dem Beamten ohne Amtsüberschreitung verübten geringen Thätlichkeit begangen wurde, kann mit letzterem nicht compensirt werden. Urth. des III. Sen. v. 23. Sept 1882 (1513/82).

43. §§ 233, 340.

Auf leichte Körperverletzungen, welche unter Mißbrauch eines Amtes begangen werden, findet § 233 keine Anwendung. Urth. des II. Sen. v. 4. Juli 1882 (1418/82) Rechtspr. IV. 672.

44. § 240.

Um Nöthigung durch Androhung eines Vergehens annehmen zu können, genügt es nicht zu prüfen, ob dem Bedrohten gegenüber objektiv ein Vergehen vorliegt, sondern es sind auch die subjektiven Strafausschließungsgründe zu berücksichtigen, so bei Androhung einer Beleidigung die Wirkung des § 193. Urth. des II. Sen. v. 30. Juni 1882 (1489/82) Rechtspr. IV. 628.

45. § 241.

Zum Begriffe der Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens ist nicht erforderlich, daß der Drohende die Begehung als von ihm zu vollbringen in Aussicht stellt. Urth. des I. Sen. v. 1. Mai 1882 (898/82) Rechtspr. IV. 422.

46. § 241.

Zum Begriffe der Drohung ist nur erforderlich, daß der Drohende die Absicht hat, in einem Andern die Befürchtung von einem in Zukunft zu erleidenden Uebel zu erregen, oder sich bewußt ist, er werde eine solche Befürchtung hervorrufen, nicht aber die wirkliche Erregung von Furcht. Urth. des I. Sen. v. 21. Sept. 1882 (1713/82)

47. § 242.

Wenn Jemand eine Sache lediglich zum Zwecke der Vernichtung rechtswidrig weggenommen hat, kann die Absicht der Zueignung nicht angenommen werden. Urth. des III. Sen. v. 7. Juni 1882 (945/82) Rechtspr. IV. 537.

48. § 243, Ziff. 2.

Das Einsteigen in einen Raum mittels Leiter ist Einsteigen im Sinne des Gesetzes, wenn dasselbe zwar die regelmäßige Eintrittsart in diesem Raum (Heuboden) wäre, nicht aber in die übrigen Räumlichkeiten des Gebäudes, aus denen gestohlen wurde. Urth. des I. Sen. v. 15. Juni 1882 (1376/82) Rechtspr. IV. 569 Entsch. VI. 350.

49. § 243².

Ein umschlossener Raum ist auch dann als solcher zu betrachten, wenn man in denselben ohne Eindruch oder Einsteigen durch ein damit in Verbindung stehendes Wohnhaus gelangen konnte. Urth. des Feriensen. v. 29. Aug. 1882 (1910/82).

50. § 243³.

Das Eröffnen eines Gesperrs im Innern eines Gebäudes mittels falscher Schlüssel durch eine im guten Glauben befindliche Person ist dem Dieb als erschwerender Umstand anzurechnen. Urth. des I. Sen. v. 12. Juli 1882 (1366/82) Rechtspr. IV. 889.

51. § 243 Ziff. 4.

Diebstahl aus einem einer Eisenbahn zum Transport übergebenen Behältniß fällt unter diese Ziffer, wenn das Behältniß dadurch verschlossen war, daß die Gepäckmarke über die Thüre geklebt war, und der Dieb die Marke durch Anfeuchten ablöste und nach der That wieder wie vorher befestigte. Urth. des III. Sen. v. 21. Juni 1882 (1329/82) Rechtspr. IV. 597.

52. § 243 Ziff. 4.

Ein von einem Fuhrmann auf der Reise mitgenommener Futtersack, um daraus seine Pferde zu füttern, ist ein Transportgegenstand im Sinne der Ziff. 4. Urth. des II. Sen. v. 27. Juni 1882 (1438/82) Rechtspr. IV. 630.

53. § 243⁴.

Unter die Bestimmung des § 243 Ziff. 4 fällt unter den sonstigen Voraussetzungen der Diebstahl an allen Gegenständen, welche thatsächlich befördert werden, gleichviel ob das Transportmittel für den Transport solcher Gegenstände bestimmt oder dazu geeignet war. Urth. des Feriensen. v. 12. Aug. 1882 (1808/82).

54. § 243 Ziff. 6.

Diese Bestimmung setzt keinen gewerbsmäßigen Betrieb von Raub oder Diebstahl voraus. Urth. des I. Sen. v. 15. Juni 1882 (1360/82) Rechtspr. IV. 587.

55. § 252, 370 Ziff. 5.

Diebe, welche sich des sog. Mundraubs schuldig gemacht haben, können wegen räuberischen Diebstahls aus § 252 bestraft werden. Urth. des I. Sen. v. 8. Mai 1882 (926/82) Rechtspr. IV. 449 Entsch. VI. 325.

56. §§ 258, 67.

Die Verjährung der Hehlerei aus § 258 durch Aufbewahrung des Gestohlenen, um dem Dieb die Vortheile des Diebstahls zu sichern, beginnt erst, wenn die Aufbewahrung aufgehört hat. Urth. des I. Sen. v. 19. Juni 1882 (1405/82) Rechtspr. IV. 579.

57. § 259.

Der Erwerb der von einem strafunmündigen Kinde gestohlenen Sachen kann unter den sonstigen Voraussetzungen als Hehlerei bestraft werden. Urth. des II. Sen. v. 8. Juni 1882 (1188/82) Rechtspr. IV. 531 Entsch. VI. 336.

58. § 259.

Die Erwerbung von Wild, welches der Jagdberechtigte unter Uebertretung jagdpolizeilicher Vorschriften erlegt hat, ist nicht als Hehlerei strafbar. Urth. des I. Sen. v. 22. Juni 1882 (1426/82) Rechtspr. IV. 800.

59. § 260.

Fälle der Hehlerei, in welchen der Hehler nicht die gestohlenen Sachen selbst an sich gebracht hat, müssen bei Feststellung gewohnheitsmäßiger Hehlerei außer Berücksichtigung bleiben. Urth. des I. Sen. v. 26. Juni 1882 (1502/82) Rechtspr. IV. 622.

Digitized by Google

60. § 263.

Die Erlangung des üblichen Geschäftsgewinns kann, wenn sie durch Betrug geschieht, das Thatbestandsmerkmal des rechtswidrigen Vermögensvortheils erfüllen. Urth. des I. Sen. v. 6. Juli 1882 (1533/82) Rechtspr. IV. 675.

61. § 262.

Durch wissentliche Annahme eines Frachtbriefs mit zu geringer Gewichtsangabe verübt der Güterexpedient einer Eisenbahn Untreue. Urth. des I. Sen. v. 10. Juli 1882 (1571/82) Rechtspr. IV. 683.

62. § 267.

Durch die Hoffnung, der Namensinhaber werde die Unterzeichnung einer Urkunde mit dessen Namen durch einen Andern nachträglich genehmigen, wird die Rechtswidrigkeit der Unterschrift nicht ausgeschlossen, wohl aber liegt kein Vorsatz vor, wenn der Unterzeichner die in Erwartung der Zustimmung abgegebene Unterschrift für rechtswirksam hielt. Urth. des II. Sen. v. 2. Mai 1882 (134/82) Entsch. VI. 251.

63. § 267.

Die Veränderung des Alters der Person in einem dem Standesbeamten zum Zwecke einer Eheschließung übergebenen Geburtsschein ist ohne Rücksicht auf das Motiv der That Urkundenfälschung. Urth. des III. Sen. v. 10. Mai 1882 (881/82) Rechtspr. IV. 466.

64. § 267.

Ein bloßer Name, welcher auf eine Urkunde (Quittung) verabredungsgemäß zum Zeichen erfolgter Vorzeigung geschrieben wird, ist selbst eine Urkunde. Urth. des II. Sen. v. 19. Mai 1882 (811/82) Rechtspr. IV. 498 Entsch. VI. 288.

65. §§ 267, 268.

Es liegt keine Urkundenfälschung, sondern nach Umständen Betrug vor, wenn Jemand einen Andern veranlaßt unter irrigen Voraussetzungen einer Urkunde seine richtige Unterschrift beizufügen. Urth. des II. Sen. v. 30. Juni 1882 (1420/82) Rechtspr. IV. 655.

66. §§ 267, 268.

Ein Quittungsvermerk auf einer Rechnung kann auch dann als Privaturkunde beurtheilt werden, wenn er der Unterschrift ermangelt. Urth. des III. Sen. v. 1. Juli 1882 (1581/82) Rechtspr. IV. 660.

67. §§ 267, 268.

Die bei Urkundenfälschung bezweckte Täuschung muß nicht darauf gerichtet sein, das Rechtsverhältniß zur Geltung zu bringen, für welches die Urkunde beweiserheblich ist. Urth. des I. Sen. v. 28. Septbr. 1882 (2338/82).

68. § 268.

Wenn eine Urkundenfälschung begangen wird, um eine Unterschlagung zu verdecken, kann angenommen werden, daß die Absicht auf Verschaffung eines Vermögensvortheils gerichtet war. Urth. des I. Sen. v. 3. Juli 1882 (1470/82) Rechtspr. IV. 669.

69. § 274.

Das Auslöschen des zum Nachweis der Zahlung in einer Sammelliste mit Bleistift geschehenen Eintrags des Namens des Gebers ist Vernichtung einer Urkunde. Urth. des I. Sen. v. 3. Juli 1882 (1560/82) Rechtspr. IV. 670.

70. § 275.

Die Anfertigung falscher Stempelmarken ist strafbar, wenn sie auch nicht in der Absicht erfolgt, daß der Thäter selbst dieselben als echte ausgiebt. Auch die Anfertigung oder der Gebrauch ausländischer Marken ist strafbar. Der Gebrauch muß nicht in der Verwendung der gefälschten Marken als echter liegen. Urth. des II. Sen. v. 20. Juni 1882 (1263/82) Rechtspr. IV. 583.

71. § 278.

Bader sind nach der bayerischen Landesgesetzgebung approbirte Medizinalpersonen. Urth. des I. Sen. v. 8. Mai 1882 (938/82) Rechtspr. IV. 442, Entsch. VI. 260.

72. § 284, 74, 48.

Es kann gegen eine und dieselbe Person gleichzeitig Strafe wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels und Beihülfe zum gleichen Reate Anderer eintreten. Urth. des I. Sen. v. 8. Juni 1882 (1298/82) Rechtspr. IV. 545.

73. § 284.

Die bei Wettrennen von den sog. Buchmachern abgeschlossenen Wetten sind Glücksspiele. Urth. des II. Sen. v. 30. Juni 1882 (1470/82) Rechtspr. IV. 641.

74. § 284.

Das bei Rennen gewerbsmäßig betriebene Geschäft des Buchmachens fällt unter den Begriff des Glücksspiels. Urth. des I. Sen. v. 12. Juli 1882 (1589/82) Rechtspr. IV. 692.

75. §§ 284, 285, 360¹⁴.

Die Annahme von Wetten beim Totalisator auf einer Rennbahn fällt unter den Begriff des Glücksspiels. Urth. des II. Sen. v. 7. Juli 1882 (1482/82) Rechtspr. IV. 676.

76. § 292.

Das Stehen auf dem Anstande auf einem fremden Reviere, um Wild zu erlegen, welches auf dem eigenen Reviere erscheint, ist nicht als Jagdvergehen strafbar, sondern nur aus § 368 Ziff. 10. Urth. des III. Sen. v. 10. Juni 1882 (1073/82) Rechtspr. IV. 556.

77. § 294.

Die abermalige Aburtheilung eines wegen gewerbsmäßigen unbefugten Jagens Verurtheilten ist ausgeschlossen, wenn die weiter abzuurtheilenden Fälle zwar nach den erst abgeurtheilten, aber vor der ersten Verurtheilung begangen wurden, wenn sie auch bei dieser unbekannt waren. Urth. des III. Sen. v. 12. Juli 1882 (1615/82) Rechtspr. IV. 690.

78. §§ 303, 321.

Der Versuch einer gemeingefährlichen Beschädigung von Bergwerks-Einrichtungen ist zwar nicht als solcher, wohl aber, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorliegen, als Versuch der einfachen Sachbeschädigung strafbar. Urth. des III. Sen. v. 13. Juli 1882 (1525/82) Rechtspr. IV. 692.

79. § 326.

Der Thatbestand dieses Delikts setzt Gefahr für Menschenleben voraus, der weiter erforderte Schaden kann aber auch an Sachen, insbesondere auch am gestrandeten Schiff erfolgt sein. Urth. des I. Sen. v. 15. Juni 1882 (1230/82) Rechtspr. IV. 370.

80. § 333.

Auch in Bezug auf eine in Zukunft mögliche pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung eines Beamten kann Bestechung verübt werden. Urth. des III. Sen. v. 10. Juni 1882 (1111/82) Rechtspr. IV. 555.

Digitized by Google

81. § 339.

Ein Beamter, der einen unberechtigten Befehl unter Androhung einer Bestrafung ertheilt, macht sich des Amtsmißbrauchs durch widerrechtliche Nöthigung strafbar. Urth. des III. Sen. v. 1. Juli 1882 (1217/82) Rechtspr. IV. 667.

82. § 348.

Ein Beamter, zu dessen Pflichten die Ordnung und Aufbewahrung der Gerichtsakten gehört, ist aus diesem Paragraph strafbar, wenn er im Protokoll aus solchen Akten eigenmächtig ausschneidet und dasselbe für persönliche Zwecke an sich nimmt, wenn auch nur vorübergehend. Urth. des III. Sen. v. 10. Mai 1882 (448/82) Rechtspr. IV. 470.

83. § 348.

Wenn ein Gerichtsvollzieher eine Pfändungsurkunde im guten Glauben im Voraus anfertigt, sie aber als gültige Urkunde behandelt, obwohl die Pfändung nicht in der beabsichtigten Art stattfinden konnte, ist er aus § 348 strafbar. Die mangelnde Erwähnung der amtlichen Eigenschaft bei der Unterschrift hebt den Charakter der Urkunde nicht auf, wenn sonst die Amtshandlung genügend festgestellt ist. Urth. des III. Sen. v. 14. Juni 1882 (1075/82) Rechtspr. IV. 563.

84. § 351.

Die unrichtige Buchführung ist nicht blos erschwerender Umstand, sondern Thatbestands-Merkmal, also auch bei Beurtheilung der Verjährung ins Gewicht fallend. Urth. des I. Sen. v. 11. Mai 1882 (971/82) Rechtspr. IV. 477, Entsch. VI. 294.

85. § 360 Ziff. 11.

Grober Unfug kann auch in einem Wirthshause, wie durch Störung einer zu einer öffentlichen Tanzbelustigung versammelten Anzahl von Personen verübt werden. Urth. des. III. Sen. v. 10. Mai 1882 (827/82) Rechtspr. IV. 459.

86. § 361 Ziff. 2.

Die ohne Erlaubniß erfolgte Rückkehr eines wegen wiederholten Bettelns oder Landstreicherei aus einem Bundesstaate Verwiesenen ist nicht strafbar, wenn der Verwiesene innerhalb 12 Monaten nicht mehr wegen dieser Uebertretungen bestraft worden war. Urth. des III. Sen. v. 17. Juni 1882 (1312/82) Rechtspr. IV. 576.

87. § 367 Ziff. 7.

Diese Strafbestimmung ist durch das Reichs-Gesetz vom 12. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln nicht aufgehoben. Urth. des II. Sen. v. 9. Mai 1879 (992/82) Rechtspr. IV. 451 Entsch. VI. 269.

88. § 368 Ziff. 4

trifft auch den Fall, daß eine Feuerstätte durch Abänderungen in einen feuergefährlichen Zustand kommt. Urth. des II. Sen. v. 29. Juni 1882 (1425/82) Rechtspr. IV. 621.

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. § 25 Str.-Pr.-Ordng.

Wenn wegen eines verworfenen Ablehnungsgesuches Revision ergriffen wird, hat der Revisionsrichter nur die verworfenen, keine neuen Ablehnungsgründe zu prüfen. Die Theilnahme an einem Beschluß, wodurch die Eröffnung einer demnächst auf Beschwerde doch eröffneten Untersuchung abgelehnt wurde, rechtfertigt nicht die Behauptung der Befangenheit gegen einen Richter. Urth. des II. Sen. v. 6. Juni 1882 (1221/82) Rechtspr. IV. 527.

2. § 56 Ziff. 3. Str.-Pr.-Ordng.

Eine wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestrafte Weibsperson kann in einem Verfahren, welches die in Bezug auf sie und bezüglich der gleichen Unzuchtshandlung begangene Kuppelei zum Gegenstand hat, als Zeugin eidlich vernommen werden. Urth. des III. Sen. v. 13. Mai 1882 (1118/82) Entsch. VI. 286.

3. § 56 Ziff. 3, § 60 Str.-Pr.-Ordng.

Mitangeklagte können in demselben Strafverfahren nicht als Zeugen und eidlich vernommen werden, auch nicht über Anklagepunkte, bei denen sie unbetheiligt sind. Urth. des II. Sen. v. 9. Mai 1882 (989/82).

4. § 102 Str.-Pr.-Ordng. § 113 Str.-G.-B.

Der dringende Verdacht, eine Person beabsichtige demnächst eine strafbare Handlung zu begehen, rechtfertigt die Durchsuchung einer Person nicht. Urth. des I. Sen. v. 1. Mai 1882 (893/82) Rechtspr. IV. 415.

5. §§ 191, 222, 223, 250 Str.-Pr.-Ordng.

Im Falle des § 250, Abs. 1 ist die Verlesung eines jeden gerichtlichen Protokolls über die Aussagen eines Zeugen oder Sachverständigen zulässig, auch wenn dieselben nicht beeidet sind; im Falle des Abs. 2 dagegen nur die Verlesung solcher Aussagen, welche nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder im Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des § 191 protokollirt sind. Urth. des II. Sen. v. 30. Juni 1882 (1207/82) Rechtspr. IV. 659.

6. § 222 Str.-Pr.-Ordng.

Wenn die Aussage eines commissarisch vernommenen, jedoch nicht in gesetzlicher Weise beeideten Zeugen verlesen wurde, wird der Fehler nicht dadurch sanirt, daß das Gericht erklärt, es habe die Aussage unbeachtet gelassen; es muß vielmehr eine ordnungsgemäße Vernehmung herbeigeführt und diese gewürdigt werden. Urth. des III. Sen. v. 28. Juni 1882 (1252/82) Rechtspr. IV. 632.

7. §§ 222, 223 Str.-Pr.-Ordng. § 20 Bundesges. v. 8. Nov. 1867.

Die eidliche Vernehmung eines Zeugen, welche ein hierzu vom Reichskanzler ermächtigter deutscher Konsul auf Ersuchen eines Gerichts vorgenommen hat, steht einer gerichtlichen Vernehmung gleich. Der requirirte Konsul kann die Vernehmung einem ihm unterstellten, ebenfalls ermächtigten Vicekonsul übertragen. Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es bei Aufnahme des Protokolls nicht und kann dieses auch in einer andern als der deutschen Sprache abgefaßt sein. Urth. des Feriensen. v. 29. Aug. 1882 (1942/82).

8. § 242 Str.-Pr.-Ordng.

Die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung kann nur mündlich geschehen, nicht durch Verlesung einer Vertheidigungsschrift. Urth. des I. Sen. v. 12. Juni 1882 (1375/82) Rechtspr. IV. 563.

9. § 243 Str.-Pr.-Ordng.

Die Ablehnung eines Beweisantrages aus thatsächlichen Gründen rechtfertigt die Revision des Urtheils, wenn jene Gründe und Erwägungen des Urtheils, wenn auch nur bezüglich der Strafzumessung, sich widersprechen. Urth. des III. Sen. v. 10. Mai 1882 (747/82) Rechtspr. IV. 465.

10. § 243. Str.-Pr.-Ordng.

Ein Beweisantrag kann unter der Feststellung, daß das

Digitized by Google

Gegentheil desselben bereits bewiesen und durch die vorgeschlagenen Zeugen nach deren Beschaffenheit nicht widerlegt werden könne, abgelehnt werden. Urth. des I. Sen. v. 29. Juni 1882 (1538/82) Rechtspr. IV. 633.

11. §§ 243—245, 247, 276 Str.-Pr.-Ordng.

Es begründet Revision des Urtheils, wenn im schwurgerichtlichen Verfahren Beweisanträge vom Gericht als thatsächlich unerheblich abgelehnt werden, ohne daß die Gründe den Geschworenen vollständig vorgeführt sind, insbesondere wenn das Gericht die zu beweisenden Thatsachen auf Grund von Beweismitteln als bereits bewiesen erklärt, welche den Geschworenen nicht vorgeführt wurden. Urth. des III. Sen. v. 20. Sept. 1882 (2074/82).

12. §§ 249, 250, 87 Str.-Pr.-Ordng.

Anstatt der persönlichen Vernehmung eines Obduzenten dessen in der Voruntersuchung zu Protokoll abgegebenes Gutachten zu verlesen, ist unzulässig, wenn nicht ein Ausnahmsfall des §§ 250, 252 vorliegt. Urth. des Ferien-Sen. v. 29. Aug. 1882 (1875/82).

13. §§ 250, 255 Str.-Pr.-Ordng.

Mündliche Aussagen eines Arztes zu Protokoll über den Befund einer nicht schweren Körperverletzung eignen sich schon deshalb zur Verlesung, weil ärztliche Atteste dieser Art verlesen werden. Urth. des II. Sen. v. 5. Mai 1882 (887/82) Rechtspr. IV. 435 Entsch. VI. 254.

14. § 253 Str.-Pr.-Ordng.

Frühere, in einem richterlichen Protokolle enthaltene Erklärungen eines Angeklagten können zum Zwecke der Beweiserhebung oder zur Lösung von Widersprüchen verlesen werden, auch wenn die frühere Vernehmung als eine zeugenschaftliche erfolgt war. Urth. des III. Sen. v. 3. Mai 1882 (931/82) Rechtsp. IV. 428.

15. §§ 263—265 Str.-Pr.-Ordng.

Ein des Diebstahls Angeklagter kann nach Belehrung gemäß § 264 wegen Hehlerei verurtheilt werden. Urth. des III. Sen. v. 17. Mai 1882 (1050/82) Rechtspr. IV. 493.

16. §§ 263—265 Str.-Pr.-Ordng.

Ein der Hehlerei Angeklagter kann nach Belehrung gemäß § 264 wegen Diebstahls bestraft werden. Urth. des III. Sen. v. 24. Juni 1882 (1090/82) Rechtspr. IV. 611.

17. § 264 Str.-Pr.Ordng.

Wenn das Hauptverfahren wegen vorsätzlicher Verübung eines Delikts eröffnet ist, kann Verurtheilung wegen fahrlässiger Verübung nur nach Belehrung gemäß § 264 erfolgen. Urth. des I. Sen. v. 12. Juni 1882 (1845/82) Rechtspr. IV. 562 Entsch. VI. 349.

18. §§ 294, 296 Str.-Pr.-Ordng.

Der Eröffnungsbeschluß ist für die Fragestellung an die Geschworenen nicht maßgebend und kann deshalb die Stellung einer beantragten Hülfsfrage nicht wegen der im Eröffnungsbeschlusse niedergelegten Rechtsansichten abgelehnt werden. Urth. des III. Straffen. v. 13. Mai 1882 (672/82) Rechtspr. IV. 484.

19. § 296 Str.-Pr.-Ordng.

Der Vertheidiger eines wegen Anstiftung Angeklagten ist nicht befugt, Hülfsfragen bezüglich der von ihm nicht vertretenen Mitangeklagten, der physischen Urheber, zu beantragen. Urth. des I. Sen. v. 5. Juni 1882 (1318/82) Rechtspr. IV. 524.

20. § 304 Str.-Pr.-Ordng.

Es kann keine Revision auf die Behauptung gestützt werden, daß die Geschworenen den Obmann in anderer Weise als schriftlich gewählt hätten. Urth. des II. Sen. v. 26. Sept. 1882 (2293/82).

21. § 311 Str.-Pr.-Ordng.

Ergeben sich im Spruch der Geschworenen sachliche Mängel, so muß der Angeklagte zum Berichtigungsverfahren nur dann zugezogen werden, wenn die Fragestellung geändert wird. Urth. des I. Sen. v. 19. Juni 1882 (1414/82) Rechtspr. IV. 581.

22. §§ 314—316 Str.-Pr.-Ordng.

Wenn die That, deren der Angeklagte durch den Spruch der Geschworenen für schuldig erklärt wird, unter einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt fällt, als den in der Anklage bezeichneten, so hat wegen der nach der Anklage qualifizirten That Freisprechung nicht zu erfolgen. Urth. des I. Sen. v. 19. Juni 1882 (1414/82) Rechtspr. IV. 581.

23. §§ 340, 322, 328, 149 Str.-Pr.-Ordng.

Ein Ehemann, der die von seiner Ehefrau, nicht von ihm selbst kraft eigenen Rechts für dieselbe eingelegte Revision begründet, bedarf hierzu einer Vollmacht. Urth. des II. Sen. v. 12. Mai 1882 (987/82) Rechtspr. IV. 479.

24. § 374 Str.-Pr.-Ordng.

Die Entscheidung des Gerichts, daß ein jugendlicher Angeklagter, dem bei Begehung der That die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht mangelte, in einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt unterzubringen sei, ist durch Revision, nicht durch Beschwerde anfechtbar. Urth. des III. Sen. v. 30. Septbr. 1882 (1347/82).

25. § 377 Ziff. 8 Str.-Pr.-Ordng.

Die Ablehnung eines Beweisantrags deshalb, weil durch die glaubhafte Aussage vernommener Zeugen die behaupteten Beweissätze bereits widerlegt seien, ist thatsächlicher Natur und durch Revision nicht angreifbar. Urth. des I. Sen. v. 1. Mai 1882 (900/82) Rechtspr. IV. 421.

26. § 385 Abs. 2 Str.-Pr.-Ordng.

Eine Revisionsbegründungsschrift, welche ausschließlich vom Angeklagten unterzeichnet ist, muß zugelassen werden, wenn dieser selbst Rechtsanwalt ist. Beschl. des Feriensen. v. 29. August 1882 (B. 22/82).

27. § 397 Str.-Pr.-Ordng.

Die Aufhebung eines Urtheils aus materiellen Rechtsgründen kommt nur denjenigen, nicht revidirenden Mitangeklagten zu Statten, welche derselben That beschuldigt sind, bezüglich deren die Aufhebung erfolgte, nicht auch solchen, welche wegen zusammenhängender Strafthaten beschuldigt waren. Urth. des II. Sen. v. 5. Mai 1882 (850/82) Rechtspr. IV. 431 Entsch. VI. 257.

28. § 398 St.-Pr.-Ordng., § 123 Ziff. 3 Ger.-Verf.-Ges. § 9 Einf.-Ges. hierzu.

Die in einem Revisionsurtheil festgestellte Rechtsansicht ist sowohl für das Instanzgericht als für ein späteres Revisionsgericht bindend, selbst wenn das zuständige Revisionsgericht das erste Mal ein Oberlandesgericht, das zweite Mal das Reichsgericht war. Urth. des III. Sen. v. 24. Mai 1882 (488/82) Rechtspr. IV. 506.

Digitized by Google

29. §§ 441, 443, 376 Str.-Pr.-Ordng.

Auch dann, wenn das Urtheil in der Hauptsache die Rechtskraft beschreitet, kann der Nebenkläger wegen Abweisung seines Anspruchs auf Buße selbstständig Revision ergreifen. Urth. des III. Sen. v. 1. Juli 1882 (1249/82) Rechtspr. IV. 682.

30. § 499 Abs. 2 Str.-Pr.-Ordng.

Der Ersatz nothwendiger Auslagen für die Vertheidigung an einen freigesprochenen Angeklagten beschränkt sich nicht auf die Fälle nothwendiger Vertheidigung. Urth. des I. Sen. v. 29. Juni 1882 (1440/82) Rechtspr. IV. 635.

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. § 210 Ziff. 1 Konk.-Ordng.

Differenzgeschäfte sind nur solche Zeitgeschäfte in Werthpapieren, bei welchen die ausschließliche Zahlung der Coursdifferenzen vertragsmäßig oder doch die thatsächliche Absicht der Betheiligten war, nicht aber Spekulationskäufe, bei welchen die Papiere wirklich geliefert wurden, um sie in einem geeigneten Moment wieder zu verkaufen. Urth. des III. Sen. v. 25. Mai 1882 (939/82) Rechtspr. IV. 516.

2. § 210 Ziff. 3 Konk.-Ordng.

Das Geschäftsjahr eines Kaufmanns, innerhalb dessen er die Bilanz zu ziehen hat, richtet sich nach Eröffnung des Geschäfts, doch kann das Geschäftsjahr durch Zwischenbilanzen verlegt werden. Mängel der Bilanzen können bewirken, daß solche überhaupt nicht als Bilanzen zu beachten sind. Urth. des III. Sen. v. 21. Juni 1882 (1155/82) Rechtspr. IV. 592.

3. § 211 Konk.-Ordng.

Die Zahlung einer fälligen Schuld durch einen insolventen Schuldner mit Begünstigung vor andern Gläubigern ist nicht aus § 211 strafbar. Der gleichzeitige Anspruch anderer Gläubiger bewirkt keinen Mangel des Anspruchs des begünstigten Gläubigers. Urth. des III. Sen. v. 7. Juni 1882 (1068/82) Rechtspr. IV. 541.

4. Franz. Ges. v. 21. Germinal XI.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes über die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln sind durch das Reichsstrafgesetzbuch da, wo sie Geltung hatten, nicht beseitigt. Als Geheimmittel erscheint hiernach jede Arznei, deren Benennung ihre Bestandtheile nicht erkennen läßt. Urth. des I. Sen. v. 25. Mai 1882 (1212/82) Rechtspr. IV. 512. Entsch. VI. 329.

5. Preuß. Verordng. v. 5. Juli 1847, betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien.

Der Verkauf von Loosen mehrerer auswärtiger, in Preußen nicht zugelassener Lotterien oder dessen Beförderung bildet, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die eine Selbstständigkeit mehrerer Handlungen begründen, nur einen Straffall. Urth. des II. Sen. vom 11. Juli 1882 (1566/82) Rechtspr. IV. 686.

6. § 9 Preuß. Verordn. v. 11. März 1850 über das Versammlungsrecht.

Unter Versammlungen sind nicht blos solche Zusammenkünfte zu verstehen, bei denen unter Leitung eines Vorsitzenden geordnete Debatten stattfinden. Urth. des I. Sen. v. 1. Mai 1882 (898/82) Rechtspr. IV. 423.

7. §§ 6, 7, 11, 12, 15 Reichs-Ges. v. 25. Okt. 1867, betr. die Bundesflagge.

Ist bei der Eintragung eines Schiffs in das Schiffsregister außer dem Namen des Rheders auch dessen Wohnort eingetragen worden, so muß auch jede Veränderung des Wohnorts angezeigt und eingetragen werden. Urth. des II. Sen. v. 27. Juni 1882 (1324/82) Rechtspr. IV. 623.

8. §§ 115—119 Gewerbe-Ordng. v. 21. Juni 1869.

Es ist strafbar, wenn Gewerbetreibende oder die ihnen gleichgestellten Personen Lohnbeträge an Arbeiter in Marken zahlen, auf welche dieselben Lebensmittel bei dritten Personen entnehmen können. Urth. des II. Sen. v. 22. Septbr. 1882 (1712/82).

9. §§ 47, 148, 33, 145 R.-Gew.-Ordng. v. 21. Juni 1869.

Durch die Verjährung eines Gewerbepolizeivergehens wird die Bestrafung des durch dieselbe Handlung begangenen Gewerbesteuervergehens nicht ausgeschlossen. Urth. des II. Sen. vom 23. Juni 1882 (1369/82) Rechtspr. IV. 602.

10. §§ 54, 55, 18 R.-Ges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht von Schriftwerken u. s. w.

Die Zuerkennung einer Buße wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen Werkes ist nicht dadurch bedingt, daß die Höhe des Schadens zuverlässig festgestellt ist. Urth. des II. Sen. v. 20. Juni 1882 (1301/82) Rechtspr. IV. 590.

11. § 6 R.-Preßges. v. 7. Mai 1874.

Die Vorschrift, daß auf jeder Druckschrift der Drucker zu benennen sei, bindet nicht blos den Drucker, jedoch kann sich eine andere Person nur in den Formen strafbarer Theilnahme aus derselben strafbar machen. Urth. des III. Sen. v. 6. Mai 1882 (1034/82) Rechtspr. IV. 438.

12. §§ 38, 69 R.-Ges. v. 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Wenn ein Standesbeamter eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne die in § 38 Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen zu beachten, kann derselbe aus § 69 nicht bestraft werden. Urth. des III. Sen. v. 24. Juni 1882 (1389/82) Rechtspr. IV. 618.

13. §§ 4, 5, 34 R.-Patentges. v. 25. Mai 1877. § 59 Str.-G.-B.

Durch die irrige Annahme, eine benützte, jedoch einem Andern patentirte Vorrichtung weiche wesentlich von der patentirten ab, daß der Patentschutz nicht stattfinde, wird die Strafbarkeit der Patentverletzung ausgeschlossen. Urth. des III. Sen. v. 17. Mai 1882 (1717/82) Rechtspr. IV. 490.

14. § 24 R.-Ges. v. 21. Okt. 1878, betr. die gemeingef. Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Das Recht der Landespolizeibehörden, die Befugniß zur gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften zu entziehen, enthält nicht das Recht, die Befugniß zum stehenden Buchhandel zu entziehen. Urth. des III. Sen. vom 10. Mai 1882 Rechtspr. IV. 461.

16. § 10 R.-Ges. vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Es ist nicht rechtsirrthümlich, wenn in der Herstellung eines Nahrungsmittels unter Aenderung oder Weglassung wesentlicher Bestandtheile, welche ortsüblich darin enthalten sein sollen, eine Nachahmung dieses Nahrungsmittels gefunden wird. Urth. des I. Sen. v. 15. Mai 1882 (978/82) Rechtspr. IV. 485.

Digitized by Google

17. §§ 10, 12 R.-Ges. v. 14. Mai 1878, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Es ist nicht rechtsirrthümlich, wenn ein mit Fuchsin gefärbter Fruchtliqueur als nicht gefälscht beurtheilt wird, auf Grund der Feststellung, daß weder die Waare verschlechtert, noch ihr das Ansehen höheren Gehalts an Fruchtsaft gegeben werden sollte. Urth. des II. Sen. v. 26. Mai 1882 (1028/82) Rechtspr. IV. 519.

18. R.-Ges. v. 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln §§ 10—12.

Hopfen ist als Genußmittel zu betrachten. Urth. des I. Sen. v. 10. Juli 1882 (1586/82) Rechtspr. IV. 684.

19. § 10, 15 R.-Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Die Einziehung nachgemachter oder verfälschter Nahrungsmittel ist durch § 15 erschöpfend geregelt und § 42 Str.-G.-B. darauf nicht anwendbar. Urth. des I. Sen. v. 11. Mai 1882 (822/82) Rechtspr. IV. 473. Entsch. VI. 296.

20. § 11 Reichs-Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Das Feilhalten und Verkaufen verdorbener Nahrungsmittel bleibt strafbar, wenn auch durch die Zubereitung die Merkmale des Verdorbenseins beseitigt werden. Urth. des II. Sen. v. 9. Mai 1882 (992/82) Rechtspr. IV. 451, Entsch. VI. 269.

21. § 12 Reichs-Ges. v. 14. Mai 1878, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Ein Nahrungsmittel, welches ekelhaft ist (von einem im Verenden begriffenen Thiere stammend), kann deshalb noch nicht als verdorben betrachtet werden. Urth. des II. Sen. v. 5. Mai 1882 (850/82) Rechtspr. IV. 431 Entsch. VI. 257.

22. § 12 Reichs-Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, welche Familienangehörigen zur Verzehrung überlassen werden, sind in den Verkehr gebracht. Urth. des I. Sen. v. 8. Mai 1882 (970/82).

Bei Ermittelung der Revisionssumme ist der Gegenstand der auf Klage und Widerklage bezüglichen Revisionsbeschwerden zusammen zu rechnen. §§ 5, 508 Absatz 2 C. P. O.

Entsch. des R. G. Vereinigte Civilsenate vom 29. September 1882 i. S. der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagel-Vergütung in Deutschland zu Leipzig gegen Fuchs. Nr. 262/82 IV. O. L. G. Breslau.

Thatbestand.

Das Urtheil I. Instanz, durch welches Beklagter unter Verurtheilung desselben in die Kosten des Rechtsstreits zur Zahlung von 1391,47 Mark nebst 6 % Zinsen von 1264,70 Mark seit dem 30. November 1880 an den Kläger verurtheilt und mit seiner Widerklage abgewiesen worden war, wurde auf Berufung des Beklagten dahin abgeändert, daß Klägerin unter Verurtheilung derselben in sämmtliche Kosten des Rechtsstreits mit ihrer Klage vom 17. Mai 1881, sowie mit dem eventuellen Antrage vom 13. Januar 1882 abgewiesen und auf die Widerklage verurtheilt wurde, an den Beklagten und Widerkläger 830,60 Mark nebst 6 % Zinsen seit dem 1. November 1880 zu zahlen.

Beklagterseits wurde das Vorhandensein der Revisionssumme mit Bezug auf § 508 Absatz 2 und § 5 der Civilprozeßordnung bestritten. Das Reichsgericht hat die Revisionssumme als vorhanden angenommen.

Gründe.

Dem Antrage des Beklagten, die Revision als unzulässig zu verwerfen, war nicht stattzugeben.

Klägerin beschwert sich als Revisionsklägerin sowohl über die Abweisung ihrer Klage als auch über ihre Verurtheilung auf die Widerklage. Jede dieser Beschwerden hat für sich allein betrachtet einen Gegenstand, welcher die im § 508 der Civilprozeßordnung bestimmte Revisionssumme nicht erreicht; zusammengerechnet übersteigt aber der Werth beider Beschwerdegegenstände die Revisionssumme.

Die Zulässigkeit der Zusammenrechnung würde keinem Bedenken unterliegen, wenn im § 508 die im zweiten Absatz enthaltene Bestimmung fehlte. Da nach § 508 Absatz 1 das Vorhandensein der Revisionssumme nach dem Werthe des Beschwerdegegenstands zu bemessen ist, versteht es sich von selbst, daß der gesammte Werth des Beschwerdegegenstands und im Falle einer Häufung von Beschwerden der Werth sämmtlicher Beschwerdegegenstände in Berechnung zu ziehen ist, ohne Unterschied, ob die Beschwerden die Klage oder die Widerklage oder beide zugleich betreffen. Nur dann, wenn der Werth der auf die Klage bezüglichen Beschwerde mit dem Werthe der auf die Widerklage bezüglichen Beschwerde zusammenfällt, weil beide denselben Streitgegenstand betreffen, ist die Zusammenrechnung derselben der Natur der Sache nach ausgeschlossen.

Ein Bedenken gegen die Zusammenrechnung des Werths der Gegenstände der auf Klage und Widerklage bezüglichen Revisionsbeschwerden entsteht nur dadurch, daß Absatz 2 des § 508 bestimmt, daß in Betreff des Werths des Beschwerdegegenstands die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung kommen, § 5 aber vorschreibt: eine Zusammenrechnung des Gegenstands der Klage und der Widerklage findet nicht statt. Hierdurch scheint auch bezüglich der Revisionssumme die Zusammenrechnung des Gegenstandes mehrerer Beschwerden für den Fall ausgeschlossen zu sein, daß die eine die Klage, die andere die Widerklage betrifft. Es scheint diese Annahme um so mehr gerechtfertigt zu sein, da § 508 Absatz 2 die Anwendung der §§ 3—9 unbeschränkt vorschreibt und nicht etwa nur eine entsprechende Anwendung derselben anordnet, welcher Ausdruck in der Civilprozeßordnung regelmäßig da gebraucht wird, wo eine in Bezug genommene Gesetzesvorschrift auf einen von derselben unmittelbar nicht getroffenen Fall unter den Abweichungen zur Anwendung gebracht werden soll, welche sich nach Ansicht des Richters aus der Verschiedenheit beider in Betracht kommenden Fälle ergeben. Aus diesen Gründen nehmen manche Erklärer der Civilprozeßordnung an, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstands der auf Klage und Widerklage bezüglichen Revisionsbeschwerden bei Berechnung der Revisionssumme nicht stattfinde.

vgl. Seuffert, Kommentar Seite 578 Anmerkung 3 c.
Hellmann, Kommentar Band II. Seite 435.
Pucheit, Kommentar zu § 5 Note 7.

Digitized by Google

Löning in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Band IV. Seite 156 Note 202.

Dieser Ansicht ist jedoch in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Kommentare zur Civilprozeßordnung (vgl. auch v. Kries die Rechtsmittel des Civilprozesses ꝛc. Seite 315) nicht beizustimmen.

Zunächst ist dem Umstande, daß nicht „entsprechende Anwendung" der §§ 3—9 vorgeschrieben worden ist, ein erhebliches Gewicht nicht beizulegen. Indem diese Paragraphen von der Berechnung des Werths des Streitgegenstandes in Ansehung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte handeln, bei der Berechnung der Revisionssumme dagegen der Werth des Beschwerdegegenstands als des Streitgegenstands der Revisionsinstanz entscheidet, ist es selbstverständlich und auch ohne ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes anzunehmen, daß jene Paragraphen auf die Berechnung der Revisionssumme nicht nach ihrem vollen Wortlaute, sondern nur unter den Abweichungen anwendbar sind, welche sich aus der Verschiedenheit der beiden Anwendungsfälle ergeben, so daß z. B. nicht der im § 4 genannte Zeitpunkt der Erhebung der Klage, sondern ein anderer entsprechender Zeitpunkt für die Werthsberechnung bei der Revisionssumme entscheidend ist. Daß die Bezugnahme auf die §§ 3—9 in § 508 nur eine derartige Anwendung derselben bedeuten soll, ergiebt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des § 508. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Revisionssumme befanden sich noch nicht in dem Entwurfe, welcher dem Reichstage vorgelegt wurde. Sie sind von der Justiz-Kommission des Reichstags vorgeschlagen und gemäß diesem Vorschlage in das Gesetz aufgenommen worden. Der Absatz 2 des § 508 insbesondere beruht auf einem von der Justiz-Kommission angenommenen Antrage des Abgeordneten Struckmann, welcher bei der ersten Lesung von dem Abgeordneten Bähr gestellt und bei der zweiten Lesung von Ersterem als sein eventueller Antrag eingebracht worden war. In der bei der ersten Lesung vorgeschlagenen Fassung war ausdrücklich gesagt, daß die Anwendung der §§ 3—9 eine entsprechende sein sollte, indem die Bestimmung in dieser Fassung lautete:

> „Im Uebrigen kommen für die Feststellung des Werths die Vorschriften der §§ 3—9 sinnentsprechend zur Anwendung."

In der bei der zweiten Lesung vorgeschlagenen und demnächst angenommenen Fassung

> „In Betreff des Werths des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung"

fehlt zwar der Ausspruch, daß die Anwendung eine sinnentsprechende sein solle; daß aber durch diese Fassung nichts anderes ausgedrückt werden sollte, als durch den in erster Lesung vorgeschlagenen Satz, ergiebt die Erklärung des Antragstellers vor der Justiz-Kommission, daß sein eventueller Antrag im Wesentlichen den Inhalt des vom Abgeordneten Bähr in erster Lesung gestellten Antrags reproduzire (vgl. Hahn Materialien Seite 1059). Hiermit übereinstimmend spricht sich der Antragsteller auch in seinem Kommentar zur Civilprozeßordnung aus (vgl. Struckmann-Koch, die Deutsche Civilprozeßordnung, 3. Ausgabe Seite 472).

Um nun zu ermitteln, welchen Inhalt der § 5 bei einer seinem Sinn entsprechenden Uebertragung auf die Berechnung der Revisionssumme ergebe, ist es erforderlich, den Sinn des § 5 unter Berücksichtigung des Grundes und Zweckes der darin enthaltenen Bestimmungen festzustellen. Die Motive zum Entwurfe des § 5 beschränken sich auf die Bemerkung, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage aus innern Gründen nicht gerechtfertigt sei und praktisch zu Uebelständen führen würde; worin die hiermit angedeuteten innern Gründe und Zweckmäßigkeitsrücksichten bestehen, ist nicht ausgeführt. Bei diesem Schweigen der Motive könnte man denken, dem Verbote der Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage liege die Vorstellung zum Grunde, daß, wenn in einem Rechtsstreite beiderseitige Rechtsansprüche mittels Klage und Widerklage verfolgt werden, ungeachtet der äußerlichen Verbindung in einem Verfahren doch zwei verschiedene Prozesse vorliegen, welche nicht allein materiell, sondern auch prozessualisch je für sich zu betrachten seien. Läge diese Vorstellung der Civilprozeßordnung wirklich zum Grunde, so würde daraus allerdings nicht allein das Verbot der Zusammenrechnung des Klag- und Widerklaggegenstandes in Ansehung der sachlichen Zuständigkeit im § 5 zu erklären, sondern auch der Schluß zu ziehen sein, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstands der auf die Klage und der auf die Widerklage bezüglichen Revisionsbeschwerden bei der Revisionssumme nicht stattfinde; wie auch in der gemeinrechtlichen Prozeßliteratur die Vertheidiger der Ansicht, daß bei der Appellationssumme die auf Klage und Widerklage bezüglichen Appellationsbeschwerden nicht zusammenzurechnen seien, ihre Ansicht gerade auf diese Vorstellung gründen.

vgl. Linde, Handbuch des d. g. b. Prozesses Band IV. 1831 § 90 und Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß Band XVIII. Seite 185 ff.
Planck, die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, 1844 Seite 366 ff.
Bayer, Vorträge über den d. g. ord. Civilprozeß, 10. Ausgabe Seite 1038.
Schmid, Handbuch des g. d. Civilprozesses Band III. S. 380 ff. Note 28, 29.
Renaud, Lehrbuch des g. d. Civilprozeßrechts, Aufl. 2, Seite 536.

Daß aber die Bestimmung des § 5 über Nichtzusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage nicht hierauf beruht, ist schon daraus zu erkennen, daß in demselben § 5 die Zusammenrechnung mehrerer in einer Klage geltend gemachten Ansprüche angeordnet ist; denn die Annahme verschiedener nur äußerlich verbundener Prozesse würde, wenn sie bei dem Zusammentreffen von Klage und Widerklage begründet wäre, auch im Falle einer — subjektiven oder objektiven — Klagenhäufung für begründet erachtet werden müssen; wie auch die angeführten gemeinrechtlichen Prozessualisten folgerichtig annehmen, daß bei der Appellationssumme eine Zusammenrechnung der auf verschiedene durch Klagenhäufung verbundene Klagen bezüglichen Appellationsbeschwerden ebensowenig stattfinde, wie eine Zusammenrechnung derjenigen, welche sich auf die Klage und Widerklage beziehen. Ohnehin aber ergiebt sich aus zahlreichen Bestimmungen der Civilprozeßordnung, daß dieselbe sämmtliche durch Klage und Widerklage geltend gemachten An-

Digitized by Google

sprüche als einen einzigen Rechtsstreit ausmachend behandelt, so lange das Gericht nicht Kraft der ihm durch § 136 beigelegten Befugniß angeordnet hat, daß die mehreren erhobenen Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden sollen; vgl. §§ 251, 273, 467 der C. P. O., §§ 103, 105 des G. V. G., § 11 des G. K. G.

Der innere Grund der Bestimmungen des § 5 ist vielmehr darin zu erblicken, daß die Zuständigkeit des Gerichts hinsichtlich eines jeden im Rechtsstreit erhobenen Klaganspruchs besonders zu prüfen ist. Dies gilt in Betreff der örtlichen wie der sachlichen Zuständigkeit und führt in letzterer Beziehung zu der Folge, daß, wenn Klage und Widerklage erhoben worden ist, für jede von beiden Klagen lediglich ihr Gegenstand in Betracht zu ziehen, mithin eine Zusammenrechnung des Gegenstands beider Klagen ausgeschlossen ist. Wenn für den Fall der Verfolgung mehrerer Ansprüche durch eine Klage nicht dasselbe angenommen, sondern die Zusammenrechnung derselben angeordnet ist, so erklärt sich dies — abgesehen von den hierfür anzuführenden Zweckmäßigkeitsrücksichten — auch aus der Erwägung, daß zur Zeit der Prüfung der Zuständigkeit hinsichtlich der Klage allemal der Gegenstand sämmtlicher erhobenen Klaganspruche bekannt ist, dagegen zu dieser Zeit Ungewißheit darüber bestehen kann, ob eine Widerklage erhoben werden und was der Gegenstand derselben sein wird, insbesondere wenn die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts als prozeßhindernd vorgebracht und hierüber vorweg besonders verhandelt und durch Urtheil entschieden wird.

Hat nun § 5 die dargelegte Bedeutung, so kann eine entsprechende Anwendung desselben auf die Berechnung der Revisionssumme nur insoweit eintreten, als das Revisionsgericht die Zulässigkeit der Revision hinsichtlich der erhobenen Beschwerden besonders zu prüfen hat. Haben beide Parteien Revision eingelegt, so hat das Revisionsgericht das Vorhandensein der für die Zulassung der Revision vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen für jede Revision besonders, d. h. unabhängig von seiner Entscheidung über die Zulässigkeit der andern Revision, zu beurtheilen; es findet daher in diesem Falle in Ansehung der Revisionssumme eine Zusammenrechnung des Gegenstands der beiderseitigen Revisionsbeschwerden ebensowenig statt, wie nach § 5 eine Zusammenrechnung des Gegenstands der Klage und der Widerklage. Hat dagegen nur eine Partei Revision eingelegt, so kann von entsprechender Anwendung des § 5 überhaupt nicht die Rede sein, weil das Revisionsgericht die Zulässigkeit der Revision, insbesondere die Rechtzeitigkeit der Einlegung derselben und das Vorhandensein der Revisionssumme, nicht für jede einzelne Revisionsbeschwerde besonders, sondern nur für das Rechtsmittel im Ganzen zu prüfen hat. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine Partei Revision eingelegt hat und die andere Partei sich derselben anschließt, indem in diesem Fall nur eine Revision vorliegt, deren Zulässigkeit ebenso zu beurtheilen ist, wie wenn keine Anschließung stattgefunden hätte.

Somit stellt sich das Ergebniß heraus, daß der nach dem ersten Absatz des § 508 gerechtfertigten Zusammenrechnung des Gegenstands der auf die Klage und die Widerklage bezüglichen Beschwerden des Revisionsklägers die im zweiten Absatz des § 508 enthaltene Verweisung auf die §§ 3—9 nicht entgegensteht. Die Civilprozeßordnung gestattet demnach diese Zusammenrechnung bei Berechnung der Revisionssumme ebenso, wie dieselbe nach dem bis zur Civilprozeßordnung geltenden Rechte sowohl im Gebiet der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung bei Berechnung der Revisionssumme nach dem hierfür maßgebenden Interesse des Revidenten,

vgl. Striethorst Archiv für Rechtsfälle, Band 78 Seite 259

als auch im Gebiet des gemeinen deutschen Prozeßrechts bei Berechnung der Appellationssumme nach der summa gravaminis zufolge der Rechtsprechung der meisten höchsten Gerichtshöfe stattfand.

vgl. Scholz im Archiv für civilistische Praxis Band 21 Seite 362,
Pfeiffer, Praktische Ausführungen Band 6 Seite 329,
Wetzell, System des ord. Civilprozesses, 3. Ausgabe Seite 712 und die daselbst Note 62 angeführten Oberappellationsgerichts-Erkenntnisse,
Endemann, das deutsche Civilprozeßrecht Seite 900 Note 30.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Barelmann in Eutin bei dem Landgericht in Lübeck; — Kaehrn bei dem Amtsgericht in Salzwedel; — Ehaus bei dem Amtsgericht in Oschersleben; — Freiherr v. Lerchenfeld bei dem Landgericht in Bromberg; — Dr. Hintze bei dem Amtsgericht in Nienburg; — Schönlank bei dem Landgericht in Posen; — Dr. Kleinschrod bei dem Amtsgericht in Rothenburg a. Tauber und dem Landgericht in Ansbach; — Hugo Sachs und Dr. Staub bei dem Landgericht in Berlin; — Dr. Clemens bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Hauck bei dem Amtsgericht in Habelschwerdt; — Dr. Richard Häbler bei dem Landgericht in Leipzig; — Dr. Baumert in Nauen bei dem Landgericht II in Berlin; — Gottschald bei dem Landgericht in Dresden; — Schrock bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder; — Sachße bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bautzen; — Block bei dem Landgericht in Stolp; — Wesener bei dem Landgericht in Wiesbaden; — Friedrich Gustav Große und Rudolf Reinhold Gesse bei dem Landgericht I in Berlin; — W. Schleipen bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Dr. Kähne bei dem Landgericht in Halle a/S.; — Neumeister bei dem Landgericht in Meinigen; — Ulrich bei dem Landgericht in Torgau; — Nowoczyn bei dem Amtsgericht in Zempelburg; — Dr. Victor Ben-Israel bei dem Landgericht in Coblenz; — Freiesleben bei dem Amtsgericht in Bautzen. —

In der Liste der Rechtsanwalte sind gelöscht: Block in Neuenburg bei dem Landgericht in Graudenz; — Dr. Büsing bei dem Landgericht in Oldenburg; — Kübel bei dem Landgericht in Stuttgart; — Dr. Hintze bei dem Amtsgericht in Bassum; — Dr. Wehner bei dem Amtsgericht in Landeck i/Schl.; — Dr. Kleinschrod bei dem Amtsgericht in Gunzenhausen; — Mainoné bei dem Amtsgericht in Mülheim a/Rhein; — Dr. Linhoff bei dem Landgericht in Stolp; — Gustav Adolf Hofmann bei dem Amtsgericht in Wurzen; — Gustav Adolf Pohlentz bei dem Landgericht in Leipzig. —

Digitized by Google

Ernennungen.

Der Rechtsanwalt Dr. jur. Willutzki zu Flatow ist zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, und der Rechtsanwalt Fritze zu Stolp zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Stettin ernannt worden.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schramm zu Strehlen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen. —

Todesfälle.

Justizrath Jeuthe in Oppeln; — Lauenstein in Diepholz. —

Anfrage.

Die Geschäfte der Anwaltskammervorstände wachsen so, daß es, um Ordnung darin zu erhalten, fester Registratureinrichtungen, insbesondere eines klaren Registraturplans (System bezüglich der verschiedenen Materien für die Akten) bedarf. Ist irgend ein Vorstand schon zu abschließenden Ergebnissen in dieser Hinsicht gekommen, und wollte er dann die Güte haben, seinen Plan zum Nutz und Frommen der anderen Vorstände in der juristischen Wochenschrift mitzutheilen?

Ein tüchtiger Rechtsconsulent

mit großer Praxis, sucht Stellung als Büreauvorsteher bei einem Rechtsanwalt in Berlin. Gefl. Offerten sub **L. 94** dieses Bl.

Ein Rechtsanwaltsbüreauvorsteher

sucht, gestützt auf gute Atteste und Empfehlungen, anderweite Stellung. Offerten erb. Postamt 27 unter **F. S. 100.**

Ein Büreauvorsteher,

37 Jahre alt, welcher seit Jahren den Büreaus verschiedener Herren Anwälte mit Erfolg vorgestanden, mit den Reichsjustizgesetzen und dem Notariat praktisch vertraut, auch der polnischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig, gegenwärtig auch noch in Stellung ist, sucht, gestützt auf die Empfehlung seines derzeitigen Chefs, eine anderweite gleiche Stellung. Offerten beliebe man unter **L. U.** an die Exped. dies. Bl. einzusenden.

Büreauvorsteher

gesucht von Rechtsanwalt Castringius zu Essen a. d. Ruhr.

J. U. Dr. Anton Auředníček,

Landesadvokat, früher in Kuttenberg,
nunmehr in **Prag**, Hybernergasse Nr. 7
wird zur Uebernahme von Vertretungen, insbesondere auch in Bergsachen in Böhmen empfohlen.

Ein junger Rechtsanwalt,

evang., wünscht sich mit einem älteren Rechtsanwalt in einer größeren Stadt des landrechtlichen oder gemeinrechtlichen Gebiets zu verbinden bezw. bei einem solchen beschäftigt zu werden. Gefl. Schreiben nimmt die Exped. d. Bl. entgegen unter **E. H.**

Ein Anwalt,

der sich in einer Stadt am Rhein mit Landgerichtssitz niederlassen will, findet Gelegenheit zur Uebernahme einer angenehmen Praxis. Offerten an d. Exp. sub **N. E.**

Ein Rechtscandidat,

welcher 1½ Jahr als juristischer Hilfsarbeiter beschäftigt gewesen, sucht baldigst Stellung. Off. unter E. W. 40. bef. Rudolf Mosse, Altenburg.

R. Gaertner's Verlag, Berlin S. W.
SWOBODA, O., Die Kaufmännische Arbitrage.
Eine Sammlung von Notizen und Usancen sämmtlicher grösseren Wechselplätze für den praktischen Gebrauch. 5. Aufl. geb. 8 M.

Soeben erschienen:
Violet's Juristen-Bibliothek.
Für Jünger der **Rechtswissenschaft** bearbeitet von einem **praktischen Juristen.** I. Abth: Die römischen Rechtsquellen in sinngetreuer deutscher Uebersetzung nebst sprachlichen und sachlichen Erläuterungen, Glossarien und Indices à Heft 75 Pfg. — Prospecte gratis.
Heft 1—4: **Justinian's Institutionen**, cplt.
Durch jede Buchhandlung, auch zur Ansicht, zu beziehen.
Verlag von Wilhelm Violet in Leipzig.

Carl Heymann's Verlag in Berlin W.
Mauerstrasse 63. 64. 65.
Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortiments-Buchhandlung.

Vor Kurzem wurde vollständig:
Die Verwaltung
bei den Justizbehörden in Preussen.
Handbuch zum praktischen Gebrauch
in zwei Abtheilungen
von
Hertling.
Geh. Revisor und Rechnungsrath an der Kgl. Ober-Rechnungskammer.
Drei starke Bände.
Preis M. 27, geb. M. 32.
Eine Darstellung der gesammten preussischen Justiz-Verwaltung in allen Dienstzweigen von erschöpfender Vollständigkeit. Das Werk wurde amtlich empfohlen und ist in allen grösseren Buchhandlungen vorräthig, welche ebenso wie die Verlagshandlung Prospecte gratis versenden.

Ferner sind jüngst erschienen:
Dr. von SARWEY, Kgl. Württemberg. Wirkl. Staatsrath, **Die Konkursordnung für das Deutsche Reich.** Zweite Auflage M. 20, geb. M. 22,50.
SIMEON, Geh. Rechnungsrath, **Gesetze über den Kostenansatz bei den Preussischen Justizbehörden in Angelegenheiten der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.** Zweite Auflage in zwei Theilen. M. 12, geb. M. 14,50.

Soeben erschien:
Der Irrthum bei nichtigen Verträgen
nach römischem Rechte.
Ein Beitrag zur Vereinfachung der Vertragslehre
von
Dr. **Rudolf Leonhard,**
außerordentlichem Professor an der Universität in Göttingen.
Erster Theil:
Die dem Einflusse des Irrthums ausgesetzten Bestandtheile des Vertrages.
Gr. 8. 286 S. Geh. Preis 4 M.

Der zweite Theil (Schluß) befindet sich im Druck und erscheint noch in diesem Jahre.
Berlin. **Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung**
Harrwitz und Goßmann.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 32. Berlin, 15. November. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand hat den Vereinsbeitrag für das Jahr 1883 auf 12 Mark festgesetzt. Ich bitte die Herren Vereinsmitglieder, diesen Beitrag an mich gefälligst zu zahlen. Die bis 1. Februar 1883 noch nicht eingezahlten Beiträge werden satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben.

Leipzig, Marienstraße Nr. 13, im Oktober 1882.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt.

Vom Reichsgericht.

(Schluß.)

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

23. Wenn der angefochtene Kaufvertrag nach der Absicht des Verkäufers nur ein Scheingeschäft hat sein sollen und diese Absicht des Verkäufers dem Käufer bekannt gewesen ist, so folgt, daß dieser durch die dem Inhalte des Scheinvertrages entsprechende Auflassung nicht Eigenthümer des Grundstücks geworden ist, die Auflassung vielmehr nur den Schein des Eigenthums auf Seite des Käufers hat erzeugen können. Daraus ergiebt sich weiter, daß dem Kläger, welcher dem Scheinverkäufer der Beklagten gegenüber das Recht auf Auflassung erstritten hat, auch gegen den Käufer das Recht auf Auflassung zusteht, d. h., daß der Käufer sich gefallen lassen muß, daß der in Folge der ihm ertheilten Auflassung entstandene Schein seines Eigenthums dem vom Kläger gegen den Verkäufer der Beklagten erstrittenen Rechte auf Auflassung weiche und der Kläger im Grundbuche als Eigenthümer der streitigen Grundstückshälfte eingetragen werde (§ 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb der Grundstücke). Aus dem Umstande, daß zwischen den Prozeßparteien ein Vertragsverhältniß nicht besteht und das vom Kläger gegen den Verkäufer des Vorprozesses erstrittene Recht auf Auflassung nur ein persönliches Recht ist, kann ein Grund gegen die Zulassung der Klage nicht hergenommen werden. IV. C. S. i. S. Dittmar c. Dittmar vom 18. September 1882. Nr. 276/82 IV.

24. Durch die Tilgung einer Hypothekenforderung Seitens des Schuldners und Eigenthümers des verpfändeten Grundstücks verliert der Gläubiger allerdings seinen Anspruch und das Recht, sich wegen Befriedigung desselben an das Pfand zu halten, aber das bestehende Vertragsverhältniß wird dadurch noch keineswegs vollständig gelöst, sondern es entsteht aus dem Rechtsgeschäft der Zahlung die Verpflichtung des Gläubigers, dem Schuldner das Hypothekendokument entweder mit einer löschungsfähigen Quittung oder mit einer Cession an den Schuldner zurückzugeben. Diese Verpflichtung verletzt der Gläubiger, wenn er die Forderung nach erhaltener Zahlung an einen Dritten cedirt und diesem das Dokument übergiebt, demselben damit aber die Möglichkeit gewährt, die cedirte Forderung, die bereits gezahlt ist, nochmals aus dem Vermögen des Schuldners beizutreiben. Der § 54 I 6 A. L. R. steht daher der Entschädigungsklage des Schuldners gegen den Gläubiger wegen Verletzung der gedachten Verpflichtung nicht entgegen. V. C. S. i. S. Rathey c. Aich vom 27. September 1882. Nr. 470/82 V.

25. Die §§ 137, 138 I 6 A. L. R. enthalten, wie sich aus ihrer Stellung in dem mit § 79 beginnenden Abschnitte des Titel 6 Theil I ergiebt, nur darüber eine Vorschrift, wie der Schadenersatz zu leisten oder mit anderen Worten was den Arrestaten zu ersetzen ist, wenn unrechtmäßiger Weise Arrest angelegt worden ist, wie auch nur bezüglich dieser Frage die Allgemeine Gerichtsordnung Theil I Titel 29 § 80 auf

Digitized by Google

die angeführten Paragraphen Bezug nimmt. Die Frage dagegen, *unter welchen Voraussetzungen* der Arrestkläger schadenersatzpflichtig sei, ist in den §§ 137, 138 nicht entschieden, insbesondere nicht in den Worten „wer Sachen unrechtmäßiger Weise mit Arrest belegt", welche ebenso wie die Worte im § 98 „wer widerrechtlich einen Menschen ums Leben bringt" nur den im Paragraphen zu behandelnden Fall der Schadenszufügung bezeichnen, ohne auszusprechen, daß es in diesem Fall auf ein Verschulden des Beschädigers nicht ankomme. Was aber die in der Person des Arrestlegers erforderlichen Voraussetzungen der Entschädigungspflicht betrifft, so leiden die in den §§ 10 ff. des Titel 6 Theil I aufgestellten allgemeinen Grundsätze über die subjektiven Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht und über den Einfluß des Grades des Verschuldens auf den Umfang derselben auch auf den in den §§ 137, 138 behandelten besonderen Fall der Beschädigung durch Arrestanlegung Anwendung, zumal da einige dieser Grundsätze durch die Verweisung auf §§ 13, 14 im § 138 ausdrücklich in Bezug genommen sind. Eine gesetzliche Verpflichtung des Arrestklägers zum Schadensersatz besteht daher nur unter der Voraussetzung eines ihm zur Last fallenden bösen Vorsatzes oder schuldbaren Versehens. I. C. S. i. S. Levinsohn c. Erich vom 7. Juni 1882. Nr. 266/82 I.

26. Das Fordern im Sinne des § 80 I 7 A. L. R. braucht nicht in einer ausdrücklichen Erklärung zu bestehen, vielmehr kann auch aus den Umständen entnommen werden, es liege der geleisteten Handlung eine Forderung zu Grunde, wie andererseits aus der geleisteten, ihm nachtheiligen Handlung gegen den Handelnden nach § 107 a. a. O. die Vermuthung Platz greift, daß bei einer solchen Handlung die Meinung einer vorhergehenden Verpflichtung zu Grunde liege. Aber an sich und allein betrachtet, reicht diese Vermuthung nicht aus, um die opinio juris auf Seiten desjenigen, der den Besitz eines affirmativen Rechts erwerben will, festzustellen. Der § 107 statuirt keine Vermuthung zu Gunsten des letzteren, regulirt vielmehr als Gegensatz zu § 106 zunächst nur die Beweislast hinsichtlich der Einrede, daß die Leistung aus Freundschaft oder Gefälligkeit geschehen sei. II. H. S. i. S. von Wedell und Genossen c. von Bonin vom 18. September 1882. Nr. 28/82 II. H. S.

27. Den Eigenthümern der an eine städtische Straße grenzenden städtischen Wohnhäuser steht ein *privatrechtlicher* Anspruch auf die Fortgewähr der durch diese Lage bedingten Vortheile und ein eventuelles Recht auf Entschädigung zu. II. H. S. i. S. Rhein. Eisenbahn c. Köchling vom 25. September 1882. Nr. 575/81 II. H. S.

28. Der § 1065 I 11 A. L. R. hat die allgemeine Bedeutung, daß wenn und soweit eine nicht gerichtlich erklärte Schenkung bereits erfüllt ist, eine Rückforderung des Geschenkten nicht stattfindet. IV. C. S. i. S. Benning und Genossen c. Schepers vom 21. September 1882. Nr. 320/82 IV.

29. Wenn der Bevollmächtigte Sachen des Machtgebers in eigenem Namen verkauft, während die Käufer davon, daß der Verkauf für den Machtgeber geschehe, keine Kenntniß haben, so sind die Gläubiger des Bevollmächtigten befugt, die dem Bevollmächtigten erwachsene Kaufgeldforderung im Wege der Exekution behufs ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. I. C. S. i. S. Rosenthal c. Beer vom 20. September 1882. Nr. 329/82 I.

30. Der im § 265 I. 13 A. L. R. gebrauchte Ausdruck „übernommen" hat nicht die Bedeutung, daß Jemand die Sache blos an sich genommen haben oder in deren Besitz gelangt sein soll. Zur Begründung der nützlichen Verwendung ist vielmehr erforderlich, daß der Empfänger die Sache — wie bereits von dem früheren Pr. Obtr. in Striethorst 11. 315 richtig ausgeführt ist — für sich angenommen und seinem Vermögen zugewendet habe, oder — wie das vormalige R. O. H. (Entsch. 16. 54) zutreffend sich ausdrückt — daß eine Einverleibung des Verwendungsobjekts in das Vermögen des Bereicherten erfolgt sei. II. H. S. i. S. Brenken c. Rose vom 18. September 1882. Nr. 43/82 II. H. S.

31. Daß der § 169 I. 16 A. L. R. für die Rückforderung einen Irrthum des Zahlenden über die Thatsache fordert, ob das befristende Ereigniß eingetreten ist, geht aus dem klaren Ausdruck des Paragraphen hervor und wird außerdem durch dessen Entstehungsgeschichte bestätigt, indem die Beschränkung auf den Irrthum in Ansehung des Ereignisses selbst ausdrücklich und absichtlich im Gegensatz zu einem Monitum, welches für den betreffenden Fall den Irrthum ohne eine solche Beschränkung zulassen wollte, angenommen worden ist (cfr. Simon und von Strampff Zeitschrift Band 1 Seite 262, 266, 272). IV. C. S. i. S. Eßmann c. Brelin vom 18. September 1882. Nr. 315/82 IV.

VI. Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

32. Wenn es auch für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde zunächst nur auf deren äußere formelle Gültigkeit ankommen mag, und daher innere Mängel des beurkundeten Geschäftes im Ganzen einflußlos sind, so setzt die Stempelpflichtigkeit einer Vertragsurkunde doch nothwendig voraus, daß ein Vertrag abgeschlossen, perfekt und klagbar ist, ohne daß gerade der Erfolg der Klage maßgebend wäre. Die *rechtliche Möglichkeit* des Vertragsschlusses — abgesehen von dem Falle, in welchem ausdrücklich über die Handlung oder die Sache eines Dritten kontrahirt worden ist (§§ 40 ff., 46 ff. Theil I Titel 5 A. L. R.) — setzt aber zunächst ein unmittelbares oder abgeleitetes Verfügungsrecht — in subjektiver und objektiver Beziehung — voraus, und es kann daher die beabsichtigte Vertragsobligation nicht entstehen, wenn jenes Verfügungsrecht auf Seiten eines Vertragschließenden fehlt (§§ 9 fg., 47, 39, Theil I Titel 5, §§ 19, 139 Theil I Titel 11 a. a. O.). Letzteres ist auch der Fall, wenn der Stellvertreter des eigentlichen Kontrahenten zur Vertretung nicht berechtigt, als Bevollmächtigter nicht legitimirt und daher nicht befugt ist, Namens des angeblichen Machtgebers rechtsverpflichtende Erklärungen abzugeben (§§ 10 ff., 47 Theil I Titel 5, §§ 90, 228 ff. Theil I Titel 13 a. a. O.). IV. C. S. i. S. Fiscus c. Rumänische Eisenbahngesellschaft vom 21. September 1882. Nr. 322/82 IV.

33. Die Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1844 giebt keinen Anlaß, zu unterscheiden, ob ein Erbrezeß eine Auseinandersetzung über den ganzen Nachlaß oder nur eine solche gegenüber einem Miterben und über ein einzelnes Nachlaßstück enthält. Die Theilung eines einzelnen Nachlaßstückes unter den Erben ist immer ein Theil von einer die ganze Erbschaft betreffenden Theilung, hat bezüglich ihres Gegenstandes nach dem bürger-

Digitized by Google

lichen Recht dieselbe Bedeutung und Wirkung wie die vollständige Erbschaftstheilung, und kann daher auch bezüglich der Stempelpflicht nicht anders als die letztere beurtheilt werden. IV. C. S. i. S. Fiscus c. v. Decker vom 2. Oktober 1882. Nr. 333/82 IV.

34. Die Frist des § 12 Ges. vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtswegs, ist eine Verjährungs-, nicht eine Präklusiv-Frist; ihr Ablauf oder ihre Unterbrechung ist nicht nach prozessualischen Vorschriften, namentlich über die Wirkungen der Rechtshängigkeit, sondern nach den Grundsätzen des materiellen Rechts zu beurtheilen, und die in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind durch die Civilprozeßordnung nicht aufgehoben (§ 239 der C. P. O.). Der § 552 Theil I. Titel 9 des A. L. R., wonach die Klage vor einem ungehörigen Richter die Verjährung unterbricht, wenn sie binnen einem Jahr nach erfolgter Zurückweisung bei dem gehörigen Richter angemeldet wird, hat fortdauernde Geltung mit der Maßgabe, daß nunmehr nach § 239 der nicht mehr vorkommende Prozeßakt der Klageanmeldung durch die Klageerhebung ersetzt wird. IV. C. S. i. S. Fiscus c. Marienhütte vom 5. Oktober 1882. Nr. 344/82 IV.

35. Nach § 9 R. Subh. O. vom 15. März 1869 bewirkt die Einleitung der Subhastation eine Beschlagnahme des Grundstücks und macht dasselbe zu Gunsten der zur Zeit der Einleitung vorhandenen Realgläubiger zu einer streitigen Sache. Mit dem Eintritte der Litigiosität des Grundstücks aber werden auch alle Verfügungen über die beweglichen Zubehörstücke des Grundstücks, soweit sie zum Nachtheile der Hypothekengläubiger gereichen, rechtlich unzulässig. Solches aber gilt von allen Verfügungen über die Zubehörstücke, welche über den Kreis der ordnungsmäßigen Gutsverwaltung hinausgehen. Aus der hiernach sich ergebenden Erhaltung des Hypothekenrechts folgt aber an sich noch nicht die unbedingte Verfolgbarkeit desselben gegen jeden dritten Besitzer. Diese Verfolgbarkeit ist eingeschränkt durch die Rücksicht, welche das Preußische Recht auf den durch lästigen Vertrag erfolgten redlichen Erwerb nach § 119 Theil I. Titel 20, §§ 25 ff. Theil I. Titel 15 des A. L. R. nimmt. Ist der Erwerber redlicher Besitzer, so würde der Hypothekengläubiger nach den §§ 26 ff. a. a. O. die Herausgabe nur gegen Erstattung dessen, was der Erwerber dafür gegeben oder geleistet hat, fordern können. IV. C. S. i. S. Piotrowski c. Cobliner vom 18. September 1882. Nr. 318/82 IV.

36. Die Heilung der mangelnden Form des Rechtsgeschäfts, aus dessen Veranlassung die Auflassung erfolgt ist, durch die letztere erstreckt sich auch auf die Abrede wegen Uebernahme einer Hypothek auf dem aufgelassenen Grundstück. Vgl. § 10 E. E. Ges. vom 5. Mai 1872. Durch eine solche Abrede wird nach § 41 a. a. O. auch für den nicht beigetretenen Gläubiger eine Obligation begründet, welche denselben Charakter hat, wie eine Obligation, welche entstanden sein würde, wenn der Gläubiger dem Uebernahmvertrag beigetreten wäre. Die letztere ist aber keine aus dem Kaufgeschäft als solchem, mit der actio venditi geltend zu machende, sie ist eine aus dem zwischen ihm und dem Erwerber zu Stande gekommenen Vertrage begründete Obligation, welche die persönliche Verpflichtung des Gläubigers, die der Hypothek zu Grunde liegende Forderung zu zahlen, d. h. die Verpflichtungen des Veräußerers aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft zu erfüllen, zum Inhalte hat. Der Klagegrund des Gläubigers ist hiernach zwar das Rechtsgeschäft, auf welchem die Forderung beruht, aber daneben der mit dem Erwerber und ihm selbst geschlossene Uebernahmevertrag; auf den ersteren stützt er seinen Anspruch überhaupt, auf den letzteren die Passivlegitimation des Erwerbers. Dieselbe Wirkung, welche in dem gesetzten Falle der Beitritt des Gläubigers zu dem zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Uebernahmevertrage hat, soll nach § 41 (E. E. Ges. vom 5. Mai 1872 kraft des Gesetzes) schon die bloße Uebernahme der Hypothek auf das Kaufgeld haben und daraus folgt, daß im Fall dieses Paragraphen die Klage des Gläubigers gegen den Uebernehmer wesentlich nicht die Klage aus dem Kaufvertrage (scil. als solchem), sondern die Klage aus dem der Hypothek zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft ist. IV. C. S. i. S. Krüger c. Hodemann vom 18. September 1882. Nr. 317/82 IV.

37. Eine Leibrente gehört zu den Lasten aus privatrechtlichen Titeln im Sinne des § 47 ff., Ges. v. 5. Mai 1872, und geht, wenn eingetragen, bei der Zwangsversteigerung auf den Ersteher über, falls nicht das Grundstück ohne die Uebernahme der Rente, weil das Gebot für die der Rente voreingetragene Hypothek Deckung nicht gewährte, ausgeboten ist. V. C. S. i. S. Lünen c. Mersmann vom 20. September 1882. Nr. 449/82 V.

38. Unter den im § 30 Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 als Frist gesetzten „6 Monaten" sind *Kalendermonate* zu verstehen. II. H. S. i. S. Petrick c. Cottbus-Großenhainer Eisenbahn vom 23. September 1882. Nr. 52/82 II. H. S.

39. Als *Zeitpunkt* der Enteignung ist die nach § 21 Enteign. Ges. v. 10. Juni 1874 ergangene Entscheidung anzusehen. II. H. S. i. S. Berliner Stadtbahn c. Heese vom 21. September 1882.

40. Der Eigenthümer eines Grundstücks hat die freie Verfügung über dasselbe: er kann der Regel nach weder gezwungen werden, es zu verkaufen, noch gar, es an eine bestimmte Person, zu einem bestimmten Zweck zu verkaufen. Insbesondere ist er bei einem Theilverkauf in der Lage, soweit eben sein Grundstück reicht, sich einem lästigen Nachbar fern zu halten, oder doch sich das Interesse an einem solchen unbequemen Nachbar in dem Kaufpreise des Trennstücks mitvergüten zu lassen. Er wird z. B. einen Theil seines Gartens zur Erbauung einer Rauch erzeugenden Fabrik entweder überhaupt nicht oder doch zu einem theuereren Preise verkaufen, als etwa zur ferneren Benutzung als Garten. Diese Freiheit der Verfügung wird dem Eigenthümer durch das Enteignungsgesetz genommen, welches ihn zwingt, sein Grundstück oder einen Theil seines Grundstücks „für ein Unternehmen" abzutreten (§ 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874). Für diese Abtretung soll er durch den vollen Werth einschließlich des Minderwerths, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht, entschädigt werden (§ 8 l. c.). Soll diese Entschädigung eine „volle" sein, so muß sie auch das Interesse des Eigenthümers dabei, daß er gezwungen wird, einen Theil seines Grundstückes gerade für dieses Unternehmen abzutreten, umfassen, das ist eben der Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch *diese* Abtretung entsteht. Vergl. die bei Nr. 39 angezogene Entscheidung.

41. Aus dem Zusammenhange der §§ 11, 13 u. 14 des

Digitized by Google

s. g. Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875, läßt sich nur entnehmen, daß § 13 Absatz 1 von dem Eintritte der Entschädigungspflicht für die Fälle handelt, in denen Grundstücke überhaupt, bebaute Grundstücke und Bauplätze an Straßen von den neuen Fluchtlinien getroffen, d. i. durchschnitten werden, Absatz 3 von dem Eintritte der Abnahmepflicht in den Fällen, in welchen solche Grundstücke ganz oder bis auf einen unbebaubaren Theil durch die neuen Fluchtlinien beansprucht werden. Wenn nun § 13 Absatz 1 Nr. 3 die Entschädigung für ein von der Fluchtlinie abgeschnittenes Baugrundstück von der Bebauung desselben *in der Fluchtlinie*, d. h. von der Bebauung des dem Eigenthümer verbleibenden Restgrundstücks, abhängig macht, Absatz 3 aber *für diesen Fall* bestimmt, daß, wenn diese Bebauung nach Polizeivorschriften nicht erfolgen könne, die Pflicht zur Abnahme des ganzen Grundstücks eintrete, so kann in diesem letztern Satze nur eine die Entschädigungspflicht für betroffene Baustellen anderweit regulirende, und durch die gänzliche Unbenutzbarkeit derselben motivirte, Modifikation der Bestimmung Absatz 1 Nr. 3 gesehen werden, und nicht ein unverträglicher Widerspruch zwischen den beiden Vorschriften. Denn das Gesetz kann die Entschädigungs- und Enteignungspflicht — § 14 ib. — nicht gleichzeitig von der Unmöglichkeit der Bebauung und von der thatsächlichen Bebauung abhängig machen wollen. V. C. S. i. S. Stadt Berlin c. von Kunowski vom 23. September 1882. Nr. 457/82 V.

42. Der § 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gewährt unter Umständen einen Anspruch wegen *Beschränkung der Baufreiheit* auf dem zu einer künftigen Straße bestimmten Areal. Denn er schließt einen solchen Entschädigungsanspruch ausdrücklich nur wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkungen der Baufreiheit unbedingt und ausnahmslos aus, das heißt also, wenn durch Ortsstatut festgestellt ist, daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr fertig gestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen. Im Uebrigen bestimmt § 13, es könne wegen Entziehung *oder Beschränkung* des von den neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums — *also mit Ausschluß des Falles des § 12 auch wegen bloßer Beschränkung der Baufreiheit*, unter gewissen Voraussetzungen, die unter Nr. 1 bis 3 spezialisirt sind, Entschädigung gefordert werden. Die Vorschrift der Nr. 3 des § 13 knüpft aber an den Anspruch auf Entschädigung wegen der dem Areal der künftigen neuen Querstraßen auferlegten Baubeschränkungen die Bedingung, daß *in der Fluchtlinie der neuen Straße* wirklich gebaut werde. Es kann zugegeben werden, daß diese Bestimmung vom legislatorischen Standpunkt zu großen Bedenken und Zweifeln Veranlassung giebt. Die Worte des Gesetzes sind aber an sich so klar, daß über dieselben nicht hinausgegangen oder denselben ein anderer Sinn, als der sich in ihnen ausspricht, vom Richter nicht beigelegt werden kann. V. C. S. i. S. Löblich c. Naumburg vom 23. September 1882. Nr. 417/82 V.

VII. Das Französische Recht. (Badische Landrecht.)

Das Berufungsgericht legt die streitige Uebereinkunft dahin aus, daß *die Schwester, beziehungsweise deren Ehemann, für sie* in die dem Beklagten gemachte verschleierte Schenkung einwilligen und auf das Recht der einstigen Beanstandung des Kaufs in der väterlichen Erbtheilung, sowie des Verlangens auf Einwerfung, beziehungsweise Minderung der Schenkung, behufs der etwa nöthig fallenden Ergänzung des Pflichttheils der Schwester unter der Bedingung verzichten sollte, daß dem Kläger dafür eine baare Summe von 2000 Mark bezahlt werde. Ein derartiger Vertrag zu Folge der Bestimmung der Landrechtsätze 1130 Absatz 2, 791, 1600 ist nach der herrschenden Ansicht ungültig, die vermißte Feststellung, daß *im gegebenen Falle* die Unsittlichkeit vorliege, welche das Gesetz erfordere, ist nicht nothwendig; der Vertrag über eine noch unangefallene Erbschaft, ist ein solcher über einen Gegenstand, worüber nicht kontrahirt werden darf, ohne daß es dabei weiter auf die konkrete Vertragsursache ankäme. — Daß es sich um eine sogenannte verschleierte Schenkung handelt, kann an der rechtlichen Beurtheilung deshalb nichts ändern, weil es keineswegs unbestritten ist, ob nicht diese Schenkungen, wie jede andere, dem Rückbringen unterliegen und, weil sie jedenfalls der Minderung, behufs Ergänzung des Pflichttheils unterworfen sind, im Urtheile aber auch der Verzicht auf diese Minderung als Gegenstand des Uebereinkommens festgestellt ist. — II. C. S. i. S. Walk c. Lehrsch vom 29. September 1882. Nr. 311/82 II.

M.

Ist einer von zwei Testamentsvollstreckern befugt, dem anderen eine generelle Vollmacht zu seiner Vertretung hinsichtlich aller ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Befugnisse oder einer Mehrzahl derselben zu ertheilen?

A hat zwei Testamentsvollstrecker, B und C, ernannt, und dieselben zur Vornahme aller Handlungen hinsichtlich der Regulirung und Verwaltung seines Nachlasses ermächtigt, zu welchen sie als solche den Rechten nach befugt seien; auch sollen sie ermächtigt sein, Gelder zu erheben, Forderungen zu cediren, und überhaupt die Erbmasse, so lange dieselbe in ihrer Verwaltung bleibt, activ und passiv zu vertreten. Der Testamentsvollstrecker C, durch Kränklichkeit und Abwesenheit vom Orte der Verwaltung verhindert, alle Geschäfte gemeinschaftlich mit B vorzunehmen, ertheilte diesem eine generelle Vollmacht zur Vornahme der meisten Geschäfte, welche den Testamentsvollstreckern obliegen, namentlich zur Erhebung von Geldern, Cedirung von Forderungen, Prozeßführung u. s. w. Im Uebrigen verwaltrten beide Testamentsvollstrecker den Nachlaß gemeinschaftlich, und B handelte auf Grund der Vollmacht, indem beide über die vorzunehmenden Handlungen sich verständigten. Nachdem die Verwaltung in dieser Weise eine Reihe von Jahren geführt war, verweigerte ein Amtsgericht die Eintragung einer von B auf Grund obiger Vollmacht vorgenommenen Cession in das Hypothekenbuch, weil C zur Ertheilung einer solchen Vollmacht nicht für befugt zu erachten sei. Die von beiden Testamentsvollstreckern erhobene Beschwerde ward von dem Obergerichte unter Berufung auf

Windscheid Pandekten § 567 Note 6—8
Seuffert's Archiv Bd. XVI Nr. 62

Digitized by Google

verworfen, weil das Verhältniß mehrerer Testamentsexecutoren zu einander zunächst duech die letztwillige Verfügung des Erblassers bestimmt werde, und anzunehmen sei, daß die Geschäfte, wenn sie unter die meheeren Executoren nicht besonders vertheilt, möglichst in Gemeinschaft zu füheen seien; eine Veetheilung dee Geschäfte sei in dem Testamente nicht vorgeschrieben, und müsse daher angenommen werden, daß sie von beiden gemeinschaftlich ausgeführt werden sollen, was namentlich aus der Bestimmung, daß, wenn einer die Function ablehne, von Gerichtswegen ein anderer ernannt werden solle, zu entnehmen sei. Im vorliegenden Falle sei es daher nicht als zuläßig anzusehen, daß der Eine der Testamentsexecutoren die meisten der bei Führung der Executorschaft vorkommenden Geschäfte im Voeaus auf seinen Mitexecutoe übeeteage; Letzteee sei daher auf Grund einer solchen Generalvollmacht, wie die vorliegende, zur Vornahme eines von den Executoren gemeinschaftlich vorzunehmenden Geschäfts als legitimirt nicht anzusehen.

Diese Entscheidung ist aus folgenden Gründen als nicht zutreffend anzusehen.

Aus der Bestellung zweier Testamentsvollsteecker ist allerdings zu schließen, dee Testator habe gewollt, daß zwei Testamentsvollstrecker da sein sollen, und der eine nicht seine Thätigkeit ganz einstellen, dem andern nicht Alles überlassen dürfe. Dagegen folgt hieraus keineswegs, daß beide Testamentsvollstreckee immer gleichzeitig alle erforderlich werdenden Handlungen vornehmen müssen; der Testator hat dies nicht vorgeschrieben, auch nicht verboten, daß der eine der Testamentsvollstrecker durch den anderen sich vertreten lasse, und letzterem zu diesem Zwecke eine Vollmacht ertheile. Es ist zuläßig, daß jeder einen Theil der Geschäfte besorge, und einer den anderen controlire, oder daß einer die Geschäfte besorge, und der andere nur controlire.

Uebrigens muß die Ernennung zweiee Testamentsvollstrecker nicht immer den Zweck gegenseitiger Controle haben, sie kann auch behufs der Geschäftserleichterung angeordnet sein, und in diesem Falle würde die Substitution gerade den Intentionen des Testators entsprechen, da durch dieselbe die Ausführung seiner letztwilligen Anordnung gefördert wied. Insbesondere ist klar, daß, wenn den Testamentsvollstreckern nicht nur die Regulirung, sondern eine viele Jahre dauernde Verwaltung des Nachlasses anvertraut ist, ein fortwährendes persönliches Zusammenwirken beider Testamentsvollstrecker nicht als unerläßliche Bedingung ihrer Thätigkeit vom Testator hat gewollt sein können. Da das Amt eines Testamentsvollstreckers in dem persönlichen Vertrauen des Testators seinen Grund hat,

f. Schlesw. Holst. Anzeigen 1863 S. 305

so würde die Veemuthung, daß die gegenseitige Bevollmächtigung verboten sei, nur einem dem Willen des Testators widersprechenden Mißtrauen gegen jeden der beiden Testamentsvollstrecker entspeingen.

Die Willenserklärung des bevollmächtigenden Executors ist sowohl in einer General- als in einer Spezialvollmacht enthalten; auch ist durch die Ertheilung derselben nicht ausgeschlossen, daß der Benutzung im einzelnen Falle eine Verständigung beidee Executoren über die vorzunehmende Handlung vorhergehe. Ueberdies kann die Vollmacht zu jeder Zeit zurückgenommen werden; der bevollmächtigende Executor verzichtet mithin durch die Ertheilung der Vollmacht nicht auf Mitwirkung bei Führung der Geschäfte, er überträgt seine Functionen nicht auf den Mitexecutor, wie das Obergericht meint, sondern er handelt duech diesen, wie jener dann auch für Alles verantwortlich ist, was dieser kraft der Vollmacht thut. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht, daß einer von mehreren Testamentsexecutoren ohne Vollmacht allein wirksam handeln kann, wenn die anderen verhindert sind, oder ablehnen.

f. Seuffert Archiv Bd. 16 Nr. 62.
Beseler, Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. 9. S. 200.
cfr. Frankfurter Reformation Th. IV Tit. 11 § 6.
Württemberg. Landrecht Tit. 27 § 3.
Cod. Max. Bav. civ. III cap. 2 § 219.
Mühlenbruch in Glücks Commentar zu den Pandekten Bd. 43 S. 434.
cap. 2 § 1 de testam in VIta (tit. 11.)

An letzterer Stelle heißt es:

Sane, pluribus a testatore simpliciter executoribus deputatis, uno eorum vel in remotis agente aut id exequi forte nolente, ne voluntatem testatoris impediri, vel nimium differri contingat, poterit alius (nisi testator aliud expresserit) officium executionis injunctae libere adimplere.

Ist hiernach bei Abwesenheit des einen Executors oder, wenn dieser das Geschäft nicht ausführen will, der andere, sofern der Testator solches nur nicht ausdrücklich verboten hat, befugt, allein zu handeln, so erscheint derselbe dazu um so mehr berechtigt, wenn jener ihm Vollmacht ertheilt, also sein Einverständniß erklärt hat, wie denn auch die auf Grund solcher Vollmacht abgegebene Erklärung des einen Executors den Effect einer gemeinschaftlichen Erklärung beider Testamentsvollstrecker hat.

B.

Ungültige Ersatzzustellung in dem Geschäftslokale des Anwaltes. Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Gültige Beglaubigung durch Blaustempel.

Entsch. des R. G. I. C. S. vom 12. Juli 1882 i. S. Gropper u. Thurner c. Speier. Nr. 310/82 t. O. L. G. Hamburg.

Das Berufungsgericht hat die von den Klägern eingelegte Berufung als unzuläßig verworfen, indem es annimmt, daß das Urtheil erster Instanz dem Anwalt der Kläger legal am 7. Dezember 1881 zugestellt sei, während die Berufungsschrift am 7. Januar 1882 der Einhüterin der Anwälte des Beklagten in deren Geschäftslokal zugestellt ist, was das Berufungsgericht nicht als legal ansieht, und eine wiederholte legale Zustellung an die Anwälte des Beklagten erst am 2. Februar 1882 nach Ablauf der gesetzlichen Frist, also zu spät, erfolgt ist. Die Kläger haben gegen das Berufungsurtheil Revision eingelegt. Die Revision ist zurückgewiesen.

Gründe.

Es ist dem Berufungsrichter unbedenklich darin beizustimmen, daß die Zustellung der Berufungsschrift an die Einhüterin der Anwälte des Beklagten nicht als eine legale angesehen werden kann. Die Zustellung ist nämlich durch einen

Digitized by Google

Gerichtsvollzieher nicht in der Wohnung der Anwälte des Beklagten, sondern in deren von der Wohnung getrennten Geschäftslokal erfolgt. Wäre sie in der Wohnung erfolgt, so hätte sie nach § 166 der Civilprozeßordnung, wenn die Anwälte des Beklagten persönlich nicht angetroffen wurden, auch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, also auch an eine mit häuslichen Diensten betraute Einhüterin erfolgen können. Die Zustellung im Geschäftslokale konnte aber nach § 168 Absatz 2 der Civilprozeßordnung in Abwesenheit der Anwälte nur an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen. Unter einem Gehülfen ist hier ohne Zweifel nur ein solcher zu verstehen, welcher, analog dem in Absatz 1 angeführten Gewerbegehülfen, in den dienstlichen Anwaltsgeschäften Hülfe leistet. Zu diesen gehört aber die Einhüterin, an welche die Zustellung erfolgt ist, nicht, sie hat nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsrichters nur das Lokal in Abwesenheit der daselbst sonst Beschäftigten zu beaufsichtigen, häufig auch andere Verrichtungen, welche regelmäßig Dienstboten zugewiesen sind, wahrzunehmen, mit den Anwaltsgeschäften hat sie nichts zu schaffen, und es ist daher unerheblich, daß sie zur Zeit der Zustellung im Büreau der Anwälte des Beklagten angetroffen wurde. Ist hiernach die Berufungsschrift am 7. Januar 1882 nicht legal, vielmehr erst am 2. Februar 1882 legal zugestellt so ist die Berufungsfrist versäumt, wenn das Urtheil erster Instanz den Klägern am 7. Dezember 1881 legal zugestellt ist. Dies ist vom Berufungsrichter mit Recht bejaht. Die Zustellung ist von Anwalt zu Anwalt erfolgt, und der klägerische Anwalt hat unter der vom Beklagten produzirten Ausfertigung des Urtheils erster Instanz eigenhändig den Empfang wie folgt bekannt:

> „Beglaubigte Abschrift vorstehenden Urtheils habe ich heute zugestellt erhalten.
>
> Hamburg, den 7. Dezember 1881.
>
> Der Rechtsanwalt Dr. J.

Hierdurch ist nach § 181 al. 2 der Civilprozeßordnung ein prima facie genügender Nachweis der Zustellung erbracht. Der Kläger hat aber gegen die Legalität der Zustellung zwei Einwendungen erhoben, indem er die dem Dr. J. angeblich am 7. Dezember 1881 zugestellte Urtheils-Abschrift vorlegt, unter welcher sich folgende Vermerke befinden:

> „Beglaubigte Abschrift vorstehenden Urtheils habe ich heute dem Rechtsanwalt Dr. J. zugestellt.
>
> Hamburg, den 7. Dezember 1881.
>
> Der Rechtsanwalt.
>
> Für Dris. S. u. Sch.
>
> Dr. W.

> „für richtige Abschrift:
>
> Der Rechtsanwalt
>
> Dr. Sch.
>
> (Blaustempel mit vollem Namen des Dr. Sch.)

Die erste Einwendung besteht darin, daß der Rechtsanwalt Dr. W. zur Zustellung des Urtheils an den klägerischen Anwalt nicht legitimirt gewesen sei. Dieser Einwand ist vom Berufungsrichter mit Recht verworfen. Der Beklagte war in erster Instanz durch die beiden, die Anwaltsgeschäfte gemeinschaftlich betreibenden Anwälte Dr. S. und Dr. Sch. vertreten. Diese hatten also die Urtheilszustellung an Kläger zu bewirken; sie konnten dieselbe aber nach § 77 der Civilprozeßordnung auch durch einen Vertreter, namentlich durch einen von ihnen substituirten Rechtsanwalt, also auch durch den Rechtsanwalt Dr. W., bewirken lassen. Nach dem Thatbestande des Berufungsurtheils hat Kläger ausdrücklich zugestanden, daß der ꝛc. W. wohl hin und wieder einige Geschäfte für die beklagtischen Anwälte vornehme, und er ist auch in der Audienz in zweiter Instanz am 4. April 1882, ohne daß eine Vollmacht oder Substitution bei den Akten ist, als Vertreter des Beklagten aufgetreten. Nach dem Thatbestande des Berufungsurtheils haben nun zwar Kläger bemerkt, daß von einer Befugniß des Dr. W., die beklagtischen Anwälte zu vertreten, nichts bekannt sei; allein an dieser Befugniß, also daran, daß er die Zustellung in Folge eines ihm von Dr. S. und Dr. Sch. ertheilten Auftrags bewirkt hat, ist nicht zu zweifeln, da der klägerische Anwalt Dr. J., nachdem er aus der ihm übergebenen Urtheils-Abschrift ersehen hatte, daß Dr. W. für Dr. S. und Dr. Sch. zustellen ließ, über die Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils quittirt hat, ohne irgendwie die Befugniß des Dr. W. in Zweifel zu stellen.

Bedenklicher ist der zweite Einwand der Kläger, welcher dahin geht, daß die zugestellte Urtheils-Abschrift überhaupt nicht, wie es im § 156 der Civilprozeßordnung vorgeschrieben, beglaubigt sei, indem der Beglaubigungs-Vermerk nicht von Dr. Sch. unterschrieben sei, vielmehr nur einen Blaustempel des oben angegebenen Inhalts, einschließlich der Worte „Dr. Sch.“, trage, welcher die vorschriftsmäßige Beglaubigung durch den beklagtischen Anwalt nicht zu ersetzen vermöge. Der Berufungsrichter hat diesen Einwand blos aus dem Grunde verworfen, weil der klägerische Anwalt Dr. J. in seiner Quittung vom 7. Dezember 1881 anerkannt habe, beglaubigte Abschrift des Urtheils erster Instanz zugestellt erhalten zu haben, und damit die den Beglaubigungs-Vermerk nur in Blaustempel aufweisende Abschrift als eine beglaubigte habe gelten lassen, daher eine nachträgliche Beanstandung der Form der Beglaubigung den Klägern, für welche die Quittung ihres derzeitigen Anwalts verbindlich sei, nicht gestattet werden könne. Dieser alleinige Grund des Berufungsgerichts ist jedoch nicht als richtig anzuerkennen. Das Berufungsgericht hat nach § 497 der Civilprozeßordnung von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei, und in dessen Ermangelung die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Da ferner nach § 477 der Civilprozeßordnung die Berufungsfrist eine, einen Monat betragende und mit der Zustellung des Urtheils beginnende Nothfrist ist, so liegt dem Berufungsrichter von Amtswegen ob, die Legalität der Zustellung des Urtheils zu prüfen. Auf Grund des § 181 der Civilprozeßordnung muß, wenn die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgt ist, das dem Absatz 2 des § 181 entsprechende Empfangsbekenntniß dem Berufungsgericht genügen, so lange dasselbe nicht von einer Partei angefochten wird. Aber eine solche Anfechtung hat durch § 181 keineswegs ausgeschlossen werden sollen. Eine solche Anfechtung ist nun im vorliegenden Falle erfolgt, und es ist zu prüfen, ob die dem Dr. J. zugestellte Urtheils-Abschrift eine gemäß § 156 der Civilprozeßordnung beglaubigte sei; von dieser Prüfung konnte das Berufungsgericht nach § 497 der Civilprozeßordnung auch nicht durch einen in dem Empfangsbekenntniß des Dr. J. möglicher

Weise zu findenden Verzicht befreit werden, da eine Dispensation von dem im § 156 aufgestellten Erforderniß der Beglaubigung durch eine Partei nicht stattfindet. Die dem Dr. J. zugestellte Urtheils-Abschrift ist aber als eine gemäß § 156 der Civilprozeßordnung beglaubigte anzusehen. Nach § 156 Absatz 2 war im vorliegenden Falle die zuzustellende Urtheils-Abschrift durch den betreibenden Anwalt zu beglaubigen. Eine bestimmte Form für die Beglaubigung schreibt das Gesetz nicht vor, namentlich nicht, daß der Beglaubigungs-Vermerk von dem Anwalt eigenhändig unterschrieben werden müsse. Es ist daher eine Beglaubigung durch einen Blaustempel, wie solche vorliegend erfolgt ist, nicht als unbedingt ausgeschlossen anzusehen, wie ja auch durch Urkunden, auf welchen sich nicht eine Unterschrift befindet, welche vielmehr durch einen Stempel-Abdruck vollzogen sind, rechtliche Verpflichtungen begründet werden können. Es kann zugegeben werden, daß die Unterschrift ein zuverlässigeres, nur in geringerem Maße zu mißbrauchendes Beglaubigungs-Mittel ist, während von einem solchen Stempel leichter Mißbrauch gemacht werden kann. Davon ist aber im vorliegenden Falle keine Rede; der Anwalt der Kläger hat bei Ausstellung seiner Quittung vom 7. December 1881 kein Bedenken gegen die Art der Beglaubigung gefunden, und auch im vorliegenden Prozesse ist nichts weiter von den Klägern vorgebracht, als daß sich unter dem Beglaubigungs-Vermerk der Name des Dr. Sch. nicht geschrieben, sondern nur gedruckt befinde. Das genügt aber nicht, um dem Beglaubigungs-Vermerk die Eigenschaft einer Beglaubigung im Sinne des § 156 der Civilprozeßordnung zu entziehen. Der vorliegende Fall ist von dem am 20. Dezember 1881 vom dritten Civil-Senat des Reichsgerichts in Sachen Zöller c. Ritter entschiedenen (Rep. III. 481/81) wesentlich verschieden.*)

Zur Auslegung und Anwendung des § 774 C. P. O.

Beschl. des R. G. III. C. S. vom 22. Mai 1882 i. S. Duckstein c. Reinecke. Beschw. III. 37/82. O. L. G. Braunschweig.

Auf Beschwerde ist ein Beschluß des O. L. G. aufgehoben.

Gründe.

Aus dem Wortlaute der Bestimmung des § 774 der Civilprozeßordnung:

> „so ist — auf Antrag — zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1500 Mark oder durch Haft anzuhalten sei,"

kann man nur entnehmen, daß zwar einerseits ein und dasselbe Erkenntniß nur das eine oder das andere Zwangsmittel in Anwendung bringen darf, daß aber andererseits die gestellte Alternative für jedes auf Grund dieses Paragraphen abzugebende Erkenntniß offen steht. Die wiederholte Anwendung von Zwangsmitteln ist, so lange der beabsichtigte Erfolg noch nicht erreicht ist, an sich nicht unzuläßig, und daß auch der § 774 sich den Fall eines wiederholten Antrags und Erkennens vor Augen gehalten hat, ergiebt sich aus seinen Worten: „Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage." Eine Schranke ist der alternativen Anwendbarkeit der beiden Zwangsmittel für jeden Fall des „auf Antrag Erkennens" nur dadurch vorgeschrieben worden, daß die Geldstrafen insgesammt nicht über 1500 Mark betragen dürfen und daß die Haft nach § 794 überhaupt nicht die Dauer von sechs Monaten übersteigen darf. So lange und soweit die bereits ausgeführten Zwangsmittel innerhalb dieser Schranke noch Raum gelassen haben, ist die weitere Beantragung und Anwendung des Zwangs gestattet. Sind die Geldstrafen erschöpft, so folgt daraus nur, daß die Alternative in dieser Richtung nicht mehr zur Anwendung kommen kann; die nunmehrige Anwendung des Zwangsmittels der Haft ist hierdurch nicht behindert.

Diese Auslegung des § 774 findet auch darin eine Unterstützung, daß alle frühere Landesgesetze, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren als indirekte Zwangsmittel sowohl Geldstrafen als auch Haft (Gefängniß) in Anwendung kommen ließen, die successive Anwendung beider Zwangsmittel gestatteten,

> Hannoversche Prozeßordnung § 549,
> Bayerische Prozeßordnung Artikel 863, 864,
> Württembergisches Gesetz vom 15. April 1825, Artikel 26, 27,
> Mecklenburgische Exekutionsordnung §§ 36, 37,

und daß die Motive zum § 774 der Civilprozeßordnung (§ 720 des Entwurfs) bei Anführung dieser Gesetze den Bestimmungen derselben nur insofern entgegentraten, als einige von ihnen die Anwendung der Haft erst nach Anwendung der Geldstrafen zuließen.

Außerdem empfiehlt sich diese Auslegung auch aus inneren Gründen. Sie gewährt dem urtheilsmäßigen Rechte des Gläubigers den umfassenden Schutz und sie erspart ihm die unnöthige Zwangslage, entweder sofort auf die Verhängung der Haft bestehen oder von vorn herein auf die Anwendung dieses Zwangsmittels verzichten zu müssen. Dagegen würde die von der Vorinstanz befolgte Ansicht, da dieselbe in ihrer Konsequenz es nicht als statthaft ansehen lassen kann, daß nach Beitreibung eines Theils des zulässigen Gesammtbetrags der Geldstrafen und bei Uneintreibbarkeit des Restes desselben die Haft noch in der vollen Dauer von sechs Monaten zur Anwendung gebracht werde, da sich ferner für die etwaige Annahme, daß die successive Kumulation der beiden Zwangsmittel nur bis zu einem aus der verhältnißmäßigen Anwendung eines Theils des zulässigen Betrags des einen und des anderen Mittels zusammenzusetzenden Gesammtmaximum statthaft sei, in den Bestimmungen der §§ 774, 794 kein Anhalt darbietet, und da endlich eine nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs vorzunehmende Umwandlung der nicht beitreibbaren Geldstrafen in Haft bei Ermangelung einer entsprechenden Bestimmung der Civilprozeßordnung nicht für zulässig erachtet werden kann, zu dem mit der Absicht des Gesetzes offensichtlich nicht zu vereinigenden Ergebnisse führen, daß der Zwang auch schon dann erschöpft sei, wenn nach Beitreibung eines, auch noch so geringfügigen Theils der zunächst verhängten Geldstrafe die fernere Beitreibung derselben versagt.

---

*) Jur. W.-Schr. 1882 S. 71.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Robert Lilienthal bei dem Landgericht in Tilsit; — Dr. Reuschle bei dem Amtsgericht in Wurzen und dem Landgericht in Leipzig; — Dr. Dieckmann bei dem Amtsgericht II in Geestemünde; — Justizrath Krieger bei dem Ober-Landesgericht in Königsberg i./Pr.; — Anton Steininger bei dem Landgericht I in München; — Josef Burger bei dem Landgericht in Aschaffenburg; — Hugo am Zehnhof bei dem Ober-Landesgericht in Cöln; — Richard Gabler bei dem Amtsgericht in Lützen; — Oscar Schulz bei dem Amtsgericht in Streblen; — Kutzner bei dem Landgericht in Ostrowo; — Salo Glaß bei dem Landgericht in Schneidemühl; — Max Krüsemann in Barmen bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen und dem Landgericht in Elberfeld; — Dr. Heuser bei dem Landgericht in Hannover. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Justizrath Krieger bei dem Landgericht in Tilsit; — Josef Burger bei dem Amtsgericht in Lohr; — Anton Steininger bei dem Amtsgericht II in München; — Carl Ludwig bei dem Landgericht in Darmstadt; — Dr. Wilhelm Köhler bei dem Landgericht in Freiburg i./B. —

Ernennungen.

Ernannt sind: Die Rechtsanwälte Dr. Boysen und Dr. Müller II zu Flensburg zu Notaren im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Kiel und Dr. Wolter zu Rinteln zum Notar im Bezirk des Landgerichts zu Hannover. —

Todesfälle.

Justizrath Fiebiger in Halle a./S.; — Bunke in Briesen. —

Ordensverleihungen.

Verliehen wurde: Den Justizräthen, Rechtsanwalt und Notaren Presso zu Schneidemühl und Reinecke zu Oschersleben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; — Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Weddige zu Rheine der Rothe Adler-Orden vierter Klasse. —

Die Herren Mitglieder der Anwaltskammer zu Berlin werden hiermit zur ordentlichen Versammlung der Anwaltskammer auf

den 25. November d. J. Abends 7 Uhr

in den großen Saal des Englischen Hauses, Mohrenstr. Nr. 49 hierselbst berufen.

Tages-Ordnung:

1. Bericht der Revisoren und Decharge-Ertheilung betreffs der Rechnung pro 1880/81.
2. Rechnungslegung pro 1881/82 und Wahl der Revisoren.
3. Vortrag, betreffend den Pensions-, Sterbekassen- und Wittwenkassen-Verein der Rechtsanwalte und Notare im Bezirke des Kammergerichts, verbunden mit der Empfehlung des Vorstandes, diesem Vereine beizutreten.
4. Wahl eines Vorstandsmitgliedes in Stelle des verstorbenen Justizraths Arndts.

Berlin, den 28. October 1882.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer.

Lané.

Ein **junger strebsamer Mensch** mit guter Handschrift, welcher ca. 4 Jahre bei einem Rechtsanwalt gearbeitet, sucht, gestützt auf ein gutes Zeugniß, sofort anderweit passende Stellung. Gefl. Off. unter **S. 100** in der Exped. d. Bl. erbeten.

Ein Rechtsanwalts-Büreauvorsteher

sucht wegen des Todes seines bisherigen Chefs anderweite Stellung. Offerten nimmt die Exped. d. Bl. unter **J. B.** entgegen.

Ein Anwalt,

der sich in einer Stadt am Rhein mit Landgerichtssitz niederlassen will, findet Gelegenheit zur Uebernahme einer angenehmen Praxis. Offerten an d. Exp. sub **N. E.**

Ein junger Rechtsanwalt,

evang., wünscht sich mit einem älteren Rechtsanwalt in einer größeren Stadt des landrechtlichen oder gemeinrechtlichen Gebiets zu verbinden bezw. bei einem solchen beschäftigt zu werden. Gefl. Schreiben nimmt die Exped. d. Bl. entgegen unter **K. M.**

Ein tüchtiger Rechtsconsulent

mit großer Praxis sucht Stellung als Büreauvorsteher bei einem Rechtsanwalt in Berlin. Gefl. Offerten sub **L. 94** dieses Bl.

Büreauvorsteher

gesucht von Rechtsanwalt Castringins zu Essen a. d. Ruhr.

Ein erfahr. **Büreau-Vorsteher** selbst. Arbeiter auch im Not. wünscht sich Familienverhältnisse halber zu verändern. Gefl. Off. unter **P. O.** d. Exp. d. Bl.

Ein praktisch vollständig ausgebildeter **Gerichtsreferendar a. D.** wünscht für die Dauer bei einem Rechtsanwalte Beschäftigung. Adr. unter **K. D.** d. d. Exped. d. Bl.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Verwaltungs-Bericht
des
Königl. Polizei-Präsidii von Berlin
für die Jahre 1871—80.
72 Bogen gr. 4°. Preis 15 Mark.
W. Moeser Hofbuchh., Berlin S., Stallschreiberstr. 34. 35.

G. Eichler's
Plastische Kunstanstalt und Gipsgiesserei
Berlin W. Behrenstrasse 27.
Büsten von Stein, Suarez, Savigny, Gans, Bismarck.
d. Preuss. Regenten v. Gr. Kurfürsten bis Wilhelm I.
Ausführl. Katalog antiker u. mod. Skulpturen gratis und fr.

J. U. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau.

Die Auf- und Abnahme von Testamenten
im Geltungsbereiche
des Allgemeinen Landrechts für die preuß. Staaten
unter Berücksichtigung
der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875
und der am 1. October 1879 in Kraft getretenen
Justiz-Organisationsgesetze.
Mit Formularen zu Testamenten.
Von **O. Haentzschel,** Oberlandesgerichtsrath.
Zweite Auflage. Kartonn. Preis: 3 Mk. 50 Pf.

Die Urtheile und Vota im Civilproceß.
Eine Anleitung zur Anfertigung derselben
nebst einigen Mustern zu Urtheilen und Beschlüssen.
Von **W. Kroll,** Landgerichtsrath.
Kartonn. Preis: 1 Mk. 20 Pf.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 33 und 34. Berlin, 1. Dezember. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.
und
M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand hat den Vereinsbeitrag für das Jahr 1883 auf 12 Mark festgesetzt. Ich bitte die Herren Vereinsmitglieder, diesen Beitrag an mich gefälligst zu zahlen. Die bis 1. Februar 1883 noch nicht eingezahlten Beiträge werden satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben.

Leipzig, Marienstraße Nr. 13, im Oktober 1882.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt.

Jahresbericht des Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer des K. Oberlandesgerichts zu Zweibrücken über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes.

Die Thätigkeit der Kammer blieb auch dieses Jahr auf die regelmäßige Jahresversammlung beschränkt.

Dieselbe fand am 16. September am Sitze des K. Landgerichts Frankenthal in Gegenwart von 29 Mitgliedern (die Abwesenheit von vier Mitglieder waren gehörig entschuldigt) statt.

Gegenstand der Tagesordnung war:

1. Bericht des Vorstandes über seine Thätigkeit;
2. Prüfung der Jahresrechnung;
3. Festsetzung des jährlichen Beitrages;
4. Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes an Stelle des am 7. April verlebten Königl. Raths Gulden;
5. Neuwahl von zwei Revisoren in Gemäßheit des § 11 der Geschäftsordnung.

Die Zahl der Kammermitglieder beträgt gegenwärtig 33 gegen 32 im vorigen Jahre und zwar am K. Landgerichte und Oberlandesgerichte Zweibrücken 8, Frankenthal 7, Kaiserslautern und Landau je 9.

Neu zugelassen wurden dieses Jahr die Herren Schuler am K. Landgerichte und Oberlandesgerichte Zweibrücken und Bangratz am K. Landgerichte zu Landau.

Mit Tod ging ab der k. Rath Gulden in Zweibrücken.

Der früher blos am K. Landgerichte Zweibrücken zugelassene Rechtsanwalt Hexamer erhielt die gleichzeitige Zulassung am K. Oberlandesgerichte daselbst.

Als Jahresbeitrag wurde wie früher der Betrag von fünf Mark festgesetzt.

Der Vorstand, in welchen als neugewähltes Mitglied Herr Rechtsanwalt Gebhart in Zweibrücken eintrat, hielt auch dieses Jahr nur eine Sitzung ab, und zwar unmittelbar nach Schluß der Kammerversammlung.

Es wurde an Stelle des verlebten K. Raths Gulden Herr Rechtsanwalt Rosenberger in Zweibrücken zum Vorsitzenden und an dessen Stelle Herr Rechtsanwalt Gebhart daselbst zum stellvertretenden Schriftführer gewählt.

Im Laufe des Jahres wurden folgende durch schriftlichen Verkehr festgesetzte Gutachten vom Vorstande abgegeben:

1. Ueber die Revision der Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwalte vom 7. Juli 1879;
2. über die beantragten Zulassungen der Herren Hexamer, Schuler und Bangratz;
3. über den Vollzug der Civilprozeßordnung;
4. über den anwaltschaftlichen Vorbereitungsdienst der Rechtspraktikanten;

Digitized by Google

5. über gleichzeitige Praxis von je zwei Rechtspraktikanten bei je einem Rechtsanwalte.

Vom K. Staatsministerium lief ferner eine Einladung zur Betheiligung an einer Berathung über den Vollzug des Gesetzes vom 18. August 1879 „Die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königsreichs“ ein.

Der Vorstand, welcher mit den diesbezüglichen Vorschlägen des Centralausschusses vollständig einverstanden war, sah deshalb von einer Betheiligung dieser Berathung ab.

Zu einer ehrengerichtlichen Thätigkeit des Vorstandes war keine Veranlassung gegeben, ebenso zur Vermittlung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer.

Aus Auftragsverhältnissen gegen Kammermitglieder ist eine Beschwerde eingelaufen, die durch Aufklärung seitens des betreffenden Kammermitgliedes ihre Erledigung gefunden hat.

Dem Vorstande wurden seitens der Anwalte von Landau die zwischen denselben und der Gerichtsschreiberei des K. Landgerichts daselbst, bezüglich des Geschäftsverkehes bestehenden Differenzen zur Kenntniß gebracht.

Der Vorstand sah sich nach der Sachlage veranlaßt, die Betreibung der Angelegenheit vorerst den Anwalten in Landau zu überlassen.

Ferner nahm der Vorstand Kenntniß von einer zwischen einem Kammermitgliede und dem II. Civilsenat des K. Oberlandesgerichts Zweibrücken wegen Auslegung des § 97 R. C. P. O. bestandenen Differenz.

Mit den übrigen Anwaltskammern Deutschlands, insbesondere aber mit dem Vorstande des deutschen Anwaltsvereins stand die Kammer in regem Verkehe.

Für den Fond zur Unterstützung unverschuldet in Noth versetzter Advokaten des Königsreichs Bayern leisten die meisten Mitglieder einen Beitrag; es wurden dieses Jahr 91 Mark eingeschickt.

Zweibrücken, den 6. Oktober 1882.

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über die in der Zeit vom 16. Oktober bis 10. November 1882 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

Einführungsgesetz § 15.

1. Wie es nach dem Wortlaut des § 3 Absatz 3 Einf.-Ges. zur G.-V. keinem Zweifel unterliegt, daß, insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte sowohl bei, als nach Einführung der Reichsjustizgesetze durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden kann, so ist auch der in gleicher Absicht erlassene § 15 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung dahin zu verstehen, daß es vor und nach Einführung der Civilprozeßordnung der Landesgesetzgebung unverwehrt ist, über die unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände prozessuale Vorschriften zu erlassen, welche von den in der Civilprozeßordnung enthaltenen abweichen. I. C. S. Cuxhavener Immobilien-Gesellschaft Unterelbesche Eisenbahngesellschaft vom 14. Oktober 1882. Nr. 370 82 I.

2. Der Erhebung einer gegen die rechtskräftige Entscheidung im Executivprozesse gerichteten Widerklage des gemeinen sächsischen Prozesses steht der § 20 Einf.-Ges. zur C. P. Ordng. nicht entgegen. III. C. S. i. S. Wiedemann c. Wiedemann vom 24. Oktober 1882. Nr. 303/82 III.

3. Für die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörden zur Vertretung des preußischen Eisenbahnfiskus im Prozesse sind die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 24. November 1879, durch welchen die Organisation der Verwaltung der Staatsbahnen und der vom Staat verwalteten Privatbahnen von dem hierzu berufenen Inhaber der Staatsgewalt geregelt worden ist und welcher eben deshalb, soweit er die Frage der Zuständigkeit betrifft, entscheidet, eine Rechtsnorm im Sinne des § 12 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung enthält, maßgebend. Durch diesen Erlaß ist die Erledigung der laufenden Geschäfte der Bau- und Betriebsverwaltung, soweit diese Geschäfte nicht den Eisenbahn-Direktionen bezw. dem Ressortminister vorbehalten sind, den Eisenbahn-Betriebsämtern übertragen worden; diesen letzteren steht insbesondere in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Vertretung des Staats im Prozeß zu. Neben diesen Betriebsämtern sind nicht auch die denselben vorgesetzten Behörden zur Vertretung des Staates im Prozesse berufen. II. C. S. Königl. Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinische) zu Cöln c. Janken vom 1882. Nr. 395/82 II.

4. Kläger hat für seine Person Wechselklage erhoben und dieselbe sich selbst als Liquidator der Beklagten zustellen lassen. Das Reichsgericht erklärt dies für unstatthaft und nicht geeignet, die Wechselverjährung zu unterbrechen. Es sagt: die Zustellung der Klage an den Kläger selbst als Vertreter der beklagten Partei kann nicht als eine wirksame Zustellung im Sinne der Civilprozeßordnung angesehen werden, mithin auch die Unterbrechung der Verjährung nicht bewirken. Es folgt aus dem Begriffe des Rechtsstreits und aus dem Erforderniß des von der richterlichen Entscheidung beiden Theilen zu gewährenden Gehörs, daß nicht nur die Parteien, sondern auch die für die Parteien handelnden Vertreter verschiedene Personen sein müssen, gleichviel ob es sich um Prozeßbevollmächtigte oder sonstige gesetzliche oder freiwillig bestellte Vertreter handelt. Daher kann nicht eine und dieselbe Person als Vertreterin beider Parteien und ebensowenig eine Person zugleich als Partei und als Vertreterin der Gegenpartei im Rechtsstreit auftreten. Dies Erforderniß der Personenverschiedenheit beschränkt sich nicht auf die vor Gericht stattfindende Verhandlung, sondern erstreckt sich auch auf diejenigen außergerichtlichen Handlungen, welche als nothwendige Vorbereitung der gerichtlichen Verhandlung einen Bestandtheil des Prozesses bilden, wie die Zustellung der Klage, mit welcher die Rechtshängigkeit der Streitsache beginnt (§ 235 der Civilprozeßordnung). Der Kläger kann daher, selbst wenn er im Allgemeinen zur Vertretung der zu belangenden Person in Prozessen legitimiert ist, doch die Zustellung seiner Klage an die Gegenpartei nicht dadurch bewirken, daß er dieselbe sich selbst zustellen läßt. Vielmehr hat er die Zustellung der Klage an die Gegenpartei selbst, oder wenn sie nicht prozeßfähig ist, an einen anderen Vertreter derselben zu bewirken und falls ein anderer Ver-

Digitized by Google

treter nicht vorhanden sein sollte, die behufs Bestellung eines solchen nach bürgerlichem Recht erforderlichen oder durch § 55 der Civilprozeßordnung gestatteten Schritte zu thun. Wenn das Reichsgericht (Entscheidungen in Civilsachen Band IV, S. 11) die Möglichkeit anerkannt hat, daß Jemand mit sich selbst als Vertreter eines Andern einen Vertrag schließe, so folgt hieraus nicht, daß auch die Möglichkeit anerkannt werden müsse, mit sich selbst als Vertreter eines Andern einen Rechtsstreit zu führen; denn wenn es beim Abschluß eines Vertrags ungeachtet entgegengesetzter Interessen der Vertragschließenden als möglich erscheint, die Auffindung eines dem Interesse beider Theile entsprechenden Vertragsinhalts dem Ermessen einer und derselben Person zu überlassen, so kann doch hiervon nicht die Rede sein, wenn es sich darum handelt, bei eingetretenem Streite die entgegengesetzten Ansprüche behufs richterlicher Entscheidung geltend zu machen. I. C.-S. i. S. Aendt c. Aktien-Ges. Cremmen vom 18. Oktober 1882 Nr. 355/82 I.

5. Die Revision gegen das nach beendeter Revisionsinstanz neuerlich erlassene Berufungsurtheil ist nicht dem Prozeßbevollmächtigten des Gegners in der früheren Revisionsinstanz, sondern dem Prozeßbevollmächtigten der Berufungsinstanz zuzustellen. §§ 163, 164 C. P. O. II C. S. i. S. Tittel c. Kleinicke vom 14. Oktober 1882 Nr. 350/82 II.

6. Der auf die (irrthümlich erfolgte) Berufung gegen ein Zwischenurtheil von dem Berufungsbeklagten bestellte Prozeßbevollmächtigte gilt als für die *höhere Instanz überhaupt* jedenfalls dann bestellt, wenn seiner Vollmacht keine Einschränkung beigefügt ist. Demselben ist daher auch die Berufung gegen das *Endurtheil* zuzustellen. V. C. S. i. S. Baal c. Lueb vom 25. Oktober 1882 Nr. 506/82 V.

7. Aufhebung des B. U. wegen Verletzung der §§ 119, 258, 259 C. P. O. Der B. R. hatte die Entscheidung auf den Inhalt von Vorprozessen und deren Verhandlungen gegründet, ohne daß festgestellt war, derselbe sei *mündlich vorgetragen*. Es war nur festgestellt, daß die Akten *eines* Vorprozesses *vorgelegt* waren. Der B. R. hatte ferner eine Eidesdelation für unzulässig erklärt, „weil die betreffenden Behauptungen im Widerspruch mit den sonstigen thatsächlichen Feststellungen des jetzigen und des Vorprozesses stehen", ohne diese angeblich widersprechenden thatsächlichen Feststellungen anzugeben. IV. C. S. i. S. Cornelius c. Bünnig vom 16. Oktober 1882. Nr. 349/82 IV.

8. Aufhebung des B. U. wegen Verletzung des § 259 C. P. O. Der B. R. hatte seine Entscheidung über eine bestimmte Thatfrage auf die Gesammtheit der hervorgehobenen Umstände, worunter die Erwägungen über eine andere Thatfrage zu verstehen waren, gegründet, ohne zu beachten, daß beide Thatfragen nicht identisch waren. I. C. S. i. S. Knoblauch & Comp. c. Schultze vom 28. Oktober 1882. Nr. 380/82 I.

9. Aufhebung des B. U. wegen Verletzung des § 130 C. P. O. und fehlender Begründung, weil dem B. R. von zwei in einer Klageschrift erhobenen und ungetrennt verhandelten Klagen nur die eine seiner Erörterung unterzogen hatte. I. C. S. i. S. Graf Behr c. Ministerium zu Schwerin vom 28. Oktober 1882 Nr. 371/82 I.

10. Da die Civilprozeßordnung als Folge der Versäumniß des Klägers nicht vorschreibt, daß der Kläger von der Instanz zu entbinden oder die Klage als nicht angebracht zu erachten sei, sondern die Contumacialfolge dahin bestimmt, daß der Kläger mit der Klage abgewiesen wird, so folgt schon aus der Fassung des § 295, daß durch das Versäumnißurtheil über den erhobenen Anspruch selbst erkannt wird, und kann es keinem Bedenken unterliegen, daß ein solches die Klage abweisendes Urtheil, wenn gegen dasselbe der Einspruch nicht erhoben wird, dieselben Wirkungen hat, wie ein auf kontradiktorische Verhandlung ergangenes, die Klage abweisendes Urtheil, namentlich also die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache begründet. III. C. S. i. S. Sauer c. Schuchardt vom 13. Oktober 1882 Nr. 286/82 III.

11. Der § 344 C. P. O. findet auf den Beweis durch *Sachverständige* Anwendung und der dort angedrohte Rechtsnachtheil ist auch dann als eingetreten zu erachten, wenn der Beweispflichtige den Vorschuß am Tage vor dem zur Fortsetzung der Verhandlung (Beweiserhebung) anberaumten Termine, jedoch nach Ablauf der ihm gesetzten Feist eingezahlt hat. Gleichwohl hat das Gericht die Befugniß, die Vernehmung des Sachverständigen nach § 135 C. P. O. anzuordnen. Ueberdies aber ist die Benutzung des Beweises durch Sachverständige seitens der Partei durch den im § 344 angedrohten Rechtsnachtheil nicht gänzlich ausgeschlossen. Der fruchtlose Ablauf der nach § 344 bestimmten Frist hat nicht, wie im Falle des § 321, die Folge, daß das Beweismittel nun nicht mehr benutzt werden kann, sondern nur die Folge, daß die Ladung unterbleibt. Es ist daher der beweisführenden Partei nicht allein unbenommen, die zu erweisende Thatsache durch *andere* Beweismittel gleicher oder anderer Art darzuthun, sofern solche bereits früher geltend gemacht waren oder gemäß §§ 256, 491 noch rechtzeitig geltend gemacht werden, sondern es ist auch *dasselbe* Beweismittel, bezüglich dessen der Vorschuß unter Fristsetzung gefordert worden, durch den Ablauf der Feist nicht ausgeschlossen; insbesondere kann dasselbe benutzt werden, wenn der zu vernehmende Zeuge oder Sachverständige in dem dazu bestimmten Termine ohne Ladung von der Partei zur Stelle gebracht wird. Bei Zeugen wird allerdings das Unterbleiben der Ladung im thatsächlichen Erfolge dem Verluste des Beweismittels gleichkommen, indem bei der individuellen Natur dieses Beweismittels die Vernehmung des Zeugen, dessen Ladung das Geeicht verweigert und welcher ohne Ladung nicht erscheinen will, durch nichts ersetzt werden kann. Anders aber verhält es sich bei Sachverständigen, da das abzugebende Gutachten nicht blos von der Person, bezüglich welcher der Vorschuß unter Fristsetzung gefordert worden ist, sondern auch von jeder andern mit gleicher Sachkunde versehenen Person abgegeben werden kann. Daher steht, wenn die beweisführende Partei ihren Antrag auf Vernehmung von Sachverständigen erneuert und durch Stellung des verlangten Vorschusses das einer Ladung derselben entgegenstehende Hinderniß von nun an beseitigt, weder ein thatsächliches Hinderniß noch der nach § 344 bereits eingetretene Rechtsnachtheil der Befugniß des Gerichts, auf diesen Antrag einzugehen, entgegen. Das Gericht kann in einem solchen Falle den Antrag auf Vernehmung von Sachverständigen zwar aus Gründen, welche bei jedem Beweis durch Sachverständige Platz greifen, oder auf Grund des auch bei Sachverständigen anwendbaren § 339 der Civilprozeßordnung, nicht aber wegen des nach § 344 eingetretenen Rechtsnachtheils

Digitized by Google

ablehnen. I. C. S. i. S. Kiehn c. Brand, vom 7. Oktober 1882 Nr. 344/82 I.

12. Das Wissen oder Nichtwissen einer Partei von einer Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen ist eine Thatsache im Sinne des § 410 C. P. O. V. C. S i. S. Vorsch. V. Herford c. Hospital Herford Nr. 542/82 V.

13. Zulassung der Revision bei dem Anspruch auf Familienpapiere, „da deren Werth offenbar nicht blos nach dem Sachwerthe des Materials der streitigen Scripturen zu veranschlagen war, sondern der Werth für die Parteien wegen des dem Inhalte beiwohnenden Familieninteresses sich nothwendig weit höher beläuft, so durfte die Angabe des Revisionsklägers, daß der Werth 1500 M. übersteige, ohne Weiteres als glaubhaft angenommen werden." I. C. S. i. S. Engel c. Richter vom 11. Oktober 1882. Nr. 347/82 I.

14. Zu § 511 C. P. O. Die Revision ist zuläßig, wenn die Entscheidung auch nur indirekt auf einen Satz gestützt ist, welcher einem revisiblen Rechtsganzen angehört oder als demselben angehörend vom erkennenden Richter bezeichnet ist; und es steht dem nicht im Wege, daß mit diesem Satze nur zu dem Zweck operirt wird, um die Existenz eines nicht revisiblen Rechtssatzes darzuthun oder dessen Auslegung zu begründen. I. C. S. i. S. Grothe c. Amtsgericht Hamburg vom 11. Oktober 1882. Nr. 363/82 I.

15. Der Gläubiger ist zwar berechtigt, zur Sicherung oder Befriedigung seines Anspruches mehrfache Arreste und Pfändungen auf verschiedene Vermögensbestandtheile seines Schuldners, also gleichzeitig oder nacheinander auf Immobilien, Mobilien, mehrere ausstehende Forderungen zu erwirken. Dagegen kann die Ausdehnung dieses Grundsatzes dahin, daß dem Gläubiger (ohne den Nachweis eines ganz besonderen rechtlichen Interesses) auch das Recht zustehen solle, bei demselben oder bei verschiedenen Gerichten auf einen und denselben Vermögensgegenstand gleichzeitig oder nacheinander Beschlag zur Sicherung oder Befriedigung einer und derselben Forderung zu erwirken, nicht gebilligt werden. Wenn auch eine Rechtshängigkeit durch eine Beschlagsverfügung, wie die Erhebung der Klage solche nach § 235 der Civilprozeßordnung begründet, nicht angenommen werden kann, so trifft doch bei derselben das der Rechtshängigkeit zu Grunde liegende Prinzip, daß über den nämlichen Anspruch nicht mehrfache richterliche Entscheidung angerufen werden soll, also die Rechtsregel „ne bis in idem" jedenfalls insofern zu, als es ungerechtfertigt erscheint, dem Schuldner die Belästigung und die Kosten eines mehrfachen Arrestes für dieselbe Forderung auf den nämlichen Gegenstand aufzubürden, und als die Gefahr für die Rechtsordnung vermieden werden muß, daß, wenn bei den verschiedenen Gerichten der Beschlag mit Widerspruch nach § 804 der Civilprozeßordnung oder Klage nach § 690 Civilprozeßordnung angefochten wird, über dieselbe Frage sich widersprechende Entscheidungen rechtskräftig und damit unlösbare Konflikte herbeigeführt werden. Dazu kommt aber noch der weitere aus § 797 der Civilprozeßordnung sich ergebende Grund, daß der dingliche Arrest nur stattfindet, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Hat nun aber der Gläubiger das in Frage kommende Vermögensobjekt seines Schuldners bereits bei einem Gerichte mit Arrest bestrickt, so ist für ihn bezüglich eben dieses Objekts die Gefahr beseitigt und fehlt es daher an der gesetzlichen Voraussetzung für den Antrag auf dinglichen Arrest auf die nämliche Sache. Es kann sich vielmehr nur noch darum handeln, ob dieser Arrest rechtsbeständig bleibe oder nicht. Wird er auf Klage oder Widerspruch aufgehoben, so würde das aufhebende Urtheil gegen ein erneutes, auf den früheren Grund betreffs derselben Forderung und betreffs desselben Gegenstandes eingebrachtes Arrestgesuch die Rechtskraft begründen, welche im Wege des Widerspruchs oder der Klage geltend gemacht werden könnte. Auch hieraus folgt noch nach einer anderen Richtung die Unstatthaftigkeit des Doppelarrestes, da, wie bereits erwähnt, in einem solchen Falle gleichzeitig sich widersprechende Urtheile ergehen können und der Schuldner oder der dritte Kläger um die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache gebracht würde. II. C. S. i. S. Anhaeuser c. Maas vom 24. Oktober 1882. Nr. 377/82 II.

16. Der Zweck der in § 804 C. P. O. vorgeschriebenen Mittheitung ist der aller vorbereitenden Schriftsätze, dem Arrestimpetranten eine Gelegenheit zu geben, sich seinerseits auf die Verhandlung bezüglich der Einwendungen seines Gegners vorzubereiten. Die Vorschrift reicht deshalb nicht weiter als ihr Zweck. Der Arrestimpetrant mag die Aussetzung der Verhandlung auf Kosten des Impetraten beantragen, wenn neue Behauptungen aufgestellt werden, über welche er nicht informirt ist. Der Gegenstand der mündlichen Verhandlung, welche auf erhobenen Widerspruch stattfindet, kann nicht beschränkter sein als in dem Falle, wenn die mündliche Verhandlung stattfindet, bevor sich das Gericht über das Arrestgesuch entscheidet (§ 802 C. P. O.). Wie hier alle Gründe geltend zu machen sind, welche für die Frage, ob das Gesuch in dem zu ertheilenden Endurtheil zurückzuweisen ist, erheblich sind, so dürfen in der auf den Widerspruch anzuberaumenden mündlichen Verhandlung alle Gründe geltend gemacht werden, welche für das nun zu ertheilende Endurtheil bezüglich der Frage erheblich sind, ob dem Arrest die Bestätigung zu versagen, derselbe abzuändern oder aufzuheben sei. I. C. S. i. S. Luon c. Rumpe vom 21. Oktober 1882. Nr. 376/82 I.

Zur Konkursordnung und zum Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879.

17. Unter den Vorbehalt des § 12 Einf.-Ges. zur R. K. O. fällt das durch Vertrag bestellte Generalpfandrecht, welches im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bis zum 1. Oktober 1879 bezüglich des beweglichen Vermögens gültig und wirksam war. Die Ausführungsverordnung zur Konkursordnung hat für das Großherzogthum von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht; der Sinn der betreffenden landesgesetzlichen Bestimmung ist nach der einer Nachprüfung des Revisionsrichters nicht unterliegenden Auslegung des Berufungsgerichts dieser, daß dadurch den früher bestellten Generalpfandrechten ein Vorrecht in Beziehung auf die gesammte Konkursmasse gesichert ist, gleichgültig ob die in derselben enthaltenen einzelnen Vermögensstücke von dem Gemeinschuldner vor oder nach dem 1. Oktober 1879 erworben worden waren. Eine landesgesetzliche Bestimmung mit diesem Sinne überschreitet nicht die durch den § 12 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung gezogene Grenze. I. C. S. i. S. Babenbreyen c. Blank vom 9. Oktober 1882. Nr. 362/82 I.

Digitized by Google

18. Es ist nicht richtig, daß die entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners, nicht blos mit seiner Ehegattin, sondern auch mit dem im Gesetze bezeichneten nahen Verwandten der Ehegatten, auch dann der Anfechtung nach § 24 Nr. 2 R. K. O. unterliegen, wenn diese Verträge vor Eingehung der Ehe geschlossen sind. Das Gesetz scheidet in zwei getrennten Absätzen deutlich die Verträge, welche der Gemeinschuldner mit seiner Ehegattin vor oder während der Ehe geschlossen hat, und diejenigen, welche der Gemeinschuldner mit einem nahen Verwandten seiner Ehegattin geschlossen hat; bei dieser zweiten Gattung von Verträgen ist der Zusatz „vor oder während der Ehe", zweifellos bewußt und absichtlich, weggelassen, und dadurch unzweideutig zu erkennen gegeben, daß die Verträge mit Verwandten der Ehegattin nur dann der Anfechtung nach § 24 Nr. 2 unterliegen sollen, wenn sie während der Ehe geschlossen sind. I. C. S. i. S. Arpt c. Basse vom 7. Oktober 1882 Nr. 359/82 I.

18. Der § 25 Nr. 1 R. K. O. ist auf Sicherstellungen, worauf der Gläubiger keinen Anspruch hatte, nicht anzuwenden. Vgl. die Entsch. bei Nr. 18.

20. Die Feststellung der im Prüfungstermine angemeldeten Forderungen und deren Eintragung in die Tabelle §§ 131 ff. R. K. O. — sobald ein Widerspruch von keiner Seite erhoben worden beziehungsweise nach Erörterung und Entscheidung der erhobenen Einwendungen, — muß ebenso den Gemeinschuldner wie die anderen Gläubiger verbinden. Der § 132 erwähnt denn auch des Widerspruchs des Gemeinschuldners und es ist mit der Bestimmung in § 133 Abs. 2, daß die Eintragung in die Tabelle rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urtheil allen Konkursgläubigern gegenüber gelten soll, in keiner Weise angedeutet, daß die Feststellung nur den Konkursgläubigern gegenüber gelten soll und nicht etwa den Gemeinschuldnern gegenüber. Vgl. auch § 179 a. a. O. IV. C. S. i. S. von Pieper c. Cohen vom 5. Oktober 1882 Nr. 340/82 IV zum Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879.

21. Zwar fordert § 3 Nr. 1 Anf.-Ges. v. 21. Juli 1879 als Bedingung der Anfechtung nichts weiter als die dem andern Theile bekannte Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen. Allein wo die anzufechtende Rechtshandlung schlechthin ungeeignet ist, den Gläubiger zu benachtheiligen, da kann die Absicht und (irrige) Meinung des Schuldners, durch sie eine Benachtheiligung herbeizuführen, rechtlich nicht in Betracht kommen, weil Intentionen und Motive als solche und ohne daß sie irgendwie äußerlich in Wirkung getreten sind, rechtlich überhaupt unerheblich erscheinen. III. C. S. i. S. Fränkel c. Barth vom 17. Oktober 1882. Nr. 284/82 III.

II. **Das Handelsrecht.**

22. Bei der auf ein Accept der Liquidatoren gestützten Wechselklage ist die Darlegung eines Zusammenhangs des Wechselgeschäfts mit schwebenden Geschäften der Gesellschaft in Liquidation zur Begründung der Wechselklage nicht erforderlich und Kläger hat erst dann Veranlassung, sich hierüber auszulassen, wenn von Seiten der Beklagten geltend gemacht wurde, daß die Wechseloperation ein durchaus neues Geschäft gewesen sei. I. C. S. i. S. Arendt c. Aktien-Gesellsch. Cremmen vom 18. Oktober 1882 Nr. 355/82 I.

23. Die Liquidation einer Aktiengesellschaft hat nicht zur Folge, daß nicht fällige Forderungen fällig werden. Die in Folge der Fusion — Art. 247 A. D. H. G. B. — eintretende gesonderte Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft hat nicht die Bedeutung einer Liquidation dieses Vermögens, welches ungehindert produktiv weiter zu arbeiten in der Lage und in der Regel auch bestimmt ist, so daß die Abstoßung der vor der Fusion bestandenen Schulden allmählig, wie es während eines bestehenden Geschäftsbetriebes erfolgt, geschehen kann. Dies giebt auch das Gesetz dadurch zu erkennen, daß es in Nr. 5 des Artikels 247 von dem Aufgebot der Gläubiger entbindet, so lange nicht zu einer Aufgebung der getrennten Verwaltung geschritten werden soll. (Es wurde daher die von der aufgelösten Gesellschaft stipulirte Unkündbarkeit eines Darlehns für fortbestehend erachtet.) I. C. S. i. S. Straßeneisenbahngesellschaft c. Plump vom 18. Oktober 1882. Nr. 358/82 I.

24. Verträge einer Aktiengesellschaft, wodurch sich jemand derselben nicht zu kaufmännischen, sondern lediglich zu technischen Diensten verpflichtet, sind Handelsgeschäfte. II. C. S. i. S. Vereinsglück c. Turley vom 17. Oktober 1882. Nr. 415/82 I.

25. Der Handelsschuldner kann sich gegen das Retentionsrecht des Gläubigers nicht mit der Behauptung wirksam vertheidigen, die retinirten aus seinem Besitz in den des Gläubigers auf Grund von Handelsgeschäften gelangten Sachen seien Eigenthum eines Dritten. Es verstößt gegen Treu und Glauben, wenn der Schuldner, sei es auch nur durch sein Verschweigen der wirklichen Sachlage, den Gläubiger veranlaßt, die mit dem Willen des Schuldners in seinen Besitz gelangten Werthpapiere als Gegenstand eines gesetzlichen Retentionsrechtes anzusehen und daraufhin Kredit zu geben oder zu belassen und demnächst aus seiner Täuschung Vortheil ziehen will. Weil der Schuldner es in der Hand hat, nach Maßgabe des Artikels 316 die Anwendung des Artikels 313 direkt auszuschließen, so tritt er mit Rücksicht auf das dem Gläubiger im Artikel 313 gegebene Recht durch die Uebergabe von Sachen und Werthpapieren, sofern sie Grund von Handelsgeschäften und mit seinem Willen erfolgt, zu dem Gläubiger in ein Vertragsverhältniß, indem er demselben das Retentionsrecht für später fällig werdende oder im Falle des Artikels 314 auch für noch nicht fällige Forderungen einräumt. Tritt die Bedingung des eingeräumten Rechtes ein, so ist der Vertrag perfekt geworden und der Schuldner muß ihn wider sich gelten lassen. V. C. S. i. S. Windhoff, Deeters und Comp. c. Essener Credit-Anstalt, vom 9. Oktober 1882. Nr. 27/82 V.

26. Ein zur Lieferung von Waaren verschiedener Sorte in einer seiner Bestimmung überlassenen Zusammensetzung berechtigter Verkäufer braucht sich nicht gefallen zu lassen, daß der Käufer die Abnahme der in bestimmter Zusammensetzung oder Verhältniß der verschiedenen Sorten zur Empfangnahme offerirten Waare in dieser angebotenen Weise verweigere und erkläre, er wolle nur eine Sorte in Empfang nehmen, die andere nicht. I. C. S. i. S. Toboll c. Seligsohn von 21. Oktober 1882. Nr. 375/82.

27. Lebensversicherungspolizen gehören nicht zu den beweglichen Sachen im Sinne des Art. 306 H. G. B., H.-S. i. S. Homberg c. Roder vom 17. Oktober 1882 Nr. 104/82 H.-S. I.

Digitized by Google

28. Die Befugnisse des Verkäufers aus dem zweiten Absatze des Art. 343 des H. G. B. werden gar nicht dadurch beeinflußt, ob der Kaufpreis der Waare bereits angezahlt ist oder nicht. In dem einen so gut wie in dem anderen Fall hat der Verkäufer die freie Wahl, ob er die Waare niederlegen oder in der im Gesetze geregelten Weise verkaufen will. Sein berechtigtes Interesse, welches er durch jedes dieser für ihn beliebigen Mittel durchsetzen darf, besteht gar nicht in der Deckung einer Preisesforderung, sondern darin, daß er nicht länger genöthigt sein will, die Waare thatsächlich in der Hand zu behalten. Für die Wahl des Verkaufes kann im Einzelfalle auch das völlig berechtigte Interesse bestimmend sein, sich durch den Verkauf und Verrechnung Befriedigung wegen solcher Verwendungen auf die Waare oder Schäden zu verschaffen, welche durch den Verzug des Käufers in der Empfangnahme, als solchen, verursacht sind. Vergl. die bei Nr. 26 bezogene Entscheidung.

III. Sonstige Reichsgesetze.

29. Rechtsirrthümlich ist die Ansicht, daß das Bundespräsidium durch § 8 des Gesetzes zur Verhütung der Rinderpest vom 7. April 1869 ermächtigt worden sei, die Voraussetzungen, an welche § 4 des Gesetzes den Verlust des Entschädigungsanspruches für das getödtete Vieh geknüpft hat, zu erweitern, und daß im § 19 der Instruktion vom 9. Juni 1873 eine solche Erweiterung dahin angeordnet sei, daß jener Verlust auch schon dann eintreten solle, wenn nicht von jeder inneren Krankheit, gleichviel ob der Verdacht der Rinderpest vorliege oder nicht, sofort Anzeige gemacht werde. V. C. S. i. S. Ruehse c. Reichsfiskus vom 28. Oktober 1882. Nr. 518/82 V.

Zum Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.

30. Wenn sich der Bedienstete einer Bahn in eigene Gefahr begiebt, um von dem Zug, den er zu bedienen hat, Gefahr abzuwenden, so ist demselben nicht unter allen Umständen ein Verschulden zur Last zu legen; ein solcher ist vielmehr dann für ausgeschlossen zu erachten, wenn derselbe annehmen konnte, sein gefahrvolles Handeln sei zur Erreichung jenes Zwecks nothwendig gewesen. II. C. S. i. S. Wagner c. Rhein. Eisenbahn vom 24. Oktober 1882. Nr. 339/82 II.

31. § 2 Reichshaftpflichtgesetz findet nur Anwendung, wenn der Unfall durch ein Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Repräsentanten, oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommenen Person „in Ausführung der Dienstverrichtungen" herbeigeführt ist. Daß unter den „Dienstverrichtungen", bei denen das Verschulden vorgekommen sein muß, nur diejenigen Verrichtungen zu verstehen sind, welche dem Betreffenden im Fabrikbetriebe als Aufseher, Repräsentanten ꝛc. obliegen, ergiebt sich daraus, daß von einem andern Dienste in dem Paragraph überhaupt nicht die Rede ist, wie denn auch nur derjenige, welcher eine Fabrik „betreibt", der Fabrikunternehmer als solcher, daselbst für haftpflichtig erklärt ist. V. C. S. Strotheuke c. Eisen- u. Stahlwerk Hösch vom 11. Oktober 1882. Nr. 486/82 V.

Zum Patentgesetz vom 25. Mai 1877.

32. Auch im Verfahren wegen Nichtigkeit eines Patents ist es statthaft, Patentansprüche nur unter veränderter Fassung, in einer Combination ꝛc. aufrecht zu erhalten, allein immerhin muß die Sachlage der Art sein, daß der neu formulirte Anspruch im früheren dem Wesen nach enthalten ist, daß es sich daher nur um die Einschränkung eines weitergehenden Patentes d. h. um eine theilweise Nichtigerklärung handelt. II. C. S. i. S. Wirth u. Comp. c. Intze vom 1. November 1882. Nr. 64/82 II.

IV. Das Gemeine Recht.

33. Die vielfachen modernen Vereine, nach deren Verfassung das Ausscheiden einzelner Mitglieder, sowie das Eintreten neuer Mitglieder unbeschadet der Fortexistenz des Vereins gestattet ist, auch wenn sie weder besonderen Gesetzen unterstehen noch vom Staate mit der juristischen Persönlichkeit ausgestattet sind, sind in ihren civilrechtlichen Beziehungen als rechtsbeständig anzuerkennen und ihnen auch die Befugniß zuzuschreiben, unter dem Namen des Vereins Rechte zu erwerben, Verpflichtungen zu übernehmen und Prozesse zu führen. Diese Rechts- und Prozeßfähigkeit kommt nicht nur denjenigen Vereinen zu, welche sich durch ihre Verfassung mit einer umfassenden korporativen Organisation versehen haben, und zum Nachweise derselben genügt die nur gegebene Darstellung des thatsächlich vorhandenen Zustandes, nicht auch noch das bindende Zustandekommen der Vereinsverfassung, sowie das Wesentliche ihres Inhalts (namentlich in Bezug auf die Haftpflicht der Mitglieder, die Art der Einberufung und der Beschlußfassung der Generalversammlung, die Vertretungsbefugniß des Vorstandes). Für dergleichen Vereine sind die Grundsätze von der Sozietät maßgebend und die bei entstehenden Streitfragen abzugebende Entscheidung muß beim Mangel entsprechender Verfassungsbestimmungen auf die in Betreff der Sozietät geltenden Grundsätze gegründet werden. Wird einem als Kläger auftretenden Vereine seine Existenz bestritten, so kann dies nur den Beweis erforderlich machen, daß der Verein gegenwärtig besteht und bereits zur Zeit der Klageerhebung sowie zu den für die Klagebegründung in Betracht kommenden Zeitpunkten bestanden hat. Dieser Beweis kann aber auch ohne eine Darlegung des Zeitpunktes und der Modalitäten der Entstehung des Vereins erbracht werden, denn daß ein den Verein begründender Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden ist, ergiebt sich bei der auch einen stillschweigenden Abschluß dieses Vertrags gestattenden Formlosigkeit desselben, schon aus dem Bestehen einer entsprechenden Personenvereinigung. Die Vereinsverfassung ist eine innere Angelegenheit des Vereins; ihre Bestimmungen können den Prozeßgegnern gegenüber nur dadurch und insoweit von Erheblichkeit werden, als die Entscheidung über einzelne Streitpunkte von dem Inhalte derselben abhängig ist. III. C. S. Idsteiner Bäckerei c. Buch vom 24. Oktober 1882. Nr. 24/82 III.

34. Die Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft geht dahin, daß sowohl die Aktiva als die Schulden beider Ehegatten gemeinschaftlich werden. Die Verfügung und Verwaltung des beiderseitigen Vermögens liegt in der Hand des Mannes. Soweit dies Recht des Mannes reicht, fehlt der Frau die rechtliche Befugniß, die gemeinschaftliche Masse durch ihre Rechtsgeschäfte mit Schulden zu belasten. Diese Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau ist ein Ausfluß der Mundialgewalt des Mannes nach Deutschem Recht. Der Mann vertritt bei der Disposition über das gemeinsame Gut die Frau. Weiter ist jedoch die Handlungsfähigkeit der Frau nicht beschränkt. Innerhalb des ihr zustehenden Wirkungskreises, also namentlich bei Haushaltungsausgaben, kann sie die Gemeinschaft gültig verpflichten. Dasselbe muß auch für Delikte der Frau gelten. Sie

Digitized by Google

gehören nicht zu den Rechtsgeschäften. Die aus ihnen entspringenden vermögensrechtlichen Wirkungen sind nicht Zweck, sondern Folge der Handlung. Es wird nicht durch freien Willensakt dem Dritten ein Recht eingeräumt, sondern ihm ein Unrecht zugefügt, welches aus dem Vermögen des Handelnden nach gesetzlicher Vorschrift wieder gut zu machen ist. Wie die strafrechtliche Haftung der Frau für Delikte außer Frage ist, so muß auch für die civilrechtlichen Folgen derselben, weil es sich nicht um einen Eingriff in die dem Manne vorbehaltene Vermögensverwaltung durch Rechtsgeschäfte handelt, die allgemeine Regel der Gütergemeinschaft zur Anwendung kommen, daß das vereinte Gut für die Schulden beider Ehegatten haftet. III. C. S. i. S. Autgen c. Schlesw.-Holst. adel. Brandgilde vom 10. Oktober 1882. Nr. 280/82 III.

35. Der väterliche Großvater ist im Verhältnisse zur Mutter des Enkelkindes nur subsidiarisch zu dessen Alimentation verpflichtet, wenigstens für den heutzutage fast ausschließlich in Betracht kommenden Fall, daß das Enkelkind nicht in der väterlichen Gewalt des Großvaters steht. I. C. S. i. S. Goldberg c. Witte vom 18. Oktober 1882 Nr. 365/82 I.

36. Der Verkäufer hat nur dann die Freiheit eines Grundstücks von Realservituten (weil diese bei Nachbargrundstücken gewöhnlich vorzukommen pflegen, und für den Werth oder die Benutzung der Grundstücke regelmäßig nicht von erheblicher Bedeutung sind) zu vertreten, wenn das Grundstück in dem Vertrage als fundus optimus maximusque bezeichnet und damit die Freiheit zugesichert war. Geht man hiervon aus, so kann die bloße Kenntniß vom Bestande einer Servitut keine Haftung des Verkäufers bewirken. Nur in dem Falle, wenn der Verkäufer das Vorhandensein von Realservituten verschweigt, in der Absicht, durch das Nichtwissen des Käufers sich Vortheile zu verschaffen, welche er bei redlichem Verhalten nicht erlangt haben würde, haftet er wegen der hierin liegenden Arglist. III. C. S. i. S. Feindt c. Holst vom 24. Oktober 1882 Nr. 294/82 III.

37. Durch die Bestellung einer Kautionshypothek wird ein Pfandvertrag nicht blos vorbereitet, sondern zum Abschluß gebracht, indem dem Gläubiger sofort eine pfandmäßige Sicherheit bis zum Betrag des von ihm dem Pfandbesteller eröffneten Kredits gewährt wird. Daß sich erst in der Folgezeit herausstellt, ob und wie weit eine Schuld besteht, für welche die Sicherheit in Anspruch genommen werden kann, hebt weder die Vertragsgebundenheit beider Theile noch die Perfektion der Pfandbestellung auf, wie daraus erhellt, daß es behufs derselben weiterer Vereinbarung nicht bedarf, wohl aber das bestellte Pfandrecht, vorausgesetzt, daß es überhaupt Raum zur Anwendung findet, als von dem Tage der Bestellung, nicht aber erst vom Tage der Entstehung der Forderung datirend angesehen wird. III. C. S. i. S. Spar- und Vorschußverein Hildburghausen c. Pfeiffer Konkurs vom 29. September 1882 Nr. 262/82 III.

38. Im Allgemeinen erscheint eine Anzeige von den Bedingungen des beabsichtigten Verkaufes seitens des dazu verpflichteten Verkäufers als ein genügendes Mittel zur Herbeiführung einer Erklärung des Vorkaufsberechtigten. Nur unter besonderen Umständen kann die Mitwirkung des Käufers nöthig werden, etwa weil auf die Anzeige des Verkäufers der Gutsherr seine Entschließung von dem persönlichen Erscheinen des Käufers oder von der Vorausentrichtung der demselben beim Erwerbe obliegenden Leistungen an die Gutsherrschaft abhängig macht, oder weil allgemeine Anordnungen dieses Inhalts bestehen, so daß ein einseitiges Vorgehen des Verkäufers ohne den Käufer von vornherein als vergeblich erscheint. I. C. S. i. S. Stoll c. Pletz vom 4. Oktober 1882 Nr. 341/82 I.

39. Auch für eine **künftige** ihrer Existenz nach als **ungewiß** in Aussicht genommene Forderung kann eine Hypothek gültig bestellt werden. III. C. S. i. S. Brodtmöller c. Becker vom 10. Oktober 1882 Nr. 270/82 III.

40. Der Fiskus genießt das Privilegium der Zinsfreiheit l. 17 § 5 Dig. de us. 22, 1 — nicht, wenn er wegen widerrechtlichen Eingriffs in ein fremdes Rechtsgeschäft außerhalb eines Vertragsverhältnisses zur Entschädigung verpflichtet ist. III. C. S. i. S. Hess. Fiskus c. Illig vom 3. Oktober 1882 Nr. 336/82 III.

41. Das römische Recht kennt zwei an sich verschiedene Beschränkungen des Maßes der Nebenforderung im Verhältniß zur Hauptforderung. Es soll nämlich, sobald die rückständigen **Zinsen** die Höhe des Kapitals erreicht haben, der fernere Zinsenlauf aufhören, — l. 26 § 1 Dig. de cond. indeb. (12, 6) c. 10. 27 § 1 Cod. de usur. (4, 32) und es kann, wenn das **Interesse** wegen nicht geschehener oder nicht gehöriger Erfüllung einer Obligation gefordert wird, als Schadensersatz nur der doppelte Werth des Obligationsgegenstandes selbst liquidirt werden. — c. unic. Cod. de sentent., quae x. x. (7, 47). Beide Vorschriften fallen, wenn es sich um eine Geldforderung im Sinne des angeführten c. unic. Cod. de sent. handelt, in Eins zusammen; sie sind weder durch die ältere deutsche Reichsgesetzgebung, noch durch das Reichsgesetz vom 14. November 1867 — durch letzteres wenigstens nicht hinsichtlich gesetzlicher Zinsen — beseitigt. Jenes Verbot bezweckt, die Erdrückung des Schuldners durch das Uebermaß der accessorischen Leistung zu verhüten. Es trifft nicht zu, wenn der Gläubiger durch den Widerspruch des Schuldners gegen den Hauptanspruch in die Nothwendigkeit versetzt wird, zu klagen und wenn zugleich der Ausgang des Prozesses zeigt, daß die Dauer des Prozesses und damit das Anwachsen der Zinsen nur auf einem Verschulden des Debitors beruht. Wenn auch diese Ausnahme von der gesetzlichen Beschränkung des Zinsenlaufs in der Theorie nicht überall anerkannt wird, so hat sich doch eine fast allgemeine deutsche Praxis dafür ausgesprochen. Vgl. die Entscheidung bei Nr. 38.

42. Es ist der in Theorie und Praxis aufgestellte Grundsatz als richtig anzuerkennen, daß auch ohne vorhergegangene oder gleichzeitige Belangung des Schuldners eine Klage zwischen mehreren Forderungsprätendenten zuzulassen sei, wenn nicht über die Existenz des von dem Schuldner nicht bestrittenen Schuldverhältnisses und seine Verpflichtung zu dessen Erfüllung, sondern nur darüber gestritten werde, wer von den streitenden Theilen in das zwischen dem Schuldner und dem Rechtsvorgänger derselben begründete Schuldverhältniß eingetreten und der zur Geltendmachung des Forderungsrechts Berechtigte sei. III. C. S. i. S. Gassel c. Papenburger Bank vom 18. Oktober 1882. Nr. 281/82 III.

43. Die hereditatis petitio ist nicht schon Jedem gegenüber ausgeschlossen, der auf einen Specialtitel hin zu **besitzen behauptet**, sondern nur dem gegenüber, welcher wirklich auf einen Specialtitel hin **besitzt**, und das thut nur, wer entweder

Digitized by Google

einen wirklichen oder wenigstens einen Putativtitel für sich hat. I. C. S. i. S. Engel c. Richter vom 11. Oktober 1882. Nr. 347/82 I.

IV. **Das Preußische Landrecht.**

44. Bei der Versicherung zu Gunsten eines Dritten kann der Versicherungsnehmer bei Lebzeiten anderweit verfügen. Mag nun auch wegen der anscheinend höchst persönlichen Natur des Widerrufsrechts nicht gestattet sein, den Anspruch auf die Versicherungssumme als ein gewöhnliches Aktivum des Versicherungsnehmers zu behandeln, so muß doch im Interesse der Gläubiger zulässig sein, das ihm über das Aktivum zustehende freie Dispositionsrecht so einzuschränken und festzulegen, daß es nicht zum Nachtheil seiner Gläubiger ausgeübt werden kann. Dazu dient aber die Arrestlegung. Der Arrest war nach den Vorschriften der A. G. O. vor dem 1. Oktober 1879 angelegt. H.-S. i. S. Homberg c. Rader vom 17. Oktober 1882. Nr. 104/82 H.-S. I.

45. Der § 343 A. L. R. I 5 ist, wie in konstanter Gerichtspraxis feststeht, nur auf die eigentlichen Gewährleistungsansprüche zu beziehen, also, wenn Redhibition verlangt wird, auf die beiderseitige Restitution des zur Erfüllung des Vertrags Gegebenen resp. Empfangenen. Dabei können die Ansprüche, welche dem die fehlerhafte Sache Zurückgebenden als redlichen Besitzer nach § 337 A. L. R. I 5 zustehen, als Nebenforderungen des Gewährleistungsanspruchs in Betracht kommen und als solche der kurzen Verjährung des § 343 unterliegen. Sie unterliegen aber nicht der kurzen Verjährung, wenn sie auf einem selbstständigen Fundamente beruhen, welches von der kurzen Verjährung nicht betroffen wird. I. C. S. i. S. von Adelson c. Puls vom 11. Oktober 1882. Nr. 366/82 I.

46. Der § 100 I 8 A. L. R. ist dahin auszulegen, daß der Eigenthümer eines Grabens, durch den das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß habe, nicht berechtigt sei, denselben behufs Melioration seines Grundstücks in einer Weise zu verlegen, daß dadurch die Grundstücke der Nachbarn in Betreff ihrer Bewässerungsverhältnisse benachtheiligt werden. V. C. S. i. S. Kuhein c. Fex u. Gen. vom 7. Oktober 1882. Nr. 480/82 V.

47. Nach dem Grundsatz des Allgemeinen Landrechts geht das Eigenthum der Waare beim Kaufe durch die Uebergabe an den Schiffer nur unter Voraussetzung auf den Käufer über, wenn der Absendungsort zugleich Erfüllungsort ist (vgl. Förster Theorie und Praxis Band 2 § 125 C.). V. C. S. i. S. Schüler c. Steinbrück vom 30. September 1882. Nr. 466/82 V.

48. Ein Vertrag, durch welchen der den Darlehnschuldschein ausstellende Kontrahent sich verpflichtet, dem als Gläubiger bezeichneten andern Kontrahenten nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder nach Kündigung eine bestimmte Summe zu zahlen, wogegen letzterer den ersteren aus einer bestehenden Geldschuld entläßt, ist kein Darlehnsvertrag, da er nicht, wie § 653 I 11 A. L. R. erfordert, die Verpflichtung zur Uebergabe von gangbarem Geld oder Inhaberpapieren zum Inhalte hat; er ist vielmehr ein Vertrag, welcher die weitere Stundung der bestehenden Forderung oder eine andere Veränderung derselben (z. B. Verzinsung) zum Gegenstande hat. Es gelten hierbei die §§ 866 bis 868 dieses Titels, nach welchen die rückständige Zahlung (die Verpflichtung des angeblichen Borgers) nach der Natur des Geschäfts, aus welchem die Verbindlichkeit dazu entstanden ist, beurtheilt werden muß und nur in Ansehung der von dem Rückstande zu entrichtenden Zinsen die Vorschriften vom Darlehn Anwendung finden. IV. C. S. i. S. Sparkasse Soest c. Sparkasse Herne vom 23. Oktober 1882. Nr. 356/82 IV.

49. Die Genehmigung eines von dem Vertreter abgeschlossenen Geschäfts Seitens des Machtgebers bedarf nicht derjenigen Form, welche für das vom Vertreter vorgenommene Geschäft vorgeschrieben ist. Die Wirkung der Genehmigung erstreckt sich auf die Zeit des geschlossenen Vertrages zurück. Ver. C. S. i. S. Gesellschaft für Hagelschäden-Vergütung c. Fuchs vom 7. Oktober 1882. Nr. 262/82 IV.

50. Eine Zahlung mit dem Effekte der Tilgung kann nur gedacht werden und in Wirklichkeit bestehen in Beziehung auf eine konkrete Schuld; abgelöst von dieser hat die Hingabe von Geld — numeratio — nicht die Eigenschaft der Zahlung — solutio — sondern sie nimmt in mannigfacher Form eine verschiedene Rechtsgestalt an. Daraus folgt, daß das Geben und Nehmen von Geld eine Obligation nur aufhebt, wenn es — nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen — in Beziehung und zum Zwecke der Tilgung einer konkreten Obligation erfolgt ist, und daraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit die Pflicht des Schuldners, diese Beziehung — wenn und insoweit sie bestritten wird — nachzuweisen. IV. C. S. i. S. Rehden c. Otto vom 5. Oktober 1882. Nr. 341/82 IV.

51. Nach den klaren Worten und dem allein möglichen Sinne bezieht sich § 403 I. 21 A. L. R. auf Landgüter, wie sie § 400 a. a. O. definirt. Wie ein Landgut durch Verkauf in Theilen in mehrere Landgüter getheilt werden kann, wenn bei den Theilen nur die Eigenschaften von Landgütern, wie sie § 400 bestimmt, vorhanden sind, so kann auch die Verpachtung eines Theils eines Landgutes als Landgut erfolgen, insofern das Pachtstück die Eigenschaften eines Landguts hat; letzteres ist bei der Frage, ob ein Landgut verpachtet ist, das Entscheidende. Daß das verpachtete Stück eines Landguts, welches die Eigenschaften eines Landguts auch für sich hat, rücksichtlich des Eigenthums nur einen Theil eines Landguts bildet, ist für den Pachtvertrag unerheblich, bewirkt nicht die Anwendbarkeit des § 407 a. a. O., der, wenn nur einzelne Äcker oder Pertinenzien eines Gutes verpachtet sind, schriftliche Form für ausreichend erklärt. Dieser Paragraph setzt voraus, daß der Pachtgegenstand nicht ein Landgut im Sinne des § 400 bildet. V. C. S. i. S. Kirchhof c. Becker vom 7. Oktober 1882. Nr. 549/82 V.

52. Der § 791 II. 11 A. L. R., indem er die Befreiung der zugeschlagenen Gemeinden von den Beiträgen zu den Pfarrgebäuden der andern Gemeinde, mit welcher sie vereinigt sind, für den Fall verordnet, daß sie selbst dergleichen eigne Gebäude zu unterhalten haben, ergiebt argumento e contrario, daß von vereinigten Gemeinden diejenigen, welche keine eigenen Pfarrgebäude besitzen, zur Unterhaltung derjenigen Pfarrgebäude mit verpflichtet sind, welche von dem gemeinschaftlichen Pfarrer bewohnt und benutzt werden. Hier, wie nach den §§ 725, 726 bei Kirchengebäuden kommt als die naturgemäße Folge der Gemeinschaft die Beitragspflicht zur Geltung. IV. C. S. i. S. Quittainen c. Groß-Thierbach vom 26. Oktober 1882. Nr. 369/82 IV.

Digitized by Google

V. Einzelne allgemeine preußische Gesetze.

Das allgemeine Berggesetz.

53. Nach dem klaren Wortlaute des § 165 Abs. 2 des Preußischen Berggesetzes ist nur ein gemeinschaftlicher Antrag der Arbeiter und des Werkbesitzers nothwendig, um die Aufnahme der letzteren in den Knappschaftsverein zu bewirken. Die Aufnahme setzt also den übereinstimmenden und erklärten Willen beider genannten Faktoren voraus, welche, Arbeiter wie Werkbesitzer, Verpflichtungen durch den Eintritt übernehmen. Daraus folgt aber, daß ein einseitiger Antrag des Werkbesitzers nicht genügen, ein solcher auch nicht ohne Weiteres als den Antrag der Arbeiter enthaltend angesehen werden kann. II. C. S. i. S. Oberberg. Knappschaftsverein c. Wissener Bergwerks- und Hüttengesellschaft vom 27. Oktober 1882. Nr. 342/82 II.

Das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874.

54. Um ein bisher als Ackerland benutztes Grundstück als Baustelle anzusprechen, genügt nicht dessen Lage in der Nähe einer Stadt und dessen Beschaffenheit für sich, sondern es muß nach den bestehenden örtlichen Konjunkturen, namentlich der vorhandenen Baulust und dem Mangel geeigneter Plätze zu deren Befriedigung, die Verwerthbarkeit des Grundstücks zu Bauplätzen in naher und bestimmter Aussicht stehen. H. S. i. S. Scheibner c. Fiskum vom 24. Oktober 1882. Nr. 214/82 H. S. I.

55. Anspruch des Grundeigenthümers wegen Werthverminderung seines Grundstücks durch die mit dem Betriebe einer Bahnanlage verbundenen Erschütterungen, Immission von Feuerfunken, Baubeschränkungen. Das Reichsgericht sagt: In der Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Bahn liegt die allgemeine Anordnung der Staatsgewalt, daß sich die benachbarten Grundbesitzer diejenigen nachtheiligen Einwirkungen auf ihre Grundstücke gefallen lassen müssen, ohne welche der Betrieb nicht ausführbar ist. Solche Konzessionirung hat daher den Charakter eines im öffentlichen Interesse Seitens der Staatsgewalt bewirkten Eingriffs in das Privateigenthum, indem den benachbarten Grundbesitzern die ihnen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zustehende negatorische Klage auf Unterlassung von Immissionen oder beschädigenden Erschütterungen versagt, ihrem Eigenthum also eine wesentliche Beschränkung auferlegt wird. Solche Beschränkung, welche die Abwehr drohender Beschädigungen unmöglich macht, bewirkt selbstverständlich eine Werthverminderung der betreffenden Grundstücke, auch wenn ein wirklicher Schade noch nicht verursacht ist, und für diese müssen nach §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 die Eigenthümer entschädigt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob diese Werthverminderung eine unmittelbare oder mittelbare Folge des Betriebes ist und ob den Unternehmern ein Versehen zur Last fällt oder nicht. Dem steht auch nicht die Bestimmung des § 14 a. a. O. entgegen (wie näher ausgeführt wird). V. C. S. i. S. Fick c. Fiskum vom 20. September 1882. Nr. 454/82 V.

56. Richtig ist, daß bei Ermittelung der Entschädigung für Entziehung des Grundeigenthums der Werth maßgebend ist, welchen dasselbe zur Zeit der Enteignung hat. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß etwaige zu dieser Zeit bestehende gesetzliche Eigenthumsbeschränkungen zu berücksichtigen sind, sofern der Werth des Grundstücks dadurch beeinträchtigt wird. Allein es ist unstatthaft, dies auch auf solche Beschränkungen anzuwenden, welche gerade durch die neue Anlage veranlaßt sind, deren Ausführung die Enteignung ermöglichen soll. I. C. S. i. S. Frankfurt c. Ditzel vom 18. Oktober 1882. Nr. 39/82 I.

Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.

57. Ein Vater hat in seinem Testamente den Kläger zum Vormunde seiner minderjährigen Tochter ernannt, er hat gleichzeitig aber die Pflege und selbstständige Erziehung seiner Tochter in sehr bestimmter Weise und in einem unbegrenzten Umfange der Beklagten übertragen. In dieser Anordnung, sagt das R. Gericht, liegt unzweifelhaft eine Beschränkung des Klägers bezüglich der sonst einem Vormunde nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §§ 27 ff. zustehenden Befugnisse und Pflichten. Daß der Vater zu einer derartigen Beschränkung des aus eigener Machtvollkommenheit ernannten Vormundes seines Kindes diesem Vormunde gegenüber vollkommen befugt war, kann einem Bedenken nicht unterliegen. Denn wenn ein Vater, wie aus § 17 Nr. 2 der Vormundschaftsordnung hervorgeht, überhaupt berechtigt ist, seinem minderjährigen Kinde einen Vormund zu bestellen, so muß ihm auch das Recht zustehen, die Befugnisse dieses Vormundes besonders zu regeln. Dem steht eine Bestimmung der Vormundschaftsordnung nicht entgegen. Das Vormundschaftsgericht hat denn auch auf Grund des Testaments und damit zugleich mit der dort bestimmten Beschränkung den Kläger zum Vormunde bestellt. IV. C. S. i. S. Zimmermann c. Kirschstein vom 16. Oktober 1882. Nr. 351/82.

VI. Das französische Recht (Badische Landrecht).

58. Der Art. 1340 c. c. bezieht sich nur auf freigebige Verfügungen des Erblassers, nicht aber auf zwischen den Erben abgeschlossene Verträge. II. C. S. i. S. Terstejen c. Terstejen vom 27. Oktober 1882. Nr. 22/82 II.

59. Die von dem Mandatar (wenngleich gesetzwidrig) vereinnahmten Zinseszinsen müssen von demselben verrechnet werden. Art. 1993 c. c. II. C. S. i. S. Lorette c. Derdaine vom 17. Oktober 1882. Nr. 332/82 II.

60. Der Umstand allein, daß dem Mandatar etwas für sich gegeben ist, schließt die Anwendung des Art. 1993 c. c. aus und der Mandatar hat den erlangten Vortheil dem Mandanten herauszugeben, wenn feststeht, daß der den Vortheil gewährende Dritte mit dem Mandatar nur in dieser Eigenschaft kontrahiren wollte und kontrahirt hat, und die Gewährung des Vortheils, mit dem Geschäft, auf dessen Besorgung die Vollmacht geht, in untrennbarem thatsächlichem und rechtlichem Zusammenhange. (Gewährung eines Honorars bei Gelegenheit einer zwischen dem Mandatar und einem Dritten zu vereinbarenden Erbabfindung Seitens dieses Dritten an den Mandatar.) II. C. S. i. S. Kunz c. Becker und Gen. vom 13. Oktober 1882. Nr. 382/82 II.

61. Durch den freiwilligen Verkauf einer verpfändeten Liegenschaft wird ein Uebergang des Pfandrechts auf den Preis nicht bewirkt. Hat ein außergerichtlicher Verkauf stattgefunden und ist kein Purgationsverfahren eingeleitet worden, so besteht neben der persönlichen Haftung des Erwerbers für den Kaufpreis die Haftung der Liegenschaft für die Pfandschuld fort und wird die letztere Haftung durch Bezahlung des Kaufpreises

Digitized by Google

nicht aufgehoben. Während also beim gerichtlichen Verkauf und beim Purgationsverfahren der Preis, bei letzterem unter Umständen der geschätzte Werth der Liegenschaft als zur Zahlung der auf derselben lastenden Schulden bestimmt erscheint, werden durch einen außergerichtlichen Verkauf ohne Purgationsverfahren diese Schulden der Liegenschaft nicht berührt, der Kaufpreis mag gezahlt oder noch rückständig sein, und hat daher der Preis keinen anderen Charakter als den einer Forderung des Verkäufers an den Käufer. Forderungen können aber nicht Gegenstand von Hypotheken sein (Landrechtssatz 2118), sondern sind ein Theil des Mobiliarvermögens des Verkäufers. Daß die auf dem verkauften Grundstücke lastende Hypothek auf den Kaufpreis übergegangen sei, kann auch nicht aus der angeblichen Rechtsregel: „pretium succedit in locum rei, res in locum pretii“, gefolgert werden. Dieser Satz gilt im Badischen Rechte nur in bestimmten, nicht auszudehnenden Fällen und zwar entweder dahin daß pretium in locum rei und res in locum pretii — Landrechtssatz 132 — succedire oder dahin, daß nur pretium in locum rei — Landrechtssätze 747, 766, 1433 — oder endlich dahin, daß res in locum rei — Landrechtssatz 1407 — succedire. Ueberdies folgt daraus, daß die Sache fortdauernd verhaftet bleibt, daß die erwähnte Rechtsregel gar nicht zur Anwendung kommen kann, da gar nicht ein Uebergang des auf der Sache lastenden Rechts auf den Kaufpreis, sondern vielmehr eine Haftung der Liegenschaft und des Preises angenommen würde; das wäre aber keine Succession, sondern eine Kumulirung, es würde dem Pfandrechte an der Liegenschaft ein weiteres am Kaufpreise hinzugefügt. II. C. S. i. S. Levi c. Levi vom 6. Oktober 1882. Nr. 333/82 II.

VII. Provinzial- und Statutarrecht.

62. Wenngleich die nassauischen Gesetze eine Ersatzpflicht der Feldgerichte wegen unrichtiger Bescheinigungen dahin, daß der Löschung eines Eigenthumsvorbehalts kein Bedenken entgegenstehe, nicht besonders aussprechen und der § 15 des nassauischen Gesetzes vom 15. Mai 1851, betreffend die öffentlichen Bücher, einer solchen nur bezüglich unrichtiger Zeugnisse über den Inhalt des Stockbuches erwähnen, so ist doch mit Recht angenommen, daß die Mitglieder der Feldgerichte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für allen in ihrem Dienstkreise durch Arglist oder grobes Verschulden verursachten Schaden haften und daß damit der § 15 des letztgedachten Gesetzes, welches diese Haftung in dem dort bezeichneten Falle ausdrücklich anerkannt, nicht im Widerspruch steht. III. C. S. i. S. Rosenbach c. Bank für Handel und Industrie vom 20. Oktober 1882. Nr. 11/82 III.

M.

Begriff von Theilurtheil und Endurtheil. Ist ein Urtheil, welches auf Eid erkennt, aber die Folge d. h. die davon abhängige Aberkennung oder Zuerkennung des streitigen Anspruchs nur für den einen Fall, sei es der Leistung oder Weigerung, ausgesprochen, für den anderen Fall aber eine Entscheidung überhaupt nicht oder nur eine als Zwischenurtheil oder Beweisbeschluß zu charakterisirende Entscheidung getroffen hat, als Endurtheil, gegen welche die Berufung beziehungsweise Revision zulässig ist, anzusehen?

Erk. des R.G. Vereinigte Civilsenate vom 26. Oktober 1882 i. S. Heiduck c. Goldschmidt. Nr. 367/82 I. O.L.G. Frankfurt a. M.

Der Berufungsrichter hat auf die vom Kläger gegen das die Klage abweisende Urtheil erster Instanz eingelegte Berufung unter Aufhebung des ersten Urtheils das in der Urtheilsformel wörtlich wie folgt lautende Urtheil erlassen:

„2. Der Beklagte hat folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre 2c. es ist nicht wahr, daß ich mit dem Kläger vor, bei oder nach der Zwangsversteigerung der Liegenschaft Gew. 6 Nr. 37 R der Frankfurter Gemarkung eine Vereinbarung dahin getroffen habe, daß ich dem Kläger diese Liegenschaft nach Aufhebung des über sein Vermögen erkannten Concurses gegen Erstattung der für den Erwerb und die Unterhaltung dieser Liegenschaft aufgewendeten Beträge an Kapital und Zinsen, aber ohne irgend einen weiteren Nutzen, zu freiem und unbeschränktem Eigenthum zurückgeben solle, so wahr mir Gott helfe.

3. Leistet der Beklagte diesen Eid, so soll der Kläger unter Verurtheilung in die Kosten beider Instanzen mit seiner Klage abgewiesen werden.

4. Leistet der Beklagte diesen Eid nicht, so soll der Beklagte schuldig sein:

a) anzuerkennen, daß er verpflichtet sei, nach Aufhebung des über das Vermögen des Klägers erkannten Concurses demselben die von ihm, dem Kläger, in der Zwangsversteigerung erworbene Liegenschaft Gew. 6 Nr. 37 R der Frankfurter Gemarkung gegen Erstattung der von ihm für deren Erwerb und Unterhaltung aufgewendeten Beträge an Kapital und Zinsen, aber ohne irgend einen weiteren Nutzen, zu freiem und unbeschränktem Eigenthum zurückzugeben, und daß er nicht berechtigt sei, diese Liegenschaft mit Hypotheken, oder sonstigen dinglichen Lasten zu beschweren;

b) folgenden weiteren Eid zu leisten:

Ich schwöre 2c. es ist nicht wahr, daß ich mit dem Kläger eine Vereinbarung dahin getroffen habe, derselbe dürfe unter der Bedingung, daß er die auf der Liegenschaft Gew. 6 Nr. 37 R der Frankfurter Gemarkung befindlichen Wohnhäuser auf seine Kosten fertig stelle bis zum Wiedererwerbe dieser Liegenschaft, die von ihm früher in der Behausung Schwarzburgstraße 53 innegehabte Wohnung unentgeltlich benützen, ich dagegen sei berechtigt, die Miethzinsen der gedachten Liegenschaft zu erheben.

5. Leistet der Beklagte vorstehenden Eid, so soll der Kläger mit seiner Klage, soweit dieselbe auf die unentgeltliche Benutzung der von ihm seither in der Behausung Schwarzburgstraße Nr. 53 innegehabten Wohnung und auf die Sistirung des von dem Kläger hinsichtlich dieser Wohnung erwirkten Räumungsbefehls gerichtet ist, abgewiesen und sollen von den Kosten beider In-

Digitized by Google

stanzen dem Beklagten neun Zehntel, dem Kläger ein Zehntel zur Last gelegt werden.

6. Leistet der Beklagte dagegen vorstehenden Eid nicht, so soll Beweisbeschluß darüber ergehen, ob der Kläger die Wohnhäuser der fraglichen Liegenschaft auf seine Kosten fertig gestellt hat, auch nach Erledigung dieses Beweisbeschlusses in der Hauptsache und wegen der Kosten weiteres Urtheil erlassen werden." Kläger hat die Revision eingelegt. Wegen der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsmittels ist die Sache an die vereinigten Civilsenate verwiesen worden. Diese haben zu 4 des angefochtenen Urtheils die Revision als unbegründet verworfen, im Uebrigen aber unter Aufhebung des Berufungsurtheils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gründe:

I. Bezüglich der Zulässigkeit der Revision erleiden die beiden Theile, in welche der Berufungsrichter die Klageanträge und die angeblichen Vereinbarungen, auf welche die Anträge sich gründen, und in Folge dessen auch seine Entscheidung zerlegt, eine verschiedene Beurtheilung.

Die Klage gründet sich nämlich auf eine angebliche Vereinbarung der Parteien, Inhalts deren Beklagter, welcher die in Rede stehenden, früher dem Kläger gehörenden Immobilien in Zwangsversteigerung erstanden hatte, diese Immobilien nach Beendigung des über das Vermögen des Klägers eröffneten Concurses dem Kläger unter den aus der Eidesnorm im decisum 2 des angefochtenen Urtheils ersichtlichen Modalitäten instruiren und dem Kläger unter einer aus dem Eidesthema in decisum 5 der angefochtenen Entscheidung ersichtlichen Bedingung die unentgeltliche Benutzung seiner bisherigen Wohnung bis zur demnächstigen Restitution einräumen sollte. Kläger behauptet, diese Bedingung erfüllt zu haben; Beklagter hat aber demnächst ein Dekret betreffend zwangsweise Exmission des Klägers erwirkt, worauf Kläger auf die Vereinbarungen gestützt, die aus decisum 4a und decisum 5 des angefochtenen Urtheils ersichtlichen Klageanträge gestellt hat. Der in erster und zweiter Instanz über die vom Kläger behaupteten Vereinbarungen erbotene Beweis ist erhoben, hat aber nach der Annahme beider Vorinstanzgerichte kein dem Kläger günstiges Resultat gehabt, worauf der Berufungsrichter auf den in zweiter Instanz vom Kläger deferirten, vom Beklagten acceptirten Eid über die vom Kläger behaupteten Vereinbarungen erkannt und diesen in zwei Theile zerlegt hat, nämlich in den Eid über die die Restitution betreffende Vereinbarung (decisum 2) und den Eid über die bedingte, die unentgeltliche Benutzung der Wohnung betreffende Vereinbarung (decisum 4b). Dementsprechend hat er auch den Klageantrag in zwei Theile zerlegt (decisum 4a und decisum 5). Bezüglich des Antrags auf Restitution der Immobilien ist ein vollständiges, bedingtes Theil-Endurtheil als vorliegend anzunehmen; der Berufungsrichter hat in dieser Beziehung auf den die Vereinbarung betreffenden Eid (decisum 2) erkannt, und im Falle der Leistung auf Abweisung des Antrages auf Restitution (decisum 3); im Falle der Weigerung des Eides auf Verurtheilung des Beklagten nach dem Klageantrage auf Restitution und die damit in Verbindung gesetzte Untersagung der Beschwerung mit Hypotheken- und dinglichen Lasten (decisum 4a) erkannt. Es liegen also alle Requisite eines revisiblen durch Eid bedingten Theilurtheils vor. Es ist sowohl für den Fall der Leistung als der Weigerung des Eides definitiv über einen quantitativen Theil des Klageanspruchs erkannt. Der Berufungsrichter hat allerdings ein bloßes Theilurtheil nicht erlassen wollen, sondern ein den ganzen Klageanspruch als ein zusammenhängendes Ganzes umfassendes bedingtes Endurtheil, und deshalb ist auch das vorstehend näher bezeichnete Theilurtheil nicht, wie es für ein Theilurtheil korrekter gewesen wäre, auch äußerlich von der Entscheidung über den andern Theil des Klageantrags getrennt, sondern in decisum 3, für den Schwörungsfall des Eides in decisum 2, die **ganze** Klage abgewiesen. Das hindert aber nicht, die Entscheidung über den, die Restitution 2c. betreffenden Klageantrag aus der Gesammt-Entscheidung als Theilurtheil auszusondern, und über die bezüglich dieses Theilurtheils zweifellos zulässige Revision abgesondert materiell zu entscheiden. Diese Revision ist zweifellos als materiell unbegründet zurückzuweisen. (Dies wird näher ausgeführt und dann weiter gesagt):

II. Nach Ausscheidung des zu I. erörterten Theils des Klageantrags bleibt nun noch über die Revision gegen die den Klageantrag auf Einräumung der unentgeltlichen Benutzung der Wohnung und Sistirung des Räumungsbefehls betreffende Entscheidung des Berufungsrichters zu entscheiden. Auf diesen Antrag beziehen sich außer den decisis 4b, 5 und 6 auch die decisa 2 und 3 des Berufungsurtheils insoweit, als in decisum 3 für den Fall der Leistung des in decisum 2 auferlegten Eides die **ganze** Klage, also auch dieser Antrag abgewiesen ist. Im Falle der Aufhebung der diesen Antrag betreffenden Entscheidung würden also auch die decisa 2 und 3, soweit sie sich auf diesen Antrag beziehen, außer Kraft treten, während dieselben als Theil der Entscheidung über den zu I. erörterten Theil des Klageantrags in Kraft bleiben.

In Bezug auf den jetzt zu erörternden Theil des Klageantrags (die unentgeltliche Benutzung der Wohnung betreffend) erregt das decisum 6, welches für den Fall der Weigerung des in decisum 5 dem Beklagten auferlegten Eides keine materielle Entscheidung über den Klageanspruch trifft, sondern nur einen Beweisbeschluß über ein zum Fundamente dieses Klageanspruchs gehörendes thatsächliches Moment und demnächstige weitere Verhandlung und Entscheidung in Aussicht stellt, Bedenken dagegen, ob die Revision überhaupt gegen die, diesen Theil des Klageantrags betreffende Entscheidung im Ganzen zulässig ist. Daß das decisum 6 an sich nicht zu denjenigen Entscheidungen gehört, gegen welche nach § 472 und 507 die Rechtsmittel der Revision und Berufung zulässig sind, ist ohne Weiteres klar. Diese Rechtsmittel sind nur gegen Endurtheile zulässig; zu diesen ist aber das decisum 6 an sich zweifellos nicht zu rechnen, da darin eine Entscheidung über den Klageanspruch nicht enthalten ist. Sie enthält auch nicht ein Zwischenurtheil (§ 275 der Civilprozeßordnung), da sie nicht über ein einziges selbstständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder einen Zwischenstreit entscheidet. Sie enthält auch nicht einmal einen Beweisbeschluß, an dessen Requisiten (§ 324 der Civilprozeßordnung) es mangelt, sondern nur die Erklärung, daß im Eidesweigerungsfall ein Beweisbeschluß über ein nur ganz im Allgemeinen angegebenes Beweisthema ergehen und nach Erledigung dieses Beweisbeschlusses in der Hauptsache und wegen der Kosten weiteres Urtheil ergehen **solle**, eine Erklärung, an welche das entschei-

Digitized by Google

bende Berufungsgericht selbst nicht gebunden, und welche einer Rechtskraft nicht fähig war.

Es erhebt sich aber die weitere Frage, ob nicht die Revision gegen die Entscheidung *im Ganzen* deshalb zuläßig sei, weil das Berufungsgericht im decisum 3 und 5 auf Abweisung des fraglichen Klageanspruchs für den Fall der Leistung des in decisum 2 resp. des in decisum 4b auferlegten Eides erkannt, also eine, seinem Inhalte nach einer Rechtskraft fähige Entscheidung abgegeben hat, oder ob nicht wenigstens die Revision gegen die in decisum 3 und 4a und 5 über den hier fraglichen Klageanspruch getroffene Entscheidung, also mit Ausschluß des decisum 6, zuläßig sei. Der Ausschluß des decisum 6 würde hier von geringer Bedeutung sein, da dasselbe das Berufungsgericht, wie bereits ausgeführt ist, nicht bindet und mit der Aufhebung der decisa 3, 4a und 5 von selbst fällt. Die Entscheidung der angegebenen Frage hängt nach § 472 und 507 der Civilprozeß-Ordnung wieder lediglich davon ab, ob die decisa 3 (soweit es sich auf den hier fraglichen Anspruch bezieht,) 4b und 5 ein *Endurtheil* im gesetzlichen Sinne enthalten.

Diese Frage ist nicht unzweifelhaft. Die Beantwortung wird davon abhängen, ob angenommen wird, daß ein Urtheil des vorliegenden Inhalts ein den prozeßgesetzlichen Bestimmungen, in allen Beziehungen, namentlich den §§ 272, 425, 427 entsprechendes, prozessualisch *korrektes* Endurtheil ist, und wenn dies verneint wird, ob auch ein *inkorrektes* End-Urtheil, namentlich ein solches, welches nur für *einen* Fall, sei es der Leistung oder Weigerung des Eides, eine Entscheidung über den Klageanspruch enthält, nicht aber für den *andern* Fall, immerhin ein Endurtheil im Sinne der §§ 472, 507 der Civilprozeßordnung, die Berufung und Revision dagegen also nicht unzuläßig, die Inkorrektheit des Urtheils vielmehr nur als ein Grund zur Aufhebung desselben in Folge der zuzulassenden Rechtsmittel der Berufung und Revision zu behandeln sei (Civilprozeßordnung §§ 501 und 527).

Das Gesetz enthält keine Definition eines Endurtheils. Den §§ 472, 507 der Civilprozeßordnung liegt jedoch der Gedanke zum Grunde, daß der Rechtsstreit der Regel nach nicht eher zur Kognition des höheren Richters (dann aber nach § 499 ibid. im vollsten Umfange) gelangen soll, als bis die Vorinstanz den Rechtsstreit dergestalt vollständig *erledigt* hat, daß für sie kein weiterer Gegenstand zur Aburtheilung übrig geblieben ist. Der Regel nach soll also die Vorinstanz über den Klage- oder Widerklage-*Anspruch* definitiv materiell, kondemnatorisch oder absolutorisch, entscheiden, ehe ein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Eine Ausnahme ist nur aus Rücksicht auf die Natur des Eides gemacht; auf dessen Ableistung soll, soweit nicht die Fälle des § 426 vorliegen, durch Urtheil erkannt werden, und dieses Urtheil charakterisirt die Civilprozeßordnung als ein der Rechtskraft fähiges, bedingtes Endurtheil, gegen welches also auch die Rechtsmittel der Berufung und Revision zuläßig sind. In den Motiven zum Entwurfe III der Civilprozeßordnung ist zu §§ 262 bis 265, 279 (pag. 217) bemerkt:

> Unter Endurtheilen sind diejenigen Urtheile zu verstehen, welche die Hauptsache und somit den Rechtsstreit selbst ganz oder theilweise in unbedingter oder — durch Eid — bedingter Weise endlich entscheiden;

und weiter zu §§ 452 bis 454 pag. 297. 298:

> die Anfechtung (durch Rechtsmittel) soll nur gegen Endurtheile, das heißt diejenigen Urtheile, durch welche ganz oder theilweise über den *Klageantrag* als *solchen* entschieden und somit der Rechtsstreit selbst erledigt wird (§§ 272 bis 274) zu richten sein .... Hinsichtlich der Zuläßigkeit der Rechtsmittel stehen dem Endurtheile gleich die bedingten Endurtheile — § 407, Absatz 1, § 421, Absatz 3 — durch welche auf einen zugeschobenen oder richterlichen Eid erkannt wird, sowie dasjenige Endurtheil, welches den Eintritt der in einem bedingten Endurtheil ausgedrückten Folgen ausspricht (§ 409, Absatz 2).

Zu den Endurtheilen werden auch diejenigen Urtheile gezählt, welche zwar über den streitigen *Anspruch nicht materiell* endlich entscheiden, durch welche aber — das ist das Wesentliche — der *Rechtsstreit* für die betreffende Instanz *erledigt* wird. Dahin gehören namentlich diejenigen Entscheidungen, welche prozeßhindernde Einreden (§ 247 der Civilprozeßordnung) für begründet erklären und damit den Prozeß beendigen. Dahin gehören auch Entscheidungen, durch welche das Berufungsgericht — sei es mit Recht oder Unrecht — die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverweist, weil auch damit der Rechtsstreit für den Berufungsrichter erledigt wird.

Den Endurtheilen stehen die Zwischenurtheile gegenüber, welche, abgesehen von den hier nicht in Frage stehenden Zwischenstreiten, bestimmt sind, einzelne selbstständige Angriffs- oder Vertheidigungs-Mittel, welche zur Entscheidung reif sind, während der Rechtsstreit im Ganzen noch nicht zur Entscheidung reif ist, zur Vereinfachung des Prozeßstoffs dergestalt vorab zu entscheiden, daß diese Entscheidung nicht rechtskräftig wird, den Instanzrichter aber bindet und als ein anticipirter Bestandtheil der Entscheidungsgründe des Endurtheils zu behandeln ist, durch welches letztere nach Gestaltung der Sache das Zwischenurtheil seine Bedeutung ganz verlieren kann. Gegen das Zwischenurtheil ist kein selbstständiges Rechtsmittel zuläßig, da es den Rechtsstreit nicht erledigt, vielmehr nach dessen Erlassung über den dadurch nicht entschiedenen Prozeßstoff weiter verhandelt wird, bis der ganze Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist. Mit dem gegen das Endurtheil zuläßigen Rechtsmittel ist dann zugleich das Zwischenurtheil anzugreifen. Nur in einigen nicht auszudehnenden, hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen (§ 248 al. 2, § 276, § 502, § 562 der Civilprozeßordnung) sollen die Zwischenurtheile in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheile behandelt werden. Die bedingten Endurtheile gehören überhaupt nicht zu den Zwischenurtheilen, auch nicht zu den zuletzt gedachten Ausnahmefällen.

Die Anforderungen, welche die Civilprozeßordnung an ein *korrektes* Endurtheil stellt, ergeben sich aus Folgendem:

Das Endurtheil ist, wie das Wort ergiebt, diejenige richterliche Entscheidung, mit welcher die urtheilende Thätigkeit des Gerichts der betreffenden Instanz ihren *Abschluß* finden soll. Das Endurtheil soll daher nach § 272 der Civilprozeßordnung nicht eher ergehen, als bis die Sache *zur Endentscheidung reif* ist. Alle Prozeßhandlungen, welche die Endentscheidung vorzubereiten bestimmt sind, sollen der Erlassung des Endurtheils

Digitized by Google

vorhergehen, weil sie die Reife zur Endentscheidung bedingen. Namentlich müssen Beweisaufnahmen, sowie mündliche Verhandlungen der Parteien vor dem erkennenden Gerichte der Erlassung des Endurtheils vorhergehen; ein Urtheil, durch welches noch Beweisaufnahmen und mündliche Verhandlungen als Unterlage für eine künftige Endentscheidung angeordnet werden, ist kein Endurtheil. Als Regel soll das Endurtheil also über den Klage- oder Widerklage-Anspruch selbst definitiv materiell entscheiden oder doch in den bereits erwähnten Fällen den Rechtsstreit für die betreffende Instanz definitiv erledigen. Die einzige Ausnahme bildet das — durch Eid — bedingte Endurtheil, indem es noch eine Beweisaufnahme durch Eideserhebung anordnet, und sodann nach dieser Beweisaufnahme eine dem unbedingten Endurtheil (§ 427 Absatz 2) vorhergehende mündliche Verhandlung über das Ergebniß dieser Beweisaufnahme erfolgen muß. Nach den Motiven (§ 7 der allgemeinen Begründung) schließt das bedingte Endurtheil den mittleren von den drei Abschnitten des Prozeßverfahrens, das Hauptverfahren, ab, während die Beweisaufnahme durch Eideserhebung und die derselben nachfolgende beschränkte mündliche Verhandlung den Gegenstand eines besonderen Nachverfahrens bildet. Es ist aber nicht zulässig, diese vom Gesetzgeber aus in der Natur des Eides liegenden Gründen gewollte Anomalie noch weiter auszudehnen, als es der Zweck des Gesetzes bedingt. Das Urtheil darf keine andere (prozessuale) Bedingung enthalten, als die Leistung oder Weigerung des erkannten Eides (wodurch jedoch selbstverständlich eine durch Gegenleistung, Sicherheitsbestellung, Aufnahme eines dies etc. materiell bedingte Kondemnation nicht ausgeschlossen ist); vielmehr muß die Sache bei Erlassung des bedingten Endurtheils soweit zur unbedingten Endentscheidung reif sein, daß derselben (abgesehen von den besonderen Fällen in §§ 430 bis 434 der Civilprozeßordnung) keinerlei andere Beweisaufnahmen und Verhandlungen, außer der Erhebung des erkannten Eides und der mündlichen Verhandlung über die Ergebnisse dieses Beweises, namentlich auch keine nochmalige mündliche Verhandlung des gesammten Sachverhältnisses, noch vorhergehen müssen, vielmehr unmittelbar an die Beweiserhebung durch Eid die Erlassung des Endurtheils nach § 427 Absatz 2 der Civilprozeßordnung sich ohne Weiteres anschließen kann. Dies ist aber nur möglich, wenn schon das bedingte Endurtheil für beide Fälle, sowohl der Leistung als der Weigerung des Eides, die Folgen, das heißt nicht die im § 429, 430 der Civilprozeßordnung ausgesprochenen, eines besonderen Ausspruchs in der Urtheilsformel nicht bedürfenden Folgen, sondern diejenigen Folgen, welche eben das Urtheil zu einem bedingten Endurtheil machen — Zuerkennung oder Aberkennung streitiger Ansprüche — ausdrücklich in der Urtheilsformel zum Ausdruck beigt, so daß das nach § 427 Absatz 2 zu erlassende unbedingte Endurtheil nur je nach Leistung oder Weigerung des Eides die in dem bedingten Endurtheile bereits im Voraus bedingt ausgesprochene Folge nunmehr unbedingt auszusprechen hat.

Da das bedingte Endurtheil nicht die Bedeutung eines bloßen Zwischenurtheils haben, also nicht blos über einzelne Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, sondern über die streitigen Ansprüche selbst definitiv, nur durch Eid bedingt, entscheiden soll, so muß es auch den vollen Inhalt eines Endurtheils haben, und den vollen Zweck eines solchen erfüllen, mit der Beschränkung, daß es noch von dem Ergebniß des Eideserhebungsverfahrens abhängt, ob es den für den Fall der Leistung oder den für die Weigerung des Eides vorher bestimmten Inhalt erhält. Es dürfen ferner nicht das bedingte Endurtheil (§ 425 Absatz 1 der Civilprozeßordnung) und das unbedingte Endurtheil (§ 427 Absatz 2) noch weitere Beweiserhebungen oder mündliche Verhandlungen, welche auf den bereits abgeurtheilten Prozeßstoff zurückgreifen, eingeschoben werden, um noch weiteres Material für die Erlassung des definitiven Endurtheils, speziell für die Bestimmung der Eidesfolgen, zu gewinnen. Das unbedingte Endurtheil darf vielmehr nur auf den durch das bedingte Endurtheil festgestellten Grundlagen in Verbindung mit der Gestaltung, welche die Sache durch das Ergebniß des Eideserhebungs-Verfahrens gewonnen hat, erlassen werden. Kann aber das dem bedingten Endurtheil nachfolgende Verfahren, seinem Zwecke nach, dem Richter kein weiteres Material liefern, um die Folgen des erkannten Eides sowohl für den Fall der Leistung als für den Fall der Weigerung desselben zu bestimmen, so ist der Richter bei Erlassung des bedingten Endurtheils ebensowohl wie bei der Erlassung des unbedingten Endurtheils in der Lage, die Folgen für beide Fälle zu bestimmen. Da das Urtheil bei Erlassung des bedingten Endurtheils, bis auf den Eid, zur Endentscheidung reif (§ 272) sein muß, so kann für den Richter die Unmöglichkeit, die Folgen für beide Fälle bereits in dem bedingten Endurtheile festzustellen, nicht eintreten.

Für eine abweichende Auffassung des bedingten Endurtheils wird namentlich auf § 427 Absatz 1 der Civilprozeßordnung und auf Aeußerungen des Regierungs-Vertreters in den Verhandlungen der Reichs-Justizkommission Bezug genommen. Zum Verständnisse jenes Gesetzes wird es jedoch dienen, Folgendes vorauszuschicken: Nach den in einzelnen deutschen Staaten geltenden Partikular-Prozeßordnungen, z. B. derjenigen von Braunschweig und Oldenburg, war es dem Richter gestattet, in Eidesurtheilen nur die Folgen der Ableistung des erkannten Eides nicht auch die Folgen der Weigerung desselben zu bestimmen. Die Allgemeine Preußische Gerichtsordnung (Theil 1 Titel 10 § 377, Titel 22 § 4) schrieb dagegen vor, daß, wenn in einem Urtheil auf einen Schiedseid oder einen richterlichen Eid erkannt werde, zugleich in dem Urtheil die Wirkung auf beide Fälle, wenn der Eid geschworen und wenn er nicht geschworen werde, festgesetzt werden müsse, damit nach vor sich gegangenem Schwörungstermine das Urtheil ohne weiteres Verfahren durch eine bloße Resolution purifizirt werden könne. Eine Vorschrift gleichen Inhalts enthält auch const. 11 Cod. de sent. et interlocut. Auch die Hannöversche Prozeßordnung von 1850 bestimmte im § 301, daß das Gericht in dem auf einen nothwendigen Eid erkennenden Urtheile die Folgen der Ableistung oder Verweigerung des Eides für die Hauptsache und Nebenforderungen im Voraus bestimmen müsse. Ebenso die Badische Prozeßordnung von 1864 in § 360. Der Preußische Entwurf von 1864 hielt im § 530 und 543 den Grundsatz aufrecht, daß das Urtheil, welches auf einen Schiedseid oder einen richterlichen Eid erkenne, zugleich die Endentscheidung für beide Fälle, der Leistung und Weigerung des Eides, enthalten müsse, und fügte nur die Modifikation bei, daß es in verwickelten Fällen genüge, wenn die Endentscheidung, für einen oder für beide Fälle, nur im Allgemeinen angegeben werde. In den Motiven wurde be-

Digitized by Google

merkt: es kämen Fälle vor, in welchen die Endentscheidung wegen Verwickelung der Sache, zumal wenn mehrere Eide in Frage ständen, in der Urtheilsformel ohne große Schwierigkeiten mit den Eidesauflagen nicht vollständig verbunden werden könnte; die Praxis sowohl des gemeinen als des Preußischen Rechts helfe sich in solchen Fällen mit dem Auswege, die Endentscheidung in der Urtheilsformel nur im Allgemeinen anzugeben und die Grundsätze, nach welchen für die möglicherweise eintretenden Fälle (der Eidesleistung oder Eidesweigerung) die purifizirende Sentenz abzufassen sei, nur in den Urtheilsgründen näher zu entwickeln; dieses in der Praxis als unentbehrlich erkannte Verfahren solle durch den Entwurf legalisirt werden. In gleichem Sinne bestimmten die beiden Hannöverschen Entwürfe, welche auch dem Württembergischen Prozeßgesetze zur Grundlage gedient haben, daß das bedingte Endurtheil, wodurch auf Leistung eines Eides erkannt werde, die Folgen sowohl der Ableistung als der Verweigerung des Eides so genau als es die Lage der Sache gestatte, zu bestimmen hätten. Der Norddeutsche Entwurf wich hiervon ab und überließ es dem Ermessen des Gerichts, ob in dem bedingten Endurtheile nur die Folgen der Ableistung oder auch die Folgen der Nichtableistung des Eides auszusprechen seien. Die drei Entwürfe von 1871, 1872 und 1874 (§ 409) sind aber zu den Grundsätzen der Preußischen Gerichtsordnung und der Preußischen und der Hannöverschen Entwürfe zurückgekehrt und haben bestimmt, daß die bedingten Urtheile, wodurch auf einen Eid erkannt werde, die Folgen sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau als die Lage der Sache dies gestatte, festzustellen habe. In den Motiven des dritten Entwurfs ist bemerkt, daß dieser Satz allgemein geltendes Prozeßrecht sei, und an erster Stelle auf die oben allegirten Bestimmungen der Preußischen Gerichtsordnung Bezug genommen. In der Reichs-Justizkommission erklärte der Direktor v. Amsberg: der § 409 des Entwurfs schließe sich an diejenige Art der Formulirung an, wie sie in den Ländern gebräuchlich, wo bisher das bedingte Endurtheil bestanden; die Folgen sollen nur insoweit festgestellt werden, als dies nach Lage der Sache thunlich; seien viele Eventualitäten möglich, so brauche der Richter nicht für alle Fälle zu erkennen, könne vielmehr die Verhandlung und Entscheidung der ferner liegenden Fragen vorbehalten. Die Bestimmung des § 409 des dritten Entwurfs ist wörtlich in § 427 Nr. 1 der Civilprozeßordnung übergegangen.

Diese Bestimmung ist sowohl von den Kommentatoren, als in der Gerichtspraxis sehr verschieden aufgefaßt worden. Es ist vielseitig ausgeführt, daß der Richter, je nachdem er dies aus Zweckmäßigkeitsrücksichten für angemessen erachte, sich darauf beschränken dürfe, die Bestimmung der Eidesfolge nur auf den einen der beiden Fälle, namentlich auf den Fall der Leistung des Eides zu beschränken. Endemann (Band II, pag. 334) ist soweit gegangen, unter Bezugnahme auf die Aeußerung des Direktors von Amsberg zu behaupten, daß es dem Richter freistehe und sich empfehle, in verwickelten Fällen und bei einer Mehrzahl sich gegenseitig beeinflussender Eidesauflagen die Ziehung der Folgen überhaupt für beide Fälle vorzubehalten. Solche Argumentationen verkennen aber den Sinn des Gesetzes. Dem richterlichen Ermessen ist nur, wie in dem Preußischen Entwurf von 1864, der Grad der Genauigkeit der Feststellung der Folgen der Leistung und Weigerung des Eides überlassen; keineswegs ist ihm aber überlassen, selbst in dem einfachsten Falle der Auflegung eines einzigen Eides die Folge nur für den Leistungsfall zu bestimmen, für den Weigerungsfall aber eine solche Bestimmung ganz zu unterlassen resp. vorzubehalten, oder umgekehrt die Folge nur für den Weigerungsfall zu bestimmen, und für den Leistungsfall vorzubehalten. Er muß vielmehr die Folgen für beide Fälle bestimmen, wie dies nach dem früheren Preußischen Prozeßrecht, an welches sich die Civilprozeßordnung in diesem Punkte angelehnt hat, stets geschehen ist. Ist die Sache nur für den einen Fall, sei es der Weigerung oder Leistung eines Eides, spruchreif, setzt aber die Entscheidung für den andern Fall noch anderweite Verhandlungen oder Beweisaufnahmen voraus, so müssen die letztern zunächst erfolgen, bevor das bedingte Endurtheil erlassen wird, und es darf nicht, wie im vorliegenden Fall geschehen, sogleich das bedingte Endurtheil erlassen und für den einen Fall über den Klageanspruch entschieden, für den andern Fall eine Beweisauflage angeordnet resp. in Aussicht gestellt und dann von Neuem über den gesammten Prozeßstoff mündlich verhandelt und für den zweiten Fall entschieden werden. Daß dies der Sinn des Gesetzes ist, ergiebt sich auch aus § 427 Absatz 2, wonach der Eintritt dieser Folge, nämlich der durch das bedingte Endurtheil für den eingetretenen Fall im Voraus bestimmten Folge, durch Endurtheil ausgesprochen werden soll, ohne daß noch weitere Verhandlungen und Beweisaufnahmen, außer derjenigen durch Erhebung des Eides resp. Konstatirung der Weigerung desselben und Verhandlung darüber, zwischen das bedingte Endurtheil und das unbedingte Endurtheil einzuschieben sind. Nur wenn eine Mehrheit von Eiden auferlegt ist oder wegen Verwickelung des Falles nicht alle Eventualitäten vorgesehen werden konnten, sowie in den in §§ 431 bis 436 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Fällen, können weitere Verhandlungen eintreten, welche aber auch nicht von Neuem den gesammten Prozeßstoff umfassen dürfen, sondern sich auf das durch den besonders gegebenen Fall Gebotene zu beschränken haben. So ist im Falle des § 431 der Civilprozeßordnung darüber, aber auch nur darüber noch zu verhandeln und zu entscheiden, welche Aenderung die durch das bedingte Endurtheil bestimmten Eidesfolgen deshalb zu erleiden haben, weil der Schwurpflichtige den erkannten Eid nur beschränkter oder modifizirt geleistet hat. Eine Schwierigkeit der erschöpfenden Feststellung der Eidesfolgen für alle Eventualitäten kann namentlich dann eintreten, wenn auf eine Mehrheit von Eiden erkannt ist; es kann dann allerdings unter Umständen möglich sein, alle Eventualitäten zu erschöpfen, wenn entweder, wie im vorliegenden Falle, die Erheblichkeit des einen Eides von der Leistung oder Weigerung des andern abhängt, und deshalb auf die Eide nur successiv erkannt, die Folgen jedes Eides aber sowohl für den Fall der Leistung als der Weigerung festgestellt werden, oder wenn die verschiedenen Eide von einander ganz unabhängige Behauptungen oder Ansprüche betreffen, z. B. in Postensachen; schwieriger sind die Fälle, in welchen der Richter in Betreff einer Reihe einzelner Thatumstände, welche zum Beweise eines Rechtsverhältnisses, z. B. einer stillschweigenden Bevollmächtigung, Genehmigung und dergleichen dienen, den Eid auferlegt; er wird dann regelmäßig für den Fall der Leistung, sowie für den Fall der Weigerung sämmtlicher Eide die Folgen zu bestimmen im Stande sein, nicht aber für die in der Mitte liegenden Fälle der Leistung einzelner, der Weigerung anderer der erkannten Eide. Aehnlich kann der Fall sich stellen, wenn (§ 434 der Civilprozeßordnung) mehreren Streitgenossen Eide über dieselben Thatumstände auferlegt werden; der Richter wird dann regelmäßig in der Lage sein, die Eidesfolgen für den Fall, daß sämmtliche Streitgenossen den Eid oder die Eide schwören, sowie auch für den Fall, daß sämmtliche Streitgenossen den Eid oder die Eide weigern, festzustellen, nicht aber für die in der Mitte liegenden Fälle. In solchen Fällen wird nach Beendigung des Eides-Erhebungs-Verfahrens noch eine mündliche Verhandlung darüber stattfinden, ob und inwieweit das Eidesthema nunmehr für erwiesen oder nicht erwiesen, ob in dem zuerst erwähnten komplizirten Falle das streitige Rechtsverhältniß, Vollmacht oder Genehmigung, wenn das eine thatsächliche Moment für erwiesen, das andere für nicht erwiesen zu erachten ist, als festgestellt angenommen werden kann. Aber es wird diese Feststellung nur auf Grundlage des Endurtheils und der damaligen Sachlage erfolgen müssen und weder eine mündliche Verhandlung des gesammten Prozeßstoffs noch eine weitere Beweisaufnahme der purifizirenden Sentenz vorausgehen dürfen. Unerörtert kann hier bleiben, inwieweit sich die Sache in den in §§ 432, 433 der Civilprozeßordnung besonders vorgesehenen Fällen anders gestaltet, wenn nach Eintritt der Rechtskraft des bedingten Urtheils die Zuschiebung oder

Digitized by Google

Zurückschiebung aus gesetzlichen Gründen widerrufen wird, sowie wenn der Schwurpflichtige stirbt, oder zur Leistung des Eides unfähig wird, oder aufhört gesetzlicher Vertreter zu sein und in Folge dessen die Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte, welche ihnen vor der Eideszuschiebung zustanden, ausüben können.

Aus den dargelegten Gründen ist ein Urtheil, wodurch ein Eid auferlegt, aber die Folge, das heißt die davon abhängige Aberkennung oder Zuerkennung des streitigen Anspruchs nur für den einen Fall, sei es der Leistung oder Weigerung, ausgesprochen, für den andern Fall aber eine Entscheidung überhaupt nicht, oder nur eine als Zwischenurtheil oder Beweisbeschluß zu charakterisirende Entscheidung getroffen wird, den Grundsätzen der Civilprozeßordnung, namentlich den Bestimmungen in §§ 272, 427 der Civilprozeßordnung nicht entsprechend.

Es ist nun aber weiter zu entscheiden, ob ein solches inkorrektes Urtheil dennoch als ein bedingtes Endurtheil im Sinne der §§ 425, 472, 507 der Civilprozeßordnung anzusehen und ein Rechtsmittel der Revision respektive Berufung dagegen mit der Wirkung, daß die Aufhebung des inkorrekten Urtheils ausgesprochen und die Sache zu anderweiter korrekter Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen wird, stattfindet, oder ob ein solches inkorrektes Urtheil überhaupt nicht als Endurtheil anzusehen, folglich die Revision und Berufung als unzulässig zu verwerfen ist. Beide Auffassungen sind in den bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichts vertreten. Während auf dem zuerst gedachten Wege durch die Aufhebung des inkorrekten Urtheils und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz zum Zwecke der Erlassung eines korrekten bedingten Endurtheils die Sache in die gesetzliche Bahn zurückgeführt wird, führt die zuletzt erwähnte Auffassung zu bedenklichen praktischen Resultaten. Wenn die für den einen Fall, sei es der Leistung oder Weigerung des Eides, getroffene Entscheidung über die Begründetheit oder Unbegründetheit des streitigen Anspruchs nicht als Endurtheil angesehen werden kann, dann ist sie überhaupt unter keine der verschiedenen Arten richterlicher Entscheidungen unterzubringen, ein Zwischenurtheil ist sie nicht, weil sie nicht blos über ein einzelnes selbstständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, sondern über den den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Anspruch selbst entscheidet; noch weniger kann sie zu einem bloßen Beweisbeschlusse herabgesetzt werden. Es bleibt dann nichts übrig, als sie nur als den unvollendet gebliebenen Anfang zu einem Endurtheil anzusehen, welche, da ein solches Urtheil nicht fertig geworden, überhaupt gar keine rechtliche respektive prozessuale Bedeutung habe. Eine solche Annahme würde aber offensichtlich zu wesentlichen Mißständen führen. Auch wenn die Sache wegen Unzulässigkeit der Revision an die Vorinstanz zurückgeht, würde sich sofort die Frage aufwerfen, welche Bedeutung denn die frühere inkorrekte Entscheidung für die nunmehr von der Vorinstanz zu erlassende anderweite respektive fernere Entscheidung habe; ob sie als nicht geschrieben zu gelten, also gar keine Bedeutung habe, oder ob sie die Vorinstanz für die fernere Endentscheidung binde oder etwa nur die Bedeutung eines Beweisbeschlusses habe. Alle diese Alternativen haben erhebliche Bedenken gegen sich, und es ist aus praktischen Gründen der erstern Auffassung der Vorzug zu geben. Sie ist auch als mit dem Gesetze im Einklang stehend anzusehen. Ein bedingtes Endurtheil ist nach dem einfachen natürlichen Wortsinn ein Urtheil, welches für den Fall des Eintritts einer Bedingung eine Endentscheidung abgiebt. Unter diesen Begriff ist auch ein Urtheil zu subsumiren, welches für den einen Fall der Leistung oder Nichtleistung eines Eides über den streitigen Anspruch kondemnatorisch oder absolutorisch entscheidet, wenngleich eine solche Entscheidung für den anderen Fall nicht gegeben wird; denn es giebt für den einen Fall eine Entscheidung, welche den Inhalt einer Endentscheidung hat, unter der angegebenen Bedingung. Gegen diese Entscheidung muß also ein Rechtsmittel stattfinden, und falls ein Rechtsmittel nicht eingelegt wird, muß sie rechtskräftig werden können. Ob für den anderen Fall eine Entscheidung überhaupt nicht getroffen ist, oder ob die getroffene Entscheidung ein Zwischenurtheil oder ein Beweisschluß ist, ob gegen diese für den andern Fall getroffene Entscheidung ein selbstständiges Rechtsmittel zulässig ist oder nicht, oder ob die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen die für den einen Fall getroffene Entscheidung die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen die für den andern Fall getroffene Entscheidung zur nothwendigen Folge hat, ist nicht von rechtlicher Bedeutung. Denn wenn in Folge des Rechtsmittels gegen die für den einen Fall getroffene Entscheidung die Sache an den höheren Richter gelangt, dann wird an diesen die ganze Sache nach § 499 der Civilprozeßordnung dergestalt devolvirt, daß er auch die für den andern Fall getroffene Entscheidung seiner Prüfung zu unterwerfen hat. Aus diesen Gründen ist die Revision auch bezüglich des Anspruchs, auf welchen sich das decisum 5 des Berufungsurtheils bezieht, für zulässig zu erachten.

III. Diese Revision ist aber auch begründet, weil der § 427 der Civilprozeßordnung aus den zu II. ausgeführten Gründen vom Berufungsrichter verletzt ist, und es ist deshalb unter Aufhebung des Berufungsurtheils bezüglich der im Eingang von II dieser Entscheidungsgründe speziell angegebenen decisa die Sache zu anderweitiger, den zu II entwickelten Gründen entsprechender Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuverweisen. Es wird dabei zu erwägen sein, ob es der in decisum 6 in Aussicht gestellten Beweisaufnahme nach Erhebung des in den decisum 2 nunmehr für den in I dieser Entscheidungsgründe erörterten Theil des Klageanspruchs rechtskräftig erkannten Eides mit Rücksicht auf die in dem angefochtenen Berufungsurtheile für das decisum 3 ausgeführten Gründe überhaupt noch bedürfen wird.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Franz Weiß bei dem Amtsgericht in Gostyn; — Carl Eberhardt bei dem Landgericht in Nordhausen; — Appellationsgerichtsrath a. D. Eyber bei dem Landgericht in Magdeburg; — Konrad Lenz bei dem Landgericht in Schneidemühl; — Kellerhoff bei dem Amtsgericht in Höxter; — Arnheim bei dem Amtsgericht in Deutsch-Crone; — Dr. H. Thomsen bei dem Landgericht in Kiel; — Gause hat seinen Wohnsitz von Querfurt nach Naumburg verlegt; — Silberstein bei dem Landgericht in Danzig; — Ferche bei dem Amtsgericht in Neurode; — Czypicki in Jastrow bei dem Amtsgericht in Koschmin; — Nowoczyn bei dem Amtsgericht in Zempelburg; — Berthold Timendorfer, Siegfried Reinberger, Leo Mugdan und Jacob Pincus sämmtlich bei dem Landgericht I in Berlin; — Quaßnigk bei dem Amtsgericht in Senftenberg; — Schmüser bei dem Amtsgericht in Spremberg; — Ritter bei dem Amtsgericht in Waldenburg.

In der Liste der Rechtsanwalte sind gelöscht: Dr. Meyer bei dem Landgericht in Straßburg i/E.; — Justizrath v. Gerhardt bei dem Landgericht in Königsberg i/Pr. — Hasak bei dem Landgericht in Glatz; — Gotthard Woelzl bei dem Landgericht I in München; — Justizrath Fischer bei dem Amtsgericht in Neurode; — Hemmrich bei dem Amtsgericht in Gemünden; — Dr. Schreiber bei dem Ober-Landesgericht in Dresden; — Koellen bei dem Amtsgericht in Euskirchen.

Ernennungen.

Der Rechtsanwalt Lewek in Alt-Landsberg ist zum Notar im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

Digitized by Google

Todesfälle.

Justizrath Gustav Döring in Berlin; — Loewenhardt in Schneidemühl; — Boehnke in Pasewalk; — Paschen in Rostock.

Ein Büreau-Vorsteher

sucht, gestützt auf die Empfehlung seines Chefs, gegenwärtig bei demselben noch in Stellung, eine anderweitige Stellung. Off. beliebe man unter **G. S.** a. d. Exp. d. Bl. einzusenden.

Anwaltssekretair, mit allen Büreauarbeiten, einschl. der Buch- und Kassenführung, vollständig vertraut, sucht, gestützt auf gute Empfehlungen, anderweitiges Engagement, am liebsten in den Provinzen Westfalen oder Hannover. Antritt ganz beliebig. Gefl. Off. sub **G. E. 20** bef. d. Exp.

Büreauvorsteher

gesucht von Rechtsanwalt Castringius zu Essen a. d. Ruhr.

Soeben erschien im Verlage von R. Oldenbourg in München und Leipzig und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Repertorium zu den Erkenntnissen des Reichsgerichts in Strafsachen

aus der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1881
zugleich als Register zu
Band I bis III der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Band I bis IV der Entscheidungen des Reichsgerichts
zusammengestellt von
J. Zuerl, kgl. Staatsanwalt in Regensburg.
8°. VIII und 364 Seiten. Broschirt M. 4.50. Gebunden M. 5.—.

Die prinzipielle Bedeutung, welche die Mehrzahl der Entscheidungen des Reichsgerichts für die Rechtspraxis hat, liess bei der grossen Zahl der bis jetzt erflossenen reichsgerichtlichen Entscheidungen das Erscheinen eines, die Uebersicht erleichternden, Repertoriums zum Bedürfniss werden.

Das vorliegende Repertorium wird Veranlassung geben, die beiden Publicationen „Rechtsprechung" und „Entscheidungen des Reichsgerichts" in Vergleich zu stellen. Aus der reichsgerichtlichen Judicatur vom 1. October 1879 bis 31. December 1881 sind publicirt in

Rechtsprechung des Reichsgerichts 1182 Urtheile
(Publication der Reichsanwaltschaft)
Entscheidungen des Reichsgerichts 840 Urtheile
(Publication der Reichsräthe).

Die „Rechtsprechung" ist also die vollständigere der beiden Publicationen. Diese Thatsache wird in manchem Juristen, der auf die „Entscheidungen" abonnirt ist, den Wunsch erwecken, auch die „Rechtsprechung" zu besitzen. Die Verlagshandlung kommt diesem Wunsche entgegen durch folgende

Preis-Ermässigung
der
Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts.

Die Bände 1 bis mit 3 der Rechtsprechung werden bis auf weiteres **gebunden statt für M. 30 für nur M. 15** abgegeben. Abonnements auf den laufenden 4. Band, Jahrgang 1882, zum Preise v. M. 9.— nehmen alle Buchhdlg. und Postanstalten an.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Verwaltungs-Bericht

des

Königl. Polizei-Präsidii von Berlin

für die Jahre 1871—80.
72 Bogen gr. 4°. **Preis 15 Mark.**
W. Moeser Hofbuchh., Berlin S., Stallschreiberstr. 34. 35.

Empfehlenswerthe Festgeschenke

aus dem Verlage von W. Moeser Hofbuchhandlung in Berlin.

Illustrirte Doré Prachtausgaben.

Dante's Göttliche Komödie
übersetzt von Wilh. Krigar, mit 135 Illustrationen von **Gustav Doré.**
2 Bände gr. Folio in Original-Prachtband. Preis 118 Mark 75 Pf.

Lafontaine's Fabeln
übersetzt von Ernst Dohm, mit 548 Illustrationen von **Gustav Doré.**
2 Bände gr. Folio in Original-Prachtband. Preis 112 Mark 75 Pf.
Beide Werke können in beliebigen Zwischenräumen auch in Lieferungen à 3 Mark durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Elegantes und billiges Geschenk für den Weihnachtstisch.

Bismarck's Geflügelte Worte in Bild und Schrift.

In gr. 4°. Mit 19 Illustrationen hervorragender Künstler.
in reichem Original-Einbande 5 Mk.
in elegantem illustrirten Umschlag brochirt 3 Mk. 50 Pf.

Das Buch vom Schwanenorden.

Ein Beitrag zu den hohenzollerischen Forschungen von R. Graf Stillfried und S. Haenle.
In Folio. Mit 41 photolithographischen Abbildungen.
Preis cart. 50 Mk., eleg. geb. 60 Mk.

Waffen-Sammlung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen.

Mittelalterliche Abtheilung.
Mit circa 300 Abbildungen von Fabrikzeichen ꝛc.
Beschrieben und zusammengestellt,
sowie mit historischen Bemerkungen und Erläuterungen versehen von Georg Hiltl.
In Folio. Preis cart. 20 Mk., gebunden 25 Mk.

Das deutsche Volk.

Deutsche Geschichte in Wort und Bild.
Ein illustrirtes Hausbuch für Leser aller Stände von Adolph Streckfuß.
110 Bogen in gr. 8°. Mit mehr als 200 in den Text gedruckten Illustrationen.
Preis gebunden mit Goldschnitt 15 Mk.

Wechselnde Lichter.

Gesammelte Gedichte und poetische Vorträge von Richard Schmidt-Cabanis.
Preis brochirt 2 Mk., elegant gebunden mit Goldschnitt 3 Mk.

Immergrün.

Gedichte von Mathilde Lange geb. v. Lüderitz.
Preis broch. 2 Mk., eleg. geb. mit Goldschnitt 4 Mk.

Praktisches Kochbuch für junge Hausfrauen.

Nebst vollständigen Küchenzettel für jeden Tag des Jahres von Henriette von Wächter.
Preis brochirt 3 Mk., elegant gebunden 3 Mk. 75 Pf.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. Gegen Einsendung des Betrages versendet die unterzeichnete Verlagshandlung die gewünschten Werke an die geehrten Besteller franco per Post.

W. Moeser Hofbuchhandlung,
Berlin, Stallschreiber-Str. 34. 35.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 35 und 36. Berlin, 15. Dezember. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand hat den Vereinsbeitrag für das Jahr 1883 auf 12 Mark festgesetzt. Ich bitte die Herren Vereinsmitglieder, diesen Beitrag an mich gefälligst zu zahlen. Die bis 1. Februar 1883 noch nicht eingezahlten Beiträge werden satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben.

Leipzig, Marienstraße Nr. 13, im Oktober 1882.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt.

Auszug aus dem Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer zu Frankfurt a. M. über seine Thätigkeit im Geschäftsjahre vom 1. Oktober 1881 bis dahin 1882.

I.

In dem abgelaufenen Geschäftsjahre hat der Vorstand neun Sitzungen gehalten.

In diesen Sitzungen beschäftigte ihn vornämlich

1. die Entscheidung über die theils von Partheien, theils von Collegen, theils durch Vermittlung des Herrn Oberstaatsanwalts, theils von anderen Behörden erhobenen Beschwerden gegen Rechtsanwälte und
2. die Erstattung von Gutachten.

Zu 1. Die eingelaufenen 26 Beschwerden sind sämmtlich erledigt.

Es wurden 18 derselben als unbegründet befunden, sechs fanden durch das eingeleitete Vermittlungsverfahren oder durch Zurücknahme ihre Erledigung. Auf Grund der Beschwerde eines Anwalts gegen einen anderen Anwalt wurde dem Letzteren ob seines Verhaltens, welches den Gegenstand der Beschwerde bildete, die Mißbilligung des Vorstandes ausgesprochen. Endlich ward die Beschwerde einer zum Armenrechte zugelassenen Parthei gegen einen Rechtsanwalt in der Weise für begründet erkannt, daß dem letzteren eröffnet wurde, es sei ihm nach § 36 der Rechtsanwalts-Ordnung nur der Weg der Beschwerde gegen die Bestellung zum Armenanwalt gegeben, er habe aber, wenn er diesen Weg nicht betreten wolle oder ohne Erfolg betreten haben werde, die Klage ohne Rücksicht auf den muthmaßlichen Erfolg derselben anzustellen.

Zu 2. Der Vorstand hatte sich über mehrere Gesuche um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gutachtlich zu äußern gemäß § 3 der Rechtsanwalts-Ordnung. Diese gutachtlichen Aeußerungen erstattete er zu Gunsten der Antragsteller, welchen denn auch die beantragte Zulassung von dem Herrn Justizminister ertheilt ward.

In zwei weiteren Fällen dagegen, wo es sich handelte um die gleichzeitige Zulassung von Rechtsanwälten bei einem Amtsgerichte, bei welchem sie in die Liste eingetragen waren, und bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das betreffende Amtsgericht seinen Sitz hat, wo also die Anwendung des § 9 der Rechtsanwalts-Ordnung in Frage kam, mußte der Vorstand pflichtmäßig begutachten, daß er die begehrte gleichzeitige Zulassung im Sinne des § 9 cit. dem Interesse der Rechtspflege förderlich nicht erachten könne, im Uebrigen aber gegen das Gesuch nichts zu erinnern sei. Diese Gesuche um gleichzeitige Zulassung bei jenen Amts- und Landgerichten wurden von dem Herrn Justizminister nicht bewilligt.

In Folge der Aufforderung des Herrn Justizministers hat der Vorstand über zwei Materien umfangreiche Gutachten erstattet, nämlich:

Digitized by Google

im Dezember 1881 ein Gutachten über die im Rescript vom 4. November 1881 beregten Aenderungen der Gebührenordnung vom 4. Juli 1879

und

im Juli 1882 ein Gutachten über den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

II.

Das Ehrengericht hat sich mit zwei Anklagen gegen Rechtsanwälte befaßt.

In einem Falle erging ein freisprechendes, rechtskräftig gewordenes Erkenntniß; in dem anderen Falle wurde auf einen Verweis und auf eine Geldstrafe von 500 Mark — erkannt. Die Berufung, welche gegen dieses Erkenntniß von dem angeschuldigten Rechtsanwalt ergriffen wurde, hat der Ehrengerichtshof verworfen.

Im vorjährigen Berichte ward erwähnt, daß gegen die Verurtheilung zu einer Warnung der betreffende Rechtsanwalt die Berufung an den Ehrengerichtshof ergriffen habe, eine Entscheidung des letzteren aber noch nicht ergangen sei. Diese Entscheidung ist seitdem erfolgt, und zwar zu Gunsten des betreffenden Rechtsanwalts, welcher freigesprochen ward.

In das neue Geschäftsjahr geht eine bei dem Ehrengericht anhängige Anklagesache gegen einen Rechtsanwalt über.

III.

Bei den Gerichten des Oberlandesgerichts-Bezirks Frankfurt a. M. sind dermalen 131 Rechtsanwälte zugelassen, nämlich 25 bei dem Oberlandesgerichte, 56 bei dem Landgerichte zu Frankfurt a. M., 3 bei dem Landgerichte zu Hechingen, 12 bei dem Landgerichte zu Limburg, 9 bei dem Landgerichte zu Neuwied, 23 bei dem Landgerichte zu Wiesbaden, 1 bei dem Amtsgerichte zu Höchst a. M., 1 bei dem Amtsgerichte zu Bockenheim, 1 bei dem Amtsgerichte zu Montabaur.

Unter den Oberlandesgerichtsanwälten und den Anwälten bei dem Landgericht zu Frankfurt a. M. befinden sich übrigens vier, welche gleichzeitig an diesen beiden Gerichten zugelassen sind, so daß die Nettozahl der Anwälte sich auf 127 beläuft.

Vom Reichsgericht.

Der Bericht betrifft die in der Zeit vom 11. bis 25. November 1882 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Konnte der Berufungsrichter nach seiner freien Ueberzeugung unter Würdigung der feststehenden Umstände sich ein Urtheil dahin nicht bilden, daß dem Beklagten ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich derselbe belaufe, so hatte derselbe zu prüfen, ob der Beklagte einen erheblichen Beweis angetreten habe. Als Antretung eines Beweises durch Sachverständige mußte es aber nach § 368 der C. P. O. schon gelten, wenn Beklagter die zu begutachtenden Punkte aufgestellt hatte, ohne daß die Personen der Sachverständigen von dem Beklagten bezeichnet zu werden brauchten. Ließ sich der Vortrag des Beklagten in diesem Sinne nicht auffassen, so hatte der Vorsitzende sein Fragerecht auszuüben, um den Beklagten zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob er den Beweis nach dieser Richtung antreten wolle. Aber auch wenn eine solche Beweisantretung nicht vorlag, hatte der Berufungsrichter in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Begutachtung durch Sachverständige von Amtswegen anzuordnen, event. ob der Beweisführer zur Beeidigung seines Schadens zuzulassen sei. Vgl. § 260 C. P. O. I. C. S. i. S. Leonhardt c. Leh vom 4. November 1882, Nr. 383/82 I. Aehnlich I. C. S i. S. Niederrhein. Güter-Ass.-Ges. c. van Alst vom 11. November 1882, Nr. 394/82 I.

2. So umfangreich auch Inhalts der Motive zu § 260 der C. P. O. die Befugnisse des Richters bei Beurtheilung des Vorhandenseins eines Schadens, der Höhe desselben und eines zu ersetzenden Interesses haben bemessen werden sollen, so ist doch die im § 260 enthaltene Ausnahme von der im § 259 aufgestellten Regel für die Beurtheilung des Beweises über die Voraussetzungen des § 260 — Schadens- und Interesseforderung — nicht auszudehnen. V. C. S. i. S. Samuelsglück c. Fiedler vom 4. November 1882, Nr. 528/82 V.

3. Wenn auch nach § 284 C. P. O. bei Darstellung des Thatbestandes eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze gestattet ist, so muß doch, wenn diese Bezugnahme neben einer Darstellung des Sachverhalts steht und diese Darstellung mit dem Schriftsatz in einzelnen Punkten nicht übereinstimmt, sich aus dem Thatbestande klar ergeben, ob soweit der Vortrag von dem Schriftsatze abgewichen sei, oder ob die Unvollständigkeit der Darstellung des Thatbestandes aus dem Schriftsatze zu ergänzen ist. Vgl. die zu Nr. 1 bezogene Entscheidung.

4. Aus der Bestimmung des § 367 C. P. O. ist zwar von einigen Auslegern gefolgert worden, daß dem Gebote des § 359 Absatz 1: „Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen", auch bei der Vernehmung von Sachverständigen überhaupt oder doch bei der mündlichen Vernehmung nachgegangen werden müsse. Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizustimmen. II. C. S. i. S. Berlin-Dresdener Eisenbahn c. Sächs. Fiskus vom 3. November 1882, Nr. 357/92 II.

5. Bei der Eideszuschiebung hat der Deferent nur die von ihm behaupteten Thatsachen und den Eid als Beweismittel anzugeben, ohne sich weiter darüber auszulassen, in welcher Form, ob ein Veritäts-, Ignoranz-, Kredulitäts- oder Ueberzeugungseid von ihm gefordert wird. Diese Formen betreffen die Normirung des Eides, über welche der § 424 C. P. O. nähere Bestimmungen enthält, nach denen gemäß der folgenden §§ 425—427 der Prozeßrichter selbstständig die vollständige Formel des zu schwörenden Eides festzusetzen hat. IV. C. S. i. S. Lux c. Schulte vom 6. November 1882, Nr. 394/82 IV.

6. Der § 419 C. P. O. bestimmt: „Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so ist die Partei, welcher der Eid zugeschoben wurde, nicht verpflichtet, sich über die Eideszuschiebung früher zu erklären, als bis die Eideszuschiebung nach Aufnahme oder sonstiger Erledigung der anderen Beweismittel wiederholt ist." Für den anderen Fall der fraglichen Art ist also ausdrücklich die Wiederholung der Eideszuschiebung nach Er-

Digitized by Google

hebung der anderen Beweise vorgeschrieben. Daß dieses der Sinn des Paragraphen ist, wird auch durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. V. C. S. i. S. Engel c. Berg vom 8. November 1882, Nr. 529/82 V.

7. Aufhebung des Berufungsurtheils wegen Mangels der Begründung (§§ 259, 284, 513 Nr. 7 C. P. O.). II. C. S. i. S. Kobisch c. Schüssny vom 1. November 1882, Nr. 341/82 II. — V. C. S. i. S. E.-Betr.-Amt Bremen c. Brake vom 11. November 1882, Nr. 400/82 I. — I. C. S. i. S. Langer c. Lewy vom 25. Oktober 1882, Nr. 378/82 I. — I. C. S. i. S. Schön c. Kraus vom 8. November 1882, Nr. 390/82 I. — III. C. S. i. S. Schäfer c. Kreditverein Erbach vom 29. Oktober 1882, Nr. 267/82 II.

8. Aufhebung des Berufungsurtheils wegen Verletzung von § 516 Nr. 3 C. P. O. wegen offenbaren Widerspruchs der Entscheidungsgründe mit einer im Thatbestand mitgetheilten Vertragsbestimmung. II. C. S. i. S. Berlin-Köln.-Feuervers. c. Fraas vom 7. November 1882, Nr. 349/82 II.

9. Nach den §§ 732, 736 Absatz 1, 737 Absatz 2 C. P. O. ersetzt im Zwangsvollstreckungsverfahren die Ueberweisung einer Wechselforderung die Erklärung des Schuldners, von welcher nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Der Gläubiger eines Wechselberechtigten, welchem dessen Wechselforderung überwiesen ist, kann daher auf Grund des Wechsels und einer Aussertigung des Ueberweisungsbeschlusses gegen den Wechselschuldner im Urkunden- und speziell im Wechselprozeß auftreten; denn sämmtliche zur Begründung seines Anspruchs erforderliche Thatsachen sind durch Urkunden erwiesen. I. C. S. i. S. Gerlach c. Hülfsverein-Konkurs vom 8. November 1882, Nr. 392/82 I.

II. Sonstige Reichsgesetze.

Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868.

10. Indem der § 6 Absatz 3 a. a. O. einem Gesellschaftsbeschlusse über Abänderung des Statuts vor dem Eintrag in das Genossenschaftsregister rechtliche Wirkung versagt, unterscheidet er nicht zwischen der Wirkung nach Außen und derjenigen nach Innen, und es ist daher auch der Richter zu einer solchen Unterscheidung nicht befugt. Daß der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag vor der Eintragung zu Recht besteht, läßt keinen Schluß auf die nach der Stellung des Vereins unter das Genossenschaftsgesetz entstehenden Rechtsverhältnisse zu, weil jener Vertrag unter der Herrschaft des gewöhnlichen Gesellschaftsrechts eingegangen wird. III. C. S. i. S. Schäfer c. Creditverein Erbach vom 29. September 1882, Nr. 267/82 III.

Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.

11. Da das Haftpfl. Ges. (§ 2) die Frage des konkurrirenden Verschuldens nicht entscheidet und damit den Richter auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze verweist, so ist derselbe verpflichtet, die Schuld des einen und des andern Theiles ihrem Grade nach zu vergleichen und danach zu entscheiden, in welcher der beiderseitigen Verschuldungen die eigentliche Ursache des Unfalls zu finden sei. Es genügt keineswegs, irgend einen Mangel an Geschicklichkeit, Aufmerksamkeit und Umsicht auf Seiten des Arbeiters nachzuweisen, um den Betriebsunternehmer von jeder Verantwortlichkeit für das Verschulden seiner Aufseher zu entlasten. Hat der Arbeiter in frevelhaftem Leichtsinn gehandelt und die Gebote der gewöhnlichen Vorsicht übertreten, während der Betriebsleiter sich nur eines geringeren Versehens schuldig machte, so ist der Anspruch auf Schadenersatz nicht begründet. Wenn dagegen der Werkmeister eine zur Sicherheit des Betriebes nothwendige Vorsicht gröblich verletzt hat, und es zur Abwehr der hierdurch herbeigeführten Gefahr einer besonderen Geistesgegenwart und Geschicklichkeit des Arbeiters bedurfte, wenn ferner die momentane Unterlassung dieser besonderen Aufmerksamkeit in den Umständen des Falles ihre Entschuldigung findet, so erscheint der ursachliche Zusammenhang zwischen dem Verschulden des Werkmeisters und dem eingetretenen Unfalle erwiesen. II. C. S. i. S. Hasselmann c. Haniel u. Lig vom 10. November 1882, Nr. 363/82 II.

Rayon-Gesetz vom 21. Dezember 1871.

12. Das Gesetz bezieht sich auf Bergwerkseigenthum. Bergwerkseigenthum, welches erst nach Feststellung des Rayonkatasters (§§ 8 u. 9 a. a. O.) verliehen wird, gilt nur als mit der darauf lastenden gesetzlichen (Rayon-) Beschränkung verliehen. II. C. S. i. S. Grach c. Gouvernement Metz vom 1. November 1882, Nr. 345/82 II.

III. Das Gemeine Recht.

13. Das B. G. nimmt an, daß schon das Römische Recht die Uebernahme persönlicher Verpflichtungen Seitens des Besitzers des dienenden Grundstücks anerkenne, welche zur Ermöglichung der Ausübung der Servitut dienen und darum mit einer den Besitznachfolger bindenden Wirkung übernommen werden können. Diese Ansicht findet aber in der That ihre genügende Stütze in den bekannten Bestimmungen über die Servitus oneris ferendi und hat um so weniger Bedenken, als die dingliche Belastung von Grundstücken mit der Verpflichtung zu positiven Leistungen den heutigen Rechtsgrundsätzen überhaupt nicht mehr widerspricht. III. C. S. i. S. S. Th. Ost- u. West-Eisenbahngesellschaft c. Voß vom 7. November 1882, Nr. 303/82 II.

14. Das B. G. hat mit Recht den Satz aufgestellt, daß der Verkäufer einer Forderung nicht allein für deren Existenz, sondern auch auf das ganze Interesse des Cessionars, für denjenigen Schaden hafte, welcher dem Käufer in Folge der Nichtexistenz der abgetretenen Forderung erwachsen ist, und daß der, namentlich von Schliemann in der Abhandlung „Die Haftung des Cedenten" vertheidigten Ansicht nicht beizutreten sei, wonach in dem Falle, wo die abgetretene Forderung nicht zur Existenz gelangt oder ipso jure, z. B. durch Zahlung aufgehoben ist der Cedent nur insoweit haftet, als er das für die Forderung Erhaltene herauszugeben habe, während in den Fällen, wo der bestehenden Forderung Einreden entgegenstehen, welche ihre rechtliche Realisirbarkeit hindern, der Cedent für das Interesse, nach Analogie der Haftung des Verkäufers einer res corporalis im Falle der Eviktion haften soll. III. C. S. i. S. Günther c. Halsen vom 10. Oktober 1882, Nr. 279/82 III.

15. Die l. 24 D. 42, 5 sichert denen, welche bei einem mensularius im Vertrauen auf den Kredit (die fides publica) desselben unverzinslich Geld deponirt haben, in dessen Konkurse an sich ihre Befriedigung post privilegia (unmittelbar nach den Pfandgläubigern) und bei noch vorhandenen Depositen ante privilegia, hier also ein Separationsrecht und im Uebrigen ein privilegium exigendi zu. Nach widerstreitet diesen Bestimmungen weder diejenige der l. 7 § 2 D. 16, 3, daß die, welche

Digitized by Google

das bei einem nummularius (zur Zeit noch) deponirte Geld früher hatten (qui depositas pecunias habuerunt) unbedingt ante privilegia befriedigt werden sollen, weil damit eben nur das gedachte Separationsrecht an vorhandenen Depositen bezeichnet ist, noch die l. 8 cod., welche beide Vorzugsrechte unter dem Ausdrucke privilegium zusammenfaßt und dieselben auf den necessarius usus der (mit mensularii und nummularii identischen) argentarii und auf die utilitas publica zurückführt, weil hierdurch die gedachte Unterscheidung derselben nicht ausgeschlossen ist. Allein die gedachten Bestimmungen setzen das Vorhandensein der deponirten Werthe voraus und können auch die erwähnten Bestimmungen, wenngleich auf Gelddepositen bei heutigen Banquiers doch auf Depositen von Inhaberpapieren überhaupt nicht angewendet werden. Die früher vielfach vertretene Ansicht, daß dieselben auf Deposite ohne Unterscheidung der Person des Depositars und des Gegenstandes zu beziehen seien, ist verwerflich. III. C. S. i. S. Kleinschmidt c. Vesper vom 24. Oktober 1882, Nr. 219/82 III.

IV. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

16. Die Bestimmung des § 39 I 4 A. L. R. kann auf die Androhung einer Denunciation wegen Verbrechens nicht bezogen werden, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 35 ebendaselbst die Drohung, jemanden eines Verbrechens wegen, mit oder ohne Grund, gerichtlich angeben zu wollen, jede darauf erfolgte Willenserklärung des Bedrohten vereitelt. II. C. S. i. S. Koppel c. Janssen vom 24. Oktober 1882, Nr. 293/82 III.

17. Der mündliche Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, gegen eine bestimmte Gegenleistung eine bestimmte Person zu heirathen, ist ein Vertrag über Handlungen im Sinne des § 165 I 5 A. L. R. IV. C. S. i. S. Steinborn c. Jendrczyck vom 16. November 1882, Nr. 396/82 IV.

17. Es ist unrichtig, daß es zum Begriffe der Verträge über Handlungen im Sinne des P. A. L. R. gehöre, daß im Einzelnen bestimmte Handlungen der einen Seite und ebenso bestimmte Handlungen oder eine genau vereinbarte Entschädigung von der anderen Seite stipulirt seien. I. C. S. i. S. Muiwald c. Heymann vom 8. November 1882, Nr. 389/82. I.

18. Wenn der Wille der Verabredenden auf ein Obligationsverhältniß gerichtet ist, in welchem einer kontinuirlichen Leistung (z. B. die Gewährung lebenslänglichen Unterhalts) als Gegenleistung gegenüber gestellt sind die Fertigung eines Werks in einmaliger Herstellung und kontinuirlich während der Lebensdauer zu prästirende Dienstleistungen, so kann derjenige, welcher nach Fertigung des Werks und Gewährung der Dienstleistungen während einiger Zeit, in welcher auch der Lebensunterhalt gewährt ist, wortbrüchig wird, nicht durch seine wortbrüchige Verweigerung fernere Gewährung des Lebensunterhalts und der Annahme der offerirten ferneren Dienstleistungen sich von der Werthausgleichung bezüglich des von dem Wortgetreuen gefertigten Werkes entziehen. Diese Fertigung des Werks ist ein geleisteter Theil desjenigen, was der Wortgetreue bereits vor dem Wortbruch des Gegentheils geleistet hatte, müßte daher bei der Werthsausgleichung zur Berechnung gezogen werden. Vgl. Entsch. bei Nr. 17.

19. Wie der B. R. mit Recht bemerkt, ist über die Frage in wie weit eine juristische Person für das außerkontraktliche Verschulden ihrer Vertreter und Angestellten hafte, eine Bestimmung im A. L. R. nicht enthalten. Selbige muß daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden werden. In dieser Beziehung kann man es als feststehend und durch die Praxis anerkannt ansehen, daß wenn aus dem Eigenthum einer Sache, aus einem gewerblichen Unternehmen oder aus einem anderen Verhältnisse kraft ausdrücklicher (gesetzlicher oder polizeilicher) Vorschrift oder nach der gesammten Sachlage eine Verpflichtung zu einem Handeln oder Unterlassen folgt, diese Verpflichtung in gleicher Weise erfüllt werden muß, mag die betreffende Person eine physische oder juristische sein, und daß auch eine juristische Person im Falle der Nichterfüllung einer derartigen Verpflichtung in gleichem Maße haftet, wie eine physische. Der B. R. ist aber weiter gegangen; sein Erkenntniß beruht auf der Ansicht, daß eine juristische Person unbedingt für das Verschulden einer Person, die von ihr mit einer Arbeit beauftragt worden, hafte, selbst dann, wenn, wie hier, eine physische Person unter gleichen Verhältnissen nicht haftpflichtig sein würde. Für diese Annahme fehlt es an einem Rechtsgrund. V. C. S. i. S. Rh. E. G. c. Greif vom 25. Oktober 1882, Nr. 508/82 V.

20. Für den Fall der Gewährleistung stellt der § 171 Theil 1 Titel 11 des A. L. R. den Grundsatz auf, daß, wenn ein Ganzes ohne Anschlag für einen einheitlichen Preis verkauft ist und einzelne Theile nicht geliefert werden, der Käufer Vergütigung für diese nur nach Verhältniß des Anschlages oder der Taxe des Ganzen gegen den verabredeten minderen Kaufpreis fordern könne. Ist also z. B. das Ganze 30,000 Mark werth, der Kaufpreis dafür aber nur auf 20,000 Mark verabredet, so soll angenommen werden, daß für jeden einzelnen Theil nur ⅔ seines wahren Werths bei Normirung des Kaufpreises in Berechnung gebracht ist. Diese Vermuthung hat auch soviel Wahrscheinlichkeit für sich, daß man sie auf ähnliche Fälle anzuwenden berechtigt sein wird. V. C. S. i. S. Seelig c. Esche vom 21. Oktober 1882, Nr. 500/82. V.

21. Das Vermächtniß des Nießbrauchs einer Geldsumme ist kein Geldvermächtniß. Der § 290 I 12 A. L. R. findet auf dasselbe keine Anwendung. IV. C. S. i. S. v. Hofe c. Althoff vom 9. November 1882, Nr. 390/82 IV.

22. Aus dem Vertrage über die Aufgabe des Pfandrechts folgt, ohne Rücksicht auf den Fortbestand der persönlichen Schuld, die Verpflichtung des Imploranten, dem Kläger alle diejenigen Mittel zur Herbeiführung der Löschung jenes Rechts im Grundbuch zu gewähren, zu deren Gewährung er im Stande ist. Wie bei der Uebertragung eines Rechts durch Cession der Cedent lediglich aus diesem Vertragsakt der Uebertragung ohne Rücksicht auf die materielle causa derselben verpflichtet ist, dem Cessionar die Geltendmachung des Rechts zu ermöglichen, soweit die Mittel dazu in seinen Händen sind, insbesondere demselben die bezüglichen Urkunden auszuliefern, auch ohne den dem gemeinen Rechte unbekannten Gesichtspunkt der Pertinenzqualität dieser Urkunden, — aus gleichem Grunde muß derjenige, welcher vertragsmäßig ein Recht aufgegeben hat, aus diesem Vertrage als verbunden angesehen werden, dem Gegner die Mittel zur Geltendmachung seiner aus dem Verzicht erwachsenden Rechte, in specie des nunmehrigen Rechts auf Löschung des Pfandrechts, soweit er dazu im Stande ist, zu gewähren. H. S. i. S.

Digitized by Google

Müller c. Gräfinghof vom 14. November 1882. Nr. 210/82. I. H. S.

23. Das für ein Grundstück eingeräumte Kalkförderungsrecht kann durch Besitzübertragung oder Eintragung im Grundbuche zum dinglichen Recht gemacht werden. Den Charakter einer Grundgerechtigkeit hat das Recht jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dasselbe nicht über das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks hinausgeht. Vgl. §§ 12 ff. I. 22 A. L. R. V. C. S. i. S. Guradze c. Grachla vom 28. Oktober 1882. Nr. 514/82 V.

V. Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

24. Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865.

Unter Ausbeute ist der Ueberschuß zu verstehen, welcher von dem Ertrage eines Bergwerks nach Zurückerstattung sämmtlicher Zubußen, nach Tilgung der von der Gewerkschaft zum Betriebe aufgenommenen Schulden sowie nach Abzug der für die nächste Zeit zum Betriebe erforderlichen Kosten übrig bleibt. Diese aus dem Gesetze sich ergebenden Merkmale des Begriffes der Ausbeute sind auch in dem Falle festzuhalten, wenn nach den Anordnungen der maßgebenden Gewerkschaftsorgane die ausgewonnenen Bergwerkprodukte nicht für Rechnung der Gewerkschaft verkauft, sondern unter die Gewerke naturaliter vertheilt werden, und es wird unter Ausbeute alsdann diejenige Quantität Mineralien zu verstehen sein, welche übrig bleibt, wenn von der gesammten Förderung soviel Mineralien abgezogen werden, als erforderlich sind, um mit ihrem Werthe die frühere Zubuße, die Gesellschaftschulden und die Kosten für den nächsten bevorstehenden Betrieb zu decken. Von dieser Ausbeute, sie mag nun in Geld oder in (in Schlesien) Bergwerksprodukten bestehen, gebührt den Freikuxberechtigten ein ihrem Antheilsrecht entsprechender Betrag. Ein Miteigenthum an den Mineralien steht ihnen in keinem Falle zu. V. C. S. i. S. Samuelsglück c. Fiedler vom 4. November 1882.

25. Das Eigenthums-Erwerbs-Gesetz vom 5. Mai 1872.

Die Schlußbestimmung des § 10 a. a. O. findet auch auf mündliche Nebenabreden Anwendung. Die Auflassung kann aber in Gemäßheit des § 10 a. a. O. nur dann den Mangel der Schrift decken, wenn das Objekt der erklärten Auflassung mit demjenigen identisch ist, auf welches sich auch mittelbar oder unmittelbar die mündliche Abrede bezieht. IV. C. S. i. S. Klein c. Fritsch vom 13. November 1882. Nr. 392/82 IV.

Das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874.

26. Die Zuständigkeit der Regierungen nach § 14 a. a. O. ist eine ausschließliche. II. C. S. i. S. Gabt c. Fiskus vom 1. November 1882. Nr. 343/82 II.

27. Der § 30 a. a. O., sofern darin prozessuale Vorschrift zu erblicken ist, hat nach § 15 Nr. 2 Einf.-Ges. zur C. P. O. noch fortwährend Geltung. Der § 30 cit. hat aber nur die Bedeutung, daß das Gericht diejenigen Sachverständigen, über welche die Parteien sich geeinigt haben, vernehmen muß. Dagegen bestimmt er nicht, daß das Gericht an das Gutachten dieser Sachverständigen gebunden sein soll, und daß, wenn die Gutachten sich widersprechen, oder sonstige sachliche Gründe ein weiteres Gutachten erforderlich machen, der Richter behindert ist, von Amtswegen andere Sachverständige zuzuziehen. III. C. S. i. S. K. E. F. Eisenbahn c. Jensen vom 3. November 1882. Nr. 261/82 III.

28. Zur Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.

Wenn der Vormund auf eigenen Namen Mündelgelder ausleiht, so handelt er vielleicht pflichtwidrig, aber er verfügt nicht über Gelder, über welche zu verfügen er nicht berechtigt war (vgl. § 662 II. 18 A. L. R.). Durch diese Verfügung wird der Vormund Gläubiger des Darlehnsnehmers und kann die ihm zustehende Forderung in eigenem einklagen, mag ein Gegenvormund bestellt sein oder nicht. IV. C. S. i. S. Troitsch c. Prömper vom 2. November 1882. Nr. 378/82 IV.

VI. Das französische Recht (Badische Landrecht).

29. Wenn eine bewegliche Sache unmittelbar Gegenstand eines Rechtsverhältnisses ist, insbesondere die Frage sich erhebt, ob ein Pfand- oder Vorzugsrecht an Mobilien zur Entstehung gekommen sei, entscheidet in derselben Weise das Recht der belegenen Sache, wie bei dem Erwerbe einer Hypothek an Immobilien. Als Regel wird dieser Satz sowohl in der neueren gemeinrechtlichen Theorie und Praxis, als in der französischen Jurisprudenz fast allgemein anerkannt, und es läßt, was den Artikel 3 al. 2 Code C. angeht, die Vorschrift, daß für Immobilien, auch wenn sie von Ausländern besessen werden, das inländische Recht zur Anwendung kommen solle, nicht den Schluß zu, daß bewegliche Sachen überhaupt nach den Gesetzen, unter welchen der Eigenthümer für seine Person steht, zu beurtheilen seien. III. C. S. i. S. Hess. Fiskus c. Sparkasse Groß-Gerau vom 30. Oktober 1882, Nr. 397/82 III.

30. Die Frage, ob ein Privatakt durch Aufnahme seines wesentlichen Inhalts in eine öffentliche Urkunde, nach Art. 1328 a. c. sicheres Datum erlangt habe, ist rechtlicher Natur; der Artikel 1328 verfolgt aber den offenbaren Zweck, einer Täuschung durch Vordatirung eines Schriftstückes entgegenzutreten und dieser Zweck ist erreicht, wenn der Inhalt der Privaturkunde in seinen wesentlichen Bestandtheilen in einem authentischen Akte mit solcher Bestimmtheit angegeben wird, daß derselben kein anderes Schriftstück untergeschoben werden kann. II. C. S. i. S. Balthasar c. Stindt vom 7. November 1882, Nr. 21/82 II.

31. Der Artikel 2037 c. c. befreit aber den Bürgen nur dann, wenn durch eine Handlung des Gläubigers die dem Bürgen durch das Gesetz (Art. 1251 Nr. 3 und 2029 l. c.) gewährte Subrogation in die Rechte des Gläubigers einschließlich aller Sicherheiten unmöglich geworden ist. (Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. III. S. 348.) II. C. S. i. S. Utschneider c. Bezirksregierung von Lothringen vom 7. November 1882, Nr. 351/82 II. M.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

(Präjudizien aus der Zeit von Ende September bis Mitte November 1882.)

1. Zum Strafgesetzbuch.

1. § 43.

Zum Begriff des Versuches genügt jede den Anfang der Ausführung enthaltende Handlung, wenn damit auch noch nicht die Ausführung aller Thatbestandsmerkmale des Delikts begonnen ist. (Urth. d. 1. Sen. v. 2. Okt. 1882, Nr. 1661/82.)

Digitized by Google

2. § 107.

Die Ausübung des Gemeindewahlrechts fällt unter den Begriff der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte im Sinne des § 107, wenn auch nach der Landesgesetzgebung das Gemeindewahlrecht nicht als Ausfluß staatsbürgerlicher Rechte behandelt wird. (Urth. d. I. Sen. v. 9. Nov. 1882, Nr. 2275/82.)

3. §§ 120, 257.

Die Strafbestimmung des § 120 wegen Befreiung eines Gefangenen oder Beihülfe zur Selbstbefreiung schließt nicht als Spezialbestimmung die Bestrafung wegen Begünstigung durch Entziehung des Verbrechers von der Strafe aus; beide Strafthaten können vielmehr ideell konkurriren. Begünstigung in obiger Form kann bis zum vollständigen Vollzug der Strafe verübt werden. (Urth. d. III. Sen. v. 20. Nov. 1882, Nr. 2667/82.)

4. § 121, 48.

Die Anstiftung einer mit der Beaufsichtigung oder Begleitung eines Gefangenen beauftragten Person, denselben entweichen zu lassen, ist strafbar, wenn auch der Anstifter der Gefangene selbst war. (Urth. d. III. Sen. v. 13. Nov. 1882, Nr. 2639/89.)

5. § 163.

Wer einen Glaubenseid objektiv unrichtig ableistet, nachdem er fahrlässig unterlassen hat, sich über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seines Glaubens zu vergewissern, ist aus § 163 strafbar. (Urth. d. III. Sen. v. 7. Okt. 1882, Nr. 1392/82.)

6. § 164.

Wegen falscher Anschuldigung ist derjenige zu bestrafen, der eine Person des Vergehens aus § 186 beschuldigt, indem er verschweigt, daß die der Anschuldigung zu Grund liegende herabwürdigende Behauptung wahr ist. (Urth. d. I. Sen. v. 2. Nov. 1882, Nr. 2284/82.)

7. §§ 172, 79.

Gegen einen des Ehebruchs Angeklagten muß auf eine Gesammtstrafe erkannt werden, wenn er während der Dauer des Scheidungsprozesses ein anderes Delikt begangen hat, deshalb bestraft wurde und dann auch des Ehebruchs schuldig befunden wird. (Urth. d. I. Sen. v. 6. Nov. 1882, Nr. 2121/82.)

8. § 174 Ziff. 1.

Unzüchtige Handlungen an Personen, die der Thäter dauernd zum Unterhalt und zur Erziehung in einem dem elterlichen Verhältnisse nach Rechten und Pflichten ähnlichen Verhältnisse bei sich aufgenommen hat, sind aus § 174 Ziff. 1 strafbar, wenn das geltende Civilrecht nicht die Begründung der Pflegeelternschaft an bestimmte, nicht erfüllte Vorbedingungen geknüpft hat. (Urth. d. III. Sen. v. 28. Okt. 1882, Nr. 1882/82.)

9. § 180.

Der Thatbestand der Kuppelei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Unzucht, welcher Vorschub geleistet wurde, unter Verlobten stattfand. (Urth. d. I. Sen. v. 2. Nov. 1882, Nr. 2473/82.)

10. § 180.

Wer der Unzucht Anderer Vorschub leistet, um sich Genußmittel, wie geistige Getränke, zu verschaffen, handelt aus Eigennutz. (Urth. d. III. Sen. v. 13. Nov. 1882, Nr. 2401/82.)

11. § 186.

Zum Thatbestande des § 186 ist nicht erforderlich, daß sich der Thäter bewußt war, daß die von ihm aufgestellte Behauptung nicht erweislich wahr ist. (Urth. d. I. Sen. v. 30. Okt. 1882, Nr. 2100/82.)

12. § 221.

Das Versetzen einer hilflosen Person in eine Lage, in welcher deren Leben oder Gesundheit gefährdet ist, wenn nicht zufällig Rettung eintritt, bildet eine Aussetzung dieser Person, ohne daß es einen Unterschied bildet, ob an dem Orte der Aussetzung ein starker Verkehr stattfindet, ob fremde Personen anwesend sind oder sich nähern. (Urth. d. I. Sen. v. 23. Okt. 1882, Nr. 2103/82.)

13. §§ 223a, 47, 74.

Der als Mitthäter einer gemeinschaftlichen Körperverletzung Verurtheilte kann nicht zugleich wegen in realen Zusammenfluß begangener Anstiftung eines andern Mitthäters zu derselben Körperverletzung bestraft werden. (Urth. d. II. Sen. v. 26. Sept. 1882, Nr. 1749/82.)

14. § 224.

Die Lähmung eines Arms ist kein Verfallensein in Lähmung im Sinne des § 224. (Urth. d. I. Sen. v. 30. Okt. 1882, Nr. 2128/82.)

15. § 240 Str. G. B., § 17 Preuß. Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880.

Derjenige, der durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen einen Andern widerrechtlich nöthigt, von einer auf Grund des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vorgenommenen rechtmäßigen Pfändung abzustehen, ist nicht aus § 17 dieses Gesetzes, sondern aus § 240 Str. G. B. strafbar. (Urth. d. II. Sen. v. 10. Okt. 1882, Nr. 1855/82.)

16. § 240.

Wer einen Andern mit einer Mißhandlung bedroht, um ihn von einer Handlung abzuhalten, in der er einen widerrechtlichen Eingriff in seine Rechte erblickt, die ihn zur Nothwehr berechtigen würde, ist nicht wegen Nöthigung strafbar. (Urth d. III. Sen. v. 10. Okt. 1882, Nr. 1921/82.)

17. § 240.

Zum Begriffe der Nöthigung ist erforderlich, daß die Nöthigung objektiv widerrechtlich ist, es genügt nicht, wenn die Bedrohung mit einem Vergehen wegen Anwendung dieses Mittels als widerrechtlich erklärt wird, wie wenn mit Gewaltanwendung gedroht wurde, um Jemand von unberechtigtem Betreten fremden Eigenthums abzuhalten. (Urth. d. I. Sen. v. 13. Nov. 1882, Nr. 2489/82.)

18. § 246.

Derjenige, der fremdes Geld in eigenem Nutzen oder für Dritte verwendet, kann sich wirksam nicht darauf berufen, daß er geglaubt habe, das Geld jederzeit zurückgeben oder von dem Dritten zurückerhalten zu können, sondern sein Dolus wird nur dadurch ausgeschlossen, daß er die Ueberzeugung hatte, der Berechtigte werde der Verwendung des Geldes zustimmen. (Urth. d. III. Sen. v. 20. Nov. 1882, Nr. 2379/82.)

19. § 259.

Der bloße Abschluß eines Kaufvertrages über eine durch eine strafbare Handlung erlangte Sache, ohne daß der Käufer den Besitz bezw. die Verfügungsgewalt über die erkaufte Sache erlangte, erfüllt für den Käufer den Thatbestand der Hehlerei nicht. (Urth. d. II. Sen. v. 29. Sept 1882, Nr. 1820/82.)

Digitized by Google

20. § 263.

Die Anweisung eines preußischen Beamten auf dessen Gehalt ist nach § 163 Anhang zur Allg. Preuß. Gerichts-Ordnung rechtlich gänzlich unwirksam und begründet deshalb die anderweite Disposition des Beamten über den angewiesenen Gehalt keine zum Thatbestand des Betruges taugliche Vermögensbeschädigung des Assignaten. (Urth. d. II. Sen. v. 19. Sept. 1882, Nr. 1606/82.)

21. § 267.

Die von einer Leihanstalt in einem von ihr ausgestellten Pfandschein aufgenommene Werthangabe des verpfändeten Gegenstands ist zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich. (Urth. d. I. Sen. v. 19. Okt. 1882, Nr. 2510/82.)

22. § 287.

Dadurch, daß Jemand bei fälschlicher Anfertigung einer Quittung sich nicht der Forderung entziehen wollte, sondern nur die Quittung als Beleg benutzte, wird die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen. (Urth. d. I. S. v. 30. Okt. 1882, Nr. 1891/82.)

23. § 292.

Die Ansichnahme von Fallwild auf einem Jagdreviere, auf dem der Thäter zu jagen nicht berechtigt ist, ist auch dann strafbar, wenn sich das Fallwild in einem Zustande befunden hat, in dem es zum Genusse durch Menschen nicht mehr geeignet ist. (Urth. d. II. Sen. v. 26. Sept. 1882, Nr. 1781/82.)

24. §§ 306, 309.

Nur dann gilt ein Gebäudetheil in Brand gesetzt, wenn derselbe in der Art angebrannt ist, das sich das Feuer selbstständig weiter verbreiten kann, nicht schon beim bloßen Ankohlen. (Urth. d. II. Sen. v. 20. Okt. 1882, Nr. 1960/82.)

25. § 333.

Das Anbieten eines Geschenkes an einen Beamten, um denselben zu rascherer oder energischerer Vornahme einer nicht pflichtwidrigen Amtshandlung zu bestimmen, als diese nach Annahme des Anbietenden außerdem vorgenommen worden wäre, erfüllt den Thatbestand der aktiven Bestechung nicht. (Urth. d. II. Sen. v. 26. Sept. 1882, Nr. 1685/82.)

26. § 340.

Dadurch, daß der Richter feststellt, ein Beamter habe sich bei einem ihm geleisteten Widerstand nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden, ist nicht ausgeschlossen, daß er eine von dem Beamten bei demselben Vorfall verübte Mißhandlung als im Amte begangen beurtheilt. (Urth. d. III. Sen. v. 18. Okt. 1882, Nr. 2136/82.)

27. § 348.

Aus § 348 ist jeder Beamte strafbar, welcher Urkunden im Sinne des § 267, oder Urkunden im weiteren Sinne, die zum Beweise von Thatsachen geeignet sind, fälscht. (Urth. d. II. Sen. v. 13. Okt. 1882, Nr. 2300/82.)

28. § 350.

Ein Kassenbeamter, der geliehene Gelder in seine Kasse legt, um bei der Kassenrevision einen Abgang zu verdecken, sodann aber die Gelder wieder herauszunehmen, macht sich durch die Herausnahme einer Amtsunterschlagung schuldig. (Urth. d. II. Sen. v. 24. Okt. 1882, Nr. 2053/82.)

29. § 368 Ziff. 5.

Durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind weiter gehende feuerpolizeiliche Bestimmungen Seitens der Landesgesetzgebung, insbesondere das Verbot, die in § 368 Ziff. 5 benannten Lokalitäten überhaupt mit Feuer oder Licht zu betreten, wenn auch in verwahrtem Zustande, nicht ausgeschlossen. (Urth. d. I. Sen. v. 2. Nov. 1882, Nr. 2209/82.)

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. §§ 198, 199, 207 Abs. 2. St. Pr. O.

In den nach § 207 Abs. 2 vor das Landgericht gelangten Strafsachen muß nach Ergänzung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt gemäß § 199 verfahren werden. Die unmittelbare Verhandlung der Sache hat jedoch nur dann Aufhebung des erlassenen Urtheils zur Folge, wenn dadurch die Vertheidigung beschränkt wurde. (Urth. d. II. Sen. v. 25/26. Oktober 1882, Nr. 2157/82.)

2. § 217 Str. Pr. O.

Das Erscheinen eines Anwalts mit dem Angeklagten bei einer Hauptverhandlung macht denselben noch nicht zum bestellten Vertheidiger für das gesammte Verfahren, so daß die Ladung des Anwalts in einer auf Vertagung stattfindenden späteren Verhandlung als gesetzlich geboten erscheint. (Urth. d. III. Strafsen. v. 13. Nov. 1882, Nr. 2335/82.)

3. § 250 Str. Pr. O.

Die Verlesung der Aussagen eines Zeugen, welche derselbe, wenn auch unbeeidet, in einer andern Strafsache gemacht hat, ist gesetzlich nicht unzulässig, wenn die persönliche Vernehmung dieses Zeugen durch Geisteskrankheit, Tod oder Unauffindbarkeit unmöglich geworden ist. (Urth. d. II. Sen. v. 10. Nov. 1882, Nr. 2384/82.)

4. § 262 Str. Pr. O. § 186 St. G. B.

Ein aus § 186 Angeklagter kann nur dann verurtheilt werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Richter sich dafür ausspricht, daß der versuchte Beweis der Wahrheit nicht gelungen sei. (Urth. d. I. Sen. v. 2. Nov. 1882, Nr. 2126/82.)

5. § 264 Str. Pr. O.

Ohne Hinweis auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt darf ein aus § 223a Angeklagter nicht aus § 223 verurtheilt werden. (Urth. d. I. Sen. v. 2. Nov. 1882, Nr. 2337/82.)

6. § 264 Str. Pr. O.

Die Verlesung eines ein Urtheil aufhebenden Revisionsurtheils bei der erneuten Aburtheilung bildet einen genügenden Hinweis auf den vom Anklagebeschluß abweichenden rechtlichen Gesichtspunkt, den das Revisionsgericht auf Grund der aufrecht erhaltenen thatsächlichen Feststellung als den richtigen bezeichnet und deshalb das Urtheil aufgehoben hat, z. B. Annahme bloßen Versuchs statt Vollendung des Delikts. (Urth. d. III. Strafsen. v. 3. Nov. 1882, Nr. 2204/82.)

7. §§ 308, 309 Str. Pr. O.

Wenn die Geschworenen die gestellte Frage in der Art beantworten, daß sie einen Theil der Thatbestandsmerkmale bejahen, andere verneinen, so können diejenigen, die weder bejaht, noch verneint sind, nicht als bejaht gelten, sondern muß das Berichtigungsverfahren eingeleitet werden. (Urth. d. II. Sen. v. 30. Okt. 1882, Nr. 1987/82.)

8. § 344 Str. Pr. O.

Ein wegen mehrerer konkurrirender Delikte Verurtheilter kann bei Einlegung der Revision wirksam auf dieselbe bezüglich

Digitized by Google

einzelner der konkurrirenden Delikte verzichten. (Urth. d. III. Sen. v. 7. Okt. 1882, Nr. 1858/82.)

9. §§ 383, 385 Str. Pr. O.

Die Legitimation des Vertheidigers als Zustellungsbevollmächtigten giebt diesem nach Einlegung eines Rechtsmittels nicht ein ausschließliches Recht auf Zustellung des Urtheils, sondern bewirkt nur, daß ihm das Urtheil wirksam zugestellt werden kann. (Urth. des III. Sen. v. 20. Nov. 1882, Nr. 2826/82.)

10. §§ 393, 394, Abs. 2, § 398 Str. Pr. O.

Wenn das Revisionsgericht ein Urtheil wegen rechtsirrthümlicher Beurtheilung des Thatbestandes unter Aufrechterhaltung der thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und zur erneuten Aburtheilung in die Instanz zurückverwiesen hatte, darf die erneute Aburtheilung sich nur auf die rechtliche Beurtheilung erstrecken, nicht aber auf Grund weiterer Beweiserhebungen neue thatsächliche Feststellungen treffen. (Urth. d. III. Straffen. v. 3. Nov. 1882, Nr. 2234/82.)

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. § 210, Ziff. 3 Konk. O.

Eine gezogene Bilanz gilt nicht schon deshalb als nicht vorhanden, weil sie vom Inhaber des Geschäfts nicht unterschrieben ist. (Urth. d. I. Sen. v. 5. Okt. 1882, Nr. 1735/82.)

2. § 211 Konk. O.

Das Delikt des § 211 erfordert das Bewußtsein des Thäters, durch die Befriedigung eines Gläubigers seine übrigen Gläubiger zu benachtheiligen. (Urth. d. II. Sen. v. 10. Okt. 1882, Nr. 1818/82.)

3. §§ 141, 142, Abs. 3 Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869.

Die dreijährige Frist, während welcher keine Bestrafung erfolgt ist, hebt nach dem Vereinszollgesetz die Wirkung des früheren Urtheils in Bezug auf Rückfall nicht nur dann auf, wenn sie zwischen der Bestrafung des ersten und des wiederholten Rückfalls liegt, sondern auch, wenn sie zwischen der ersten Bestrafung und dem ersten Rückfall liegt. (Urth. d. III. Sen. v. 7./11. Okt. 1882, Nr. 2469/82.)

4. § 135 R. Gew. O. v. 21. Juni 1869 (Reichsges. v. 17. Juli 1878).

Auch die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Lehrlinge gehören unter diejenigen Arbeiter, auf welche die Vorschriften über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken Anwendung finden. (Urth. d. I. Sen. v. 19. Okt. 1882, Nr. 1998/82.)

5. § 151 Gew. O. v. 21. Juni 1869, Art. 2 Reichsges. v. 17. Juli 1878, betr. die Abänderung der Gew. O.

Die gesetzwidrige Beschäftigung von Kindern in Fabriken fällt auch dann dem Fabrikherrn zur Last, wenn die Kinder mit dessen Vorwissen von Arbeitern zu Hülfsarbeiten angenommen und dafür bezahlt werden. (Urth. d. III. Sen. v. 21. Okt. 1882, Nr. 1827/82.)

6. § 58 Reichsges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht von Schriftwerken u. s. w.

Die Verbreitung von Exemplaren eines Werkes, deren Herstellung vor Erlaß des Gesetzes in einem Bundesstaate gestattet war, ist jetzt auch in denjenigen Bundesstaaten erlaubt, in denen sie früher verboten war. (Urth. d. Reichsgerichts v. 2. Okt. 1882, Nr. 1952/82.)

7. §§ 4, 5 Reichsges. v. 9. Jan. 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

In dem Uebermalen berechtigt angefertigter Photographien nach einem Originalgemälde kann eine Nachbildung des letzteren gefunden werden, selbst wenn nicht die Farben des Originals nachgeahmt sind. (Urth. d. I. Sen. v. 9. Nov. 1882, Nr. 2192/82.)

8. § 7, Abs. 2 Musterschutzges. v. 11. Januar 1876.

Die Versendung von Musterproben an Geschäftsfreunde zur Erlangung von Bestellungen oder um denselben eine Kontrolle über die gemachten Bestellungen zu ermöglichen, bildet keine Verbreitung von Erzeugnissen, welche nach den Mustern gefertigt sind. (Urth. d. III. Sen. v. 28. Okt. 1882, Nr. 1909/82.)

9. §§ 2, 10 R. Patentges. v. 25. Mai 1877, § 261 Str. Pr. O.

Wenn der der Verletzung eines Patents Angeklagte das Patent als nichtig anfechten will, muß ihm eine genügende Frist zur Klageſtellung eingeräumt werden, auch wenn der Antrag nicht vollständig substantiirt ist, es sei denn, daß aus thatsächlichen Gründen festgestellt werden kann, daß der Antrag nur zum Verschleif der Sache gestellt wurde. (Urth. d. II. Sen. v. 24. Okt. 1882, Nr. 2346/82.)

10. §§ 4, 6 R. Patentges. v. 25. Mai 1877.

Auch derjenige, welcher bei exekutivem Verkauf eines Patents dasselbe erwirbt, erlangt alle Rechte des Patentinhabers und ist selbst berechtigt, den Erfinder von Benutzung der Erfindung auszuschließen. (Urth. d. I. Sen. v. 9. Nov. 1882, Nr. 2098/82.)

11. § 12 Reichsges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w.

Die Herstellung eines menschlichen Nahrungsmittels aus einem gesundheitsschädlichen Stoff fällt ebenso unter das Gesetz, wie die Art der Herstellung, bei welcher die Gesundheitsschädlichkeit erst durch die Zusammensetzung oder Behandlung des Materials erfolgt. Die Abgabe gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel zur Verzehrung durch Hausgenossen bildet ein in Verkehrbringen im Sinne des Gesetzes. (Urth. d. II. Sen. v. 27. Okt. 1882, Nr. 2362/82.)

Zur Frage der Gebühren für das Aufgebotsverfahren unbekannter Interessenten in der nothwendigen Subhastation.

Der zum Aufgebot der unbekannten Betheiligten in den nothwendigen Subhastationen bestellte Rechtsanwalt S. hatte stets nach § 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1880 für jede einzelne seiner Bemühungen ³/₁₀ des Gebührensatzes liquidirt.

Diese Liquidation war auch bisher seitens des Amtsgerichts nicht beanstandet, bis neuerdings die Gebühren lediglich nach dem Gesetz vom $\frac{\text{11. Mai 1851}}{\text{1. Mai 1875}}$ festgesetzt werden. —

Das Landgericht N. hat nun auf die Beschwerde des An-

Digitized by Google

walts diesen Beschluß aufgehoben und dem Amtsgericht die anderweitige Festsetzung mit folgender Motivirung übertragen:

„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gehört zwar nicht zu den Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, kommt es jedoch in dem Verfahren zu dem Aufgebot einer bei der Vertheilung der Kaufgelder gebildeten Spezialmasse, so ist das Gegentheil der Fall, denn das Aufgebot erfolgt nach den Vorschriften über das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung von Dokumenten über Ansprüche, welche in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind und diese Vorschriften sind in der Hauptsache die §§ 839 ff. der C. P. O. (§ 19 des Gesetzes vom 4. März 1879 G. S. S. 102 und 281).

Sowie daher die gerichtlichen Kosten eines solchen Aufgebots nach dem Deutschen Gerichtskostengesetz und nicht nach den früheren Kostengesetzen zu berechnen sind, ist für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts, der zum Pfleger der unbekannten Betheiligten bestellt ist und als solcher das Aufgebot beantragt hat, die Deutsche Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte (§§ 40, 76 ff.) maßgebend.

Außer der Gebühr für das Aufgebotsverfahren kann jedoch der Rechtsanwalt, da die Gebühr die Information mit umfaßt, nicht wie früher eine besondere Gebühr für die vor dem Aufgebotsantrage aufgewandten Bemühungen, wie für Einsehung von Akten und für Schreiben zur Ermittelung der Berechtigten fordern, auch steht ihm keine Gebühr für den Termin zu seiner Verpflichtung zu, da er in dem Termine nicht die unbekannten Betheiligten vertreten, sondern nur sein Amt übertragen erhalten hat.

v. S.

Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne des § 661 Nr. 5 C. P. O. Sind rechtskräftige nicht englische, insbesondere deutsche Urtheile, in England unbedingt vollstreckbar?

Erk. des R. G. III. C. S. vom 19. Mai 1882 i. S. Warus c. Irvine. Nr. 597/81 III. O. L. G. Oldenburg.

Ein Schiff des Beklagten, erlitt im Jahre 1877 bei West-London Schiffbruch. In Folge dessen wurden Schiff und Ladung verkauft. Der gesammte Erlös wurde an die Agenten des Beklagten, Windsor Sohn und Groom in London ausbezahlt. Von dem Erlöse hatte die Klägerin als Ladungsinteressentin L. 119, 14, 1 zu erhalten. Als sie diesen Betrag von dem gedachten, inzwischen in Bankerott verfallenen, Agenten nicht zu erhalten vermochte, klagte sie denselben bei einem Londoner Gerichte gegen den Beklagten ein. In diesem Prozesse trat der Attorney Bradlay als Vertreter des Beklagten auf und ließ sich auf die Klage ein, ohne die Kompetenz des angegangenen Gerichts zu bestreiten. In der ersten Instanz wurde der Beklagte kostenfällig verurtheilt; die für ihn eingelegte Berufung wurde in zweiter Instanz verworfen. Darauf stellte die Klägerin beim Oldenburgischen Landgerichte zu Oldenburg eine Klage an mit dem Antrage, durch Vollstreckungsurtheil die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung des ergangenen Erkenntnisses wegen der obigen L. 119, 14, 1, sowie der dem Beklagten zur Last gelegten, auf L. 321, 4, 10 festgestellten klägerischen Prozeßkosten, im Ganzen wegen 8812 Mark 16 Pf. auszusprechen. Der Beklagte widersprach dem Klagantrage, indem er auszuführen suchte, daß das Vollstreckungsurtheil in Gemäßheit der Bestimmungen des § 661 Absatz 2 Nr. 1, 3, 5 der Civilprozeßordnung nicht erlassen werden dürfe, weil

1. der Nachweis des Eintritts der Rechtskraft des englischen Urtheils nicht erbracht sei,
2. die Zuständigkeit der englischen Gerichte nach den Bestimmungen des deutschen Rechts nicht begründet sei,
3. die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei.

Vom Landgericht wurde unter Verwerfung dieser Einreden das beantragte Vollstreckungsurtheil erlassen. Die hiergegen vom Beklagten eingelegte Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen, indem das Berufungsgericht annahm:

zu 1. daß nach den beigebrachten Beweisen das zu vollstreckende Urtheil nach den englischen Rechtsgrundsätzen die Rechtskraft erlangt habe,

zu 2. daß die Zuständigkeit der englischen Gerichte, wenn auch ursprünglich nicht vorhanden, nach den §§ 38, 39 der Civilprozeßordnung als durch stillschweigende Vereinbarung begründet anzusehen sei, weil der Beklagte in dem angestellten Prozesse durch den erwiesener Maßen von ihm zu seiner Vertretung bevollmächtigten Attorney Bradlay, ohne die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, zur Hauptsache verhandelt habe;

zu 3. daß die Gegenseitigkeit nach den von der englischen Gerichtspraxis in Betreff der Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile befolgten Grundsätzen als verbürgt anzusehen sei.

In letzterer Beziehung geht das Berufungsgericht davon aus, daß eine Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht blos in Staatsverträgen und Gesetzen, sondern auch schon darin zu finden sei, daß thatsächlich die Urtheile deutscher Gerichte von den Gerichten des fremden Staats ohne Nachweisung ihrer Gesetzmäßigkeit vollstreckt werden. Dasselbe ist ferner der Meinung, daß es im Einzelfalle nur darauf ankomme, ob die Vollstreckung eines gleichartigen deutschen Urtheils als in dem fremden Staat verbürgt anzusehen sei, und dasselbe glaubt diese Frage für den vorliegenden Fall deshalb bejahen zu müssen, weil die Einwendungen, welche der Beklagte seiner Angabe nach gegen das zu vollstreckende Urtheil vorzubringen habe, lediglich darauf gerichtet seien, daß dies Urtheil durch eine unrichtige Darlegung des Sachverhalts herbeigeführt sei und daß er, Beklagter, Gegenforderungen an die Klägerin geltend zu machen habe, und solche Einwendungen nach den Grundsätzen der englischen Praxis gegen ein zu vollstreckendes fremdes Urtheil nicht zulässig seien.

Gegen das Urtheil des Berufungsgerichts hat der Beklagte Revision eingelegt, das Reichsgericht hat das Berufungs-Urtheil aufgehoben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheils die Klage abgewiesen.

Digitized by Google

Gründe:

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß das vorliegende englische Urtheil nach den Grundsätzen des englischen Rechts die Rechtskraft erlangt habe (§ 661 Absatz 1 Nr. 1), beruht auf einer nach den §§ 524, 525 der Civilprozeßordnung unanfechtbaren Feststellung.

Auch die Anerkennung der Zuständigkeit der englischen Gerichte (Nr. 3 daselbst), als durch stillschweigende Vereinbarung begründet, kann bei den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts rechtlich nicht beanstandet werden.

Der Beklagte hat sich auch in der gegenwärtigen Instanz darauf beschränkt, die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Gegenseitigkeit in England verbürgt sei (Nr. 5 daselbst), als rechtsirrthümlich anzugreifen. Er hat hierfür geltend gemacht, einerseits, daß die blos thatsächliche Uebung der Gerichte des fremden Staats überhaupt nicht geeignet sei, als eine Verbürgung der Gegenseitigkeit angesehen zu werden, und andererseits, daß nach den bei der englischen Gerichtspraxis befolgten Grundsätzen, den Erfordernissen der Gegenseitigkeit zuwider, in mehrfachen Richtungen eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der zu vollstreckenden fremden Urtheile gestattet sei.

Die Grundsätze, welche von den englischen Gerichten in Betreff der Vollstreckbarkeit der Urtheile fremder Gerichte zur Anwendung gebracht werden, bilden nach der englischen Rechtsauffassung einen Bestandtheil des common law, das ist der lex non scripta. welche nur im Rechtsbewußtsein der Richter (in gremio magistratuum) existirt und auf dem Prinzipe beruht, daß die Jurisprudenz dieselbe Gesetzeskraft hat, wie die positive Gesetzgebung.

Pigott, foreign judgements I Seite 8;

Alexander, de l'execution des jugements étrangers, im journal du droit international 1878 Seite 23.

Wenn nun die durch den Ausdruck „verbürgt sein" erforderte Sicherstellung der Gegenseitigkeit nach der Absicht der Civilprozeßordnung, wie die Protokolle der Justizkommission ergeben (Seite 334 ff., 440 ff.) und wie auch in anderen reichsgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich ausgesprochen ist (Strafgesetzbuch §§ 102, 103, 287), nicht blos in Staatsverträgen, sondern auch in dem Bestehen entsprechender Gesetze des fremden Staats gefunden werden kann, so muß man hierbei, ebenso wie im § 12 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, unter „Gesetz" jede Rechtsnorm verstehen, und es kann daher keinen Unterschied machen, ob die betreffenden Gesetze dem geschriebenen oder dem ungeschriebenen Rechte des fremden Staats angehören. Selbstredend kann aber von einer „Verbürgung durch Gesetz" nur die Rede sein, wenn die Existenz der betreffenden Gesetze außer Zweifel steht. Demnach würde die Verbürgung der Gegenseitigkeit hinsichtlich Englands bejaht werden dürfen, wenn mit Sicherheit anzunehmen wäre, daß unter den englischen Gerichten ein die Erfordernisse der Gegenseitigkeit erschöpfender Rechtsgrundsatz als allgemein anerkannt existire.

Nach § 661 Absatz 1 der Civilprozeßordnung ist das Vollstreckungsurtheil ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen. Demnach ist von den deutschen Gerichten die Rechtskraft der zu vollstreckenden Urtheile auswärtiger Gerichte, welche nach dem dortigen Rechte die Rechtskraft erlangt haben (§ 661 Absatz 2 Nr. 1), uneingeschränkt anzuerkennen. Und deshalb ist es als wesentliches Erforderniß der Gegenseitigkeit anzusehen, daß auch das Recht des fremden Staats in gleicher Anerkennung der Rechtskraft der Urtheile deutscher Gerichte, deren Vollstreckung bei dortigen Gerichten beantragt wird, einer Prüfung der Gesetzmäßigkeit derselben, sowohl hinsichtlich der thatsächlichen und rechtlichen Richtigkeit der Entscheidung als auch hinsichtlich des Prozeß- und Urtheilsverfahrens, als Bedingung ihrer Vollstreckung weder von Amtswegen erfordert, noch auch durch Zulässigkeit von Einreden herbeizuführen gestattet. Ob es außerdem noch als allgemeines Erforderniß der Gegenseitigkeit anzusehen ist, daß das Recht des fremden Staats die Zulässigkeit der Vollstreckung rechtskräftiger deutscher Urtheile von keinen anderen Bedingungen abhängig mache, als diejenigen sind, welche der § 661 im Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 aufstellt (daß die zu erzwingende Handlung nach inländischem Rechte erzwingbar sei, daß die Gerichte des fremden Staats nach inländischem Rechte zuständig gewesen seien, daß einem gegen einen Deutschen zu vollstreckenden Ungehorsamsurtheile eine in der bezeichneten Weise geschehene Ladung desselben vorausgegangen sei), oder ob nicht vielmehr, wie das Berufungsgericht annimmt, die Gegenseitigkeitsfrage nur in Bezug auf den konkreten Fall aufzustellen ist und es demnach zu ihrer Bejahung genügt, daß die Vollstreckbarkeit eines in seinen rechtlichen Beziehungen gleichartigen Deutschen Urtheils verbürgt sei, braucht nach der Lage des vorliegenden Falls nicht entschieden zu werden.

Das Berufungsgericht hat aber seine Entscheidung auf die weitere Ansicht gegründet, daß es für die Beantwortung der Frage, ob die Vollstreckbarkeit eines gleichartigen Deutschen Urtheils in England verbürgt sei, nur darauf ankomme, ob das englische Recht gegen ein gleichartiges deutsches Urtheil solche Einwendungen zulasse, wie diejenigen sind, welche der Beklagte nach der von ihm abgegebenen Erklärung gegen das englische Urtheil glaubt vorbringen zu können und die nur auf eine materiellrechtliche Anfechtung desselben gerichtet sind. Diese Annahme ist rechtsirrthümlich, weil es dem Obigen nach für die Gegenseitigkeitsfrage, auch bei ihrer Einschränkung auf das Verhalten des englischen Rechts zu gleichartigen deutschen Urtheilen, vielmehr darauf anzukommen hat, ob nach englischem Rechte überhaupt eine Anfechtung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung gestattet ist, und weil demnach die Gegenseitigkeit auch durch die Statthaftigkeit sonstiger Einreden als beeinträchtigt erscheinen kann. Die Rechtsirrthümlichkeit dieser Annahme zeigt sich auch darin, daß nach § 661 Absatz 1 der C. P. O. der Beklagte, weil er mit Einwendungen gegen die Gesetzmäßigkeit des zu erstreckenden Urtheils nicht zu hören ist, auch nicht für verpflichtet gehalten werden kann, sich über die Einwendungen auszusprechen, welche ihm in dieser Beziehung, wenn sie zulässig wären, zu Gebote stehen möchten, und daß somit der deutsche Richter sich schon prozessualisch nicht in der Lage befindet, das Verhalten des fremden Rechts zu diesen Einwendungen für seine Entscheidung maßgebend sein zu lassen.

Demnach ist das angefochtene Urtheil aufzuheben und in

Digitized by Google

der Sache selbst hinsichtlich der Gegenseitigkeitsfrage eine anderweite Entscheidung zu treffen.

In Betreff des *Zustandes der englischen Rechtsprechung* ist in den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts nur gesagt, daß nach den vom Landgerichte gegebenen Nachweisungen die englischen Gerichte die Schuld des Beklagten als durch das rechtskräftige fremde Urtheil ohne Weiteres erwiesen ansehen und demgemäß zur Vollstreckung bringen, und daß, wenn sie auch gegen dasselbe Einreden im *weiteren* Umfange, als die deutsche Civilprozeßordnung gestattet, zulassen, doch hierzu solche Einreden nicht gehören, welche die Sache selbst betreffen und die *materielle* Rechtmäßigkeit des Urtheils angreifen. Diese Angaben vermögen für die anderweite Entscheidung der Sache schon deswegen nicht auszureichen, weil sie sich darüber nicht aussprechen, ob in *prozessualer* Beziehung eine Anfechtung der Gesetzmäßigkeit des Urtheils gestattet ist. Außerdem lassen sie auch insofern die nöthige Klarheit und Vollständigkeit vermissen, als sie einerseits sagen, daß die materielle Rechtmäßigkeit des Urtheils nicht angegriffen werden könne, andrerseits aber auf die Entscheidungsgründe des Landgerichts sich beziehen, nach welchen die englischen Gerichte dem fremden Urtheile nur die Bedeutung eines *prima facie*-Beweises beilegen und in welchen auch die Statthaftigkeit der einen materiellrechtlichen Inhalt vermuthen lassenden Einrede, daß das Urtheil gegen die natürliche Gerechtigkeit verstoße, erwähnt ist. Sind nun auch gemäß § 525 der C. P. O. die Entscheidungen des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt solcher Gesetze, auf deren Verletzung das Rechtsmittel der Revision nicht gegründet werden kann, und darunter auch der ausländischen Gesetze, für die Entscheidung des Revisionsgerichts maßgebend, so ist doch das Revisionsgericht nach § 528 berechtigt, im Falle der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses auch in dieser Beziehung insoweit, als dergleichen Entscheidungen des Berufungsgerichts nicht vorhanden sind, selbstständig anderweit zu entscheiden, und demnach darf auch im vorliegenden Falle das Revisionsgericht für seine anderweite Entscheidung der Sache die Lücken und Unklarheiten der vorinstanzlichen Feststellung der englischen Rechte durch eine nähere Feststellung derselben ergänzen.

An *offiziellen Dokumenten* liegt hierfür nur vor ein bereits in den Gründen des Landgerichts erwähntes Schreiben des großbrittannischen Botschafters an das auswärtige Amt des deutschen Reichs vom 24. September 1880, in welchem der Botschafter sagt: Er sei angewiesen zu erklären, daß die englischen Gerichte gesetzlich befugt seien, die Urtheile auswärtiger Gerichte zu vollstrecken, „unless the defendant can impeach as being *contrary* to natural justice or of the ground of the judgement hare been irreguraly obtained."

Eine ausführliche Darlegung dieser Materie des englischen Rechts und namentlich ihrer neueren Entwickelung, überall durch Anführung ergangener Urtheile belegt, findet sich in den schon citirten Abhandlungen von

Pigott, foreign judgement. 1. (1879), und
Alexander in dem Journal du droit intern. privé, 1878 Seite 22 ff., 1879 Seite 135 ff., 516 ff.;

Außerdem sind aus der neueren Literatur noch zu nennen:

Westlake, priv. intern. law (1880), §§ 292 ff.,
Foote, priv. intern. jurisprudence (1878) Seite 445 ff.,
Phillimore, intern. law 2 ed. IV (1876) §§ 934 ff.,
Wharton, conflict of laws (1872), §§ 646 ff.

Auf die Mittheilungen dieser Schriftsteller gründen sich die folgenden Bemerkungen:

Die englische Rechtsprechung nimmt schon seit langer Zeit an, daß gegen den durch das rechtskräftige Urtheil eines fremden Gerichts verurtheilten Beklagten von den englischen Gerichten auf Grund dieses Urtheils, ohne daß es einer Darlegung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses bedarf, geklagt werden kann. Sie pflegte aber hierbei in früherer Zeit den Urtheilen *in personam* (während die Urtheile in rem günstiger behandelt wurden) nur die Bedeutung eines *prima facie* Beweises, das ist einer zwar an sich voll beweisenden, aber durch Gegenbeweis widerlegbaren *Beweispräsumtion*, für die Existenz der *ursprünglichen* Schuld zuzuerkennen, so daß der in der Form mehrfacher, vom Beklagten zu erweisenden Einreden statthafte Gegenbeweis sich sowohl direkt auf die Nichtexistenz der Klagschuld als auch indirekt auf die Widerlegung der Beweiskraft des Urtheils, mittelst des Nachweises von Gesetzwidrigkeiten des Prozeß- und Urtheilsverfahrens, richten durfte. Daß in *diesem* Verfahren eine Anerkennung der *Rechtskraft* der fremden Urtheile und folglich vom Standpunkte der deutschen Civilprozeßordnung aus eine *Gewährung der Gegenseitigkeit* nicht gefunden werden kann, bedarf keiner Ausführung.

In den letzten Jahrzehnten hat sich nun aber in der englischen Rechtsprechung die Ansicht geltend gemacht, daß ein in *gesetzlicher* Weise ergangenes, rechtskräftiges Urtheil eines fremden Gerichts, einerlei ob in rem oder in personam, auch in England als eine *endgültige* (conclusive) Entscheidung des *materiellen* Streitfalls (der sogenannten merita causae) anzuerkennen sei und daß demnach der Gegenstand der auf Grund eines fremden Urtheils in personam vor einem englischen Gerichte angestellten Klage nicht in der ursprünglichen Obligation, sondern in der durch dieses Urtheil begründeten *Urtheilsobligation* bestehe. (Pigott Seite 44; Alexander Seite 28). Allein diese neuere Rechtsauffassung ist, wenn auch auf Grund der übereinstimmenden Darstellung der obigen Schriftsteller und der von ihnen angeführten Erkenntnisse anzunehmen sein wird, daß dieselbe in den unteren Instanzen herrschend geworden ist, doch nach der Mittheilung Alexanders a. a. O. bisher noch nicht Gegenstand einer *oberstrichterlichen* Entscheidung gewesen, und so lange es ihr an der oberstrichterlichen Bestätigung fehlt, muß man Anstand tragen, sie für so sicher befestigt zu halten, daß ihre Allgemeingültigkeit und ihre Fortdauer als *verbürgt* bezeichnet werden dürfe.

Ferner ist aber auch diese neuere Auffassung auf dem Standpunkte stehen geblieben, daß die als Bedingung der Anerkennung der fremden Entscheidung zu erfordernde *Gesetzlichkeit des Prozeß- und Urtheilsverfahrens* zwar durch das Urtheil selbst prima facie erwiesen sei, jedoch *gegenbeweislich widerlegt* werden könne. Dieser Standpunkt steht mit dem Prinzipe des § 661 Absatz 1 in Widerspruch. Indessen wird man bei der Anwendung des Grundsatzes der Civilprozeßordnung, daß eine Verbürgung der Gegenseitigkeit auch in dem Bestehen entsprechender Gesetze des fremden Staats gefunden werden kann, sich vor Augen halten müssen, daß der Fall einer vollständigen Uebereinstimmung der Gesetze verschiedener Staaten sich nicht in Rechnung ziehen läßt, und man wird sich deshalb für berechtigt halten dürfen, bei der Vergleichung der ausländischen Gesetzesbestimmungen das entscheidende Gewicht nicht ohne Weiteres auf die theoretische und formale Konstruktion derselben zu legen, sondern vor Allem auf ihren praktischen Inhalt zu sehen. Nun ist zwar anzuerkennen, daß die neuere englische Rechtsprechung die gegen fremde Urtheile früher für zulässig gehaltenen Einreden in einigen Richtungen beseitigt, in anderen Richtungen sehr eingeschränkt hat, allein es sind noch mehrere die Gegenseitigkeit dem Prinzipe des § 661 Absatz 1 gegenüber in *wesentlichen* Beziehungen beeinträchtigenden Einreden übrig geblieben, deren Zulässigkeit noch jetzt theils als allgemein anerkannt, theils als zwar meistentheils verneint, jedoch zweifelhaft und streitig bezeichnet wird.

Hierbei ist indessen zunächst zu bemerken, daß der Einrede einer Verletzung der *natürlichen Gerechtigkeit* heutigen Tags keine materiellrechtliche und überhaupt keine selbstständige Bedeutung beigelegt, vielmehr dieser Ausdruck nur zur Bezeichnung dieser oder jener sonst zulässigen Einrede verwandt zu werden pflegt (Pigott Seite 115, Foote Seite 456).

Die zulässigen Einreden, daß das fremde Gericht *nicht kompetent* gewesen sei und daß der Beklagte nicht gehörig geladen und ihm keine gehörige Gelegenheit, sich zu vertheidigen, gewährt worden sei, mögen in ihrer Tragweite im Allgemeinen

Digitized by Google

nicht über die Erfordernisse der Nr. 3 und 4 des § 661 Absatz 2 hinausgehen; allein es ist hierbei hervorzuheben und gerade für die Zuständigkeitsfrage des vorliegenden Falls von Bedeutung, daß in der englischen Praxis noch Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob und unter welchen Voraussetzungen das ursprünglich unzuständige fremde Gericht durch freiwillige Unterwerfung des Beklagten zuständig wird.

(Pigott Seite 84, Alexander Seite 152, Westlake § 307).

Die Einrede, daß das Urtheil auf einem thatsächlichen Irrthume des Richters beruhe, wird zwar in dieser Allgemeinheit nicht mehr zugelassen, als zweifelhaft gilt aber noch die Zulässigkeit dieser Einrede hinsichtlich eines aus dem Urtheile selbst offensichtlichen (apparent) Irrthums. Wenn nun auch die Einrede in dieser Einschränkung gegen ein englisches Urtheil, für welches die Thatfrage durch das Verdikt einer Jury erledigt ist, von unerheblicher praktischer Bedeutung sein mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie gegen Urtheile deutscher Gerichte, welche auch über die Thatfrage eingehende Entscheidungsgründe enthalten müssen, in thatsächlich verwickelten und zweifelhaften Fällen von bedeutender Erheblichkeit werden und dem thatsächlichen Ermessen einen großen Raum eröffnen kann.

Die Einrede, daß der fremde Richter rechtlich geirrt habe, wird zwar in Betreff seines eigenen Rechts und andern ausländischem Rechte nicht mehr für zulässig gehalten, streitig aber ist noch die Statthaftigkeit der Einrede bei Anwendung des englischen Rechts begangenen Irrthums (Pigott Seite 103, Foote Seite 405). Und für zulässig gilt auch die Einrede eines (auch als Verletzung der internationalen Kourtoisie bezeichneten) Verstoßes gegen internationale Rechtsgrundsätze, insbesondere der dem internationalen Rechte zuwider unterlassenen Anwendung des englischen Rechts (Pigott Seite 107, Alexander Seite 317, Westlake § 309, Foote Seite 450).

Ferner ist zulässig die Einrede, daß das Urtheil durch betrügerische Machinationen (fraus) des Klägers oder des Richters zu Stande gebracht worden sei. Hierbei geht man soweit, daß man auch die Nichtanwendung des englischen Rechts in Fällen, auf welche dasselbe nach der Ansicht des englischen Richters offenbar anzuwenden gewesen wäre, als absichtlich verweigert (wilfeet) und deshalb als eine fraus des Richters ansieht (Pigott Seite 107). Bei dieser Ausdehnung des Betrugsbegriffs mag auch die Vorschützung der Einrede eines Betrugs des Klägers unter Umständen zu Entscheidungen führen können, welche in Wirklichkeit auf einer Nachprüfung der thatsächlichen Entscheidung des zu vollstreckenden Urtheils beruhen.

Die Entscheidung fremder Gerichte über Fragen der Klagverjährung sind von den englischen Gerichten nicht anzuerkennen (Pigott Seite 66). Dieser Grundsatz beruht auf der in England herrschenden Ansicht, daß die Klagverjährung eine prozessuale Einrichtung sei, welche den Fortbestand der Obligation unberührt lasse und deshalb nicht zu den merita causae gehöre; derselbe steht aber in Widerspruch mit der deutschen Rechtsauffassung, nach welchen die Klagverjährung dem materiellen Rechte angehört und gleichbedeutend mit der Verjährung (dem Untergange) der Obligation ist, und verstößt somit gegen die Anerkennung der Rechtskraft der hierüber entscheidenden Urtheile deutscher Gerichte.

Aus allem diesen ergiebt sich, daß auch der heutige Zustand der englischen Rechtsprechung die Möglichkeit darbietet, die Gesetzmäßigkeit der Urtheile deutscher Gerichte, deren Vollstreckung bei englischen Gerichten beantragt wird, durch Vorschützung mehrfacher Einreden, deren Zulässigkeit theils unbestritten ist, theils von der Entscheidung über noch bestehende rechtliche Kontroversen abhängt, in Frage zu stellen, daß insbesondere die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts, welches unter gleichen Umständen, wie im vorliegenden Falle das englische Gericht, erkannt hat, nicht als in England zweifellos unanfechtbar angesehen werden kann und daß, was von allgemein maßgebender Bedeutung ist, zu diesen Einreden auch solche gehören, welche ihrem rechtlichen Inhalte nach gegen ein jedes fremde Urtheil vorgebracht werden können (nämlich diejenigen des offensichtlichen Irrthums und der fraus) und deren Aussicht auf Erfolg in thatsächlicher Beziehung für manche Fälle nur von einem weitgehenden richterlichen Ermessen abhängig sein kann. In einem solchen Rechtszustande ist die durch § 661 der Civilprozeßordnung erforderte Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht gegeben.

Erprobter, im Stenographiren geübter

Anwalts-Schreiber

gesucht. Schriftliche Anmeldungen mit Zeugniß-Abschriften unter **O. Z. 308** befördern Haasenstein & Vogler, Frankfurt a. M.

Empfehlenswerthe Festgeschenke.

Dante's Göttliche Komödie
übersetzt von Wilh. Krigar, mit 136 Illustrationen von Gustav Doré.
2 Bände gr. Folio in Original-Prachtband. Preis 112 Mark 75 Pf.

Lafontaine's Fabeln
übersetzt von Ernst Dohm, mit 348 Illustrationen von Gustav Doré.
2 Bände gr. Folio in Original-Prachtband. Preis 112 Mark 75 Pf.
Beide Werke können in beliebigen Zwischenräumen auch in Lieferungen à 2 Mark durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Bismarck's
Geflügelte Worte in Bild und Schrift.
In gr. 4°. Mit 10 Illustrationen hervorragender Künstler.
in reichem Original-Einbande 5 Mk.
in elegantem illustrirten Umschlag brochirt 3 Mk. 50 Pf.

Wechselnde Lichter.
Gesammelte Gedichte und poetische Vorträge
von Richard Schmidt-Cabanis.
Preis brochirt 2 Mk., elegant gebunden mit Goldschnitt 3 Mk.

Immergrün.
Gedichte von Matdilde Lange geb. v. Lüderitz.
Preis broch. 3 Mk., eleg. geb. mit Goldschnitt 4 Mk.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. Gegen Einsendung des Betrages versendet die unterzeichnete Verlagshandlung die gewünschten Werke an die geehrten Besteller franco per Post.

W. Moeser Hofbuchhandlung,
Berlin, Stallschreiber-Str. 34. 35.

Die Nr. 1 des neuen Jahrgangs der „Juristischen Wochenschrift" wird direkt per Post an sämmtliche Rechtsanwälte im Deutschen Reiche versandt. Mit dieser Nr. 1 des XII. Jahrganges wird eine Inseratenbeilage ausgegeben, und beträgt der Insertionspreis für dieselbe 50 Pfennige pro einmal gespaltene Zeile.

Berlin S., Stallschreiberstr. 34. 35. **Die Expedition der „Juristischen Wochenschrift".**

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.


Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
law,fors Jahrg.11
Juristische wochenschrift.
3 1951 002 625 417 L

Digitized by Google